

Patrimonium und Fiscus  
Studien zur kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung von  
Augustus bis Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr.

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der  
Philosophischen Fakultät  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn

vorgelegt von

Sabine Schmall

aus

Bonn

*Bonn 2011*

*Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

**Zusammensetzung der Prüfungskommission**

Prof. Dr. Konrad Vössing, Institut für Geschichtswissenschaft  
*(Vorsitzender)*

Prof. Dr. Hartmut Galsterer, Institut für Geschichtswissenschaft  
*(Betreuer und Gutachter)*

Prof. Dr. Winfried Schmitz, Institut für Geschichtswissenschaft  
*(Gutachter)*

PD Dr. Wolfgang Will, Institut für Geschichtswissenschaft  
*(weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)*

Tag der mündlichen Prüfung: 26. 08. 2008

Parentibus optimis

## Abstract

Eine Grundtendenz der Kaiserzeit ist die Institutionalisierung des persönlichen Dienstes des Princeps zu einer organisierten „kaiserlichen Verwaltung“. Dieser Prozess zog sich bis in die Spätantike hin und war noch nicht abgeschlossen, als Diocletian seine Verwaltungsreformen initiierte, welche das Verwaltungssystem des Principats in die prämoderne Bürokratie des spätantik-byzantinischen Kaiserreichs transformierten. Ausgehend von der Überlegung, dass die Funktionsträger der kaiserlichen Vermögensverwaltung - genauso wie die kaiserlichen Vermögensmassen selbst - nicht nur rein privaten Charakter hatten, fragt sich, inwieweit sich die **Verwaltung** des kaiserlichen Großgrundbesitzes von der Verwaltung der Liegenschaften anderer Großgrundbesitzer quantitativ bzw. qualitativ unterschied und ob und inwieweit die **Verwalter** des kaiserlichen Grundbesitzes und Vermögens, die *procuratores Augusti*, sich von privaten Sachwaltern abschichteten.

Zu den Problemkreisen der Studie gehörten:

- die Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung im Zeitraum der frühen und hohen Kaiserzeit - ausgenommen war die Betrachtung der in vielerlei Hinsicht einzigartigen Verhältnisse in der Spätantike,
- die Vermehrung und Ausdifferenzierung der mit Finanz- und Domänenverwaltung befassten Funktionsträger, wobei den Procuratoren des Patrimoniums und den Verwaltern des sog. „*fiscus*“ vorrangige Aufmerksamkeit galt,
- die Entwicklung der kaiserlichen Procuratur aus der Finanz- und Domänenprocuratur und
- die Organisation der Domänenverwaltung und der des kaiserlichen „Schatzes“.

Leitmotive des letzteren Abschnitts, des Hauptteils der Untersuchung, waren

- erstens im Bereich der **Domänenverwaltung** die Frage nach der Institutionalisierung der jeweiligen Procuraturen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene. Es konnte plausibel gemacht werden, dass - auch wenn beide auf dieselbe Rechtsfigur „*procurator*“ zurückzuführen sind - in dieser Frage zwischen lokalen Domänenverwaltern und regionalen - d.h. vor allem provinzialen - Finanzverwaltern deutlich zu unterscheiden ist. Letzteren wurden schon zu einem frühen Zeitpunkt quasi-öffentliche Sonderaufgaben, die nicht mehr als genuin privat eingestuft werden können, übertragen, was mittelfristig zu einer dauerhaften Einbindung dieser ursprünglich privaten Geschäftsführer und Vermögensverwalter in die Verwaltung öffentlichen Vermögens führte.
- zweitens im Bereich der „**Schatzverwaltung**“ die Abgrenzung der Entitäten *aerarium*, *patrimonium*, *fiscus* und *res privata* und die Untersuchung des angeblichen Systems dieser angeblich differenten „Kassen“. Dass zu keinem Zeitpunkt vor der Regierungszeit Constantins die Existenz mehrerer kaiserlicher Kassen (*patrimonium*, *fiscus*, *res privata*) anhand der Quellen nachgewiesen werden konnte, ist eine wichtige Erkenntnis der kritischen Auseinandersetzung mit den Prämissen der Forschungsliteratur, die zu wesentlichen Teilen noch immer von Otto Hirschfelds an die preußische Verwaltung angelehntes Modell der kaiserlichen Finanzverwaltung geprägt ist.

Sehr deutlich wurde außerdem, wie stark die Ausdifferenzierung der kaiserlichen Finanzverwaltung Grundlage der Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung **an sich** war, welche allmählich die senatorische Verwaltung der „öffentlichen Angelegenheiten“ (so *res publica* wörtlich) in den Provinzen ersetzte, in Rom zumindest verdrängte. Das Netz der *procuratores Augusti* bildete zu Beginn der Kaiserzeit eine Art informeller Sekundärverwaltung, die erst allmählich und keinesfalls systematisch organisiert und

gefestigt wurde. Insbesondere die Ablaufschemata der älteren Literatur, die eine voll ausgebildete Hierarchie kaiserlichen Procuraturen schon zu Kaiser Claudius' Zeiten annehmen, müssen in diesem Zusammenhang verworfen werden. Ob traditionelle personenbezogene Periodisierungen, z. B. „Hadrianische Reformen“, die strategische Planungen der Kaiser oder gar ganzer Kaiserdynastien suggerieren, überhaupt aufrechterhalten werden können, ist zumindest zweifelhaft. Obwohl nicht zu leugnen ist, dass die Institution der kaiserlichen Procuratur Entwicklungsstadien durchlief, bereitet die Datierung dieser Stadien und die Interpretation des Wandels erhebliche Probleme. Dennoch wurde versucht, plausible Entwicklungslinien der kaiserlichen Procuratur nachzuzeichnen.

Untersucht wurde die Entwicklung der Kompetenzen verschiedener mit kaiserlichen Einkünften befasster Procuraturen bzw. in der Literatur differenzierter Typen von Procuratoren, darunter

- Finanzprocuratoren (*procurator a rationibus, procurator patrimonii, procurator rationis privatae, procurator „rei privatae“, procurator summarum rationum*) und Domanalprocuratoren (*procurator saltus, procurator regionis, procurator tractus*)
- Provinzprocuratoren
- Präsidialprocuratoren
- Spezialprocuratoren (z. B. *procuratores metallorum*)
- des sog. Prätor *inter fiscum et privatos (iudicans)*
- der sog. *Advocati fisci*

sowie der Subalternen der kaiserlichen Finanzverwaltung. Komplementär dazu wurde die Entwicklung des mit den kaiserlichen Einkünften befassten Teils der zentralen kaiserlichen Kanzlei skizziert.

Hierbei wurde festgestellt, dass es nicht durchgängig eine spezielle Domänenverwaltung, eine *ratio patrimonii*, gegeben hat und diese, wo es sie gab, in keinem Fall mit einer „*patrimonium*“ genannten kaiserlichen Sonderkasse gleichgesetzt werden kann.

# *Patrimonium* und *Fiscus*. Studien zur kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung von Augustus bis Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr.

## Vorwort

### I. Einleitung

Vorwort.....	1
a) Die Einnahmen des Kaisers	2
b) Gegenstand der Studie	2
c) Die Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung	4
d) Fragestellung der Studie	5
1. Die Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung	5
2. Die verschiedenen Funktionsträger	6
3. Die Organisation der Domänenverwaltung und der Kassenverwaltung	6
4. Die Entwicklung der kaiserlichen Procuratur	6
e) Methodik: Auswertung der Forschungsliteratur	6
f) Methodik: Quellenanalyse	7
g) Methodik: Modellbildung	8
Resümee	8
A Historische Prozesse der Kaiserzeit.....	10
Vorwort	10
a) Patrimoniale Herrschaft	11
b) Institutionalisierte Herrschaft	12
c) Bürokratische Herrschaft	12
d) Die Bildung von Großgrundbesitz	14
e) Der Kaiser als Großgrundbesitzer und als „Soldatenkaiser“	15
f) Domanialsystem und Steuersystem	16
g) Die Patrimonialisierung der öffentlichen Liegenschaften	17
Resümee	18
B Bürokratisierung als Schlüsselprozess.....	19
Vorwort	19
a) Grundlagen der republikanischen Provinzverwaltung	20
b) Reformen der Provinzverwaltung durch Octavian	20
c) Ausblick	22

## II. Die Entwicklung der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung

### Frühe Kaiserzeit I: Die Grundlegung der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung (Augustus – Tiberius)

<u>1. 1. Vorwort: Grundzüge der Organisation der kaiserlichen Finanzverwaltung.....</u>	<u>25</u>
<u>1. 2. Einleitung I: Finanzsituation unter Augustus.....</u>	<u>32</u>
1. 2. 1. <i>Liberalitas principis</i> .....	32
Vorwort	32
a) Die Barmittel Caesars	36
b) Die Güter Caesars und Octavians	37
Resümee	38
1. 2. 2. Die Krise nach den Bürgerkriegen.....	39
Vorwort	39
Differenzierung der Verwendung von Vermögen	40
Die Funktion der Erbschaften	41
Resümee	41
1. 2. 3. Heeresversorgung.....	41
Vorwort	41
Die Veteranenversorgung	42
Die Heeresversorgung	45

Die Sanierung der Staatsfinanzen als Handlungsfeld des Princeps	46
Resümee	48
1. 2. 4. Zwischenfazit: Lektionen aus der Triumviratszeit.....	49
<u>1. 3. Einleitung II: Die Anfänge der kaiserlichen Verwaltung.....</u>	<u>51</u>
1. 3. 1. Der <i>praefectus Aegypti</i> und der Beginn der ritterlichen Provinzverwaltung.....	51
Vorwort	51
a) <i>Praefecti civitatum, praefecti gentium und praefecti provinciae</i>	53
b) Prolegaten	54
Resümee	55
1. 3. 2. Der <i>procurator provinciae</i> und der Beginn der ritterlichen Zivilverwaltung.....	55
1. 3. 3. Vorläufer der <i>procuratores Augusti</i> .....	56
1. 3. 3. 1. Procuratoren als Vermögensverwalter.....	56
Vorwort	57
a) Vermögensprocuratoren und Domänenprocuratoren	58
b) <i>Procurator mandatarius</i>	59
c) Resümee	60
1. 3. 3. 2. Procuratoren als Berater.....	60
Vorwort	61
a) Procuratores in der Finanzverwaltung	62
b) Praefecti in der Finanzverwaltung	62
Resümee	63
1. 3. 3. 3. Subalterne im Umkreis der Statthalter.....	63
Vorwort	63
a) Sekretär und Kanzlei - Epistolographos und Officium	67
b) Officium a rationibus für die Privatfinanzen?	69
c) Officium a rationibus für die öffentlichen Finanzen?	70
Resümee	71
<u>1. 4. Procuratoren unter Augustus.....</u>	<u>73</u>
1. 4. 1. Subalterne als <i>a rationibus</i> ab der Triumviratszeit ?.....	73
Vorwort	73
a) Liberti des Antonius	74
b) Liberti des Octavian	75
Resümee	77
1. 4. 2. Freigelassene als „ <i>procurator (fisci) provinciae</i> “ unter Augustus ?.....	77
Vorwort	77
a) Procurator und Mandatsprocurator	78
b) Libertine Procuratoren ohne Mandat	80
c) Die Affäre Licinus	80
d) Die Stellung des Licinus	84
e) <i>Fiscus Gallicus</i> und <i>fiscus provinciae Galliae</i>	87
Resümee	88
1. 4. 3. Ritter als Provinzprocuratoren ab Augustus.....	89
a) Die Motive des Augustus	90
b) Procuratores und <i>publicani</i>	94
c) Procuratores und <i>mancipes</i>	98
Resümee	99
1. 4. 4. Finanzprocuratoren und Patrimonialprocuratoren.....	102
Vorwort	102
a) Entwicklung des Patrimonialprocurators zum Fiskalprocurator?	102
b) Regionale Domänialprocuratoren	106
Resümee	107
1. 4. 5. Domänenprocuratoren des Kaisers in den Provinzen.....	109
Vorwort	110
a) Freigelassene und ritterliche Domänenprocuratoren in Provinzen	110
b) Regionale Domänenprocuratoren	111
Resümee	112
1. 4. 6. Patrimonialprocuratoren in Rom ?.....	113
1. 4. 7. Patrimonialprocuratoren in den Provinzen ?.....	114
Vorwort	114
a) <i>Vilici</i> und <i>procuratores</i>	114
b) Temporäre Procuraturen	116
c) Libertine und ritterliche Regionalprocuratoren	119
Resümee	120
<u>1. 5. Resümee.....</u>	<u>123</u>

## 2. Frühe Kaiserzeit II: Iulisch-Claudische Dynastie

<u>Vorwort</u> .....	129
Vorwort	129
a) Die Legitimation des neuen Imperators	129
b) Der Aufbau eines höfischen „Beamtenapparats“	132
c) Die Monopolisierung des höfischen „Beamtenapparats“	133
d) „ <i>Paratus principis</i> “	135
e) <i>Patrimonium</i> und <i>Principat</i>	137
f) <i>Domus Augusta</i> – Die Leibwache	139
g) <i>Domus Augusta</i> – Sklaven und <i>liberti Augusti</i>	141
h) Die Anklage gegen die beiden <i>Torquati</i> – Monopolisierung der Hofämter	142
Resümee	144
<u>2.1. <i>Patrimonium</i> der <i>Iulii Caesares</i>, <i>Patrimonium</i> des <i>Claudius</i>, <i>Patrimonium principis</i></u> .....	145
Vorwort	145
a) Verhandlungen mit dem Senat um das kaiserliche Vermögen	146
b) Der Übergang des <i>Patrimonium</i> s an <i>Claudius</i>	149
Resümee	150
<u>2. 2. Zentrale</u> .....	151
2. 2. 1. Vorwort: Das „Freigelassenenregiment“ unter <i>Claudius</i> .....	151
Vorwort: Das „persönliche Regiment“ und das „Freigelassenenregiment“	151
a) Subalterne Gehilfen	153
b) Die Kaisernähe der Freigelassenen	156
c) Der Informationsfluss bei Hofe	157
d) Die <i>officia</i> der „Hofbeamten“	158
2. 2. 2. <i>a rationibus</i> .....	159
Vorwort: Hirschfelds „Reichsfinanzminister“	159
a) Der <i>a rationibus</i> in <i>Statius’ Silvae</i>	159
b) Der Titel des <i>Pallas</i>	160
c) „ <i>Rationes</i> “	161
d) Die Quasi-Mediatisierung der <i>procuratores Augusti</i> durch <i>Pallas</i>	163
e) Die weiteren Funktionen des <i>Pallas</i> , <i>a rationibus</i>	166
f) Die Kassenführung: <i>a rationibus</i> und <i>dispensatores</i>	167
g) Die Rechnungsführung: „ <i>a rationibus</i> “ vor und neben <i>Pallas</i>	169
h) Die Verwaltungsleitung: <i>Pallas</i> als Vorgesetzter der Provinzialprocuratoren?	169
i) Die Verwaltungsleitung: <i>Pallas</i> als Vorgesetzter der <i>servi a rationibus</i> ?	170
2. 2. 3. <i>a patrimonio</i> ?.....	171
Vorwort: <i>Procurator a patrimonio</i> und <i>a patrimonio</i>	171
a) Provinziale Domänenprocuratoren	173
b) <i>Ratio patrimonii</i> und <i>a rationibus</i>	173
c) <i>Ratio patrimonii</i> und <i>procurator patrimonii</i>	175
d) <i>Fiscus</i> und <i>patrimonium</i>	176
e) <i>Patrimonium</i> und <i>procurator patrimonii</i>	178
Resümee	180
2. 2. 4. <i>a hereditibus</i> .....	182
Vorwort: <i>Patrimonium</i> und <i>Hereditates</i>	182
a) <i>Hereditates</i> als Sonderfonds?	183
b) <i>Hereditates</i> als Sonderfälle?	183
c) Die <i>ratio hereditatum</i>	185
d) <i>Liberti</i> als Leiter von <i>rationes</i>	187
Resümee	187
2. 2. 5. <i>Ratio castrensis</i> – <i>Fiscus castrensis</i> .....	189
Vorwort: Der Begriff „ <i>fiscus</i> “ in „ <i>fiscus castrensis</i> “ und „ <i>fiscus libertatis</i> “	189
a) <i>Fiscus castrensis</i>	190
b) <i>Fiscus</i> als Abteilung mit Kasse	193
c) <i>Statio castrensis</i>	193
Resümee	194
2. 2. 6. <i>Fiscus libertatis</i> .....	195
Vorwort: Die <i>summa libertatis</i>	195
a) <i>Ratio libertatis</i> ?	196
b) <i>Statio libertatis</i> ?	196
2. 2. 7. Zwischenfazit.....	197



<u>2. 3. Procuratoren</u> .....	201
2. 3. 1. Jurisdiktion.....	201
Vorwort	201
a) Die Procuratoren in Tac. ann. 12, 60	203
b) Die Delegation von Aufgaben des Statthalters an Procuratoren	206
Resümee	208
2. 3. 2. Ersetzung der Quästoren durch Procuratoren (Italien).....	209
Vorwort: Der Niedergang der Quästur in der Kaiserzeit	209
a) Die sog. italischen Quästoren	210
b) Die <i>magistratus minores</i>	211
c) Die <i>quaestores aerarii Saturni</i>	213
d) Der Hintergrund der Verwaltungsreformen	213
e) Die Reform der Aerarverwaltung	217
Resümee	218
2. 3. 3. Präsidialprocuratoren.....	223
Vorwort: Präфекturen und Procuraturen	219
a) Neue Präsidialprocuraturen unter Claudius	221
b) Die Inschrift des Caecilius Cisiacus	222
c) Präsidialprocuraturen nach Claudius	223
d) Präsidialprocuraturen und Regionalprocuraturen	224
e) Die Verleihung der Jurisdiktion an Präsidialprocuratoren: <i>ius gladii</i>	227
Resümee	229
2. 3. 4. Ritter als Patrimonialprocuratoren in den Provinzen.....	230
Vorwort: Vereinheitlichung der provinziellen Procuratur	230
a) Theoprepes, <i>procurator provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae</i> ?	230
b) Pergamus, <i>procurator provinciae Asiae, procurator provinciae Narbonensis</i> ?	231
c) Optatus, <i>procurator in Cilicia</i>	232
d) Eutactus, <i>procurator provinciarum Asiae et Lyciae</i>	232
e) Helios, <i>procurator provinciae Asiae</i> ?	232
2. 3. 5. Zwischenfazit.....	233
<u>2. 4. Domänen: <i>Ius nundinarum</i></u> .....	234
Vorwort: <i>Nundinae</i>	234
a) Die Motive des Claudius	236
b) Die Verleihung des <i>ius nundinarum</i> im Kontext	238
c) Die Immunität kaiserlicher Besitzungen	240
Resümee	242
<u>2. 5. Das <i>patrimonium</i> des Claudius – <i>Patrimonium Caesaris</i></u> .....	242
Vorwort: Die Testamente der Iulier-Claudier	242
a) Das Testament des Augustus und das des Tiberius	242
b) Das Testament des Claudius und das des Vespasian	243
c) Das Testament des Caligula	244
d) Das Problem der Intestaterbschaft	245
e) Das Dilemma des Claudius und ein möglicher Lösungsversuch	246
Resümee	248

### 3. Frühe Kaiserzeit III: Vierkaiserjahr

3. Frühe Kaiserzeit III: Vierkaiserjahr.....	249
Vorwort	249
a) Galba	250
b) Otho	253
c) Vitellius	254
d) Vespasian	256
Zusammenfassung	257

### 4. Frühe Kaiserzeit IV: Flavier

<u>4. 1. Vorwort: Flavische Reformen</u> .....	259
<u>4. 2. Leitmotive der flavischen Reformen I: Reform der Finanzen</u> .....	260
4. 2. 1. Vorwort: Voraussetzung für die Finanzreform.....	260
a) <i>Inopia aerarii</i>	261
b) Steigerung der Effizienz bei der Steuererhebung	262
c) Monopolisierung der Verwaltungsreform durch den Kaiser	263
4. 2. 2. Reform der Finanzquellen.....	264

a) Steuerreform	264
b) Steuerverwaltungsreform	265
c) Curatoren und Procuratoren	265
d) Der <i>fiscus Asiaticus</i>	267
e) Der <i>fiscus Alexandrinus</i>	269
f) Der <i>fiscus Iudaicus</i>	270
g) Der <i>fiscus frumentarius</i>	270
h) Spezialprocuraturen für Domänenbesitz	271
i) Geldbeschaffung Vespasians	271
j) Reduktion der Ausgaben	273
k) Stabilisierung der Finanzen	273
Resümee	275
4. 2. 3. Reform der Finanzverwaltung: <i>praefecti aerarii</i> .....	276
a) Die Aerarverwaltung von Augustus bis Vespasian	276
b) Das italische Vermögen des <i>populus Romanus</i>	277
c) Das provinzielle Vermögen des <i>populus Romanus</i>	278
d) Flavisches Antisenatspolitik?	278
Resümee	281
<u>4. 3. Leitmotive der flavischen Reformen II: Reform der Zentrale</u> .....	281
4. 3. 1. Vermehrung der Stellen der „Hofbeamten“ und Ausbildung eines Apparats	281
4. 3. 2. Die Prokuratur des <i>patrimonium</i> .....	282
a) <i>Ratio patrimonii Caesaris</i>	283
b) Patrimonialprocurator und <i>procuratores</i>	285
c) Patrimonialprocurator und <i>a rationibus</i>	286
d) Patrimonialprocurator und provinzielle Procuratoren	291
1. CIL XIII, 1807	293
2. CIL VI, 1227	295
3. AE 1998, 1005	295
4. AE 1960, 167	295
e) <i>Rationes patrimonii</i> in der Provinzverwaltung	296
f) <i>Patrimonium Caesaris</i> und <i>patrimonium Flavium</i>	298
Resümee	302
4. 3. 3. Ritter und Freigelassene als Procuratoren.....	303
Vorwort	303
a) Die Aufwertung der Hofverwaltung	304
b) Verschmelzung von Hof- und Reichsverwaltung	305
Resümee	307
<u>4. 4. Leitmotive der flavischen Reformen III: Reform der provinziellen Finanzverwaltung</u> .....	307
4. 4. 1. <i>Ager publicus</i> und <i>patrimonium</i> .....	307
Vorwort	307
a) <i>Procuratores metalli</i>	309
b) Kaiserliches Bergregal?	310
c) Kleinverpachtung	311
d) Kaiserliche Domänenverwaltung als Vorbild für die Verwaltung des <i>ager publicus</i>	313
Resümee	314
4. 4. 2. <i>Ousiaka</i> und <i>regiones</i> .	
Die Reform der Domänenverwaltung in Ägypten und Africa.....	315
Vorwort	315
a) <i>Idioslogos</i> und <i>procurator usiacus</i>	316
b) Regionalprocuratoren in Africa	318
c) <i>Regio</i> und <i>Ousia</i>	319
d) <i>Ousiaka</i> und <i>Ousia</i>	320
Resümee	323
4. 4. 3. Einrichtung neuer Präsidialprocuraturen.....	324
4. 4. 4. Maßnahmen zur Regulierung der (italischen) Landwirtschaft.	
<i>Subseciva</i> und <i>agri rudes</i> .....	326
Vorwort	326
a) Wirtschaftspolitik Vespasians?	327
b) Die <i>lex Manciana</i>	327
Resümee	330
<u>4. 5. Resümee</u> .....	330

## 5. Hohe Kaiserzeit I: Nerva, Trajan, Hadrian – Trajanisch-Hadrianische Reformen ?

<b>5. 1. Vorwort: Die Institutionalisierung des <i>patrimonium</i>.....</b>	<b>335</b>
Vorwort	335
a) Das Adoptivkaisertum	337
b) Die Quellenlage	339
c) Die finanzielle Lage bei Regierungsantritt Nervas	340
d) Die Reformen der Adoptivkaiser	342
Resümee	345
<b>5. 2. Revision der flavischen Reformen.....</b>	<b>345</b>
<b>5. 2. 1. Ager publicus und quaestor provinciae.....</b>	<b>345</b>
Vorwort: Die Verwaltung des <i>ager publicus</i> in den Senatsprovinzen	345
a) Der Begriff <i>fiscus</i> in Iust. Inst. 2, 1, 39	345
b) <i>Fiscus (provinciae)</i> und <i>ager publicus</i>	348
Resümee	349
<b>5. 2. 2. Jurisdiktion I: Praetor inter fiscum et privatos (iudicans).....</b>	<b>359</b>
Vorwort: Funktionäre für Spezialaufgaben	351
a) Der „ <i>fiscus</i> “ des <i>Praetor inter fiscum et privatos (iudicans)</i>	353
b) „ <i>Fiscus</i> “ als „ <i>patrimonium</i> “ – „ <i>Patrimonium</i> “ als „ <i>fiscus</i> “?	354
c) Die Angleichung der Verwaltung Italiens an die der Provinzen	355
d) Die Mehrdeutigkeit des Begriffs „ <i>fiscus</i> “	355
e) Dig. 18, 1, 72, 1 (Papinian)	356
f) Dig. 43, 8, 2, 4 (Ulpian)	358
g) „ <i>Res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt</i> “	359
h) Fiskus und Fiskus	361
Resümee	363
<b>5. 2. 3. Jurisdiktion II: Advocati fisci.....</b>	<b>373</b>
Vorwort: <i>Causae fiscales</i>	364
a) Die <i>Advocati fisci</i> in Dig. 28, 4, 3	365
b) Der „ <i>fiscus</i> “ der <i>Advocati fisci</i>	366
c) <i>Advocati fisci</i> als Vindikanten des Princeps	368
d) Die Ausdifferenzierung der Advokatur fisci	370
e) <i>Advocati fisci</i> und Provinzprocuratoren	371
f) Der Begriff „ <i>fiscus</i> “ in den spätkaiserzeitlichen Provinzen	374
Resümee	377
<b>5. 2. 4. Patrimonium und bona damnatorum.....</b>	<b>378</b>
Vorwort: <i>Bona vacantia, bona caduca</i> und <i>bona damnatorum</i>	379
a) Proskriptionen, <i>publicatio bonorum</i> und Multen	379
b) Der Umgang des Nerva und des Vitellius mit dem Vermögen von Verbannten	382
c) Die Situation unter Hadrian	384
Resümee	385
<b>5. 3. Entwicklung der Domänenverwaltung in den Provinzen.....</b>	<b>386</b>
<b>5. 3. 1. Übertragung des Modells von tractus und regiones auf Italia und Asia ?.....</b>	<b>386</b>
a) Dezentralisierung der Domänenverwaltung	386
b) Libertine <i>procuratores regionis</i>	389
c) <i>Procuratores regionis</i> und <i>vilici/ actores praediorum</i>	391
d) Die Aufgaben der regionalen Procuratoren	395
e) Die kaiserliche Regionalprocuratur als Synthese von <i>actor praediorum</i> und Privatprocurator	398
f) Verbreitung der Regionalprocuratur: Regionalprocuratoren in Asia?	400
Resümee	406
<b>5. 3. 2. Procuratores metallorum.....</b>	<b>406</b>
Vorwort: Binnendifferenzierung der Procuratoren	406
a) <i>Procuratores aurariorum</i> im Donauraum als Beispiel für den Aufbau einer regionalen Bergwerksverwaltung	415
b) <i>Procuratores metalli</i> und <i>procuratores metallorum</i>	411
<b>5. 3. 3. Pseudokollegialität ?.....</b>	<b>413</b>
Vorwort: Freigelassene als <i>procuratores provinciae</i>	413
a) Die <i>lex Hadriana</i>	414
b) Marinus und Doryphorus	416
c) Der Adressat des Pudens	417
d) Die Position des Pudens	418
e) Belege für Pseudokollegialität im <i>tractus Karthaginiensis</i>	422
f) Belege für Pseudokollegialität in anderen Provinzen	423
g) Differenzierung von Procurator und Pseudokollege	424
h) Pseudokollegen und das <i>tabularium provinciae</i>	428
i) Pseudokollegialität und die Ausdifferenzierung der Provinzprocuratur	429
j) Pseudokollegen als Vorläufer der provinzialen <i>procuratores patrimonii</i> ?	431

<u>5. 4. Zentrale</u> .....	433
5. 4. 1. Vorwort: Trajanisch-Hadrianische Reformen.....	433
5. 4. 2. Statusqualifikation: Reservierung der Zentralposten für Ritter.....	435
Vorwort: Procuratoren in der Hofverwaltung	435
a) Die Procuratur <i>a rationibus</i> und die Patrimonialprocuratur	437
b) Der <i>procurator patrimonii</i> und die Rechtsvertretung des „ <i>fiscus</i> “	443
c) Die Provinzialprocuratur als Vorbild der Patrimonialprocuratur	444
d) Die Patrimonialprocuratur als Vorbild der Procuratur <i>a rationibus</i>	445
e) Der Titel „ <i>procurator Augusti</i> “	450
f) <i>Ab epistulis</i> und <i>a libellis</i> als „ <i>procuratores Augusti</i> “	450
g) Freigelassene in Hofämtern nach Hadrian	453
Resümee	454
5. 4. 3. Besoldung, Laufbahn, Hierarchie.....	455
Vorwort: Besoldung als Kriterium für „Beamtentum“	455
a) Gehalts- und Rangklassen	457
b) Amtshierarchie?	459
c) Resümee	461
5. 4. 4. <i>Codicilli</i> .....	461
a) <i>Codicilli</i> und <i>iudicium principis</i>	463
b) <i>Codicilli</i> und Kanzlei <i>a libellis</i>	463
Resümee	464
<u>5. 5. Resümee</u> .....	465

## 6. Hohe Kaiserzeit II: Antoninen

<u>6. 1. Vorwort: Kontinuität und Wandel</u> .....	473
<u>6. 2. Procuratorisches System</u> .....	475
6. 2. 1. Ritter und Freigelassene in der Zentrale.....	475
6. 2. 2. Verfestigung der Titulaturen, Gehaltsklassen und Ehrentitel.....	476
Vorwort	476
a) „Procurator“	477
b) Gehaltsklassen	478
c) Ehrentitel	479
Resümee	480
6. 2. 3. Institutionalisierung der <i>officia</i> (Zentrale): <i>Officiales</i> und <i>Caesariani</i> .....	480
Vorwort	480
a) <i>Subprocuratores</i> , <i>adiutores</i> und <i>proximi</i>	482
b) Amtshierarchie	482
c) Sklaven und Freigelassene in der kaiserlichen Verwaltung	483
Resümee	484
6. 2. 4. Institutionalisierung der <i>officia</i> (Provinzen): <i>Tabularium provinciae</i> .....	485
Vorwort	485
a) Personal des kaiserlichen <i>Officium</i> s oder Personal des Procurators?	486
b) <i>Officiales</i> und <i>apparitores</i>	487
6. 2. 5. Kaiser und Procuratoren.....	488
Vorwort	488
a) Vorteile kurzer Amtsperioden	488
b) Nachteile kurzer Amtsperioden	489
c) Die Kontrolle der <i>rationes</i> durch den Kaiser	490
Resümee	491
<u>6. 3. Ratio privata</u> .....	491
6. 3. 1. <i>Ratio privata</i> I: <i>Patrimonium</i> und <i>patrimonium privatum</i> .....	491
Vorwort	491
a) Die Rolle der Faustina	491
b) Das Problem der Nachfolge im <i>Patrimonium</i>	493
c) Die Rolle des <i>patrimonium privatum</i>	494
d) Der Umgang des Marc Aurel mit seinen Eigengütern	495
Resümee	497
6. 3. 2. <i>Ratio privata</i> II: <i>Procurator rationis privatae</i> .....	497
Vorwort	497
a) <i>Ratio privata</i> ohne Procurator?	498
b) Procuratoren der <i>ratio privata</i>	499
Resümee	500

6. 3. 3. <i>Procurator summarum rationum</i> .....	501
Vorwort	501
a) Die Abteilung <i>summae rationes</i>	502
b) <i>Summae rationes</i> und <i>patrimonium</i>	505
c) <i>Summae rationes</i> und <i>ratio patrimonii</i>	505
Resümee	507
<b>6. 4. Finanzkrise</b> .....	<b>507</b>
6. 4. 1. Vorwort: Die Bedeutung des <i>Fiscus-Patrimonium</i> für den Staatshaushalt...	507
6. 4. 2. Reaktion auf Finanzkrisen I: Versteigerung von Inventar.....	510
6. 4. 3. Reaktion auf Finanzkrisen II: Akquise von Domänen.....	513
6. 4. 4. Das Problem der Einschränkung des kaiserlichen Handlungsspielraums durch Konsenspolitik gegenüber dem Senat ( <i>Bona damnatorum</i> und <i>Hereditates</i> ).....	516
<b>6. 5. Resümee: Exaction-Coercion-Cycle</b> .....	<b>519</b>

## 7. Späte Kaiserzeit: Severer und Soldatenkaiser

<b>7. 1. Vorwort: Einrichtung der <i>res privata</i> durch Severus ?</b> .....	<b>522</b>
a) Die Unveräußerlichkeit des <i>Patrimoniums</i>	522
b) Die Güter des Niger und des Albinus	523
c) <i>Ratio privata</i> und <i>res privata</i>	525
<b>7. 2. <i>Procurator a rationibus, procurator rationis privatae</i> und <i>procurator rei privatae</i></b> .....	<b>528</b>
Vorwort: <i>Procuratores rationis</i> und <i>procurator a rationibus</i>	528
a) Die Provinzialorganisation der <i>ratio privata</i>	528
b) <i>Procuratores</i> des Privatvermögens unter den Vorgängern des Severus?	530
c) <i>Rationes privatarum</i> und <i>ratio privata</i>	533
d) Die <i>ratio privata</i> nach den Antoninen	535
e) M. Aquilius Felix	537
f) <i>Magister summae privatae</i>	539
<b>7. 3. <i>Rationalis</i> und <i>magister</i></b> .....	<b>539</b>
Vorwort: <i>Procurator, Magister</i> und <i>Rationalis</i>	539
a) „ <i>Rationalis summae rei</i> “ und <i>rationalis summarum rationum</i>	540
b) „ <i>Rationalis summae rei</i> “ und <i>rationalis summae privatae</i>	542
c) Der <i>rationalis summarum rationum</i> und das <i>Patrimonium</i>	543
d) <i>Summae rationes</i> und <i>thesauri</i>	547
Zwischenfazit	548
f) Die Prokuratur des <i>Patrimoniums</i> ab Severus	549
g) Die <i>Patrimonialprokuratoren</i> in den Provinzen und die <i>rationales</i>	553
Resümee	554
<b>7. 4. <i>Patrimonium</i> und <i>res privata</i></b> .....	<b>535</b>
Vorwort	555
a) <i>Res privata</i> und <i>rei patrimoniales</i>	556
b) <i>Res privata, Patrimonium</i> und „Fiskus“ im 3. Jhd. – Die Krongutkontroverse	559
c) <i>Patrimonium</i> und Fiskus	561
d) <i>Patrimonium</i> und <i>Res privata</i>	562
Resümee	564

## **III. Zusammenfassung und Schluss**

<b>A <i>Procuratores Augusti</i></b> .....	<b>566</b>
Vorwort	566
a) Der Aufbau der kaiserlichen Verwaltung als Antisenatspolitik?	566
b) Finanzprocuratoren und Domanalprocuratoren	567
c) Provinzprocuratoren	568
d) Ritterliche Procuratoren	568
e) Präsidialprocuratoren	569
f) Der Niedergang der Quästur und der Aufstieg der Procuratur	569
g) Die Ausgestaltung der Provinzprocuratur	570
h) <i>Procuratores Augusti</i> als Gruppe	571
i) Ausdifferenzierung und Hierarchisierung der Gruppe der <i>procuratores Augusti</i>	572
j) „Magistratisierung“ der Provinzprocuratoren	573
k) „Magistratisierung“ der <i>procuratores saltus</i>	575
<b>B Die Ausdifferenzierung der Zentralkanzlei</b> .....	<b>576</b>
a) <i>Officium a rationibus</i> und kaiserliche Kasse	576
b) Die Entwicklung der zentralen Sekretariate	577

c) Die Ausdifferenzierung der Kanzlei	578
d) „Rationes“	579
e) „Fisci“	580
f) <i>Ratio patrimonii</i>	581
g) Die flavischen Reformen	582
h) Die Patrimonialprocuratur	583
i) Die Inhaber der Hofämter als „Procuratoren“	584
j) Die sog. hadrianische Reform	584
k) <i>Procurator a patrimonio</i> und <i>procurator patrimonii</i>	593
l) <i>Der praetor inter fiscum et privatos (iudicans)</i>	586
m) Die <i>advocati fisci</i>	588
n) <i>Procurator summarum rationum</i>	588
o) <i>Ratio privata</i>	583
p) Die Patrimonialprocuratur nach Einrichtung der Procuratur der <i>ratio privata</i>	590
<b>C „Fiscus“ .....</b>	<b>593</b>
Vorwort: Die Mommsen-Hirschfeld-Kontroverse	593
a) „Fiscus“ in der frühen Kaiserzeit	593
b) <i>Fiscus provinciae</i> in der frühen Kaiserzeit	594
c) „Fiscus“ in der späten Kaiserzeit	594
d) <i>Res privata</i>	595
 <b>Literaturverzeichnis.....</b>	 <b>597</b>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde 2008 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn angenommen und im Laufe des Jahres 2010 geringfügig überarbeitet. Forschungsbeiträge, die 2009 und 2010 erschienen und neue Aspekte zum Thema beisteuerten, wurden eingearbeitet, Literatur, die nach August 2010 veröffentlicht wurde, konnte jedoch nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Arbeit entstand als Gegenstück zu meiner Magisterarbeit *„Die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in augusteischer Zeit“*, während derer ich zum ersten Mal auf das Problem der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens in der Kaiserzeit aufmerksam wurde. Ziel der Dissertation war es, zu einem Gesamtbild der kaiserlichen Vermögensverwaltung in der frühen und hohen Kaiserzeit zu gelangen. Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Hartmut Galsterer, der dieses Unternehmen stets konstruktiv begleitet und in vielfältiger Weise unterstützt hat, sei an dieser Stelle als erstes gedankt. Seine kontinuierliche und kompetente Betreuung kam dieser Arbeit sehr zugute.

Herrn Prof. Dr. Konrad Vössing danke ich für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes; Prof. Dr. Winfried Schmitz hat dankenswerterweise die Aufgabe des Zweitgutachters übernommen und nicht nur das umfangreiche Manuskript gelesen, sondern die Arbeit auch durch zahlreiche Anregungen bereichert.

Mein Dank gilt auch der Graduiertenstiftung NRW, die mir ein Stipendium zusprach.

Zahlreiche Personen haben mir bei der Abfassung der Arbeit wertvolle Hinweise gegeben und mich in jeglicher Form unterstützt. Stellvertretend seien hier Dr. Jan Timmer, Dr. Julia Hoffmann, Dr. Kathrin Jaschke, Dr. Stefan Schrumpf, Dr. Michael Rathmann, Michael Herchenbach und Theresia Pantzer genannt. Dr. Kathrin Jaschke, die in unendlicher Geduld das sehr umfangreiche Manuskript korrigierte, sei an dieser Stelle ganz besonders herzlich gedankt. Ich möchte aber auch allen anderen Mitarbeitern der Bonner Abteilung für Alte Geschichte am Institut für Geschichtswissenschaft meinen Dank aussprechen. Die außerordentlich gute und motivierende Arbeitsatmosphäre trug sehr zum Gelingen der Promotion bei.

Frau Dr. Franziska Beutler (Wien), die mir freundlicherweise Einblick in ihre noch unveröffentlichte Dissertation gewährte, möchte ich ebenso danken wie Prof. Dr. Klaus Freitag (Aachen), der die Arbeit während seiner Tätigkeit in Bonn mit Interesse verfolgte und mit Rat und Kritik begleitete.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch den Mitarbeitern der ULB Bonn, insbes. den Mitarbeitern der Fernleihe, ohne deren Dienste eine Promotion per se nicht möglich ist.

Schließlich gilt mein Dank meinen Eltern und meiner Schwester, die mich in jeder Weise, nicht zuletzt moralisch, unterstützt haben und ohne die ich mein Studium, geschweige denn meine Promotion, niemals hätte beenden können.

# I. Einleitung

## Vorwort

... aut frugi hominem esse oportet... aut Caesarem (Suet. Cal. 37, 1)

Übereinstimmend werden von antiken Autoren und modernen Historikern die Verfügungsgewalt über das Militär und über finanzielle Mittel als Grundlage der kaiserlichen Machtausübung genannt<sup>1</sup>.

Dass Augustus, der Begründer des Principats, sich dieser Tatsache sehr wohl bewusst war, lässt sich u.a. aus seinen eigenen Äußerungen ersehen. Wenn er z. B. in seinem Tatenbericht seinen finanziellen Aufwendungen (*impensae*) zum Wohle des Staates eine so prominente Rolle einräumt, dass er sie bereits in der Überschrift gleichwertig neben seine eigentlichen *res gestae*, d.h. seine militärischen und politischen Taten, stellt oder sie gleich im Eingangssatz als Hauptmittel zur Rettung des Staates nennt<sup>2</sup>, so zeigt dies indirekt an, dass er die Bedeutung des Geldes für seine Politik sehr wohl erkannt und diesem "*nervus rei publicae*"<sup>3</sup> eine hohe Bedeutung beigemessen hat.

Die Interdependenz von *liberalitas* und *auctoritas* ist schon verschiedentlich betont worden<sup>4</sup>. Die Monopolisierung von Großzügigkeit und des damit verbundenen

---

<sup>1</sup> v.a. vom severischen Historiker Cassius Dio: Dio 42, 49, 4; Dio 53, 11, 5 (Augustus, 27v); Dio 53, 12, 3 (Augustus, 27v); Dio 53, 15, 5 (Augustus, 27v); Dio 53, 15, 6 (Augustus, 27v); Dio 53, 16, 1 (Augustus, 27v); Dio 56, 39, 4 (Laudatio des Tiberius, 14n); Dio 78, 10, 4 (Caracalla); zur Verfügungsgewalt des Kaisers über sämtliche finanziellen Mittel: Suet. Aug. 28, 1; Suet. Tib. 30; Dio 52, 13, 1 (Rede des Agrippa); Dio 52, 28, 1f. (Rede des Maecenas); Dio 53, 9, 6 (Augustus, 27v); zur Heeresklientel des Ks.: Tac. ann. 6, 3 (Tiberius); Tac. ann. 13, 4 (Nero); Tac. ann. 13, 49 (Nero); Suet. Tib. 30; Dio 61, 1, 1, f. (Nero); HA Hadr. 23, 8; zu diesem Aspekt: Speidel, M. A.: Geld und Macht. Die Neuordnung des staatlichen Finanzwesens unter Augustus, in: Giovannini, A. (Hg.): La révolution romaine après R. Syme. Bilans et perspectives, (Entretiens sur l' antiquité classique 46), Genf 2000, 113 - 166, 114; Lintott, A.: Imperium Romanum. Politics and Administration, London 1993, 119 sowie Campbell, J. B.: The Emperor and the Roman Army (31 BC - AD 235), Oxford 1984, 164f..

<sup>2</sup> Mon. Anc. 1 und Mon. Anc. Praef.; vgl. Wilcken, U.: Zu den Impensae der Res Gestae Divi Augusti, ([Sonderdruck aus:] Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philos. - Hist. Kl. 1931, 27), Berlin 1931; Braunert, H.: Zum Eingangssatz der res gestae Divi Augusti, Chiron 4, 1973, 343 - 358.

<sup>3</sup> Cic. Man. 7, 17; Cic. leg. agr. II, 18, 47; Tac. Hist. 2, 84, 1f., Flor. 2, 1, 6 - 7; Dio 66, 2, 5

<sup>4</sup> Kloft, H.: Liberalitas principis. Studien zur Principatsideologie, (Kölner Hist. Abh. 18), Köln/ Graz 1970, 166ff. ; vgl. Mratschek-Halfmann, S.: Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in



Prestigegewinns konnte sich der Kaiser aber nur leisten, weil er mit Abstand über die höchsten Einnahmen verfügte.

#### a) Die Einnahmen des Kaisers

Neben den testamentarischen Zuwendungen und Legaten der kaiserlichen *amici*, die einen hohen Stellenwert unter den Einnahmequellen des kaiserlichen Haushalts einnahmen sowie den Schenkungen auswärtiger Könige oder Privater, die den kaiserlichen Schatz bereicherten, und den Anteilen der Kriegsbeute sind es v.a. die Erträge der kaiserlichen Domänen, die dem Kaiser ein regelmäßiges Einkommen verschafften, welches allein schon wegen des Umfangs der kaiserlichen Besitzungen das eines durchschnittlichen Großgrundbesitzers bei weitem übertraf<sup>5</sup> und die es dem Princeps u.a. erlaubten, eine Art "*conspicuous consumption*"<sup>6</sup> zu praktizieren, dessen Wirkung sich der Kaiser - wie ein bei Sueton zitierter Ausruf des Caligula<sup>7</sup> belegt - sehr wohl bewusst war.

#### b) Gegenstand der Studie

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist

- die Verwaltung der kaiserlichen Domänen
- und der Erträge derselben sowie
- deren Verwendung, d.h. ihre Rolle innerhalb des römischen Gesamthaushalts, und

---

der Literatur der Prinzipatszeit, (Historia Einzelschriften 197), Stuttgart 1993, 207ff.; vgl. auch Dio Chrys. or. I, 62 „ἐπίστευε προσγενήσεσσι δέλοις δοχεῖσι τῆς εὐχοῖαν τῶν ἰαβοντῶν.“

<sup>5</sup> Shtatzman, L.: Senatorial Wealth and Roman Politics, Brüssel 1975, 357 - 371 (Augustus)

<sup>6</sup> "*Conspicuous Consumption*" oder auch "Prestigekonsum", "Demonstrativer Verbrauch", "Veblen-Effekt" ist ein Begriff, der vom amerikanischen Soziologen Thorstein Veblen geprägt wurde; Veblen, Thorstein B.: *The Theory of the Leisure Class. An economic study in the evolution of institutions*, New York u.a. 1899; vgl. Samuels, W. J.: Thorstein Veblens "The Theory of the Leisure Class". Eine Einführung, Düsseldorf 2000; Hillmann, K. - H.: Soziale Bestimmungsgründe des Konsumentenverhaltens, Stuttgart 1971; Adlwarth, W.: Formen und Bestimmungsgründe prestigegeleiteten Konsumverhaltens. Eine verhaltenstheoretisch-empirische Analyse, (Hochschulschriften zur Betriebswirtschaftslehre 15), München 1983; Wiswede, G.: Konsumsoziologie, in: Endruweit, G./ Trommsdorff, G. (Hg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 2002, 289 - 292, 291; speziell zur Kaiserzeit: LaRocca, E.: Il lusso come espressione del potere, in: ders./ M. Cima (Hg.): *Le tranquille dimore degli dei. La residenza imperiale degli horti Lamiani*, Venedig 1986, 3 - 35; Kloft, H.: Überlegungen zum Luxus in der frühen Kaiserzeit, in J. H. M. Strubbe u.a. (Hg.): *Energeia. Studies on Ancient History and Epigraphy presented to H. W. Pleket* (Fs. H. W. Pleket), Amsterdam 1996, 113 - 134; Dubois-Pelerin, E.: *Le luxe à Rome et en Italie au Ier siècle après J.-C.. Étude sociale et morale*, Diss. Paris 1997.

<sup>7</sup> Suet. Cal. 37, 1: „*aut frugi hominem esse oportere dicitans aut Caesarem*“.

- die Konsequenzen für die Position des Kaisers innerhalb des politischen Gefüges des Römischen Reiches, d.h. der Zusammenhang zwischen den ökonomischen Grundlagen des Principats und der gesellschaftlicher Stellung und politischer Handlungsfähigkeit des Princeps.

Wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen stehen dabei allerdings nicht im Vordergrund. So soll der Frage, welche Rolle die Domänenwirtschaft des Kaisers im Rahmen der Gesamtökonomie des Imperiums spielte, nur insofern nachgegangen werden, als das Ergebnis der wirtschaftlichen Ausnutzung der Domänen, die Renteneinkünfte des Kaisers, in Relation zu den Staatseinkünften eine Rolle spielte und daher ihrer Verwaltung eine ebenso große Bedeutung zukommt wie der Verwaltung der Staatseinkünfte. Dagegen werden Fragen nach der Form der wirtschaftlichen Ausnutzung der kaiserlichen Domänen, also z. B. nach der Verbreitung verschiedener Bodennutzungsformen, den Produkten, die die kaiserlichen Domänen lieferten oder ökonomischer Rationalität bei der Bewirtschaftung der Güter nur am Rande eine Rolle spielen. Auch die Beantwortung der Frage, in welcher Weise die Existenz kaiserlicher Domänen in Italien und den Provinzen die wirtschaftliche und politische Struktur des Imperium Romanum prägte, ist nicht vorgesehen.

Schon in der Antike wurden bei der Betrachtung der kaiserlichen Domänenverwaltung solche Fragestellungen übergangen. Auffällig ist, dass es in den literarischen Quellen von wenigen Ausnahmen abgesehen bis zur Spätantike praktisch keine Erwähnungen der kaiserlichen Domänenverwaltung gibt, weder von deren Prinzipien noch deren Zielsetzungen die Rede ist. Die Wirtschaftsführung der kaiserlichen Domänen wurde trotz der hohen Bedeutung, die die Rentenerträge dieser Domänen für die Staatsfinanzen hatten, nicht zum Gegenstand gelehrter Überlegungen. Dies kann nur darauf zurückzuführen sein, dass die kaiserliche Finanz- und Domänenverwaltung zunächst als Privatangelegenheit des Kaisers betrachtet wurde und als Sujet der Geschichtsschreibung oder der Agrarschriftsteller nicht in Betracht kam. Was die kaiserlichen Finanz- und Domänen**verwalter** hingegen angeht, gibt es zwar wenige, allerdings wesentlich aufschlussreichere

Quelleninformationen, aus denen hervorgeht, dass die Besetzung dieser Posten durchaus ein Politikum war, das Eingang in die "öffentliche" Debatte gefunden hat.

Viel wichtiger als eine grobe Einordnung der kaiserlichen Domänen und ihrer Ökonomie in das Koordinatensystem der römischen Wirtschaft ist die Zuordnung von Domänenverwaltung und Reichsadministration. Weniger die ökonomische Komponente der kaiserlichen Domänenverwaltung, z. B. die Bedeutung der Naturalerträge der kaiserlichen Verwaltung als Handelsgut oder die Mechanismen der Verwertung der Produkte kaiserlicher Domänen und deren Umwandlung in Geldrenten, auch nicht soziale Aspekte der kaiserlichen Domänenwirtschaft, u.a. die Frage nach dem Einsatz von Sklaven im Rahmen einer „Plantagenwirtschaft“ im Sinne Webers oder nach der Entwicklung des Kolonats, sollen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen (obwohl eine wirtschafts- oder sozialgeschichtliche Studie trotz bereits umfangreicher Forschungsliteratur sicherlich lohnenswert wäre), sondern die Einordnung der kaiserlichen Domänenverwaltung in das Gefüge der kaiserlichen Administration und die Erörterung der Wechselwirkungen der Ausweitung der ökonomischen Ressourcen des Kaisers und der Ausdifferenzierung der kaiserlichen Verwaltung.

#### **c) Die Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung**

Wie das kaiserliche Vermögen durch die politische Rolle des Eigentümers seinen Charakter änderte und allein schon durch seinen Umfang zum entscheidenden Faktor der kaiserzeitlichen Finanzpolitik wurde, wandelte sich die Domänenverwaltung des Kaisers von der reinen Privatangelegenheit zum integralen Bestandteil dessen, was als "kaiserliche Verwaltung" mittels "kaiserlicher Beamten" bezeichnet wird und in deren Ausdehnung und deren sukzessiver Ersetzung "staatlicher" Strukturen man eine der Hauptentwicklungslinien der Kaiserzeit erkennt.

Grundsätzlich ist sowohl die lokale Verwaltung der Domänenkomplexe in den Provinzen als auch die zentrale Administration des kaiserlichen Privatvermögens als eine Einheit zu betrachten und soll auch als solche behandelt werden. Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung der provinziellen Procuratur, in welcher sich die

Synthese von römischer Provinzialverwaltung und privater Domänenverwaltung des Kaisers manifestiert. Dabei muss jedoch immer die Problematik der Differenzierung von "öffentlich" und "privat" in Bezug auf den Kaiser und die *domus Augusta* im Auge behalten werden.

#### d) Fragestellung der Studie

Ausgehend von der Überlegung, dass die Funktionsträger der kaiserlichen Verwaltung - genauso wie die kaiserlichen Vermögensmassen selbst - nicht nur rein privaten Charakter hatten, sondern sich gewissermaßen von der "Privatheit" Privater abhoben, richtet sich das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit auf die Frage, ob und wann die kaiserliche Domänenverwaltung aufgrund von Organisationsgrad und -struktur zu einem institutionalisierten Teil der "Staatsverwaltung" wurde. Es ist die Frage, inwieweit sich die Verwaltung des kaiserlichen Großgrundbesitzes von der Verwaltung der Liegenschaften anderer Großgrundbesitzer quantitativ oder qualitativ unterschied und - wenn dies der Fall war - ob dies im Zusammenhang mit der Rolle und den Möglichkeiten eines Princeps stand.

Ob und inwieweit sich die Kompetenzbereiche privater Procuratoren, die erst kürzlich Gegenstand einer Untersuchung Christoph Schäfers waren, und die der kaiserlichen Procuratoren, der *procuratores Augusti*, unterscheiden, d.h. wie "privat" die kaiserliche Domänenwirtschaft und -verwaltung letztlich war - im Umkehrschluss: ob und inwieweit die kaiserlichen Domänen und das kaiserliche *patrimonium* einer quasi-magistratischen Administration unterlagen, die de facto den Unterschied zwischen Staatseinkünften und kaiserlichen Einkünften aufhob - erscheint mir einer Untersuchung wert zu sein.

Die Arbeit befasst sich mit einer Reihe von Fragestellungen, die jeweils eine spezifische Methodik bedingen.

#### 1. Die Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung

Zum einen soll sie ein grober historischer Überblick über die Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung bis zur Zeitenwende unter Diocletian und Konstantin sein. Dabei wird besonderes Augenmerk der Frage der Entwicklung einer

hierarchischen, bürokratischen Organisation der kaiserlichen Finanzverwaltung gelten.

## 2. Die verschiedenen Funktionsträger

Die verschiedenen Amtsträger, die mit den kaiserlichen Finanzen befasst waren, sollen vorgestellt werden, wobei natürlich den Procuratoren des Patrimoniums und den Verwaltern des „*fiscus*“ vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden wird, da es jeden Rahmen sprengen würde, eine umfassende Verwaltungsgeschichte der Kaiserzeit zu schreiben, selbst wenn man sich nur auf die Finanzverwaltung beschränkte.

## 3. Die Organisation der Domänenverwaltung und der Kassenverwaltung

Die Leitmotive dieser Arbeit werden

- erstens im Bereich der Domänenverwaltung die Frage nach der Vernetzung der Domänen innerhalb des Reiches und zwischen Zentrale und Peripherie sein,
- zweitens im Bereich der Finanzverwaltung die Definition und die Untersuchung der Relation von *aerarium*, *patrimonium*, *fiscus* und *res privata*.

## 4. Die Entwicklung der kaiserlichen Procuratur

Die Verlaufsmodelle der Forschung zur Entwicklung der procuratorischen Verwaltung sollen vorgestellt und eine Synopse der bisherigen Forschungsergebnisse zu den Fragen der kaiserlichen Finanzverwaltung gegeben werden.

### e) Methodik: Auswertung der Forschungsliteratur

Wie sich aber herausstellen wird, ist die Forschung noch nicht einmal für übergeordnete Entwicklungen zu übereinstimmenden Ergebnissen gekommen, von Detailfragen ganz zu schweigen. Durch Auswertung der Forschungsliteratur lässt sich lediglich ein grobes chronologisches Gerüst aufbauen und Eckpunkte festlegen. Die Entwicklung nur der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung anhand der Literatur skizzieren zu wollen, wäre jedoch töricht und so heißt es zu zahlreichen Problemen: „*ad fontes!*“.

#### f) Methodik: Quellenanalyse

Obwohl die diachronische Perspektive selbstverständlich immer zugrunde liegen muss, ist es aufgrund des Mangels an und der Mangelhaftigkeit der Quellen jedoch größtenteils unmöglich, die historische Entwicklung der Domänenverwaltung oder Finanzverwaltung streng chronologisch nachzuzeichnen, Entwicklungsschritte einzelnen Kaisern zuzuweisen oder gar präzise zu datieren.

Inschriften und Papyri, welche zu den Hauptquellengruppen für solche strukturgeschichtlichen Fragestellungen zählen, werfen zwar Schlaglichter auf die jeweilige Situation zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort und ermöglichen zuweilen Rück- und Analogieschlüsse, aber die Generalisierbarkeit der Informationen, die diese Quellen liefern, ist zumindest fragwürdig. Inschriftenfunde sind zufällig, die Texte standardisiert und unter bestimmten Fragestellungen nichtssagend, zudem ist der Erhaltungszustand sowohl von Papyri als auch von Inschriften z. T. sehr schlecht, so dass, obwohl massenhaft Quellen vorzuliegen scheinen, der Informationsgehalt eher gering ist. Numismatische Quellen kommen überhaupt nicht in Betracht, archäologische Quellen nur insoweit sie Texte überliefern, z. B. Amphorenstempel oder –aufschriften (*Dipinti*) sowie beschriftete Wasserrohre (*fistulae aquariae*).

Literarische Quellen und Rechtsquellen sind wiederum in anderer Hinsicht problematisch, zumal die kaiserliche Domänenverwaltung an sich in den antiken Texten nicht explizit thematisiert wird. Hier ist es das Schweigen der Quellen, das Bände spricht. Selbst wenn sich Anspielungen auf Domänen und Domänenverwalter in anderen Kontexten in der Literatur finden, fällt noch das Problem der Intention und Perspektive des Autors oder die Umschreibung lateinischer Termini durch griechische Phrasen ins Gewicht. Systematische Untersuchungen zu einzelnen Fragestellungen der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung erfordern also profunde Quellenanalysen.

Da jedoch zu einzelnen Fragestellungen meist nur wenige Quellen vorliegen, ist es nicht nur notwendig, alle relevanten Quellengruppen zu berücksichtigen, es lässt sich zuweilen auch nicht vermeiden, die streng chronologische Perspektive zu

durchbrechen und zur Beantwortung der Fragen die bisherige Entwicklung der Institution und/ oder die weitere Entwicklung der Institution in einer späteren Periode der Kaiserzeit zu berücksichtigen. Wo es um Quellenanalysen geht, wird also ein Untersuchungsgegenstand in synchroner Perspektive betrachtet; eine andere Vorgehensweise verbietet sich. Da epigraphische Quellen, die die Hauptquellengruppe dieser Studie ausmachen, ohnehin nur grob datiert werden können, wäre es unsinnig, beispielsweise die Entwicklung der Patrimonialprokurator in Abschnitte zu unterteilen, die den Regierungszeiten der einzelnen Kaiser entsprechen. Daher wird nur ein sehr grobes Raster zugrunde gelegt, das sich an der üblichen Einteilung in Dynastien orientiert, und die einzelnen Entwicklungsschritte des Prozesses der Ausdifferenzierung der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung durch Vergleich mit den Ergebnissen der vorherigen Kapitel deutlich gemacht werden.

#### **g) Methodik: Modellbildung**

Die Grundfrage nach der Bedeutung der kaiserlichen Domänenverwaltung für die Entwicklung der römischen Verwaltung in der Kaiserzeit wird sich aber kaum lediglich aufgrund fragmentarischer und unergiebigere Quellen beantworten lassen, es bleibt nichts übrig, als anhand der Ergebnisse der Quellenanalysen Hypothesen aufzustellen und zu prüfen, ob diese mit den Modellen zur Bürokratisierung der kaiserlichen Verwaltung kongruent sind. Zunächst einmal sollen – allerdings sehr kursorisch - die geläufigen Kontroversen zur Modernität der kaiserlichen Verwaltung und die daran anknüpfende Frage nach der Applizierbarkeit bürokratischer Organisationsmodelle auf die kaiserliche Domänen- und Finanzverwaltung diskutiert werden. Seit Weber ist die Erstellung eines Idealtypus als heuristisches Instrument und der Überprüfung des Phänotyps anhand dieser Kriterien eine wohlbekannte Methode, um solche Art von Fragen zu beantworten. Dabei darf man allerdings niemals außer Acht lassen, dass es sich um ideale Modelle handelt, die keine Entsprechung in der Realität hatten.

#### **Resümee**

Letztlich muss jede generalisierende Aussage "die" kaiserliche Verwaltung thesenhaft bleiben, durch Kombination der drei Methoden

- Forschungsanalyse
- Quellenanalyse und
- Erstellung eines theoretischen Modells

dürfte es allerdings möglich sein, sich einer Lösung des Problems zumindest anzunähern.

Bevor mit dem historischen Überblick und den darin eingebetteten Detailanalysen begonnen werden soll, sind noch einige allgemeine Bemerkungen zur Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung zu verlieren, deren Grundlage die Administration der kaiserlichen Domänen war.



# A Historische Prozesse der Kaiserzeit

## Vorwort

In seiner Vorlesung über römische Kaisergeschichte bemerkte Theodor Mommsen zur Kaiserzeit<sup>8</sup>:

*„Erfreulich ist ihre Betrachtung nicht. Man muß aus dem Wust teils höfischer, teils Kloakenschriftsteller mit unendlicher Mühe das historische Material loslösen. Sehr selten sind die Zeiten des Silberblicks, des Regimentes großer und edler Männer. ... In jeder Beziehung kann man sagen, daß die von uns betrachtete Zeit eine arme und bedeutungslose war, besonders aber in Beziehung auf die Kaiser. Von Vespasian bis Diocletian haben wir nur außerordentlich wenig bedeutende Männer zu verzeichnen, mit Ausnahme vielleicht von Hadrian und Aurelian, von welchem letzteren wir aber sehr wenig wissen. Sonst sind alle Kaiser tatenlos und furchtbar untergeordnet, von dem allergeringsten persönlichen Einfluß auf die Geschichte. Wenn man die Schändlichkeiten eines Commodus und Caracalla miteinander vertauscht, so kann man wohl sagen, daß nichtsdestoweniger die Entwicklung genau dieselbe geblieben wäre. Es ist lebhaft zu bedauern, daß es sowohl in alter wie in neuer Zeit viele Historiker gegeben hat, welche es als ihre wissenschaftliche Aufgabe erblickten, sich wie Schmeißfliegen auf derartige unsaubere Stoffe zu setzen. ... Von diesem Urteil wären höchstens noch Trajan und Pius auszunehmen, von denen der erstere sehr tapfer und der andere sehr gut war. Aber da sie auch nichts als eben sehr tapfer und sehr gut waren, blieben auch sie ohne tieferen Einfluß auf den Gang der Ereignisse.“*

Trotz des negativen Urteils des Vaters der deutschen Althistorie gelangt man zu einer völlig anderen Bewertung der Kaiserzeit, wenn man sich vergegenwärtigt, welche enormen Veränderungen in dieser Übergangszeit manifest wurden. Besonders die Epoche des Principats, in der das Alte nicht mehr galt und das Neue noch nicht, präsentiert sich als Umbruchphase, in deren Verlauf etwas, das man als "Kaiserreich" titulieren könnte, überhaupt erst entstand.

Eine Grundtendenz der Kaiserzeit ist die Entwicklung der sog. kaiserlichen Verwaltung, d.h. die Institutionalisierung des persönlichen Dienstes des Princeps zu einer bürokratischen Organisation. Der Prozess zog sich bis in die Spätantike hin und war auch noch nicht abgeschlossen, als Diocletian seine Verwaltungsreformen initiierte, welche das Verwaltungssystem des Principats in die Bürokratie des spätantik-byzantinischen Kaiserreichs transformierten<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Mommsen, Th.: Römische Kaisergeschichte, hg. A. und B. Demandt, München 1992, 67 = MH I, 1 und 406 = MH II, 330f..

<sup>9</sup> Barnes, T. D.: The New Empire of Diocletian and Constantine, Cambridge, MA 1982, 209ff., Cameron, A.: The Later Roman Empire, London 1993, 30ff.; Jones, A. H. M.: The Later Roman Empire (284 – 602) I, Oxford 1964, 42ff., 61ff., 373ff. und 411ff.; Carney, T. F.: Bureaucracy in traditional societies. Romano-Byzantine Bureaucracies viewed from within, 3 Bde., Lawrence 1971.

Parallel dazu fand ein Prozess der Patrimonialisierung der *res publica* statt, deren Besitzungen zunehmend als "Domäne" des Kaisers erschienen, der somit vom bloßen *princeps civitatis* zum wirklichen Monarchen wurde. Der Kaiser und die kaiserliche Verwaltungsorganisation zur Administration der Domänen ersetzten die *res publica* bzw. die Magistrate als Vertreter der Interessen des *populus Romanus* und die rudimentäre Organisation zur Verwaltung der Domänen der *res publica* - sprich: der Provinzen - als Quelle von Herrschaft und Versorgung und somit als Grundlage des Gemeinwesens.

#### a) Patrimoniale Herrschaft

Im Bereich der Verwaltung erscheint im Zusammenhang mit der historischen Formation des Patrimonialstaats meist eine patrimoniale Bürokratie als Machtgrundlage des Herrschers<sup>10</sup>; dementsprechend erblickte die ältere Forschung in den ritterlichen und freigelassenen Administratoren des Kaisers patrimoniale Beamte, ohne dieses Postulat theoretisch zu hinterfragen<sup>11</sup>. Im römischen Reich kann von einer patrimonialen bürokratischen Organisation aber nur sehr bedingt gesprochen werden - so das Forschungsergebnis Peter Eichs, der stattdessen für die Anwendung des Modells einer personalen Bürokratie auf die Kaiserzeit plädiert. Das Spezifikum einer personalen Bürokratie im Gegensatz zur patrimonialen Bürokratie ist die Rekrutierung der Beamten **weder** aus den traditionellen Eliten **noch** aus Subalternen der fürstlichen Patrimonialverwaltung, sondern Bestellung nichtaristokratischer Funktionäre<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, ND 1985, 585ff. und 594ff.; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 131 sieht die patrimoniale Bürokratie als früheste historische Bürokratie an (vgl. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 594, wo Weber für die Verwaltung des fürstlichen Patrimonium „zweckmäßige Funktionsteilung“ konstatiert, welche überhaupt eine „organisierte Verwaltung“ begründet habe) und als „Beamtenum mit extrapatrimonialer Rekrutierung“ definiert, einschränkend aber (ebd., 127) anmerkt: „Wo **unfreie** Beamte (Sklaven, Ministeriale) in hierarchischer Gliederung mit sachlichen Kompetenzen, also in formal bürokratischer Art, fungieren, wollen wir von „Patrimonialbürokratie“ sprechen.“

<sup>11</sup> so z. B. Hopkins, K.: *Conquerors and Slaves. Sociological Studies in Roman History*, Cambridge 1978, 45, der allerdings in Hopkins, K.: *Structural Differentiation in Rome (200 – 31 BC). The Genesis of an historical bureaucratic society*, in: Lewis, M. I. (Hg.): *History and social anthropology*, London u.a. 1968, 63ff., 79 die kaiserliche Verwaltung lediglich mit den Begriff „imperial bureaucracy“ klassifiziert, der offenbar an Eisenstadt, S. N.: *The Political Systems of Empires. The Rise and Fall of the Historical Bureaucratic Societies*, New York 1969, 4f. angelehnt ist; vgl. Carney, T. F.: *The administrative revolution in Rome of the first century BC*, *PACA* 6, 1962, 31 - 42 zur Ausbildung der kaiserlichen Verwaltung.

<sup>12</sup> Eich, P.: *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert*, (*Klio Beih. NF* 9), Berlin 2005, 33ff.,

Auch wenn keine patrimoniale Bürokratie am Ende des Bürokratisierungsprozesses in der Kaiserzeit steht: dass es jenen Prozess der Ausdifferenzierung und Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung gegeben hat, ist unbestreitbar.

#### b) Institutionalisierte Herrschaft

Der Prozess der Bürokratisierung ist aufs engste verknüpft mit der Institutionalisierung und Transpersonalisierung des Principats. In dem Augenblick, in dem nicht mehr die Person des Kaisers Quelle der Legitimation des Verwaltungspersonals ist, sondern die *domus Augusta*, welche nicht einmal mehr dynastisch konstruiert, sondern als über konkreten verwandtschaftlichen Beziehungen stehendes "Kaiserhaus" angesehen wird<sup>13</sup>, kann man von einer **kaiserlichen** Verwaltung überhaupt erst sprechen. Allerdings kann von einer Verstaatlichung, d.h. von der Konstruktion einer als überpersonal gedachten Entität „Staat“, einem mehr als die Summe von Individuen umfassenden Korpus, keine Rede sein. Diesen Schritt ging man erst in der Moderne<sup>14</sup>, während in der Vormoderne die „Krone“ noch Vorläufer und Substitut des Staates war.

#### c) Bürokratische Herrschaft

Die kaiserliche Finanzverwaltung, welche in der hohen Kaiserzeit neben den Finanzen des Princeps auch die der *res publica* umfasste, war die Basis der Entwicklung einer kaiserlichen Bürokratie. Die Interdependenz von Versorgung und Besoldung eines Stehenden Heeres und der Entwicklung bürokratischer Strukturen zur Sicherstellung des Finanzbedarfs dieses Heeres sowie der Entwicklung eines Beamtenapparats im Bereich der Finanzverwaltung und gesteigerter

---

insbes. 40ff.; vgl. dagegen die Erklärung zur Rekrutierung der Funktionsträger in bürokratischen Systemen bei Eisenstadt, *Political Systems of Empire*, 21: „A system of recruitment usually not requiring membership in any kinship, local-territorial groups, but based to a greater extent on criteria of skill, wealth, achievement, or political loyalty to the rulers.“.

<sup>13</sup> Dettenhofer, M. H.: Herrschaft und Widerstand im augusteischen Prinzipat. Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta*, (*Historia Einzelschriften* 140), Stuttgart 2000, 38ff., 146ff. und 172ff.; Flory, M. B.: *Dynastic ideology, the Domus Augusta, and Imperial Women*, *TAPhA* 126, 1996, 287 – 306 weist auf die Frauen des Kaiserhauses als Trägerinnen der sakralen Komponente der *domus Augusta* hin; Yakobson, A.: *Maiestas, the imperial ideology and the imperial family*, *Eutopia N.S.* 3, 2003, 75 – 107 zeichnet den Übergang von der *maiestas rei publicae* zur *maiestas Augusti* und die Ausdehnung der *lex Iulia de maiestate* auf die Mitglieder der *domus Augusta* nach.

<sup>14</sup> Boldt, H.: Staat und Souveränität, in: Brunner, O./ Conze, W./ Kosellek, R. (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland VI*, Stuttgart 1990, 1 – 154, 8f. und 29..

Besoldungskosten eben dieses Beamtenapparats, welche letztlich sowohl Ursache als auch Wirkung dieser Vorgänge sind, ist schon verschiedentlich betont worden<sup>15</sup>.

Doch nicht nur auf dem Sektor der Finanzverwaltung sind diese Tendenzen zu beobachten, auch im Bereich der materiellen Versorgung des Militärs kann eine Wechselwirkung zwischen anwachsendem Bedarf des Heeres und Institutionalisierung von Verwaltungsstrukturen der Finanz-, letztlich der „Staatsverwaltung“ konstatiert werden<sup>16</sup>. In der Kaiserzeit wurden nicht nur die Ressourcen der *res publica*, d.h. Renten, Steuern und Abgaben, zur Finanzierung der zunehmenden "staatlichen" Aktivitäten verwendet, sondern die kaiserlichen Einkünfte ergänzten teilweise diese aufgrund des anwachsenden Bedarfs nicht ausreichenden Bezugsquellen.

Nicht die Vereinnahmung aller staatlichen Einnahmen in einer kaiserlichen Kasse, dem von der älteren Forschung konstruierten "Fiskus", ließ den Princeps zum unangefochtenen Alleinherrscher werden, sondern umgekehrt: die Bestreitung eines Großteils der Ausgaben in den Bereichen Versorgung von Heer und Volk, Bauwesen und Kult machte den Kaiser unentbehrlich, während die Ressourcen der *res publica* zunehmend marginalisiert wurden, ohne jedoch vollständig von den kaiserlichen verdrängt zu werden. Daher hat die Ausbildung einer Domänen- und Finanzverwaltung des Kaisers, neben der Monopolisierung der Verfügungsgewalt über staatliche Finanzen, der Informationen über diese Finanzen<sup>17</sup> und der Kontrolle des Verwaltungspersonals eine solch immense Bedeutung.

---

<sup>15</sup> zum sog. Exaction-Coercion-Cycle äußerte sich insbes. Reinhard, W. Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 32002 (mit älterer Lit.) sowie Reinhard, W.: Geschichte des modernen Staates, München 2007, 70f.; vgl. ders., Power Elites. State Servants, Ruling Classes and the Growth of State Power, in: ders. (Hg.): Power Elites and State Building, Oxford 1996, 1ff.; Downing, B. M.: The military Revolution and political change. Origins of Democracy and Autocracy in Early Modern Europe, Princeton 1992, 74ff. sowie Glete, J.: War and the State in Early Modern Europe, London 2002, der Kriegsanstrengungen als Movens der Staatsbildung hervorhebt.

<sup>16</sup> dazu Erdkamp, P.: War and State Formation in the Roman Republic, in: ders. (Hg.): A Companion to the Roman Army, Oxford 2007, 96 - 113

<sup>17</sup> Speidel, M. A.: Geld und Macht. Die Neuordnung des staatlichen Finanzwesens unter Augustus, in: Giovannini, A. (Hg.): La révolution romaine après Ronald Syme. Bilans et perspectives, (Entretiens sur l' antiquité classique, 46), Genf 2000, 113 - 150.

Die Institutionalisierung dieses Verwaltungszweiges innerhalb des größeren Rahmens der kaiserlichen Verwaltung erscheint somit als lohnenswertes Untersuchungsobjekt.

#### d) Die Bildung von Großgrundbesitz

Die Bedeutung der kaiserlichen Domänen für die Versorgung eines „kaiserlichen Beamtenapparats“, Ursache und Ergebnis der Expansion der kaiserlichen Ländereien bzw. von kaiserlichen Agenten bewirtschafteten Ländereien in Italien und den Provinzen, korrespondiert mit einer generellen Tendenz der Domänenbildung in der Kaiserzeit<sup>18</sup>. Besonders in den für die Getreideversorgung wichtigen Provinzen lassen sich Konzentrations- und Arrondierungsprozesse nachweisen<sup>19</sup>, welche jedoch letztlich dem kaiserlichen *patrimonium* zugute kamen.

Ergänzend zur Konzentration von Großgrundbesitz innerhalb der kommunalen Territorien scheint es verstärkt zur Bildung extraterritorialer Domänen, von von der städtischen Flur exemten *saltus*, gekommen zu sein, zumindest in gering urbanisierten Provinzen<sup>20</sup>. Parallel zur Okkupation weiter Landstriche in Form sog. *possessiones* ging folgerichtig der Bestand an *ager publicus* zurück<sup>21</sup>. Dass mit der

---

<sup>18</sup> Dies ist ein Konzept Rostovtzeffs, SEHRE, 291ff. und 475ff.; vgl. Rostovtzeff, M. I.: Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, (AFP Beih. 1), Leipzig 1910, 378: "Es war eine große Gefahr für die Vorsteher des römischen Gemeinwesens: denn diese Herren des *ager publicus* waren zugleich Feinde und zwar unerbittliche Feinde des neuen Regimes. Es galt sie zu vernichten oder wenigstens ihnen ein Gegengewicht zu schaffen. Dies Gegengewicht bestand aus der Schaffung einer starken Domäne der nächsten Freunde dieser Familien und ihrer politischen Anhänger. Schenkungen in Ägypten, Verkäufe in anderen Provinzen, übergaben den sich in feindlichen Händen befindenden Besitz in die Hände der Freunde. Allmählich aber wuchs daneben der Kaiserbesitz." sowie S. 379: "Mit den Flaviern verschwanden die meisten Privatbesitzer der extraterritorialen Domänen - ich sage die meisten, vielleicht wäre es richtiger, die größten zu sagen ...", einschränkend aber S. 379 Anm. 1: "Ich behaupte natürlich keineswegs, daß damit der Großgrundbesitz als solcher zugrundegeht: es wäre notorisch falsch, und gerade das Entgegengesetzte entspricht der tatsächlichen Entwicklung, besonders in Italien ...; denn innerhalb der Gebiete der einzelnen Städte - in Italien wie in den Provinzen - konnten und wollten die Kaiser das Wachsen des Großgrundbesitzes nicht hemmen; ...", resümierend S. 390: "Es entstehen damit neue Latifundisten, welche auf ihren ihnen vom Staate und vom Kaiser vergebenen Ländereien mit verschiedenen Rechten wirtschafteten."

<sup>19</sup> Mratschek-Halfmann, S.: Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit, (Historia Einzelschr. 70), Stuttgart 1993, 95ff..

<sup>20</sup> Kotula, T.: Le développement territorial et l'organisation des latifundia dans l'Afrique romaine sous le Haut-Empire, Eos 46, 2, 1952/ 53, 113 – 139; vgl. White, K. D.: Latifundia. A critical review of the evidence on large estates in Italy and Sicily up to the end of the first century A.D., BICS 14, 1967, 62 – 79, 73f. zur Terminologie und Unterscheidung von *latifundium* und *saltus*.

<sup>21</sup> Frank, R. I.: *Ager publicus* and *latifundia*, AncW 2, 1979, 47 – 50; Vallat, J. P.: *Ager publicus*, colonies et territoire agraire en Campanie du nord à l'époque républicaine, in: Clavel-Lévêque, M. (Hg.): Cadastres et espace rural. Approches et réalités antiques. Paris 1983, 187 – 198 sowie Mitchell, R. E.: *Ager publicus*. Public property and private wealth during the Roman Republic, in: Hudson, M./

Ausbildung des Großgrundbesitzes im 1. Jhd. v. bis 1. Jhd. n. Chr. das Aufkommen einer rationellen, spezialisierten Plantagenwirtschaft verbunden war, welche im Lauf der Zeit durch die Verpachtung einzelner Höfe statt deren Bewirtschaftung in Eigenregie ergänzt – wenn nicht ersetzt - wurde, war seit Max Weber *communis opinio*<sup>22</sup>.

Darüber hinaus herrschte die Meinung vor, dass in der späten Kaiserzeit ein Prozess der "Re-Agrarisierung" einsetzte, welcher - in Verbindung mit einem ebenso nebulösen „Feudalisierungsprozess“ - zu einer Verkümmernng des städtischen Gewerbes und der urbanen Lebensform zugunsten großer quasi-autarker Villenwirtschaften unter senatorischen Grundherren führte<sup>23</sup>. Diese Grundherrschaft sei dann nahezu nahtlos in das frühfeudale Villikationssystem übergegangen<sup>24</sup>.

Als Movers dieser Entwicklung hin zur Bildung autonomer Großdomänen und Auflösung des frühkaiserzeitlichen Munizipalsystems gelten sowohl äußere Impulse und Sachzwänge als auch ein gesteigerter Bedarf an Versorgungsgütern, welcher es nun auch Senatoren ermöglichte, eine signifikante Rolle bei der Versorgung von Heer und Plebs zu spielen.

#### e) Der Kaiser als Großgrundbesitzer und als „Soldatenkaiser“

Falls diese Beobachtung zutrifft, hätte dies eigentlich zu einer Schwächung der kaiserlichen Macht führen müssen, da die Monopolisierung der Ausgaben in diesen Bereichen eine der Legitimationen des Principats an sich war. Es zeigte sich allerdings in der sog. Soldatenkaiserzeit, dass der Principat in seiner ursprünglichen

---

Levine, B. A. (Hg.): Privatization in the ancient near East and classical world, Coll. New York 1994, Cambridge 1996, 253 – 276.

<sup>22</sup> Weber, M.: Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891; dazu Winterling, A.: „Mit dem Antrag Kanitz saßen die Caesaren noch heute auf ihrem Throne“. Max Webers Analysen der römischen Agrargeschichte, AKG 83, 2001, 413 - 449; zur Diskussion Capogrosso Colognesi, L.: Max Weber und die Wirtschaft der Antike, (Abh. der AW Göttingen, Phil. - Hist. Kl., 3. Folge, 259), Göttingen 2004 (mit Lit.).

<sup>23</sup> zur Feudalisierung in der Spätantike Andersen, T. A.: Patrocinium. The Concept of Personal Protection and Dependence in the Later Roman Empire and the Early Middle Ages, Diss. Fordham 1979 sowie Finley, M. I.: Private Farm Tenancy in Italy before Diocletian, in: ders., Studies in Roman Property, Cambridge 1976, 103 – 121 und Duncan-Jones, R. P.: Some Configurations of Landholding in the Roman Empire, in: Finley, M. I. (Hg.): Studies in Roman Property, Cambridge 1976, 7 – 34, 12ff..

<sup>24</sup> Diese These vertrat Pirenne, H.: Mahomet et Charlemagne, Paris 1937; zur Pirenne-These Harvinghurst, A.: The Pirenne-thesis. Analysis, Criticism and Revision, Boston 1958 sowie Roberts, P. C.: The Pirenne thesis, C&M 25, 1964, 297 – 315; Annähernd dieselbe Konzeption vertritt auch Heichelheim, F. M.: Wirtschaftsgeschichte des Altertums, 2 Bde., Leiden 1938.

Form - auf den Senat und die soziale Gruppe der Senatoren bezogen - sich bereits überlebt hatte und andere Legitimationen der Herrschaft inzwischen die Oberhand gewonnen hatten. Der Kaiser war schon längst nicht mehr *princeps (senatus)*, sondern nun vor allem *imperator* und *dominus*. Wo in der frühen Kaiserzeit die Legitimation des Princeps noch primär auf seiner auf Reichtum und Nobilität begründeten *auctoritas* beruhte, galt nun der militärische Erfolg als entscheidendes Kriterium. Möglicherweise mussten die Soldatenkaiser zu solchen Rechtfertigungen greifen, weil die finanziellen Kapazitäten des Kaisers im 3. Jhd. nicht mehr ausreichten, um die Legitimation durch schieren Reichtum zu gewährleisten.

#### f) Domänialsystem und Steuersystem

Zahlreiche Deutungsversuche des Nieder- und Untergangs des Römischen Reiches<sup>25</sup> bezogen den im Gegensatz zur frühen Neuzeit unterlassenen Schritt von der auf Domänenwirtschaft und Renteneinkünften basierenden Heeresversorgung zum steuerfinanzierten System in ihre Erklärungen mit ein<sup>26</sup>.

In Anlehnung an nationalökonomische Kategorisierungen wurde die Wirtschaft - und damit auch die Staatsfinanzen - des Römischen Reiches als "Domänenwirtschaft" klassifiziert<sup>27</sup>, ja eine Stufenfolge von "Ökonomien" von der autarken Hauswirtschaft zur vernetzten städtischen, dann Volkswirtschaft konstruiert<sup>28</sup>. Je nachdem, ob die Forschung einem eher primitivistischen oder modernistischen Gesamtbild der Wirtschaft des Römischen Reiches zuneigte, wurden diese oder jene Aspekte und Details stärker betont<sup>29</sup>. So sind das Verhältnis von Geld- und Naturalwirtschaft

---

<sup>25</sup> Einen Überblick über die Untergangsszenarien und die Deutungsmuster bietet Demandt, A.: Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt, München 1984.

<sup>26</sup> Witschel, Chr.: Krise-Rezession-Stagnation? Der Westen des Römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr., Frankfurt 1999, 162ff. äußert sich skeptisch gegenüber dem Konzept einer reichsweiten wirtschaftlichen Rezession im 3. Jhd.; dagegen DeLigt, L.: The Crisis of the Third Century AD in the Roman Empire. A modern myth?, in: ders./ Rich, J. (Hg.): The Transformation of economic life under the Roman Empire. Proceedings of the second workshop of the International Network Impact of Empire, Nottingham July 2002, Amsterdam 2002, 204 – 217, 217: " *The crisis of the third century in the Roman empire was harsh reality indeed in war-ridden areas and the adjacent hinterlands, ... In other regions there was a continuity of existing social, economic, cultural, and religious structures, but in an ever more tense situation ... Everywhere the status of local notables declined, to the advantage of military foragers and controlling bureaucrats and curatores.*"

<sup>27</sup> Rostovtzeff, Staatspacht, 422ff..

<sup>28</sup> Alle relevanten Texte von Bücher bis Polanyi sammelte Finley, M. I. (Hg.): The Bücher-Meyer Controversy, New York 1979.

<sup>29</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Positionen und Argumente bieten Pleket, H. W.: Wirtschaft, in: Vittinghoff, F./ D'Arms, J. (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen

sowie von Fern- und Binnenhandel bis dato nicht abschließend geklärt und können es wohl auch niemals werden, denn mit einer belastbaren Quantifizierung der Daten zwecks statistischer Analyse ist aufgrund der mangelnden Quellenbasis auch nicht zu rechnen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich pauschale Charakterisierungen „der“ Wirtschaft des Römischen Reiches und „des“ Systems der Staatseinkünfte aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Regionalismen und zeitlichen Schwankungen verbieten.

Trotzdem kann man wohl behaupten, dass im großen und ganzen das Prinzip der Domänenwirtschaft und natürlicher Lieferungen während der gesamten Vormoderne dominierte<sup>30</sup> und ein monetäres Kontributionssystem weder im ökonomischen Handeln noch im ökonomischen Denken der Römer größeren Raum einnahmen.

#### g) Die Patrimonialisierung der öffentlichen Liegenschaften

Daher war es eine logische Konsequenz der Verdrängung „staatlicher“ Domänen durch die kaiserlichen, dass auch der Kaiser mit der *res publica* identifiziert und – zumindest in der theoretischen Diskussion der Kaiserzeit – aller Grund und Boden als *patrimonium* des Herrschers (im Umkehrschluss: als Eigentum Roms) angesehen wurde<sup>31</sup>. Diese Vorstellung beruhte auf dem Konzept des Obereigentums des Königs am Boden, welches im Hellenismus aus älteren Ansätzen entwickelt worden war

---

Kaiserzeit I, (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I), 25 – 160 sowie Eich, A.: Die politische Ökonomie des antiken Griechenland, (Passauer historische Forschungen, 14), Köln u.a. 2006, 1ff..

<sup>30</sup>Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung des hochkaiserzeitlichen Historikers Florus 2, 1, 6f., der die *vectigalia* vom *ager publicus* als *patrimonium imperii* bezeichnet. („*Sed haec ipsa in perniciem redibant, et misera res publica in exitium sui merces erat. Nam et a senatu in equitem translata iudiciorum potestas vectigalia, id est imperii patrimonium, subprimebat, et emptio frumenti ipsos rei publicae nervos exhauriebat, aerarium ?*“). Dies belegt zumindest, dass in der theoretischen Reflexion der Kaiserzeit die Liegenschaften der *res publica* als Quelle ihres Reichtums betrachtet wurden, die zur Bestreitung der Staatsausgaben herangezogen werden sollten. Eine solche Vorstellung verbirgt sich wohl auch hinter der Bemerkung Mommsens, StR II, 998: „*Aber mit diesem System, die öffentlichen Lasten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, hat der Principat, ohne Zweifel von Haus aus, gebrochen und dafür das entgegengesetzte substituiert, dass die öffentlichen Lasten, so weit der Princeps sie übernimmt, aus seinem Privatvermögen zu bestreiten sind.*“. Diese Vorstellung wäre rundweg falsch, hätte Mommsen nicht eingeschränkt „soweit der Princeps sie übernimmt“, denn – wie unten zu zeigen sein wird – blieb das *aerarium* für die bereits in der Republik bestehenden Ausgabentitel verantwortlich. Die Trennung öffentlichen und kaiserlichen Eigentums blieb während der gesamten Kaiserzeit bestehen; zur Domänenwirtschaft der frühen Neuzeit Tautscher, A.: Staatswirtschaftslehre des Kameralismus, Bern 1947.

<sup>31</sup> Frank, T.: *Dominium in solo provinciali and ager publicus*, JRS 17, 1927, 141 – 161; Jones, A. H. M.: *In eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris*, JRS 31, 1941, 26 – 31; Bleicken, J.: *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*, Chiron 4, 1974, 359 – 414 weist zu Recht darauf hin, dass die bei Gai. 2, 7 überlieferte Phrase ein theoretisches Konstrukt, kein Rechtssatz ist.



und nun sukzessive von der Prinzipatsideologie nutzbar gemacht wurde<sup>32</sup>. Auf dieser Vorstellung gründet die ständig zunehmende Bedeutung der kaiserlichen Domänen, der kaiserlichen Finanzen und ihrer Verwalter.

#### Resümee

Zusammengenommen ergeben diese vier grundlegenden Prozesse:

- „Bürokratisierung“ – die Entwicklung der (kaiserlichen) Verwaltung,
- „Domanialisierung“ – die Bildung von Großgrundbesitz, ggf. als extraterritoriale Domänen,
- „Feudalisierung“ – die Bildung senatorischer Großdomänen (der sog. Latifundien), ggf. mit Privilegien ausgestattet und
- „Patrimonialisierung“ - die Wahrnehmung von *ager publicus* als dem Kaiser zugehörige und von diesem nutzbar zu machende Liegenschaften

ein relativ geschlossenes Bild einer Transformationsperiode, als welche sich die Kaiserzeit darstellt.

Die Entwicklung von einer kleinräumig-städtischen, republikanischen, oligarchischen Ordnung zu einem monarchischem Kaiserreich mit zumindest Ansätzen einer bürokratischen Territorialverwaltung und einer zumindest teilweise auf den Einkünften des Herrschers beruhenden Finanzierung der Machtinstrumente Heer und Bürokratie, welche die Alleinherrschaft überhaupt erst ermöglichten, ist ein Leitmotiv der Kaiserzeit.

Das Milizsystem und die Ehrenämter der Republik boten keinen Ansatzpunkt für eine solche Konzentration von Macht, erst die Monopolisierung der Heeresklientel (eines Soldheeres) durch Augustus und der Aufbau einer Organisation besoldeter, dem Kaiser unterstellter Verwalter ermöglichten es dem Princeps, der zu Beginn des Principats noch immer „*primus inter pares*“ war, zum Monarchen zu werden.

---

<sup>32</sup> ebd., 363ff..

## B Bürokratisierung als Schlüsselprozess

### Vorwort

Dem Auf- und Ausbau der kaiserlichen Verwaltung kommt in dem oben skizzierten Verstaatlichungsprozess eine Schlüsselrolle zu.

Die Verwaltungsorganisation der Republik war durch ihren städtischen Charakter gekennzeichnet und dem Bemühen, Verwaltungskosten möglichst zu minimieren, welche durch den geringen Umfang der Verwaltungstätigkeit ohnehin minimal waren<sup>33</sup>.

Neben den römischen Magistraturen, ausnahmslos unbesoldete Ehrenämter, existierte keine elaborierte Territorialverwaltung. Die Provinzverwaltung der Republik<sup>34</sup> beruhte auf einer lockeren Aufsicht der Promagistrate, die nur mit einem kleinen Stab von *apparitores* ausgestattet waren<sup>35</sup>, über die Gemeinden ihrer *provincia*<sup>36</sup>. Diesen städtischen Gemeinwesen wurde die Lokalverwaltung belassen, was die römische Regierung entlastete. Klientelbeziehungen zwischen Rom und provinziellen Eliten ersetzten institutionalisierte, schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsebenen. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Munizipalsystems war die Anerkennung der Hegemonie Roms seitens der provinziellen Eliten sowie die Einheitlichkeit der römischen Herrschaft. Beides schwand im Jahrhundert der Bürgerkriege, dem 1. Jhd. v. Chr., während dessen die Mängel der bisherigen Herrschaftsorganisation deutlich zu Tage traten.

---

<sup>33</sup> Christ, K.: Krise und Untergang der Römischen Republik, München 2000, 80; Millar, F.: The political character Roman Republic (200 – 151 BC), JRS 74, 1984, 1 – 19, Lintott, A.: The Constitution of the Roman Republic, Oxford 1999, 191ff.

<sup>34</sup> Dahlheim, W.: Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der Republik, Berlin 1977; Arnold, W. T.: The Roman System of Provincial Administration to the Accession of Constantine the Great, Oxford 1914, ND 1968; Stevenson, G. H.: Roman provincial Administration till the Age of the Antonines, Oxford 1949; Schulz, R.: Herrschaft und Dienst am Weltreich. Zum Regierungsstil des römischen Statthalters in der Zeit der Republik, Gymnasium 107, 2000, 481 – 496.

<sup>35</sup> Cohen, B.: Administrative status groups in Rome, in: Rozelaar, M./ Shimron, B. (Hg.): Commentationes ad antiquitatem classicam pertinentes in memoriam B. Katz, Tel Aviv 1970, 78 – 102; vgl. auch Rankov, N. B.: The Governor's Men. The Officium consularis in provincial administration, in: Goldsworthy, A./ Haynes, I. (Hg.): The Roman Army as a Community, (JRA Suppl. Ser. 34), Portsmouth 1999, 15ff..

<sup>36</sup> Eck, W.: Provinz. Ihre Definition unter politisch-administrativem Aspekt, in: ders., Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit II. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde III), Basel 1998, 167 – 185.

#### a) Grundlagen der republikanischen Provinzverwaltung

Das republikanische Regiment fußte auf drei Grundlagen:

- der militärischen Besetzung und Kontrolle durch das Heer, welches dem Statthalter unterstellt war,
- der provinziellen Ordnung, d.h. den komplizierten, in *foedera* fixierten Beziehungen der einzelnen Gemeinden zum „Hegemon“ Rom, repräsentiert durch den Statthalter, und
- den Patronatsverhältnissen zwischen römischen und provinziellen Eliten.

Innerhalb der Grenzen der römischen Interessen besaßen die städtischen oder nicht städtisch organisierten Gemeinwesen eine relative Autonomie. Die römische Herrschaft beschränkte sich auf Forderung nach Anerkennung der Ansprüche Roms auf Oberhoheit (und der damit verbundenen Tributpflichtigkeit und Heeresfolgepflichtigkeit), operierte aber durch das Medium der traditionellen Selbstverwaltung. Zur Übernahme vertiefender politischer und sozialer Ordnungsfunktionen waren die Statthalter aufgrund der geringen Truppenpräsenz und des verschwindend geringen bürokratischen Apparates weder in der Lage noch willens. Interventionen in die inneren Angelegenheiten der ihnen unterstellten Gemeinwesen dienten nicht der Vertiefung oder Ausdehnung der Herrschaft, sondern der Stabilisierung des bestehenden Systems.

#### b) Reformen der Provinzverwaltung durch Octavian

Dieselben Maximen der Herrschaftspraxis können auch Octavian unterstellt werden, dessen Verwaltungspraxis trotz wesentlicher Reformen ein durchaus konservativer Grundzug innewohnt. Eingriffe Octavians in bestehende Strukturen werden daher in der Regel den Zweck verfolgt haben, die Funktionsfähigkeit der Provinzverwaltung aufrechtzuerhalten und erst erfolgt sein, wenn diese gefährdet schien.

Die Ineffizienz des republikanischen Systems<sup>37</sup> hatte jedoch besonders im Bereich der Staatsfinanzen gravierende Folgen. Da eine Steuereinzahlung durch besoldete

---

<sup>37</sup> Diese Ineffizienz hatte v.a. in der Provinzverwaltung gravierende Auswirkungen. Kunkel, Staatsordnung, 114 formuliert plakativ zum staatlich besoldeten Hilfspersonal der Statthalter: „Im ganzen gesehen stellt sich das Apparitorenwesen so, wie es in der späten Republik erstmals mit einiger

Beamte den römischen Denkmustern zuwiderlief, griff das republikanische Rom auf das im hellenistischen Osten bereits etablierte Steuerpachtsystem zurück, zumindest dort, wo der Urbanisierungsgrad zu gering war, um den munizipalen Obrigkeiten diese Aufgabe zu übertragen, welche die von ihnen aufzubringende Summe meist ebenso über Steuerpächter einziehen ließen.

Die Einziehung der Abgaben wurde an Unternehmer verpachtet, deren Gewinnmarge in der Differenz zwischen der pauschal an die Staatskasse zu zahlenden Summe und der tatsächlichen Höhe der Abgaben lag. Die Neigung der *publicani* bzw. *societates publicanorum*, ein Maximum an Abgaben von den Steuerpflichtigen zu erpressen, war sozusagen im System einkalkuliert. Der erpresserische Steuerpächter wurde zur stehenden Figur der römischen Literatur<sup>38</sup>. Klagen der Provinzialen und Pächter des *ager publicus* über Übergriffe der *decumani* bzw. "Zöllner" begegnen häufig in den Quellen. Nicht zuletzt erlauben die (wenn auch tendenziösen) Verrinen Ciceros einen Einblick in die Mechanismen und Fehler des Systems der römischen Steuereinzahlung<sup>39</sup>. Auch der Ausschluss der Publikanengesellschaften von der Steuerverwaltung der Provinz Asia unter Caesar dürfte weniger politische als praktische Gründe gehabt haben<sup>40</sup>.

Die Maßnahmen Octavians im Bereich der provinziellen Finanzverwaltung, die das bisherige System völlig umwandeln, können daher als Indiz dafür gewertet werden, dass das Hauptziel der römischen Verwaltung - die Erhaltung der Einkünfte aus den Provinzen - durch die Bürgerkriege und dem damit verbundenen Staatsbankrott kaum noch aufrechtzuerhalten war.

---

*Deutlichkeit sichtbar wird, als eine mit irreparablen Mängeln behaftete und darum nicht mehr entwicklungsfähige Institution dar. Eine Auslese der Apparitoren nach der Leistungsfähigkeit und nach charakterlichen Qualitäten war .. so gut wie unmöglich. Ihre Stellen waren Pfründen, die man ihren Inhabern wegen bloßer Untüchtigkeit nicht entziehen konnte ... Es ist darum verständlich, daß die kaiserzeitliche Bürokratie mit Freigelassenen und Sklaven des Princeps aufgebaut wurde."*

<sup>38</sup> Badian, E.: *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic*, Oxford 1972, 11ff. zu Luk. 5, 27f und 19, 1f. und Livius 45, 18, 4.

<sup>39</sup> vgl. Cic. Verr. 2, 3, 9, 22ff. zum Steuerpächter Apronius, der mit Verres gemeinsame Sache gemacht habe (Cic. Verr. 2, 3, 66, 154ff.); zum Verhalten des Verres und zum sizilischen Steuerwesen Pritchard, R. T.: *Gaius Verres and the Sicilian farmers*, *Historia* 20, 1971, 224 – 238 sowie ders., *Cicero and the Lex Hieronica*, *Historia* 19, 1970, 352 – 368.

<sup>40</sup> App. BC 5, 4; Dio 42, 6; Plut. Caes. 42; Strab. 10, 485; Strab. 14, 657; dazu DeLigt, L.: *Direct Taxation in Western Asia minor*, in: ders. u.a. (Hg.): *Roman Rule and Civic Life. Local and Regional Perspectives. Proceedings of the Fourth Workshop of the International Network Impact of Empire*, Amsterdam 2004, 77 – 93, 78f..

Darüber hinaus wird Octavian bisweilen unterstellt, er habe von Anfang an durch die Vereinnahmung der Einkünfte der von ihm verwalteten Provinzen und die Kontrolle über die gesamte Finanzverwaltung die Monarchie angestrebt. Durch die Etablierung einer nur ihm unterstellten „kaiserlichen“ Verwaltung, welche die magistratische Verwaltung zunehmend verdrängte, habe er sich ein Herrschaftsinstrument geschaffen, welches neben der Heeresklientel die Grundlage der kaiserlichen Macht bildete. Dass die sog. kaiserliche Verwaltung ein dem Kaiser probates Mittel zur Herrschaftsausübung war, ist unbestritten. Ob dies jedoch schon vom ersten Kaiser, ja noch vor der Einrichtung des Principats im Jahr 27 v. Chr., intendiert und die Verdrängung der magistratischen und promagistratischen, d.h. der dem Senat unterstellten Verwaltung als Fernziel einer stringenten **kaiserlichen** Politik über Generationen konsequent verfolgt wurde, ist zweifelhaft.

#### c) Ausblick

Im Folgenden sollen ein Überblick über die Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung, speziell der kaiserlichen Finanzverwaltung gegeben und einige Probleme angeschnitten werden, die in der Forschung zuweilen kontrovers diskutiert werden. Dabei steht

- die Frage nach dem Einfluss der kaiserlichen Verwaltung sowohl eigener als auch staatlicher Mittel auf die Entwicklung des Principats,
- das Verhältnis von kaiserlicher zu magistratischer Verwaltung,
- einer etwaigen Verdrängung des Senats aus der Finanzverwaltung sowie
- den Gründen für den Ausbau der kaiserlichen Verwaltung im Vordergrund.

Es ist notwendig, sowohl die provinzielle Finanzverwaltung durch Procuratoren als auch die Gruppe der sog. Hofbeamten einzubeziehen, um ein Gesamtbild der kaiserlichen Finanzverwaltung zu erhalten. Ebenso wäre es sinnlos, sich nur auf die private Finanzverwaltung des Princeps zu konzentrieren, da doch die Synthese der Verwaltung privater und staatlicher Finanzen zu den Charakteristika des procuratorischen Systems der Kaiserzeit gehört.

Aus praktischen Gründen soll die grobe Periodisierung der Kaiserzeit in „Dynastien“ als Raster dienen, um die einzelnen Entwicklungsschritte historisieren zu können. Die genaue Datierung dieser Entwicklungsschritte bereitet allerdings fast unlösbare Probleme, denn aus den zumeist epigraphischen Quellen kann, wenn sie denn überhaupt einen über die bloße Titulatur hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, höchstens der Terminus ante quem der entsprechenden Maßnahme ermittelt werden. Wenn aber nicht einmal die historischen Rahmenbedingungen der Einrichtung neuer Posten bekannt sind, weil ihre Datierung maximal auf die Regierungszeit eines Kaisers eingeschränkt werden kann, ist es müßig, über Intentionen und Politik der einzelnen Kaiser in Bezug auf die Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung zu spekulieren. Sicherlich ist es in einzelnen Fällen möglich, relativ exakt Zeitpunkt und Umstände der Veränderung bestehender Verwaltungsinstitutionen festzustellen, in anderen Fällen ist jedoch nicht einmal Vor- und Nachzeitigkeit in Relation zu anderen Maßnahmen erkennbar. Unter solchen Voraussetzungen eine historische Abfolge von Einzelmaßnahmen der Kaiser zu rekonstruieren und Ursachen mit Wirkungen zu korrelieren, ist nur unter Vorbehalt möglich.

Noch schwieriger als die Erstellung eines Ablaufschemas ist die Feststellung der Kompetenzen der einzelnen Amtsträger, von denen - von den epigraphischen Quellen ganz zu schweigen - auch in den literarischen Quellen oft kaum mehr als der Titel erwähnt ist. Verwaltungsmaßregeln und administrative Details waren kein Sujet der senatorischen Geschichtsschreibung, die fast ausschließlich die rhetorisch ausgefeilte Darstellung von "Taten großer Männer" als erzählenswert ansah. Wenn hier und da administrative Maßnahmen erwähnt werden, geschieht dies fast immer beiläufig, es sei denn, die Entscheidung des Kaisers verletzte in grober Weise den Konsens zwischen Senatoren und Kaiser, in welchem Fall Historiker wie Tacitus die Wandlungen oft polemisch kommentieren und dadurch genauere, allerdings auch kritisch zu hinterfragende Informationen liefern. Dies ist v.a. für das Gebiet der Finanzverwaltung der Fall, wo sich den Kaisern häufig Anlass bot, in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen.

Die kaiserliche Domänenverwaltung indes wurde, zumindest in der frühen Kaiserzeit, als Privatangelegenheit des Princeps aufgefasst, über die man ebenso wenig sprach wie über die Domänenverwaltung der Senatoren, und erscheint daher kaum in den Annalen. Wenn daher Historiographen die Größe des kaiserlichen Domänenbesitzes erwähnen oder das Verhalten der kaiserlichen Domänenverwalter kritisiert wird, weist dies darauf hin, dass die Domänenverwaltung des Kaisers eben doch von Bedeutung für die *res publica* war, so auch wahrgenommen wurde und so von einer reinen Privatangelegenheit des Princeps zu einem Gegenstand öffentlichen Interesses wurde.

Im Folgenden soll versucht werden, die spärlichen Nachrichten zu einem Gesamtbild zusammensetzen; eine exakte Rekonstruktion der historischen Entwicklung der kaiserlichen Finanz- und Domänenverwaltung ist jedoch aus den genannten Gründen nur bedingt möglich. Trotzdem wird sich zeigen, dass die Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung ein dynamisches Element in der von Mommsen noch als statisch aufgefassten und daher als für ernsthafte Historiker wenig attraktiven Kaiserzeit darstellt.

Zunächst soll aber die Frage gestellt werden, inwieweit die kaiserliche Verwaltung eine bürokratische Organisation, gar ein modernes Verwaltungssystem, war und welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit überhaupt von einer institutionalisierten „kaiserlichen Verwaltung“ gesprochen werden kann.

## II. Die Entwicklung der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung

### 1. Frühe Kaiserzeit I: Die Grundlegung der kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung (Augustus – Tiberius)

#### 1.1. Vorwort: Grundzüge der Organisation der kaiserlichen Finanzverwaltung

Die Ausdifferenzierung der kaiserlichen Verwaltung war ein langfristiger Prozess, welcher den Strukturwandel der "Verfassung" während der Kaiserzeit dominiert. Der Ausbau der kaiserlichen Hof- und Reichsverwaltung spiegelt die Verfestigung des Principats, der im Verlauf dreier Jahrhunderte von einer bloß informellen Vormachtstellung eines Princeps zu einem wirklichen Kaisertum wurde.

Die wichtigsten Stationen der Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung waren:

- die Vermischung von „Staatsrecht“ (*Imperium*) und „Privatrecht“ (*Mandatum*) durch die Einrichtung ritterlicher Präfecturen und Provinzprocuraturen unter Augustus
- die Einrichtung senatorischer Curaturen unter demselben Kaiser und seinem Nachfolger
- die Übertragung der Procuratur auf Freigelassene in den unter Claudius ausgeformten kaiserlichen Kanzleien unter den Flaviern
- deren Ersetzung durch ritterliche Amtsträger und die Einrichtung regulärer Büros mit Stellvertretern dieser Procuratoren, den *subprocuratores* oder *adiutores procuratoris* - ein Vorgang, welcher zumeist Hadrian zugeschrieben wird.

Im Folgenden soll die Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung im Bereich Finanz- und Domänenverwaltung, also im weitesten Sinne "Vermögensverwaltung", beschrieben werden, wobei das oben beschriebene Verlaufsschema als Modell dient, das anhand der Quellen überprüft werden soll.

Institutionalisierung impliziert eine Permanenz des Auftrags, der an ein bestimmtes Amt, nicht an eine bestimmte Person gebunden ist. Kaiserliche Vertraute, denen ad



hoc zusammengefasste Funktionen lediglich temporär übertragen wurden, wie z. B. dem „*Censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Britannia Camaloduni*“<sup>41</sup>, dem „*Procurator Augusti inter mancipis XL Galliarum et negotiantes*“<sup>42</sup>, dem „*Procurator a censibus equitum Romanorum*“<sup>43</sup> oder dem „*Procurator annonae ob expeditionem felicissimam Gallicam*“<sup>44</sup> können nicht ernsthaft als Institutionen einer kaiserlichen Verwaltung angesehen werden, da hier das Moment der Improvisation das der Organisation überwiegt. Wenn hingegen seit Claudius ein mit einem Titel "a rationibus" versehener Gehilfe dauerhaft die Aufgabe der Rechnungsführung für den Kaiser als solchen übernimmt und zur Erfüllung dieser Aufgabe mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet wird, dann kann man hier von einem institutionalisierten Teil der kaiserlichen Verwaltungsorganisation sprechen.

Kaiserliche Procuratoren waren überdies im Gegensatz zu vielen allein verantwortlichen Privatprocuratoren nur für einen Teilbereich der kaiserlichen Geschäfte zuständig. Sie erhielten kein umfassendes Mandat, sondern ein spezifisches, welches die Administration eines begrenzten Teilbereichs der kaiserlichen Vermögensverwaltung umfasste - oder gar eines, welches die Verwaltung einer völlig anderen Aufgabe beinhaltete. Die Zergliederung der Tätigkeit der "*procuratio*" in die Verantwortlichkeit für Teilaufgaben ist ein Merkmal zunehmender Organisation.

Die Vielzahl jeweils für einen Teilbereich zuständiger Beauftragter, die Erhöhung der Komplexität der kaiserlichen Hausverwaltung, brachte die soziale Interaktion der und die Notwendigkeit geregelter Kommunikation zwischen den *procuratores Augusti* sowie regelmäßiger und regulierter Kommunikation zwischen *procurator Augusti* und dem Dienstherrn mit sich, wofür sich eine zentrale Kanzlei bildete, die in der Folge zur Schnittstelle zwischen kaiserlicher Reichs- und kaiserlicher Hofverwaltung avancierte. Die Mediatisierung der *procuratores Augusti*, welche sich unter Umständen in deren Weisungsgebundenheit gegenüber zentralen „Hofbeamten“ manifestierte, verstärkte noch die Entpersonalisierung des

---

<sup>41</sup> CIL XIV, 3955; vgl. den Censitor Apameas in CIL III, 6687.

<sup>42</sup> CIL VIII, 11813 = ILS 1410 = AE 1899, 122 = AE 1992, 1174.

<sup>43</sup> AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83.

<sup>44</sup> ILTun 1248 = ILAfr 455 = AE 1911, 7 = AE 1914, 248 = AE 1937, 116 = AE 2002, 54.

ursprünglich sehr persönlichen Verhältnisses von Geschäftsherr und Geschäftsführer<sup>45</sup>. Der lockere Verbund von *procuratores Augusti* wurde zum „kaiserlichen Beamtenapparat“.

Prämisse ist schließlich auch, dass eine kaiserliche Verwaltung dann als institutionalisiert zu gelten hat, wenn die kaiserlichen Procuratoren nicht mehr nur als persönliche Mandatare eines Mandanten firmieren, sondern durch den Nachfolger im Principat, im Extremfall durch einen nicht mit dem Vorgänger verwandten Nachfolger, übernommen werden, ohne dass das Mandat erneuert werden muss, so dass die Procuratur nicht als eine punktuelle und spezifische, privatrechtlich definierte Aufgabe, sondern als Amt aufgefasst wird, welches ohne Ansehen des Inhabers des Principats ausgeübt wird.

Diese kaiserliche Verwaltung unterschied sich in vielfältiger Weise von der traditionellen magistratischen Verwaltung. Insbesondere waren es folgende Charakteristika, die eine rudimentär bürokratische Organisation dieser Sekundärverwaltung des römischen Reiches, die allmählich zur primären Verwaltungsorganisation avancierte, begünstigten:

- Die kaiserliche Verwaltung brach mit dem universalistischen Prinzip der Provinzverwaltung, nach welchem der Statthalter (d.h. in der Kaiserzeit: der Kaiser) grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig war, sowohl für die Kriegführung als auch für Rechtsprechung und in letzter Konsequenz auch die Finanzverwaltung. Im Zuge der Splittung der universalen Kompetenz des Statthalters Augustus in Teilkompetenzen, die an mehrere Stellvertreter, die senatorischen Legaten und die ritterlichen Procuratoren, verteilt wurden, finden sich erstmals Administratoren, die auf einen Teil der zivilen Provinzverwaltung, beispielsweise die Finanzverwaltung oder das Archivwesen, spezialisiert waren. Diese wenn auch nur rudimentäre Spezialisierung auf einen Bereich der Verwaltung, v.a. auf den eher zivilen

---

<sup>45</sup> Verboeven, K.: The Economy of Friends. Economic Aspects of Amicitia and Patronage in the Late Republic, (Coll. Latomus 269), Bruxelles 2002, 243f. wies nach, dass die *procuratio* oder die Tätigkeit als *negotiator* ein „*officium amicitiae*“ war. Das Verhältnis von Geschäftsherr und *procurator* beruhte auf *fides*, deren Bruch ernste Konsequenzen nach sich zog. So drohte einem aufgrund einer *actio mandati* Verurteilten die *infamia*.

Bereich der Verwaltung, ist Teil des bereits angesprochenen  
Institutionalisierungsprozesses<sup>46</sup>.

- Kennzeichen einer Bürokratie<sup>47</sup> ist des weiteren eine Hierarchie formal abgegrenzter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, auf welcher der Status und die Beziehung der Funktionsträger zueinander beruht und die einen Instanzenzug ermöglicht. Ab wann, ja ob überhaupt eine solche Amtshierarchie in der kaiserlichen Verwaltung, speziell in der Finanz- und Domänenverwaltung nachgewiesen werden kann, steht grundsätzlich in Frage. Nicht die Existenz, sondern das Fehlen eines ritterlichen „*cursus*“ definiert die kaiserliche Verwaltung im Gegensatz zur magistratischen, welche durch die republikanischen *leges annales* schematisiert worden war. Diese mangelnde Standardisierung machte die ritterliche Verwaltung des Kaiserhauses aber auch wesentlich flexibler als die magistratische Administration. Posten konnten beliebig kreiert, modifiziert oder gestrichen werden. Dies entschied allein der Kaiser.

---

<sup>46</sup> s.o. S. 19ff.

<sup>47</sup> „Amtskompetenz“ und „Amtshierarchie“ sowie Instanzenzug und Laufbahn sind neben fachlicher Qualifikation, Trennung von Haushalt und „Bureau“, Hauptberuflichkeit der Verwalter, Schriftlichkeit, speziell „Aktenmäßigkeit“ der Verwaltung und einem speziellen Beamtenethos für Max Weber (Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen <sup>5</sup>1972, ND 1985, 124ff.) wesentliche Merkmale moderner Bürokratie, welche wiederum wesentliches Merkmal rationaler Herrschaft sei; zu Max Webers immer noch kanonischer Definition moderner und historischer Bürokratie im Rahmen seiner Herrschaftssoziologie Nokielski, H./ Pankoke, E.: *Verwaltungssoziologie. Einführung in die Probleme öffentlicher Verwaltung*, Stuttgart u.a. 1977, 12ff.. Die Bedeutung der Bürokratisierung für die Entwicklung des modernen Staates wird thematisiert von Aylmer, G.: *From Office-Holding to Civil Service. The Genesis of modern Bureaucracy*, TRHS 30, 1980, 91ff. und Tilly, Ch. (Hg.): *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton 1975; zur römischen Bürokratie Eich, P.: *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer "personalen Bürokratie" im langen dritten Jahrhundert*, (Klio Beih. NF 9), Berlin 2005 und MacMullen, R.: *Roman Bureaucracy*, *Traditio* 18, 1962, 364 – 378 = ders., *Changes in the Roman Empire*, Princeton 1990, 66 – 77 und 295 – 301; vgl. Peters, B. G.: *The Politics of Bureaucracy. A Comparative Perspective*, New York u.a. <sup>3</sup>1989, 74ff. zur Rekrutierung der Verwaltungsbeamten; zur Frage, ob zum frühneuzeitlichen Prozess der Bürokratisierung ein Pendant in der römischen Kaiserzeit existierte erschöpfend Eich, *Metamorphose*, passim. Eich bestreitet jedoch die Operationalisierbarkeit des Modells der patrimonialen Bürokratie in der Kaiserzeit und erstellt statt dessen einen neuen Idealtypus „personale Bürokratie“ (Eich, *Metamorphose*, 33ff.) als heuristisches Instrument. Diese Differenzierung fehlt in der nur cursorischen, zudem auf die republikanischen Verhältnisse beschränkten Analyse von Hopkins, K.: *Structural Differentiation in Rome (200 – 31 BC). The Genesis of an Historical Bureaucratic Society*, in: Lewis, I. M. (Hg.): *History and Social Anthropology*, London u.a. 1968, 63 - 79 sowie in dem ausführlicheren Werk Carneys (Carney, T. F.: *Bureaucracy in traditional societies. Romano-Byzantine Bureaucracies viewed from within*, 3 Bde., Lawrence 1971).

Außer Frage steht dagegen die soziale Hierarchie der kaiserlichen Amtsträger, die von ihrem Status, ihrer Beziehung zum Princeps, ihrem Reichtum und ihrem Ruf bestimmt wurde und die ihre Interaktion untereinander und mit den anderen Bevölkerungsgruppen Roms grundlegend beeinflusste.

- Weiterhin gehört zu den Merkmalen der kaiserlichen Verwaltung die Übernahme öffentlicher Funktionen durch ursprünglich privatrechtlich an den Princeps gebundene Mandatsträger, die *procuratores*, die nun nicht mehr nur die Interessen des Kaisers als Privatmann vertraten, sondern auch im Interesse der *res publica* agierten, v.a. die finanziellen Interessen des *populus Romanus* wahrten. Nachdem außerdem schon Präfekten wie der *praefectus Aegypti* oder der *praefectus Iudaeae* jurisdiktionelle Befugnisse erhalten oder wie der *praefectus praetorio* allmählich usurpiert hatten, verlieh Claudius den Provinzprokuratoren die Judikation in finanziellen Fragen, somit einen Teil einer Herrschaftsaufgabe<sup>48</sup>, der Rechtsprechung - wohlgemerkt, nur einen Teil. Hierin manifestiert sich jedoch wiederum die Vermischung von *imperium* und *mandatum*, die so charakteristisch für die kaiserliche Verwaltung ist.

Diesen Vorgang jedoch als Eingriff des Kaisers in die senatorische Verwaltung im Zuge einer allgemeinen Antisenatspolitik zu werten, wäre voreilig<sup>49</sup>, zumal die oben erwähnte Maßnahme des Claudius höchstens die senatorischen Mandatare des Kaisers in ihren Rechten beschnitt, zunächst jedoch nicht die magistratische Verwaltung und den Senat als solchen betraf. In den ihm zugewiesenen Provinzen hatte der Kaiser aufgrund seines proconsularischen Imperiums jedes Recht, die Verwaltung an jede ihm genehme Personengruppe zu delegieren. Dass Augustus nicht dem *mos maiorum* folgend Subalterne mit der Administration der provinziellen Finanzen betraute und vor Ort als Statthalter die Oberaufsicht führte, sondern relativ selbständig agierende ritterliche Mandatare einsetzte, ist zum einen die praktische Konsequenz aus der Abwesenheit des Statthalters in Rom, zum anderen Folge der

---

<sup>48</sup> s.u. S. 201.

<sup>49</sup> zur Diskussion um eine vermeintliche Antisenatspolitik des Kaisers Eck, W.: Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik, in: ders., Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 29 – 54.

oben angesprochenen Interdependenz von zunehmender herrschaftlicher Durchdringung des Raumes, der Provinzen, und zunehmendem Bedarf an Ressourcen, die diese Intensivierung der Herrschaft sowohl ermöglichten als auch bedingten<sup>50</sup>, welcher den Aufbau einer eigenständigen und effektiven Finanzverwaltung notwendig machte. Die notwendige Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit fehlte den Subalternen aber aufgrund ihres minderen Sozialstatus. Die Einsetzung von selbständig agierenden Rittern als kommissarische kaiserliche Verwalter verhinderte eine aufgrund der vormodernen Kommunikationsstrukturen nicht zu leistenden Konzentration aller Entscheidungskompetenz am römischen Hof und stand insofern einer Bürokratisierung im Sinne einer Zentralisierung sogar entgegen.

Die Motive des Auf- und Ausbaus der kaiserlichen Verwaltung auf eine angebliche Antipathie der Kaiser dem Senat gegenüber zu reduzieren, die Relevanz struktureller Probleme aber zu verkennen, die sich aus den Defiziten eines stadstaatlichen Verwaltungssystems ergaben, welches zur Administration eines größeren, aus diversen Verwaltungseinheiten zusammengesetzten Territoriums ungeeignet war, würde der Problemlage nicht gerecht.

Nachdem schon die promagistratische Verwaltung in den Provinzen trotz des Modus vivendi, den Augustus mit dem Senat 27 v. Chr. gefunden hatte, nicht restituiert, sondern durch die Unterstellung mehrerer Provinzkomplexe an einen „Statthalter“, nämlich Augustus, erheblich eingeschränkt worden war, wurde auch die magistratische Verwaltung Roms und Italiens zwar nicht beschränkt, aber doch nicht weiter ausgebaut. Die Entwicklung der Magistratur stagnierte. Obwohl noch Nerva Senatskommissionen einsetzte<sup>51</sup>, die in spätrepublikanischer Zeit als Instrument des Senats zur Behebung von Missständen, z. B. in der Veteranenversorgung<sup>52</sup>, und Erschließung neuer Verwaltungsgegenstände, wie z. B.

---

<sup>50</sup> s.o. S. 12f. und unten S. 519.

<sup>51</sup> s.u. S. 275.

<sup>52</sup> zu politischen und verwaltungsgeschichtlichen Bedeutung der Agrarkommissionen seit den Gracchen Triebel, Ch. A. M.: Ackergesetze und politische Reformen, Diss. Bonn 1980, 192ff..

der Getreideversorgung<sup>53</sup>, aufgekommen waren, ging diese Initiative an den Kaiser über, der zunehmend Procuratoren als Kommissare einsetzte, wenn sich das bisherige Instrumentarium als unzulänglich erwies.

Im Rom der Kaiserzeit übernahmen Präfecten und Procuratoren im Regelfall solche Funktionen, die zuvor gar nicht als öffentliche Aufgaben wahrgenommen worden waren, so dass man zunächst einmal nicht von einer Verdrängung der senatorischen Verwaltung, sondern lediglich von einer Ergänzung derselben zu sprechen hat. Dennoch wirkte diese Ergänzung wie eine Verdrängung<sup>54</sup>, denn dadurch, dass Procuratoren zunehmend in Bereichen eingesetzt wurden, welche in republikanischer Zeit der magistratischen Kompetenz hinzugefügt oder zum Verwaltungsgegenstand temporär eingesetzter Sonderkommissare des Senats gemacht worden wären, wurden die kaiserlichen Mandatare, insbes. Procuratoren, zum vorherrschenden Element der römischen Administration.

Der sowohl quantitativen als auch qualitativen Expansion der kaiserlichen Verwaltung, die weitgehend vom Prototyp des „*procurator Augusti*“ dominiert wird, steht zwar die Stagnation, in bestimmten Bereichen sogar Reduktion der magistratischen Verwaltung gegenüber<sup>55</sup>, aber von einer Aufhebung magistratischer Ämter ist in den Quellen zur Kaiserzeit nicht explizit die Rede. Die Bedeutung der von Magistraten ausgeübten Kompetenzen und Rechte wurde jedoch dadurch, dass in Gestalt des procuratorischen Systems eine Art konkurrierender

---

<sup>53</sup> Entgegen anachronistischer Quellenberichte über Versorgungskrisen und Reaktionen des Senats in der Frühen Republik (z.B. Liv. 2, 9, 6 sowie 2, 12, 2 zum Jahr 508 v. Chr.) intervenierte der Staat erst spät in den Getreidehandel, um die Versorgung Roms sicherzustellen, dazu Herz, P.: Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung, (Historia Einzelschr. 55), Stuttgart 1988, 26ff.. Noch später wurden temporäre oder permanente Sondermagistrate neben den und anstelle der regulären Magistrate bestellt. Da der Bericht des Livius über die Einsetzung von *curatores annonae* anachronistisch ist (Liv. 4, 13 – 16, Dion. Hal. 12, 1 - 4; dazu Herz, Studien, 26, Anm. 7) wäre hier v.a. an die Einsetzung von *aediles Ceriales* durch Caesar zu denken, dazu Alföldi, A.: *Caesariana*. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte Caesars und seiner Zeit, (Antiquitas III, 27), Bonn 1984, 164 und Jehne, M.: Der Staat des Diktators Caesar, Köln/ Wien 1987, 372f.; zur *cura annonae* des Pompeius Herz, Studien, 46ff..

<sup>54</sup> Eine solche konstatiert z. B. Bleicken, J.: Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches I, Paderborn/ München u.a. 1995, 138: "*Die kaiserliche Gewalt war schon bald aus einem Bündel einzelner Kompetenzen zu der alles umfassenden einheitlichen Gewalt zusammengewachsen, in der nicht mehr nach dem Rechtsgrund für die einzelne Entscheidung gesucht, sondern das gesamte Verwaltungsvolumen als legitimer Gegenstand der kaiserlichen Regierung aufgefaßt wurde. Der ehemals dem Kaiser nicht zukommende senatorische ... Bereich war damit ausgetrocknet.*"

<sup>55</sup> s.u. S. 2091ff.

Sekundärverwaltung aufgebaut wurde, in den Hintergrund gedrängt. Indem Procuratoren als öffentlich wahrgenommene Funktionen übernahmen, wurden sie zu quasi-öffentlichen Amtsträgern. Die bereits erwähnte Vermischung von privat (Mandatare des Kaisers) und öffentlich (Übernahme von Funktionen im Dienste der *res publica*) ist ein wesentliches Merkmal der kaiserlichen Bürokratie.

Wollte man also von einer institutionalisierten kaiserlichen Domänen- und Finanzverwaltung sprechen, wäre die Bedingung, dass diese

- mit ritterlichen Procuratoren besetzt wäre, die nicht an die Person des Mandanten, sondern an den Kaiser als solchen gebunden wären,
- permanent spezifische Kompetenzbereiche betreuten,
- welche nach hierarchischem Prinzip einander über- und untergeordnet wären,
- die Procuratoren einer zentralen Stelle gegenüber weisungsgebunden wären und
- öffentliche Funktionen ausübten.

Ob sich diese Konstellation in der frühen, hohen oder späten Kaiserzeit findet, soll im Folgenden untersucht werden.

Dazu ist es zunächst notwendig, kurz die Verhältnisse zu skizzieren, die den Hintergrund für die Einrichtung einer kaiserlichen Verwaltung bilden und die Arrangements Octavians, des späteren Augustus, bezüglich seiner und der Finanzen der *res publica* in den Kontext der historischen Situation nach den Bürgerkriegen einzuordnen.

## **1. 2. Einleitung I: Finanzsituation unter Augustus**

### **1. 2. 1. Liberalitas principis**

#### **Vorwort**

Die größte Unstimmigkeit in der Regierung des Augustus war die Divergenz zwischen dem proklamierten Programm "*res publica restituta*" und dem Aufbau einer kaiserlichen Kontrolle über die Finanzen der *res publica*<sup>56</sup>. Vielleicht liegt darin jedoch

---

<sup>56</sup> Holmes, Rice T.: The Architect of the Roman Empire, Oxford 1928, 180f.; Syme, R.: The Roman Revolution, Oxford 1939, 324ff.; Kienast, D.: Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt <sup>3</sup>1999, 91ff.; Bleicken, J.: Augustus. Eine Biographie, Berlin <sup>3</sup>1999, 306ff..

überhaupt kein Widerspruch, wenn die Reform des Staatshaushalts und die Sicherung der Einkünfte des *populus Romanus* von Augustus als Teil seiner Verantwortung als Princeps gesehen und propagiert wurde. Auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, die bittere Notwendigkeit, für ausreichende Reserven zu sorgen, stand dem jungen Octavian vom ersten Tag an klar vor Augen.

Der Antritt der Erbschaft Caesars war für ihn nicht primär ein finanzieller, sondern v.a. ein politischer Schritt. Octavian war bewusst, dass er damit im wahrsten Sinne des Wortes "ein Erbe antrat". Trotzdem bestand er nach Caesars Ermordung auf der Vollstreckung des caesarischen letzten Willens, der ihn zum Sohn und Erben des Diktators machte. Die Annahme des Caesarnamens<sup>57</sup>, als deren natürliche Konsequenz der Erwerb des *patrimonium Caesaris* durch Erbschaft folgte, konnte von Antonius, der sich bereits den Zugriff auf das Barvermögen und die Papiere Caesars gesichert hatte<sup>58</sup>, nur als Kampfansage aufgefasst werden. Der Konflikt, der sich in der Folgezeit vor römischen Tribunalen entspann, drehte sich nur vordergründig um die Übernahme der durch die Bürgerkriege enorm vermehrten Vermögensmassen Caesars, obwohl die Aussicht auf Ressourcen, welche zu den größten senatorischen Vermögen zählten, sicherlich eine Rolle spielte. Ebenfalls eine nicht geringe Rolle spielte aber der politische Profit, der aus der Auszahlung von Legaten und Donativa, welche im Testament vorgesehen war, resultierte<sup>59</sup> und die Möglichkeit, sich durch finanzielle *beneficia* die caesarische Anhängerschaft gewogen zu machen.

---

<sup>57</sup> App. BC 3, 11; Dio 45, 3, 2; Nic. Dam. 18; dazu Schmitthenner, W.: Oktavian und das Testament Caesars. Eine Untersuchung zu den politischen Anfängen des Augustus, (Zetemata 4), München 1973, 65ff.; Alföldi, Oktavians Aufstieg, 22ff.; Kienast, Augustus, 4f.; vgl. den Ausspruch, den Plutarch Antonius in den Mund legt (Plut. Ant. 16, 2): „ Ἄνθρωποι ... εἰ ἐγενούνη ὑγιαίνει αὐτοῦ, αὐτὸς ἰατρίῃ φρονεῖ ἀγαθῶν καὶ ἰατρῶν ὄντων οὐκ ἀπαρκῶν ἀπαρκῶν ἀπαρκῶν αἰσθησάμενος τῆς Καίσαρος διαδοχῆς.“.

<sup>58</sup> Plut. Ant. 15, 1f.; App. BC 2, 118 und 125; dazu Gotter, U: Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des zweiten Triumvirats, (Historia Einzelschriften 110), Stuttgart 1996, 23ff..

<sup>59</sup> Suet. Iul. 83, 1 erwähnt ein Legat von 300 HS pro Bürger, außerdem die *publicatio* der Horti Caesars am Tiber als Klauseln des caesarischen Testaments; vgl. Liv. per. 116; App. BC 2, 143; Plin. NH 35, 21; Dio 44, 35, 2f.; Nic. Dam. 17, 48ff.; dazu Schmitthenner, Oktavian und das Testament Caesars, 14ff.; Dass die Verfügung über die Papiere Caesars (bzw. die alleinige Verfügung über Informationen zu den Papieren Caesars) nach der Bestätigung aller *acta Caesaris* (App. 2, 133f.; Cic. Phil. 1, 1) dem Antonius einen weitaus größeren und langfristigeren Nutzen brachte als das caesarische Vermögen, ist bekannt. Obwohl Cic. Phil. 2, 35f. sowie Cic. Att. 14, 12, 1 Antonius primär finanzielle Motive bei der durch Beteiligung des „grammateu“ Faberius (Cic. Att. 14, 18, 1; App. BC 3, 5) ermöglichten Fälschung von *acta Caesaris* unterstellt, war sicherlich die Chance, durch *beneficia* im großen Stil Anhänger zu werben und so seine Konkurrenten, darunter Octavian, zu übertrumpfen, ebenfalls ein



Octavian lernte sich im Verlauf dieser Vorgänge sehr geschickt in Szene zu setzen. Ihm wurde bewusst, welch enormes Potential sich aus der Demonstration ostentativer *pietas* und *liberalitas*, welche durch die Auszahlung der caesarischen Legate an Plebs und Soldaten ermöglicht wurde, ergab und wusste sich außerdem durch den ständigen Hinweis auf Antonius' illegalen Zugriff auf das caesarische Vermögen und auf die Tatsache, dass er diese von seinem Adoptivvater ausgelobten Spenden aus eigener Tasche bezahlte - selbst wenn dies bedeute, seine und seiner Freunde Besitztümer verkaufen zu müssen - als Opfer der Böswilligkeit seines Kontrahenten Antonius darzustellen<sup>60</sup>. Wenn Octavian etwas für die Zukunft lernte, dann, dass Spenden an Volk und Soldaten und v.a. der ständige Hinweis auf die Herkunft dieser Gelder, auf eigene Ausgaben und Anstrengungen zum Wohl der *res publica*, ihm einen entscheidenden Vorteil in der Auseinandersetzung um das politische Erbe Caesars verschaffen konnten. Diese Lektion beherzigte er während seiner gesamten Regierungszeit; nicht zuletzt durch den meisterhaften Umgang mit dieser Art von Propaganda gelang es ihm, zum Princeps Roms zu werden.

Die Aufzählung seiner *impensae* im autobiographischen Tatenbericht des Augustus steht exemplarisch für das Bestreben des Kaisers, seine privaten Ausgaben für das Wohl der *res publica* kundzutun und damit seinen Euergetismus in der öffentlichen Meinung zu verankern<sup>61</sup>. Diese Aufwendungen bestanden aus materiellen Zuwendungen an Plebs und Soldaten, seien es Geld-, seien es Getreidespenden sowie Landanweisungen, darüber hinaus aber auch aus eher indirekt dem öffentlichen Nutzen dienenden Ausgaben, z. B. für Prachtbauten, die nicht nur durch ihre symbolhaften Bildprogramme der augusteischen Propaganda dienten, sondern auch dadurch, dass Augustus ihre Finanzierung aus eigenen Mitteln explizit angab.

---

politisch wertvolles Instrument des Antonius; zu den „*Orcini*“, die Antonius im Senat platzierte App. BC 3, 12; Plut. Ant. 15, 4 sowie Suet. Aug. 35, 1.

<sup>60</sup> Nach Bestätigung der Adoption (Liv. ep. 117; App. BC 3, 12f. und 94; Plin. NH 2, 98; Suet. Aug. 8, 2; Dio 45, 5, 3 und 46, 47, 4; Cic. Att. 14, 20, 5; Cic. Att. 21, 4, 15; Cic. Att. 15, 2, 3) zahlte Octavian die im Testament Caesars ausgesetzten Legate ostentativ aus eigenem Vermögen (App. BC 3, 77ff.; vgl. die Aufstellung eines Heeres „*privato consilio et privata impensa*“ in RG 1, 1). In Dialogform gestaltet App. BC 3, 15, 51ff. und App. BC 3, 18, 66ff. die politische Auseinandersetzung zwischen Antonius und Octavian und rekapituliert darin die Hauptvorwürfe gegen ersteren.

<sup>61</sup> dazu Wilcken, U.: Zu den Impensae der Res Gestae Divi Augusti, (SB der Berliner Akademie der Wiss., Phil. – Hist. Kl., 5, 1931), Berlin 1932, 772 – 785.

So vermerkt er in den *res gestae* mehrfach, dass er Zahlungen "*ex patrimonio meo*", "*ex manibiis*" bzw. Getreideanweisungen "*ex horreo meo*" leistete<sup>62</sup> und in einem Zusatz zum Monumentum Ancyranum werden die Leistungen des ersten Kaisers zugunsten der *res publica* gleichsam auf Denar und Sesterz aufgerechnet<sup>63</sup>.

Für alle diese Ausgaben waren große Mengen Bargeld bzw. aufgespeichertes Getreide vonnöten. Über die Herkunft dieser Barmittel gibt der Autor selbst Auskunft, indem er einigen Ausgabenposten bestimmte Einnahmequellen gegenüberstellt. So sei z. B. die Verteilung eines *congiarium* „*ex patrimonio*“ erfolgt, der Bau des Augustusforums "*ex manibiis*"<sup>64</sup>. *Frumentationes* wurden dementsprechend aus Getreidereserven des Kaisers bestritten<sup>65</sup>.

Auch Naturallieferungen der Domänen konnten also für die Politik der *liberalitas principis* nutzbar gemacht werden, der weitaus größere Teil dieser Zahlungen, nicht zuletzt Ausgaben für die zahlreichen Bauprojekte des Kaisers, mussten allerdings in Münzgeld erfolgen<sup>66</sup>. Längerfristig mag daher zwar die Arrondierung seiner Ländereien zur Strategie des Octavian gehört haben, um aus deren Renteneinkünften aber **die** Art privater Munifizienz zu bestreiten, von der er politisch am meisten profitierte, waren die Domänen des *patrimonium Caesaris* nicht geeignet. Zum einen war die Umwandlung von Bodenerträgen in materiellen Reichtum generell nicht unproblematisch, zum anderen stand noch ein weiteres Hindernis der effektiven Nutzung der Rentenerträge im Wege. Zwar hatte der junge Caesar von seinem Adoptivvater eine große Zahl von Gütern geerbt, konnte über diese aber nicht von Beginn an frei verfügen, da Antonius in einem durchsichtigen Manöver im Namen

---

<sup>62</sup> RG 15: "*ex testamento patris mei*", "*ex manibiis*"; "*ex patrimonio*"; RG 17: "*ex patrimonio meo*"; RG 18: "*ex horreo et patrimonio meo*"; RG 21 "*ex manibiis*".

<sup>63</sup> Mon. Anc. Zus. 1f. "*Summa pecuniae, quam dedit vel in aerarium vel plebei Romanae vel dimissis militibus denarium sexiens milliens ...*", vgl. Mon. Anc. Zus. 4: "*Impensa praestita in spectacula scaenica et munera gladiatorum atque athletas et venationes et naumachiam et donata pecunia colonis, municipiis, oppidis terrae motu incendioque consumptis aut viritim amicis senatoribusque, quorum census explevit, innumerabilis*"; RG 15ff..

<sup>64</sup> RG 15; RG 21.

<sup>65</sup> RG 17.

<sup>66</sup> Von der Frage abgesehen, wie und wo diese Mittel gelagert wurden, sprich: aus welchen "Kassen" der Kaiser Zahlungen anweisen konnte, die an anderer Stelle erörtert werden soll (s.u. S. 167ff.), stellt die Frage nach dem Verhältnis natürlicher Renteneinkünfte und Pachteinnahmen in Geld sowie nach den Möglichkeiten und dem Ausmaß der Umwandlung von Naturalien in bare Münze ein großes Problem dar, auf das ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden soll (s.u. S. 288, Anm. 937).

der Proskribierten und ihrer Erben bzw. im Namen des *populus Romanus* Ansprüche auf einen Teil der Güter anmeldete, woraufhin Octavian in zahlreiche Prozesse verwickelt wurde<sup>67</sup>. Um dennoch die Legate Caesars auszahlen und die Gunst der Freunde und Klienten seines Adoptivvaters, nicht zuletzt aber der Plebs und der Soldaten gewinnen zu können, benötigte Octavian dringend und kurzfristig größere Mengen Bargeldes.

#### a) Die Barmittel Caesars

Ihm musste v.a. an dem Sondervermögen gelegen sein, das aus den Versteigerungen der Güter der Proskribierten erlöst und im Tempel der Ops hinterlegt worden war. Laut einhelliger, allerdings nicht verifizierbarer Aussagen der Quellen handelte es sich um insgesamt 700 Mio. HS<sup>68</sup>. Außerdem scheint eine nicht unbeträchtliche Summe in der Stadtvilla Caesars gelegen zu haben<sup>69</sup>. Bereits am 16. März, einen Tag nach der Ermordung Caesars, hatte sich allerdings Antonius in weiser Voraussicht den Zugriff auf diese Mittel gesichert<sup>70</sup>, noch bevor Octavian überhaupt Nachricht vom Tod seines Adoptivvaters erhalten, geschweige denn eine Entscheidung über sein weiteres Vorgehen hätte treffen können. Dem um sein Erbe Geprellten blieb nichts anderes übrig, als die Kriegskasse Caesars, die dieser für den Feldzug gegen die Parther nach Brundisium vorausgeschickt hatte und die möglicherweise private Mittel enthielt<sup>71</sup>, als Faustpfand zu beschlagnahmen<sup>72</sup>. Außerdem wartete er, bis die asiatischen Jahrestribute und nicht näher bestimmbare Kontributionen der Provinz Asien ihm überbracht waren, verfiel jedoch nicht auf den Gedanken, sich die Einkünfte des *populus Romanus* rechts- und traditionswidrig anzueignen und sich so selbst ins Unrecht zu setzen, was seinem Ruf geschadet und seine Argumente gegen

---

<sup>67</sup> App. BC 3, 21 ff.; App. BC 3, 28; Nic. Dam. 28.

<sup>68</sup> Cic. Phil. 2, 37, 93; Dio 45, 24, 1, dazu Ürögdi, G.: Caesar, Marcus Antonius und die im Tempel der Ops aufbewahrten öffentlichen Gelder, in: Les dévaluations à Rome, Époque républicaine et impériale, Rom 1980, 49 – 57.

<sup>69</sup> Angeblich handelte es sich um 100 Mio. HS (Plut. Cic. 43, 8; Plut. Ant. 15, 1; App. BC 2, 125). Zusätzlich dazu verfügte Antonius über die Ländereien des Pompeius (Dio 45, 9, 4), die beträchtliche Erträge abwarfen. Dennoch werden von Cic. Phil. 2, 93 (vgl. Dio 45, 24, 1) seine Passiva mit mit 40 Mio. HS angegeben.

<sup>70</sup> s.o. S. 36.

<sup>71</sup> Nic. Dam. 18, 55 spricht von „*ta patr%a xrhmata*“, die in Brundisium lagerten. Ob der Biograph damit private Mittel im rechtlichen Sinne meinte, ist zwar fraglich, Octavian stellte es aber offenbar so dar, als ob der Kriegsschatz sein ererbtes Eigentum sei, dazu Schmitthenner, Oktavian und das Testament Caesars, 88 sowie Shatzman, I.: Senatorial Wealth and Roman Politics, (Coll. Latomus 142), Brüssel 1975, 358ff..

<sup>72</sup> Alföldi, Oktavians Aufstieg zur Macht, 47f. hält Oppius und Balbus für die Initiatoren dieses „*eines hellenistischen Kronprinzen würdigen*“ *Fait accompli*.

Antonius entwertet hätte. Stattdessen behielt er nur, was er als freiwillige Kontributionen der *civitates Asiae* an Caesar betrachten durfte<sup>73</sup>.

#### b) Die Güter Caesars und Octavians

Ein Anfang war gemacht, doch reichten diese Mittel bei weitem nicht an Antonius' Ressourcen heran, der sich nicht nur die Barschaft Caesars, sondern (damit) auch die Loyalität eines Großteils der caesarischen Faction gesichert hatte. Die Chancen Octavians, in der Konfrontation mit Antonius zu reüssieren, waren demzufolge so gering, dass ihm sowohl Mutter als auch Stiefvater dringend davon abrieten, die Erbschaft Caesars und damit den Kampf um das politische Erbe des Diktators überhaupt anzutreten<sup>74</sup>. Octavian wagte es dennoch und machte aus der Not eine Tugend, indem er, da ihm das Bargeld von Antonius vorenthalten wurde, seine Güter öffentlich versteigern ließ<sup>75</sup>, wobei er mit jeder Versteigerung plakativ seine Pietät gegenüber seinem verstorbenen Vater und die Unrechtmäßigkeit der Ansprüche des Antonius jedermann vor Augen führte. Sogar Güter seiner Verwandten und Freunde wurden zum Verkauf angeboten, um die Notlage, in der er sich allein aufgrund seiner Pflichterfüllung befand, noch deutlicher zu machen. Antonius, der einen Großteil der Gelder offenbar dazu gebraucht hatte, seine kolossalen Schulden zu tilgen, hatte dem außer der Anwendung von Amtsgewalt nichts entgegenzusetzen<sup>76</sup>. Die Versteigerung der Güter Octavians und seiner Anhänger ermöglichte also nicht nur die Selbstinszenierung des Caesarnachfolgers, sondern auch die Beschaffung dringend benötigten Bargeldes.

---

<sup>73</sup> Nic. Dam. 18, 55; App. BC 3, 11, 39; Dio 45, 3, 2; Skeptisch äußert sich Shatzman, *Senatorial Wealth*, 485ff. über diese Aussagen.

<sup>74</sup> Suet. Aug. 8, 2; Nic. Dam. 18, 52f..

<sup>75</sup> App. BC 3, 17 und 3, 77ff.; Nic. Dam. 18, 55; vgl. Plut. Ant. 16, 3f.; Dio 45, 6, 3f.; dazu Syme, R.: *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 130f.; Kienast, *Augustus*, 27f.; zur politischen Komponente der Versteigerungen Motzo, B. R.: *Antonio, Ottaviano e il tesoro di Cesare. Caesariana e Augustana I*, AFLC 4, 1931, 1 – 24, 15f.; Alföldi, *Oktavians Aufstieg zur Macht*, 85ff. weist darauf hin, dass Octavian durch den Verkauf der Güter aus dem *patrimonium Caesaris* auch etwaigen Ansprüchen enteigneter Pompeianer zuvorkam. Die Rolle des Oppius und Balbus sowie des C. Matius als Finanziers und Hintermänner dieser Kampagne beleuchten Syme, RR, 131f., Alföldi, *Oktavians Aufstieg zur Macht*, 31ff. sowie Malitz, J.: *Die Kanzlei Caesars. Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat*, *Historia* 36, 1987, 52 – 72, 51ff.; App. BC, 3, 94 betont auch den Reichtum der caesarischen Freigelassenen, die ihrem neuen Patron finanziell beistanden.

<sup>76</sup> Antonius (Cos. 44) ließ Octavian während einer Gerichtssitzung von Lictoren abführen (Dio 45, 7, 3; vgl. Dio 45, 8, 1, Nic. Dam. 28).

## Resümee

Durch diese Doppeltaktik erzwang sich Octavian in der Propagandaschlacht gegen Antonius die Anerkennung als Akteur in der Auseinandersetzung um die politische und gesellschaftliche Hegemonie in Rom, welche unausweichlich bevorstand. Die daraus resultierende Konstruktion eines Triumvirats *rei publicae constituendae* konnte nur temporär den Konflikt zwischen Antonius und Octavian verdecken, ihn aber nicht lösen. Einen entscheidenden Vorteil in der folgenden Konfrontation hatte diejenige Partei, welche über disponibles Vermögen verfügte, das in soziales Kapital, d.h. in Loyalität von Klienten und den Auf- und Ausbau eines Netzwerks senatorischer *amici* umgewandelt werden konnte. Die Investition privaten Reichtums in Geschenke wie Congiarien und Frumentationen, Landkäufe im Zuge von Veteranenansiedlungen, Kreditvergabe, Prestigebauten, ja selbst "Prestigekonsum" (*conspicuous consumption*<sup>77</sup>) zahlte sich auf die eine oder andere Weise stets aus.

Voraussetzung war allerdings die Verfügung über ausreichende Barmittel, welche die patrimonialen Ländereien nicht ohne Zeitverlust, ohne Abhängigkeit von Konjunkturschwankungen und ohne das Problem des Transports der Produkte, respektive der Erlöse aus dem Verkauf dieser Produkte liefern konnten. Viel effektiver war der Verkauf ganzer Vermögensmassen oder einzelner Domänen - auf welchem Wege sie auch immer in den Besitz des Verkäufers gekommen sein mochten - per Auktion. Auf diese Weise konnte man nicht unmittelbar verwertbare Landgüter, welche im Zweifelsfall erst in Besitz genommen und mit Personal besetzt werden mussten, kurzfristig losschlagen und buchstäblich „zu Geld machen“<sup>78</sup>.

---

<sup>77</sup> Veblen, Thorstein: *The Theory of the Leisure Class. An Economic Study in the Evolution of Institutions*, New York 1899, 42ff..

<sup>78</sup> s.u. S. 5101ff.; Leider ist nicht überliefert, ob die Tatsache, dass die zum Verkauf stehenden Güter Eigentum des Adoptivsohnes Caesars waren bzw. dem *patrimonium Caesaris* entstammten, sich in irgendeiner Weise auf den Erlös auswirkte. Denkbar wäre zumindest, dass mögliche Käufer sich nicht nur von ökonomischen Überlegungen leiten ließen, wenn sie ein solches Gut erwarben, sondern mit der Ersteigerung das politische Statement abgaben, sich finanziell an der Unterstützung Octavians und seiner Sache zu beteiligen. Dass solche zunächst freiwilligen Kontributionen die Neigung hatten, einen zwanghaften Charakter anzunehmen, ist bekannt (vgl. Suet. Cal. 39, 1f. und Dio 59, 21, 4f. zur Auktion des Caligula in Gallien sowie Suet. Cal. 38, 4 und Dio 59, 14, 4 zur Versteigerung von Gladiatoren durch denselben Kaiser). Nicht zuletzt zeigen in aller Deutlichkeit die Versteigerungen kaiserlichen Hausrats, die einige Herrscher in finanziellen Notlagen durchführen ließen und bei denen weniger das konkrete Objekt als „*thñ doçan twñ pote xrhsamehwn*“ (Dio 59, 21, 5) versteigert wurde, welchem Erwartungsdruck potentiellen Käufer, die finanzkräftigen Eliten, ausgesetzt waren. Die Auktionen späterer Principes waren eine reine Farce und hatten mit realem Marktgeschehen nichts mehr gemein, es könnte aber genau dieser Nebeneffekt des Angebots von

Neben dem finanziellen erzielte Octavian auch einen ideellen Gewinn durch den ostentativen Einsatz seines eigenen Vermögens für die Erfüllung des letzten Willens seines Adoptivvaters.

## 1. 2. 2. Die Krise nach den Bürgerkriegen

### Vorwort

Wenn Octavian eine Lehre aus diesen Vorgängen im Jahr 44 v. Chr. zog, dann die, dass sich mit der Versteigerung von Landgütern kurzfristige und höhere Gewinne (in bar) erzielen ließen als mit der Ausdehnung des Streubesitzes in Italien und den Provinzen, welcher ja auch durch ein zahlreiches Personal, sei es direkt, sei es indirekt, bewirtschaftet und verwaltet werden musste und dadurch hohe Verwaltungskosten verursachte, während in einen Verkauf überflüssiger Landgüter weniger Personal involviert war, somit bei geringeren Kosten respektable Gewinne erzielt werden konnten. In der Situation, in der sich Octavian zu Beginn seines Aufstiegs zum Princeps befand, benötigte er eine größere Summe baren Geldes, nicht weit verstreute Domänen, die ihm zwar kalkulierbare Jahreserträge brachten, für welche er in seiner gegenwärtigen Situation aber nur in geringem Maße Bedarf hatte<sup>79</sup>.

---

Gütern des „ersten Manns im Staate“ gewesen sein, der bereits Augustus dazu bewog, einen Teil der Güter Caesars öffentlichkeitswirksam zu versteigern.

<sup>79</sup> Besonders aufschlussreich – wenn auch lediglich für die politische Diskussion des frühen 3. Jahrhunderts – ist der finanzpolitische Teil der Reden des Agrippa (Dio 52, 6, 1f.) und des Maecenas (Dio 52, 28, 1 – 29, 3), in denen Dio seine staatsökonomische Konzeption darlegt, welche u.a. die Forderung beinhaltet, den seiner Ansicht nach zu geringe Gewinne abwerfenden Grundbesitz des *populus Romanus* zu veräußern. Nachdem er Maecenas feststellen lässt (Dio 52, 28, 1), dass „παῦτῳ ποῦ χρῆματῶν δεῦσόμενα“, präsentiert er den Plan, den *ager publicus* und die konfiszierten Güter größtenteils verkaufen und aus dem Erlös einen Fonds für Investitionskredite zu bilden, um eine Schicht von Grundbesitzern und Steuerzahlern aufzubauen. Außerdem votiert Dio für die Abschaffung von Immunitäten (Dio 52, 28, 6), so dass das *tributum* auch auf die *possessiones* auf ehemaligem *ager publicus* ausgedehnt würde; dazu Bleicken, J.: Der politische Standpunkt Dios gegenüber der Monarchie. Die Rede des Maecenas, *Hermes* 90, 1962, 444 – 467; Hammond, M.: The Significance of the Speech of Maecenas in Dio Cassius, *Book LII*, *TAPhA* 63, 1932, 88 – 10 sowie Chantraine, H.: Ausgabenpolitik, Defizite und Sanierung des Staatshaushaltes in den beiden ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit, in: *Gesellschaft und Universität. Fs. zur 75-Jahrfeier der Universität Mannheim*, Mannheim 1982, 207 – 242; Ein ähnliches Programm entwirft der Autor der *HA Alex.* 21, 2: „*Faenus publicum trientarium exercuit, ita ut pauperibus plerisque sine usuris pecunias dederit ad agros emendos, reddendas de fructibus*“; vgl. Altheim, F./ Stiehl, R.: Eine agrarpolitische Maßnahme Severus Alexanders, *Romanitas* 6-7, 1965, 321 – 330.

#### a) Differenzierung der Verwendung von Vermögen

Schließlich hatte Octavian noch keinen sonderlich ausgedehnten Apparat von Gehilfen zu unterhalten - sei es die *familia Caesaris*, welche aus den Erträgen dieser Landgüter versorgt werden musste, seien es die ritterlichen Procuratoren, die ein Jahresgehalt aus der Hand des Kaisers empfangen. Für den Erhalt einer Machtposition mit Hilfe des Machtmittels eines Beamtenapparats mögen regelmäßige Einkünfte aus kaiserlichen Domänen später optimale Verwendung gefunden haben, der Aufbau einer solchen Machtposition konnte aber nur gelingen, wenn kurzfristig größere Summen zur Verfügung standen und in einer Situation, in denen die politische Atmosphäre rasch zugunsten einer Partei verändert werden sollte, schnell und effizient an wichtige Empfänger oder Empfängergruppen verteilt werden konnten. So war es wohl für die Kaiser der frühesten Kaiserzeit, als der Principat noch ungefestigt war, wichtiger, die ihnen zufallenden einzelnen Besitzungen und ganzen Erbmassen zu veräußern als über den tatsächlichen Bedarf an Naturalien hinaus<sup>80</sup> einen großen Bestand heterogener und weit verstreuter Domänen anzusammeln<sup>81</sup>.

---

<sup>80</sup> Es ist unklar, wie groß der Anteil an Naturalerträgen im Verhältnis zu Geldrenten war, den die kaiserlichen Güter abwarfen, zumal für keine Epoche und keine Region die Frage zu beantworten ist, ob generell Geld- oder Naturalpacht vorherrschte, dazu Flach, D.: Römische Agrargeschichte, (HAW III, 9), München 1990, 85f.. Im 3. Jhd. scheint die Naturalpacht (*colonia partiaria*) allerdings zugenommen zu haben, dazu John, K. – P.: Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat, in: Bülow, G. v./ John, K. – P. (Hg.): Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jhd., Berlin 1993, 64 – 99, 81f. und Visky, K.: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen, Bonn 1983, 203ff.. Zu vermuten, dass der Kaiser den Bedarf seines Haushalts aus eigenen Produkten decken konnte oder dies überhaupt Ziel kaiserlicher Domänenwirtschaft war, wäre reine Spekulation. Das Streben nach Autarkie wird zwar karikiert von Petron. Sat. 37, 7f., wo dem Freigelassenen Trimalchio unermesslich große und verstreute Güter angedichtet werden, mit deren Erträgen er sein zahlreiches Personal vollständig unterhalten könne („*Ipse Trimalchio fundos habet, qua milvi volant. ... Nec est quod putes illum quicquam emere. Omnia domi nascuntur: lana, credrae, piper; lacte gallinaceum si quaesieris, invenies.*“), doch ist dies lediglich Satire und kein Beleg dafür, dass die Latifundienbesitzer in neronischer Zeit auch nur nach Autarkie strebten, geschweige denn sie erreichten.

<sup>81</sup> Tacitus kontrastiert indirekt den geringen Besitz des Tiberius in Italien (Tac. ann. 4, 6) mit dem in seiner Zeit deutlich angewachsenen Domänenbestand des Princeps. Dass sich die Besitzungen des Kaisers im 1. Jhd. stark vergrößerten, steht außer Frage. Problematisch ist nur der Mangel an quantifizierbaren Daten. So ist eine Beantwortung der Frage, welcher Art und wie hoch die Einkünfte aus den kaiserlichen Domänen waren, nicht möglich. Obwohl Hirschfeld, O.: Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten, Klio 2, 1902, 45ff. und 285ff. sowie Crawford, D.J.: Imperial Estates, in: Finley, M. I. (Hg.): Studies in Roman Property, Cambridge 1976, 35ff. den Versuch unternahmen, ein Verzeichnis kaiserlicher Domänen aufzustellen, weisen sowohl Millar, F.: The Emperor in the Roman World (31 BC – 337 AD), London 1977, 175 als auch Thompson, D.: Imperial Estates, in: Wachter, J. (Hg.): The Roman World II, London u.a. 1987, 555 – 567, 555 diesen Versuch als aussichtsloses Unterfangen zurück.

## b) Die Funktion der Erbschaften

Nach Aussage Suetons beliefen sich die Einnahmen aus den Erbschaften, die der Begründer des Principats erhielt, auf 1, 4 Mrd. HS<sup>82</sup>. Vermutlich konnte er den Wert dieser Einnahmen so genau beziffern, weil ihm oder seiner Quelle Daten, beispielsweise die Bilanzen aus den Versteigerungen vorlagen; eine grobe Schätzung des Wertes von Landgütern hätte vermutlich keine so konkreten Zahlen erbracht, ebenso ist unwahrscheinlich, dass sich die 1, 4 Mrd. HS auf die jährlichen Renteneinkünfte aus diesen Gütern beziehen. Dies ist allerdings der einzige, überdies recht schwache Hinweis darauf, dass nicht nur Octavian, sondern auch der spätere Augustus die Güter, die ihm durch Erbschaft zugefallen waren, nicht vollständig in das *patrimonium Caesaris* integrierte<sup>83</sup> und daraus Renteneinkünfte zog, sondern sie zumindest zum Teil versteigerte, um die Erlöse anderweitig zu verwenden<sup>84</sup>.

### Resümee

An dieser Stelle sei festzuhalten, dass Octavian als zweite Lehre aus seiner Auseinandersetzung mit Antonius den Schluss zog, dass ihm einmalige Einnahmen in bar nützlicher seien als moderatere, wengleich regelmäßige Rentenerträge und er schon die Erbschaft Caesars zum Teil, die Erbschaften, die ihm seine Freunde hinterließen, zum Großteil versteigern ließ, um maximalen finanziellen und Prestigegewinn aus diesem Verfahren zu erzielen.

## 1. 2. 3. Heeresversorgung

### Vorwort

Noch während der Auseinandersetzung mit Antonius wurde zusätzlich deutlich, wie marode die römischen Staatsfinanzen und wie unzureichend die republikanischen Mechanismen der Heeresversorgung waren, als infolge des

---

<sup>82</sup> Suet. Aug. 101, 3.

<sup>83</sup> Die Tatsache, dass bereits unter Tiberius ein Freigelassener, der für die Abteilung *Hereditates* zuständig war, nachweisbar ist (Ti. Iulius Antheros, *supra hereditates* bei Scrib. Larg. 162 = W 24), ist zwar kein Beweis für die gesonderte Verwaltung der *Hereditates*, aber ein Indiz dafür, dass auch unter Tiberius die Fluktuation dieser Güter so hoch war, dass der Verwaltungsaufwand die Einrichtung einer gesonderten Stelle rechtfertigte, d. h. dass auch unter Tiberius die *hereditates* noch größtenteils veräußert wurden; zum *procurator hereditatum* s.u. S. 182ff..

<sup>84</sup> Nach dem Vorbild des Augustus scheinen auch seine unmittelbaren Nachfolger mit Erbschaften so verfahren zu haben, doch Detailfragen zu Erwerb und Verwendung dieser Domänen soll ein eigenes Kapitel gewidmet werden, s.u. S. 182ff.. Dort soll auch untersucht werden, ob und wie sich die Prioritäten des Kaisers hinsichtlich des Umgangs mit den ihm zufallenden Landgütern im Lauf der Kaiserzeit gewandelt haben (könnten).



Bürgerkrieges die Legionen nahezu exponentiell vermehrt wurden<sup>85</sup>. Besonders die Veteranenversorgung, von der die Loyalität der ehemaligen Soldaten ihrem Patron gegenüber und damit die Stellung dieses Patrons in Relation zu anderen Truppenführern abhing, war in der bisher üblichen Form nicht mehr möglich. Das zeigte sich besonders deutlich gegen Ende des *bellum Actiense*, als eine Meuterei von Veteranen in Brundisium Octavian zwang, auf eigene Ressourcen zurückzugreifen, um die Forderungen der Veteranen fürs erste zu erfüllen<sup>86</sup>.

Die wenn auch nur partielle Finanzierung der Veteranenversorgung aus eigenen Mitteln des Feldherrn war eine heikle Angelegenheit. In der Vergangenheit hatten spätrepublikanische Feldherrn wie Sulla, Pompeius oder Caesar zwar stets die Versorgung ihrer Veteranen als genuine Aufgabe des Feldherrn betrachtet und entsprechende Senatsbeschlüsse initiiert, die Finanzierung der Landverleihungen bzw. Geldgeschenke erfolgte jedoch auf Staatskosten, nicht aus dem privaten Vermögen des Imperiumsträgers<sup>87</sup>.

#### a) Die Veteranenversorgung

Kurz nach dem Seesieg bei Actium befand sich Octavian allerdings in einer äußerst prekären Situation. Eine große Zahl Veteranen war nach Italien übergesetzt worden, nachdem ihnen vage Zusagen auf eine angemessene Belohnung gemacht worden waren. Da Octavian die Unzufriedenheit der ehemaligen Soldaten Caesars fürchtete,

---

<sup>85</sup> Schmitthenner, W.: *The Armies of the Triumviral Period*, Diss. Oxford 1958, 144ff..

<sup>86</sup> Suet. Aug. 17, 3; Tac. ann. 1, 42; Dio 51, 2, 1f. und 51, 4, 2f.; Oros. Hist. adv. pag. 6, 19, 14; vgl. RG 3.

<sup>87</sup> Da die Assignationen an die Veteranen der Theorie nach aus *ager publicus* zu erfolgen hatten, stellte sich das Problem natürlich besonders nach Bürgerkriegen, da in diesem per definitionem keine Gebiete erobert werden konnten und somit keine Beute zu machen war. Sulla „löste“ dieses Problem, indem er die Güter der proskribierten Marianer zu seiner Beute erklärte und seine Veteranen von diesen Proskriptionen profitieren ließ; vgl. App. BC 1, 96ff. sowie die Auseinandersetzungen um die Lex Plotia zugunsten der Veteranen des Pompeius (Cic. Att. 1, 18, 6; Dio 38, 5, 1; zu diesem Problem insges. Chocholle, H.: *Die Veteranenversorgung im römischen Heer von den Anfängen bis Augustus*, Diss. Wien 1952, Schneider, H. – Chr.: *Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik*, Bonn 1977 und Mann, J. C.: *Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate*, (Occasional Paper of the Institute of Archaeology 7), London 1983. Die laufenden Kosten deckte das *tributum* der Provinzialen (Strab. 4, 5, 3), welches in der Kaiserzeit zwar von Provinzprocuratoren verwaltet wurde (Strab. 3, 4, 20), aber gegen Mommsen, Th.: *Römisches Staatsrecht II*, Leipzig <sup>3</sup>1887, ND 1963, 1003ff. nicht Eigentum des Kaisers war; dazu Remesal Rodriguez, J.: *Die procuratores Augusti und die Versorgung des römischen Heeres*, in: Vettters, H./ Kandler, M. (Hg.): *Akten des 14. Internationalen Limeskongresses*, Wien 1990, 55 - 65 und Wierschowski, L.: *Die römische Heeresversorgung im frühen Prinzipat*, MDAH 20, 2001, 37 – 61; zum *aerarium militare* Corbier, M.: *L' Aerarium militare*, in: Chastagnol, A./ Nicolet, Cl./ Effentome, H. (Hg.): *Armées et fiscalité dans le monde antique*, Paris 1977, 197 – 235.

schickte er Agrippa nach Rom, um gemeinsam mit Maecenas alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, während er selbst in Samos Winterquartier bezog<sup>88</sup>. Noch bevor er dort die Verhältnisse in der Levante regeln und seinen Feldzug gegen Kleopatra vorbereiten konnte, erreichte ihn die Nachricht, dass unter Veteranen, welche in Brundisium einquartiert worden waren, Unruhen ausgebrochen seien, die ihn zur Rückkehr nach Italien zwangen<sup>89</sup>.

Um der Meuterei Herr zu werden, ordnete Octavian Landanweisungen an die Veteranen an, was den hilfreichen Nebeneffekt hatte, dass die Unzufriedenen in weit verstreuten Gebieten angesiedelt wurden, z. T. auch außerhalb Italiens auf beschlagnahmten Territorium von Philippi und Dyrrachium. Die italischen Ländereien, die den Veteranen angewiesen werden sollten, wurden allerdings von den Gemeinden, die auf Seiten des Antonius gestanden hatten, nicht entschädigungslos konfisziert, sondern aus Kriegsbeute und mittels der Strafsummen, die den Anhängern des Antonius abgefordert worden waren, angekauft<sup>90</sup>. Das Geld reichte jedoch für die Versorgung der angeblich 300.000 Veteranen, die nach Actium entlassen worden waren, nicht aus und so bot Octavian, seinem Vorgehen im Jahr 44 v. Chr. folgend, seine eigenen Güter und die seiner Anhänger zum Verkauf an<sup>91</sup>.

Diesmal ging sein Kalkül jedoch nicht auf. Es gingen keine oder keine nennenswerten Gebote ein, so dass Octavian einen Teil des Kaufpreises zunächst schuldig bleiben musste. Offenbar zögerten potentielle Käufer, zu der unerhörten Aktion des Octavian beizutragen, denn schließlich hätte er durch die Zahlung der Veteranenversorgung aus eigenen Mitteln, die aus dem Verkauf von Teilen seines Patrimoniums resultierten und nicht aus Beute, die ihm als Imperator zur freien Verfügung zustand<sup>92</sup>, eine selbst über das spätrepublikanische Beispiel

---

<sup>88</sup> App. BC 4, 42ff.; Dio 51, 3, 5f. und 51, 4, 1f.; Suet. Aug. 17, 3.

<sup>89</sup> Suet. Aug. 17, 3; Dio 51, 3, 4f..

<sup>90</sup> RG 3; Dio 51, 2, 1f. und 4, 5f.; dazu Schneider, H. – Chr.: Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, Bonn 1977, 232f..

<sup>91</sup> Dio 51, 4, 7f. interpretiert die Motive des Augustus ex eventu, wenn er diese Aktion als Scheinmanöver wertet, um den Betrag zunächst nicht zahlen zu müssen, denn „τις γὰρ αἱ καὶ ἐτοίμησεν ὑπερτερῶν αὐτῶν πρᾶσαι;“. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Absichten Octavians für authentisch zu halten.

<sup>92</sup> Shatzman, I.: The Roman General's Authority over Booty, *Historia* 21, 1972, 177 – 205.

hinausgehende Beziehung zu diesen seinen Veteranen aufgebaut und wäre in noch stärkerem Maße als ohnehin schon zu ihrem Patron avanciert, was ihm, wäre das ägyptische Abenteuer nicht so erfolgreich ausgegangen, höchstwahrscheinlich den Vorwurf des Strebens nach der Tyrannis eingetragen hätte, welcher schon seinem Adoptivvater zum Verhängnis geworden war.

Noch war sein Sieg in dem Machtpoker um die Position des "Princeps" nicht alternativlos oder es schien zumindest so, daher schreckten die finanzkräftigen Eliten vor einer so deutlichen Verletzung der Illusion einer immer noch bestehenden aristokratischen Egalität zurück, wie es die Übernahme der Veteranenversorgung auf das eigene Vermögen des Feldherrn darstellte, denn - wie Dio richtig bemerkte - die Verfügung über Heer und Finanzen, mithin die Finanzierung des Heeres, bedeutet Alleinherrschaft<sup>93</sup>. Selbst Zuschüsse zur Veteranenversorgung aus eigenen Mitteln, welche gar durch öffentlichkeitswirksame Versteigerungen gesammelt wurden, konnten als Einmischung in die Prärogativen des "Staates", d.h. des Senats, gewertet werden. Der Tradition konform war nur die Finanzierung der Veteranenversorgung aus Mitteln des *aerarium populi Romani* bzw. aus den quasi-öffentlichen *manubiae*. Durch die Weigerung der relevanten Kreise, selbst in der Notsituation zu Beginn des Jahres 30 v. Chr., durch Kauf der Güter des Octavian und seiner Freunde den Machtgewinn des Triumvirn zu finanzieren, wurde Octavian verdeutlicht, wie behutsam er die republikanischen Formalia beachten und mit staatlichen Instituten umgehen musste, um den Senat nicht zu verprellen und sich nicht selbst ins Unrecht zu setzen.

So blieb Octavian vorerst nichts anderes übrig, als auf die Beute Ägyptens zu spekulieren und eine Änderung im Modus der Veteranenversorgung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, obwohl die Notwendigkeit einer Reform derselben jedermann einsichtig sein musste. Erst als Augustus - ohne Rivalen um die Herrschaft - zahlte er die Veteranenabfindungen mehrfach aus eigener Tasche<sup>94</sup>, ohne dass ein Protest gegen dieses Vorgehen sich in den Quellen widerspiegeln würde. Allerdings konnte kein politischer Gewinn auf die Dauer diese finanzielle

---

<sup>93</sup> Dio 53, 11, 5; Dio 53, 16, 1; vgl. Dio 49, 42, 3.

<sup>94</sup> RG 16; vgl. RG 17 zur Einrichtung und Fundierung des *aerarium militare*.

Strapazierung des kaiserlichen Vermögens aufwiegen, zumal zu etwa derselben Zeit eine Versorgungskrise die Unterstützung der darbenden Bevölkerung Roms mit Getreide zu einem politischen und moralischen Imperativ machte<sup>95</sup>.

#### b) Die Heeresversorgung

Auch die laufenden Heereskosten konnten nicht mehr aufgebracht werden, so dass der Klientelkönig Herodes von Judäa (zu seinem eigenen politischen Vorteil) temporär die Heeresversorgung übernahm<sup>96</sup>. Erst die Beute Ägyptens konnte den finanziellen und politischen Ruin Octavians abwenden<sup>97</sup>. Es werden nicht zuletzt fiskalische Gründe gewesen sein, welche eine drastische Reduktion des Heeres in der Folgezeit opportun erscheinen ließen, ebenso wie die Erhöhung der Dienstzeiten und die Festlegung der *praemia militiae*<sup>98</sup>.

Die Notwendigkeit, die Staatsfinanzen zu sanieren, um eine regelmäßige Versorgung sowohl der Bevölkerung Roms als auch die Besoldung und den Unterhalt der Soldaten und Veteranen zu gewährleisten, kann Octavian nicht verborgen geblieben sein. Spätestens während des Feldzugs gegen Antonius begriff er dies als politische Aufgabe, deren Lösung ihm auch bislang undenkbare Handlungsspielräume eröffnen würde. Ihm musste aber auch klar sein, dass eine rein finanzielle Unterstützung des Aerariums keine dauerhafte Lösung des Problems darstellte<sup>99</sup>; vielmehr musste die Effektivität der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte durch eine grundlegende Reform erhöht und neue Einnahmequellen erschlossen werden. Mit der Eroberung Ägyptens begann Octavian, dieses Ziel zu verwirklichen,

---

<sup>95</sup> Noch kurz vor dem Sieg bei Actium war es in Rom aufgrund der akuten Versorgungskrise und des Steuerdrucks zu Unruhen gekommen (Dio 50, 10, 3f.). Im Jahr 2 v. Chr., als Augustus *praemia militiae* aus eigenem Vermögen zahlte, wurde gleichzeitig die Zahl der Getreideempfänger (*plebs frumentaria*) drastisch reduziert (RG 3; Dio 55, 10, 1). Augustus soll sogar daran gedacht haben, die *frumentationes* überhaupt abzuschaffen, ob aus fiskalischen Gründen oder – wie Suet. Aug. 42 vermutet – aus wirtschaftspolitischen Dirigismus ist unklar. Er revidierte seine Pläne jedoch, da er laut Suet. Aug. 42 ihre Undurchführbarkeit eingesehen habe.

<sup>96</sup> Jos. AJ 15, 199f.; Jos. BJ 1, 394f.; Plut. Ant. 71f..

<sup>97</sup> RG 3; Suet. Aug. 30 und 41, 1f.; Dio 51, 17, 6f..

<sup>98</sup> zur Heeresreform des Augustus Grant, M.: *The Army of the Caesars*, London 1974, 55ff. und Schneider, H. – Chr.: *Das Problem der Veteranenversorgung in der späten römischen Republik*, Bonn 1977, 237ff..

<sup>99</sup> RG 17, Dio 53, 2, 1 und Dio 54, 30, 2; dazu Frank, T.: *On Augustus and the Aerarium*, JRS 23, 1933, 143 – 148. Dass das *aerarium p. R.* für die Heeresversorgung zuständig war, geht aus Tac. ann. 5, 8 hervor. Tacitus berichtet, P. Vitellius sei angeklagt worden, da er als *praefectus aerarii Saturni* die Gelder der Kriegskasse (*pecuniae militares*) den Verschwörern gegen Tiberius zur Verfügung gestellt habe.

allerdings nicht systematisch und stringent, da stets aktuelle Erfordernisse Anlass reformerischer Aktivitäten des Kaisers waren, während gleichzeitig das traditionelle politische Monopol des Senats die Erstellung groß angelegter Entwürfe des Kaisers und deren Oktroyierung verbot.

#### c) Die Sanierung der Staatsfinanzen als Handlungsfeld des Princeps

Interventionen des Augustus sind nur in solchen Bereichen zu erkennen, wo die senatorisch-magistratische Verwaltung entweder nicht effektiv funktionierte oder gar nicht vorhanden war, so dass sich mit der Zeit ein Gefüge kaiserlicher Administratoren **neben** der traditionellen republikanischen Verwaltung etablierte - dies primär im Bereich von Finanzverwaltung und Versorgung, wo, wie Octavian hatte feststellen müssen, so vieles im argen lag.

Drastische Eingriffe des Augustus in die staatliche Heeresversorgung wie die permanente Übernahme der Besoldung des Heeres sowie die Veteranenversorgung auf sein eigenes Vermögen hätten sein moderates restauratives Programm, mit dem er sich deutlich von den gescheiterten Entwürfen eines Sulla, eines Caesar, eines Antonius absetzen wollte, konterkariert. Ebenso wenig wie Octavian es riskieren konnte, sich entgegen jeder republikanischen Tradition eine Provinz als eigene Domänen zu reservieren<sup>100</sup>, war es politisch möglich, die Finanzierung traditionell öffentlicher Angelegenheiten, welche ebenso traditionell zu Lasten des Aeariums ging, zu übernehmen, somit den Anschein einer Fortführung der gewohnten Verwaltungspraxis ad absurdum zu führen und damit den Konsens mit dem Großteil des Senats zu gefährden.

Durch seine überragende Machtstellung, welche drei Jahre später in die Form eines proconsularischen Imperium für die Verwaltung dreier „*provinciae*“ gegossen wurde,

---

<sup>100</sup> Trotz scheinbar gegenteiliger Aussagen des Tacitus (Tac. ann. 2, 59 und Tac. Hist. 1, 11, 1) geht die jüngere Forschung nicht mehr davon aus, dass Ägypten „*Haus- oder Chatoullengute*“ des Augustus war (Marquardt, J.: Römische Staatsverwaltung II, hg. Dessau, H./ Domaszewski, A. v., Leipzig <sup>2</sup>1884, 441; ebenso Mommsen, StR, 1004f.; vgl. Stein, A. Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft, Stuttgart 1915, 79ff.; dagegen jedoch schon Wilcken, U./ Mitteis, L.: Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, Berlin/ Leipzig 1912, ND 1962, 28ff.); vgl. beispielsweise Bowman, A. K.: Roman Egypt, in: Bowman, A. K./ Champlin, E./ Lintott, A. (Hg.): The Augustan Empire (43 BC – AD 69), (CAH X), Cambridge 21996, 676 – 702, 681: "*The presence of imperial property, if nothing else, emphasizes that it is very misleading to characterize the whole province as in some sense the "personal property" of the emperor. But Egypt was nevertheless a province with important differences.*".

war Octavian zum Garanten der Einkünfte des *populus Romanus* geworden, der allein für die regelmäßigen Lieferungen aus den Provinzen sorgen und so die Wertschöpfung der Plebs und des Heeres sicherstellen konnte. Zu keinem Zeitpunkt deklarierte er jedoch diese Einkünfte zu seinem Eigentum oder verwendete umgekehrt sein Eigentum als Einkünfte des *populus Romanus*, mittels derer er genuine Herrschaftsaufgaben wie die Heeresversorgung übernommen hätte<sup>101</sup>. Diese beiden Sphären blieben - trotz der idealisierenden Sichtweise Dios<sup>102</sup> - unter Augustus streng getrennt, zumindest in Rom und gegenüber der senatorischen "Öffentlichkeit". In dieser Beziehung blieb der Kaiser lediglich der *primus inter pares*, zwar der Princeps des *populus Romanus*, aber eben doch noch Senator und als solcher mit einem ebenso privaten Vermögen ausgestattet wie ein Cicero, Piso oder Seneca<sup>103</sup>. Dass sich dies im Lauf der Kaiserzeit mit der zunehmenden "Verstaatlichung" des *patrimonium Caesaris* radikal änderte, steht außer Frage und wird noch im Einzelnen dargelegt werden<sup>104</sup>. Mischfinanzierungen aus staatlichen und quasi-privaten Ressourcen, z. B. im Straßenbau oder bei der

---

<sup>101</sup> Zwar hielt Mommsen, StR II, 1004f. die Einkünfte aus den „*annectirten Staaten*“, d.h. den „*Königreichen und Fürstenthümern, welche, ohne eigentlich in Provinzen des römischen Staats umgewandelt zu werden, dauernd mit demselben vereinigt wurden, v.a. ... Aegypten*“ für eine Art Zivilliste des Kaisers, welche diesem zur Bestreitung seiner Aufgaben eingeweiht worden sei und ihm als Privatbesitz zur freien Verfügung gestanden habe, dies bestritt jedoch vehement Otto Hirschfeld (Hirschfeld, O.: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin 21905, 5f.), der darauf bestand, dass Provinzialgelder zwar dem Princeps zur Deckung der Kriegskosten überlassen worden seien, dies den öffentlichen Charakter derselben und das „*Wesen der Augustischen Dyarchie*“ (VB, 13) nicht beeinträchtigt habe. Wie unten zu zeigen sein wird (s.u. S. 593ff.), sind beider Vorstellungen und Konzepte gleichermaßen falsch, obgleich aus unterschiedlichen Gründen.

<sup>102</sup> Dio propagiert mehrfach und in verschiedenen Zusammenhängen als Direktive für „gute Kaiser“, die Mittel ihres Patrimoniums für öffentliche Zwecke zu verwenden. So lässt er Augustus die Senatoren auffordern, zwar Staatseigentum wie fremdes Eigentum zu behandeln, dagegen aber eigenes Eigentum wie Staatseigentum (Dio 53, 10, 4), wobei dem Kaiser natürlich eine Vorbildfunktion zukomme. Auch im sog. Totengericht über Augustus, der Laudatio des Tiberius vor dem Senat, lässt Dio Tiberius nachdrücklich darauf hinweisen, dass Augustus seinem eigenen Rat gefolgt sei und Staatseigentum wie fremdes, Privateigentum wie öffentliches behandelt habe (Dio 56, 40, 4). Dagegen hat die Beschreibung der Nachahmung des Augustus durch Vespasian, der zu jeder möglichen Gelegenheit darauf hingewiesen habe, „*εκ τῆς ἐμαυτοῦ=αὐτῆς ἀλλὰ δὲ ἀπάνω*“ eher satirischen Charakter (Dio 65, 10, 3a). Besonders plakativ formuliert Dio sein Anliegen in einer fiktiven Rede Marc Aurels vor dem Senat, in der dieser verkündet habe, alle kaiserlichen Besitzungen, selbst der Palatin, seien Besitz des *populus Romanus* und stünden für die Finanzierung öffentlicher Wohlfahrt zur Verfügung (Dio 72, 33, 2). Wie man sieht, durchzieht diese Programmatik das Werk des severischen Historikers, der seine finanzpolitischen Vorstellungen auch in der sog. Rede des Maecenas darlegt (Dio 52, 28, 1 – 29, 3), dazu s.o. S. 39, Anm. 79.

<sup>103</sup> zu den Gütern Pisos und Ciceros Schatzman, Senatorial Wealth, 313ff. und 403ff.. Senecas Vermögen wird mit 300 Mio. HS beziffert (Tac. ann. 13, 42, 4; Dio 61, 10, 3; vgl. Tac. ann. 14, 52, 22 und Iuv. 10, 15f. zum umfangreichen Grundbesitz Senecas); dazu Mratschek-Halfmann, Divites et praepotentes, 307f..

<sup>104</sup> s.u. S. 507ff..

Veteranenversorgung, sind zwar quellenmäßig belegt<sup>105</sup> und waren dem Kaiser sicherlich nicht unwillkommene Gelegenheiten, *liberalitas principis* und Euergetismus zu demonstrieren.

#### Resümee

Die Lektion, die Octavian aber zu lernen hatte, war die, dass er mit seinen Geldern zwar immer präsent sein und zur sozialen Fürsorge beizusteuern habe, er allerdings tunlichst davon absehen sollte, in Bereichen, in denen eine Zuständigkeit des Aerariums bereits bestand, nicht zumindest zum Schein eines selbständigen Handelns des Senats aufrecht zu erhalten. Obwohl die Finanzhoheit des Senats über die Mittel des *populus Romanus* nach und nach illusorisch wurde, weil die Finanzen der *res publica* langsam aber stetig gegenüber denen des kaiserlichen Haushalts an Bedeutung verloren, machte doch kein Kaiser vor Diocletian den Versuch, die beiden Systeme des *aerarium populi Romani* und dessen, was man unter dem Lemma "*patrimonium Caesaris*" oder „*fiscus Caesaris*“ zusammenfassen kann, zu verschmelzen und alle Einkünfte des und Ausgaben für den *populus Romanus* über eine einheitliche Finanzverwaltung abzuwickeln. Wie bedeutungslos die Mittel des *aerarium* im Saturntempel gegenüber den gewaltigen Ausgaben, die der Kaiser in Bereichen wie der Getreideversorgung machte, auch immer sein mochten, es blieb als eine mit einem eigenen - wenn auch durch die Ausgliederung der Heeres- und Veteranenversorgung nach der Einrichtung des *aerarium militare* wesentlich reduzierten - Aufgabenkreis ausgestattete Kasse des *populus Romanus* bis in die Spätantike erhalten<sup>106</sup> - neben der kaiserlichen Kasse und sowohl funktional als auch organisatorisch unabhängig von dieser.

So stand es zwar außer Frage, dass die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte effizienter gestaltet werden musste, um die Versorgung von Plebs und Heer zu

---

<sup>105</sup> RG 3; RG 17; Dio 53, 22, 1f. Veteranenversorgung und Bauprojekte (seien es Straßenbauten oder Prachtbauten) wurden traditionell „*ex manubiis*“ finanziert. Dass Augustus die *cura viarum* jeweils einer Straße den ehemaligen Triumphatoren auferlegte, zeigt, dass diese Vorstellung noch immer galt. Obwohl Dio darauf hinweist, dass er über die Herkunft dieser Gelder im unklaren ist, werden unter den privaten Mitteln, die Augustus angeblich einsetzte, wohl kaum die Renteneinkünfte seiner Domänen, sondern *manubiae* zu verstehen sein. Gleichermäßen finanzierte er ja auch andere Bauprojekte aus Beutegeldern (s.o. S. 35).

<sup>106</sup> dazu Corbier, M.: *L' Aerarium Saturni et l' Aerarium militare. Administration et prosopographie sénatoriale*, (CEFR 24), Rom 1974.

gewährleisten, auf deren Unterstützung der Principat in Rom beruhte, diese Reform aber durfte nicht die Dichotomie staatlicher und privater Mittel und Kassen beseitigen und den Eindruck erwecken, Octavian bzw. Augustus strebe es an, die Vorrechte des Senats zu beseitigen, die Steuern und Abgaben aus den Provinzen in eine eigene Kasse umzuleiten oder Herrschaftsaufgaben wie die Heeresversorgung mit eigenen Mitteln zu bestreiten. Zumindest der Anschein einer Dyarchie, komprimiert in der augusteischen Parole "*res publica restituta*", sollte gewahrt bleiben.

Dieses Dilemma ist der Hintergrund der oft ineffektiv, ja paradox anmutenden Maßnahmen der Kaiser in Bezug auf die öffentlichen Finanzen und für die Zurückhaltung, mit der Augustus in diesem Bereich agierte. Es ist schwieriger, hinter seinen Maßnahmen eine stringente Antisenatspolitik mit systematischen Interventionen in die politisch-administrative Zuständigkeit des Senats zu konstruieren, als eine solche **nicht** a priori anzunehmen. Vielmehr scheint Augustus das in der jeweiligen konkreten Situation Notwendige und ohne Widerstand zu provozieren Durchsetzbare realisiert zu haben, wodurch seine Maßnahmen im Bereich der Reichsverwaltung zwar innovativ, aber auch sprunghaft und oft zögerlich wirken<sup>107</sup>.

#### **1. 2. 4. Zwischenfazit: Lektionen aus der Triumviratszeit**

In seiner Zeit als Triumvir erkannte Octavian zukünftige politische Aufgabenfelder und lernte die Mechanismen der Umwandlung von materiellem Reichtum in Sozialprestige zu nutzen. In der politischen und militärischen Auseinandersetzung mit Antonius entwickelte er in richtiger Einschätzung der Mehrheitsmeinung des Senats und der Macht der Tradition seinen konsensualen "apollinischen" Politikstil, der dazu beitrug, seine Konzeption der sozialen Hegemonie (*auctoritas*) gegenüber den angeblich tyrannischen Bestrebungen des Antonius, der sich - so die

---

<sup>107</sup> dazu Eck, W.: Augustus' administrative Reformen. Pragmatismus oder systematisches Planen?, in: ders., Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit I. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde 1), Basel 1995, 83 – 102.



augusteische Propaganda - über seine senatorischen Standesgenossen zu erheben  
suche, zu kontrastieren<sup>108</sup>.

Tatsächlich war es aber Octavian, der sich durch freigiebige Spenden Volk und Heer  
gewogen machte und sich so über seine Standesgenossen erhob. Die Übernahme des  
sicherlich nicht unbeträchtlichen *patrimonium Caesaris*, der Erbschaft seines  
Adoptivvaters, ließ ihn auf einen Schlag zu einem Faktor in den Fraktionskämpfen  
nach Caesars Ermordung werden. So sehr aber auch die großen Ländereien, die  
Caesar und auch Octavian sich im Laufe der Bürgerkriegsphase aneigneten, mit  
ihrem stetigen Renteneinkünften geeignet waren, eine populäre Politik zu  
finanzieren, für die kurzfristig anstehenden Ausgaben benötigte Octavian größere  
Mengen baren Geldes. Dies ließ sich am effektivsten aus dem Verkauf überzähliger  
Landgüter ziehen und Octavian versuchte mindestens zweimal, seine Güter zu Geld  
zu machen. Für die Auszahlung der Legate Caesars, also eine Privatangelegenheit,  
war dieser Weg auch gangbar; als Octavian allerdings versuchte, einen Teil der  
Heeres- und Veteranenversorgung aus privaten Mitteln zu bestreiten, gelang es ihm  
nicht, seine Güter loszuschlagen.

Die Notwendigkeit einer Finanzreform war ihm durch die Meuterei der Veteranen in  
Brundisium und die periodisch wiederkehrenden Versorgungskrisen in Rom  
bewusst geworden, ihm wurde jedoch auch bewusst, dass er sich im  
republikanischen Rahmen bewegen musste, wollte er seine politische Konzeption  
nicht selbst konterkarieren und sich der Gefahr aussetzen, wie sein Adoptivvater zu  
enden. Die logische Konsequenz dieses Dilemmas war die scheinbare Aufgabe all  
seiner Macht am 13. Jan. 27 v. Chr., als Octavian seine angemaßte Position aufgab  
und "καίτταλοῦσι καίτταλεῖν τε προσδοῦν καίττοι νόμου" <sup>109</sup> dem Senat  
zurückgab, nur um eben diese Machtmittel in einem inszenierten Akt wieder zu  
empfangen. In Zukunft würde Augustus zwar die dringend notwendigen  
administrativen Reformen vorantreiben, dies jedoch nicht aus eigener  
Machtvollkommenheit, sondern im Konsens mit dem Senat und nicht mittels

---

<sup>108</sup> vgl. Verg. Aen. 8, 698ff. zur Konzeption des Apollon von Actium; dazu Gagé, J.: Apollon romain,  
Paris 1955, 279ff. sowie Gosling, A.: Octavian, Brutus and Apollo. A Note on Opportunistic  
Propaganda, AJPh 107, 1986, 586 – 589.

<sup>109</sup> Dio 53, 9, 6.

Eingriffe in die magistratisch-senatorischen Prärogativen, sondern durch schleichende Ersetzung der ineffektiven magistratischen Verwaltung durch eine mit einer neuen Funktionselite besetzten kaiserlichen Organisation.

Dagegen ging er in Bereichen, in denen eine republikanische Administration bereits bestand, mit besonderer Sensibilität vor und proklamierte sich zum Bewahrer altrömischer Traditionen. Die Parole "*res publica restituta*" verdeckte jedoch nur ungenügend, welche Umbrüche in der Provinzverwaltung bereits geschehen waren. Octavian hatte hier bereits Akzente gesetzt, welche sein Monopol auf Herrschaft im selben Maß begünstigten, wie sie die Kontrolle des Senats über die Provinzverwaltung des Kaisers unmöglich machten.

Zu diesen bislang beispiellosen Einrichtungen gehört die Präfektur von Ägypten und die Provinzprocuratur, beides erste Institutionen einer separaten, von Rittern dominierten Verwaltung, welche allein dem Princeps unterstand und sich aus zwei unterschiedlichen Wurzeln konstituierte: dem militärischen Oberkommando des Imperators und der Hausherrschaft des Erben des Patrimonium Caesaris.

Im folgenden Kapitel soll ein kurzer Überblick über die Ursprünge der kaiserlichen Verwaltung gegeben werden, bevor mit einer Untersuchung der Finanzprocuratur unter Augustus die Studie über die kaiserliche Domänen- und Finanzverwaltung eingeleitet werden wird.

## **1. 3. Einleitung II: Die Anfänge der kaiserlichen Verwaltung**

### **1. 3. 1. Der *praefectus Aegypti* und der Beginn der ritterlichen Provinzverwaltung**

#### **Vorwort**

Wie sehr die Einrichtungen des ersten Kaisers politischer Notwendigkeit geschuldet waren und wie anpassungsfähig und undogmatisch seine Maßnahmen im Bereich der Verwaltung waren, während er in anderen Bereichen zu demonstrieren suchte, wie sehr er sich an den *mos maiorum* hielt, zeigte sich zuerst bei der Provinzialisierung Ägyptens und der Begründung der dortigen

Provinzverwaltung<sup>110</sup>. Octavian behielt sich aus naheliegenden politischen Gründen selbst die Provinzverwaltung Ägyptens vor - nicht jedoch den Besitz Ägyptens - und legte die Form dieser Verwaltung fest, was er sich allerdings vom Senat bestätigen ließ. Er bestellte einen ritterlichen *praefectus* als seinen Stellvertreter und ließ diesen vom Senat mit einem autonomen, quasi-proconsularischen *imperium* ausstatten<sup>111</sup>.

Möglicherweise sollte die Einsetzung eines Präfekten in diesem neueroberten Gebiet ein Provisorium sein, ein *Novum* war sie allemal. In der unruhigen politischen Situation nach dem Sieg über Antonius war dies für Octavian allerdings die optimale Lösung. Einerseits konnte er sich die Kontrolle über die Kornkammer Ägypten sichern, indem er einen direkten Untergebenen einsetzte<sup>112</sup>, andererseits seinen Sitz

---

<sup>110</sup> RG 27; Strab. 17, 1, 10f., Vell. Pat. 2, 39, 2; Suet. Aug. 18, 2; Tac. ann. 2, 59; Tac. Hist. 1, 11, 1; Suet. Aug. 18, 2; Eutrop. 7, 7; Macrob. 1, 12, 35; dazu Capponi, L.: Augustan Egypt. The Creation of a Roman Province, New York 2005.

<sup>111</sup> Dig. 1, 17, 1; dazu Jones, A. H. M.: Procurators and Prefects in the Early Principate, in: ders., Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 117 – 125, 122.

<sup>112</sup> Obwohl der Senat in die Einrichtung der Präfektur Ägypten involviert war, verdeutlichte der Titel "*praefectus*", der der militärischen Hierarchie entnommen war, dass der *praefectus Aegypti* als direkter Untergebener des Oberkommandierenden Octavian galt. Im Spätsommer des Jahres 30 v. Chr. entschied sich Octavian mit Cornelius Gallus für einen seiner Offiziere, der offenbar sein Vertrauen in einem solchem Maße genoss, dass er zu seinen persönlichen Freunden (*amici*) zählte. Ob Gallus über seine militärischen Fähigkeiten hinaus Kenntnisse der Landeskultur oder Erfahrungen in der Verwaltung vorweisen konnte, zweifelt Brunt, P. A.: The Administrators of Roman Egypt, JRS 75, 1975, 124 – 147 = ders., Roman Imperial Themes, Oxford 1990, 215 - 254, 222 an. Über Gallus sind lediglich zwei Dinge bekannt: zum einen war er ein Poet, zum anderen kann aus einer Notiz Dios (Dio 51, 9, 1f.) möglicherweise geschlossen werden, dass er *praefectus fabrum* im Heer Octavians war. Diese *praefectura fabrum*, deren Etymologie noch immer strittig ist (Veget. mil. 2, 11 führt den Titel auf die Leitung der *fabricae* zurück), spielte in den Heeren der späten Republik eine zunehmend große Rolle. *Praefecti fabrum* dienten als Staboffiziere, die vom Imperiumsträger persönlich ausgewählt wurden, ihm direkt unterstellt waren und multifunktional eingesetzt werden konnten; zu den *praefecti fabrum* in der Zeit der Bürgerkriege Syme, RR, 71. Pompeius standen gleich mehrere dieser Stellvertreter zu seiner Verfügung (Cic. Att. 9, 7c, 2; vgl. Cic. fam. 3, 7, 4; Cic. Flacc. 68). Über den *praefectus fabrum* des Antonius berichtet Corn. Nep. Att. 12, 4, er sei mit der Erstellung von Proskriptionslisten beauftragt gewesen. Mamurra, der *praefectus fabrum* Caesars, machte auf dessen gallischem Feldzug ein Vermögen (Catull. 29, 18f.; Plin. NH 36, 48; vgl. Cic. fam. 13, 52, 1; dazu McDermott, W. C.: Mamurra. Eques Formianus, RhM 126, 1983, 292 – 307). Der Notiz Plin. NH 36, 38 ist zwar nicht zu entnehmen, womit, die Vermutung, er habe an der Logistik des gallischen Feldzugs mitgewirkt und sich hierbei bestechen lassen (Labisch, A.: Frumentum commeatusque. Die Nahrungsmittelversorgung der Heere Caesars, (Beiträge zur klassischen Philologie 69), Meisenheim 1975, 113ff.) ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, zumal andere *praefecti fabrum* im Bereich Logistik aktiv waren, z. B. P. Ventidius, von dem Syme, RR, 73, Anm. 3 und Wylie, G. J.: P. Ventidius. From homo novus to „military Hero“, AClass 36, 1993, 80 - 141 annehmen, er sei ebenfalls *praefectus fabrum* Caesars in Gallien gewesen. Ein Agent des Verres in Sizilien, möglicherweise dessen *praefectus fabrum*, wird von Cicero erwähnt (Cic. Verr. 2, 3, 75); dazu Erdkamp, Hunger and the Sword. Warfare and Food Supply in Roman Republican Wars (264 – 30 B. C.), Amsterdam 1988, 106. *Praefecti fabrum* waren also in später Republik und Triumviratszeit oft auf Tätigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung und Heeresversorgung spezialisiert; dazu Welch, K. E.: The office of Praef. fabrum in the Late Republic, Chiron 25, 1995, 131 – 145 sowie Dobson, B. (Hg.): The praefectus fabrum in the

in Rom nehmen und so in direktem Kontakt mit dem Senat und seinen politischen Anhängern unter den Senatoren die politische Willensbildung beeinflussen.

Dieser ausschlaggebende Vorteil sollte die augusteische Provinzverwaltung prägen; die Institution des ritterlichen Präfekten als Provinzstatthalter setzte sich jedoch zunächst nicht durch. Als Augustus 27 v. Chr. drei Provinzkomplexe, nämlich Gallien, Spanien und Syrien, zur Verwaltung überlassen wurden, setzte er nach dem Vorbild spätrepublikanischer Imperiumsträger senatorische *legati pro praetore* als Stellvertreter in den Provinzen ein<sup>113</sup>.

a) *Praefecti civitatum, praefecti gentium und praefecti provinciae*

In anderen Provinzen griff er jedoch wiederum auf *praefecti* zurück<sup>114</sup>. Bei der Entscheidung über die Form der Verwaltung spielte offenbar der Urbanisierungsgrad der fraglichen Gebiete eine Rolle. Wo die auf dem Munizipalsystem basierende Provinzverwaltung, v. a. aber eine auf städtischen Institutionen abgewälzte Steuer- und Abgabeneinzahlung nicht möglich war,

---

Early Principate, in: Breeze, D.J./ Dobson, B.: Roman Officers and Frontiers, (MAVORS Roman Army Researches 10), Stuttgart 1993, 218 – 241. Dagegen hatte Cicero seinem *praefectus fabrum* Q. Volusius die Jurisdiktion für die *consistentes* in Kilikien mandiert (Cic. Att. 5, 21, 6), so dass man nicht von einer Beschränkung des spätrepublikanischen *praefectus fabrum* auf die Finanzadministration sprechen kann. Offensichtlich wurde diese zunächst rein militärische Stelle (Suolathi, J.: The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period. A Study on Social Structure, Helsinki 1955, 198ff.) „zweckentfremdet“ (Eich, Metamorphose, 88), um ritterlichen Finanzexperten und *amici* des Statthalters eine offizielle Stellung zu verschaffen. Die Einrichtung der *praefectura Aegypti* war aber wohl keine bloße Verlängerung der *praefectura fabrum* des Gallus, sondern könnte noch von einer anderen republikanischen Institution beeinflusst worden sein. So gab es in der Republik für die Verwaltung solcher Gebiete Italiens, die nicht munizipalisiert waren, sog. *praefecti iure dicundo*, welchen vom Praetor die Rechtsprechung der als *praefecturae* bezeichneten Amtsgebiete delegiert wurden, dazu Galsterer, H.: Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr., (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 68), München 1976, 27f. und 31. Daraus entwickelten sich die *praefecti civitatum* der Kaiserzeit (vgl. den *praefectus civitatum Moesiae et Treballiae* (CIL V, 1838 = ILS 1349), den *praefectus civitatum Barbariae in Sardinia* (CIL XIV, 2954 = ILS 2684) oder den *praefectus gentium* in Africa (CIL VI, 3702 = VI, 31032 = ILS 1418)), die vom Kaiser als Leiter nicht städtisch organisierter Bezirke mit militärischen Kompetenzen eingesetzt wurden, aber im Gegensatz zum *praefectus Aegypti* i.d.R. keine selbständigen Statthalter waren, sondern dem regulären Gouverneur einer angrenzenden, bedeutenderen Provinz beigeordnet; dazu Letta, C.: I praefecti di tribu non urbanizzate in Africa e in Europa, *Africa Romana* 14, 2002, 2093 – 2109; vgl. auch die Inschriften des M. Iulius Cottius, *praefectus gentium* der Cottischen Alpen (CIL XII, 80; CIL XI, 709 = ILS 1394), welche später als Präsidialprocuratur eingerichtet wurden; dazu s.u. S. 219, Anm. 677. Trotzdem könnte die Institution des *praefectus civitatum* die Einrichtung der Präfektur einer Provinz, die nicht städtisch organisiert war, zumindest beeinflusst haben.

<sup>113</sup> Schleussner, B.: Die Legaten der römischen Republik, (Vestigia 26), München 1978, 117ff. und 204ff. sowie Kunkel, W.: Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik II, hg. H. Galsterer, (HAW III, 2), München 1995, 300ff..

<sup>114</sup> dazu Jones, *Procurators and Prefects*, 117 – 125, 117ff..

konnten die Römer entweder das Land einem Klientelfürsten überlassen, der entsprechende Kontributionen zu zahlen und eventuell durch Städtegründungen und Verbesserung der Administration das Land für die Übernahme durch die indirekte römische Verwaltung vorzubereiten hatte<sup>115</sup> oder einem militärischen Beauftragten in Gestalt eines *praefectus civitatum* bzw. *gentium* unterstellen<sup>116</sup>, der als eine Art Militärgouverneur eine stärkere militärische Kontrolle und direkte Steuereinzahlung gewährleisten konnte, aber wohl kaum mit einem eigenständigen Imperium ausgestattet war oder Rom konnte einen eigenständigen Provinzpräfecten wie in Ägypten einsetzen, welcher möglicherweise die Schablone für die später von Augustus eingesetzten *praefecti* von Noricum, Asturien oder Iudaea war<sup>117</sup>. Augustus griff mehrmals zu der einen oder der anderen Methode, um Gebiete für die Provinzialisierung vorzubereiten<sup>118</sup>.

#### b) Prolegaten

Eine weitere Variante der variantenreichen augusteischen Provinzverwaltung war die Erhebung eines Ritters zum Prolegat von Cyprus<sup>119</sup>. In ihm ist die spätere Einsetzung von *Procuratores agentes vices praesidis* und *Procuratores pro legato* präfiguriert. Während die Provinzpräfecten v.a. in Randgebieten des Imperiums eingesetzt wurden, die eine militärische Verteidigung mittels eines ihnen unterstellten Truppenkontingents erforderten, wurde bei den *praefecti*, die durch den Zusatz „*pro legato*“ gekennzeichnet und in nicht unmittelbar gefährdeten Gebieten eingesetzt waren, vielleicht eher die zivile Komponente der Provinzverwaltung, d.h. die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung, betont. Somit käme im Zuschnitt der

---

<sup>115</sup> Badian, E.: *Foreign Clientelae* (246 – 70 B. C.), Oxford 1958, 55ff..

<sup>116</sup> s.o. S. 52 Anm 112.

<sup>117</sup> zu Provinzpraef. von Judäa Lemonon, J. P.: *Pilate et le gouvernement de la Judée*, Paris 1981, 43ff.; Cotton, H.: *Some Aspects of the Roman Administration of Judaea/ Syria-Palaestina*, in: Eck, W. (Hg.): *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den römischen Provinzen vom 1. bis 3. Jhd.*, (Schriften des Historischen Kollegs, Koll. 42), München 1999, 75 – 91, 79ff.; zum Unterschied zwischen Praef. und Proc. Sherwin-White, A. N.: *Procurator Augusti*, PBSR 15, 1939, 11 – 26, 15.

<sup>118</sup> zu Klientelfürsten Kienast, Augustus, 340ff.; zu den Statthaltern unter Augustus Szramkiewicz, R.: *Les Gouverneurs de Province à l' époque augustéenne. Contribution à l' histoire administrative et sociale du Principat*, 2 Bde., Paris 1971 – 1975; zu ritterlichen Statthaltern unter Augustus ders., *Gouverneurs II*, 471ff..

<sup>119</sup> Prolegat von Cyprus (CIL X, 7351); Prolegat von Sardinien (EE VIII, 742 = ILS 105); vgl. den abhängigen *praefectus (civitatum) et pro legato* der Balearen (ILS 235, ILS 8902; ILS 9196) sowie Strab. 4, 203 zum *praefectus pro legato* der Alpes Maritimae.

Kompetenzen des jeweiligen Provinzgouverneurs eine Differenzierung der Provinzialgebiete nach ihrem militärischen Status zum Ausdruck.

#### Resümee

Obwohl die Figur des senatorischen *Legatus Augusti pro praetore* vorherrschend war und blieb, stand dem Kaiser im Lauf der Zeit ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, um das Konglomerat der ihm zugewiesenen Provinzen zu verwalten. Das Spektrum an augusteischen Konstruktionen umfasste im Einzelnen:

- die Verwaltung eines Gebiets durch einen einheimischen Klientelfürsten
- die Einsetzung eines einheimischen oder römischen *praefectus civitatum* oder *gentium*
- die Erhebung des Gebiets zur Provinzpräfektur
- die Einsetzung eines "pro legato" agierenden Ritters
- die Einsetzung eines mit proprätorischem Imperium ausgestatteten *legatus Augusti*

Während ein Octavian sich seine Maßnahmen noch vom Senat absegnen lassen musste, konnte ein Augustus ohne Hinzuziehung dieses ursprünglich für die Provinzverwaltung zuständigen Gremiums die Form der Statthalterschaft beliebig wählen, wobei erstmals auch ritterliche Delegatäre des Kaisers in den Provinzen zum Einsatz kamen. Das Jahr 30 v. Chr. wurde so zum Epochenjahr der Entwicklung der kaiserlichen Reichsverwaltung, welche die Provinzverwaltung des Senats bald überschatten würde.

### **1. 3. 2. Der *procurator provinciae* und der Beginn der ritterlichen Zivilverwaltung**

Während der *praefectus Aegypti* als Vertreter des Kaisers, des Provinzgouverneurs, sowohl die militärische Provinz-, als auch die Finanzverwaltung überwachte, trennte Augustus diese beiden Funktionen bei den von senatorischen Legaten verwalteten Provinzen. Statt aber wie zu republikanischen Zeiten Quaestoren für die Verwaltung der Provinzialfisci zu verwenden<sup>120</sup>, schuf Augustus in Gestalt der *procuratores provinciae* die ersten zivilen Administratoren des Kaisers, welche (zunächst) auf eine Aufgabe, nämlich die Finanzverwaltung der Provinzen beschränkt waren.

---

<sup>120</sup> Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 510ff..

Es ist unklar, wann genau die ersten Provinzprocuraturen eingerichtet wurden. Möglicherweise verwendete schon der Triumvir Octavian ritterliche Beauftragte für Rechnungsführung und Kassenverwaltung für die ihm zugeteilten Gebiete. Mit Sicherheit verwandte er solche Mandatare als Privatprocuratoren für die Verwaltung seines Vermögens. Indem Augustus diese auch für die Verwaltung der Finanzen der *res publica* einsetzte, schuf er nicht nur entgegen der universalen Zuständigkeit des republikanischen Statthalters eine primär zivile Verwaltung für das Reichsgebiet, sondern auch einen neuen Typus von Verwalter, den Finanzprocurator.

Diese Innovation des Augustus bildet aber nur den Endpunkt einer langen Entwicklung, die bereits in der Mittleren Republik angestoßen wurde, als die Bildung großer Vermögen<sup>121</sup> es notwendig machte, Spezialisten für die Verwaltung dieser Vermögen anzustellen, da der schiere Umfang der mit der Verwaltung expandierender Patrimonien verbundenen Finanzoperationen die Kenntnisse und die zeitlichen Kapazitäten eines Senators bei weitem überstieg. Bereits in der späten Republik waren private *procuratores*, welche die Verantwortung für die Geschäftsführung der zunehmend differenzierten und umfangreichen Vermögen einiger senatorischer und ritterlicher Familien übernommen hatten, keine Seltenheit mehr.

Nach einigen (sehr) kurzen Bemerkungen über die Privatprocuratur in der späten Republik, welche in extenso zu behandeln den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, soll ebenso kurz angedeutet werden, welche Rolle diese *Procuratores* für die spätrepublikanischen Statthalter spielten und mit Hilfe welcher Personen und Personengruppen diese die ihnen anvertrauten Mittel verwalteten.

Nach der Feststellung der Defizite dieses System wird vielleicht deutlicher, wie revolutionär die Einsetzung von *Procuratores provinciae* durch Augustus war, welche dann im folgenden Abschnitt zu untersuchen sein wird.

### **1. 3. 3. Vorläufer der *procuratores Augusti***

#### **1. 3. 3. 1. *Procuratoren als Vermögensverwalter***

---

<sup>121</sup> vgl. Shatzman, Senatorial Wealth, 12ff. und 246ff. zu den Scipionen.

## Vorwort

Die Besitzer großer Patrimonien delegierten die Verwaltung ihrer Vermögen an Untergebene, insbes. Klienten, welche zunehmend selbständig für die Bewahrung und Vermehrung der Bezüge ihres Patrons zu sorgen hatten, der so von der Last der Geschäfte befreit war und sich angenehmeren und angeseheneren Pflichten widmen konnte<sup>122</sup>.

Ihnen oblag nicht die direkte Bewirtschaftung eines einzelnen Landgutes, sondern die Geschäftsführung des Konglomerats von Landgütern und der Investitionen der wohlhabenden Familien<sup>123</sup>. Man muss unterscheiden zwischen Wirtschafts- und Geschäftsführung, zwischen Guts- und Vermögensverwaltung; ein *procurator* war sicherlich nicht mit dem Einbringen der Ernte, der Aufsicht über die Sklaven oder der Erstellung von Bilanzen eines einzelnen Gutes befasst<sup>124</sup>, sondern ausschließlich mit dem Abschluss von Verträgen, seien es Kauf- und Verkaufsverträge, seien es Pachtverträge und mit der Aufstellung einer Gesamtbilanz für alle in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Güter. Procuratoren sind somit streng zu trennen von *vilici* und *actores*, welche sich auch durch ihren Sklavenstatus von den

---

<sup>122</sup> vgl. Tac. ann. 14, 52 zu der Bitte Senecas an Nero, ihn von der Last seiner Geschäfte zu befreien, indem er seinen Besitz durch kaiserliche Procuratoren verwalten lasse (d. h. im übertragenen Sinne: seine Besitzungen übernehme). Die Rentenerträge aus den Domänen sollten ein standesgemäßes Leben (*otium*) ermöglichen (Cic. off. 1, 150f.), deren Verwaltung aber keine Arbeit verursachen; dazu André, J.: L' Otium dans la vie morale et intellectuelle romaine, Paris 1966, 385ff.. Wie wenig angesehen die Sorge um die Vermehrung des Reichtums war, zeigt die Diffamierung des Scipio Africanus durch die Aussage Cic. off. 3, 1, Africanus habe während seiner Feldzüge unaufhörlich an seine *negotia* (i.S.v. Geschäften) gedacht (vgl. Sall. Jug. 95, 3 zu Sulla und Cic. fam. 7, 20, 2 zu seinen eigenen *negotia*, mit deren Betreuung er seinem *amicus* Trebatius beauftragt sowie Nep. Att. 14, 3 zur Präferenz von Rentenerträgen gegenüber Geschäftsgewinnen: „*Omnis eius pecuniae reditus constabat in Epiroticis et urbanis possessionibus.*“); Plin. ep. 6, 30, 2f. lehnt eine Anfrage eines Verwandten, der ihn bittet, einen Verwalter für seine Villa Camiliana zu benennen, mit dem Argument ab, sämtliche ihm bekannten Personen seien „*Togati ... urbani*“, kämen daher für die „*administratio rusticorum praediorum*“ nicht in Frage. In aller Deutlichkeit wird hier die grundsätzliche Unvereinbarkeit der urbanen Lebensart der Senatoren und arbeitsintensiver Güterverwaltung ausgesprochen.

<sup>123</sup> Watson, A.: Contract of Mandate in Roman Law, Oxford 1961, 6f., Arangio-Ruiz, V.: Il mandato in diritto romano, Neapel 1965, 8f. und Kaser, M.: Zum Wesen der römischen Stellvertretung, Romanitas 13 1970, 333 – 355, 348f. halten den freigelassenen *procurator* eines oder mehrerer Landgüter für die früheste Form der Procuratur, erst ab der späten Republik seien ritterliche Geschäftsführer ganzer Vermögensmassen eingesetzt worden, schließlich auch Prozessbeauftragte (*procuratores ad litem*). Dagegen verlegen Schäfer, Chr.: Spitzenmanagement in Republik und Kaiserzeit. Die Prokuratoren von Privatpersonen im Imperium Romanum vom 2. Jhd. v. Chr. bis zum 3. Jhd. n. Chr., (Pharos X), St. Katharinen 1998, 111f. und Verboeven, K.: The Economy of Friends. Economic Aspects of Amicitia and Patronage in the Late Republic, (Coll. Latomus 269), Bruxelles 2002, 239ff. die Anfänge der ritterlichen Mandatsprocuratur schon in die Mittlere Republik.

<sup>124</sup> Das Management der einzelnen Güter war *vilici* übertragen, dazu Carlsen, J.: Vilici and Roman Estate Management until AD 284, Rom 1985, 57ff..



Geschäftsführern unterscheiden<sup>125</sup>. Diese waren streng weisungsgebunden, wogegen jene verantwortlich und selbständig arbeiteten, ja sogar Vollmacht zu Vertragsabschlüssen hatten<sup>126</sup>.

Belege für die Verwendung von Procuratoren finden sich ab der Mittleren Republik<sup>127</sup>. Die meisten Belege konzentrieren sich auf die Stadt Rom, so dass davon auszugehen ist, dass Procuratoren als Verwalter von Gesamtvermögen in engem Kontakt zum senatorischen Haushalt, dem sie vorstanden, wirkten<sup>128</sup>.

#### a) Vermögensprocuratoren und Domänenprocuratoren

Daneben gibt es bereits seit dem 2. Jhd. v. Chr. Procuratoren auch für größere Besitzkomplexe in den Provinzen, für welche eine dezentrale Verwaltung notwendig wurde<sup>129</sup>. Insbesondere in den Getreideprovinzen Sizilien, Africa und Asia, wo sich im letzten Jahrhundert der Republik und ersten der Kaiserzeit Konzentrationstendenzen bemerkbar machten, erforderte die Besitzdichte mancher führender Senatoren eine Administration vor Ort. Auch diese Aufgabe konnten Freigelassene wahrnehmen, die ja technisch gesehen auch ohne direkte Weisung

---

<sup>125</sup> Schäfer, Chr.: Procuratores, Actores und Vilici - Zur Leitung landwirtschaftlicher Betriebe im Imperium Romanum, in: P. Herz/ G. Waldherr (Hg.): Landwirtschaft im Imperium Romanum, (PHAROS 14), St. Katharinen 2001, 273 – 284, 276f..

<sup>126</sup> Cic. de orat. 1, 249 unterscheidet *procuratores* und *vilici* dadurch, dass erstere auf Grundlage eines universellen *mandatum* agieren, die *vilici* jedoch aufgrund spezifischer und direkter Anweisungen; vgl. Cic. fam. 8, 9, 3, wo Ciceros Aufgabe als Gutsherr umschrieben wird: „*hoc est imperandi et mandandi*“.

<sup>127</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 88f..

<sup>128</sup> CIL VI, 453 = ILS 3616; CIL VI, 648 = ILS 3535; CIL VI, 1557 = ILS 1137; CIL VI, 1612 = AE 2002, 185; CIL VI, 5064; CIL VI, 9830 = ILS 7338; CIL VI, 9831; CIL VI, 9834 – 36; CIL VI, 9838; CIL VI, 10249; AE 1977, 19; AE 1977, 115; AE 2001, 593; vgl. Cic. Caec. 56f. zu *amici*, die als *procuratores* agieren; Cicero erwähnt mehrfach Procuratoren für Gesamtvermögen, u.a. in seiner Rede „Pro Quinctio“ (Quinct. 16; 21; 27; 61; 66; 69; 87) Sex. Alfenus als *procurator* des angeklagten Quinctius und einen Sulla als *procurator* des P. Sittius (Cic. Sull. 56f.); In Nep. Att. 15, 1f. wird Atticus als *procurator* Ciceros bezeichnet. Procuratoren als Vermögensverwalter waren also in der späten Republik keine Seltenheit; vgl. Cic. Caec. 19, 56ff. („*Non quo omnes sint procuratores qui aliquid nostri negoti gerunt, sed quod id in hac re quaeri nihil attinet.*“).

<sup>129</sup> Bereits in der Lex agraria von 111 v. Chr. (FIRA I, 115f., Z. 69f.; Crawford, M. H.: Roman Statutes, (BICS 64), London 1996, 113ff.) sind *procuratores* als Selbstverständlichkeit erwähnt, dazu Johannson, K.: Die Lex agraria des Jahres 111 v. Chr.. Text und Kommentar, München 1971, 362f.; Schäfer, Spitzenmanagement, 89f., Aubert, J. – J.: Business managers in ancient Rome. A social and economic study of institores (200 BC – AD 250), (Columbia Studies in the Classical Tradition 21), Leiden u.a. 1994, 108f.; Cic. fam. 13, 43 – 44 und 73 – 74 erwähnt den *procurator* des Egnatius Rufus in Kilikien, L. Oppius, und in den Verrinen (Cic. Verr. 2, 5, 15) den *procurator* eines Ritters in Sizilien. Aus Cic. Att. 6, 1, 4 sind M. Scaptius und L. Gavius, die *procuratores* des Brutus in Cyprus, bekannt; dazu Schäfer, Spitzenmanagement, 129ff. und Aubert, Business Managers, 94f.; Interessenvertreter des Cicero bei Rauh, N. K.: Cicero's Business Friendships. Economics and Politics in the Late Roman Republic, Aevum 60, 1986, 3 – 30, 3ff.

ihres Patrons geschäftsfähig waren. Ritter hingegen fungierten oft als Großhändler und Finanzagenten (*negotiatores*) für Patrone oder *amici* in den Provinzen<sup>130</sup>.

#### b) *Procurator mandatarius*

Bestellt wurden sowohl Ritter als auch freigelassene Procuratoren per *mandatum*<sup>131</sup>. Unentgeltlichkeit ist ein Merkmal dieses zunächst formlosen Kontrakts<sup>132</sup>. Die Verpflichtung des Mandatars gegenüber dem Mandanten kann durch eine Gabe (*honorarium* oder *salarium*) honoriert werden, muss aber nicht<sup>133</sup>; im Gegensatz zur *locatio-conductio*, welche dem Auftragnehmer einen Lohn (*merces*) einbringt, ist die Annahme eines Auftrages in Form eines *mandatum* somit nicht ehrenrührig und kommt auch für Rittern und Senatoren in Frage, die dadurch ihre *amicitia* gegenüber dem Mandanten unter Beweis stellen können. So verwundert es nicht, dass bereits in der Republik Ritter als Privatprocuratoren von Senatoren auftauchen.

Anscheinend wurden Ritter bevorzugt für die Verwaltung provinzieller Güterkomplexe verwendet, möglicherweise weil die Mandatare umso selbständiger agieren mussten, je ferner sie Rom und Italien waren, wo der Domänenbesitzer weilte<sup>134</sup>. Eine strikte Trennung von ritterlichen Procuratoren in den Provinzen und

---

<sup>130</sup> dazu Verboeven, *Economy of Friends*, 249ff. und 341ff.

<sup>131</sup> Cic. fam. 13, 26; Nepos Att. 15, 3; Sen. de ben. 4, 27, 5 erwähnt ein *Mandatum curae patrimonii*; zur Unterscheidung von *procurator omnium rerum* und Mandatsprocurator Schäfer, *Spitzenmanagement*, 27ff.; zur historischen Entwicklung der Mandatsprocuratur Verboeven, *Economy of Friends*, 233ff.; Vom *procurator* ist der *mandatarius* u.a. dadurch unterschieden, dass ersterer Rechnung legen musste, letzterer aber keine Bilanzen zu führen hatte (Dig. 2, 13, 6, 5; Dig. 2, 13, 9; Dig. 3, 3, 46, 4; dazu Schäfer, *Spitzenmanagement*, 74ff.); vgl. Cic. fam. 12, 24, 3 zum Aufgabenspektrum des *procurator* T. Pinarius „*procurat rationes negotiaque Dionysi nostri*“. Darüber hinaus konnte ein Mandatar eigens mit dem Auftrag der Buchprüfung entsandt werden. Cicero berichtet in mehreren Stellen seiner Atticusbriefe, dass er Tiro mit einem *mandatum* betraut habe, die Abrechnungen seines *dispensator* Eros zu prüfen. Zwecks Gegenkontrolle kontaktierte Tiro den *procurator* Ciceros, Atticus, welcher seinerseits Cicero über den Fortschritt der Rechnungsprüfung informierte (Cic. Att. 15, 15, 3; Cic. Att. 15, 17, 2; Cic. Att. 15, 20, 4).

<sup>132</sup> Dig. 17, 1, 1, 4: „*Mandatum nisi gratuitum nullum est...*“; dazu Watson, A.: *Contract of Mandate in Roman Law*, Oxford 1961; Watson, A.: *The Law of Obligations in the Later Roman Republic*, Oxford 1965, 147ff.; Angelini, P.: *Il "Procurator"*, Mailand 1971, 90f. sowie Verboeven, *Economy of Friends*, 246ff..

<sup>133</sup> Dig. 17, 1, 6 und 10; Eine Digestenstelle (Dig. 17, 1, 10) des augusteischen Juristen Labeo ist der älteste Hinweis auf die Zahlung eines *honorarium* für *procuratores*; zu den *salaria* der *procuratores Augusti* Bürge, A.: *Salarium und ähnliche Leistungsentgelte beim mandatum*, in: Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): *Mandatum und Verwandtes*, Beiträge zum römischen und modernen Recht, Berlin u.a. 1993, 319 – 338 und s.u. S. 476ff.

<sup>134</sup> Verboeven, *Economy of Friends*, 258ff.; Cicero beschäftigte **neben** ritterlichen *procuratores* und *negotiatores* beispielsweise den freigelassenen *procurator* Philotimus zur Verwaltung seiner Geschäfte. Diese zentrale Patrimonialverwaltung beschränkte sich v.a. auf die Rechnungskontrolle, d.h. die Aufsicht über den *dispensator* Eros, der die Routinetätigkeiten ausführte (Cic. Att. 7, 3, 7; dazu Fabre,

libertinen *procuratores*, welche in Rom die Geschäfte führten, ist allerdings nicht zu erkennen. Freigelassene, welche für ihre Herren deren gesamtes Vermögen verwalteten oder einen Teil der Geschäfte führten, finden sich auch in den Provinzen<sup>135</sup>.

#### Resümee

Als Zwischenergebnis kann man festhalten, dass die Anstellung von Privatprocuratoren in der späten Republik eine etablierte Form der Vermögensverwaltung war. In solchen Haushalten, deren finanzielle Grundlage ein großes und weit gestreutes Konglomerat von Landgütern bildete, finden sich auch Freigelassene, die den Senator von der mühseligen und nicht standesgemäßen administrativen Arbeit, welche die Verwaltung eines so beschaffenen Patrimonium mit sich brachte, entlasteten sowie solche, die einem Komplex mehrerer Domänen in Italien und den Provinzen vorstanden<sup>136</sup>. Vereinzelt waren diese Posten auch schon Rittern anvertraut, insbes. in den Provinzen, und somit ein neuer Typus von Hausbeamter geschaffen, welcher entwicklungsfähig sein sollte.

### 1. 3. 3. 2. Procuratoren als Berater

---

G.: Libertus. Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la république Romaine, (CEFR 50), Rom 1981, 343f.). Eine ganz ähnliche Konstellation findet sich später bei der Verwaltung des julisch-claudischen Vermögens, dazu s.u. S. 178 Anm. 547). Cicero entdeckte allerdings, dass Philotimus die Bilanzen fälschte, um Unterschlagungen zu decken (Cic. Att. 6, 1, 19; Cic. Att. 6, 4, 3; Cic. Att. 6, 5, 1f.; Cic. Att. 7, 3, 7), woraufhin er seinen Privatsekretär Tiro und Atticus beauftragte, seine Bücher zu prüfen (Cic. Att. 15, 15, 3; Cic. Att. 15, 17, 2; Cic. Att. 15, 20, 4); zu dieser Affäre Treggiari, S.: Roman Freedmen during the Late Republic, Oxford 1969, 263ff. und Kirschenbaum, A.: Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce, Jerusalem/ Washington 1987, 144ff. sowie 181f.; Auch epigraphisch sind freigelassene *procuratores* in Rom sehr häufig bezeugt (CIL VI, 9449; CIL VI, 9831; CIL VI, 7370; CIL VI, 9834 etc.), ritterliche Privatprocuratoren jedoch häufiger in den Provinzen (CIL III, 6601; CIL VIII, 22793; CIL VIII, 25990 = ILS 6025 = AE 2002, 1650; CIL X, 208; AE 1982, 823 (Sarmizegetusa); AE 1984, 888 (Ancyra); CIL XII, 3215 = ILS 6979; AE 1996, 1124a (Vindonissa), CIL II, 3437; CIL VIII, 19510 = ILAIG 2, 1, 815; CIL V, 2182 u.a.). Ein ritterlicher *procurator* eines Freigelassenen, nämlich des berüchtigten sullanischen *libertus* Chrysogonus, war T. Roscius Magnus, der für den Chrysogonus zugefallenen Anteil der Güter des Sex. Roscius in Ameria eingesetzt wurde (Cic. pro Sex. Rosc. 8, 23).

<sup>135</sup> IK 59, 142; ILS 9173 = AE 1900, 197 = AE 1948, 208 = AE 1986, 35; Schulze-Oben, H.: Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien. Juristische, wirtschaftliche und soziale Stellung nach dem Zeugnis der Inschriften, Bonn 1989, 60ff.; vgl. Waldstein, W.: Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven, (Forschungen zur antiken Sklaverei 19), Stuttgart 1986, 42ff.; zu ritterlichen Procuratoren in Rom s.u. S. 113ff..

<sup>136</sup> Als Beispiel seien die drei freigelassenen *procuratores* des Otacilius Naso in Sizilien genannt, die Cic. fam. 13, 33 nennt.

## Vorwort

Die Procuratoren wurden zu einem politischen Faktor, als senatorische Statthalter sie zu ihren Beratungen hinzuzogen. Während die Procuratur ursprünglich dazu eingerichtet worden war, die Interessen eines Abwesenden in Italien zu wahren<sup>137</sup>, tauchten in der späten Republik Ritter als *procuratores* oder *negotiatores* in größerer Zahl in den Provinzen auf, wo sie als Agenten ihrer senatorischen Auftraggeber Aufträge ausführten oder dauerhaft deren Geschäfte zu führen hatten<sup>138</sup>. In der Zeit der Bürgerkriege waren Procuratoren dann auch in der *cohors amicorum* der Protagonisten präsent, wo sie als Berater und Vertrauensleute derselben fungierten<sup>139</sup>.

Sie konnten dem Feldherrn einen Überblick über dessen private Ressourcen verschaffen und fungierten sicherlich auch als Informanten, welche ihm über Entwicklungen in den Provinzen berichteten<sup>140</sup>. Im Notfall konnten sie auch die

---

<sup>137</sup> Behrends, O.: Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts, ZRG 88, 1971, 215 – 299, 228ff. rekonstruierte als Ursprung der Procuratur ein Gesetz, welches Mitte des 2. Jhds. v. Chr. erlassen worden sei, um es *absentes rei publicae causa*, v.a. an militärischen Operationen teilnehmenden Bürgern, zu ermöglichen, einen Interessenvertreter für ihre Güter in Italien zu benennen. Auf dieses Gesetz soll sich Cic. Caec. 57 beziehen. Cicero interpretiert in seiner Verteidigungsrede für Caecina den Terminus *procurator* im *Interdictum unde vi* derart, dass *procurator* in diesem Fall nicht nur auf jenen zu beziehen sein soll, „*qui legitime procurator dicitur omnium rerum eius qui in Italia non sit absitve rei publicae causa*“, sondern auf alle, die im Interesse eines anderen handeln. Aus der Einschränkung „*legitime*“ und dem Vergleich mit der Lex Hostilia schließt Behrends, dass ein Gesetz existierte, welches die Interessenvertretung für „*qui in Italia non sit absitve rei publicae causa*“ regelte; vgl. Cic. Quinct. 19, 60ff., dazu Schäfer, Spitzenmanagement, 28ff., Watson, A.: The Law of Obligations in the Later Roman Republic, Oxford 1965, 194f. und Angelini, P.: Il „Procurator“, Mailand 1971, 28f..

<sup>138</sup> Gelegentlich erscheinen auch Freigelassene als Procuratoren in den Provinzen. So waren die Geschäfte des Otacilius Naso in Sizilien, wie Cic. fam. 13, 33 berichtet, drei libertinen *procuratores* anvertraut, dagegen die Geschäfte des Ritters C. Matinius in Sizilien einem ritterlichen *procurator* (Cic. Verr. 2, 5, 15).

<sup>139</sup> Als Beispiel seien hier Caesars Procuratoren C. Oppius und Cornelius Balbus genannt (Cic. Att. 7, 3, 11; Cic. Att. 12, 12, 1; Cic. Att. 13, 52, 1; Suet. Iul. 81; Gell. NA 17, 9, 1), welche sich bei diesem in Gallien aufhielten, aber auch als Agenten Caesars in Rom fungierten, dazu Nicolet, Cl.: L'ordre équestre à l' époque républicaine (312 – 43 av. J. – C.), (BEFAR 207), Paris 1966 – 1974, 853ff.; Shatzman, Senatorial Wealth, 329ff. und 483ff. sowie Malitz, Kanzlei Caesars, 56 Anm. 32; zu anderen ritterlichen Ratgebern der Statthalter Schulz, R.: Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn u.a. 1997, 143ff..

<sup>140</sup> Cic. Q. fr. 2, 13, 2; Cic. Q. fr. 3, 1, 8; Cic. Att. 5, 15, 3; Cic. fam. 3, 5, 1; dazu Kolb, A.: Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich, (Klio Beih. NF 2), Berlin 2000, 20ff.; vgl. insges. den Briefwechsel Ciceros mit Atticus; zu Atticus Perlwitz, O.: Titus Pomponius Atticus. Untersuchungen zur Person eines einflussreichen Ritters in der ausgehenden römischen Republik, (Hermes Einzelschr. 58), Stuttgart 1992.

Sklaven, Klienten oder Kolonen ihres Herrn mobilisieren<sup>141</sup> oder inoffizielle Kontakte zu befreundeten Gutsbesitzern oder provinziellen Eliten knüpfen.

#### a) *Procuratores* in der Finanzverwaltung

Schließlich erweiterte sich ihr angestammtes Aufgabenfeld um die Rechnungsführung des Feldherrn, d.h ihnen unterstand das gesamte Finanzwesen, welches entscheidend für den Erfolg der Operationen war<sup>142</sup>. Möglicherweise trennte man schon in republikanischer Zeit nicht immer sauber zwischen privater Rechnungsführung und den Bilanzen der provinziellen *fisci*, so dass neben den *quaestores provinciae*, welchen offiziell diese Aufgaben oblagen, schon private *procuratores* das eigentliche Geschäft der Finanzverwaltung übernahmen, während die provinziellen Quaestoren stärker mit militärischen Aufgaben betraut, wenngleich keineswegs auf diese beschränkt wurden<sup>143</sup>.

#### b) *Praefecti* in der Finanzverwaltung

Für die Rechnungsführung im Bereich der Heeresbesoldung und -versorgung wurde außerdem, wie bereits erwähnt, zunehmend der *praefectus fabrum* zur zentralen Figur im Stab des Statthalters. Dieser natürlich stets ritterliche Offizier war ebenfalls Mandatar und persönlicher Stellvertreter, allerdings des Statthalters, nicht des Privatmanns. *Praefecti fabrum* wurden auch mit Spezialaufträgen betraut, z. B. für militärische Sonderaufträge oder als Militärgouverneur eines kleineren Gebietes eingesetzt<sup>144</sup>. Es gab auch Fälle, in denen *praefecti fabrum* die Rechtsprechung

---

<sup>141</sup> Mit Hilfe seiner *procuratores* bemannte Domitius Ahenobarbus eine Flotte in Norditalien mit seinen Sklaven, Freigelassenen und Kolonen (Caes. BC 2, 18, 2).

<sup>142</sup> zu Atticus als Buchprüfer s.o. S. 59 Anm. 132; Cic. fam. 5, 20, 4 berichtet weiterhin in einem Brief an einen gewissen Rufus, dass Caesar nach Ende des Bürgerkriegs seinem Finanzier Balbus einen Auftrag erteilt habe, die Bilanzen zu prüfen.

<sup>143</sup> Der Ritter C. Rabirius Postumus, von Cicero in einem Finanzskandal um Kredite an Ptolemaios XII. verteidigt, war wohl *procurator* Caesars und im Bürgerkrieg für die Logistik verantwortlich (Caes. Bell. Afr. 8, 1; Caes. Bell. Afr. 26, 4). Möglicherweise schloss dies die Koordination der Heeresversorgung aus staatlichen *fisci* ein; dazu Siani-Davies, M.: C. Rabirius Postumus. A Roman Financier and Caesar's Political Ally, *Arctos* 30, 1996, 207 – 240, 236; vgl. S. 37, Anm. 103 zur Prüfung der „*rationes*“ durch Balbus. Falls Suet. Iul. 76, 3 „*praeterea monetae publicisque vectigalibus peculiares servos praeposuit*“ sich auf die Abrechnungen der „*vectigalia publica*“ bezieht, nicht auf deren Eintreibung o.ä., bedeutet dies, dass Caesar, nachdem dem Diktator die Verfügungsgewalt über die öffentlichen Finanzen übertragen worden war (Dio 43, 45, 2), eine Art *officium a rationibus*, bestehend aus Sklaven, unterhielt. Dass er bereits als Statthalter Galliens eine Abteilung seiner Kanzlei für die öffentliche Finanzverwaltung und die Heeresversorgung abstellte, ist wahrscheinlich, aber in den Quellen nicht belegt; dazu u. S. 71ff.; zur Finanzverwaltung von Provinzquästoren Kunkel, *Staatsordnung und Staatspraxis*, 368f..

<sup>144</sup> Die Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten des *praefectus fabrum* in der Späten Republik zeigt Welch, K. E.: The Office of Praefectura fabrum in the Late Republic, *Chiron* 25, 1995, 131 – 145.

delegiert wurde<sup>145</sup>. Die Hauptaufgabe dieses Offiziers scheint aber die Sorge um Besoldung und Materialbeschaffung für das Heer gewesen zu sein<sup>146</sup>, während Procuratoren, die die privaten Bilanzen des Feldherrn zu führen hatten, als logische Konsequenz dieser Tatsache dazu prädestiniert waren, vielleicht im Einzelfall und zumindest teilweise die Rechnungsführung für die dem Statthalter anvertrauten staatlichen Mittel, welche unter dem Lemma „*fisci provinciae*“ zusammengefasst werden können, zu übernehmen.

Dem Statthalter bzw. Feldherrn assistierten also folgende Stellvertreter bei der Bewältigung der Finanzverwaltung sowohl des ihm anvertrauten Gebiets und des ihm anvertrauten Heeres, seiner "*provincia*", als auch seiner privaten Angelegenheiten:

- zunächst einmal konnte er traditionellerweise auf seinen Quaestor zurückgreifen, sofern er ihn wirklich mit der Finanzverwaltung und nicht mit militärischen Missionen betrauen wollte
- gewöhnlich verfügte er auch über ritterliche Procuratoren, welche zur *cohors amicorum* zählten, und seine privaten Bilanzen führten, ihn ggf. über seine privaten Ressourcen informierten und mittels derer er Freundschafts- und Klientelbeziehungen zu provinzialen bzw. städtischen Eliten knüpfen und so seine personale Basis verbreitern konnte.
- Procuratoren, welche nicht im *praetorium* des Statthalters präsent waren, sondern in den Provinzen die unmittelbare Aufsicht über bedeutende Domänenkomplexe übernommen hatten und die Geschäfte des Auftraggebers in der Provinz führten, versorgten ihren Geschäftsherrn sicherlich mit informellen Berichten über Vorgänge in den Provinzen, hielten die Beziehungen zu den provinzialen Eliten aufrecht und waren durch die permanente implizite Drohung mit der Mobilisierung der Klienten und Kolonen des Senators ein Faktor, mit dem potentielle Gegner des Akteurs

---

<sup>145</sup> s.o. S. 52, Anm. 112.

<sup>146</sup> s.o. S. 52ff.; vgl. Roth, J. P.: *The Logistics of the Roman Army at War (264 BC - AD 235)*, Leiden u.a. 1999; Ein *praefectus fabrum* könnte auch der Ritter C. Fufius Cita gewesen sein, "*qui rei frumentariae iussu Caesaris praeerat*" (Caes. BG 7, 3, 1).

rechnen mussten. Auf diese Weise ermöglichten diese provinziellen Domänenprocuratoren<sup>147</sup> die Beherrschung des Raumes, allerdings nur in solchen Gebieten, in welchen der Mandant größere Besitzungen sein eigen nannte und das war v.a. in fruchtbaren Regionen zu erwarten, die eine quasi-strategische Bedeutung für die Getreideversorgung Roms hatten, also Africa, Ägypten, Kleinasien, Sizilien etc. Zudem war eine solide Wirtschaftsführung durch diese Geschäftsführer, das Fundament der Einkünfte der „*principes*“ der späten Republik und Voraussetzung für jegliche politische Betätigung derselben.

- Die zweite wichtige Figur, welche zum Prototyp des späteren kaiserlichen Beamten wurde, war der *praefectus fabrum*. Welche Kompetenz er auch immer gehabt haben mag, als dieses Amt in der Republik kreiert wurde - Einrichtungszeitpunkt und ursprüngliche Aufgaben des *praefectus fabrum* sind gleichermaßen unbekannt<sup>148</sup> -, in der späten Republik entwickelte er sich zur wichtigsten administrativen Charge, welche dem Feldherrn zur freien Verfügung stand und multifunktional eingesetzt werden konnte. Da die Logistik zu diesem Zeitpunkt das größte Problem des Kommandeurs eines größeren Heeresverbandes war, wurde ihm diese anvertraut. Wie ein Legat oder Quaestor konnte er als ritterlicher Stabsoffizier aber auch mit Spezialaufträgen betraut werden; zuweilen wurden ihm gar jurisdiktionelle Befugnisse vom Imperiumsträger mandiert. Diese Kombination von Ressourcenverwaltung und Rechtsprechung wurde wohl zum Präzedenzfall

---

<sup>147</sup> Leider ermöglicht die Quellenlage nicht die Erstellung einer Übersicht, welche Akteure in der Späten Republik wie viele *procuratores* in welchen Provinzen eingesetzt hatten, nicht einmal eine grobe Tendenz ist zu erkennen. Das liegt daran, dass der Domänenverwaltung, speziell der lokalen und regionalen, keine politische Bedeutung beigemessen und sie daher auch nicht thematisiert wurde. Nicht einmal über die Domänenprocuratoren des Octavian, der aus den Auseinandersetzungen als Alleinherrscher hervorging, ist näheres bekannt. Die Bedeutung der Procuratoren, zumal der des Kaisers, lag eher in der Existenz einer personellen Infrastruktur zur Verwaltung der Ressourcen und Informationen. Sie ermöglichten die politische Betätigung der Senatoren. Dagegen erlangten die *procuratores* im Stab des späteren Kaisers, die als Geschäftsführer und Finanzverwalter in unmittelbarer Kaisernähe agierten, eine große politische Bedeutung, da sie in das soziale Beziehungsgeflecht des Akteurs eingefügt waren und mit *amici* desselben interagierten. Dies machte sie auch zum Thema für die Historiographen.

<sup>148</sup> Sander, E.: Der *praefectus fabrum* und die Legionsfabriken, BJ 162, 1962, 139 – 161, 162ff. führt die Etymologie des Veg. mil. 2, 11 an, der die Leitung der *fabricae* als Ausgangspunkt der *praefectura fabrum* anführt.

für die Einsetzung eines *praefectus Aegypti*<sup>149</sup>, also eines ritterlichen Offiziers, dem die Administration einer für die Heeresversorgung fundamental wichtigen Provinz anvertraut wurde.

#### Resümee

Es war der spätere Kaiser, Octavian, der, als er endgültig als Sieger der Bürgerkriege und künftiger starker Mann Roms feststand, diese beiden bereits bekannten Institutionen des Stabes zur Grundlage der "kaiserlichen Verwaltung" weiterentwickelte und als erster offiziell **Provinzpräfekten** und **Provinzprocuratoren** einsetzte, als ihm 27 v. Chr. die statthalterliche Gewalt über drei Provinzkomplexe übertragen wurde. Abgesehen davon, dass die *praefectura Aegypti* durch eine *lex* legitimiert wurde<sup>150</sup>, konnten Präfekten und Procuratoren vom Mandanten beliebig eingesetzt werden und auch unabhängig vom Statthalter bzw. Mandanten agieren, der seinen Sitz in Rom nahm und in Gestalt der Provinzpraefekten und Provinzprocuratoren über ritterliche Agenten in den Provinzen verfügte.

Während die Provinzpräfektur sich zunächst aber nicht durchsetzte, erwies sich die kaiserliche Procuratur als Zukunftsmodell. Aber noch eine weitere Gruppe von Personen gewann in der späten Republik an Bedeutung und wurde zur dritten Wurzel der kaiserlichen Verwaltung – die Mitglieder der „Kanzlei“, die im folgenden thematisiert werden soll.

#### 1. 3. 3. 3. Subalterne im Umkreis der Statthalter

##### Vorwort

Eine dritte Einrichtung, welche in der späten Republik von der privaten in die quasi-öffentliche Sphäre transponiert wurde, gewann in der frühen Kaiserzeit noch weiter an Bedeutung, so dass sie als Teil der "kaiserlichen Verwaltung" zu betrachten ist - die Kanzlei, das zentrale Sekretariat. Darunter sind zunächst Sklaven und Freigelassene zu verstehen, die den privaten, halb-offiziellen Schriftverkehr ihres Herrn entwarfen, vorformulierten oder archivierten. Solche Spezialkräfte sind aufgrund ihres minderen Status und der Selbstverständlichkeit ihrer Tätigkeiten allerdings nur selten in den Quellen erwähnt.

---

<sup>149</sup> s.o. S. 51ff..

<sup>150</sup> Dig. 1, 17, 1; s.o. S. 51 Anm. 111.



Es finden sich dennoch Hinweise auf die Existenz einer Kanzlei, v.a. in den Quellen zur Organisation des caesarischen Haushalts. Schon in Gallien habe Caesar versierte Freigelassene und Sklaven als Gehilfen eingesetzt, seine überhandnehmende Korrespondenz zu meistern<sup>151</sup>; schließlich war Caesar Zentrum eines

---

<sup>151</sup> In den Quellen steht selbstverständlich Pompeius Trogus, Caesars Privatsekretär in Gallien, im Vordergrund (Just. 43, 5, 12; Caes. BG 5, 36, 1), subalterne Kanzleimitglieder finden dagegen kaum Beachtung. Malitz, J.: Die Kanzlei Caesars. Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat, *Historia* 36, 1987, 52 – 72, 54 hält Trogus zu Recht für eine Ausnahme, da er zugleich für die Briefe, darunter *litterae publicae* (Caes. BG 5, 47, 2), für die Gesandtschaften und für die „cura anuli“ zuständig gewesen sei. Letzteres erinnert an das Amt „epiλthj sfragidoj“ (Jos. AJ 17, 8, 2; dazu Malitz, Kanzlei Caesars, 54, Anm. 16), welches dem hellenistischen Hofamt des „Epistolographos“ angegliedert war, dazu Mooren, L.: *The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt*, Brüssel 1975, 170f.. Rostovtzeff, s.v. ab epistulis, RE VI, 1, Stuttgart 1907, Sp. 210f. zieht Parallelen zu Alexanders Sekretär Eumenes von Kardia und unterstellt Caesar bei der Bestellung des Trogus eine *imitatio Alexandris*. Dies mag eine Rolle gespielt haben, ebenso aber die Tatsache, dass Trogus als Vocontier vermutlich dolmetschen konnte (Caes. BG 5, 36, 1 nennt einen *interpres* Pompeius, vielleicht identisch mit jenem Pompeius Trogus). Gewöhnlich seien - so Malitz, Kanzlei Caesars, 54 - griechischsprachige Freigelassene als Privatsekretäre eingesetzt worden, das subalterne Personal sei dagegen dem Sklavenstand entnommen gewesen. Augustus trug zwar anfänglich dem Ritter Horaz das *officium epistularum* an (Suet. vit. Hor. 45, 7 ff., ed. Reifferscheid), nach dessen Ablehnung verzichtete er allerdings ganz auf einen ritterlichen Privatsekretär. Stattdessen soll er laut Kienast, Augustus, 317f. auf einen libertinen „ab epistulis“ zurückgegriffen haben. Es mag schon sein, dass Augustus Sklaven und Freigelassene als Sekretäre verwendete, aber dass diese einem freigelassenen Kanzleichef mit dem Titel „ab epistulis“ unterstanden, ist dagegen keineswegs sicher. Die Untergliederung der Kanzlei in verschiedene Spezialabteilungen erfolgte zwar möglicherweise schon unter Caesar, bei dessen umfangreichem Subalternpersonal Binnendifferenzierung und Spezialisierung überhaupt erst möglich wurden, die Verfestigung dieser Strukturen, die darin zum Ausdruck kommt, dass ein Freigelassener, der den Titel „a ...“ führt, einer solchen Abteilung vorgesetzt wurde, ist aber wohl eine nachaugusteische Erscheinung. Die frühkaiserzeitliche Inschrift des Freigelassenen Clemens, *ab epistulis* (CIL VI, 37747 = AE 1911, 174) ist nicht exakt zu datieren, zudem ist der Vermutung Seitz', er gehöre in die Zeit des Augustus oder Tiberius (Seitz, W.: *Studien zur Prosopographie und zur Sozial- und Rechtsgeschichte der großen kaiserlichen Zentralämter bis hin zu Hadrian*, München 1970, 30: „Clemens ist also der Zeit von Augustus bis Caligula, am ehesten Augustus oder Tiberius zuzuordnen.“), auch insofern zu widersprechen, dass es sich bei der fraglichen Inschrift um eine Grabinschrift handelt. Der Tod des Clemens und die Erstellung dieser Grabinschrift kann ebenso wie der des tiberischen Freigelassenen Anthemus, *a rationibus*, (CIL VI, 8409a) geraume Zeit nach Tiberius, unter Caligula oder sogar unter Claudius, erfolgt sein. Clemens und Anthemus beweisen also höchstens, dass ein zentrales Sekretariat mit einiger Wahrscheinlichkeit, ein zentrales Finanzsekretariat mit Sicherheit unter Tiberius bestand, aber nicht, dass diese einem Freigelassenen unterstanden und diese Chefs bereits unter Augustus oder Tiberius den Titel „ab epistulis“ oder „a rationibus“ führten. Auch der erste bekannte „a libellis“, Polybios, firmiert nicht unter diesem Titel (Sen. Cons. ad Polyb. 12, 6, 5), Callistus' Bezeichnung „epiλtwλ bibl iwλ“ wird lediglich vom severischen Historiker Dio kolportiert (Dio 60, 30, 6b), ein tiberischer Freigelassener war dagegen nicht „a libellis“, sondern „acceptor a subscriptione“ (CIL VI, 5181b = ILS 1676). Von einem Chef des *officium a libellis*, der den Titel „a libellis“ führt – es handelt sich um Ti. Claudius Diadumenus (CIL XV, 7444) – ist erst Mitte des 1. Jhds. die Rede (, dazu Seitz, Studien, 67). Von der anachronistischen Verwendung der Titel durch hoch- und spätkaiserzeitliche Historiker abgesehen, gibt es vor diesem Zeitpunkt keinerlei handfeste Hinweise auf libertine „**Ressortchefs**“, die einen mit der Präposition „a“ gebildeten Titel führen. Diese hierarchische Organisation findet sich frühestens unter Claudius und kann nicht ohne weiteres schon für den Beginn der Kaiserzeit, geschweige denn von der Kanzlei Caesars, angenommen werden. Dagegen wird aus wenigen Hinweisen deutlich, dass es durchaus **Ressorts** gegeben hat. So nannte Augustus in seinem Testament mehrere Sklaven und Freigelassene, „a quibus ratio exigi possit“ (Suet.

weitverzweigten Netzwerks und konnte das damit einhergehende hohe Kommunikationsbedürfnis seiner Agenten in Rom kaum persönlich bewältigen, zumal er ja neben dem politischen auch noch einen realen Krieg zu führen hatte.

#### a) Sekretär und Kanzlei - *Epistolographos* und *Officium*

Während für andere Akteure der späten Republik lediglich einzelne Privatsekretäre bezeugt sind<sup>152</sup>, gibt es spärliche Hinweise darauf, dass Caesar unabhängig von seinem Privatsekretär<sup>153</sup> über eine differenzierte Kanzlei zur Bearbeitung seiner Korrespondenz verfügte. So berichtet Plutarch<sup>154</sup> von Sklaven, denen *libelli* zur Bearbeitung weitergereicht wurden. In ihnen Vorläufer der *Servi „a libellis“* zu sehen, liegt nahe<sup>155</sup>.

Die Hypothese, dass Caesar auch für die Rechnungsführung seines weit verstreuten und fluktuierenden Vermögens schon auf diese Aufgabe beschränkte und damit erfahrene Sklaven einsetzte, also eine Art Vorläufer der späteren "*a rationibus*", welche ihm ermöglichten, über sein durch Beute, Geschenke, Immobilienkäufe und -verkäufe u.ä. ständig zu- und abnehmendes großes Vermögen den Überblick zu

---

Aug. 101, 4), also offenbar die Mitglieder eines Sekretariats "*a rationibus*". Unter Tiberius erscheinen Sklaven, welche als einem bestimmten Aufgabenfeld vorgesetzt („*supra ...*“) bezeichnet werden, dazu s.u. S. 182 Anm. 562. Es findet sich allerdings keinerlei Hinweis darauf, dass diese Sklaven Teil oder gar Vorstand eines *officium* waren, daher sollte man aus einem derartigen Befund nicht gleich eine institutionalisierte, hierarchisch organisierte Abteilung gleichen Namens konstruieren. Zudem ist nicht auszuschließen, dass solche extrem spezialisierten Titel lediglich die Größe der *familia* des betreffenden Patrons augenfällig demonstrieren sollten und weniger praktische als Prestige Gründe bei der Ausdifferenzierung der Titel eine Rolle spielten. Es bleibt letztlich unklar, ob ein tiberischer „*supra hereditates*“ in irgendeiner Form in das Sekretariat "*a rationibus*" eingegliedert war, dazu s.u. S. 186f..

<sup>152</sup> Plut. Pomp. 40 und Plut. Cato min. 13 nennt beispielsweise Demetrios von Gadara, der Pompeius' Sekretär und Ratgeber war (vgl. Cic. Att. 5, 11, 3; Cic. Att. 9, 11, 3 und Caes. BG 3, 18, 3 zu Theophanes von Mytilene, dazu Gold, B. K.: Pompey and Theophanes of Mytilene, *AJPh* 106, 1985, 312 - 327); Ciceros Sekretär Tiro wurde bisweilen in die Provinzen entsandt und fungierte dort als Agent des Senators (Cic. fam. 16, 4, 3, zu Tiro Treggiari, S.: Roman Freedmen during the Late Republic, Oxford 1969, 261f.); Erwähnt wird außerdem ein Freigelassener Catos, der dessen Sekretär gewesen sein könnte (Plut. Cat. min. 70, 2f.); Die Kanzlei Caesars ist quellenmäßig am besten belegt und am besten erforscht, so z. B. von Malitz, J.: Die Kanzlei Caesars. Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat, *Historia* 36, 1987, 52 – 72.

<sup>153</sup> s.o. S. 66 Anm. 151.

<sup>154</sup> Plut. Caes. 65, 2, dazu Malitz, Kanzlei Caesars, 63.

<sup>155</sup> Da Bürgerrechtsverleihungen oft einem solchen Bittschreiben folgten, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass sich Cic. fam. 13, 36, 1 („*Sordidi homines, qui Caesaris beneficia vendebant*“) über dieselbe Gruppe von Sklaven empört. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass „*libelli*“ ausdrücklich nicht zum Kompetenzbereich des Pompeius Trogus gehörten (Just. 43, 5, 12). Falls diese „*sordidi homines*“ permanent und ausschließlich mit solchen *libelli* zu tun hatten, würde dies die Existenz einer Unterabteilung der caesarischen Kanzlei, in welcher *libelli* bearbeitet wurden, wahrscheinlich machen, auch wenn die Bezeichnung „*a libellis*“ weder literarisch noch epigraphisch für die Zeit Caesars bezeugt ist und Rückschlüsse zugegebenermaßen relativ schwache Argumente sind.

behalten und die im Gegensatz zu *procuratores*, *actores* und *dispensatores* lediglich die Rechnungsführung übernahmen, ist zwar ebenfalls naheliegend, aber kaum beweisbar<sup>156</sup>.

---

<sup>156</sup> Während es fraglich ist, ob bereits in der späten Republik eine Unterabteilung der „Kanzlei“, also eine Art Proto-Officium a rationibus, lediglich zuständig für die schriftliche Administration des Patrimonium, die Rechnungsführung und Archivierung von Dokumenten, existierte, steht außer Frage, dass bereits in der späten Republik in Gestalt von *dispensatores* auf die Rechnungsführung **und** Kassenverwaltung privater Vermögen - die „*administratio pecuniae*“ (Gai. Inst. 1, 122) – spezialisierte Sklaven existierten. Der *dispensator Caesaris*, der in CIL VI, 5349 = VI, 5486 = VI, 33077 auftaucht, war vielleicht tatsächlich Caesars Dispensator (vgl. den unbekanntenen *dispensator Caesaris* in CIL VI, 4440), dies ist jedoch nicht beweisbar und in literarischen Quellen wird von Dispensatoren Caesars nicht berichtet. In kleineren Haushalten ist der *dispensator* allein für die Kassenverwaltung **und** Rechnungsführung zuständig (Iuv. 1, 91 nennt *dispensatores* „Waffenträger“ von Würfelspielern, da sie die Geldtruhe (*arca*) zum Würfelspiel mitbrächten; dagegen werden auch die *ephemerida* des Atticus (Nep. Att. 13, 6) von einem *dispensator* geführt worden sein (Nepos Att. 13, 6)), in größeren kann ein zentraler *procurator* für die Rechnungskontrolle und als Berater des Mandanten bestellt werden. So ist Ciceros *dispensator* Eros bekannt (s.o. S. 59 Anm. 131), der unter Aufsicht des freigelassenen *procurator* Philotimus die Bilanzen führte und die Kassenverwaltung ausübte; dazu Früchtl, A.: Die Geldgeschäfte des Cicero, Erlangen 1912, 25f.; In ähnlicher Weise entwirft Petron. Sat. 30, 1ff. die Vermögensverwaltung seiner Figur Trimalchio, dem Petron selbst eine Vergangenheit als „*dispensator*“ andichtet (Petron. Sat. 29, 4f.). Petron lässt den Besucher der Cena Trimalchionis berichten, er habe gesehen, wie ein *procurator* im Vorraum des Tricliniums Abrechnungen entgegennahm („*rationes accipere*“, Petron. Sat. 30, 1). Ein *dispensator* wird dagegen als derjenige beschrieben, der Goldstücke zählt, also die Kasse des Trimalchio, seinen „*fiscus*“, führt (Petron. Sat. 30, 9). In der Beschreibung einer pompösen und deplazierten Ehrentafel für Trimalchio, gestiftet von dessen *dispensator* Cinnamus (Petron. Sat. 30, 2) liegt nicht nur ein ironischer Seitenhieb auf die Extravaganz und Überheblichkeit des Neureichen, sondern auch ein weiterer Beleg, dass in später Republik und früher Kaiserzeit in größeren Haushalten – als solcher wird der des Trimalchio ja vorgestellt - für die private Vermögensverwaltung i.d.R. ein zumindest zweigliedriges System aus einem (oder mehreren) servilen *dispensatores* und (libertinen) *procuratores* zu finden ist. Carlsen, J.: *Dispensatores in Roman North Africa*, *Africa Romana* 9, 1991, 97 – 194, 156 wies nach, dass kaiserlichen wie private *dispensatores* in Nordafrika die Aufsicht über *stationes*, welche „*could sometimes also contain a tabularium, teloneum or mensa*“ anvertraut war, „*wich were situated on the estate or, more commonly, in the nearest town or the administrative centre of the province*“. Dispensatoren übten also auch in den Provinzen dieselben Funktionen bei der Verwaltung des – provinzialen - „*fiscus*“ aus, die ihnen in der zentralen Vermögensverwaltung zukamen, während Procuratoren diese beaufsichtigten; zu Dispensatoren in der privaten Domänenverwaltung Dig. 50, 16, 166, ein Auszug aus den *libri ad Sabinum* des Pomponius, der *dispensatores* und *vilici* dadurch unterscheidet, dass ersterer „*rusticarum rerum rationes dispenset*“, während der *vilicus* als Domänenverwalter eher einem *insularius* ähnele; vgl. Cic. rep. 5, 3: „*Ergo, ut vilicus naturam agri novit, dispensator litteras scit, ...*“. Dass Dispensatoren nicht nur mit der Rechnungsführung betraut, sondern ebenfalls in der Kassenverwaltung engagiert waren, während Procuratoren eher Aufsichtsfunktionen wahrnahmen, geht auch aus Quint. Decl. 345, 10 hervor, der Kreditvergabe aus der herrschaftlichen Kasse durch *dispensatores* erwähnt: „*Satis sit vobis, o divites, hoc vestras praestare fortunas, quod per dispensatores faeneratis, quod familiam per procuratores continentis ...*“. Andererseits scheinen *dispensatores* in kleineren Haushalten selbständig für die gesamte Vermögensverwaltung zuständig gewesen zu sein und ggf. noch zusätzliche Funktionen kulminiert zu haben. Cic. Pison. 67 kritisiert diese Praxis als wenig standesgemäß und dem Haushalt eines *nobilis* nicht würdig. Dispensatoren können auch als allein verantwortliche Geschäftsführer agieren (Dig. 32, 65, pr; vgl. CIL VI, 3687: „*Dispensator item negotiator*“). Dass der Posten eines *dispensator* ein sehr verantwortlicher war (vgl. Dig. 47, 10, 15, 44), zeigt die Bemerkung Suetons, dass Nero, als er Sklaven aus Privathaushalten für den Feldzug gegen Vindex rekrutierte, sogar die *amanuenses*, d.h. die *a manu*, die Sekretäre der Senatoren, und die Dispensatoren, die Finanzverwalter, nicht schonte (Suet. Nero 44, 2) und die Anekdote, dass ein Sklave bereit war, dem *amicus Caesaris* Otho eine ungeheuerliche Bestechungssumme für die Anstellung als *dispensator* des Kaisers zu zahlen (Suet. Otho 5, 2). Das

#### b) *Officium a rationibus* für die Privatfinanzen?

Die kurze Notiz Suetons<sup>157</sup>, Caesar habe, als er von Seeräubern gefangengenommen worden war, lediglich seinen Arzt und zwei *cubicularii* bei sich behalten, „*comites servique ceteri*“ jedoch losgeschickt, um das Lösegeld aufzutreiben, könnte zwar ein Hinweis darauf sein, dass jene Sklaven wussten, wo sie Geld aufzutreiben hatten, woraus man den Rückschluss ziehen könnte, dass sie mit den Finanzen Caesars vertraut waren; dies aber als Indiz zu betrachten, dass Caesar über Sklaven verfügte, die ständig und exklusiv für die Rechnungsführung zuständig waren, verbietet sich. Wenn es also auch vorstellbar ist, dass sich bereits eine allein für die Finanzen zuständige, ständige Abteilung der caesarischen Kanzlei konstituiert hatte, spiegelt sich diese Institutionalisierung zunächst nicht in den Quellen zu Caesars Kanzlei wieder - welche, wie gesagt, noch die aufschlussreichsten sind.

Wenn literarische Quellen überhaupt Sklaven und Freigelassene von Senatoren nennen, dann höchstens als Kollektiv<sup>158</sup>. Auf Kanzleidienste spezialisierte Sklaven und Freigelassene gerieten selten ins Blickfeld der Literaten, ihr Verhalten war kaum Gegenstand öffentlicher Diskussion. Die Tätigkeit der Kanzlisten der meisten Senatoren spielte sich in *secretum* ab, in keiner Weise waren sie Entscheidungsträger. Das Schweigen der Quellen spiegelt die Irrelevanz dieses Personenkreises, der nur mit dem jeweiligen Dienstherrn kommunizierte und in keiner und sei es noch so informellen Beziehung zu dessen *amici* stand. Die Tatsache jedoch, dass selbst dieser inferiore Personenkreis zum Gegenstand der Historiographie werden konnte, sofern er mit Korrespondenz und Rechnungsführung eines Caesar oder eines Antonius zu

---

Motiv dieses Sklaven wird aus der Notiz Plin. NH 7, 129 deutlich, der berichtet, ein *dispensator* Neros habe auf dem armenischen Feldzug durch Unterschlagungen einen solchen Reichtum angesammelt, dass er sich durch Zahlung einer *summa libertatis* in Höhe von 13 Mio. HS die Freiheit erkaufen konnte. Besonders bemerkenswert ist auch das Grabmal eines kaiserlichen *dispensator* aus Köln, ein Rundbau mit einem Durchmesser von mehr als 5 m (AE 1984, 664 = AE 2000, 999 = G 26, dazu Neu, St.: Ein römischer Rundbau in Köln, Bull. Museen Köln 4, 1981, 45 - 49). Dass *dispensatores* in der frühen Kaiserzeit überhaupt Gelegenheit zu offenbar sehr einträglichen Veruntreuungen hatten (vgl. Tertull. de pall. 5 über den *dispensator Drusillae* Rotundus, der eine Silberschüssel von 500 Pfund sein eigen genannt haben soll), belegt die große Rolle, die sie in der privaten und kaiserlichen Kassenverwaltung spielten; zu kaiserlichen *dispensatores* s.u. S. 178f..

<sup>157</sup> Suet. Iul. 4, 1.

<sup>158</sup> vgl. Suet. Iul. 4, 2, wo sowohl *comites* als auch eine Anzahl Sklaven in der Entourage Caesars erwähnt werden. Laut Tac. ann. 14, 42f. zählte der „*numerus servorum*“ des *praefectus urbi* Pedanius Secundus 400 Köpfe. Auch wenn diese Zahl übertrieben scheint oder die gesamte Sklavenschaft des Pedanius umfassen sollte, ist daher eine Binnendifferenzierung und Spezialisierung dieser Sklaven auch in Privathaushalten anzunehmen.

tun hatte<sup>159</sup>, spiegelt einerseits die Machtstellung, die persönliche Gehilfen der spätrepublikanischen „*principes*“ erreichten, weil sie einen informellen Einfluss auf Entscheidungsfindungsprozesse ausüben konnten, andererseits die Bedeutung, die ihnen die Erweiterung ihres Verwaltungsgegenstands um öffentliche Angelegenheiten verlieh.

c) *Officium a rationibus* für die öffentlichen Finanzen?

So wird von Caesar berichtet, „*publicis vectigalis ... servos praeposuit.*“<sup>160</sup>. Dies kann nur so zu verstehen sein, dass Caesar seit dem Jahr 45 v. Chr., in dem er die Verantwortung für die öffentlichen Finanzen übernommen hatte<sup>161</sup>, die Rechnungsführung für die öffentlichen Mittel den *scribae quaestorii* entzog und Sklaven übertrug, als er statt der traditionell dafür zuständigen *quaestores urbani* zwei *praefecti* als Leiter des Aerariums einsetzte<sup>162</sup>.

Es ist möglich, dass jenen Sklaven bereits zuvor die Rechnungsführung für die privaten Finanzen des Privatmanns Caesar oblag und ihnen vom Diktator Caesar lediglich die Sorge um die *rationes* der *vectigalia publica* **zusätzlich** übertragen wurde. Träfe dies zu, fände sich in dieser Konstellation bereits das frühkaiserzeitliche *officium a rationibus* präfiguriert, in dem sowohl die Bilanzen des kaiserlichen Privatbesitzes geführt als auch die *rationes* der Provinzialfisci kompiliert wurden, wengleich ein freigelassener „Ressortleiter“ in caesarischer und augusteischer Zeit mit Sicherheit noch nicht existierte.

Sollte dagegen der *Diktator* Caesar zusätzlich zu dieser Gruppe Sklaven über *servi* verfügt haben, die primär mit der Rechnungsführung für seine eigenen Güter betraut waren, dann ist es möglich, dass bereits die Kanzlei des *Statthalters* Caesar ein solches „Finanzsekretariat“ umfasste, welches als Folie für die Einrichtung eines mit Sklaven besetzten Ressorts für die Verwaltung der *rationes* der *vectigalia publica* diente.

---

<sup>159</sup> zu Freigelassenen des Antonius, welche mit Vermögensverwaltung befasst waren, s.u. S. 74f..

<sup>160</sup> Suet. Iul. 76, 3.

<sup>161</sup> Dio 43, 45, 2; dazu Jehne, Staat des Diktators Caesar, 68ff..

<sup>162</sup> Dio 43, 48, 1; dazu Corbier, Aerarium Saturni, 21 Anm. 1 und Jehne, Staat des Diktators Caesar, 69f.; vgl. unten S. 276ff..

In jedem Fall gäbe es starke Indizien, dass eine Gruppe von *servi Caesaris* auf die Bearbeitung von Rechnungen spezialisiert gewesen ist, bevor ein *officium a rationibus* feste Formen angenommen hatte oder in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde.

#### Resümee

Die Ausdifferenzierung der zentralen kaiserlichen Kanzlei ist ein sehr langfristiger Prozess. Noch zu Beginn der Kaiserzeit existierten keine differenzierten *officia*, wohl nicht einmal feste Abteilungen, sondern es wurde höchstens grob zwischen Vermögensverwaltung und Korrespondenz unterschieden. Nur selten waren diese Abteilungen so konsistent, dass sie in den Titeln von Sklaven oder Freigelassenen auftauchen; gelegentlich trifft man auf einen "*a manu*", welcher stets "zur Hand war", um in vielfältigen Aufgabengebieten eingesetzt zu werden<sup>163</sup>. Hinweise auf die Existenz fester Ressorts schon in der Kanzlei Caesars sind nicht aussagekräftig genug, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Erst Mitte des 1. Jhds. sind mit einiger Sicherheit die drei „zentralen politischen Sekretariate“<sup>164</sup> soweit institutionalisiert, dass die Bezeichnungen „*a rationibus*“, „*ab epistulis*“ und „*a libellis*“ in den Titeln ihrer libertinen Leiter auftauchen. Ob dagegen selten oder nur einmal belegte Zuständigkeiten, wie die eines „*a copiis militaribus*“<sup>165</sup>, eines „*a pinacothecis*“<sup>166</sup> oder eines „*a mandatis*“<sup>167</sup> überhaupt der Bildung eines eigenständigen *officium* oder auch nur einer eigenständigen Unterabteilung jener drei zentralen Sekretariate vorangingen, ist fraglich.

Den Akteuren der späten Republik standen also i.w. drei Gruppen von Personen zur Seite, welche ihnen dabei assistierten, den Überblick über ihre umfangreichen Ressourcen zu behalten:

---

<sup>163</sup> Suet. Aug. 67, 2; dazu s.u. S. 75 Anm. 178.

<sup>164</sup> Winterling, A.: *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. – 192 n. Chr.)*, München 1999, 94.

<sup>165</sup> CIL VI, 8538.

<sup>166</sup> CIL VI, 10234 = ILS 7213, Z. 2.

<sup>167</sup> CIL III, 536; In Dig. 47, 11, 6, pr. werden *mandata* ausdrücklich als *epistulae* genannt, daher werden sie wohl auch in der Abteilung *ab epistulis* bearbeitet worden sein, was nicht ausschließt, dass der in CIL VI, 8813 – 14 genannte „*Custos a mandatis*“ ausschließlich für diese zuständig war, allerdings als Subalterner des *ab epistulis*.

- zum einen libertine oder ritterliche Procuratoren, also Vermögensverwalter, welche relativ selbständig die Geschäfte in Rom führten oder einer Gruppe von Domänen vorstanden;
- zum anderen ritterliche oder senatorische *amici*, welche als Geschäftsführer in den Provinzen fungierten oder als Kreditgeber in Notsituationen aushalfen, im Fall Caesars u.a. Oppius und Balbus;
- schließlich Sklaven, also
  - einerseits Mitglieder des Sekretariats, welche für die Kontoführung zuständig waren,
  - andererseits *dispensatores*, die die Barmittel verwalteten und im Zweifelsfall auch Auszahlungen vorzunehmen hatten.

Für die Verwaltung des Gemeindevermögens in den Provinzen, für welches die Akteure in ihrer Eigenschaft als Statthalter die Verantwortung übernommen hatten, stand ihnen ebenfalls subalternes Hilfspersonal zur Verfügung:

- neben staatlich besoldeten, aber nur in geringer Zahl vorhandenen *apparitores*<sup>168</sup>
- und ritterlichen *praefecti*, welche dem Imperiumsträger auch als administrative Chargen dienen konnten,
- vermutlich dieselben servilen Kanzlisten, welche auch für die Rechnungsführung der privaten Geschäfte des Feldherrn verwendet wurden.

Indem Augustus einerseits beide Verwaltungssphären mischte und seine Mandatare sowohl mit der Verwaltung öffentlichen Vermögens als auch mit der Verwaltung privaten Vermögens betraute, schuf er einen neuen Typus von kaiserlichem Beamten.

---

<sup>168</sup> vgl. Cic. Q. fr. 1, 11f.. Unter den *apparitores* sind v.a. die *accensi* und *scribae* zu nennen; dazu Haensch, R.: Zum Stab der Provinzstatthalter, in: ders. *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, (KF 7), Mainz 1997, 710 – 724; zu *accensi* s.u. S. 429 Anm. 1403; Caesars *scriba* Faberius erlangte eine eher traurige Berühmtheit als Fabrikant gefälschter Dekrete des Ermordeten (Caes. BC 3, 16; Cic. Att. 14, 18, 1), die er auf Weisung des Antonius produzierte. Die Tatsache, dass Antonius nicht ohne den Sekretär Caesars agieren konnte, zeigt aber zumindest, dass die Öffentlichkeit von diesem annahm, er habe die Verantwortung für die politisch relevanten Papiere Caesars gehabt. Da diese Annahme kaum jeder Grundlage entbehrte, werden *scribae* daher in spätrepublikanischer Zeit nicht völlig ohne Bedeutung für die provinzielle Administration gewesen sein.

Im folgenden soll die augusteische Provinzprocuratur, die sich aus diesen Wurzeln konstituierte, einer genaueren Untersuchung unterzogen werden. Es wird sich zeigen, dass Komponenten dreier Erscheinungsformen ritterlicher und libertiner Stellvertretung zu einem neuen Typ Administrator verknüpft wurde. Elemente des *praefectus*, eines öffentlichen, militärischen Funktionsträgers und des *procurator*, eines für die private Vermögensverwaltung zuständigen Funktionsträgers wurden mit öffentlichen, aber zivilen Funktionen vermischt, die freie Subalterne, wie z. B. der *accensus* des Statthalters, ausübten. Im Anschluss daran soll untersucht werden, in welcher Relation die kaiserliche Domänenverwaltung und die kaiserliche Provinzprocuratur zueinander stehen und wie die kaiserliche Domänenverwaltung in den Senatsprovinzen, wo zunächst keine Provinzprocuratur existierte, organisiert war. Nach der Skizzierung der Entwicklung der Provinzprocuratur in der frühen Kaiserzeit soll zuletzt die Entwicklung der zentralen Kanzlei nachvollzogen werden, wobei natürlich das zentrale Finanzsekretariat im Mittelpunkt steht.

## 1. 4. Procuratoren unter Augustus

### 1. 4. 1. Subalterne als *a rationibus* ab der Triumviratszeit ?

#### Vorwort

Die soziale Bedeutung der Freigelassenen korrespondiert mit dem Gewicht des Patrons und verstärkte sich exponentiell unter den faktisch fast omnipotenten Diktatoren und Triumvirn, den „*principes*“ der späten Republik. Freigelassene der Triumvirn tauchen in verantwortungsvollen Positionen in Rom und den Provinzen auf<sup>169</sup>.

---

<sup>169</sup> zu Freigelassenen als *procuratores* in den Provinzen s.u. S. 77 ff.; Alföldi, Oktavians Aufstieg, 76ff.; Syme, RR, 76 und 354; Bleicken, J.: Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des zweiten Triumvirats, (Abh. der Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil. – Hist. Kl. 3, 1985), Göttingen 1990, 28f., Weaver, P. R. C.: Familia Caesaris. A Social Study of the Emperors Freedmen and Slaves, Cambridge u.a. 1972, 2; Huzar, E. G.: Marc Antony. A Biography, Minneapolis 1986, 152f., Millar, Emperor, 69ff.; App. BC 3, 94 nennt als Hauptmotiv des Octavian, sich mit Antonius um das *patrimonium Caesaris* gerichtlich auseinanderzusetzen, den Erwerb von Patronatsrechten über die reichen *liberti Caesaris* und damit potentieller Erbrechte. Der Reichtum einiger Freigelassener schon zu Augustus' Zeiten wird u.a. durch die Bemerkung des Suet. Aug. 74 deutlich, Augustus habe sich oft in der *villa suburbana* eines seiner Freigelassenen aufgehalten oder durch die Tatsache, dass der Freigelassene des Tiberius, Nomius, einen begehrten Zitronenholztisch besaß (Plin. NH 13, 94, dazu Kloft, H.: Überlegungen zum Luxus in der frühen römischen Kaiserzeit, in: Pleket, H. W.: Energieia. Studies on Ancient History and Epigraphy presented to H. W. Pleket, Amsterdam 1996, 113 – 134, 119); vgl. Plinius' Beschreibung des Speisesaals in der Villa des Callistus (Plin. NH 36, 60) und die Erwähnung der Thermen des Posidippus in Baiae (Plin. NH 31, 5); zum Reichtum des Sklaven Caesars und *libertus Augusti* Licinus Iuv. 14, 305.



#### a) Liberti des Antonius

Ein Freigelassener des Antonius<sup>170</sup>, der sich in selbständiger und verantwortungsvoller Position um Vermögensangelegenheiten des Antonius in Kleinasien zu kümmern hatte, wird in einer epigraphischen Quelle erwähnt, allerdings ohne konkreten Titel<sup>171</sup>. Vielleicht ein Freigelassener, jedenfalls ein wichtiger Gehilfe des Antonius, war der „Phorologos“ einiger Civitates in Kleinasien, Anaxenor, dem laut Strabon sogar Soldaten zugewiesen waren, um die Steuererhebung in vier Poleis durchzuführen und der, ginge es nach dem Titel, auch die Rechnungsführung in diesem Bereich übernommen haben könnte<sup>172</sup>. Einen ähnlichen Auftrag könnte der in Korinth attestierte „Dioiketes“ des Triumvirn gehabt haben, allerdings ist ebenso möglich, dass er lediglich Antonius' privater Vermögensverwaltung zugeordnet war<sup>173</sup>. Zusätzlich verwaltete die dem Antonius anvertrauten Mittel und Liegenschaften der *res publica* aber wohl der freigelassene Agent, welcher vom den Triumvirn mit der Verwaltung ganz Zypern „beauftragt“ war<sup>174</sup>; dieser übte also vielleicht genau die Funktion aus, die später unter Augustus als Finanzprocuratur institutionalisiert wurde. Die Vereinigung der Verwaltung der Mittel des Privatmanns Antonius und der Mittel des Triumvirn Antonius in einer Hand wäre ein Novum, welches diese "Procuratoren" des Antonius von senatorischen Privatprocuratoren unterschied. Allerdings muss man einschränkend feststellen, dass keine dezidiert für die Steuerverwaltung einer gesamten Provinz abgestellten *liberti* des Antonius (oder des Octavian) und keine unabhängig agierenden Finanzmanager derselben auf Provinzebene bekannt sind, wohl aber Freigelassene, die offenbar eine solche Vertrauensstellung bei den Triumvirn

---

<sup>170</sup> Die Tatsache, dass nicht-senatorische Agenten des Antonius in dessen Herrschaftsbereich bekannt sind, Octavians Entourage daher von seinen Biographen unterschlagen wird, führt Syme, R.: *Roman Papers*, 7 Bde., Oxford 1979 - 1991, 526 darauf zurück, dass der jüngere Caesar ein Interesse daran gehabt habe, „to obscure his agents“.

<sup>171</sup> Reynolds, *Aphrodisias*, 10 – 11. Die Herausgeberin sieht in ihm einen „personal agent to handle his interests (and particularly his financial interests)“ (Reynolds, J.: *Aphrodisias and Rome. Documents from the Excavation of the Theatre at Aphrodisias*, (JRSM 1), London 1982, 100).

<sup>172</sup> Strab. 14, 1, 41 (C 648), Syll. (3) 776.

<sup>173</sup> Da der bei Plut. *Ant.* 67, 7 genannte Theophilus lediglich Sklave ist, erscheint es nicht unwahrscheinlich, in diesem einen Vorläufer eines *tabularius* oder *dispensator* auf Provinzebene (Korinth beherbergte später das *tabularium* der Provinz Achaia) zu sehen.

<sup>174</sup> Dio 48, 40, 6 (Demetrius, *Libertus Caesars*, „toite tv=Kuπpw proj tou= Antwnibu prostetagmehoj“).

erreichten, dass sie als multifunktionale Mittelsmänner ihrer Patrone selbständig agieren konnten<sup>175</sup>.

#### b) Liberti des Octavian

Einen Freigelassenen namens Thyrsus<sup>176</sup>, keinen Ritter oder Senator entsandte Octavian beispielsweise, um die überaus kritischen Geheimverhandlungen mit Kleopatra durchzuführen<sup>177</sup>. In welchem offiziellen Titel sich diese Vertrauensstellung des Thyrsus ausdrückte, ob er z. B. "*a manu*"<sup>178</sup> des Triumvirn war, ist zwar nicht überliefert, es ist jedoch ziemlich wahrscheinlich, dass Augustus einen Kreis von Subalternen um sich hatte, die ihm ständig "zur Hand" gingen, wenn es um alltägliche Verwaltungsaufgaben wie die Erstellung von Listen, Rechnungsführung, das Sortieren der Korrespondenz o.ä. ging.

Dieses Personal könnte schon zum überwiegenden Teil aus Freigelassenen bestanden und damit den Rang des Herrn unterstrichen haben, denn während Sklaven, wie sie z. B. noch Caesar verwendete<sup>179</sup> und wie sie auch in senatorischen Haushalten nicht unüblich gewesen sein dürften, im Hintergrund blieben, besaßen die libertinen Klienten des Sohns und Nachfolgers Caesars ein erhebliches soziales Gewicht, und ein Kreis von vertrauten Freigelassenen, der quasi als Hofverwaltung fungierte, akzentuierte den "Principat" des später einzig verbleibenden Triumvirn. Wenn nun Thyrsus tatsächlich einer dieser Freigelassenen gewesen sein sollte, in welcher

---

<sup>175</sup> Eich, *Metamorphose*, 95 spricht diesen Agenten der Triumvirn „staatlichen oder doch semi-staatlichen Charakter“ zu; vgl. App. BC 5, 54, 14 zu Manius (Epitropoj des Antonius nach dem Kommentar von Gabba, E.: *Appiani bellorum civilium liber quintus*, Florenz 1970, 35 „*rappresentante degli interessi personali ... (procurator)*“; Eich, *Metamorphose*, 94 vergleicht ihn mit Balbus); App. BC 5, 15ff., 5; Dio 48, 24, 1 zur Finanzverwaltung Asiens durch Agenten des Antonius sowie Dio 48, 45, 5f. zu Menas, dem Freigelassenen des Sex. Pompeius, der für diesen als Flottenadmiral und Gouverneur von Sardinien fungierte.

<sup>176</sup> Plut. Ant. 74; Dio 51, 8, 6f.. Es ist nur eine kühne Vermutung, aber Thyrsus Halys, Dispensator Ti. Claudii Caes. Aug. Germanici (CIL VI, 8843), könnte ein Nachfolger des Thyrsus gewesen sein, der zur Unterscheidung von diesem den Zusatznamen „Halys“ führte; weitere Dispensatoren des Augustus: CIL VI, 8835 = AE 2000, 132; CIL VI, 5349 = VI, 5486 = VI, 33077 (Dispensator Caesaris); Suet. Aug. 67, 1; Macrob. Sat. 2, 4, 31; zu Dispensatoren der kaiserlichen Familie Boulvert, G.: *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire Romaine. Rôle politique et administratif*, (Bibliotheca di Labeo, 4), Diss. Napoli 1970, 38, Anm. 153.

<sup>177</sup> Ein weiterer Freigelassener Octavians, Philadelphus, führte die geheimen Unterhandlungen mit Menodoros bzw. Menas, dem Statthalter des Sex. Pompeius in Corsica und Sardinien (App. BC 5, 78; Dio 48, 45, 1f.; Oros. 6, 18; zu Menas s.o. S. 75 Anm.175).

<sup>178</sup> zu den *a manu* Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 39f.; vgl. Thallus (Suet. Aug. 67, 2); Boulvert loc. cit. hält die in Suet. Aug. 101 genannten Polybios und Hilarion ebenfalls für unspezifische „*a manu*“.

<sup>179</sup>Malitz, *Kanzlei Caesars*, 63.

offiziellen Stellung auch immer, und wenn er weiterhin mit einer Spezialaufgabe wie der Unterhandlung mit der Königin von Ägypten betraut wurde, dann ist bereits in diesem Zeugnis eine Vermischung von privaten und öffentlichen Angelegenheiten fassbar, die den Beginn der Ära des Principats vorwegnimmt.

Die privaten Bediensteten der Triumvirn spielten eine Rolle im politischen Geschehen und die eigentlich privaten Affären Octavians und ihre Verwaltung wurden umgekehrt zum Gegenstand des öffentlichen Interesses, denn Dio wird die Figur des Thyrsus ja schließlich nicht frei erfunden, sondern höchstens das, was er in seinen Quellen vorfand, grob überzeichnet haben, woraus zumindest geschlossen werden kann, dass solche Freigelassene des Augustus bedeutend genug waren, um in historiographischen Quellen zu erscheinen.

Thyrsus mag als Bote und Unterhändler vielleicht aufgrund seiner sprachlichen Qualifikationen ausgewählt worden sein, aber noch eine andere Erklärung ist denkbar. Weder wird der Titel des Thyrsus von Dio näher bezeichnet noch der beiden auf diesen folgenden Unterhändler, des Ritters C. Proculeius und des Freigelassenen Epaphroditus, genannt<sup>180</sup>. Da er zuvor jedoch von der Furcht des Octavian spricht, Kleopatra könne Selbstmord begehen und sich mitsamt den Schätzen des ptolemäischen Königshauses verbrennen und im Anschluss ein Inventar dieser Schätze erwähnt, das durch Kleopatra den Unterhändlern ausgehändigt worden sei, ist es durchaus wahrscheinlich, dass entweder die Freigelassenen oder der Ritter oder alle Agenten des Octavian, die von diesem ein Mandat für Verhandlungen mit der Königin erhalten hatten, gleichzeitig eine Bestandsaufnahme des von Octavian so dringend benötigten Königsschatzes unternehmen oder zumindest die Lage sondieren sollten, um so diese gewaltigen

---

<sup>180</sup> Dio 51, 11, 4; Falls Proculeius mit dem Kandidaten für die Vermählung mit Augustus Erbtochter Iulia identisch ist (Tac. ann. 4, 39 – 40; Suet. Aug. 63, 2), spräche dies für die hohe Bedeutung dieses Ritters, der durchaus Vermögensverwalter des Augustus gewesen sein könnte. Tac. ann. 4, 6 berichtet, Augustus habe für die Verwaltung seiner *res suae* Kandidaten „*ex fama*“ gewählt, also Persönlichkeiten, die einen hohen sozialen Rang innehatten, so auch die Großväter des Senators Cn. Iulius Agricola (Tac. Agr. 4) oder den des Vitellius (Suet. Vit 2). Diese Personalpolitik mag zwar dem Wunschdenken des Tacitus entsprungen und lediglich ein Beleg dafür sein, dass der spätere Augustus die Rolle, die seine Gehilfen minderen Ranges spielten, zu verschleiern suchte, wenn aber Epaphroditus der Hauptverhandlungsführer war (vgl. Dio 51, 13, 4f.) und Proculeius nur der Form halber die Delegation leitete, schließt dies nicht aus, dass beider Metier dasselbe war und dieses könnte die Finanzverwaltung gewesen sein.

finanziellen Mittel für Octavian zu sichern<sup>181</sup>. Es ist demzufolge ebenfalls möglich, dass die Freigelassenen oder Proculeius unter die Rubrik "Finanzverwalter" des Octavian fallen oder zumindest Berater des Triumvirn waren, die Erfahrungen mit Vermögensadministration hatten. Sicherlich wäre es mangels irgendeines in den Quellen überlieferten Titels übereilt, in Thyrsus und Epaphroditus oder in einem von beiden einen Finanzsekretär<sup>182</sup> oder Mitglied des Finanzsekretariats zu sehen, aber der finanzielle Aspekt ihrer Mission darf ebenfalls nicht unterschätzt werden.

#### Resümee

Eventuell sind diese Freigelassenen erste Vertreter eines sich entwickelnden Finanzsekretariats, einer Abteilung des *officium*, welche "a rationibus" zugewiesen worden war und Proculeius ein "procurator Augusti", als es noch keinen Augustus gab. Den Libertinen könnte die Kasse des Octavian, sein "fiscus", anvertraut gewesen sein, der durch die Beute Ägyptens erst zu dem wurde, was er später war, nämlich zur Hirschfeld'schen "Reichshauptkasse"<sup>183</sup>, und dessen Verwaltung erst durch die Notwendigkeit, den enormen Zuwachs zu integrieren und zu organisieren, in geordnete Bahnen gelenkt werden musste, was zur Institutionalisierung der augusteischen Fiskalverwaltung führte.

### 1. 4. 2. Freigelassene als „procuratores (fisci) provinciae“ unter Augustus?

#### Vorwort

Institutionalisierung der Fiskalverwaltung bedeutet nicht nur, dass im Gegensatz zu senatorischen Haushalten nun vornehmlich Freigelassene statt Sklaven für die Kasse des Octavian, des späteren Augustus, zuständig waren, sondern auch, dass diese permanent für sie zuständig waren und relativ unabhängig von den direkten Anweisungen des Augustus agieren konnten. Dies wurde notwendig, als Augustus die Verwaltung mehrerer Großprovinzen zugesprochen wurde, von denen jede über einen provinziellen Fiskus verfügte, welcher nicht nur die nicht unerheblichen

---

<sup>181</sup> zu den Schätzen Ägyptens: Plut. Ant. 78f. und 83f.; Dio 51, 11, 3 – 5; Dio 51, 13, 1; Flor. 2, 21, 11; Oros. 6, 19, 18; Inventar: Plut. Ant. 83; Dio 51, 13, 4; Flor. 2, 21, 10; Beute Ägyptens: RG 3f.; Suet. Aug. 30, 2; Suet. Aug. 41; Suet. Aug. 70, 2; Suet. Aug. 71, 1; Dio 51, 4, 8; Dio 51, 17, 6f.; Dio 51, 17, 22; Dio 51, 21, 5; Oros. 6, 19, 19.

<sup>182</sup> Plut. Apophth. 207 B erwähnt einen für Finanzen in Ägypten zuständigen Freigelassenen namens Eros, „ο(ταλ)η Α)γ)υ)π)τ% διοικων“.

<sup>183</sup> Hirschfeld, VB, 16.

Einkünfte Roms aus diesen Provinzen, sondern auch die Einnahmen der kaiserlichen Besitzungen zusammenfasste. Für die Verwaltung dieser *fisci* bestellte Augustus provinzielle Fiskalprocuratoren.

Wie Augustus deren Tätigkeit definierte, ist unklar. Entweder waren die Fiskalprocuratoren der kaiserlichen Provinzen von Anfang an für die Vermögensverwaltung des Princeps und der *res publica* (einschließlich der Steuerverwaltung) zuständig oder ihnen oblag als "*procuratores (fisci) provinciae*" zunächst nur die Rechnungsführung und Kassenverwaltung. Letzteres ist v.a. dann plausibler, wenn man voraussetzt, dass sich die Provinzialprocuratoren aus den libertinen Gehilfen in der Umgebung der Akteure der späten Republik entwickelten, ersteres, wenn man davon ausgeht, dass der spätrepublikanische Mandatsprocurator der Archetyp des *procurator provinciae* ist. Im folgenden soll gezeigt werden, dass Augustus Elemente beider Kategorien von Helfern - also letztlich die Rechtsfiguren *mandatum* und *procuratio* - zu einem neuen Typus von *procurator* verband, der sowohl für Rechnungs- und Kassenführung zuständig war als auch die allgemeine Güterverwaltung und Geschäftsführung der *res publica* und des Princeps übernahm und somit den Typus des spätrepublikanischen Domänen- und Zentralprocurators (*procuratio*) als auch den des ritterlichen Agenten in den Provinzen (*procurator mandatarius* mit *mandatum ad negotia gerenda*) zum „*procurator provinciae*“ vereinigte.

#### a) Procurator und Mandatsprocurator

Wie bereits bemerkt<sup>184</sup>, gab es neben Libertinen, die für die Rechnungsführung für eine kleine Gruppe von Landgütern in Italien oder den Provinzen zuständig waren, in größeren Haushalten oft einen freigelassenen Zentralprocurator, der die Bilanzen des *dispensator* und/ oder serviler Kanzlisten des Senators kontrollierte<sup>185</sup>, Zu- und Abgänge registrierte und allgemein für den „*fiscus*“ des Betreffenden verantwortlich war. Er agierte in unmittelbarem Kontakt zu seinem Patron und an seine unmittelbaren Weisungen gebunden, nicht legitimiert durch ein generelles *mandatum*

---

<sup>184</sup> s.o. S. 59 Anm. 134.

<sup>185</sup> Diese *procuratores* inspizieren bisweilen auch die von *vilici* oder *actores* geführten Landgüter; vgl. die Erwähnung solcher Inspektionsreisen in Dig. 17, 1, 10, 9; dazu Haensch, R.: La gestion financière d' une province romaine. Les procurateurs entre résidences fixes et voyages d' inspection, in: La Circulation de l' Information dans les États antiques. Textes réunis per Laurent Capdetrey et Jocelyne Nelis-Clément, (Ausonius Editions Études 14), Paris 2006, 161 – 176.

*ad negotia gerenda*. Diese Art von *procurator* hielt die ältere Forschung für die früheste Form, erst in der späten Republik sei der ritterliche Mandatsprocurator, der die volle juristische Stellvertretung des Geschäftsherrn ausübte, zum vorherrschenden Typus geworden<sup>186</sup>. Ursprünglich als Vertretung von *absentes rei publicae causa* in Italien konzipiert<sup>187</sup>, konnten sie bald auch in Anwesenheit ihres Geschäftsherrn ihre Tätigkeit ausüben und als Agenten desselben in den Provinzen agieren. So sandte der in den Cicerobriefen<sup>188</sup> erwähnte Mescinius Rufus *procuratores* in die Provinzen, um als seine Vertreter die Erbschaft seines Bruders M. Mindius anzunehmen. Cicero selbst beauftragte den *procurator* C. Vestorius, als sein Vertreter seine Anteile an der Erbschaft eines Cluvius und eines Brinnius einzufordern<sup>189</sup>. Zur Übernahme einer Erbschaft, die ihm Octavius Naso hinterließ, entsandte L. Flavius *procuratores* nach Asia<sup>190</sup>. Selbstverständlich konnten Procuratoren im Namen ihrer Mandanten auch Kaufverträge abschließen.

Das römische Recht kannte jedoch keine direkte Stellvertretung<sup>191</sup>, so dass rein rechtlich gesehen der *procurator* der Käufer war, dem sein Mandat allerdings gebot, das Objekt an seinen Mandanten weiterzureichen, was dieser durch eine *actio mandati* erzwingen konnte<sup>192</sup>.

Im Gegensatz zu Proculeius und Epaphroditus, denen Octavian in der heiklen Situation des Jahres 30 v. Chr. "genau sagte, was sie sagen sollten"<sup>193</sup>, ihnen also ein quasi imperatives Mandat erteilte, wurden den provinziellen *procuratores omnium rerum* bzw. *negotiatores* durch ein Mandat nur die Rahmenbedingungen bezeichnet,

<sup>186</sup> Serrao, F.: Il procuratore, Mailand 1947, 1f.; Watson, A.: Contract of Mandate in Roman Law, Oxford 1961, 6f.; Arangio-Ruiz, V.: Il mandato in diritto romano, Neapel 1946, ND 1965, 8f.

<sup>187</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 28ff.; vgl. Verboeven, Economy of Friends, 240 zum "vicarius alieni iuris" in Cic. Caec. 57.

<sup>188</sup> Cic. fam. 13, 26 und 28.

<sup>189</sup> Cic. Att. 13, 12, 4 sowie Cic. Att. 13, 13, 1ff.; Cic. Att. 13, 21a, 3; Cic. Att. 13, 22, 4; Cic. Att. 13, 50, 2; Cic. Att. 14, 18, 2; Cic. Att. 14, 20, 2.

<sup>190</sup> Cic. Q. fr. 1, 2, 10f..

<sup>191</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 21ff. und 49ff..

<sup>192</sup> Eine solche Klage dürfte anhängig gemacht worden sein, als der *procurator* der Caesennia, der, wie Cic. Caec. 13f. berichtet, ein Landgut zu kaufen nach Asia geschickt worden war, später behauptete, er habe dieses für sich selbst erworben, da kein *mandatum* bestehe. Meist endeten solche Transaktionen aber nicht im Rechtsstreit. So verkaufte der *procurator* des P. Sittius in Africa, ein gewisser Sulla, dessen Güter (Cic. Sull. 58), ohne dass seine Stellvertretung für Sittius bestritten oder von den Käufern angezweifelt worden wäre.

<sup>193</sup> Dio 51, 11, 4: „ἔπειτα ἀμενοῦν σφισιν ὄψα καὶ ἐπιπέμειν καὶ ἰππᾶραι ἐκρχῆσθαι.“

innerhalb derer sie agieren sollten. Aufgrund der räumlichen Entfernung war es nicht möglich und auch nicht opportun, zu jeder Routineentscheidung des Provinzprocurators die Zustimmung des Geschäftsherrn einzuholen.

#### b) Libertine Procuratoren ohne Mandat

Während also ritterliche Procuratoren in den Provinzen ein universelles Mandat erhielten und ihre Geschäftsherrn als selbständige Agenten vertreten konnten, kümmerten sich weiterhin libertine Procuratoren um Rechnungs- und Kassenführung in unmittelbarer Umgebung ihres Patrons. Es scheint, als habe zunächst die Absicht Octavians bestanden, Freigelassene auch für die Rechnungs- und Kassenführung der Provinzialfisci einzusetzen. Die Entsendung des Thyrsus und Epaphroditus könnte ein Hinweis darauf sein, dass Octavian bzw. Augustus zunächst keinerlei Bedenken hatte, libertine Finanzsekretäre – mochten sie nun den Titel „*procurator*“ tragen oder nicht – auch fern von seinem Prätorium in eigenständiger Mission einzusetzen. Hätte er in dieser Weise fortgefahren, hätte er seinen senatorischen Legaten je ein *officium* aus Freigelassenen und Sklaven unterstellen müssen, an dessen Spitze ein dem libertinen *procurator* senatorischer Haushalte vergleichbarer Freigelassener die Finanzen im Blick behalten sollte. Diese *servi Caesaris* und *liberti Augusti* wären nicht dem Legaten, sondern dem Kaiser selbst verantwortlich gewesen und hätten demzufolge Augustus eine Möglichkeit geboten, direkt mit den Finanzverantwortlichen in den Provinzen zu interagieren. Jedoch manifestieren sich schon nach kurzer Zeit Fehlentwicklungen, die Augustus dazu bewogen, eine völlig neue Richtung einzuschlagen und zu dem mehrgliedrigen, differenzierten System zu finden, das als kaiserliche Finanzverwaltung in die Geschichte eingehen sollte..

#### c) Die Affäre Licinus

Hintergrund dieser Umgestaltung war vermutlich die Affäre um einen Freigelassenen des Caesar, Licinus, der vielleicht schon von diesem, sicherlich aber von Augustus zum „*procurator Galliae*“<sup>194</sup> gemacht worden war. Seit der Regelung der Provinzverwaltung im Januar 27 v. Chr. hatte sich Augustus bemüht, dem von seinem Adoptivvater eroberten Gallien eine provinzielle Ordnung zu geben. Er und

---

<sup>194</sup> Dio 54, 21, 4: „*Epitropoj thj Gal atiaj*“.

sein Stellvertreter Agrippa hatten das Land endgültig pazifiziert, einen Census durchgeführt, um das Steuervolumen dieses reichen Landes<sup>195</sup> ermessen zu können, Stadtgemeinden gegründet, die Grenzen gesichert und das riesige Gebiet in drei *provinciae* geteilt, deren Mittelpunkt Lugdunum werden sollte. Nach der *clades Lolliana* im Jahr 16 v. Chr. begab sich Augustus für drei Jahre persönlich nach Gallien, um durch ein Zusammenspiel militärischer und administrativer Maßnahmen das gallische Gebiet endgültig für Rom zu sichern. Ein abschließender Census und die Einweihung der *ara Augusti et Romae* in Ludgunum durch den Stiefsohn des Kaisers, Drusus, am 1. August 12 v. Chr. sollte das Organisationswerk des ersten Princeps krönen.

Zwei Jahre zuvor war dieser Erfolg des Augustus jedoch durch eine offizielle Protestnote des *concilium provinciae* der Gallier getrübt worden, die als freie Männer nicht bereit waren, die Erpressungen eines ehemaligen Sklaven des Princeps<sup>196</sup> noch länger hinzunehmen. Licinus hatte sich den Unmut der gesamten Provinz zugezogen, indem er über sein Mandat hinaus Gelder erpresste, um sie zu unterschlagen und durch buchungstechnische Tricks eine Erweiterung des Steuerjahres auf 14 Monate verkündet hatte<sup>197</sup>.

Über den Wahrheitsgehalt dieser Vorwürfe und - sollten sie denn wahr sein - Licinus' Motive lässt sich nur spekulieren, die Erklärung, die Cassius Dio den Licinus selbst gegenüber seinem Patron vorbringen lässt, dass er nämlich jenem einen Dienst erweisen wollte, indem er die Finanzkraft der Gallier vernichte<sup>198</sup>, ist jedenfalls blanker Hohn und vermutlich ein Anklang an den Topos des "Freigelassenenregiments", als das Dio die Regierung des Claudius charakterisiert<sup>199</sup>. Der dionische Subtext ist so zu lesen, dass Licinus seine inferiore Stellung durch

<sup>195</sup> Dieses wäre mit jährlich 40 Mio HS zu beziffern, wie aus der Kombination von Suet. Iul. 25, 1 und Vell. Pat. 2, 39, 2 erschlossen werden kann.

<sup>196</sup> Licinus war aus dem Besitz Caesars in den des Augustus übergegangen (Dio 54, 21, 3).

<sup>197</sup> Dio 54, 21, 5.

<sup>198</sup> Dio 54, 21, 8: "Επειθηδεῖ", εἴτε, „ταῦτα, ἠδὲ despota, καὶ ὑπερ σου=καὶ ὑπερ τῶν ἀλλῶν Ῥωμαίων ἠεροῖσα, ἵνα μὴ τὸς οὐτῶν χρημάτων ἐγκρατεῖς οἱ (ἐπιχωριοὶ οὐκ) ἀποστῶσιν. ἀνεὶ ἐὶ καὶ ἐπὶ τῆς αἰτίας/σοὶ παῖτα αὐτῶν καὶ ἰδιωτῶν.“.

<sup>199</sup> vgl. Sen. apocol. 6, 1f.; positiv äußert sich Suet. Aug. 67, 1. In Iuv. 1, 109 (vgl. Iuv. 14, 305) wird Licinus hinsichtlich seines Reichtums mit Pallas verglichen. Mit Crassus stellt ihn Sen. ep. mor. 1, 119 zusammen (vgl. Sen. ep. mor. 120, 19), mit Messalla Corvinus Mart. ep. 8, 3, 5f.; vgl. Sidon. Apol. ep. 5, 7, 3.



Arroganz und Reichtum wettzumachen suchte und in diesem Charakterzug ein Abbild des Pallas sei. Es ist gut möglich, dass diese gesamte Anekdote lediglich eine versteckte Kritik des Senators Dio am sozialen Aufstieg kaiserlicher Freigelassener darstellt, der sich selbst in der von ihm ansonsten als makellos beschriebenen augusteischen Regierung vollzogen habe. Zumindest in Senatskreisen kritisierte man die Bestellung von Freigelassenen auf machtversprechende Positionen, während die gallischen Eliten wohl weniger die Tatsache störte, dass Licinus Freigelassener war, als sein Verhalten in dieser Position.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass Augustus während dieser Ereignisse nicht in Rom, sondern in Gallien weilte, dass Licinus sich also vermutlich in der unmittelbaren Umgebung des Augustus befand, als er den von Dio bezeichneten Posten innehatte und die von Dio beschriebenen Vorgänge sich abspielten. Er muss seinen Aufgabenbereich jedoch verhältnismäßig selbständig administriert haben, denn sonst hätte er den Betrug ja niemals erfolgreich durchführen können. Zudem schreibt Dio, dass Licinus eine Entourage ergebener "Genossen"<sup>200</sup> unterhielt, denen er Zugang zu Reichtümern verschaffte. Diese Subalternen des libertinen Licinus könnten Mitglieder einer Unterabteilung der kaiserlichen Kanzlei, eines separaten *officium* des gallischen *fiscus* gewesen sein, mag sich dies nun in der Stadt Lugdunum oder in unmittelbarer Nähe des Kaisers im Prätorium von Lugdunum befunden haben. Der Hinweis Dios, dass Licinus die Schätze in einem eigenen Haus<sup>201</sup>, vielleicht dem Gebäude, wo dieses *officium* stationiert war, gelagert habe, lässt die erstere Vermutung wahrscheinlich werden. Es könnte also sein, dass Licinus Chef des Finanzsekretariats und speziell und dauerhaft für den „*fiscus Gallicus*“ zuständig war, welcher sich in Lugdunum befand, nicht Mitglied der privaten kaiserlichen Finanzkanzlei „bei Hofe“ (*officium a rationibus* mit *fiscus "Caesaris"*), wobei der „Hof“, das kaiserliche Hauptquartier, sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Gallien befand.

Es wäre ein großer Entwicklungsschritt von der Besorgung aller finanziellen Angelegenheiten des Princeps durch einen oder wenige Freigelassene (als *procuratores* ohne Mandatum), die sich in der unmittelbaren Umgebung des

---

<sup>200</sup> Dio 51, 21, 4 („oi(oi)keibi“, also nicht doux oi des Licinus).

<sup>201</sup> Dio 51, 21, 7.

Herrschers aufhielten<sup>202</sup>, zur Administration der Steuern, also der Einnahmen der *res publica*, einer einzigen Provinz, all dies getrennt vom Aufenthaltsort des Herrschers in der Hauptstadt der entsprechenden Provinz. Die Spezialisierung eines Teils des zentralen *officium (a rationibus)* auf einen Teilbereich der Finanzverwaltung, hier: die Finanzoperationen einer kaiserlichen Provinz, und die Auslagerung dieser Funktion an den physischen Ort des entsprechenden Provinzialfiscus, also die Dezentralisierung der Steuerverwaltung, war ein Vorgang, der sich schon mit der Teilung der Provinzverwaltung zwischen Kaiser und Senat vollzogen haben könnte. Indem der Kaiser libertine Rechnungsführer diesen provinziellen *officia (d.h. fisci)* vorsetzte, hoffte er wohl, die Finanzen der jeweiligen Provinz wenn schon nicht durch libertine Vertrauensleute verwalten<sup>203</sup>, so doch zumindest deren Verwaltung effektiv kontrollieren zu können.

Die peinliche Affäre um Licinus führte Augustus jedoch deutlich vor Augen, dass der Anschein, inferiore Klienten des Princeps verwalteten eigenständig und verantwortlich öffentliche Mittel von den provinziellen Eliten ebenso missbilligt wurde wie dies wahrscheinlich auch der Großteil der Senatoren tat; wenn zudem der Vorwurf der Unterschlagung und Erpressung zutreffend gewesen sein sollte, hätte der Kaiser nicht nur keine Wahl gehabt, den Delinquenten selbst zu disziplinieren, es wäre Augustus sicherlich auch aufgegangen, dass hier ein strukturelles Problem vorlag: die Freigelassenen tendierten dazu (wie es später Suetons Vespasian in Worte fasste), sich wie Schwämme<sup>204</sup> mit Geld vollzusaugen, um eben dieselbe inferiore Stellung kompensieren zu können, wegen der sie für den Kaiser überhaupt erst als Administratoren in Betracht gekommen waren. In der Folge setzte Augustus dann nur noch Freie mit Ritterzensus als Procuratoren der Provinzialfisci ein, ohne der systemimmanenten Plage der Erpressung von Provinzialen und Korruption der Provinzverwalter wirksam Einhalt gebieten zu können<sup>205</sup>.

---

<sup>202</sup> vgl. **eventuell** Thyrsus und Epaphroditus, s.o. S. 731ff..

<sup>203</sup> Auch in den Provinzen gab es *dispensatores*, dazu s.u. S. 485ff.

<sup>204</sup> Suet. Vesp. 16, 2.

<sup>205</sup> vgl. Tac. ann. 13, 31; Dio 60, 33, 6 sowie HA Hadr. 13, 10, HA Pius 6, 1f., HA Marc. 7, 1 und HA Alex. 42, 6 sowie 45, 6, wo das Ideal strikter Kontrolle der Procuratoren gezeichnet wird.

So logisch diese Entwicklung erscheint, so wenig ist sie anhand der Quellen nachzuweisen. Außer Licinus ist kein weiterer Freigelassener in der Position eines Provinzprocurators bekannt und bei ihm lag gewissermaßen ein Sonderfall vor, weil der Kaiser vor Ort war und Licinus mehr oder minder direkte Anweisungen erteilen konnte. Licinus könnte fast zu den späteren "Hofbeamten" gezählt werden, wenn ihn nicht Dio ausdrücklich als Prokurator der Provinz Gallien<sup>206</sup> darstellen würde; jedenfalls scheint es mehr Gemeinsamkeiten zwischen Licinus und Pallas als zwischen Licinus und Demetrios, dem Beauftragten des Antonius in Zypern<sup>207</sup>, zu geben, was Kompetenzbereich und Unabhängigkeit von unmittelbaren, ad hoc gegebenen Anweisungen des Patrons anbelangt.

War also Licinus – grob simplifiziert – „*procurator fisci Caesaris*“ oder „*procurator fisci Galliae*“ ?

#### d) Die Stellung des Licinus

Einige Argumente sprechen dafür, die These, Licinus sei ein Vertreter des Typus "libertiner Provinzprocurator" gewesen, in Zweifel zu ziehen. Man muss keine Lücke in der epigraphischen und literarischen Überlieferung annehmen, der eventuell weitere libertine Provinzprocuratoren zum Opfer fielen, um das Schweigen der Quellen zu erklären, sondern könnte ebenso behaupten, Licinus als freigelassener *procurator* sei tatsächlich ein Einzelfall gewesen. Jedenfalls sind aus der augusteischen Zeit eine Reihe ritterlicher Provinzprocuratoren bekannt, die nicht nach 15 v. Chr. datiert werden müssen, sondern ebenso gut in die Anfangszeiten des ersten Princeps fallen können<sup>208</sup>. So müssen die ritterlichen *procuratores provinciae*, der Haupttypus des kaiserzeitlichen Finanzverwalters, nicht auf libertine Provinzprocuratoren gefolgt sein, eine Parallelität beider Formen ist ebenso möglich.

---

<sup>206</sup> Abgesehen von dem Problem der zeitlichen Differenz zwischen diesen Vorgängen und der Aufzeichnung derselben durch Dio stellt sich auch die Frage, ob „*Epitropoj*“ ein Fachbegriff für Procurator war; Mason, H. J.: *Greek Version of Roman Government Terminology*, (ASP XIII), Toronto 1968, 142f. weist darauf hin, dass selbst der *praefectus Aegypti*, dessen Titel außer Zweifel steht, in einem Brief des Claudius an die Polis Alexandria (P. Lond. 1912 = Smallwood 1, 370, 43) „*Epitropoj*“ genannt werde, vgl. Plin. NH 36, 57. Die Schol. Iuv. I, 109 erläutern, Licinus sei „*curationi Galliarum ab Augusto praepositus*“; auch Hirschfeld, VB, 377, Anm. 7 lehnt die Bezeichnung „Procurator“ für Licinus ab.

<sup>207</sup> s.o. S. 74.

<sup>208</sup> AE 1935, 5; AE 1919, 5 und AE 1934, 163; AE 1927, 140; CIL X, 7351 sowie CIL X, 1684 = ILS 1375, wo allerdings der Distrikt des *procurator* nicht genannt wird.

Leider ist Dio auch wenig präzise, was das dem Licinus übertragene Aufgabenspektrum angeht, das für den severischen Historiker ja auch gar nicht von Interesse ist. Er stellt Licinus lediglich wegen Unterschlagung von Geld an den Pranger sowie für die Proklamation zweier neuer Monate, um die Summe der Abgaben, die eine nicht näher spezifizierte Gruppe von "Leuten" (*tihej*) monatlich zu leisten hätten, zu erhöhen. Die Art dieser Abgaben ist unklar<sup>209</sup>, aber die Tatsache, dass diese monatlich und nur von einem Teil der Gallier zu leisten waren, widerspricht m.E. der Annahme, es handele sich um die regulären Tributleistungen<sup>210</sup>. Auch die Zahlungstermine für Pachtrenten von *ager publicus* oder kaiserlicher Domänen dürften sich an den Erntezeiten orientiert haben. Monatlich zahlte man vornehmlich Zinsen (*usurae*)<sup>211</sup>, so dass man die fraglichen Summen vielleicht als Tilgungszahlungen für Schulden identifizieren kann. Ob die Gallier die hypothetischen Kredite vom Provinzialfiscus oder vom Kaiser selbst erhalten hatten<sup>212</sup> bzw. Steuerrückstände monatlich abstottern mussten, ist aber wiederum völlig unklar.

Sicher ist nur, dass kaiserliche "Kalendarien", in denen Tilgungszahlungen der vom Kaiser gewährten Kredite nach Fälligkeitsterminen - meist an den Kalenden - verzeichnet waren, auch in Provinzen belegt sind<sup>213</sup>. Die Wahrscheinlichkeit, dass die

---

<sup>209</sup> „εἰσφοραὶ“ = „Beiträge“ (Dio 54, 21, 4) klingt zwar sehr nach den *φοροὶ*, muss aber kein Terminus *technicus* für Steuern gewesen sein. Wenige Zeilen weiter (Dio 54, 21, 5) ist nur von „ταῖς ῥημάτων“ die Rede. Philo leg. ad Gaium 199 nennt den eindeutig privaten *procurator Iamniae* Herennius Capito einen „φορῶν ἐκὶ ογεῦς“ und meint mit *φοροὶ* hier eindeutig Tilgungszahlungen eines privaten Kredits; dazu Millar, F.: *The Fiscus in the first two centuries*, JRS 63, 1963, 29 – 42, 33; dagegen Alpers, *Finanzsystem*, 273: „Die Tatsache allerdings, daß es kaiserliche Finanzprocuratoren gab, die sich um die Einziehung staatlicher Steuern zu kümmern hatten und einfach den Titel eines *procurator Galliae* (*ἐπιτροπῆς τῆς Γαλιῆς*) führten, läßt – zumindest für die frühe Kaiserzeit – eher darauf schließen, daß dieser Gesamtfiscus noch wirklich existierte.“, vgl. Alpers, *Finanzsystem*, 272, Anm. 935.

<sup>210</sup> App. Syr. 50 spricht ausdrücklich von jährlich zu leistenden Steuern, ebenso Caes. BG 5, 22 (zu Britannien). Ob man diesen Befund allerdings für alle Provinzen generalisieren kann, ist fraglich.

<sup>211</sup> Andreau, J.: *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999, 92f.; vgl. Dig. 42, 1, 41, 2 zu Kreditverträgen mit monatlicher Rückzahlung.

<sup>212</sup> Der Kaiser tritt beispielsweise als privater Gläubiger der Chier in Flav. Jos. AJ 16, 2, 2, 26 auf (dazu Millar, F.: *The Fiscus in the first two centuries*, JRS 63, 1963, 29 – 42, 32, Anm. 4). Derselbe Autor (AJ 18, 6, 3, 158) berichtet, dass der *procurator Iamniae*, Herennius Capito, mit Waffengewalt versucht habe, Privatschulden des Herodes Agrippa I., welche von dessen Aufenthalt in Rom herrührten, einzutreiben, dazu Millar, *Fiscus*, 29 – 42, 33; vgl. Alpers, *Finanzsystem*, 88.

<sup>213</sup> AE 1972, 250; CIL II, 2029 = ILS 1405 = AE 1950, 139 = AE 1994, 222a-b; AE 1978, 400; CIL II, 1085 = ILS 1406 = AE 1950, 139a = AE 1981, 494; ILSard 1, 314, AE 1910, 160 = ILS 9474, dazu Manacorda, D.: *Il kalendarium Vegetianum e le anfore della Betica*, MEFRA 89, 1977, 313 – 332 und Nigdelis, P. M.:

gallische Nobilität Kredite aufnehmen musste oder wollte, um den Kriterien der römischen Eliten, beispielsweise dem Minimalzensus für Senatoren, zu entsprechen, ist ebenfalls hoch<sup>214</sup>. Wenn Licinus aber das kaiserliche Schuldbuch verwaltete, hatte er zunächst einmal nichts mit öffentlichen Mitteln, d.h. den Steuern der Provinz Gallien zu tun, jedenfalls erwähnt Dio keine weiteren Aufgaben dieses Freigelassenen.

Für die reguläre Steuerverwaltung könnte ein unbekannter ritterlicher Procurator verantwortlich zeichnen oder letztlich der Kaiser, der Statthalter, selbst, der ja vor Ort war, um sich der steuerlichen (Re-)Organisation Galliens zu widmen. Auf Licinus würde das Prädikat "Sonderfall" nicht mehr zutreffen; er ließe sich unter die libertinen Rechnungsführer der kaiserlichen Domänenverwaltung oder die teils libertinen, teils ritterlichen kaiserlichen Vermögensverwalter einreihen. Die Involvierung des Licinus in die Finanz- und Vermögensverwaltung der *res publica*, also die Steuerverwaltung und die Verpachtung von möglicherweise noch vorhandenen *ager publicus* in Gallien, ist durch die Aussage Dios nicht eindeutig belegt, der jedoch andererseits auch keine vollständige Auflistung der Kompetenzen des Licinus gibt und geben will, weswegen diese These auch nicht eindeutig widerlegt ist.

Es stehen also drei Aussagen im Raum:

- erstens existierte ein räumlich vom kaiserlichen Hauptquartier und damit von der kaiserlichen Finanzkanzlei getrennter *fiscus* - und zwar in dem von Dio als Aufbewahrungsort der Schätze des Licinus angedeuteten Gebäude in Lugdunum.
- Licinus verwaltete diesen *fiscus*, d.h. ihm unterstand ein *officium* für die Rechnungsführung - die von Dio als "οἰκεῖβι" bezeichneten Gehilfen.

---

Calendarium Caesianum. Zum kaiserlichen Patrimonium in der Provinz Makedonien, ZPE 104, 1994, 118 – 128.

<sup>214</sup> vgl. Dio 62, 2, 1, der zu den Hintergründen des Boudicca-Aufstands zählt, dass sowohl Claudius als auch Seneca, der insgesamt 40 Mio. HS als Kredite an die britischen Eliten vergeben haben soll, diese Darlehen unangekündigt zurückgefordert und mittels Soldaten eingetrieben hätten.

- Dass Linius Steuergelder einzog und verwaltete, ist hingegen nicht bestätigt; die fraglichen *fōroi* könnten ebenso gut Tilgungsraten für vom Kaiser vergebene Kredite an die gallischen Provinzialeliten sein.

Daraus ergibt sich: Licinus muss nicht unbedingt der Provinzprocurator von Gallien gewesen sein, der mit der Steuerverwaltung betraut war; hingegen ist es durchaus möglich, dass er eine Art früher *procurator calendarii* in Gallien war.

e) *Fiscus Gallicus* und *fiscus provinciae Galliae*

Falls jedoch die Evolution der provinziellen Finanzprocuratur so verlaufen sein sollte, wie oben als mögliches Ablaufschema skizziert worden ist, könnte Licinus (als in Lugdunum ansässiger Makler des Kaisers) in Personalunion die gesamte Rechnungskontrolle für Augustus, sei es in dessen Eigenschaft als Privatmann, sei es in dessen Eigenschaft als Statthalter Galliens, übernommen haben<sup>215</sup>, d.h. die Administration des in anderem Kontext bekannten *fiscus Gallicus*<sup>216</sup> wäre sein Metier gewesen. Dieser *fiscus Gallicus* war eine - wie der Name schon sagt - gallische Zweigstelle **des** *fiscus* oder *thesaurus*, den Augustus in seinem Hauptquartier verwahrt haben wird, von diesem administrativ und vielleicht auch räumlich geschieden. Dass Freigelassene letzteren *fiscus (Caesaris)* verwalteten, war an sich nichts Neues und hätte wohl kaum Aufsehen erregt, aber sollte Licinus, dem für einen Teilbereich der kaiserlichen Finanzen zuständigen privatem Agenten des Kaisers, nicht nur die gesamte Verwaltung der kaiserlichen Bezüge aus Gallien, sondern als hypothetisch somit allein verantwortlichem *procurator fisci Galliae* auch die öffentliche Vermögensverwaltung, also die Verpachtung von *loca publica*, die Steuereinzahlung oder die Erteilung anderer öffentlicher Aufträge<sup>217</sup>, übertragen worden sein - oder es lediglich so ausgesehen haben, dann lag hier tatsächlich eine neue Entwicklung vor, die in der senatorischen Geschichtsschreibung negativ reflektiert wird.

Alles, was nicht bloße Rechnungsführung bzw. -kontrolle war, also Geschäftsführung, war verantwortlich, prestigeträchtig und mit Rechtsvertretung

<sup>215</sup> Alpers, Finanzsystem, 228 Anm. 772.

<sup>216</sup> CIL VI, 5197 = ILS 1514 ist die Grabinschrift des Sklaven Musicus Scurranus, des *dispensator fisci Gallici*, gestiftet von seinen Mitarbeitern.

<sup>217</sup> Lintott, A. W.: Imperium Romanum. Politics and administration, London 1993, 122.

verbunden. So brachte die Verwaltung öffentlicher Liegenschaften und Finanzen eine gewisse Bedeutung der entsprechenden Verwalter für die *res publica* und den sie vertretenden Senat mit sich, so dass die Besetzung dieser Posten zu einer Angelegenheit öffentlichen Interesses wurde. Die Berufung eines Freigelassenen auf einen solch verantwortungsvollen Posten wäre politisch nicht opportun gewesen, insbesondere wenn der Betreffende eben nicht zur engeren Entourage des Kaisers gezählt werden konnte, in der seit jeher Freigelassene abseits der Öffentlichkeit agierten, ohne dass dies Anlass zur Kritik bot. Freigelassene jedoch, die wie Licinus als Klienten ihrer Patrone und als relativ selbständig handelnde Vertrauensmänner fern vom höfischen Kontext nur grob skizzierte Aufträge erfüllten, nicht detaillierte unmittelbare Weisungen ausführten, könnten im weitesten Sinne als Procuratoren, als Hintermänner des Kaisers in der Provinz, wahrgenommen worden sein. Wenn es stimmt, dass Licinus tatsächlich räumlich getrennt vom engeren Stab des Kaisers in Lugdunum residierte, erschien er zumindest als den ritterlichen Procuratoren des Kaisers, als den autonomen Mandatsprocuratoren, gleichrangig. Dieser öffentlichen Wahrnehmbarkeit willen scheinen als provinziale Stellvertreter des Kaisers in seiner Eigenschaft als Provinzgouverneur, also als *procuratores provinciae*, welche relativ unabhängig von ihrem Dienstherrn ihre Verwaltungsaufgaben ausführten, von Anfang an nur ritterliche Mandatare mit universalem Mandat in Frage gekommen zu sein.

#### Resümee

Die Licinus-Episode beweist nicht, dass Freigelassene zu Beginn der augusteischen Regierung als Provinzprocuratoren eingesetzt wurden und Augustus aufgrund des von Dio beschriebenen Skandals dazu überging, diese Posten, auf die er zuvor Freigelassene berufen hätte, ausschließlich an Ritter zu vergeben, sondern lediglich, dass Augustus den letzten Schritt, nämlich einen freigelassenen Verwalter des *fiscus Gallicus* zum *procurator provinciae*, zum Verwalter des Vermögens der *res publica* in Gallien, **inklusive** der Aufsicht über einen *fiscus provinciae Galliae* für die entsprechenden Erträge, zu machen, nicht gegangen ist.

Selbst wenn Augustus in den Jahren, in denen er in Lugdunum residierte und vermutlich selbst die Aufsicht über die Steuereinnahmen aus Gallien führte,

abweichende Regelungen getroffen und ausnahmsweise doch einen Freigelassenen auf eine solche Position berufen hätte, könnte er dafür Motive gehabt haben, die in den Überlegungen der Forschung bislang keine Rolle spielten. Schließlich war Licinus selbst Gallier<sup>218</sup> und könnte somit auch aufgrund spezieller Kenntnisse von Augustus mit der Aufgabe betraut worden sein, die noch rudimentäre Fiskalverwaltung Galliens aufzubauen bzw. zu leiten.

Ob man diese Hypothese in Betracht zieht und Licinus lediglich als „*procurator*“ *fisci* für die Privatmittel des Augustus in Gallien betrachtet oder nicht, nach der Beschwerde der Gallier bei Augustus berief definitiv kein Kaiser einen Freigelassenen als Provinzialprocurator, jedenfalls ist kein weiterer derartiger Fall in den Quellen beschrieben. Es bestehen jedoch berechtigte Zweifel daran, dass Licinus überhaupt Provinzprocurator war und diese Aufgabe nicht von Anfang an Rittern vorbehalten blieb.

#### **1. 4. 3. Ritter als Provinzprocuratoren ab Augustus**

Die Einsetzung von *procuratores provinciae* in den kaiserlichen Provinzen gilt zu Recht als eine der Zäsuren in der Verwaltungsgeschichte des römischen Reiches<sup>219</sup>. Doch wie so oft sind nur wenige Details der neuen Regelung bekannt, da solche Selbstverständlichkeiten wie die Provinzverwaltung nur selten Eingang in die Geschichtsschreibung fanden. So ist beispielsweise unklar, ob einzelne Procuratoren bereits nach dem Sieg über Antonius berufen wurden oder ob sich Octavian bis zur endgültigen Aufteilung der Provinzverwaltung zwischen Princeps und Senat mit seinen beiden Quästoren begnügte und die traditionelle, republikanische Finanzverwaltung weiterführte<sup>220</sup>. Es ist sogar denkbar, dass Augustus bis zur Licinus-Affäre Freigelassene als *procuratores fisci* einsetzte und erst danach dazu überging, ritterlichen Mandataren in kaiserlichen Provinzen die Verwaltung des provinziellen *fiscus* und des Vermögens der *res publica* zu überlassen, da bislang kein ritterlicher *procurator* einer kaiserlichen Provinz aus dem Zeitraum vor 15 v. Chr.

---

<sup>218</sup> Dio 54, 21, 3.

<sup>219</sup> Bleicken, J.: Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, 2 Bde., Paderborn/München u.a. 1995, 201, der mit modernistischer Terminologie von einem „*neuen Beamtentyp*“ spricht; Lintott, A. W.: Imperium Romanum. Politics and administration, London 1993, 122.

<sup>220</sup> s.o. S. 55.



bekannt ist<sup>221</sup>. Es ist also letztlich unklar, ob ritterliche Provinzprocuratoren schon im Zeitraum vor 15 v. Chr. oder gar vor 27 v. Chr. existierten.

#### a) Die Motive des Augustus

Auch über die Motive des Augustus lässt sich nur spekulieren. Die stringente finanzpolitische Argumentation, die Dio dem Maecenas in den Mund legt<sup>222</sup>, spiegelt ein theoretisches Konzept des severischen Senators wider, nicht die Überlegungen, die Augustus angestellt haben mag. In der Forschung werden vornehmlich zwei Aspekte als Movers des Augustus genannt:

- eine "Antisenatspolitik" des Kaisers<sup>223</sup> und - damit zusammenhängend -
- die Monopolisierung der Informationen über die finanzielle Lage.

Zum einen soll Augustus wissentlich und willentlich eine gegen den Senat gerichtete Politik verfolgt haben, welche zum Ziel gehabt habe, die Senatoren unter Bewahrung äußerer Ehren aus der Reichsverwaltung, insbes. aus dem sensiblen Bereich der Finanzverwaltung, zu verdrängen.

Zu diesem Zweck habe er **erstens** ritterliche Offiziere oder ganz allgemein Ritter als Mandatare an sich gebunden, um sich so eine personelle Basis für seine Antisenatspolitik zu schaffen. Diese ritterlichen, ihm persönlich unterstellten und nur ihm verpflichteten Kommissare habe er dann in die Provinzen geschickt, um **zweitens** ein Gegengewicht zu den senatorischen *legati Augusti* zu schaffen. Auf diese Weise sei eine Art Doppelspitze in den Provinzen etabliert worden; ein System, welches gegenüber dem republikanischen Modell die Möglichkeit bot, den senatorischen Statthalter durch den Ritter zu kontrollieren, ggf. sogar den Senator

---

<sup>221</sup> Cn. Pompeius Macer (Strab. XIII, 2, 3) war zwischen 20 und 17 v. Chr. in Asien; ...ius Sex... ist als Prolegat vor 22 v. Chr. in Zypern eingesetzt worden (CIL X, 7351).

<sup>222</sup> Dio 52, 14, 1ff.; bes. Dio 52, 25, 1.

<sup>223</sup> Ausbüttel, F. M.: Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches, Darmstadt 1998, 11; Eck, W.: Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik, in: ders., Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 29 – 54 bestreitet dagegen überzeugend die These von einer gegen den Senat gerichteten Politik des Kaisers (ebd., 45: "In einem wie im anderen Erklärungsfall ist jedoch klar, daß die faktische Übertragung der Aufgaben der Quästoren auf andere Beauftragte nicht intentional auf Machtminderung von Senatoren abzielte und wohl auch nicht so gedeutet werden konnte.").

und den kaiserlichen Sondergesandten gegeneinander auszuspielen<sup>224</sup>. Legat und *procurator* hätten aufgrund ihrer Statusdifferenz und der Verschiedenheit ihrer Aufgabenbereiche niemals eine solch unselige Allianz schließen können wie die senatorischen Statthalter mit ihren Quästoren, welche die Korruption ihrer Vorgesetzten deckten, um sich so politische und soziale Vorteile zu verschaffen<sup>225</sup>. Da sowohl Legat als auch *procurator* unabhängig voneinander dem eigentlichen Statthalter, also dem Kaiser, Bericht erstatteten, sei ein wahrscheinliches Motiv des Augustus gewesen, dass sie sich als Konkurrenten gegenseitig bespitzeln und Missmanagement oder Fehlverhalten melden sollten<sup>226</sup>. Mittels dieser personalpolitischen Konstruktion, in der die ritterlichen Procuratoren als Korrektiv gegenüber den senatorischen Legaten fungiert hätten, sei es dem Kaiser gelungen, trotz der Schwierigkeiten der Kommunikation über weite Entfernungen hinweg eine relativ große Kontrolle über die Vorgänge in den Provinzen zu behalten.

Ein weiterer Anstoß, die Quästoren durch Procuratoren zu ersetzen, ist offensichtlich: die Quästoren waren - zumindest theoretisch - dem Senat direkt berichtspflichtig<sup>227</sup>, während die Procuratoren, die aus Privatangestellten des Kaisers hervorgegangen und nur diesem unterstellt waren, auch nur diesem zur Rechenschaft verpflichtet waren.

---

<sup>224</sup> Tac. Hist. 1, 12, 1; Tac. Hist. 1, 58, 1; Plut. Galb. 9, 1; Ermordung der Procuratoren des Maximinus Thrax als Reaktion auf deren Bespitzelung der Statthalter: Herod. 7, 7, 3; HA Gord. 13, 7. Plut. Galb. 4, 1 legt dem Legaten Galba in den Mund, er sei gegen die *procuratores* des Augustus machtlos. Ohne Autorität gegenüber dem Procurator des Maximinus Thrax war auch der *proconsul Africae* Gordian (Herod. 7, 4, 2f.; HA Maxim. 14, 1; HA Gord. 7, 2); zu Konflikten zwischen Legat und Procurator vgl. Tac. Agr. 9, 4, HA Hadr. 3, 9 und die Mission des Freigelassenen Polyclitus, der die *concordia* zwischen dem Statthalter Suetonius Paulinus und dem *procurator Britanniae*, Iulius Classicianus wiederherzustellen gesandt wurde (Tac. ann. 14, 39).

<sup>225</sup> Eich, Metamorphose, 56f. verweist auf die Vater-Sohn-Metaphorik bei der Umschreibung des Verhältnisses von Quästor und Proconsul; Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 525 zur Einschränkung der Aufgaben der Quästoren im administrativen Bereich, welche nur „*magna ex parte*“ (Cic. Div. in Caec. 32) die Finanzverwaltung innehatten; vgl. Laelius als Quästor des Scipio: Pol. 15, 9, 8; Liv. 30, 32, 2; Konflikte zwischen Quästor und Promagistrat waren eher politisch begründete Ausnahmen, z. B. zwischen Cato und Scipio (Plut. Cat. mai. 3, 5 ff.; Val. Max. 2, 7, 3) oder Sulla und Marius (Sall. Iug. 102, 1ff.).

<sup>226</sup> Es soll auch vorgekommen sein, dass Kaiser Procuratoren als Meuchelmörder zur Beseitigung missliebiger Statthalter gebrauchten (Tac. ann. 13, 1, 2; Suet. Galb. 9, 2; Tac. Hist. 1, 7, 1; Tac. Hist. 4, 50, 2; HA Hadr. 5, 5-6).

<sup>227</sup> Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 525.

Sie schickten ihre Berichte vermutlich an den kaiserlichen *a rationibus*, der sie kompilierte und dem Kaiser zur Verfügung stellte<sup>228</sup>. Weder die *praefecti aerarii* erhielten so Zugang zu Informationen über die finanzielle Situation bestimmter Provinzen noch der Senat, dem seit der lebenslänglichen Übertragung des kaiserlichen Imperium unter Tiberius die *rationes imperii*, also die Abrechnungen der gesamten kaiserlichen "*provincia*", nicht mehr vorgelegt wurden<sup>229</sup>. Augustus hatte noch regelmäßig sein Imperium verlängert, welches de iure auf fünf oder zehn Jahre begrenzt war. Hätte er abdiziert, wäre es seine Pflicht gewesen, für seine Provinzen Rechnung zu legen<sup>230</sup>. Dieser Fall trat allerdings niemals ein und wäre ohnehin nur eine Geste des Princeps gewesen. Die Kontrolle des Kaisers über die Finanzen begründete sich hauptsächlich durch seinen Zugriff auf die *rationes*, die Abrechnungen der Provinzen<sup>231</sup>, wodurch er quasi ein Informationsmonopol besaß<sup>232</sup>. Nur der Kaiser war durch seine Procuratoren und die Vorarbeit seines *a rationibus* darüber informiert, wie viel Geld wo in welchen Kassen lagerte, wie viele Steuerrückstände aufgelaufen waren und welche Provinzbesatzung wie viele Versorgungsgüter verbraucht hatte<sup>233</sup>. Nur ihm war daher eine vernünftige Budgetplanung möglich. Die Verwaltung der Finanzen der kaiserlichen Provinzen

---

<sup>228</sup> Hirschfeld, VB, 29f; Jones, A. H. M.: The Aerarium and the Fiscus, JRS 40, 1950, 22 – 29, 24f.; Brunt, P. A., The Fiscus and its Development, JRS 56, 1966, 75 - 91, 75; Boulvert, Esclaves et affranchis, 101ff. und 384ff.; Oost, S. I.: The Career of M. Antonius Pallas, AJPh 79, 1958, 113 - 139, 126; Wachtel, K.: Freigelassene und Sklaven in der staatlichen Finanzverwaltung der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian, (Dissertationes Berolinenses 1), Berlin 1966, 22f; Alpers, Finanzsystem, 145; Ausbüttel, Verwaltung des römischen Kaiserreiches, 14; Während die meisten Forscher im *a rationibus* den Aufseher einer physischen Kasse sehen (so z. B. Boulvert, Esclaves et affranchis, 104), weist Alpers, Finanzsystem, 150, Anm. 486 auf den „*Verwaltungscharakter dieser Institution, welche eben nicht mit einer Kasse ... gleichgesetzt werden darf*“ hin; ebenso Brunt, P. A., The Fiscus and its Development, JRS 56, 1966, 75 - 91, 75 „*Emperor's accountant*“ und Wachtel, K.: Freigelassene und Sklaven in der staatlichen Finanzverwaltung der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian, (Dissertationes Berolinenses 1), Berlin 1966, 17 „*Angestellter in der Verwaltung*“.

<sup>229</sup> Dio 53, 16, 2; vgl. Dio 53, 16, 3 zur periodischen Verlängerung des *imperium proconsulare* des Augustus; die *rationes publicae* wurden nur unter Augustus und zeitweise unter Caligula publiziert (Suet. Calig. 16, 1).

<sup>230</sup> Für diesen Anlass ließ er offenbar vorsorglich die *rationes* seiner Provinzen zusammenstellen, jedenfalls konnte er, als er im Jahr 23 v. Chr. lebensbedrohlich erkrankte, auf ein *rationarium imperii* zurückgreifen (Dio 53, 30, 1-2; Suet. Aug. 28, 1; vgl. Suet. Galb. 12, 3. Dass *commentarii* im Kaiserpalast geführt worden, versteht sich von selbst (vgl. Tac. Hist. 4, 40, 4).

<sup>231</sup> vgl. HA Hadr. 20, 1.

<sup>232</sup> Speidel, M. A.: Geld und Macht. Die Neuordnung des staatlichen Finanzwesens unter Augustus, in: Giovannini, A. (Hg.): La révolution romaine après Ronald Syme. Bilans et perspectives, (Entretiens sur l' antiquité classique, 46), Genf 2000, 113 – 150, 139f..

<sup>233</sup> *Breviarium totius imperii*: Dio 56, 33, 1-3; Suet. Aug. 101, 4.

durch kaiserliche Beauftragte - nicht das Eigentum an diesen Mitteln - war daher eine unverzichtbare Grundlage der Macht des Princeps.

Indes lagen zahlreiche praktische Einwände gegen die offenbar untaugliche Form der Finanzverwaltung vor, die ebenso zur Entscheidung des Augustus beigetragen haben könnten. Seit der späten Republik war die Ineffektivität des republikanischen Systems offensichtlich geworden. Die Klage der Bürgerkriegsparteien über mangelhafte Heeresversorgung und die Erschöpfung der Kassen ist nahezu ein stehendes Motiv der Geschichtsschreiber<sup>234</sup>. In einer besonders argen Situation, als die in solchen Fällen übliche Steigerung der Steuern und Abgaben der Provinzialen nicht zum Ziel führte und sogar Sonderabgaben der reichen Freigelassenen<sup>235</sup> und Strafgeelder auf den *sumptus* von Frauen<sup>236</sup> die Finanznot nicht linderten, blieb den Triumvirn nichts anderes übrig, als den Römern selbst ein *tributum* aufzuerlegen, obwohl sie sich damit den Unmut der Bevölkerung zuzogen. Denn die als Wähler relevante Gruppe der *cives Romani* war seit 167 v. Chr. von Steuern befreit, deren Wiedereinführung ein Tabubruch, der aus politischen Gründen bald wieder rückgängig gemacht werden musste<sup>237</sup>. Sicherlich fanden sich bald andere Quellen, aus denen zusätzliche Mittel flossen, aber es musste Augustus selbstverständlich ein Anliegen sein, zunächst alle vorhandenen Mittel auszuschöpfen.

Wenn also weder die Steigerung des Steuervolumens der Provinzen ins Unerträgliche möglich war, was zu Aufständen gegen die römische Herrschaft hätte führen können (und führte<sup>238</sup>), die Wiedereinführung des *tributum civile*, also die Erweiterung der zu steuernden Personengruppen, auch keine Option war und an

---

<sup>234</sup> dazu Lintott, A. W.: *Imperium Romanum. Politics and administration*, London 1993, 96; Schon während des Mithradatischen Krieges war der Quästor Sullas, Lucullus, gezwungen, den *civitates Asiae* eine Sondersteuer aufzuerlegen (App. Mithr. 83, 376; Plut. Luc. 20, 3-4). Auch nach den Proskriptionen erklärten die Triumvirn, sie benötigten für die Kriegführung im Osten zusätzliche 200 Mio. HS (App. BC 4, 31f.). Octavian musste für die Ansiedlung seiner Veteranen Anleihen von Tempelschätzen aufnehmen (App. BC 5, 13 und 22f.) und konnte nach dem Sieg über Sex. Pompeius ein Donativ von 2.000 HS nur mittels einer Kontribution der sizilischen Städte bestreiten (App. BC 5, 129). Seine Finanzsituation war gegenüber der des Antonius deutlich prekärer, er war z. B. für die Heeresversorgung auf Unterstützung durch Herodes I. d. Gr. angewiesen (Jos. AJ 15, 187, 196 sowie 199f.; Jos. BJ 1, 395; Plut. Ant. 71f.).

<sup>235</sup> Plut. Ant. 58; Dio 50, 10, 4f.; Dio 50, 16, 3; Dio 50, 20, 3; vgl. Dio 53, 2, 3 und Tac. Hist. 2, 94, 3.

<sup>236</sup> App. BC 4, 32f.

<sup>237</sup> App. BC 4, 31f.; Dio 47, 14, 1f. und 16f.; Plut. Ant. 21; Val. Max. 8, 8, 3; vgl. Dio 56, 28, 4-6; dazu Syme, RR, 196 und 351.

<sup>238</sup> Tac. ann. 3, 40 zu den Hintergründen des Florus-Aufstands in Gallien; vgl. Tac. ann. 6, 41.

die Einführung neuer Steuern nach Ansicht der antiken Autoren nur ein Narr wie Caligula denken konnte<sup>239</sup>, war die Erhöhung der Effizienz der Steuereinzahlung die einzige Möglichkeit, Reserven auszuschöpfen. Effizienz setzt eine gewisse Steuerungsfähigkeit voraus, Steuerung aber wiederum die Verfügung über entsprechende Daten. Die Prozedur der Steuereinzahlung zu verändern, wo Änderung Not tat, konnte im republikanischen Steuerverwaltungssystem nicht gelingen.

#### b) *Procuratores* und *publicani*

Das alte System der Steuerverpachtung sah vor, dass *publicani*, die sich bisweilen zu *societates* zusammenschlossen, die Steuereinzahlung ganzer Regionen oder Provinzen ersteigerten<sup>240</sup>, wobei sich ihr Gewinn aus der Differenz der erlegten Summe und des von ihnen tatsächlich Verlangten ergab. Die Problematik dieser Regelung ist bekannt und muss hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Insbesondere die mangelhafte Beaufsichtigung der Unternehmer, die selbstverständlich nach Gewinnmaximierung strebten, durch den *quaestor provinciae* ist hier zu nennen. Rom hatte nach der Versteigerung der Rechte keinerlei Handhabe mehr, die *publicani* wirksam zu kontrollieren. Insbesondere fehlten Daten über die von ihnen tatsächlich eingeforderten Summen in Relation zum potentiellen Steueraufkommen der entsprechenden Provinz.

Augustus verfügte für seinen Provinzkomplex, der offenbar als Einheit begriffen wurde, über zwei Quästoren<sup>241</sup>, die zwar seine Provinzquästoren hätten werden können, die sich aber ständig am Sitz des Imperators, also in Rom, aufhielten und für die der Kaiser daher andere Aufgaben fand. Die *quaestores Augusti* waren zu keiner Zeit in die Finanzverwaltung involviert, die von Anfang an ritterlichen und freigelassenen Angestellten des Kaisers übertragen wurde, der als Statthalter eigenes Personal nach Gusto heranziehen konnte. Dadurch, dass der Kaiser sein eigenes

---

<sup>239</sup> Dio 59, 28, 8-11; Suet. Calig. 38, 1-3; Dio 60, 4, 1; vgl. Dio 61, 5, 5, Dio 66, 8, 4; Suet. Vesp. 16, 1 sowie HA Marc. 17, 4f. und HA Marc. 21, 9.

<sup>240</sup> Malmendier, U.: *Societas publicanorum*. Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer, (Forschungen zum römischen Recht 49), Köln u.a. 2002, 65ff. und 116ff.; Badian, E.: *Publicans and Sinners*. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic, Oxford 1972, 67ff..

<sup>241</sup> Cébeillac, M.: *Les quaestores principis et candidati aux Ier et IIIème siècles de l' empire*, Mailand 1972, 6; Millar, *Emperor*, 304; Suet. Aug. 65; vgl. Dig. 1, 13, 1, 4.

Personal nach Belieben zusammenstellen und mit von ihm kreierten Geschäftsbereichen betrauen konnte, wurde eine Flexibilisierung der Verwaltung ermöglicht. Der Kaiser konnte für jede beliebige Provinz oder Gegend verantwortliche Finanzverwalter einsetzen, aber auch für einzelne Zweige der Finanzverwaltung - sowohl provinzübergreifend als auch provinzial. Sogar einzelne Kostenstellen konnten als Daueraufgabe eines Procurators bestimmt werden. Der Imperator war nicht mehr an eine viel zu geringe und von vornherein festgelegte Zahl<sup>242</sup> unerfahrener Quästoren gebunden, sondern konnte einer beliebigen Zahl von Procuratoren je nach Bedarf ein individuell zugeschnittenes Mandat erteilen. Diese Flexibilität ist ein Vorteil des procuratorischen Systems, um deren willen Augustus in der Zeit der Krise nach den Bürgerkriegen mit dem ungenügenden und anachronistischen System der republikanischen Finanzverwaltung brach.

Zudem konnte der Mandatar des Kaisers auf dessen eigenes Subalternpersonal, zumeist Sklaven und Freigelassene, zurückgreifen, über die er eine größere Kontrolle ausübte als der Quästor über die geringe Zahl staatlich besoldeter *apparitores*<sup>243</sup>, welche dieser jedoch sicherlich durch eigene Sklaven supplementierte. Der Kaiser war aber finanziell und personell in der Lage, eine noch viel größere Zahl von kaiserlichen *officiales* zur Verfügung zu stellen. So taten mehrere *collegia* in Ephesos Dienst<sup>244</sup> und auch die Zahl der kaiserlichen Subalternen, die auf einer Inschrift aus Pola<sup>245</sup> verewigt sind, belegt eine differenzierte Dienerschaft des kaiserlichen *tabularium*. So erwies sich auch auf der Ebene der Subalternen die kaiserliche Verwaltung durch ihre personelle Ausstattung dem öffentlichen System, bestehend aus Quaestoren und wenigen Apparitoren, überlegen.

Folgte bereits die Ersetzung des alten Systems durch das der kaiserlichen Verwaltung praktischen Erwägungen, so wird dies nicht minder für die Bestellung

---

<sup>242</sup> zur sullanischen Reform der Quästur Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 512ff.; *Lex Cornelia de viginti quaestoribus*: FIRA I, 10, 131ff.; vgl. Tac. ann. 11, 22, 6; Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 514 mutmaßt, dass Caesar mit der Erhöhung der Stellenzahl auf 40 keine administrativen Zwecke verfolgte, sondern lediglich Pfründen für seine Anhänger benötigte. Eine ähnliche Intention könnte die Erhöhung ritterlicher Stellen des procuratorischen Systems durch die Kaiser gehabt haben, dazu s.o. S. 430 und 456 Anm. 1497.

<sup>243</sup> Jones, A. H. M.: The Roman Civil Service. Clerical and Subclerical Grades, JRS 39, 1949, 38 – 55, 42.

<sup>244</sup> CIL III, 6027.

<sup>245</sup> CIL V, 41 = ILS 1644.

von Rittern in diesem System gelten. Obwohl die ältere Forschung Augustus ideologische Gründe - Antisenatspolitik, genauer: Anti-Senatoren-Politik - unterstellte, dürfte die Bestellung von Rittern statt beispielsweise Libertiner aus viel pragmatischeren Überlegungen heraus erfolgt sein. Ritter könnten beispielsweise bevorzugt worden sein, weil sie vielseitiger einsetzbar waren als die Libertinen.

So sehen wir Licinus hauptsächlich auf dem Feld der Rechnungsführung tätig<sup>246</sup>, indem er z. B. in betrügerischer Absicht die Anzahl monatlich zu zahlender Raten auf 14 erhöhte. Ob er darüber hinaus auch an der eigentlichen Steuerverwaltung, d.h. an der Versteigerung der Steuereinzahlung an *publicani* beteiligt war, ist unklar, ja zweifelhaft, wenn man bedenkt, dass Libertinen überhaupt nicht die Rechtskompetenzen mandiert werden konnten, die für die volle Rechtsvertretung des Geschäftsherrn - in diesem Fall sogar des *populus Romanus* - erforderlich waren. Grundsätzlich muss man nämlich zwischen Rechnungsführung und Geschäftsführung, also Vermögensverwaltung unterscheiden: die Steuer- und Liegenschaftsverwaltung im Interesse der *res publica* erforderte Rechtsakte, nämlich die Verpachtung von Rechten, wie des Rechts der Steuereinzahlung oder des Rechts der Bewirtschaftung des *ager publicus*, die Einleitung juristischer Schritte gegen säumige Steuerzahler oder im Fall von Pachtrückständen gegen in Verzug geratene Pächter sowie ganz allgemein die Rechtsvertretung der Interessen des *fiscus provinciae*. Diese prestigeträchtige Funktion hätten freigelassene Verwalter des provinziellen Fiskus nicht ausfüllen können: es mangelte ihnen an einem universalen Mandat, an der Möglichkeit, als Rechtsvertreter und Geschäftsführer zu fungieren.

Wie umfangreich diese Seite der provinziellen Fiskalverwaltung war, ist jedoch unklar und hängt von vielen Faktoren ab, z. B. davon, ob die Steuereintreibung nach wie vor zentral in Rom oder bereits dezentral in den Provinzen selbst verpachtet wurde oder ob man das System der direkten Steuereinzahlung von den Pflichtigen selbst inzwischen in ein Repartitionssystem transformiert hatte, also generell und in

---

<sup>246</sup> Ihnen oblag nicht einmal die konkrete Rechnungsführung, sondern nur deren Beaufsichtigung, denn unter Licinus oder seinem unmittelbaren Nachfolger fungierten mindestens zwei Dispensatoren, Celadus (CIL XIV, 2519; vgl. Suet. Aug. 61, 1) und Musicus Scurranus (CIL VI, 5197 = ILS 1514), von denen mindestens einer eigenes Untersonal für eben diese Aufgabe hatte. Das operative Tagesgeschäft der Fiskalverwaltung wurde traditionell von Sklaven und Freigelassenen bewältigt, während als Verantwortliche nur Ritter in Frage kamen.

allen Provinzen auf die Umlage der Steuer auf die einzelnen *civitates* umgestellt hatte, so dass die Verpachtung auf der lokalen Ebene stattfand<sup>247</sup>. Im letzteren Fall wäre dem Procurator lediglich die Aufgabe zugefallen, die Abrechnungen der *civitates* zu prüfen, zusammenzufassen und den Kaiser über den Stand der Dinge zu informieren, was durchaus nicht mit der Konnotation von *procurator* i.S.v. "Vermögensverwalter" übereinstimmt, sondern eher auf die allgemeine Bedeutung des Begriffs "*procurator*", nämlich "Beauftragter" (im weiteren Sinne) hindeutet. Dieser Aufgabe wäre auch ein Freigelassener als "*procurator*" gewachsen gewesen. Fand die Verpachtung hingegen auf der Ebene der Provinz oder gar in Rom statt und fiel dem *procurator* - i.S.v. "Vermögensverwalter" (der *res publica*) - die Aufsicht über das Gebahren der mächtigen Konsortien zu, bedurfte es dazu weitgehender Kompetenzen. Den Procuratoren hätten in diesem Fall Handlungsspielräume zustehen müssen, die Libertinen als Klienten ihrer Patrone per se abgesprochen wurden.

Ein selbständiges ökonomisches Handeln der ritterlichen Procuratoren schließt die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Vertretung des Fiskus vor dem Statthalter, dem die zivile Gerichtsbarkeit zustand, ein, aus der sich später eine allgemeine Zuständigkeit des *procurator* für alle Angelegenheiten, in denen fiskale Interessen eine Rolle spielten, entwickelte. Die rasante Entwicklung der Procuratoren des Kaisers zu Verwaltungschargen lässt den Rückschluss zu, dass sie von Anfang an mit solchen Kompetenzen ausgestattet waren, auf deren Basis sie weitere usurpieren konnten. Es ist daher wahrscheinlicher, dass Procuratoren bereits zu Beginn der Kaiserzeit weitgehend selbständig agierende "Geschäftsführer" waren als dass sie in diesem frühen Stadium noch als unspezifische "Beauftragte" mit eingeschränktem Handlungsspielraum angesehen werden können. Weniger die bloße Rechnungsführung und Rechnungskontrolle scheint ihre Aufgabe gewesen zu sein, sondern vielmehr die Vertretung der Interessen des Fiskus. Dass dies die Vergabe öffentlicher Aufträge oder zumindest die Überwachung derjenigen bedeutete, an die

---

<sup>247</sup> Angeblich stellte Caesar das Steuersystem von Asia von der Verpachtung auf einen direkten Einzug durch die Civitates um (Dio 42, 6, 3; App. BC 5, 4, 19), dazu Lintott, *Imp. Rom.* 77f. und 122 sowie Cotton, H. M.: *A Note of the Organization of Tax-Farming in Asia minor* (Cic. fam. XIII, 65), *Latomus* 26, 1986, 367 – 373, 371; Neesen, L.: *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.)*, (*Antiquitas* I, 32), Bonn 1980, 12ff..



öffentliche Aufträge vergeben worden waren, gewinnt aufgrund dieser Hypothesen an Wahrscheinlichkeit.

#### b) *Procuratores und mancipes*

Ein ähnliches Problem wie bei der Steuerverwaltung ergibt sich bei der Bestimmung der Kompetenzen des *procurator provinciae* gegenüber den *mancipes* von *ager publicus*, von welchem offenbar nur noch geringe Reste in den Provinzen zur Verpachtung übrig waren<sup>248</sup>. Waren aber für die Verpachtung von provinzialem *ager publicus* noch in der frühen Kaiserzeit die Verwalter des *aerarium* in Rom zuständig oder war diese Aufgabe bereits dezentralisiert? Im letzteren Fall wäre den provinziellen Procuratoren dieselbe Funktion zugekommen wie bei der Steuerverpachtung und hätte dieselben Handlungsspielräume und denselben Rechtsstatus erfordert. Die Jurisdiktion in Streitfällen zwischen dem Pächter öffentlicher Liegenschaften und dem Eigentümer, also der *res publica*, oblag in Senatsprovinzen (anfänglich) dem Quästor, wie Inschriften aus Aphrodisias und Africa *procos.* belegen<sup>249</sup>. Zu postulieren, der Procurator habe als Pendant des Quästors in kaiserlichen Provinzen dieselbe Zuständigkeit innegehabt, wäre jedoch ein bloßer Analogieschluss. Wenn man vielmehr einen Analogieschluss ziehen wollte, so wäre der Procurator in

<sup>248</sup> Nicolet, Cl.: *Frumentum mancipale. En Sicilie et ailleurs*, in: ders.: *Censeurs et publicains. Économie et fiscalité dans la Rome antique*, Paris 2000, 231 – 245, 240f.; Burdese, A.: *Studi sull' ager publicus*, Turin 1952, 111ff.; Rostovtzeff, M. I.: *Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian*, (Philologus Suppl. 9, 3), Leipzig 1902, 422ff.; zur *locatio* von *ager publicus* im spätrepublikanischen Rom: Cic. Phil. 2, 101; Cic. Verr. 3, 13, 97/ 108 – 110/ 147f.; Cic. leg. agr. 2, 57; Cic. leg. agr. 2, 3, 12; Lintott, *Imperium Romanum*, 75.

<sup>249</sup> Reynolds, *Rome and Aphrodisias*, 52 (Iulius Celer, *quaestor pro praetore*) und 53 = AE 1984, 882; CIL VIII, 7986 = ILAlg 2, 1, 36 (Inschrift eines *aedilis habens iuris dictionem quaestoris pro praetore*), außerdem Petron. Sat. 85, 1 „*In Asiam cum a quaestore esem stipendio eductus, ...*“; zu *quaestores* in Asia: IGR IV, 1044 = AE 1974, 629 = SEG 29, 1979, 751 aus Cos; zu *quaestores* in Achaia vgl. die Dedikation Corinth VIII, 2, 64 sowie Dio 5, 27, 6 zu einem *quaestor pro praetore* in Achaia; zu *quaestores* in Sicilia IGR I, 505 – 07 (Dedikation eines Quästor an die Venus Eryx); Haensch, R.: *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, (KF 7), Mainz 1997, 94 mutmaßt, dass der Sitz des *quaestor Africae procos.* Hadrumentum gewesen sei, denn „*In Carthago ist auf jeden Fall kein einziger quaestor auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.*“ (vgl. Tac. ann. 1, 21, 1); Gai. Inst. 1, 6 missversteht wohl seine Quelle, wenn er behauptet, dass das *edictum aedilium*, welches in den Senatsprovinzen durch den Quästor proponiert werde (, d.h. dass der *Quaestor provinciae* die niedere Marktgerichtsbarkeit abdeckt), in den kaiserlichen jedoch völlig entfalle, da der *procurator provinciae* nicht in gleicher Weise wie der Quästor hierzu berechtigt sei. Wenn auch die Gesamtaussage des Gaius nicht ernst genommen werden kann, da auch in kaiserlichen Provinzen Bedarf an einer allgemeinen Marktaufsicht und -gerichtsbarkeit bestanden haben dürfte, so belegt sie doch zumindest, dass Quästoren in den Provinzen über gewisse jurisdiktionelle Befugnisse verfügt haben müssen, wogegen Procuratoren die Zuständigkeit für zumindest die Marktgerichtsbarkeit fehlte. Dies muss aber im Umkehrschluss nicht bedeuten, dass ritterlichen Procuratoren zu Gaius' Zeiten jegliche jurisdiktionellen Befugnisse fehlten; zur Jurisdiktion von *procuratores provinciae* s.u. S. 201ff..

kaiserlichen Provinzen lediglich der Vertreter der Geschäftsinteressen der *res publica* in Fragen der Verwertung von öffentlichem Grund und Boden vor dem Gericht des Statthalters gewesen, welcher ebenfalls die Entscheidung in Steuersachen traf.

#### Resümee

Es bleibt festzuhalten, dass die Möglichkeit, Ritter als Interessenvertreter der *res publica* auch vor Gericht auftreten zu lassen, Augustus' Entscheidung, statt libertiner "Beauftragter" ritterliche Mandatare als Geschäftsführer in seinem - des Statthalters - Namen zu berufen, maßgeblich bestimmt haben dürfte. Auch in der Frage des Status der Finanzverwalter gaben - wie bei der Anzahl derselben, des flexiblen Zuschnitts ihrer Geschäftsbereiche und der Rechtsform, unter welcher sie agierten - durchaus rationale Erwägungen den Ausschlag für die Entscheidung des Kaisers. Die Entscheidung für Ritter war keine politische, sondern eine pragmatische.

Es bleibt jedoch trotz scheinbar guter Quellenlage die Frage,

- ob ritterliche Procuratoren unter Augustus libertine Vorgänger ersetzen, weil ihnen **statt** bloßer Rechnungskontrolle und Kassenverwaltung des provinziellen *fiscus* oder **zusätzlich** zu diesen Aufgaben die Verwaltung von Liegenschaften und den daraus resultierenden Grundrenten und Steuern sowie die Rechtsvertretung des *fiscus provinciae* - also des *populus Romanus* - vor dem Gericht des Statthalters übertragen werden konnte oder
- ob die ritterlichen *procuratores* **ursprünglich nur** zur Vermögensverwaltung, nicht jedoch zur Rechnungsführung eingesetzt wurden, die Sklaven und Freigelassenen, z. B. Dispensatoren, überlassen blieb und sie erst **nachträglich** diese Aufgabe übernahmen, worauf in Gestalt des *procurator provinciae* fortan Vermögensverwaltung und Rechnungsführung kombiniert waren.

Erst der letztgenannte Entwicklungsschritt - in welcher Reihenfolge die Entwicklung auch immer verlaufen sein mag - hätte die Sphären der kaiserlichen *procuratores* und der privaten *procuratores* getrennt und zur Entstehung eines neuen Typs von Procurator, des kaiserlichen *procurator provinciae* geführt<sup>250</sup>. Dies würde die

---

<sup>250</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 9 bemerkt, es sei „praktisch unmöglich, zwischen den *procuratores* im Dienst des Aerars und denen des *fiscus Caesaris*, also zwischen Staats- und Privathaushalt zu differenzieren“.

Institutionalisierung einer neuen Art von ritterlichem Mandatar bedeuten, der sowohl für Vermögensverwaltung, die Geschäftsführung (*mandatum ad negotia gerenda*<sup>251</sup>) als auch für die bürokratische Aufgabe der Rechnungsführung, also die "*procuratio*", die Verwaltung im weiteren Sinne, zuständig war. Als logische Folge dieser Flexibilisierung gab es auch bald Procuratoren, welche ausschließlich für die Rechnungsführung eines bestimmten Aufgabenbereichs oder für die Interessenvertretung in einer Region zuständig waren, doch erfolgte diese Spezialisierung erst mit zunehmendem Umfang und zunehmender Komplexität der kaiserlichen Verwaltung im Lauf der frühen Kaiserzeit.

In diesem Kontext stellt sich nahezu automatisch die Frage, ob die so entstandenen ritterlichen Finanzprocuratoren in den Provinzen des Kaisers identisch mit den Verwaltern der kaiserlichen Domänen in eben diesen Provinzen waren. Im Allgemeinen wird diese Annahme nicht hinterfragt, schließlich fügt sich dies in die vermutete Evolution der Privatprocuratoren des Augustus zu kaiserlichen Beamten ein<sup>252</sup>. Es gibt aber keinen Hinweis auf eine strukturelle oder gar personelle

---

Es sei deutlich zu erkennen, dass „*der kaiserliche Prokurator ... einen eigenen Typus verkörperte*“, den man mit den von Privatleuten eingesetzten Procuratoren keineswegs gleichsetzen könne (, weswegen er die kaiserlichen Procuratoren nicht in seine Untersuchung einbezieht). Den Versuch einer Nachzeichnung der Evolution dieses speziellen Typus unternimmt er nicht. Dagegen mahnt Eich, *Metamorphose*, 119, eine separate Betrachtung von Provinz- und Privatprocuratoren zu vermeiden: „*Vor dem Hintergrund einer möglichen Involvierung der Procuratoren in den provinciae publicae in die Tributerhebung gewinnt ein analytischer Ansatz, die [sic!] beide Typen von Procuratoren einbezieht, noch an Bedeutung.*“.

<sup>251</sup> vgl. Gai. Inst. 3, 155 (*Mandatum, ut mea negotia geras*). Der "*procurator cui mandatum est*" dominierte die Form der "*procuratio*" im engeren Sinne in der Kaiserzeit (Gai. Inst. 4, 84; vgl. Verboeven, *Economy of Friends*, 231 und Schäfer, *Spitzenmanagement*, 160ff.) und die Überlieferung derselben in den *Digesten* (Arangio-Ruiz, V.: *Il mandato in diritto romano*, Neapel 1965, 44ff.; Watson, A.: *Contract of Mandate in Roman Law*, Oxford 1961, 36ff.).

<sup>252</sup> Hirschfeld, VB, 412; Jones, *Procurators and Prefects*, 123; Wachtel, K.: *Freigelassene und Sklaven in der staatlichen Finanzverwaltung der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian*, (*Dissertationes Berolinenses* 1), Berlin 1966, 32; Angelini, P.: *Il "Procurator"*, Mailand 1971, 76f.; Boulvert, *Esclaves et affranchis* 375; Ausbüttel, *Verwaltung des Imperium Romanum*, 14; Eich, *Metamorphose*, 99f.; Jones, *Procurators and Prefects*, 117; Nicolet, Cl.: *L'ordre équestre à l'époque républicaine (312 – 43 av. J. – C.)*, (*BEFAR* 207), Paris 1966 – 1974, 423ff.; Schäfer, *Spitzenmanagement*, 9; Eich, *Metamorphose*, 99, Anm. 4 geht davon aus, dass die Integration der ursprünglichen Privatprocuratoren in den „*staatlichen Operationsrahmen*“ erst nach 27 v. Chr. anzusetzen ist: „*Entsprechend agierten die Procuratoren nicht im Rahmen des „droit public“, wenn die Übergänge auch fließend sind.*“ Für ihn ist der entscheidende Schritt zur „*officialization*“ der kaiserlichen Funktionsträger die Übertragung von Rechtsprechungskompetenzen, wenngleich er einschränkt: „*Ob man aus dem zuletzt genannten Phänomen allgemeingültige Schlüsse ziehen kann, muß jedoch fraglich bleiben; die Jurisdiktion der Procuratoren blieb immer auf ein bestimmtes Feld beschränkt, dessen Existenz auf das engste mit der „Monarchie“ verknüpft war.*“ Ein Kriterium für die "Staatlichkeit" von Procuratoren könnte die Verleihung des Titels *procurator Augusti* i.S.v. „kaiserlich“ sein, so jedenfalls Pflaum, H. – G.: *Mise en*

Kontinuität augusteischer Privatprocuratoren und provinzieller Fiskalprocuratoren, da nicht überliefert ist, dass in allen späteren kaiserlichen Provinzen schon seit der Triumviratszeit *procuratores* oder *negotiatores* des Octavian existierten, deren Zuständigkeit die ganze Provinz umfasste und an die hätte angeknüpft werden können<sup>253</sup>. Die kaiserliche Provinzprocuratur erscheint so als Novum; ein Kontinuum von provinzieller Patrimonialprocuratur Octavians bzw. des Augustus und provinzieller Fiskalprocuratur des Kaisers ist aus den Quellen ebenso wenig herauszulesen wie es aus den Quellen zu widerlegen ist.

Das zentrale Problem in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob Fiskalprocuratoren vor 27 v. Chr. Rechtsvertreter des Kaisers als Princeps waren, denen dann **zusätzlich** zu ihren eigentlichen Aufgaben die Rechtsvertretung der *res publica* übertragen

---

place des procuratèles financières dans les provinces du Haut-Empire romain, RD 46, 1968, 367 - 388, 387; Eich, Metamorphose, 101 dagegen hält die Unterordnung der ritterlichen Procuratoren unter senatorische Funktionsträger für bedeutender und stellt abschließend fest (ebd., 99f.): „Das Problem, wie lange die Procuratoren *privates Personal* des Kaisers geblieben sind, kann nicht isoliert gelöst werden, sondern ist eng verbunden mit der Problematik, wie die Kontrolle des Kaisers der ihm von der *res publica* zur Verwaltung überlassenen Gelder rechtlich geregelt gewesen ist.“

<sup>253</sup> Mit Sicherheit gab es *procuratores* Octavians in den Provinzen, aber nicht der Provinzen. In den Provinzen waren in der späten Republik stets mehrere ritterliche oder freigelassene Agenten von Senatoren eingesetzt. Wenn einzelne *procuratores* genannt werden, hatten diese einen speziellen Auftrag, waren verantwortlich für die Bewirtschaftung eines Domänenkomplexes oder die Geschäftsführung einer einzelnen Branche. Es ist nicht die Rede davon, dass ein *procurator* jeweils für eine ganze Provinz zuständig gewesen wäre. So berichtet Cic. fam. 13, 21 über einen freigelassenen *procurator* des M. Aemilius Avianianus, der in Achaia die Fabrikation von Kunstwerken, mit denen Avianianus handelte, leitete; zu *procuratores*, die mit einem spezifischen und zeitlich begrenzten Auftrag, z. B. der Annahme einer Erbschaft in die Provinz gesandt wurden vgl. Cic. fam. 13, 26. Ciceros *familiaris* M. Caelius Rufus hatte gleich zwei Interessenvertreter, nämlich einen Freigelassenen und einen freien *procurator*, zur Einziehung von Außenständen nach Asien geschickt (Cic. fam. 8, 8, 10), wobei eine funktionelle Spezialisierung des freien *procurator* auf die Rechtsvertretung seines Mandanten vor den entsprechenden Gerichten, des Freigelassenen auf die Gesamtaufsicht über die bereits eingezogenen und die noch ausstehenden Gefälle nicht unwahrscheinlich ist. Auch in der Domänenverwaltung fungierte nicht ein *procurator* pro Provinz, sondern stets mehrere *procuratores* in verschiedenen Regionen der Provinz. L. Aelius Lamia beschäftigte mehrere *procuratores* zur Bewirtschaftung seines Grundbesitzes in Africa (Cic. fam. 12, 29, 2), für die *negotia* des C. Otacilius Naso in Sizilien sind laut Cicero mindestens drei *liberti* zuständig (Cic. fam. 13, 33). Octavian wird es genauso gehalten haben, obwohl Zeugnisse für die Provinzen fehlen. Dagegen ist bekannt, dass er in Rom je nach Bedarf mehrere *procuratores* beschäftigte. Die ritterlichen „Procuratoren“ C. Matius, C. Rabirius Postumus und Saserna, alte Caesarianer, halfen ihm, für die Spiele zu Ehren Caesars einen „*apparatus ludorum*“ zusammenzukaufen (Cic. Att. 15, 2, 3). Auch beim Erwerb von Immobilien in Rom waren ihm mehrere Procuratoren behilflich (Vell. Pat. 2, 81, 3, dazu Kienast, Augustus, 13). Es ist also nicht die Rede von privaten Procuratoren, auch nicht von denen Octavians, die jeweils für alle Geschäfte einer Provinz, also eines staatlichen Gebiets, zuständig gewesen wären. Die Kongruenz der Zuständigkeitsbereiche der aufgrund des kaiserlichen Imperiums entsandten *legatus Augusti pro praetore* und der *procuratores provinciae* sowie die Tatsache, dass jeder Provinz ein Procurator mit universalem Mandat zugeordnet war, macht es unwahrscheinlich, dass die Fiskalprocuratoren eine bloße Fortsetzung der Privatprocuratoren Octavians sind. Es fehlt - sozusagen als "missing link" - der Typus des für eine gesamte Provinz zuständigen Privatprocurators des Octavian.

wurde oder ob erst Augustus als Statthalter sie 27 v. Chr. in die Provinzen schickte, um dort die Geschäfte der *res publica* zu führen, ihnen aber **gleichzeitig** oder sogar erst **später** die Betreuung seiner Privatangelegenheiten übertrug, indem er ihnen die zentrale Verpachtung aller seiner Domänen in der von ihnen betreuten Provinz anvertraute. Es gibt Indizien für letztere Auffassung und somit für die Hypothese, dass Fiskalprocuratoren ursprünglich nicht aus provinziellen Domänenprocuratoren des Kaisers hervorgegangen, sondern eine von Augustus neu geschaffene Institution waren.

#### 1. 4. 4. Fiskalprocuratoren und Patrimonialprocuratoren

##### Vorwort

Während die Forschung von zentralen "*Finanzprocuratoren*"<sup>254</sup> in den kaiserlichen Provinzen spricht, bei denen aber stets implizit vorausgesetzt wird, sie hätten die kaiserlichen Domänen quasi mit verwaltet oder diese kaiserliche Domänenverwaltung sei sogar ihre wesentliche Aufgabe gewesen, wogegen in den Senatsprovinzen die Betreuung des Vermögens der *res publica* entfallen sei, was die *procuratores* in Senatsprovinzen auf "*Patrimonialprocuratoren*" reduziere, gibt es ebenso Indizien, die nahelegen, dass Finanzprocuratoren eine neue Einrichtung des ersten Kaisers waren, für deren Kreation zwar private Geschäftsführer als Folie dienten, die aber ansonsten nicht organisch aus den Privatprocuratoren hervorgingen<sup>255</sup>, sondern dass umgekehrt die privaten Funktionen der augusteischen *procuratores provinciae* als sekundäre Aufgabe hinzutraten.

##### a) Entwicklung des Patrimonialprocurators zum Fiskalprocurator ?

Als Beispiel sei hier der Werdegang des Octavius Sagitta genannt. Ihm wurde in Superaequum in Italien eine Ehreninschrift gesetzt, die einen recht ausführlichen

---

<sup>254</sup> Hirschfeld, O.: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin 1905, 29 und 42; Ausbüttel, F. M.: Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches, Darmstadt 1998, 32, zuletzt Eich, Metamorphose, 98, der die Begriffe „*Fiskalprocurator*, -agent und -funktionär“ zur Unterscheidung von „*Domonialprocurator*“ bevorzugt. In der anglophonen Forschung wird diese Unterscheidung in Patrimonial- und Finanzprocurator oft nicht deutlich herausgestellt, wenn sie überhaupt gemacht wird; vgl. z. B. Millar, F.: The Emperor in the Roman World (31 BC – 337 AD), London 1977, 180 („*Procurators of the Emperor*“) sowie Sherwin-White, A. N.: Procurator Augusti, PBSR 15, 1939, 11 – 26, 14 („*Imperial Procurator*“).

<sup>255</sup> s.o. S. 1071f..

*cursus honorum* bietet<sup>256</sup>. Er war sowohl *praefectus fabrum* als auch *praefectus equitum* und bekleidete nach diesen Offiziersposten unter Augustus die Stelle eines "procurator in Raetis et Vindelicis et in valle Poenina", wohl nach dem Raetienfeldzug des Tiberius und Drusus (15 v. Chr.), dann war er ganze zehn Jahre als *procurator* in Spanien tätig, um schließlich für den Zeitraum eines Biennium *procurator* Syriens zu sein. Zu Recht vermutet Sherwin-White<sup>257</sup>, dass die Präsidialprocurator von Raetien, welche Sagitta angeblich innegehabt haben soll, eigentlich eine Präfektur war, die der Steinmetz dann aber durch die Zusammenstellung mit den folgenden beiden Procuraturen zu einer solchen verschrieb. Die Tatsache, dass Sagitta vor seinen Procuraturen eine *praefectura gentium*<sup>258</sup> innehatte, also quasi die Administration eines kleineren Gebietes, spricht gegen die Vermutung, dass er, als er in der Folge den Posten eines *procurator Augusti* ausübte, primär mit dessen Privatangelegenheiten betraut war und die *rationes* der *res publica* nur "mitversorgte". Vielmehr scheinen diese Posten eine ebenso quasi-öffentliche Konnotation gehabt zu haben wie die Präfektur, die mit der Procuratur verwechselt werden konnte. Die provinzielle Procuratur des Sagitta wurde also schon nicht mehr oder niemals als private Procuratur gesehen, sondern als quasi-öffentliches Amt.

Dazu zwei weitere grundsätzliche Überlegungen:

- erstens sollte man sich die Frage stellen, ob es überhaupt zentrale „Patrimonialprocuratoren“ oder eine zentrale Rechnungsstelle in den Provinzkapitalen gab oder ob nicht jeder *vilicus* eines Domänenkomplexes unmittelbar dem Kaiser unterstellt war<sup>259</sup>. Eine hierarchische Organisation der

---

<sup>256</sup> AE 1902, 189 = AE 1912, 219 = AE 1977, 241 = ILS 9002; dazu Hirschfeld, O.: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin 1905, 382.

<sup>257</sup> Sherwin-White, *Procurator Augusti*, 13; Jones, *Procurators and Prefects*, 118f.; vgl. Eck, W.: Die Leitung und Verwaltung einer prokuratorischen Provinz, in: ders.: Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel: Reinhardt 1995, 327 – 340, 328.

<sup>258</sup> zu den *praefecti gentium* v.a. Devijver, H.: Die Aufgaben eines Offiziers im römischen Heer, in: ders., *The Equestrian Officers of the Roman Imperial Army. Mavors VI*, hg. M. P. Speidel, Amsterdam 1989, 1 – 24; 14ff..

<sup>259</sup> Schäfer, Chr.: *Procuratores, Actores und Vilici. Zur Leitung landwirtschaftlicher Betriebe im Imperium Romanum*, in: Herz, P./ Waldherr, G. (Hg.): *Landwirtschaft im Imperium Romanum*, (Pharos 14), St. Katharinen 2001, 273 – 284, 276; Carlsen, J.: *Vilici and Roman Estate Management until 284*, Rom 1995, 158ff.; vgl. Cic. Att. 14, 16, 1 und Cic. pro Tull. 7, 17 zur späten Republik.

Domänenverwalter, gar der Domänenprocuratoren innerhalb einer Provinz, schon in die frühe Kaiserzeit vorzuverlegen, entbehrt jeder Grundlage.

So berichteten die Procuratoren des Claudius in Oberitalien zwar an den Sondergesandten des Claudius, Iulius Planta, dieser war aber in einer Spezialmission abgesandt worden, um als Referent des Kaisers eine Recherche nach diesem möglicherweise zustehenden Ländereien durchzuführen<sup>260</sup>. Auf dem Kaiser potentiell entgehende Einnahmen hatte den Hof Camurius Statutus, offenbar ein Vertreter des Kaisers im fraglichen Gebiets – möglicherweise ein *procurator* oder gar *negotiator*-, aufmerksam gemacht, der von einem von Pinarius Apollinaris, dem Sondergesandten des Tiberius zur Beilegung einer territorialen Kontroverse zwischen Comum und Bergaleum unterschlagenen Bericht Kenntnis erhalten hatte. Claudius sandte daraufhin seinen „*amicus et comes*“ Planta, der durch Befragung der dem Kaiser in dieser Gegend zur Verfügung stehenden Procuratoren nachforschen sollte, ob evtl. weitere Ländereien zu den kaiserlichen gezählt werden könnten. Zumindest Statutus kommunizierte also direkt mit dem Princeps und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die regionalen Procuratoren in Oberitalien in irgendeiner Weise hierarchisch organisiert waren und einem in der Region präsenten Vorgesetzten zuarbeiteten – sonst hätte Planta wohl kaum eine Mehrzahl von Procuratoren zu seinem *consilium* hinzugezogen, sondern sich ausschließlich an diese vorgesetzte Person, u.U. den *delator* Statutus, gewandt.

Auch der *procurator* Claudius Athenodorus erhielt seine Direktiven direkt von Domitian<sup>261</sup>. Dessen Vater adressierte – so ist aus einer Inschrift aus dem Gebiet der korsischen Vancini zu erfahren - mehrere Schreiben an Procuratoren, welche in die Schlichtung eines Territorialdisputs zwischen Vanacini und Mariani involviert waren, ohne dass eine andere als chronologische Abfolge der procuratorischen

---

<sup>260</sup> ILS 206 = FIRA I, 71, Z. 17.

<sup>261</sup> SEG XVII, 755 = IGLS V, 1998; Eich, *Metamorphose*, 98, Anm. 1 verwendet dieses *mandatum* Domitians an Athenodorus als Beleg für die Unterstellung des Procurators unter den Statthalter; dagegen Weaver, P. R. C.: *Consilium Praesidis. Advising Governors*, in: McKechnie, P. (Hg.): *Thinking like a lawyer. Essays on legal history and general history for J. Crook*, (Mnemosyne Suppl. 231), Leiden u.a. 2002, 43 - 62, 44; ein weiterer Beleg für direkte Mandate des Kaisers an einen *procurator* in Davies, R. W.: *A Note on P. Dura 64*, *Latomus* 26, 1967, 67 - 72 zu AE 1955, 266.

Gesandten, die mit dem Fall befasst waren, erkennbar wäre<sup>262</sup>. Noch Severus Alexander versprach auf einen *libellus* von Kolonen in Numidien hin Anweisungen an „*procuratores mei*“, also gleich mehrere Adressaten, zu richten<sup>263</sup>. Ein Dienstweg oder eine Kompetenzhierarchie zwischen Procuratoren, insbes. von Fiskal- und Patrimonialprocuratoren ist m. E. aus diesen Zeugnissen nicht herauszulesen.

- Es ist zweitens unklar, ob in jeder Provinzhauptstadt bereits seit Augustus ein zentraler *procurator* saß; die Fasten<sup>264</sup> sind lückenhaft und lassen keine definitive Aussage zu diesem Problem zu.

Es gab zwar Procuratoren, die tatsächlich auf Provinzebene agiert zu haben scheinen, auch in den Senatsprovinzen, daneben jedoch sowohl in Senats- als auch in kaiserlichen Provinzen kleinere Gebiete, die ebenfalls einem *procurator* unterstanden, dessen Abhängigkeit vom Provinzprocurator aber nicht zu erweisen ist. Als Beispiele zu nennen wären der *procurator* des Hellespont<sup>265</sup> oder der *procurator lamniae*<sup>266</sup>. In anderen Provinzen wird zeitgleich und undifferenziert eine Pluralität von *procuratores* angesprochen, z. B. in Asia<sup>267</sup>. In diesen Fällen ist eine Nebenordnung, aber keine Unterordnung der diversen Procuratoren unterschiedlichen Zuschnitts und Status' wahrscheinlich. Gerade im Bereich der Domonialprocuratoren gab es in der frühen Kaiserzeit offenbar noch keine ausgefeilte Hierarchie, die Procuratoren kommunizierten ohne intermediäre Instanzen mit dem Kaiser. Es existierte kein zentraler Patrimonialprocurator auf Provinzebene, der eine Mittlerrolle hätte übernehmen können und müssen.

---

<sup>262</sup> CIL X, 8038 (72 n. Chr.), dazu Millar, Emperor, 435.

<sup>263</sup> CIL VIII, 17639, dazu Legrand, D.: Le rescrit de Sévère Alexandre trouvé à Vaizavie (Numidie), RHD 74, 1996, 338 – 352.

<sup>264</sup> Pflaum, H. - G.: Fasti procuratorum equestrium, in: ders., Carrières, 1018ff..

<sup>265</sup> CIL V, 875 = ILS 1364 = AE 1891, 91 = AE 1893, 125 = AE 1995, 571; vgl. CIL III, 12053 = AE 1893, 91; AE 1996, 1115; CIL III, 726 = ILS 1419 und AE 1973, 520a.

<sup>266</sup> AE 1941, 105; AE 1948, 141.

<sup>267</sup> Philostr. VS 548 zu einer Beschwerde der *procuratores Asiae*; vgl. Keil/ Premerstein III, 55, Z. 32 = Hauken, Th.: Petition and Response. An epigraphic Study of Petitions to the Roman Emperor (181 – 239), Stavanger 1994, 45ff., Nr. 3 (Inschrift von Aga Bey Köy = Philadelphia in Lydia), wo ebenfalls undifferenziert von Procuratoren die Rede ist; dazu Eich, Metamorphose, 299ff.; vgl. ILS 206 = FIRA I, 71, Z. 17, Tac. Hist. 4, 50, 2 und Tac. Agr. 9, 4 sowie die erwähnten Anweisungen des Severus Alexander an "procuratores mei" in Numidia.



## b) Regionale Domänenprocuratoren

Eine weitere Differenz zwischen Fiskalprocurator und Domänenprocurator ist also, dass erstere stets auf der Ebene der Provinz, also in einem öffentlich-rechtlich definierten geographischem Raum fungierten, während letztere für ihren Geschäftsherrn in privatrechtlich definierten Gebieten als dessen Geschäftsträger agieren konnten. Die ihnen zugewiesene Region konnte dabei sowohl kleiner als eine römische Provinz sein, z. B. beim *procurator lamniae*, sich im zumindest theoretisch mit dem Gebiet einer Provinz aber auch durchaus decken.

Dass die Region, in der ein Domänenprocurator eingesetzt war, durchaus auch größer sein konnte als eine Provinz, vermutete Pflaum aufgrund der Inschrift für Vitrasius Pollio, der „[Procu]rator/ [Ti(berii) Caes(aris) Augu]sti Gallia/[rum Aquit]aniae et/ [Narbonens]is“ gewesen sein soll<sup>268</sup>. Diese Rekonstruktion des Titels wurde jedoch jüngst zu Recht angezweifelt<sup>269</sup>. Die Zusammenfassung einer kaiserlichen und einer Senatsprovinz zu einem Administrationsbereich ist ansonsten nicht eindeutig belegt<sup>270</sup> und während Procuratoren, die die Provinzialfisci mehrerer kaiserlicher Provinzen betreuen, häufig anzutreffen sind – man denke nur an den *procurator Belgicae et duarum Germaniarum*<sup>271</sup> – und eine supraprovinziale Verwaltung für die

---

<sup>268</sup> CIL X, 3871 = X, 3681 = AE 1981, 230; Pflaum Nr. 5, 18ff., der die Lesung Mommsens im CIL aufgreift.

<sup>269</sup> Eck, W.: *Miscellanea prosopographica*, ZPE 42, 1981, 227 - 256, 250f. schlägt eine Ergänzung zu „Lugdunensis“ vor. *Procuratores Galliae Aquitanicae et Lugdunensis* sind seit den Flaviern belegt (CIL V, 875 = ILS 1374; CIL III, 12053).

<sup>270</sup> P. Graecinius Laco, der von Dio 60, 23, 3 „*Ἐπιτροποὶ τῆς Γαλιᾶς*“ genannt wird, ist in Ruscino in der Gallia Narbonensis als „*Procurator Ti. Claudii Caesaris Augusti Germanici*“ attestiert (ILGN 632 = AE 1914, 27 = AE 1994, 1179 = AE 1998, 933). Er könnte also mehrere Galliae, entweder die Tres Galliae oder, wenn er gleichzeitig Patrimonialprocurator des Claudius in Gallia Narbonensis war, sogar „Quattuor Galliae“ administriert haben. Weiterhin käme der flavische Freigelassene Eutactus, welcher die Provinciae Asia et Lyciae verwaltete (AE 1930, 86), in diesem Zusammenhang in Betracht. Es sprechen jedoch nur schwache Indizien dagegen, dass Eutactus Lycia nach Asia verwaltete, so sein Titel „*procurator provinciarum*“. Der *procurator* Philocyrius, welcher in der Inschrift von Takina genannt ist (AE 1989, 729 = SEG 37, 1186) und der laut Hauken, *Petition an Response*, 227 mit dem Philocyrius, *procurator Phrygiae* in AE 1957, 167 identisch sein soll, wurde von Caracalla angewiesen, die Kolonen der betroffenen Domäne vor Übergriffen von Prätorianern zu schützen. Die Domäne Takina lag aber nicht in Phrygien, d.h. Asia, sondern, wie Christol, M./ Drew-Bear, Th.: D. Fonteius Fronto. *Proconsul de Lycie-Pamphylie*, GRBS 32, 1991, 397 – 413, 406, Anm. 35 nachwies, in Lycia-Pamphylia. Philocyrius' Domänenadministration scheint demnach provinzübergreifend gewesen zu sein, wenn er nicht die Domäne Takina nach der Provinzprocuratur von Phrygien verwaltete, wogegen allerdings Z. 39 des erhaltenen Textes in Rechnung zu stellen ist, wo ein *procurator Phrygiae*, augenscheinlich Philocyrius, erwähnt ist; dazu Eich, *Metamorphose*, 305.

<sup>271</sup> *Procurator Belgicae et Germaniae II* z. B. CIL XI, 5744, CIL II, 1970 = ILS 1341, CIL VI, 1625a-b = ILS 1340; *Procurator Galliae III* z. B. P. Graecinius Laco unter Claudius (Dio 60, 23, 3), CIL III, 553 = CIG 963 = I. Att. 6, CIL II, 1970 = ILS 1371; vgl. den *procurator* beider Germanien: CIL XII, 1854, den *procurator*

*XX hereditatium*<sup>272</sup> oder die *familiae gladiatorum*<sup>273</sup> Regelfall ist, fehlt so der Beweis, dass der Kaiser bei der Auswahl und Begrenzung der Sprengel seiner privaten Domänenprocuratoren die Provinzgrenzen völlig außer Acht gelassen habe. Eine Zuständigkeit eines Verwalters des kaiserlichen Patrimoniums, die mehrere Provinzen umfasst hätte, ist nicht nachzuweisen.

#### Resümee

Diese summarischen Überlegungen lassen die Identität von Domänen- und Finanzprocurator in den kaiserlichen Provinzen jedoch zumindest fragwürdig erscheinen<sup>274</sup>. Es ist gut möglich, dass die Finanzprocuratoren eine Schöpfung des Augustus waren, der sowohl den Titel des „*procurator*“ als auch dessen Zuständigkeit für die allgemeine Vermögensverwaltung mit bereits vorhandenen provinziellen Rechnungsführern einer mutmaßlichen "*ratio fisci provinciae*" kombinierte und aufgrund der veränderten Anforderungen in der Regel Freigelassene von diesem neuen Amt ausschloss. Der *procurator provinciae* war keine privatrechtliche Figur, sondern eine Institution der neuen kaiserlichen Verwaltung. Sein Mandat umfasste höchstens sekundär die Privatangelegenheiten des Kaisers.

---

*utriusque provinciarum Mauretaniae* (CIL VIII, 9371 = ILS 1355) und den *procurator Illyrici per Moesiam inferiorem et Dacias III* (CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421). Der severische Freigelassene, der *procurator domini nostri M. Aurelii Severi Alexandri provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rationis purpurarum* war (CIL III, 56 = ILS 1575), könnte die Provinzprokuratoren von Achaia, Epirus und Thessalien kumuliert haben und erst im Anschluss für die *ratio purpurarum* zuständig gewesen sein, jedoch ist eine solche Interpretation allein aufgrund des Titels rein spekulativ. Auch in anderen Fällen ist unklar, ob die entsprechenden Provinzprokuratoren konsekutiv angeordnet waren oder in einigen Fällen Bezirke neu zusammengestellt wurden, so z. B. bei den beiden *procuratores provinciae Cappadociae et Ponti mediterranei et Armeniae minoris* (AE 1951, 279, AE 2003, 1986), zu denen auch T. Desticius Severus zu zählen ist, welcher zusätzlich Lycaonia Antiochiana verwaltete (CIL V, 8660 = ILS 1364); Dalmatia et Histria (CIL XI, 2698; CIL II, 2643) ist ebenfalls eine geläufige Kombination, ebenso wie Lusitania et Vettonia (CIL II, 484 = ILS 1372; CIL II, 1267; CIL VI, 31856). Aus diesen z. T. vereinzelt Belegen (vgl. auch den *procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum iure gladii*, CIL IX, 5439 = ILS 1368) kann jedoch kaum auf die administrative Untergliederung der kaiserlichen Domänenverwaltung geschlossen werden, auch nicht aus dem Titel des Timesitheus (CIL XIII, 1807 = ILS 1330), welcher sowohl die *ratio privata* als auch die *ratio patrimonii* im Gebiet der Provinz Pontus et Bithynia, inklus. Paphlagonia verwaltete.

<sup>272</sup> Beispiele: AE 1972, 250 (*procurator XX hereditatium provinciae Baeticae et Lusitaniae*, vgl. CIL II, 2029 = ILS 1405 = AE 1950, 139 = AE 1978, 400; AE 1994, 922a, AE 2003, 931); AE 1979, 506 (*procurator LX XX hereditatium provinciae Syriae Phoenices Palaestinae et Arabiae*), CIL XII, 671 (*promagister XX hereditatium provinciarum Narbonensis Aquitanicae Belgicae*).

<sup>273</sup> Beispiele: CIL III, 249 = ILS 1396 (*procurator familiae gladiatoriarum per Gallias Britannias Hispanias Germanias et Raetiam*; vgl. CIL III, 6753 und CIL III, 6753 = ILS 1396 (*procurator familiarum gladiatoriarum per Asiam Bithyniam Galatiam Cappadociam Lyciam Pamphyliam Ciliciam Cyprum Pontum Paphlagoniam*) sowie CIL III, 6994; CIL III, 14192, 12; AE 1933, 281.

<sup>274</sup> dagegen Eich, *Metamorphose*, 291: „Die beiden Zweige des procuratorischen Systems sind daher de facto weder funktional noch typologisch dissoziierbar.“

Konstituierend für das neue Institut des Finanzprocurators war die Übertragung des Titels "*procurator*" von einer Rechtsfigur, den privaten Geschäftsführern dieses Titels, auf einen neuen Typus von Administrator, der nicht für Augustus als Privatmann, sondern im Interesse des Kaisers als Statthalter tätig war. Der provinziale Fiskalprocurator hatte also prima facie wenig mit dem Typus des augusteischen Domonialprocurators zu tun, welcher dem spätrepublikanischen Vermögensverwalter reicher Senatoren analog gewesen zu sein scheint. Ersterer agierte auf völlig anderen Grundlagen und auf einer völlig anderen Ebene als der vom Privatmann Augustus beschäftigte Verwalter von Regionen, in denen Besitzungen des Kaisers zu finden waren. Die Kohärenz der Patrimonialverwaltung, eines neben dem Netzwerk von *procuratores (fisci) provinciae* bestehenden Verbunds von Angestellten des Kaisers in seiner Eigenschaft als Domänenbesitzer, war in der frühen Kaiserzeit noch relativ schwach ausgeprägt, während es Augustus demgegenüber wohl nicht versäumte, in allen seinen Provinzen durchgängig Fiskalprocuratoren einzusetzen.

Dass diese funktionale Trennung der Sphären der Fiskal- und der Domonialprocurator ein rein theoretisches Konstrukt war und keinerlei praktische Auswirkungen hatte, versteht sich von selbst.

Und noch in der frühen Kaiserzeit verwischte diese imaginäre Trennlinie, die Augustus gezogen hatte. Kaiserliche Domänenprocuratoren, die a priori nichts mit der Administration staatlicher Rechte und Liegenschaften zu schaffen hatten, erhielten aufgrund des Status ihres Geschäftsherrn eine höhere Bedeutung, als ihnen aufgrund ihrer Funktion eigentlich zustand. So wählte die Polis Iconium in Phrygien den privaten *procurator* des Claudius und später des Nero, L. Pupius Praesens, zu ihrem Patron, eine Ehre, welche gewöhnlich nur Senatoren zuteil kam, da diese den Politen ja den Weg in den Senat eröffnen konnten. Der Demos von Iconium schmeichelte dem Domänenprocurator des Kaisers, indem ihm sogar der Ehrenname eines "Oikistes" Iconiums verliehen wurde<sup>275</sup>. Während Praesens aufgrund des sozialen Ranges des Geschäftsherrn im Mittelpunkt öffentlichen Interesses stand,

---

<sup>275</sup> IGRR 2, 263 = ILS 8848.

rückten Licinus und Pallas aufgrund der Übernahme öffentlicher Funktionen in den Blickpunkt. Das Ergebnis war jedoch dasselbe. *Procuratores Augusti* wurden im Lauf der frühen Kaiserzeit zu einer Gruppe von erheblicher Bedeutung und als solche auch wahrgenommen.

Die soziale Bedeutung der Privatprocuratoren der Kaiser erleichterte es ihnen, sich Kompetenzen anzumaßen, die ihnen eigentlich nicht zustanden, außerdem begünstigte sie die Übertragung von Spezialaufträgen durch den Statthalter, so dass sie wichtige Akteure in der Provinzverwaltung wurden. Diese Vorgänge sollen zu einem späteren Zeitpunkt nachgezeichnet werden, hier bleibt nur festzuhalten, dass die spätrepublikanischen, in augusteischer Zeit gut etablierten Vermögensverwalter zwar das Vorbild für die Einrichtung der Fiskalprocuratur in den kaiserlichen Provinzen abgegeben haben könnten, dass dies aber keineswegs die einzige Wurzel der neuen Institution gewesen sein und letztere organisch aus ersterer hervorgegangen sein muss. Zwischen Finanzprocuratoren in kaiserlichen Provinzen und Domänenprocuratoren des Augustus gibt es gravierende Unterschiede, die sich erst im Lauf der Zeit nivellierten.

Die Angleichung ging sowohl von den Fiskalprocuratoren aus, deren Kompetenzen sich hinsichtlich der Liegenschaftsverwaltung erweiterten, wurde umgekehrt aber auch durch eine Erweiterung der Kompetenzen der Domänenprocuratoren erreicht, deren Aufgabe der Rechnungskontrolle möglicherweise von der analogen Zuständigkeit der Verwalter der *fisci provinciae* entlehnt wurde. Darüber hinaus wurden ganze Provinzen unter einen einzigen Patrimonialprocurator gestellt, d.h. die Verwaltungssprengel der Privatangestellten den administrativen Einheiten der Reichsverwaltung angepasst.

Ob diese skizzierten Entwicklungen sich bereits sehr früh in der Kaiserzeit, noch unter dem ersten Kaiser, abspielten oder erst im Lauf der ersten Dekaden des Principats herauskristallisierten, dürfte ein Blick auf die Domänenprocuratur unter den ersten beiden Principes erhellen.

#### **1. 4. 5. Domänenprocuratoren des Kaisers in den Provinzen**

### Vorwort

Unglücklicherweise stehen nur sehr wenige, meist wenig aussagekräftige Quellen zu den privaten Procuratoren des Augustus zur Verfügung. Zunächst sind die Belege für augusteische Procuratoren in Senatsprovinzen zu prüfen, da hier jeglicher Einfluss der "Staatsverwaltung" a priori ausgeschlossen ist.

#### a) Freigelassene und ritterliche Domänenprocuratoren in Provinzen

Aus ihnen wird aber lediglich ersichtlich, dass Augustus bereits ritterliche neben freigelassenen Vermögensverwaltern in Provinzen beschäftigte. So ist in Achaia ein P. Caninius Agrippa belegt<sup>276</sup>, dessen Procuratur sich offenbar über die gesamte Senatsprovinz Achaia erstreckte. Auch der von Strabon genannte Cn. Pompeius Macer<sup>277</sup> und der Lucanius, der auf Kreta eingesetzt war<sup>278</sup>, hatten wahrscheinlich den Status eines übergeordneten Patrimonialprocurators, jedenfalls sind neben oder unter ihnen keine weiteren augusteischen Procuratoren bekannt. Der Amtsbezirk des M. Bennius Rufus, der von den Tripolitanern geehrt wurde, ohne dass dies bedeuten muss, dass er der allein zuständige Domänenverwalter des Augustus in Africa war, ist unbekannt<sup>279</sup>.

Dagegen waren die freigelassenen Athenodorus und Areus laut Plutarch<sup>280</sup> nur „ἐν Σικελίᾳ“ tätig, könnten also durchaus gleichzeitig und müssen nicht unbedingt als "*procuratores provinciae*" der Senatsprovinz amtiert, sondern könnten in einzelnen Regionen Siziliens die Verantwortung getragen haben. Wahrscheinlich steht ihr Einsatz im Zusammenhang mit der Reform der *annona*, die Augustus in den Jahren 23 bis 22 v. Chr. nach Sizilien führte<sup>281</sup>.

Ob daraus eine allgemeine Regel abzuleiten ist, dass Freigelassene auf Regionen beschränkt waren, während in der Provinzzentrale nur Ritter saßen, ist allerdings mehr als fraglich. Zudem ist es gar nicht sicher, dass Athenodoros und Areus überhaupt *procuratores* waren. Plutarch umschreibt ihre Stellung nicht mit dem

---

<sup>276</sup> AE 1919, 5-6 = Corinth VIII, 2, 65.

<sup>277</sup> Strab. XIII, 2, 3 (618C).

<sup>278</sup> AE 1927, 140.

<sup>279</sup> CIL X, 1684 = ILS 1375.

<sup>280</sup> Plut. Apophth. 207 B.

<sup>281</sup> Dio 54, 6, 1.

Begriff *Ἐπιτροποι*, der ihm sicherlich bekannt gewesen sein dürfte, sondern bezeichnet sie als „Dioikhteij“, ein offensichtlich dem ägyptischen Verwaltungsapparat entlehnter Titel, der so viel bedeuten dürfte wie "Vermögensverwalter des Herrschers". In der lateinischen Umsetzung könnte hier ebenso *procurator* wie *praefectus* oder *dispensator*<sup>282</sup>, grob übersetzt also Administrator stehen.

#### b) Regionale Domänenprocuratoren

Gebiete, die nicht mit Provinzen kongruent waren, aber dennoch einem eigenen *procurator* unterstanden, können nur als private Domänenbezirke aufgefasst werden, deren Verwalter nicht (offiziell) in die Herrschaft über die Provinzen eingebunden waren, sondern in Analogie zu senatorischen *procuratores rei familiaris* die Liegenschaften des Kaisers verwalteten, ohne dass eine Unterstellung unter den Procurator der betreffenden Provinz nachzuweisen wäre. So steht Herennius Capito, der *procurator* der Livia im Domänenbezirk Iamnia<sup>283</sup> offenbar nicht in Verbindung mit dem augusteischen *procurator Syriae*, und ob der flavische Procurator der Chersonnes<sup>284</sup>, die Augustus von Agrippa erbte und dessen Verwalter daher ein augusteisches Pendant gehabt haben könnte, in irgendeiner Beziehung zu P. Caninius Agrippa, dem *procurator Asiae*, stand, ist zweifelhaft.

Beide Stränge der kaiserlichen Verwaltung sind prinzipiell nicht miteinander vernetzt. Die Domänenprocuratoren des Augustus verfügen über eine genuine Legitimation als private Manager des kaiserlichen *patrimonium* und unterscheiden sich nicht von den *procuratores Augustae* oder den Procuratoren anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses<sup>285</sup>.

---

<sup>282</sup> ThLG III, 1514 s.v. „Dioikhthj“.

<sup>283</sup> AE 1941, 105.

<sup>284</sup> CIL III, 12053 = AE 1893, 91; vgl. CIL V, 875 = ILS 1374 = AE 1891, 91 = AE 1893, 125 = AE 1995, 571.

<sup>285</sup> Corinth VIII, 2, 69 (... *procurator Caesaris Augusti et Ti. Caesaris, Augusti filii*); CIL X, 7489 (Cornelius Mansuetus, *procurator Ti. Caesaris Augusti et Iuliae Augustae*); AE 1941, 105 (C. Herennius Capito, *procurator Iuliae Augustae, procurator Ti. Caesaris Augusti, procurator C. Caes. Augusti Germanici*), CIL XII, 5842 = ILS 1321 (Sex. Afranius Burrus, *procurator Augustae, procurator Ti. Caesaris, procurator Divi Claudii*), AE 1927, 2 = Corinth VIII, 2, 68 (C. Iulius Spartiacus, *procurator Caesaris et Augustae Agrippinae*), CIL X, 7587 = ILS 1402 (... Rufus, *procurator Plotinae Augustae*), CIL VI, 559 = ILS 1383 (T. Iulius Saturninus, *procurator Augustorum et Faustinae Augustae*). Die Karriere des späteren Prätorianerpräfekten Burrus (CIL XII, 5842 = ILS 1402) demonstriert allerdings, welche Bedeutung und welchen Einfluss solche Privatangestellten der *domus Augusta* erlangen konnten. Dass die Damen des Kaiserhauses überhaupt eigenständig Geschäfte tätigen konnten, beruht auf Privilegien, mit

## Resümee

Das einzig verbleibende Charakteristikum kaiserlicher Vermögensverwalter im Gegensatz zu ihren privaten Widerparten ist ihr erhöhter Status. Während in Privathaushalten oftmals Freigelassene die Vermögensverhältnisse ihres Patrons überwachten<sup>286</sup>, sind es schon unter Augustus hauptsächlich Ritter, die die *res familiaris* des Kaisers in den Provinzen managen. Auch als Verwalter einzelner Liegenschaftskomplexe finden sich fast ausschließlich Ritter. Dies ist aber kein unterscheidendes Merkmal, sondern lediglich Usus des Kaiserhauses<sup>287</sup> und bedeutet nicht, dass es Senatoren nicht auch gestattet worden wäre, Ritter für die Vertretung ihrer Interessen in den Provinzen oder konkret für die Verwaltung einzelner Domänenbezirke zu beschäftigen oder umgekehrt, dass ein Kaiser nicht auch *liberti Augusti* für solche Aufgaben hätte verwenden können<sup>288</sup>.

Die Unterschiede zwischen Fiskalprocurator und Domanialprocurator sind also größer als die zwischen kaiserlichen Domänenprocuratoren und Privatprocuratoren der Senatoren.

Der ritterliche Domanialprocurator war keine Rechtsfigur und kein kaiserliches Institut wie der ritterliche Provinzprocurator, der für die Fiskalverwaltung eingesetzt wurde und im Gegensatz zu den libertinen "Hofbeamten", die - wie sich später erweisen wird - als kaiserliches Spezifikum betrachtet wurden, so dass die Imitation dieses inneren Zirkels des augusteischen Hofes als Anmaßung kaiserlicher Statussymbole gelten konnte<sup>289</sup>, waren libertine oder ritterliche Vertreter der

---

denen Augustus Livia ausstatten ließ (Dio 49, 38, 1; dazu Perkounig, Cl. - M.: Livia Drusilla - Iulia Augusta. Das politische Portrait der ersten Kaiserin Roms, Wien u.a. 1995, 55 und Willrich, H.: Livia, Leipzig 1911, 71 ff.). Diese erlaubten es ihr, zu Lebzeiten ihres Ehemannes ihr eigenes *patrimonium* zu unterhalten, im Gegensatz zu ihren Standesgenossinnen, die, wenn sie *uxor in manu* waren (Kaser, M.: Römisches Privatrecht I, (HAW X, 3, 3), München 1971, 330), lediglich über ihre - oftmals bedeutende *dos* frei verfügen konnten (Kaser, Privatrecht, 333f.).

<sup>286</sup> Schäfer, Spitzenmanagement 209: „Im Gegensatz dazu waren die *procuratores* grundsätzlich persönlich frei, auch wenn in der Kaiserzeit der Anteil der *liberti* relativ groß gewesen sein muß.“; Beispiele für Privatproc.: CIL VI, 9834 = ILS 7387 (vgl. Tac. ann. 4, 46); AE 1973, 161 = TP 39, 2 = TPSulp 87, 2, CIL VI, 7370 = ILS 7406a.

<sup>287</sup> Mommsen, StR II, 558.

<sup>288</sup> vgl. AE 1948, 141.

<sup>289</sup> s.u. S. 1431f..

Geschäftsinteressen ihres Auftraggebers eine reguläre Erscheinung im kaiserzeitlichen Rom.

#### 1. 4. 6. Patrimonialprocuratoren in Rom ?

Während bei freigelassenen oder freien Privatprocuratoren niemals unterstellt wird, sie wären hierarchisch einem zentralen Patrimonialverwalter untergeordnet gewesen - ihre direkte Bezugsperson ist stets der Geschäftsherr selbst<sup>290</sup> -, wurde es von einem Teil der Forschung als selbstverständlich erachtet, dass der kaiserliche Haushalt aufgrund seiner Größe und Komplexität über eine Art zentralen "Oberkämmerer" und eine Zentralverwaltung des *patrimonium* mit nahezu bürokratischen *Procedere* verfügt haben müsse<sup>291</sup>. Die Suche nach einem zentralen ritterlichen Domänenprocurator unter Augustus, der den Verwaltern einzelner Liegenschaftsbezirke, wie z. B. dem *procurator lamniae*, vorgesetzt gewesen sei, bleibt allerdings vergeblich. Zwar sind ritterliche "*procuratores rei familiaris*" auch in Rom belegt; dass diese aber irgendwelche Aufsichtsfunktionen oder Weisungsbefugnisse besessen haben sollen, ist reine Spekulation.

Die *Vita Vitellii* des Sueton bringt leider keine detaillierteren Aussagen über die Tätigkeit von dessen Vater für Augustus als den blanken Titel und nicht einmal dieser scheint authentisch zu sein<sup>292</sup>. Ebenso wenig wie ein ritterlicher Patrimonialprocurator ist ein freigelassener "*a patrimonio*" zu finden, der in Analogie

---

<sup>290</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 156 zu den *procuratores* des Vergil (Serv. ecl. 9, 1).

<sup>291</sup> Hirschfeld, VB, 18 plädiert für die Trennung von *Patrimonium* und dem von ihm konstruierten Fiskus schon unter Augustus und Tiberius, dessen Sklave Felix, *ad possessiones* (CIL VI, 4014) bei der im Titel des Bromius, *Custos rationis patrimonii* (CIL VI, 3962 aus dem Columbarium der Livia) bezeugten *ratio patrimonii* tätig gewesen sei. Hirschfeld muss aber einschränken (ebd., 40), dass ein *procurator a patrimonio* erstmalig unter Claudius belegt ist (CIL VI, 8501a = ILS 1487); dazu Jones, A. H. M.: The Aerarium and the Fiskus, JRS 40, 1950, 22 – 29, 25; LoCascio, E.: *Patrimonium, ratio privata, res privata*, AHS 3, 1971 – 72, 55 – 121, 96; Bellen, H.: Die Verstaatlichung des Privatvermögens der römischen Kaiser im 1. Jhd. n. Chr., ANRW II, 1, Berlin/ New York 1974, 91 – 112, 105, Anm. 76; Corbier, M.: Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, ZPE 43, 1981, 75 – 87, 85 verlegt dessen Amtszeit jedoch unter Domitian; Millar, Emperor, 626 kommt zu dem Schluss, dass höchstens Sex. Caesius Propertianus (CIL XI, 5028 = ILS 1447; vgl. auch Pflaum Nr. 37) noch früher, nämlich unter Vitellius die Procuratur des *Patrimoniums* bekleidet haben kann (vgl. Corbier, Marcellinus, 87); vgl. unten S. 289f..

<sup>292</sup> Suet. Vit. 2, 2 ("*rerum Augusti procurator*"); vgl. Tac. Agr. 4 zu den Großvätern des Agricola, welche beide *procuratores Caesarum* waren, also konsekutiv mehreren Caesaren dienten, darunter wohl auch Augustus, von dem Vell. 2, 81, 3 berichtet, er habe mehrere Häuser durch *procuratores* ankaufen lassen (vgl. Cic. Att. 15, 2, 3). Der Plural impliziert laut Schäfer, Spitzenmanagement, 154, Anm. 170, dass es sich um Privatprocuratoren gehandelt habe, die „auf privatrechtlicher Basis“ agierten. Dass es einen zentralen *procurator patrimonii* gegeben habe, ist aus diesen Quellen jedenfalls nicht ersichtlich.



zum - in augusteischer Zeit ebenfalls noch nicht belegt - *a rationibus* die Rechnungsführung für den patrimonialen Besitz des Kaisers erledigt hätte<sup>293</sup>.

Wenn es aber noch keine Zwischeninstanz zwischen Kaiser und provinzialem Domänenprocurator in Rom gab, dann war diese Funktion in der frühen Kaiserzeit vielleicht in die Provinzen verlagert und am Sitz des Legaten fände sich ein für dessen Provinz zuständiger Verwalter des Patrimoniums, ein Patrimonialprocurator *provinciae*?

#### 1. 4. 7. Patrimonialprocuratoren in den Provinzen ?

##### Vorwort

Das Bild, das sich in den Provinzen zeigt, ist sehr heterogen. Einerseits finden sich die bereits erwähnten Domänenprocuratoren von ehemaligem Königsland, z. B. der *procurator lamniae* und der *procurator Hellespontis*, die relativ kleine und kompakte Domänenbezirke verwalteten<sup>294</sup>, andererseits aber auch provinzielle Procuratoren<sup>295</sup>. Man geht aber fehl, wenn man annimmt, diese beiden Kategorien von Domänenverwaltern hätten analoge Funktionen erfüllt.

##### a) *Vilici* und *procuratores*

Grundsätzlich ist zwischen Vermögens- bzw. Liegenschaftsverwaltung als Aufgabe von Procuratoren und Wirtschaftsführung einzelner Domänenkomplexe zu unterscheiden. Letzteres besorgten in der Frühen Kaiserzeit noch überwiegend *vilici* oder *actores*<sup>296</sup>. In Gebieten, wo sich die Organisationsform der Verpachtung noch nicht durchgesetzt hatte, führten diese servilen Verwalter größere Domänen fast selbständig, während im Rahmen der Kolonienwirtschaft ihr Recht, Vorgaben zu setzen, begrenzt war. Hier trat wiederum die Aufsichtsfunktion der Verwalter

<sup>293</sup> dazu Corbier, M.: Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, ZPE 43, 1981, 75 – 87, 76.

<sup>294</sup> vgl. Strab. 5, 4, 9; Suet. Aug. 92, 2 und Dio 52, 43, 2 zum Tausch der Insel Aenaria gegen Capri, wo die Villa Iovis des Tiberius errichtet wurde.

<sup>295</sup> unter Augustus z. B.: P. Caninius Agrippa (Achaia: AE 1919, 5; AE 1934, 163), Cn. Pompeius Macer (Asia: Strab. XIII, 2, 3), Q. Lucanius (Creta: AE 1927, 140), ...ius Sex... (Cyprus: CIL X, 7351); unter Tiberius z. B.: M. Hordeonius (Narbonensis: CIL VI, 30690), Cn. Lucilius Capito (Asia: Tac. ann. 4, 15; AE 1934, 90), L. Sibidienus Sabinus (Africa: CIL XI, 5673).

<sup>296</sup> *vilicus* und *actor* waren in der frühen Kaiserzeit austauschbare Begriffe: Colum. 1, 7, 7; Colum. 1, 8, 5; Colum. 12, 3, 6; dazu Schäfer, Procuratores, Actores und Vilici, 274; Die enge Zusammenarbeit von *vilicus* und *procurator* belegt z. B. AE 1937, 110 aus Galatien, datiert in die Zeit zwischen 177 und 180. Es handelt sich um die Bauinschrift eines Tempels, errichtet von einem kaiserlichen „οικονομῶν xwriw Kwnsidianwfn“ und einem *procurator*.

stärker in den Vordergrund, was zu einer Aufwertung dieses Postens geführt haben könnte. Sklaven, welche die *vilici* ja waren, wurden für solche Positionen als ungeeignet angesehen. Falls es tatsächlich eine solche funktionale Differenzierung von servilen Verwaltern und freien Verwaltern gegeben haben sollte, wird sich diese in unterschiedlichen Kompetenzen von *vilicus* und *procurator* niedergeschlagen haben, weswegen es erforderlich ist, die Kompetenzen dieser beiden Gruppen gegeneinander abzugrenzen.

Ohne an dieser Stelle ins Detail gehen zu wollen, lässt sich feststellen, dass Procuratoren keine Bewirtschaftungspläne erstellten und nicht das Betriebssystem einzelner Domänen definierten, also weniger am operativen Tagesgeschäft beteiligt waren, als vielmehr mit Rechtsfragen, d.h. mit der Erstellung und Verwaltung der Pachtverträge, zu tun hatten<sup>297</sup>. Die Einsetzung eines *procurator* wäre in diesem Fall nur dort vonnöten gewesen, wo bereits die Verpachtung der Domänen gang und gäbe war und der Kaiser aufgrund der räumlichen Distanz nicht selbst als Geschäftsherr auftreten konnte, also vornehmlich in den hellenistisch geprägten östlichen Provinzen<sup>298</sup>. Procuratoren von Regionen, in denen kaiserlicher Domänenbesitz konzentriert war und dieser vorwiegend durch Verpachtung ausgenutzt wurde, können also nicht wie *vilici* als reine "Domänenverwalter" apostrophiert werden. Eine durchgehende Ersetzung der *vilici* durch Procuratoren ist

---

<sup>297</sup> Schäfer, *Procuratores, Actores und Vilici*, 274f.; vgl. Carlsen, J.: *Vilici and Roman Estate Management until AD 284*, (Analecta Romana Instituti Danici, Suppl. 24), Rom 1995, 70, der die *Vilici* v.a. als die für die Führung der *familia rustica* Verantwortlichen sieht: „*The bailiff's most important duty was to direct and distribute the work on the farm according to the owner's instructions.*“ Cic. de or. 1, 249 stellt als Unterschied zwischen *vilicus* und *procurator* das *mandatum* des letzteren fest: „*Num igitur si qui fundus inspiciendus aut si mandandum aliquid procuratori de agri cultura aut imperandum vilico est, Magonis Karthaginiensis sunt libri perdiscendi? An hac communi intelligentia contenti esse possumus?*“. *Vilici* des Kaisers finden sich z. B. in CIL VI, 8655 = ILS 1629; CIL IX, 1456 = ILS 3806 sowie CIL III, 14207 = ILS 9274 aus der Zeit des Severus Alexander. Besonders aufschlussreich ist die Weihinschrift CIL VI, 30083 = ILS 3840, die von drei *vilici praediorum Galbanorum* und der aus Sklaven, Freigelassenen und Freien, d.h. den *coloni* dieser Güter, bestehenden „Plebs“ gestiftet wurde. Der *procurator patrimonii* war insofern involviert, als er den Grund und Boden, auf dem die Ara platziert wurde, anwies. Die *vilici* konnten also nicht selbständig über den Grund und Boden des Kaisers verfügen, dazu bedurfte es eines Procurators, aber sie präsidierten über das Personal der entsprechenden *praedia*. Ihr enger Kontakt zu den Pächtern der kaiserlichen Domänen manifestierte sich in dieser gemeinsamen Weihung.

<sup>298</sup> Rostovtzeff, M. I.: *Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian*, (Philologus Suppl. 9, 3), Leipzig 1902, 346ff..

unter dieser Prämisse weder vorstellbar noch - nicht einmal in der Tendenz - nachweisbar<sup>299</sup>.

#### b) Temporäre Procuraturen

Die geringe Zahl der Belege für solche Verwalter eines Saltus, einer Region oder eines als "*provincia*" titulierten Gebietes, das in vielen Fällen nicht ein zweites Mal in den Urkunden erscheint, legt vielmehr nahe, in den Procuratoren dieser Gebiete temporär eingesetzte Mandatare zu sehen. Das soll nicht heißen, dass es diese Bezirke nicht als administrative Einheiten gegeben hätte, nur dass ständig ein ritterlicher oder freigelassener *procurator* dieses Gebietes amtierte, wie es Hirschfeld beispielsweise für die afrikanischen Regionen annahm<sup>300</sup>, fordert Widerspruch heraus. Wenn nur einzelne Erwähnungen von *regiones* in Titulaturen von Procuratoren erscheinen, ist es wenig seriös, diese oft auch zweifelhaften Belege als Indizien für eine dauerhafte Einrichtung einer Regionalprocuratur heranzuziehen.

Einige Beispiele mögen das verdeutlichen, nämlich

- die Procuratur *Iamnia* sowie
- die Procuratur *Chersonesis*

Beide gingen auf hellenistische Königsdomänen zurück, die Augustus in toto in sein Patrimonium eingliedern konnte. *Iamnia* hatte Livia von Salome, der Schwester des Herodes I., ererbt<sup>301</sup>. Die Halbinsel Hellespont, die ursprünglich dem attalidischen Königshaus gehörte<sup>302</sup>, war in ungeklärter Weise an Agrippa gekommen<sup>303</sup>. Beide Domänen wurden offenbar, wie in hellenistischen Königreichen üblich, durch Verpachtung ausgenutzt und für beide Domänen ist ein eigener Procurator nachgewiesen.

Allerdings enden die Belege für einen *procurator Iamniae* mit Ti. Iulius Mellon<sup>304</sup>, einem Freigelassenen des Tiberius, der die Herrschaft *Iamnia* von seiner Mutter

---

<sup>299</sup> Carlsen, *Vilici*, 171f..

<sup>300</sup> Hirschfeld, *VB*, 125f..

<sup>301</sup> Jos. AJ 18, 158; Strab. 16, 2, 46; Willrich, H.: *Livia*, Leipzig 1911, 72.

<sup>302</sup> Rostovtzeff, *Kolonat*, 280; vgl. Cic. leg. agr. II, 50.

<sup>303</sup> Dio 54, 29, 5; dazu Kahrstedt, U.: *Beiträge zur Geschichte der thrakischen Chersones*, Baden-Baden 1954, 54ff.

<sup>304</sup> *AE* 1948, 141.

geerbt hatte. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurden die Schenkungen an Livia von Caligula revidiert und der Klientelkönig Herodes Agrippa mit den in kaiserlichem Privatbesitz befindlichen ehemaligen Domänen des Herodes ausgestattet, bevor Herodes Agrippa II. Königsdomänen und Königreich wieder an die Römer verlor<sup>305</sup>. Am Beispiel von Iamnia lässt sich zeigen, dass eine Fluktuation von Besitzungen im kaiserlichen *patrimonium* nicht auszuschließen ist; einmal akquirierte Gebiete wurden auch wieder entfremdet, sei es durch Schenkung oder durch Verkauf<sup>306</sup>. Da in diesem Fall das Schicksal des dem *procurator Iamniae* unterstehenden Gebietes bekannt ist, wird von der Forschung akzeptiert, dass es nur eine sehr geringe Zahl von *procuratores Iamniae* gegeben habe, nicht viel mehr als die zwei, die inschriftlich belegt sind.

Dagegen wird stets behauptet, der flavische *procurator* der thrakischen Chersones, der ebenfalls nur zweimal belegt ist, müsse julisch-claudische Pendanten gehabt haben, da Augustus nach dem Zeugnis Dios die Chersones von Agrippa erbe. Die Lückenhaftigkeit der Überlieferung sei verantwortlich für das Fehlen von Belegen aus der früheren Kaiserzeit<sup>307</sup>. Dies ist jedoch ein Rückschluss aus dem späteren Material, dem nicht unbedingt zuzustimmen ist. Ebenso ließe sich das Argumentum e silentio anführen und behaupten, bis zu den Flaviern habe es zwar einen eigenen Rechnungstitel für die Chersones gegeben, aber keinen *procurator regionis*, die Quellensituation zum *procurator Chersonesi* sei also ebenso ernst zu nehmen und daraus dieselben Schlüsse zu ziehen wie aus der Tatsache, dass es nur wenige *procuratores Iamniae* gegeben hat.

Über die Hintergründe für die Einsetzung des C. Minicius Italus als *procurator regionis Chersonesi* durch Vespasian lässt sich nur spekulieren<sup>308</sup>; vermutlich erforderte die Reorganisation der Besitzungen des julisch-claudischen *patrimonium*

---

<sup>305</sup> Jones, A. H. M.: The Herods of Judaea, Oxford 1967, 217ff.; Jos. BJ 2, 178 – 181; Jos. AJ 18, 126 – 366, insbes. 237f.; Philo in Flacc. 25, 40 + 26; Dio 59, 8, 2; vgl. Suet. Cal. 16, 3.

<sup>306</sup> Thompson, Imperial Estates, 559f.; Crawford, Imperial Estates, 41; Millar, Emperor, 133ff.; Hirschfeld, Grundbesitz, 60 und 68 verbindet dagegen die Veräußerung von kaiserlichen Besitzungen stets mit Krisensituationen.

<sup>307</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 287; dagegen Hirschfeld, VB, 19, Anm. 4.

<sup>308</sup> Hirschfeld, VB, 19, Anm. 4 bringt im Anschluss an Marquardt, StV, 348 die Einrichtung der „ephemerer Provinz“ mit der Begründung der *provincia insularum* durch Vespasian in Verbindung (Sex. Rufus p. 10).

und die Revision der Pachtverträge die Einsetzung eines nur für diesen Bereich zuständigen Verwalters. Auffällig ist, dass Italus in einer Parallelquelle nicht als *procurator Chersonesi*, sondern als *procurator provinciae (!) Hellesponti et Lactorae* firmiert<sup>309</sup>, die Bezeichnungen seines Kompetenzbereichs also offenbar nicht standardisiert war. Von einer durch Usus institutionalisierten "*regio Chersonesus*" kann also keine Rede sein. Außer Italus und einem weiteren flavischen, höchstens unter Nerva amtierenden *procurator regionis Chersonnesi*<sup>310</sup> sind keine weiteren Procuratoren dieses Gebietes bekannt, was wie oben angedeutet auf eine lückenhafte Überlieferung zurückzuführen sein könnte oder ganz simpel auf die Tatsache, dass eben nur unter den Flaviern die Notwendigkeit bestand, dieser Region einen eigenen Geschäftsführer vorzusetzen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Chersones nicht als gesonderte Unterabteilung bei der zentralen Domänenverwaltung vertreten gewesen wäre, was sich natürlich mangels Dokumenten aus diesem *tabularium* unmöglich nachweisen lässt, aber dass seit Augustus dauerhaft ein *procurator regionis* vor Ort gewesen wäre, erscheint doch recht zweifelhaft.

Interessanterweise findet sich in severischer Zeit ein libertiner Anonymus als *subprocurator Hellesponticae* - also derselben Region, die Italus verwaltete -, und der Umgebung von Pergamon, welche der Anonymus ebenfalls als *subprocurator* administrierte<sup>311</sup>. Es ist naheliegend, diesem *subprocurator* einen unbekanntem *procurator* überzuordnen, jedenfalls scheint die Position des ...leus keine andere gewesen zu sein als die der Freigelassenen der Antoninen, Marcio und Optatus, die sogar als *procuratores* der "*provinciae*" Phrygien und Cilicia auftreten<sup>312</sup> und die man als Pseudokollegen unbekannter ritterlicher *procuratores* dieser altbekannten Gebiete gesehen hat. Denn da der älteren Forschung als Regel galt, dass nur Ritter zu provinziellen Procuraturen berufen wurden, mussten die wenigen freigelassenen

---

<sup>309</sup> CIL V, 875 = ILS 1374 = AE 1891, 91 = AE 1893, 125 = AE 1995, 571; CIL III, 12053 = AE 1893; Marquardt, StV, 313, Anm. 2 hält die *provincia Hellesponti* für identisch mit der Chersones, dagegen Hirschfeld, VB, 19, Anm. 4. Die Tatsache, dass Chersones und Hellespont an derselben Stelle des Cursus auftauchen, jeweils gefolgt von der Procuratur Asiens, macht allerdings die ältere Interpretation wahrscheinlicher.

<sup>310</sup> CIL III, 726 = ILS 1419.

<sup>311</sup> AE 1973, 520a.

<sup>312</sup> CIL III, 348 = ILS 1477; AE 1977, 23.

*procuratores provinciae* Subalterne von Rittern, ähnlich jenem anonymen *subprocurator* ... leus, gewesen sein<sup>313</sup>.

Wenn man aber davon ausgeht, dass regionale Procuraturen durchaus temporäre Einrichtungen gewesen sein könnten und diese als "*provinciae*" bezeichneten Distrikte keineswegs aus der (der staatlichen Sphäre angehörenden) *provincia Asia* herausgelöst gewesen sein müssen, ist es müßig, einen nicht belegten ritterlichen Procurator der entsprechenden "*provincia*" als Vorgesetzten dieser Libertinen zu konstruieren. Diese regionalen und temporär eingerichteten Procuraturen sind vielmehr Derivate der Provinzprocuratur von Asia und möglicherweise zurückzuführen auf längerfristig bestehende administrative Subeinheiten der provinziellen Fiskalverwaltung, die sich an traditionellen Grenzziehungen orientierten und die in Krisen-, Umbruchs- oder Anpassungssituationen als „Sonderverwaltungszone“ unter einen eigenen *procurator* gestellt wurden<sup>314</sup>.

#### c) Libertine und ritterliche Regionalprocuratoren

Der Status der so berufenen Procuratoren variiert, so ist neben einem centenaren Präsidialprocurator von Liburnia<sup>315</sup> beispielsweise ein freigelassener *procurator* einer nicht lokalisierbaren *regio Syriatica*<sup>316</sup> und ein ebenfalls libertiner *procurator regionis Paphlagoniae*<sup>317</sup> bekannt, dagegen aber wiederum Italus als ritterlicher *procurator*

---

<sup>313</sup> Boulvert, G.: Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. La condition de l' affranchi et de l' esclave du prince, (Centre de Recherches d' Histoire ancienne 9; Annales littéraires de l' Université de Franche-Comté, 151), Paris 1974, 132 („sans qu' il ne soit jamais question de superposition d' une procuratèle équestre à celle qu' ils occupent.“), vgl. Boulvert, Esclaves et affranchis, 173 und 292; Pflaum, H. – G.: Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1950, 254; Pflaum, H. G.: Épigraphie latine impériale, AEHE IVe Sect.. Sciences historiques et philologiques 107, 1974/ 75, 363 – 372, 369ff. macht Aurelius Aristaneus, *procurator Phrygiae*, aus den genannten Gründen zu einem Freigelassenen, obwohl keine Statusbezeichnung dies bestätigt.

<sup>314</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 290, Anm. 2 verweist auf einen „ἐπίτροπος ἀρχῆς Λιβυαῆς“ unter Caracalla (CIG 3484 – 97), welcher die Herrschaft Thyatira in Kleinasien administrierte, um auf die Existenz einer „regelrechten kaiserlichen Domänenadministration“ unter Regionalprocuratoren schon zu Augustus' Zeiten hinzuweisen. Der in der Inschrift erwähnte Procurator des "Herrschaftsbereichs" der Livia könnte aber ebenso gut später, im Zweifelsfall erst unter Caracalla selbst, eingesetzt worden sein; dazu Boulvert, Esclaves et affranchis, 79, Anm. 442.

<sup>315</sup> CIL III, 1919 = III, 8513 = III, 12813 = ILS 2770; Hirschfeld, VB, 404, Anm. 3 erweckt den Eindruck, der *procurator* von Liburnia sei ebenso permanent eingesetzt gewesen wie die Präsidialprocurator von Raetia und den Alpenprovinzen, jedenfalls expliziert er keine möglichen Unterschiede zwischen liburnischem und raetischem Präsidialprocurator; dagegen Eich, Metamorphose, 151, der darauf aufmerksam macht, dass es sich bei Liburnia ebenso wie bei der Chersonesis nur um „kurzfristig existente procuratorische Distrikte“ gehandelt habe.

<sup>316</sup> AE 1982, 877.

<sup>317</sup> AE 1903, 117.

*Hellesponticae* und ein ebenfalls ritterlicher *procurator* des Gebietes um Antiochia in Lycaonien<sup>318</sup>. Hingegen ist der Philocyrius, *procurator Phrygiae*<sup>319</sup>, welcher wahrscheinlich auch in der Inschrift von Takina in Lycia-Pamphylia auftaucht<sup>320</sup>, wiederum ein Freigelassener und vielleicht identisch mit dem Vorgesetzten des Severus, „Bohqoj̅ epitropw̅n r̅egiwnoj̅ Fil adel fhnhj̅“<sup>321</sup>. Freigelassener Regionalprocurator könnte auch Hesper gewesen sein, mit dem der *proconsul Asiae* Avidius Quietus korrespondierte<sup>322</sup>. Die afrikanischen *procuratores regionis* sind dagegen mit einer Ausnahme<sup>323</sup> stets Ritter.

Diese Unterschiede hinsichtlich ihres Status sind unter Umständen auf unterschiedliche Funktionen der regionalen Procuraturen zurückzuführen, wenn man davon ausgeht, dass die Hintergründe für die Ausgliederung der regionalen Verwaltung aus der allgemeinen Provinzverwaltung den jeweiligen historischen Gegebenheiten geschuldet sind.

#### Resümee

Zahlreiche weitere Beispiele für obskure Regionen oder ad hoc konstituierter "provinciae" von *procuratores* ließen sich anführen<sup>324</sup>, auch abgesehen von den mehrfach belegten *regiones* bzw. *tractus* in Africa, die sich in ähnlicher Weise entwickelt haben mögen, aber durch ihre Institutionalisierung infolge zunächst wiederholter, dann permanenter Besetzung mit ritterlichen Procuratoren als Sonderfall zu betrachten sind<sup>325</sup>. Es ist anzunehmen, dass all diese temporären Verwaltungseinheiten ihren Ursprung in regional definierten Unterabteilungen des

---

<sup>318</sup> CIL V, 8660 = ILS 1364.

<sup>319</sup> AE 1957, 167. Ein erster *procurator Phrygiae* soll laut Christol, M./ Drew-Bear, Th.: Les carrières de Dokimeion à l' époque sévérienne, Epigraphica 13, 1991, 113 – 174, 123 der libertine Irenaeus (ILS 8716a-b) aus hadrianischer Zeit gewesen sein.

<sup>320</sup> SEG 17, 1886 = AE 1989, 729.

<sup>321</sup> OGIS 526.

<sup>322</sup> CIL III, 355 = OGIS 502; dazu Boulvert, Esclaves et affranchis, 209 und 294f..

<sup>323</sup> M. Ulpius Probus, *procurator provinciae Africae regionis Thevestinae* (CIL XIV, 5351 = AE 1956, 123 = AE 1992, 1866), ein Freigelassener Trajans, war zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit als Procurator aber möglicherweise schon in den Rittestand aufgenommen. Libertinen Status' sind die *procuratores dioecesis* in Africa, dazu jedoch unten S. 410ff..

<sup>324</sup> In CIL XI, 296 ist ein *procurator* Ravennas genannt; AE 1968, 112 = AE 1998, 369 = AE 2001, 610 erwähnt die „provinciae“ Valeria, Picenum et Campania (vgl. CIL VI, 3862 = VI, 31876), in AE 1982, 877 ist einem *procurator provinciae Narbonnensis item provinciae Cyrni* gewidmet; vgl. den *procurator* der Inseln Gaulos und Melite, d.h. Maltas (CIL X, 7494 = ILS 3975), dazu Ashby, T.: Roman Malta, JRS 5, 1915, 23 – 80, 26.

<sup>325</sup> s.u. S. 386ff..

provinzialen "Fiscus" hatten, bei dessen Personal sich im Lauf der Zeit sicherlich Spezialisierungen ergaben. In Krisen- und Sondersituationen mag dann zuweilen ein libertiner oder ritterlicher *procurator* eine ausschließliche Zuständigkeit für diesen Verwaltungsgegenstand erhalten haben. Möglich ist darüber hinaus, dass diese administrative Gliederung der Provinzen in Regionen, die sich an historische Landschaften angelehnt haben mögen, permanent im Hintergrund fortbestand<sup>326</sup> und sei es auch nur als Titel in der Gesamtrechnung des *fiscus provinciae*. Es ist sogar möglich, dass die erwähnten hypothetischen *rationes regionis* so lange fortbestanden, dass sie zur Grundlage der diocletianischen Reorganisation der Provinzen wurden oder diese zumindest beeinflusste<sup>327</sup>.

Die Einsetzung eines besoldeten Agenten war hauptsächlich in Gebieten mit verdichtetem Domänenbestand sinnvoll, die eine akkurate Aufsicht erforderten. Voraussetzung für die Einrichtung einer Zwischeninstanz zwischen Dominus und Domänenverwaltern könnte demnach eine signifikante Größe des Domänenbesitzes in der betreffenden Region gewesen sein oder zumindest eine erhöhte Bedeutung der Domänen, die Produkte lieferten, welche für die Bedürfnisse des Kaisers oder die der *res publica* größere Bedeutung hatten, beispielsweise Bergwerke, die für die Münzprägung notwendige Metalle lieferten oder Plantagen, welche Kostbarkeiten wie Balsam produzierten. Da der Kaiser hier Quasi-Monopolist war, konnte er dieses kostbare Gut einsetzen, um politisch motivierte Schenkungen zu tätigen - oder es auf dem freien Markt zu Höchstpreisen verkaufen. Die Kontrolle des Kaisers über solche Domänenkomplexe war also nicht nur aus ökonomischen Gründen relevant und just in diesen Schlüsselbereichen finden sich ab der Mitte des 1. Jahrhunderts am häufigsten Domänialprocuratoren auf provinzieller oder regionaler Ebene.

---

<sup>326</sup> Dass die Provinzen flächendeckend und über die gesamte Kaiserzeit hinweg in Regionen eingeteilt gewesen wären, kann jedoch aufgrund des dürftigen Quellenmaterials nicht behauptet werden. Überhaupt scheint nur selten Anlass bestanden zu haben, einen Sonderkommissar des Kaisers, d.h. einen libertinen oder ritterlichen Procurator oder einen anderen ritterlichen Verwalter, in einer intermediären Position zwischen Provinzverwaltung und Kaiser zu beschäftigen, um letzteren direkt berichten zu können - denn dies war das Privileg dieser Angestellten des Kaisers. Dies geschah vermutlich dann, wenn der entsprechenden Region aus strategischen oder wirtschaftlichen Gründen dieselbe Aufmerksamkeit des Kaisers zuteil kommen sollte wie einer Provinz.

<sup>327</sup> Noethlichs, K. L.: Zur Entstehung der Diözese als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems, *Historia* 31, 1982, 70 – 81, 72f.; indirekt auch Chastagnol, A.: L' administration du Diocèse Italien au Bas-Empire, *Historia* 12, 1963, 348 -379, 350f..



Die Entwicklung von vereinzelt und ad hoc eingerichteten Domänenprocuraturen zu einem Netzwerk kaiserlicher Beauftragter, das sich im Laufe der Zeit zu einem flächendeckenden System kaiserlicher Domänenverwaltung verfestigte, soll Thema der folgenden Kapitel sein. Zuvor ist es aber angebracht, einen kurzen Überblick über die Entwicklung der zentralen „Hofämter“ zu geben, um den institutionellen Rahmen, in dem die Domänen- und Finanzverwaltung des Kaisers ihren Platz hatte, in seiner Gesamtheit zu betrachten.

## 1. 5. Resümee

Die Institution des „*procurator Augusti*“ ist zweifellos **das** Charakteristikum der kaiserlichen Verwaltung schlechthin. Die kaiserliche Procuratur war zwar eine Innovation des Augustus, basierte aber auf bereits bestehenden Rechtsfiguren und Formen der Finanzverwaltung. Auf deren Grundlage schuf der erste Kaiser einen neuen Typus von Procurator, der weder vollständig zur öffentlichen noch zur privaten Sphäre gehörte. Die Schaffung neuer Procuraturen als quasi universell einsetzbares Instrument der kaiserlichen Verwaltung ermöglichte es dem Kaiser, eine stärkere Kontrolle über politisch, strategisch oder ökonomisch bedeutende Regionen auszuüben. Die Zusammenführung regionaler, provinzieller und funktionaler Procuraturen zu einem verdichteten procuratorischen System ist daher eine der wichtigsten Entwicklungslinien der kaiserlichen Reichsverwaltung.

Bereits Caesar verfügte über eine mindestens zweigliedrige Kanzlei, unterteilt in Korrespondenz und Finanzverwaltung, deren meist dem Sklavenstand entstammende Mitglieder den Statthalter und späteren Diktator von der Routineverwaltung entlasteten und durch ihre wenn auch eher diffusen und kaum definierbaren Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und die wenn auch noch so geringe Partizipation an Entscheidungsprozessen in den Focus allgemeiner Aufmerksamkeit gerückt wurden und somit zumindest am Rande in den Quellen erwähnt werden. Obwohl die Quellen den Anschein erwecken, die Subalternen Octavians, des späteren Augustus, seien im Gegensatz zu den Sklaven und Freigelassenen des Antonius, von denen einige im Bereich der Vermögensverwaltung – sowohl der privaten als auch der öffentlichen – involviert

waren, unbedeutend gewesen, wird er nicht weniger von der Unterstützung erfahrener Sklaven und Freigelassener profitiert haben als sein Adoptivvater. Die Tatsache, dass von diesen noch weniger bekannt ist als von den Subalternen des Antonius könnte auf nachträgliche Bestregungen der Chronisten zurückzuführen sein, den nunmehrigen Alleinherrscher auch als alleinigen Entscheidungsträger darzustellen und ihm im Gegensatz zu Antonius keine ungebührlichen Kontakte zu nicht gesellschaftsfähigen Schichten anzudichten. Die administrative Maschinerie, deren Entstehung durch die zunehmende Komplexität der Finanz- und Vermögensverwaltung des späteren Kaisers evoziert wurde, stand nicht nur nicht im Mittelpunkt des politischen und historischen Interesses, sondern könnte sogar bewusst ausgeblendet worden sein. Die Erwähnung der Hilfestellung, derer auch ein Octavian bei der Verwaltung seiner Angelegenheiten sicherlich bedurfte, unterließ das Konzept individueller Genialität und alleiniger Entscheidungskompetenz des Triumvirn.

Sollten aber Freigelassene wie Thyrsus und Epaphroditus, die zu Verhandlungen mit Kleopatra entsandt und aller Wahrscheinlichkeit nach der Kanzlei Octavians zuzurechnen sind, primär mit der Aufgabe betraut gewesen sein, die Bestände des ptolemäischen Königsschatzes zu sichten und die Übernahme der ptolemäischen Domänen vorzubereiten, könnten sie durchaus bereits grob auf den Bereich "Finanzen" spezialisierte Sekretäre Octavians, Angehörige einer Art Vorläufer des späteren *officium a rationibus*, vielleicht sogar dessen Chefs gewesen sein, denen es hauptsächlich obliegen hätte, die Beute Ägyptens entweder zu Geld zu machen oder anderweitig zu nutzen und die daraus resultierenden *manubiae* zu verrechnen. Auch Octavian scheint also schon seine Kanzlei in mindestens zwei *officia*, das für den Schriftverkehr und ein weiteres für die Rechnungsführung eingeteilt zu haben, zudem zumindest in letzterem bereits Freigelassene, ob in nur leitender Position oder generell sei dahingestellt, verwendet zu haben. Dieser herausgehobene Status der Mitglieder des Finanzsekretariats, das unter Caesar wohl noch hauptsächlich aus Sklaven bestanden hatte, hob die Kanzlei des Augustus von den zweifellos vorhandenen Zentralbüros großer senatorischer Haushalte ab, die weiterhin primär Sklaven verwendet und diese je nach Situation mit diversen Aufgaben betraut haben

dürften. Spezialisierung innerhalb der Kanzlei und Statuserhöhung der Mitglieder derselben scheinen konstitutive Merkmale des Sekretariats schon der Triumvirn gewesen zu sein. Damit waren die Grundlagen für das spätere Amt „*a rationibus*“ gelegt.

Zudem ist es möglich, dass der ritterliche Beauftragte des Octavian, der Epaphroditus begleitete, C. Proculeius, ein *procurator* des späteren Augustus war. Wie andere Senatoren auch verwendete Octavian Ritter als Vermögensverwalter in Italien und den Provinzen. Proculeius befände sich, sollte er wirklich *procurator* Octavians gewesen sein, in bester Gesellschaft.

Als **Provinzprocurator** soll Augustus jedoch zunächst und auch Freigelassene verwendet haben, so den berüchtigten Freigelassenen Caesars, Licinus, der Fiskalprocurator in Gallien gewesen sein soll. Obwohl auch Senatoren freigelassene Procuratoren für die Verwaltung ihrer Privatvermögen einsetzten, wäre es singulär, wenn Augustus Licinus mit der Verwaltung öffentlicher Liegenschaften und öffentlicher Einnahmen betraut hätte. Es ist somit denkbar, dass Licinus nicht der Gruppe der augusteischen „*procuratores provinciae*“ zuzurechnen ist. Der Freigelassene könnte dem Finanzsekretariat des Augustus, der sich in der fraglichen Zeit ja in Gallien aufhielt, angehört haben. Es ist nicht notwendig anzunehmen, Licinus habe ein Mandat zur Verwaltung des Vermögens der *res publica* in der *provincia Gallia* erhalten, das ihn berechtigte, beispielsweise Verpachtungen vorzunehmen; vielmehr könnte er lediglich einen wie auch immer gearteten Anteil an der Rechnungs- und Kassenführung des *fiscus Gallicus* gehabt haben - ob er beispielsweise nur die Abrechnung der Steuereinnahmen innehatte oder eine Art Aufsichtsfunktion über die servilen *officiales* ausübte, welche eben diese Abrechnungen besorgten, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Zudem ist nicht einmal sicher, ob die Anschuldigung, Licinus habe die Einnahmen dadurch erhöht, dass er zwei neue Rechnungsmonate kreierte, sich auf die Steuereinnahmen bezieht oder auf die Tilgungszahlungen für Kredite, deren Fälligkeitstermine in einem kaiserlichen Kalendarium verzeichnet waren.

Licinus könnte also ein *procurator calendarii*, ein aus der kaiserlichen Finanzkanzlei hervorgegangener *procurator (fisci) Gallici* oder ein *procurator (fisci) provinciae* gewesen sein, dessen Hauptaufgabe in jedem Fall die Rechnungsführung war. Ein *procurator provinciae* hingegen war stets ritterlicher Mandatar und verwaltete das Vermögen der *res publica*, ausgestattet mit einem Mandat, das es ihm erlaubte, selbständig Geschäfte zu tätigen, Pachtverträge abzuschließen und die Interessen der *res publica* vor dem Gericht des Statthalters zu vertreten. Er agierte in räumlicher Distanz zum Statthalter, d.h. zum kaiserlichen Hof, der sich in Rom befand, während sich Licinus ja in unmittelbarem Umkreis des Augustus aufhielt.

Unklar ist, ab wann Augustus solche „*procuratores provinciae*“ einsetzte. Aufgrund unpräziser Datierungen der entsprechenden Inschriften ist es denkbar, dass sich Augustus bis zur Licinus-Affäre (15 v. Chr.) tatsächlich darauf beschränkte, Mitglieder seiner Finanzkanzlei als *procuratores (fisci) provinciae* für die Rechnungsführung der *fisci provinciae* (seiner Provinzen) zu bestellen, diese jedoch nicht in die Provinzen selbst zu entsenden, sondern als ständige Beauftragte für den entsprechenden Provinzialfiscus in der Zentralkanzlei bei Hofe zu beschäftigen<sup>328</sup>.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, dass der Kaiser alle diese Beauftragten für die Provinzial" fisci" oder zumindest einen Teil von ihnen unter Aufsicht von *legati Augusti pro praetore* in die Provinzen selbst entsandte. Licinus könnte dann als negatives Exempel für diese Vorgehensweise gegolten haben. Eine dritte Möglichkeit wäre die, dass Augustus von Beginn an auf ritterliche Provinzprokuratoren setzte und dies sich lediglich nicht anhand der lückenhaften epigraphischen Überlieferung beweisen lässt.

Spätestens nachdem die Licinus-Affäre gezeigt hatte, dass ein solches zweigliedriges System nicht zu halten war, wurde mit dem ritterlichen Fiskalprocurator eine Figur geschaffen, die es Augustus ermöglichte, eine weitgehende Kontrolle über die provinziellen Finanzen der *res publica* **und** die senatorischen Statthalter der Provinzen auszuüben. Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass dieses Modell von Beginn der augusteischen Regierungszeit an praktiziert wurde und seit diesem Zeitpunkt den

---

<sup>328</sup> Ein solches Konstrukt wird sich mit den libertinen *procuratores fisci Asiatici* und *Asiae* unter den Flaviern finden.

senatorischen *legati Augusti pro praetore* in den kaiserlichen Provinzen ein ausschließlich ritterlicher *procurator provinciae* entgegengestellt war, der nicht nur die Liegenschaften der *res publica*, den *ager publicus*, und die Einkünfte der *res publica*, die Steuern, verwaltete, sondern auch dem Provinzialfiscus vorgesetzt wurde, also auch die Rechnungsführung beaufsichtigte - eine Kombination aus *mandatum ad negotia gerenda* und *procuratio* also, für die allein ritterliche Mandatare geeignet waren, während Freigelassene im allgemeinen nur für die Rechnungs- und Kassenführung, nicht aber für die Vermögensverwaltung in Frage kamen.

Während stets davon ausgegangen wird, dass Augustus seinen privaten Finanzverwaltern, seinen Privatprocuratoren, die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung für die *res publica* nachträglich übertrug, ist es ebenso denkbar, dass der Kaiser in den Provinzen Mandatare einsetzte, deren **primäre** Aufgabe die Sorge um die Finanzen der *res publica* war und denen erst in zweiter Linie und sekundär die Aufsicht über die kaiserlichen Domänen oblag. Dies ist zwar lediglich eine Spitzfindigkeit, könnte aber darauf hindeuten, dass die Finanzen der *res publica* und die Finanzen des Princeps wie die Finanzverwaltung der *res publica* und die Finanzverwaltung des Princeps (zunächst) zwei völlig verschiedene Sphären waren, obwohl in beiden Verwaltungen *procuratores* eingesetzt wurden und sich die Verwaltungsebenen in der Provinzprocuratur der kaiserlichen Provinzen überschneiden. Es bliebe zuletzt noch die zumindest theoretische Möglichkeit, dass der *procurator Augusti provinciae* nicht eine Extension des *procurator Augusti*, sondern eine neue Institution des kaiserzeitlichen Rom war.

Dass ein *procurator provinciae* zwei Funktionen quasi in Personalunion ausübte, ist jedoch lediglich eine Möglichkeit, in der Praxis hätte diese theoretische Differenzierung zweier Typen von *procuratores Augusti* keinerlei Bedeutung gehabt. Wenn auch die Bedeutung der Fiskalprocuratoren primär aus ihrer Funktion resultieren sollte, die der kaiserlichen Domänenprocuratoren hingegen aus ihrem Status als *amici* und Klienten des Kaisers, also ihrer sozialen Beziehung zum mächtigsten Mann im Reich, das Ergebnis bliebe dasselbe: die *procuratores Augusti* wurden zu einem politischen Faktor in den Provinzen und in Rom.

Ein weiterer möglicher Hinweis darauf, dass Provinzprocuratoren nicht organisch aus den Privatprocuratoren Octavians, die in diesen Regionen agierten, hervorgingen, könnte darin gesehen werden, dass letztere in Provinzen eingesetzt, die von ihnen verwalteten Gebiete aber kleinere oder größere Regionen und nicht mit den Provinzgrenzen kongruent waren. Die Verknüpfung von *procuratores* mit staatlichen *provinciae* war ein Novum.

Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Privatprocuratoren des Augustus hierarchisch unter provinziale oder gar einen zentralen Patrimonialprocurator untergeordnet waren<sup>329</sup>. Über die Unterstellungsverhältnisse hinaus ist auch nicht bewiesen, dass die belegten *procuratores regionis* permanente regionale Procuraturen innehatten und lediglich die miserable Überlieferungssituation dafür verantwortlich ist, dass die entsprechenden Titel nicht häufiger verzeichnet sind.

***Procuratores regionis*** könnten lediglich temporär eingesetzt worden sein; dagegen ist es durchaus möglich, dass „*regiones*“ als permanente Rechnungstitel (*ratio*) des provinziellen *fiscus* bestanden und nur dann ritterliche oder freigelassene *procuratores* für diese *regiones* bestellt wurden, wenn die Situation es erforderte. Möglicherweise sind *subprocuratores* oder freigelassene *procuratores „provinciae“* in Analogie zu solchen regionalen *procuratores* zu sehen.

Die Synthese der Verwaltungen der Fiskalprocuratoren und der Domänenprocuratoren vollzog sich erst allmählich und kann nicht ohne weiteres für den Beginn der Kaiserzeit, also bereits für das Jahr 27 v. Chr., vorausgesetzt werden. Es war ein längerer Prozess, der aus dem Privatangestellten des Kaisers einen „kaiserlichen Procurator“ werden ließ. So tauchen erst im Lauf des 1. Jahrhunderts neben *procuratores provinciae* kaiserlicher auch *procuratores provinciae* von Senatsprovinzen auf und der lockere Verbund von *procuratores Augusti* unterschiedlicher Couleur verdichtete sich zu einem sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckenden Netzwerk, wie im nächsten Kapitel nachzuzeichnen ist.

---

<sup>329</sup> Ein zentraler Patrimonialprocurator, dem die ritterlichen *procuratores rei familiaris* in Italien und den Provinzen zugearbeitet hätten, ist in der frühesten Kaiserzeit ebenso wenig zu entdecken wie eine Abteilung „*a patrimonio*“ der kaiserlichen Finanzkanzlei, welche unter einem libertinen *a patrimonio* gestanden hätte.

Auch erst im Lauf des 1. Jahrhunderts verwischte der Unterschied zwischen „*procuratores provinciae*“ kaiserlicher und „*procuratores provinciae*“ von Senatsprovinzen. Auch die Ausdifferenzierung der Zentralkanzlei, die Entwicklung einer eigenständigen, neben dem *officium a rationibus* für das *patrimonium Caesaris* zuständigen Abteilung „*ratio patrimonii*“, dauerte bis Mitte des 1. Jahrhunderts.

## 2. Frühe Kaiserzeit II: Iulisch-Claudische Dynastie

### Vorwort: Von den Iuliern zu den Claudiern

#### Vorwort

Nach der Ermordung Caligulas schien es nicht ausgeschlossen, dass der Principat mit ihm gestorben sei. Die Konsuln ergriffen die Initiative und beriefen eine Senatssitzung auf das Kapitol, wo über Existenz und Form des Principats debattiert wurde<sup>330</sup>. Der halbherzige Versuch einer Wiederherstellung formaler Egalität scheiterte jedoch an der Uneinigkeit des Senats, in dem die Republikaner in der Minderheit waren, am Fehlen klarer Konzepte zur Beseitigung der Mängel des republikanischen Systems, welche überhaupt erst zur Errichtung des Principats geführt hatten und dem Bedürfnis der Prätorianer nach einem Imperator, als dessen bevorzugte Klienten sie Aussicht auf reichhaltige Donative hatten<sup>331</sup>.

Während der Senat noch debattierte, durchstöberte eine Horde Prätorianer, angeblich auf der Suche nach Beute, den Palast und entdeckte einen geeigneten Thronkandidaten. Sueton schildert spöttisch, wie sie den verängstigten Onkel des Ermordeten, Claudius, hinter einem Vorhang hervorzerren und ihm spontan akklamierten, eine Szene, welche viel zu theatralisch anmutet, um historische Realität zu sein<sup>332</sup>.

#### a) Die Legitimation des neuen Imperators

Aber gleich wie Claudius zur Kaiserwürde gelangte – anders als seien Vorgänger tat er dies, ohne auch nur ansatzweise über eine testamentarische Legitimation zur Übernahme des *patrimonium* und des *nomen Caesaris* zu verfügen, denn Caligula

---

<sup>330</sup> vgl. bes. die ausführlichen Berichte des Flavius Josephus: Jos. AJ 19, 1 – 273, Jos. BJ 2, 204 – 214 (dazu Timpe, D.: Römische Geschichte bei Flavius Josephus, Historia 9, 1960, 51 – 63); Suet. Cal. 60; Dio 60, 1, 1f.; Aur. Vict. Caes. 3, 16; Oros. 7, 1, 3; Levick, B.: Claudius, London 1990, 31f.; Balsdon, J. P. V. D.: The Emperor Gaius (Caligula), Oxford 1934, 105f.; Timpe, D.: Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, (Historia Einzelschriften 5), Wiesbaden 1962, 77ff.; Winterling, A.: Caligula. Eine Biographie, München 2003, 170ff.; Lesuisse, L.: L' aspect héréditaire de la succession impériale sous les Julio-Claudiens, LEC 30, 1962, 32 – 50; Heintschel-Heinegg, A.: Untersuchungen zum Regierungsantritt der römischen Kaiser von Tiberius bis Commodus, Wien 1954; Parsi, B.: Désignation et Investiture de l' Empereur Romain (Ier – IIe siècles ap. J. – C.), Paris 1963, 29; Jung, H.: Die Thronerhebung des Claudius, Chiron 2, 1972, 367 – 386; Grenzhäuser, Kaiser und Senat, 14.

<sup>331</sup> Jos. AJ 19, 165 (vgl. 19, 225) macht deutlich, dass die Prätorianer Donative vom neuen Princeps geradezu erwarteten.

<sup>332</sup> Suet. Claud. 10, 1.



hatte offenbar kein Testament hinterlassen<sup>333</sup>. Claudius war auch niemals für die Nachfolge vorgesehen gewesen, weshalb er weder zu Tiberius noch zu Caligulas Lebzeiten in die *gens Iulia* adoptiert worden war und höchstwahrscheinlich auch nicht testamentarisch von Caligula adoptiert worden wäre, wenn dieser ohne Aussicht auf einen männlichen Nachfolger gewesen wäre<sup>334</sup>.

Claudius war also weder durch den Senat legitimiert, der die Gelegenheit für einen Systemwechsel gekommen sah, noch stand er in direkter dynastischer Verbindung zur *gens Iulia* - er bestieg den Thron als Kandidat der Prätorianer, quasi als erster Soldatenkaiser, was sich sogleich im Versprechen eines bis dato unerhört hohen Donativs<sup>335</sup> - des ersten in einer langen Reihe solch obligatorischer Wahlversprechungen - manifestierte. Claudius bedurfte mangels dynastischer um so größerer militärischer Legitimation, so dass er es für nötig hielt, durch nicht weniger als 27 Imperatorakklamationen<sup>336</sup> und die Vollendung des caesarischen Plans der Eroberung Britanniens seine Qualitäten als Feldherr zu propagieren<sup>337</sup>. Er vergaß niemals, wem er die Kaiserwürde zu verdanken hatte und was nötig war, um dem Bild des "Imperator" gerecht zu werden.

Freilich gelang es dem neuen Imperator auch nach einigen Tagen, zu einem *Modus vivendi* mit dem Senat zu gelangen, nachdem dieser einsehen musste, dass durch die schiere Dauer des Systems "Principat" und den gesellschaftlichen Wandel seit der Republik eine Abkehr von der neuen Ordnung und Rückkehr zum Senatsregiment zur anachronistischen Utopie geworden war. Zur Versöhnung trug sicherlich auch der Verzicht des Claudius auf eine *consecratio* seines Vorgängers, überhaupt der

---

<sup>333</sup> Es hatte zwar ein Testament gegeben, welches Drusilla als Erbin der "*bona atque imperium*" benannt haben soll (Suet. Cal. 24, 1), dieses wurde jedoch durch den Tod der präsumptiven Erbin hinfällig; Bellen, Verstaatlichung, 101 hält es für ausgeschlossen, dass Caligula ein weiteres Testament errichtete.

<sup>334</sup> Levick, Claudius, 21ff.; vgl. Suet. Claud. 8. Caligula war zum Zeitpunkt seiner Ermordung mit Caesonia vermählt und Vater einer Tochter. Dass ihm auch noch ein männlicher Nachfolger geboren werden würde, lag zumindest im Bereich des Möglichen.

<sup>335</sup> Jos. AJ 19, 247; Suet. Claud. 10, 4; Dio 60, 15, 1. Der *locus classicus* für diese ruinöse Praxis ist das Wettbieten zwischen Didius Iulianus und dem Stadtpräfekten Sulpicianus nach der Ermordung des Commodus (HA Did. Iul. 2, 6 und 3, 2).

<sup>336</sup> Kienast, Kaisertabelle, 91; vgl. Suet. Claud. 17, 1.

<sup>337</sup> Leon, E.F.: The Imbellicitas of the Emperor Claudius, TAPhA 79, 1948, 79 – 86.

Verzicht auf alle Ehrungen, bei<sup>338</sup>, womit er dem Senat die Deutungshoheit über die Regierung seines Vorgängers überließ, indirekt dessen Ermordung als Tyrann guthieß und sich selbst durch die Abgrenzung von dem Verhassten zu profilieren suchte. So kassierte er einen Teil der Regierungsmaßnahmen des Caligula, inbes. die unbeliebten Regelungen auf dem Gebiet der Staatsfinanzen, z. B. einen Teil der neuen Steuern, die Caligula eingeführt hatte<sup>339</sup>.

Claudius bemühte sich während seiner gesamten Regierungszeit intensiv um ein gutes Verhältnis zum Senat. Er nahm an Senatssitzungen teil<sup>340</sup>, verfasste ausführliche Stellungnahmen zu den Themen der Tagespolitik und versuchte in der Nachfolge des Augustus, durch die Aufnahme von Kandidaten aus bisher im Senat nicht vertretenen Gruppen in den Senat<sup>341</sup> und eine *lectio senatus*<sup>342</sup> das hohe Haus zu reformieren. Vorerst erließ er eine allgemeine Amnestie, von der nur die unmittelbaren Putschisten ausgenommen waren, und komplettierte durch sein Bestreben, die Tage, in denen der Senat ihm feindlich gegenübergestanden hatte, vergessen zu machen<sup>343</sup>, das Bild des neuen Herrschers als um den Konsens der Senatselite bemühten "Senatskaiser".

Ein Blick auf die weitere Regierungszeit des Claudius enthüllt jedoch eine dritte Facette seines Kaisertums: weder ganz Soldatenkaiser noch ganz Senatskaiser war er derjenige, unter dessen Regierung sich die Gesindestellungen des iulischen Haushalts zu Ämtern institutionalisiert, das Zeremoniell des Umgangs mit dem Princeps verfestigt, die Distanz zwischen Princeps und „Untertanen“ vergrößert, die Strukturen und Abläufe der kaiserlichen Verwaltung eingependelt: kurzum - sich das Haus zum Hof gewandelt haben soll<sup>344</sup>. Dies postuliert zumindest der

---

<sup>338</sup> Balsdon, Gaius, 106; Suet. Claud. 11, 3; Dio 60, 4, 5.

<sup>339</sup> Dio 60, 4, 1.

<sup>340</sup> Levick, Claudius 93; McAlindon, D.: Claudius and the Senators, *AJPh* 78, 1957, 289 – 286.

<sup>341</sup> vgl. die offensichtlich wörtliche Wiedergabe einer Rede des Princeps für die Verleihung des *ius honorum* an die Gallier in CIL XIII, 1668 = ILS 212, Col. I, Z. 46.

<sup>342</sup> Suet. Claud. 16, 1; Tac. an. 11, 13, 1.

<sup>343</sup> Suet. Claud. 11, 1.

<sup>344</sup> Levick, Claudius, 53ff.; Winterling, *Aula Caesaris*, 32ff.; Timpe, D.: Claudius und die kaiserliche Rolle, in: Strocka, V. M. (Hg.): *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?*, Mainz 1994, 35 – 42, 41 sieht den Einfluss des „Hofes“ v.a. in der claudischen „Kabinettsjustiz“ verwirklicht; Garzetti A.: *From Tiberius to the Antonines. A History of the Roman Empire AD 14 - 192*, London 1974, 116; Saller, R. P.: *Personal Patronage under the Early Empire*,

überwiegende Teil der Forschung, der Claudius bzw. seinen Untergebenen eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Verfeinerung der neuen Ordnung der kaiserlichen Verwaltung zuschreibt<sup>345</sup>.

Neben dem Faktor Gewohnheit, welche mit der Zeit jeden eingespielten Vorgang zur Zeremonie, jede Einrichtung zur Institution werden lässt, spielte vielleicht auch das Kompensationsbedürfnis des Claudius eine Rolle beim Aufbau des Hofes, sollte dieses wirklich beabsichtigt gewesen und nicht nur Endpunkt eines ungesteuerten Prozesses sein.

#### b) Der Aufbau eines höfischen „Beamtenapparats“

Während der ersten Zeit seiner Herrschaft war die Stellung des neuen Herrschers äußerst prekär, bei Claudius vielleicht in höherem Maße als bei seinen Vorgängern, die als Legitimation den letzten Willen ihres eigenen Vorgängers vorweisen konnten. Vielleicht hatte Claudius erkannt, dass die Zustimmung des Senats auch nach dessen scheinbarem Einlenken an immer von neuem auszuhandelnde oder zu bestätigende Bedingungen geknüpft sein, die des Militärs hingegen stets teuer zu erkaufen sein würde. Sich einen Apparat ihm persönlich verantwortlicher Funktionäre in seiner nächsten Umgebung zu schaffen, der in der Forschung bisweilen - unrichtig - als "Kabinettt"<sup>346</sup> firmiert, war vielleicht nicht (nur) den persönlichen Defiziten und mangelnden Kapazitäten eines „inkompetenten“ Kaisers<sup>347</sup> geschuldet, sondern auch ein politisch kluger Schachzug, der Einsicht und Weitblick verrät, denn ohne den

---

Cambridge 1982, 41ff. macht unter Claudius erstmals "höfische" Kommunikationsformen, insbes. für die Vergabe kaiserlicher Gunstbeweise, aus.

<sup>345</sup> Hirschfeld, VB, 319: „Die kaiserlichen Hofämter datieren ihre Bedeutung erst seit der Regierung des Claudius.“; Rostovtzeff, s.v. Fiskus, RE VI, 2, 1909, 2389: „Epochemachend in der Geschichte des Fiskus ist die Zeit der Regierung der claudischen Freigelassenen.“; Pflaum, Procurateurs, 36ff.; Christ, Kszt., 214ff.; Eck, Bedeutung der claudischen Regierungszeit, 23: „Bei aller Divergenz in der Gesamtbeurteilung ist man sich dennoch in der Forschung (abgesehen von wenigen Ausnahmen) weitgehend darüber einig, daß mit Claudius ein Neubeginn oder zumindest doch eine ganz wesentliche Weiterentwicklung der Administration des römischen Reiches festzustellen sei.“. Auch Levick, B.: Claudius. Antiquarian or Revolutionary?, AJPh 99, 1978, 79 – 105, 79 schätzt die claudische Regierungszeit als stilbildende Zäsur ein.

<sup>346</sup> Hirschfeld, VB, 318.

<sup>347</sup> Suet. Claud. 29, 1 („non principem, sed ministrum egit“); Suet. Claud. 40, 2 resümiert, dass Claudius' Auftreten in der Öffentlichkeit die „Schicklichkeit“ verletzt habe („multaque talia etiam privatis deformia, nedum principi“). Dieses Grundmotiv zieht sich durch seine gesamte Claudiusbiographie und ist der Hintergrund seiner oft diskreditierenden Darstellung dieses Kaisers. Auch Flavius Josephus marginalisiert aus naheliegenden Gründen die Rolle des Claudius, dem sein Protagonist Herodes I. Agrippa quasi zum Thron verholpen habe, dazu: Timpe, D.: Römische Geschichte bei Flavius Josephus, Historia 9, 1960, 474 – 502, 502.

überlegenen kaiserlichen Verwaltungsapparat war der „Principat“ des Kaisers gegenüber anderen senatorischen Prätendenten nicht durchsetzungsfähig. Die Verfügung über Informationen, finanzielle Mittel und Agenten in allen Teilen des Reiches war ein Machtmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Das rein persönliche Regiment, das noch Augustus geführt hatte, war Claudius - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich. Wahrscheinlich erschien es auch gar nicht mehr als mit der Würde des Principats vereinbar, ohne ein Gefolge subalternen Bediensteter zu regieren, die auf einen Wink des Herrschers hin diesem Hintergrundinformationen lieferten oder Papiere reichten<sup>348</sup>. Während der Princeps nur noch als Entscheidungsträger auftrat, ermöglichte die Existenz eines binnendifferenzierten Apparats von Sklaven und Freigelassenen, der schon allein in quantitativer Hinsicht den der senatorischen Familien übertraf, die Delegation von Aufgaben an „*ministri*“<sup>349</sup>. Der Ausbau der kaiserlichen Kanzlei unter Claudius könnte demnach nicht nur rein praktische Gründe gehabt haben, sondern auch als Machtdemonstration zu werten sein. Kein anderer senatorischer Haushalt verfügte über einen solchen "Hof", der sicherlich auch eine Reminiszenz an die hellenistische Königsentourage war<sup>350</sup>, ohne pointiert als solche dargestellt zu werden.

#### c) Die Monopolisierung des höfischen „Beamtenapparats“

Und mehr noch - kein anderer senatorischer Haushalt **sollte** über einen solchen Hof verfügen, diese Art von Hofhaltung und Hofverwaltung sollte Merkmal des Palastes werden. Nicht nur bedeutete es für jeden Senator, der seinen Reichtum in ähnlicher

---

<sup>348</sup> Während die Beratung des Herrschers durch „Freunde“ zu den Topoi antiker Fürstenspiegel gehört (Murray, O: Philodemus and the good king, JRS 55, 1965, 161 – 182, 176f.), galt die Existenz „zentraler politischer Sekretariate“ (Winterling, Aula, 93), welche geleitet wurden von Personen mit einer „durch Funktion bedingten Interaktionsnähe ... zum Kaiser im Palast“ als Kriterium der Abgrenzung der Hoforganisation (Winterling, Aula, 89); Winterling, A.: „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 11 – 25, 20 verweist auf die Bedeutung informeller Einflussmöglichkeiten, resultierend aus der persönlichen Nähe der Stelleninhaber zum Kaiser, welche typisch für die Situation an vormodernen Höfen sei; vgl. ders.: Hof ohne „Staat“. Die aula Caesaris im 1. und 2. Jhd. n. Chr., in: ders. (Hg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 91 – 112, 98f..

<sup>349</sup> Tac. ann. 12, 53 bezeichnet Pallas retrospektiv als „*minister principis*“.

<sup>350</sup> Herman, G.: The Court Society of the Hellenistic Age, in: Cartledge, P. u.a. (Hg.): Hellenistic Constructs. Essays in Culture, History and Historiography, Berkeley u.a. 1997, 199 – 224; Weber, G.: Interaktion, Repräsentation und Herrschaft. Der Königshof im Hellenismus, in: Winterling, A. (Hg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 27 – 71, 42f.

Weise zur Schau stellte und einen ähnlichen demonstrativen Konsum pflegte - v.a. wenn er gleichzeitig durch seine Herkunft (*nobilitas*) dem Kaiser gleichrangig oder gar überlegen war<sup>351</sup> - eine höchst gefährliche Gratwanderung zwischen gesellschaftlichem Hervorstechen und - sei es unbeabsichtigter - Herausforderung des Princeps, welche meist mit einer Anklage wg. *crimen laesae maiestatis* beantwortet wurde<sup>352</sup> - ab Claudius scheinen die Kaiser auch begonnen zu haben, ihren Hof nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von dem anderer Senatoren abzugrenzen, wenngleich dies nie in Form eines Gesetzes schriftlich fixiert wurde, sondern stets nur unterschwelliges Postulat war. Diese qualitative Abgrenzung ist Teil der Institutionalisierung des Principats, welche unter Claudius einen ersten Höhepunkt erreichte<sup>353</sup>.

Tacitus berichtet beispielsweise, dass Messalina ihrem Liebhaber C. Silius in einem Haus auf dem Palatin einquartierte und einen Teil des "*paratus principis*" in dieses Haus transferierte<sup>354</sup>. Es stellt sich die Frage, ob die Kaiserin sich der Tragweite und Symbolik dieses dreisten Akts bewusst war, der nur noch dadurch übertroffen wurde, dass sie eine Scheinhochzeit mit Silius arrangierte<sup>355</sup>. Als Claudius, der sich in Baiae aufhielt, diese eigenmächtige und jedem Dekorum spottende Handlungsweise seiner Gemahlin durch Narcissus hinterbracht und ihm in eindringlichen Worten klargemacht worden war, dass dieser Affront nur seiner Ermordung vorausgehen

<sup>351</sup> vgl. Sen. apol. 11, 2; Levick, Claudius, 57. Als Möglichkeit, sich in Bezug auf die Herkunft von der Masse der *nobiles* abzusetzen, hatte sich Augustus zum „*divi filius*“ deklariert, dazu Taylor, L.R.: *The Divinity of the Roman Emperor*, (Philological Monographs, Am. Phil. Ass. 1), Middletown, Conn. 1931, 142ff.

<sup>352</sup> CJ 9, 8 ist übertitelt „*ad legem Iuliam de maiestate*“; zum *crimen laesae maiestatis* Mommsen, StrR II, 537ff. und 612.

<sup>353</sup> Levick, Claudius 43: „*The privatus cum imperio became an emperor..*“; Timpe, Kontinuität, 93: „*Übergang von der Caesarenherrschaft zum Prinzipat als Institution*“

<sup>354</sup> Dio 61, 31, 3 verwendet gar das Attribut „königlich“ für die Beschreibung des Palastes des Silius (*οἰκία βασιλική*)

<sup>355</sup> Suet. Claud. 26, 2 berichtet, dass Messalina „*inter auspices*“, also offiziell, einen Dotalvertrag über ihre Mitgift besiegeln ließ. Möglicherweise missinterpretiert Sueton absichtlich eine Schenkung als Ehevertrag, um der Messalina Bigamie anzudichten, andererseits wiegt eine Besitzübertragung durch die Kaiserin an ihren Geliebten schwer genug; vgl. HA Marc. 19, 8f. über die „*dos*“ der Faustina. Dio 61, 31, 2 verwendet den Konjunktiv („*sun%khsen*“), konstatiert also, dass Messalina zwar vorgehabt habe, Eheverträge (*Sumbol aia*) aufzusetzen, dieses aber vor ihrer Entdeckung nicht mehr habe durchführen können; Silius habe sie allerdings als ihren Gemahl eintragen lassen („*αἰδρα εἰεγραλυατο*“) doch ist unklar, was dieser Ausdruck präzise bedeutet; Tac. 11, 12, 1f. äußert sich nur vage, spricht aber in 11, 30, 2 explizit von einem „*matrimonium*“; über die Frage, ob tatsächlich eine formelle Vermählung stattgefunden hat Meise, Untersuchungen zur Geschichte der Iulisch-Claudischen Dynastie, 132f..

könne, sah er sich zu einer schnellen, umfassenden und harten Reaktion gezwungen<sup>356</sup>. Welche Pläne auch immer C. Silius verfolgte oder welche Rolle ihm auch immer von der Kaiserin zgedacht worden war, sie endete mit einer Anklage wg. Verschwörung und der unvermeidlichen Hinrichtung des Silius<sup>357</sup>.

#### d) „*Paratus principis*“

Die Zuweisung des Hauses auf dem Palatin und die Schenkung von Teilen des kaiserlichen Hausrats werden von Tacitus als Auslöser der Katastrophe des Paares genannt, gekrönt nur noch vom bacchanalischem Hochzeitsfest in den Horti Luculli<sup>358</sup>. Sicherlich bedient er sich einer anachronistischen Ausdrucksweise, wenn er vom "*paratus principis*" spricht, aber wenn man von der Überlegung ausgeht, dass ihm möglicherweise Senatsprotokolle der Verhandlungen gegen Silius - aus erster oder zweiter Hand - vorlagen<sup>359</sup>, dann kann man zumindest unterstellen, dass vielleicht das Wort, jedoch wenigstens nicht der Anklagepunkt - evtl. als ein Kritikpunkt unter vielen - frei erfunden ist - dass also, wenn schon ein formaler, zumindest kein inhaltlicher Anachronismus vorliegt. In dem Fall, dass zumindest der Inhalt des Berichts des Tacitus eine reale Grundlage hat, käme der Inbesitznahme eines Teils des kaiserlichen Vermögens, d.h. der Aneignung eines als kaiserlich betrachteten Teils des Inventars der *domus Augusta* durch einen Dritten, mithin die Usurpation des augusteischen Charismas, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu<sup>360</sup>.

Aber worin bestand diese Bedeutung?

---

<sup>356</sup> Die politische Brisanz des Vorgangs schildert Tac. ann. 11, 29, 1ff.; vgl. Suet. Claud. 36, der erklärt, Claudius habe befürchtet, dass Messalina Silius die Herrschaft (*imperium*) verschaffen könne sowie Tac. ann. 11, 31, 1, der berichtet, Claudius habe sich nach der Aufdeckung der Vorgänge ängstlich erkundigt, ob Silius noch „*privatus*“ sei.

<sup>357</sup> Tac. ann. 11, 35, 2; Auch Messalina überlebte die Affäre nicht: Dio 61, 31, 5; vgl. Sen. apocol. 13, 4-6.

<sup>358</sup> Einer Theorie Jean Colins zufolge, der sich auf Tac. ann. 11, 31, 2f. stützt, soll es sich bei der scheinbaren Hochzeit um die Inszenierung eines bacchanalischen Rituals gehandelt haben, dazu Meise, Untersuchungen zur Geschichte der Iulisch-Claudischen Dynastie, 128f..

<sup>359</sup> Mehl, A.: Tacitus über Kaiser Claudius. Die Ereignisse am Hof, (Studia et Testimonia antiqua 16), München 1974, 63, Anm. 334.

<sup>360</sup> Winterling, Aula, 78; vgl. Tac. ann. 11, 35, 1 und die offenbar doppeldeutige Mahnung des Pallas, die "*fortuna imperatoria*" dürfe an keine andere Familie (*stirps*) übertragen werden (Tac. ann. 12, 12), weshalb es für Claudius geboten sei, seiner Nichte Agrippina bei der Suche nach einer Ehefrau den Vorzug zu geben.

Die Unterbringung eines Liebhabers auf dem Palatin in unmittelbarer Nähe zum Palast und die Überweisung eines Teils des *patrimonium Caesaris* an diesen gaben Claudius nicht nur als Ehemann der Lächerlichkeit preis, sondern stellten auch seine Autorität als Princeps in Frage, denn sein Anspruch auf den Principat beruhte weniger auf persönlichen Qualitäten, durch die er einstimmig als *princeps civitatis* anerkannt worden wäre, sondern auf der Inhaberschaft des caesarischen Erbes<sup>361</sup> inklusive des Palastes selbst und dessen Inventars, eben des "*paratus principis*".

Darunter sind laut Tacitus nicht nur Mobilien und Kleinodien zu verstehen, sondern auch Personal, d.h. Sklaven der *familia Caesaris*<sup>362</sup>. Diese waren ebenfalls Teil des kaiserlichen Vermögens (*patrimonium Caesaris*)<sup>363</sup>, auf dessen Besitz Claudius eigene Stellung - wie gesagt - zu einem nicht geringen Teil beruhte, ebenso wie auf dem Patronat über die *liberti Augusti*, welche die Spitzen des kaiserlichen Verwaltungsapparats bildeten. Von der *potestas* über Sklaven, welche als Besitz tatsächlich verschenkt werden konnten, unterschied sich das Patronat über Freigelassene, welches eher einer Herrschaftsbeziehung als einem Rechtsverhältnis entspricht. Indem Silius auch Freigelassene der *gens Iulia* in seinem Haus empfing, entfremdete er diese Klienten ihrem Patron, dessen Machtstellung wesentlich von dem Patronat über die „*liberti Augusti*“ abhing. Bei den *liberti*, von denen Tacitus spricht, wird es sich zudem nicht um irgendwelche Freigelassenen des Kaisers gehandelt haben, sondern möglicherweise (auch) um die Funktionsträger, die als innerer Zirkel von „Hofbeamten“ die Geschicke des Reiches lenkten und deren Nahbeziehung zu Silius nicht nur das Ansehen, sondern auch die Handlungsfähigkeit des Claudius gefährdeten.

---

<sup>361</sup> Bellen, Verstaatlichung, 102f..

<sup>362</sup> Tac. ann. 11, 12, 3.

<sup>363</sup> Boulvert, Domestique et fonctionnaire, 44ff. und 191; Weaver, Familia Caes., 2; Chantraine, Sklaven und Freigelassene, 78f.; Winterling, Aula, 108. Der neronische und flavische *a rationibus*, der Vater des Claudius Etruscus war, wurde bereits von Tiberius freigelassen (Stat. Silv., 2, 2, 76f. und 83f.); vgl. Tac. ann. 13, 47, 1 zu einem weiteren Ti. Iulius unter Nero und Suet. Dom. 14, 2 (Hinrichtung des neronischen *a libellis* Epaphroditus) sowie Plin. Pan. 88, 3; Suet. Claud. 40, 3 lässt Claudius darüber klagen, dass es in seinem Hause – gemeint ist hier die *domus Augusta* – noch immer Freigelassene gebe, „*qui me patronum non putant*“, um den Kaiser als Spielball der einflussreichen Libertinen darzustellen. Aus dem Kontext dieser Textstelle ist ersichtlich, dass es hier um *liberti* geht, deren Patronat er ererbt hatte. Die Übernahme der Patronatsrechte über die *liberti Augusti* vom Vorgänger war ein wesentliches Merkmal kaiserlicher Macht und Herrschaft, die Sueton Claudius abspricht.

Als weiterer Aspekt könnte bei diesem Drama also eine Rolle gespielt haben, dass es gerade dieses "höfische" Personal war, welches der Princeps ausschließlich für sich reklamierte bzw. welches von der "Öffentlichkeit" als wesentliches Merkmal und Grundlage des Principats wahrgenommen wurde, das im Quartier des Silius auf dem Palatin ein- und ausging. Wenn Silius auch Zugang zum kaiserlichen Apparat erhalten hatte, mit den Funktionären des Claudius regelmäßig verkehrte, ihnen ggf. sogar Anweisungen erteilen konnte, wäre es nicht verwunderlich, dass Narcissus das Leben des Claudius und seine eigene Zukunft in Gefahr sah, denn dass dieses kaiserliche Personal außer dem Kaiser noch jemand anderes zur Verfügung stünde, widerspräche dem Sinn von Alleinherrschaft. Nicht nur das Informationsmonopol des Kaisers hätte in Frage gestanden, sondern auch dessen Weisungshoheit, seine *auctoritas*.

Leider ist nicht bekannt, ob Silius selbst initiativ wurde oder das Komplott Messalinas Werk war<sup>364</sup>. Was sich hinter den Kulissen abspielte und wer die Fäden zog, ist letztlich völlig unklar. Sicher ist nur, dass es mit der Stellung des Princeps unvereinbar gewesen wäre, wenn die Sklaven und Freigelassenen, welche die engste Umgebung des Kaisers bildeten, zwei Herren auch nur zu dienen **schienen**. Mit der durch ein Senatsurteil legitimierten Hinrichtung des Silius und der Messalina beseitigte Claudius diese Bedrohung seiner Autorität.

#### e) Patrimonium und Principat

Diese Episode dokumentiert jedoch, wie wesentlich der Besitz des *patrimonium Caesaris* bereits als Faktor bei der Nachfolge im Principat geworden war. Die Frage hatte sich bei der Nachfolge des Claudius überhaupt erst gestellt und schon unter Claudius waren Principat und *patrimonium* so eng verbunden, dass das eine ohne das andere nicht vorstellbar war. Im Lauf der Zeit sollte die Übernahme des kaiserlichen Vermögens und des Palastes Ausschlusskriterium für die „Legitimität“ des ernannten oder selbsternannten Nachfolgers werden. Sollte die Annahme, bei den fraglichen „*παῖτα τὰ τιμιώτατα τῶν τοῦ Κι αὐδίου κειμήλια ἰσὺν*“<sup>365</sup>, wie Dio es

---

<sup>364</sup> zu den konträren Deutungen der Affäre Silius Meise, E.: Untersuchungen zur Geschichte der iulisch-claudischen Dynastie, München 1969, 123ff.; Meise hält den Consul Silius für den Exponenten einer senatorischen Verschwörung gegen Claudius (ebd., 152 – 154).

<sup>365</sup> Dio 61, 31, 3.



später formulierte, habe es sich nicht nur um Gegenstände (Haus, Mobiliar, *supellectile* etc.) gehandelt, sondern auch um einen Teil der *familia Caesaris*, zutreffen, dann wäre diese Dienerschaft (in der öffentlichen Wahrnehmung) nicht mehr Claudius persönlich, sondern bereits der *domus Augusta* zugeordnet gewesen<sup>366</sup>. Der Besitz der Sklaven, aber auch das Patronat über die Freigelassenen der Iulier war nicht mehr von der Stellung als Princeps abzukoppeln und hätte sich bereits unter Claudius privatrechtlichen Definitionen entzogen.

Darüber hinaus könnte der Gebrauch des Attributs "*principis*" durch Tacitus, selbst wenn der Ausdruck anachronistisch sein sollte, zumindest belegen, dass nur ein Teil, nicht das gesamte Inventar des kaiserlichen Hauses, nur ein Teil, nicht die Gesamtheit der Dienerschaft des Claudius, also nur einen Teil des *patrimonium Caesaris* als dem Kaisertum besonders verbunden, dieses im besonderen Maße repräsentierend betrachtet wurden<sup>367</sup>. Die Übersendung einiger *pedisequi* oder eines für das von Silius und Messalina okkupierte Tafelgeschirr zuständigen Sklaven in das Haus des Silius wäre bestimmt weniger gravierend gewesen als die Verfügung des Silius über solche Sklaven und Freigelassene, die mittlerweile als essentieller Bestandteil und Merkmal der kaiserlichen Macht galten, eben zum "*paratus principis*" gehörten - bzw. zur Zeit des Tacitus diesen bildeten, denn obwohl es kein Anzeichen dafür gibt, dass der Vorgang selbst vom Historiker konstruiert wurde, ist es natürlich unseriös, den Terminus „*paratus principis*“ in der Zeit des Claudius zu verorten. Es bleibt jedoch die Frage, welche Gruppe(n) von Sklaven und Freigelassenen so eng mit dem Kaisertum verknüpft gewesen sein könnte(n), dass die Kaiser danach streben mussten, sie exklusiv für ihren Hof zu reklamieren, dass also deren Übernahme durch Silius diesem als Verschwörung zur Aneignung des Principats ausgelegt werden konnte.

---

<sup>366</sup> vgl. Weaver, *Familia Caesaris*, 48ff. zu den Epitheta „Caesaris“ und „Augusti“ bei kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen.

<sup>367</sup> vgl. Dio 59, 21, 5 zu den Versteigerungen des Inventars des Palastes unter Caligula, bei welcher Objekte, die sich im persönlichen Besitz der Mitglieder der *domus Augusta* befunden hatten, über ihren tatsächlichen Wert hinaus höhere Preise erzielten, weil mit ihnen das Charisma der kaiserlichen Familie quasi mitversteigert wurde.

#### f) Domus Augusta – Die Leibwache

Ein Merkmal der Herrschaft ist die Umgebung mit einer bewaffneten Leibwache. Nicht umsonst glaubte schon Herodot, das Streben des Peisistratos nach der Tyrannis an der Aufstellung einer bewaffneten Truppe "zu seinem Schutz" ablesen zu können<sup>368</sup>. Auch die hellenistischen Herrscher hatten ihre herausragende Bedeutung durch die Umgebung mit subalternen Somatophylakes<sup>369</sup> betont, welche über ihre konkrete Schutzfunktion hinaus auch zur Visualisierung von Macht dienten<sup>370</sup>. Sie sollten den Herrscher optisch gegenüber seinen Standesgenossen hervorheben und die Quantität seines Hofpersonals sichtbar machen. Leibwachen waren nur in zweiter Linie für den Schutz eines Herrschers gedacht - die *Hispani* hatten Caesar nicht retten können<sup>371</sup> -, primär waren sie Teil der Machtdemonstration des Potentaten<sup>372</sup>.

Die Kaiser verfügten in ihrer Eigenschaft als Imperatoren bereits über eine Garde von Prätorianern<sup>373</sup>, welche - da nach Augustus das *praetorium* als ständig in Rom gedacht wurde<sup>374</sup> - stets in seiner Nähe und in großer Zahl zu seiner unmittelbaren Verfügung standen. Die alleinige Verfügung des Kaisers über diese Truppe war ebenso wichtig wie der militärische Oberbefehl über die Legionen in den Provinzen, der Besitz der immensen Mittel des Patrimonium, die Existenz einer umfassenden kaiserlichen Verwaltung, das Patronatsverhältnis über die Plebs und die *civitates* des Reiches und der Konsens mit dem Senat zusammen, weshalb die *castra praetoria* in

---

<sup>368</sup> Hrdt. 1, 59, 4ff.; Arist. Ath. Pol. 14, 1; Mossé, C.: La tyrannie dans la Grèce antique, Paris 1969, 62; Pleket, H. W.: The Archaic Tyrannis, Talanta 1, 1969, 19 – 61; Stein-Hölkeskamp, E.: Adelskultur und Polisgesellschaft, Stuttgart 1989, 142.

<sup>369</sup> Kienast, D.: Philipp II. von Makedonien und das Reich der Achaimeniden, (Abh. der Marburger Gel. Ges. 1971, 6), Marburg 1973, 255 – 268 vertritt die These, eine Leibwache minderen Ranges sei erstmalig von Philipp II. in Anlehnung an den persischen Hof aufgestellt worden, Alexander und die Diadochen hätten diese Praxis dann fortgeführt. Allerdings sind diese Truppen nicht zu verwechseln mit den Hetairoi Alexanders; vgl. Mooren, Aulic Titulature, 75ff.

<sup>370</sup> Die Zahl der im Gefolge eines Imperiumsträgers präsenten Liktores, welche dessen Strafgewalt personifizierten, spielte eine Rolle bei der Zumessung des Ranges dieses Magistrats (Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 119).

<sup>371</sup> Suet. Iul. 81, 1; dazu Jehne, Staat des Diktators Caesar, 114f.

<sup>372</sup> Tac. ann. 1, 7, 5 zählt die Machtmittel des Tiberius bei seiner Regierungsübernahme auf: "*excubiae, arma, cetera aulae*"; Suet. Claud. 35, 1 berichtet in einem Exkurs über die Furchtsamkeit des Claudius, dieser habe zu Gastmählern sich nur in Begleitung eines Trupps Leibwächter (*speculatores*) und Prätorianer (*milites*) getraut. Letztere hätten ihm dann während des Essens aufgewartet („*vice ministrorum fungerentur*“). Dass die Bedienung durch Soldaten, wohl in voller Uniform, sicherlich auch Eindruck machen sollte, unterschlägt Sueton.

<sup>373</sup> Millar, Emperor, 61ff.; vgl. Durry, M.: Les cohortes prétoriennes, Paris 1968.

<sup>374</sup> vgl. Dio 53, 32, 5.

Rom mehrfach zur Szenerie für das Schauspiel von Geldversprechen und Imperatorakklamationen<sup>375</sup>, also für den Kauf der Loyalität der Prätorianer wurden. Tiberius war beispielsweise eifersüchtig darauf bedacht, sich die Entscheidungsgewalt über Sold, Prämien und Donative der Prätorianer nicht vom Senat aus der Hand nehmen zu lassen<sup>376</sup> und kein Senator wagte es fortan, in diesem Bereich der kaiserlichen Prerogative Vorschläge zu unterbreiten.

Die Prätorianer waren zwar Garde- und Elitetruppen des Kaisers, aber keine eigentliche Leibwache, obwohl dies von Claudius als Argument angeführt wurde bei seinem Vorhaben, einen Trupp Prätorianer im Senat aufmarschieren zu lassen<sup>377</sup>. Eine Leibwache wäre eo ipso im Palast zu verorten. Ein wesentliches Merkmal einer höfischen Leibwache wäre weiterhin ihre Subalternität, evtl. ihre Zusammensetzung aus Fremden, jedenfalls ihre völlige Verschiedenheit von den regulären Militärs.

Die Bewachung des Palastes hatten spätestens seit Caligula sog. *Germani* inne<sup>378</sup>, die ihre Bezeichnung der Tatsache verdankten, dass dieser Kaiser bevorzugt germanische Sklaven und Söldner, auch als berittene Leibwache, verwendete, da er ihre angeblich höhere Verlässlichkeit schätzte. Dass die Hauptfunktion des "*corpus Germanicorum*" tatsächlich der Schutz von Leib und Leben des Kaisers war, soll gar nicht in Abrede gestellt werden. Schließlich rächten sich die kopflosen Germanen nach der Ermordung ihres Schutzbefohlenen, Caligulas, an jedem, der zufällig am Schauplatz des Verbrechens anwesend war<sup>379</sup>.

---

<sup>375</sup> Suet. Nero 8, 1; Tac. Hist. 1, 36ff.; vgl. HA Did. Iul. 2, 6.

<sup>376</sup> Tiberius hatte es sich ausdrücklich verboten, dass im Senat über Relationen zugunsten der Prätorianer abgestimmt werde (Tac. ann. 6, 3).

<sup>377</sup> Suet. Claud. 12, 1 betont zwar, dass Claudius sich dieses Privileg ausdrücklich per Senatskonsult sanktionieren ließ, stellt die Begleitung des Prätorianerpräfekten aber in denselben Kontext wie die Verleihung des Jurisdiktionsrechts an die *procuratores* und die Verleihung des *ius nundinarum* für die Domänen des Kaisers, dazu s.u. S. 234ff.. Das Versprechen von Senatoren, sich als bewaffnete Eskorte des Tiberius zur Verfügung zu stellen, zeugt nur vordergründig von gutem Willen (Tac. ann. 6, 2). Angesichts des Misstrauens des Kaisers gegenüber dem Senat musste ihm das Angebot wie blanker Hohn erscheinen.

<sup>378</sup> Bellen, H.: Die germanische Leibwache der römischen Kaiser des julisch-claudischen Kaiserhauses, Mainz 1981, 25 - 27; Speidel, M. P.: Germani corporis custodes, Germania 62, 1984, 31 - 45.

<sup>379</sup> Jos. AJ 19, 98; vgl. Jos. AJ 19, 264.

Es ist jedoch ebenfalls denkbar, dass auch politische Gründe Caligula bewogen haben könnten, die "*corporis custodes*"<sup>380</sup>, deren Bezeichnung so frappierend an die "Somatophylakes" erinnert, in seine Entourage einzureihen. Denn genau dieser Aspekt der Imitation hellenistischer Höfe war es wohl, der die Verwendung einer analogen oder auch nur ähnlichen Truppe durch einen simplen Senator ausschloss, ja undenkbar machte<sup>381</sup>. Die palatinische Leibwache gehörte untrennbar zum Machtapparat des Princeps und hätte sich Silius ihrer bedient oder bedienen können<sup>382</sup>, wäre die Stellung des Claudius tatsächlich unrettbar kompromittiert, sein Leben tatsächlich in Gefahr gewesen.

#### g) Domus Augusta – Sklaven und *liberti Augusti*

Eine weitere Untergruppe der Sklaven und Freigelassenen des Kaisers, die inzwischen als zum Principat gehörig betrachtet wurde, waren die Inhaber der in der modernen Forschung sog. Hofämter<sup>383</sup>, die Chefs der kaiserlichen Kanzlei. Es existierte in der hier betrachteten Periode des Principats noch keine zusammenfassende Bezeichnung für diese Posten<sup>384</sup>, was als Indiz gegen ihre Institutionalität schon unter Claudius gewertet werden könnte. Erst Tacitus erfasst diese Gruppe unter einem Oberbegriff<sup>385</sup>. Auch Sueton nennt in seiner Vita Domitians die ursprünglich von Freigelassenen, unter Vitellius dann z. T. von Rittern bekleideten Stellungen "*officia maxima*"<sup>386</sup>. Weder dieser noch ein anderer Terminus wurden allerdings jemals zu exklusiven Fachbegriffen für diese Gruppe von Freigelassenen, welche über eine Abteilung der Kanzlei oder des Hofstaats des Kaisers dauerhaft die Aufsicht führten, was durch ihre Titel "a ..." kenntlich gemacht

---

<sup>380</sup> Beispiele: CIL VI, 4341 = ILS 1720; CIL VI, 4337 = ILS 1721; CIL VI, 8808 = ILS 1728; CIL VI, 8810 = ILS 1724.

<sup>381</sup> Bei den *Germani* im *columbarium* der Statilii Tauri (CIL VI, 6230 – 37) soll es sich nach Bellen, Germanische Leibwache, 33, um ein „*Ausnahmeprivileg*“ handeln, welches den Rang des T. Statilius Taurus unterstreiche.

<sup>382</sup> Winterling, *Aula*, 93ff., vgl. Mommsen, *StR* II, 824, Anm. 6.

<sup>383</sup> Hirschfeld, *VB*, 308, Mommsen, *StR* II, 308, Winterling, *Aula*, 86; vgl. „*Zentralämter*“ (Seitz, *W.*: Studien zur Prosopographie und zur Sozial- und Rechtsgeschichte der großen kaiserlichen Zentralämter bis hin zu Hadrian, München 1970).

<sup>384</sup> s.o. S. 484f..

<sup>385</sup> Tac. *Hist.* 1, 58, 1 („*ministeria principatus*“).

<sup>386</sup> Suet. *Dom.* 7, 2.

wurde. Dennoch ist es unumstritten, dass eine solche Gruppe existierte, wenn sie sich auch nicht als Gruppe begriff oder begriffen wurde<sup>387</sup>.

So gab es spätestens unter Claudius neben dem bekannten Freigelassenentriumvirat Narcissus, *ab epistulis*, Pallas, *a rationibus*, und Polybios, *a memoria*, einen "*a cognitionibus*"<sup>388</sup>, im zweiten Jahrhundert einen „*a codicillis*"<sup>389</sup> und den berüchtigten Günstling des Commodus, Cleander, der die Stellungen eines für die inneren Gemächer des Palastes zuständigen „*a cubiculo*" und eines „*a pugione*"<sup>390</sup> vereinigte.

Viele dieser Titel sind jedoch nicht durchgängig belegt oder schwankend, letzterer ist sogar einzigartig. Man kann also nicht davon ausgehen, dass es in der Frühen Kaiserzeit schon starre Ressorts und festgelegte Titulaturen gab<sup>391</sup>, sondern vielfach noch Libertine ad hoc für die in der historischen Situation besondere Aufmerksamkeit erfordernden Aufgaben abgestellt wurden. Lediglich die Korrespondenz und die Rechnungsführung benötigten seit der späten Republik permanent besondere Aufmerksamkeit; daher waren die Abteilungen *ab epistulis* und *a rationibus* die ersten, die dauerhaft eingerichtet und in der Folge ständig ausdifferenziert wurden<sup>392</sup>. Ob aus einzelnen Belegen für einen „*a diplomatibus*"<sup>393</sup> oder einen „*a mandatis*"<sup>394</sup> allerdings die Existenz einer permanenten Unterabteilung der zentralen Kanzlei herausgelesen werden kann, ist dagegen höchst zweifelhaft.

#### h) Die Anklage gegen die beiden Torquati – Monopolisierung der Hofämter

Die Praxis, Freigelassene (nicht Sklaven) im Auftrag ihres Patrons und in seiner nächsten Umgebung mit solchen Aufgaben zu betrauen, scheint schon unter der iulisch-claudischen Dynastie als kaiserliches Distinktiv betrachtet worden zu sein.

---

<sup>387</sup> Das genannte „Freigelassenentriumvirat“ ist eine soziale Gruppe, d.h. die Beziehung der drei *liberti* Narcissus, Pallas und Polybios zueinander beruht auf sozialer Interaktion, nicht auf institutioneller Kommunikation aufgrund von Amtskompetenzen. Die „*drei zentralen politischen Sekretariate*“ zu einer Art Oberbehörde zusammenzufassen (Winterling, *Aula*, 94f.) ist eine Interpretation ex post; vgl. Momigliano, A.: *Claudius. The Emperor and his Achievement*, Oxford 1934, 43, der von einem zentralen Ministerium („*ministry (of the freedmen)*“) spricht.

<sup>388</sup> CIL VI, 8628 – 30; CIL VI, 8635; dazu Hirschfeld, VB, 329f..

<sup>389</sup> CIL VI, 6190; CIL VI, 8440 – 42; dazu Hirschfeld, VB, 118, Anm. 3 und 442f..

<sup>390</sup> CIL XV, 8021 = ILS 1737; AE 1961, 280.

<sup>391</sup> s.o. S. 66 Anm. 151.

<sup>392</sup> Seitz, *Studien zu den kaiserlichen Zentralämtern*, 95f..

<sup>393</sup> CIL VI, 8622 = ILS 1677; vgl. CIL X, 1727 = ILS 1678.

<sup>394</sup> CIL III, 536 = ILS 1575.

Tacitus berichtet, dass sowohl Torquatus Silanus als auch sein Onkel Torquatus des Vergehens wegen, eine Art Schattenkabinetts aus freigelassenen *a rationibus*, *ab epistulis* und *a libellis* gebildet zu haben, angeklagt und verurteilt wurden<sup>395</sup>. Selbst wenn man annimmt, dass es sich beim zweiten Fall um eine Dublette des ersten handelt, und dass dies nicht der Hauptanklagepunkt, sondern nur ein Kritikpunkt unter vielen war, der von Tacitus in den Vordergrund gestellt wurde, um die Lächerlichkeit der Vorwürfe zu unterstreichen - die Tatsache, dass eine solche Einrichtung überhaupt Kritik erwecken konnte, vielleicht sogar eine Anklage hervorrief, spricht Bände.

Es ist wahrscheinlich, dass sowohl Silanus als auch Torquatus als auch andere Senatoren, sobald ihre strategischen Kontakte, welche gepflegt, und ihre Besitzungen, welche verwaltet werden mussten, ein bestimmtes Maß überschritten und einen Grad an Komplexität erreicht hatten, der es ihnen lästig machte, sich noch persönlich um diese Angelegenheiten zu kümmern, einen Teil dieser Aufgaben an sachkundige, vertrauenswürdige Untergebene delegierten, also einen Teil ihrer *servi urbani* in Ressorts wie "Korrespondenz" und "Vermögensverwaltung" einteilten<sup>396</sup>. Das war eine weitverbreitete Selbstverständlichkeit und hätte Nero keinen Anlass zur Klage geben können. Was den beiden Torquati (oder einem von beiden, wenn man eine Dublette unterstellt) zum Verhängnis wurde, ist ihre Nachahmung des kaiserlichen Hofstaats, indem sie Freigelassene statt Sklaven verwendeten, sie in Analogie zu den o.g. Hofämtern als "*a rationibus*", "*ab epistulis*" und „*a libellis*“ titulierten und das, was zuvor unbeachtet von der Öffentlichkeit erledigt wurde, so

---

<sup>395</sup> Tac. ann. 15, 35; Tac. ann. 16, 8.

<sup>396</sup> Weaver, *Familia Caes.*, 263; Wachtel, *Finanzverw.*, 17, Anm. 32 weist darauf hin, dass die zweifellos existierenden „Hausämter“ der senatorischen Großhaushalte normalerweise nicht „*a rationibus*“ und „*ab epistulis*“ betitelt wurden; Treggiari, S.: *Roman Freedmen during the Late Republic*, Oxford 1969, 252ff. zählt einige Freigelassene auf, die den Haushalt Ciceros leiteten und von denen ebenfalls keiner einen entsprechenden Titel trug. Plut. C. Gracchus 6, 4 überträgt vielleicht in anachronistischer Weise seine kaiserzeitlichen Erfahrungen auf die Republik, wenn er bereits C. Gracchus ein Gefolge spezialisierter Sklaven und Freigelassener zuschreibt. Rechnungs- und Kassenführung erledigten in Privathaushalten ebenso wie im kaiserlichen *dispensatores*, vgl. dazu die *dispensatores* im *columbarium* der Statilii Tauri: CIL VI, 6266 – 70 (*dispensatores* des T. Statilius Auctus), CIL VI, 6274 – 6279 (*dispensatores* des T. Statilius Posidippus), CIL VI, 6272 (*dispensator* einer Statilia), außerdem (beispielsweise) CIL VI, 8841; CIL VI, 9324; CIL VI, 33850; CIL VIII, 8421; AE 1945, 107; AE 2001, 261 sowie CIL VI, 3687 = VI, 3092 (*dispensator et negotiator*).

offenbar und sichtbar machten, dass ein *delator* diese *imitatio principis* zur Anklage bringen oder seinen weiteren Anklagepunkten hinzufügen konnte.

Tacitus empört sich zwar unterschwellig darüber, dass eine solche Kleinigkeit zum Sturz zweier *nobiles* vom Kaliber der Silani habe führen können, verkennt aber nicht, dass es gerade die altherwürdige Herkunft der beiden Angeklagten es Nero unmöglich machte, ein solches Verhalten - war es einmal öffentlich gemacht - zu übergehen<sup>397</sup>. Er konnte aristokratische "Höfe", die wie sein noch rudimentärer eigener aufgebaut und sich weder quantitativ noch qualitativ von seinem unterschieden, nicht dulden, ohne seine Autorität als „Princeps“ zu unterminieren. Obwohl Tacitus die Sache so darstellt, als werde die naive Unschuld der Beschuldigten, die sich nichts dabei gedacht hätten, nur noch von der Perfidie des Nero übertroffen, der es lediglich auf die Vermögen der Angeklagten abgesehen habe<sup>398</sup>, ist die gegenteilige Annahme, es könnte sich um einen wohlkalkulierten und mit einigem Aplomb durchgeführten Versuch, das Principat des Nero zu untergraben, nicht völlig von der Hand zu weisen - immer vorausgesetzt, dass führende senatorische Kreise die Machtmechanismen des Principats halbwegs durchschauten und dieses Wissen in der politischen Kommunikation mit dem und gegen den Hof zu nutzen verstanden.

#### Resümee

Was unter Nero zum Affront werden konnte, kann Claudius nicht recht gewesen sein, zumal es bei der Silius-Affäre nicht um die Organisation dessen Haushalts, sondern um den Zugriff auf die eigenen Sklaven und Freigelassenen des Kaisers ging. Hätte Silius in irgendeiner Form Einfluss auf diese wichtigsten Helfer des Claudius erlangt, hätte er über Narcissus oder dessen Untergebenen die Korrespondenz des Kaisers einsehen oder gar beeinflussen, durch Pallas und seine Mitarbeiter Kenntnis von den Finanzen des Kaisers und der Provinzen erhalten können - die Konsequenzen für Claudius wären gar nicht abzusehen gewesen.

---

<sup>397</sup> Tac. ann. 15, 35 nennt neben der „*claritudo familiae Iuliae*“ die Verwandtschaft mit Augustus als verschärfendes Moment.

<sup>398</sup> Tac. ann. 16, 8 echauffiert sich, die Anklagepunkte seien „*insania simul et falsa*“. Das Dementi des senatorischen Historikers wirkt fast wie eine Bestätigung des Vorwurfs.

Selbst wenn Silius nur über wenige servile Hilfsbeamte der mächtigen Freigelassenen Zugang zu den *arcana imperii* erhalten hätte, wäre es bekannt geworden, dass der Liebhaber der Kaiserin Umgang mit den "*ministri*" des Kaisers pflege oder sich gar ebenso mit einem "Kabinett" umgebe wie der Kaiser selbst, wäre die Autorität des Claudius als Alleinherrscher vollständig in Frage gestellt gewesen. Obwohl die Unterstellung, Silius habe einen solchen Einfluss jemals erhalten oder auch nur angestrebt, reine Spekulation ist und obwohl nicht einmal feststeht, dass unter dem, was von Tacitus als "*paratus principis*" bezeichnet wird, auch ein Teil des "Hofstaates", nämlich das Personal der zentralen Kanzleien, einzuschließen ist - die Reservierung eines bestimmten Typus von "Hofbeamten", nämlich von Freigelassenen, welche durch den Titel "a ..." als Ressortchefs gekennzeichnet sind, für den kaiserlichen Haushalt schon unter Claudius und Nero ist eine ernstzunehmende These, die durch die von Tacitus referierten Hintergründe der Anklagen gegen die beiden Siliani gestützt wird.

Ursache und Wirkung einer solch eifersüchtigen Anführung kaiserlicher Prärogativen bezüglich des „Hofes“ sowie des Ausbaus desselben war vielleicht das prekäre Verhältnis der beiden Claudier auf dem Thron zum Senat, aber auch der Wandel des iulischen *patrimonium* zum *patrimonium Caesaris*, auf welches Claudius mangels eines Testaments des Caligula keinen absoluteren Anspruch hatte als jeder andere entfernte Verwandte des Augustus oder gar jeder andere *nobilis*, der über ein entsprechendes Charisma verfügte. Durch den Aufbau eines „Hofes“ kompensierte Claudius seine mangelnde Legitimität und überspielte jegliche Zweifel, die zu Beginn seiner Herrschaft über seine Nachfolge bestanden.

## **2.1. Patrimonium der *Iulii Caesares*, Patrimonium des Claudius, *Patrimonium principis***

### **Vorwort**

Von Claudius eigenem Vermögen, welches er als *privatus* besessen hatte und das nach Andeutungen Suetons hauptsächlich aus Passiva bestand<sup>399</sup>, ist nach Claudius Machtübernahme nicht mehr die Rede, was als Indiz dafür zu werten ist, dass es nach dem Regierungsantritt aufgehört hatte, als eigenständiges Vermögen zu

---

<sup>399</sup> Suet. Claud. 9, 2.



existieren und mit dem *patrimonium* vereinigt wurde. Dies könnte darauf hindeuten, dass Claudius zumindest den Eindruck erwecken wollte, die Übernahme des Vermögens seines Vorgängers sei eine gewöhnliche Erbschaft, die seinem eigenen Privatvermögen zugute komme. Das war sie aber nicht.

#### a) Verhandlungen mit dem Senat um das kaiserliche Vermögen

Bereits bei der ersten möglichen Gelegenheit - der Nachfolge des Tiberius - hatte sich das Problem des privatrechtlichen Charakters der Grundlagen des römischen Kaisertums, der kaiserlichen Domänen, gestellt und war von Tiberius durch die Ermordung seines erbrechtlichen Konkurrenten schnell und effektiv aus der Welt geschafft worden<sup>400</sup>. In ähnlicher Weise verhielt sich Caligula bei seinem Herrschaftsantritt<sup>401</sup> und kaschierte damit das Problem der Unvereinbarkeit von Alleinherrschaft und der möglichen Erbteilung der Grundlage dieser Alleinherrschaft, des *patrimonium*. Tiberius und Caligula waren zwar faktisch Alleinerben, das Problem bestand aber weiterhin. Beim Übergang der Herrschaft an ein Mitglied der Gens Claudia ließ sich die Fiktion eines privaten Charakters des Patrimoniums endgültig nicht mehr aufrechterhalten.

Unmittelbar nach der Ermordung des Caligula hatte sich der Senat offenbar der „*thesauroi*“<sup>402</sup> des Kaiserhauses bemächtigt und diese aufs Kapitol bringen lassen. Abgesehen von der rechtlichen Legitimation - Claudius stand als Sekundärerben seines Neffen zwar ein Teil, aber nicht das gesamte Vermögen des Ermordeten zu<sup>403</sup> - fehlte Claudius also auch der konkrete Zugriff auf die kaiserlichen Finanzen. In dieser Situation konnte er den Prätorianern, deren Kandidat er (unfreiwillig)

---

<sup>400</sup> Tac. ann. 1, 6 deutet an, dass Augustus vor seinem Tod vorgehabt habe, den verbannten Agrippa Postumus wieder in Gnaden aufzunehmen. Dies hätte die Berücksichtigung im Testament eingeschlossen.

<sup>401</sup> Suet. Calig. 23, 3.

<sup>402</sup> Dio 59, 30, 3 spricht explizit von Mitteln aus mehreren *thesauroi*. Sutherland, *Aerarium and Fiscus*, 162, Timpe, *Kontinuität*, 85 sowie Alpers, *Finanzsystem*, 122 verstehen darunter sowohl *aerarium* als auch *fiscus*. Möglicherweise ist auch von mehreren Schatzkammern des Palastes die Rede, deren Inhalt vom Senat beschlagnahmt wurde. Alpers, *Finanzsystem*, 122, Anm. 377, der sich auf Jos. AJ 19, 223 beruft, macht darauf aufmerksam, dass die Prätorianer, bevor sie Claudius in die *castra praetoria* führten, möglicherweise versuchten, sich des *aerarium populi Romani* zu bemächtigen, dieses Unterfangen aber daran gescheitert sei, dass sie zu spät gehandelt hätten; Jung, H.: *Die Thronerhebung des Claudius*, Chiron 2, 1972, 367 – 386.

<sup>403</sup> Kaser, *Privatrecht*, 696.

geworden war, ein Donativ nur versprechen<sup>404</sup>, aber vor seiner "Thronerhebung", d.h. vor der Übernahme des *patrimonium* und des Palastes, nicht auszahlen. Nicht nur ihm, sondern auch jedem, der ein finanzielles Interesse am Fortbestand des Caesarenhauses hatte (also Prätorianern, Plebs, *liberti Augusti* u.a.), musste nun daran gelegen sein, das brachliegende Vermögen ungeteilt in die Hände des Claudius übergehen zu lassen und damit dem Machtkampf zwischen dem Senat und dem akklamierten Imperator ein Ende zu bereiten.

Da Caligula, zumindest nach allem, was bekannt ist, kein Testament aufgesetzt hatte, galt seine Hinterlassenschaft zunächst einmal als Intestaterbschaft<sup>405</sup>. Laut römischem Recht erbten in diesem Fall die *sui heredes*, falls solche nicht vorhanden waren, die Agnaten, die die Erbschaft allerdings rechtswirksam antreten mussten<sup>406</sup>.

Die Liegenschaften des Caligula erachtete der Senat hingegen möglicherweise als *bona vacantia*, welche nach dem Herkommen dem Vermögen des *populus Romanus* hinzuzufügen seien<sup>407</sup>. Über dieses Vermögen konnte der Senat disponieren und die Consuln waren offenbar entschlossen, sich diese Handlungsoption nicht nehmen zu lassen. Nachdem sie das mobile Vermögen des Kaisers, zusammen mit den Beständen des *aerarium populi Romani* in Sicherheit auf das Kapitol gebracht hatten, stellten sie Wachen ab, laut Dio angeblich aus Angst vor Plünderern<sup>408</sup>. Möglicherweise wurden die Consuln aber weniger durch die Furcht vor einem plündernden Mob motiviert, als dass sie verhindern wollten, dass Hofchergen oder

---

<sup>404</sup> Suet. Claud. 10, 4.

<sup>405</sup> Kaser, Privatrecht, 695ff..

<sup>406</sup> *Heredes extranei* konnten laut Kaser, Privatrecht, 715f., die Erbschaft erst nach formeller *delatio* des erbenlosen Vermögens antreten, inzwischen galt diese als „*ruhendes*“ (Kaser, Privatrecht, 720), also als vorübergehend subjektloses, vakantes Vermögen. Claudius hätte, selbst wenn er es auf eine Konfrontation mit dem Senat hätte ankommen lassen, seine Ansprüche auf das Vermögen nicht anmelden können, da hierzu die Besitzergreifung zwecks *usucapio pro herede* (Kaser, Privatrecht, 717) notwendig gewesen wäre. Claudius tat aber den Quellen zufolge alles andere als eine Deklaration vor dem Prätor abzugeben oder seinen Willen zu bekunden, die Erbschaft anzunehmen, vielmehr verhielt er sich passiv (vgl. Suet. Claud. 10, 1).

<sup>407</sup> Gai. Inst. 3, 3, 1; Kaser, Privatrecht, 702; Der Zugriff auf die *bona vacantia* in der Kaiserzeit ist umstritten: Millar, *Fiscus*, 35 meint, der kaiserliche *fiscus* habe im Lauf der Kaiserzeit Ansprüche auf *bona vacantia* erhoben und verweist auf den ptolemäischen *Idioslogos* als Parallele (vgl. Millar, *Emperor*, 163); dagegen Brunt, *Fiscus*, 79 und 82, der ausschließt, dass *bona vacantia* und *bona caduca* jemals rechtmäßig vom Kaiser beansprucht werden konnten; ihm zustimmend Alpers, *Finanzsystem*, 52ff..

<sup>408</sup> Dio 60, 1, 1.

sonst jemand außerhalb des Senats Zugriff auf die kaiserlichen Mittel und Papiere erhielt.

Während der denkwürdigen Senatssitzung auf dem Kapitol forderte jedoch nur eine Minderheit von Senatoren die Wiederherstellung der „Dhokratia“<sup>409</sup>, d.h. der Aristokratie der Senatsherrschaft, während andere den Principat an sich nicht in Frage stellten, sondern lediglich über die Personalfrage stritten<sup>410</sup>. Es muss aber auch diesen Senatoren klar gewesen sein, dass der Senat einen Princeps nicht einfach durch die Übertragung gewisser Titel und Rechte kreieren konnte, wenn es diesem an Mitteln mangelte, die ihm übertragene Macht auch auszuüben. Autorität kann man nicht verordnen und selbst als einstimmig abgeegneter Kandidat des Senats hätte der präsidentive Princeps eines großen Vermögens bedurft, um seine Stellung gegenüber Plebs und Militär zu festigen, zumal Claudius bereits im Prätorianerlager war, wo er diesen Kaisermachern gewaltige Summen versprach. Es ist also denkbar, dass die Consuln sich die Verfügungsgewalt über das kaiserliche Vermögen nicht sicherten, um es dem *aerarium* zugute kommen zu lassen, sondern von Anfang an in der Absicht, es - möglicherweise per Senatskonsult - dem Kandidaten der Senatsmehrheit zu übertragen. Hätte sich eine solche Vorgehensweise etabliert, hätte dies zu einem Wahlkaisertum mit Wahl- oder Approbationsrecht, jedenfalls mit erheblichen Mitwirkungsrechten des Senats, führen können – sozusagen zu einem Senatskaisertum reinster Form.

Mehrtägige Verhandlungen mit Claudius, der sich der Entscheidung des Senats unterwerfen sollte, scheiterten jedoch an der Haltung der Prätorianer, für die das dynastische Charisma, mochte es auch in Claudius, dem „ο( tou=DrouSou tou=thj Liouiaj paidoj uibj“<sup>411</sup> noch so gering repräsentiert sein, ebenso eine Rolle spielte wie die Aussicht auf das von Claudius versprochene Donativ.

---

<sup>409</sup> Dio 60, 3, 5; vgl. die fiktive Rede des Cos. Saturninus in Jos. AJ. 2, 167ff.; Timpe, Römische Geschichte bei Flavius Josephus, 482f..

<sup>410</sup> Dio 60, 15, 1 berichtet, dass Annius Vinicianus, welcher unter denen gewesen sei, die nach dem Tod Caligulas für den Principat vorgeschlagen worden waren, keine andere Möglichkeit sah, sich vor dem Misstrauen des Claudius abzusichern, als die Rebellion.

<sup>411</sup> Dio 60, 2, 1; vgl. Dio 60, 1, 3; laut Jos. AJ 3, 1, 1 akklamierten die Soldaten dem Claudius als „Germanicus“; vgl. Suetons Voranstellung einer Laudatio der *gens Claudia* vor die Biographie des Claudius (Suet. Claud. 1, 1f.).

Schließlich blieb nur der Kompromiss: Claudius selbst wurde der Kandidat des Senats, der ihm „*ταὶ ὀπίσσω εἰς τὴν αὐτοκρατίαν αὐτοῦ ἠκόντα*“<sup>412</sup> übertrug. In der *lex de imperio Vespasiani* werden einige dieser Privilegien und Ehren, die vor Vespasian bereits der vergöttlichte Augustus und der vergöttlichte Claudius besessen hätten<sup>413</sup>, aufgezählt. Möglicherweise erstreckte sich diese Kapitulation des Senats aber auch auf die Rückgabe bzw. Übertragung der *bona* des Caligula an Claudius. Sollte der Senat diese wirklich als *bona vacantia* betrachtet haben, hätte er per *senatusconsultum* über sie verfügen können. Von einem solchen Senatsbeschluss ist aber nichts bekannt.

#### b) Der Übergang des Patrimoniums an Claudius

Auffällig ist, dass Claudius offenbar das Gesamtvermögen des Caligula in seine Hand bekam und es ebensowenig mit einem Miterben teilen musste wie der Vorgänger selbst mit dem unglücklichen Ti. Gemellus<sup>414</sup>. Nicht, dass potentielle Miterben nicht existierten; hätte Claudius als gesetzlicher Erbe einer Intestaterbschaft gegolten, hätten die verbannten Schwestern des Caligula, Livilla und Agrippina, miterben müssen<sup>415</sup>. Davon ist aber ebensowenig die Rede wie von einem hypothetischen Senatsbeschluss, welcher die Vermögensbestandteile des Caligula in toto und ungeteilt dem Claudius übertragen hätte. Dio bemerkt, dass Claudius die beiden Frauen aus dem Exil zurückrief und ihnen ihr eigenes Vermögen zur Gänze zurückerstattete<sup>416</sup>. Es fragt sich, ob diese Phrase auch den ihnen zustehenden Teil der Erbschaft ihres Bruders eingeschlossen haben könnte. Explizit spricht Dio jedenfalls nur von „*αἰ(ου)σίαι*“, welche ihnen zurückgegeben wurden. Die Ausstattung der Nichten erscheint jedenfalls als Gnadentat des Claudius, d.h. dass er offenbar über die Mobilien und Liegenschaften der beiden kaiserlichen Damen, deren Vermögen bereits Bestandteil des *patrimonium* geworden waren, frei und konkurrenzlos verfügen konnte.

---

<sup>412</sup> Dio 60, 1, 4

<sup>413</sup> CIL VI, 930 = ILS 244; dazu Brunt, P.: *Lex de Imperio Vespasiani*, JRS 67, 1977, 95 – 116.

<sup>414</sup> Bellen, *Verstaatlichung*, 103.

<sup>415</sup> Bellen, *Verstaatlichung*, 102.

<sup>416</sup> Dio 60, 4, 1; Cinnamus Drusillianus, *dispensator* (CIL VI, 8822 = ILS 1655), befand sich im Besitz des Claudius, nicht in dem der Schwestern, d.h. er war nach dem Tod Drusillas ans *patrimonium* gefallen und Claudius, nicht die Schwestern, hatte ihn geerbt; Weaver, *Familia Caesaris*, 63f..

Trifft diese Interpretation zu, ist der Übergang des Patrimoniums des Caligula an Claudius ein weiterer Schritt zu dessen Institutionalisierung als unteilbares, unveräußerliches und eo ipso mit dem Kaisertum einhergehendes "Krongut"<sup>417</sup>. Vorerst kaschierte eine erbrechtliche Konstruktion diese Tatsache noch, aber Unteilbarkeit war nach Tiberius und Caligula und nun durch den auch nicht gerade einwandfreien Übergang an Claudius bereits zur Selbstverständlichkeit geworden, so dass Claudius eigenes Testament, welches diesem Grundsatz zuwiderlief, ohne viel Aufhebens von Nero kassiert werden konnte<sup>418</sup>. Aber während dessen Umgang mit dem leiblichen Sohn des Kaisers, der ein potentieller Prätendent hätte werden können, Bestürzung und Unmut hervorrief, wird in keiner Quelle angedeutet, dass die Frage nach der Rechtmäßigkeit des claudischen Anspruchs auf das *patrimonium* der Iulier überhaupt thematisiert worden wäre<sup>419</sup>.

#### Resümee

Die Regierungszeit des Claudius wurde also in mehrfacher Hinsicht zur Zäsur: zum einen endete der Prozess der Institutionalisierung der "Hofämter" durch die Zuweisung bestimmter Aufgaben an einen bestimmten Kreis von Bediensteten des Kaiserhauses, d. h. die Einrichtung fester Unterabteilungen (*officia*) der zentralen Kanzlei und die exklusive Reservierung dieser Libertinenposten und -titel für den Kaiser, da die Existenz solcher "Hofämter" in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit als Ausdruck kaiserlicher Herrschaft galt und daher nur mit dem Princeps in Verbindung gebracht werden durfte. Zum anderen war ein wesentlicher Schritt bei der Institutionalisierung des *patrimonium* getan, als Claudius mit stillschweigendem Einverständnis des Senats die eigentlich vakanten Güter des Caligula in toto übernehmen konnte, ohne dass der Senat, unter dessen Verwaltung jegliche private *bona vacantia* gestanden hätten, Einspruch erhob.

Als weiteres Leitmotiv der Regierungszeit des Claudius wird von der älteren Forschung die Zentralisierung der Verwaltung, d.h. die Unterstellung eines Administrationsbereichs unter den weisungsbefugten Inhaber eines "Amtes",

---

<sup>417</sup> Bellen, Verstaatlichung, 94 („Zubehör des inzwischen institutionalisierten Prinzipats“).

<sup>418</sup> Tac. ann. 12, 69; Suet. Claud. 44, 1 (vgl. Suet. Nero 33, 1); Dio 61, 1, 1f..

<sup>419</sup> Dio 61, 1, 1f. äußert sich lediglich retrospektiv über das Missverhältnis von Macht und Recht.

genannt<sup>420</sup>. Diese Zentralisierung sei ein wesentlicher Aspekt der Institutionalisierung des Principats als Ganzes, da eine funktionsfähige kaiserliche Verwaltung den Principat überhaupt erst möglich gemacht habe. Die Stabilisierung der kaiserlichen Verwaltung, ja ihre eigentliche Begründung, wird aber einer von Claudius und/ oder seinem "Kabinett" intendierten Zentralisierung mit dem Ziel oder vielmehr mit dem Effekt der Schaffung hierarchischer Strukturen zugeschrieben<sup>421</sup>. Eine nähere Untersuchung eines wichtigen Bereichs der kaiserlichen Verwaltung, nämlich der in dieser Studie zentralen kaiserlichen Finanzverwaltung, unter Claudius wird diese These als unhaltbar erweisen.

## 2. 2. Zentrale

### 2. 2. 1. Vorwort: Das „Freigelassenenregiment“ unter Claudius

#### Vorwort: Das „persönliche Regiment“ und das „Freigelassenenregiment“

Unter Claudius soll die Einrichtung einer administrativen Zentrale, die Einrichtung ständiger "Fachminister"<sup>422</sup> in Gestalt des *ab epistulis*, *a rationibus* und *a libellis*, also der Leiter des „Sekretariats“, der „Kammer“ und des „Amts für Petitionen“, stattgefunden haben, indem die entsprechenden administrativen Tätigkeiten vom Kaiser selbst auf Spezialisten, d.h. auf nur mit diesen Angelegenheiten befasste Freigelassene, verlagert wurden. Das Ende des "persönlichen Regiments" der Kaiser, die Verwendung von ständigen Beauftragten, die ausschließlich für die fraglichen Bereiche zuständig waren, sei ein Wendepunkt im Prozess der Institutionalisierung des Principats<sup>423</sup>.

---

<sup>420</sup> Im einflussreichen Werk Arnaldo Momiglianos (Momigliano, A.: *Claudius. The Emperor and his Achievement*, Cambridge <sup>2</sup>1961, 39); vgl. Carney, T. F.: *The Changing Picture of Claudius*, *Acta Classica* 3, 1960, 99 – 104, 99 „seen as ... organizer of a complex, centralized bureaucratic machine“.

<sup>421</sup> Hirschfeld, VB, 471: „Eine neue Organisation war unabweislich und sie ist von Claudius oder vielmehr von seinen Freigelassenen Pallas und vor allem von Narcissus vollzogen worden.“, Rostovtzeff, *Fiscus*, RE VI, 2, 1909, Sp. 2389: „Epochemachend in der Geschichte des Fiskus ist die Zeit der Regierung der claudischen Freigelassenen.“, dagegen zu Recht Winterling, *Aula*, 94, Anm. 55 und Alpers, *Finanzsystem*, 120, ebenso Eck, W.: Die Bedeutung der claudischen Regierungszeit für die administrative Entwicklung des römischen Reiches, in: Strocka, V. M.: *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode ?*, Mainz 1994, 23 – 34, 24f..

<sup>422</sup> Christ, *Kszt.*, 223; dagegen Eck, *Bedeutung*, 20, der auf das Fehlen differenzierter Titel verweist.

<sup>423</sup> Hirschfeld, VB, 336 bewertet diese Entwicklung als Dekadenz des Principats: „Schon unter Claudius ist der Begriff des Principates ein durchaus anderer geworden, als ihn Augustus und Tiberius im Sinne gehabt, und niemals ist er, trotz vereinzelter Bestrebungen in späterer Zeit den verlassenen Weg wieder zu finden, in seiner ursprünglichen Reinheit hergestellt worden“; vgl. Hirschfeld, VB, 472: "Hier wird die Zentralstelle für die kaiserliche Reichsverwaltung geschaffen, die Reichsregierung wird von einem Freigelassenen-Triumvirat an sich gerissen.“; Levick, *Claudius*, 41 resümiert hingegen, mit Claudius habe die römische Kaiserzeit

Augustus, der nach einhelligem Tenor der Quellen ein Machtmensch mit intuitivem Verständnis für politische Notwendigkeiten gewesen sein soll<sup>424</sup>, an welchem es wiederum nach einhelliger Aussage der Quellen Claudius mangelte<sup>425</sup>, mochte noch in der Lage gewesen sein, alle Angelegenheiten, die seine Aufmerksamkeit erforderten, persönlich zu bearbeiten und in die ihm genehmen Bahnen zu lenken – zumindest aber hatte er bei der Auswahl seiner engsten Berater<sup>426</sup> ein gewisses Gespür für politische Grenzen. Aber schon Tiberius war nicht mehr willens, sich um alles persönlich zu kümmern, Caligula weder willens noch fähig, dies zu tun und Claudius zwar bemüht, persönliche Initiative zu zeigen, v.a. wenn es um die Verhandlung von Fällen vor Gericht ging<sup>427</sup>, aber nicht in der Lage, der Mannigfaltigkeit der ihm angetragenen Gegenstände Herr zu werden.

Überdies hatte sich, wie es scheint, der Bereich des politischen Lebens und der Verwaltung, bei welchem sich der Senat verpflichtet wähnte, das Placet des Princeps einzuholen, beständig erweitert, denn während Tiberius - zumindest gemäß dem Idealbild, das Tacitus zu Beginn seiner Regierung von ihm zeichnet, um später umso schärfer die Charakterzüge des Tyrannen hervorheben zu können - anfangs den Senat zu eigenständigen Beratungen über „*publica negotia et privatorum maxima*“ durchaus ermuntert habe<sup>428</sup>, empörte sich knapp ein Vierteljahrhundert später der

---

überhaupt erst begonnen: „*Claudius was the first Roman Emperor*“. Dagegen weist Christ, Kszt., 424 darauf hin, dass das „*System des Principats*“ schon vor Claudius so weit gefestigt gewesen sein müsse, dass es auch bei „*völliger Insuffizienz*“ eines Princeps nicht zusammengebrochen sei.

<sup>424</sup> Kienast, Augustus, 153f. und 204ff.; Bleicken, Augustus, 395ff.; vgl. Christ, Kszt., 424: "Er [der Ks., Anm. der Verf.] war i.d.R. ein äußerst aktiver, direkter Regent, oberster Kriegs- und Gerichtsherr, Administrator und Leiter fast aller Bereiche der Politik."

<sup>425</sup> Claudius wird besonders von Sueton als lächerliche Figur gezeichnet, was oftmals von der Forschung rezipiert wurde; z. B. Christ, Kszt., 216 („*zerfahrener Wirrkopf ... partieller Schwachsinn und innere Haltlosigkeit*“); Pflaum, zitiert von Christ, Kszt. 223: „*Es wäre bestimmt richtiger von der Regierung der „Favoriten des Claudius“ zu sprechen, als diesen halben Narren für Maßnahmen verantwortlich zu machen, die unter seiner Herrschaft geschaffen wurden.*“, dazu Timpe, D.: Claudius und die kaiserliche Rolle, in: Strocka, V. M. (Hg.): Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?, Mainz 1994, 35 – 43, 39: „*Dieser Claudius ist also eine Karikatur ...*“.

<sup>426</sup> Hier seien z. B. Agrippa und Maecenas genannt; vgl. auch Vedius Pollio, der eine Art Finanzfachmann unter Augustus gewesen sein soll, dazu Syme, R.: Who was Vedius Pollio?, JRS 51, 1961, 23 – 30.

<sup>427</sup> Suet. Claud. 15, 1f.; Levick, Claudius, 116f.; May, G.: L' Activité juridique de l' Empereur Claude, RHD, 4, 15, 1936, 312 – 354; Wolf, J. G.: Claudius Iudex, in: Strocka, V. M. (Hg.): Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?, Mainz 1994, 145 – 158.

<sup>428</sup> Tac. ann. 4, 6; vgl. aber die Diskussion um die Frage, ob Gerichtsverhandlungen in Abwesenheit des Princeps statthaft seien in Tac. ann. 3, 35.

Stoiker und notorische Querulant Thrasea Paetus darüber, dass der versammelte Senat in Abwesenheit des Kaisers nicht einmal zu einer Entscheidung über eine simple Finanzfrage kommen könne, welche das Vermögen des *populus Romanus*, die letzte dem Senat verbleibende Domäne der Verwaltung, betraf<sup>429</sup>.

Es könnte also gute Gründe für die Annahme geben, dass Claudius tatsächlich überfordert war und deshalb einen Teil der Verantwortung seinen tatkräftigen und durch Erfahrung qualifizierten Freigelassenen überließ, auch wenn man nicht der Polemik eines Seneca oder Tacitus zustimmen möchte, welche letztlich nur den Zweck hatte, die Mäzene der beiden Autoren, d.h. die Kaiser Nero und Trajan vor der Folie solch düsterer oder lächerlicher Gestalten auf dem Kaiserthron um so strahlender hervortreten zu lassen. Da es keine klare Definition der Gegenstände gab, die eine Entscheidung des Princeps erforderten, demzufolge auch jeder Einwohner des Reiches und jedes Kollektiv eine Petition an ihn richten konnte, ist es allerdings fraglich, ob es für eine einzelne Person überhaupt noch möglich war, den Überblick über alle Angelegenheiten zu behalten, ohne auf verlässliche und durch Spezialisierung<sup>430</sup> erfahrene Ratgeber zurückgreifen zu können.

#### a) Subalterne Gehilfen

Es ist durchaus möglich, dass nach Augustus keine Einzelperson in der Lage gewesen wäre, die Probleme, mit denen sich der Alleinherrscher eines für damalige Verhältnisse weltumspannenden Empire befassen musste, allein zu bewältigen. Wie oben bereits angedeutet wurde, war es wahrscheinlich nicht einmal Augustus, trotz seiner langen Erfahrung in dieser Position<sup>431</sup>. Aber während die subalternen Helfer

---

<sup>429</sup> Tac. ann. 13, 49, 2; Charlesworth, M. P.: Caius and Claudius, in: Cook, S. A./ Adcock, F. E./ Charlesworth, M. P. (Hg.): The Augustan Empire (44 BC – AD 70), (CAH X), Cambridge 1934, 686f. sieht die Belastbarkeitsgrenze unter Claudius überschritten, dagegen Eck, Bedeutung, 25, Anm. 20: "Das Mengenproblem entwickelte sich ohne Frage eben nicht unter Claudius ...".

<sup>430</sup> Diese Spezialisierung ist ein Spezifikum der claudischen Freigelassenen gegenüber den Ratgebern des Augustus, der offenbar den Rat seiner ritterlichen *amici* zu jedem Thema einholte und ihn höher schätzte als deren Expertise. Anders als die Mitglieder der claudischen Kanzlei erledigten diese ritterlichen Finanzagenten keine administrative Detailarbeit und waren nicht ständig bei Hofe präsent. Sie waren zwar „Gehilfen“ des Kaisers, dies jedoch nicht permanent und nicht auf diese Stellung reduziert. Die abhängigen Gehilfen des Kaisers, die Sklaven und Freigelassenen, bei denen sich nun erste Spezialisierungstendenzen zeigten, gehörten einer völlig anderen sozialen Kategorie der Hofgesellschaft an als die *consilarii* des Augustus.

<sup>431</sup> Augustus scheute sich durchaus nicht, Spezialisten für bestimmte Aufgaben heranzuziehen. So sollte Horaz die Ausfertigung des Schriftverkehrs des Princeps übernehmen, was dieser aber ablehnte (Suet. vita Horatii p. 45 (ed. Reifferscheid); vgl. die *Servi „a manu“* des Augustus (Suet. Aug. 67; CIL



des Augustus bedeutungslos und im Hintergrund blieben, weshalb sie von den antiken Historikern übergangen wurden, wurde die Hilfe, die der Kaiser benötigte, unter Claudius sichtbar<sup>432</sup> und der Princeps ob der Tatsache, dass er überhaupt Hilfe benötigte, zum Gespött<sup>433</sup>.

Die Übertragung von Zuständigkeiten an subalterne Fachkräfte wird fast durchgängig negativ bewertet, da man dies auf die Inkompetenz des Kaisers zurückführte. Dieser habe sich von seinen Frauen und Freigelassenen beherrschen lassen statt selbst zu herrschen. In dieser Interpretation folgten zahlreiche moderne Historiker den antiken Quellen und konstatierten ein "Weiberregiment" oder "Freigelassenenregiment"<sup>434</sup>. Andere mögliche Erklärungen für die Abtretung von Kompetenzen an Freigelassene, z. B. dass die **übermäßige** Beschäftigung mit solchem "Kleinkram", solchen „Details“ oder solchen *negotia*, nicht mit der Würde des Kaisertums vereinbar schien und dass ein Kaiser, der alles eigenhändig erledigte, ohne zu delegieren, seiner Rolle als Entscheidungsträger nicht genügte, wurden demgegenüber nicht einmal von denselben Historikern vertreten, die an anderer Stelle die persönliche Einmischung des Claudius in Gerichtsverhandlungen und seine Beschäftigung mit solchen Details wie dem Schriftsystem kritisieren<sup>435</sup>. Hätte die administrative Arbeit wie Arbeit ausgesehen, die gesamte Zeit des Kaisers in Anspruch genommen und diesen davon abgehalten, gesellschaftlichen und repräsentativen Verpflichtungen nachzukommen, wäre dies sicherlich ebensowenig gutgeheißen worden<sup>436</sup> wie ein aller administrativen Beschäftigung abholder, nur auf

---

VI, 8887 sowie Suet. Aug. 101, 1 und CIL XIV, 3539); zur Kanzlei Caesars: Malitz, J.: Die Kanzlei Caesars. Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat, *Historia* 36, 1987, 52 – 72 und s.o. S. 66 Anm. 151; Plut. Mor. 790 A zur überbordenden Korrespondenz des Herrschers; vgl. Millar, *Emperor*, 213ff..

<sup>432</sup> Auf den Wandel im Auftreten des Kaisers in der Öffentlichkeit weist Eck, *Bedeutung*, 31f. hin.

<sup>433</sup> Sen. *apocol.* 11, 3; Sen. *apocol.* 13, 2.

<sup>434</sup> Timpe, D.: Claudius und die kaiserliche Rolle, in: Strocka, V. M. (Hg.): *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?*, Mainz 1994, 35 – 43, 42: „*Aber nicht zufällig ist kein Vorwurf, kein Verstoß gegen die Rollenerwartung so eindeutig wie der, daß unter ihm die Frauen und Freigelassenen geherrscht hätten.*“; Millar, *Emperor*, 85f..

<sup>435</sup> Malitz, J.: Claudius (FGrHist 276). Der Princeps als Gelehrter, in: Strocka, V. M. (Hg.): *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?*, Mainz 1994, 133 – 144, 133; Scramuzza, V.: *The Emperor Claudius*, Cambridge 1940, 103f. und 130f.; Levick, 116f.; Christ, *Kszt.*, 216 zum Schriftsystem; vgl. das Urteil Sen. *de brev. vit.* 13, 2, Claudius sei vom „*Graecorum morbus*“ befallen.

<sup>436</sup> Suet. Aug. 45, 1 kontrastiert Augustus gegenüber dessen Adoptivvater Caesar, da er sich im Gegensatz zu jenem aufmerksam an den Spielen teilgenommen habe und nicht nebenbei Libelli

sein Vergnügen oder Repräsentation bedachter Tunichtgut, wie Nero einer gewesen sein soll<sup>437</sup>. Dieses Verhalten ertete ebenso Kritik wie das Bemühen des Claudius, trotz persönlicher Unzulänglichkeiten omnipräsent und selbst in Angelegenheiten involviert zu sein, die man eigentlich dem Senat hätte überlassen können. Einen Königsweg aus diesem Dilemma schien es nicht zu geben. Claudius war gezwungen, die eine oder die andere Richtung einzuschlagen und Akzente zu setzen.

Die Tatsache, dass sich der Kaiser mit einem Stab von Vertrauensleuten umgab, die beim Empfang von Senatoren anwesend waren und - wie der Bericht des Philo beweist - auch bei Audienzen auf einen Wink hin parat stehen konnten<sup>438</sup>, muss nicht unbedingt aus Sachzwängen und Notwendigkeiten heraus erklärt werden, sondern könnte auch eine bewusste Entscheidung des Claudius sein, der wie jeder Princeps jede Gelegenheit zur Repräsentation nutzte und in seinem Kompensationsbedürfnis im Aufbau eines Hofes, d.h. einer Entourage aus Dienern, "Hofbeamten"<sup>439</sup>, Leibwächtern und *amici Caesaris*, eine Möglichkeit der Machtdemonstration gesehen haben könnte<sup>440</sup>. Vielleicht wollte er den Senatoren, die ihn aufsuchten, tatsächlich demonstrieren, dass ihm ständig eine Schar von solchen "Hofbeamten" zu Diensten stand, die aufgrund ihres Zugangs zum Kaiser von Senatoren wohl oder übel mit einem Respekt behandelt werden mussten, der ihnen als Freigelassenen eigentlich nicht zustand.

Wenn ein kaiserlicher Freigelassener, obwohl eigentlich von minderem Status, allein aufgrund der Tatsache, dass er Günstling des Claudius war, den Ehrenplatz zwischen den Consuln<sup>441</sup> und damit - erzwungene - gesellschaftliche Anerkennung erhalten konnte, wenn ferner auf Wunsch des Claudius ein anderer Freigelassener entgegen allen Gepflogenheiten und zu Plinius' Verdruss mit den *ornamenta praetoria*

---

gelesen und beantwortet habe; ebenso Dio 57, 11, 5 zu Tiberius; dagegen HA Marc. 15, 1; vgl. Klage des Cicero fam. 7, 10, 1, Caesar sei mit der Bearbeitung seiner Korrespondenz zu beschäftigt gewesen, um seine *amici* zu empfangen; Philo leg. ad Gai. 30/ 203 und 33/ 350 berichtet, Caligula habe die Anhörung der Gesandtschaften mehrfach unterbrochen, um Briefe zu lesen und zu bearbeiten und auch sonst nur mit halbem Ohr zugehört (Philo leg. ad Gai. 44/ 350).

<sup>437</sup> Suet. Ner. 27, 2; vgl. Tac. Hist. 2, 95, 3.

<sup>438</sup> Philo, leg. ad Gai. 44.

<sup>439</sup> Hirschfeld, VB, 472.

<sup>440</sup> Winterling, Aula, 201f..

<sup>441</sup> Suet. Claud. 28 zu Polybios.

ausgezeichnet werden musste<sup>442</sup>, war dies eine wirksame Demonstration der Tatsache, dass Claudius widerstrebende Senatoren dazu zwingen konnte, sich seinen Klienten gegenüber unterwürfig zu verhalten<sup>443</sup>.

Weiterhin erinnerte der Kaiser durch gelegentliche Demonstration seiner Strafgewalt gegenüber diesen Höflingen<sup>444</sup> stets daran, dass er der Patron und Herr des Geschehens sei, obwohl gerade dies von den z. T. polemischen, z. T. satirischen Quellenberichten konterkariert wird<sup>445</sup>. Wenn nun also eine Gruppe kaiserlicher Untergebener Macht über die alten republikanischen Eliten, Senatoren und Ritter, ausübt und diese Gruppe aufgrund ihres Status - de iure - dem Kaiser hörig sein muss, ist es letztlich der Kaiser, dessen Macht den Senatoren indirekt bewusst gemacht wird.

#### b) Die Kaisernähe der Freigelassenen

Dabei war es weniger die Qualität des Freigelassenen als Inhaber eines "Amtes", die ihnen diese unerhörte gesellschaftliche Position zuteil werden ließ, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie "das Ohr des Ks. besaßen", d.h. ihm Informationen zutragen oder verschweigen konnten und den Zugang zu ihm bis zu einem gewissen Grade kontrollierten. In ihnen entstand sozusagen eine Zwischeninstanz zwischen Bevölkerung und Kaiser, der auf diese Weise auch der profanen Sphäre entrückt zu werden begann<sup>446</sup>. Schon die Durchsuchung der Besucher nach Waffen<sup>447</sup>, die Ritualisierung der Audienzen, z. B. durch die Einführung eines *ab admissione*<sup>448</sup>, und die stetige Steigerung des Poms bei den Empfängen hatten den senatorischen Rahmen gesprengt und den Kaiser zu einer Figur, zu einer Institution werden lassen. Ein Princeps hatte zunehmend eine Rolle zu spielen, die ihm wenig Raum für

---

<sup>442</sup> Plin. ep. 7, 29, 1ff.; Plin. ep. 8, 6, 1ff.; Oost, Career of M. Antonius Pallas, 132ff..

<sup>443</sup> Besonders großen Einfluss hatte das *officium admissionum*, welches den Zugang zum Kaiser regelte, dazu Winterling, Aula, 102f.; Cic. Att. 14, 1, 2 berichtet, Caesar habe sich bei ihm entschuldigt, weil seine Freigelassenen den Senator nicht sogleich zu ihm vorgelassen hätten; Kritik an der Praxis der *admissio* auch bei Sen. de benef. 6, 34, 2 („*Habuerunt itaque isti amicos primos, habuerunt secundos, numquam veros.*“).

<sup>444</sup> Suet. Claud. 34, 2.

<sup>445</sup> Timpe, Claudius und die kaiserliche Rolle, 42.

<sup>446</sup> Alföldi, Monarchische Repräsentation, 29ff..

<sup>447</sup> Suet. Claud. 35, 1.

<sup>448</sup> *ab admissione*: CIL III, 6107 = ILS 1692; CIL VI, 8698ff. u.a.; vgl. Suet. Vesp. 14, 1

persönliche Eigenheiten ließ, was später Marc Aurel beklagte<sup>449</sup>. Diese Entwicklung der zunehmenden Abschottung des Kaisers kulminierte schließlich Jahrhunderte später in dem elaborierten Hofzeremoniell der Spätantike, das nicht orchestrierte, direkte Kontakte zwischen Bittsteller und dem jeweiligen Inhaber des sakralisierten Kaisertums ausschloss<sup>450</sup>.

So weit war man unter Claudius noch nicht, aber die Umwandlung des persönlichen Charismas der Iulier in institutionelles Charisma der *domus Augusta* und die Entwicklung eines Hofstaats, der auf den Kaiser hin ausgerichtet war, in dem dieser als Person freilich bald zu verblassen drohte, sind erste Schritte in diese Richtung.

#### c) Der Informationsfluss bei Hofe

Die Entwicklung einer auf den Kaiser ausgerichteten Kommunikationshierarchie ist ein Aspekt von Zentralisierung. Demgegenüber hat der Begriff aber auch eine rein administrative Facette. Auch die Sammlung und Auswertung aller für einen Verwaltungsbereich relevanten Informationen, Ausarbeitung der Konzepte und Vorbereitung der Entscheidungen durch einen eigens für diesen Aufgabenbereich abgestellten Spezialisten ist Zentralisierung<sup>451</sup>. Es gibt allerdings in den Quellen keinen Hinweis darauf, dass die Inhaber der "Hofämter", Narcissus, Pallas und Polybios, aufgrund fachlicher Qualifikation von Claudius "berufen" wurden und nach und nach zu seinen wichtigsten Ratgebern aufstiegen, vielmehr entsteht der Eindruck, dass umgekehrt erst die Vertrauensposition beim Princeps dazu führte, dass die wichtigsten Ratgeber des Princeps auf Verwaltungsbereiche angesetzt wurden, in denen sie dann exklusiv Rat geben konnten.

So waren zwar Narcissus und Polybios wohl Freigelassene des Caligula<sup>452</sup>, Pallas entstammte jedoch dem Haushalt der Mutter des Kaisers, Antonia, und war vermutlich einer der ältesten Ratgeber ihres Sohnes<sup>453</sup>. Es soll in keiner Weise geleugnet werden, dass die "Hofbeamten" des Claudius in den von ihnen ausgeübten

---

<sup>449</sup> M. Aur. ad se ipsum 8, 9; vgl. HA Pius 10, 5.

<sup>450</sup> Alföldi, Monarchische Repräsentation, 62f..

<sup>451</sup> vgl. die unterschiedliche Konnotation von „Zentralisierung“ bei Winterling, Aula, 90 und Eck, Bedeutung, 23.

<sup>452</sup> Narcissus (CIL V, 6641); Polybios (CIL VI, 19795; VI, 20252; VI, 33838); dazu Seitz, Zentralämter, 31 und 62.

<sup>453</sup> Jos. AJ 18, 182; Tac. Hist. 5, 9, 3.

Tätigkeiten nicht bereits einschlägige Erfahrungen erworben hatten oder sich solche im Laufe ihrer Tätigkeit erwarben, aber diese Expertise war vermutlich ein sekundärer Aspekt in ihrer Bevorzugung durch den Princeps. Es gibt jedenfalls in den Quellen keine explizite Bestätigung der Annahme, die drei mächtigen Freigelassenen des Claudius seien **auf Grund** ihrer Sachkenntnisse auf diese Posten berufen worden<sup>454</sup>. Das bedeutet, dass es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die drei *liberti Augusti* ihren hohen Rang ihrem Amt zu verdanken hätten oder dass das Amt den Rang bestimmte, sondern das Gegenteil ist ebenso denkbar. Amtsehre, das Merkmal einer modernen Bürokratie, fehlt somit in der frühen Kaiserzeit.

#### d) Die *officia* der „Hofbeamten“

Die „Spezialisten“ mussten auch nicht in persona sämtliche in ihren Bereichen anfallenden Arbeiten ausführen, da ihnen jeweils eine Abteilung von servilen und libertinen Schreibern, Kopisten, Rechnungsführern und Spezialpersonal zur Verfügung stand<sup>455</sup>. Ihre Aufgabe war es wahrscheinlich nur, deren Arbeiten zu überwachen, als Bindeglied zwischen dem Personal und dem Kaiser zu fungieren, ersteren die Anordnungen des Kaisers zu übermitteln und letzterem die Ergebnisse in komprimierter Form zu referieren. Die primäre Funktion des berüchtigten Triumvirats<sup>456</sup> war es, Kommunikatoren und Ratgeber des Kaisers zu sein, nicht Verwaltungsbeamte.

Ihre Abteilungen waren auch nicht ausschließlich auf sie hin ausgerichtet, der Kaiser konnte sie stets übergehen und direkt mit den einzelnen Gehilfen in Rom und erst recht mit solchen in den Provinzen kommunizieren, wenn er dies wünschte<sup>457</sup>. Einen Dienstweg oder klar abgegrenzte Zuständigkeiten gab es nicht.

Dies wird besonders deutlich, wenn man den den Aufgabenbereich des Pallas, *a rationibus*, näher betrachtet, was im Folgenden geschehen soll.

---

<sup>454</sup> Eck, *Bedeutung*, 26; vgl. Eck, *Administration (Strukturelle Komponenten)*, 18: *„Die rein dienende Funktion der kaiserlichen Freigelassenen, die zudem im Hintergrund hätte erfolgen sollen, wurde jedoch umgewandelt zu aktivem, mehr oder weniger selbständig erscheinendem Handeln, woraus sich im übrigen ganz natürlicherweise auch veränderte Ansprüche auf soziale Anerkennung ergaben.“*

<sup>455</sup> Hirschfeld, VB, 31f.; Weaver, 227ff..

<sup>456</sup> Hirschfeld, VB, 472.

<sup>457</sup> s.o. S. 104ff..

## 2. 2. 2. a rationibus

Vorwort: Hirschfelds „Reichsfinanzminister“

Otto Hirschfeld, der sich in der Nachfolge Mommsens intensiv mit der römischen Verwaltungsgeschichte befasste und das Standardwerk über die "kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian" schrieb, projizierte sowohl einen ihm zeitgenössischen Begriff als auch eine solche Vorstellung auf die Antike, indem er den Verwaltungsbereich des claudischen *a rationibus* als "*Reichsfinanzministerium*"<sup>458</sup> bezeichnete. Die Vorstellung, Pallas habe ein zahlreiches, ihm persönlich unterstelltes Personal kommandiert, die Berichte sämtlicher Finanzverwalter erhalten, Einnahmen und Ausgaben persönlich verrechnet sowie die Überschüsse aus den Provinzen in einer kaiserlichen "*Reichshauptkasse*"<sup>459</sup> verwaltet und dies alles als "*Minister*"<sup>460</sup> des Kaisers, findet sich so oder in ähnlicher Form in zahlreichen Publikationen<sup>461</sup>.

### a) Der *a rationibus* in Statius' *silvae*

Eine Vorstellung vom Aufgabenbereich des *a rationibus* erhält man aus einem an Ti. Claudius Etruscus, den Sohn eines verstorbenen neronischen oder flavischen *a rationibus* gerichteten Trostgedichts des Statius. In seiner Sammlung "*Silvae*" befindet sich der einzige längere Text der Antike, in dem die Aufgaben eines *a rationibus* umrissen werden<sup>462</sup>. Leider ist der Quellenwert dennoch gering, da abgesehen von der Verwendung metaphorischer Ausdrücke in diesem poetisch komponierten Text Statius seinem Mäzen natürlich einen Panegyrikus auf dessen Vater liefert. Das Hauptmotiv, das Statius dichterisch ausschmückt, ist die Allzuständigkeit und damit die Bedeutung des Vaters des Etruscus<sup>463</sup>. Diesem sei es gegeben gewesen, „*sacris deorum arcanis haerere*“<sup>464</sup>.

---

<sup>458</sup> Hirschfeld, VB, 31; Liebenam, *a rationibus*, RE I, 1914, 263.

<sup>459</sup> Hirschfeld, VB, 16.

<sup>460</sup> Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 383; Rohden, s.v. Antonius, RE I, 2, 1894, Sp. 2643; Oost, *The Career of M. Antonius Pallas*, *AJPh* 79, 1958, 113 – 139.

<sup>461</sup> dazu Oost, *Career of M. Antonius Pallas*, 124ff..

<sup>462</sup> Stat. *Silv.* 3, 3, 85 – 105; dazu Weaver, P. R. C.: *The Father of Claudius Etruscus*. *Statius Silvae* 3, 3, *CQ* 15, 1965, 145 – 154.

<sup>463</sup> Einen ähnlichen Grundton aus ähnlichen Motiven schlägt Seneca in der *Consolatio ad Polybium* 6, 4f. an., vgl. Stat. *Silv.* 5, 1, 81ff. an *Abascantus*, *ab epistulis*.

<sup>464</sup> Stat. *Silv.* 3, 3, 65.

Trotz des adulatorischen Tons wird doch eines deutlich: der anonyme Inhaber des Amtes, vielleicht der Nachfolger des claudischen Pallas, war für die "*Opes sanctae*" und „*Impendia mundi*“<sup>465</sup> zuständig. Darunter fällt laut Statius alles vom spanischen Gold über massalytisches Zitrusholz bis zu indischem Elfenbein<sup>466</sup>, abgesehen natürlich von den Getreideerträgen Afrikas und Ägyptens. Gleichzeitig soll er auch einen Überblick über die Ausgaben haben, d.h. für Statius "*citus evolvit, quantum Romana sub omni pila die ... poscant*"<sup>467</sup>, also wie hoch die Kosten für die Heeresversorgung sind, und "*quod domini celsis niteat laquearibus aurum*"<sup>468</sup>, also welche Summen die Hofhaltung verschlingt.

Diese komplexen Aufgaben sind zu vielfältig, um von einer Einzelperson wirklich in allen Einzelheiten überblickt zu werden, auch wenn Statius es verständlicherweise so aussehen lässt, als habe das gesamte Reich allein auf den Schultern des Vaters des Etruscus geruht.

Bestätigt wird diese Vermutung durch die Existenz anderer Chargen, die ebenfalls mit den Finanzen des Kaisers und des Reiches zu tun hatten und von denen in keiner Quelle explizit behauptet wird, sie wären dem *a rationibus* unterstellt gewesen<sup>469</sup>. Es ist überdies nicht einmal sicher, ob die eigentliche kaiserliche Güterverwaltung und die konkrete Kassenführung unter der Ägide des Pallas stand, was im Folgenden erläutert werden soll.

#### b) Der Titel des Pallas

Kein Quellenzeugnis spricht von Pallas als „*procurator*“ *a rationibus* und unter der Bezeichnung „*a rationibus*“ selbst erscheint er lediglich bei Sueton<sup>470</sup>. In der Verwendung des Titels „*a rationibus*“ liegt also ein formaler Anachronismus vor, in der Verwendung der Bezeichnung „*procurator a rationibus*“ läge dagegen sowohl ein formaler wie ein inhaltlicher Anachronismus. Inhaltlich insofern, als der von der

---

<sup>465</sup> Stat. Silv. 3, 3, 85.

<sup>466</sup> Stat. Silv. 3, 3, 87ff..

<sup>467</sup> Stat. Silv. 3, 3, 99f..

<sup>468</sup> Stat. Silv. 3, 3, 103.

<sup>469</sup> s.u. S. 171ff. und S. 182ff.

<sup>470</sup> Suet. Claud. 28: Pallas *a rationibus*; Dio 60, 30, 6b (ἡ( τῶν χρῆματῶν διοικησῖν ἐμπειρίστου); Tac. ann. 12, 14, 1 (*cura rerum, quis a Claudius impositus*); Plin. ep. 8, 6, 7 (*custos principum opum*); Plin. ep. 8, 6, 13 (*praepositus rerum eius curae*); vgl. Schol. Iuv. 1, 109 (*praepositus in aula Caesaris*)

Vermögensverwaltung gelöste „*procurator unius rei*“, der durch ein bestimmtes Mandat Beauftragte erst ein Konstrukt der klassischen Jurisprudenz ist<sup>471</sup>, welches wahrscheinlich von der titularen Verwendung des Wortes durch die kaiserliche Verwaltung abgeleitet wurde, formal, weil spätere ritterliche „Finanzminister“ zwar den Titel „*procurator*“, dies jedoch in der Konnotation „kaiserlicher Beauftragter“ – und nicht „kaiserlicher Finanzbeauftragter“ – führen<sup>472</sup>. Pallas war kein *procurator*, sondern lediglich ein libertiner Kanzleichef am Kaiserhof, wie sie schon seit der Triumviratszeit bekannt waren<sup>473</sup>. Mit den *procuratores* des Claudius in den Provinzen verband ihn weder die Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe noch derselbe Titel.

Abgesehen davon ist die Bezeichnung Suetons für Pallas aber in anderer Hinsicht beachtenswert: er war, wie die Bezeichnung suggeriert, für *rationes* zuständig. Es stellt sich die Frage, was solche *rationes* überhaupt waren und in welcher Weise Pallas für sie zuständig war.

#### c) „*Rationes*“

Eine *ratio* ist nichts anderes als ein Rechnungstitel, eine einzelne Abrechnung eines bestimmten Postens im allgemeinen Rechnungsbuch, dem *volumen*, *rationarium* oder *codex*<sup>474</sup>. Da sich leider kein einziges dieser im *tabularium publicum* zu Rom oder in entsprechenden Provinztabularien bzw. im kaiserlichen *tabularium* im Palatin aufbewahrten Verwaltungsdokumente erhalten hat, ist nicht bekannt, wieviele Posten gesondert abgerechnet wurden und welcher Art diese Posten waren. Die Möglichkeit besteht, dass eine standardisierte und hochgradig differenzierte

---

<sup>471</sup> Angelini, *Procurator*, 167ff., Kaser, *Stellvertretung*, 186f., Schäfer, *Spitzenmanagement*, 33f.; Klinck, *Bedeutung des Wortes procurator*, 36.

<sup>472</sup> *Procurator a rationibus* z. B. CIL VI, 1620 = ILS 1348; CIL VI, 1599; CIL VI, 41143 = VI, 3944a = ILS 9002 = AE 1907, 152; CIL VI, 1599 = VI, 41141 = VI, 31828 = ILS 1326; CIL VI, 1629 = ILS 1385; CIL II, 1970 = ILS 1341; CIL VIII, 1641 = ILS 6818; AE 1913, 197.

<sup>473</sup> Freigelassene wurden offenbar schon in der späten Republik für die Administration der privaten *rationes* verwendet; vgl. Ciceros Brief an Atticus (Cic. Att. 1, 12, 2, 2), in dem dieser sich über dessen „*ratiocinator*“, einem Freigelassenen namens Hilarus, ereifert, welcher zu Antonius übergelaufen sei. Dieser habe darin eine Gelegenheit zur Diffamierung Ciceros erkannt, indem er habe verlautbaren lassen, die Tatsache, dass sich der „*ratiocinator*“ (vgl. Cic. off. 1, 59) des Cicero in seinem Lager aufhalte, sei darauf zurückzuführen, dass Cicero sich einen Anteil an den von ihm eingetriebenen Mitteln gesichert habe, er also bestechlich sei.

<sup>474</sup> Liebenam, *Ratio*, RE I, 1, 1914, Sp. 261; vgl. Sen. ep. 82; Dig. 33, 10, 7, 2 und den „*codex rationarium*“ in Dig. 2, 13, 10, 2.



Rechnungsführung, wie sie implizit vorausgesetzt wird<sup>475</sup>, überhaupt nicht bestanden hat. Das Ausmaß der Untergliederung des provinzialen oder zentralen *rationarium* in Unterpunkte, *rationes*, ist unbekannt. Dass dagegen auch in Privathaushalten eine (unbekannte) Anzahl von *rationes* geführt wurde, beweist der Plural in der Bemerkung des Protagonisten Petrons in der „Cena Trimalchionis“, er habe beobachtet, wie ein *procurator* des Trimalchio „*rationes accipiebat*“<sup>476</sup>. Welcher Art und wie differenziert diese *rationes* waren, kommt allerdings nicht zum Ausdruck, zumal Petron bei der Darstellung des Haushalts des Trimalchio satirische Übertreibung als Stilmittel nutzt und daher selbst eine explizite Nennung der Rechnungstitel eher als ironischer Kommentar dieses Senators auf die Geltungssucht Freigelassener zu werten als für eine exakte Beschreibung realer Verhältnisse zu halten wäre.

Lediglich zwei Indizien sprechen für einen relativ hohen Grad an Differenzierung: erstens enthielt das *rationarium totius imperii*<sup>477</sup>, das Augustus in einer Krisensituation hatte anfertigen lassen schon allein dem Namen nach mehrere *rationes*, zweitens hatte er testamentarisch festgelegt, dass nach seinem Tod eine Übersicht über die Truppenstärke, also die Ausgaben, sowie über die „*τῶν ἐν τοῖς ἡσαυροῖς ἰσχυμάτων*“, also die Ressourcen des Reiches<sup>478</sup> im Senat verlesen werde – allein dadurch steht schon fest, dass mindestens zweimal, wenn nicht mehr *rationes* ständig geführt und aktualisiert wurden.

Weiterhin sind aus Inschriften einige Amtsträger bekannt, die für eine spezielle *ratio* zuständig waren, so beispielsweise ein „*procurator rationis purpurarum*“<sup>479</sup>, ein „*tabularius rationis chartariae*“<sup>480</sup> oder „*dispensator rationis aedium sacrarum et operum publicorum*“<sup>481</sup>, schließlich ein kaiserlicher Sondergesandter, der eigens „*ad rationes*

---

<sup>475</sup> Hirschfeld, VB, 472.

<sup>476</sup> Petron. Sat. 30, 1.

<sup>477</sup> Suet. Aug. 28, 1.

<sup>478</sup> Dio 56, 33, 2; vgl. Tac. ann. 1, 11; dazu Jones, JRS 40, 1950, 23; Millar, JRS 54, 37f., Brunt, *fiscus*, 89f., Speidel, *Geld und Macht*, 106.

<sup>479</sup> CIL III, 536 = ILS 1575.

<sup>480</sup> AE 1979, 98; vgl. AE 2000, 423 = AE 2001, 892.

<sup>481</sup> CIL X, 529 = ILS 1605 = II I, 1, 189.

*putandas*“ nach Syrien geschickt wurde<sup>482</sup>. Die Liste ließe sich durch zahlreiche weitere Beispiele ergänzen. Dies stellt zwar keinen endgültigen Beweis für einen sehr hohen Differenzierungsgrad dar, denn diese Amsträger könnten immerhin Ausnahmeerscheinungen gewesen sein, allerdings ist eine Ausdifferenzierung der zentralen Finanzkanzlei in zahlreiche *rationes* wahrscheinlicher als die Differenzierung in nur wenige. Die Zahl der Belege für die Provinztabularien ist viel zu gering, um sicher behaupten zu können, dass es zu allen Zeiten und in allen Provinzen ständige Amtsträger der einzelnen *rationes*, ja nicht einmal dass es zu allen Zeiten und in allen Provinzen feste *rationes* gegeben habe. Es ist wahrscheinlicher, dass *rationes* nur aus der allgemeinen Rechnungsführung ausgegliedert wurden und einen eigens dafür zuständigen *tabularius* oder sogar *procurator* erhielten, sofern die historische Situation es erforderte.

So steht die Berufung des *legatus "ad rationes Syriae putandas"* möglicherweise im Zusammenhang mit dem Partherfeldzug des L. Verus<sup>483</sup>, aber auch der *procurator rationis chartariae*<sup>484</sup> oder der *procurator rationis purpurarum*<sup>485</sup> dürften keine stehenden Figuren der kaiserlichen Finanzverwaltung gewesen sein. Das schließt wiederum nicht aus, dass für einige *rationes* von besonderer Bedeutung immer wieder und dann ständig ein eigenständiger Verwalter berufen wurde, wie beispielsweise für die *ratio patrimonii* oder die *ratio privata*, auf die später noch ausführlich einzugehen ist. Der Normalfall muss dies aber nicht gewesen sein.

#### d) Die Quasi-Mediatisierung der *procuratores Augusti* durch Pallas

Normalerweise administrierte der Finanzprocurator mit seinem Stab die gesamten Finanzen der ihm zugeteilten Provinz und legte nach seiner Abberufung dem Kaiser Rechnung. Ebenso dürften die Procuratoren eines Verwaltungsbereichs in Rom und

<sup>482</sup> AE 1956, 123 = AE 1991, 1691 = AE 1992, 1866; vgl. CIL VIII, 7039 = ILA Ig 2, 1, 655 = ILS 1437.

<sup>483</sup> vgl. den *procurator arcae expeditionalis* bzw. *procurator annonae ob expeditionem felicissimam Gallicam* (ILTun 1248 = ILAfr 455 = AE 1911, 7 = AE 1914, 248 = AE 1937, 116 = AE 2002, 54) sowie CIL V, 2155 = ILS 1574 (*dispensator rationibus copiarum expeditionum Felicium II et III Germaniarum*), AE 1979, 506 = AE 2000, 1233 (*praepositus sacrae annonae expeditionis*), CIL II, 4114 = ILS 1140 = RIT 130 (*praepositus copiarum expeditionis Germanicae secundae*) und CIL VI, 8541 = ILS 1573 (*dispensator Augusti primae et secundae expeditionis Germanicae*).

<sup>484</sup> AE 1975, 79; vgl. AE 1977, 23.

<sup>485</sup> CIL III, 535 = ILS 1575.

Italien, also beispielsweise der *procurator annonae*, es gehalten haben<sup>486</sup>. Pallas scheint als Zwischeninstanz zwischen Procuratoren und Kaiser eingeschaltet gewesen zu sein, indem ihm und nicht dem Kaiser selbst diese Auflistungen vorgelegt wurden<sup>487</sup>. Er kompilierte diese und präsentierte Claudius die wichtigsten Ergebnisse, der aufgrund des Ratschlags des Pallas finanzielle, letztlich politische Entscheidungen traf. Daraus erklärt sich die ungeheure Macht des "Finanzministers" und die Verspottung des Claudius als Spielball seiner Freigelassenen.

Alpers konnte nachweisen, dass Pallas sowohl die *rationes imperii* als auch die Privatrechnungen des Kaisers, also sowohl die Berichte der Verwalter der provinziellen Filialkassen des *aerarium* als auch der übrigen Procuratoren, der Domänenprocuratoren und für einen bestimmten Geschäftsbereich Zuständigen in den Provinzen besorgte<sup>488</sup>. Auch hier entfiel also die Differenzierung von Imperium und Principat; Anlaufstelle aller kaiserlichen *procuratores*, seien sie nun Exponenten des Kaisers aufgrund seines Imperiums über die Provinzen oder private Beauftragte des Princeps, war die Zentrale des *a rationibus*, d.h. die Einrichtung einer Zwischeninstanz zwischen Kaiser und sämtlichen Procuratoren des Kaisers, nicht nur dessen Privatprocuratoren, war ein weiterer Schritt zur Nivellierung jeglicher Unterschiede dieser Mandatare des Kaisers und zur Entstehung einer Kategorie „kaiserlicher Beamter“.

Es war - u.a. - auch der Verzicht auf jegliche Akzentuierung der Dichotomie beider Typen von Procuratoren, der dazu beitrug, dass die Trennlinien zwischen öffentlicher und privater Person des Kaisers immer mehr verwischten und sich ein Kaisertum überhaupt erst bildete. Die Tatsache, dass Pallas sowohl die Rechnungen der Provinzen als auch die Abrechnungen der Domänen- und Finanzverwaltung des

---

<sup>486</sup> zur Rechnungslegung von *procuratores* s.o. S. 59 Anm. 131.

<sup>487</sup> Nach Tac. ann. 13, 14 habe sich Pallas, der von Nero des Amtes enthoben wurde, zusichern lassen, seine „*rationes cum re publica*“ sollten als ausgeglichen anerkannt werden, dazu Alpers, Finanzsystem, 143f.; Pallas waren also (u.a.) *rationes* anvertraut, die offenbar Auflistungen öffentlicher Mittel enthielten; zum Charakter des Amtes *a rationibus* als Verwaltungsposten s.u. S. 166 Anm. 495 und Stat. Silv. 3, 3, 87, der vom „*digestus*“ (Verwaltung) der *opes sanctae* spricht und damit – laut Alpers, Finanzsystem, 149 Anm. 484 (gegen Hirschfeld, VB 30, Anm. 4) – die Verwaltung der kaiserlichen Privatmittel meint.

<sup>488</sup> Alpers, Finanzsystem, 151ff..

Kaisers annahm und bearbeitete, trug zur Uniformierung der kaiserlichen Verwaltung bei.

Unklar ist, ob Pallas auch über die *rationes* der Senatsprovinzen informiert war<sup>489</sup>. In republikanischer Zeit war das *aerarium populi Romani*, welches in claudischer Zeit wiederum von Quaestoren, aber nicht den altbekannten *quaestores urbani*, sondern kaiserlichen Mandataren namens "*quaestores aerarii Saturni*" verwaltet wurde<sup>490</sup>, der Ort gewesen, wo die Abrechnungen der provinzialen *fisci* aufbewahrt wurden, nachdem der Statthalter dem Senat Rechnung gelegt hatte<sup>491</sup>. Möglicherweise hatte diese Funktion nun das von Lutatius Catulus errichtete große *tabularium* am Forum Romanum übernommen, welches von einer Kommission senatorischer *curatores* kontrolliert wurde<sup>492</sup>. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass der Kaiser sich **keinen** Überblick über die Ressourcen der Senatsprovinzen, darunter Asien und Afrika, verschaffen konnte oder diese Lücke in der kaiserlichen Macht nicht wenigstens zu schließen trachtete. Nicht allein die Information war entscheidend, sondern die alleinige Verfügung über die Information. So musste der Kaiser bestrebt sein, die *quaestores* aus der Verwaltung zu verdrängen.

Obwohl also kein Quellenzeugnis ausdrücklich die Zuständigkeit für die *rationes* der Senatsprovinzen dem Kaiser zuschreibt, ist zu vermuten, dass entweder die kaiserlichen *quaestores aerarii* bzw. später die *praefecti aerarii Saturni* weiterhin die finanziellen Dokumente aus den Provinzen verwalteten, während andere Urkunden in das neuerbaute *tabularium* transferiert wurden<sup>493</sup>, oder aber dass die Zuständigkeit des *a rationibus* tatsächlich auch nicht-kaiserliche Abrechnungen der *res publica* aus

---

<sup>489</sup> Alpers, Finanzsystem, 162, Anm. 527 verneint dies zu Recht für die frühe Kaiserzeit; Burton, Imperial procurators in the public provinces, 19 hält es zumindest langfristig für möglich, dass der *a rationibus* „rudimentary budgetary control“ über sämtliche Staatsfinanzen, auch die Bezüge aus den Senatsprovinzen, ausgeübt habe.

<sup>490</sup> Jones, *Aerarium*, 34; Corbier, *Aerarium Saturni*, 643ff..

<sup>491</sup> Kunkel, *Staatsordnung und Staatspraxis*, 106f..

<sup>492</sup> zum *tabularium*: Demougin, S. (Hg.): *La mémoire perdue. À la recherche des archives oubliées, publiques et privées de la Rome antique* (Série histoire ancienne et médiévale, 30), Paris 1994; *curatores tabularii*: Dio 57, 16, 2; CIL X, 5182 = ILS 972; CIL XI, 6163 = ILS 967; CIL VI, 916 = VI, 31201.

<sup>493</sup> Plin. ep. 1, 10, 9 spricht allerdings davon, dass er als *praefectus aerarii Saturni tabulae* betreut habe. Welcher Art diese Dokumente waren, ist jedoch unklar; vgl. Tac. ann. 13, 28, 5; dazu Jones, *Aerarium*, 34f. („It is not clear what division of functions there was ...“); Corbier, *Aerarium Saturni*, 676ff..

den Senatsprovinzen umfasste. Die Finanzhoheit des Senats in Senatprovinzen wäre in diesem Fall noch mehr zum Phantom reduziert gewesen.

Der Hintergrund der Berufung eines freigelassenen Vertrauten des Kaisers auf solch eine verantwortungsvolle Position scheint das Bedürfnis des Claudius – wie jedes Kaisers - nach zuverlässigen Ratgebern gewesen zu sein. Pallas' primäre Aufgabe war es, sich einen Überblick über die finanzielle Situation des Kaiserhauses und des Imperiums zu verschaffen, um so dem Kaiser entsprechend Rat geben zu können.

e) Die weiteren Funktionen des Pallas, *a rationibus*

Ob er darüber hinausgehende Aufgaben hatte, die es erlauben, in ihm nach Vorbild der älteren Forschung das Haupt eines Ressorts "Finanzen" der kaiserlichen Verwaltung zu sehen<sup>494</sup>, ist aus dem bloßen Titel "*a rationibus*" nicht zu schließen und könnte nur unter der Bedingung behauptet werden,

- dass Pallas neben der Rechnungsführung auch die Verfügung über eine physische Kasse hatte<sup>495</sup>,

---

<sup>494</sup> Last, *Fiscus*, 51: "a part of the financial system of the Roman empire which was controlled by the princeps", "fiscal office", "staff which, under the direction of the Princeps, carried on the central administration of the fiscus in Rome, together with the building that was its business-address (if it had one)"; Jones, *The Aerarium and the fiscus*, 25: „the whole financial organization controlled by the emperor“.

<sup>495</sup> zur Unterscheidung von Kasse und Verwaltung Wachtel, *Finanzverwaltung*, 22f. und Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 106; vgl. Alpers, *Finanzsystem*, 3, Anm. 7 zur Unterscheidung von Kasse und Vermögen. Alpers, bemerkt (ebd., 150, Anm. 486) zum Begriff „fiscus“: „Es ist durchaus möglich, vom „fiscus“ zu sprechen und damit eine Kasse mit ihrem Verwaltungspersonal zu bezeichnen, nicht aber **nur** eine Verwaltung ohne Kasse“; dagegen Garzetti, *Athenaeum* 31, 1951, 313, der den *a rationibus* auf eine „organizzazione centrale di registrazioni“, also rein administrative Funktionen reduziert und Brunt, *Fiscus*, 75, der zwar die Ambivalenz des Ausdrucks „fiscus“ betont, im *a rationibus* aber ebenfalls „the emperor's accountant“ sieht; ebenso Frank, *JRS* 23, 1933, 142 („administrative supervision“), DeMartino, *Costituzione romana*, 913 („complesso unitario delle finanze imperiali“) und Corbier, *Actes* 1977, 346 („organisme de contrôle de revenus“). Hinzuzufügen ist, dass „fiscus“ selbstverständlich auch plene eine Kasse (im materiellen Sinne) bezeichnen kann. Alpers verwahrt sich allerdings gegen die Gleichsetzung von „fiscus“ und *officium a rationibus*, die in der älteren Forschung zur Konfusion von kaiserlichen und staatlichen Mitteln geführt hatte (Alpers, *Finanzsystem*, 150, Anm. 486: „Daß im Amte „a rationibus“ weder *arcarii* noch *dispensatores* bezeugt sind, weist gleichfalls hin auf den Verwaltungscharakter dieser Institution, welche eben nicht mit einer Kasse, zu der Verwalter dieser Kategorie zwangsläufig gehörten, gleichgesetzt werden darf.“ sowie 149f. „kaiserliches Verwaltungsamt, das keinesfalls mit der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*) gleichzusetzen ist“); dazu auch LoCascio, *AIS* 3, 1971, 72. Die Crux liegt in der Gleichsetzung von *fiscus* als Oberbegriff für kaiserliche Finanzverwaltung, welche Pallas unterstand und *fiscus* als Begriff für **Kasse**, welche Pallas in gleicher Weise unterstanden haben soll, so z. B. bei Oost, *Career of M. Antonius Pallas*, 126: „a *rationibus*, the head of the imperial fiscus“. Ürögdi, *RE Suppl.* X, 1965, 222f. hält Claudius für denjenigen, der „verschiedene *fisci* unter einem *Singular fiscus*. ... einer Zentralkasse in Rom ... zusammengefaßt“ habe, relativiert dagegen in *AAntHung* 16, 1968, 247 diese Aussage, indem er nur noch von einer „kaiserlichen Zentralbuchhaltung“ spricht. Diese Indifferenz charakterisiert einen Großteil der älteren Forschung zum *fiscus*. Auch Millar und Sutherland formulieren recht vage, wenn sie „fiscus“ als Oberbegriff für „personal wealth, or „privy

- ihm alle anderen Amtsträger, die im Bereich der kaiserlichen Finanzen tätig waren, untergeordnet waren<sup>496</sup> und
- er eine gewisse exekutive Gewalt innehatte, mittels derer er Entscheidungen des Kaisers, die dessen finanzielle Situation tangierten, ausführte, beispielsweise die Konfiskation senatorischer Vermögen leitete oder umgekehrt Schenkungen aus dem kaiserlichen Vermögen machte.

Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, dass auch nur eine dieser Bedingungen erfüllt wäre. Es ist nicht einmal sicher, ob der kaiserliche *a rationibus* neben der bloßen Zusammenstellung der *rationes* diese auch prüfte oder ob die Buchprüfung der persönlichen Initiative und Sorgfalt des Kaisers überlassen blieb.

#### f) Die Kassenführung: *a rationibus* und *dispensatores*

Was die hypothetische zentrale „kaiserliche Hauptkasse“<sup>497</sup>, den von Hirschfeld u.a. konstruierten Fiskus angeht, der nach neueren Forschungsergebnissen durch eine rein private „Portokasse“ des Kaisers, den *fiscus Caesaris*, zu ersetzen ist<sup>498</sup>, so hatte Pallas, gleich welche finanziellen Mittel diese Kasse auch umfasst haben mag, sicherlich keine unmittelbare Funktion in der Kassenführung, sprich: in der Registrierung der Ein- und Ausgänge und der Auszahlung von Geldern aus dem kaiserlichen Schatz.

Wann immer der Kaiser eine konkrete Auszahlung aus einer seiner Kassen - wie später zu zeigen sein wird, ist der Plural hier angebracht<sup>499</sup> - anordnete, führte ein

---

*purse“ of the princeps“* (Sutherland, *AJPh*, 159f.) bzw. „*the Imperial Estate“* (Millar, *Fiscus*, 29; vgl. Millar, *Emperor*, 197f.) definieren; Alpers hält die mangelnde begriffliche Präzision für einen „zentralen methodischen Fehler“ (Alpers, *Finanzsystem*, 16).

<sup>496</sup> Garzetti A.: *From Tiberius to the Antonines*, London 1974, 134 geht, wie Eck, *Bedeutung*, 23, Anm. 3 einwendet, zu weit, wenn er davon ausgeht, dass sämtliche *procuratores* unter einer Art Dienstaufsicht des Pallas standen.

<sup>497</sup> Hirschfeld, *VB*, 2.

<sup>498</sup> Alpers, *Finanzsystem*, 27; vgl. Millar, *Emperor*, 144ff. über die Schatzkammern (*thesaurōi*) des kaiserlichen Palastes.

<sup>499</sup> s.u. S. 189 f.; Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 104, Anm. 67 sieht ebenfalls mehrere Kassen unter der Verwaltung des *a rationibus* („*biens qui parviennent à des caisses qui dépendent de l' a rationibus ...*“); Rostovtzeff verweist auf den Begriffswandel von „Fiscus“ unter Claudius, demzufolge aus zahlreichen *fisci* ein *fiscus* wurde (Rostovtzeff, *RE VI*, 2, 1909, Sp. 2390: „*Seit Claudius tritt die in der Umgangssprache als Fiscus bezeichnete Verwaltung und die ebenso genannten kaiserlichen Kassen als ebenbürtiger oder sogar überlegener Nebenbuhler neben dem Aerar hervor.*“ sowie Sp. 2385: „*Alle diese Kassen zusammenfassend redet man schon in ziemlich früher Zeit von einem kaiserlichen Fiscus, worunter man die kaiserliche Kasse überhaupt versteht*“); Knapowski, s.v. *fiscus Caesaris*, *LAW II*, Stuttgart 1965, 978 versteht unter dem „*Fiscus Caesaris*“ dagegen konkret „*eine besondere, vom Staatsschatz getrennte kaiserliche Kasse*“.

*dispensator* diesen Befehl aus. Ein solcher legte dem Galba auch ein *breviarium rationum* vor<sup>500</sup>, woraus geschlossen werden kann, dass die *rationes* dieses *fiscus Caesaris* durch den *a rationibus* nicht geführt, sondern höchstens kontrolliert und archiviert wurden.

Ebensowenig war er, wie zu zeigen sein wird, Vorgesetzter der kaiserlichen Finanzverwalter, der *procuratores*. Mit der Zuständigkeit des Pallas, *a rationibus*, „für die gesamten kaiserlichen Finanzen“<sup>501</sup> ist es also nicht weit her, er war kein „Finanzminister“ im modernen Sinne

Unter diesen Vorzeichen ist es auch zweifelhaft, ob eine Reform des Claudius oder des Pallas überhaupt stattgefunden hat. Es scheint vielmehr so zu sein, dass der Machtzuwachs des Pallas nur graduell war, basierend auf seiner persönlichen Nahbeziehung zum Kaiser, nicht strukturell, basierend auf einer fundamentalen Umgestaltung seines Amtes und ein daraus resultierendes höheres Amtsscharisma.

In der neueren Forschung wurde bereits die Existenz eines allumfassenden kaiserlichen Fiskus im Sinne einer kaiserlichen Staatskasse in Zweifel gezogen, aber auch die Zentralisierung aller Privatmittel des Kaisers in einem *fiscus Caesaris* ist zweifelhaft. Wenn es nun aber weder den einen noch den anderen *fiscus* als Institution gab und die eigentliche Kassenverwaltung weiterhin in der Hand von *dispensatores* genannten Sklaven lag, der *a rationibus* also weder vor noch nach Pallas in die konkrete Finanzverwaltung involviert war, in welcher Weise unterscheidet sich dann Pallas fundamental von den Freigelassenen des Augustus, die dieser in seinem Testament als Informationsquelle für etwaige Fragen zum *rationarium imperii* benannte, die also ebenfalls "*a rationibus*" gewesen sein müssen<sup>502</sup>, obwohl sie vielleicht noch nicht unter diesem Titel bekannt waren? Schon vor Claudius ist also derselbe Zuständigkeitsbereich wie der des Pallas für kaiserliche Freigelassene bezeugt.

---

<sup>500</sup> Suet. Galb 12, 3; vgl. Suet. Vesp. 22, der berichtet, ein *dispensator* habe Vespasian, nachdem dieser einer Konkubine 400.000 HS habe zukommen lassen, gefragt, unter welchem Lemma er diese Summe in den *rationes* verbuchen solle.

<sup>501</sup> Jones, *Aerarium*, 25.

<sup>502</sup> Suet. Aug. 101, 4 ("*Adiecit et libertorum servorumque nomina, a quibus ratio exigi posset.*").

g) Die Rechnungsführung: „*a rationibus*“ vor und neben Pallas

Lediglich der Titel "*a rationibus*" kann als Novum gewertet werden; dass aber der Begriff in zeitgenössischen Quellen für Pallas nicht und weitere „*a rationibus*“ nicht eindeutig unter Claudius belegt sind, könnte der lückenhaften Quellensituation geschuldet sein<sup>503</sup>. Jedenfalls ist vor Pallas kein weiterer freigelassener "*a rationibus*" bekannt. Dagegen finden sich in der Frühen Kaiserzeit, leider nur sehr vage datierbar, zahlreiche *servi a rationibus*<sup>504</sup>. Ebenso wenig wie man behaupten möchte, dass nur ein Sklave gleichzeitig *a rationibus* gewesen sein könne, ist es logisch, von vornherein anzunehmen, Pallas sei der einzige *a rationibus* des Claudius gewesen. Da er aber der einzig sicher belegte freigelassene *a rationibus* unter Claudius gewesen ist, hat man in ihm den Kopf eines Ressorts und Vorgesetzten dieser Sklaven gesehen. Diese Interpretation ist jedoch nicht zwingend, zumal möglicherweise weitere freigelassene *a rationibus*, die Ti. Claudii Abascantus, Actiacus, Eros und Felix<sup>505</sup>, bereits unter Claudius ihr Amt ausgeübt haben könnten. Auch die Amtszeit des berühmten Vaters des Ti. Claudius Etruscus, der ein Freigelassener des Tiberius gewesen zu sein scheint, könnte in die Zeit des Claudius fallen<sup>506</sup>. Schon Augustus nannte ja undifferenziert Sklaven, von welchen gleichermaßen Auskunft verlangt werden könne. Pallas könnte also nur **ein** "*a rationibus*" - wenngleich der bedeutendste - nicht der einzige "*a rationibus*" des Claudius gewesen sein. Seine Bedeutung und seine Prominenz in den Quellen gründete sich nicht auf seine Funktion, sondern auf seine Kaisernähe. Er stellte möglicherweise andere claudische *liberti a rationibus* in den Schatten.

h) Die Verwaltungsleitung: Pallas als Vorgesetzter der Provinzialprocuratoren ?

Auf ebenso unbewiesenen Axiomen beruht die Behauptung, Pallas sei Vorgesetzter aller anderen Finanzverwalter des Kaisers gewesen, so beispielsweise der Provinzprocuratoren, des *procurator castrensis*, des Verwalters des *patrimonium principis* oder der Dispensatoren des kaiserlichen *fiscus*<sup>507</sup>. Dem könnte man nur

<sup>503</sup> Pallas wird nur von Suet. Claud. 28 „*a rationibus*“ genannt.

<sup>504</sup> CIL X, 3347; CIL VI, 33724; CIL VI, 33467; CIL VI, 8075 = AE 1962, 133; dazu Boulvert, 99f..

<sup>505</sup> CIL VI, 8412 (Actiacus); CIL VI, 8410, CIL X, 6640 = ILS 3338 (Atticus) sowie CIL VI, 8408 (Abascantus Atticianus), CIL VI, 8411 = ILS 1473 (Abascantus); CIL VI, 8413 = ILS 7859 (Eros und Felix).

<sup>506</sup> Stat. Silv. 3, 3, 43f. und 59f..

<sup>507</sup> Hirschfeld, VB, 30 („*Rechnungsamt*“); vgl. Hirschfeld, VB, 31 („*Reichsfinanzministerium*“).



zustimmen, wenn der *a rationibus* irgendeine Kontrollfunktion ausgeübt hätte, wenn er also beispielsweise die ihm zugesandten *rationes* abgeglichen und bei etwaigen Unstimmigkeiten eine Art Dienstaufsicht über nachlässige oder korrupte Gehilfen des Kaisers ausgeübt hätte. Eine über die Zusammenstellung der *rationes* hinausgehende Aufsichtsfunktion des Pallas aufgrund seines Amtes ist aber nicht belegt, vielmehr brachte jedermann, der eine Beschwerde über kaiserliche Prokuratoren einlegen wollte, sein Anliegen dem Kaiser als deren Dienstherrn persönlich vor<sup>508</sup>.

**i) Die Verwaltungsleitung: Pallas als Vorgesetzter der *servi a rationibus* ?**

Höchstens ist eine Aufsichtsfunktion des Pallas über die *servi a rationibus* anzunehmen. Dies ist jedoch einzig aus der Koinzidenz der Titel und der Statusdifferenz erschlossen. Als einzig weiteres Indiz für diese Behauptung kann man den Sklaven Abascantus Atticianus *a rationibus*, heranziehen, der offenbar ein Sklave jenes Atticus war, der möglicherweise gleichzeitig oder kurz nach Pallas amtierte<sup>509</sup>. Die Verwendung eigenen Personals durch einen kaiserlichen Freigelassenen ist per se nichts Ungewöhnliches<sup>510</sup>, könnte aber in diesem Fall auf die Existenz eines mehrgliedrigen *officium* des *a rationibus* hindeuten, in das dann wahrscheinlich auch die kaiserlichen *servi a rationibus* einzuordnen sind, die der Kaiser seinem Referenten für dessen Aufgabe zuteilte. Die Verwendung subalternen Gehilfen durch die Inhaber der "Hofämter" soll hier keineswegs bestritten werden.

Anders sieht es bei der Konstruktion einer Hierarchie dieser Abteilung *a rationibus*, die eine Art Oberbehörde im Bereich Finanzwesen gebildet haben soll, und Administratoren einzelner *rationes*, also spezieller Abteilungen, aus.

Zunächst einmal ist unklar, welche Administrationsbereiche bereits unter Claudius eine eigene Abteilung bildeten. So ist es nicht zulässig, per Rückschluss von einem

---

<sup>508</sup> Bezeichnenderweise war nicht Pallas, sondern Narcissus anwesend, als eine Gesandtschaft der Bithynier sich über den kaiserlichen *procurator* Iunius Cilo beschwerte (Dio 60, 33, 6). Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich die Bithynier zunächst an Pallas wandten, aber wenn dieser tatsächlich eine Instanz für die Finanzverwaltung gewesen wäre, hätte er doch zumindest hinzugezogen werden müssen.

<sup>509</sup> CIL VI, 8408 (Abascantus Atticianus) zu CIL VI, 8410 sowie CIL X, 6640 = ILS 3338 (Atticus); vgl. CIL VI, 143 = ILS 3896a und CIL VI, 8470 = ILS 1535 (Pallantianus); dazu Weaver, 216, Anm. 2 und 7; CIL VI, 8413 = ILS 7859 (*Liberti et familia* der Ti. Claudii Eros und Felix).

<sup>510</sup> s.u. S. 486f..

flavischen *procurator castrensis* auf die Existenz einer *ratio castrensis* schon unter Claudius oder sogar seit Augustus zu schließen<sup>511</sup> und auch die *ratio marmorum*<sup>512</sup>, die *ratio chartaria*<sup>513</sup> oder die *ratio urbica*<sup>514</sup> sind erst in der späteren Kaiserzeit belegt. Von besonderer Bedeutung für diese Studie sind die *rationes*, die die Privatfinanzen des Kaisers betreffen, daher soll im folgenden die *ratio patrimonii* und die *ratio hereditatum* näher beleuchtet werden.

Es wird sich zeigen, dass die Verwaltung der Privatfinanzen des Kaisers wesentlich komplexer war, als das Modell einer Oberverwaltung des *a rationibus* vermuten lässt. Insbesondere fehlt jeder Hinweis auf einen dem Pallas gleichgestellten oder untergeordneten Verwalter des Patrimoniums des Kaisers, also etwa eines „*a patrimonio*“ oder „*a ratione patrimonii*“ in Analogie zum „*a rationibus*“. Ob und in welcher Weise Pallas eine Oberaufsicht über den *fiscus* – oder besser gesagt über die kaiserlichen *fisci* – innehatte, soll ebenfalls erörtert werden.

### 2. 2. 3. *a patrimonio* ?

**Vorwort: *Procurator a patrimonio* und *a patrimonio***

Laut der älteren Forschung habe seit Claudius neben dem *procurator a rationibus*, dem „Finanzminister“ ein zentraler Patrimonialprocurator existiert, der entweder neben oder unter dem *procurator a rationibus* das iulisch-claudische, später kaiserliche *patrimonium* verwaltete<sup>515</sup>. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch einige Einwände gegen dieses Modell erheben, auch abgesehen von der Tatsache, dass *procuratores a patrimonio* frühestens unter den Flaviern inschriftlich belegt sind<sup>516</sup>.

Zunächst einmal ist auf die generelle Differenzierung von *procurator* als Mandatar und selbständigem Vermögensverwalter und dem freigelassenen „*a ...*“ als

---

<sup>511</sup> CIL X, 5336 = ILS 1445; CIL VI, 33774 = AE 1901, 234; CIL VI, 8528 = ILS 1640 erwähnt ein *tabularium rationis castrensis*.

<sup>512</sup> AE 1974, 153; CIL VI, 8531; CIL VI, 301 = VI, 30731; CIL XI, 3199 = ILS 3481.

<sup>513</sup> AE 1975, 79; AE 1977, 23; AE 1979, 98; CIL VI, 8567; AE 2000, 423 = AE 2001, 892.

<sup>514</sup> CIL VI, 9078; AE 1930, 96; ILS 8716a-b.

<sup>515</sup> Hirschfeld, VB, 40; Jones, *Aerarium und Fiscus*, 25; vgl. Hirschfeld, VB, 29 zur *ratio patrimonii*.

<sup>516</sup> Problematisch ist v.a. die Datierung des Ti. Claudius Marcellinus (CIL VI, 8501a = ILS 1487); dazu Corbier, M.: *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, ZPE 43, 1981, S: 75 – 87; Sex. Caesius Propertianus (CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3) soll nach Pflaum Nr. 37 der *procurator a patrimonio* des Vitellius gewesen sein.

Rechnungs- und Schriftführer hinzuweisen<sup>517</sup>, der die Abrechnungen dieses Verwaltungsbereichs erstellte oder koordinierte, also beispielsweise ein „*a voluptatibus*“<sup>518</sup>, „*a vehiculis*“<sup>519</sup> oder „*a hereditatibus*“<sup>520</sup>. Ein analoger „*a patrimonio*“ ist weder in der frühen Kaiserzeit noch im 2./ 3. Jhd. nachzuweisen<sup>521</sup>. Das lässt nicht darauf schließen, dass es unter Claudius noch keine Rechnungsführung des Patrimoniums gegeben hätte – eine solche ist allein schon aus logischen Überlegungen heraus anzunehmen -, wohl aber darauf, dass sich (noch) keine Kanzlei unter einem „Hofbeamten“ eigens für diesen Verwaltungsbereich herauskristallisiert hatte.

Die Frage stellt sich nun, wie die Abrechnungen der kaiserlichen Vermögensverwalter in den Provinzen denn sonst in der Zentrale in Rom verarbeitet wurden. Wurden die Berichte und Abrechnungen der Domänenprocuratoren in den Provinzen überhaupt zusammengefasst und bearbeitet, bevor sie den Kaiser erreichten oder erhielt dieser die Nachrichten aus den Provinzen ungefiltert und hatte als *dominus* seiner Domänen für die Kanalisierung und Interpretation dieser Informationen und die daraus resultierenden Entscheidungen über die Wirtschaftsführung seiner Domänen selbst Sorge zu tragen? Da selbst Senatoren, welche nur ein mittelgroßes Vermögen besaßen, auf sachkundige Gehilfen nicht verzichten konnten und wollten<sup>522</sup>, und Claudius weder in der Lage noch bereit gewesen sein dürfte, sich um alles persönlich zu kümmern, wo er doch auf einen so großen Fundus fachkundigen Personals zurückgreifen konnte, kann man wohl davon ausgehen, dass es irgendeine Form zentraler Domänenverwaltung gegeben hat; es fragt sich nur, ob diese am Hof des Kaisers stattfand oder vorgelagert in den Provinzen.

---

<sup>517</sup> Seitz, Studien, 88f..

<sup>518</sup> Suet. Tib. 42, 2.

<sup>519</sup> CIL VI, 8543.

<sup>520</sup> Scrib. Larg. 162 = W 24 (*supra hereditates*); vgl. CIL VI, 5299 (*a testamentis*) und CIL VI, 6190 sowie 8840 - 42 (*a codicillis*).

<sup>521</sup> zu einem *ad possessiones* unter Tiberius s.u. S. 186.

<sup>522</sup> dazu allgemein: Schäfer, Chr.: Spitzenmanagement in Republik und Kaiserzeit. Die Prokuratoren von Privatpersonen im Imperium Romanum vom 2. Jhd. v. Chr. bis zum 3. Jhd. n. Chr., (Pharos X), St. Katharinen 1998.

#### a) Provinziale Domänenprocuratoren

Dies muss sich nicht ausschließen, vielmehr scheint beides der Fall gewesen zu sein. Wie bereits oben besprochen, fanden in der provinziellen Domänenverwaltung des Kaisers in der frühen Kaiserzeit Konzentrationsprozesse statt, an deren Ende auch in Senatsprovinzen jeweils ein provinzieller Domänenprocurator dem *tabularium* des Kaisers in der Provinzhauptstadt zugeordnet war<sup>523</sup>. Dieser führte einerseits die Verpachtung der kaiserlichen Liegenschaften durch, dürfte aber andererseits auch mehr oder weniger regelmäßig dem Kaiser Bericht erstatten und die Abrechnungen, die durch die Subalternen des kaiserlichen *tabularium* erstellt worden waren, nach Rom gesandt haben. Hier finden wir also schon eine erste Zwischenebene, bevor die Informationen an den Kaiser gelangten.

Ein Motiv der Einrichtung dieser provinziellen Domänenprocuratoren dürfte es gewesen sein, einen verantwortlichen Ritter als Vorgesetzten der Mitglieder des *tabularium* bzw. *fiscus*<sup>524</sup> und als Informationsvermittler zur Verfügung zu haben. Auch in dieser Hinsicht glichen sich die Funktionen der Domänenprocurator und Fiskalprocurator in den Provinzen einander an – beiden unterstand ein provinzieller *fiscus* bzw. ein provinzielles *tabularium*, dessen *rationes* zwecks besserer Übersichtlichkeit in einer Hand zusammengefasst werden sollten. Die konkrete Kassenverwaltung und Rechnungsführung oblag dagegen Subalternen, den *dispensatores* und *tabularii*, von denen sowohl solche, die für den *fiscus provinciae* zuständig waren, als auch - wenige - die für die Rechnungsführung einer *arca patrimonii*<sup>525</sup>, also des Bestandteils des provinziellen *fiscus*, welcher Privatkasse des Kaisers war, zuständig waren, epigraphisch belegt sind<sup>526</sup>.

---

#### b) *Ratio patrimonii* und *a rationibus*

Darüber hinaus wurde es notwendig, die Informationen, die aus den Provinzen einliefen, in einer Hand zu bündeln und möglicherweise auch auszuwerten, um dem Kaiser als dem Geschäftsherrn, der sich nicht mit Details aufhalten wollte und sollte,

---

<sup>523</sup> s.o. S. 114f..

<sup>524</sup> *Tabularium* von Ephesos: CIL III, 6077; Lugdunum: CIL XIII, 1823; vgl. den *custos tabularii* in Karthago (CIL VIII, 12597) und Poetovio (CIL III, 4032) sowie die *familia et liberti* der kaiserlichen Domänenverwaltung auf der Chersonnes (ILS 5682).

<sup>525</sup> CIL III, 1198 = ILS 1653; CIL III, 4049; CIL VI, 33852 (?); CIL VIII, 117735 = AE 1891, 97 überliefert einen *dispensator arcae*.

<sup>526</sup> s.u. S. 485ff..

ein kurzgefasstes Resümee der provinziellen Abrechnungen zur Verfügung zu stellen. Aus zahlreichen *rationes patrimonii* musste also **eine** *ratio patrimonii* werden. Dass eine solche in claudischer Zeit existierte, belegen einige Inschriften von *tabularii* und *adiutores* dieser *ratio patrimonii*<sup>527</sup>. Darüber hinaus ist aber kein freigelassener oder gar ritterlicher Verwalter dieser *ratio patrimonii* bekannt, also etwa ein libertiner "*a patrimonio*" oder "*a ratione patrimonii*". Einen solchen Amtsträger hat es nicht gegeben.

Kein Zweifel bestand für die ältere Forschung daran, dass sämtliche zentralen *rationes*, neben der *ratio patrimonii* beispielsweise auch die *ratio voluptariae*<sup>528</sup> oder die *ratio hereditarium*<sup>529</sup>, dem *a rationibus* Pallas unterstanden. Dem ist nur insofern zuzustimmen, als Pallas möglicherweise derjenige war, der diese *rationes* für den Kaiser noch einmal zusammenfasste und den Kaiser diesbezüglich beriet, somit die oben beschriebene Aufgabe eines hypothetischen "*a patrimonio*" in Personalunion mit der Leitung anderer Abteilungen ausübte.

Weiterhin sollen sämtliche Sklaven und Freigelassenen, die einer *ratio* zugeteilt waren, unter der indirekten Aufsicht des *a rationibus* gestanden haben<sup>530</sup>. Das ist ebensowenig zu widerlegen, wie es zu beweisen ist. Eine Art Dienstaufsicht des Pallas über die Subalternen der Abteilung "*patrimonium*" ist jedenfalls aus keiner Quelle schlüssig nachzuweisen. Ebensogut könnte diese *ratio* und alle anderen Unterabteilungen der kaiserlichen Finanzverwaltung, wenn sie denn überhaupt feste Formen angenommen haben sollten, dem *officium* des *a rationibus* beigeordnete, nicht untergeordnete Entitäten gebildet haben. Aber auch dies ist nicht zu belegen. Die Frage, wem die oben angesprochenen *tabularii rationis patrimonii* unterstellt waren –

---

<sup>527</sup> CIL VI, 3855 = ILS 1643; CIL VI, 8506; *adiutores tabulariorum rationis patrimonii*: AE 1945, 134b = AE 1949, 70; AE 1952, 59a = AE 1956, 12; *proximus tabulariorum rationis patrimonii*: CIL VI, 8508 = ILS 1646 sowie CIL XI, 3860; vgl. CIL VI, 3962 (*custos rationum patrimonii*), den Hirschfeld, VB, 40 für "*ohne Zweifel auch der frühen Kaiserzeit angehörig*", präziser ebd., 41, Anm. 1 "*spätestens aus der Zeit des Claudius*" stammend hält und der **die rationes patrimonii** archivierte.

<sup>528</sup> Hirschfeld, VB, 293ff..

<sup>529</sup> Hirschfeld, VB, 113f. sieht die *ratio hereditarium* als Unterabteilung des *Patrimonium*, dessen *Ratio* wiederum durch den *a rationibus* kontrolliert werde (Hirschfeld, VB, 30).

<sup>530</sup> Hirschfeld, VB, 40; Liebenam, *Ratio*, RE I, 1, 1914, Sp. 261 und 263.

wenn sie überhaupt einem Amtsträger subordiniert waren<sup>531</sup> – muss vorerst offen bleiben. Ein *a patrimonio* war es nicht.

---

c) *Ratio patrimonii* und *procurator patrimonii*

Ein weiterer Irrtum der älteren Forschung besteht aber auch in der Behauptung, ein *procurator patrimonii* habe schon in claudischer Zeit diese Aufsicht über die *ratio patrimonii* übernommen. Auch für diesen Amtsträger existieren epigraphische Belege erst aus nachclaudischer Zeit<sup>532</sup>. Frühestens unter den Flaviern wurde es offenbar für notwendig erachtet, einen (ritterlichen) Amtsträger für die Verwaltung des patrimonialen Vermögens zu bestellen<sup>533</sup>.

Diese Beobachtung lässt darauf schließen, dass die Institutionalität des kaiserlichen *patrimonium* Voraussetzung für diesen Schritt war und diese Stufe in claudischer Zeit noch nicht erreicht war. Der "Prokurator" des iulisch-claudischen Patrimoniums war zumindest der Theorie nach noch der Kaiser selbst, während in der Praxis Pallas, der allmächtige Freigelassene des Claudius, nicht aufgrund seines Amtes, sondern aufgrund seiner Nahbeziehung zum Kaiser auch diese Angelegenheiten für seinen Patron erledigt haben mag. Erst nach dem Ende des iulisch-claudischen Kaiserhauses, als das *patrimonium Caesaris* den Flaviern zufiel, wurde es opportun,

---

<sup>531</sup> Dass *tabularii* keineswegs nur untergeordnete und abhängige Tätigkeiten versahen, belegt u.a. P. Oxy. XII, 1511, in dem die Korrespondenz eines *tabularius* mit einem Praefekten erhalten ist. Ein *procurator* ist nicht involviert; vgl. auch das *hospitium tabulariorum* vom Mons Porphyrites, dazu Cockle, W. E. H.: An inscribed architectural fragment from middle Egypt concerning the imperial quarries, in: Bailey, D. M. (Hg.): Archaeological research in Roman Egypt, Portsmouth 1996, 23 – 28 sowie CJ 10, 1, 2 aus der Zeit Gordians III., der festlegte, dass die von den *tabularii* vorgelegten Abrechnungen fortan erst nach Unterzeichnung durch den *procurator* als *res iudicatae*, also als rechtsgültig, anzusehen seien. Im Umkehrschluss heißt dies, dass sie vorher ohne Gegenzeichnung Gültigkeit beanspruchen konnten; dazu Haensch, Von den Augusti liberti zu den Caesariani, 156ff..

<sup>532</sup> Kränzlein, *a patrimonio*, RE Suppl. X, 1965, Sp. 500 verlegt den Beginn der Prokurator (!) *a patrimonio* in claudische Zeit. Diese Ansicht wurde widerlegt von Corbier, M.: Ti: Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, ZPE 43, 1981, 75 – 87.

<sup>533</sup> Patrimonialprocurator vor dem flavischen Ti. Claudius Marcellinus (CIL VI, 8501a = ILS 1487) und Cn. Octavius Titinius Capito (CIL VI, 798 = VI, 40489 = ILS 1448 = AE 1934, 154), welcher gegen Ende der Regierung Domitians *procurator ab epistulis et a patrimonio* gewesen sein muss, da er „*iterum ab epistulis Divi Nervae*“ war (dazu Pflaum Nr. 60) war laut Pflaum, Carrières, Nr. 37, 89 Sex. Caesius Propertianus (CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3). Dass die Eheninschrift CIL IX, 3000 = AE 1999, 564, welche einem *[Procura ?]tori Augusti P[- -]* gestiftet wurde, einem Patrimonialprocurator (des Nero Caesar, Germanici filius) gestiftet wurde, hält Eck, W.: Zu Inschriften von Prokuratoren, ZPE 124, 1999, 233 – 238, 233f. für unwahrscheinlich.

einen kaiserlichen Beamten, nun "*procurator*" genannt, mit Zuständigkeit für das "Kronvermögen" zu bestellen<sup>534</sup>.

Von einer von der Person des Kaisers getrennten, ausdifferenzierten, zentralen Patrimonialverwaltung kann also zunächst keine Rede sein. Diese lag erst vor, als sowohl die Rechnungsführung als auch der Titel "*procurator*" in der Bedeutung "kaiserlicher Agent"<sup>535</sup>, also *procurator unius rei* in der Sprache der Juristen, einem ritterlichen Beamten des Kaisers übertragen wurden, während für die Geschäftsführung weiterhin die provinziellen Exponenten des kaiserlichen Patrimoniums bzw. der Kaiser selbst verantwortlich zeichneten. Die Verbindung von Rechnungsführung und Procuratur manifestiert sich im Titel „*procurator a patrimonio*“, den die ersten zentralen Patrimonialprocuratoren führen. So finden sich ein Ti. Claudius Marcellinus, *procurator a patrimonio*<sup>536</sup> und ein Cn. Octavius Titinius Capito, der zusätzlich die Procuratur "*a hereditatibus*" innehatte, im 2. Jhd. n. Chr., kein Beauftragter dieses Typs jedoch im 1. Jhd. n. Chr.

---

#### d) *Fiscus und patrimonium*

Während Rechnungsführung und allgemeine Zuständigkeit für das *patrimonium principis* also erst in nachclaudischer Zeit eine gesonderte Abteilung der "kaiserlichen

---

<sup>534</sup> Bellen, Verstaatlichung, 110.

<sup>535</sup> Karlowa, Rechtsgeschichte, 538 möchte gegen Mommsen, StR II, 557 und Hirschfeld, VB, 412f. „*procurator*“ nicht auf einen Vertreter in Finanzgeschäften beschränken, sondern auf alle Vertreter des Kaisers, die auf Basis eines Mandats handeln („*Vertreter, die statt ihres Vollmachtgebers tätig sind*“) ausdehnen. Allerdings geht auch Rostovtzeff, s.v. ab epistulis, RE VI, 1907, 213 fehl, wenn er postuliert, alle ritterlichen Inhaber der „Hofämter“ hätten eo ipso den Titel „*procurator*“ geführt; dazu Seitz, Zentralämter 94f.; zum *procurator unius rei* Klinck, ZRG 124, 2007, 33f.

<sup>536</sup> CIL VI, 8501a = ILS 1487 (Marcellinus); vgl. CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3 (Propertianus, *procurator Imperatoris a patrimonio et hereditatibus et a libellis*); CIL VI, 798 = VI, 40489 = ILS 1448 = AE 1934, 154 (Capito, *procurator ab epistulis et a patrimonio*); außerdem erscheint ein Anonymus in CIL VI, 37104 als *procurator patrimonii Imperatoris Nervae*, zu diesem s.u. S. 498 Anm. 1623. Im späten ersten bzw. frühen 2. Jhd. scheint sich ein Wandel der Titulatur vollzogen zu haben, da nun die auf „a...“ gebildeten Titel nicht mehr mit dem Element „*procurator*“ kompatibel gewesen zu sein scheinen. Statt die Zugehörigkeit zu einem Ressort mit „a“ zu kennzeichnen, wird diese nun meist durch das Attribut „*rationis ...*“ ausgedrückt, welches aber auch wegfallen kann, so dass gleichzeitig und undifferenziert „*procurator rationis patrimonii*“ (AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 23; vgl. CIL X, 6657 = ILS 1387) wie auch *procurator patrimonii* (CIL VI, 8499 = ILS 1489; CIL XIII, 1804; CIL VIII, 8328; AE 1907, 120 u.a.), *procurator rationis hereditatum* (AE 1888, 130 = AE 1889, 88 = ILS 1518; CIL VI, 8432 = ILS 1526; CIL III, 12732 = AE 1893, 129 u.a.) und *procurator hereditatum* (CIL XI, 5214; CIL XIV, 3903 = II 4, 1, 170; CIL VI, 1620 = ILS 1342 u.a.), *procurator rationis privatae* (z. B. AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83; AE 1972, 592; CIL XIII, 1807 = ILS 1330) und *procurator privatae* (z. B. CIL VIII, 822 = ILS 1347 = AE 1894, 50 = AE 1894, 53; CIL VIII, 22948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67) auftauchen. Zu dieser Fragestellung s.u. S. 550.

Verwaltung" waren, in claudischer Zeit dagegen – aller Wahrscheinlichkeit nach – zu den Aufgaben des Pallas, *a rationibus*, gehörten, existierte eine kaiserliche Kasse oder vielmehr ein kaiserlicher Schatz, in dem zu Zeiten bedeutende Geldmittel sowie Preziosen aller Art gelagert haben müssen, selbstverständlich ab Augustus. Die Rede ist vom kaiserlichen "*fiscus*", einem Begriff, der aufgrund von Fehlinterpretationen Verwirrung hervorgerufen hat.

---

Der Wandel des Terminus "*fiscus*" vom konkreten Geldkorb oder -truhe zur Kassenverwaltung ist von Alpers nachgezeichnet worden<sup>537</sup>. Noch komplizierter wird die Auswertung der Belege für "*fiscus*" dadurch, dass *fiscus* und *patrimonium* oftmals synonym gebraucht werden<sup>538</sup>, obwohl *fiscus* primär den konkreten Geldkorb und davon abgeleitet die monetären Mittel des Kaisers bezeichnete, während unter *patrimonium* als Oberbegriff das Vermögen im allgemeinen, die Liegenschaften im besonderen, zu verstehen ist<sup>539</sup>. Sehr bald könnten die Einkünfte aus diesen Liegenschaften, also wiederum Geld, *pars pro toto* als "*patrimonium*" bezeichnet worden sein, woraus dann wiederum *patrimonium* in der Bedeutung kaiserliche Kasse wurde.

Daran anschließend schwand die Differenzierung von "*fiscus*" (Kasse) und "*patrimonium*" (nun ebenfalls Kasse), so dass gerade in literarischen Quellen Zahlungen aus dem *patrimonium* erwähnt werden, eine lediglich unpräzise Umschreibung für Schenkungen aus dem kaiserlichen Besitz<sup>540</sup>. Eine darüber hinausgehende Differenzierung, gar mit juristischer Akkuratess, ist von antiken Autoren gar nicht zu erwarten. Folglich sind *patrimonium* und *fiscus*, wenn sie in nicht-zeitgenössischen Quellen auftauchen, in den meisten Fällen identisch<sup>541</sup>.

---

<sup>537</sup> Alpers, Finanzsystem, 25, Anm. 80.

<sup>538</sup> Sen. de benef. 7, 6, 3 belegt eindeutig die Austauschbarkeit von *patrimonium* und *fiscus*; dazu Alpers, Finanzsystem 21ff..

<sup>539</sup> LoCascio, Princeps, 101.

<sup>540</sup> *Patrimonium* erscheint als Kasse z. B. in RG 18, dazu Wilcken, *Impensae*, 773f. weitere Termini für die kaiserlichen Mittel z. B. „*opes principis*“ (Tac. Hist. 3, 13, 3); *fortuna* (Tac. ann. 14, 54); *res Augusti* (Suet. Vit. 2, 2); *aerarium suum* (HA Pius 8, 11); *Basil ikoh* (Dio 59, 10, 7; Dio 61, 5, 5; Dio 73, 5, 4; Dio 77, 3, 2; Dio 79, 12, 2).

<sup>541</sup> LoCascio, Princeps, 99ff..



Die Kasse des Kaisers verwalteten in der frühen Kaiserzeit Dispensatoren, die auch die Routineverwaltung dieser Kasse, sprich: die Kassenführung, besorgten<sup>542</sup>. Im übrigen belegt die Existenz von *dispensatores Augustae*<sup>543</sup>, dass die Kaiserinnen neben eigenen Patrimonien auch eigene Kassenverwaltungen, u.a. für die Einkünfte aus diesen Patrimonien, besaßen. Die Frage eines *dispensator* an Vespasian, unter welchem Rechnungstitel er die Zuwendung des Kaisers an eine Verehrerin verbuchen solle<sup>544</sup>, und die Vorlage eines *breviarium rationum* an Galba durch dessen *dispensator*<sup>545</sup>, zeigen, dass es Dispensatoren, nicht der *a rationibus* und schon gar kein *procurator* die tatsächlichen Verwalter des *fiscus Caesaris* waren, jedenfalls wenn man Fiskalverwaltung konkret nimmt und auf die Führung des Haushaltsbuches mit den Ein- und Ausgaben reduziert. Da beide Episoden von Sueton referiert werden, der als *ab epistulis* wohl eine ungefähre Vorstellung von den Abläufen der kaiserlichen Verwaltung (seiner Zeit) gehabt haben dürfte, braucht diese Information nicht in Zweifel gezogen zu werden.

*Dispensatores* waren die Kassenverwalter des *fiscus Caesaris*, und da *patrimonium* in einigen Fällen synonym für *fiscus* steht, ist es nicht verwunderlich, dass *dispensatores patrimonii* oder *rationis patrimonii* dort auftauchen, wo nach gängiger Auffassung eigentlich nur *tabularii rationis patrimonii* zu erwarten wären<sup>546</sup>.

---

e) *Patrimonium und procurator patrimonii*

Die Frage stellt sich nun, ob diese Dispensatoren<sup>547</sup> in irgendeiner Form einem zentralen Patrimoniumsverwalter unterstellt waren, nachdem bereits

---

<sup>542</sup> *Dispensatores* sind bereits für die Großhaushalte der Republik belegt: Cic. rep. 5, 5; Cic. Phil. 5, 59; Varro l. l. 5, 183 sowie Dig. 40, 7, 21; eine ähnliche Funktion scheinen die *atrienses* gehabt zu haben (Plaut. Asin. 432ff.; Cic. parad. 5, 2, 38; Varro l. l. 8, 61); dazu: J. M. Coello: *Officium Dispensatoris*, *Gerion* 7, 1989, 107 – 119 und Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 25ff.

<sup>543</sup> CIL VI, 4432; CIL VI, 33774 = ILS 1663; CIL VI, 9191; CIL VI, 8840 = ILS 1664 = AE 2000, 132; CIL VI, 8720; CIL VI, 8827; CIL VI, 8834.

<sup>544</sup> Suet. Vesp. 22, 2.

<sup>545</sup> Suet. Galb. 12, 3.

<sup>546</sup> CIL III, 4049; CIL V, 41 = ILS 1644; CIL VI, 8885 = ILS 1643; CIL VI, 8506; CIL VI, 8507 = VI, 18070; vgl. CIL IX, 4977 = ILS 6558 (*tabularius hereditatium*) und CIL XIV, 2262 = ILS 1645 (*tabularius rationis hereditatium*). Der in CIL III, 7074 = MAMA IV, 5, 3 = IGR IV, 710 Genannte ist wohl eher *tabularius provinciae* statt *tabularius patrimonii*. Der Titel des in CIL VI, 8576 genannten *arcarius* ist dagegen möglicherweise zu „*arcarius patrimonii privati*“ zu ergänzen; vgl. CIL VI, 8835 = AE 2000, 132 (*dispensator Caesaris Augusti*) und CIL V, 1801 = AE 1956, 256 (*arcarius Caesaris Augusti*).

<sup>547</sup> Es ist möglich, dass die *dispensatores*, die nur im 1. Jhd. als Kassenverwalter belegt sind, in flavischer oder nachflavischer Zeit durch Verwalter einer *ratio thesaurorum* ersetzt oder ergänzt wurden. Da die kaiserliche Kasse, wie bereits gesagt, sich aus mehreren Kassen (*fisci*, *thesauri*)

unwahrscheinlich gemacht wurde, dass sie dem *a rationibus* untergeordnet waren. Der Vater des späteren Kaisers Vitellius war nach Ausweis Suetons beispielsweise „*procurator rerum Augustorum*“ des iulisch-claudischen Hauses<sup>548</sup>. Außerdem existieren einige inschriftliche Belege für „*procuratores*“ des iulisch-claudischen Hauses, welche ebenfalls in Rom attestiert sind und aufgrund ihres blanken Titels ohne den Zusatz „*Augusti*“, „*provinciae*“ o.ä. nicht in den provinzialem Kontext eingeordnet werden können. Leider ist aufgrund der unpräzisen Datierung weder Ungleichzeitigkeit noch Gleichzeitigkeit dieser Procuratoren des Kaisers beweisbar. Die Möglichkeit, dass Vitellius der einzige *procurator rei familiaris* des Kaisers in Rom war, ist ebenso gegeben wie die der Existenz mehrerer Sachwalter.

Die Annahme, einer dieser *procuratores* sei sowohl der *ratio patrimonii* als auch den Kassenverwaltern der kaiserlichen Kasse, dem *fiscus (Caesaris)* oder *patrimonium* in der Bedeutung "Kasse" vorgesetzt gewesen, beruht lediglich auf Rückschlüssen aus dem Titel und der Statusdifferenz des ritterlichen Vertrauensmanns des Kaisers und der Sklaven und Freigelassenen, die in demselben Bereich beschäftigt waren. Die *res familiaris* des Claudius, welche Vitellius in seiner Obhut gehabt haben könnte, müssen außerdem nicht mit dem gesamten *patrimonium* gleichgesetzt werden, sondern der Begriff könnte sich ebenso auf einzelne Objekte in Rom oder Domänen in Italien beziehen statt universal gemeint zu sein<sup>549</sup>. Ebenso könnten die

---

zusammensetzte, ist die *ratio thesaurorum* oder *fiscorum* nichts anderes als die Kassenverwaltung, der *procurator rationis thesaurorum* führte also ein ähnliches *rationarium* wie der vorflavische *dispensator*. Allerdings sind dies spätere Entwicklungen, die unten ausführlich besprochen werden sollen, s.u. S. 291 und 438 Anm. 1431.

<sup>548</sup> Suet. Vit. 2, 2; vgl. Tac. Agr. 4, Sen. de ira 3, 18, 3 sowie Plin. NH 2, 199. Leider ist in keiner dieser literarischen Quellen der Ort, an dem die Funktion ausgeübt wurde bzw. der Bezirk, auf den die *procuratio rerum Augusti* beschränkt war, spezifiziert.

<sup>549</sup> Unklar ist ebenso das Spektrum an Aufgaben, die dem Sklaven des Tiberius, Felix „*ad possessiones*“ (CIL VI, 4014) oblagen. Wie die *procuratores rerum Augusti* (s.o. S. 113) könnte er für bestimmte *possessiones* oder für alle Besitzungen des Tiberius zuständig, also ein Vorläufer des *patrimonii* gewesen sein (Hirschfeld, VB, 40). Ebenso voreilig wäre es aber, aus dem Titel des Hemeros Thyamidianus (CIL XI, 3199 = ILS 3481), welcher ebenfalls Sklave des Tiberius war und dessen Titel „*ab marmoribus*“ suggerieren könnte, dass er für die Rechnungsführung sämtlicher Marmorbrüche, welche sich im Besitz des Kaisers befanden, verantwortlich zeichnete, zu vermuten, dass er die Funktion eines zentralen Buchführers ausübte. Der Fundort der Inschrift, Luna, lässt vielmehr darauf schließen, dass er lediglich in diesem Steinbruch die Aufsicht führte. Unklar ist ebenfalls, ob der *dispensator de statione Ti. Caes. Aug.* (CIL VI, 8655a = CIL XIV, 4120, 3 = CIL XV, 7142 = ILS 1702) einer Unterabteilung („*statio*“) des *Patrimoniums*, in welcher die Güter des Tiberius zusammengefaßt waren, vorstand. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, bewiese das lediglich, dass Tiberius seine Besitzungen getrennt von denen des Augustus abrechnete (vgl. Suet. Tib. 15, 2, der berichtet, Tiberius habe Erbschaften und Legate, die ihm übertragen seien, lediglich seinem *peculium*

"*procuratores*" einzelne Liegenschaften oder Domänenkonglomerate verwaltet haben, ohne dass diese auf den Stein gemeißelt wurden. "*Procurator*" wandelte sich in dieser Zeit ohnehin zu einem universellen Begriff für "Beauftragter des Kaisers", resp. "kaiserlicher Beamter" und muss sich nicht mehr auf die Vermögensverwaltung beziehen.

Meiner Ansicht nach konstruiert man eine quasi-moderne Verwaltungshierarchie aufgrund von unzureichenden Belegen, wenn man in Vitellius oder den anderen *procuratores* zentrale Domänenverwalter des Kaisers sieht, die einer fest installierten Abteilung "*patrimonium*" inklusive Rechnungsführung (*ratio patrimonii*) und Kassenverwaltung vorstanden. Vielmehr ist es ebenso möglich, mangels anderslautender Nachrichten sogar wahrscheinlicher, dass diverse Personen im Auftrag des Kaisers seine Domänen verwalteten, seine Geschäfte führten und ihm bei der Buchführung assistierten, ohne dass dieser Personenkreis untereinander vernetzt, instanzenmäßig organisiert und hierarchisch einander über- und untergeordnet war. Ohne persönliche Kontakte zwischen Libertinen und Rittern oder sogar *servi Caesaris* und *procuratores* ausschließen zu wollen, waren solche Kontakte höchstens punktuell und rein informeller Natur. Eine durchgestufte, organisierte "kaiserliche Domänenverwaltung" schon für die claudische Zeit anzunehmen, halte ich daher für verfrüht. Eine solche entstand erst im Lauf der hohen Kaiserzeit.

---

#### Resümee

Wenn man daher von einer Zentralisierung in claudischer Zeit sprechen möchte, kann sich das nur auf den Bereich der *rationes* beziehen und ist wohl mehr dem persönlichen Einfluss des Pallas zuzuschreiben als der Intention und vorausschauender Planung des Kaisers Claudius. Dass alle Abrechnungen der provinziellen *fisci*, bei denen Statthalterkasse und kaiserliche Privatmittel höchstens rechnungsmäßig getrennt waren, durch kaiserliche Bedienstete gesammelt und ausgewertet wurden, so dass dem Kaiser im Gegensatz zum Senat stets ein umfassendes *breviarium imperii* als Informationsquelle zur Verfügung stand, war an

---

hinzugefügt, da er als Haussohn des Augustus kein eigenes *Patrimonium* besessen habe), nicht, dass auch nach dessen Regierungsübernahme dauerhaft ein Büro für die Verwaltung des *patrimonium* eingerichtet wurde; zu *stationes* als Verwaltungseinheiten („*Bureau*“) Liebenam, *Ratio*, RE I, 1, 1917, 261; In CIL XIV, 2769 = ILS 1632 erscheint ein *supra insulas* des Claudius, die offenbar getrennt vom *Patrimonium* administriert wurden.

sich nichts Neues. Ein Novum war höchstens der Status des Pallas, denn während Augustus noch Sklaven als Verfasser dieser Übersichten gebrauchte, war es vielleicht erst Claudius, der diese Hoheitsaufgabe einem Freigelassenen übertrug und damit zur Rangerhöhung dieses Ressorts beitrug, dessen Bedeutung für die kaiserliche Politik kaum unterschätzt werden kann.

Im Bereich der kaiserlichen Vermögensverwaltung war das persönliche Regiment des Kaisers dagegen vielleicht noch immer gegeben. Während der *a rationibus* und seine Mitarbeiter also mit einiger Sicherheit die provinziellen *rationes fisci* zusammenstellten, ist seine Kompetenz über andere Kategorien der kaiserlichen Finanzverwaltung nicht sicher, denn der Begriff „*a rationibus*“ muss ja nicht alle existenten *rationes* umfassen, sondern könnte nur auf bestimmte *rationes* hindeuten.

Insbesondere ist diskutabel, inwieweit er auch in Teilbereiche der kaiserlichen Finanzverwaltung involviert war, die mit der kaiserlichen Provinzverwaltung wenig bis gar nichts zu tun hatten und zumindest ideell von dieser separiert waren, wie die Domänenverwaltung (in der frühen Kaiserzeit), die Verwaltung der kaiserlichen Bauten in Rom<sup>550</sup> oder die Verwaltung der Bibliotheken<sup>551</sup>. Für die *ratio patrimonii* ist dies zwar ungewiss, aber immerhin denkbar, da auch diese - genau wie die Fiskalverwaltung - über Filialen in den Provinzen verfügte und der *a rationibus* statt nur *rationes* einer bestimmten Sorte (*rationes fiscorum provinciarum*) zu bearbeiten ohne Ansehen des Inhalts alle Eingänge aus den Provinzen statt eines fachlichen Ressorts bearbeitet haben könnte. Die Bevorzugung einer regionalen statt einer inhaltlichen Differenzierung ist ein wohlbekanntes Phänomen der römischen Verwaltungspraxis, welches ja erst im Zuge des Bürokratisierungsprozesses ansatzweise beseitigt wurde.

Wenn dem so wäre, stünden die *ratio* des Patrimoniums in Rom, die *ratio bibliothecarum* oder die *ratio marmorum* in Italien nicht unter der Ägide des *a rationibus* und hatten vielleicht nicht einmal alle einen eigenen und ständigen Beauftragten,

---

<sup>550</sup> dazu Kolb, A.: Die kaiserliche Bauverwaltung der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der Cura operum publicorum unter dem Prinzipat, (Habes 13), Stuttgart 1993.

<sup>551</sup> dazu Bruce, L. D.: The procurator bibliothecarum, Journal of Library History 18, 1983, 143 – 162, 149ff.

waren also nicht aus der allgemeinen Rechnungsführung der *dispensatores* ausgegliedert. Diese Konstituierung einer eigenen Abteilung lohnte sich nur, wenn der Verwaltungsaufwand eine bestimmte Schwelle überschritten hatte und es gerechtfertigt war, einen Sklaven oder Freigelassenen nur für diese Aufgabe abzustellen. Der größte Posten der kaiserlichen Einnahmen, die Erbschaften, benötigte eine solche Sonderverwaltung.

Wie sich aber zeigen wird, war auch die *ratio hereditatum* nicht dem *a rationibus* unterstellt.

---

## 2. 2. 4. a hereditibus

### Vorwort: *Patrimonium* und *hereditates*

Bei dieser Sonderverwaltung der dem Kaiser zufallenden Erbschaften stellt sich zunächst einmal die Frage nach der Relation zur allgemeinen Patrimonialverwaltung. Während in der frühen Kaiserzeit zwar eine *ratio patrimonii*, aber wohl kein allein dafür zuständiger freigelassener "*a patrimonio*" existierte, gibt es schon für die Regierungszeit des Tiberius einen Beleg für einen Sklaven, der "*supra hereditates*" gesetzt worden war<sup>552</sup>. Einen Freigelassenen *a hereditibus* sucht man allerdings vergeblich. Dafür tauchen ab der Mitte des 1. Jhds. *tabularii* auf, die offenbar ständig die Registratur der Erbschaften des Kaisers als *tabularii hereditatum* leiteten<sup>553</sup>. Spätestens ab den Flaviern gab es dann auch *procuratores hereditatum*, zunächst noch von Freigelassenenstatus, später auch ritterlichen Ranges<sup>554</sup>.

Auffällig ist, dass die Erbschaftsverwaltung früher als die Patrimonialverwaltung belegt ist. Der Grund hierfür könnte in der unterschiedlichen Verwertung der Einkünfte aus dem angestammten Besitz und der durch Erbschaft gewonnenen Immobilien liegen. Augustus betont in seiner Apologie des Principats, die bei der Testamentseröffnung im Senat verlesen wurde, dass er zwar Unsummen aus

---

<sup>552</sup> Scrib. Larg. 162 = W 24; vgl. CIL VI, 5299 (*a testamentis*).

<sup>553</sup> CIL XIV, 2262 = ILS 1645; CIL VI, 8438; CIL VI, 8439 = ILS 1527 = AE 2000, 68 (*ab auctoritatibus rationis hereditatum*); CIL VI, 8933 = ILS 1688 = AE 1993, 123 (*a commentariis rationis hereditatum*); CIL VI, 5299 (*librarius ex numero rationis hereditatum*).

<sup>554</sup> ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1889, 88 (*procurator rationis hereditatum*); CIL VI, 8499 = ILS 1489 (*procurator hereditatum*); CIL XIV, 2932 = ILS 1569 (*procurator hereditatum*); CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3 (*procurator a patrimonio et hereditibus et a libellis*).

Erbschaften und Legaten seiner zahlreichen persönlichen und politischen Freunde erhalten hatte, diese aber zu einem Großteil für die Belange des Staates geopfert habe<sup>555</sup>.

#### a) *Hereditates* als Sonderfonds ?

Diese Bemerkung könnte mehr sein als bloße topische Propaganda. Möglicherweise dienten die Einkünfte aus Erbschaften tatsächlich seit Beginn des Principats ganz bestimmten Zwecken, beispielsweise der Finanzierung von Bauprojekten, mittels derer Augustus seinen Euergetismus inszenieren wollte oder der Versorgung der Hunger leidenden *plebs urbana*, durch die sich der Princeps sowohl als Philanthrop als auch als erfolgreicher Reorganisator eines maroden Systems präsentieren konnte. Sollte diese Zweckbestimmung der eingehenden Gelder aus Erbschaften auch nur durch Gewohnheit verstetigt worden sein, wäre es sicherlich sinnvoll gewesen, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben von diesem Posten des kaiserlichen *fiscus* gesondert zu verbuchen, womit zunächst ein Sklave, schließlich ein Freigelassener oder Ritter mit dem Titel „*procurator*“ *hereditatium* oder *a hereditatibus* betraut worden wäre.

#### b) *Hereditates* als Sonderfälle ?

Aber noch eine andere Überlegung könnte zur Erklärung des Umstands herangezogen werden, dass die Verwaltung von *hereditates* früher als eine gesonderte Patrimonialverwaltung eingerichtet wurde. Gesamt- oder Teilerbschaften, die der Kaiser erhielt, bestanden zwar zu einem Teil aus Mobilien, welche einfach in den Kaiserpalast transportiert werden konnten, zu einem Teil aber auch aus Landgütern und anderen Liegenschaften, die - wenn sie nicht zur Arrondierung des kaiserlichen Domänenbesitzes dienen konnten - entweder als Prämien für Loyalität zum Kaiser Verwendung fanden oder zu Geld gemacht wurden<sup>556</sup>. Die Versteigerung solcher *praedia*, die nicht als Zuwendung an kaiserliche Günstlinge verschenkt wurden, erforderte zweifellos einigen Verwaltungsaufwand, so dass auch in dieser Hinsicht

---

<sup>555</sup> Suet. Aug. 101, 3: „... *excusata rei familiaris mediocritate nec plus perventurum ad heredes suos quam milies et quingenties professus, quamvis viginti proximis annis quaterdecies milies ex testamentis amicorum percepisset, quod paene duobus paternis patrimoniis ceterisque hereditatibus in rem publicam absumpsisset.*“

<sup>556</sup> Hirschfeld, Grundbesitz, 47f.; Hirschfeld, VB, 110f.; Millar, Emperor, 152ff.; Thompson, Estates, 558f.; Die Horti Maecenatis (Tac. ann. 15, 39; Suet. Ner. 38) wurden beispielsweise veräußert, da sie Mitte des 2. Jhds. in den Besitz Frontos übergegangen waren (Fronto ad M. Caes. 1, 8).

die Einrichtung einer dafür zuständigen Abteilung "Hereditates" lohnenswert war. Ererbte Domänen, die entweder zu wertvoll waren, um sie zu verkaufen<sup>557</sup>, oder als Zentren kaiserlicher Macht im italischen Hinterland oder in den Provinzen dienen konnten, wurden sicherlich ins *patrimonium* eingegliedert, die Erlöse aus der Veräußerung der übrigen gelangten in den *fiscus*, wo auch das Bargeld aus den Erbschaften lagerte.

*Fiscus* und *hereditates* erhielten als primäre Ressourcen des Kaisers also schon früh einen eigenen Verwaltungsstab, während der Domänenverwaltung, die langfristigeres Verwaltungshandeln erforderte als die Sorge für die fluktuierenden Bestände des *fiscus* und der *hereditates*, noch lange eine mindere Bedeutung zukam, wenn man die fehlende Loslösung der Domänenverwaltung von der Person des Kaisers und das Fehlen eines *officium* als Indiz für eine mindere Bedeutung interpretieren möchte. Das Gegenteil ist natürlich ebenso möglich: der Kaiser behielt diesen Bereich aufgrund seiner hohen Bedeutung persönlich unter Kontrolle. Dabei verkennt man aber den hohen Rang, den Barmittel des Kaisers und verfügbare Güter, Landstriche und einzelne Parzellen innerhalb des redistributiven Systems hatten<sup>558</sup>, in dem das Kaiserhaus das Zentrum, die *amici* des Kaisers die Profiteure und in Ungnade gefallene Senatoren die Quelle für die Umverteilung des Reichtums waren.

Weniger die Renten des Kaisers aus seinen Domänen, die eher zum Unterhalt des kaiserlichen Hofes gedient haben dürften, und wahrscheinlich auch nicht längerfristig in das *patrimonium Caesaris* integrierte Landgüter wurden an loyale Anhänger des jeweils Herrschenden ausgegeben, sondern die zuvor konfiszierten oder (zwangsweise) ererbten Mobilien und Immobilien<sup>559</sup>. Darüber hinaus investierten Kaiser solche kurzfristig verfügbaren Mittel in Selbstdarstellung,

---

<sup>557</sup> Die Horti der Domitia, der Tante Neros, waren beispielsweise das bevorzugte Refugium Aurelians (HA Aur. 19). Auch die Villa Pausilypum des Vedius Pollio scheint zumindest bis Anfang des 2. Jhds. im Besitz der Kaiser geblieben zu sein (Plin. NH 3, 82; Plin. NH 9, 167; Dio 54, 23, 1; vgl. CIL X, 6929f.; CIL VI, 8584, die Inschrift eines M. Ulpius Aug. lib. Euphrates, *qui procuravit Pausilipo*).

<sup>558</sup> Millar, Emperor, 143f.; Thompson, Estates, 558; vgl. Rostovtzeff, SEHRE, 292f., Crawford, Estates, 61 und Parassoglou, Estates, 24f. für die Schenkungen an Familienmitglieder und Günstlinge in Ägypten

<sup>559</sup> Millar, Emperor, 169: „For what was taken, by whatever means, by the emperor with one hand, was also available for him to give out with the other.“; zu *bona damnatorum* und *hereditates* s.u. S. 516ff..

Bauprojekte und Unterstützungsleistungen, d.h. sie bildeten auch auf diese Weise soziales Kapital. Die Trennung von konstant und stetig eingehenden Rentenerträgen aus den Domänen und fluktuierenden Barmitteln aus Erbschaften bzw. der Veräußerung ererbten Besitzes ergibt also verwaltungstechnisch durchaus Sinn<sup>560</sup>, die Frage ist nur, ob es tatsächlich Claudius war, der diese interne Differenzierung vornahm.

#### c) Die *ratio hereditatium*

Erste Zeugnisse für Sklaven, die den Bereichen "*patrimonium*" oder "*hereditates*" zugeordnet werden können, tauchen – wie gesagt<sup>561</sup> - schon in der Zeit des Tiberius auf. Es gibt keinen Grund, nicht auch für die Verwaltung der zahlreichen Erbschaften, die Augustus während seiner langen Regierungszeit erhalten hatte und deren Gesamtwert eine Summe von 1, 4 Mrd. HS überschritt, einige Spezialisten zu vermuten.

Diese präzise Zahl hatte Augustus in seinem politischen Tatenbericht genannt, allerdings nicht als Gesamtsumme aller ihm seit Beginn seiner Alleinherrschaft zugefallenen Erbschaften, sondern als Wert der Zuwendungen der letzten zwanzig Jahre. Wollte oder konnte er darüber hinaus keine weiteren Angaben machen? Die erstaunliche Beschränkung in diesem Propagandainstrument auf die Jahre 7 v. bis 13 n. Chr., als er zum letzten Mal die *Res Gestae* redigierte, verlangt nach einer Erklärung, denn um das Argument des Kaisers - dass nämlich von der so ungeheuren Summe nur 300 Mio. HS für seine Erben übriggeblieben waren und er den Rest zum Wohl der *res publica* aufgewendet hatte - zu stützen, wäre es doch opportun gewesen, eine möglichst hohe Gesamtsumme zu nennen. Warum spricht

---

<sup>560</sup> Hirschfeld, VB, 113 betrachtet die Erbschaftsverwaltung zwar gesondert, sieht in ihr jedoch eine Unterabteilung des *patrimonium*. Er verweist darauf, dass die ersten *procuratores hereditatium* ihr Amt mit dem des *procurator patrimonii* (CIL VI, 8499 = ILS 1489) bzw. *procurator a patrimonio* (CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3) verbanden, was m. E. jedoch auf eine Gleichrangigkeit beider Administrationsbereiche, nicht auf die Inkorporation der *hereditates* in das *officium a patrimonio* hinweist. Hirschfeld, VB, 114, Anm. 1 zeigt sich irritiert vom *Cursus* des T. Statilius Optatus (CIL VI, 31863), da dieser offenbar vom *procurator ad patrimonium* zum *procurator ad hereditates* aufstieg, was Hirschfelds Schema zuwiderläuft. Ihm bleibt kein anderer Weg, als einen Steinmetzfehler anzunehmen: ("...; doch sind wahrscheinlich durch ungeschickte Redaktion aus dem einen Amt *proc. Augusti patrimonii et hereditatium* zwei Ämter gemacht worden.").

<sup>561</sup> s.o. S. 186.



Augustus also nur von den Erbschaften der letzten 20 Jahre, nicht von der wahrscheinlich höheren Gesamtsumme derselben?

Eine Änderung im Modus der Verwendung von Erbschaften ist ebenso denkbar wie ein Mangel an Informationen aufgrund unsteter, chaotischer oder schlicht nicht existenter Buchführung. Einerseits könnte also die Zweckbestimmung der Erbschaften für die Bestreitung öffentlicher Ausgaben zum Wohl der *res publica* erst ein Phänomen der letzten zwanzig Jahre der Regierungszeit des Augustus gewesen sein, andererseits ist ebenso denkbar, dass eine gesonderte, kontinuierliche Buchführung, etwa durch einen Sklaven wie den tiberischen "*supra hereditates*", welche einen Überblick über die Zu- und Abgänge aus dieser Quelle der kaiserlichen Einkünfte überhaupt erst ermöglichte, zu Beginn des augusteischen Principats noch nicht existierte. Dass Augustus vom Jahr 7 v. Chr. an aber über konkrete Zahlen verfügte, könnte indes ein Indiz dafür sein, dass bereits der erste Kaiser eine Unterabteilung für die Verwaltung der *hereditates* einrichtete. Die Masse und Heterogenität der ihm vererbten Güter machte eine solche sicherlich sinnvoll.

Freilich fehlt in der ganz frühen Kaiserzeit noch eine einheitliche Terminologie für die mit diesem Thema befassten Sklaven, jedenfalls lässt der Titel des Antheros, der "*supra hereditates*", nicht "*a hereditatibus*" o.ä. war, darauf schließen<sup>562</sup>. Analog dazu war der Sklave des Tiberius, der "*ad possessiones*" beschäftigt, also möglicherweise ein früher Patrimonialverwalter war, eben kein "*a patrimonio*"<sup>563</sup>.

Überhaupt waren die Unterabteilungen der kaiserlichen Finanzverwaltung bis auf Claudius noch nicht soweit institutionalisiert, dass eine große Zahl von Trägern gleicher oder ähnlicher Titel begegnen würde - im Gegenteil: die Vereinheitlichung der Spezialgebiete, mit denen einige Sklaven des Kaisers betraut waren, zu "*rationes*" scheint erst unter diesem Kaiser eingesetzt zu haben. Man erinnere sich an den Titel "*a rationibus*", der vor Claudius noch nicht<sup>564</sup> und selbst unter Claudius nicht sicher

---

<sup>562</sup> vgl. Hirschfeld, VB, 112, Anm. 3 zu den mit „*supra*“ gebildeten Titulaturen, z. B. den *supra formas* (CIL VI, 8497 = ILS 1614), *supra insulas* (CIL XIV, 2769 = ILS 1632), *supra hortos* (CIL VI, 4346) und *supra domum* (CIL VI, 8662 = ILS 1631).

<sup>563</sup> s.u. S. 518.

<sup>564</sup> zur Schwierigkeit, die Inschrift des tiberischen Freigelassenen Anthemus, *a rationibus* (CIL VI, 8409) zu datieren, s.o. S. 66 Anm. 151.

belegt ist<sup>565</sup>. Und tatsächlich begegnet unter demselben Kaiser erstmals ein Subalterner einer "ratio", speziell einer „ratio hereditatium“, nämlich der Freigelassene Ti. Claudius Ascanius, *a commentariis rationis hereditatium*<sup>566</sup>.

#### d) *Liberti* als Leiter von *rationes*

Ein weiteres Grundmuster in der Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung in der Regierungszeit des Claudius scheint es gewesen zu sein, statt Sklaven (formal) Freie, also Freigelassene, auf diese Hausposten zu berufen. Statt Sklaven mit mittels „*supra*“ gebildeten Titeln begegnen nun Freigelassene, die durch den Titel „*a*“ als zu einer Abteilung der Zentralkanzlei gehörig gekennzeichnet sind. Da der Rang der Diener auch den Rang des Herrn induziert, bedeutete dieser Schritt eine Rangerhöhung des Princeps, welcher sich auch dadurch von der Masse der Senatoren abhob.

#### Resümee

Die Einrichtung der Erbschaftsverwaltung selbst kann Claudius daher ebensowenig für sich verbuchen wie die angebliche Zentralisierung eines *fiscus* oder den Beginn einer zentralen kaiserlichen Domänenverwaltung; lediglich die Uniformierung und/oder Institutionalisierung vereinzelter Sonderverwaltungen zu "rationes", die möglicherweise im *officium* des *a rationibus* kulminierten, scheint das Leitmotiv der „claudischen Verwaltungsreformen“ gewesen zu sein.

Von Anfang bis zum Ende der iulisch-claudischen Dynastie wurden hauptsächlich Sklaven als *tabularii*, *dispensatores* oder *commentarienses* einer spezifischen *ratio* zugeteilt. So kann man dem o.g. *a commentariis* der *ratio hereditatium* vielleicht einen bislang nicht belegten *tabularius* zur Seite stellen. Ein *procurator* als Haupt dieser *ratio* ist in claudischer Zeit aber noch nicht belegt. Erst ein kaiserlicher Freigelassener namens Lemnus, der wohl nicht zufällig *procurator* der *hereditates* **und** des *patrimonium* war, übte eine solche Funktion aus. Zu datieren ist er vermutlich in flavische Zeit<sup>567</sup>.

---

<sup>565</sup> zu dieser Problematik s.o. S. 160.

<sup>566</sup> CIL VI, 8933 = ILS 1689 = AE 1993, 123.

<sup>567</sup> CIL VI, 8499 = ILS 1489; zeitlich vor Lemnus einzuordnen könnte Sex. Caesius Propertianus sein (CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982), dazu Pflaum, Nr. 38 und Hirschfeld, VB, 114.

Anhand der Entwicklung der *ratio hereditatum* kann also exemplarisch gezeigt werden, wie einzelne Sonderverwaltungsbereiche der kaiserlichen Vermögensverwaltung nach und nach aus der anfangs undifferenzierten Masse der kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, die dem Princeps für Hilfsdienste zur Verfügung standen, herausgelöst<sup>568</sup> und durch langfristigen Einsatz dieser Diener für ein bestimmtes Verwaltungsgebiet institutionalisiert wurden. Spätestens ab der Mitte des 1. Jhds. verfestigte sich die Untergliederung der für die allgemeine Buchführung zuständigen Abteilung der kaiserlichen Kanzlei in einzelne *rationes*, indem die Sklaven, tendenziell zunehmend auch Freigelassenen, die in diesen Bereichen beschäftigt waren, Titel mit der Bezeichnung ihrer *ratio* führten. Den Sklaven wurden dann aber der zweiten Hälfte des 1. Jhds. ein libertiner Vorgesetzter vorangestellt und so ein eigenständiges *officium „a“* konstituiert.

Möglicherweise legten nicht nur die Inspektoren der provinziellen Rechnungsführung dem *a rationibus* ihre Abrechnungen vor, sondern es legten auch die *tabularii* und *dispensatores* der zentralen *rationes* diesem Rechnung, was zusätzlich zur Ausdifferenzierung der zentralen Verwaltungsbereiche auch eine ansatzweise Hierarchisierung derselben bedeuten würde<sup>569</sup>. Diese Vermutung ist weder zu bestätigen noch zu widerlegen.

Ein weiterer Schritt der Institutionalisierung erfolgte erst in nachclaudischer Zeit, als *procuratores* genannte Freigelassene oder Ritter den einzelnen Abteilungen vorgesetzt wurden. Bezeichnung und Vorstellung von einem *procurator* hatten sich inzwischen gewandelt: der Begriff "*procurator*" war so eng mit dem Kaiser verknüpft worden, dass der Titel auf jeglichen kaiserlichen Beauftragten, ungeachtet seiner konkreten Aufgabenstellung oder seines sozialen Status als Ritter oder Freigelassener

---

<sup>568</sup> Die *ratio hereditatum* scheint schon früh aus dem *officium a rationibus* gelöst worden zu sein, ebenso wie vielleicht die *ratio thesaurorum* (evtl. bereits in claudischer Zeit). Die *ratio patrimonii* hingegen und die *ratio castrensis* sind als eigenständige Abteilungen, wie unten zu zeigen sein wird, nachclaudische Einrichtungen. Noch später, im 2./3. Jhd., und vielleicht nur temporär, wurden die *rationes purpurarum*, *chartariae* oder *marmorum* o.ä., welche nur einmal oder sehr selten belegt sind, eingerichtet. Präziser als „früh“ (1. Jhd., evtl. vorflavisch) und „spät“ (2./3. Jhd., evtl. nachseverisch) kann man die hypothetischen Entwicklungsschritte der kaiserlichen Verwaltung kaum fassen, inbes. ist es müßig, diese einem Kaiser zuordnen zu wollen, wenn die einzigen Quellen, aus denen sie rekonstruiert werden können, kaum zu datierende und schwer zu interpretierende Inschriftenfragmente sind.

<sup>569</sup> dazu aber s.o. S. 166ff.

übertragen werden konnte. So finden sich Procuratoren in der Folgezeit auch für die Leitung von Rechnungsstellen, beispielsweise als *procurator rationis hereditatum*<sup>570</sup> oder *procurator rationum bibliothecarum*<sup>571</sup>, statt wie früher ausschließlich für die Vermögensverwaltung.

Auch der freigelassene Lemnus, *procurator hereditatum et patrimonii* wird sicherlich nicht die volle Verantwortung für *hereditates* und *patrimonium* getragen haben, sondern in der Nachfolge der *tabularii* und Dispensatoren für die Verwaltung von *ratio hereditatum* und *ratio patrimonii* abgestellt gewesen sein<sup>572</sup>.

Den oben nachgezeichneten Trend der Ausdifferenzierung des kaiserlichen Finanzsekretariats in der frühen Kaiserzeit bestätigen zahlreiche weitere Beispiele aus dem Bereich der kaiserlichen Finanzverwaltung, so u.a. die Einrichtung einer gezielten Rechnungsführung für die Hofhaltung, die *ratio castrensis*, und die gesonderte Verbuchung der zweifellos nicht geringen Einnahmen aus der *summa libertatis* und anderen Zahlungen, die die *servi Caesaris* wie alle anderen Sklaven auch an ihren Herrn leisten mussten, auf eine *ratio libertatis*. Die Einrichtung spezieller *fisci* für diese Einkünfte soll als weiteres Indiz für eine Ausdifferenzierung der Finanzverwaltung unter Claudius im Folgenden noch kurz beleuchtet werden, bevor auf den Wandel der provinziellen Patrimonialprocuratoren von privaten Agenten zu kaiserlichen Amtsträgern einzugehen sein wird.

---

## 2. 2. 5. Ratio castrensis – Fiscus castrensis

Vorwort: Der Begriff „fiscus“ in „fiscus castrensis“ und „fiscus libertatis“

In der frühen Kaiserzeit sind mehrere spezielle *fisci* belegt, von denen zwei, der *fiscus castrensis* und der *fiscus libertatis et peculiorum*, erstmals um die Mitte des 1. Jhds.

---

<sup>570</sup> ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1889, 88; CIL VI, 8432 = ILS 1526; CIL III, 12732 = AE 1893, 129.

<sup>571</sup> CIL VI, 2132 = ILS 4928; vgl. den *procurator rationis castrensis* (CIL X, 5336 = ILS 1445); *procurator rationis urticae* (AE 1930, 96, vgl. AE 1995, 493); *procurator rationis ornamentorum* (CIL VI, 8950 = ILS 1771); *procurator rationis purpurarum* (CIL III, 536 = ILS 1575); *procurator rationis chartariae* (AE 1975, 79); zur Evolution des Titels „*procurator*“ s.u. S. 452; vgl. Hirschfeld, VB, 330, Anm. 2 und VB, 333, Anm. 6; Beispiele für Procuratoren, die (definitiv ?) nichts mit Vermögensverwaltung zu tun hatten, sind der *procurator a mandatis, ab ephemeride* (CIL III, 536 = ILS 1575), der *procurator pugillationis et ad naves vagas* (CIL XIV, 2045 = ILS 1534), der *procurator ab actis urbis* (CIL VIII, 11813 = ILS 1410), der *procurator ad curam gentium* (dazu Hirschfeld, VB, 383), der *procurator inter mancipes XL Galliarum et negotiantis* (CIL VIII, 11813 = ILS 1410) sowie der *procurator praegustatorum* (CIL VI, 9003 = ILS 1796); vgl. HA Alex. 23, 6

<sup>572</sup> s.u. S. 440f..

genannt werden. Deren Anfänge werden daher in claudische Zeit datiert<sup>573</sup>. Die Einrichtung dieser *fisci* korrespondierte nach Auffassung der älteren Forschung mit den Tendenzen zur Spezialisierung und Hierarchisierung, die Grundzüge der Verwaltungsreformen des Claudius bildete<sup>574</sup>.

Die Konstruktion eines zentralen, alle kaiserlichen Einnahmen umfassenden „Fiskus“ durch die ältere Forschung bedingte die Unterstellung dieser *fisci* als Filialen unter den „Fiskus“ und der Administratoren dieser Spezialfisci unter den *a rationibus* als Leiter des kaiserlichen „Fiskus“<sup>575</sup>. Wenn aber *fiscus* gar kein Terminus *technicus* für eine angebliche kaiserliche Staatskasse ist, wie Hirschfeld annahm, sondern, wie oben angedeutet, metonymisch für die Kassenverwaltung stehen konnte<sup>576</sup>, ist es nicht unmöglich, die *fisci castrensis* und *libertatis* quasi auf dieselbe Stufe mit den anderen Kassen (*fisci, thesauri*) und Verwaltungen (*rationes*) für andere regelmäßige Einnahmen des Kaisers zu setzen. Eine Hierarchisierung der einzelnen *fisci* ist unnötig. Es stellt sich aber die Frage, ob „*fiscus*“ in den Begriffen „*fiscus castrensis*“ und „*fiscus libertatis*“ tatsächlich nur eine Kasse bezeichnete oder ob der Begriff hier anders konnotiert ist.

#### a) *Fiscus castrensis*

Für den *fiscus castrensis* gibt es für die frühe Kaiserzeit im Gegensatz zu anderen Institutionen der kaiserlichen Verwaltung, z. B. der *ratio patrimonii*, eine erstaunliche Anzahl an Belegen, beginnend mit *pedisequi rationis castrensis*<sup>577</sup> über *dispensatores* und *tabularii* sowie deren *adiutores*<sup>578</sup> bis zu *procuratores rationis, fisci* oder *stationis castrensis*<sup>579</sup>.

---

<sup>573</sup> Hirschfeld, VB, 312; dieselbe Datierung bei Farion, E.: La ratio castrensis ou l' intendance du palais impérial, Musée Belge 2, 1898, 241 – 266, 242.

<sup>574</sup> Hirschfeld, VB, 471f.; Levick, Claudius, 130; Momigliano, Claudius, 43 bezeichnet Claudius als „organizer of this ministry (of the freedmen)“.

<sup>575</sup> Hirschfeld, VB, 311.

<sup>576</sup> s.o. S. 166 Anm. 495.

<sup>577</sup> CIL VI, 8521 – 22.

<sup>578</sup> *Dispensatores*: CIL VI, 8516; CIL VI, 8517 = ILS 1660; CIL VI, 8520; CIL VI, 33737 = AE 1896, 92, AE 1999, 1019; *tabularii*: CIL VI, 2527 = AE 1997, 117; CIL VI, 8526 = ILS 1704; CIL VI, 33738 = ILS 9027; CIL X, 33878; CIL VI, 33736; CIL VIII, 2852; AE 1990, 71; CIL VI, 37744; AE 1908, 234; CIL VI, 2104 = VI, 32388 = ILS 5039 = AE 1976, 12 = AE 2003, 4; *adiutores tabulariorum rationis castrensis*: CIL VI, 8530 – 31; AE 1957, 87; CIL VI, 8518 = AE 2001, 110; CIL VIII, 12609 = ILS 1651.

<sup>579</sup> *Procurator rationis castrensis*: CIL X, 5336 = ILS 1445; *procurator fisci castrensis*: CIL VI, 8514 = ILS 1570; CIL VI, 8515; *procurator stationis castrensis*: CIL VI, 33735; *procurator castrensis*: CIL XI, 3612 = ILS

Trotz dieser in Relation zu anderen Bereichen der kaiserlichen Administration geradezu großen Materialfülle ist unklar, was eigentlich Gegenstand des *fiscus castrensis* gewesen ist. Eine Definition kann lediglich durch Rückschluss aus dem Titel erfolgen. Danach müsste der *fiscus castrensis* die Kasse für die Ausgaben der Hofhaltung, d.h. für die Versorgung des kaiserlichen Personals gewesen sein<sup>580</sup>.

Da diese Ausgaben zunächst aus dem allgemeinen *fiscus*, den in der frühen Kaiserzeit noch Dispensatoren verwalteten, geleistet wurden, ist es nicht verwunderlich, dass die Ausgliederung des *fiscus castrensis* aus der allgemeinen kaiserlichen Kasse damit einsetzte, dass ein *dispensator* ständig für diesen abgestellt wurde<sup>581</sup>. Darauf folgte die Bestellung von *tabularii* für die Verwaltung der Rechnungsbücher dieses Bereichs. Ob die Existenz des nur für die *ratio castrensis* belegten *praepositus tabularii*<sup>582</sup> dafür spricht, dass nur die *ratio castrensis* aufgrund des Umfangs ihrer Unterlagen ein eigenes Archiv benötigte oder ob dieser Beleg

---

1567 und CIL XV, 7279 = ILS 8679 sowie CIL XV, 7280; AE 1972, 574 = I. Eph. 852 = SEG 1980, 1908; CIL VI, 8512 – 13 u.a..

<sup>580</sup> Liebenam, *Ratio*, RE I, A 1, Stuttgart 1914, Sp. 262 hält in Anlehnung an Rostovtzeff, M.: Das Patrimonium und die *ratio thesaurorum*, MDAIR 13, 1898, 108 – 123 die *ratio thesaurorum* für die „Zentral- und Kontrollverwaltung der verschiedenen Rechnungsämter des kaiserlichen Hofhaltes“, während die *ratio castrensis* „nur die militärische oder provinciale Abteilung“ des erstgenannten gewesen sei; so auch Mommsen, StR II, 2, 807f. Anm. 2: „Meines Erachtens ist procurator castrensis der Beamte, der über die kaiserliche vestis castrensis und überhaupt den gesamten [sic!] kaiserlichen Reise- und Lagerapparat gesetzt ist.“; dagegen Farion, E.: Une nouvelle hypothèse sur le „ratio castrensis“ et sur la „ratio thesaurorum“, Musée Belge 3, 1899, 1-5; vgl. ders.: L'organisation du palais impérial à Rome, Musée Belge 4, 1900, 5 – 25, der wie Hirschfeld, VB, 316 vermutet, dass die gesamten Kosten des kaiserlichen Hofhalt aus dem *fiscus castrensis* gezahlt wurden: „Die Kasse, aus der die Kosten des kaiserlichen Hofhaltes bestritten wurden, führt den Namen *fiscus castrensis*.“ Diese Auffassung hat sich in der Forschung durchgesetzt; vgl. Brunt, *Fiscus*, 138; Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 173ff.; Winterling, *Aula*, 105 und Weaver, *Familia Caes.*, 6: „The head of the domestic organisation, with overall financial responsibility for its budget, was the procurator castrensis.“; zur Bezeichnung „castra“ für einen Palast des Kaisers (vgl. „praetorium“) s.u. S. 139 Anm. 374, vgl. die Inschriften einer „familia castrorum“ (CIL VI, 33469) bzw. „familia castrensis“ (CIL VI, 8532; CIL VI, 8526; CIL VI, 8533; CIL VI, 30911) in Rom und Iuv. Sat. 4, 134 zu Domitians Albanum.

<sup>581</sup> Polybius Agrippianus (CIL VI, 33737 = AE 1896, 92) ist durch sein Agnomen als Sklave des Agrippa gekennzeichnet, gehört also in augusteische oder tiberische Zeit; dazu Weaver, *Familia Caesaris*, 216, Anm. 4. Die Dispensatoren Daphnus (CIL VI, 8516) und Hesychus (CIL VI, 8517 = ILS 1660) sind undatierbar. Von der *tabula cerata* (AE 1999, 1019) aus Telo Martius, die einen *dispensator castrensis* im Genitiv nennt, glaubt der Herausgeber, sie habe den persönlichen Besitz eines Teilnehmers der Britannienexpedition des Septimius Severus gekennzeichnet. Den *dispensator castrorum* Astus (CIL VI, 8520) datiert Hirschfeld, VB, 314, Anm. 1 in die Zeit Hadrians.

<sup>582</sup> CIL VI, 8528 = ILS 1640; vgl. die beiden libertinen *a tabulario castrensi* in CIL VI, 8529 und AE 1948, 76 sowie CIL VIII, 2852 aus Lambaesis.

generalisiert und für alle *rationes* eine (Unter)abteilung des *tabularium principis* unter einem solchen *praepositus tabularii* angenommen werden kann, sei dahingestellt.

Um die Mitte des 1. Jhds. trat hier eine Änderung ein, indem aus der hypothetischen Abteilung (*ratio*) des allgemeinen „*fiscus Caesaris*“, auf welche die Ausgaben für die Hofhaltung gebucht wurden, ein eigener *fiscus*, also eine Kasse wurde<sup>583</sup>. Eine Synonymität von *fiscus* und *ratio* zu unterstellen, um diesen *fiscus* zu einer *ratio castrensis* umdeuten zu können, ist zwar möglich, scheitert aber an der Beobachtung, dass ein entsprechend bezeichneter Amtsträger erst Mitte des 2. Jhds. belegt ist<sup>584</sup>, während für das Ende des 1. und den Beginn des 2. Jhds. der Titel nur *procurator*

---

<sup>583</sup> CIL VI, 8514 = ILS 1570 und CIL VI, 8515 sind *procuratores fisci castrensis*, letzterer gleichzeitig *procurator fisorum*. Dieser Titel korrespondiert möglicherweise mit dem des Euprositus, *procurator fisorum transmarinorum* (AE 1932, 58), dessen Grabinschrift laut Jones, *Fiscus*, 26, Anm. 47 in flavische Zeit datiert und nach Alpers, *Finanzsystem*, 304, der sich auf den Sprachgebrauch des Vell. Pat. 2, 62, 3 (Gelder von Quaestoren „*ex transmarinis provinciis*“ nach Rom verbracht) beruft, für die Abrechnungen der *fisci provinciae* zuständig gewesen sein soll, wogegen Rostovtzeff, *Patrimonium und ratio thesaurorum*, 113 den *procurator fisorum* mit dem *procurator thesaurorum* identifiziert, d.h. die fraglichen *fisci* als einzelne *thesauri* des Kaiserpalastes aufgefaßt hatte; dazu auch Boulvert, *Esclaves et affrancis*, 230, Anm. 167. Bemerkenswert ist auch der Titel des Martialis. Dieser taucht in CIL VI, 8515 als *procurator fisci castrensis* auf und in CIL VI, 8689 = CIL X, 8059, 168 = CIL XV, 8023 = AE 1997, 109 als *procurator ad Castorem*. Als Parallelquelle für letzteren Titel kann man CIL VI, 8688 heranziehen, eine Ehreninschrift für C. Iulius Bassus Aemilianus, *actor Caesaris ad Castor(em) et ad Loricata(m) ad auctoritatem*. *Auctoritates* sind mit „*instrumenta*“ gleichzusetzen, (Mommsen zu CIL III, 1995 „*Auctoritates significant Instrumenta*“), es handelt sich hier also um eine Lokalität, in der Urkunden aufbewahrt wurden; vgl. die *ab instrumentis* in CIL VI, 8854; CIL III, 1995 und CIL X, 3875 und den *ab auctoritatibus* in CIL VI, 8499. Da sich an der *Statua loricata Divi Iulii* eine *statio* befunden habe (dazu s.u. S. 196 Anm. 599), befindet sich eine solche vielleicht auch im Castortempel am Forum, schloss Hirschfeld, VB, 4f. aus der Inschrift des Bassus Aemilianus. Er bemerkt weiterhin (VB, 4, Anm. 4) zur Tatsache, dass die Inschrift des Martialis auf einem „Erzstempel“ zu finden ist: „*Der auf einem Stempel singuläre Dativ würde seine Erklärung darin finden, daß mit ihm die zur Abführung an diesen Beamten bestimmten Geldsäcke gesiegelt werden sollten.*“. Hirschfeld geht also davon aus, dass hier tatsächlich Gelder einlagerten und der dort befindliche *fiscus* **nicht nur** - aber nach dem Gebrauch des Begriffs „*auctoritates*“ in der Inschrift des Bassus Aemilianus zu schließen vielleicht **auch** - Rechnungsstelle war. Bestätigt wird die Existenz eines dort gelegenen Amtslokals schon in der Republik durch Cic. pro Quinct. 17 („*Hoc eo per te agebatur, quod propter aerariam rationem non satis erat in tabulis inspexisse, quantum deberetur, nisi ad Castoris quaesisses, quantum solveretur.*“). Dass Tempel andererseits als Gelddepots dienen konnten, ist hinlänglich bekannt – man denke nur an das *aerarium Saturni* oder die Mittel, die Caesar im Tempel der Ops gelagert hatte und auf die Antonius nach dessen Ermordung Zugriff erhielt (App. BC 3, 54/ 224); vgl. auch Herod 3, 13, 4 und 4, 4, 7, der berichtet, Septimius Severus habe seine Söhne auf die in den Tempeln lagernden Schätze aufmerksam gemacht. Aus all diesen Indizien kann der Schluss gezogen werden, dass sich der „*fiscus castrensis*“ im Castortempel befand bzw. dass dieser Tempel ein Depot für die in der Rechnungsstelle „*fiscus castrensis*“ verrechneten Mittel beherbergte. Dass der Castortempel als Depot auch für Privatleute diente, geht aus Iuv. 14, 259ff. hervor.

<sup>584</sup> Der einzige Vertreter der *ratio castrensis*, der explizit so bezeichnet wurde, war der *vir ducenarius* M. Aurelius Basileus (CIL X, 5336 = ILS 1445); dazu Hirschfeld, VB, 312f., der aufgrund des Fehlens der Filiation und der Tribusangabe vermutet, dass selbiger ein Freigelassener war, dem erst nachträglich „*die Ingenuität, respektive der Ritterrang*“ verliehen wurde.

*castrensis* bzw. *procurator fisci castrensis*, lautet. Auch die *tabularii rationis castrensis* sind im Gegensatz zu den *tabularii castrensis* wohl eher dem 2. Jhd. zuzuordnen<sup>585</sup>.

#### b) Fiscus als Abteilung mit Kasse

Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass tatsächlich zunächst eine physische Sonderkasse eingerichtet wurde und erst im 2. Jhd., vielleicht unter Hadrian eine *ratio*, eine eigenständige Abteilung des zentralen Finanzsekretariats. Das anhand der *ratio hereditatum* entwickelte Verlaufsschema für die Ausdifferenzierung der zentralen kaiserlichen Fiskalverwaltung, dass nämlich auf Dispensatoren und *tabularii* ohne speziellen Titel solche folgen, die einer Abteilung ständig zugeteilt waren und über welche ein "*procurator*" genannter, zuerst libertiner, dann ritterlicher Vorgesetzter gesetzt wird, spiegelt sich hier nicht wieder.

Offenbar gab es also doch einen größeren Unterschied zwischen *ratio* und *fiscus*: während *ratio* lediglich einen permanenten Titel eines Rechnungsbuches, dann eine permanente Rechnungsstelle bezeichnet, macht die Bezeichnung „*fiscus*“ deutlich, dass es sich auch und vornehmlich um eine materielle Kasse handeln muss, also keine bloß rechnungsmäßige Unterabteilung des „Fiskus“, sondern eine separate Kasse neben dem *fiscus Caesaris*, die räumlich getrennt von diesem aufbewahrt worden sein mag oder auch nicht<sup>586</sup>.

#### c) *Statio castrensis*

Trifft diese Hypothese zu, könnte in der inschriftlich belegten *statio castrensis*<sup>587</sup> der Vorläufer dieses *fiscus* zu sehen sein. Auch *statio* bezeichnet ja eine Örtlichkeit, ein

---

<sup>585</sup> *Tabularius rationis castrensis*: CIL VI, 37744 = AE 1908, 234; *tabularius castrensis*: CIL VI, 33738 = ILS 9027, CIL X, 3878, AE 1990, 71 u.a..

<sup>586</sup> Brunt, *Fiscus*, 76 setzt offenbar nur eine kaiserliche Kasse im Palast voraus, dagegen Rostovtzeff, *Fiscus*, 2390: „Ich sage **die** kaiserlichen Kassen, denn von **einer** Kasse im materiellen Sinne des Wortes besitzen wir keine Spur.“; ebenso Jones, *Aerarium and Fiscus*, 26, der den Begriff „*fiscus*“ im figurativen Sinn deutet und mit Ausnahme des *fiscus libertatis et peculiorum* überhaupt keinen „*fiscus in the sense of a treasury at Rome*“ ausmachen kann; Millar, *Emperor*, 144f. geht ebenfalls von mehreren „*thesauri*“ im Palast aus; vgl. CIL VI, 8498 = ILS 1738 = AE 1999, 144 und ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1899, 88. HA Diadum. 4 führt Macrin als „*procurator aerarii maioris*“, woraus man schließen kann, dass der Autor der HA auch ein „*aerarium minus*“ im Palast mitdenkt, dazu Hirschfeld, VB, 307, Anm. 3. Darauf, dass *Fiscus* auch immateriell als Kassenverwaltung verstanden werden kann, weist z. B. Boulvert, G.: *Le „fiscus“ dans la littérature latine des deux premiers siècles*, RHD 48, 1970, 678 – 688, 434 hin, der Terminus „*fiscus*“ sei „*dans uns sens matériel de „caisse“ à côté du nouveau sens institutionnel*“ zu verstehen; zu dieser Problematik s.o. S. 166 Anm. 495.

<sup>587</sup> Eutyches und sein Collega Faustus (CIL VI, 8523 = ILS 1823); vgl. CIL VI, 33735 (*procurator Augusti nostri stationis castrensis*).



Amtlokal, in dem eine Kasse hätte aufbewahrt werden können<sup>588</sup>. So sind die *pedisequi stationis castrensis*<sup>589</sup> möglicherweise Vorläufer des Personals des *fiscus castrensis*.

Auf die Synonymität von *statio* und *fiscus* weist auch die Inschrift eines *dispensator de statione Ti. Caes.*<sup>590</sup> hin. Falls auch hier *statio* analog zu *fiscus* zu sehen ist, ist dieser nichts anderes als der *dispensator* des *fiscus* des Caesars Tiberius. Dieser verfügte wie andere kaiserliche Prinzen und wie die *Augustae* selbstverständlich über eigenes Vermögen<sup>591</sup> und einen eigenen Apparat zu dessen Administration<sup>592</sup>.

Weder in diesem Fall noch bei der *statio castrensis* bzw. dem *fiscus castrensis* wurde aber eine separate Abteilung der allgemeinen Rechnungsführung, eine *ratio* – unabhängig von und neben dem allgemeinen Finanzsekretariat „*a rationibus*“ – eingerichtet: eine *ratio privata* des Tiberius fehlt ebenso wie im 1. Jhd. eine *ratio castrensis*. Für beide *rationes* scheint demnach noch der *a rationibus* verantwortlich gewesen zu sein, während die *ratio hereditarium* schon Mitte des 1. Jhds. als separate Abteilung konstituiert gewesen sein kann.

#### Resümee

Anstelle einer *ratio* am Beginn der Sonderverwaltung des Bereichs "castrensis" könnte also in diesem Fall eine *statio* (inkl. eines *fiscus* i. S. v. Kasse) stehen; statt einer bloßen separaten Buchführung wurde auch eine räumliche Trennung der Gelder

---

<sup>588</sup> Weiss, E.: „Statio“, RE III, A, 2, Stuttgart 1929, 2212 – 13, 2212: „*Statio* bezeichnet weiterhin die Einnahmestellen, genauer die Abteilungen des Fiskus.“; vgl. Hirschfeld, VB, 41, Anm. 2 („Standort des Bureaus in Rom“). Ein *fiscus stationis annonae* taucht in CIL VI, 9626 = ILS 7267 auf. Der diametral entgegengesetzten Begriff „*stationes fisci*“ wird in CJ 10, 5, 1 dagegen im Sinne eines Oberbegriffs für allgemeine Finanzverwaltung („Fiskus“) zu verstehen sein; vgl. CIL VI, 31053 = ILS 3272 (Gamianus, *adiutor rationum stationis*), CIL VIII, 14399 = VIII, 15255 = ILS 1430 sowie CIL XIV, 154 = ILS 1413 (*advocatus fisci codicillarii stationis hereditarium et cohaerentium*); CIL III, 1464 = ILS 1370 = AE 1980, 758 (*procurator stationis privatae per Tusciam et Picenum*); CIL X, 4721 = ILS 1458 (*procurator CC stationis hereditarium*), CIL XIII, 1810 = ILS 1389 (*procurator stationis hereditarium*); CIL IX, 5898 = ILS 1386 (*procurator Augustorum stationis hereditarium item provinciae Narbonensis*). Bei der *fistula aquaria*, welche in AE 1945, 116 ediert wurde, ist nicht recht einzusehen, warum statt [...*sta*]tionis patrim(onii) Commodi Aug(usti) n(ostri) nicht auch [...*ra*]tionis gelesen werden kann, die Ergänzung ist somit keine Bestätigung für eine *statio patrimonii*.

<sup>589</sup> CIL VI, 8523 = ILS 1823 (s.o. S. 191).

<sup>590</sup> CIL VI, 8655a = CIL XIV, 4120, 3 = CIL XV, 7142 = ILS 1702.

<sup>591</sup> CIL VI, 4014 (*ad possessiones des Tiberius*); vgl. Suet. Tib. 15, 1.

<sup>592</sup> Insbes. sind hier die Procuratoren des Caesars Tiberius zu nennen: CIL X, 7489; AE 1941, 105, Corinth VIII, 2, 69 und nicht zuletzt Burrus (CIL XII, 5842 = ILS 1321); *atrienses* des Tiberius: CIL VI, 5187; CIL VI, 6040; zu diesen Sklaven, welche für das Palastinventar zuständig waren Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 20f.; zu den Residenzen des Tiberius Winterling, *Aula*, 55.

vorgenommen. Insofern ist die Einrichtung der Spezialfisci unter Claudius tatsächlich ein anderer Verwaltungsschritt als die Einrichtung einer *ratio* des allgemeinen *fiscus*, für die es einen Präzedenzfall schon unter Augustus gegeben haben könnte – die *ratio hereditatium*.

Hingegen bestätigt sich in beiden Fällen, wie schon bei der *ratio hereditatium* vermutet, dass Procuratoren solcher Unterabteilungen der kaiserlichen Finanzverwaltung erst der nachclaudischen Zeit angehören, jedenfalls wenn in Rechnung stellt, dass Ti. Claudius Bucolas, Freigelassener des Claudius und *procurator castrensis* seine Amtszeit durchaus auch einige Zeit nach seiner Freilassung begonnen haben kann<sup>593</sup>.

## 2. 2. 6. Fiscus libertatis

### Vorwort: Die *summa libertatis*

Der zweite Spezialfiscus, den bereits Claudius eingerichtet haben soll, ist der *fiscus libertatis et peculiorum*, der die *summa libertatis* kaiserlicher Sklaven und die *peculia* vor der Freilassung verstorbener *servi Caesaris* enthielt<sup>594</sup>. Diese Posten können keine marginalen gewesen sein, denn der relative Reichtum kaiserlicher Sklaven, der u.a.

---

<sup>593</sup> Der *procurator castrensis* Ti. Claudius Bucolas (CIL XI, 3612 = ILS 1567 = AE 1890, 116; CIL XV, 7279 = ILS 8679; CIL XV, 7280) ist noch unter Domitian in der kaiserlichen Verwaltung tätig, Ti. Claudius Classicus, *procurator castrensis* (AE 1972, 574 = I. Eph. 852 = SEG 1980, 1908) übte sein Amt unter Titus aus und war sowohl Nervas als auch Trajans *a voluptatibus*. Die Freigelassenen Primigenius (CIL VI, 8514 = ILS 1570) und Paeon (CIL XIV, 2932 = ILS 1519) sind zeitlich nicht exakter einzuordnen als in die zweite Hälfte des 1. Jhds..

<sup>594</sup> Die *Communis opinio* der älteren Forschung ging allerdings davon aus, dass die Einnahmen der *XX libertatis*, der fünfprozentigen Freilassungssteuer, deren Erträge schon seit der Republik gesondert abgerechnet wurden (vgl. Liv. 7, 16ff., dazu Neesen, Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben, 140f.), in den *fiscus libertatis* flossen, z. B. Hirschfeld, VB, 108f.: „Der Ertrag dieser Abgabe ist wohl auch in der Kaiserzeit ursprünglich in das *Aerarium Saturni* geflossen; jedoch erscheint bereits seit Claudius ein von kaiserlichen Beamten verwalteter *fiscus libertatis et peculiorum*, so daß schon in dieser Zeit diese Einnahme auf den *Fiscus* übergegangen sein muß.“, vgl. Wesener, G.: *Vicesima manumissionum*, RE VIII, A, 2, Stuttgart 1958, Sp. 2477 – 2479, Sp. 2479. Alpers, Finanzsystem, 204, Anm. 671 hält es zumindest für möglich, dass ein Sonderfonds des *aerarium* in kaiserliche Verwaltung übernommen wurde, schließt aber kategorisch aus, dass dies ein Eigentum des Kaisers an den so verwalteten Geldern impliziert: „Die Verwaltung staatlicher Gelder durch kaiserliche Prokuratoren, die es von Beginn der Prinzipatszeit an gab, ist deutlich von der (zumindest im ersten Jahrhundert) nicht vorkommenden legalen Aneignung solcher Gelder seitens der kaiserlichen Privatkasse zu trennen.“. Dagegen hält die jüngere Forschung unisono den *fiscus libertatis* für den Bestimmungsort der *summa libertatis*, mit welcher Sklaven ihre Freilassung erkaufen, z. B. Jones, *Aerarium and Fiscus*, 26; Millar, *Fiscus*, 30, Weaver, *Familia*, 285 und insbes. Bradley, K. R.: *The Vicesima libertatis. Its History and Significance*, Klio 66, 1984, 175 – 182, 178; zur *summa libertatis* der kaiserlichen Sklaven Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 131f. und 322f..

aus "informellen" Einkünften resultierte, ist gut dokumentiert<sup>595</sup>. Da außerdem die Höhe der *summa libertatis* nicht festgelegt war<sup>596</sup> oder im Zweifelsfall eine höhere Summe erpresst werden konnte, summierten sich die Zahlungen aufgrund der Anzahl der kaiserlichen Sklaven zu einer Höhe, die die Einrichtung einer Spezialverwaltung für diese Einnahmen rechtfertigte.

#### a) Ratio libertatis ?

Wann diese Abspaltung vom allgemeinen *fiscus* erfolgte, steht nicht fest. Lediglich die Existenz eines Freigelassenen des Claudius, der *tabularius fisci libertatis et peculiorum* war<sup>597</sup>, impliziert einen Zusammenhang mit den claudischen Reformen.

Auch beim *fiscus libertatis* fahndet man vergeblich nach einem Hinweis auf eine *ratio*, die Bezeichnung der Sklaven und Freigelassenen enthält stattdessen stets das Element "*fiscus*"<sup>598</sup>. Folgte man der These, die anhand des Materials zum *fiscus castrensis* entwickelt wurde, müsste sich ein Hinweis auf eine *statio* als Vorläufer dieses *fiscus* finden.

#### b) Statio libertatis?

Tatsächlich gibt es drei Grabinschriften kaiserlicher Freigelassener, die als *procuratores ex loricata* fungierten<sup>599</sup>. Leider sind die Praenomina und Gentilnamen der Freigelassenen Gamus, Hechus und Orthrus nicht überliefert, so dass die Behauptung, sie seien Titi Flavii gewesen, weil aus dem Analogieschluss mit den anderen *rationes* und dem *fiscus castrensis* feststehe, dass erst in flavischer Zeit libertine Procuratoren in der Zentrale eingesetzt wurden<sup>600</sup>, reine Spekulation ist.

---

<sup>595</sup> Der Kaiser profitierte nicht nur von der *summa libertatis*. An ihn fielen die *peculia* kaiserlicher Sklaven nach deren Tod zurück, die eine beträchtliche Höhe erreichen konnten (vgl. die 15 *vicarii* des Musicus, *dispensator ad fiscum Gallicum* in CIL VI, 5197 = ILS 1514). Außerdem hatten Freigelassene ihrem Patron einen Teil ihrer Vermögen zu vererben (vgl. Suet. Vesp. 23, 1 und Mart. ep. 1, 67 zu dem Versuch des Freigelassenen Cerylus, sich dem „*ius fisci*“ dadurch zu entziehen, dass er Ingenuität vortäuschte); zu diesem Komplex Boulvert, *Domestique et fonctionnaire*, 202ff..

<sup>596</sup> Kaser, *Privatrecht*, 296.

<sup>597</sup> CIL VI, 8450a; Der in derselben Funktion belegte Freigelassene Gratus (CIL VI, 772 = ILS 1522) ist keinem Freilasser präzise zuzuordnen.

<sup>598</sup> Außer den beiden Freigelassenen *tabularii fisci libertatis* gibt es noch zwei Procuratoren dieser Abteilung der kaiserlichen Verwaltung (CIL VI, 8515 und CIL VI, 8450 = ILS 1521).

<sup>599</sup> CIL VI, 8690 – 92 = CIL XV, 7143 – 45 = AE 1997, 109; vgl. CIL VI, 8688 und CIL VI, 8689 = CIL X, 8059. An der *Statua loricata* des Divus Iulius befand sich, wie Hirschfeld (VB, 4, Anm. 4) mutmaßte, eine *statio*, bei der auch die Bronzinschrift mit dem Senatskonsult zugunsten des Pallas öffentlich ausgestellt wurde (vgl. Plin. ep. 8, 6, 13).

<sup>600</sup> Bradley, *Vicesima libertatis*, 178, Anm. 22.

Hechus war „*procurator a loricata ex ratione peculiare*“<sup>601</sup>, was als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass der *fiscus*, welchem außer der *summa libertatis* der kaiserlichen Freigelassenen auch die *peculia* der kaiserlichen Sklaven zugewiesen waren, an der *Statua loricata* des Divus Iulius zu lokalisiert ist. Der Titel der zunächst noch nach ihrem Amtsort benannten Procuratoren hätte sich dann im weiteren Verlauf zu „*procuratores fisci libertatis et peculiorum*“ standardisiert, in welcher Funktion noch unter Hadrian kaiserliche Freigelassene beschäftigt waren<sup>602</sup>. Darüber hinaus sind aber keine sicheren Aussagen über die Verwaltung des *fiscus libertatis et peculiorum* zu treffen. Es ist möglich, dass dieser bereits ab Claudius existierte, aber es ist nicht beweisbar.

In jedem Fall gibt es keinen Hinweis auf eine hierarchische Unterordnung dieser Spezialfisci unter den "Fiskus" des *a rationibus*.

### 2. 2. 7. Zwischenfazit

Resümierend lässt sich lediglich sagen, dass die These, der *a rationibus* kontrollierte oder kompilierte auch nur die Abrechnungen aller einzelnen Rechnungsabteilungen (*rationes*) und Kassen (*fisci*) in Rom, letztlich Hypothese bleiben muss. Von einer Hierarchisierung der zentralen Fiskalverwaltung am Kaiserhof, wie sie Axiom der älteren Forschung war, auszugehen, wäre reine Spekulation<sup>603</sup>.

Die Frage, wie viele und welche *rationes* bereits aus der Verwaltung des *a rationibus* ausgegliedert waren, welche *rationes* also bereits eine eigene Abteilung unter einem libertinen Leiter derselben bildeten und welche weiterhin bloße Rechnungstitel des *officium a rationibus* waren und von den *servi a rationibus* mitbetreut wurden, ist nicht leicht zu beantworten. Die These, dass, wo immer Freigelassene auftauchen, die durch ihren Titel als einer bestimmten *ratio* zugehörig bezeichnet werden, dies die Existenz einer solchen Abteilung impliziert, ist nicht mehr als das – eine These.

Ebensowenig ist beweisbar, dass diese hypothetischen Abteilungen, z. B. die *ratio hereditarium* oder die *ratio thesaurorum*, neben dem *officium a rationibus* standen und

---

<sup>601</sup> CIL VI, 8691 = CIL XV, 7143 = AE 1997, 109.

<sup>602</sup> CIL VI, 8450 = ILS 1521 (T. Aelius Saturninus, *procurator fisci libertatis et peculiorum*).

<sup>603</sup> s.o. S. 171 und s.u. S. 200.

nicht Teil desselben waren. Lediglich Indizien legen nahe, dass zwar die *ratio patrimonii* und *ratio thesaurorum* noch Teil der allgemeinen Finanzverwaltung des *a rationibus* waren, der auch die „*rationes cum re publica*“ kompilierte, während die *ratio hereditatum* möglicherweise bereits unter Tiberius (*supra hereditates ...*) eine eigene Abteilung bildete, welcher unter Claudius einem libertinen *tabularius* anvertraut war. Dass diese *tabularii rationis ...* Subalterne des *a rationibus* gewesen sind, ist nicht ausgeschlossen, geht aber aus keiner Quelle hervor.

Dagegen ist eine Trennung von Rechnungsführung und Kassenverwaltung, also der Kanzlei „*a rationibus*“ und der Kasse „*fiscus*“ durchaus eine ernstzunehmende Hypothese, obwohl die Schwierigkeit besteht, dass der polyvalente Begriff „*fiscus*“ sowohl die materielle „Kasse“, also die konkrete Geldtruhe(n), als auch im übertragenen Sinne die Kassenverwaltung, also Kasse **und** Rechnungsführung, bedeuten kann – nicht jedoch allein die Rechnungsführung (*rationes*). Wenn daher im 1. Jhd. nur von einem „*fiscus castrensis*“ und von einem „*fiscus libertatis*“ die Rede ist, nicht jedoch von einer *ratio castrensis* (eine solche gibt es erst im 2. Jhd.) und einer *ratio libertatis* (eine solche kommt gar nicht vor) und weiterhin wahrscheinlich gemacht werden kann, dass diese „*fisci*“, also Kassen und Kassenverwaltung, außerhalb des Palatin in „*stationes*“ zu lokalisieren sind – der *fiscus castrensis* vielleicht im Tempel des Castor, der *fiscus libertatis* an der *Statua loricata* des Divius Iulius -, dann bedeutet dies, dass zwei der zahlreichen Kassen aus dem zentralen Finanzsekretariat „*a rationibus*“ ausgegliedert waren.

Der „*a rationibus*“ wiederum hatte mit der schriftlichen Fiskalverwaltung zu tun, aber nicht mit einer Kasse im materiellen Sinne, also dem Depot, in welchem die Gelder lagerten. Die Kassenführung des „*fiscus Caesaris*“ an sich oblag *dispensatores*, die dem *a rationibus* vermutlich nicht unterstellt waren, in nachflavischer Zeit vielleicht einem *procurator thesaurorum*, der dem *a rationibus* bei-, aber wohl nicht untergeordnet war. Trifft dieses Modell zu, wäre der „*Reichsfinanzminister*“ auf die schriftliche Verwaltung, die Rechnungsführung, einiger *rationes* (nicht aller *rationes*, nämlich nicht derjenigen, die eine eigene Abteilung bildeten) reduziert, er hätte weder mit der Führung der Kasse, des *fiscus*, noch mit Geschäftsführung und Verwaltung der

Liegenschaften, des *patrimonium* i.S.v. „Domäne“, zu tun, die mehreren *procuratores*, nicht jedoch einem zentralen Patrimonialprocurator anvertraut war.

Die Verwaltungsreformen des Claudius, wenn man denn von einer vom Kaiser initiierten und stringenten Reformpolitik überhaupt sprechen kann, scheinen nicht im Aufbau einer hierarchisch organisierten Zentrale, eines Kabinetts, bestanden zu haben, sondern im Gegenteil in einer Dezentralisierung, einer horizontalen Ausdifferenzierung der Finanzverwaltung in einzelne *rationes* und *fisci*.

Für die Buchführung dieser Ressorts, die je nach Bedarf von der allgemeinen kaiserlichen Finanzverwaltung abgespalten wurden, wurden vermehrt freigelassene *tabularii* (*rationis* oder *fisci* ...) eingesetzt, die die Sklaven, die in diesen Bereichen tätig waren, ergänzten. Diese Rangerhöhung der mit den Ressorts Beauftragten war das eigentlich entscheidende Moment der claudischen Reform, die insofern tatsächlich ein "Freigelassenenregiment" induzierte. Hintergründe und Konsequenzen der vermehrten Heranziehung von *liberti Augusti* als "Hofbeamte" zu erörtern, ist hier nicht der Ort, aber in diesen freigelassenen *tabularii* sind viel eher die eigentlich Verantwortlichen für die Verwaltung der claudischen *rationes* zu sehen, als in *procuratores* dieser Bereiche, für die es in den meisten Fällen erst für die Flavierzeit Belege gibt und deren Existenz in die Mitte des 1. Jhds. oder gar in augusteische Zeit zurückzudatieren, unseriös wäre.

Die Einrichtung von "*procuratores rationis*" oder "*procuratores fisci*" war ohnehin erst möglich, als sich die Bedeutung des ursprünglich "Geschäftsführer" oder "Vermögensverwalter" bezeichnenden Terminus *technicus* so weit gewandelt hatte, dass sich der Begriffsgehalt generalisierte und damit „*procurator*“ zum untechnischen Begriff für einen "kaiserlichen Beauftragten" werden konnte. Dies spiegelte sich in der klassischen Jurisprudenz wieder, die der Entwicklung des Begriffs folgend einen *procurator omnium rerum* von einem *procurator unius rei* zu unterscheiden begann<sup>604</sup>. Da Procuratoren von *rationes* oder *fisci* erst ab der flavischen Zeit belegt sind, ist die Annahme gestattet, dieser Begriffswandel habe sich im Lauf des 1. Jhds. vollzogen

---

<sup>604</sup> dazu s.u. S. 450 f..

und die Existenz von libertinen *procuratores fisci castrensis*<sup>605</sup>, *procuratores a voluptatibus*<sup>606</sup> oder ritterlichen *procuratores ab epistulis*<sup>607</sup> sei das Ergebnis dieses Begriffswandels, denn letztere hatten ja nicht einmal im Entferntesten noch mit Vermögens- oder Finanzverwaltung zu tun<sup>608</sup>.

Die Evolution der "kaiserlichen Verwaltung", ihre Institutionalisierung, die sich auch in diesem Begriffswandel ausdrückt, war also mit Claudius keineswegs abgeschlossen, im Gegenteil: dieser Kaiser traf Maßnahmen, die diesen Wandel erst initiierten. Für den Bereich der Hofverwaltung waren das

- erstens die inhaltliche Ausdifferenzierung insbes. der Finanzverwaltung, deren Komplexität im Lauf der Kaiserzeit immer mehr zunahm, bis "byzantinische Verhältnisse" erreicht wurden und
- zweitens der vermehrte Einsatz von Freigelassenen, der die Verwendung von „Abteilungsleitern“ noch höheren Ranges, von Rittern, im dem Kaiser reservierten Bereich der Verwaltung vorbereitete.

Es erfolgte also keine Hierarchisierung **der** einzelnen Abteilungen des zentralen Finanzsekretariats, sondern höchstens eine Hierarchisierung **innerhalb** der einzelnen Abteilungen. Ob Sklaven- oder Freigelassenenstatus der Verwalter verschiedene Kompetenzen mit sich brachten, ob also die Libertinen stets den Sklaven vorgesetzt waren oder ob die Hierarchie lediglich auf den unterschiedlichen sozialen Rang zurückging, aber keine Hierarchie von Amtskompetenzen war, kann aufgrund des für solche Detailfragen wenig aussagekräftigen Quellenmaterials nicht geprüft werden.

Noch größere Konsequenzen hatten allerdings Maßnahmen des Claudius in Bezug auf provinzielle Procuratoren, die einen fundamentalen Wandel im Verständnis

---

<sup>605</sup> s.o. S. 189ff..

<sup>606</sup> CIL XIV, 2932 = ILS 1569 aus dem 1. Jhd.; AE 1972, 574 = AE 1982, 862 = AE 1990, 901 aus dem 2. Jhd. u.a.; vgl. auch den Ritter T. Caesonius Priscus, der laut Suet. Tib. 42, 2 *praepositus a voluptatibus* war.

<sup>607</sup> Als "*procurator*" *ab epistulis* erscheint z. B. Cn. Octavius Titinius Capito (CIL VI, 798 = ILS 1448, AE 1934, 154) im späten 1. Jhd. und CIL VIII, 11340 aus dem 2. Jhd.; Rostovtzeff, *ab epistulis*, RE VI, 1, Stuttgart 1907, Sp. 213 geht allerdings zu weit, wenn er behauptet, dass alle ritterlichen *ab epistulis* ab Hadrian den Titel *procurator* führten; dazu Seitz, Zentralämter, 95.

<sup>608</sup> dazu s.u. S. 452.

dieser Agenten des Kaisers in den Provinzen nachvollzogen und die im folgenden skizziert werden sollen.

## 2. 3. Procuratoren

### 2. 3. 1. Jurisdiktion

#### Vorwort

Tacitus referiert in einem Exkurs über den Aufstieg von Rittern, wie diese durch die Übertragung jurisdiktioneller Befugnisse den Senatoren gleichgestellt worden seien<sup>609</sup>. Nachdem in der späten Republik die populare Faktion die Hinzuziehung von Rittern als Decurie der *iudices* durchgesetzt habe, sei es zuerst Caesar gewesen, der ohne den Konsens einer Partei aus eigener Machtfülle heraus die Ritter Oppius und Balbus<sup>610</sup> für Staatsaufgaben herangezogen habe, indem er ihnen einen Teil der Kriegführung mandierte. Diese Übertragung von magistratischen Aufgaben an Ritter durch den Machthaber und damit der gesellschaftliche Aufstieg dieser zunächst unterprivilegierten Klasse habe sich in der Kaiserzeit fortgesetzt, beispielsweise mit der Verleihung einer quasi-magistratischen Jurisdiktion an den *praefectus Aegypti*, bis Claudius im Jahr 54 n. Chr. einen Senatsbeschluss initiiert habe, durch den „*rei a procuratoribus suis iudicatae*“ die gleiche Geltung zugeschrieben wurde wie den Entscheidungen des Kaisers selbst.

Tacitus scheint es zu bedauern, dass diese gewaltige Einschränkung der Verwaltungshoheit des Senats quasi durch einen kaiserlichen Ukas (*„Vox principis“*) dekretiert worden sei, ohne dass - wie in früheren Zeiten - die Senatsfaktionen darum gerungen hätten. In leicht süffisantem Ton fügt er hinzu, man solle sich aber

---

<sup>609</sup> Tac. ann. 12, 60: *“Eodem anno saepius audita vox principis, parem vim rerum habendam a procuratoribus suis iudicatarum ac si ipse statuisset. ac ne fortuito prolapsus videretur, senatus quoque consulto cautum plenius quam antea et uberius. nam divus Augustus apud equestris qui Aegypto praesiderent lege agi decretaque eorum proinde haberi iusserat ac si magistratus Romani constituissent; mox alias per provincias et in urbe pleraque concessa sunt quae olim a praetoribus noscebantur: Claudius omne ius tradidit, de quo toties seditione aut armis certatum, cum Semproniiis rogationibus equester ordo in possessione iudiciorum locaretur, aut rursum Serviliae leges senatui iudicia redderent, Mariusque et Sulla olim de eo vel praecipue bellarent. sed tunc ordinum diversa studia, et quae vicerant publice valebant. C. Oppius et Cornelius Balbus primi Caesaris opibus potuere condiciones pacis et arbitria belli tractare. Matios posthac et Vedios et cetera equitum Romanorum praevalida nomina referre nihil attinuerit, cum Claudius libertos quos rei familiari praefecerat sibique et legibus adaequaverit.”*, vgl. Suet. Claud. 12, 1 ; Suet. Claud. 23, 1 berichtet, Claudius habe die Jurisdiktion in Fideikommisssachen an „*potestates*“ in den Provinzen übertragen. Auch darunter sind möglicherweise die provinziellen Autoritäten mit Einschluss der Provinzprocuratoren zu verstehen, da sich Sueton sonst wohl nicht so vage geäußert hätte.

<sup>610</sup> zu Oppius und Balbus Malitz, Kanzlei Caesars, 55f. und Jehne, Staat des Diktators Caesar, 440f..



nicht über den Aufstieg der Ritter echauffieren, da unter Claudius es nicht einmal mehr Ritter, sondern Freigelassene waren, die ebensogroße Macht wie der Princeps innehatten<sup>611</sup>. Dieser recht bissige Kommentar zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der Frühen Kaiserzeit ist die Kernaussage dieses Abschnitts, dagegen geht es Tacitus nicht darum, präzise zu differenzieren, welchen Procuratoren welche gerichtlichen Befugnisse zugekommen seien<sup>612</sup>.

Dies macht die Interpretation des Paragraphen schwierig, denn Tacitus erklärt *scheinbar*, dass Claudius den Freigelassenen, die seine *res familiares* verwalteten, Judikationsbefugnisse einräumte, die denen des Princeps gleichkamen. Das „*rei a procuratoribus suis iudicatae*“ bezieht sich allerdings nicht auf die *liberti*, „*quos rei familiari praefecerat*“ sondern nur auf die *procuratores*, die in dem Senatsbeschluss genannt wurden.

Es ist **nicht** davon die Rede, dass diese *procuratores* libertine Procuratoren waren<sup>613</sup> - im Gegenteil: Tacitus Kritik zielt ja vielmehr darauf ab, dass der Princeps in der Nachfolge Caesars und Augustus Rittern quasi-magistratische Befugnisse zugestand. Darüber hinaus charakterisiere es die Regierung des Claudius, so Tacitus, dass nicht mehr nur Ritter aufgrund eines vom Kaiser initiierten Gesetzes bzw. eines Senatskonsults den Magistraten, sondern sogar Freigelasse aufgrund des Politikstils des Princeps diesem (sozial) gleichgestellt seien. Die Gesetze (*leges*) hätten keine Bedeutung mehr, denn die Freigelassenen des Kaisers ständen über dem Gesetz, das gegen sie nicht durchgesetzt werden könne - nicht anders muss man die Aussage verstehen, die Freigelassenen seien "*legibus aequere*". Tacitus äußert sich hier also nicht über jurisdiktionelle Befugnisse der "Hofbeamten", beispielsweise des Pallas,

---

<sup>611</sup> Tac. ann. 12, 60: „*Matios posthac et Vedios et cetera equitum Romanorum praevalida nomina referre nihil attinuerit, cum Claudius libertos quos rei familiari praefecerat sibi et legibus adaequaverit.*“.

<sup>612</sup> Griffin, M.: Claudius in Tac., CQ 84, 1990, 483ff. und 489 ff. hält dagegen die gesamte Passage nicht für Tacitus eigenes Werk, sondern für die fast wörtliche Übernahme der verqueren Gedankenstränge des Claudius, der den Antrag persönlich ausgefertigt und durch seinen *quaestor Augusti* habe vortragen lassen. Gerade die Sprunghaftigkeit der Argumentation und der Verweis auf die Historie sei „*original Claudius*“. In diesem Fall wäre jeglicher Deutungsversuch der vermeintlich taciteischen Argumentation von vornherein obsolet.

<sup>613</sup> Sherwin-White, Proc. Augusti, 21, Anm. 67 bezweifelt ebenfalls die Aussage des Tacitus. Mommsen, StR II, 1022, Anm. 2 schränkt ein, dass die Procuratoren, welche durch den Senatsbeschluss die Jurisdiktion erhielten, „*bei weitem der Mehrzahl nach*“ dem Ritterstand angehörten, macht aber nicht deutlich, wie er sich die stillschweigende Inklusion derjenigen, die nicht dem Ritterstand angehören, in dieser Phrase konkret vorstellt.

sondern ausschließlich über die der ritterlichen Procuratoren, während er gleichzeitig den sozialen Aufstieg der kaiserlichen Freigelassenen geißelt.

a) Die Procuratoren in Tac. ann. 12, 60

Eine weitere Unklarheit besteht darin, auf welche Procuratoren diese Passage bezogen ist. Handelt es sich um alle ritterlichen Procuratoren des Claudius oder nur um provinziale (ritterliche) Procuratoren? In einem Nebensatz bemerkt Tacitus, dass im Laufe der Zeit ritterlichen *procuratores* in den Provinzen und in Rom - vielleicht besser: zuerst in den Provinzen, dann auch in Rom - eine Reihe von Angelegenheiten überlassen worden seien, für die eigentlich der Prätor der zuständige Gerichtsstand gewesen sei. Implizit kritisiert er also die schleichende Unterminierung der magistratischen Jurisdiktion<sup>614</sup>. Wenn man Tacitus keinen inhaltlichen Anachronismus unterstellen will, kann er mit *procuratores* in den Provinzen eigentlich nur Fiskalprocuratoren gemeint haben, da für die Zeit zwischen Augustus und Claudius, auf die hier rekurriert wird, ausschließlich in kaiserlichen Provinzen überhaupt zentrale *procuratores* existierten, während die reinen Patrimonialprocuratoren, also die in den Senatsprovinzen, noch nicht auf provinzieller Ebene organisiert waren<sup>615</sup>.

Darüber hinaus nennt Tacitus aber auch ritterliche Procuratoren in Rom, welche über Fälle entschieden, die eigentlich dem Prätor reserviert gewesen wären. Da ausgeschlossen wurde, dass Tacitus hier irgendwelche zentralen, freigelassenen *procuratores* meint, kann es sich hier nur um die ritterlichen Liegenschaftsverwalter des Kaisers in Rom (und Italien) handeln, also eindeutig Domonialprocuratoren. Tacitus nimmt also ausdrücklich keine Differenzierung zwischen solchen **ritterlichen** Procuratoren vor, die die *fisci* der kaiserlichen Provinzen verwalteten und solchen, die den Privatbesitz des Kaisers administrierten. Möglicherweise war eine solche Differenzierung in der Zeit des Autors bereits obsolet geworden, in claudischer Zeit

---

<sup>614</sup> Tac. ann. 12, 60: "*nam divus Augustus apud equestris qui Aegypto praesiderent lege agi decretaque eorum proinde haberi iusserat ac si magistratus Romani constituissent; mox alias per provincias et in urbe pleraque concessa sunt quae olim a praetoribus noscebantur.*"

<sup>615</sup> s.o. S. 109f..

dürfte die Unterscheidung von *res publica* und *res privata* zumindest theoretisch noch gegolten haben<sup>616</sup>.

Die mangelnde Differenzierung in dieser Quelle aus der nachflavischen Zeit spiegelt die Nivellierung von Fiskal- und Domänenprocuratoren in den Provinzen seit Augustus wider, deren möglicher Verlauf bereits nachgezeichnet und die durch den von Claudius initiierten Senatsbeschluss zementiert wurde, denn durch die Übertragung jurisdiktioneller Kompetenzen an beide Arten von kaiserlichen Beauftragten wurde auch den Privatangestellten des Kaisers ein Teil von dessen Imperium mandiert. Die rechtliche Differenzierung von **Imperator** und **Princeps** und die daraus resultierende Unterscheidung von Mandataren, denen ein Teil der Provinzverwaltung mandiert war und Mandataren, die im privaten Auftrag des Domänenbesitzers agierten, war damit endgültig passé.

Trotzdem stellt der Senatsbeschluss des Jahres 54 n. Chr. nicht die einschneidende Zäsur dar, als die er zuweilen dargestellt wird<sup>617</sup>. Claudius ließ lediglich per *senatusconsultum* einen Zustand absegnen, der sich schon lange herauskristallisiert hatte. Einen Hinweis auf die Art und Weise, in der sich die Usurpation magistratischer Rechte durch kaiserliche *procuratores* vollzog, ist der von Tacitus vielleicht ganz bewusst gebrauchte Ausdruck, den Procuratoren in den Provinzen und in Rom seien diese Rechte eingeräumt worden<sup>618</sup> ("*concessa sunt*", nicht "*tradita sunt*"). Es wird also kein aktives, zielgerichtetes Handeln einer vorgesetzten Instanz suggeriert, sondern eine nachträglich gutgeheißene oder zumindest nicht hinterfragte Überlassung von Hoheitsaufgaben an kaiserlichen Procuratoren. Mit diesem Begriff bringt Tacitus die schleichende Beschränkung der prätorischen Prerogative, gegen die niemand eingeschritten sei und die schließlich in der

---

<sup>616</sup> Alpers, Finanzsystem, 141: „Gleichwohl bleibt auch für den claudischen Prinzipat festzuhalten, daß die Staatsfinanzen und das Privatvermögen des Princeps rechtlich auch weiterhin sauber getrennt blieben.“

<sup>617</sup> Hirschfeld, VB, 403; Levick, Claudius, 50; Eck, Bedeutung, 30 weist zu Recht darauf hin, dass die Bedeutung dieser Entscheidung davon abhängig ist, welche Procuratoren die Jurisdiktion erhielten: "Denn je nachdem, wie der Kreis zu ziehen war, mußte der Entscheidung ein größeres, ja vielleicht sogar grundstürzenderes Gewicht für die claudische Politik beigemessen werden."

<sup>618</sup> Tac. ann. 12, 60: "*mox alias per provincias et in urbe pleraque concessa sunt quae olim a praetoribus noscebantur*".

Überlassung des gesamten "*ius*"<sup>619</sup> an *procuratores* durch Claudius kulminiert sei, treffend zum Ausdruck. Während der Gebrauch dieses Verbums sicherlich auch eine versteckte Kritik an der Inaktivität des Senats beinhaltet, ist das Subjekt dieses Vorgangs, die vorgesetzte Instanz, natürlich nicht der Senat, sondern der Kaiser selbst, der im besten Fall eine gegen den Senat gerichtete Politik verfolgt habe<sup>620</sup>, im schlimmsten der Usurpation prätorischer Befugnisse durch seine Procuratoren nicht Herr geworden sei<sup>621</sup>.

Einen ganz ähnlichen Ausdruck gebraucht derselbe Autor bei der Schilderung der Affäre um den *procurator* des Tiberius, Lucilius Capito, der sich in der Senatsprovinz Asia die „*vis praetoris*“ angemaßt habe. In beiden Fällen fragt man sich, warum in diesen provinziellen Kontexten der Praetor als Gerichtsinanz genannt wird. Handelt es sich wirklich um eine Referenz an den *praetor urbanus*, *peregrinus* oder sonst einen römischen Magistrat, die ja bekanntlich in den Provinzen überhaupt kein „*vis*“ verfügten? Man kann vielleicht unterstellen, dass hier - trotz scheinbar eindeutiger Wortwahl - nicht auf den römischen Prätor angespielt wird, sondern auf die prätorische Gewalt, welche auch in den Provinzen stets senatorische Magistrate innehatten, seien es Proprätoren (und Proconsuln natürlich in größerem Maße) oder *legati Augusti pro praetore*<sup>622</sup>. Diesen Amtsträgern stand mit der prätorischen Gewalt auch die Jurisdiktion zu und der Kaiser beschnitt nicht die Kompetenz des stadtrömischen Prätors, als er seine Procuratoren zu Gerichtsinstanzen machte, sondern die proprätorische seiner (senatorischen) Legaten in den Provinzen.

Diese waren ebenso wie die provinziellen Procuratoren Mandatare des Kaisers, der Mandant konnte den Umfang des Mandats theoretisch frei bestimmen<sup>623</sup>. Der einzige Unterschied ergab sich aus einer leichten Verschiebung der Konnotation: während

---

<sup>619</sup> zur Bedeutung des Begriffs „*ius*“ in diesem Zusammenhang Seager, R.: Tacitus Annals 12, 60, Historia 11, 1962, 377 – 379, 378f..

<sup>620</sup> zur angeblichen Antisenatspolitik des Kaisers W. Eck: Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik, in: ders.: Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 29 – 54, 52f..

<sup>621</sup> Levick, Claudius, 51.

<sup>622</sup> zum Imperium pro praetore Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 284 und 337ff..

<sup>623</sup> Kaser, Privatrecht, 528f.; Schäfer, Spitzenmanagement, 33f.; Aubert, Business Managers, 154 und 185; vgl. Nörr, D.: Mandatum, fides, amicitia, in: ders./ Nishimura, S. (Hg.): Mandatum und Verwandtes, Berlin u.a. 1993, 13 – 37, 23ff..

*legati Augusti pro praetore* militärische Mandatare des Imperators waren, gingen *procuratores* aus dem privatrechtlichen Kontext hervor. Da diese Differenzierung aber zunehmend an Bedeutung verlor, konnte der Kaiser hoheitliche Aufgaben an Procuratoren übertragen und weil er dies tat, verlor die Differenzierung umgekehrt immer mehr an Bedeutung. Die Interdependenz der Verschiebung des Charakters von „*procuratores (Augusti)*“ und der Maßnahmen des Kaisers ist unverkennbar.

In dem Moment, als *procuratores Augusti* in den Provinzen mit den proprätörischen Amtsträgern des Kaisers in den Provinzen gleichgesetzt werden konnten, stand auch der Übertragung von eigentlich statthalterlichen Aufgaben an Procuratoren nichts mehr im Wege - und da sich Fiskalprocuratoren und Patrimonialprocuratoren immer weiter anglichen, stand am Ende dieses Prozesses ein einheitlicher Typus kaiserlicher Zivilbeamter, der im Gegensatz zum Legaten zwar keine militärischen Befugnisse hatte - auch diese Trennung erodierte im Lauf der Kaiserzeit<sup>624</sup> -, der aber ebenso wie dieser über die vom Kaiser mandierte Rechtsprechung verfügte.

#### b) Die Delegation von Aufgaben des Statthalters an Procuratoren

Der Auslöser dieser Entwicklung war vielleicht die zunehmende Arbeitsbelastung des Statthalters<sup>625</sup> bzw. der höhere Stellenwert der statthalterlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen von dessen Aufgabenspektrum. Während in der Republik militärische Besatzung und Verteidigung der Provinz die primäre Aufgabe des Statthalters

---

<sup>624</sup> Ein erstes Beispiel für die Übernahme aller Funktionen eines Statthalters durch den Procurator, in diesem Fall sogar durch einen Patrimonialprocurator, ist C. Minicius Italus, *procurator provinciae Asiae, quam mandatu principis vice defuncti proconsulis rexit*, wie es in CIL V, 875 = ILS 1374 heißt; zu den *procuratores vice praesidis* Eich, *Metamorphose*, 344ff. und s.u. S. 574; zu Procuratoren als Kommandeure militärischer Verbände vgl. Osier, J.: *The Emergence of Third-Century equestrian military Commanders*, *Latomus* 36, 1977, 674 – 687, 674f.; Alle Beispiele für eine solche Verwendung stammen aus dem 2./ 3. Jhd.. So ist AE 1956, 124 die Ehreninschrift für einen *procurator*, welcher während des Markomannenkrieges als *praepositus vexillationibus* eingesetzt wurde, dazu Alföldy, G.: P. Helvius Pertinax und M. Valerius Maximianus, in: ders.: *Römische Heeresgeschichte*, Amsterdam 1985, 326 – 342; vgl. AE 1985, 829, die Inschrift eines *praepositus vexillationibus* des Septimius Severus, der gleichermaßen als *praepositus equitum gentium peregrinarum* eingesetzt war, dazu Speidel, M. P.: *Valerius Valerianus in Charge of Septimius Severus' Mesopotamian Campaign*, CPh 80, 1985, 321 – 326 = ders., *Roman Army Studies II*, Stuttgart 1992, 218 – 223; Tac. ann. 14, 32, 2 berichtet, dass der *procurator Britanniae* Catus Decianus den ihn um Hilfe bittenden Camulodunern eine kleine Eingreiftruppe schicken konnte. Dies kann jedoch nicht als erster Beleg für die Beauftragung von Procuratoren mit militärischen Operationen gewertet werden, weil es in einer Ausnahmesituation geschah, ebensowenig die militärische Besetzung der Königsburg des ermordeten Herodes durch den *procurator Syriae* Sabinus, welcher im Interesse des Kaisers die Schätze des Klientelkönigs sichern sollte, über die Josephus berichtet (AJ 17, 10, 1/ 252f. und BJ 2, 2, 2/ 16ff. sowie BJ 2, 3, 1 ff./ 41ff.).

<sup>625</sup> Ausbüttel, *Verwaltung*, 159ff.; Lintott, *Imperium Romanum*, 54f. .

waren, wuchs in der Kaiserzeit die Flut der Prozesse, die vor dem Gerichtsstand des Statthalters ausgetragen wurden<sup>626</sup>. Entweder die Legaten selbst oder viel eher der Kaiser als der eigentliche Statthalter könnte zunächst vereinzelt die Entscheidung in Rechtssachen, die die Interessen des *fiscus* betrafen und zu denen die *procuratores provinciae* ohnehin als Experten und Interessenvertreter der *res publica* oder des Kaisers hinzugezogen zu werden pflegten<sup>627</sup>, vollständig deren Entscheidung überlassen haben. Schließlich waren die ritterlichen Amtsträger des Kaisers die ranghöchsten in der Provinz verfügbaren Römer, die durch die Übernahme von Spezialaufträgen die Statthalter entlasten konnten - was nicht nur im Bereich der Rechtsprechung, sondern beispielsweise auch durch die Übernahme der Aufsicht über Bauprojekte oder den Census geschah<sup>628</sup>. Diese Delegation von Aufgaben an Procuratoren beschränkte sich auch nicht auf Fiskalprocuratoren in kaiserlichen Provinzen, auch Proconsuln in Senatsprovinzen arbeiteten mit den (*de iure*) Privatangestellten des Kaisers zusammen, indem diese beispielsweise nicht nur die Finanzierung von Straßenbauten bereitstellten, sondern auch deren Durchführung übernahmen<sup>629</sup>. Weitere Beispiele für kommissarisch übernommene Sonderaufgaben von *procuratores* in kaiserlichen und Senatsprovinzen ließen sich anführen.

---

<sup>626</sup> Ausbüttel, Verwaltung, 161f.; vgl. OGIS 669 = IGRR I, 1263 = FIRA I, 55, Col. II, Z. 40ff. (Verbot des Ti. Iulius Alexander, eine Fiskalklage mehrfach anzustrengen, bis das gewünschte Ergebnis erzielt wird).

<sup>627</sup> Brunt, Proc. Jurisdiction, 175 und 178; Procuratoren treten als Interessenvertreter des *fiscus* auf z. B. in Dig. 49, 14, 47, 1, wo es um eine Klage gegen einen Pächter von Fiskalland geht, der das von ihm gepachtete Gut profitabel unterverpachtet hatte; Plinius berichtet an Trajan (Plin.ep. 10, 84), dass zwei *procuratores* „*apparently only as assessors*“ (Brunt, Proc. Jurisdiction, 182) einer seiner Verhandlungen, welche vakante Güter von nikaischen Bürgern betraf, beisaßen. Auch diese agierten offensichtlich als Berater des bithynischen Statthalters in einer Fiskalfrage; vgl. auch OGIS 538, wo sowohl Legat als auch *procurator* gemeinsam die Grenze zwischen der Polis Sagalassos und dem Vicus Tymbrianissus, einer kaiserlichen Domäne, terminieren, dazu Burton, Imperial Procurators in public provinces, 21; ähnliche Fälle: AE 1952, 122, IGLS 5, 2549, CIL III, 12237; Eine solche Zusammenarbeit bietet auch die Inschrift von Aezanoi (OGIS 502 = CIL III, 355 = IGR IV, 571), auf der das Fragment eines Schreibens des *proconsul Asiae* Avidius Quietus verewigt ist, welcher einen *procurator* namens Hesper um Unterstützung bei der Vermessung des strittigen Territoriums des Zeustempels von Aezanoi bittet. Die Aufstellung der o.g. Termini wird aus ähnlichen Vorgängen resultieren; dazu Eich, Metamorphose, 123f. und Laffi, U.: I terreni di tempio di Zeus ad Aezanoi, Athenaeum 49, 1971, 3 – 53.

<sup>628</sup> AE 1960, 202 = AE 1989, 341d zeigt einen *procurator* in ein Bauprojekt in Catania involviert. Der Zusammenhang bleibt jedoch laut Burton, Imperial Procurators in public provinces, 23 „*obscure*“; *Procuratores ad census accipiendos* z. B. AE 1960, 167 = AE 1962, 183 = AE 1971, 419 = AE 1972, 687; CIL VIII, 10500 = ILS 1409; CIL XII, 671; CIL III, 3925 = ILS 1408; AE 1991, 1749 u.a.; zur „Übertragung eigentlich nicht zum Amte gehöriger Kommissorien“ generell Hirschfeld, VB, 445.

<sup>629</sup> Beispiele für Meilensteine von *procuratores* in Senatsprovinzen: CIL III, 346 = IGRR III, 15; CIL III, 6993 = ILS 253 = SEG 31, 1981, 1071; CIL III, 14188; CIL III, 6737 = ILS 215 = IGRR III, 768; vgl. I. Cret. 4, 333; dazu Rathmann, M.: Der Statthalter und die Verwaltung der Reichsstraßen in der Kaiserzeit, in:

Indem Procuratoren regel- und gewohnheitsmäßig besonders bei der statthalterlichen Gerichtsbarkeit assistierten, erhielten sie in der Folge zuerst kommissarisch, dann permanent die Rechtsprechung in einer Kategorie von Fällen, nämlich den „*causae fiscales*“<sup>630</sup>, dann die gesamte arbiträre oder zivile Gerichtsbarkeit. Das *ius gladii*, d.h. die Blutgerichtsbarkeit, war dem militärischen Spektrum der Statthalterschaft zugeordnet und stand Procurator solange nicht zu, als in ihren Provinzen ein dafür zuständiger Legat oder Proconsul vorhanden war, also solange sie also nicht Präsidialprocuratoren oder *agentes vices ...* waren<sup>631</sup>; die überspitzte Aussage des Tacitus, die ritterlichen Amtsträger des Kaisers hätten „*ius omne*“<sup>632</sup> an sich gerissen, kann also nur eine Übertreibung darstellen. Wie weit dagegen die Gerichtsbarkeit der ritterlichen Procuratoren tatsächlich ging, ob beispielsweise von ihnen eine Appellation an den *legatus Augusti pro praetore* oder vielmehr an den Kaiser möglich war, ist dem taciteischen Text nicht sicher zu entnehmen.

#### Resümee

Sicher ist nur, dass weniger die vorhergehende Entwicklung als vielmehr deren nachträgliche Legitimierung per Senatskonsult, durch die die „Verstaatlichung“ ursprünglich rein privater Angestellter des Kaisers und die Einrichtung einer neben dem Senat und den Magistraten existierenden kaiserlichen Verwaltung anerkannt wurde, das Missfallen der Vertreter der senatorischen Geschichtsschreibung erregt haben dürfte. Derselbe Tacitus, der die Maßnahme und das Verhalten des Claudius gegenüber den traditionellen Eliten kritisiert, legt dessen Nachfolger die Worte in den Mund „*discretam domum et rem publicam*“<sup>633</sup> und zeichnet in Form des sog. *Quinquennium Neronis* das Gegenbild zum Regierungsstil des Claudius. Inwieweit

---

Kolb, A. (Hg.): Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich, Akten der Tagung Zürich 2004, Berlin 2006, 201 - 259, 222f..

<sup>630</sup> Brunt, Proc. Jurisdiction, 172; vgl. Millar, F.: The Development of Jurisdiction by Imperial Procurators. Further Evidence, *Historia* 14, 1965, 362 – 367, 366.

<sup>631</sup> ILS 9200; CIL VIII, 20995; CIL III, 1919 = III, 8513 = III, 1213 = ILS 2770; CIL II, 484 = ILS 1372; ILS 1368; vgl. die kontroverse Stelle bei Dio 53, 13, 6f.; Liebs, D.: Das *ius gladii* der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit, *ZPE* 43, 1981, 217 – 223, der (ebd., 219) die Formel „*cum iure gladii*“ als Synonym für das im 2./ 3. Jhd. übliche „*vices agens ...*“ sieht, die Verleihung des „*Rechts zur Kapitalkoertition*“ (Ermann, J.: *Ius gladii*. Gedanken zu einer rechtshistorischen Entwicklung, *ZRG (RA)* 118, 2001, 365 – 377, 374) also als Vorläufer für die Verleihung sämtlicher statthalterlicher Rechte.

<sup>632</sup> Tac. ann. 12, 60.

<sup>633</sup> Tac. ann. 13, 4.

dem programmatischen Ausspruch Neros, so er denn authentisch ist, auch Taten folgten, ist nicht zu ermitteln. Eine Beschränkung der Procuratoren auf ihre ursprünglichen Aufgaben - der Fiskalverwaltung in den kaiserlichen, der Domänenverwaltung in den Senatsprovinzen - kann jedenfalls aus den Quellen nicht herausgelesen werden.

Die Tatsache aber, dass die Maßnahme des Claudius überhaupt solche Kritik hervorrufen konnte, belegt, dass zumindest einem Teil der senatorischen Eliten auch noch zu Beginn des 2. Jhds. das Prinzip der Trennung von *domus principis* und *res publica* sowie von Rittern und Senatoren noch präsent und die ursprünglich privatrechtliche Konnotation der Domänenprocuratoren noch nicht ganz vergessen war. Ob dieses Festhalten an alten Traditionen allerdings die Mehrheitsmeinung widerspiegelt, darf bezweifelt werden. Die Zukunft gehörte jedenfalls den ritterlichen *procuratores*, seien es Fiskal- oder Patrimonialprocuratoren, als Träger der expandierenden kaiserlichen Verwaltung.

### 2. 3. 2. Ersetzung der Quästoren durch Procuratoren (Italien)

#### Vorwort: Der Niedergang der Quästur in der Kaiserzeit

Demgegenüber stellten die Quästoren, die seit republikanischer Zeit die Stellvertretung der Statthalter und die Vertretung der finanziellen Interessen der *res publica* in den Provinzen übernommen hatten<sup>634</sup>, einen Anachronismus dar. Sie verloren stetig an Bedeutung und bis auf einige Ausnahmen auch ihre Kompetenzbereiche. Die Ersetzung der *magistratus minores* durch kaiserliche Amtsträger ist ein Leitmotiv der frühen Kaiserzeit<sup>635</sup>, geht aber weniger auf das Streben des Kaisers nach Kontrolle über ihre Amtsbereiche zurück, obwohl dies auch eine Rolle spielte, als auf andersartige Überlegungen, wie im folgenden zu zeigen sein wird.

Schon Augustus hatte bewusst auf die Erhöhung der Zahl der ihm zustehenden Quästoren verzichtet, obwohl die Größe seiner "*provincia*" es verbot, den beiden

---

<sup>634</sup> Kunkel, Staatsordnung, 527f.

<sup>635</sup> Christ, Kszt., 111; Levick, Claudius, 98.



*quaestores Augusti*<sup>636</sup> die gesamte Verantwortung für die Finanzen dieser Provinzen zu übertragen. Die sullanische Normalzahl von 20 Quaestoren wurde wiederhergestellt<sup>637</sup>. Statt den Senat mit Quästoren zu füllen initiierte Augustus ein neuartiges System der provinziellen Finanzverwaltung, indem er Procuratoren, die bereits in der Republik von Privatleuten für die Wahrnehmung ihrer Interessen angestellt wurden<sup>638</sup>, in seinen Provinzen für die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der *res publica* einsetzte<sup>639</sup>. Quästoren fanden danach nur noch in den Senatsprovinzen Verwendung.

#### a) Die sog. italischen Quästoren

Zusätzlich gab es die *quaestores Augusti* in Rom und weitere, sog. italische Quästoren, die Mommsen auf die vier *quaestores classici* des 2. Jhds. v. Chr. zurückführt<sup>640</sup> und deren Aufgaben aus dem extrem spärlichen Quellenstand leider nicht klar zu ersehen sind<sup>641</sup>. Sicher ist lediglich, dass diese italischen Quaestoren Mitte des 1. Jhds. kassiert und mit hoher Wahrscheinlichkeit durch kaiserliche Procuraturen ersetzt wurden<sup>642</sup>. Die letzten Belege für die *quaestores Ostiense* enden beispielsweise Mitte des 1. Jhds.<sup>643</sup>, dagegen finden sich von dieser Zeit an *procuratores Ostiense* bzw. *procuratores ad annonam*<sup>644</sup>, welche vermutlich dieselben Aufgaben wahrnahmen,

---

<sup>636</sup> Gai. Inst. 1, 6; Cebeillac, *Quaestores candidati*, 7f..

<sup>637</sup> Dio 43, 47, 2; dazu Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, 373, Anm. 6.

<sup>638</sup> Schäfer, *Spitzenmanagement*, 90ff..

<sup>639</sup> s.o. S. 89ff..

<sup>640</sup> Mommsen, *StR II*, 571 emendiert Tac. ann. 4, 27, 2, der einen *quaestor* Curtius Lupus nennt, dem „*vetere ex more provincia calles*“ zugefallen sei, zu „*Cales*“, aus welcher Stadt er „*die römische Hauptstadt Campaniens*“ und den Sitz eines für Unteritalien zuständigen Quästoren macht. Weitere „italische Quästoren“ (der Begriff ist nicht den Quellen entnommen, sondern ein Konstrukt Mommsens) hätten in Lilybaeum, Ravenna und Ostia gesessen (Mommsen, *StR II*, 570f.). Kunkel, *Staatsordnung*, 531 hält dagegen die gesamte Interpretation Mommsens für fadenscheinig und rechnet mit der Möglichkeit, dass die italischen Quästoren erst unter Augustus eingerichtet wurden.

<sup>641</sup> Kunkel, *Staatsordnung*, 530 bestreitet nicht nur Mommsens (*StR II*, 570) Auffassung von der Unveränderlichkeit der italischen Quästoren, sondern hält es auch für denkbar, dass für „*laufende Administrativgeschäfte im römischen Italien*“, wie z. B. die Verwaltung von *ager publicus* und der *vectigalia*, ad hoc und temporär *quaestores* eingesetzt wurden, die keinem Obermagistrat zugeordnet waren, sondern als Kommissare des Senats für diese Spezialaufgaben bestellt wurden. In der Kaiserzeit entfiel dann diese Möglichkeit des Senats zur Improvisation zugunsten der Bestellung ritterlicher Kommissare des Kaisers, also *procuratores*.

<sup>642</sup> Suet. *Claud.* 24, 2; Dio 60, 24, 3.

<sup>643</sup> Kunkel, *Staatsordnung*, 530.

<sup>644</sup> CIL XIV, 5435 (*procurator annonae*); CIL XIV, 160 = ILS 1418 (*procurator annonae Augusti Ostis*); CIL VIII, 1439 = VIII, 15255 = ILS 1430 (*procurator annonae Augustorum nostrorum Ostiensium*); AE 1939, 81a = ILTun 720 (*procurator annonae Ostiae et in portu*); CIL XIV, 4459 = ILS 1442 = AE 1889, 77 = AE 1889, 151 (*procurator annonae Ostiensis*); CIL XIV, 2045 = ILS 1534 (*procurator annonae Ostiensis*); CIL XIV, 5351 = AE 1956, 123 = AE 1992, 1866 (*procurator annonae Ostiensis*); CIL XIV, 154 = ILS 1413 (*procurator*

obwohl dies nur aus der Analogie der Titel zu erschließen ist. Ein spätrepublikanischer Quästor der „*provincia aquaria*“ könnte durch den ebenfalls seit claudischer Zeit belegten *procurator aquarum* ersetzt worden sein<sup>645</sup>. Für die anderen italischen Quästoren geht aber jeder Analogieschluss aufgrund von Materialmangel fehl.

#### b) Die *magistratus minores*

Unklar ist auch, ob sich die Politik der Schwächung dieser Gruppe von Magistraten auf Quästoren beschränkte oder auf alle *magistratus minores* Anwendung fand, deren Bedeutung in der Kaiserzeit vielleicht auch deswegen immer mehr schwand, weil sie ihrer Kompetenzen entkleidet wurden, die nun Procuratoren wahrnahmen. Die Annonaverwaltung, die in der Republik den *aediles* oblag<sup>646</sup>, war bereits durch Caesar reformiert worden, indem er zwei eigens für diesen Teilbereich zuständige

---

*annonae Ostiensis*); CIL XIV, 161 = ILS 1427 (*procurator Ostiae ad annonam*), CIL XIV, 4467 (*procurator Ostiae ad annonam*); AE 1914, 274 (*procurator Ostiae*), CIL XIV, 163 = ILS 1533 (*procurator portus Ostiensis*); CIL XIV, 122 = ILS 2223 (*procurator portus utriusque*); CIL XIV, 170 = CIL VI, 1624 = ILS 1433 (*procurator portus utriusque*); dazu Levick, Claudius, 84f..

<sup>645</sup> Cic. Vat. 11 – 12 und Frontin. de aq. 96 sind die einzigen Belege für eine *provincia aquaria*, die Quästoren zugefallen sei. Kunkel, Staatsordnung, 489 und 531 interpretiert diese Stellen dahingehend, dass diese Quästoren „*doch wohl speziell mit der Kontrolle der Wasserleitungen befaßt*“ waren. *Procuratores aquarum* z. B. CIL XIV, 4451; AE 1917/ 18, 97; CIL X, 6569 = ILS 478; CIL VI, 1418; AE 1988, 1023; CIL XI, 3612 = ILS 1567 = AE 1890, 116 sowie CIL VI, 8488 = ILS 1607 (*tabularius aquarum*) und CIL X, 1743 = ILS 1608 (*tabularius rationis aquariorum*); vgl. den *curator aquarum et Miniciae* (CIL VI, 1532 = ILS 1991) und den *consul (!) aquarum et Minuciae* (CIL VI, 1418). Der Zeuge Vatinius, der von Cicero befragt wurde, hatte als *quaestor* zwar die *provincia aquaria* erlost, war jedoch vom Consul (Cicero) mit einem Spezialauftrag nach Puteoli entsandt worden, um dort die Ausfuhr von Gold und Silber zu kontrollieren. Diese Tätigkeit wurde von Fuhrmann mit der „*provincia aquaria*“ in Verbindung gebracht und letztere demzufolge als „Überwachung der Meeresküste“ übersetzt (Marcus Tullius Cicero. Sämtliche Reden V, übers. M. Fuhrmann, München/ Zürich 1978, 391). Fuhrmann hält die Quästur des Vatinius für zusammenhängend mit der des *quaestor Ostiensis*. Ihm schwebt offenbar eine ähnliche Tätigkeit des Quästors Vatinius vor wie später die des *procurator portus Puteolanorum* (AE 1972, 79 = AE 1993, 279) oder *procurator Augusti ab annona ad Puteolos* (Alfödy, G.: Ein römischer Ritter aus Cossura (Pantelleria), ZPE 151, 2005, 193 – 213), welche ja vom *procurator Ostiensis* abgeleitet gewesen sein sollen (Pavis d' Ecurac, Préfecture, 103f.; Camodeca, G.: Le ravitaillement en blé de Rome et des centres urbains des débuts de la république jusqu' au Haut Empire, Naples – Rome 1994, S. 113f.); zu Procuratoren in Puteoli jetzt Jaschke, K.: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des antiken Puteoli, (Pharos; 26), Rahden, Westf. 2010, 166f.. Diese Interpretation beruht jedoch auf einem Analogieschluss zum *procurator portus* bzw. *procurator Ostis*, welcher den *quaestor Ostiensis* ersetzte und wird von Kunkel, Staatsordnung, 489, Anm. 60 mit der Begründung verworfen, Cicero habe im Rahmen des von ihm erklärten *senatusconsultum ultimum* Magistrate in Spezialmissionen je nach Bedarf verwenden, also auch den *quaestor*, der für die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgung verantwortlich war, nach Puteoli schicken können. Diese Interpretation korrespondiert auch mit dem Sinn der Aussage Cic. Vat. 11 – 12, wo Cicero den Vatinius daran erinnert, dass er diesen, obwohl mit einer solch undankbaren Aufgabe wie der Wasserversorgung betraut, welche er nur „*magno clamore*“ angenommen habe, mit einer verantwortungsvollen Mission geehrt habe, welche er jedoch zur eigenen Bereicherung genutzt und damit seinen Auftraggeber in Verruf gebracht habe.

<sup>646</sup> Kunkel, Staatsordnung, 482f.; Pavis d' Ecurac, Préfecture, 9f.; Rickman, Corn Supply, 34ff..

*aediles Ceriales* schuf<sup>647</sup>; in der Kaiserzeit wurde jedoch ein kaiserlichen Apparat von *praefecti* und *procuratores* geschaffen, der diese „staatliche“ Aufgabe monopolisierte<sup>648</sup>. Die *aediles* existierten zwar weiterhin, ihre Kompetenzen waren jedoch wesentlich reduziert und die Bedeutung der Aedilität schwand<sup>649</sup>.

In gleicher Weise versanken die *quaestores urbani* praktisch in Bedeutungslosigkeit, als Augustus die Verwaltung der Staatseinkünfte eigenem Personal übertrug<sup>650</sup>. Ihnen blieb höchstens die Verwahrung von Urkunden, zunächst wahrscheinlich auch die Verpachtung der Reste des *ager publicus* - jedenfalls bis zur Mitte des 1. Jhds..

Die Tendenz, dass die niederen Magistraturen zu bloßen Titularämtern herabsanken, zeigt sich auch beim Vigintivirat. Für die kaiserliche Macht bedeutsame Teilbereiche des Vigintivirats kopierte der Kaiser für seine Verwaltung und baute sie aus, ohne die *vigintiviri* zu ersetzen und die Ämter formal aufzuheben<sup>651</sup>. So entspricht beispielsweise die *praefectura vigilum* in etwa dem Tresvirat „*nocturni*“, das in der Kaiserzeit kaum noch belegt ist<sup>652</sup>. Die Procuratur der *Moneta* war vermutlich ebenso dem entsprechenden Teilbereich des Vigintivirats entlehnt, im Gegensatz zu den *tresviri monetales* umfasste die kaiserliche Procuratur der *moneta* allerdings ein zahlreiches Untersonal und war wesentlich differenzierter organisiert als diese<sup>653</sup>. Darin kann man überhaupt einen Grundzug der kaiserlichen Verwaltung ausmachen: republikanische Vorläufer wurden nicht abgeschafft, aber durch die kaiserliche Organisation, die im selben Bereich aktiv war, überschattet und marginalisiert.

---

<sup>647</sup> Suet. Iul. 41, 1; Jehne, Staat des Diktators Caesar, 372f..

<sup>648</sup> Rickman, Corn Supply, 218ff.; dazu grundsätzlich: Pavis d' Escurac: La préfecture d' annone. Service administratif impérial d' Auguste à Constantin, (Bibliothèque des Écoles françaises d' Athenes et de Rome 226), Rom 1976.

<sup>649</sup> Ausbüttel, Verwaltung, 172; vgl. CJ 1, 26f. und 12, 2f., wo *aediles* eben nicht mehr unter den höchsten Reichsämtern aufgeführt sind. Zu der Tätigkeit der *aediles* im Bereich des italischen *ager publicus*, in welcher Funktion sie im Lauf der Kaiserzeit ebenfalls durch kaiserliche *procuratores* ersetzt wurden Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 490.

<sup>650</sup> s.u. S. 276ff..

<sup>651</sup> Kunkel, Staatsordnung, 532ff. zum Vigintivirat in der Republik; vgl. Steiner, A. P.: The vigintivirate during the Empire. A study of epigraphical evidence, Columbus, Oh. 1973.

<sup>652</sup> Tac. Agr. 2 ist der einzige Beleg aus der Kaiserzeit; dazu Mommsen, StR II, 594ff.; zur *praefectura vigilum* Baillie Reynolds, P. K.: The Vigiles of Imperial Rome, Oxford 1926.

<sup>653</sup> Mommsen, StR II, 594ff.; auch Kunkel, Staatsordnung, 551 sieht sich nicht in der Lage zu entscheiden, ob die *IIIviri auro aere argento flando feriundo*, obwohl sie bis ins 3. Jhd. n. Chr. belegt sind, in der Kaiserzeit tatsächlich noch etwas mit Münzprägung zu tun hatten; zur kaiserlichen *Moneta* Peachin, M.: The Procurator monetae, NC 146, 1986, 94 – 106.

#### c) Die *quaestores aerarii Saturni*

Eine dieser Tendenz scheinbar gegenläufige Maßnahme ist die Ersetzung der *praetores aerarii* durch *quaestores aerarii Saturni* durch Claudius im Rahmen seiner Reform des *aerarium*<sup>654</sup> - zumindest dem Titel nach könnte man eine Neuberufung von Quästoren in einer Zeit vermuten, in der ansonsten nur Procuraturen neu eingerichtet wurden. Anders als ihre magistratischen Vorgänger waren diese „Quästoren“ jedoch nur pseudo-magistratische Mandatare des Kaisers, die mit den *quaestores urbani* der Republik nur noch den Namen und den Status als Senatoren gemeinsam hatten. Die Bezeichnung als *quaestores* statt *praefecti aerarii Saturni* (was sie eigentlich waren) ist lediglich ein Archaismus, der dem Traditionalismus der Senatoren schmeichelte und dem antikisierenden Charakter der claudischen Regierung entsprach<sup>655</sup>. Die Einrichtung der *quaestores aerarii* bedeutete in keiner Weise eine Wiederbelebung oder Fortsetzung der republikanischen Quästur.

#### d) Der Hintergrund der Verwaltungsreformen

Der Grund für die Ergänzung der *magistratus minores* durch die kaiserliche Procuratur in den Bereichen Finanzen, Versorgung und Sicherheit ist natürlich die Unzulänglichkeit der republikanischen Einrichtungen, die für die Belange einer "Weltstadt", wie sie Rom in der Frühen Kaiserzeit wurde, nicht mehr genügte. Die Erweiterung der Verwaltung um „Einrichtungen der sozialen Fürsorge“<sup>656</sup> und der Ausbau der städtischen Verwaltung an sich bedeuteten einen höheren Verwaltungsaufwand, dem durch Erhöhung der Zahl der Amtsträger und Umstrukturierungen begegnet werden musste.

Man muss den Kaisern der frühen Kaiserzeit gar keine vorausschauende Erkenntnis dieses Umstands unterstellen, wo aber Probleme auftauchten, die sich u.a. in Hungerkrisen manifestierten, reagierten sie, indem sie einige traditionelle, den

---

<sup>654</sup> Tac. ann. 13, 29; Suet. Claud. 24, 4; Dio 60, 24, 1f.; Dio 60, 10, 4 berichtet weiterhin von der Einsetzung einer Kommission aus drei Prätoriern für die Eintreibung von Steuerschulden, was auf eine grundlegende Reform der maroden Aerarverwaltung hindeutet; vgl. auch Dio 60, 4, 4 und Dio 60, 10, 3 zur „Unterstützung“ der *praetores aerarii*, deren Amtsführung offenbar als insuffizient betrachtet wurde, durch den Kaiser.

<sup>655</sup> Corbier, *Aerarium Saturni*, 643ff..

<sup>656</sup> Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt.*, 207: „Allerdings haben die Kaiser gewisse Bereiche der patronalen Fürsorge dann systematischer betrieben, wenn der Gegenstand häufig zum Eingreifen zwang. In solchen Fällen ist wohl auch zur Bewältigung der gleichsam ständig anstehenden Pflichten ein besonderer Verwaltungszweig aufgebaut worden.“; vgl. Ausbüttel, *Verwaltung*, 135f..

Römern eigene Krisenbewältigungsmechanismen auf dem Gebiet der Reichsadministration ins Gebiet der stadtrömischen Verwaltung transponierten.

Dieses Instrumentarium kann mit den Begriffen

- Rangerhöhung
- Erhöhung der Zahl der Verwalter und
- Spezialisierung

umrissen werden: einerseits tendierte man dazu, die Rangstufe und damit das Alter des Amtsträgers zu erhöhen. Statt eines Praetors wurde dann beispielsweise ein Consular berufen oder statt der noch unerfahrenen *quaestores urbani* Prätores für die Reform der Finanzverwaltung eingesetzt, wie es unter Augustus geschehen war<sup>657</sup>. Andererseits erhöhte man die Zahl der Amtsträger und bildete mehrgliedrige Kollegien<sup>658</sup>. Statt zwei *aediles* betreuten unter Caesar dann beispielsweise sechs dieser niederen Magistrate den Bereich Versorgung<sup>659</sup>. Aber auch das reichte nicht aus.

Ein Grundproblem der römischen Verwaltung war die mangelnde Fachkenntnis der Administratoren aufgrund der Befristung der Amtsdauer. Die senatorischen Verantwortlichen waren Generalisten, die nur in Ausnahmefällen über Sachkenntnisse des ihnen anvertrauten Verwaltungsgegenstands verfügten und vollkommen auf die Mitarbeit ihrer Subalternen, mochten sie nun staatlich besoldete *apparitores* oder eigenes Personal sein, angewiesen waren<sup>660</sup>. Für eine wirksame Kontrolle der Subalternen fehlte es an festen Verfahren und einem geeigneten

---

<sup>657</sup> Tac. ann. 13, 29; Suet. Aug. 36, 1; Dio 53, 2, 1.

<sup>658</sup> Ein anderes Motiv, nämlich das der Pfründenvergabe an politische Anhänger, stand wohl bei der Erhöhung der Senatskommission der *Illviri agris dandis adsignandis* auf ein Decemvirat im Vordergrund (Cic. leg. agr. 1, 17/ 2, 16/ Liv. 31, 4, 2/ Dion. Hal. Ant. 8, 76); zu der Ackerkommission der Gracchen Baumann, R.: The Gracchan agrarian commission, *Historia* 28, 1979, 385 – 408.

<sup>659</sup> s.u. S. 211.

<sup>660</sup> Ausbüttel, *Verwaltung*, 167ff., insbes. 173: „Das entscheidende Beförderungskriterium war nicht irgendeine fachliche Ausbildung oder berufliche Spezialisierung. Die Kaiser vermieden es geradezu, daß sich Senatoren und Ritter spezialisieren konnten...“; auch Kunkel, *Staatsordnung*, 59, weist dezidiert darauf hin, dass der Zugang zur Magistratur lediglich durch rein wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen, nicht durch sachliche Qualifikation beschränkt war. Dass auch in der kaiserlichen Verwaltung Versetzung auf einen anderen Posten nichts mit der Anerkennung der Leistung durch den Kaiser zu tun hatte, stellt Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt.*, 250 fest: „Vor allem auf dieser niederen und mittleren Verwaltungsebene hatte das Karrieredenken die Vorstellung von einer automatischen, von jeder Leistung ganz oder weitgehend absehenden Beförderung erzeugt – das Schicksal eines jeden Karrieredienstes.“; zu dem Problem mangelnder Professionalität und Qualifizierung administrativen Personals in der Frühen Neuzeit vgl. Rüschemeyer, D.: *Professionalisierung, Geschichte und Gesellschaft* 6, 1980, 311ff.

Apparat und die persönliche Kontrolle durch den vorgesetzten Magistrat war wohl eher die Ausnahme als die Regel<sup>661</sup>, zumal die Bezeichnung dieser Ämter als *honores* eine eher lockere Aufsichtsfunktion, nicht administrative Detailarbeit impliziert. Arbeit sollte der Magistrat überhaupt nicht leisten, sondern lediglich die Verantwortung tragen, in welchem Fall es gleich war, ob der Inhaber des Ehrenamts ein Jahr oder länger auf seinem Posten blieb, bevor er auf ein noch prestigeträchtigeres Amt aufstieg. Die Defizite dieses Systems, welches noch am ehesten auf städtische Räume mit geringer Verwaltungsdichte, nicht jedoch auf eine territoriale Reichsverwaltung anwendbar ist, liegen auf der Hand<sup>662</sup>.

Mit dem Rückgang des auf Konsens beruhenden Klientensystems in der Verwaltung der Provinzen potenzierte sich der Verwaltungsaufwand v.a. im Finanzsektor. Der Schwerpunkt des römischen Verwaltungshandelns verlagerte sich zunehmend in die Provinzen und die städtischen Jahresbeamten versanken in der Bedeutungslosigkeit. Der Kaiser suchte nun, dem Mangel an Expertise dadurch abzuwehren, dass er das Alter der Administratoren erhöhte, denn Procuratoren waren in der Regel deutlich älter und erfahrener als die Quästoren<sup>663</sup>. Ob diese reflexartige Reaktion auf ein strukturelles Problem tatsächlich eine höhere Sachkenntnis der Verwalter zur Folge hatte, ist allerdings zweifelhaft. Desweiteren waren kaiserliche Procuratoren nicht an das republikanische Prinzip der Annuität gebunden und konnten Erfahrungen durch eine längere Verweildauer auf einem Posten oder auf einer Reihe von Posten ähnlichen Zuschnitts erwerben<sup>664</sup>.

Aber noch andere Faktoren beeinflussten die Ersetzung der Quästoren und Ädilen durch Procuratoren. So gab es auch keine große Neigung von Senatoren, sich um diese wenig prestigeträchtigen Ämter zu bewerben, zumal die Ädilität mit einer

---

<sup>661</sup> Plut. Cato min. 16f.; Hauptmotiv für Catos Akribie bei der Überprüfung der Aufzeichnungen des *aerarium* scheint sein Vorhaben gewesen zu sein, die Profiteure der sullianischen Proskriptionen zu verklagen (Dio 47, 6, 4).

<sup>662</sup> Ausbüttel, Verwaltung, 160f..

<sup>663</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt., 140.

<sup>664</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt., 259f.; Dieser Aspekt darf jedoch nicht überbewertet werden, da auch die ritterlichen Procuratoren nur wenige Jahre auf ihren Posten belassen wurden (Ausbüttel, Verwaltung, 173). Die ständige Fluktuation auf den Posten sollte nach Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt., I, 249f., eine maximale Zahl von Rittern durch den kaiserlichen Dienst schleusen.

Verpflichtung zur Veranstaltung kostspieliger Spektakel verbunden war<sup>665</sup>. Als diese noch repräsentativen Charakter hatten und die Wahl zum Praetor bzw. Consul vorbereitet und die Aedilität außerdem Gelegenheit gab, sich als Organisator des Getreidewesens hervorzutun, gab es noch einen regelrechten Wettbewerb um diese Positionen, welcher natürlich entfallen musste, sobald die Comitien marginalisiert, die Getreidespenden durch den Kaiser monopolisiert und die Bewerbung um die Prätur und das Konsulat primär durch die *commendatio* des Kaisers beeinflusst war. Schon Cicero klagte über die Abneigung von Senatorenöhnen gegen die *provincia „calles“*, die viel Scherereien mache, ohne gesellschaftlichen Erfolg zu versprechen<sup>666</sup>. Unter Claudius drohte der Mangel an Bewerbern um die Ädilität die Fortführung der traditionellen Spiele zu gefährden, weswegen die Gladiatorenspiele den Quästoren aufoktroiert wurden<sup>667</sup>. In der Folgezeit wurde dies die wichtigste Bestimmung der Quästoren und Prätores, das ursprüngliche Ehrenamt zum *munus*, das es zu umgehen galt, wenn man sich nicht finanziell ruinieren wollte<sup>668</sup>. Nicht zuletzt verloren Quästur und Ädilität auch dadurch an Attraktivität, dass sie nicht mehr den einzigen Zugang zum Senat darstellten. Zunehmend war es der Kaiser, der durch die *adlectio* – meist *inter praetorios* – Günstlinge, die nicht den gesamten *cursus honorum* absolviert hatten, in den Senat erhob und so auf die Besetzung dieses Gremiums Einfluss nahm<sup>669</sup>. Auf Posten in der Reichsverwaltung, sei es nun die kaiserliche oder die der Senatsprovinzen, fanden aber fast ausschließlich Praetorier Verwendung, so dass lukrative Ämter erst nach Absolvierung der Prätur angetreten werden konnten. In diesen Kontext gehört beispielsweise auch die Übertragung des *munus* der Veranstaltung von Spielen auf die Prätores, die sich dadurch ihre Position

---

<sup>665</sup> Liv. 6, 42, 12.

<sup>666</sup> Cic. Vat. 12; Suet. Iul. 19, 2

<sup>667</sup> Augustus hatte zunächst die Prätores mit der Ausrichtung der *munera* betraut (Suet. Aug. 44, 3; Dio 54, 2; Dio 55, 31, 4). Claudius übertrug sie auf die Quästoren (Tac. ann. 13, 5), was zwar von Nero zurückgenommen (Tac. ann. 13, 5), ab Domitian aber endgültig festgeschrieben wurde (Suet. Dom. 4, 1). Dass die *munera* die Quästoren finanziell stark belasteten, zeigt die Notiz in HA Alex. 43, 3f., Severus Alexander habe den Quästoren, die nicht *quaestores candidati* waren, Zuschüsse aus dem *aerarium* ausgesetzt.

<sup>668</sup> Neesen, L.: Die Entwicklung der Leistungen und Ämter (Munera et Honores) im römischen Kaiserreich des zweiten bis vierten Jahrhunderts, *Historia* 30, 1981, 203 – 235; Horstkotte, H.: Systematische Aspekte der *munera publica* in der römischen Kaiserzeit, *ZPE* 111, 1996, 233 – 255.

<sup>669</sup> Hirschfeld, VB, 415f..

erkauften<sup>670</sup>. Die vom Kaiser unter die Prätorien Versetzten konnten dagegen ohne diesen Vorlauf prätorische Posten übernehmen.

#### e) Die Reform der Aerarverwaltung

Ein sicherlich nicht unwillkommener Nebeneffekt des Niedergangs der Quästur war die Notwendigkeit der Reorganisation der staatlichen Kassen- und Vermögensverwaltung, die der Kaiser nun unter seine Kontrolle stellen konnte. Augustus hatte den Anfang gemacht, indem er die ihm zugesprochenen Quästoren für seine Provinzen durch ritterliche Beauftragte ersetzte und den *quaestores urbani* die Verwaltung des Aerariums entzog. Während sich aber letztere Maßnahme auf die Übertragung der Rechnungsführung an Sonderkommissare (des Senats), die *praefecti aerarii*, welche nach Beendigung der Krisensituation wiederum durch reguläre Prätoren ersetzt wurden, beschränkte<sup>671</sup>, ging Claudius einen Schritt weiter und entzog auch die Vermögensverwaltung der *res publica* in Italien der Kontrolle des Senats.

Die italischen Quästoren, deren *provinciae* nicht ganz schlüssig definiert werden können, die aber mit Sicherheit **auch** Verwalter des italischen *ager publicus* bzw. der damit verbundenen Einkünfte waren<sup>672</sup>, wurden durch kaiserliche Procuratoren ersetzt. Die *praetores aerarii* verloren die laufende Vermögensverwaltung des Besitzes der *res publica* und wurden durch „*quaestores*“ genannte kaiserliche Amtsträger ausgetauscht. Überdies versuchte Claudius, die Defizite der Urkundenverwaltung des Tabulariums zu beseitigen, indem er im Rahmen seiner Censur (vielleicht temporär) eine Senatskommission hierfür einsetzte, welche aber wohl ebensowenig Erfolg hatte wie entsprechende Sonderkommissionen des Senats, welche Augustus und Tiberius hatten einrichten lassen<sup>673</sup>. Es bleibt letztlich unklar, ob den *quaestores urbani* nach Claudius dieser kleine Teil ihrer ursprünglichen Kompetenzen belassen wurde oder ob sie in der Folgezeit tatsächlich auf die Veranstaltung von *munera* beschränkt blieben (bis auch diese den Prätoren wieder zufielen). Der Niedergang der Quästur durch die Reduktion um gerade **die** Aufgaben, durch deren

---

<sup>670</sup> Olymp. frgm. 44.

<sup>671</sup> Tac. ann. 13, 29; Suet. Aug. 36; Dio 53, 2, 1; Levick, Claudius, 97; Corbier, Aerarium, 637f. und s.u. S. 276ff..

<sup>672</sup> Kunkel, Staatsordnung, 530.

<sup>673</sup> Dio 54, 36, 1; Dio 57, 16, 2; *curatores tabularii* unter Claudius: CIL VI, 916 = VI, 31201 = AE 1949, 181.



Wahrnehmung sich Quästoren noch als Kandidaten für höhere Weihen empfehlen konnten, ist unverkennbar.

#### Resümee

Die Ergänzung der senatorischen *magistratus minores* durch Beamte des Kaisers, die wichtige Teilbereiche ihrer Amtsaufgaben übernahmen, ist ein Leitmotiv der frühen Kaiserzeit, welches sich besonders in den Regierungen des Augustus und des Claudius zeigt. Die Motive und Hintergründe dieser Entwicklung waren dabei in beiden Fällen dieselben. Das Streben des Kaisers, den Senat im Bereich der staatlichen Kassen- und Vermögensverwaltung zu marginalisieren und Schlüsselpositionen mit eigenen Mandataren zu besetzen, korrespondiert mit dem Aufbau einer eigenen Kassen- und Vermögensverwaltung für die Mittel des Kaisers. Ziel war es, sämtliche Informationen über zur Verfügung stehende Ressourcen in einer Hand zu monopolisieren und damit die Ressourcen selbst zu kontrollieren<sup>674</sup>.

Nachdem Augustus die *quaestores urbani* marginalisiert und Claudius die italischen Quästoren beseitigt hatte, blieben nur noch die *quaestores provinciae* der Senatsprovinzen übrig. Diese Delegierten des Senats waren primär, aber nicht ausschließlich für die Verwaltung der Mittel des Statthalters abgestellt<sup>675</sup>. Während ihnen die militärische und jurisdiktionelle Vertretung des Statthalters erhalten blieb, womit die weitere Existenz von *quaestores* in den Senatsprovinzen erklärt werden kann, gibt es deutliche Indizien dafür, dass spätestens seit flavischer Zeit dort, wo zentrale Patrimonialprocuratoren in den Provinzen vorhanden sind, diese auf dem Weg der kommissarischen Verwaltung Teile der oder die gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung in der entsprechenden Provinz und damit den Kernbereich der ursprünglich quästorischen Aufgaben usurpierten<sup>676</sup>. Diese endgültige Verdrängung der Quästoren aus der Finanzverwaltung erfolgte aber erst in nachclaudischer Zeit, obwohl die allgemeine Richtung der Entwicklung sich schon hier manifestierte. Procuratoren des Kaisers begannen eine immer größere Rolle in der Provinzverwaltung zu spielen. Dieser Entwicklung trug Claudius Rechnung, indem er neben den Fiskal- und Patrimonialprocuratoren den neuen Typus des sog.

---

<sup>674</sup> Speidel, Geld und Macht, 139f..

<sup>675</sup> Kunkel, Staatsordnung, 527f..

<sup>676</sup> s.u. S. 307ff..

Präsidialprocurator schuf und damit den ursprünglich privatrechtlich konnotierten „*Procurator*“ endgültig zum Institut der Reichsverwaltung machte, indem er ihm eine „*provincia*“ übertrug.

### 2. 3. 3. Präsidialprocuratoren

#### Vorwort: Präфекturen und Procuraturen

Während schon Augustus Provinzpräфекturen geschaffen hatte, denen die ägyptische Präфекtur als Muster diente<sup>677</sup>, war es mit großer Wahrscheinlichkeit erst Claudius, der die Präфекturen zu Procuraturen machte, obwohl einige Quellen das Gegenteil zu besagen scheinen.

So ist es beispielsweise umstritten, ob der Verwalter Iudaeas von Beginn an den Titel "*procurator*" führte oder ob er nicht viel eher Ἐπαρχοί, also Präфект, war, soweit man in dieser Frage auf der Basis der griechischen Terminologie des Flavius Josephus überhaupt zu einer definitiven Entscheidung gelangen kann<sup>678</sup>. Die Fasten der *praefecti Iudaeae* oder Präsidialprocuratoren von Judäa werfen ohnehin eine Reihe von Fragen auf.

---

<sup>677</sup> Strab. 4, 203 und Plin. NH 10, 134 zu den Alpes Maritimae; vgl. CIL V, 1838 = ILS 1349; Alpes Cottiae: CIL XI, 709 = ILS 1394; CIL XII, 80; Dio 55, 28 zu Sardinia; vgl. ILS 105 und CIL XIV, 1934 = ILS 2684; *praefectus Corsicae*: CIL XII, 2455; *praefectus Asturiae et Callaeciae*: CIL II, 4616 = ILS 6948; CIL II, 3271; *praefectus Balearum*: AE 1904, 227, CIL XI, 6955 = ILS 8902, CIL XI, 7427 = ILS 9196; *Pro legato Cyprī*: CIL X, 7351, vgl. Hirschfeld, VB, 385; Jones, Proc. and Prefects, 120; Eich, Metamorphose, 145ff. sowie Eck, W.: Die Leitung und Verwaltung einer prokuratorischen Provinz, in: ders.: Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 327 – 340.

<sup>678</sup> Jones, der das Problem in Proc. and Prefects, 118f. ausführlich diskutiert, kommt zu dem Schluss, dass der Titel nicht zweifelsfrei ermittelt werden könnte, da sowohl Tac. ann. 15, 44, der Pontius Pilatus als *procurator Iudaeae* führt als auch Josephus BJ 2, 117 und 169, der zwei Verwalter als „Ἐπιτροποι“ bezeichnet, anachronistische Titel verwenden. In Josephus' Antiquitates Iudaicae (AJ 18, 2, 31f./ 18, 2, 55/ 19, 363/ 20,2) ist dagegen überhaupt keine klare Linie zu erkennen, der Autor verwendet einmal ἐπαρχοί (Jos. AJ 18, 2, 31f.), ein anderes Mal ἐπιτροποι, um den Verwalter Iudaeas zu charakterisieren. Auch die Meldung des relativ zeitnahen Philo Alexandrinus (Leg. ad Gai. 38), Pontius Pilatus „ἡ τῶν ἐπαρχῶν ἐπιτροποι ἀποδεξιμῶν τῆς Ἰουδαίας“ hilft nicht wirklich weiter. Jones, Proc. and Prefects, 119 vermutet abschließend, dass der Titel zunächst *praefectus* gelautet habe und spätere Autoren immer dann, wenn sie diesen Titel richtig wiedergeben, zeitgenössische Quellen nutzten. Zweifel an der Benennung des Statthalters von Iudaea als „*procurator*“ hatte schon Hirschfeld, VB, 384 angemeldet. Bestätigt wurde Jones 1960 formulierte These durch eine 1963 gefundene Inschrift (AE 1963, 104), in der Pilatus als *praefectus Iudaeae* erscheint; dazu Eck, Proc. Provinz, 334; Ghiretti, M.: Lo „status“ della Giudea dell' età Augustea all' età Claudia, Latomus 44, 1985, 751 – 766; Eich, Metamorphose, 146ff..

So hält sich hartnäckig die Vorstellung, der Status des M. Antonius Felix, des Bruders des Pallas, sei noch der eines Freigelassenen gewesen, als er von Claudius zum *procurator Iudaeae* bestellt wurde<sup>679</sup>. Die Erhebung eines Freigelassenen zum Präsidialprocurator wäre aber singulär und so ist es nicht ausgeschlossen, dass Felix, der mit Sicherheit über die nötigen Mittel verfügte, den Rittercensus zu erreichen, schon längst ritterlicher *procurator* des Claudius war, bevor er die Provinz betrat, oder dass er zwar als freigelassener Domänenprocurator nach Samaria entsandt worden war, jedoch in den Ritterstand erhoben wurde, sobald er als Präsidialprocurator die Verantwortung für Judäa erhielt, nachdem sein Kollege Cumanus abgesetzt worden war<sup>680</sup>.

Die nächste grundsätzliche Schwierigkeit besteht nämlich darin, dass zuweilen für den gleichen Zeitraum mehrere Procuratoren in Judäa bezeugt sind, die offenbar gleichen Ranges sind, so dass nicht einfach einer als Domänenprocurator unter den anderen, der dann Präsidialprocurator gewesen wäre, gesetzt werden kann<sup>681</sup>. Die einzig mögliche Lösung für dieses Dilemma ist m.E. die Annahme, dass bis auf Claudius keine *procuratores*, sondern *praefecti* eine Art Militärdistrikt Iudaea (vielleicht in Abhängigkeit vom Legaten von Syrien) verwalteten, wogegen für die kaiserlichen Besitzungen natürlich weiterhin Domänenprocuratoren verantwortlich waren, die in diesem Zeitraum *de iure* mit dem Präfekten nichts zu tun hatten. Die Terminologie des Josephus und anderer späterer Autoren, die *ex eventu* die ihnen

---

<sup>679</sup> Tac. ann. 12, 54, 1; Tac. Hist. 5, 9, 3; Suet. Claud. 28, 1; Jos. AJ 20, 137 und 20, 162ff.; Aur. Vict. Caes. 4, 7; vgl. AE 1967, 525. Zweifel am libertinen Status des Felix schon bei Hirschfeld, VB, 380, dagegen Kokkinos, N.: A fresh look at the gentilicium of Felix, Procurator of Judaea, Latomus 49, 1990, 126 – 141; dazu auch Saddington, D. P.: Felix in Samaria. A note on Tac. ann. 12, 54, 1 and Suet. Claud. 28, 1, AClass 35, 1992, 161 – 163.

<sup>680</sup> Die Absetzung des Pontius Pilatus durch den Legaten L. Vitellius (Jos. AJ 18, 4, 2) und die Intervention des Ummidius Quadratus in den Konflikt zwischen Felix und Cumanus (Jos. AJ 20, 162f.) hat in der Forschung die Ansicht erzeugt, Judäa sei ein Annex der Provinz Syria gewesen, so z. B. Marquardt, StV, 409, Haensch, Capita prov., 227ff.; dagegen jedoch Hirschfeld, VB, 407. Eich, Metamorphose, 146 weist zu Recht darauf hin, dass in dieser Frage zwischen dem Provinzpräfekten der Zeit vor Claudius und dem Präsidialprocurator differenziert werden müsse. Eingriffe der Legaten von Syrien nach Claudius, d.h. nach der Annexion des formal unabhängigen Klientelkönigtums des Herodes Agrippa II., treffen jedenfalls stets mit einer gefährlichen Krisensituation zusammen, die der *procurator* nicht in der Lage war zu lösen (Jos. AJ 15, 11, 4; Jos. 20, 1, 1 (Cassius); Jos. AJ 20, 6, 2; Jos. BJ 2, 12, 5f.; Tac. ann. 12, 54, 3f. (Ummidius Quadratus); Jos. BJ 2, 14, 3 (Cestius).

<sup>681</sup> Jos. AJ 20, 161ff. und 182; Acta ap. 24, 27 (Felix und Cumanus); vgl. auch Marcellus (Jos. AJ 18, 89) und Marullus (Jos. AJ 18, 237).

selbstverständlichen Verhältnisse auf frühere Zeiten übertragen haben könnten, kann nicht als stichhaltiger Beleg für das Gegenteil herangezogen werden.

#### a) Neue Präsidialprocuraturen unter Claudius

Erst Claudius richtete eine *provincia Iudaea* ein<sup>682</sup>, die er erstmals nicht einem Legaten, sondern einem zivilen Verwalter, einem Präsidialprocurator übertrug. Diese Präsidialprocuratoren waren mit einer zweifelhaften Ausnahme ausschließlich Ritter und unterschieden sich damit fundamental von den senatorischen Legaten, welchen weiterhin das militärische Oberkommando über diese Gebiete zustand, während den Procuratoren höchstens Auxiliareinheiten zur Verfügung standen<sup>683</sup>, um ihre Abgabeforderungen durchzusetzen und den Grenzschutz zu gewährleisten - eine Einschränkung, die sich für Iudaea in der Folgezeit als fataler Irrweg entpuppte.

Claudius hielt jedoch an seiner Praxis fest, ritterliche Provinzpräfekten durch gleichfalls ritterliche Präsidialprocuratoren zu ersetzen und neue Gebiete zu Präsidialprocuraturen zu machen, wenn diese nicht - wie Britannien, welches sich quasi bis ins 2. Jhd. in *statu nascendi* befand - eine schlagkräftige militärische Besatzung benötigten und/ oder rudimentäre Verwaltungsstrukturen bereits vorhanden waren. So wurden die Klientelkönigreiche Mauretanien, welches zwar schon Caligula durch die Ermordung des Königs Ptolemäus akquiriert hatte<sup>684</sup>, aber erst durch Claudius als Provinz organisiert wurde, und Thrakien, das nach der Ermordung des Rhoimetalkes provinzialisiert<sup>685</sup> wurde, sogleich als Präsidialprocuraturen eingerichtet, während Raetien sowie die Alpengebiete, vielleicht auch Noricum, von diesem Kaiser in Präsidialprocuraturen umgewandelt wurden.

---

<sup>682</sup> Jos. AJ 18, 126ff.; Jos. BJ 2, 178ff.; Den Provinzstatus des annektierten Gebiets des Herodes Agrippa II. möchte hingegen Cotton, H.: *Some Aspects of the Roman Administration of Judaea/ Syria-Palaestina*, in: Eck, W. (Hg.): *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den römischen Provinzen vom 1. bis 3. Jhd.*, München 1999, 79 – 91, 99f. nicht bestätigen. Auch Eich, *Metamorphose*, 147 ist skeptisch: „... , ob also seit diesem Datum Judäa eine eigenständige Provinz war, muß fraglich bleiben.“, vgl. dazu Isaac, B.: *Judaea after AD 70*, JJS 35, 1985, 44 – 50.

<sup>683</sup> Eck, *Proc. Prov.*, 334f.; Hirschfeld, VB, 392; Jones, *Proc. and Prefects*, 123.

<sup>684</sup> Die Inschrift des M. Fadius Celer Flavianus Maximus aus Volubilis stammt aus claudischer Zeit und ist der erste Beleg für einen *procurator Augusti et pro legato Mauretaniae* (IAM 2, 2, 369 = AE 1924, 66 = AE 1924, 99 = AE 1927, 153 = AE 1940, 157 = AE 2003, 1924); vgl. Fishwick, D.: *The Annexation of Mauretania*, *Historia* 20, 1971, 467 – 487.

<sup>685</sup> Tac. ann. 12, 63; Tac. ann. 2, 67; Strab. 12, 556; Dio 59, 12, 12; Synkell. 630f.; Cassiod. Chron. = Patrol. Lat. 69, 1229; CIL III, 6123 = CIL III, 14207, 34 = ILS 231, vgl. AE 1900, 18 = AE 1916, 64; AE 1912, 193 ist der Erstbeleg für einen *procurator Thraciae*, allerdings amtierte jener Ti. Iulius Ustus erst unter Nero.

Die eine konträre Auffassung stützende Inschrift des Octavius Sagitta kann, wie bereits oben angedeutet<sup>686</sup>, nicht als Beleg für die These verwendet werden, bereits Augustus habe Raetien als Präsidialprocuratur eingerichtet, weil infolge eines Steinmetzfehlers das „*praefectus*“ fälschlicherweise in ein „*procurator*“ hätte umgewandelt werden können. Auch die Ehreninschrift des T. Baebius Atticus, der bereits unter dem Vorgänger des Claudius „*procurator provinciae Norici*“ gewesen sein soll, wurde abschließend erst unter Claudius redigiert, so dass auch hier die Wortwahl kein belastbares Argument für die Existenz von Präsidialprocuraturen bereits unter Caligula ist<sup>687</sup>.

#### b) Die Inschrift des Caecilius Cisiacus

Eine Zwischenstufe zwischen Präfekten und Praesidialprocuratoren verkörpert möglicherweise der in einer Inschrift aus Verona belegte Q. Caecilius Cisiacus Septicius Pica Caecilianus, der dasselbe Konglomerat von Landschaften wie Sagitta verwaltete und dessen eigentümlich buchstabierter Titel auf den Archaismus der claudischen Zeit verweist, was seine Inschrift grob datierbar macht. Caecilianus war *procurator Augustorum* (gemeint sind hier Caligula und Claudius) *et pro legato provinciae Raitiai et Vindellicorum et Vallis Poeninae*<sup>688</sup>. **Statt eines Präfekten und in Vertretung eines Legaten** wurde also der Domonialprocurator, der schon unter Caligula Dienst geleistet hatte und dessen Kenntnis der Gegend für Claudius zweifelsohne von unschätzbarem Wert war, mit den statthalterlichen Befugnissen ausgestattet<sup>689</sup>. Den Titel entlehnte Claudius der Form, die für ritterliche Provinzstatthalter, beispielsweise die Prolegaten Cyperns und Sardinien<sup>690</sup>, seit Augustus nicht unüblich war; er honorierte aber bald die grundsätzliche Differenz zwischen *praefectus* und *procurator*, indem er auch im Titel kenntlich machte, dass

---

<sup>686</sup> s.o. S. 102f..

<sup>687</sup> CIL V, 1838 = CIL V, 1839 = ILS 1349 = AE 1994, 680.

<sup>688</sup> CIL V, 3936.

<sup>689</sup> Die Phrase „*ius guberno remque fungor Caesarum*“ in der metrischen Weihinschrift des T. Pomponius Victor aus Axima (CIL XII, 103, 6) umschreibt konzise die Befugnisse eines Präsidialprocurator; dazu Horowitz, P.: Essai sur les pouvoirs des procurateurs-gouverneurs, RBPh 17, 1938, 53 – 62/ 775 – 792, der (ebd., 786) der Ansicht ist, dass das gesamte *imperium*, nicht nur das *ius gladii* den Präsidialprocuratoren zukam; dagegen Pflaum, Procurateurs, 146f..

<sup>690</sup> CIL X, 7351 (Cyprus); ILS 105 (Sardinien); vgl. den Titel des Präsidialprocurators von Mauretanien unter Claudius (IAM 2, 2, 369 = AE 1924, 66 = AE 1924, 99 = AE 1927, 153 = AE 1940, 157 = AE 2003, 1924).

Präsidialprocuratoren einer *provincia*<sup>691</sup> vorstünden. Fortan firmierten diese unter dem Titel *procuratores provinciae*.

#### c) Präsidialprocuraturen nach Claudius

Sowohl der Titel als auch die Institution selbst wurden von den Nachfolgern des Claudius übernommen. So griff beispielsweise Nero bei der Provinzialisierung der cottischen Alpen auf dieses Instrument zurück und richtete von Anfang an eine Präsidialprocuratur ein, die dann auch zum Muster für die Provinzialisierung der anderen Alpengebiete wurde<sup>692</sup>. Man kann daher mit einiger Sicherheit die Institution der Präsidialprocuraturen dem Claudius zuschreiben und in dieser Einrichtung ein weiteres Element der Förderung und Ausweitung der provinziellen Procuratur sehen, welche Politik des Claudius war.

Von einer kompletten Abkehr von der ritterlichen Provinzpräfektur oder den senatorischen *legati Augusti pro praetore* kann jedoch keine Rede sein. Neueroberte Provinzen wie Britannien, Dakien oder die Gebiete, die Trajan den Parthern entriss, erhielten aus einleuchtenden Gründen *legati Augusti* als Statthalter. Präsidialprocuratoren konnten mit ihren Auxiliareinheiten die militärische Sicherung einer Provinz kaum gewährleisten. Daher wurden, sofern es die militärische Situation erforderte und Legionen in diese Provinzen verlegt werden mussten, die ritterlichen Statthalter durch senatorische Legaten ersetzt<sup>693</sup>. So wurde Iudaea wieder

---

<sup>691</sup> Eck, W.: Provinz. Ihre Definition unter politisch-administrativem Aspekt, in: ders.: Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge II, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde 3), Basel/ Berlin 1997, 167 – 185, 179, Anm. 38; Eck (ebd., 185) definiert *provincia* als Addition territorialer Einheiten, meist *civitates*, welche gemeinsam von einem Statthalter abhängig waren und weist mit Millar, F.: „Senatorial Provinces“. An Institutionalized Ghost, AW 20, 1989, 93 - 97 darauf hin, dass die Unterscheidung von Senats- und kaiserlichen Provinzen eine sekundäre ist.

<sup>692</sup> Suet. Nero 18; Aur. Vict. Caes. 5, 2 zu den Alpes Cottiae; Tac. Hist. 2, 12, 5f. sowie 42, 2f. und 43, 2 setzt für die Alpes Maritimae einen Präsidialprocurator voraus. Für die Alpes Graiae ist ebenfalls nur der Terminus ante quem bekannt: Claudius Pollio (CIL VI, 3720 = VI, 31032 = ILS 1418) amtierte unter Domitian, dazu Pflaum Nr. 54; Tac. Hist. 1, 11 zählt als Präsidialprocuraturen unter den Flaviern auf: „*duae Mauretaniae, Raetia, Noricum, Thracia et quae aliae procuratoribus cohibentur*“.

<sup>693</sup> Severus scheint bei der Einrichtung der mesopotamischen Provinzpräfektur, welche das Kommando über Legionstruppen einschloss (vgl. CIL III, 99; zu den Legionen in Singara und Resaina Kennedy, D. L.: The garrisoning of Mesopotamia in the Late Antonine and Early Severan Period, Antichthon 21, 1987, 57 – 66), weniger einem gegen den Senat gerichteten Impetus gefolgt zu sein als dem Exemplum des Augustus, dessen *praefectura Aegypti* wohl das Vorbild lieferte, dazu Kennedy, D. L.: Ti. Claudius Subatianus Aquila, first Prefect of Mesopotamia, ZPE 36, 1979, 255 – 262. Neben der Präfektur Mesopotamia richtete Severus auch die Präsidialprocuratur Osrhoene ein, deren *procurator* in Edessa residierte, dazu Wagner, J.: Provincia Osrhoenae. New archaeological finds illustrating the

einem Legaten unterstellt, nachdem sich die Präsidialprocuratur dort als unhaltbar herausgestellt hatte<sup>694</sup>. Die Einrichtung von Präsidialprocuraturen erfolgte zwar äußerst selten und u.U. nicht auf Dauer, aber in Gestalt der Provinzprocuratur *pro legato* stand dem Kaiser ab Claudius ein weiteres Instrument der Provinzverwaltung zur Verfügung, welches v.a. dann zum Einsatz kam, wenn die militärische Sicherung der Provinz weniger im Vordergrund stand als die zivile Verwaltung.

#### d) Präsidialprocuraturen und Regionalprocuraturen

Einige Präsidialprocuraturen blieben temporäre Gebilde. So ist der *centenare procurator*, der *Liburnia cum iure gladii* verwaltete, offenbar eine singuläre Erscheinung<sup>695</sup>. Bei weiteren ritterlichen *procuratores provinciae*, welche nicht einer kaiserlichen Provinz vorstanden, ist nicht ganz klar, ob die Bezeichnung „*provinciae*“ nicht eine untechnische, als Synonym für *tractus* oder *regionis* zu verstehende Benennung ist und die entsprechenden Procuratoren daher nicht Domanalprocuratoren waren. Beim *procurator provinciae Hellespontiae* wurde die Analogie zum *procurator* der Chersonnes, der eindeutig kein Präsidialprocurator war<sup>696</sup>, ja betont. Ebenso wenig ein Präsidialprocurator war C. Annius Flavianus, der einmal unter dem Titel „*procurator tractus Carthaginiensis*“, ein anders Mal als *procurator* der „*splendida provincia*“ Karthaginiensis zu finden ist<sup>697</sup>. Die dem 3. Jhd. entstammenden Inschriften, in denen die Regionen von Procuratoren der *res privata* „*provinciae*“ genannt werden, müssen wohl auch nicht wörtlich genommen werden<sup>698</sup>. Auch der nur einmal belegte *procurator provinciae Phrygiae*<sup>699</sup> ist eher letzterer Kategorie zuzuordnen als in eine Reihe mit dem *procurator Liburniae iure gladii* zu stellen.

---

organization under the Severan Dynasty, in: Mitchell, St. (Hg.): *Armies and Frontiers in Roman and Byzantine Anatolia*, Oxford 1983, 103 – 129; zum *procurator Osrhoenae* vgl. CIL XII, 1865 und CIL II, 4135.

<sup>694</sup> Jos. BJ 7, 163 nennt Lucilius Bassus als ersten Legaten von Judäa, wogegen man einwenden könnte, dass bereits Vespasian den Präsidialprocurator von Judäa ersetzte; dazu Isaac, B.: *Judaea after AD 70*, JJS 35, 1985, 44 – 50.

<sup>695</sup> CIL III, 1919 = CIL III, 8513 = CIL III, 12813 = ILS 2770.

<sup>696</sup> s.o. S. 116ff..

<sup>697</sup> CIL VIII, 17900 = ILS 1436; AE 1969/ 70, 704; AE 1969/ 70, 705; AE 1980, 959 = AE 1989, 888.

<sup>698</sup> AE 1968, 113 = AE 1998, 369 = AE 2001, 610 (*procurator saltuum per provincias Valeriam et Picenum et Campaniam*).

<sup>699</sup> CIL III, 348 = ILS 1477; zu den *procuratores Phrygiae* Eich, *Metamorphose*, 303ff..

Bei dieser Quellenlage fragt sich allerdings, welche Unterschiede es überhaupt zwischen den Präsidialprocuratoren und den Regionalprocuratoren gibt und welche Kriterien bei der Einrichtung einer Präsidialprocuratur eine Rolle spielten. Die *communis opinio* der Forschung negiert jegliche Erkenntismöglichkeiten in dieser Hinsicht und kommt zu dem entmutigenden Schluss, dass objektive Hintergründe für die Einrichtung einer Präsidialprocuratur nicht erkennbar sind<sup>700</sup>. Lediglich der Umfang der Domänen in diesen Gebieten, die meist ehemalige Klientelkönigreiche waren, in Kombination mit einem geringen Urbanisierungsgrad könnte eine Rolle gespielt haben. So wird nicht bestritten, dass beispielsweise das *regnum Noricum* zu großen Teilen noch unerschlossenes Königsland umfasste<sup>701</sup>, dass Epirus eine nur an der Küste urbanisierte, ansonsten eher unwirtliche Gegend<sup>702</sup> oder dass auch Mauretaniens von dem Dualismus von Küstenstädten und einem vom hellenistischen *basil euj* in Anspruch genommenen Binnenland geprägt war<sup>703</sup>.

Wenn sich diese gemeinsamen Merkmale bestätigten, würde diese Deutung zu der nachgezeichneten politischen Linie des Claudius passen, der ja darauf bedacht war, nicht nur die Quästoren in Italien zu ersetzen und dadurch die Verwaltung der Reste

---

<sup>700</sup> Pflaum, Proc., RE XXXIII, 1, Stuttgart 1957, 1243 – 1279, 1243: *„Die Schaffung der ritterlichen Statthalterschaften ist uns durch keine antike Quelle bezeugt, ein Schweigen, das völlig dem Mangel jeder solchen allgemeinen Entscheidung von seiten des Augustus entspricht.“*; dagegen Horowitz, Ph.: *Le principe de création des provinces procuratoriennes*, RPh 12, 1939, 218 – 237, der (ebd., 237) als verbindendes Element die Grenzlage der Präsidialprocuratur annimmt und Marquardt, StV, 555, der auf Basis von Strabon 17, 3, 25 ebenfalls mit der Rückständigkeit dieser Gebiete argumentiert. Die *„Zivilisierung der Barbarenländer“* führt auch Hirschfeld, VB, 385 als Motiv des Augustus bei der Einrichtung von Präsidialprocuratur an und bedient sich dabei sowohl der Vorstellungen als auch des Vokabulars des Imperialismus. Resümierend meint Eck, Proc. prov., 328f.: *„Keine dieser Begründungen kann eine allgemeine Gültigkeit für sich beanspruchen, denn gegen alle lassen sich unwiderlegbare Einwände erheben. ... Man muß vermutlich davon ausgehen, daß jeweils ein ganzes Bündel von Motiven die kaiserliche Entscheidung veranlaßt haben wird. Doch läßt sich weder global noch im Einzelfall eine klare Aussage machen.“*

<sup>701</sup> Alföldy, G.: *Noricum*, London 1974, 43 und 81ff.; zur Provinzialisierung auch Rollinger, R.: *„Raetiam autem et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Scordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias“* oder Wann wurde Raetien (einschließlich Noricums und Pannoniens) als römische Provinz eingerichtet? Eine Studie zu Vell. 2, 38ff. (mit einigen einleitenden Bemerkungen zur *„provinzialrömischen Geschichte“* im wissenschaftlichen Oeuvre Franz Hampls), in: Haider, P. W./ Rollinger, R. (Hg.): *Althistorische Studien im Spannungsfeld zwischen Universal- und Wissenschaftsgeschichte*. Fs. F. Hampl, Stuttgart 2001, 267 – 316.

<sup>702</sup> Strab. 7, 2, 3/ 322; Frank, ESAR IV, 419; Bowersock, G. W.: *Achaia*, in: Vittinghoff, F. (Hg.): *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, I, Stuttgart 1990, 639 – 653, 644.

<sup>703</sup> Gsell, S.: *Histoire ancienne de l' Afrique du Nord VIII*, Paris 1928, 286f. gibt allerdings zu, dass *„la valeur économique s' était accrue“*, weshalb es überhaupt zur Annexion Mauretaniens gekommen sei; Carcopino, J.: *Le Maroc antique*, Paris 1947, 54f.; Coltelloni-Trannoy, M.: *Le royaume de Maurétanie sous Juba II et Ptolémée*, Paris 1997; vgl. Rachet, M.: *Rome et les Berbères*, (Collection Latomus 110), Brüssel 1970, 24ff. und 134ff..



des italischen *ager publicus* zusätzlich zur allgemeinen Aerarverwaltung, für welche er *quaestores aerarii Saturni* einsetzte, unter Kontrolle zu bekommen. Die ausgedehnten Domänen der Gebiete, die später zu Präsidialprocuraturen wurden, fielen wahrscheinlich nicht a priori, wie Mommsen annahm, an den Kaiser<sup>704</sup>, sondern standen zunächst einmal rechtlich gesehen dem *populus Romanus* als *ager publicus* zu<sup>705</sup>. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass es den Principes gelang, größere Landstriche auf welchem Weg auch immer zu seinen Domänen hinzuzufügen.

Gemäß dem allgemeinen Prinzip, dass der Princeps in der frühen Kaiserzeit regionale Procuratoren einsetzte, sobald der Verwaltungsaufwand für relativ kompakte Domänenbestände es opportun erscheinen ließ, erscheinen hier bald regionale Procuratoren wie der spätere Prolegat Caecilianus oder vielleicht auch ein Domänenprocurator für den gesamten Bereich Iudaea, der dem Präsidialprocurator hier vorausging.

Diesen zunächst rein privaten Domänialprocuratoren des Kaisers könnte die Verwaltung des *ager publicus* in den durch militärische Präfekten verwalteten Provinzen zuerst kommissarisch, dann permanent übertragen worden sein. Wie in Italien hätten dann auch hier kaiserliche *procuratores* die Verwaltung des Vermögens der *res publica* übernommen. Die Unterscheidung von Vermögensverwalter des Kaisers und Vermögensverwalter der *res publica* wurde dadurch noch mehr zu einer bloß theoretischen, als sie es durch die Fusion von Domänialprocurator und *procurator* der *res publica* in Gestalt des Finanzprocurator in kaiserlichen Provinzen ohnehin schon war - nur dass die Angleichung hier den entgegengesetzten Weg nahm: in augusteischer Zeit hatten die Finanzprocuratoren der kaiserlichen

---

<sup>704</sup> Mommsen, StR II, 1087 postulierte bekanntlich das Eigentum des Princeps an allen seinen Provinzen, inklus. der Präsidialprocuraturen; so auch Hirschfeld, VB, 385, der ein allgemeines Bodeneigentum des Kaisers an den Provinzen zwar bestreitet, im Wechsel von Präfektur zu Präsidialprocuratur allerdings ebenfalls den Übergang in den Besitz des Kaisers sieht; auch Pflaum, s.v. Proc., RE 23, 1, Stuttgart 1957, 1240 - 1279, 1242 hält Präsidialprocuraturen für Sondergebiete, "die nicht zum Reich gehören und die durch Erbschaft an den herrschenden Kaiser gekommen sind."

<sup>705</sup> So nimmt Merola, G. D.: *Autonomia locale, Governo imperiale. Fiscalità e amministrazione nelle province Asiatiche*, Bari 2001, 183 - 186 gegen Broughton, T. R. S.: *Roman Landholding in Asia minor*, TAPhA 65, 1934, 207ff. an, die *xwῆρα βασιλική* der Attaliden sei ein bloc zu (extramunizipalem) *ager publicus* geworden; vgl. Burdese, A.: *Studi sull' ager publicus*, Turin 1952.

Provinzen zusätzlich zu ihrer Aufgabe der Verwaltung der Finanzen und des Vermögens der *res publica* die Wahrnehmung der kaiserlichen Geschäfte übernommen, während hier umgekehrt die Domänenprocuratoren des Kaisers die Verwaltung der Liegenschaften der *res publica* mitübernahmen. In der Praxis hatte diese Differenz schon unter Augustus keinerlei Bedeutung gehabt, aber durch die regelmäßige Verwendung von ritterlichen „*procuratores*“ – inzwischen Inbegriff des selbständig agierenden kaiserlichen Beauftragten - in der Verwaltung des *ager publicus* wurde auch die theoretische Oberhoheit des Senats über die Verwaltung des öffentlichen Vermögens in den Provinzen allmählich unterminiert und verblasste zu einem Schatten des republikanischen Senatsregiments, bis - wie noch zu zeigen sein wird - Vespasian auch äußerlich klare Verhältnisse schuf, indem er sämtliche Administrationsbefugnisse des Senats auf dem Feld der Finanzverwaltung in den Provinzen zunichte machte<sup>706</sup>.

e) Die Verleihung der Jurisdiktion an Präsidialprocuratoren: *ius gladii*

Die Fusion der Verwaltung von kaiserlichem und öffentlichem Eigentum allein machte den Finanzverwalter jedoch noch nicht zum Statthalter, hinzutreten musste die Verleihung der Jurisdiktion. Dadurch erhielt der entsprechende Verwalter eine "*provincia*", einen administrativen Aufgabenbereich mit Hoheitsrechten statt einem bloßen Auftrag zur Verwaltung von Finanzen.

Ob diese Gerichtshoheit die hohe Gerichtsbarkeit über *cives Romani*, also das *ius gladii*, regelmäßig oder nur ausnahmsweise umfasste, darüber besteht eine Kontroverse in der Forschung, die noch zu keinem befriedigenden Ergebnis führte. Während Liebs davon ausgeht, dass nur solche Präsidialprocuratoren, denen dieses Recht ausdrücklich verliehen wurde, dieses auch in Inschriften kundtaten, misst Eck der Nennung des *ius gladii* in epigraphischen Zeugnissen keinerlei größere Bedeutung bei<sup>707</sup>. Für die Einordnung des Präsidialprocurators als **primär**

---

<sup>706</sup> s.u. S. 307ff..

<sup>707</sup> Liebs, *Ius gladii*, 219, verweist auf die äußerst geringe Zahl der Belege und hält diese für Sonderfälle. Eck, *Proc. prov.*, 337 legt die geringe Anzahl dagegen dahingehend aus, dass das *ius gladii* nur dort in den Inschriften auftaucht, wo es Finanzprocuratoren eigens verliehen wurde, die Präsidialprocuratoren dagegen standardmäßig über die volle Kriminalgerichtsbarkeit verfügten, weswegen es in den Inschriften ebensowenig erwähnt wurde wie in den Inschriften der Provinzlegaten.

militärischem Kommandeur einer Provinz (i.S.v. Territorium) oder **primär** zivilem Verwalter einer Provinz (i.S.v. Verwaltungsbereich) ist diese Frage von einiger Bedeutung, da sich die Blutgerichtsbarkeit aus dem militärischen Imperium ableitet, welches im Normalfall nur en bloc mandiert zu werden pflegte. Es ist aber durchaus nicht selten, dass einzelne Elemente dieses Imperium herausgegriffen und zum Gegenstand von Sondermissionen gemacht wurden, beispielsweise der provinzielle *census* oder der *dilectus*<sup>708</sup>. Es ist also durchaus denkbar, dass Präsidialprocuratoren lediglich das *ius gladii*, nicht aber das gesamte *imperium*, darunter die aufgrund der mangelnden Legionsbesetzung ihrer Provinzen ohnehin nur theoretische Möglichkeit, ein Heer zu führen, verliehen wurde. Wenn *procuratores* diese Fähigkeit gehabt hätten, ist es nicht recht einzusehen, warum der Provinzlegat von Syrien oder im Fall Vespasians ein Sonderlegat als Krisenmanager nach Judäa entsandt wurden, ohne dass zuvor dem Provinzprocurator von Judäa die Möglichkeit gegeben wurde, nach Erweiterung seiner Auxiliarbesetzung um eine oder mehrere Legionen die Probleme selbst zu lösen<sup>709</sup>. Das Prinzip, das Kommando über "Bürgertruppen" für Senatoren zu reservieren, war ja schon durch die Einrichtung der Provinzpräfektur von Ägypten durchbrochen worden, es wäre daher zumindest theoretisch möglich gewesen, einem ritterlichen Statthalter das Kommando zu übertragen.

Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht, es ist daher wahrscheinlich, dass Präsidialprocuratoren in erster Linie noch als Procuratoren, also als vorwiegend zivile Verwalter eines abgabenpflichtigen Gebiets – in diesem Fall einer Provinz – wahrgenommen wurden, militärische Sicherung des Territoriums jedoch nicht als ihre vordringliche Aufgabe galt und daher an eine förmliche Übertragung des gesamten Imperiums inklus. des Kommandos über Legionen an Präsidialprocuratoren nicht gedacht wurde. So waren sie primär für die zivilen

---

<sup>708</sup> zu *procuratores ad census accipiendos* (s.u. S. 400 Anm. 1293) vgl. auch den *procurator ad dilectum* (AE 1983, 325), den *legatus ab Imperatore Caesare Augusto missus pro censore* (CIL X, 680) oder den *Electus ad census excipiendos* (AE 1931, 36); zu den senatorischen Legati Bérenger, A.: *Missions sénatoriales et administration de l' Empire. Censiteurs et Correcteurs d' Auguste à Sévère Alexandre* (31 av. J. – C. – 235 ap. J. – C.), Diss. Paris 1996 (unpubliziert).

<sup>709</sup> So intervenierte z. B. der Legat Cestius Gallus, nachdem die Amtsführung des Gessius Florus die römische Herrschaft derart in Misskredit gebracht hatte, dass darüber ein Aufstand ausgebrochen war (Tac. Hist. 5, 10; Jos. BJ 2, 14, 2 – 17, 6 = 277 – 429; Jos. BJ 2, 20/ 558); dazu Bilde, P.: *The Causes of the Jewish War according to Josephus*, JSJ 10, 1979, 179 – 202.

Aufgaben Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit zuständig. Ob darüber hinaus jedem von ihnen standardmäßig oder nur einzelnen das *ius gladii* mandiert und damit ihre Gerichtsbarkeit komplettiert wurde, ist eine andere Frage.

#### Resümee

Mit oder ohne volle Gerichtsbarkeit war in Gestalt des Präsidialprocurators ein neuer Typus Statthalter kreiert worden, der sich durch seinen sozial minderen Status und seine faktische Beschränkung auf einen Teil der ursprünglich universalen Provinzverwaltung, nämlich die Zivilverwaltung, fundamental von den senatorischen Statthaltern prätorischen Ranges unterschied. Im Gegensatz zu den ritterlichen Präfekten der ehemaligen Militärbezirke war er höchstens durch eine persönliche soziale Beziehung mit benachbarten Statthaltern verbunden, diesen jedoch nicht unterstellt. Seinen Amtsbezirk verwaltete er allein als Beauftragter des Kaisers - nicht jedoch als dessen Vermögensverwalter. Vielmehr waren Präsidialprocuratoren, wenn man es plakativ formulieren wollte, Vermögensverwalter der *res publica* **und** des Kaisers, ebenso wie beispielsweise die *procuratores provinciae* der kaiserlichen Provinzen. Ihnen wurde im Gegensatz zu letzteren allerdings eine "*provincia*" in Form der Gerichtsbarkeit mandiert, ohne dass sie wie die übrigen Statthalter das volle militärische Oberkommando erhielten und sie wurden auf diese Weise zu ersten Vertretern einer zivilen, kaiserlichen Territorialverwaltung. Die Kreation einer solchen ist auf das Bestreben des Claudius zurückzuführen, das Territorium der *res publica*, d.h. in der Hauptsache den *ager publicus*<sup>710</sup> in den *provinciae*, durch *procuratores* statt durch Beauftragte des Senats zu verwalten und damit unter die Kontrolle des Kaisers zu stellen.

Die Verwaltung dieser Einkunftsquellen hat aber a priori nichts mit Eigentumsverhältnissen zu tun und es ist gerade die Trennung der Besitzfrage von der Frage der Verwaltung, welche zeigt, wie vorsichtig die Kaiser des iulisch-claudischen Hauses die Fassade der „*res publica restituta*“ aufrechtzuerhalten suchten, während sie durch die Monopolisierung der gesamten Ressourcenverwaltung das Kaisertum verfestigten.

---

<sup>710</sup> Jones, A. H. M.: In eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, JRS 31, 1941, 26 – 31 = ders., Studies in Roman Government and Law, Oxford, 1960, 141 – 149, 147f..

## 2. 3. 4. Ritter als Patrimonialprocuratoren in den Provinzen

### Vorwort: Vereinheitlichung der provinziellen Procuratur

Die Einrichtung der Präsidialprocuratur stellt eine Zäsur dar, in der sich der Trend der Angleichung von Domänenverwaltern des Kaisers und sonstigen ritterlichen kaiserlichen Beauftragten auf Provinzebene manifestiert. Ein weiterer Mosaikstein dieser Entwicklung, die zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der provinziellen Procuratoren und damit zur Ersetzung der Quästoren auch in der provinziellen Finanz- und Vermögensverwaltung führte, ist die Einrichtung von ritterlichen Patrimonialprocuraturen, welche zuständig für die zentrale Verwaltung des kaiserlichen Domänenbesitzes in Senatsprovinzen waren. Die Existenz solcher (meist) in der Provinzhauptstadt sitzender kaiserlicher Agenten und die Selbstbeschränkung des Kaisers auf den Einsatz von Rittern in diesen Fällen war Voraussetzung für die Übertragung von Hoheitsaufgaben an diese Kommissare, da „*procuratores*“ nun auch untechnisch als kaiserliche Beauftragte galten.

Für die Verwaltung von Domänenbezirken in Italien und den Provinzen wurden dagegen durchaus noch Freigelassene verwendet, so für die Verwaltung Iamnia Ti. Claudius Mellon<sup>711</sup> oder Acastus, der den *tractus Campaniae* leitete<sup>712</sup>. Bis in die hohe Kaiserzeit sind libertine Regionalprocuratoren in den Provinzen, von denen einige - zu Unrecht - den Titel „*procurator provinciae*“ tragen<sup>713</sup>, belegt, dagegen kommen libertine Provinzprocuratoren in Senatsprovinzen nicht (mehr) vor, wenn man von dreien dieser Beobachtung scheinbar widersprechenden Ausnahmen absieht.

#### a) Theoprepes, *procurator provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae*?

Der volle Titel des unter Severus Alexander operierenden Theoprepes, der schon als *procurator rationis purpurarum* begegnete<sup>714</sup>, lautete „*proc(urator)/ domini n(ostri)*“

---

<sup>711</sup> AE 1948, 142

<sup>712</sup> CIL X, 6081 = ILS 1483 = AE 1995, 267

<sup>713</sup> z. B. CIL XIV, 176 = ILS 1484 (*procurator regionis Thevestinae*); CIL VIII, 12879 = ILS 1486 (*procurator regionis Assuritanae*), CIL VIII, 12880 = ILTun 909 (*procurator regionis Ucitanae*); AE 1984, 186 (*procurator regionum Falernae et Statanae*); CIL X, 7494 = ILS 3975 (*procurator insularum Melitae et Gaulti*); AE 1903, 117 (*procurator regionis Paphlagoniae*), AE 1977, 23 (*procurator in provincia Cilicia*); AE 1982, 877 (*procurator regionis Syriaticae*, ebenfalls *procurator insulae Cygni*) sowie der *procurator* einer unbekanntenen Region in AE 1981, 476 = AE 1983, 448 = AE 1988, 644a = AE 1998, 674; zu den libertinen *procuratores provinciae Phrygiae* s.u. S. 402.

<sup>714</sup> s.u. S. 532.

*M(arci) Aur(elii)/ Severi Alexandri/ Pii Fel(ici)s Aug(usti)*<sup>715</sup> *prov(inciae) Achaiae et Epiri et Thessaliae/ rat(ionis) purpurarum*<sup>715</sup>. Es ist nicht ganz klar, ob sich das „*procurator*“ auf den gesamten Titel bezieht oder ob der Auftraggeber aus Platzmangel die Titulaturen *procurator provinciae Achaiae*, *procurator (provinciae) Epiri et Thessaliae* und *procurator rationis purpurarum* zu einem Wortungetüm zusammenzog. Sollte letztere Interpretation nicht zutreffen und Theoprepes tatsächlich nur für die *ratio purpurarum* der genannten griechischen Gebiete zuständig gewesen sein, ist seine Inschrift **kein** Beleg für libertine Provinzprocuratoren in Senatsprovinzen nach der ersten Kaiserdynastie. Zugegeben sei allerdings, dass die andere Deutung der Inschrift, nach der Theoprepes *procurator Achaiae* und zuvor *procurator rationis purpurarum* war, plausibler wirkt.

b) Pergamus, *procurator provinciae Asiae*, *procurator provinciae Narbonensis*?

Ein ähnliches Problem wirft die in Ephesus gefundene Grabinschrift des T. Flavius Pergamus auf, der *procurator provinciae Asiae* und *procurator provinciae Narbonensis*, also der provinziale *procurator* zweier Senatsprovinzen gewesen sein soll<sup>716</sup>. Diese Deutung könnte jedoch eine Fehlinterpretation sein, da auf dem Stein diesen provinziellen Procuraturen jeweils eine regionale Procuratur folgt, im ersten Fall die Procuratur der ansonsten unbekanntenen *regio Syriatica*, anschließend die Verwaltung der *insula Cyrni*, welche der Herausgeber mit Corsica identifiziert<sup>717</sup>. Vielleicht liegt hier eine ebensolche Konstruktion vor wie beim „*procurator provinciae Africae tractus Karthaginiensis*“<sup>718</sup>, der ja ebenfalls zuerst in flavischer Zeit belegt ist. Pergamus könnte also Procurator der *regio Syriatica* in Asia und der *insula Cyrni*, die zur Narbonensis zu zählen wäre, somit kein *procurator provinciae*, sondern lediglich ein regionaler *procurator* gewesen sein.

---

<sup>715</sup> CIL III, 536 = ILS 1575.

<sup>716</sup> AE 1982, 877.

<sup>717</sup> AE 1982, p. 237: „*Ce qu paraît confirmer que Corse, d'abord rattaché administrativement à la Sardaigne, en a été séparée à partir de Vespasien; mais on notera qu'elle n'est pas qualifiée ici de provincia.*“. Man muss nicht unbedingt eine administrative Teilung der Doppelprovinz Sardinia-Corsica annehmen, da Pergamus unter dem Präsidalprocurator derselben nur die Insula Corsica verwaltet haben könnte.

<sup>718</sup> CIL VIII, 1269 = VIII, 14763 = ILTun 1278 = ILS 6781; CIL VIII, 1578.

c) Optatus, procurator in Cilicia

Auch der flavische Freigelassene Optatus scheidet aus, da dieser lediglich *procurator* **in** der von Vespasian eingerichteten Provinz Cilicia war, nicht *procurator der provincia Cilicia*<sup>719</sup>.

d) Eutactus, procurator provinciarum Asiae et Lyciae

Dagegen nennt eine Inschrift aus Ephesus eindeutig einen Eutactus als *procurator* der Provinzen Asia et Lycia<sup>720</sup>. Ein einziges riesiges, die römischen Provinzen Asien und Lykien umfassendes Administrationsgebiet des Libertinen anzunehmen, scheitert an dem Plural „*provinciarum*“, und der Verweis auf die spätestens seit 74 n. Chr. korrekte Provinzbezeichnung „*Lycia et Pamphylia*“, welche eigentlich hätte verwendet werden müssen, wenn nicht die Region Lycia, sondern die offizielle Provinz benannt werden sollte, könnte nichts als Spitzfindigkeit sein. Es ist höchstens denkbar, dass Eutactus wie der ebenfalls flavische Pergamus *procurator provinciae Asiae regionis Syriaticae* zwar in Ephesus stationiert<sup>721</sup>, aber auf die *regio Lycia*, welche fälschlicherweise gleich Asia „*provincia*“ tituliert wurde, beschränkt war oder dass der Libertine Pseudokollege des in flavischer Zeit als *procurator provinciae Asiae* belegten (Iulius) Firmus<sup>722</sup>, nicht aber selbständiger Provinzprocurator von Asia war.

e) Helios, procurator provinciae Asiae?

Auch in einer literarischen Quelle wird ein Freigelassener erwähnt, der als Provinzprocurator firmiert, weil er wie der ritterlichen *procurator* P. Celer, welcher auch epigraphisch belegt ist<sup>723</sup>, „*rei familiari principis in Asia impositus*“ gewesen sei<sup>724</sup>. Neros Günstling Helios, um den es hier geht, soll laut Sueton sogar eine Art Stellvertretung Neros in Rom ausgeübt haben, was selbst für einen kaiserlichen

---

<sup>719</sup> AE 1977, 23.

<sup>720</sup> AE 1930, 86.

<sup>721</sup> Fundort der Inschrift AE 1930, 86 ist Ephesus.

<sup>722</sup> PIR III, 128, 166; vgl. AE 1982, 877.

<sup>723</sup> AE 1924, 76 = AE 1996, 466a-b (*procurator* *Caes. nostri*, *Comes C. Helvidii Prisci*, *Quaestoris provinciae A[chaiae]* - - -). Celer könnte zuvor *procurator Augusti* schon in Achaia gewesen sein, jedenfalls befand er sich als „*comes*“ des Quaestors provinciae Achaiae, Helvidius Priscus (Schol. Iuv. 5, 26; zu ihm Groag, Reichsbeamte, 113f.) in dessen Mitarbeiterstab. Sollte Celer zu diesem Zeitpunkt bereits *procurator Augusti* und die Zusammenarbeit nicht nur aufgrund persönlicher Freundschaft, sondern auch aufgrund von Celers Funktion als *procurator Augusti* stattgefunden haben, wäre dies ein Indiz dafür, dass *procuratores Augusti* bereits unter Nero punktuell in die Finanzverwaltung von Senatsprovinzen involviert waren.

<sup>724</sup> Tac. ann. 13, 1.

Favoriten eine völlig singuläre Stellung implizieren würde<sup>725</sup>. Die Zuordnung Helios' zu Celer ist jedoch von Tacitus nicht näher spezifiziert worden, so dass die Annahme, Helios sei als Pseudokollege des Celer in Asien aufgetreten<sup>726</sup>, hätte also prinzipiell denselben Geschäftsbereich wie dieser verwaltet, rein spekulativ ist. Ebenso könnte Helios auf eine Region beschränkt gewesen und Celer nur informell und nur beim Sturz des Proconsul Silanus assistiert, ansonsten aber nicht offiziell seinem ritterlichen Gegenpart zugeordnet gewesen sein. Oder er war, wie Eutactus möglicherweise auch, ständig in Ephesus anwesend, was die Verschwörung mit Celer natürlich erleichtert hätte, administrierte aber nur ein – von Tacitus unerwähntes - Teilgebiet Asiens, während sein ritterlicher Kollege die allgemeine Verantwortung trug. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Celer sich überhaupt nicht in Asia, sondern hauptsächlich in Rom aufhielt, wo er als Günstling Neros vielleicht die *rationes Asiae* kontrollierte und somit möglicherweise ein vorflavischer *procurator fisci Asiatici* war<sup>727</sup>. Diese literarische Quelle ist jedenfalls zu unpräzise, um sie als Beleg für libertine Provinzprocuratoren in Senatsprovinzen nach Claudius heranzuziehen.

### 2. 3. 5. Zwischenfazit

Ogleich die bislang vorgestellten Interpretationen recht konstruiert wirken und in Gestalt des Theoprepes auch unter Severus Alexander ein Freigelassener für eine gesamte Senatsprovinz zuständig gewesen sein könnte, sind diese zwei möglichen Ausnahmen (Helios, Theoprepes) noch nicht die Regel. In der Regel waren in den Senatsprovinzen ebenso Ritter eingesetzt wie in den kaiserlichen Provinzen und seit Claudius auch in den Präsidialprocuraturen. Felix, der einzig mögliche Gegenbeleg, ist nicht eindeutig als libertiner Präsidialprocurator bezeichnet, er könnte ebenso bereits Ritter gewesen sein<sup>728</sup>.

Wenn es aber zutrifft, dass seit Claudius nicht nur Finanzprocuratoren in kaiserlichen Provinzen, sondern auch alle anderen Procuratoren, welche auf

---

<sup>725</sup> Suet. Nero 23, 1.

<sup>726</sup> Weaver, *Freedmen Proc.*, 463; Duff, *Freedmen*, 178; Pflaum, *Proc.*, 159 und 207.

<sup>727</sup> dazu s.u. S. 308.

<sup>728</sup> s.o. S. 220ff..



Provinzebene fungierten und nicht Pseudokollegen<sup>729</sup> waren, ritterlichen Status' waren, die Kaiser sich also auch bei der Bestellung ihrer provinziellen Patrimonialprocuratoren an dieselbe Selbstbeschränkung hielten wie bei der der Finanzprocuratoren in den kaiserlichen Provinzen und der Präsidialprocuratoren, würde dies bedeuten, dass dieser Kaiser tatsächlich die Uniformierung des procuratorischen Systems betrieb. Die Einführung einer (informellen) Statusqualifikation auch für die Verwalter der kaiserlichen Privatfinanzen in Anlehnung an die Beschränkung auf Ritter bei den Finanzverwaltern der kaiserlichen Provinzen ist ein weiteres Element der Verschmelzung der beiden zunächst getrennten Sphären der kaiserlichen Verwaltung – und damit letztlich deren Institutionalisierung.

Spätestens unter den Flaviern existierte in jeder Provinzhauptstadt, auch in denen der Senatsprovinzen<sup>730</sup>, ein Vertreter des Kaisers, auf den - wie u.a. die Affäre um den Sturz des *proconsul Asiae*, Silanus, zeigt - der Kaiser auch zur Kontrolle des Statthalters zurückgreifen konnte, sei dieser nun *legatus Augusti pro praetore* einer kaiserlichen Provinz oder ein formal vom Kaiser unabhängiger *proconsul*. Die formale Voraussetzung für eine effektive Kontrolle des gesamten römischen Territoriums und aller mit dessen Verwaltung befasster Personen bestand somit seit Mitte des 1. Jhds.

## 2. 4. Domänen: *Ius nundinarum*

### Vorwort: *Nundinae*

Nicht nur die Domänenverwalter des Claudius, sondern auch seine patrimonialen Domänen selbst wurden durch ein Senatskonsult über den privaten Rahmen hinausgehoben. Sueton berichtet, dass Claudius sich für seine Domänen das *ius nundinarum* habe erteilen, d.h. die Einrichtung zentraler ländlicher Märkte (*nundinae*) auf seinem Grund und Boden habe gestatten lassen<sup>731</sup>.

---

<sup>729</sup> s.o. S. 220ff.

<sup>730</sup> Eine Ausnahme bildet Africa, s.u. S. 307ff..

<sup>731</sup> Suet. Claud. 12, 2: "*Ius nundinarum in privata praedia a consulibus petit.*". Ausbüttel, Verwaltung, 11 verkennt m. E. die Dimension dieses Schritts, wenn er Suetons Wortlaut folgend annimmt, ein solch „*belangloses Anliegen*“ vor den Senat zu bringen, also das Verfahren der *petitio a consulibus* selbst, sei das grundlegende Motiv des Senatskaisers Claudius gewesen, nicht jedoch der Inhalt der Petition.

*Nundinae* verliehen ländlichen Siedlungen z. T. zentralörtliche Funktion, indem ihre Existenz diese in den Rang von Binnenhandelszentren erhob<sup>732</sup>. Diese Zentralisierung ermöglichte es dem Marktherrn, eine rudimentäre Kontrolle über den Austausch von Waren und Gütern in einem Gebiet auszuüben – zusätzlich dazu erzielte er Einnahmen aus seinem Marktrecht. Außerdem erhielt er die Marktgerichtsbarkeit und dadurch hoheitliche Aufgaben, so dass der Marktherr als Gerichtsherr bis zu einem gewissen Grade municipalen Obrigkeiten gleichgestellt war<sup>733</sup>.

Ländliche Siedlungen entwickelten sich oft aus Marktflecken und konnten durch die Verleihung von Stadtrechten zu regelrechten Municipien gemacht werden. Forum Iulium z. B. war zunächst ein nicht-städtisches Forum, eine Siedlungsform, bei der die Qualität als Handelsknotenpunkt schon durch den Namen betont wird<sup>734</sup>. Auch auf kaiserlichen Domänen in Nordafrika gab es Siedlungen, die sich vermutlich zunächst als *vici*<sup>735</sup>, die mit Marktfunktionen ausgestattet waren oder nachträglich

---

<sup>732</sup> Frayn, J. M.: Markets and Fairs in Roman Italy. Their social and economic Importance from the second century BC to the third century AD, Oxford, 1993, 3f. und 117ff., DeLigt, L.: Fairs and Markets in the Roman Empire, Amsterdam 1993, 155ff.; Nollé, J.: *Nundinas instituere et habere*. Epigraphische Zeugnisse zur Einrichtung und Gestaltung von ländlichen Märkten in Afrika und in der Provinz Asia (Subsidia epigraphica, 9), Hildesheim 1982; Shaw, B. D.: Rural Markets in North Africa and the Political Economy of the Roman Empire, *AntAfr* 17, 1981, 37 – 83, 46ff. weist darauf hin, dass das *ius nundinarum* ausdrücklich beantragt und gewährt werden musste; vgl. Plin. ep. 5, 4 und Dig. 50, 11, 1 zur Erteilung des *ius nundinarum* per Senatskonsult. Dass auch Privaten die Gründung von *vici*, in denen *nundinae* abgehalten wurden, gestattet und dadurch Handelszentren geschaffen wurden, welche es ermöglichten, die Domänenenerträge in Geldrenten umzuwandeln, ist belegt. Als Beispiel mag neben dem bekannten *Senatusconsultum de nundinis saltus Beguensis* - dem Beschluss, dem *vicus Casae* auf dem *saltus Beguensis* des Lucilius Africanus das Marktrecht zu verleihen (CIL VIII, 270 = 11451 = 23246, dazu Nollé, *Nundinas*, 89ff. und Shaw, *Rural Markets*, 54ff.) - die Inschrift des Phosphor aus Ain El-Melouk dienen, welcher sich in einer Weihung an die Dea Caelestis rühmt, einen *vicus „cum aedificiis omnibus et columnis et porticibus et arcus IV“* gegründet und *nundinae* eingerichtet zu haben (AE 1913, 226), dazu Nollé, *Nundinas instituere et habere*, 135f. sowie Shaw, *Rural Markets*, 62f.. Ein *Saltus Poctanensis Phosphorianus* wird auch in AE 1972, 697 erwähnt. Ein analoger Fall einer *Vicusgründung* inklusive Einrichtung eines regelmäßigen Marktes ist auch in der Inschrift CIL VIII, 8280 wiedergegeben, in der als Marktgründerin die Domänenbesitzerin Antonia Saturnina genannt ist, dazu Schulten, *Grundherrschaften*, 113; vgl. allgemein Varro r.r. 1, 16, 4 zur Funktion ländlicher Märkte in der römischen Agrarwirtschaft.

<sup>733</sup> zu diesem Problem McMullen, R.: Market-Days in the Roman Empire, *Phoenix* 24, 1970, 333 - 341.

<sup>734</sup> vgl. Galsterer, *Herrschaft und Verwaltung*, 26ff. sowie ders.: Rom und Italien vom Bundesgenossenkrieg bis Augustus, in: *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, hg. Jehne, M./ Pfeilschifter, R. (Studien zur Alten Geschichte 4), Frankfurt 2006, 293 – 308 zu nicht mit Stadtrecht ausgestatteten Siedlungsformen in Italien.

<sup>735</sup> Besonders in Nordafrika verbreitet war auch die Siedlungsform der *castella*, welche Whittaker, *Land and Labour in North Africa*, *Klio* 60, 1978, 350 – 355 für Zentralorte indigener Agrargemeinschaften oder kaiserlicher Domänen hält. So findet sich beispielsweise ein *castellum Aurelianense Antoninianense* (CIL VIII, 8425 = ILS 6890), welches von den *coloni caput saltus Horreorum*

erst wurden, bildeten und - wie im Falle Vagas - sogar zu (Titular)kolonien aufsteigen konnten<sup>736</sup>. Die Verleihung des *ius nundinarum* war also ein Akt mit potentiell weitreichenden Konsequenzen für die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur.

#### a) Die Motive des Claudius

Es ist allerdings zweifelhaft, ob Claudius eine Urbanisierungspolitik betrieb, als er sich das *ius nundinarum* erteilen ließ. Wahrscheinlich hatte er viel kurzfristigere Interessen. Um abzuschätzen, welche Ziele Claudius verfolgt haben könnte, ist es zunächst einmal von Bedeutung, welche Domänen des Kaisers mit dem Marktrecht ausgestattet wurden. A priori würde man annehmen, dass dies nur solche waren, die außerhalb städtischer Territorien lagen und als selbständige *saltus* keinem *municipium* zugeordnet waren. Davon ist in der Quelle aber nicht explizit die Rede, sondern lediglich von *praedia privata*<sup>737</sup>, also undifferenziert von „Domänen des Kaisers“, worunter auch solche fallen können, die auf dem Territorium einer *civitas* lagen, welche natürlich ebenfalls ein Marktrecht besaß.

Indem kaiserlichen Domänen nun ein konkurrierendes Marktrecht inklus. Marktpolizei(gerichtsbarkeit) und Einkünfte aus den Marktgebühren verliehen wurde, waren sie der Stadt in zumindest einer Hinsicht ebenbürtig. Man könnte nun spekulieren, dass der Antagonismus zweier gleichwertiger konkurrierender Gerichtsbarkeiten, der sich aus diesem Schritt ergab, dadurch aufgelöst wurde, dass die kaiserlichen Domänen generell aus der munizipalen Gerichtsbarkeit eximiert

---

*et Kalefacelenses Pardalarienses* gegründet wurde. Dies könnte in Zusammenhang stehen mit dem kaiserlichen *territorium Aureliense* in CIL VIII, 8811 = 20618 = ILS 5964; dazu Bénabou, M.: *La résistance africaine à la romanisation*, Paris 1976, 189 und Kehoe, Economics, 209f..

<sup>736</sup> Plin. NH 5, 30 führt die Siedlung noch als *oppidum Vagense*. Septimius Severus erhob Vaga zur Colonie (CIL VIII, 1217; CIL VIII, 14395), ebenso wie er beispielsweise den *vicus Thuggensis* zum *municipium Septimium Aurelium liberum* machte (CIL VIII, 1484); dazu Gascou, J.: *La politique municipale de Rome en Afrique du Nord I: De la mort d' Auguste au début du IIIe siècle*, ANRW II, 10, 2, Berlin/ New York 1982, 136 – 222, 209f.. Dass Vaga eine Siedlung auf kaiserlichem Domänenland war, ergibt sich aus der in CIL VIII, 12833 = ILTun 911 bezeugten *mensa Vagensis*, welche wie die *mensa Thuisiduenis* (CIL VIII, 13188 = ILS 1498) eine Zentralstelle für die Abgaben der Domänenpächter darstellte; dazu Haensch, *Capita*, 95.

<sup>737</sup> Hug, s.v. Praedium, RE 22, 1, Stuttgart 1953, Sp. 1213 – 1224, Sp. 1213 definiert *praedia* als „Landgüter“ im Gegensatz zu bloßen *agri*, also Parzellen und prinzipiell sinngleich mit dem Begriff „fundus“, wobei er aber einschränkt (Sp. 1214): „Immerhin besteht bisweilen ein gewisser Unterschied, da fundus ein geschlossenes Gesamtgut mit allen zugehörigen Gebäulichkeiten bezeichnet, an das praedia als kleinere Güter ... angeschlossen werden konnten“. Diese Unterscheidung trifft auch Cic. leg. agr. 3, 14. Für diesen Zusammenhang ist allerdings nur von Bedeutung, dass *praedia* nicht unbedingt mit einzelnen Parzellen Ackerlandes gleichgesetzt, sondern als geschlossene, wenn auch kleine Güter angesehen werden können.

wurden, so dass die Verwalter dieser *fundi excepti* (wie der Fachterminus für solche Gebilde ist<sup>738</sup>) in gewisser Weise die Stelle der kommunalen Obrigkeit einnahmen. Die *praedia privata* des Kaisers wurden also zu quasi-kommunalen Gebilden, deren Verwalter mit quasi-kommunalen Rechten ausgestattet waren<sup>739</sup>. Die Praxis der Exemption von Fundi begegnet in der späteren Kaiserzeit und in der Spätantike nicht selten und war auch nicht auf den Kaiser und seine Domänen beschränkt. Auch senatorische Großdomänen, die auf dem oft riesigen Territorium von *civitates* lagen, konnten eximiert werden, allerdings immer nur im Einzelfall<sup>740</sup>.

Wenn es allerdings zutrifft, dass alle kaiserlichen Privatdomänen eo ipso von kommunaler Gerichtsbarkeit ausgenommen werden sollten<sup>741</sup>, dann bedeutet dieser Antrag, den Claudius durch die Consuln hatte einbringen lassen<sup>742</sup>, nichts anderes als die Erteilung eines Privilegs für die kaiserlichen Domänen **als solche**, die nun nicht mehr länger als rein private Besitzungen betrachtet werden können, sondern

---

<sup>738</sup> Schulten, A.: Die kaiserlichen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung, Weimar 1896, 5f.. Die Exemption von Domänen, welche von einem städtischen Territorium umschlossen wurden, belegt eine Stelle bei Hygin, *Constitutio limitum* (ed. Campbell), p. 154, Z. 23f. der ausdrücklich von privater Terminierung solcher *fundi excepti* spricht, die demnach eigene Grenzen (*fines*) haben müssen (ebd., Z. 4): „*Eadem ratione terminabimus fundos exceptos sive concessos et in forma sicuta loca publica inscriptionibus demonstrabimus*“, vgl. Hygin, *Constitutio limitum* (ed. Campbell), p. 154, Z. 27f. „*Excepti sunt fundi bene meritorum, ut in totum privati iuris essent nec ullam coloniae munificentiam beberent et essent in solo populi Romani*“, dazu Schulten, Grundherrschaften, 5: „*Privati iuris*“ hat aber hier eine politische Bedeutung, bezeichnet territoriale Autonomie. ... „*In solo p.R.*“ sind die Grundstücke in dem Sinne wie die *Municipien*, sie sind „reichsunmittelbar“, wie wir sagen.“; dagegen His, Domänen, 115f., der die Exemption von *fundi*, welche innerhalb der städtischen Gemarkung zu finden sind, generell bestreitet.

<sup>739</sup> Dies ist für Schulten, Grundherrschaften, 118ff. die eigentliche Trennlinie zwischen privaten und kaiserlichen Domänen. Nur die kaiserlichen Domänen seien „quasikommunal“ im vollen Wortsinn, da lediglich auf kaiserlichen Territorien eine quasikommunale Gerichtshoheit durch die Procuratoren der eximierten *Saltus* ausgeübt werde: „*Der Procurator eines Privaten kann das nie und nimmer. Also die Hoheitsrechte fehlen den Privatgrundherrschaften, dagegen haben sie wie die Municipien Autonomie der Verwaltung, stehen nicht unter den kommunalen Behörden, während sie in jurisdiktioneller Beziehung unter dem Statthalter stehen...*“.

<sup>740</sup> Schulten, Grundherrschaften, 109 behauptet auf Basis von Cod. Theod. 12, 18, senatorische *saltus* seien wie die kaiserlichen von kommunaler Gerichtsbarkeit, nicht aber von der Hoheitsgewalt des Statthalters eximiert und resümiert: „*Zwar ist es den großen Privatgrundherren nie ganz gelungen, ihren Territorien zu der Exemption von der kommunalen auch die von der staatlichen, also die eigene Jurisdiktion zu erwirken, die „Patrimonialgerichtsbarkeit“. In der späteren Kaiserzeit haben aber die Grundherrschaften der Aristokratie mit den kaiserlichen viel mehr gemeinsam als es die apriorische Verschiedenheit erwarten ließe.*“; ähnlich His, Domänen, 113f..

<sup>741</sup> Für die späte Kaiserzeit hält dies Schulten (Grundherrschaften, 8: „*Ebenso ist der kaiserliche Grundbesitz eo ipso eximiert*“) für eine unbestreitbare Tatsache; dagegen His, Domänen, 113: „*Die Insassen derjenigen Domänen, die nicht saltus waren, unterstanden wahrscheinlich den städtischen, und für größere Sachen den Provinzialgerichten.*“. His will eine Steuerimmunität auch nur für die Domänen der *res privata* (- für ihn: „*Krongut*“, 107f.) gelten lassen.

<sup>742</sup> Suet. Claud. 12, 2 „*petit a consulibus*“.

eine neue Kategorie neben *ager privatus* und *ager publicus* darstellten. Eine Differenzierung nach räumlicher Lage der Kaiserdomänen wurde nicht mehr gemacht, allein die Qualität als kaiserliche Domäne, also die Rechtsstellung des Eigentümers, entschied über die Rechtsstellung des Grund und Bodens. Somit wäre der Kaiser als dritte Partei neben *res publica* und Privaten als Eigentümer von Grund und Boden hinzugetreten, das *ius fiscale*<sup>743</sup> neben *ius publicum* und *ius privatum* als dritte Kategorie entstanden, wenn die Suetonstelle so interpretiert werden dürfte, dass das *ius nundinarum* hier als *pars pro toto* für die Autonomie kaiserlicher *praedia* innerhalb und außerhalb städtischer Territorien steht und der Autor nur andeutet, was er implizit meint.

#### b) Die Verleihung des *ius nundinarum* im Kontext

Ein Indiz hierfür könnte der Kontext sein, in dem die Bemerkung Suetons steht. Im vorhergehenden Satz verweist der Autor auf zwei Senatskonsulte, die weitere Privilegien des Kaisers festschrieben. Zum einen durfte er Prätorianer als Leibwache in die Kurie mitnehmen<sup>744</sup>. Angeblich führten Sicherheitsbedenken zu solchen Anträgen, so beispielsweise auch schon unter Tiberius<sup>745</sup>, aber in Wahrheit war die optische Hervorhebung des Principats, die Zurückweisung des Egalitätsideals der senatorischen Elite durch den Aufmarsch einer Leibgarde im Senat viel gravierender als jeglicher militärischer Schutzaspekt<sup>746</sup>.

---

<sup>743</sup> zum Unterschied von *ius publicum* und *ius privatum* äußert sich Ulpian in den Dig. 1, 1, 1, 2; „*De iure fisci*“ ist Dig. 49, 14 übertitelt. Das *fragmentum de iure fisci*, welches von Niebuhr auf demselben Veronenser Pergament gefunden wurde wie Gaius' Institutionen, aber weder diesem noch Ulpian eindeutig zugewiesen werden konnte, ist in FIRA II, 627ff. ediert. Nahezu die Definition eines Privileg des *fiscus* ist gegeben in Dig. 50, 1, 10 („*Simile privilegium fisco nulla civitas habet in bonis debitoris, nisi nominatim id a principe datum sit.*“), dagegen heißt es bei Tac. ann. 4, 6 (idealisierend) zu Tiberius: „*ac si quando cum privatis disceptaret, forum et ius*“. Der hier von Tacitus gepriesene *civilitas* des Tiberius stellt der Autor implizit die Zustände unter Domitian entgegen, wo Private nicht mehr ohne weiteres Recht vor ordentlichen, neutralen Gerichten bekämen. Besonders aufschlussreich ist auch Ulpian's Responsum in Dig. 40, 14, 6, 1: „*Quodcumque privilegium fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.*“, wo m. E. deutlich wird, dass es sich bei diesem „*fiscus*“ um die staatliche Finanzverwaltung gehandelt hat, der in severischer Zeit die kaiserliche Patrimonialverwaltung gleichgestellt war, dazu s.u. S. 352 f.; zu den *privilegia fisci* Lenz, Hugo: *Privilegia fisci*, Reihe Rechtswiss. 171, Pfaffenweiler 1994; vgl. auch CJ 9, 1, wo den Rechtsvertretern des *fiscus* – und nur diesen – ein *triennium* für die Revision einer für diesen ungünstigen Entscheidung („*Causae, in quibus contra fiscum iudicatum est.*“) zugestanden wird und HA Alex. 16, 1, wo zwischen *ius populi* und *ius fisci*, also den (Sonder)rechten zweier juristischer Körperschaften unterschieden wird.

<sup>744</sup> Suet. Claud. 12, 1.

<sup>745</sup> Tac. ann. 6, 2.

<sup>746</sup> s.o. S. 140.

Das zweite Privileg, welches Sueton benennt, ist die bereits oben besprochene Verleihung von jurisdiktionellen Kompetenzen an die *procuratores* des Kaisers, also die Schaffung einer neuen Klasse von Administratoren, deren Entscheidungen denen der Magistrate gleichgestellt waren<sup>747</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch die Verleihung des *ius nundinarum* zu sehen, das natürlich nicht an alle *praedia privata* ging, wie der Einzelsatz es suggerieren könnte, sondern nur an die *praedia privata* des Kaisers. Dieses Privileg stellt Sueton in eine Reihe mit solchen Maßnahmen, durch die Claudius seinen Principat betonte und seine ehemaligen Privatangestellten, die Procuratoren, quasi zu öffentlichen Beamten machte, misst ihm also eine ähnliche Bedeutung im Rahmen der Institutionalisierung des Principats zu. Es ist daher denkbar, dass die Verleihung des *ius nundinarum* hier nur exemplarisch für die Quasi-Munizipalisierung der kaiserlichen Domänen steht, während über die Details und die Konsequenzen, die sich aus diesem Schritt ergaben, beredtes Schweigen herrscht<sup>748</sup>.

Claudius Zielsetzung<sup>749</sup> war es - zieht man den Kontext, in dem die Bemerkung Suetons steht, in Rechnung -, die kaiserlichen Domänen als separierte Kategorie von privaten Liegenschaften abzugrenzen, indem er sie als Gesamtheit behandelte, auf die gewisse Privilegien Anwendung fanden. Möglicherweise war das *ius nundinarum* für kaiserlichen Domänen nur ein erstes Privileg in einer Reihe weiterer Sonderrechte für kaiserliche *praedia*, aber das ist *ex silentio* nicht zu entscheiden.

---

<sup>747</sup> Suet. Claud. 12, 1; Tac. ann. 12, 60.

<sup>748</sup> Wenn man voraussetzt, dass Sueton nur andeutet, weil es seinem Publikum selbstverständlich klar war, was die Verleihung des *ius nundinarum* für Folgen hatte, könnte man die Stelle sogar so interpretieren, dass - wenn keine munizipale Gerichtsbarkeit mehr auf den kaiserlichen Domänen greift - auch eine generelle Immunität des Kaisers gegenüber städtischer Steuereinzahlung bestand, vgl. Schulten, Grundherrschaften, 115 zu *saltus* als Steuerbezirken. Allerdings schränkt Schulten zu Recht ein, dass die Autopraxie, also das Recht eines *saltus*-besitzers, Abgaben von den *coloni* selbst einzusammeln und so zur quasi-munizipalen Instanz zu werden, ein personales Privileg ist. Maximal kann man also aus dieser Quellenstelle eine generelle Immunität kaiserlicher Domänen von munizipaler Obrigkeit herauslesen, aber keine generelle Immunität gegenüber Steuereinzahlung.

<sup>749</sup> Ein weiteres Ziel des Claudius könnte es gewesen sein, bes. in nicht-urbanisierten Gebieten eine Infrastruktur zu schaffen, mittels derer die Getreideerträge der Domänen in Geldrenten umgewandelt werden konnten. Eine solche Infrastruktur war auch für die Tributzahlungen der ländlichen Bevölkerung vonnöten; dazu DeLigt, Direct Taxation in Asia Minor, 91.

### c) Die Immunität kaiserlicher Besitzungen

Wenige Kapitel später<sup>750</sup> listet Sueton Handlungen des Claudius auf, die dessen Grausamkeit und Jähzorn unterstreichen sollen, darunter die Verbannung eines *scriba quaestorius* und eines Prätors aus – so die unterschwellige Kritik Suetons – nichtigen Gründen. Als Begründung für die drastische Behandlung des Prätors durch den Kaiser nennt Sueton die *flagellatio* eines *vilicus* claudischer Güter durch den damals noch als Ädil fungierenden Senator, der das Verbot, Gekochtes in *popinae* zu verkaufen<sup>751</sup>, auch gegenüber Claudius' Pächtern durchsetzen wollte und vom *vilicus* in der Ausübung seiner Amtspflichten behindert wurde<sup>752</sup>. Jahre später bot dies dem Kaiser Anlass, nicht nur den mittlerweile zum Prätor Avancierten zu bestrafen, sondern darüber hinaus den Ädilen insgesamt die „*coercitio popinarum*“ zu entziehen.

Die Stelle könnte weiterer Hinweis auf die Verleihung des *ius nundinarum* für die *praedia* des Claudius sein - gäbe es keine chronologischen Probleme bei der Deutung. Leider ist nicht sicher, ob der Ädil seine Marktaufsicht ausübte, als Claudius noch Privatmann war, in welchem Fall er zumindest de iure ein Recht dazu hatte, oder ob der Ädil zu Unrecht versuchte, seine aedilicische *potestas* auf kaiserlichen *praedia* zur Geltung zu bringen, auf welchen durch die Verleihung des *ius nundinarum* sich solche Eingriffe in die Markthoheit des Kaisers erübrigten. Möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich, wäre es auch, dass Claudius **als Resultat** dieses Vorfalls sich das *ius nundinarum* von den Consuln erbat und erst später rückwirkend den

---

<sup>750</sup> Suet. Claud. 38, 2.

<sup>751</sup> Die Kontrolle der sog. *popinae* und *ganae* (vgl. Suet. Tib. 34, 1) stand laut Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 482f. in engem Zusammenhang mit der Marktaufsicht, da solche Stände und Buden (*tabernae*) vornehmlich an Markttagen errichtet zu werden pflegten, um die Besucher zu verköstigen. Wenn man diesen Zusammenhang zugrundelegt, bietet die Stelle vielleicht indirekt einen weiteren Hinweis auf periodische Märkte auf den *praedia suburbana* des Claudius, wenn dessen *inquilini*, welche vom Ädil nicht nur zurechtgewiesen, sondern wahrscheinlich sogar multiert wurden (Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 490, Anm. 65), die „Garküchen“ nicht fest installiert hatten, sondern zu diesen Terminen ad hoc errichteten. Kern dieser gesamten Passage (Suet. Claud. 38, 1f.) ist der Versuch Suetons, durch Beispiele das unstete Temperament des Claudius, sein unberechenbares Verhalten hervorzuheben. So lässt Sueton Claudius die Ostienser zunächst scharf tadeln, weil diese ihm nicht den nötigen Respekt gezollt und öffentlich brüskiert hätten, „*repente*“ sich aber quasi bei ihnen entschuldigen. In diesen Zusammenhang würde es sich im übrigen gut einfügen, dass Claudius – so Sueton – den Affront des Ädilen zunächst übergangen und erst bestraft habe, als dieser bereits zum Prätor gewählt worden war.

<sup>752</sup> zum Coercitionsrecht der Ädilen Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis, 490, Anm. 65.

ehemaligen Ädil wegen Überschreitung seiner Kompetenzen bestrafte; Suetons Vita ist ja thematischen Gesichtspunkten geordnet, nicht in chronologischer Reihenfolge.

In der zeitlichen Differenz zwischen diesem Vorfall und der Reaktion des Claudius liegt die Crux dieser Quellenstelle. Nähme man an, die Affäre hätte sich erst ereignet, als Claudius bereits Kaiser war, könnte die offenbar strittige Zuständigkeitsfrage und die ernsten Konsequenzen für den *aedilis* als Indiz dafür dienen, dass *praedia* des Claudius von municipaler - in diesem Fall stadtrömischer - Administration eximiert waren, da offenbar der zuständige *vilicus*<sup>753</sup> quasi „in loco domini“ der Grundannahme des Ädilen widersprach, seine Zuständigkeit erstreckte sich auf kaiserliche Liegenschaften in gleicher Weise wie auf private Domänen. Der *aedilis* sah dies offenbar anders und bestrafte den intervenierenden *vilicus* mit der *flagellatio*, welche laut Mommsen<sup>754</sup> durchaus nicht den Rahmen magistratischer Coercition eines Ädilen überschritt, wurde aber durch die Verbannung seinerseits als derjenige, welcher im Unrecht war, dargestellt<sup>755</sup>. Claudius stellte durch seine Reaktion zumindest nachträglich die Exemption seiner Domänen klar.

Dagegen ließe sich allerdings einwenden, dass die fraglichen Ereignisse sich wahrscheinlich nicht während Claudius' Regierungszeit abspielten, sondern in die Zeit, in der Claudius noch Privatmann war, fallen<sup>756</sup>. Zum einen suggeriert dies der Kontext, in den diese Information bei Sueton eingebettet ist: nicht nur der ehemalige Ädil, nunmehr Prätor, wurde bestraft, sondern auch ein Schreiber eines Quästors, „*quod ille adversus privatum se intemperantius affuisset*“, womit möglicherweise auf die Schulden des Claudius als Privatmann beim *aerarium* angespielt wird, welche zu einer für ein Mitglied des Kaiserhauses äußerst blamablen Zwangsversteigerung seines Besitzes geführt hatte<sup>757</sup>. Die wie auch immer geartete Teilnahme des *scriba quaestorius* an diesen Vorgängen könnte der Hintergrund für dessen Verbannung

---

<sup>753</sup> Hier erscheint im übrigen ein *vilicus* als Verwalter der *praedia* des Claudius, kein *procurator*; zum Verhältnis von *vilicus* und *procurator* in der frühen Kaiserzeit s.o. S. 114ff..

<sup>754</sup> Mommsen, StR II, 157.

<sup>755</sup> Sueton spricht dagegen von den beiden Delinquenten als „*inauditi et innoxii*“, welche von Claudius ungerechtfertigterweise in die Verbannung geschickt worden seien (Suet. Claud. 38, 2).

<sup>756</sup> Millar, Emperor, 178, Anm. 23 schließt allerdings auch das Gegenteil nicht kategorisch aus: „*Since the senator was by now an ex-praetor, the incident may [Hervorhebung der Verf.] have occurred before Claudius became emperor.*“.

<sup>757</sup> Suet. Claud. 9, 2.



gewesen sein. Wahrscheinlich fällt daher auch die Tätigkeit des Ädilen in die Zeit, in der Claudius noch Privatmann war. Der Magistrat betrachtete die *bona Claudii* offenbar formaljuristisch als Privatbesitz und behandelte die *praedia* des kaiserlichen Onkels wie die jedes anderen gewöhnlichen Sterblichen<sup>758</sup>. Claudius fühlte sich offenbar dadurch herabgewürdigt, dass seine *praedia* nicht in gleicher Weise wie die des *patrimonium Caesaris* behandelt worden waren und rächte sich Jahre später in unverhältnismäßiger Weise, was Sueton als Charakterfehler, als „*ira atque iracundiae*“, wertet.

#### Resümee

Aber selbst diese Interpretation ließe ja den Umkehrschluss zu, dass die Güter des *patrimonium Caesaris*, zu denen der Ädil die *praedia* des Claudius dezidiert **nicht** gezählt hatte, entweder de facto unantastbar waren oder sogar de iure von magistratischer Coercition bzw. Jurisdiction eximiert gewesen sein könnten.

## 2. 5. Das Patrimonium des Claudius - Patrimonium Caesaris

#### Vorwort: Die Testamente der Iulier-Claudier

Eine ähnliche Sonderbehandlung erfuhren die Mobilien des *patrimonium Caesaris*, allerdings wurde die Fiktion der privatrechtlichen Qualität des kaiserlichen Vermögens auch unter Claudius niemals durch ein Gesetz oder Senatskonsult konterkariert. Obwohl sich in der Praxis Restriktionen, die die Behandlung des Patrimonium als Privatvermögen einschränkten, aus politischen Notwendigkeiten ergaben, errichteten die Kaiser der iulisch-claudischen Dynastie weiterhin Testamente<sup>759</sup>, die der Bedeutung des kaiserlichen Vermögens als Fundament des Principats nicht gerecht wurden und daher zu Problemen bei der Nachfolge im Principat, schlimmstenfalls zu Prätendentenkämpfen, führten.

#### a) Das Testament des Augustus und das des Tiberius

Dies hatte sich schon bei der ersten möglichen Gelegenheit gezeigt. Die Suche des Augustus, der keine leiblichen Söhne hatte, nach einem Erben, die teilweise schon

---

<sup>758</sup> Claudius lebte als Privatmann, da ihm Zugang zu öffentlichen Ämtern verwehrt wurde (Suet. Claud. 5, 1).

<sup>759</sup> Suet. Calig. 24, 1; Suet. Claud. 44, 1; Tac. ann. 12, 69; Dio 61, 1, 1f..

groteske Züge annahm<sup>760</sup>, bestimmte einen großen Teil seiner Regierungszeit und gipfelte schließlich in einem Testament, in dem neben Tiberius auch der renitente Agrippa Postumus bedacht zu werden drohte, der sich - anders als der Sohn bzw. Adoptivsohn des Tiberius, Drusus und Germanicus - nicht leicht in die *domus Augusta* würde einbinden und kontrollieren lassen<sup>761</sup>. Die Beseitigung des möglichen Prätendenten nahm die Ermordung des Enkels des Tiberius, Gemellus, durch Caligula vorweg<sup>762</sup>, der sich durch die Annullierung eines gleichfalls zweideutigen Testaments selbst die Nachfolge als Gesamterbe und damit als Princeps sicherte<sup>763</sup>. Intestaterbschaften gingen jedoch ungeteilt an die *sui heredes* des Erblassers<sup>764</sup>, die sich untereinander über die Höhe ihrer Anteile einigen mussten, ein Umstand, den Caligula zu umgehen wusste, indem er sich laut einer Interpretation Bellens extraordinary Rechte vom Senat zusprechen ließ, durch die es ihm möglich wurde, das *patrimonium* des Tiberius in toto zu erben – und, wie Sueton anmerkt, es innerhalb eines Jahres **vollständig** (*totumque*) zu verschwenden<sup>765</sup>.

#### c) Das Testament des Claudius und das des Vespasian

Nach Caligulas Ermordung stand der Status des Patrimoniums, wie oben beschrieben, zunächst in Frage. Erst nach einigen Tagen konnte Claudius wiederum als Gesamterbe des *patrimonium* auftreten<sup>766</sup>. Obwohl sich schon während der kurzen Phase der Senatsherrschaft gezeigt hatte, dass die Interdependenz von Besitz der Macht und Besitz des Patrimoniums sehr wohl erkannt worden war, so dass ein Teil der Senatoren dafür plädierte, einer Einzelperson statt der *res publica* das *patrimonium* zuzusprechen - und damit zum Principat zu berufen -, setzte Claudius nach der Adoption Neros wiederum ein Testament auf, in welchem wohl eine Aufteilung des

---

<sup>760</sup> So hatte Tiberius lediglich als Platzhalter für die Söhne des Agrippa zu dienen, dazu Levick, Tiberius, 29ff..

<sup>761</sup> Die Berücksichtigung des Agrippa Postumus kann man vielleicht aus der Phrase, als Erben dritten Grades seien „*propinqui amique*“ eingesetzt gewesen, erschließen, denn Agrippa Postumus zählte doch wohl unter die *propinqui* (Suet. Aug. 101, 2). Tac. ann. 1, 5 berichtet (mit deutlich tiberiusfeindlicher Tendenz), Augustus habe vorgehabt, den Verbannten wieder in Gnaden aufzunehmen und eine Versöhnung vorbereitet; vgl. Tac. ann. 2, 40 zur Ermordung des Agrippa Postumus.

<sup>762</sup> Philo leg. ad Gai. 31; dazu Winterling, Caligula, 62.

<sup>763</sup> Suet. Cal. 14, 1f.; vgl. Suet. Tib. 76; Dio 59, 1, 2f.; Philo leg. ad Gai. 26f.; dazu Bellen, Verstaatlichung, 94ff..

<sup>764</sup> Kaser, Privatrecht, 713f..

<sup>765</sup> Suet. Cal. 37, 3: „*Ac ne singula enumerem, immensas opes totumque illud Ti. Caesaris vicies ac septies milies sestertium non toto vertente anno absumpsit.*“.

<sup>766</sup> s.o. S. 130ff..

Patrimoniums *aequa lance* an Nero und Britannicus vorgesehen war<sup>767</sup>. Die Existenz eines solchen Testaments ist allerdings strittig, da es anscheinend von Nero unterdrückt wurde, Dio dessen Inhalt aber ganz genau zu kennen vorgibt. Bei dieser Gelegenheit ergeht sich der Autor in einem allgemeinen Kommentar über Macht und Recht, indem er anschließend schreibt: „α) ἡ οὐδὲν γὰρ δικαίωμα τῶν ὀφίων ἰσχυρότερον ἐστὶ“<sup>768</sup>. In der Folgezeit bewahrheitete sich die Behauptung Dios, das Recht, nämlich das Recht am *patrimonium*, habe immer der Machthaber.

Obwohl Vespasian als letzter Kaiser überhaupt ein Testament aufsetzte, womit er jedoch vielleicht nur über das flavische Patrimonium verfügte<sup>769</sup> und bestimmte, dass dieses seinem jüngeren Sohn zufallen solle, den er zum „*particeps imperii*“ erhob<sup>770</sup>, beklagte sich Domitian, das Testament sei gefälscht worden und mutmaßte offenbar, Vespasian habe ihm nicht nur die Teilhabe an der Herrschaft, sondern auch am *patrimonium Caesaris* gesichert, was bereits Mitte des 1. Jhds. n. Chr. gleichbedeutend mit „Herrschaft“ war.

#### c) Das Testament des Caligula

Für Sueton bedeutete in der Retrospektive die Einsetzung der Drusilla als Erbin auch ihre mögliche Nachfolge im Kaisertum, was er als Tat eines Verrückten geißelte<sup>771</sup>. Dass eine Frau (*sui iuris*) eine Erbschaft antrat, war im römischen Recht per se möglich und hätte keine solche Entrüstung auslösen dürfen<sup>772</sup>. Wenn es aber um das kaiserliche *patrimonium* ging, galten andere Standards. Die exzessive Betonung der Sakralität der kaiserlichen Familie, insbes. der Drusilla, zeigt, dass die Befürchtungen der Eliten, M. Aemilius Lepidus, Ehemann der Drusilla und enger Vertrauter

---

<sup>767</sup> Suet. Claud. 44, 1; Tac. ann. 12, 69; Dio 61, 1f.; vgl. Suet. Ner. 33, 1 zu Annullierung einiger *acta* des Claudius, „*ut insipientis atque deliri, pro irritis habuit*“, also einem ähnlichen Argument wie schon bei der Annullierung des tiberischen Testaments (Suet. Cal. 14, 1; Dio 59, 1, 2).

<sup>768</sup> Dio 61, 1; Diese Äußerung des severischen Senators spielt möglicherweise auf das blutige Ende des Konflikts zwischen den Söhnen des Severus, Caracalla und Geta, an (Dio 77, 2, 1-6; Herod. 4, 4, 3).

<sup>769</sup> Bellen, Verstaatlichung, 111; Levick, Vespasian, 98; s.u. S. 298ff..

<sup>770</sup> Suet. Dom. 2, 3; Titus habe laut Suet. Tit. 9, 3 jedoch darauf beharrt, dass sein Bruder „*consors*“ und „*successor*“ sei. Diese beiden Textstellen sind wahrscheinlich so zu interpretieren, dass Titus die Bestimmungen des väterlichen Testaments – so es denn existierte – für hinfällig erklärte, es aber nicht über sich brachte, seinen Bruder zu beseitigen, sondern ihm die Rolle des Nachfolgers zuwies; vgl. Jones, B. W.: The Emperor Titus, London/ New York 1984, 117.

<sup>771</sup> Suet. Calig. 24, 1; Suet. Cal. 36, 1f.; Philo leg. 87; Philo in Flacc. 56; Sen. dial. 11, 17, 4; Sen. apocol. 1, 2; Dio 59, 11, 1f.; Dio 59, 22, 6; Dio 59, 24, 7f.; Eutrop. 7, 12, 3.

<sup>772</sup> Kaser, Privatrecht, 723.

Caligulas, könnte über diesen Umweg die dynastische Erbfolge im Principat antreten, nicht ganz unbegründet waren<sup>773</sup>. Eine Camarilla um den *praefectus praetorio* Macro und den mit einer Urenkelin des Augustus vermählten M. Iunius Silanus bemühten sich statt dessen um die Thronfolge des Enkels des Tiberius<sup>774</sup>.

Der frühe Tod der präsumptiven Erbin und die Verbannung der beiden anderen Schwestern des Caligula<sup>775</sup> ließen diese Konstellation jedoch nicht erneut zum Problem werden. Da Caligula offenbar durch kein weiteres Testament für die Nachfolge vorsorgte, ging das *patrimonium* letztlich als Intestaterbschaft an Claudius über.

#### d) Das Problem der Intestaterbschaft

Intestaterbschaften gingen jedoch zu gleichen Teilen an die *sui heredes* und waren daher ebenso ungeeignet, einen einzigen Nachfolger unter Ausschluss der Möglichkeit einer Samtherrschaft zu bestimmen, wie Testamente, in denen mehrere Familienmitglieder als Erben benannt wurden. Augustus hatte zwar Tiberius deutlich als Haupterben gekennzeichnet, indem er ihn „*ex parte dimidia et sextante*“<sup>776</sup>, die Sekundärerben dagegen nur zu einem geringeren Bruchteil einsetzte<sup>777</sup>, aber durch die Verleihung des Augustatitels an Livia<sup>778</sup> hatte er diese in eine Position gebracht, von der aus sie Tiberius hätte ernsthaft Konkurrenz machen können. Die Spannungen zwischen dem Nachfolger und der Kaiserinwitwe ergaben sich nicht zuletzt aus dieser Konstellation. Nur eine klare Benennung eines einzigen Erben in einem Testament war geeignet, diese Problematik zu umgehen.

---

<sup>773</sup> Diesem war bereits das *privilegium annorum*, das Recht, sich fünf Jahre vor der festgeschriebenen Zeit um Ämter zu bewerben, verliehen worden, was gewöhnlich nur Caesares zukam (Dio 59, 22, 7f.); zur Sakralisierung der Schwestern Caligulas Suet. Cal. 15, 3; Dio 59, 3, 4; CIL VI, 32344; IG XII, 2, 1726 = ILS 8789. Die sakrale Aura, die um die Töchter des Germanicus gesponnen wurde, verhalf unweigerlich deren Gatten zur Partizipation am dynastischen Charisma des iulisch-claudischen Kaiserhauses. Nach ihrem Tod wurde Drusilla sogar konsekriert (Suet. Cal. 24, 1f.; CIL XIV, 3576 = ILS 196), dazu Winterling, Caligula, 79ff..

<sup>774</sup> Winterling, Caligula, 61ff..

<sup>775</sup> vgl. Philo Leg. ad Gai. 67f.. Zumindest Agrippina hatte sich einer Verschwörung ihres früheren Schwagers und des Cornelius Lentulus Gaetulicus angeschlossen; dazu Winterling, Caligula, 115ff..

<sup>776</sup> Suet. Tib. 23.

<sup>777</sup> Tac. ann. 1, 8; Suet. Aug. 101, 1f.; Suet. Tib. 22; Dio 56, 32, 2; vgl. die Aufteilung des caesarischen Erbes unter mehrere Erbberechtigte (Suet. Iul. 83).

<sup>778</sup> Tac. ann. 1, 8; dazu Willrich, Livia, 56ff.; Perkounen, Livia Drusilla – Iulia Augusta, 119ff..

Auch der Antagonismus von Caligula und Gemellus beruhte auf ihrer mit Ausnahme des Alters übereinstimmenden Position und ihrer gleichwertigen Behandlung im Testament des Tiberius. Eine Intestaterbschaft durch Vernichtung des Dokuments hätte das Problem des Caligula auf lange Sicht nicht gelöst und ihm nur kurzfristige Vorteile gebracht. In derselben Senatssitzung, in der das Testament des Tiberius schließlich mit dem Argument annulliert wurde, der Erblasser sei geistig umnachtet gewesen, als er einen Jüngling zum *coheres* des *patrimonium Caesaris* gemacht habe, wurde dem Sohn des Germanicus - und nicht dem minderjährigen Sohn des Drusus - ein ominöses *ius arbitriumque omnium rerum* verliehen<sup>779</sup>, welches nach der plausiblen Interpretation Bellens mit der sog. diskretionären Klausel der *lex de imperio (Vespasiani)* kongruent sein soll<sup>780</sup>.

Diese ermöglichte dem Caligula die Umgehung der Sinterbschaft, die eintrat, als das Testament eines Erblassers ungültig wurde, indem er die Unteilbarkeit des Patrimoniums postulierte. Für Gemellus blieb nur die Apanage, die der Kaiser als Inhaber des unteilbaren *patrimonium* ihm zugestehen wollte. Caligula gestand ihm indes nicht einmal die weitere Existenz zu<sup>781</sup>.

In jedem Fall bedeutet die Festlegung eines Sonderstatus der Unteilbarkeit für das *patrimonium* dessen Entprivatisierung. *Patrimonium* und *Imperium* wurden synonym, so dass das dem Hadrian in den Mund gelegten Wort, er habe nicht nur für sein Haus, sondern auch für das Reich einen Erben zu suchen, zumindest im Kern eine wahre Aussage ist<sup>782</sup>.

#### e) Das Dilemma des Claudius und ein möglicher Lösungsversuch

Dieses Vorgehen des Vorgängers könnte auch für Claudius zum Vorbild geworden sein. Als Intestaterbe des Caligula hätte er das *patrimonium* mit den überlebenden Schwestern desselben teilen müssen<sup>783</sup>. Eine Reduktion der kaiserlichen Mittel durch Beteiligung Dritter kam für Claudius jedoch nicht in Frage, stattdessen nahm er den

---

<sup>779</sup> Suet. Calig. 14, 1.

<sup>780</sup> Bellens, 99f.; vgl. CIL VI, 930, 17 – 21 = ILS 244; dazu Mommsen, StR II, 909, 2; Timpe, Kontinuität, 75; Parsi, Désignation, 35.

<sup>781</sup> Philo. Leg. ad Gai. 31; dazu Winterling, Caligula, 61ff..

<sup>782</sup> HA Ael. 4, 5.

<sup>783</sup> Siber, Prinzipatsverfassung, 43; Bellens, Verstaatlichung, 102.

Caesarnamen an, um die Kontinuität der caesarischen Linie trotz der Nachfolge eines Claudiers zu demonstrieren<sup>784</sup>. Der Skandal um C. Silius, der bereits angesprochen wurde, zeigt, wie symbolhaft das *patrimonium Caesaris* bereits wahrgenommen wurde<sup>785</sup>. Auch das eigene Vermögen des Claudius, das *patrimonium* der Claudii Nerones, deren letzter überlebender Spross er war, verlor durch die Vereinigung mit dem *patrimonium Caesaris* den Charakter als Privatgut<sup>786</sup>. Spätestens auf der Suche nach einem eigenen Nachfolger stand Claudius jedoch vor einem auch durch seine eigene Handlungsweise hervorgerufenen Dilemma – mit einem inzwischen unteilbaren Patrimonium zwei Söhne auszustatten.

Es ist möglich, dass Claudius eine zumindest theoretisch mögliche alternative Option wählte, um seinen leiblichen Sohn mit einem eigenen Vermögen auszustatten, ohne die durch Caligula präjudizierte Unteilbarkeit des Patrimoniums und damit der Herrschaft wieder rückgängig zu machen. Er könnte das, was er vor der Thronbesteigung als Privatgut besessen hatte, welchen Umfang diese Besitzungen auch immer gehabt haben mögen<sup>787</sup>, als *res privata* dem Britannicus vererbt, Nero hingegen das ungeteilte caesarische *patrimonium* und damit die Herrschaft hinterlassen haben<sup>788</sup> - ein Vorgehen, welches Vespasian möglicherweise zu kopieren

---

<sup>784</sup> Sicherlich ex posteriori spricht Suet. Iul. 83, 2 davon, Caesar habe seinen Großneffen „*in familiam nomenque adoptavit*“, ein Indiz dafür, dass dem Caesarnamen zu Suetons Lebzeiten vielleicht schon titolare Bedeutung zukam; zu Claudius: Timpe, Kontinuität 83ff., insbes. 93; Jung, Thronerhebung des Claudius, 367ff.; Bellen, Verstaatlichung, 103 gegen Hirschfeld, VB, 19: „*Es ist also nicht, wie Hirschfeld meinte, mit dem Caesarnamen das Patrimonium, sondern umgekehrt mit dem Patrimonium der Caesarnamen weitergegeben worden, und zwar nicht erst 69, sondern schon 41 n. Chr.*“.

<sup>785</sup> s.o. S. 134ff..

<sup>786</sup> Das soll allerdings nicht bedeuten, dass die Erbstücke des Claudius als Teil des *patrimonium Caesaris* betrachtet wurden, beide Patrimonien also fusioniert wären. Die Bemerkung des Tac. ann. 11, 35, 1, einige Objekte aus dem Besitz der Claudii Nerones seien in das Haus des Silius gebracht worden widerspricht dem.

<sup>787</sup> Nach Suet. Claud. 9, 2 war die finanzielle Situation des Claudius vor seiner Thronbesteigung allerdings eher kläglich. Suet. Claud. 9, 2f. (vgl. Suet. Claud. 10, 1) suggeriert zwar, dass Claudius durch die Forderung nach einer *summa honoraria* von 8 Mio. HS für den Eintritt in ein Priesterkollegium finanziell ruiniert wurde, so dass die Besitzungen des insolventen Staatsschuldners öffentlich versteigert wurden. Einige Erbstücke muss er dennoch in den Kaiserpalast gerettet haben, denn es waren gerade diese Objekte, deren Transfer in das Haus des Silius auf dem Palatin diesem eine Anklage wegen Verschwörung einbrachten (Tac. ann. 11, 35, 1; dazu s.o. S. 134ff.). Dabei mag es sich aber um einzelne Erinnerungsstücke von besonderem Wert gehandelt haben. Die Höhe der Einkünfte aus den claudischen *praedia* (vgl. Suet. Claud. 38, 2; dazu s.o. S. 241f.), also das jährliche Einkommen des Claudius aus Geld- oder Naturalrenten, tangiert der taciteische Bericht nicht.

<sup>788</sup> Eine solche Möglichkeit räumt Bellen, Verstaatlichung, 104 auf Basis der Notiz Suet. Claud. 44, 1 ein, der berichtet, Claudius habe alle Magistrate als Zeugen seines Testaments aufgerufen. Allerdings könnte diese Bemerkung Suetons auch nur darauf abzielen, die Dreistigkeit Neros hervorzuheben, der

suchte, damit aber ebenso scheiterte wie Claudius<sup>789</sup>. Wie auch immer Claudius sich die Aufteilung des Besitzes vorgestellt haben mag, seine Pläne wurden durch das Vorgehen Neros bedeutungslos, der möglicherweise wiederum jene Diskretionäre Klausel gebrauchte, um die Bestimmungen des Rechts, genauer des Privatrechts, zu umgehen.

#### Resümee

Es war zwecklos geworden, mit privatrechtlichen Mitteln wie dem Aufsetzen eines Testaments die Nachfolge im *patrimonium* und Principat steuern zu wollen. Spätere Principes haben sich erst gar nicht mehr auf solch sinnlose Unterfangen eingelassen und beschränkten sich auf die Ermahnung rivalisierender Söhne zur Zusammenarbeit, also indem sie eine Art politisches Testament hinterließen<sup>790</sup>. Mit Ausnahme der leidlichen Zusammenarbeit des Marc Aurel und L. Verus endeten Experimente einer Samtherrschaft, z. B. des Caracalla und Geta, aber meist tragisch.

Eine Ausstattung nachgeborener Verwandter mit einem genuinen Eigentum wurde erst möglich, als Pius seine *res privata* nicht mehr ins *patrimonium* einfügte, sondern seiner zuvor emanzipierten Tochter übertrug.

Die Existenz der *res privata* ist ein Beleg für den staatlichen Charakter des Patrimoniums<sup>791</sup>, der bereits unter Caligula festgeschrieben und durch die Tatsache, dass das Testament des Claudius, welches ironischerweise durch seinen eigenen Umgang mit dem Patrimonium zu Beginn seines Principats nicht durchsetzungsfähig war und kassiert werden konnte, endgültig bestätigt wurde. Auch dies ist ein Element der Institutionalisierung des Principats in der Zeit des Claudius.

---

trotz dieser ehrwürdigen Zeugen, trotz maximaler rechtlicher und sozialer Absicherung durch Claudius, dessen letzten Willen ignoriert habe. Bellen, Verstaatlichung, 104, Anm. 86 widerspricht entschieden dem Ansatz Josserands (Josserand, Ch.: Le testament de Claude, Musée Belge 34, 1929/30, 290), Claudius habe (wider alle Vernunft) nicht Nero, sondern Britannicus zum Alleinerben bestimmt.

<sup>789</sup> s.u. S. 298ff..

<sup>790</sup> Laut Dio 77, 15, 2f. ermahnte Severus seine Söhne auf dem Sterbebett zur Eintracht.

<sup>791</sup> Bellen, Verstaatlichung, 112; dazu insges. Nesselhauf, H.: Patrimonium und Res privata des römischen Kaisers, BHAC 1963, Bonn 1964, 73 – 93.

### 3. Frühe Kaiserzeit III: Das Vierkaiserjahr

#### Vorwort

Schon in der Antike wurde das Ende des iulisch-claudischen Kaiserhauses als Zäsur gewertet, die sich durch zahlreiche *prodigia* angekündigt habe<sup>792</sup>. Nach dem Ende der *gens Caesarum* hätte das *patrimonium Caesaris* eigentlich als *bonum vacans* ans *aerarium* gehen müssen, wenn es sich nicht bereits jeder privatrechtlichen Definition entzogen hätte<sup>793</sup>. Für Tacitus, der zu Beginn des zweiten Jahrhunderts die Ereignisse nach Neros Tod reflektierte, war das *patrimonium* und das *imperium* gleichermaßen *hereditas* eines Hauses<sup>794</sup>, *Patrimonium* und *Imperium* also synonym. Umgekehrt zog die Übernahme des *imperium* die des *Patrimoniums* nach sich. Die römische Historiographie vermittelt den Eindruck, dass dieser Konnex bereits mit der Herrschaftsübernahme Galbas etabliert gewesen sei<sup>795</sup>.

Die vollständige Institutionalisierung des *Patrimoniums* als "Krongut" des Kaisers vollzog sich aber erst im Zuge der Wirren des Vierkaiserjahres. Die mangelnde Präzision der Quellen, welche sich über das Schicksal des kaiserlichen Vermögens größtenteils ausschweigen, ist möglicherweise auf eine absichtliche Unbestimmtheit seitens der neuen *Principes* zurückzuführen, welche sich selbstverständlich davor hüteten, ihre mangelnde Legitimität als Rechtsnachfolger der *Caesaren* publik zu machen.

Über diese Gemeinsamkeit hinaus verband Galba, Otho und Vitellius aber keine gemeinsame Position gegenüber dem ehemaligen Kaiserhaus, im Gegenteil: sie bezogen sich in höchst unterschiedlicher Weise darauf. Während Galba sich möglichst von seinem Vorgänger abzuheben suchte, setzte Otho offenbar alles daran, sich als einzig legitimer Erbe des Vermächtnisses der Iulier-Claudier zu gerieren, während Vitellius keinen Hehl daraus machte, dass ihm das *patrimonium* aufgrund seiner überragenden Machtposition zugefallen sei.

---

<sup>792</sup> Suet. Galb. 1, Dio 63, 29, 3 und Aur. Vict. Caes. 5, 17 zitieren offenbar eine gemeinsame Zwischenquelle, in der vom Verdorren des Lorbeerhains der *Caesaren* und vom Tod der *gallinae albae* auf dem gleichnamigen Anwesen der Livia die Rede war.

<sup>793</sup> Bellen, Verstaatlichung, 106ff..

<sup>794</sup> Tac. Hist. 1, 16, 1.

<sup>795</sup> Bellen, Verstaatlichung, 102f..



Leider sind die Quellenstellen, die einen Umriss des Principatsverständnisses dieser drei Kaiser liefern könnten<sup>796</sup>, äußerst rar, so dass die offizielle Position, die aufgrund ihrer kurzen Regierungszeiten ohnehin nicht ausgereift gewesen sein dürfte, kaum zu erkennen ist. Trotzdem ist es lohnenswert, die Außendarstellung der neuen Principes zu hinterfragen, um einen Eindruck von ihrem Umgang mit dem *patrimonium* ihrer Vorgänger zu erhalten.

#### a) Galba

Der Abfall des Legaten der Hispania Tarraconensis, Ser. Sulpicius Galba, der in Zusammenhang mit dem Vindex-Aufstand zu stellen ist<sup>797</sup>, erfolgte bereits ein Jahr vor dem endgültigen Fall Neros, scheint aber zu dessen Untergang nicht in der Weise beigetragen zu haben, wie es aus der Retrospektive geschlossen werden könnte. Die Blockierung der Einkünfte aus Gallien durch Vindex und der Rückhalt, den der aufständische Legat Galliens bei den benachbarten Statthaltern fand<sup>798</sup>, dürfte gravierender gewesen sein als der Verlust des spanischen Heeres infolge des Abfalls Galbas. Dennoch konnte auch Galba ganz empfindlich das wirtschaftliche Leben Roms stören, indem er die spanischen Häfen in seinem Machtbereich (Carthago nova, Tarraco) sperrte, die Transportrouten im westlichen Mittelmeer gefährdete und nicht zuletzt die Domänen des Kaisers in Spanien versteigern ließ<sup>799</sup> (und damit nicht nur Anhänger gewann, sondern nebenbei seine eigene Kriegskasse füllte). Der Anschluss des Quästors der Baetica, Caecina Alienus, an die Sache Galbas<sup>800</sup>, verschaffte diesem weitere Mittel, mit denen er eine Legion und Auxiliartruppen ausheben konnte. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang,

---

<sup>796</sup> dazu insges. Fußhüller, E.: Prinzipatsideologie und Herrschaftsübertragung im Vierkaiserjahr. Der Reformversuch Galbas und seine Bedeutung für die Ereignisse 68/ 69 n. Chr., Diss. Bonn 1958.

<sup>797</sup> Fußhüller, Prinzipatsideologie, 8ff.; bes. 15f.; Heintzel-Heinegg, A.: Untersuchungen zum Regierungsantritt der römischen Kaiser von Tiberius bis Commodus, Wien 1954, 44ff.; Graßl, Untersuchungen, 48ff. und 63ff..

<sup>798</sup> Außer Galba schloss sich auch Verginius Rufus, der Legat Obergermaniens, dem Vindexaufstand an (Dio 63, 24). Vindex stand zudem in Kontakt zu Kreisen der senatorischen Opposition (Dio 63, 23).

<sup>799</sup> Plut. Galb. 5, 6; vgl. Hinrichtung der *procuratores* Neros (Suet. Galb. 12, 1); Vittinghoff, Staatsfeind, 99ff. weist auf die Bedingung der Hostiserklärung Neros für diesen Schritt hin. Bellen, Verstaatlichung, 108 hält diesen Vorgang für einen Schlüsselmoment im Prozess der Verstaatlichung des Patrimoniums: „Die rechtliche Konsequenz dieses Schrittes ist erheblich. Sie bestand in der Anerkennung des volkseigenen Charakters des Patrimoniums und war praktisch der letzte Schritt zur „Verstaatlichung“ des kaiserlichen Patrimoniums.“

<sup>800</sup> Tac. Hist. 1, 53, 1; Besonders bemerkenswert ist es auch, dass sich der kaiserliche Patrimonialprocurator der Baetica an Galba anschloss (Phil. Vita Apoll. 5, 10). Offenbar wollte er nicht das Schicksal seiner Kollegen in der Tarraconensis teilen, die von Galba beseitigt worden waren (Suet. Galb. 12, 1).

dass Galba den Titel „*legatus populi Romani*“ annahm<sup>801</sup>, d.h. sich fiktiv dem SPQR unterstellte, nachdem er das Mandat, das ihm der Kaiser erteilt hatte, für null und nichtig erklärt hatte. Möglicherweise sollte ihm diese völlig unrealistische Anlehnung an republikanische Traditionen lediglich die Unterstützung der Senatsopposition sichern, aber es ist ebenso denkbar, dass Galba tatsächlich an eine Revision des Systems Principat dachte<sup>802</sup>.

Wenn dem so wäre, wäre diese Phase aber nur von kurzer Dauer gewesen, denn sobald Galba die Anerkennung des Senats und der Prätorianer erreicht hatte, demonstrierte er durch die Annahme eines neuen Namens „*Ser. Galba Imperator Caesar Augustus*“<sup>803</sup>, dass er sich zwar demonstrativ von der "Tyrannis" seines Vorgängers Nero distanzieren, sich aber an dessen Familie affiliieren wollte. Nicht nur, dass er wie seinerzeit Augustus seinen Gentilnamen abstreifte, er fügte seinem Namen drei weitere Bestandteile hinzu, bei denen es unsicher ist, ob sie noch als Namensbestandteile oder schon als Titel aufzufassen sind.

In diesem Zusammenhang ist besonders die Verwendung des *nomen Caesaris* zu hinterfragen. Da dieses nicht vor, sondern wie ein zusätzliches Cognomen hinter dem Individualnamen steht, könnte es eben noch nicht titular, sondern in der Art eines Nomens gebraucht worden sein<sup>804</sup>. Galba könnte durch die Annahme des

---

<sup>801</sup> Suet. Galb. 10, 1; Plut. Galb. 5, 2; dazu Timpe, Kontinuität, 111; Fußhöller, Prinzipatsideologie, 108ff..

<sup>802</sup> Diese Interpretation Mommsens (Mommsen, Th.: Der letzte Kampf der römischen Republik, Ges. Schr. V, Berlin 1906, 333 – 354) wurde von der älteren Forschung weitgehend übernommen; vgl. Timpe, Kontinuität, 123. Ihr widersprach Fußhöller, Prinzipatsideologie, 113f., der das „*betont konstitutionelle Verhalten*“ Galbas für vorgespiegelt hält, um bis zur Sicherung der Unterstützung durch die Statthalter der Schlüsselprovinzen seine Absichten zu verschleiern und anderen Akteuren die Möglichkeit zu nehmen, nach Ende der Legitimität Neros selbst nach der Herrschaft zu greifen. Fußhöller, Prinzipatsideologie, 89ff. ist der Ansicht, das von Galba eigentlich angeführte propagandistische Motiv sei das des *vindex libertatis* gewesen. Galba habe sich als Befreier von der Tyrannei Neros und „konstitutionelle“ Alternative, nicht jedoch als Befreier vom Principat als solchem geriert; auch Grassl, Untersuchungen, 43ff. weist darauf hin, dass „*res publica*“ zum bloßen politischen Schlagwort geworden war.

<sup>803</sup> Suet. Galb. 11; Plut. Galb. 11, 1; Dio 63, 29, 6; dazu Fußhöller, Prinzipatsideologie, 203 und Timpe, Kontinuität, 115f..

<sup>804</sup> Fußhöller, Prinzipatsideologie, 205 wertet das Element „*Caesar*“ als Cognomen, mit dessen Annahme Galba bewusst an die iulisch-claudische Dynastie anknüpfen wollte und widerspricht damit Mommsen, StR II, 1139, der den Caesarnamen als von der *memoria* der Iulier losgelöstes „*Distinctiv des regierenden Hauses*“ angesehen hatte und Timpe, Kontinuität, 104, für den dieser Grad der Entwicklung schon mit der Übernahme des *nomen Caesaris* durch Claudius eingetreten war.

Caesarnamens eine Art Pseudo-Adoption fingiert und sich selbst als ein Mitglied der *gens Caesarum* geriert haben.

Insofern könnte schon im Zuge der Nachfolge Galbas das Konzept der Adoption des *optimus*, als der sich Galba selbstverständlich darstellte, entwickelt worden sein und nicht erst im Zuge der Vorbereitungen der Adoption des L. Calpurnius Piso Licinianus<sup>805</sup>. Andererseits erübrigte sich jegliche theoretische Begründung seiner Legitimation, sobald sich Galba in den Besitz des *patrimonium* gesetzt und die stillschweigende Anerkennung der Prätorianer, die auf hohes Schweigegeld hofften, erreicht hatte<sup>806</sup>.

So blieb die Konzeption des Principats während der kurzen Herrschaft Galbas vielleicht so unausgegoren, wie sie in den Quellen erscheint. Als Gesandter des Senats verstand er sich zwar vor seinem Einzug auf den Palatin, aber ob sich daran nahtlos ein reines Senatskaisertum anschloss, darf zumindest in Zweifel gezogen werden. Überraschenderweise stützte sich Galba nämlich ebenso auf Freigelassene wie seine Vorgänger (und seine unmittelbaren Nachfolger)<sup>807</sup>, was mit dem Bild eines Senatskaisers kaum übereinstimmt. Die Übernahme des Patronats über die Freigelassenen des iulisch-claudischen Hauses<sup>808</sup>, welches ein Teil der Erbschaft Neros war, erleichterte ihm offenbar die Übernahme der Herrschaft. Aus diesen Indizien ist deutlich abzulesen, dass Galba das neronische *patrimonium* offenbar problemlos übernommen hatte und Gebrauch davon machen konnte. Der Vorwurf

---

<sup>805</sup> Tac. Hist. 1, 15, 1f. lässt Galba eine fiktive Rede halten, in der er das Konzept des Adoptivkaisertums darstellt - für Kornemann, E.: Tacitus. Eine Würdigung im Lichte der griechischen und lateinischen Geschichtsschreibung, Wiesbaden 1946, 27 geradezu „*das politische Glaubensbekenntnis*“ dieses Autors; vgl. Fuhrmann, M.: Das Vierkaiserjahr bei Tacitus, Philologus 104, 1960, 250 – 278; Fußhüller, Prinzipatsideologie, 229f. weist jedoch darauf hin, dass die fast wörtlichen Übereinstimmungen der Ausführungen des Tacitus mit Teilen des Panegyricus des Plinius (Plin. pan. 7, 4ff.) darauf hindeuten, dass ein entsprechendes Traktat, vielleicht tatsächlich die Rede des Galba, beiden mittelbar vorlag.

<sup>806</sup> Suet. Galb. 14, 2 spricht von einem dem claudischen Freigelassenentriumvirat analogen einflussreichen Kreis von drei Beratern, bestehend aus zwei Rittern und dem Freigelassenen Icelus, welches wie Galba im Palatin residierte. Galba hatte sich also in den Besitz des Palatin, damit aller Wahrscheinlichkeit auch des kaiserlichen *fiscus* gesetzt.

<sup>807</sup> Suet. Galb. 15, 2; Tac. Hist. 2, 95, 2f.; Besonders einflussreich war der Freigelassene Icelus, der von Galba sogar zum Ritter erhoben wurde ( Tac. Hist. 1, 13, 1; Suet. Galb. 14, 2; Plut. Galb. 7); vgl. Greenhalgh, Year of the four Emperors, 26: „*Galba's court was rapidly exhibiting all the vices of Nero's reign ...*“.

<sup>808</sup> Suet. Galb. 15, 2 berichtet, dass Galba einen Freigelassenen Neros, Halotus, zum *procurator* erhob; vgl. CIL VI, 8833.

der *avaritia*, dem Galba ausgesetzt war<sup>809</sup>, hätte wohl kaum verfangen, wenn ihm nicht die scheinbar unbegrenzten *opes Caesarum* zur Verfügung gestanden hätten. Und das *rationarium*, welches der bereits erwähnte *dispensator* dem Galba vorlegte<sup>810</sup>, enthielt wohl kaum die Abrechnungen der privaten Domänen des Sulpiciers, die Nero, als er ihn zum *hostis publicus* hatte erklären lassen, zur Konfiskation freigegeben hatte.

#### b) Otho

Otho, der Galba und dessen Adoptivsohn ermorden ließ, um sich mit Unterstützung der Prätorianer selbst zum Kaiser ausrufen zu lassen<sup>811</sup>, hatte ein ähnliches Problem zu lösen wie sein Vorgänger. Einerseits benötigte er dringend Geldmittel, nicht nur um seine zahlreichen Gläubiger auszuzahlen - laut Sueton war das das Hauptmotiv seiner Usurpation<sup>812</sup> -, sondern auch um die Prätorianer zufriedenzustellen, welche sich, von Galba enttäuscht, ihm zugewandt hatten.

Wie es scheint, wählte er einen ähnlichen Weg wie sein Vorgänger und nahm den Caesarnamen an<sup>813</sup>, der dadurch zum Titel avanciert war, dass Galba ihn trotz mangelnder Blutsverwandtschaft zur Legitimation seiner Erbschaft gebraucht hatte<sup>814</sup>. Otho bestritt selbstverständlich die Legitimität Galbas, gebärdete sich dagegen nicht nur als legitimer Erbe Neros, sondern als *ultor Neronis*, dessen Namen er kurzzeitig annahm<sup>815</sup>. So machte er Kritik an seiner Übernahme des neronischen Erbes unwirksam. Othos Principat dauerte aber nicht lange genug, um mehr als grobe Umrisse seines Herrschaftskonzepts erkennen zu lassen. Schon nach wenigen Monaten unterlag er den heranrückenden Truppen des Vitellius bei Bedriacum<sup>816</sup>.

---

<sup>809</sup> Suet. Galb. 12, 1: „*Praecesserat de eo fama saevitiae simul atque avaritiae ...*“.

<sup>810</sup> Suet. Galb. 12, 3; s.o. S. 178.

<sup>811</sup> Suet. Galb. 17f.; Suet. Otho 6, 1f.; Greenhalgh, *Year of the Four Emperors*, 32ff.; Wellesley, *Long Year*, 56f..

<sup>812</sup> Suet. Otho 5, 2; Plut. Galb. 21, 3.

<sup>813</sup> Plut. Galb. 28, 1; dazu Bellen, *Verstaatlichung* 108, Anm. 114

<sup>814</sup> Man könnte sogar noch weiter zurückgehen und in der Annahme des nomen Caesaris durch Claudius, der ihn ursprünglich nicht führte, den Ursprung der titularen Verwendung desselben sehen; dazu Timpe, *Kontinuität*, 104.

<sup>815</sup> Tac. Hist. 1, 72, 2; Murison, Ch. L.: *Galba, Otho and Vitellius. Careers and Controversies*, (Spudasmata 52), Hildesheim u.a. 1993, 75ff..

<sup>816</sup> Wellesley, *Long Year*, 74ff..

### c) Vitellius

Vitellius, der als regelrechter Soldatenkaiser angetreten war, wählte einen anderen Ansatz, um sich die Schätze des Kaiserhauses zu sichern. Er setzte sich sowohl von Otho als auch von Galba ab, indem er ausdrücklich nicht den Caesarnamen annahm<sup>817</sup>. Dadurch schwächte er aber auch seinen Anspruch auf das caesarische Vermögen, weswegen er möglicherweise in der Hostiserklärung seines Gegners einen Ausweg suchte.

Sueton berichtet, dass Vitellius zur Versöhnung beitragen wollte, indem er den Anhängern Othos Pardon gewährte und ihre Besitzungen nicht konfiszierte<sup>818</sup>. Im Umkehrschluss hieße das, dass die Besitzungen Othos, die das alte Patrimonium der iulisch-claudischen Dynastie beinhalteten, sehr wohl der Konfiskation anheimfielen, in welchem Fall sie als *bona damnatorum* ans *aerarium* gegangen wären<sup>819</sup>. Vitellius hätte, wenn alles mit rechten Dingen zugegangen wäre, nicht von diesem Schritt profitieren können. Wenn er aber die Theorie vertreten hätte, die Besitzungen des *hostis publicus* seien als Beute zu betrachten, hätte er diese als *manubiae* durchaus für sich reklamieren können, denn diese wären ja immer dem im Kampf Überlegenen zugefallen<sup>820</sup>.

Diese Theorie hätte der Usurpation des *patrimonium principis* durch den Sieger des *bellum civile* einen legitimen Anstrich geben können, falls überhaupt Bedenken gegen die Nachfolge des Vitellius im *patrimonium* geäußert worden wären.

Die Notwendigkeit, eine solche Begründung der Übernahme des Patrimoniums zu liefern, entfiel jedoch, da Widerstand gegen den Principat des Vitellius offenbar ganz unterblieb oder nur marginal war<sup>821</sup>. Den Quellen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass öffentlicher Protest gegen die Übernahme des Palatin durch Vitellius, etwa mit

---

<sup>817</sup> Tac. Hist. 1, 62, 2; Tac. Hist. 2, 62, 2; Suet. Vit. 8, 2; Plut. Galb. 22,1; vgl. Grassl, Untersuchungen, 109.

<sup>818</sup> Dio 65, 6, 1f.; Der Hostiserklärung hatte sich umgekehrt auch Otho bedient (Tac. Hist. 1, 84, 3). Es besteht kein Grund, weshalb Vitellius seinerseits auf dieses Instrument des politischen Kampfes, welches ihm die Legitimation des *Bellum iustum* lieferte, verzichtet haben sollte; dazu Vittinghoff, Staatsfeind, 99f., der die Hostiserklärung Neros zum Präzedenzfall erklärt.

<sup>819</sup> Alpers, Finanzsystem, 73.

<sup>820</sup> dazu Shatzman, I.: The Roman General's Authority over Booty, *Historia* 21, 1972, 177 – 205.

<sup>821</sup> Tac. Hist. 2, 87, 2; Grassl, Untersuchungen, 124 hebt die passive Haltung des Senats besonders hervor; vgl. Wellesley, Long Year, 102ff..

Hinweis auf dessen mangelnde Rechtsansprüche auf das *patrimonium*, geäußert worden wäre - jegliche legalistische Argumentation wäre zu diesem Zeitpunkt auch rein anachronistisch gewesen, weswegen oppositionelle Kreise es vorzogen, anstatt die Regierung des Vitellius an sich in Zweifel zu ziehen, seinen Regierungsstil, d.h. seine Lebensführung, anzuprangern, wovon noch Reflexionen bei Sueton und anderen Schriftstellern zu erkennen sind<sup>822</sup>. Die immer wiederkehrenden Topoi von "Tyranen" und "schlechten Kaisern" sowie die Hoffnung auf und Mahnung zu guter Regierung, die in der größtenteils von senatorischen Schriftstellern geschriebenen oder von Senatoren geförderten Literatur dieses Zeitalters sich widerspiegelt, waren die letzten Möglichkeiten der alten Eliten, auf die Regierungsform Einfluss zu nehmen.

Der Principat als solcher stand nicht mehr in Frage, die Nachfolge im *patrimonium* hatte sich privatrechtlichen Einschränkungen entzogen und selbst einem Kaiser, der wie Vitellius den Caesartitel nicht führte und damit nicht an traditionelle Legitimationsmuster anknüpfte, wurde die Usurpation des Palatin und des Patrimonium nicht vorgehalten.

Während also noch Galba eine noch so weit hergeholte Begründung für seine Nachfolge im Principat produzieren musste, indem er den Caesarnamen annahm, und später offenbar versuchte, eine Art Adoptivkaisertum zu etablieren, und Otho sich als Rächer Neros aufspielte, ja sogar dessen Namen annahm, um seine Verbindung zum iulisch-claudischen Kaiserhaus zu betonen, konnte sich Vitellius darauf beschränken, sein Soldatenkaisertum, d.h. seine Unterstützung durch eine der wichtigsten Armeen des Imperium, hervorzuheben, und unterließ es, eine auch nur theoretische Legitimation für seine Übernahme des Patrimoniums der Iulio-Claudier, welches nun endgültig zum *patrimonium principis* avanciert war, zu liefern. Der Verlauf der Ereignisse des Jahres 69 sollte dies als grobe Nachlässigkeit erweisen, die den Sturz des Vitellius durch Vespasian erleichterte.

---

<sup>822</sup> dazu insgesamt Richter, B.: Vitellius – Ein Zerrbild der Geschichtsschreibung. Untersuchungen zum Prinzipat des A. Vitellius, Frankfurt 1992.

#### d) Vespasian

Dieser war ebenfalls durch eine Provinzialarmee ausgerufen worden und befand sich in einer ähnlichen Legitimationsnot wie jener. Anders als Vitellius verzichtete Vespasian jedoch nicht darauf, den Caesartitel anzunehmen<sup>823</sup> und stellte sich dadurch in eine Traditionslinie, auf die sich zu berufen sein Vorgänger versäumt hatte. Die Annahme des *nomen Caesaris* mag gegenüber Vespasians anderen Legitimationsgrundlagen - der Unterstützung durch mehrere Provinzialheere, die Approbation des Senats, der sich inzwischen von Vitellius abgewandt hatte und der Abfall der Prätorianer von Vitellius<sup>824</sup> - vielleicht von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, sie sicherte ihm aber nach dem Sieg über seinen Konkurrenten und dem Einzug in Rom das Patronat über die kaiserlichen Freigelassenen<sup>825</sup>, deren Anerkennung des neuen Herrschers zwar niemals in den Quellen erwähnt wird, auf deren Mitarbeit aber jeder neue Herr des Palatin angewiesen war. Mit der bloßen Übernahme des Patrimoniums war es nämlich nicht getan, der Besitz musste auch gesichert, gesichtet und verwaltet werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die flavischen Sklaven und Freigelassenen allein einen so reibungslosen Übergang der Herrschaft hätten garantieren können.

Die Annahme des Caesartitels blieb während der gesamten Kaiserzeit kanonisch, auch wenn die ursprüngliche Bedeutung als Kennzeichnung der Verwandtschaft mit der Linie der Caesaren sowie des Anspruchs auf deren Erbe allmählich verblasste und einer rein titularen Verwendung wich.

Vielleicht deklarierte Vespasian zusätzlich dazu die *Bona Vitellii*, wiederum inklusive des alten *patrimonium Caesaris*, zu seiner Beute, nachdem er Vitellius zum *hostis publicus* hatte erklären lassen<sup>826</sup>.

---

<sup>823</sup> Tac. Hist. 2, 80, 1; BMC 2, 104, 496ff.; Bellen, Verstaatlichung, 110.

<sup>824</sup> Bengtson, Flavien, 43ff.; Levick, Vespasian, 43ff.; Wellesley, Long Year, 114f..

<sup>825</sup> Das bekannteste Beispiel ist der neronische und flavische *a libellis* Epaphroditus, welchen Domitian als Mahnung für die übrigen Freigelassenen des Kaiserhauses hinrichten ließ (Suet. Dom. 14, 2). Auch der anonyme Vater des Claudius Etruscus, der schon von Tiberius freigelassen worden war, war vermutlich in flavischer Zeit *a rationibus*, zu ihm s.o. S. 159ff..

<sup>826</sup> Die flavische Propaganda, die den Krieg gegen Vitellius zum *bellum iustum* zur Beseitigung eines Tyrannen stilisierte (zu erkennen u.a. in Jos. BJ 4, 590f; Jos. BJ 4, 652; Philostr. Vita Apoll. 5, 29ff.) ist laut Vittinghoff, Staatsfeind, 101, Anm. 462 möglicherweise ein Indiz für eine Hostiserklärung des Vitellius durch die flavische Fraktion. Da von einer offiziellen, postumen Hostiserklärung in den

#### Zusammenfassung

Hier stellt sich erneut die Frage, inwieweit es in den Bürgerkriegswirren überhaupt notwendig war, eine Legitimationsstrategie für den Erwerb des kaiserlichen Vermögens zu konstruieren. Weder für das erste Vierkaiserjahr noch bei folgenden Usurpationen sprechen die Quellen ausdrücklich davon, dass eine solche Theorie vom jeweiligen Nachfolger oder Usurpator vertreten wurde.

Drei mögliche Strategien waren nun denkbar geworden:

- So rechtfertigte beispielsweise Septimius Severus die Okkupation des Patrimoniums der Antoninen, indem er sich von den Coups d' État seiner Vorgänger distanzierte und ausdrücklich zum Sohn und Erben des Marc Aurel und zum Nachkommen zahlreicher *divi Augusti* stilisierte<sup>827</sup>. Zusätzlich dazu lehnte er sich an Pertinax an, indem er dessen Cognomen annahm<sup>828</sup>, und bestritt dadurch implizit die Legitimität des Niger, an dem er den Tod seines "Verwandten" zu rächen hatte. Die künstliche Affiliation an eine Vorgängerdynastie war ein Weg, sich deren Patrimonium zu sichern, und hatte den Vorteil, sich quasi-göttliche Herkunft als „*Divi filius, Divi nepos, Divi pronepos*“ zuschreiben zu können. Möglicherweise verfolgte der "*Ultor Neronis*" Otho ein ähnliches Konzept, ohne dieses zu explizieren.
- Der andere Weg, den Severus ausdrücklich vermied, aber Galba möglicherweise eingeschlagen hatte, war wohl die Usurpation des Vermögens besiegter Vorgänger als Beute des Überlegenen, was wiederum den Vorteil barg, sich zum Tyrannentöter stilisieren zu können. Die Tatsache, dass Galba alle Güter Neros in seinem Machtbereich versteigern ließ, könnte darauf hindeuten, dass er diese als *praeda* ansah. Weder Galba noch Vitellius vertraten jedoch öffentlich diese Position, sondern verleibten ihren Patrimonien das *patrimonium Caesaris* stillschweigend ein.
- Vespasian wiederum wählte beide potentielle Optionen, indem er sich einerseits den Caesartitel, der erst jüngst oder sogar erst durch die

---

Quellen aber keine Rede ist, rechnet Vittinghoff, Staatsfeind, 102f., der sich zwar grundsätzlich für die Möglichkeit auch einer postumen Hostiserklärung erklärt, diesen Fall nicht dazu.

<sup>827</sup> s.u. S. 526 Anm. 1743.

<sup>828</sup> Birley, Severus, 289f..



kontinuierliche Verwendung in diesem Sinne titularen Charakter angenommen hatte, zulegte und sich so als Mitglied der *gens Caesarum*, der *domus Augusta*, präsentierte, sich aber andererseits die *bona Vitellii*, welche ja das *patrimonium* umfassten, entweder als Beute aneignete oder als *bona damnatorum* publizieren ließ, um sie vom Senat zugesprochen zu bekommen.

Es ist allerdings zu betonen, dass ihm diese Absicherung wohl wenig genützt hätte, wäre er nicht als militärischer Sieger aus dem Machtkampf mit Vitellius hervorgegangen. Usurpatoren reüssierten auch in der Folgezeit ihrer militärischen Stärke wegen, nicht aufgrund der Konstruktion einer Rechtsnachfolge im *patrimonium Caesaris* - aber auch nicht ohne sie.

## 4. Frühe Kaiserzeit IV: Flavier

### 4. 1. Vorwort: Flavische Reformen

Vespasian wird oft als großer Reformator oder sogar Begründer der kaiserlichen Verwaltung in eine Reihe mit Augustus und Claudius gestellt<sup>829</sup>. Die Reduktion der Wahrnehmung auf wenige herausragende und daher in den Quellen thematisierte Neuerungen wird aber der historischen Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung nicht gerecht. Die ältere Forschung neigte dazu, die literarischen Quellen zur Basis der Darstellung zu machen und in diesen Quellen nicht erörterte Maßnahmen oder durch die Historiographie nicht reflektierte Prozesse zu unterschätzen<sup>830</sup>. Selbst die reichhaltige epigraphische Überlieferung wurde der schematischen Einteilung in augusteische, claudische und flavische Phase, auf die dann die Reformen Hadrians und die des Severus gefolgt seien, angepasst, indem Inschriften, in denen sich Veränderungen in der Verwaltung manifestieren, in die Regierungszeiten dieser Kaiser datiert wurden, oftmals vielleicht zu Unrecht<sup>831</sup>.

Dabei wird weder die Möglichkeit, dass erst Tiberius Institutionen, welche zu Beginn der Kaiserzeit geschaffen wurden - evtl. auf Grundlage der augusteischen Präzedenzen - formte, ernsthaft in Erwägung gezogen<sup>832</sup>, noch der Verlust des taciteischen Berichts über die Regierungszeit des Caligula, der zur Folge haben könnte, dass die Effekte von Entwicklungen, die dieser angestoßen hatte, zu Unrecht dem Claudius zugeschrieben werden, ausreichend berücksichtigt<sup>833</sup>. Wie bereits festgestellt wurde, war es keineswegs eine aktive kaiserliche Reformpolitik, sondern eher das Zusammentreffen mehrerer bis dato für einen Kaiser unerhörter

---

<sup>829</sup> Hirschfeld, VB, 476; Levick, B.: Vespasian, London u.a. 1999, 2.

<sup>830</sup> Beispiele für eine solche Darstellungsweise sind die Werke Ludwig Friedländers (Friedländer, L.: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antoninen, hg. G. Wissowa, Leipzig 1862 – 1871) und Alfred von Domaszewskis (Domaszewski, A. von: Geschichte der römischen Kaiser, Leipzig 1909).

<sup>831</sup> Hirschfeld, VB, 466ff.; zu diesem Problem grundsätzlich Eck, W.: Die Einrichtung der Prokuratur der IIII publica Africae. Zu einem methodischen Problem, in: ders., Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I, Basel 1995, 349 – 355, ders.: Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung, in: ders. (Hg.): Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jhd., (Schriften des Historischen Kollegs, 42), München 1999, 1 – 17 und ders.: Befund und Realität. Zur Repräsentativität unserer epigraphischen Quellen in der römischen Kaiserzeit, Chiron 37, 2007, 49 - 64; vgl. auch Ausbüttel, Verw., 4.

<sup>832</sup> Levick, Tiberius, 223f..

<sup>833</sup> Balsdon, Gaius, 189f..

Verhaltensweisen und dadurch programmatisch anmutender Einzelmaßnahmen, die die claudische Regierungszeit gegenüber denen seines Vorgängers und seines Nachfolgers in den literarischen Quellen deutlicher hervortreten ließ<sup>834</sup>. Zudem ist nicht gesagt, dass Nero diese Maßnahmen nicht ganz oder teilweise wieder rückgängig machte. Ob wirklich aus einzelnen Maßnahmen, sollten sie zweifelsfrei auf die Regierungszeit einzelner Kaiser datierbar sein, politische Programme extrapoliert werden dürfen oder gar mehreren Kaisern einer Dynastie eine vorausschauende, stringente Handhabe bestimmter Verwaltungsgegenstände unterstellt werden kann, darf bezweifelt werden.

Kein Zweifel besteht jedoch daran, dass die flavische Periode der frühen Kaiserzeit tatsächlich eine Zeit der Reformen war - v.a. auf dem Gebiet der Finanzen und Finanzverwaltung - und dem Aufbau einer kaiserlichen Bürokratie stärkere Impulse gab als andere Epochen. Obwohl einiges, was nur grob auf die zweite Hälfte des 1. Jhds. zu datieren ist, vielleicht ungerechtfertigterweise dem Vespasian zugeschrieben wird, während die Bewertung der Regierung Domitians als Tyrannis den Blick auf dessen solide Administration des Reiches verstellt<sup>835</sup> und die Regierungszeit des Titus ohnehin nur schemenhaft bleibt, kann man doch grob von "flavischen Verwaltungsreformen" sprechen, die die Entwicklung des Principats entscheidend beeinflussten. Dabei ließ sich Vespasian allerdings nicht von politischen Zielen und programmatischen Konzepten leiten, sondern reagierte lediglich pragmatisch auf die veränderten Umstände, die eine Reform der überkommenen Finanz- und Vermögensverwaltung dringend erforderlich machten.

## **4. 2. Leitmotive der flavischen Reformen I: Reform der Finanzen**

### **4. 2. 1. Vorwort: Voraussetzungen für die Finanzreformen**

Die Handlungsmaxime Vespasians, die Sicherung der kaiserlichen Ressourcen durch Erhöhung der Effizienz der Finanzadministration - ein Motiv übrigens, welches auch Augustus Handlungen erklärt - wurde i.w. durch drei Faktoren bestimmt.

---

<sup>834</sup> Eck, Bedeutung, 31f..

<sup>835</sup> Southern, P.: Domitian. Tragic Tyrant, London u.a. 1997, 45ff. In ähnlicher Weise wird vielleicht Caligula, dessen sueton'sches Zerrbild die Rezeption dominiert, Unrecht getan. Der in modernen Biographien festzustellende Kontrast zwischen der Lichtgestalt des Begründers des Principats und dem (späten) Tiberius ist ebenfalls durch die taciteische Charakterisierung des Tiberius als misanthropisches Monstrum präjudiziert.

#### a) *Inopia aerarii*

Ein wiederkehrendes Motiv der *Vita Vespasiani* Suetons ist die „*inopia aerarii*“, der gravierende Geldmangel, der Vespasian zu extremen Maßnahmen gezwungen habe<sup>836</sup>. Da vorausschauende Budgetplanung und Reservenbildung in Rom wohl nicht üblich waren<sup>837</sup>, andererseits aber kein Zwangsapparat zur Verfügung stand, der eine unbegrenzte Steuererhebung ermöglicht hätte, brachte jede langwierige kriegerische Auseinandersetzung, v.a. wenn keine Aussicht auf Gewinne (d.h. Beute) bestand, das Risiko des Staatsbankrotts mit sich und nach dem Bürgerkrieg des Vierkaiserjahrs scheint es beinahe dazu gekommen zu sein.

Der drastische Ausruf Vespasians<sup>838</sup>, er benötige 40 Mio. HS, um die *res publica* zu retten, stellt sicherlich eine satirische Übertreibung des angeblichen Charakterfehlers dieses Kaisers, seiner *avaritia*, durch Sueton dar. Wenn man jedoch bedenkt, dass der Biograph offenbar auf ein Pamphlet zurückgriff, das allein dem Finanzgebahren Vespasians gewidmet war<sup>839</sup>, bedeutet dies, dass die *inopia aerarii* und Vespasians

---

<sup>836</sup> Suet. Vesp. 16, 1f.; Tac. Hist. 4, 9, 1; Tac. Hist. 4, 47, 1 (vgl. Tac. Hist. 3, 55, 2 und Tac. Hist. 2, 95, 2f. zur Verschwendung von nicht weniger als 900 Mio. HS durch Vitellius); Aur. Vict. 9, 6; vgl. Levick, 95ff..

<sup>837</sup> Jones, A. H. M.: *Ancient Empires and the Economy: Rome*, in: ders.: *The Roman Economy. Studies in ancient economic and administrative history*, hg. P. A. Brunt, Oxford 1974, 114 – 139, 116; Dio 55, 25, 6 berichtet von einer dreiköpfigen Senatskommission aus *consulares*, welche Augustus zur Reduktion der Staatsausgaben einsetzte, doch kann man weder diese singuläre Maßnahme als Indiz für eine stringente Finanzpolitik des Kaisers werten noch die Einrichtung einer Senatskommission zur Feststellung und Eintreibung der Steuerrückstände unter Claudius (Dio 60, 10, 4); zur augusteischen Epoche vgl. LoCascio, E.: *The Finances of the Roman Empire. Budgetary Policy*, in: *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich. Akten der Tagung der Universität Zürich 2004*, hg. A. Kolb, Berlin 2006, 25 – 34.

<sup>838</sup> Suet. Vesp. 16, 3: „*Sunt contra qui opinentur ad manubias et rapinas necessitate compulsam summa aerarii fiscique inopia, de qua testificatus sit initio statim principatus, professus quadringentis milibus opus esse, ut res publica stare posset.*“

<sup>839</sup> Graf, H. R.: *Kaiser Vespasian. Untersuchungen zu Suetons Vita Divi Vespasiani*, Stuttgart 1937, 95ff.. Sollte Sueton tatsächlich auf zeitgenössische Invektiven gegen Vespasian zurückgegriffen haben, wäre dies ein Argument gegen die Vermutung, Suetons Bericht über die Maßnahmen dieses Kaisers im Bereich Finanzverwaltung sei völlig von seiner Charakterisierung des Flaviers bestimmt und seine Überlieferung von Fakten ebenso unseriös wie seine Überlieferung von Charaktermerkmalen. Sicherlich ist die suetonische Figur Vespasian - im Kontrast zu Suetons Vitellius - grob überzeichnet, was möglicherweise Suetons eigenes Werk, möglicherweise aber schon das seiner Quellen ist. Aber ob nun Sueton Quellen nutzte oder nicht - es ist unwahrscheinlich, dass er durch sein Publikum erinnerbare Fakten einfach erfand. Der Wahrheitsgehalt von Informationsbrocken seiner Kaiserbiographien, die **nicht** in der Absicht lanciert sein können, die sueton'sche Grundidee, die Abfolge der Charaktere so zu zeichnen, dass stets ein Tyrann einem „guten (Senats-)Kaiser“, diesem oder diesen aber wieder ein Tyrann folgt (in diesem Fall: *Galba [Otho] – Vitellius – Vespasian/ Titus – Domitian*), zu verdeutlichen, muss nicht a priori angezweifelt werden. So wird der oben erwähnte

"kreativer Umgang" mit diesem Problem offenbar das beherrschende Thema der Periode nach dem Bürgerkrieg war, das aufzugreifen von einem Schriftsteller, der über Vespasians Regierung und Charakter schrieb, erwartet wurde.

Obgleich der sprichwörtliche Geiz Vespasians nicht so sehr dem Mangel an Mitteln als vielmehr dem Versuch entsprungen sein könnte, den Anschein zu erwecken, er halte dem Luxus- und Schlemmerleben eines Vitellius altrömische *frugalitas* entgegen, ist es also durchaus anzunehmen, dass eine Krise der öffentlichen Finanzen tatsächlich das vordringlichste Problem Vespasians war, nachdem er sich als Princeps etabliert hatte.

#### b) Steigerung der Effizienz der Steuererhebung

Der zweite Faktor, der die Finanzreformen Vespasians bedingte, war die Unmöglichkeit, durch bloße Erhöhung der Steuersätze der sog. Bürgersteuern die Einnahmen zu steigern. Die Ausdehnung des *tributum* auf den Besitz von *cives Romani* - vielmehr die Revidierung der seit der mittleren Republik bestehenden faktischen Steuerimmunität der römischen Bürgerschaft - war aus politischen Gründen gleichermaßen unmöglich<sup>840</sup>. Ebenso problematisch war die Erhöhung des Steuerdrucks in den Provinzen, da die römische Herrschaft dort wesentlich auf die Kooperation zumindest der provinziellen Eliten angewiesen war<sup>841</sup>.

Den einzig möglichen Ausweg schien die Erhöhung der Effizienz der Steuereintreibung zu bieten<sup>842</sup>, zumal Missmanagement und Korruption der Steuereintreiber neben persönlicher Verschwendung des Kaisers oftmals für Finanzprobleme verantwortlich gemacht wurden, welche überhaupt nicht auf diesen Faktoren beruhten, sondern weitaus grundsätzlicherer Natur waren<sup>843</sup>.

---

Ausruf Vespasians, er benötige 40 Mio. HS zur Abwendung des Staatsbankrotts, so niemals getätigt worden und auch die angegebene Zahl Phantasie sein, aber der Grundinformation, **dass** der Staatsbankrott drohte, ist wohl zu trauen.

<sup>840</sup> s. o. S. 93ff..

<sup>841</sup> vgl. Eich, *Metamorphose*, 69ff. zum Prinzip des Klientelismus im Imperium Romanum.

<sup>842</sup> Die Forderungen Dios in der Rede des Maecenas, Steuereintreiber (distriktweise) zu bestellen (Dio 52, 28, 2), Missbräuche abzustellen (Dio 52, 29, 1) bzw. die „*διοικησις τῶν κοινῶν*“ dem Kaiser zu übertragen (Dio 52, 14, 2), zielen auf dies ab.

<sup>843</sup> s.u. S. 519ff..

Reform der Steuer- und Abgabeneinzahlung hieß aber i.w. Ersetzung oder Ergänzung der traditionellen Formen der *exactio*<sup>844</sup> durch Einsatz kaiserlicher Funktionäre, d.h. Ausweitung des procuratorischen Systems. Dies bezeichnet Rostovtzeff zu Recht als Charakteristikum der flavischen Epoche der frühen Kaiserzeit<sup>845</sup>.

#### c) Monopolisierung der Verwaltungsreform durch den Kaiser

Die dritte Rahmenbedingung der flavischen Reformen ist die Monopolisierung der Initiative zu Verwaltungsreformen in der Hand des Kaisers. Eine Weiterentwicklung der alten republikanischen, senatorisch dominierten Magistratsverwaltung unterblieb – im Gegenteil: die Bedeutung der Magistrate unterhalb der Ebene der Prätores sank stetig. Auch die vom Kaiser eingerichteten Senatskommissionen (*curatores ex SC*) oder die Einsetzung einzelner kaiserlicher Curatoren, welche hauptsächlich im stadtrömischen Bereich zum Einsatz kamen, scheint nach Tiberius nur noch Claudius in nennenswertem Ausmaß betrieben zu haben<sup>846</sup>. Wenn die Administration Roms und des Reiches verändert wurde, geschah dies ab den Flaviern primär durch Erweiterung der ritterlichen kaiserlichen Verwaltung - durch die Einrichtung neuer Procuraturen.

Selbständige Reforminitiativen von senatorischer Seite waren ohne das Plazet des Kaisers nicht mehr denkbar, v.a. nicht im Bereich der Finanzen<sup>847</sup>, für die der Kaiser nun allein die Verantwortung trug, was natürlich auch dazu führte, dass finanzielle Engpässe dessen Inkompetenz oder Verschwendungssucht angelastet wurden. Der Wegfall der Konkurrenz des Senats in diesem Bereich der Verwaltung ermöglichte dem Kaiser andererseits die Weiterentwicklung des von ihm abhängigen Sektors der Verwaltung und damit den Ausbau eines wichtigen Machtinstruments. Ausschließlich die kaiserliche Verwaltung, besetzt mit Senatoren, Rittern, Libertinen und kaiserlichen Sklaven, erhielt neue Aufgabenfelder, an eine Erweiterung der

---

<sup>844</sup> vgl. Lintott, *Imperium Romanum*, 79f. zum System der Steuereinzahlung allgemein sowie Hirschfeld, VB, 69f. zum Einsatz von *procuratores* in diesem Bereich.

<sup>845</sup> Rostovtzeff, SEHRE, 107; vgl. Hirschfeld, VB, 476.

<sup>846</sup> Levick, *Tiberius*, 105f.; vgl. Mommsen, StR II, 1046, Anm. 2 zu Suet. Aug. 37, 2; Eck, W.: *Cura viarum und Cura operum publicorum als kollegiale Ämter im frühen Prinzipat*, in: ders., *Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit I*, Basel 1995, 281 – 293, 287.

<sup>847</sup> s.u. S. 276 zu Tac. ann. 13, 49 und Tac. Hist. 4, 9, 1f..

magistratischen oder promagistratischen Verwaltung Roms und des Reiches dachte niemand.

Allerdings wurde die Existenz der traditionellen Magistraturen, wenn sie auch z. T. ihrer Kompetenz beraubt oder in der Ausübung derselben eingeschränkt waren, selbst von Vespasian nicht angetastet<sup>848</sup>.

#### 4. 2. 2. Reform der Finanzquellen

Primäres Ziel Vespasians war die Sicherung der kaiserlichen Handlungsfähigkeit durch Wiederherstellung und Ausweitung der kaiserlichen Ressourcen. Dafür nahm er sogar den Unmut der Plebs und die Kritik des Senats in Kauf.

##### a) Steuerreform

Die Wiederherstellung der regulären Steuern eröffnete die Reihe finanzpolitischer Maßnahmen des neuen Princeps. Otho hatte, um um Unterstützung zu werben, die Steuerquote der Provinz Africa reduziert<sup>849</sup>, dadurch aber auch die Getreideversorgung Roms gefährdet. Nachdem Vespasian den Statthalter Africas, L. Calpurnius Piso, beseitigt und einen zuverlässigen Mann an die Spitze dieser Schlüsselprovinz gestellt hatte<sup>850</sup>, war dieses Entgegenkommen den provinziellen Eliten gegenüber nicht mehr notwendig und Vespasian gab der Erhöhung der Einnahmen den Vorzug vor populistischer Politik. In gleicher Weise führte er auch die Sondersteuern Galbas wieder ein, die Otho abgeschafft hatte<sup>851</sup>.

---

<sup>848</sup> Da die vom Kaiser abhängige ritterliche Reichsverwaltung und die teils ritterliche, teils libertine Hofverwaltung das dynamische Element der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung in der Kaiserzeit darstellen, wird in neueren Darstellungen der Verwaltungsgeschichte der Kaiserzeit der von Magistraten getragene Teil der römischen Verwaltung oft übergangen. Ausbüttel, *Verwaltung*, 10 weist zwar auf den Fortbestand der magistratischen Verwaltung hin, führt den Sachverhalt aber nicht aus. Auch Lintott, *Imperium Romanum*, äußert sich nicht näher zu Magistraten in der Kaiserzeit. Lediglich Eck, W.: *Der Kaiser, die Führungsschichten und die Administration des Reiches. Von Vespasian bis zum Ende der antoninischen Dynastie*, in: ders.; *Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit II*, Basel 1998, 3 – 147, 31ff. geht auch auf den magistratischen *cursus honorum* ein, trennt aber nicht zwischen Senatoren in kaiserlichem Dienst und Senatoren als Magistrate. Während es zu jenen eine ebenso umfassende Literatur gibt wie zur Beziehung zwischen Kaiser und Senat, scheint mir eine systematische Darstellung der Entwicklung der magistratischen Ämter in der Kaiserzeit ein Desiderat zu sein.

<sup>849</sup> Tac. Hist. 1, 78, 1; vgl. Dio 66, 8, 2f..

<sup>850</sup> Levick, *Vespasian*, 122; vgl. die Sonderkommission des C. Rutilius Gallicus, den Vespasian nach den Wirren des Vierkaiserjahrs nach Africa entsandte, einen Provinzialzensus durchzuführen (Stat. Silv. 1, 4, 1f.).

<sup>851</sup> Tac. Hist. 1, 51, 4; Suet. Vesp. 16, 1; vgl. Dio 66, 8, 2f..

Er soll sogar, wie seinerzeit Caligula, neue Abgaben ausgeschrieben haben. Ob das berühmte *vectigal urinae*<sup>852</sup>, offenbar eine Nutzungsgebühr, jedoch mehr als eine Phantasie Suetons oder seiner Quelle ist und, sollte es real gewesen sein, jemals wesentlich zur Sanierung des Haushalts beigetragen hat, ist fraglich.

#### b) Steuerverwaltungsreform

Viel bedeutender als diese finanziellen Maßnahmen waren die Reformen der Steuerverwaltung, die vorhandene Spielräume ausnutzen sollten. So übernahm Vespasian erstmals nach Claudius und als letzter Kaiser die reguläre Censur<sup>853</sup>, bevor sich Domitian zum *ensor perpetuus* deklarieren ließ. Diese Amtsübernahme hatte vielleicht weniger die *lectio senatus* zum Ziel, wie bei Augustus und Claudius, sondern eher fiskalische Gründe. Den Censoren oblag in republikanischer Zeit die Revision der Steuerlisten, die Verpachtung öffentlicher Liegenschaften sowie der Abgabeneinziehung und die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>854</sup>. Diese Aufgaben nahmen in Zeiten, in denen keine Censoren amtierten, die Leiter des Aerariums bzw. die Consuln als Exponenten des Senats – in den Provinzen entsprechend die *procuratores provinciae* bzw. Quästoren wahr.

In der frühen Kaiserzeit scheinen die *praefecti aerarii* dieser Aufgabe jedoch nicht immer gewachsen gewesen zu sein oder ihr wurde nun größere Aufmerksamkeit gewidmet, was die Einrichtung von Senatskommissionen zur Revision des *tabularium* und zur Feststellung von Steuerrückständen zeigt<sup>855</sup>.

#### c) Curatoren und Procuratoren

In flavischer Zeit war jedoch nicht mehr die Einrichtung von Senatskommissionen oder die Einsetzung senatorischer Kommissare (*curatores*) das Instrument der Wahl, wenn einzelne Verwaltungsgegenstände einer erhöhten Aufmerksamkeit bedurften, sondern Ritter übernahmen als Spezialkräfte des Kaisers diese Funktion einer

---

<sup>852</sup> Suet. Vesp. 23, 3; Dio 65, 14, 5; vgl. Dig. 22, 1, 17, 5, wo das von Latrinenpächtern (*foricarii*) zu entrichtende Vectigal erwähnt wird.

<sup>853</sup> Suet. Vesp. 8; Aur. Vict. 9, 9; vgl. CIL V, 4312; dazu Suolathi, Roman Censors, 517.

<sup>854</sup> Kunkel, Staatsordnung, 398f..

<sup>855</sup> Dio 55, 25, 6 (Augustus); Dio 57, 16, 2 (Tiberius); Dio 60, 10, 4 (Claudius); Suet. Vesp. 8; Tac. Hist. 4, 40 (Vespasian); Dio 68, 2, 2 sowie Plin. pan. 62 und Plin. ep. 2, 1, 9 (Nerva).



„administrativen Feuerwehr“<sup>856</sup>. So wurden *procuratores* im Lauf des 2. Jhds. die Aufsicht über die Verwaltung einzelner Vectigalia übertragen, ohne dass dies diese Einnahmen zu kaiserlichen gemacht hätte<sup>857</sup>.

Einen ähnlichen Weg beschritt Vespasian offenbar mit der Einrichtung der nur kurzzeitig bestehenden Sonderkassen namens *fiscus Asiaticus*, *Alexandrinus* und *Iudaicus*, die ebenso wie der *fiscus frumentarius* in flavische Zeit datiert werden<sup>858</sup> und deren Verwaltung *procuratores* übertragen wurde. Die extrem dürftige Quellenlage macht die Charakterisierung der genannten *fisci* problematisch; es ist nicht einmal sicher, ab wann genau und wie lange sie ungefähr bestanden haben. Lediglich ihre Existenz ist gesichert.

Besonders die ältere Forschung diskutierte die Natur der flavischen *fisci* kontrovers. Mommsen hielt sie beispielsweise für reale Kassen, in die das *tributum capitis* der Provinzen Asien und Ägypten bzw. das *vectigal Iudaeorum* transferiert wurde, was jedoch Widerspruch auslöste<sup>859</sup>. Einer These A. H. M. Jones' gemäß zog Vespasian zeitweilig und aus den o.g. Gründen die Verwaltung der entsprechenden Provinzialfisci an sich, d.h. er übertrug einem ritterlichen Procurator die

---

<sup>856</sup> Erkelenz, D.: Die administrative Feuerwehr? Überlegungen zum Einsatz ritterlicher Offiziere in der Provinzialadministration, in: Haensch, R./ Heinrichs, J. (Hg.): Herrschen und Verwalten. Der Alltag in der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit, (Kölner Historische Abhandlungen, 46), Köln/ Wien 2007, 289 – 305.

<sup>857</sup> DeLaet, Portorium, 403ff.; vgl. den flavischen *procurator XX hereditarium* (CIL VI, 31032 = ILS 1412) und die im 2./ 3. Jhd. folgenden (Pflaum, Fasti, 1026f.); ein *procurator XX libertatis* ist ebenfalls erst aus dem 2./ 3. Jhd. überliefert (CIL XIV, 5344; CIL XI, 1308).

<sup>858</sup> *Fiscus Asiaticus*: CIL XIII, 1800; CIL VI, 8570 = ILS 1517; CIL VI, 8572 = ILS 1515; *fiscus Alexandrinus*: AE 1888, 30 = AE 1889, 88 = ILS 1518; AE 1901, 171; CIL VI, 5744; CIL VI, 8573; *fiscus Iudaicus*: CIL VI, 8604 = ILS 1519 = AE 1995, 101 = AE 1997, 160; *fiscus frumentarius*: CIL VI, 8476 = ILS 1544 = AE 1997, 160; CIL VI, 544 = ILS 1540; CIL VI, 634 = VI, 30804 = ILS 1540a; CIL VI, 8476 = ILS 1544 = AE 1997, 160; CIL VI, 8477 = ILS 1543; dazu Alpers, Finanzsystem, 114, 199 und 278ff..

<sup>859</sup> Hirschfeld, VB (1) 1877, 14, Anm. 2 zitiert Mommsen, der auf Grundlage von Cic. fam. 3, 8, 5 und Cic. Att. 5, 16 den *fiscus Asiaticus* zum Bestimmungsort für das *tributum capitis* gemacht hatte, widerspricht ihm jedoch, indem er lediglich das reguläre *tributum (solī)* als Inhalt dieser Kasse gelten lässt (ebd., 71); auch den *fiscus Alexandrinus* bringt er mit den regulären Tributzahlungen in Verbindung und stellt ihn (ebd., 369ff.) dem *fiscus frumentarius* entgegen. Hirschfeld (ebd., 371) ist der Ansicht, dass „wenn nicht die einzige, doch sicher die vornehmlichste Bestimmung dieser Kasse die Verrechnung mit der Getreideverwaltung in Rom gebildet hat“. Eine mit Mommsen übereinstimmende Deutung vertrat auch Gsell, Domitien, 57; dazu Alpers, Finanzsystem, 280, Anm. 968: „Ein solcher kaiserlicher Beamter hätte ... doch wohl *procurator exactionis capitum (oder tributi capitis)*, nicht aber *procurator fisci Asiatici* heißen müssen.“

Steuerverwaltung und Rechnungsführung dieser wichtigen Provinzen<sup>860</sup>. Kurzfristig befand sich damit die Rechnungsstelle bzw. Buchprüfungsstelle für die Tribute Asiens und die ägyptischen Getreidelieferungen<sup>861</sup> in Rom, womit aber noch nichts über die Abwicklung der Steuereinzahlung an sich oder den Eigentümer dieser Mittel ausgesagt ist.

#### d) Der *fiscus Asiaticus*

Ob nun *tributum capitis*, *tributum (soli)* oder beides - überraschend und jedem Erklärungsversuch trotzend schien der älteren Forschung die Tatsache, dass unter den Flaviern ein *fiscus Asiaticus* eingerichtet wurde, denn sie provozierte sogleich den Einwand, der Kaiser habe mit den Einnahmen einer Senatsprovinz nichts zu schaffen gehabt. Aufgrund des Axioms, „*fiscus*“ bedeute stets physische Kasse und der Grundannahme einer kaiserlichen Zentralkasse in Rom blieb nur die Alternative, Vespasian habe entweder die Tribute Asiens zu kaiserlichen Einkünften deklariert und dafür eine Sammelstelle in Rom eingerichtet oder der *fiscus Asiaticus* sei eine Unterabteilung des „Fiskus“ und Kasse für andere Einkünfte aus dieser Senatsprovinz.

Bei der Suche nach weiteren Finanzquellen (außer dem *tributum*) fand Mommsen das *tributum capitis*, welches die Ausstattung des *fiscus Asiaticus* gebildet haben sollte<sup>862</sup>, Boulvert hielt dagegen Abgaben, welche nicht durch municipale Behörden eingetrieben werden konnten, weil sie von extramunizipalen *saltus* erhoben wurden, für den Verwaltungsgegenstand dieses *fiscus*<sup>863</sup>. Und schließlich flossen dem Kaiser eigene Einkünfte aus den Domänenbezirken dieser Provinzen zu, welche ebenfalls den Grundstock des *fiscus Asiaticus* gebildet haben können. Die Erklärung, der Untergang der iulisch-claudischen Dynastie, welcher eine grundlegende

---

<sup>860</sup> Jones, JRS 40, 1950, 27 sieht beide *fisci* in Rom als temporäre „*branch offices*“ der entsprechenden provinziellen *fisci*; vgl. Alpers, Finanzsystem, 284ff..

<sup>861</sup> Möglicherweise bedurfte die Getreidezufuhr aus Ägypten nach dem Ende der iulisch-claudischen Dynastie einer grundsätzlichen Neuregelung. Die Einrichtung der alexandrinischen Transportflotte (Starr, C. G.: *The Roman Imperial Navy*, Ithaca 1941, ND 1960, 109 ff.; Kienast, D.: *Untersuchungen zu den römischen Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit*, (*Antiquitas* I, 13), Bonn 1966, 82 ff.) könnte ebenso in flavische Zeit fallen wie tiefgreifende Veränderungen der kaiserlichen Domänenverwaltung in Ägypten, worauf noch zurückzukommen sein wird.

<sup>862</sup> s.o. Anm. 359.

<sup>863</sup> Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 229f.; Boulvert hält den *dispensator rationis extraordinariae provinciae Asiae*, den er allerdings selbst (ebd. 230, Anm. 164) ins 2./ 3. Jhd. datiert, für eine Art provinziellen Agenten des stadtrömischen *fiscus Asiaticus*.

Reorganisation ihres großen Domänenbestands und der Erhebung der Abgaben von diesen Domänen in den entsprechenden Provinzen notwendig machte, habe zur Einrichtung des *fiscus Asiaticus* wie des *fiscus Alexandrinus* geführt, erscheint allerdings nur so lange plausibel, bis man sich fragt, warum dann kein *fiscus Africanus* belegt ist, denn auch der Domänenbestand, den die Flavier in dieser Provinz „erbten“, war sicherlich kein geringer.

Wenn man aber bedenkt, dass beispielsweise *ratio castrensis* und *fiscus castrensis* als austauschbare Begriffe auf Inschriften erscheinen<sup>864</sup>, dann ist es nicht undenkbar, dass diese „*fisci*“ gar keine physischen Kassen, sondern lediglich Verrechnungsstellen waren, in denen *tabularii* und *dispensatores*, aber keine *arcarii* Dienst taten. Diese Charakterisierung der flavischen *fisci* ermöglicht die Hypothese, dass Vespasian zwar die Verwaltung der entsprechenden *fisci provinciae* einem kaiserlichen *procurator* anvertraute<sup>865</sup>, aber ohne dass sich an den Besitzverhältnissen etwas änderte oder die von den Procuratoren administrierten Mittel nach Rom verschifft werden mussten.

Die *procuratores fisci* wären also kaiserliche Spezialkommissare, die temporär die Verwaltung eines speziellen Bereiches, bei dem Probleme aufgetreten waren, übernahmen und dem Kaiser genaue Informationen liefern konnten. Sobald die Schwierigkeiten beseitigt waren, konnte der Kaiser wieder die regulären Organe mit der Aufgabe betrauen. Im Fall des *fiscus Asiaticus* wären dies die *quaestores provinciae Asiae* gewesen, sofern die in Frage stehende, kommissarisch zu übernehmende Rechnungsführung wirklich die *rationes* des *fiscus provinciae* betraf und nicht die des kaiserlichen *fiscus*, welcher nicht physisch, sondern nur rechnungsmäßig von der Filialkasse des *aerarium* getrennt war.

Vielleicht übernahm der *procurator fisci Asiatici* vorübergehend auch nur einen Teil der Aufgaben des *quaestor Asiae*, der ja auch unter Vespasian nicht aus dieser Provinz

---

<sup>864</sup> s.o. S. 189ff..

<sup>865</sup> ILS 1518 = AE 1888, 30 = AE 1889, 88 (*procurator fisci Alexandrini*); CIL XIII, 1800 und CIL VI, 8570 (*procurator fisci Asiatici*); CIL VI, 8604 = ILS 1519 = AE 1995, 101 = AE 1997, 160 (*procurator ad capitularia Iudaeorum*); Im Fall des *fiscus frumentarius* ist dagegen ein eigener *procurator* nicht nachgewiesen.

verschwindet<sup>866</sup> - z. B. eine Aufgabe, für die ein *procurator* besonders prädestiniert schien.

Unbekannte Umstände zwangen Vespasian vielleicht, sowohl die Verwaltung des staatlichen Vermögens als auch die des kaiserlichen Vermögens in Asia zu überdenken und auf ein völlig neues Fundament zu stellen, indem er eine *procuratorischen*, d.h. ritterlichen, Kommissar für die rationes beider Vermögensmassen bestellte.

#### e) Der *fiscus Alexandrinus*

Dieselben Umstände könnten ihn dazu bewogen haben, einen Teil der Aufgaben des *praefectus Aegypti* einem Spezialfunktionär zu übertragen, welcher ebenso wie der *procurator fisci Asiatici* nicht vor Ort präsent war, sondern in Rom saß. Dabei scheint der Status der Provinz nebensächlich gewesen zu sein, die Abspaltung eines Teils der Kompetenz der Quästur der Senatsprovinz Asia hatte jedenfalls nicht so schwerwiegende Komplikationen im Verhältnis zum Senat zur Folge, dass Vespasian vor diesem Schritt zurückgeschreckt wäre<sup>867</sup>. Der einzige Umstand, der sowohl der Provinz Asia als auch Aegyptus zu Vespasians Zeiten gemeinsam war, war aber der Anfall größerer Landstriche, welche im Besitz der iulisch-claudischen Dynastie und ihrer Anhänger gewesen waren und die nach den Wirren des Vierkaiserjahres den neuen Machthabern anheimgefallen bzw. dem Vermögen der *res publica* hinzugefügt worden waren. Um eine zuverlässige Übersicht über den Wert der in Besitz genommenen Ländereien zu erstellen, setzte der Kaiser daher statt der oder zusätzlich zu den zuständigen Organen (*quaestor provinciae Asiae* und *praefectus Aegypti*) Spezialisten in Rom ein, die ihm bei Bedarf auch direkt Bericht erstatten konnten.

---

<sup>866</sup> Alpers, Finanzsystem, 281, Anm. 971 geht davon aus, dass der *procurator fisci Asiatici* dem *quaestor* übergeordnet war. Die Existenz eines kaiserlichen Kommissars, welcher die Abrechnungen aus Asia kontrollierte, führte laut Alpers dazu, dass auch die Bedeutung des zentralen Patrimonialprokurator in Ephesos (s.o. S. 89ff.) stieg, da sich der kaiserliche Beamte eher an diesen um Auskünfte gewandt habe und der *procurator provinciae Asiae* so in die Verwaltung der Finanzen Asiens einbezogen wurde. Diese Interpretation ist zwar ansprechend, aber rein spekulativ.

<sup>867</sup> Laut Fergus Millar waren die Senatsprovinzen ohnehin „an institutionalized ghost“. Er verneint, dass es eine fundamentale Differenz zwischen kaiserlichen und Senatsprovinzen gegeben habe (Millar, F.: Senatorial Provinces. An Institutionalized Ghost, *AncW* 20, 1989, 83 – 97).

Der *praefectus Aegypti* wurde im Bereich Finanzverwaltung auch dadurch entlastet, dass für die Einziehung und Verpachtung von *bona vacantia* und *bona damnatorum* ein Idioslogos genannter ritterlicher Mandatar des Kaisers<sup>868</sup>, für die Verpachtung der umfangreichen alexandrinischen Liegenschaften des Kaisers mehrere Spezialprocuratoren, z. B. ein *procurator ad Mercurium* oder ein *procurator phari*, existierten<sup>869</sup>, letztere sicher ab flavischer Zeit, ersterer wahrscheinlich ab dieser.

#### f) Der *fiscus Iudaicus*

Obwohl der *fiscus Iudaicus* in Analogie zu den beiden o.g. „*fisci*“ als Kasse für die Einnahmen oder Rechnungsstelle für die Einnahmen der nun einem Legaten unterstehenden Provinz Iudaea gelten könnte oder wahlweise als Bestimmungsort der kaiserlichen Renteneinkünfte aus dieser nun endgültig von Syrien getrennten Landschaft, scheint mir jedoch die Annahme Hirschfelds, der *procurator ad capitularia Iudaeorum* habe den von Vespasian der jüdischen Tempelkasse entzogenen und dem Tempel des Iupiter Capitolinus zugewandten Zehnten verwaltet, plausibler zu sein<sup>870</sup>. Trotz einer ähnlichen Begriffsbildung ist eine zu den beiden anderen „flavischen *Fisci*“ analoge Funktion des *fiscus Iudaicus* nicht erwiesen.

#### g) Der *fiscus frumentarius*

Der vierte durch ein Attribut gegenüber dem allgemeinen Oberbegriff spezifizierte *fiscus*, der *fiscus frumentarius*, scheint eindeutig eine Kasse zur Finanzierung der kaiserlichen Frumentationen zu sein, also mit den vom Kaiser ausgegebenen Getreidespenden im Zusammenhang zu stehen<sup>871</sup>, nicht etwa der gesuchte *fiscus Africanus*, welcher unter anderem Namen erschiene. Möglicherweise war der *fiscus frumentarius* der Präfektur der *annona* zugeordnet<sup>872</sup>. Er enthielt wohl ausschließlich kaiserliche Mittel bzw. war ausschließlich für die Verwaltung eines bestimmten Teils

---

<sup>868</sup> s.u. S. 280ff..

<sup>869</sup> dazu Beutler-Kränzl, F.: Procurator ad Mercurium, in: Akten des 23. Internationalen Papyrologen-Kongresses Wien 2001, hg. B. Palme, (Österreichische Akademie der Wiss., Phil. – Hist. Kl., Kommission für antike Rechtsgeschichte), Wien 2007, 53 – 56.

<sup>870</sup> Hirschfeld, VB, 73; vgl. Jos. BJ 7, 6, 6; Suet. Dom. 12, 2.

<sup>871</sup> Hirschfeld, VB 237; vgl. den *a libellis fisci frumentarii* (CIL XIV, 2045), den Hirschfeld, VB 244, Anm. 1 mit den Anträgen auf Erteilung einer *tessera frumentaria* in Verbindung bringt; s.auch Virlouvet, C.: Tessera frumentaria. Les procédures de distribution du blé publique à Rome, Rom 1995, 165ff..

<sup>872</sup> Hirschfeld, VB, 371 bezeichnet den *fiscus frumentarius* unpräzise als „die Kasse der stadtrömischen Getreideverwaltung“.

derselben eingerichtet und kann daher für die aktuelle Fragestellung ebensowenig herangezogen werden wie der *fiscus Iudaicus*.

#### h) Spezialprocuraturen für Domänenbesitz

Wenn man demnach - den *fiscus Iudaicus* und den *fiscus frumentarius* unberücksichtigt lassend - an dem Anfall von weitläufigen Ländereien, welche früher im Besitz der herrschenden Dynastie gewesen waren und nun dem Begründer einer neuen Dynastie zur Verfügung standen, als gemeinsamem Nenner und Hintergrund der Einrichtung des *fiscus Asiaticus* und *Alexandrinus* festhält, ist das Grundprinzip der flavischen Reformen erkennbar: Vespasian übernahm temporär und in der prekären Situation nach den Bürgerkriegen die Buchführung entweder der gesamten Einnahmen der beiden Provinzen Asia und Aegyptus oder – was wahrscheinlicher ist – nur des Teils, der dringend einer Revision bedurfte. Das waren die Einkünfte der staatlichen und kaiserlichen Liegenschaften, die als Intestaterbschaft Neros vom jeweiligen Machthaber okkupiert worden waren und nun dem militärischen Sieger zufielen. Beide gleichermaßen durch Verpachtung ausgenutzten Besitzungen wurden administrativ nicht mehr differenziert<sup>873</sup>, für beide Vermögensmassen wurde gleichermaßen ein Spezialprocurator bestellt. Die Vereinigung der Verwaltung der alten patrimonialen Domänen und des *ager publicus* war vielleicht nur als kurzfristige Problembekämpfung gedacht, hatte aber langfristige Konsequenzen, die vom Initiator wohl gar nicht beabsichtigt waren. Die Maßnahme Vespasians wurde nicht mehr revidiert und führte langfristig zur Relativierung der Differenz zwischen staatlichen, nun quasi-kaiserlichen und der kaiserlichen, nun quasi-staatlichen Domänenbeständen. Dies war allerdings das Ergebnis eines längeren Prozesses, dessen Ende von Vespasian gar nicht abzusehen war.

#### i) Geldbeschaffung Vespasians

Neben der Wiederherstellung der staatlichen Einnahmen, der Reorganisation des kaiserlichen Patrimoniums und der Einsetzung von *procuratores* als Spezialkommissaren, die die Effektivität der Buch- und Rechnungsführung steigern bzw. die Abgabeneinziehung reorganisieren sollten, griff Vespasian auch auf „inoffizielle“ Methoden der Geldbeschaffung zurück, die zwar anrüchig waren, aber

---

<sup>873</sup> s.u. S. 307ff..

offenbar keinen geringen Beitrag zur Sanierung der Finanzen darstellten. Dazu zählten u.a. private Handels-, Steuerpacht- und Spekulationsgeschäfte, die die Flavii Vespasiani schon in dritter Generation ausübten, deren Fortsetzung auch nach der Thronerhebung Vespasian aber den Ruf eines gierigen Halsabschneiders eintrugen<sup>874</sup>.

Viel größere Kritik erntete er aber für den Verkauf von Pfründen im Bereich der kaiserlichen Verwaltung, für die Tatsache, dass er sich positive Bescheide und wohlwollende Urteile teuer bezahlen ließ<sup>875</sup> und darüber hinaus für seine Heuchelei, denn er profitierte indirekt von der Bestechlichkeit seiner Konkubine, seiner Hofbeamten und aller Personen seines Umfelds, die sich ihre Nähe zum Kaiser versilbern ließen, während er persönlich den Anschein erweckte, solcher Korruption abhold zu sein. Obwohl dieses Verhalten nicht neu war – auch die Verwendung von Procuratoren als „Schwämme“ war wohl kein Novum, höchstens das ungenierte Bekenntnis Vespasians zu dieser Methode<sup>876</sup> –, entschuldigt Sueton es ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Umstände, die den Kaiser zu solch extremen Maßnahmen gezwungen hätten. Insbesondere seine persönliche Sparsamkeit, die Abstinenz von jeder Art von Luxus, aber auch die Verwendung der erpressten Gelder für das Allgemeinwohl statt deren Verschwendung für Prestigekonsum werden als mildernde Umstände gewertet<sup>877</sup>. Die Steigerung der Einnahmen, auch durch zweifelhafte Praktiken, war also, wenn sie mit einer Reduktion der Ausgaben einherging, zumindest für Sueton vertretbar, wenngleich weniger konziliante Zeitgenossen die Grenze zwischen kritikwürdigem Geiz (*avaritia*) und ebenso

---

<sup>874</sup> Suet. Vesp. 16, 1; vgl. den ähnlichen Vorwurf an Pertinax in HA Pert. 13, 4; zur Bewertung von Renteneinkünften im Gegensatz zu Einkünften aus *negotia* s.o. S. 57 Anm. 122.

<sup>875</sup> Dio 65, 14, 3f.; Suet. Vesp. 16, 1f.; vgl. Suet. Vesp. 23, 2 und Suet. Tit. 7, 1; Dass die kaiserlichen Günstlinge ihren Einfluss auf den Herrscher zu Geld machten, war nichts Neues und wird zur Charakterisierung der jeweiligen Kaiser in zahlreichen Quellen thematisiert, u.a. in Suet. Calig. 39, 2; Suet. Claud. 25, 5 und 29, 1; Suet. Ner. 32, 4; Suet. Otho 5, 2; Tac. ann. 13, 4; Tac. Hist. 2, 95, 2f.; HA Elag. 6, 2. Eine eindringliche Schilderung dieses Phänomens liefert HA Comm. 14, 4f. (vgl. HA Comm. 3, 8; 6, 9f.; 13, 8), ein besonders drastisches Exemplum für die von der senatorischen Öffentlichkeit gewünschte kaiserliche Reaktion findet sich dagegen in HA Alex. 23, 8, wo berichtet wird, Severus Alexander habe einen Betrüger, der einem Soldaten 100 *aurei* abgeknöpft habe, um eine Gefälligkeit zu erwirken, an einer besonders von kaiserlichen Sklaven frequentierten Straße kreuzigen lassen. Die Summe wird zwar fiktiv sein, diese Episode zeigt aber, dass große Beträge von einem breiten Kreis von Personen selbst an kaiserliche Sklaven gezahlt wurden.

<sup>876</sup> Suet. Vesp. 16, 2.

<sup>877</sup> außer von Suet. Vesp. 17 auch von Levick, Vespasian, 95, die das „*financial survival*“ des römischen Staates Vespasian zuschreibt.

kritikwürdiger Verschwendung (*luxuria, sumptus*) je nach persönlicher Präferenz unterschiedlich zogen. Vespasian scheint diesen Balanceakt gemeistert zu haben, wo sowohl Galba als auch Vitellius versagt hatten.

#### j) Reduktion der Ausgaben

Dabei konnte der Flavier höchstens bei persönlichen Ausgaben für die Hofhaltung ansetzen, denn eine Reduktion der Ausgaben für die kaiserliche Verwaltung wäre mit der konträren Tendenz der Ausweitung derselben nicht vereinbar gewesen und der Abbau kaiserlicher *largitiones* kollidierte mit dem Bestreben des Vespasian, Senat und Volk von Rom seiner Dynastie, die er fortsetzen wollte, gewogen zu machen. Zudem war ja während des Vierkaiserjahres offensichtlich geworden, dass ein Kaiser weder gegenüber Prätorianern noch gegenüber den Provinzheeren zu knausrig sein durfte, wenn er nicht so enden wollte wie Galba. Die Ausgaben für die einzelnen Legionen zu verringern, ging also nicht an. Der einzige Ausweg schien die Verringerung der Gesamtzahl der Legionen zu sein, welche jedoch strategische Nachteile mit sich brachte<sup>878</sup>. Domitian griff zusätzlich dazu auf die Senkung des Silbergehalts des Denars zurück, vielleicht ohne zu ahnen, was für ein schlechtes Beispiel er setzte und welchen wirtschaftlichen Schaden die folgenden Devaluationen nach sich zogen<sup>879</sup>.

#### k) Stabilisierung der Finanzen

So verzweifelt die Lage jedoch schien, die Vespasian nach seinem Einzug in Rom vorfand und gegen die er mittels dieser Maßnahmen - Steuerreform, Verwaltungsreform, Geldbeschaffung bei gleichzeitiger Reduktion der Ausgaben - gegenzusteuern versuchte (wobei natürlich immer mit einer Dramatisierung durch tendenziöse Literaten zu rechnen ist), so rasch scheint sie sich wieder erholt zu haben<sup>880</sup>. Offenbar zeigte die Finanzpolitik des neuen Princeps Wirkung. So konnte es dieser beispielsweise riskieren, durch die Verleihung des *ius Latii* an ganz Spanien

---

<sup>878</sup> Domitian sah sich gezwungen, eine Erhöhung des Soldes durch Verringerung der Mannschaftsstärke auszugleichen (Tac. Hist. 4, 46; Suet. Dom. 7, 3; Suet. Dom. 12, 1; Dio 63, 3, 5); dazu Speidel, M. A.: Roman Army Pay Scales, JRS 28, 1992, 87 – 106.

<sup>879</sup> dazu Hasler, K.: Studien zu Wert und Wesen des Geldes in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Severus Alexander, Bochum 1980, 125ff.; vgl. Strobel, K.: Das Imperium Romanum im 3. Jhd. Modell einer historischen Krise?, (Historia Einzelschriften, 75) Stuttgart 1993, 270ff..

<sup>880</sup> vgl. die Bewertung des Finanzgebahrens Vespasians in HA Tyr. Trig. 6, 6.



dem *aerarium* indirekt einen Teil seiner Mittel zu entziehen, ohne dass dies zu einer erneuten finanziellen Bredouille führte<sup>881</sup>.

In der Reihe solcher „passiver Ausgaben“ ist auch die Befreiung der Lehrer, welchen zusätzlich dazu auch Jahresgehälter ausgesetzt wurden, von (munizipalen) *munera* zu nennen<sup>882</sup>. Angeblich empfangen auch Schauspieler und Sänger regelmäßige Honorare<sup>883</sup>. Später wurde diese Unterstützung bestimmter Berufsgruppen auch auf andere Personenkreise ausgedehnt, offenbar nach dem Vorbild des ersten Flaviers<sup>884</sup>. Die Kosten für Straßenbau und -reparatur, für den Import von Getreide für die *annona civica* und für die Spiele, welche ursprünglich ganz und immer noch teilweise vom *aerarium* getragen wurden, aber zunehmend als Verpflichtung des Kaisers galten, führten ebenfalls nicht zu finanziellen Engpässen<sup>885</sup>. Akte der *liberalitas principis* wie die Unterstützung verarmter Familien der Nobilität und die Vergabe von *congaria* und *donativa*<sup>886</sup>, die die Loyalität von Plebs und Prätorianern zu sichern halfen, sind ebenfalls Indizien für die Stabilisierung der privaten Finanzen des Kaisers.

Außergewöhnlich gute Finanzlagen stellten sich gewöhnlich nach beute- und damit gewinnträchtigen Kriegen ein. So finanzierte der ptolemäische Königsschatz den Aufstieg Octavians zur Alleinherrschaft u.a. dadurch, dass er die Verwandlung einer aus Ziegeln errichteten Stadt in eine marmorne ermöglichte. Die ägyptische Beute des Augustus und die dakische Trajans dürften zwar die Einnahmen des jüdischen Krieges Vespasians überstiegen haben<sup>887</sup>, aber der Bau des Kolosseums, welcher

---

<sup>881</sup> Jos. AJ 2, 4; Plin. NH 3, 30; dazu Levick, Vespasian, 102.

<sup>882</sup> Suet. Vesp. 18; Tac. dial. 9; Philostr. v. Apoll. 5, 31; vgl. HA Marc. 11, 4, wo berichtet wird, Marc Aurel habe die Honorare für *scaenici* auf 10 *aurei* beschränkt; laut Dig. 50, 4, 18, 3 sind außerdem *medici* von *munera* befreit worden; vgl. Dig. 50, 9, 4, 2.

<sup>883</sup> Suet. Vesp. 18.

<sup>884</sup> zur Gewährung von *Salaria* für Lehrer und Ärzte durch Municipien Langhammer, W.: Die rechtliche und soziale Stellung der *Magistratus municipales* und der *Decuriones*, Wiesbaden 1973, 67ff. und 137ff. sowie Below, K. – H.: Der Arzt im römischen Recht, München 1953, 34ff..

<sup>885</sup> Drexhage, H. – J./ Konen, H./ Ruffing, K.: Die Wirtschaft des römischen Reiches (1. – 3. Jhd.). Eine Einführung, Berlin 2002, 57: „Insgesamt bleibt aber das Fazit, daß die anstehenden Ausgaben trotz der verschwenderischen Gebaren [sic!] einzelner Kaiser offensichtlich finanzierbar waren.“

<sup>886</sup> Dio 66, 10, 1a-2; Tac. Hist. 4, 58; Suet. Vesp. 8, 3 berichtet, Vespasian habe die *donativa* an die ursprünglich dem Vitellius treu ergebenen Truppen relativ spät ausgezahlt. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass er die *donativa* an die übrigen Truppen pünktlich zahlen konnte.

<sup>887</sup> zur Höhe der Dakerbeute Strobel, K.: Untersuchungen zu den Dakerkriegen Trajans, Bonn 1984, 221f..

explizit „*ex manubiis*“ erfolgte<sup>888</sup>, ist mit dem augusteischen Ensemble aus Forum Augustum und Mars-Ulitor-Tempel oder mit dem Trajansforum durchaus zu vergleichen. Im Zusammenspiel mit den oben beschriebenen Verwaltungsreformen Vespasians bewirkten diese "*manubiae*" eine Entspannung der finanziellen Lage.

#### Resümee

So dramatisch, wie diese Lage anfangs erschien oder im Nachhinein dargestellt wurde, war sie wohl weder unter Vespasian noch unter Nerva, der seinen der *damnatio memoriae* anheimgefallenen Vorgänger auch dadurch zu diskreditieren suchte, dass er publikumswirksam eine Senatskommission zur Sanierung der völlig maroden Staatsfinanzen einsetzte<sup>889</sup>, ein etwas subtileres Vorgehen als das des Pertinax, der in einer ähnlichen Situation die Schatzkammer des Commodus öffnen und dessen Preziosen öffentlich versteigern ließ, damit jedermann sehen könne, in welchem Luxus dieser geschwelgt habe, während er selbst durch die Veräußerung des Inventars des Palastes einen Staatsbankrott abwende<sup>890</sup>. Bei der Interpretation scheinbar eindeutiger Quellenaussagen zur Finanzlage des Reiches muss selbstverständlich auch immer die politische Komponente der Selbstdarstellung des Kaisers berücksichtigt werden, aber andererseits es ist durchaus im Bereich des Möglichen, dass nach einem Jahr, in dem nicht weniger als vier Kaiser *congiaria* spendieren und sich Loyalität erkaufen mussten, die Rücklagen des Patrimoniums, auf das sie alle zugriffen, tatsächlich aufgebraucht waren. Auch die Blockade der Transporte aus den Provinzen, welche Usurpatoren kontrollierten<sup>891</sup>, dürfte zu einer wirklich prekären Situation geführt haben. Die Erschöpfung der Kassen zu Beginn der Regierungszeit Vespasians ist also mehr als reine Topik und die rasche Sanierung der Finanzlage daher umso erstaunlicher.

---

<sup>888</sup> ILS 5633 und die Rekonstruktion von Alföldy, G.: Eine Bauinschrift aus dem Kolosseum, ZPE 109, 1995, 195 – 226.

<sup>889</sup> Dio 68, 2, 2; Plin. pan. 62; Plin. ep. 2, 1, 9.

<sup>890</sup> HA Pert. 7, 8 – 11.

<sup>891</sup> Zu nennen wäre z. B. der Aufstand des Clodius Macer, *proconsul Africae*, der gegen Nero rebellierte, ohne sich Galba anzuschließen; dazu Wellesley, Long Year, 6 und 10 sowie Bradley, K. R.: A publica fames in AD 68, AJPh 93, 1972, 451 – 458.

#### 4. 2. 3. Reform der Finanzverwaltung: *Praefecti aerarii*

Diese erfreulichen Ergebnisse waren u.a. auch eine Folge der letzten Reform der Aerarverwaltung, die nach einer Phase des Experimentierens in der Frühen Kaiserzeit nun ihre endgültige Form erhielt.

Wie der empörte Ausbruch des Thrasea Paetus<sup>892</sup> beweist, war die Handlungshoheit in diesem Bereich vollständig an den Princeps übergegangen. Ohne seine Initiative war der Senat handlungsunfähig, was allerdings nicht bedeutet, dass der Princeps ohne Mitwirkung des Senats handlungsfähig gewesen wäre, da die Heranziehung dieses Gremiums in Fragen öffentlicher Finanzen noch immer ohne Alternative war.

##### a) Die Aerarverwaltung von Augustus bis Vespasian

Augustus, der zunächst wie sein Adoptivvater *praefecti* über das *aerarium populi Romani* gesetzt hatte<sup>893</sup>, hatte beispielsweise die Auswahl derselben dem Senat überlassen<sup>894</sup> und kehrte später wieder zur Einsetzung regulärer Magistrate zurück<sup>895</sup>. Claudius hatte diese Maßnahme mit der Bestellung von *quaestores aerarii Saturni* revidiert<sup>896</sup>, Nero jedoch wiederum diejenige des Claudius, indem er zur Berufung von *praefecti* schritt<sup>897</sup>. Nach einem kurzen Zwischenspiel unter Vitellius, der erneut Prätores einsetzte<sup>898</sup>, entzog Vespasian den amtierenden Prätores diese Aufgabe, um sie – wie sich herausstellte endgültig – gewesenen Prätores zu

<sup>892</sup> Tac. ann. 13, 49; Tac. Hist. 4, 9, 1f..

<sup>893</sup> Tac. ann. 13, 29; Suet. Aug. 36; Dio 53, 2, 1; RG 17; dazu Corbier, *Aerarium Saturni*, 638. Bereits im Jahr 45 v. Chr. hatte Caesar zwei der sechs *praefecti*, die er zur Verwaltung Roms zurückgelassen hatte, über das *aerarium* gesetzt (Dio 43, 28, 2; Suet. Iul. 76, 2; CIL XIV, 2604 = ILS 965; dazu Broughton, MRR, 312f.; Jehne, *Staat des Diktators Caesar*, 70f.) und ihnen „*peculiares servi*“ zur Verfügung gestellt (Suet. Iul. 76, 3; dazu Jehne, *Staat des Diktators Caesar*, 74; Malitz, *Kanzlei Caesars*, 59); vgl. Dio 43, 45, 2. Caesar soll im folgenden Jahr die aedilischen *praefecti* (CIL XIV, 2604 = ILS 965) durch praetorische ersetzt haben, doch ist die Notiz Dios 43, 48, 3 der einzige Hinweis auf eine solche Maßnahme; dazu Jehne, *Staat des Diktators Caesar*, 72.

<sup>894</sup> Tac. ann. 13, 29: „*Nam Augustus senatui permisit deligere praefectos ...*“; vgl. Dio 53, 2, 1.

<sup>895</sup> Da es bei Suet. Aug. 36 ausdrücklich heißt, Augustus habe die *cura aerarii* den *quaestores urbani* entzogen, müssen vor dem Jahr 28 v. Chr., in welches diese Reform fällt, die caesarischen Praefekten wieder durch die regulären Magistrate ersetzt worden sein; dazu Corbier, *Aerarium Saturni*, 637 sowie Tac. ann. 1, 75; Tac. ann. 13, 29, 2; Suet. Aug. 36; Dio 52, 32, 2; Dio 60, 4, 4; Dio 60, 10, 1; Frontin. aq. 100, 3f.; Diese Reform fällt in das Jahr 23 v. Chr., in welchem Augustus – angeblich aus Krankheitsgründen – seinem Mitkonsul Cn. Calpurnius Piso ein *rationarium imperii* anvertraute (Dio 53, 30, 2; Suet. Aug. 28, 1), in welchem die Ausgaben für das Heer und die Mittel, die im Schatz lagerten, verzeichnet waren; dazu Speidel, *Geld und Macht*, 139.

<sup>896</sup> Tac. ann. 13, 29; Suet. Claud. 24, 4; Dio 60, 24, 1f.; dazu Corbier, *Aerarium* 643ff..

<sup>897</sup> Tac. ann. 13, 28f.; dazu Corbier, *Aerarium*, 648f..

<sup>898</sup> Dies ist rückzuschließen aus Tac. Hist. 4, 91, wo es heißt, die *praetores aerarii* hätten sich über die „*paupertas publica*“ beklagt und eine Einschränkung der öffentlichen Ausgaben gefordert; dazu Corbier, *Aerarium*, 649f..

übertragen, welche in Abgrenzung zu den *praefecti aerarii militaris* den Titel *praefecti aerarii Saturni* trugen<sup>899</sup>.

#### b) Das italische Vermögen des *populus Romanus*

Ob mit der Umstellung von *praetores* zu *praetorii* Änderungen ihrer Kompetenzen verbunden waren, ist allerdings unklar. Denkbar wäre beispielsweise, dass Vespasian die Verwaltung der Reserven von der der Rechnungsbücher und des Archivs abspaltete und darin dem Exempel des Tiberius folgte, der als erster eine Senatskommission zur Revision der *tabulae publicae* berufen hatte<sup>900</sup>. Unter Vespasian wurde eine solche erneut benötigt, da der Urkundenbestand nach dem Brand des Capitols durchgesehen und potentielle Lücken festgestellt und geschlossen werden mussten<sup>901</sup>. Möglicherweise wurde dieser Zustand entweder unter Vespasian zur Regel, was bedeuten würde, dass den *praefecti aerarii* die Leitung des Archivs einfach nicht mehr zurückgegeben wurde<sup>902</sup>. Ihnen verblieb damit die Sicherung des Staats"schatzes", des *aerarium* im Wortsinne, und die Aufsicht über die Führung der Bücher. Darüber hinaus waren es eigentlich auch sie als Leiter des Aerariums, welche nach dem Ende der regelmäßigen Censur in den Wirren der späten Republik<sup>903</sup> die volle Verantwortung für die Verpachtung des Staatsbesitzes, zumindest für Italien, und der Einziehung der Abgaben, welche aus dieser Verpachtung resultierten, trugen<sup>904</sup>.

---

<sup>899</sup> Unter Vespasian amtierten beispielsweise die *praefecti aerarii Saturni* L. Funisolanus Vettonianus (CIL III, 4013 = ILS 1005) und ein Anonymus (II XIII, 1, 307, Z. 4); vgl. Corbier, *Aerarium*, 651.

<sup>900</sup> Dio 57, 16, 2; Tac. ann. 4, 4 berichtet als Resultat dieser Bestandsaufnahme, Tiberius habe dem Senat einen Überblick über Legionen und Provinzen präsentieren können („*Percensuitque cursim numerum legionum et quas provincias tutarentur*“); vgl. Dio 54, 36, 1 zu Augustus; *curatores tabularii* unter Claudius: CIL VI, 916 = VI, 31201 = AE 1949, 181; vgl. Tac. ann. 4, 4.

<sup>901</sup> Suet. Vesp. 8, 5; Tac. Hist. 4, 40, 2.

<sup>902</sup> Plinius (Plin. 1, 10, 9f.) bemerkt zwar zu seinen Aktivitäten als *praefectus aerarii Saturni* „*conficio tabulas*“, es fragt sich allerdings, welche Schriftstücke er meinte. Corbier, *Aerarium*, 678 vermutet, es handelte sich allein um die Rechnungsbücher und Verträge („*tabulae de caractere financier*“) ähnlich denen, deren Verbrennung auf den Anaglypha Traiani (Nash, E.: *Pictorial Dictionary of Ancient Rome*, London 1968, 176f.) im Zusammenhang mit dem Schuldenerlass Hadrians dargestellt waren (Dio 69, 8, 1; HA Hadr. 7, 6; dazu Seston, W.: *Les „Anaglypha Traiani“ du Forum romain et la politique d'Hadrien* en 118, MEFR 44, 1927, 154 – 183). Die übrigen Dokumente seien allerdings ins *tabularium* transferiert und einer Kommission senatorischer *curatores* unterstellt worden.

<sup>903</sup> Suolathi, J.: *The Roman Censors. A Study in Social Structure*, (Annales Academiae Scientiarum Fennicae B, 117), Helsinki 1963, 515f. zum Niedergang der Censur in der späten Republik.

<sup>904</sup> Die Verantwortung der Leiter des Aerariums für Verkauf und Verpachtung von Staatseigentum erschließt sich indirekt aus einer Notiz bei Dio 60, 10, 3, wo es heißt, Claudius habe die *praetores aerarii* aufgrund der zahlreichen Beschwerden, die gegen sie einliefen, bei dieser Tätigkeit „unterstützen“ müssen; dazu Corbier, *Aerarium Saturni*, 642. Die Censur Vespasians, der seinen Sohn Titus zu seinem

#### c) Das provinzielle Vermögen des *populus Romanus*

Damit ist allerdings noch nichts über die Buchführung, die Verpachtung des *ager publicus* und die Einziehung der Abgaben **in den Provinzen** gesagt, welche schon in der späten Republik teilweise dorthin verlagert worden war<sup>905</sup>.

Es wird sich zeigen, dass in der provinziellen Verwaltung des Vermögens der *res publica* dieselben Tendenzen walteten, die schon Augustus zum Eingreifen bewogen hatten und die Ersetzung der regulären, als ineffizient betrachteten magistratischen Verwaltung - in diesem Fall der der Quästoren der Senatsprovinzen - durch ritterliche *procuratores* zur Folge hatten, welchen zunächst nur temporär und in einer prekären Finanzsituation diese Aufgaben übertragen wurden, ohne dass damit primär eine Schwächung des Senats intendiert gewesen wäre. Diese stellte sich aber automatisch dadurch ein, dass die kurzfristige Lösung zu einer dauerhaften wurde, indem die Rückkehr zum vorherigen Zustand unterblieb. In der Retrospektive wurde dieser Verlauf der Ereignisse zu einer flavischen Antisenatspolitik stilisiert<sup>906</sup>.

#### d) Flavische Antisenatspolitik ?

Zu trennen ist allerdings die Behandlung der Senatoren, also des *ordo senatorius* durch die Flavier, die keine feindseligen Züge trug (eher das Gegenteil, wenn man

---

Kollegen wählen ließ, könnte u.a. auch die Revision der Pachtverträge zum Ziel gehabt haben. Zusätzlich war auch eine Revision der Steuerlisten nach den Immunitätsverleihungen der Vorgänger und den Verleihungen des *ius Latii* angezeigt. (Der Zusammenhang zwischen Bürgerrechtsverleihung und Minderung der Einnahmen des *aerarium* wird besonders deutlich bei Suet. Aug. 40, 3, der berichtet, Augustus habe die Bitte der Livia, einem Gallier das Bürgerrecht zu verleihen, abgeschlagen und ihm statt dessen die Steuerimmunität angeboten, welche wohl Hauptziel des Petenten war. Als Begründung nannte der Kaiser, er wolle es eher dulden, dass dem Staat Einnahmen entgingen, als dass das römische Bürgerrecht entwertet würde, wenn es allzu sorglos verliehen werde.) Falls die Verwahrung der revidierten Unterlagen den *praefecti aerarii* nach Ablauf der Censur Vespasians nicht mehr zurückgegeben wurde, müsste sich eigentlich eine procuratorische Stelle für diese Tätigkeit in Rom finden lassen. Da dies nicht der Fall ist, kann man davon ausgehen, dass den Aerarpräfekten weiterhin die Verpachtung des *ager publicus* in Italien oblag.

<sup>905</sup> Lintott, Imperium, 77.

<sup>906</sup> Homo, Vespasian, 307: „En renforçant la fiscalité et la centralisation, elle menait tout droit à ce régime d'Etatisme, sous lequel l' Empire, quatre siècles plus tard, finira par succomber.“; Levick, Vespasian, 106; Dass Vespasian in jeder Hinsicht pragmatische Lösungen bevorzugte und sich ggf. über Traditionen hinwegsetzte, zeigt auch die dreijährige, der durchschnittlichen Procuratur angepaßte Amtsperiode des Procos. Asiae Epirus Marcellus, dazu Bengtson, Flavien, 102; Hirschfeld, VB, 476 betont die Förderung des Ritterstandes – für ihn gleichbedeutend mit der Ausweitung des procuratorischen Systems – unter Vespasian; Eck, Antisenatspolitik, 53 weist dagegen zu Recht darauf hin, dass ein Verlust an Einfluss für die Senatoren mit der Schaffung neuer ritterlicher Stellen nicht verbunden war, weil die senatorische Verwaltung und die ritterliche Verwaltung zwei voneinander unabhängige Gebilde waren.

die ausdrückliche Erwähnung finanzieller Unterstützung aus der kaiserlichen Privatkasse denkt<sup>907</sup>) und die Politik gegenüber dem Senat als Verwaltungsorgan, welche sehr wohl die Einschränkung von dessen Handlungsspektrum zur Folge - und möglicherweise auch zum Ziel - hatte.

Denn während seit der grundlegenden Umgestaltung der Verhältnisse durch Augustus kein Kaiser ritterliche Amtsträger (senatorische aber sehr wohl<sup>908</sup>) in Bereichen einsetzte, welche der Zuständigkeit des Senats vorbehalten waren, d.h. vorrangig in der Sorge um die Finanzen der *res publica*, könnte die Verwendung ritterlicher *procuratores* als Spezialkommissare, also in einer Funktion, in der zuvor entweder ein einzelner senatorischer *curator* oder ein mehrgliedriges Kollegium von Senatoren bestellt zu werden pflegte, tatsächlich eine neue Herangehensweise der Flavier an das Problem der Unzulänglichkeit der römischen Reichsverwaltung darstellen, einen Paradigmenwechsel im Ausbau der kaiserlichen Verwaltung.

Dies bedeutet nicht, dass seit den Flaviern keine senatorischen Curaturen neu eingerichtet wurden, man denke nur an den *curator* zur Erneuerung des Kapitols<sup>909</sup> oder die ständig zunehmende Zahl von *curatores rei publicae*<sup>910</sup>, welche die Administration der Finanzen von Gemeinwesen unterschiedlichster Art überwachen sollten. Letzteres Beispiel schließt sogar aus, als Regel zu formulieren, seit den Flaviern wären im Bereich der Finanzverwaltung **vornehmlich** ritterliche Spezialkräfte zum Einsatz gekommen, wenn neue Posten geschaffen wurden, denn abgesehen von solch singulären Posten wie dem des „*legatus Syriae ad rationes putandas*“<sup>911</sup> waren ja gerade diese senatorischen *correctores* und *curatores rei publicae* die „Wachstumsbranche“ der Reichsadministration.

---

<sup>907</sup> Suet. Vesp. 18.

<sup>908</sup> dazu Eck, Antisenatpolitik, 31f..

<sup>909</sup> Tac. Hist. 4, 53; Suet. Vesp. 8, 5; Dio 65, 10; Aur. Vict. 9, 7f..

<sup>910</sup> dazu Burton, G. P.: The Curator rei publicae. Towards a reappraisal, Chiron 9, 1979, 465 – 487; Duthoy, R.: Curatores rei publicae en occident durant le principat, AncSoc 10, 1979, 171 – 238; Jacques, F.: Les curateurs de cités dans l' occident romain, Paris 1983.

<sup>911</sup> AE 1956, 153 = AE 1991, 1691 = AE 1992, 186; CIL VIII, 7039 = ILAlg 2, 1, 665 = ILS 1437; vgl. CIL VIII, 7059 – 60 = ILAlg 2, 1, 645 – 46 = ILS 1067 und AE 1920, 45 = AE 1939, 181 = IIAfr 281 (*legatus Augusti rationibus putandis trium Galliarum*).

Doch trat unter den Flaviern die Möglichkeit, ritterliche *procuratores* wie senatorische *curatores* und das auch in zuvor dem Senat reservierten Bereichen der Reichsverwaltung zu verwenden, als neues Element zum administrativem Instrumentarium des Kaisers hinzu<sup>912</sup>. Das war das eigentlich Revolutionäre an der Übertragung von Hoheitsaufgaben an Procuratoren<sup>913</sup> in Senatsprovinzen. Rücksichtnahme auf Reservatrechte des Senats war im Lauf der Zeit obsolet geworden und so degenerierte der Senat de facto immer mehr von einem Verwaltungsgremium mit bestimmten Zuständigkeiten zur Claque des jeweiligen Machthabers<sup>914</sup>. Dies war aber kaum die zugrundeliegende Intention der

---

<sup>912</sup> Auch die Verwendung senatorischer *curatores* in den Provinzen, nämlich der oben angesprochenen *curatores rei publicae*, ist ein Novum und unter der ersten Kaiserdynastie noch nicht belegt; dazu Camodeca, G.: *Ricerca sui curatores rei publicae*, ANRW II, 13, 1980, 453 – 534, 474ff..

<sup>913</sup> Procuratoren waren im übrigen nicht die einzigen ritterlichen Funktionäre, welche die Flavier als Spezialkommissare einsetzten; da der Idioslogos, an den hier zu denken ist, jedoch auf Ägypten beschränkt war, welches als administrativer Sonderfall gilt, wurde bislang keine Verbindung zwischen ihm und den Procuratoren gezogen. Zudem ist die Rolle dieses Amtsträgers schwer zu definieren: Plaumann, G.: *Der Idioslogos. Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in römischer Zeit*, (APAW 1918, 17), Berlin 1918, 8 spricht für die ptolemäische Epoche als „Einnahmetitel“ für bestimmte Einnahmen, woraus dann in römischer Zeit (ebd., 14) ein „alleiniges Verkaufsorgan“ für bestimmte Erwerbungen der Staatskasse geworden sei, schließlich (ebd., 14) das „alleinige Einziehungsorgan“ für diese Art von Besitzungen und resümiert (ebd., 19): „Es läßt sich daher nach dem heutigen Quellenstande der Amtsbereich des Idioslogos mit Wahrscheinlichkeit auf alle Verkäufe von Staatsbesitz, zum mindesten auf die im Bereich der *dioikesis*, ausdehnen.“; ähnlich Swarney, P.: *The Ptolemaic and Roman Idioslogos*, (ASP 8), Toronto 1970, 18: „*The idios logos, in brief, must have been some sort of special account to which payments were recorded from sales like those described above.*“ Der Idioslogos war aber nicht nur für den Verkauf von Staatsbesitz verantwortlich, sondern auch für die Verpachtung brachliegender Liegenschaften der *res publica*, welche nutzbar gemacht werden und der *res publica* Einnahmen liefern sollten (dazu Swarney, *Idioslogos*, 74f. und unten S. 284ff.). Dieselbe Funktion wie dieser Ritter übten in kaiserlichen Provinzen seit Augustus die ritterlichen *procuratores provinciae* aus, in den Senatsprovinzen seit Vespasian möglicherweise ebenfalls *procuratores provinciae*, wie unten zu zeigen sein wird (s.u. S. 307ff.). Dass der Idioslogos Vorlage der Provinzprocuratur als solche war, der Provinzprocuratur in Senatsprovinzen im besonderen, vermutet Rathbone, D.: *Egypt, Augustus and Roman taxation*, CCG 4, 1993, 81 – 112, 108ff.. Dies wäre jedoch nur unter der Bedingung gerechtfertigt, dass der Idioslogos, den Rathbone (ebd., 110) für „*another procurator Augusti, only retaining in its name some relic of its originality*“ hält, tatsächlich auch mit *logoi*, also *rationes*, zu tun hatte und nicht lediglich Jurisdiktionsorgan war, da – wie oben gezeigt wurde (s. o. S. 102ff.), der augusteische *procurator provinciae* sowohl die Liegenschaftsverwaltung übernahm als auch in die Rechnungsführung des provinziellen *fiscus* involviert war. Swarney, *Idioslogos*, 72 hält diesen Amtsträger jedoch nur für einen „*sales agent*“, welcher „*in addition the power to investigate and pass final judgement*“ in Streitfällen gehabt habe. Die Verwaltung der Gelder, die Rechnungsführung für den ägyptischen „*fiscus*“, oblag ihm nicht (ebd., 73: „*The money was counted elsewhere.*“). Dafür waren andere ritterliche Verwalter des Kaisers zuständig, primär der *praefectus Aegypti*, unter Vespasian vielleicht der o.g. *procurator fisci Alexandrini* (s.o. S. 266ff.), etwa ab Hadrian der ritterliche Dioiketes bzw. *procurator ad dioecsin Alexandriae* (CIL III, 431 = III, 7116 = III, 13674 = ILS 1449; vgl. Meyer, *Dioikesis und Idioslogos*, 135ff.). Es ist daher unwahrscheinlich, dass der Idioslogos bei der Einrichtung von Procuraturen in Senatsprovinzen das *exemplum* abgab.

<sup>914</sup> Talbert, R. J. A.: *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, 93.

administrativen Reformen der Flavier, höchstens die Konsequenz ihrer Maßnahmen. Von einer Antisenatspolitik kann daher keine Rede sein.

#### Resümee

Wenn aber auch Einsetzung von Spezialisten für Teilfelder der allgemeinen Finanzverwaltung, darunter die Reorganisation der Verpachtung von Gemeindebesitz im Fall des hypothetischen, den *praefecti aerarii* zur Seite gestellten *procuratores provinciae* in Senatsprovinzen sowie die Einziehung und Verpachtung der *res publica* zufallenden Besitzungen im Fall des Idioslogos, Resultat einer systematischen Politik Vespasians war oder eher pragmatischen Einzelentscheidungen entsprang, der verstärkte Einsatz ritterlicher Sonderbeamter durch Vespasian, die zur Sanierung der Finanzlage beitragen sollten, ist jedenfalls ein Leitmotiv der flavischen Epoche. Der Ausbau des procuratorischen Systems endete in einer strukturellen Veränderung des Verwaltungsgefüges, so dass im Lauf der hohen Kaiserzeit der ritterlichen kaiserlichen Verwaltung eine höhere Bedeutung zukam als der magistratischen Verwaltung und der senatorischen kaiserlichen Verwaltung.

### 4. 3. Leitmotive der flavischen Reformen II: Reform der Zentrale

**4. 3. 1. Vermehrung der Stellen der „Hofbeamten“ und Ausbildung eines Apparats**  
Ein weiterer Aspekt eines angeblich gegen den Senat gerichteten Programms Vespasians war auch die Vermehrung der Stellen der „Hofbeamten“<sup>915</sup> sowie deren Aufwertung durch Besetzung der Procuraturen *rationis* mit Rittern statt mit Freigelassenen<sup>916</sup>.

Die quantitative Steigerung der privaten Verwaltung des Kaisers ist gegenüber der oben beschriebenen Entwicklung zwar sekundär, spielt aber im Rahmen der Gesamttendenz der Erhöhung der Bedeutung der kaiserlichen Verwalter allerdings eine große Rolle.

---

<sup>915</sup> Hirschfeld, VB, 314f.; Hirschfeld, VB, 472: „Das ganze höhere Gesinde des Kaiserpalastes erhält den Titel *procurator* ...“ und VB, 476; Winterling, *Aula Caesaris*, 108f..

<sup>916</sup> Tac. Hist. 1, 58, 1; vgl. Suet. Dom. 7, 2 und HA Hadr. 22, 8.



Den Flaviern stand bereits ein breites Spektrum von potentiellen Funktionsstellen für Senatoren und Ritter im Bereich der italischen und provinziellen (Finanz)Verwaltung zur Verfügung:

- Kommissionen von *curatores* (ex SC oder nicht)
- Einzelcuratoren
- Correctoren
- Procuratoren
- Praefecti
- Spezielle *legati* wie der *legatus Syriae ad rationes putandas*

Die Flavier schufen nun durch die Einrichtung von weiteren Zentralstellen über den inneren Zirkel der claudischen Kaiser hinaus einen komplexen Apparat, der durch den partiellen Einsatz von Mitgliedern des *ordo equester* in der Verwaltung des kaiserlichen Hausguts auch eine qualitative Steigerung erfuhr. Erst jetzt kann man wirklich von einem kaiserlichen Verwaltungsapparat sprechen.

#### **4. 3. 2. Die Prokuratur des *patrimonium***

Das flavische Eigengut war wohl das erste umfangreichere Patrimonium, das dem Patrimonium der Iulier-Claudier entgegengestellt werden konnte. Galbas Güter waren von Nero konfisziert worden, Otho ließ sich aus schierer Verzweiflung über überbordende Schulden zum Kaiser akklamieren und auch Vitellius ist eher durch seine Ausgaben berüchtigt statt durch seine Einnahmen bekannt. Dagegen wird der geschäftliche Erfolg der flavischen Dynastie ausdrücklich zum Thema der Biographie Suetons gemacht<sup>917</sup>. Damit stellt sich die Frage, in welcher Weise Vespasian sein eigenes *patrimonium* dem *patrimonium* der Caesaren gegenüberstellte.

Die Vermögensmasse, die Claudius zugefallen war, war wie jeder andere Zugewinn in dessen Patrimonium integriert worden, nicht umgekehrt<sup>918</sup>. Auch wenn dieses

---

<sup>917</sup> Suet. Vesp. 1, 2ff.; vgl. Suet. Vesp. 4, 3; Dagegen steht die Aussage desselben Autors (Suet. Dom. 1, 1), Domitian habe Kindheit und Jugend in entehrender Armut zubringen müssen, da seine Familie nicht einmal ein einziges Silbergefäß in Gebrauch gehabt habe. Diese Quellenaussage ist jedoch deutlich topisch und nur als Hintergrundinformation für die darauf folgende Anschuldigung, Domitian habe sich aus Armut einem Praetorier angedient, gedacht (vgl. den Vorwurf an Caesar, er habe sich hochverschuldet für den König Nikomedes von Bithynien prostituiert; Suet. Iul. 2, 1).

<sup>918</sup> s.o. S. 242.

jenes bei weitem überstieg, war der claudische Casus ein Präzedenzfall, an dem sich Vespasian hätte orientieren können. Eine andere Möglichkeit wäre es gewesen, sein Patrimonium in das iulisch-claudische zu integrieren.

Wie es scheint, wählte Vespasian jedoch einen Mittelweg. Ohne die rechnungsmäßige Trennung beider Vermögensmassen aufzugeben, machte er doch durch gemeinsame Administration deutlich, dass er sich als Rechtsnachfolger der iulisch-claudischen Dynastie in Bezug auf das Patrimonium sah. Nach außen hin war kein Unterschied zwischen flavischen und iulisch-claudischen Vermögensteilen feststellbar, so dass unter der längeren Herrschaft der Flavier im Gegensatz zu den kurzen Regierungen des Vierkaiserjahres beide unterschiedslos als kaiserliches Vermögen wahrgenommen wurden<sup>919</sup>.

#### a) *Ratio patrimonii Caesaris*

Die Verwaltung des *patrimonium Caesaris* wurde nun grundlegend reformiert. Wo vorher nur *tabularii patrimonii*, vielleicht unter Federführung des *a rationibus*, die Abrechnungen der provinziellen Patrimonial- und Fiskalprocuratoren in den Senats- und kaiserlichen Provinzen kompilierten, die eigentliche Domänenverwaltung (Verpachtung, Kontrolle, Zusammenstellung der *rationes*) aber dezentral in den Provinzhauptstädten stattfand und kein zentraler *procurator rei familiaris* als Ansprechpartner der Provinzprocuratoren nachgewiesen werden konnte<sup>920</sup>, wurde

---

<sup>919</sup> Suet. Vesp. 23, 1; Tac. Hist. 2, 92, 2; Tac. Hist. 3, 13, 3; Tac. Hist. 4, 2, 1; Alpers, Finanzsystem, 197f.; Wird in den Quellen überhaupt zwischen Kassen differenziert, dann werden höchstens *patrimonium* und *aerarium* einander gegenübergestellt, z. B. in Plin. Pan. 50, 1. Auch wenn Dio an zwei Stellen (Dio 53, 22, 3; Dio 71, 33, 2; vgl. Dio 65, 10, 3a) erklärt, beide Finanzquellen nicht immer auseinanderdividieren zu können, ist ihm doch zumindest bewusst, dass es einen Unterschied zwischen staatlichen und kaiserlichen Mitteln gibt. Dessen ungeachtet verwendet er den Ausdruck „*xrhmata*“ oder „*basilikon*“ undifferenziert für die kaiserlichen Mittel und die kaiserliche Kasse, ohne die flavischen Privatgüter von diesen zu unterscheiden (Dio 66, 2 und 10).

<sup>920</sup> Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass einige Procuratoren, die der Kaiser für die Patrimonialverwaltung engagierte, in Rom präsent waren und daher als „zentrale“ Procuratoren der iulisch-claudischen *res familiaris* angesprochen werden können, auch wenn ein solcher Titel weder literarisch noch inschriftlich belegt ist. Was allerdings fehlt, ist eine Zentralstelle, ein allen kaiserlichen Vermögensverwaltern in den Provinzen übergeordneter „Hofbeamter“ des Patrimoniums. Ein solcher soll nach Hirschfeld, VB, 40, für den Claudius in Analogie zum *a rationibus* auch eine „*eigene Verwaltungsabteilung mit einem Prokurator als Dirigenten*“ geschaffen haben musste, Ti. Claudius Marcellinus gewesen sein, mit dem die Fasten der Patrimonialprocuratoren begonnen hätten; so auch Kränzlein, *a patrimonio*, RE Suppl. X, 1965, 500f., Jones, *Aerarium*, 25 sowie Bellen, *Verstaatlichung*, 105; Corbier, *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, 86 konnte jedoch nachweisen, dass Marcellinus kein claudischer Freigelassener war, wie Hirschfeld stillschweigend vorausgesetzt hatte, und daher auch nicht in die claudische oder neronische Regierungszeit zu datieren ist. Für einen

nun – erstmalig – ein (ritterlicher) „*procurator a patrimonio*“ bzw. „*procurator patrimonii*“ bestellt<sup>921</sup>, d.h. aus dem Kompetenzbereich des *a rationibus*, der seit dem 2. Jhd. den Titel *procurator a rationibus* führt und ebenfalls ritterlichen Status ist<sup>922</sup>, die Zuständigkeit für die Patrimonialbesitzungen herausgelöst<sup>923</sup>. Im *officium* des Patrimonialprocurator liefen die Berichte und Abrechnungen der provinziellen *procuratores* bzgl. des nun als geschlossene Vermögensmasse wahrgenommenen *patrimonium Caesaris* zusammen. Demzufolge lautet sein Titel nun *procurator patrimonii* oder *procurator a patrimonio*, nicht mehr *procurator rei Neronis* oder *procurator Ti. Claudii Caesaris Augusti Germanici*<sup>924</sup>. In dieser Entpersonalisierung der

---

zentralen *procurator a patrimonio* oder *procurator patrimonii* genannten freigelassenen oder gar ritterlichen Amtsträger unter der iulisch-claudischen Dynastie fehlen demzufolge inschriftliche Belege, während ritterliche Procuratoren, genannt „*procurator rerum Augustorum*“ (Suet. Vit. 2, 1) oder „*procurator Caesarum*“ (Tac. Agr. 4) selbstverständlich seit der frühesten Kaiserzeit in der Umgebung des Kaisers bezeugt sind - allerdings nur literarisch, d.h. ohne auswertbaren Titel (vgl. Sen. de ira 3, 18, 3: „*procurator suus*“ (des Caligula); Plin. NH 2, 199: „*procurans rei Neronis*“; Tac. ann. 16, 17 zu L. Annaeus Mela, der einer senatorischen Karriere „*per procuraciones administrandis principis negotiis*“ vorgezogen habe; vgl. auch die Umschreibung in CIL XIII, 1668 = ILS 212, II, 10 „*in rebus meis detineo*“). Ebenso selbstverständlich ist der Vermutung Hirschfelds zuzustimmen, dass „*sicherlich viele, die nur den Titel procurator Augusti tragen, Patrimonialprocuratoren gewesen*“ seien (Hirschfeld, VB, 40, Anm. 3). Was allerdings fehlt, ist eine Verbindung mit dem Begriff „*patrimonium*“ und die Alleinzuständigkeit eines solchen *procurator* für dasselbe.

<sup>921</sup> Corbier, Procuratèle, 87 folgt den Fasten Pflaums (Nr. 37) und stellt Sex. Caesius Propertianus, *procurator Imperatoris a patrimonio et hereditatibus et a libellis* an den Beginn der Reihe von *procuratores patrimonii*. Dessen Ehreninschrift CIL XI, 5028 = ILS 1447 ist allerdings nicht genau datiert, Pflaum, Carrières, 89 hält ihn unter Hinweis auf Tac. Hist. 1, 58, 1 und das Attribut „*Imperatoris*“ in seinem Titel für einen der erstmals von Vitellius berufenen ritterlichen Hofbeamten; dagegen Hirschfeld, VB, 40, Anm. 2, der den ersten *procurator a patrimonio* in die Regierungszeit des Claudius verlegt; Eck, Bedeutung, 26 und Alpers, Finanzsystem, 148f. sehen dagegen Pallas auch für das *patrimonium* zuständig. Eck, Bedeutung, 26 hält jedoch zumindest die Möglichkeit für gegeben, dass es „*durchaus bereits einen Freigelassenenprocurator für das patrimonium gegeben haben*“ könnte „*der vielleicht Pallas unterstand*.“.

<sup>922</sup> s.u. S. 435ff..

<sup>923</sup> Während Procuratoren des Patrimoniums erst seit den Flaviern bezeugt sind, existieren epigraphische Belege für *tabularii rationis patrimonii*, die noch in iulisch-claudische Zeit fallen (s.o. S. 173ff.). Wenn man e silentio argumentieren möchte, bedeutet dies, dass die Buchführung für die Patrimonialbesitzungen zunächst nur *tabularii* besorgten, die unter Aufsicht des *a rationibus* gestanden haben mögen oder auch nicht. Letzteres ist aus Mangel an Quellen kaum sicher zu entscheiden, wie bereits angedeutet wurde.

<sup>924</sup> Inschriften so bezeichneter Procuratoren, deren Titel – und Status - sich in keiner Weise von denen der Privatprocuratoren unterscheiden, finden sich in der frühen Kaiserzeit ausschließlich in den Provinzen: Corinth VIII, 2, 69/ Corinth (*procurator Caesaris Augusti et Ti. Caesaris*); AE 1934, 79/ Ephesos (*procurator Caesaris nostri*); AE 1914, 27/ Rusicadae (*procurator Ti. Claudii Caesaris Augusti Germanici*); AE 1927, 1/ Corinth (*procurator Ti. Claudii Caesaris Augusti Germanici*); CIL X, 7489/ Lipara (*procurator Ti. Caesaris Augusti et Iuliae Augustae*); AE 1941, 105/ Iamnia (*procurator Iuliae Augustae, Ti. Caesaris Augusti et C. Caesaris Augusti Germanici*); AE 1927, 2/ Sparta (*procurator Caesaris et Augustae Agrippinae*); vgl. AE 1935, 5 = AE 2002, 929/ Emerita (*procurator Caesaris Augusti*, von Bernard Rémy und Maxence Segard (RN 35, 2002, 273 – 280) in die Zeit Neros datiert); Sex. Afranius Burrus (CIL XII, 5842 = ILS 1321) ist zwar ein zentraler Procurator, allerdings kein kaiserlicher, sondern der der Livia, des Tiberius und danach des Claudius (vgl. Anm. 99 zu literarischen Belegen); zu *procuratores*

Titel spiegelt sich die Institutionalisierung des Patrimoniums<sup>925</sup> - ebenso wie in der Tatsache, dass nun ein einziger *procurator* für die Verwaltung des Patrimoniums verantwortlich war. Diese Zentralisierung der Patrimonialprocurator war entgegen der Annahme der älteren Forschung offenbar unter Claudius unterblieben und wurde frühestens unter Vitellius realisiert<sup>926</sup>.

#### b) Patrimonialprocurator und *procuratores*

Zudem gibt es – allerdings sehr vage – Hinweise darauf, dass von einer hierarchischen Überordnung des seit der Flavierzeit sicher belegten Patrimonialprocurator über weitere zentrale Vermögensprocuratoren unter den Flaviern nicht die Rede sein kann. Literarische Quellen (des frühen 2. Jhds.) nennen teilweise mehrere *procuratores* am Kaiserhof, ohne zwischen ihnen zu differenzieren. Wenn unspezifisch von Procuratoren (im Plural) gesprochen wird, kann man entweder annehmen,

- gemeint seien der in flavischer Zeit noch nicht, zur Entstehungszeit der Quellen allerdings durchaus als „*procurator*“ titulierte *a rationibus* und der *procurator a patrimonio*,
- es werde ein Sammelbegriff für Vermögensverwalter des Kaisers gebraucht oder
- der Ausdruck „*procuratores*“ versinnbildliche die ritterliche kaiserliche Verwaltung als solche<sup>927</sup>.

Allerdings geht es in jeder der fraglichen Textstellen um kaiserliche Privatfinanzen, so dass die zweite Möglichkeit an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

---

*Augustae* Hirschfeld, VB, 26ff.; Titel der Art „*procurator (Augusti) provinciae*“ oder „*procurator patrimonii provinciae*“ sind erst ab den Flaviern belegt, erst im letzten Drittel des ersten Jahrhundert sind kaiserliche Patrimonialprocuratoren also durch einen besonderen, nicht mehr individuellen Titel von ihren privaten Kollegen geschieden; zu Privatprocuratoren von Senatoren Schäfer, Spitzenmanagement.

<sup>925</sup> Parassoglou, *Imperial Estates*, 10ff. und 51ff. bemerkt, dass nach den Flaviern die individuellen Benennungen von Ousiai, z. B. ΟυσΙΑ Λιβιας Kai Γερμανικου=Kaišaroj aufhören und durch allgemeinere Bezeichnungen wie ΟυσΙΑ Ι ογου kuriakou ersetzt werden, vgl. Thompson, *Imperial Domains*, 560.

<sup>926</sup> vgl. Anm. 921 zu Sex. Caesius Propertianus.

<sup>927</sup> In Suet. *Otho* 7, 1 werden beispielsweise „*procuratores*“ von Freigelassenen unterschieden, d.h. die Funktionseleite „*procuratores*“, die ritterliche (und libertine) kaiserliche Administratoren umfasst, als Einheit begriffen und der nur durch den Rechtsstatus gekennzeichneten sozialen Gruppe der „*liberti Augusti*“ entgegengestellt.

So gibt Tacitus<sup>928</sup> eine fiktive Ansprache Senecas wieder, der der Ungnade seines ehemaligen Schützlings Nero dadurch entgehen wollte, dass er ihm anbot, seine Güter „*per procuratores tuos*“ administrieren zu lassen, d.h. sein Vermögen Nero zu überlassen. Unter diesen *procuratores* könnte man die Gesamtheit der zentralen und provinziellen Patrimonialprocuratoren verstehen, aber ebensogut Seneca (bzw. Tacitus) eine romzentrierte Perspektive unterstellen und in diesen *procuratores* mehrere zentrale Vermögensverwalter des Kaisers sehen.

Auch Sueton spricht an mehreren Stellen, in denen es um Vermögensangelegenheiten des Kaisers geht, von Procuratoren im Plural, ohne eine Differenzierung zwischen „*procurator*“ *a rationibus*<sup>929</sup> und Patrimonialprocurator vorzunehmen. Nero soll beispielsweise en passant „*procuratores sui*“ darauf aufmerksam gemacht haben, dass eine *matrona* in einem Purpurgewand zu einer Veranstaltung erschienen war, obwohl das Tragen purpurner Kleidung untersagt sei<sup>930</sup>, d.h. er wies seine Begleiter darauf hin, dass die Frau zur Strafe ihres Vermögensverlustig erklärt werden solle und sie sich um diese Vermögensangelegenheit zu kümmern hätten.

Eine nahezu groteske Szene, die sich bei der *pompa funebris* Vespasians ereignet habe, schildert Sueton, um den Geiz dieses Kaisers zu verdeutlichen. Der *archimimus* Favor habe, das Verhalten des Verstorbenen karikierend, sich bei den *procuratores* nach den Kosten des Leichenzugs erkundigt und, als diese eine Summe von 10 Mio. HS nannten, scherzhaft ausgerufen, man solle ihn doch ruhig in den Tiber werfen, wenn er nur ein Zehntel dieses Betrags erhalten könne<sup>931</sup>.

---

<sup>928</sup> Tac. ann. 14, 53, 2ff., insbes. Tac. ann. 14, 54.

<sup>929</sup> Ob dem *ab epistulis* Sueton zuzutrauen ist, dass er aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit die Titulatur des in flavischer Zeit noch freigelassenen *a rationibus* (vgl. Atticus (CIL VI, 8410; CIL X, 6640 = ILS 3338) sowie den Vater des Etruscus (Stat. Silv. 3, 3, 86ff.), dazu Seitz, Zentralämter, 116f.) in „*procurator a rationibus*“ emendierte, ist zweifelhaft.

<sup>930</sup> Suet. Nero 32, 3.

<sup>931</sup> Suet. Vesp. 19, 2; Dass es sich bei den genannten *procuratores* um in Rom anwesende „Hofbeamte“ gehandelt haben muss, ergibt sich m. E. aus dem Kontext. Es ist kaum anzunehmen, dass Provinzprocuratoren eigens aus den entferntesten Provinzen zu den Leichenfeierlichkeiten anreisen.

Schließlich berichtet Sueton auch in einer bereits thematisierten Stelle<sup>932</sup>, dass Domitian ein Formular für Schreiben „*nomine procuratorum suorum*“ entworfen habe, in dem als Eingangszeile standardmäßig „*Dominus et deus noster hoc fieri iubet*“ zu stehen hatte. Sueton war als *ab epistulis* offenbar mit dieser Vorlage vertraut, möglicherweise fand sie sich im kaiserlichen Archiv. Da es sich bei ihr wahrscheinlich um eine Art Anweisung für die Gestaltung von Rundschreiben der zentralen Procuratoren an Amtsträger in den Provinzen handelte, können die von Sueton genannten „*procuratores*“ nicht die Provinzprocuratoren gewesen sein.

Aus diesen zugegebenermaßen eher spärlichen Quellenstellen ist zu sehen, dass auch Autoren des frühen zweiten Jahrhunderts undifferenziert von „den Procuratoren“ am Kaiserhof, nicht von einem alleinzuständigen oder hierarchisch den anderen übergeordneten Patrimonialprocurator in Rom sprechen, der allen für die kaiserliche Vermögensverwaltung zuständig gewesen sei<sup>933</sup>.

Andererseits belegen epigraphische Zeugnisse eindeutig, dass spätestens unter den Flaviern ein zentraler *procurator patrimonii* oder *procurator a patrimonio* existierte<sup>934</sup>.

---

<sup>932</sup> Suet. Dom. 13, 2; Dass diese von Sueton gelieferte Information frei erfunden ist, bezweifelt zu Recht Jones, Domitian, 108f.; ebenso Southern, Domitian, 36 und 45; s. auch S. 305.

<sup>933</sup> Einschränkend muss hier allerdings nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich senatorische Historiographen kaum um eine exakte Terminologie bemühten und – abgesehen von Sueton – auch nur in geringem Maße Einblick in die Interna des kaiserlichen Hofes gehabt haben dürften. Bei den fraglichen *procuratores* in der Tacitusstelle könnte es sich tatsächlich um die Gesamtheit der kaiserlichen Domonialprocuratoren, in der Suetonstelle um einen Sammelbegriff für „kaiserliche Verwalter“ schlechthin handeln.

<sup>934</sup> Sollte Sex. Caesius Propertianus (s.o. Anm. 100) nicht unter Vitellius amtiert haben, wären Domitius Lemnus (CIL VI, 8500 = CIL XI, 1753 = ILS 1490; CIL VI, 8499 = ILS 1489), der sicher, Cn. Octavius Titinius Capito (CIL VI, 798 = ILS 1448; AE 1934, 154; Plin. ep. 1, 17, 1f. und 8, 12, 1; Pflaum Nr. 60), der mit großer Wahrscheinlichkeit oder Ti. Claudius Marcellinus (CIL VI, 8501a = ILS 1487; Corbier, Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, 87), der vielleicht Domitians Patrimonialprocurator war, die ersten inschriftlich belegten *procuratores a patrimonio* bzw. im Fall des Lemnus, *procuratores patrimonii*. Lemnus wird, wie bereits Hirschfeld, VB, 40, Anm. 3 feststellte, einmal *procurator* eines individuellen Kaisers (CIL VI, 8500 = XI, 1753 = ILS 1490), ein anderes Mal *procurator patrimonii* (CIL VI, 8499 = ILS 1489) genannt. Das Schwanken der Titel deutet auf eine Übergangsperiode unter den Flaviern – möglicherweise bis Hadrian - hin, während derer sich der Terminus „*procurator patrimonii*“ gegenüber den individualisierten Bezeichnungen (*procurator Neronis*, *procurator Imperatoris Caesaris Ti. Claudii Augusti* etc.) durchsetzte. Die allmähliche Verfestigung eines allgemeingültigen Titels ist, wie schon mehrfach festgestellt, ein Hinweis auf die Institutionalisierung der so bezeichneten Sache selbst. Dieser Prozess war unter Domitian offenbar noch nicht abgeschlossen; ja noch unter Hadrian finden sich Titel in der Art „*procurator Imperatoris ...*“ neben „*procurator patrimonii*“, z. B. in I. Aquil. 3, 3531/ Aquileia (*procurator Divi Hadriani*); vgl. CIL II, 3840 = ILS 1376 = AE 1995, 973/ Sagunt (*procurator Caesarum*; 2. Jhd. ?).

Diese Zentralisierung der Patrimonialverwaltung in Rom ist die logische Folge zweier Entwicklungen der vorflavischen Zeit:

- erstens war dies die Einrichtung des Postens des *a rationibus* (wahrscheinlich erst unter Claudius)<sup>935</sup>, welcher als Zentralstelle für die Abrechnungen, die ihm die provinziellen Procuratoren zusandten, fungierte und
- zweitens die Existenz solcher provinziellen Procuratoren, d.h. für eine kaiserliche oder Senatsprovinz zuständige *procuratores Augusti* als solche.

#### c) Patrimonialprocurator und *a rationibus*

Die ältere Forschung war der Überzeugung, dass der *a rationibus* als Zentralstelle für die Überschüsse der Provinzialkassen auch Empfänger für Steuern und Abgaben war, die in einen zentralen Fiskus geflossen seien<sup>936</sup>. Dem ist nur insofern zuzustimmen, als dass von Zeit zu Zeit an den *fiscus Caesaris*, dessen Chef der *a rationibus* war, von den provinziellen *fisci* überschüssige Geldrenten, an die *horrea* des Kaisers, welche letztlich ebenfalls unter der Kontrolle des „obersten Finanzverwalters“ (der kaiserlichen Finanzen) standen, regelmäßig Naturalien von den kaiserlichen Domänen geliefert wurden<sup>937</sup>. Steuergelder bildeten aber, wenn sie überhaupt zwischen den Provinzen bzw. von den Provinzen nach Rom transportiert wurden<sup>938</sup>, in der Frühen Kaiserzeit unter allen Umständen noch Bestände des

---

<sup>935</sup> s.o. S. 159ff. und 233.

<sup>936</sup> Mommsen, StR II, 1000ff; Hirschfeld, VB, 6ff.; Ürögdi, Fiskus, AAntHung 16, 1968, 247; Kaser, Privatrecht II, 152; Brunt, Fiskus, 137; Millar, Emperor, 198 bestreitet die Zuweisung von Steuern und Abgaben an den *fiscus* und rechnet mit der Möglichkeit einer bloßen „*extension of an imperial terminology to areas where it still (properly speaking) did not belong*“.

<sup>937</sup> s.o. S. 35 und 40 Anm. 80; In Livorno (ILS 1496) fand sich die Grabinschrift eines *libertus Augustorum* M. Aurelius Eumerus, *tabularius sacrarum pecuniarum provinciae Cretae*. Wenn man davon ausgeht, dass das Attribut „*sacrum*“ auf kaiserliche Gelder hindeutet, wäre dieser kaiserliche Freigelassene für die Verrechnung der kaiserlichen Einkünfte in der Senatsprovinz Creta zuständig gewesen. Zumindest dort zahlten die kaiserlichen Pächter offenbar ihre Abgaben in Geld (vgl. Euseb. HE 10, 6, 3), während andere Quellen (Pausan. 10, 32, 11 und 19; Jos. Vita 13; Plin. pan. 18, 21 und 94f.; Plin. NH 12, 111 – 13 und 123) die Lieferung von Agrarprodukten erwähnen (vorauszusetzen sind Naturallieferungen selbstverständlich für die kaiserlichen Bergwerke und Steinbrüche; dazu Davies, O.: Roman Mines in Europe, Oxford 1935, 4ff. und Dubois, Chr.: Étude sur l'administration et exploitation des carrières dans le monde romain, Paris 1908; vgl. IGR IV, 1431, wo erwähnt wird, dass Hadrian Smyrna mehrere Marmorpfiler aus kaiserlichen Marmorbrüchen geschenkt habe). Da in einer juristischen Quelle (Cod. Theod. 11, 16, 1 = CJ 11, 65, 2) Pachtzahlungen sowohl in Geld als auch in Naturalprodukten nebeneinanderstehen, kommt Millar, Emperor 186 zu dem Schluss, dass ein zeitlich und regional differenziertes Mischsystem am wahrscheinlichsten ist und generalisierende Aussagen über die Dominanz von Geld- oder Natureinkünften des Kaisers nicht möglich sind.

<sup>938</sup> Für Hirschfeld, VB, 6 ist dies allerdings eine Selbstverständlichkeit: „*Wenn die Provinzialkassen in späterer Zeit nicht mehr erwähnt werden, so wird das seinen Grund in der stärkeren Zentralisierung der*

Aerariums<sup>939</sup>, lediglich die *rationes imperii* gingen durch die Hände des *a rationibus*. Zu unterscheiden ist also stets zwischen Kassenverwaltung und Rechnungsführung. Daraus folgt die Frage, ob dem Patrimonialprocurator eine gesonderte Kasse unterstand oder er lediglich mit den Abrechnungen befasst war, die von den Provinzprocuratoren gesandt wurden.

Da die ältere Forschung davon überzeugt war, dass v.a. Steuergelder und andere öffentliche Einkünfte in den kaiserlichen „Fiskus“ flossen, die Domänenenerträge also höchstens einen Teil des „Fiskus“ bildeten, bot sich an, in der Einrichtung eines *procurator patrimonii* auch die Einrichtung einer separaten, „Patrimonium“ genannten Kasse zu vermuten und „Fiskus“ und „Patrimonium“ als Kassen, *procurator a rationibus* und *procurator a patrimonio* als Verwalter dieser Kassen einander gegenüberzustellen<sup>940</sup>. Der *procurator a rationibus* habe als „Reichsfinanzminister“<sup>941</sup> sämtliche kaiserlichen Mittel, auch die angeblich kaiserlichen Steuererträge der kaiserlichen Provinzen unter seiner Kontrolle gehabt<sup>942</sup>, der *procurator a patrimonio* sei diesem untergeordnet und nur für die kaiserlichen Domänenenerträge zuständig gewesen. Erleichtert wurde diese Theorie durch die Tatsache, dass sowohl *fiscus* als auch *patrimonium* „Kasse“ bedeuten können<sup>943</sup>.

---

*kaiserlichen Gelder in Rom haben, wohin Überschüsse, soweit sie nicht in der Provinz selbst Verwendung fanden, abgeführt worden sind“; vgl. ibd., Anm. 3: „Daß es aber allgemein Usus war, bedarf keines Beweises ... Ohne eine solche Zentalkasse, in welche die Überschüsse der Filialkassen abgeführt wurden, ist eine Finanzverwaltung ganz undenkbar.“. Ob allerdings Dio 57, 10, 5, auf den er sich beruft, generalisiert und als Beleg für regelmäßige Transporte des gesamten Steueraufkommens einer Provinz herangezogen werden kann, ist fraglich. Dasselbe gilt für Dig. 48, 20, 6, wo nicht unbedingt vom zentralen „Fiskus“, sondern vermutlich nur vom *fiscus provinciae* die Rede ist. Millar, Emperor, 189, Anm. 3 bezweifelt regelmäßige oder auch nur häufige Geldtransporte nach Rom. Seine Hypothese, Steuergelder seien auf Abruf in den Provinzialfisci gelagert worden (vgl. App. Mithr. 94, Plut. Pomp. 25, 6 und Dio 36, 37, 1 zu Pompeius, dazu Jones, Aerarium, 22f. und Alpers, Finanzsystem, 255ff. sowie Vell. Pat. 2, 62 3), ist durchaus plausibel und könnte vielleicht auch für die kaiserlichen Privatgelder angenommen werden.*

<sup>939</sup> Alpers, Finanzsystem, 92 und 110f..

<sup>940</sup> Hirschfeld, VB, 42 vermutet, die eine Kasse sei in die andere inkorporiert gewesen. Die „*Fonds des Patrimonium*“ seien Teil der allgemeinen „*Reichshauptkasse*“ (ibd., VB, 16), des Fiskus.

<sup>941</sup> Liebenam, RE I, A, 1, 1912, Sp. 263; Hirschfeld, VB, 31.

<sup>942</sup> Rostovtzeff, RE VI, 2, 1909, Sp. 2390; Hirschfeld, VB, 29f.; Brunt, Fiscus, 89f.; dagegen Alpers, Finanzsystem, 145ff..

<sup>943</sup> LoCascio, Princeps, 97 hat sicherlich recht, wenn er *fiscus* und *patrimonium* folgendermaßen differenziert: „*fiscus come cassa e, per estensione semantica, come amministrazione finanziaria imperiale; ... patrimonium come sostanza patrimoniale ... dell' imperatore.*“. Dies soll nicht in Abrede gestellt werden, aber es gibt Hinweise darauf, dass *Patrimonium* **auch** als Begriff für die kaiserliche Kasse gebraucht werden kann. Augustus erwähnt beispielsweise in RG 18 Geldzahlungen „*ex patrimonio meo*“; dazu Wilcken, Impensa, 772f.; Millar, Emperor, 191; auch Plin. Pan. 50, 2 spricht von einer Kasse



Wenn nun aber der *procurator a rationibus* mit öffentlichen Mitteln nur insofern zu tun hatte, als er deren Abrechnungen kontrollierte, also keine Steuergelder in seiner „*fiscus*“ genannten Kasse verwaltete und *fiscus* mit *patrimonium*, das, wie bereits festgestellt, **auch** eine Kasse bezeichnen **kann**, synonym sein kann, dann ist es möglich, dass es überhaupt nicht zwei kaiserliche Kassen gab – Fiskus und Patrimonium -, sondern nur eine, die einmal *fiscus*, ein anderes Mal *patrimonium*, aber auch *arca*, *thesaurus*, *res Augusti* etc. genannt wurde<sup>944</sup>. Die Bezeichnungen wechseln zwar, aber die Sache selbst ändert sich nicht – es existierte ohne Zweifel ein zentraler kaiserlicher Schatz im Kaiserpalast. In diesen floss aber nicht einmal **alles** Bargeld, welche die Domänen, die Geldrenten abwarfen, sondern vermutlich nur die Überschüsse aus den *fisci* der Patrimonialprocuratoren in den Provinzen<sup>945</sup>. Noch weniger beinhaltete er sämtliche oder einen Teil der Steuererträge.

In jedem Fall hätte der Kaiser aber stets einen Überblick über die Bestände der *fisci* in den Provinzen haben müssen, um vernünftig kalkulieren zu können. Dafür war es erforderlich, dass einer der zentralen Finanzsekretäre die Bücher periodisch aktualisierte und dem Kaiser die gewünschten Informationen präsentieren konnte. Dafür kämen nun also entweder der *procurator a rationibus* oder der neugeschaffene Patrimonialprocurator in Frage. Durch die Umschreibung der Tätigkeiten des Vaters des Claudius Etruscus durch Statius wird deutlich, dass es der *a rationibus* war, der

---

„*patrimonium*“; vgl. auch Sen. de benef. 7, 6, 3; dazu Alpers, Finanzsystem, 21ff.; Im allgemeinen gilt jedoch (LoCascio, *Principes*, 101 gegen Hirschfeld, VB, 29f.): „*Il fiscus indica la cassa del patrimonium, ...*“. Umgekehrt konnte später, wie noch zu zeigen sein wird (s.u. S. 352f.) „*Fiscus*“ **auch** für das gesamte Vermögen des Kaisers stehen, nicht mehr nur für die kaiserliche Kasse, ja sogar für das gesamte Vermögen Roms.

<sup>944</sup> Sen. de benef. 4, 6, 1; Iuv. 14, 259; CIL III, 1198 = ILS 1659 (*arca patrimonii*) und das in der Spätantike genannte *scrinium arcae* in CJ 1, 27 (vgl. *arcae* im privaten Kontext: Sat. Silv. 2, 2, 150); Plin. ep. 3, 19, 8; Suet. Vit. 2, 1 (*res Augusti*); Tac. Hist. 3, 13, 3 (*opes principis*); Tac. ann. 14, 51 (*fortuna principis*); HA Pius 8, 11 (*aerarium suum*) etc.; vgl. auch die Definition von Ps. Ascon. p. 135 B: „... *pro censu privato aerarium dicitur, pro loculis et arca thesauri, pro sacello fiscus*“.

<sup>945</sup> s.o. S. 288 Anm. 938 zu Millar, *Emperor 189*, Anm. 3; Vielleicht wurden Überschüsse auch nicht regelmäßig nach Rom gesandt, schließlich war die Verschiffung von Geld ein logistisches und Sicherheitsproblem, sondern der Kaiser forderte solche Transporte nur an, wenn er größere Mengen Bargeld benötigte und sein Schatz in Rom fast aufgebraucht war. Transporte zwischen den Provinzen sind für Naturalien bezeugt, für Geld sicherlich genauso wahrscheinlich; dazu Remesal Rodriguez, J.: Heeresversorgung und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Baetica und Germanien. Materialien zu einem Corpus der in Deutschland veröffentlichten Stempel auf Amphoren der Form Dressel 20, Stuttgart 1997; vgl. Dio 60, 24, 5, wo berichtet wird, der Statthalter der Baetica sei unter Claudius angeklagt worden, den Truppen in Mauretanien zu wenig Nachschub an Getreide geschickt zu haben.

einen Überblick über beide Arten von Einkünften hatte<sup>946</sup>. Ihm oblag also weiterhin die Bearbeitung der *rationes*, die schon Pallas kompiliert hatte - nun allerdings reduziert um die *ratio patrimonii*.

Ihm, dem *a rationibus*, unterstand also der „*fiscus*“ (in der Konnotation "allgemeine (kaiserliche) Finanzverwaltung"). Dass der Patrimonialprocurator demgegenüber die Aufsicht über eine separate „*patrimonium*“ genannte Kasse gehabt hätte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Im Gegenteil - in die Verwaltung der kaiserlichen Kasse könnte der *procurator a patrimonio* ebenso sehr (bzw. ebenso wenig) wie der *procurator a rationibus* involviert gewesen sein, da die eigentlichen Kassenwarte des Kaiserhauses von jeher ja die *dispensatores* gewesen waren, die in flavischer Zeit vielleicht von einem zentralen *procurator thesaurorum* abgelöst oder ihm unterstellt wurden.

Dem Patrimonialprocurator oblag zusätzlich zum Rechnungswesen vielleicht die zentrale Organisation der Verpachtung oder die Fahndung nach potentiell interessanten Objekten, die dem Kaiser zustehen bzw. dessen Domänenbestand ergänzen könnten, also die Entwicklung des kaiserlichen Patrimoniums (obwohl natürlich die letzte Entscheidung über die Akquisitionspolitik dem Kaiser zustand). Als Vermögensverwalter, nicht als Kassenverwalter, erhielt der Patrimonialprocurator im Gegensatz zum „*a rationibus*“ den Titel „*procurator*“. Die Zentralkasse, welche *fiscus* oder *patrimonium* genannt werden konnte, führten beide nicht.

#### d) Patrimonialprocurator und provinzielle Procuratoren

Die zweite Bedingung für die Einrichtung eines zentralen Patrimonialprocurators ist die Konzentration der kaiserlichen *rationes* in den Händen provinzieller Procuratoren, die in den Provinzhauptstädten provinziellen *fisci* und Tabularien vorstanden<sup>947</sup> und zunächst in den kaiserlichen Provinzen unterschiedslos, in etwa seit den Flaviern zunehmend auch in den Senatsprovinzen beide Arten des der *res publica* zur Verfügung stehenden Besitzes, den *ager publicus* und die Patrimonialländereien,

---

<sup>946</sup> Stat. Silv. 3, 3, 86ff..

<sup>947</sup> s.o. S. 109ff..

möglichst profitabel verpachten und ausnutzen sollten<sup>948</sup>. Der Titel dieser provinziellen Procuratoren ist in beiden Arten von Provinzen unterschiedslos *procurator provinciae*.

Abgesehen von den *procuratores patrimonii tractus* oder *regionis*, die in Africa bezeugt sind<sup>949</sup>, gibt es nur wenige Belege für einen *procurator patrimonii provinciae*. Keine der Inschriften regionaler oder provinzieller *procuratores patrimonii* ist älter als das 2. Jhd., in flavischer Zeit kommt eine Aufspaltung der Kompetenzen des Provinzprocurator noch nicht in Betracht, sondern es ist umgekehrt die Vereinigung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Ländereien des *patrimonium Caesaris*, des flavischen Patrimoniums und möglicherweise des *ager publicus* zu beobachten<sup>950</sup>.

Die Häufung inschriftlicher Belege für *procuratores patrimonii* in den Provinzen Africa und Gallia im 2./ 3. Jhd. könnte auf den Wandel des „epigraphic habit“ zurückgehen, möglicherweise liegen dieser Spezifizierung in Rom und den Provinzen aber auch ähnliche Ursachen zugrunde. Da die afrikanischen *procuratores patrimonii* v.a. in der *regio* bzw. dem *tractus Leptiminensis* zu finden sind, in welcher Gegend Septimius Severus begütert war<sup>951</sup>, grenzten sich im 3. Jhd. diese nur für das Patrimonium zuständigen Procuratoren offenbar von denen der severischen *res privata* ab, die ebenfalls in dieser Gegend tätig waren. Wo immer aber Patrimonialländereien und die der *res privata* nicht so umfangreich waren, dass

---

<sup>948</sup> s.o. S. 89ff..

<sup>949</sup> Die Inschrift CIL VIII, 11105 = AE 1888, 56 = ILTun 128 wurde von den *liberti* und der *familia Caesarum nostrorum* einem unbekanntem *procurator patrimonii per regionem Leptitanam*, der ebenfalls *procurator rationis privatae per regionem Tripolitanam* war, gesetzt. Die Inschrift ist wahrscheinlich in severische Zeit zu datieren, worauf der Plural „*Caesarum*“ und das Pronomen „*nostrorum*“ hindeuten. Ebenfalls in Abgrenzung von der Procuratur *rationis privatae* und ebenfalls im 3. Jhd. titulierten sich der *vir egregius* M. Aemilius Clodianus (CIL VIII, 16542 = CIL VIII, 16543a = ILS 1439 = ILAlg 1, 3062; CIL VIII, 16542b = CIL VIII, 16543b = ILAlg 1, 3063) und T. Iulius Sabinus (ILAlg 1, 2035 = AE 1907, 238 = AE 1959, 72) „*procurator patrimonii regionis*“ bzw. „*tractus Leptiminensis*“; vgl. auch den *advocatus fisci Hispaniae III et patrimonii tractus Karthaginis* (CIL VIII, 11341 = VIII, 23219 = ILS 9016 = AE 1908, 64 = ILTun 362), dem im 3. Jhd. eine Inschrift in Sufetula gesetzt wurde. Umgekehrt finden sich natürlich auch Procuratoren, die nur für die den Bestand der *ratio privata* bildenden Ländereien eines Gebietes zuständig waren, z. B. in AE 2003, 1933 (Mauretania) oder I. Eph. 3, 647 (Asia). Ebenso ist ein *procurator Augustorum nostrorum* nur für die *res populi* des *tractus utriusque Numidiae* zuständig (CIL VIII, 18909 = ILAlg. 2, 2, 4689 - 90 = ILS 9017 = AE 1892, 33 = AE 1957, 255). Die meisten provinziellen Procuratoren nennen sich nicht einmal *procurator provinciae*, sondern lediglich *procurator Augusti*, da eine Abgrenzung nur dort notwendig war, wo eine einzelne *ratio* einem weiteren, speziell für sie zuständigen *procurator* unterstellt wurde.

<sup>950</sup> s.o. S. 89ff..

<sup>951</sup> Birley, A.: Septimius Severus. The African Emperor, London 1971, 26ff..

eigens ein *procurator* für eine Gruppe von Domänen eingesetzt werden musste, fehlt auch die Differenzierung in *procuratores patrimonii* und *procuratores rationis privatae*, die nicht notwendig war und deren Bestellung kostenintensiv gewesen wäre.

1. CIL XIII, 1807

Sehr ausführlich gibt beispielsweise eine in Lugdunum gefundene Ehreninschrift aus Marmor (CIL XIII, 1807 = ILS 1330) den *Cursus honorum* des C. Furius Aquila Timesitheus, des Prätorianerpräfekten und Schwiegervaters des Kaisers Gordian III., wieder. Dieser wird u.a. als „*Proc(urator)/ prov(inciae) Bithyniae Ponti Paphlagon(iae)/ tam patrimonii quam rat(ionis) privatae/ ibi vice proc(uratoris) XXXX*“ angesprochen. Desweiteren sei er „*vice proc(uratoris)/ patrimon(ii) prov(inciae) Belgic(ae) et duarum/ Germaniar(um) ibi vice praesid(is) prov(inciae) German(iae) inf(erioris)*“ sowie „*Pr[oc(urator)]/ ration(is) privat(ae) per Belgic(am) et duas/ Germ(anias)*“ gewesen.

Bei diesen Titeln kommt wieder die oben angesprochene Differenzierung von *patrimonium* und *ratio privata* zum Tragen. Severus hatte sein Privatvermögen u.a. durch Güter der gallischen Anhänger des Clodius Albinus vergrößert, so dass es einen ausreichend großen Bestand an Gütern der severischen *ratio* bzw. *res privata* in Gallien gab, um die Einsetzung eines eigenständigen *procurator rationis privatae per Belgicam et duas Germanias* sinnvoll erscheinen zu lassen. Im Rahmen des germanischen Feldzugs des Severus Alexander<sup>952</sup> bekleidete Timesitheus zudem den Posten eines *vice procuratoris patrimonii* der Belgica und der beiden Germanien, der auch als *procurator vice praesidis Germaniae inferioris* den Nachschub zu sichern hatte. Timesitheus Procuratur ist also nicht die reguläre Procuratur *provinciae Belgicae et II Germanorum*, sondern ein Sonderfall.

Darauf folgte die Procuratur eines aus Bithynia, Pontus (vielleicht inklus. des Pontus Polemoniacus<sup>953</sup>) und Paphlagonien gebildeten Gebiets, in dem Timesitheus nicht nur „*tam patrimonii quam rationis privatae*“<sup>954</sup> zuständig war, sondern auch in

<sup>952</sup> Stein, A., s.v. Furius [89], RE VII, 1, Stuttgart 1910, 364 – 367, 365.

<sup>953</sup> Dies könnte man aus der Zusammenstellung mit dem ebenfalls zu Galatien gehörigen Paphlagonien vermuten; zum Pontus Polemoniacus Olshausen, E.: Pontus und Rom (63 v. Chr. – 64 n. Chr.), ANRW II, 7, 2, 1980, 903 – 912; Wilson, D.R.: The Historical Geography of Bithynia, Paphlagonia and Pontus, Oxford 1960, 239 – 244.

<sup>954</sup> Eine solche Wendung ist in einer Ehreninschrift völlig singulär. Eck, W.: Zu Inschriften von Prokuratoren, ZPE 124, 1999, 228 – 241, 229, Anm. 9 vermutet daher, die Dedikanten hätten eine

Stellvertretung des Verwalters des *portorium Asiae* fungierte. Da die Zolldistrikte des öfteren größer als eine Provinz waren und Timesitheus kommissarisch das *portorium* von Bithynia, Pontus und Paphlagonia betreute, wie er zuvor denselben Zoll als *vice procurator* XXXX in Asia verwaltet hatte<sup>955</sup>, ist es logisch anzunehmen, dass die von ihm administrierte Region zuallererst ein Zolldistrikt war und ihm erst sekundär die Verwaltung „*tam patrimonii quam rationis privatae*“ dieses Gebiets übertragen wurde, da sich ja hauptsächlich aus diesen beiden Kompetenzbereichen eine provinziale Vermögensprocuratur des Kaisers im 3. Jhd. zusammensetzte. Timesitheus war also streng genommen kein Provinzprocurator, sondern ein Regionalprocurator; jedenfalls war die von ihm administrierte „*provincia*“ spezifiziert, d.h. auf die Vermögensverwaltung des Kaisers und die Zollverwaltung beschränkt, wie sie auch nicht von den regulären Provinzgrenzen begrenzt war.

Zwar verwundert es, dass Timesitheus als *procurator provinciae Bithyniae Ponti Paphlagoniae* firmiert, soweit aber zu erkennen, war Timesitheus aber der einzige, dem – vielleicht aufgrund der Wertschätzung durch den Kaiser und seiner Erfahrung in der Finanzadministration – eine aus mehreren Einzelbezirken zusammengesetzte *provincia* übertragen wurde. *Proconsules Bithyniae et Pontus* bzw. der Sonderlegat Plinius Secundus hatten es zuvor nur mit diesen beiden Gebieten, nicht auch mit dem eigentlich zu Galatia gehörigen Paphlagonien zu tun gehabt<sup>956</sup>. Die Inschrift des Timesitheus ist also in mehrfacher Hinsicht exzeptionell und kann nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass im 3. Jhd. in jeder Provinz die Patrimonialverwaltung von der *ratio privata* getrennt und ein eigener *procurator patrimonii provinciae* eingesetzt wurde<sup>957</sup>.

---

Floskel aus dem kaiserlichen Ernennungsschreiben für Timesitheus kopiert. Dieses hätte den beiden Privatleuten aus Lyon, die ihrem Patron eine Inschrift setzten, in diesem Fall aber vorliegen müssen. Es ist fraglich, ob die beiden Stifter, der Arverner C. Atilius Marullus und der Mediomatriker C. Sacconius Adnatus, Zugang zu diesem Dokument hatten.

<sup>955</sup> CIL XIII, 1807; DeLaet, *Portorium*, 273f.; In republikanischer Zeit war Bithynia et Pontus dem Zollbezirk Asien angegliedert gewesen, dazu Heil, M.: Einige Bemerkungen zum Zollgesetz aus Ephesos, EA 17, 1991, 9 – 18. Die aufeinanderfolgenden Verwaltungen des Timesitheus in Bithynia, Pontus und Paphlagonia und Asia weisen jedoch darauf hin, dass dies im 3. Jhd. nicht (mehr) der Fall war.

<sup>956</sup> Rémy, B.: *L' évolution administrative de l' Anatolie aux trois premiers siècles*, Paris 1986, 56. Möglicherweise war auch der Pontus Polemoniicus unter „Pontus“ inbegriffen, s.o. Anm. 132.

<sup>957</sup> Hirschfeld, VB 45, Anm. 1.

Ein solcher Amtsträger begegnet nur noch in drei weiteren Inschriften aus dem 2. bzw. 3. Jhd. n. Chr..

2. CIL VI, 1227

CIL VI, 1227 ist wenig aussagekräftig. Es handelt sich um eine von einem anonymen *procurator patrimonii* einer unbekanntem Provinz einem ebenso unbekanntem Kaiser des 3. Jhds. gesetzte Ehreninschrift, zudem ist die Ergänzung [*Proc(urator) patr]im(onii) pr[ov(inciae) - - ]* extrem unsicher; ebensogut könnte der Anonymus ein *procurator patrimonii privati* sein<sup>958</sup>.

3. AE 1998, 1005

Lediglich ergänzt wurde auch das Fragment einer Ehreninschrift aus Italica, in der M. Rutilius Cosinius Gallus, „*proc(urator) Aug(usti) patr[imoni(i) provin(ciae) Baeti]c(ae)*“<sup>959</sup> aus unbekanntem Gründen und von unbekanntem Stiftern geehrt wurde. Wenn jedoch die Lesung Werner Ecks zutreffen sollte, der zwischen *patrimonii* und *provinciae* ein weiteres *PROC(urator)* einfügen möchte und den Platz auf dem Stein für ausreichend hält<sup>960</sup>, ist diese Inschrift jedoch wiederum kein Beleg für einen provinziellen Patrimonialprocurator.

4. AE 1960, 167

Unmissverständlich bezeichnet sich jedoch Domitius Marsianus in einer Ehreninschrift aus Bulla Regia, die eine getreue Wiedergabe des Bestallungscodicills Marc Aurels ist<sup>961</sup>, als „*procurator patrimonii provinciae Narbonensis*“. Ein „*exemplum codicillorum*“ mit der Beförderung zum *procurator patrimonii provinciae Narbonensis* wurde mit auf seine Ehreninschrift gemeißelt<sup>962</sup>. Da er ducenarer *procurator* war, geht der Großteil der Forschung davon aus, es mit einem *procurator provinciae Narbonensis* unter anderer Bezeichnung zu tun zu haben, da ducenarer Rang für einen *procurator*

---

<sup>958</sup> Dazu gibt es aus dem 3. Jhd. zumindest eine Parallele, nämlich M. Aquilius Felix (CIL X, 6657 = ILS 1387).

<sup>959</sup> AE 1993, 1005.

<sup>960</sup> Eck, Inschriften von Prokuratoren, 230.

<sup>961</sup> In diesem Fall scheint den Decurionen von Bulla Regia eine Abschrift des Ernennungsschreibens vorgelegen zu haben, s.o. Anm. 133

<sup>962</sup> AE 1960, 167 = AE 1962, 183 = AE 1971, 491 = AE 1972, 687. Hier steht eindeutig *proc(urator) Aug(usti) patrimonii provin(ciae) Narbonensis*. Eck, Inschriften von Prokuratoren, 229 fragt sich allerdings, „*ob in dem Text nicht nach patrimonii schlicht die erneute Nennung des Titels procurator ausgefallen ist und in Wirklichkeit nach proc. patrimonii die Funktion des proc. Aug. provin. Narbonensis genannt gewesen war.*“

*patrimonii* undenkbar sei<sup>963</sup>. Wie unten zu zeigen sein wird, waren die Rangstufen in antoninischer Zeit aber keineswegs so standardisiert, dass daraus Schlüsse auf Hierarchien oder Laufbahnen gezogen werden können<sup>964</sup>. Marsianus, dessen Inschrift der einzig sichere Beleg für einen *procurator patrimonii provinciae* ist, könnte daher im Gegensatz zum regulären *procurator provinciae Narbonensis*<sup>965</sup> mit einem prestige- und soldträchtigen Spezialauftrag in die Narbonensis gesandt worden sein, in Anerkennung dessen Marc Aurel die übliche centenare Rangstufe anhob<sup>966</sup>. Die Inschrift des Marsianus ist also kein zweifelsfreier epigraphischer Beleg für die Identität von Titel und Kompetenz des „*procurator provinciae*“ und des „*procurator patrimonii provinciae*“ in Senatsprovinzen, ebenso wenig für die Einrichtung einer gesonderten Patrimonialprocuratur neben der regulären Provinzprocuratur.

#### e) *Rationes patrimonii* in der Provinzverwaltung

Nur regionale, nicht provinzielle Procuraturen sind also, allerdings sporadisch und immer nur fallweise, aufgespalten worden<sup>967</sup>. Diese Binnendifferenzierung der provinziellen Procuraturen gehört allerdings nicht dem 1. Jhd., sondern dem 2./ 3. Jhd. an.

<sup>963</sup> Pflaum, H. G.: Une lettre de promotion de l' empereur Marc Aurèle pour un procureur ducénaire de Gaule Narbonnaise, BJ 171, 1971, 349 – 366; ebenso Demougin, S.: Nouveautés pour les procureurs des Gaules et des Germanies, CCGG 9, 1998, 219 – 227; vgl. aber Eich, Metamorphose, 312 Anm. 6.

<sup>964</sup> s.u. S. 458f. und 476ff..

<sup>965</sup> Solche sind epigraphisch belegt z. B. in CIL VI, 8569 = ILS 1418; CIL VI, 30690, CIL XII, 671, CIL X, 5829 = ILS 2726 und CIL IX, 5898 = ILS 1386; vgl. auch den Spezialprocurator *annonae provinciae Narbonensis* (CIL VIII, 23963 = ISL 1347) bzw. *ad annonam provinciae Narbonensis et Liguria* (CIL XII, 672 = ILS 1432 = AE 1981, 400 = AE 1987, 753 = AE 2002, 262).

<sup>966</sup> Schon Hüttl, Pius 27f. (zu HA Pius 1,1) machte darauf aufmerksam, dass Antoninus Pius in dieser Provinz begütert war. Diese Güter dürften in die Marc Aurel über Faustina vererbten Domänen der *ratio privata* integriert gewesen sein. Der Adoptivsohn könnte eine Neuaufnahme der Bestände des *patrimonium* veranlasst haben, wenn er nach dem Tod des Pius dessen in der *ratio privata* verzeichnete Domänen wieder mit dem *patrimonium* vereinigte. Dies setzt voraus, dass die *ratio privata* des Pius nur eine temporäre Abspaltung von dessen Privatdomänen vom *patrimonium principis* war und Marc Aurel im Lauf seiner Regierungszeit diese ins *patrimonium* integrierte (s.u. S. 497). Ebenso ist denkbar, dass das Fehlen eines zeitgleichen *procurator provinciae Narbonensis* lediglich auf die mangelhafte Überlieferungssituation zurückzuführen ist, möglicherweise sogar ein ursprünglich einmal vorhandenes Zeugnis eines *procurator rationis privatae provinciae Narbonensis* verlorengegangen. Beide Erklärungen sind zwar rein spekulativ, aber zumindest denkbar.

<sup>967</sup> In diesen Kontext gehört auch der libertine Graphicus Domitianus, der *procurator hereditatum tractus Campaniae* war (AE 1922, 122). In diesem Fall wurde die *ratio hereditatum*, nicht die *ratio patrimonii* einer Region – des *tractus Campaniae* – einem freigelassenen *procurator* anvertraut.

Dies schließt hingegen keineswegs aus, dass Subalterne einer provinziellen *ratio patrimonii* an den entsprechenden Tabularien beschäftigt waren<sup>968</sup>. Die Amtssprengel der Procuratoren waren jedoch i.d.R. regional, nicht funktional unterteilt. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich im Regelfall auf ein bestimmtes Gebiet, eine *regio* oder *provincia*, nicht auf eine bestimmte *ratio*<sup>969</sup>. Lediglich in Ausnahmefällen, wenn ein besonderer Bedarf vorlag, wurde ein *procurator*, gar ein ritterlicher *procurator*, einer bestimmten *ratio* bestellt; ansonsten waren die Procuratoren allgemeinzuständige kaiserliche Beauftragte. Dies ist ein Grundzug der kaiserlichen Verwaltung in den Provinzen.

Während jedoch in diesen eine funktionale statt regionale Differenzierung rudimentär blieb und höchstens auf der Ebene der Subalternen **vermutet** werden kann, wurden in der Zentrale die zunehmend spezifischen *rationes* ab den Flaviern freigelassenen Procuratoren und die *ratio patrimonii* einem zentralen

---

<sup>968</sup> EE VIII, 366, 26 ist die Inschrift eines *tabularius provinciae Lusitaniae rationis patrimonii*; Auch in Pola (CIL V, 41 = II 10, 1, 50 = ILS 1644) ist ein libertiner *tabularius a patrimonio* bezeugt; Ein *commentariensis patrimonii* erhielt in Lugdunum eine Grabinschrift (AE 1962, 19 = ILTG 237); vgl. die *familia rationis castrensis* in Lambaesis sowie die *familia tabellariorum Caesaris nostri quae sunt Narbone in domu* (CIL XII, 4449) - ein Teil des kaiserlichen Tabulariums der Narbonensis.

<sup>969</sup> Plin. NH 7, 76 umschreibt die Tätigkeit des Sohnes seines Freundes Cornelius Tacitus, der *procurator* der Belgica und der beiden Germanien war, mit „*rationes procurans*“, setzt also mehrere separate *rationes* voraus. Obwohl man dies im ersten Moment nur auf zwei *rationes*, nämlich eine „staatliche“ und eine „kaiserliche“ beziehen will, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Vielzahl differenzierter Abrechnungen, z. B. eine des Patrimoniums, eine der (in diesem Fall trajanischen) *res privata*, eine andere des *ager publicus*, zusätzlich zu den *rationes* der XXXX *Galliarum* oder der XX *hereditatium* – soweit die Steuereinzahlung und –verrechnung überhaupt in den Zuständigkeitsbereich des Provinzprocurator fielen – im *tabularium* des *procurator Belgicae et duarum Germaniarum* in Trier (Haensch, *Capita prov.*, 74ff.) verwahrt wurden. Die Menge und Bezeichnung der einzelnen provinziellen *rationes*, über deren Führung der Sohn des Tacitus die Aufsicht hatte, ist leider in keiner einzigen Quelle überliefert. Darauf, dass die *rationes* relativ ausdifferenziert waren, weist die Inschrift des libertinen P. Aelius Hilarus, *qui procuravit Alexandriae ad rationes patrimonii* (CIL XIV, 2504 = ILS 1491) hin, der mehrere *rationes patrimonii* unter seiner Kontrolle hatte. Bei diesen kann es sich nur um die in weiteren Inschriften attestierten *rationes* des Mercurium (AE 1983, 976 = AE 1987, 1026; CIL X, 3847 = ILS 1398; AE 1939, 60 = AE 1940, 128 = AE 1949, 24 = AE 2001, 1993; AE 1940, 95 = IRT 392, dazu Beutler-Kränzl, F.: *Procurator ad Mercurium*, in: Akten des 23. Internationalen Papyrologien-Kongresses Wien 2001, hg. B. Palme, (Österreichische Akademie der Wiss., Phil. – Hist. Kl., Kommission für antike Rechtsgeschichte), Wien 2007, 53 – 56), Pelusions und Pharos (CIL XIV, 170 = CIL VI, 1624 = ILS 1433; CIL VI, 8582 = ILS 1576) sowie der Neapolis und des Mausoleums (CIL VIII, 8934 = ILS 1400; CIL VI, 8686 = ILS 1577) handeln, für die teilweise libertine, später auch ritterlichen Procuratoren eingesetzt wurden. Nicht ganz so viel Platz auf seinem Stein hatte wohl der Freigelassene Paeon (CIL XIV, 2932 = ILS 1569), der sich schlicht als *procurator Alexandriae* bezeichnete, aber sicherlich denselben Posten innehatte wie Hilarus; vgl. AE 1972, 574 = AE 1982, 862 = AE 1990, 901 (Ti. Claudius, Lib. Aug., *Classicus, procurator Alexandriae*), CIL II, 4136 = ILS 1399 = AE 1974, 415 (*procurator Divi Titi Alexandriae*) und AE 1937, 87 (*vir egregius* Sergius Paulinianus, *procurator Augusti nostri Alexandriae*).



Patrimonialprocurator unterstellt<sup>970</sup> und somit eine nach Verwaltungsgegenstand, also inhaltlich differenzierte Zentralverwaltung geschaffen<sup>971</sup>.

#### f) *Patrimonium Caesaris* und *patrimonium Flavium*

Die Institutionalisierung des *patrimonium Caesaris* war also bereits weit fortgeschritten, als Vespasian es übernahm – so galt es z. B. als unteilbar<sup>972</sup> - , aber noch nicht so weit, dass eine Synthese von *patrimonium Caesaris* und dem der Flavier undenkbar gewesen wäre. Für beide Vermögensmassen gemeinsam wurde eine einzige Zentralverwaltung eingerichtet, von einer *procuratio* oder auch nur einem *officium* einer neben dem *patrimonium* stehenden flavischen *res privata* ist dagegen weder in Rom noch in den Provinzen etwas bekannt.

Die verwaltungsmäßige Separierung der *res privata* einer neuen Dynastie vom *patrimonium principis* durch Einrichtung einer eigenständigen *ratio* war überhaupt erst denkbar, als das *patrimonium principis* einerseits nicht mehr in ein anderes Vermögen integrierbar, andererseits aber auch kein privates Vermögen mit diesem vermischbar war. Das *patrimonium principis* galt aber erst unter den Adoptivkaisern als monolithische Vermögensmasse, was bedeutet, dass sich der Charakter des Patrimoniums **nach** dem Übergang auf Vespasian und **vor** dem Übergang auf Nerva gewandelt haben muss - in flavischer Zeit muss also der Zustand zementiert worden sein, der die freie Disposition über das alte iulisch-claudische Vermögen unmöglich machte.

Die Einrichtung der *res privata* durch Severus war nicht der erste Versuch eines Dynastiegründers, eigenes Vermögen vor dessen Aufgehen im *patrimonium* zu

---

<sup>970</sup> s.o. S. 199f..

<sup>971</sup> Schon im Titel des Verwalters des *patrimonium* drückt sich aus, dass es sich hier um einen dauerhaften Verwaltungsgegenstand, nicht um eine persönliche Beauftragung mit der Wahrnehmung der Interessen eines individuellen Kaisers gehandelt hat. I. Aquil. 3, 3531 (*procurator Divi Hadriani*) bietet den letzten personalisierten Titel. Auch bei den Literaten spiegelt sich dieser Begriffs- und Strukturwandel: Plin. NH 2, 199 spricht noch ganz selbstverständlich von einem Vettius Marcellus, „*procurans rei Neronis*“, während Suet. Vit. 2, 1 für den Vater des Vitellius die ihm wahrscheinlich geläufigere Form „*procurator rerum Augustorum*“ wählt; Von dieser Beobachtung ausgenommen sind selbstverständlich die *procuratores* der *Augustae*, die weiterhin als Privatprocuratoren einer bestimmten Kaiserin angesprochen werden, z. B. CIL X, 1738 = AE 1996, 427 (*procurator Domitiae*), CIL II, 9021 (*procurator Matidiae Augustae*), CIL X, 4746 (*procurator Matidiae*). Beide Formen sind erkennbar in CIL VI, 559 = ILS 1383 (*procurator Augustorum et Faustinae Augustae*).

<sup>972</sup> s.o. S. 246f.

bewahren und sich damit eine disponible Vermögensmasse zu erhalten, welche auch an Familienmitglieder hinterlassen werden konnte, die nicht Erben des Throns waren. Sueton informiert darüber, dass Vespasian sich bemühte, eine Nachfolgeregelung zu finden, die seinem jüngeren Sohn die Teilhabe an der Herrschaft ermöglichte<sup>973</sup>. In diesem Augenblick, als der Kaiser eine frei verfügbare Vermögensmasse benötigte, um seinen Zweitgeborenen finanziell abzusichern, könnte er eine separate Administration des Domitian zuzuweisenden flavischen Eigenvermögens, des *patrimonium Flavium*, vorgesehen haben, denn das Vorhaben, Domitian testamentarisch mit dem flavischen Patrimonium auszustatten, wäre nur möglich gewesen, wenn zumindest ein Verzeichnis, eine *ratio* dieser Güter erstellt worden wäre, womit die Möglichkeit bestünde, die bereits in die Dachorganisation „*patrimonium*“ integrierte Besitzungen aus dieser wieder herauszulösen. Die absolute Unteilbarkeit des „*patrimonium*“ in flavischer Zeit stünde also in Frage. Die Pläne Vespasians können jedoch nur durch Rückschlüsse aus einigen Bemerkungen Suetons extrapoliert werden.

Laut diesem hatte Vespasian in seinem Testament eine Samtherrschaft seiner beiden Söhne vorgesehen, da er Domitian als *particeps imperii* benannt habe<sup>974</sup>. Das Schicksal des Gemellus und Britannicus vor Augen, muss ihm klar gewesen sein, dass er seinen jüngeren Sohn in irgendeiner Weise in die Nachfolgeregelung einbeziehen musste und die Entscheidung über dessen Schicksal nicht dem künftigen Princeps überlassen durfte. Für Domitian musste eine Rolle definiert werden, die weder den Principat des Titus gefährdete noch Domitian selbst der Gnade seines Bruders auslieferte.

Ebenso deutlich war es, dass eine Teilung des iulisch-claudischen Patrimoniums unter die Söhne nicht in Frage kam, da spätestens die Annullierung des claudischen Testaments gezeigt hatte, wie zwecklos es war, über das *patrimonium Caesaris* testieren zu wollen<sup>975</sup>. Titus hätte ein entsprechendes Testament unter Verweis auf

---

<sup>973</sup> Laut Suet. Dom. 2, 3 soll Vespasian ein Testament aufgesetzt haben, in dem er Domitian zum Particeps imperii erklärte; Levick, Vespasian, 98; Jones, Titus, 117; Jones, Domitian, 19f.; Southern, Domitian, 27f..

<sup>974</sup> Suet. Dom. 2, 3; Southern, Domitian, 27; Jones, Domitian, 20; Jones, Titus, 117.

<sup>975</sup> s.o. S. 243.

die diskretionäre Klausel nach dem Präzedenzfall des Caligula annullieren können<sup>976</sup>.

Um Domitian finanziell abzusichern, wendete Vespasian ihm also das alte flavische Hausgut zu, um ihn politisch zu sichern, bat er sich aus, dass beide Söhne Teilhabe an der Herrschaft haben sollten. Wie er sich dieses Zusammenwirken allerdings im Einzelnen vorstellte, bleibt unklar. Möglicherweise blieben seine Vorstellungen in diesem Punkt über den bloßen Wunsch nach Eintracht seiner Söhne hinaus unausgegoren.

Allerdings bekräftigte der Kaiser den Vorrang des Titus durch die Zuweisung des – inzwischen unteilbaren – *patrimonium Caesaris*. Das Prestige, das Titus mit dieser Vermögensmasse erwarb, machte seine Favoritenstellung deutlich. Die iulisch-claudischen Güter zu besitzen, war spätestens seit Galba gleichbedeutend mit dem Besitz des Principats.

Durch die Ausstattung mit finanziellen Mitteln erhielt aber auch der jüngere Sohn politischen Handlungsspielraum, der es ihm ermöglichte, seine Rolle als *particeps imperii* auszufüllen. Diese Position war jedoch eine äußerst prekäre: die bloße Tatsache, dass in Domitian eine Alternative zu Titus existierte, hätte ersteren zum Kristallisationspunkt für Verschwörungen machen und die Autorität des letzteren in Frage stellen können<sup>977</sup>. Selbst wenn Domitian sich in der Öffentlichkeit vollständig hinter seinen Bruder gestellt oder sich gar vollständig aus der Öffentlichkeit zurückgezogen hätte, wäre Titus schlecht beraten gewesen, auf diese potentielle Bedrohung nicht zu reagieren. Auch wenn das persönliche Verhältnis der beiden Principes von brüderlicher Eintracht geprägt gewesen wäre – nach Suetons Charakterisierung war Domitian allerdings ein äußerst ambitionierter Charakter und das Verhältnis der beiden eher angespannt<sup>978</sup> - und selbst mit der von Vespasian getroffenen Kautel, seinem älteren Sohn das Patrimonium und damit das Principat, seinem jüngeren aber nur eine Apanage, bestehend aus den flavischen Eigengütern

---

<sup>976</sup> Bellen, Verstaatlichung, 94ff..

<sup>977</sup> Suet. Tit. 9, 2f.; Bengtson, Flavier, 162f..

<sup>978</sup> Suet. Tit. 9, 3; Suet. Dom. 2, 3; Dio 66, 26; Der Konflikt spiegelt sich auch im Pliniusbrief 4, 9, 2, in dem die Spaltung der Loyalität der Eliten thematisiert wird.

zu hinterlassen – allein aus machtpolitischen Erwägungen hätte Titus, wäre er skrupellos genug gewesen, Domitian sofort beseitigen müssen. Die Regelung, die Vespasian möglicherweise vorschwebte, war nicht praktikabel.

Anscheinend wurde diese Regelung auch nie durchgeführt, da Titus das Testament Vespasians entweder vollständig annullierte oder doch in entscheidenden Punkten nicht dem Wunsch seines verstorbenen Vaters folgte. Statt Domitian als *particeps imperii* zu akzeptieren, bezeichnete er ihn als seinen Nachfolger, stufte ihn also herab<sup>979</sup>. Erst nach seinem Tod – von dem niemand hätte voraussehen können, dass er so früh eintrat – sollte Domitian das *patrimonium Caesaris* und die Herrschaft übernehmen. Einstweilen musste sich Domitian mit der *res privata* der Flavier und der Rolle des Nachfolgers begnügen und stets fürchten, dass seinem Bruder irgendwann ein Sohn geboren werden würde, der seine Aussicht auf den Kaiserthron endgültig zunichte machte.

Überdies stellt sich die Frage, ob ihm Titus überhaupt die flavische *res privata* ließ<sup>980</sup>, wenn ihm denn dieselbe zugewiesen worden war. Sueton berichtet, Domitian habe nach dem Tod seines Vaters erwogen, den Soldaten ein doppeltes Donativ zu geben<sup>981</sup>. Dies kann nur eine verklausulierte Anspielung darauf sein, dass Domitian erwog, seinem Bruder die Gunst der Prätorianer und Soldaten, mithin die Herrschaft selbst streitig zu machen. Statt brüderlicher Eintracht bestand also von Anfang an eine Konkurrenzsituation, die Titus dadurch hätte entschärfen können, dass er Domitian die Mittel für solche öffentlichkeitswirksamen Aktionen entzog. Die offen vorgebrachten Klagen Domitians, man habe ihm vorenthalten, was ihm eigentlich zustehe, könnten eine Anspielung auf eine solche Maßnahme des Titus sein<sup>982</sup>.

Als Argumentum e silentio könnte man auch das Fehlen von Procuratoren des Caesars Domitian heranziehen. Ein *procurator* eines domitianischen

---

<sup>979</sup> Suet. Tit. 9, 3; Jones, Reign of Titus, 117f..

<sup>980</sup> Bellen, Verstaatlichung, 111.

<sup>981</sup> Suet. Dom. 2, 3; vgl. Suet. Tit. 9, 3.

<sup>982</sup> Laut Suet. Dom. 2, 3 betonte Domitian seine Herabsetzung durch Titus zu jeder möglichen Gelegenheit.

Separatvermögens ist ebensowenig zu finden<sup>983</sup> wie ein *procurator rei privatae* oder *rationis privatae* des Titus, welcher mit der separaten Administration der Domitian zugewiesenen *res privata* beschäftigt wäre. Der alleinige Verwalter der kaiserlichen Mittel ist weiterhin der *procurator patrimonii*. Insofern ist es auch äußerst unwahrscheinlich, dass die *res privata* der Flavier - weder unter Vespasian noch unter Titus - tatsächlich vom *patrimonium* getrennt wurden. Die enge Verknüpfung von Besitz des *patrimonium principis* und Besitz des Kaisertums führte dazu, dass es Vespasian und Titus auch gar nicht recht sein konnte, dass das *patrimonium principis* als ein ihnen ursprünglich fremdes identifiziert wurde, was automatisch geschehen würde, wenn daneben ein separates Eigengut weiter geführt wurde. Aber diese Möglichkeit war zumindest denkbar.

#### Resümee

Die nächste Gelegenheit, eine *res privata* einzurichten, ergab sich erst wieder mit Nerva, für den das Motiv, einen nachgeborenen Sohn zu alimentieren, nicht in Frage kam, da er überhaupt keine Nachkommen hatte. Wenn also die Einrichtung der *ratio privata* Nerva zugeschrieben werden soll, müssen andere Zielsetzungen dahinter gestanden haben, beispielsweise die Einrichtung von Tafelgütern für den Unterhalt des kaiserlichen Hauses, während die Einkünfte der patrimonialen Domänen anderen Zwecken dienen sollten<sup>984</sup>. Anzunehmen, dies sei so selbstverständlich gewesen, dass es in keiner Quelle erwähnt wird, wäre allerdings eine grobe Simplifizierung. Prozesse wie die Institutionalisierung des *patrimonium* können eben nur schwer in einen zeitlichen Rahmen eingeordnet werden und so muss die Notiz der *Historia Augusta* - bis auf weiteres - wörtlich genommen werden, nach der zuerst Pius private Liegenschaften und *patrimonium* trennte, d.h. dass zuerst in der Mitte des 2. Jhds. und nicht bereits gegen Ende des ersten das *patrimonium* als abgeschlossene, unveräußerliche, unteilbare und direkt mit der Herrschaft

---

<sup>983</sup> Da Lemnus (s.u. S. 440f.) *procurator Germanici Caesaris* war, muss die Inschrift CIL VI, 8500 = CIL XI, 1753 = ILS 1490 nach dem Chattenkrieg (83) redigiert worden sein; Kienast, Kaisertabelle, 117; Southern, Domitian, 35.

<sup>984</sup> vgl. Herod. 2, 4, 7; dazu Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 84; Bellen, Verstaatlichung, 111, Brunt, Fiscus, 140; dagegen Eich, Metamorphose, 179, Anm. 1, der eine solche Zweckbindung frühestens in der Spätantike gegeben sieht: „In der Kaiserzeit müßte eine funktionale Unterscheidung zwischen *patrimonium* und *res privata* aber erst nachgewiesen werden.“

verknüpfte Vermögensmasse, als Krongut im Wortsinn, gesehen werden kann<sup>985</sup>, demgegenüber ein Sondervermögen, eine *res privata*, abgegrenzt werden musste. Was sich allerdings in der zweiten Hälfte des 1. Jhds., insbes. im Verlauf des Vierkaiserjahres, vollzogen hatte, war die Umwandlung des caesarischen Vermögens – *patrimonium Caesaris* –, welches noch immer quasi-erbrechtlich weitergegeben oder sich angeeignet wurde, in ein Vermögen, welches dem Princeps als solchem zustand, in ein *patrimonium principis*, das an den Principat geknüpft war. Diese Entwicklung, die in flavischer Zeit durch die Unterstellung einer institutionalisierten *ratio patrimonii* unter einen *procurator a patrimonio*, dem provinziale Procuratoren in kaiserlichen und Senatsprovinzen zuarbeiteten, ihren Lauf nahm, offenbarte sich, als die Herrschaft nach der Ermordung Domitians an Nerva überging.

### 4. 3. 3. Ritter und Freigelassene als Procuratoren

#### Vorwort

Auch unter den Flaviern gibt es keine Reservierung der Positionen für Ritter, keine Exklusivität. Es gab nun in Gestalt des Patrimonialprocurators zwar Ritter auch in der Hofverwaltung, was aber die weitere Verwendung von Freigelassenen nicht ausschloss<sup>986</sup>. Der Kaiser hatte natürlich in seinem eigenen Haus einen größeren Handlungsspielraum als bei der Bestellung von Administratoren, welchen Bereiche unterstellt werden sollten, in denen öffentliche Interessen dominierten. Daher könnte die Verwendung von Rittern zum Kriterium für die quasi-Öffentlichkeit eines Teils der kaiserlichen Hofverwaltung erklärt werden<sup>987</sup>, denn sobald der Kaiser nur noch oder überwiegend Ritter für diese Stellen verwendete, seine Optionen also einschränkte, indem er das Patronatsverhältnis zugunsten eines reinen

---

<sup>985</sup> Hirschfeld, VB, 9; Béranger, Principatus, 364; Timpe, Kontinuität, 74; Bellen, Verstaatlichung, 112; Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 78f.; LoCascio, Princeps, 102ff.; Levick hält Vespasian für den Begründer der Kategorie „*crown*“ (Levick, Vespasian, 105); dagegen grundsätzlich Kränzlein, s.v. a patrimonio, RE X, 1965, 496, der eine „Krongutlehre“, wie sie v.a. von Karlowa, Rechtsgeschichte, 505 und His, Domänen, 6 vorausgesetzt wird, in den römischen Quellen vermisst. Dass die Möglichkeit eines Krongutes in den juristischen oder literarischen Quellen nicht reflektiert wird, heißt jedoch noch nicht, dass es nicht faktisch das *patrimonium* an den Principat gebunden war, auch wenn man dieses nicht mit dem Begriff Krongut bezeichnen möchte; zur *ratio privata* und *res privata* vgl. jedoch unten S. 522ff..

<sup>986</sup> dazu insges. Weaver, Freedmen Proc. und Weaver, Familia Caes., 267ff..

<sup>987</sup> Das wurde es beispielsweise von Mommsen, StR II, 558: „*Die Zwiespältigkeit aber der Procurationen selbst, insofern die von Rittern verwalteten den Ämtern sich nähern, die Gesindeprocurationen dagegen lediglich dem Privatrecht angehören ...*“ und 837f.; vgl. Herzog, StV, 763f.; Karlowa, Rechtsgeschichte, 537; Hirschfeld, VB, 411ff..

Mandatsverhältnisses zurückstellte, um der Forderung, dass öffentliche Verwalter einen gewissen Status haben müssten, gerecht zu werden, kann man diesen Teil der kaiserlichen Verwaltung als institutionalisiert betrachten<sup>988</sup>.

Die ursprünglich rein persönliche Beziehung des Kaisers zu seinen privaten Helfern wurde zur überpersönlichen, formalisierten und in mehr als einer Hinsicht funktionelleren Kommunikation mit einer Vielzahl von Rittern. Die informelle, durch Gewohnheit verinnerlichte Beschränkung auf Ritter, welche zwar niemals durch eine schriftliche Fixierung regularisiert, aber wie eine Gesetzmäßigkeit gehandhabt wurde, war ein erster Schritt zur „Veröffentlichung“ der kaiserlichen Hofverwaltung<sup>989</sup>.

#### a) Die Aufwertung der Hofverwaltung

Dieses Stadium war unter den Flaviern noch nicht abgeschlossen, jedoch war die (auch durch finanzielle Handlungsspielräume gegebene) Möglichkeit, besoldete Ritter in größerer Zahl in zuvor von Libertinen besetzten Schlüsselpositionen einzusetzen<sup>990</sup>, ein Meilenstein auf dem Weg dorthin. Bereits Vitellius hatte die „*ministeria principatus*“, wie Tacitus rückblickend die fraglichen Posten nennt<sup>991</sup>, durch den Ausschluss von freigelassenen Stelleninhabern öffentlichen Ämtern angenähert. Die Hofämter wurden offenbar nicht mehr als Privatangelegenheit wahrgenommen. Vespasian setzte diese freiwillige Selbstbeschränkung seines

---

<sup>988</sup> Winterling, *Aula*, 4; vgl. Hirschfeld, *VB*, 478: „*Es war ein konstitutioneller Akt, die Staatsbeamten scharf von dem kaiserlichen Gesinde zu scheiden, das Kaiserhaus auf seine alten Grenzen zu beschränken ...*“.

<sup>989</sup> Hirschfeld, *VB*, 478 erhebt die ritterlichen Procuratoren zum „*kaiserlichen Beamtenstand mit magistratischem Charakter*“; vgl. Karlowa, *Rechtsgeschichte*, 538. Libertine seien dagegen (ebd., 426) von „*nicht-subalternen Ämtern*“ ausgeschlossen gewesen, die von Freigelassenen besetzten Stellen daher im Umkehrschluss subalterne Positionen gewesen; vgl. Hirschfeld, *VB*, 458, der eine „*Karriere*“ von Libertinen im kaiserlichen Dienst ausschließt; dagegen macht Weaver, *Freedmen Proc.*, 465 zu Recht darauf aufmerksam, dass es auch im 2. Jhd. noch „*senior freedmen posts*“ gibt.

<sup>990</sup> Dass Libertine ebenfalls besoldet wurden, streiten weder Mommsen (*StR* II, 558), noch Hirschfeld (*VB*, 433, Anm. 1) ab; dagegen jedoch Herzog, *StV*, 773, der die Besoldung als Kriterium für kaiserliche Beamte auf Ritter beschränkt und Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 608f., der demgegenüber ein System von Gehaltsstufen auch für Freigelassene annimmt. Das entscheidende Merkmal für „*kaiserliche Beamte*“ sei laut Hirschfeld, *VB*, 441 nicht die Besoldung per se, sondern diese standardisierten Gehaltsstufen gewesen (Hirschfeld, *VB*, 441: „*Für die Prokurenaturen innerhalb des kaiserlichen Palastes hat sicherlich, da sie durchweg mit Freigelassenen besetzt worden sind, eine feste Gehaltsskala nicht bestanden ...*“); vgl. Weaver, 229, Anm. 4: „*On salary scales at least, the state of evidence compels us to suspend judgement.*“.

<sup>991</sup> Tac. *Hist.* 1, 58, 1; Diese Reform war jedoch nicht von Dauer (*Suet. Dom.* 7, 2), ihre Tragweite und Zielsetzungen bleiben letztlich unklar (Wellesley, *Long Year*, 105).

Vorgängers jedoch außer Kraft und nutzte die soziale und rechtliche Bindung des Freigelassenen an seinen Patron als zusätzliche Sicherung<sup>992</sup>.

**Zusätzlich** übernahmen nun aber auch Ritter Aufgaben im Dienst Vespasians, deren Wahrnehmung in einem anderen Haushalt als dem des Kaisers weit unter ihrer Würde gewesen wäre - wie die Aufsicht über ein *officium*, weitgehend bestehend aus Sklaven und in Verbindung mit der Tätigkeit der Buchführung. Die Macht, die mit dieser Kaisernähe verbunden und die durch den Aufstieg des Narcissus und des Pallas sichtbar geworden war, machte jede Art von Einordnung in den kaiserlichen Haushalt auch für Ritter akzeptabel<sup>993</sup>.

Ob Vespasian diese Entwicklung aktiv vorangetrieben hat, ist fraglich. Da eine Beschränkung aller neu eingerichteten Stellen der kaiserlichen Verwaltung auf Inhaber des Ritterzensus nicht zu konstatieren ist, kann eine systematische Förderung von Rittern wohl nicht Zielsetzung Vespasians, sondern nur ein Nebeneffekt gewesen sein<sup>994</sup>. Alles in allem ist aber der Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Rittern im Palast und dem Prozess der „Veröffentlichung“ dieses Teils der kaiserlichen Verwaltung nicht von der Hand zu weisen.

#### b) Verschmelzung von Hof- und Reichsverwaltung

Auch in umgekehrter Richtung ist eine Annäherung von öffentlicher und privater Verwaltung zu beobachten. Sueton notiert in seiner Biographie des Kaisers Domitian, dieser habe sich als „*dominus et deus*“ apostrophieren lassen, was ihm zur Verdeutlichung des Größenwahnsinns dieses Kaisers, der Sekundärliteratur als Indiz einer „Hellenisierung“ des Principats diene<sup>995</sup>. Andere Forscher bezweifeln dagegen den Wahrheitsgehalt dieses Kapitels des Sueton<sup>996</sup> und verneinen, dass eine solche Forderung jemals von Domitian erhoben wurde, wogegen man natürlich einwenden

<sup>992</sup> Duff, *Freedmen*, 158, Boulvert, *Domestique et fonctionnaire*, 23ff. und 84ff..

<sup>993</sup> Eck, *Bedeutung*, 28 macht darauf aufmerksam, dass die für jedermann sichtbare Macht und der Einfluss des Bedienstetenkreises auf den Kaiser, der unter Claudius offenbar geworden sei, zur Attraktivität dieser Stellungen auch für höhere soziale Gruppen beigetragen habe.

<sup>994</sup> Eck, *Antisensatspolitik*, 37.

<sup>995</sup> Suet. Dom. 13, 2 „*Pari arrogantia, cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistulam, sic coepit: „dominus et deus noster hoc fieri iubet.“ Unde institutum posthac, ut ne scripto quidem ac sermone cuiusquam appellaretur aliter.*“, dazu Southern, *Domitian*, 36 und 45; Bengtson, *Flavier*, 185 parallelisiert diesen Titel mit dem *θεοῦ καὶ κυρίου* der späten Ptolemäer.

<sup>996</sup> Bleicken, J.: *Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit*, (Frankfurter historische Vorträge 6), Wiesbaden 1978, 6 und 12, Anm. 8.



könnte, dass Sueton, der als *ab epistulis* Zugang zum kaiserlichen Archiv gehabt haben dürfte, solche Schreiben gesehen haben könnte. Seine exakten Worte „*cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistulam*“ implizieren, dass diese Anrede in Formularen für Schreiben der kaiserlichen Zentrale an die Provinzprocuratoren, möglicherweise an alle Amtsträger in den Provinzen üblich, wenn auch nicht vorgeschrieben war. Die Kommunikation zwischen Kaiser und Mitgliedern der kaiserlichen Verwaltung wurde so formalisiert.

Indem die wahrscheinlich bei *servi Caesaris* gängige Begrüßungsformel ihres Dominus, die als Konzilianzgeste auch von (libertinen) Angestellten des Kaisers verwendet zu werden pflegte, generalisiert und zunächst in schriftlicher Korrespondenz, dann auch im mündlichen Umgang mit dem Kaiser kanonisch wurde – ein Prozess übrigens, der kaum innerhalb eines kurzen Zeitraums vonstatten gegangen sein dürfte –, verschwand ein etwaiger Unterschied zwischen senatorischen (und ritterlichen) Mandataren des Imperators und den privaten Angestellten des Princeps, seien es nun Freigelassene oder Ritter; beide Verwaltungsebenen wurden bei der schriftlichen Kommunikation mit dem Kaiser auf die gleiche Stufe gestellt und denselben Formen unterworfen. Der Begriff „*dominus*“ in der Adresszeile der Briefe implizierte die Übertragung der Sozialbeziehung, welche zwischen *servus* und *dominus*, zwischen Libertinen und Patron bestand, auf freie Mandatare, deren Beziehung zum Kaiser ursprünglich auf völlig anderen Grundlagen beruhte, da sie dem Kaiser als Imperator zugeordnet waren und höchstens **sekundär** als *amici* desselben in sozialen Beziehung zum Princeps standen. Darin lässt sich möglicherweise eine Gegentendenz zur quasi-Veröffentlichung der kaiserlichen Verwaltung erkennen, nämlich die quasi-Privatisierung der „öffentlichen“ Verwaltung, über die der Kaiser eine ähnliche Kontrolle in ähnlichen Formen ausübte wie über seine privaten Angestellten<sup>997</sup>.

---

<sup>997</sup> In diese Argumentation passt auch die Erteilung kaiserlicher Mandate an die Promagistrate der Senatsprovinzen, die so quasi zu einem Teil der kaiserlichen Verwaltung wurden; dazu Burton, G. P.: The Issuing of Mandata to Proconsuls and a new Inscription from Cos, ZPE 21, 1976, 63 – 68; Marotta, V.: Mandata principum, Turin 1991; Winkel, L.: Mandatum im öffentlichen Recht?, in: Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): Mandatum und Verwandtes, Berlin u.a. 1993, 53 – 66, 57ff..

#### Resümee

Die Angleichung von Kommunikationsformen des Hofes mit kaiserlichen *officiales*, kaiserlichen Privatprocuratoren und Provinzprocuratoren sowie möglicherweise sogar senatorischen Mandataren und damit die Angleichung der sozialen Beziehung dieser Personengruppen zum Kaiser ließ diese Personengruppen von durchaus unterschiedlichem rechtlichen Status in der öffentlichen Wahrnehmung zu einer homogenen Gruppe von „Personen im kaiserlichen Dienst“ oder „kaiserliche Funktionäre“ werden.

### 4. 4. Leitmotive der flavischen Reformen III: Reform der provinziellen Finanzverwaltung

#### 4. 4. 1. Ager publicus und Patrimonium

##### Vorwort

Den rapiden Abbau bestehender Grenzen zwischen öffentlicher und privater kaiserlicher Verwaltung in der zweiten Hälfte des 1. Jhds. bedingte auch die mangelnde Spezifizierung des Verwaltungsgegenstands von kaiserlichen Procuratoren. Kaiserliche Mandatare verwalteten schon seit Augustus' Zeiten unterschiedslos öffentliches und privates Eigentum. Bisher hatte sich dies jedoch auf die kaiserlichen Provinzen beschränkt<sup>998</sup>.

Der Schritt, der nun unter den Flaviern getan wurde, hatte sich mit der Angleichung der Aktionsradien der Patrimonialprocuratoren in Senatsprovinzen an die ihrer Kollegen in kaiserlichen Provinzen, vielleicht auch schon mit Beauftragungen der ersteren mit Spezialaufträgen durch den Statthalter<sup>999</sup>, schon lange angebahnt.

---

<sup>998</sup> zu den Finanzprocuratoren in kaiserlichen Provinzen s.o. S. 102.

<sup>999</sup> Im 1. Jhd. n. Chr. wurden in Senatsprovinzen sowohl senatorische als auch ritterliche Spezialkommissare ohne Unterschied berufen. So wurde beispielsweise, wie Tac. ann. 14, 18 berichtet, der mit proprätorischem Imperium ausgestattete Senator Acilius Glabrio von Claudius zur Revision des von Privaten okkupierten *ager publicus* in Cyrene entsandt, dagegen in Creta, dem anderen Teil der Doppelprovinz, ein *procurator* mit der Beilegung einer *controversia territorii* beauftragt (I. Cret. 1, 8, 49); vgl. BCH 93, 1969, 846f., Nr. 3, wo der *procurator* Messius Campanus auf Anweisung des Titus die Besitzungen eines Privatmanns gegenüber denen Capuas bei Cnossus (vgl. Vell. Pat. 2, 81; Dio 59, 14) terminiert. Aus der Senatsprovinz Pontus et Bithynia sind mehrere Meilensteine erhalten, die eine Beauftragung von Procuratoren mit Straßenbauten belegen, so der des C. Iulius Aquila unter Nero (CIL III, 346 = IGRR III, 15), des L. Antonius Naso unter Vespasian (CIL III, 6993 = ILS 253 = SEG 31, 1981, 1071; French 1981, 149, 2; CIL III, 14188) und des T. Prifernius Pacatus unter Domitian (French 1981, 149, 1). Die These Zuckermanns (Zuckermann, L: Essai sur les fonctions des procurateurs de la province de Bithynie-Pont sous le Haut-Empire, RBPh 46, 1968, 42 - 58, 55f.), Bithynia et Pontus müsse daher von Nero bis Domitian eine Präsidialprocuratur gewesen sein, kann nicht überzeugen; dagegen

Die Existenz von Patrimonialprocuratoren, die ebenso auf Provinzebene agierten wie die Fiskalprocuratoren in kaiserlichen Provinzen, war die Voraussetzung für die auch inhaltliche Angleichung ihrer Kompetenzbereiche. Anfänglich mit rein privaten Geschäften des Kaisers befasste *procuratores* erhielten entweder punktuell oder permanent die Aufgabe, neben den Patrimonialländereien in gleicher Weise die Besitzungen der *res publica* zu verwalten - so zumindest die These Rostovtzeffs, der seine Erkenntnis jedoch allein auf die Kombination mehrerer Indizien aus epigraphischen Befunden stützte, da sich keine Quelle explizit zu diesem Thema äußert<sup>1000</sup>.

---

auch Rémy, B.: *Les fastes sénatoriaux des provinces romaines d' Anatolie au Haut-Empire* (31 av. J. – C. – 284 ap. J. – C.), Paris 1988, 23f.; zu den Meilensteinen vgl. French, D.: *Roman Roads and Milestones of Asia minor*, Oxford 1988; Olshausen, E.: *Pontica IV. Das römische Straßennetz in Pontus*, *Orbis Terrarum* 5, 1999, 93 – 113 und Rathmann, M.: *Der Statthalter und die Verwaltung der Reichsstraßen in der Kaiserzeit*, in: *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich*, Akten der Tagung Zürich 2004, hg. A. Kolb, Berlin 2006, 201 - 259, 222ff. sowie Hermann, P.: *Chresimus, Proc. lapidinarum*. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia, *Tyche* 3, 1988, 119 – 128. Außerdem bestätigt sich die bereits auf S. 204ff. besprochene Aussage des Tac. ann. 12, 60, seit Claudius hätten die ritterlichen Procuratoren (auch in Senatsprovinzen) Rechtsprechungskompetenzen besessen in einer Ehreninschrift für Claudius aus Amyzon (J. und L. Robert, *Fouilles d' Amyzon*, Paris 1983, Nr. 69), die ein Privatmann aus Dankbarkeit für den positiven Bescheid (*epikrīma*) des Procurators Cn. Vergilius Capito in einer nicht näher bezeichneten Angelegenheit aufstellte. Während in diesen Fällen die Spezialkommissare ihre Aufträge direkt vom Kaiser erhielten oder erhalten haben könnten, deutet der Titel des Celer, *comes quaestoris A[chaiae ?]* (AE 1996, 1466a-b) darauf hin, dass sich dieser regelmäßig im Stab des Provinzialquästors befand, wenn man voraussetzt, dass der Begriff *comes* hier nicht nur persönliche Freundschaft ausdrückt, sondern auch eine relativ regelmäßige Zusammenarbeit mit den römischen Magistraten andeutet. Im *SC de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis* (CIL II, 6278 = ILS 5163 = FIRA I, 49), Z. 42f. ist ausdrücklich bezeugt, dass Statthalter den Procuratoren ihrer Provinzen die Überwachung der Bestimmungen, d.h. die Rechtsprechung bei Übertretung des Maximalaufwands, mandierten.

<sup>1000</sup> Inschriften, die laut Rostovtzeff, Kolonat, passim eine Kooperation von Procuratoren und Statthalter von Senatsprovinzen bei der Administration staatlicher Besitzungen und Finanzen belegen (dazu allgemein Eich, *Metamorphose*, 118ff.), fanden sich u.a. in Aizanoi (OGIS 502 = CIL III, 355 = IGR IV, 571; dazu Burton, *Provincial Proc.*, 24); Stratonikeia (IGRR IV, 1156a = FIRA I, 80 = Oliver, J. H.: *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, Nr. 79; dazu Broughton, *Roman Landholding in Asia min.*, *TAPhA* 65, 1934, 222f.) und Priene (I. Priene 230; dazu Burton, *Provincial Proc.*, 17). Obwohl diese Belege ausnahmslos aus dem 2. Jhd. stammen, verlegte Rostovtzeff, Kolonat, 292, Anm. 2 die öffentliche Stellung, die die *procuratores provinciae* dadurch erworben hätten, dass sie sowohl als Patrimonialprocuratoren fungierten als auch in die Finanzadministration eingebunden waren, in flavische Zeit; vgl. Rostovtzeff, Kolonat, 291: „*Es dürfte nicht Zufall sein, daß die Inschriften, welche eine regelrechte Staats- und Kaiserdomänenadministration bekunden, nicht älter als die flavische Zeit sind.*“; vgl. Rostovtzeff, SEHRE, 290f.; Rostovtzeff, *Staatspacht*, 429ff.; Hirschfeld, VB, 139; Frank, ESAR V, 49 über die Reste des *ager publicus*: „... but it is quite probable that Vespasian's bureau combined what was left with the imperial estates.“; Levick, *Vespasian*, 105: „*State property controlled by the Emperor as administrator, and the patrimonium passed on by his predecessors ...*“; Wie unten angedeutet (s.u. S. 322) bedeutete die Bildung eines *λογοῦ οὐσιακοῦ* bzw. einer *gh=ouṣiakhl* (Kuhnke, *gh=ouṣiakhl* 8) in Ägypten eine Zusammenfassung kaiserlicher und staatlicher Ousiai, also desselben Verwaltungsgegenstands unter einem kaiserlichen Beauftragten. Ab dem 2.



auch eine mögliche Hierarchie von *procuratores metalli* auf lokaler und *procuratores metallorum* auf Provinzebene an dieser Stelle unerheblich sind<sup>1002</sup>.

Die Bronzeinschrift des Metallum Vipascense<sup>1003</sup>, welche ein Pachtregularium leider nur fragmentarisch wiedergibt, zeigt die Dominanz der Verpachtung als Methode gewinnbringender Ausbeutung von Erzlagerstätten. Dagegen mag sich bei kleineren, privaten oder munizipalen Erzgruben noch der Einsatz von Sklaven gelohnt haben<sup>1004</sup>, der Regelfall scheint dies im kaiserzeitlichen Rom nicht (mehr) gewesen zu sein.

#### b) Kaiserliches Bergregal ?

Da die Forschung meist davon ausgeht, dass sich Domänen, welche unter Kontrolle eines kaiserlichen Mandatars stehen, auch im Besitz des Kaisers befinden, führte dies dazu, ein kaiserliches Programm zum Erwerb des faktischen Monopols für Edelmetalle, speziell der Goldminen, anzunehmen, was von einigen zur Annahme eines kaiserlichen Bergregals ausgebaut wurde<sup>1005</sup>. Wenn aber gar nicht die Eigentumsverhältnisse der gemeinsame Nenner waren, sondern der Modus der Bewirtschaftung – nämlich die Verpachtung -, dann hätten *procuratores metalli* nicht nur für spezifisch kaiserliche Domänen, sondern auch für *metalla* auf *ager publicus*,

---

<sup>1002</sup> zu dieser Frage Eich, *Metamorphose*, 167ff. und 319ff.; Mrozek, St.: *Die kaiserlichen Bergwerksprokuratoren in der Zeit des Prinzipats*, *Historia* 4, Torun 1969, 46 – 67, 52f..

<sup>1003</sup> FIRA I, 104 und CIL II, 581 = ILS 6891 = FIRA I, 105; dazu Flach, D.: *Die Bergwerksordnungen von Vipasca*, *Chiron* 9, 1978, 399 – 448; Domergue, Cl.: *La mine antique d' Aljustrel et les tables de bronze de Vipasca*, Paris 1983.

<sup>1004</sup> Ein Mischsystem findet sich in den Steinbrüchen am Mons Claudianus (Fitzler, K.: *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Leipzig 1910, 112ff.; Klein, M. J.: *Untersuchungen zu den kaiserlichen Steinbrüchen an Mons Porphyrites und Mons Claudianus in der östlichen Wüste Ägyptens*, Bonn 1988, 34ff.; Cuvigny, H.: *Procurator montis, Papyri in honorem Johannis Bingen*, (*Studia varia Bruxellensia ad Orbem graeco-latinum pertinentia* 5), Leuven 2000, 415ff.; Eine Inschrift aus den aquitanischen Silberbergwerken im Gebiet der Rutenen bezeugt eine „*familia quae est in metallis*“ unter Leitung des *vilicus* Zmaragdus in der Zeit des Tiberius (CIL XIII, 1550). Ob man diesen Befund verallgemeinern kann, ist jedoch fraglich; zur Bewirtschaftung kleinerer Bergwerke mittels Sklaven Dušanić, *Aspects of Roman Mining*, 82; Carlsen, *Vilicus*, 52 sowie Sablayrolles, P.: *L' administration des mines de fer en Gaule romaine*, in: Domergue, Cl. (Hg.): *Minería y metalurgia en las antiguas civilizaciones mediterraneas y europeas*, (Coloquio internacional asociado 1985), Madrid 1989, 157 ff..

<sup>1005</sup> Schönbauer, E.: *Vom Bodenrecht zum Bergrecht. Studien zur Geschichte des Bergbaurechtes*, ZRG 55, 1935, 183 - 225. Diese Theorie war von der Forschung schon zuvor verworfen worden, z. B. von Hirschfeld, VB, 146: „... ohne daß jedoch der gesamte Bergbau zu einem Staatsmonopol gemacht worden wäre.“ und Rostovtzeff, SEHRE, 294: „*There was no state monopoly of mines either under the Republic or under the Empire.*“.

also *metalla publica*<sup>1006</sup>, als Adressaten von Pachtgesuchen und für die Versteigerung der Nutzungsrechte an den Meistbietenden fungieren können.

In der kaiserlichen Domänenverwaltung haben sich die Procuratoren im Gegensatz zu *vilici*, vielleicht auch *actores*, als diejenigen herausgestellt, die rechtsverbindlich Geschäfte im Auftrag eines Geschäftsherrn tätigten<sup>1007</sup>, d.h. die Ausnutzung der Domänen durch Verpachtung organisierten, Güter, Sklaven und Gerätschaften ankauften und den Geschäftsherrn bei Vertragsabschlüssen vertraten. Dass der Geschäftsherr, in dessen Interesse sie agierten, der Kaiser als Privatperson war, nur weil er ihnen ein Mandat erteilte, ist eine Grundthese, die, würde sie angezweifelt, weitreichende Konsequenzen für die Einordnung von *procuratores* in die Verwaltung und darüber hinaus für die Bewertung von Eigentumsverhältnissen aufgrund der Existenz von Procuratoren hätte<sup>1008</sup>. Aber da die Quellen keine präzisen Termini bieten, die Aufschluss über den Geschäftsherrn geben - die juristisch einwandfreie Trennung privater und öffentlicher *negotia* wurde eben vermieden -, muss diese Neubewertung des Terminus „*procurator metalli*“ Hypothese bleiben.

#### c) Kleinverpachtung

Die Einsetzung eines kaiserlichen Spezialkommissars, eines *procurator* vor Ort statt der Verpachtung der Bergwerke der Senatsprovinzen durch den Provinzquästor

---

<sup>1006</sup> Die Existenz von staatlichen, privaten oder kommunalen Bergwerken und Steinbrüchen steht außer Frage (dazu Hirschfeld, VB, 146); vgl. Strab. 3, 2, 10 zu privaten Silberbergwerken in Spanien; Plin. NH 34, 2, 4 zu den Eisengruben des Sex. Marius (Tac. ann. 6, 19), die in den Besitz von Corduba übergingen; In Britannien findet sich beispielsweise das in Privatbesitz befindliche Metallum Lutudarensis (AE 1894, 31: *P. Rubri Abascanti metalli Lutudarensis*), in Gallien die Eisengruben einer Memmia Sosandridis (CIL XIII, 1811); Der Colonia Narbo Martius gehörende Eisengruben bewirtschaftete ein *Sevir Augustalis* als *conductor ferrariarum ripae dextrae* (CIL XII, 4398); CIL XIII, 38 aus dem südfranzösischen Marignac scheint auf zwei Privateigentümer von Marmorbrüchen hinzudeuten, dazu Hirschfeld, VB, 146, Anm. 5; nicht-kaiserliche *Metalla* werden vorausgesetzt in Ulp. Dig. 24, 3, 7, 13, Cod. Theod. 10, 19, 1 – 11 und Cod. Theod. 10, 19, 4; Der *iudex arcae ferrariarum*, der auf der bekannten Marmorinschrift von Thorigny (CIL XIII, 3162) verzeichnet ist, gehört laut Hirschfeld, VB, 158 zur *arca des consilium Galliarum*; so auch Pflaum, H. G.: *Le Marbre de Thorigny*, Paris 1948, 17f..

<sup>1007</sup> s.o. S. 57f..

<sup>1008</sup> Der Jurist Paulus, der in severischer Zeit wirkte, zählte unter die *absentes rei publicae causa* auch „*Procuratores Caesaris, non solum cui rerum provinciae cuiusque procuratio mandata erit, sed et is, cui rerum quamvis non omnium. Itaque plures ibi procuratores diversarum rerum rei publicae causa abesse intelleguntur.*“ (Dig. 4, 6, 35, 2), also sowohl die Provinzprocuratoren als auch die Spezialprocuratoren mit bestimmtem Auftrag. Die Tatsache, dass *procuratores Caesaris* hier als im Auftrag der *res publica* handelnd angesprochen werden, mag vielleicht als Indiz dafür gelten, dass *procuratores* im 3. Jhd. vollständig den Magistraten, welche Paulus natürlich ebenfalls als möglicherweise *rei publicae causa absentes* aufführt, gleichgestellt waren.

oder Proconsul könnte darauf zurückzuführen sein, dass nicht (mehr) ganze Bergwerke einem Generalpächter übereignet wurden, sondern einzelne Gruben (*putei*) separat an Investoren gingen<sup>1009</sup> - wenn man den Befund aus Lusitanien verallgemeinern darf, sogar erst durch Bestätigung einer vorausgehenden Okkupation des potentiell gewinnträchtigen „Claims“<sup>1010</sup>. Da nicht abzusehen war, ob die sicherlich nicht geringen Investitionen, die die Pächter tätigen mussten, die erhofften Resultate brachten und das Risiko bestand, dass eine Erzader vor Erreichen der Gewinnschwelle ausgebeutet war, muss es eine hohe Fluktuation von Pächtern in den Minengebieten gegeben haben, was bedeutet, dass jedesmal neue Pachtverträge abgeschlossen werden mussten<sup>1011</sup>.

Der hohe Verwaltungsaufwand rechtfertigte möglicherweise den Einsatz eines lokalen Verwalters und da kein Kaiser geneigt war, die Zahl der Magistrate im allgemeinen, der Provinzquästoren im speziellen, über das traditionelle Maß hinaus zu erhöhen, ging man dazu über, die ursprünglich privatrechtliche Organisationsform der Procuratur, welche immer dann zum Einsatz kam, wenn von Direktbewirtschaftung auf komplexere, indirekte Formen der Bewirtschaftung umgestellt wurde und der Verwaltungsaufwand die Bildung einer Zwischeninstanz zwischen *dominus terrae* und *colonus* rechtfertigte, nun vielleicht auch als Modell für die Bewirtschaftung von Liegenschaften, welche sich im Besitz des *populus Romanus* befanden, anzuwenden.

---

<sup>1009</sup> so in Vipasca: FIRA I, 104, Z. 1ff.; vgl. Rostovtzeff, SEHRE, 296; Procuratoren einzelner *metalla* deuten möglicherweise auf Einzelverpachtung dieser *putei* hin, da es sich aufgrund des Verwaltungsaufwands anbot, einen Spezialprocurator zu bestellen. Es findet sich ein *procurator montis Mariani* (CIL II, 1179 = ILS 1591; vgl. den libertinen Dorotheus, *procurator massae Marianae*, der Barren vom Mons Marianus (CIL XIV, 51 aus Ostia) entgegennahm), ein *procurator metallorum Albocarensium* (CILII, 2598) und Aurelius Saturninus (AE 1990, 939 und AE 1973, 294), der nach einer plausiblen Ergänzung von Christol, M./ Demougis, S.: De Lugo à Pergame. La carrière de l' affranchi Saturninus dans l' administration impériale, MEFRA 102, 1990, 159 – 177 „epi[tro]/pon metal I wa Ou) pa[s]/khsiwn“ war; zu *procuratores metallorum*, also Procuratoren einer Gruppe von *Metalla* s.u. S. 406ff..

<sup>1010</sup> dazu Flach, D.: Die Bergwerksordnungen von Vipasca, Chiron 9, 1979, 399 – 448, 403f..

<sup>1011</sup> Die Fluktuation von Kleinpächtern in den Bergwerksbezirken zeigt sich besonders in dem durch Inschriften- und Wachstafelfunde recht gut bekannten Alburnus maior in Dakien; dazu Noeske, H. Chr.: Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit, BJ 177, 1977, 296 – 416, 386ff.; vgl. Mrozek, St.: Die Goldbergwerke im römischen Dazien, ANRW II, 6, Berlin u.a. 1977, 94 – 110; ders.: Aspects sociaux et administratifs des mines d' or de Dacie, Apulum 7, 1986, 307 – 326.

d) Kaiserliche Domänenverwaltung als Vorbild für die Verwaltung des *ager publicus*

Die einzige Vermögensmasse, deren Verwaltung eine ähnliche Komplexität wie die des *populus Romanus* erreichte, war aber die des Kaisers, dessen Vermögensverwaltung Modellcharakter erhielt, indem er Formen, die sich als Antworten auf veränderte Anforderungen entwickelt und in der Praxis bewährt hatten, für die Lösung ähnlich gelagerter Probleme bei der Verwaltung des öffentlichen Vermögens (im weitesten Sinne) verwendete. Diese Angleichung der Organisationsformen der Liegenschaftsverwaltung in kaiserlichen und Senatsprovinzen, die Augustus mit der Einsetzung der *procuratores provinciae* initiiert hatte, erstreckte sich vielleicht nicht nur auf Bergwerke, sondern auch auf andere Objekte, welche verpachtet wurden und bei deren Verwaltung sich ähnliche Schwierigkeiten ergaben – etwa Landgüter<sup>1012</sup>.

Im Rahmen dieser Hypothese muss eine wichtige Frage jedoch unbeantwortet bleiben: es ist nicht geklärt, ob

- **zuerst** die Bergwerksverwaltung uniformiert wurde, weil die Bewirtschaftung der *metalla* durch Sklaven oder Generalpächter unrentabel geworden war und die Aufspaltung des zu verpachtenden Areals in einzelne *putei* (wozu noch die Verpachtung von Monopolen, Gewerben und sonstigen Leistungen trat) die Kapazitäten des Quästors überforderte, weswegen die Flavier die Konsequenz aus hypothetischen Missständen zogen und spezielle *procuratores metalli* einsetzten
- oder **umgekehrt** dieses Modell, das auf der Domänenverwaltung der Kaiser aufbaute, von agrarwirtschaftlich genutztem *ager publicus* auch auf nicht-landwirtschaftlich genutzte Besitzungen wie *metalla* übertragen wurde.

Weder das eine noch das andere ist aus den Quellen beweisbar, überhaupt sollte man sich davor hüten, solche Prozesse auch nur auf das Jahrzehnt genau datieren zu

---

<sup>1012</sup> Die Praxis der Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen war eine in hellenistischen Königreichen altbekannte, wenngleich das System der Verpachtung durch *procuratores* keine direkte Entlehnung eines ptolemäischen oder seleukidischen Rechtsinstituts gewesen sein muss. Ausführlich beschäftigt sich mit dieser Frage Rostovtzeff, Kolonat, 15ff. zu Ägypten und 229ff. zu Sizilien und Kleinasien; vgl. Rostovtzeff, Staatspacht, 459ff..



wollen oder einen gleichmäßigen Übergang vom einen zum anderen Modus in allen Regionen des Reiches anzunehmen.

#### Resümee

So ist die Kernaussage Rostovtzeffs, Vespasian habe zu Regierungsantritt den gesamten *ager publicus* in seinen Besitz überführt und fortan durch Procuratoren verwalten lassen, insofern zu relativieren, als dem ersten Teil der Aussage nicht, dem zweiten nur unter Vorbehalt zuzustimmen ist. Wenn es wirklich Vespasian war, der die procuratorische Verwaltung auch in Bezug auf die Verwaltung des *ager publicus* zum Standard machte, war dies erstens sicherlich keine revolutionäre Entscheidung, sondern Resultat und Symptom eines längerfristigen Prozesses, zweitens bedurfte nicht der gesamte *ager publicus* auf einmal, sondern lediglich besonders verwaltungsintensive Teile desselben der verstärkten Aufmerksamkeit des Kaisers und der Einrichtung einer Sonderverwaltung in Gestalt von Procuratoren; außerdem kann drittens von dieser Maßnahme nicht grundsätzlich auf den Übergang in kaiserliches Eigentum geschlossen werden und schließlich muss viertens die Möglichkeit der Bildung regionaler Schwerpunkte des procuratorischen Systems, etwa im vom hellenistischen Verwaltungssystem durchdrungenen Osten des Reiches, berücksichtigt werden.

Die Eindeutigkeit der fast einem Lehrsatz anmutenden Aussage Rostovtzeffs<sup>1013</sup> verdeckt also nur unvollkommen die konträren Argumente, aber trotz aller Bedenken können die oben präsentierten Überlegungen und die Hypothese, in flavischer Zeit seien *procuratores* als Spezialkommissare auch für die Verwaltung von *ager publicus*, speziell oder ausschließlich für die Bergwerksverwaltung, eingesetzt worden, um die *procuratores provinciae* in kaiserlichen Provinzen, aber auch die Quästoren in Senatsprovinzen zu entlasten, zumindest als These gelten, besonders wenn man die Tendenz der Flavier, durch den Einsatz ritterlicher Procuratoren als „administrative Feuerwehr“ gegenzusteuern, wenn Einkünfte durch

---

<sup>1013</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 291 Anm. 2: „... so entstand, zuerst unter den Flaviern, auch in den anderen Provinzen, hauptsächlich in den senatorischen Kornprovinzen, ein richtiges Krongut, nicht Privatgut des einzelnen Kaisers, das *Patrimonium*, dessen Verwaltung sich natürlicher Weise mit der Verwaltung des *ager publicus* vereinigte.“; vgl. Levick, Vespasian, 105: „As founder of a new dynasty Vespasian certainly needed to establish the category of „crown“ as opposed to personally owned imperial property. ... all was to put to imperial use and for practical purposes was a unified resource.“.

Missmanagement oder Ineffizienz der Verwaltung zu versiegen drohten, berücksichtigt.

Basis und Modell für dieses Vorgehen war aber zweifellos die Existenz einer ausgebildeten kaiserlichen Domänenverwaltung, in der regionale, für einen spezifischen Komplex von Liegenschaften zuständige *procuratores* keine Seltenheit waren<sup>1014</sup>. Die Tatsache, dass ein Teil der öffentlichen Finanzverwaltung **nach Vorbild** der privaten Vermögensverwaltung des Princeps umgeformt wurde, stellt Vespasian als Verwaltungsreformer tatsächlich in die Nachfolge des Augustus und ist ein weiteres Element der „Privatisierung“ der römischen Verwaltung durch den Kaiser.

#### 4. 4. 2. *Ousiaka* und *Regiones*. Die Reform der Domänenverwaltung in Ägypten und Africa

##### Vorwort

Die Ausdifferenzierung der kaiserlichen Verwaltung zeigt sich besonders in Africa, wo der flavischen Dynastie die Früchte der Konfiskationen Neros zufließen. Auch wenn man die Bemerkung des Plinius, vor Nero hätten sechs *possessores* die Hälfte des afrikanischen Bodens innegehabt, d.h. implizit: nach Nero nur noch ein *possessor*, der Kaiser<sup>1015</sup>, für eine grobe Übertreibung hält, und quantifizierbare Angaben fehlen<sup>1016</sup>, so ist es doch zweifellos bereits der iulisch-claudischen Dynastie gelungen, sich weite Strecken der fruchtbaren Landstriche dieser Senatsprovinz zu sichern und so die senatorische Konkurrenz auf dem Getreidemarkt zu marginalisieren, zumal

---

<sup>1014</sup> s.o. S. 114ff..

<sup>1015</sup> Plin. NH 18, 35.

<sup>1016</sup> Den Umfang des kaiserlichen Grundbesitzes versuchen Hirschfeld, Grundbesitz und Crawford, Estates aus vereinzelt Quellenbelegen zu extrapolieren. Thompson, Imperial Domains, 555 weist diese Versuche mit Hinweis auf die Fluktuation der kaiserlichen Besitzungen zurück. Eine Liste von Domänen aufzustellen, sei daher müßig. Skeptisch ist auch Millar, Emperor, 174: „A history of the properties of the Roman Emperor cannot be written.“ Man könnte höchstens die Bemerkung des Tac. ann. 4, 6 „*rari per Italiam Caesaris agri*“ dahingehend interpretieren, dass Tiberius in den Provinzen desto mehr besaß. Aus Plin. NH 18, 94 ist lediglich zu ermitteln, dass bereits Augustus in Africa so begütert war, dass sich die Einsetzung mindestens eines *procurator* anbot; Der Wahrheitsgehalt der Grundaussage von Plin. Pan. 50, 1, dass nämlich Domitian, dessen Regierung im Panegyricus der Trajans gegenübergestellt wird, über sehr große und ausgedehnte Besitzungen verfügte, ist trotz der rhetorischen Ausschmückung der Passage nicht anzuzweifeln. Weder aufgrund dieser literarischen Hinweise noch aufgrund der epigraphischen Zeugnisse kann aber eine Auflistung von kaiserlichen Domänen erstellt, schon gar keine historische Entwicklung des Umfangs und der Streuung kaiserlicher Domänen nachgezeichnet werden.

auch in Ägypten eine ähnliche Besitzkonzentration in der Hand des Kaisers zu beobachten ist<sup>1017</sup>.

In beiden Provinzen stand Vespasian vor der Aufgabe, die Verwaltung dieses ausgedehnten kaiserlichen Patrimonialbesitzes in eine sinnvolle Form zu bringen, gleichzeitig aber auch einen Weg zu finden, die Masse der dem provinziellen *fiscus* zugefallenen *bona damnatorum* und *bona vacantia*, die aus den neronischen Konfiskationen und den Wirren des Vierkaiserjahres resultierten<sup>1018</sup>, möglichst lukrativ zu verpachten, ohne dass der *praefectus Aegypti* oder wie im Fall Africas der provinzielle Quästor<sup>1019</sup> von ihren anderen, vornehmlich jurisdiktionellen Aufgaben abgehalten würden.

#### a) *Idioslogos* und *procurator usiacus*

Die ägyptische Provinzialverwaltung kannte das noch aus ptolemäischer Zeit stammende Amt des *Idioslogos*, der in einem Land, in dem der Nil jedes Jahr neue Grenzen zog, sich exklusiv der brachliegenden Gebiete annahm und dafür zu sorgen hatte, dass auch vakante Güter optimal ausgenutzt wurden<sup>1020</sup>. Die Flavier scheinen ihm neue Aufgaben zugewiesen zu haben, so dass er nun für die Einziehung, die Verwaltung, d.h. Verpachtung, sowie für die Veräußerung von brachem Land und konfisziertem Land zuständig gewesen zu sein scheint<sup>1021</sup>. Für die Verpachtung der patrimonialen, nun flavischen Landgüter entstand möglicherweise ebenfalls unter Vespasian die Procuratur der sog. *Ousiaka*<sup>1022</sup>, deren Inhaber sich also um die Verpachtung der *Ousiai*, von Domänenkomplexen in Streulage<sup>1023</sup>, zu kümmern hatte, während die Verpachtung einzelner Parzellen wohl weiterhin den lokalen Behörden überlassen blieb<sup>1024</sup>.

---

<sup>1017</sup> Parassoglou, G. M.: *Imperial Estates in Roman Egypt*, (ASP 18), Amsterdam 1978, 15ff.; Crawford, *Estates*, 42; Thompson, *Imperial Domains*, 556.

<sup>1018</sup> Alpers, *Finanzsystem*, 173ff..

<sup>1019</sup> Dass es einen solchen während der gesamten Kaiserzeit bis ins 3. Jhd. gab, beweisen Tac. ann. 11, 21, HA Gord. 10, 5f. und Herod. 6, 4; vgl. Plin. ep. 7, 2f. sowie die Inschriften AE 1955, 148; CIL VIII, 7986 = ILAlg 2, 1, 36; ILS 1096; CIL VIII, 19505 = ILAlg 2, 1, 654; CIL VIII, 60 = VIII, 11139.

<sup>1020</sup> Swarney, *Idioslogos*, 31f..

<sup>1021</sup> Plaumann, *Idioslogos*, 34; Swarney, *Idioslogos*, 96f..

<sup>1022</sup> Kuhnke, H. Chr.: *Ousiakhilgh* = Domänenland in den Papyri der Prinzipatszeit, Köln 1971, 8.

<sup>1023</sup> zur Definition von *Ousia* Kuhnke, 3.

<sup>1024</sup> Wilcken, U./ Mitteis, L.: *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I*, Berlin/ Leipzig 1912, ND 1962, 159.

Die Quellenlage zum *procurator usiacus* ist allerdings dermaßen dürftig<sup>1025</sup>, dass in ihm deshalb möglicherweise gar kein permanenter kaiserlicher Beamter, sondern ein lediglich temporärer Hilfsbeamter des *praefectus Aegypti* zu sehen ist oder ein Spezialkommissar in der Art des *procurator fisci Alexandrinus*<sup>1026</sup> oder *procurator Alexandriae*<sup>1027</sup>, die ebenfalls den *praefectus Aegypti* von verwaltungsintensiven Aufgaben entlasten sollten.

Die Ausdifferenzierung der Provinzverwaltung in diverse Funktionen muss nicht unbedingt mit der Differenzierung nach Eigentümer - Kaiser oder *populus Romanus* – deckungsgleich sein. Vielleicht waren demgegenüber die Form der Verwaltung, Judikation im Fall des Idioslogos und Generalverpachtung an Misqwtai/im Fall des *procurator usiacus*<sup>1028</sup>, das entscheidende Kriterium, weniger die Zugehörigkeit zur kaiserlichen bzw. „staatlichen“ Verwaltung aufgrund der Zugehörigkeit der administrierten Objekte zum kaiserlichen bzw. „staatlichen“ Besitz. Sollte dies der Fall gewesen sein, was allerdings aufgrund des Charakters der Provinz Ägypten als verwaltungstechnisches Unikum<sup>1029</sup>, der Diversität der auf Papyri überlieferten Fälle, in denen der Idioslogos<sup>1030</sup> zuständig war, und der extrem dürftigen Quellenlage zum *procurator usiacus*<sup>1031</sup> nur unter Vorbehalt behauptet werden kann, ist darin ein Fortschritt bei der Bürokratisierung der kaiserlichen Verwaltung zu sehen – die Differenzierung der Amtsträger nach Funktion statt nach Region oder Rechtssubjekt.

---

<sup>1025</sup> Die Belege sind gesammelt bei Beutler, F.: Die kaiserlichen Prokuratoren in Ägypten (im Druck).

<sup>1026</sup> ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1889, 88.

<sup>1027</sup> Die Belege beginnen mit einem *procurator Divi Titi Alexandriae* (CIL II, 4136 = ILS 1399 = AE 1974, 415); vgl. AE 1972, 574 = AE 1982, 862 = AE 1990, 901; AE 1937, 87; CIL XIV, 2932 = ILS 1569; CIL XIV, 170 = VI, 1624 = ILS 1433; zu den *procuratores* in Alexandria, z. B. den *procuratores Neaspoleos et Mausolei*, den *procuratores ad Mercurium* und den *procuratores phari* vgl. Beutler, F.: Der „procurator Alexandriae“. Tatsächlich eine Prokuratur?, in: Heftner, H./ Tomaschitz, K. (Hg.): Ad fontes! Fs. G. Dobesch, Wien 2004, 509 – 513 sowie Beutler, F.: Die kaiserlichen Prokuratoren in Ägypten (im Druck).

<sup>1028</sup> Swarney, Idioslogos, 105 fasst die Befugnisse des Idioslogos zusammen, indem er ihn einen „confiscating agent, investigator and judge“ nennt; so auch schon Plaumann, Idioslogos, 14; zum *procurator usiacus* Plaumann, Idioslogos, 35 und Parassoglou, Imperial Estates, 84f..

<sup>1029</sup> WChrest, 28: „Ägypten ward nun aus einem zuletzt freilich nur noch nominell selbständigen Staate zu einer Provinz des römischen Weltreiches, aber einer Provinz mit ganz eigenartiger Organisation.“; vgl. Bowman, A. K.: Roman Egypt, in: ders./ Champlin, E./ Lintott, A. (Hg.): The Augustan Empire (43 BC – AD 69), (CAH X), Cambridge 21996, 676 – 702, 679, der die Verwaltungsstruktur Ägyptens als „Anomalie“ wertet.

<sup>1030</sup> dazu Swarney, P. R.: The Ptolemaic and Roman Idioslogos, (ASP 8), Toronto 1970, 41ff..

<sup>1031</sup> Parassoglou, Imperial Estates, 84ff..

Neben dem theoretisch allgemeinzuständigen Statthalter der Provinz, im Fall Ägyptens des *praefectus Aegypti*, existierten also seit den Flaviern mehrere Spezialisten, die diesem einen bestimmten Verwaltungsgegenstand – die *Ouσιαι* – oder bestimmte Gerichtsverfahren im Fall des *Idioslogos* abnehmen konnten bzw. es existierte ab Vespasian zumindest die Option, solche Funktionsträger zu bestellen, nachdem dieser einmal das Exempel gesetzt hatte<sup>1032</sup>.

#### c) Regionalprocuratoren in Africa

Vielleicht waren diese ritterlichen Spezialbeamten auch das Muster für die Reform der provinziellen Procuratoren in anderen Provinzen, in denen die Situation ähnliche Maßnahmen erforderte. Während aber das Amt des *Idioslogos* zunächst noch auf Ägypten beschränkt blieb und spezielle *procuratores ad bona damnatorum* oder der sogar noch speziellere *procurator ad bona Plautiani* sowohl zeitlich als auch räumlich und inhaltlich beschränkte Sonderprocuratoren blieben<sup>1033</sup>, könnte es durchaus Zusammenhänge zwischen der Bestellung des *procurator usiacus* und der Bestellung der regionalen *procuratores Africae* geben, welche seit der flavischen Zeit den provinziellen *procurator* der Senatsprovinz Africa<sup>1034</sup> ersetzen.

In Africa lässt sich somit eine der Tendenz zur Zentralisierung der Patrimonialprocuratur<sup>1035</sup> konträre Entwicklung konstatieren, wenn man berücksichtigt, dass nur bis zu Domitian, evtl. bis Trajan, provinzielle *procuratores Africae*, dagegen seit den Flaviern zahlreiche *procuratores tractus* und *procuratores regionis* belegt sind<sup>1036</sup>.

---

<sup>1032</sup> WChrest, 156.

<sup>1033</sup> *Procurator ad bona damnatorum* (s.u. S. 514f.).

<sup>1034</sup> Die Inschriften des Sibidienus Sabinus (CIL XI, 5673; CIL XI, 5689 = AE 2003, 594; Mitte 1. Jhd. n. Chr.) und des Claudius Paternus Clementianus (CIL III, 5776 = ILS 1369 = AE 1968, 406; Trajan) sind allerdings die einzigen sicheren Belege für einen *procurator provinciae Africae*; wahrscheinlich waren es aber auch Castricius Saturninus (CIL XII, 671) und Publilius Memorialis (CIL XI, 7554 = ILS 9195 = AE 1952, 34).

<sup>1035</sup> s.o. S. 102ff.

<sup>1036</sup> Crawford, *Estates*, 52 und Flach, *Agrargeschichte*, 82 halten Vespasian für den Begründer des Systems von *tractus* und *regiones*. Dagegen steht eine Forschungstradition, die die Reform unter Hadrian ansetzt: Pflaum, *Carrières*, 56f. und 1249ff.; Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 216f. und 320f.; van Nostrand, *Domains*, 70f.; vgl. Thomasson, B. E.: Zur Verwaltungsgeschichte der römischen Provinzen Nordafrikas (Proconsularis, Numidia, Mauretaniae), ANRW II, 10, 2, 1982, 3 – 61, 40ff. und Kolb, F.: Der Aufstand in der Provinz Africa proconsularis im Jahr 238 n. Chr. Die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, *Historia* 26, 1977, 440 – 478, 442f..

#### d) *Regio* und *Ousia*

Ohne zu diesem Zeitpunkt näher auf die Frage der Definition von *tractus* im Gegensatz zu *regio* und nach der Relation dieser beiden Gebilde zueinander eingehen zu wollen<sup>1037</sup>, kann man doch ganz allgemein behaupten, dass der *tractus Carthaginiensis*, der in zahlreichen Inschriften belegt ist, den Schwerpunkt der kaiserlichen Domänenverwaltung bildete<sup>1038</sup>, während einige *tractus* und *Regiones*, so der *tractus Bizaceni*<sup>1039</sup> oder die *regio Ucitana*<sup>1040</sup>, temporäre Gebilde waren, die je nach situativem Kontext einem eigenständigen *procurator* unterstellt wurden oder auch nicht, weswegen von diesen nur wenige oder gar nur einzelne Belege existieren.

Weiterhin ist einer Inschrift des 2. Jhds. eine exakte Definition des Verwaltungsgegenstands dieser *regiones* zu entnehmen, denn T. Flavius Macro stand den *saltus* desselben Gebiets vor, das in einer anderen Inschrift *regio Thevestina* genannt wird<sup>1041</sup>. Aus den Inschriften ist ersichtlich, dass die *regio Thevestina* ein Gebiet bezeichnet, welches ein anderes Mal als *saltus*, nämlich als *saltus Thevestini et Hipponiensis*<sup>1042</sup>, auftaucht. *Regio* und *saltus* stehen hier synonym, allerdings wäre dies das einzige Mal, dass ein „Saltus“ zwei Gebiete - Thevestini und Hipponiensis - umfasst, die zudem in einer anderen Inschrift als zwei eigenständige Einheiten, als *saltus Thevestini* und als *saltus Hipponiensis*<sup>1043</sup>, erscheinen. Daher ist ein untechnischer Gebrauch von „Saltus“ anzunehmen und die Identität von *saltus Thevestini et*

---

<sup>1037</sup> s.u. S. 386ff..

<sup>1038</sup> Hirschfeld, VB, 125f. und 126, Anm. 1; Schulten, Grundherrschaften, 62ff.; Eich, Metamorphose, 292ff.; vgl. Christol, M.: Les subdivisions de l'administrations domaniale et financière en Afrique romaine. Des limites de la procuratèle d'Hadrumète à celles de la province de Byzacene, in: Lepelley, Cl./ Dupuis, X. (Hg.): Frontières et limites géographiques de l'Afrique du Nord antique, Hommages à P. Salama, Paris 1999, 71 – 87.

<sup>1039</sup> AE 1907, 238 = ILAlg 2035; Die Ergänzung zu *tractus Biz[aceni]* ist allerdings sehr unsicher.

<sup>1040</sup> CIL VIII, 2880 = ILTun 909; vgl. die jeweils nur einmal belegten *regiones Thuggensis* (CIL VIII, 12892 = ILS 1510), *Assuritana* (CIL VIII, 12879 = ILS 1486), *Thuburbonis* und *Canopitana* (AE 1915, 20 = ILAfr 246).

<sup>1041</sup> CIL VIII, 5351 = ILS 1435 = ILAlg 1, 285 (*procurator Augusti praediorum saltuum Hipponiensis et Thevestini*); AE 1922, 19 = ILAlg 1, 3992 (*procurator Augusti ad praedia saltus Hipponiensis et Thevestini*); IRT 395 = 424 (*procurator regionis Thevestinae et Hipponiensis*); CIL XIV, 176 = ILS 1484 (*procurator provinciae Africae regionis Thevestinae*); CIL XIV, 5351 = AE 1956, 123 = AE 1992, 1866 (*procurator regionis Thevestinae*); CIL VI, 790 = ILS 391 (*procurator regionis Thevestinae*); CIL VIII, 11048 (*procurator Augusti regionis Thevestinae*); CIL VIII, 7039 = ILAlg 2, 1, 665 = ILS 1437 (*procurator Augusti dioeceseos regionis Hadrumentinae et Thevestinae*); zur *regio Hadrumentinae et Thevestinae* Haensch, *Capita provinciarum*, 739ff..

<sup>1042</sup> AE 1922, 19 = ILAlg 1, 3992 in Bezug zu IRT 395 = 424.

<sup>1043</sup> CIL VIII, 5351 = ILS 1435 = ILAlg 1, 285.

*Hipponiensis* und *regio Thevestina*, was bedeuten würde, dass eine *regio* mindestens zwei Domänen (*saltus*) umfasst (vorausgesetzt, es liegt kein Steinmetzfehler vor).

Eine *regio* besteht also aus *saltus*, welche wiederum in *praedia* unterteilt sind und ggf. einzelnen *praedia*, d.h. arrondierten Domänenbezirken und einzelnen Gütern gleichermaßen<sup>1044</sup>. Man kann davon ausgehen, dass die beiden *saltus*, die in der *regio Thevestina* zusammengefasst waren, nicht unbedingt benachbart waren und en bloc einen exterritorialen Verband bildeten, wie wahrscheinlich die *saltus* als solche, sondern in lockerer Gemengelage mit privaten, „staatlichen“ und munizipalen Besitzungen lagen. Was war dann aber eine *regio* strukturell anderes als eine *Ousiā*, wenn auch in größerem Maßstab?

#### e) Ousiaka und Ousia

Der griechische Originalterminus für den Begriff „*procurator usiacus*“, der in dieser Form übrigens nur ein einziges Mal belegt ist<sup>1045</sup>, lautet *Ἐπιτροποῖ τῶν οὐσιακῶν*<sup>1046</sup>, was selbstverständlich auf die Abteilung „*ousiaka*“ des provinziellen *fiscus* zurückgeht, in etwa also „*procurator rationis usiacaе*“. Manchmal lautet er aber auch *Ἐπιτροποῖ τῶν οὐσιῶν*<sup>1047</sup>, also grob vergleichbar mit „*procurator praediorum*“ oder „*procurator saltuum*“, der auch als *procurator regionis (Thevestinae)* firmiert. Ohne dieser Analogie zum *procurator praediorum saltuum Hipponiensis et Thevestini* allzu große Bedeutung beimessen zu wollen, zumal es problematisch wäre, aus griechischen Übersetzungen lateinischer Fachbegriffe Termini technici zu machen, ist

<sup>1044</sup> Hug, s.v. Praedium, RE XXII, 1, Stuttgart 1953, Sp. 1214.

<sup>1045</sup> CIL III, 53 = ILS 8759g; Eine Liste möglicher *Ἐπιτροποῖ τῶν οὐσιακῶν* findet sich bei Parassoglou, Imperial Estates, 89ff.; Der „*Proc(urator)/ [- -]u usiacaе*“ in CIL X, 6000 wurde von Parassoglou, Imperial Estates, 89 m. E. fälschlicherweise zu der Liste der *procuratores usiacus* hinzugefügt, da allein schon aus grammatikalischen Gründen (*logo*)*u usiacaе* nicht zu ergänzen ist.

<sup>1046</sup> BGU 362; P. Oxy. 3092; P. Oxy. 3103; BGU 1895.

<sup>1047</sup> P. Amh. 77, 22; dazu WChrest, 158; in P. Oxf. 3 begegnet ein Aelius Felix als *Ἐπιμελετὴ τῶν οὐσιακῶν κτεματῶν* (dazu Parassoglou, Imperial Estates, 89). Wenn man berücksichtigt, dass *Ousiā* und *kthmata* laut Rostovtzeff, Patrimonialverwaltung, 567 Synonyme sind, könnte man diesen Epimelet auch *τῶν οὐσιακῶν οὐσιῶν*, also Epimelet der *Ousiā* der Abteilung „*ta oursiaka*“ titulieren, womit sein Aufgabenbereich exakt beschrieben wäre; zur Ousiaka Kuhnke, H. Chr.: *Ousiakhgh=*. Domänenland in den Papyri der Prinzipatszeit, Köln 1971, 8ff.; Hirschfeld, VB, 358 weist darauf hin, dass in nachconstantinischer Zeit aus dem *procurator usiacus* der *Ἐπιτροποῖ despotikῶν κτησεῶν* wird, übertragen also etwa *procurator praediorum dominicorum* (vgl. Mason, Greek Terms, 34), den Hirschfeld zu Recht als Patrimonialprocurator wertet.

doch die Ähnlichkeit zu frappierend, um zufällig zu sein<sup>1048</sup> - und es ist somit durchaus möglich, dass bislang zu Unrecht zwei verschiedene *Ἐπιτροποι*, der *Ἐπιτροποι τῶν οὐσιακῶν* - ein *procurator rationis* - und der *Ἐπιτροποι τῶν οὐσιῶν* - ein *procurator regionis* - unter „*procurator usiacus*“ begriffen wurden.

Unabhängig von der Tatsache, dass sowohl der *procurator usiacus* als auch die meisten *procuratores regionis* in Africa nur kurzfristige Erscheinungen gewesen zu sein scheinen, sind beide Institutionen erstmals in flavischer Zeit belegt<sup>1049</sup>, so dass es durchaus im Bereich des Möglichen liegt, dass beiden Einrichtungen dieselbe Idee zugrunde liegt. Bei beiden handelte es sich wohl um ein administratives Instrument, welches Vespasian dort einsetzte, wo ein Konglomerat heterogener und verstreuter Besitzungen separat verwaltet werden musste, also eine über ihre Funktion definierte Instanz als Vertretung des Kaisers oder Statthalters, welchen die gesamte Territorialverwaltung oblag, zwischengeschaltet werden sollte.

---

<sup>1048</sup> Michail Rostovtzeff: Die kaiserliche Patrimonialverwaltung in Ägypten, *Philologus* 57, 1898, 564 – 577, 573 definiert *Οὐσιᾶι* als „*Saltus ägyptischer Art*“, welche zwar nicht das Merkmal territorialer Geschlossenheit aufwiesen, welches für die afrikanischen *saltus* konstitutiv sei, jedoch als administrative Einheiten diesen vergleichbar seien. Gegen diese Identifizierung von *saltus* und *Οὐσιᾶ* sprechen m. E. mehrere Überlegungen: zum einen entfällt in der Chora Ägyptens, wo keine municipale Organisationsform bekannt ist, die Notwendigkeit, quasi-municipale Territorien zu bilden und jeweils einen Rechtsvertreter (*procurator*) diesen *saltus* zuzuweisen, damit dieser die ansonsten den Munizipalmagistraten obliegenden Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Dieser Umstand verhinderte die Ausbildung einer Lokalverwaltung der *Οὐσιᾶι*, d.h. es sind keine *Ἐπιτροποι οὐσιᾶν* bekannt, welche eine einzelne *Οὐσιᾶ* zu verwalten hatten; zum Fehlen einer differenzierten Lokalverwaltung vgl. auch Wilcken, *Chrestomathie*, 158; Zudem werden *saltus*, soweit bekannt, nur geschlossen an *conductores* verpachtet, während auch Teile von *Οὐσιᾶι* an *μισqwται*/vergeben werden können. Dies belegen die Papyri BGU 650, 10, wo ein *Μισqwθηϊ τινῶν ἐπαφῶν* der Ousia Petroniane erscheint und BGU 181, wo Teilstücke der Ousia Maekenatiane vergeben werden. Die Gleichsetzung von *Οὐσιᾶ* und *saltus* steht daher in Frage, auch wenn die Generalverpachtung von *Οὐσιᾶ* die Regel, Pachtgebote für einzelne Parzellen die Ausnahme gewesen sein scheinen; vgl. die *Μισqwται*/ganzer *Οὐσιᾶι* in CPR 1 = *WChrest* 220, 5f., BGU 106 und BGU 156. Aufgrund der Tatsache, dass *Οὐσιᾶι* keine geschlossenen Territorien bilden, ist m. E. der Begriff „*regio*“, welche ja, wie oben gezeigt, ein lockeres Konglomerat von Gütern unterschiedlichen Zuschnitts war, viel eher als Übersetzung von *Οὐσιᾶ* geeignet. Allen lokalen Domänenbezirken gemeinsam (*fundus, praedium, saltus, regio*) gemeinsam ist die Diversität der in ihnen zusammengefassten Domänen; auch bei *Οὐσιᾶι* ist von *gh=sitikh*/bis zu *metalla* jede Art von Bodennutzung vertreten, dazu Rostovtzeff, *Patrimonialverwaltung*, 573 sowie DeNeeve, P. W.: *Fundus as Economic Unit*, *Tijdschrift v. Rechtsgesch.* 52, 1984, 3 – 19.

<sup>1049</sup> zur Einteilung Africas in Regiones s.o. S. 401ff.; Die *Communis opinio* der Forschung nimmt an, dass die Verwaltung der *Οὐσιᾶι* unter den Flaviern grundlegend reformiert wurde, so z. B. *WChrest*, 299; Plaumann, *Idioslogos*, 35; Parassoglou, *Imperial Estates*, 84; Kuhnke, *Οὐσιᾶκῆ* 8; dagegen jedoch Hirschfeld, *VB*, 356, der darauf verweist, dass *ἐπιτροποι* des *Ι ογοῖ οὐσιᾶκοῖ* erst ab Hadrian belegt sind.



Es gibt allerdings einen gravierenden Unterschied. In Ägypten bildete sich eine Sonderverwaltung von *Ouṣiāi*, die wahrscheinlich keine lokalen Dependancen hatte<sup>1050</sup>, sondern als Unterabteilung der *praefectura Aegypti* den Logoj *ouṣiakoj* (*ratio usiaca*)<sup>1051</sup>, also die Rechnungsführung für die Gruppe der *Ouṣiāi* Ägyptens, besorgte. In Africa wurden ebenfalls Sonderverwaltungen aus der allgemeinen Provinzverwaltung herausgelöst, allerdings waren diese regional differenziert. Es wurden daher *procuratores regionis* vor Ort eingesetzt, um den Streubesitz in den ihnen zugewiesenen Regionen zu verwalten, aber es ist keine übergeordnete *ratio regionum* oder etwas der Abteilung „*ταὶ οὐσιακά*“ Vergleichbares in der Provinzhauptstadt Carthago zu finden, über die ein *procurator* als Ergänzung des *procurator provinciae Africae* oder des *quaestor provinciae Africae* gesetzt worden wäre. Über die Tatsache, dass beide Arten von *procuratores* Spezialgebiete, entweder nur inhaltlich – im Fall des *procurator usiacus* - oder räumlich **und** inhaltlich – im Fall der *procuratores regionis* -<sup>1052</sup>, verwalteten, hinaus gibt es also keine Berührungspunkte.

<sup>1050</sup> Die Verwaltung der Liegenschaften vor Ort oblag den Behörden des Nomos: P. Giss. 40, 2 = WChrest 22, dazu WChrest, 158; für jede Kome waren (liturgische) *Ἐπιθρηταὶ οὐσιακῶν ἐπαφῶν* (P. Fay. 23; BGU II, 619; P. Genf. 38, 7) bestellt, die laut Wilcken, Chrestomathie, 158 „wie auch sonst die Beamten mit dem Titel *ἐπιθρηταὶ*, Kontrollbeamte“ gewesen seien. Bis ins 3. Jhd., als die Administration von *Ouṣiāi* zwangsweise den Honoratioren einer Kome übertragen wurde (P. Lond. 161 = WChrest 177; P. Oxy. I, 58), habe es aber keine lokalen Aufsichtsbehörden für die *Ouṣiāi* gegeben.

<sup>1051</sup> zum Logos *ousiakos* WChrest, 158; Rostovtzeff, Patrimonialverw. 571; Plaumann, Idioslogos, 35; Parassoglou, Imperial Estates, 84f. Kuhnke, *Οὐσιακὴ* 8 erklärt, besagte *gh*=sei Objekt des Logoj *ouṣiakoj* gewesen.

<sup>1052</sup> Zumindest die ritterlichen *procuratores regionis* waren wohl auch vor Ort präsent. Dagegen ist es möglich, dass die freigelassenen Spezialprocuratoren einer *regio*, welche sich aus libertinen Rechnungsführern am provinziellen *tabularium* entwickelt haben könnten (s.u. S. 391ff.), ständig in der Provinzhauptstadt aufhielten. Die wenigen Inschriften, die dies belegen könnten, sind allerdings wenig aufschlussreich. Zwei freigelassene *procuratores regionis*, die die *regio Assuritana* und die *regio Ucitana* administrierten, sind nur durch ihre Grabinschriften, welche im Columbarium der Mitglieder des Officiums von Carthago zutage traten (dazu Boulvert, *Esclaves et affranchis*, 193 sowie Haensch, *Capita*, 95ff.), bekannt (CIL VIII, 12879 = ILS 1486 und CIL VIII, 12880 = ILTun 969; vgl die Grabinschriften von *dispensatores regionis* aus demselben Fundzusammenhang: CIL VIII, 24687 = AE 1906, 121; CIL VIII, 12892 = ILS 1510; dagegen stammt die Weihinschrift eines *Disp(ensator)/ regionis Thubur(bonis) maius [sic!]/ et Canopitan(ae)* tatsächlich aus Thuburbo maius). Ein dritter freigelassener *procurator* einer Region in Africa hat ebenfalls nur eine Grabinschrift hinterlassen, in seinem Fall in Ostia (CIL XIV, 176 = ILS 1484). Von Grabinschriften auf den Standort des Regionalbüros der Patrimonialverwaltung zu schließen, verbietet sich. Daher kann auch nicht als Parallele AE 1977, 23, die Inschrift eines freigelassenen *procurator provinciae Ciliciae* oder AE 1903, 117, die eines libertinen *procurator regionis Paphlagoniae* hinzugezogen werden - beide Inschriften stammen aus Rom. Einzig die Ehreninschrift für einen libertinen *procurator regionis Syriaticae*, die in Ephesos, wo sich auch das *tabularium* der Provinz Asia befand (Haensch, *Capita provinciarum*, 298, Anm. 2), gefunden wurde, untermauert die These, dass freigelassene – im Gegensatz zu ritterlichen – Regionalprocuratoren in der Provinzhauptstadt, nicht vor Ort stationiert waren. Abgesehen von den libertinen *procuratores Phrygiae* (s.u. S. 402), die in vieler Hinsicht als Ausnahme zu betrachten sind (dazu Eich,

Wenn die These, dass sowohl Ουσιαι als auch *saltus* überwiegend an Generalpächter (Μισqwται/ *conductores*<sup>1053</sup>) verpachtet, nicht aber parzelliert oder durch eigenes Personal bewirtschaftet wurden, sich bestätigt, dann war weniger die rechtliche Zuordnung des Verwaltungsgegenstands zu Kaiser oder *res publica* das entscheidende Merkmal, sondern die Art der Bewirtschaftung (Generalverpachtung) und die daraus resultierenden Verwaltungsaufgaben und -verfahren die Gemeinsamkeit von Ἐπιτροποι τῶν οὐσιακῶν bzw. τῶν οὐσιῶν und *procuratores regionis*<sup>1054</sup>. Falls dem so war, steht es nicht fest, dass die Tractus- und

---

Metamorphose, 303ff.) und die auch hier die Ausnahme bilden, weil die sie betreffenden epigraphischen Zeugnisse weder in Ephesos noch in Synnada gefunden wurden, ist allerdings auch keine der o.g. Inschriften von freigelassenen *procuratores regionis* an den Zentralorten der entsprechenden *regiones* gefunden wurden. Die Gegenprobe bleibt also ebenso fruchtlos; die freigelassenen Procuratoren sind nicht in den Regionen selbst bezeugt. Es ist, wenn auch auf Grundlage nur eines eindeutigen Quellenbelegs, also durchaus möglich, einen Unterschied zwischen libertinen und ritterlichen Regionalprocuratoren anzunehmen und zu behaupten, dass die libertinen *procuratores regionis* tatsächlich auf die Rechnungsführung einer Region spezialisierte Mitglieder des administrativen Stabes des provinziellen *procurator* im Fall Asias bzw. des provinziellen *tabularium* in Carthago waren (zum Provinztabularium von Carthago Haensch, 83). Dass der mit der Führung des Λογοι οὐσιακοι Beauftragte seinen Sitz in Alexandria hatte, setzen sowohl Wilcken, Chrest, 158 als auch Hirschfeld, VB, 357 als auch Parassoglou, Imperial Estates, 86 voraus.

<sup>1053</sup> Pachtgesuche an den Verwalter der Ousiaka sind z. B. die Papyri SB I, 5670 und P. Ryl. II, 99; dazu Kuhnke, Ουσιακῆ 16; Rostovtzeff, Patrimonialverwaltung, 570 unterscheidet zwischen *conductores* und Μισqwται/ Letztere seien im Gegensatz zu ersteren „wirkliche Pächter des Grund und Bodens, nicht wie die Saltuspächter tatsächlich Gefällspächter“, da sie die gepachteten Objekte an Ὑπομισqwται/unterverpachten können (CPR 243; BGU II, 147). Es fragt sich allerdings, ob nicht auch eine Afterverpachtung der Abgabeneinziehung möglich ist.

<sup>1054</sup> In diesem Zusammenhang sind einige Belege für sog. Ουσιαι ταιακαι/ also - grob übersetzt *praedia quaestoricii* oder *fisci* -, zu prüfen, welche ab der Severerzeit im Zusammenhang mit dem Λογοι οὐσιακοι auftauchen (BGU II, 475, 1; BGU I, 106; BGU 156; P. Lond. III, 161f. = WChrest 177). Hirschfeld kommt m. E. zu einem richtigen Ergebnis – allerdings basierend auf völlig falschen Vorstellungen -, wenn er aufgrund dieser Quellen konstatiert (Hirschfeld, VB, 356, Anm. 2): „Auch die *ousiai* gehören nicht ausschließlich zum Patrimonialbesitz ...“ Was ihm allerdings vorschwebt, ist eine Zuweisung einzelner Ουσιαι an einen kaiserlichen „Fiskus“, der für ihn im Gegensatz zum Patrimonium zweite „kaiserliche Hauptkasse“ ist (ebd., 3). *Fiscus* und *patrimonium* sind allerdings in der frühen Kaiserzeit, wie oben gezeigt wurde (s.o. S. 177) gleichermaßen Ausdruck für die kaiserlichen Finanzen und wenn man weiterhin mit Alpers, Finanzsystem, 25ff und 129 die Existenz einer separaten kaiserlichen Staatskasse („Fiskus“) abstreitet und stattdessen ταιειον als *fiscus provinciae* nimmt, wären diese Ουσιαι ταιακαι/ager *publicus* - ihre Administration durch den Verwalter des Λογοι οὐσιακοι ergibt also nur unter der Bedingung Sinn, als sie wie die kaiserlichen, die ohne spezifizierendes Attribut stehen, Ουσιαι sind. In gleicher Weise stehen in einigen Rechtstexten ab der Severerzeit *praedia fiscales* oder *fundi fiscales* neben *praedia* oder *fundi patrimoniales*, ohne dass dies bedeuten muss, man habe es mit zwei kaiserlichen Kassen, Patrimonium und Fiskus, zugehörigen Liegenschaften zu tun. Vielmehr handelt es sich um dem Bereich der staatlichen Finanzen, also dem staatlichen *fiscus (provinciae)* zugeordnete Liegenschaften neben den alten Patrimonialländereien; dazu s.u. S. 362 Anm. 1156.

Regioneneinteilung eine Organisationsform nur des kaiserlichen Patrimonialbesitzes, nicht jedoch des *ager publicus* in Africa war.

Auch in den anderen Senatsprovinzen wie Asia, Creta, Baetica oder Narbonensis könnten die kaiserlichen Procuratoren die Verpachtung von *ager publicus* an Generalpächter von den Provinzquaestoren übernommen und sich damit den Finanzprocuratoren der kaiserlichen Provinzen angeglichen haben. Der einzige Unterschied zwischen Africa und beispielsweise Baetica oder Achaia wäre dann die Überschaubarkeit des Verwaltungsaufwands für die geringen Mengen von *ager publicus* in den letztgenannten Provinzen. Mit diesem Volumen waren die provinziellen Procuratoren dieser Senatsprovinzen sicher nicht überlastet, was eine dauerhafte Dezentralisierung der provinziellen Procuratur selbst von Asia unnötig machte, während im kaum urbanisierten, von Domänengebieten durchzogenen afrikanischen Hinterland je nach Bedarf lokale oder regionale Sonderprocuraturen eingerichtet, auf eine zentrale Provinzprocuratur jedoch völlig verzichtet wurde.

Die Grundtendenz der verfahrensmäßigen Differenzierung der Domänenverwaltung, welche die auf Besitzverhältnissen beruhende Trennung der Sphären kaiserlicher und staatlicher Domänen zu überlagern begann, ließ die kaiserliche Verwaltung unter Vespasian eine noch öffentlichere Institution werden als sie es seit Augustus ohnehin schon war. Ohne dass man zu diesem Zeitpunkt schon von einer vollständig institutionalisierten, öffentlichen kaiserlichen Verwaltung reden könnte, scheint dieser Umschwung von einer Spartentrennung zu einer funktional differenzierten Organisation im Bereich der Domänenverwaltung auch das Movers hinter der Reform der afrikanischen Procuratur gewesen zu sein.

#### **4. 4. 3. Einrichtung neuer Präsidialprocuraturen**

Während die kaiserlichen Patrimonialprocuratoren also zunehmend öffentliche Aufgaben erhielten und sich damit ein neuer Faktor in das Koordinatensystem der römischen Reichsverwaltung einfügte, setzten Vespasian und seine Söhne eine andere Entwicklungslinie der kaiserlichen Verwaltung nicht fort. Seit Augustus war die Möglichkeit, neu eingerichtete Provinzen ritterlichen Provinzpräfekten,

spätestens seit Claudius auch ritterlichen Procuratoren anzuvertrauen, eine Option, die besonders von letzterem ausgiebig genutzt wurde, aber die Verwendung von prätorischen oder consularischen Legaten keineswegs ausschloss.

Während aber Claudius *legati Augusti pro praetore* nur dort einsetzte, wo die militärische Situation dies unvermeidbar machte, ansonsten aber bevorzugt auf Präsidialprocuratoren zurückgriff<sup>1055</sup>, kehrte Vespasian wieder zur Bestellung von Legaten als Standard zurück. Obwohl dies von einem Teil der Forschung bestritten wird<sup>1056</sup>, zeigt doch eine Synopse seiner Provinzbildungen, dass Vespasian zwar auch neue Präsidialprocuraturen einrichtete, die Legatenstellungen jedoch noch weiter ausbaute<sup>1057</sup>.

So machte er den Tausch von Achaia gegen Sardinien und Corsica, den der hellenophile Nero 67 mit dem Senat vereinbart hatte, rückgängig<sup>1058</sup> und aus letzteren wieder wie zuvor eine ritterliche Statthalterschaft. In denselben Kontext der Reorganisation von Achaia nach dem Ende Neros soll auch die Einrichtung der Präsidialprocuraturen Epirus und Chersonnesos gefallen sein, wobei die der ersteren erst unter Marc Aurel, die der letzteren allerdings schon unter Augustus vonstatten gegangen sein könnte<sup>1059</sup>. Überdies war Chersonnesos wohl ebensowenig eine Präsidialprocuratur wie der Domänenbezirk Hellespontus, der ebenfalls einem eigenen *procurator* unterstellt wurde<sup>1060</sup>. Ebenso temporär war wohl die Einrichtung

---

<sup>1055</sup> s.o. S. 221f..

<sup>1056</sup> Hirschfeld, VB, 375; Jones, Proc. and Prefects, 125; Eck, Proc. prov. 327; Eich, Metamorphose, 153.

<sup>1057</sup> Als Beispiele seien hier Lycia-Pamphylia (Suet. Vesp. 8; Eutrop. 7, 19; dazu Marquardt, StV, 375) und Cappadocia genannt, welches von einer procuratorischen Provinz dauerhaft in eine durch einen Legaten verwaltete umgewandelt wurde (Tac. Hist. 2, 81; Suet. Vesp. 8; Eutrop. 7, 19, 4, dazu Marquardt, StV, 367).

<sup>1058</sup> zum Tausch von Griechenland und Sardinia-Corsica Suet. Ner. 24; vgl. Plut. Flam. 12, 13; Die Freiheitserklärung Neros für Griechenland wurde verewigt in einer Inschrift aus Akraiphiai, dazu Holleaux, M.: Études d' épigraphie et d' histoire grecque, I, Paris 1938, 165 – 185. Diese Schwärmerei Neros wurde von Vespasian wieder rückgängig gemacht (Suet. Vesp. 8, 4; Paus. 7, 17, 4); zu Sardinien: Meloni, P.: La provincia romana di Sardegna (Secoli I – III), ANRW II, 11, 1, 1988, 451 – 551, 470f.; Meloni, P.: L' amministrazione della Sardegna da Augusto all' invasione vandalica, Rom 1958, 21ff..

<sup>1059</sup> Für die Einrichtung der Präsidialprocuratur von Epirus schon unter Nero plädieren Horowitz, Principe de création, 230f. und Pflaum, Procurateurs, 43. Auf Grundlage von Arrian Epict. 3, 4, der berichtet, ein „*Ἐπιτροπῶν τοῦ Ἐπειροῦ*“ habe im Theater von Nikopolis das Wort zugunsten eines Komödiendichters ergriffen, datiert die Einrichtung „kurz nach 108“ Théodore Sarikakis (Hellenika 19, 1966, 197 – 215, 200) und Claude Lepelley (Rom und das Reich II, 314). Für die Einrichtung unter Antoninus Pius spricht Claud. Ptol. 3, 14.

<sup>1060</sup> Kahrstedt, U.: Beiträge zur Geschichte der thrakischen Chersones, Baden-Baden 1954, 56ff..

einer Provinz „*Insulae*“, welche die vor der kleinasiatischen Küste gelegenen Sporaden oder die Kykladen umfaßt haben und in flavischer Zeit bestanden haben soll<sup>1061</sup>.

Die *provincia Asia* wurde durch die Vereinigung von *Lycia et Pamphylia* zu einer Provinz<sup>1062</sup>, Syrien durch die Erhebung Judäas zur eigenständigen Provinz reduziert<sup>1063</sup>. Beide neuen Provinzen wurden *legati* anvertraut. Judäa wurde damit endgültig<sup>1064</sup> senatorische Provinz, in Mauretanien wurden dagegen nur kurzzeitig die Präsidialprocuratoren zugunsten senatorischer Statthalter ersetzt<sup>1065</sup>. Eine Bevorzugung der Präsidialprocuratur durch Vespasian ist also ebensowenig erkennbar wie ein daraus abzuleitendes Programm der Förderung ritterlicher Provinzstatthalter, folglich der ritterlichen kaiserlichen Verwaltung.

#### **4. 4. 4. Maßnahmen zur Regulierung der (italischen) Landwirtschaft -**

##### ***Subseciva und agri rudes***

###### **Vorwort**

Weder war die Erhöhung der Effizienz der Abgabeneinziehung durch Einsetzung procuratorischer Spezialbeamter für bestimmte Verwaltungsinhalte oder Gebiete von politischen Motiven (Antisenatspolitik) bestimmt, noch war die Förderung der Landwirtschaft durch Vespasian eine sozialpolitische Maßnahme. Hintergrund dieser Anstrengungen war ein reiner Fiskalismus, die Sicherung der Einnahmen als oberstes Ziel des Princeps<sup>1066</sup>.

---

<sup>1061</sup> Fest. Brev. 10; Marquardt, StV, 348; Hirschfeld, VB, 372; Levick, Vespasian, 105.

<sup>1062</sup> Marquardt, StV, 375.

<sup>1063</sup> Syrien wurde jedoch dadurch vergrößert, dass das ehemalige Klientelkönigreich Commagene zur *provincia Syria* geschlagen wurde (Marquardt, StV, 400). Auch Armenia minor wurde zwar provinzialisiert, aber ebenfalls einer bereits bestehenden Provinz, in diesem Fall Cappadocia, angegliedert; dazu Cumont, F.: L'annexion de la Petite-Arménie et du Pont Polémoniaque, in: *Anatolian Studies in honour of W. M. Ramsay*, Manchester 1923, 109 – 119.

<sup>1064</sup> s.o. S. 223.

<sup>1065</sup> Unter Vespasian taucht Sex. Sentius Caecilianus als „*legatus Augusti pro praetore ordinandae utriusque Mauretaniae*“ auf (AE 1941, 79; CIL IX, 4194 = ILS 8979), der laut Thomasson, B. E.: Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas II, (*Acta Instituti Romani Regni Sueciae*, 9, 2), Lund 1960, 215 als Sonderlegat eingesetzt wurde, weil nicht näher identifizierbare Unruhen die Einsetzung einer oder mehrerer Legionen in Mauretanien notwendig machten. Nach dem Ende dieser Unruhen seien die Legionen jedoch wieder verlegt, Mauretanien erneut zur Präsidialprocuratur gemacht worden.

<sup>1066</sup> Levick, Vespasian, 95; Homo, Vespasian, 305ff..

Die Förderung der italischen Landwirtschaft soll das Ziel einiger Maßnahmen des Kaisers gewesen sein, die in Zusammenhang mit Vespasians Censur gebracht werden. Der *Naturalis historia* des älteren Plinius ist zu entnehmen, dass der Kaiser im Zuge seiner Censur ein Kataster von Italien habe anlegen lassen, welches einem regionalen Gliederungsprinzip folgte<sup>1067</sup>. Außerdem habe er territoriale Kontroversen zwischen *civitates* in Italien beigelegt und v.a. die Okkupation von *subseciva*, d.h. nicht assignierter Reststücke limitierten Landes, reguliert, indem er den Okkupanten diese widerrechtlich in Besitz genommenen Grundstücke gegen eine Gebühr zusprach, die restlichen *subseciva* aber veräußerte und so zuvor ungenutztes Territorium von Kolonien finanziell verwertete<sup>1068</sup>.

#### a) Wirtschaftspolitik Vespasians ?

Unklar ist lediglich, ob diese Einnahmen Hauptmotiv oder Nebeneffekt der Maßnahme Vespasians waren. Aufgrund der finanziellen Lage und der allgemeinen Politik Vespasians erscheint ersteres wahrscheinlicher, wogegen ein Teil der Forschung dem Kaiser die Ausweitung des kultivierten Landes und die damit verbundene Erhöhung der Getreideproduktion als Grundgedanken unterstellte und das berühmte Weindekret Domitians, mit dem der Weinanbau in Italien ebenfalls zugunsten der Getreideproduktion limitiert werden sollte, in einen Zusammenhang mit diesen Maßnahmen seines Vaters stellte<sup>1069</sup>. Die Sicherung der Diversität der italischen Landwirtschaft verblasste aber sicherlich gegenüber der Vermeidung unproduktiver Brachen, die weder Agrarprodukte lieferten noch der Staatskasse Abgaben garantierten.

#### b) Die Lex Manciana

Von dieser Veräußerung von *subseciva* wurde – wahrscheinlich übereilt – eine Parallele zu einer anderen bekannten Quelle, in der es um die Bewirtschaftung

---

<sup>1067</sup> Plin. NH 7, 162 – 164; Homo, Vespasien, 304f..

<sup>1068</sup> Frontin. De agrorum qualitate, p. 56, Z. 24f. (ed. Campbell) sowie Hygin. De generibus controversiarum, p. 98, Z. 22ff. (ed. Campbell); CIL X, 1018 = ILS 5942; vgl. CIL IX, 5420; Campbell, B: The Writings of the Roman Land Surveyors. Introduction, Text, Translation and Commentary, (JRS Monograph 9), London 2000, 346 hält es für möglich, dass die Inschrift aus dem Gebiet der Vanacini (CIL X, 8083) vor dem Hintergrund dieser Maßnahme zu interpretieren ist; vgl. auch AE 1945, 85; AE 1951, 200 und SEG IX, 166 (Cyrene); dazu Dilke, O.: The Roman Land Surveyors, Newton Abbot 1971, 159 – 177; Levick, Vespasian, 99; Millar, Emperor, 444; Alpers, Finanzsystem, 208ff.; vgl. Suet. Dom. 9, 3.

<sup>1069</sup> Suet. Dom. 7, 2; Rostovtzeff, SEHRE, 189f..

solcher „Zwickel“ geht, gezogen. Da Vespasian nun einmal in den Geruch eines Wirtschaftsreformers gekommen war, lag es nahe, die Bestimmungen der *lex Manciana*, welche die Regulierung der Okkupation von *subseciva* zum Ziel hatten<sup>1070</sup> und ebenso eindeutig der Ausweitung der kultivierten Fläche dienten wie die oben beschriebenen Maßnahmen Vespasians in Italien, einer homogenen flavischen Wirtschaftspolitik zuzuschreiben<sup>1071</sup>.

Da sicher ist, dass die sog. *lex Manciana* zwar in einer Inschrift aus der Zeit Trajans überliefert, ihre Bestimmungen aber älteren Datums sind, welches nicht so klar ermittelt werden kann wie der Zeitpunkt der Aufstellung der Inschrift, entwickelte Rostovtzeff eine Theorie, nach der die „*lex*“ auf die Verkündung eines allgemeinen Domänenstatuts für alle dem Kaiser unterstehenden Domänen, d.h. eigener, patrimonialer und solcher auf *ager publicus*, durch einen flavischen Proconsul Africae namens Mancianus zurückgehe<sup>1072</sup>. Reflexe desselben allgemeinen Domänenstatuts glaubte er in ägyptischen Papyri zu finden<sup>1073</sup>.

Kein Aspekt dieser Theorie blieb allerdings in der Folgezeit unumstritten. So darf, wie schon Hirschfeld betonte, die verwirrende und anachronistische Bezeichnung als „*lex*“ nicht dazu verführen, ein allgemeines Reichsgesetz zur Grundlage der *lex Manciana* zu machen<sup>1074</sup>, die Allgemeingültigkeit des Domänenstatus stellte bereits Toutain in Frage<sup>1075</sup> und während tatsächlich ein T. Curtilius Mancianus in neronischer

---

<sup>1070</sup> CIL VIII, 25902, I, 1.

<sup>1071</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 336; Kolendo, Kolonat, 37; Saumagne, Ch.: Essai sur une législation agraire. La *lex Manciana* et le *ius mancianum*, in: *Tablettes Albertini*, Paris 1952, 138, Anm. 2 bringt die *lex Manciana* auch mit der Grenzziehung an der *fossa regia* in Verbindung und vermutet ein flavisches Gesamtkonzept für die Entwicklung der nordafrikanischen Provinz.

<sup>1072</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 324 und 329; vgl. Saumagne, *Tablettes Albertini*, Paris 1952, 140ff.; Whittaker, *Klio* 60, 1978, 360; Schulden, A.: Die *lex Manciana*. Eine afrikanische Domänenordnung, *AGWG NF* 2, 3, 1897, 18.

<sup>1073</sup> Rostovtzeff, Kolonat, 321ff. und 338.

<sup>1074</sup> Hirschfeld, *VB*, 123, Anm. 3.

<sup>1075</sup> Toutain, *RD* 21, 1897, 383ff.; ebenso Flach, *Inschriftenuntersuchungen*, 450f., Weber, *Kolonien*, 320f.; Kehoe, *Economics*, 48 schließt von der geographischen Streuung der Inschriften zu mancianischen Pachtregularien auf die Verbreitung der *lex Manciana* in der frühen Kaiserzeit: „*The application of this regulation must have been widespread during the early empire for it to survive in a site distant from the Bagradas valley, where agriculture was subject to markedly different geographical conditions.*“. Flach, *Agrargeschichte*, 88 spricht von einer „*weitverbreiteten Mustersatzung*“ und erreicht damit den höchstmöglichen Grad an Präzision, was das Verbreitungsgebiet der *lex Manciana* angeht. Saumagne, *Tablettes Albertini*, 116ff. vermutet überdies, die *lex Manciana* sei auch auf *ager publicus* gültig gewesen. Während über die geographische Verbreitung keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können, gibt es Hinweise darauf, dass die *lex Manciana* oder zumindest praktikable Teile

Zeit in den Fasten auftaucht<sup>1076</sup>, der durchaus *proconsul Africae* gewesen sein könnte, auch wenn er als solcher nicht attestiert ist<sup>1077</sup>, wurde ein *proconsul Africae* als Urheber dieser „*lex*“, die, worauf u.a. Flach hinwies, nur in Auszügen auf den Stein aus Henchir Mettich gemeißelt wurde<sup>1078</sup>, durch Kehoe ausgeschlossen und statt dessen ein privates Regularium, welches durch seine Praktikabilität Vorbildcharakter gehabt habe, als Urquelle des *Sermo procuratorum*, den die Inschrift enthält, angenommen<sup>1079</sup>.

#### Resümee

Die Behandlung vieler weiterer, insbes. wirtschaftsgeschichtlicher Probleme, die sich bei der Interpretation dieses für einige Aspekte der Domänenverwaltung sehr informativen, für besonders wichtige Fragestellungen leider weniger informativen Textes ergeben, muss in diesem Rahmen leider unterbleiben, hier bleibt lediglich festzuhalten, dass die Datierung der *lex Manciana*, von der nur ein Teil inschriftlich überliefert ist, in flavische Zeit extrem unsicher ist, die Behauptung, Vespasian habe ein allgemeingültiges reichsweites Domänenstatut für die patrimonialen und/ oder im Staatsbesitz befindlichen Agrardomänen mit dem Ziel verkündet, die Produktion von Getreide bzw. von Steuern und Abgaben zu erhöhen, muss daher Hypothese bleiben. Von einer stringenten Agrarpolitik der Flavier kann nur insofern die Rede sein, als diese darauf abzielte, die Einnahmen zu erhöhen.

---

dieses Statuts bis in die Spätantike Geltung hatten; vgl. den „*Mancian(a)e cultor*“ in ILTun 629 aus der Severerzeit und die als *culturae Mancianae* bezeichneten, zu verpachtenden Privatbesitzungen in den Tablettes Albertini, die belegen, dass es auch in der Vandalenzeit noch Güter gab, die nach diesen oder ähnlichen Regularien bewirtschaftet wurden (dazu Saumagne, Tablettes Albertini, 97ff.; Kolondo, Colonat, 47f.; Flach, Inschriftenuntersuchungen, 447f.).

<sup>1076</sup> PIR II, 1605; zu ihm Syme, R.: The Testamentum Dasumii. Some novelties, Chiron 15, 1985, 41 – 63, 52, Anm. 67; Kehoe, Lease Regulations, ZPE 65, 1986, 12f.; Kehoe, Economics, 48; Rostovtzeff, Kolonat, 323ff. und im Anschluss an ihn Whittaker, Chr. R.: Land and Labour in North Africa, Klio 60, 1978, 350 – 355, 360 und Weber, Kolonen, 320 erwogen die Möglichkeit, dass Manciana ein Sonderlegat Vespasians mit dem Auftrag, ein allgemeingültiges Pachtregularium zu erarbeiten, gewesen sein könnte.

<sup>1077</sup> Birley, Rez. Thomasson, JRS 52, 1962, 219 - 227, 221; Auch Vogel-Weidemann, U.: Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14 – 68 n. Chr., Bonn 1982, 214f. führt Manciana in den Fasten Africas auf, und zwar aufgrund der Existenz der Lex Manciana.

<sup>1078</sup> Flach, Inschriftenuntersuchungen, 444f.; Kehoe, Lease Regulations, ZPE 56, 1984, 195; Kehoe, Economics, 38; Mispoulet, J. – B.: L' inscription d' Ain el-Djemala, NRD 31, 1907, 7, Anm. 2; Saumagne, Ch.: Sur la législation relative aux terres incultes de l' Afrique romaine, RT 1922, 76f..

<sup>1079</sup> Kehoe, Economics, 50f.; vgl. auch die ausführliche Diskussion bei Kehoe, D.: Private and Imperial Management of Roman Estates in North Africa, Law and History Review 2, 2, 1984, 241 – 263.



## 4. 5. Resümee

Die angespannte Finanzsituation zu Beginn der flavischen Regierungszeit, die von Vespasian beklagte „*inopia aerarii*“, machte es unumgänglich, die allmähliche Ersetzung der magistratischen Verwaltung durch die kaiserliche voranzutreiben, um durch Uniformierung der Finanzverwaltung und die Koordination derselben in der Zentrale des Kaiserpalastes die Einkünfte der *res publica* zu erhalten und ggf. zu erhöhen. Da inzwischen ein selbständiges Handeln des Senats im Bereich der Finanzverwaltung zur Illusion geworden war, lag es in der Hand des Kaisers, durch eine sowohl quantitative als auch qualitative Ausweitung seiner ritterlichen Verwaltung den Dualismus der beiden Systeme zu beenden und die ineffiziente magistratische Finanzverwaltung sowohl in Rom als auch in den Senatsprovinzen zu ersetzen. Ob Vespasian allerdings innovative Lösungen für drängende Finanzprobleme suchte und pragmatisch handelte oder von einem gegen den Senat gerichteten politischen Programm geleitet war, ist nur zu erahnen. Keinesfalls richtete sich der Ausbau der procuratorischen Verwaltung gegen die soziale Gruppe der Senatoren, den *ordo senatorius*, welcher auch vom ersten Flavier umworben und gefördert wurde.

Die Sicherung der Ressourcen beinhaltete sowohl die Wiederherstellung der z. T. von Nero, Galba und Otho abgeschafften oder ermäßigten Steuern als auch die Einführung neuer Abgaben. Eine Censur Vespasians und Titus' hatte wohl die Revision der Steuerlisten zum primären Ziel, ebenso wie die Einsetzung einer Senatskommission zur Sichtung der *tabulae publicae*. Während jedoch die julisch-claudischen Kaiser, insbes. Augustus und Claudius, zur Einsetzung solcher Senatskommissionen oder vom Senat bestellter Spezialkommissare griffen, wenn es galt, Missstände zu beheben, die sich aus der Inkompatibilität der städtischen Magistratur Roms und der Beherrschung eines großen Territoriums, ja eines Imperiums, ergaben. Auch die Einsetzung senatorischer oder ritterlicher Mandatare des Kaisers war möglich, jedoch entwickelte sich die Bestellung von Rittern als Spezialkommissare unter den Flaviern zum bevorzugten Instrument der Verwaltungsreform, ohne dass der Kaiser jedoch allein darauf rekurrierte. So setzte Vespasian beispielsweise die *praetores aerarii*, durch welche Vitellius die prätorischen

Präfekten des *aerarium populi Romani* ersetzt hatte, ab und bestellte wiederum senatorische Präfekten als Leiter der Staatskasse oder er setzte einen senatorischen *curator* ein, um den Wiederaufbau des Kapitols zu überwachen. Die Tendenz zur Ausweitung des procuratorischen Systems war jedoch dominierend.

Ab flavischer Zeit wurden nicht nur Alen- und Cohortenpräfekten bisweilen für Spezialaufgaben abgestellt und senatorische *curatores* nicht mehr nur in Rom, sondern auch in den Provinzen eingesetzt, es wurden auch neue Procuraturen geschaffen und das Aufgabenspektrum bereits bestehender Stellen erheblich erweitert. In die erste Kategorie gehören die beiden temporären Procuratorenstellen, welche offensichtlich dafür geschaffen wurden, die Abrechnungen der Provinzen Asia und Aegyptus zu kontrollieren, also die Procuraturen „*fisci Asiatici*“ und „*fisci Alexandrini*“. Eine weitere Procuratur sollte der Einziehung der neuerdings in die Kasse des Iuppiter Capitolinus-Tempels umgeleiteten Tempelsteuer der Juden dienen, ein vierter „*fiscus*“, der *fiscus frumentarius*, war im Gegensatz zu ersteren wahrscheinlich eine wirkliche Kasse, in welcher Gelder gelagert wurden, die der Kaiser bereitstellte, um die schwierige Versorgungslage der Bevölkerung nach den Bürgerkriegen des Vierkaiserjahres zu meistern.

Sowohl der Provinzquästor von Asia als auch der *praefectus Aegypti* wurden durch die Verlagerung der Rechnungsführung für den Provinzialfiscus nach Rom einer Kompetenz beraubt. In der Folge wurde die ägyptische Finanzverwaltung auch dadurch reformiert, dass der Kaiser sowohl die Kompetenzen des Idioslogos erweiterte als auch die Stelle eines *procurator usiacus* schuf, der die Verwaltung des *l ogoj oujsiakoj* übernahm, also die Verwaltung der *rationes* der sog. *oujsiai*, d.h. aus Streubesitzungen gebildeter Besitz- und Verwaltungseinheiten, die zumeist in toto an Generalpächter, *misqwotai*, verpachtet wurden.

Die Verpachtung vakanter Güter und brachliegenden Landes war eine Möglichkeit, die Einnahmen – seien es Pacht- oder Steuereinnahmen – zu sichern. Dieser fiskalische Aspekt stand wohl auch bei der Veräußerung von *subseciva* im Vordergrund, jenen unbebauten Flächen, die bei der Centuriation nicht vermessen

wurden und welche bei den Gründungen augusteischer Veteranenkolonien nicht vergeben worden waren.

Die Integration der vakanten Güter und der Güter der Verurteilten, die sowohl in Italien als auch in den Provinzen infolge des Bürgerkrieges angefallen waren, und die Reorganisation der Bestände des iulisch-claudischen Patrimoniums erforderte ebenfalls die Expansion der procuratorischen Verwaltung. Allerdings wurden in diesem Fall keine neuen ritterlichen Stellen geschaffen, sondern die Verwaltungsaufgaben, die mit bereits bestehender Procuraturen verbunden waren, ausgeweitet.

Während auch in flavischer Zeit die Verwaltung des *ager publicus* in Italien den Leitern des *aerarium Saturni* oblag, d.h. den *praefecti aerarii*, welche im Lauf des 2. Jhds. zunehmend jurisdiktionelle Befugnisse erhielten, könnte Vespasian den Provinzquästoren der Senatsprovinzen die *ratio* des *ager publicus* – und nur diese – entzogen und seine provinziellen Patrimonialprocuratoren mit der Verpachtung der staatlichen Liegenschaften und der Rechnungsführung betraut haben.

Rückzuschließen ist dies möglicherweise aus der Tatsache, dass seit flavischer Zeit nahezu alle *metalla* durch *procuratores* verwaltet wurden, was jedoch nicht heißt, dass nahezu alle *metalla* sich in kaiserlichem Privatbesitz befanden. Die Verwaltung von Bergwerksbezirken, also von den extraterritorialen *saltus* gleichgestellten *metalla*, war aufgrund ihrer spezifischen Bewirtschaftungsform besonders arbeitsintensiv. Gruben (*putei*) wurden in der Kaiserzeit offenbar einzeln an Investoren verpachtet, die jedoch oft keinen Gewinn aus ihrer Investition ziehen konnten. Es ist mit einer hohen Fluktuation an Pächtern zu rechnen, was möglicherweise die Einsetzung eines ritterlichen Spezialkommissars des Kaisers (und „*procurator*“ hatte mittlerweile diese Konnotation) vor Ort rechtfertigte.

Die Reorganisation der Verpachtung ehemaliger iulisch-claudischer Liegenschaften erforderte ebenfalls die Einsetzung von Procuratoren, ggf. auch regionaler Spezialprocuratoren wie eines *procurator* der Chersonesis. Durch *locatio-conductio* wurde auch der Grundbesitz der *res publica* in den Provinzen ausgenutzt und da

dieser infolge der Bürgerkriege vermehrt worden war, bedurfte die Verwaltung des *ager publicus* einer Reform. So übernahmen wahrscheinlich wiederum ritterliche Spezialkommissare diese Aufgabe, allerdings wurden hierfür keine neuen Procuraturen eingerichtet, sondern die kommissarische Aufgabe den kaiserlichen Provinzprocuratoren der Senatsprovinzen übertragen. Die Angleichung der Kompetenzen der kaiserlichen Provinzprocuratoren in kaiserlichen und in Senatsprovinzen setzte sich somit fort. Lediglich die Steuerverwaltung könnte den *quaestores provinciae* der Senatsprovinzen verblieben sein, doch ist nicht ausgeschlossen, dass bereits in flavischer Zeit auch diese an die *procuratores* übergang, die sie nachweislich im 3. Jhd.<sup>1080</sup> innehatten. Dieser Prozess der Assimilierung der kaiserlichen Privatprocuratoren (auf Provinzebene) in das procuratorische System war ein langfristiger und wurde unter den Flaviern nicht etwa abgeschlossen.

Eine weitere entscheidende Neuerung, welche ebenfalls mit der Reorganisation des *patrimonium Caesaris* nach dem Übergang an die neue Dynastie zusammenhing, war die Einrichtung einer ritterlichen Patrimonialprocuratur, obwohl dies möglicherweise dem *exemplum* des Vitellius folgte<sup>1081</sup>.

Während bereits in der frühen Kaiserzeit die *ratio patrimonii*, die zunächst als Rechnungstitel von Subalternen des *officium a rationibus* verwaltet wurde, als eigenständige Abteilung (*ratio*) organisiert und einem permanent für sie zuständigen libertinen *tabularius rationis* anvertraut worden war, die Berichte desselben möglicherweise aber noch über den libertinen *a rationibus*, den Referent des Kaisers in Finanzfragen, an diesen weitergeleitet wurden, könnte in flavischer Zeit ein gleichrangiges *officium a patrimonio* eingerichtet worden sein, welches allerdings im Gegensatz zum *officium a rationibus* nicht einem Freigelassenen anvertraut, sondern einem ritterlichen *procurator* des Kaisers unterstellt wurde.

---

<sup>1080</sup> vgl. HA Maximin. 14, 1 und HA Gord. 7, 2 zum „*rationalis*“ bzw. „*procurator fiscali*“ des Maximinus Thrax in „*Libya*“, d.h. Africa, der, wie berichtet wird, ermordet wurde, weil er die grundbesitzenden Provinzialen rücksichtslos ausgeplündert habe.

<sup>1081</sup> Tac. Hist. 1, 58, 1.

Dieser zentrale Patrimonialprokurator, in dessen Händen die Informationen über das *patrimonium* zusammenliefen, der aber als Ritter auch der Rechtsvertreter für dieses *patrimonium* war und als Mandatar Verträge, z. B. Pachtverträge, abschließen oder vor Gericht auftreten konnte, komplettierte die kaiserliche Hofverwaltung nicht nur, sondern revolutionierte diese, indem erstmalig eine Abteilung der kaiserlichen Zentralkanzlei einem Ritter anvertraut wurde und somit erstmals ein Ritter ein ehemaliges Hausamt des kaiserlichen Haushalts übernahm - allerdings nicht nur dieses, sondern wie ein regulärer privater *procurator* auch die Vertretung eines Mandanten.

Die Flavier gingen zudem noch einen Schritt weiter, indem sie Freigelassene zu Procuratoren erhoben. Diese Procuratoren waren anders als die ritterlichen Mandatare *omnium rerum* nur für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt, nämlich die Betreuung eines *fiscus* oder einer *ratio*. Dieser Typus von Procurator hatte bereits in der späten Republik existiert, allerdings verfügten senatorische Haushalte i.d.R. wohl über nur einen dieser für die Rechnungsführung zuständigen Procuratoren, während der zunehmend ausdifferenzierte kaiserliche Haushalt zahlreiche *liberti Augusti* als Procuratoren einzelner Bereiche einsetzte.

Erst die Adoptivkaiser lösten den Begriff des *procurator* endgültig von seinem privatrechtlichen Gehalt, indem sie den Vorsteher eines reinen Rechnungsbüros, des *officium a rationibus*, zum ritterlichen Procurator erhoben. Die Einsetzung von ritterlichen Procuratoren, die für eine *ratio* verantwortlich waren, war der nächste logische Schritt, gefolgt von der Bestellung von Rittern als „*procuratores*“ für Spezialaufgaben wie z.B. den *census*, den *dilectus* oder die Revision der *rationes* eines Provinzialfiscus. Diese Zusammenhänge sollen im Folgenden erläutert werden.

## 5. Hohe Kaiserzeit I: Nerva, Trajan, Hadrian

### – Trajanisch-Hadrianische Reformen ?

#### 5. 1. Vorwort: Die Institutionalisierung des *Patrimonium*

##### Vorwort

Nach der *damnatio memoriae* Domitians<sup>1082</sup> hätte das *patrimonium* der Flavier, das alte Hausgut der Iulier-Claudier inbegriffen, eigentlich der *res publica*, d.h. dem *aerarium*, anheimfallen müssen. Stattdessen übernahm es aller Wahrscheinlichkeit nach der neue Kaiser, M. Cocceius Nerva. Die Quellensituation lässt leider keine endgültige Antwort auf die Frage zu, wie Nerva seine Sukzession und die Besitzergreifung des größten *Patrimoniums* legitimierte. Möglicherweise rechtfertigte der Konsens des Senats seine Position. Dieses Einverständnis mag sich in einem Senatskonsult, durch welches die Güter Domitians dem Kandidaten des Ausgleichs offiziell übertragen wurden, niedergeschlagen haben - oder auch nicht.

Dass die Güter des Ermordeten postum publiziert worden waren, wie möglicherweise die des Caligula und nun durch den Senat als Repräsentanten der *res publica* an einen beliebigen Kandidaten übertragen werden konnten, ist allerdings nicht gesagt. Wahrscheinlich war die Fiktion einer *publicatio bonorum* nach der *damnatio memoriae* schon obsolet geworden, da weder Anlass noch Grund bestanden, den Übergang des *Patrimoniums* an den Nachfolger im Principat zu legitimieren und das *patrimonium* als eine Art Beute dem neuen Imperator zufiel, auch wenn dieser zum Zeitpunkt der Ermordung des Vorgängers noch nicht einmal als Thronkandidat in Erscheinung getreten war. Ein legalistisches Konstrukt zur Machtübernahme war unter Nerva offenbar noch überflüssiger als anlässlich der Usurpation Vespasians. Der durch den Konsens des Senats und das Stillschweigen des Militärs legitimierte Nachfolger erhielt das *patrimonium* ohne Berücksichtigung der Klauseln des Erbrechts, nach denen der *populus Romanus* als Ersatzerbe von

---

<sup>1082</sup> Suet. Dom. 23, 1; Southern, Domitian, 118; Bengtson, Flavien, 273f..

einem vakanten Privatvermögen profitierte, wenn weder ein Testament vorlag noch *sui heredes* existierten<sup>1083</sup>.

Was Nerva bei seiner Sukzession recht war, war ihm für seine eigene Nachfolge allerdings nicht billig. Die Approbation durch den Senat, welche leicht zu einem reinen Wahlkönigtum hätte ausarten können, wenn diesem Gremium grundsätzlich die Entscheidung über die Vergabe des *patrimonium* überlassen worden wäre, kollidierte mit dem Streben der Principes, Dynastien zu schaffen und damit den Übergang des Patrimoniums und der Herrschaft an den Nachfolger auch erbrechtlich zu begründen. Herrschaft wurde in Rom stets personal gedacht, nicht, wie Mommsen und Herzog annahmen, als Amt<sup>1084</sup>, dessen Inhaber austauschbar, dessen Inhalt aber unveränderlich war. Insofern konnte es rein rechtlich gesehen auch kein Krongut als Institution geben, da es keine „Krone“, kein unpersönliches, kontinuierliches König- bzw. Kaisertum als Zwischenstufe zwischen persönlicher traditionaler Herrschaft und rationalem Staat gab. Eine Reihe von Principes begründet noch keinen „Principatus“, jedenfalls nicht als rechtlich fixe Institution<sup>1085</sup>. Sollte die Investitur Nervas ins *patrimonium* tatsächlich auf Grundlage eines *senatusconsultum* erfolgt sein, der Senat also eine entscheidende Rolle bei dieser Herrschaftsübernahme gespielt haben, so blieb dies Episode. Nerva konnte gar kein Interesse daran haben, diese Form der Nachfolgeregelung zum Präzedenzfall werden zu lassen, denn er muss erkannt haben, dass ein Herrscher, dessen einzige Legitimationsgrundlage der Konsens der Eliten ist, ständig Gefahr läuft, bei Misserfolgen die ihm aufgrund dieser Zustimmung übertragenen Machtgrundlagen zu verlieren und von demselben Gremium abgesetzt zu werden, das Garant seiner Einsetzung gewesen war.

---

<sup>1083</sup> Kaser, Privatrecht, 702f.; vgl. Tac. ann. 3, 29, der hinsichtlich *bona caduca* meint, der *populus Romanus* trete als Ersatzerbe, als „*parens omnium*“, caduce Erbschaften an. Dasselbe Prinzip galt bei *bona vacantia* (Alpers, Finanzsystem, 52f. und 62f.). Mit dem in HA Pert. 7, 2f. erwähnten „*fiscus*“, der von *bona vacantia* profitiere, ist entweder der *fiscus provinciae* gemeint oder es ist ein in der Zeit, in welcher die Historia Augusta verfaßt wurde, gebräuchlicher Begriff für „*the whole financial organization controlled by the emperor*“ (Jones, Aerarium, 25), also allgemein für nicht-private Finanzen. Von einer kaiserlichen Zentralkasse „Fiskus“ ist hier nicht die Rede.

<sup>1084</sup> Mommsen, StR II, 747f.; Herzog, StV, 608; vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte, 491.

<sup>1085</sup> So jedoch Premerstein, A. von: Vom Werden und Wesen des Prinzipats, (Abh. der Bayr. AW, Phil. – Hist. Kl. N. F. 15), München 1937, ND 1964; Siber, H.: Die Entwicklung der Prinzipatsverfassung, Leipzig 1933; vgl. Siber, H.: Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952, 276f..

#### a) Das Adoptivkaisertum

Spätestens nachdem Nerva eine Verschwörung gegen sein Leben die prekäre Situation eines Herrschers, der von der ständig zu bestätigenden formellen oder informellen Approbation einer Machtelite abhängig war, deutlich gemacht hatte<sup>1086</sup>, entschloss er sich, da er kinderlos war und so nicht an das dynastische Charisma, das dem iulisch-claudischen Kaiserhaus oder dem flavischen eine zusätzliche Legitimationsgrundlage geboten hatte, anknüpfen konnte, eine künstliche Dynastie zu begründen, indem er M. Ulpius Traianus in seine *gens* adrogierte<sup>1087</sup>.

Die Adoption Trajans war möglicherweise der Annahme des Calpurnius Licinianus durch Galba an Kindes statt nachempfunden, der ebenfalls der Opposition des Senats dadurch begegnen wollte, dass er einen allgemein akzeptierten Nachfolger in Aussicht stellte und andeutete, wie seinerzeit Tiberius für Germanicus nur noch als Platzhalter fungieren zu wollen<sup>1088</sup>. Nicht einmal die Aussicht auf einen baldigen Herrschaftswechsel hatte Galbas Ermordung damals abwenden können, die Adoption Trajans erwies sich jedoch als kluger Schachzug, der Nerva den Thron sicherte. Dass damit allerdings konzeptuell die Etablierung einer neuen Nachfolgeordnung, des Adoptivkaisertums, verbunden gewesen wäre, ist eine Interpretation *ex eventu*, denn Nerva konnte schließlich nicht absehen, dass die Ehe Trajans mit Plotina ebenfalls kinderlos bleiben würde. Erst Trajan selbst entwickelte mit dem Postulat der Nachfolge des *optimus* eine völlig neue Art der Herrschaftslegitimation<sup>1089</sup>. Tacitus, der von diesem Konzept offenbar sehr angetan war, weil die Rolle des Senats darin selbstverständlich eine größere war als bei der Usurpation von Soldatenkaisern, schildert in einer fiktiven Rede Galbas das Ideal des

---

<sup>1086</sup> Plin. Pan. 13; Dio 68, 3, 2; Aur. Vict. Caes. 12, 6; Grainger, J. D.: *Nerva and the Roman Succession Crisis of AD 96 – 98*, London/ New York 2004, 69ff..

<sup>1087</sup> Bennett, J.: *Trajan. Optimus Princeps. A Life and Times*, London/ New York 1997, 42ff..

<sup>1088</sup> s.o. S. 252f..

<sup>1089</sup> Parsi, B.: *Désignation et investiture de l'Empereur romain (Ie et IIe siècles ap. J. – C.)*, Paris 1963, 174ff.; zum Unterschied zwischen den Adoptionen der Iulier-Claudier, bei denen der „*esprit de clan*“ eine Rolle gespielt habe und der Optimus-Ideologie ebd., 9ff.; vgl. Paribeni, R.: *Optimus Princeps. Saggio sulla storia e sui tempi dell'Imperatore Traiano I*, Messina 1976, 139ff.; Cizek, E.: *L' époque de Trajan. Circonstances politiques et problèmes idéologiques*, Paris 1983, 210ff.; vgl. Fell, M.: *Optimus Princeps ? Anspruch und Wirklichkeit der imperialen Programmatik Kaiser Traians*, München 1992.



*optimus princeps*, dessen Wahl „*loco libertatis*“ als der beste Weg für die *res publica* gepriesen wird<sup>1090</sup>.

Trajan hatte mit diesem Konzept so großen Erfolg, dass nicht nur seine eigene Nachfolge nach dem Tod Nervas nicht herausgefordert wurde, sondern sogar die klare Favoritenstellung Hadrians bei Trajan und dessen Versicherungen, er erachte jenen für den besten Kandidaten, ausreichten, um eine rechtsgültige Adoption zu ersetzen, denn der Wahrheitsgehalt der Behauptung Faustinas, Trajan habe seinen Nachfolger auf dem Sterbebett noch testamentarisch adoptiert, wurde zwar angezweifelt, darüber aber letztendlich hinweggesehen<sup>1091</sup>, da in Hadrian der Wunsch kandidat Trajans erkannt wurde. Hadrian selbst – wiederum kinderlos – sicherte sich durch Adoptionen bis in die zweite Generation ab<sup>1092</sup>, doch gewann bei der erstmöglichen Gelegenheit die dynastische Erbfolge wieder die Oberhand, so dass die vollständige Institutionalisierung des Patrimoniums als unpersönliches „Krongut“ unterbrochen, wenn nicht sogar revidiert wurde.

Die Nachfolgeregelungen und damit die rechtliche Behandlung des Patrimoniums wechselten wie Moden, neben der Erbfolge leiblicher und adoptierter Söhne stand die Usurpation als Beute des erfolgreicheren Prätendenten oder die Übernahme mit stillschweigendem Einverständnis der Senatsmehrheit. Völlig ausgeschlossen schien nur eines: dass das *patrimonium principis* jemals wieder wie ein Privatvermögen aufgeteilt oder als *bonum vacans* in das Vermögen der *res publica* inkorporiert werden könnte, da das Ende des größten geschlossenen Vermögens in Rom auch das Ende des Principats bedeutet hätte.

Nach der Ermordung Domitians hätte rein rechtlich gesehen diese Möglichkeit bestanden, zumal Domitian nicht wie Caligula lebende Verwandte hinterließ, die ebenfalls Erbansprüche hätten anmelden können und nicht der Senat wie bei Nero bereits mit Usurpatoren in Verhandlungen stand, welche sich erst dann fruchtlos entpuppten, als es schon zu spät war. Anders als nach der Ermordung Caligulas

---

<sup>1090</sup> Tac. Hist. 1, 16, 1.

<sup>1091</sup> HA Hadr. 4, 5f.; Dio 68, 33, 1f.; Birley, A.: Hadrian. The Restless Emperor, London/ New York 1997, 75f.; Mortensen, S.: Hadrian. Eine Deutungsgeschichte, Bonn 2004, 27ff..

<sup>1092</sup> s.u. S. 493.

stand die Kaiserherrschaft als solche jedoch nicht einmal nach dem Tod Neros, auch nicht nach der Ermordung Domitians grundsätzlich in Frage und die Unantastbarkeit des Patrimoniums ebenso wenig.

Daher ist es zwar möglich, dass sowohl Galbas als auch Nervas Besitzergreifung des kaiserlichen Vermögens von einer positiven Stellungnahme des Senats (in Form eines Senatskonsults) begleitet wurden, dies hätte jedoch realiter keinerlei Bedeutung gehabt. Was zählte, war keine legalistische Legitimation der Inhaberschaft, was zählte, waren allein Fakten. Insofern war auch das Adoptivkaisertum ein zum Scheitern verurteiltes Konzept, denn keine noch so feierliche Bekräftigung, der Kandidat sei der *optimus princeps*, keine noch so rechtsgültige Adoption hätte die Nachfolge sichern können, wenn sich nicht auch die Machtmittel des Principats, und dies waren in der Hauptsache die finanziellen Mittel, im Besitz des Adoptierten befunden hätten. Das Adoptivkaisertum war ein Konstrukt, welches zusätzliche Legitimation bereitstellen sollte, aber diese Konstruktion einer fiktiven Dynastie von „*optimi*“ war eben nur ein Zusatz, nicht Grundlage der Macht des Princeps. Diese war im *saeculum aureum* keine andere als in der Zeit der Soldatenkaiser: die Verfügungsgewalt über das kaiserliche Vermögen.

#### b) Die Quellenlage

Die stärkere Unsicherheit über die Maßnahmen Nervas, Trajans und Hadrians im Bereich der (patrimonialen) Finanzen ist auch auf die drastische Verschlechterung der Informationslage zurückzuführen. Während für die frühe Kaiserzeit mit Tacitus und Sueton zwei relativ zeitnahe Chronisten zur Verfügung stehen, deren chronologische Genauigkeit es zuweilen auch ermöglicht, einzelne Maßnahmen – zumindest die literarisch überlieferten – einzelnen Kaisern zuzuschreiben, gibt es für die Regierungszeit Nervas und Trajans keine gleichwertige Quelle, für Hadrian bis Marc Aurel hauptsächlich eine spätantike Kompilation biographischer Notizen und Kuriositäten, deren Glaubwürdigkeit umstritten ist, zusätzlich dazu kurze Angaben in Breviarien, die aufgrund des Konzepts der „*brevitas*“ kaum ins Detail gehen<sup>1093</sup>. Es gibt zwar einen scheinbaren Anstieg der epigraphischen Überlieferung, da aber oft

---

<sup>1093</sup> zum Problem der Überlieferung Mehl, A.: Römische Geschichtsschreibung. Grundlagen und Entwicklung, Stuttgart 2001, 159ff..

nur negativ datiert wird, d.h. eine Inschrift, die nicht eindeutig dem 1. Jhd. zugewiesen werden kann, unspezifisch in das 2./ 3. Jhd. gesetzt wird, kann diese nur in geringem Maße konkrete Ergebnisse liefern.

Das Ergebnis dieser Lage ist die große Schwierigkeit, Maßnahmen einzelner Adoptivkaiser zu differenzieren und so politische Programme der einzelnen Kaiser herausfiltern zu wollen. So werden beispielsweise regelmäßig Ansätze Nervas, die Trajan lediglich fortgeführt und ausgebaut hat, dessen Politik zugeschrieben, und auch Trajan und Hadrian sind kaum zu unterscheiden, was ein wesentlicher Kritikpunkt gegen die These einer angeblichen Reformpolitik Hadrians ist. Lediglich in groben Zügen können Entwicklungen skizziert werden, die Reaktionen des Kaisers darauf nur noch selten so genau datiert werden, dass von einer hadrianischen Reformpolitik gesprochen werden könnte. Man könnte lediglich diffus von einer Reformpolitik der Adoptivkaiser und Antoninen, also in der ersten Hälfte des 2. Jhds., sprechen.

#### c) Die finanzielle Lage bei Regierungsantritt Nervas

Reformen waren schon unter Nerva notwendig, da Domitian angeblich ein finanzielles Chaos hinterlassen habe. Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe ist jedoch umstritten, da es zum Bild eines „Tyrannen“, zu dem Domitian nach seiner *damnatio memoriae* stilisiert wurde, gehörte, dass dieser Geld für persönlichen Luxus verschleudert habe<sup>1094</sup>. Die Tatsache, dass dieser Vorwurf dem Panegyrikus auf Trajan entnommen ist, den Plinius anlässlich seines Amtsantritts als *consul suffectus* 100 n. Chr. vortrug, und dessen Tenor die Kontrastierung des *optimus princeps* Trajan gegenüber dem Scheusal Domitian war, macht die angebliche Finanzkrise nicht gerade wahrscheinlicher. Nicht einmal die Einsetzung einer Kommission zur Minderung der Staatsausgaben muss ein Indiz für die Glaubwürdigkeit dieser Aussage des Plinius sein<sup>1095</sup>, da dies auch ein Polittheater hätte sein können, das

---

<sup>1094</sup> Plin. Pan. 12, 2; Plin. Pan. 20, 4; Suet. Dom. 12, 1f.; Dio 67, 3; Southern, Domitian, 65; Die klassischen Referenzstellen für diesen Topos sind Suet. Cal. 37, 3 und Suet. Nero 30, 1, vgl. Dio 59, 2, 1f.; vgl. Tac. Hist. 2, 95, 2f. zu Vitellius.

<sup>1095</sup> Plin. ep. 2, 1, 9; Plin. Pan. 62, 2; vgl. Dio 68, 2, 3; Grainger, Nerva, 56ff.. Die Frage nach dem Stand der Staatsfinanzen unter Domitian ist zum Gegenstand einer Kontroverse geworden. Gegen Gsell, St.: Essai sur le règne de l' Empereur Domitien, Paris 1894, 333f., der behauptet hatte, Domitian hätte einen Staatsbankrott herbeigeführt, versuchte Syme, R.: The Imperial Finances under Domitian, Nerva and Trajan, JRS 20, 1930, 55 – 70, 68f. eine Ehrenrettung dieses Kaisers; dagegen bekräftigte

Nerva veranstaltete, um den Senat in die Verwaltung der Staatsfinanzen einzubinden und sich dadurch diesem als Senatskaiser zu empfehlen<sup>1096</sup>. Ein ähnliches Vorgehen hatte auch schon Augustus an den Tag gelegt, als er die Senatoren um Vorschläge für die Reform der Veteranenversorgung bat<sup>1097</sup>. Schließlich bedeutete die Einsetzung einer mehrgliedrigen Senatskommission auch die Abkehr von der Politik der Flavier, statt senatorischer Curatoren verstärkt ritterliche Procuratoren als Spezialkommissare im Bereich der Finanzverwaltung einzusetzen.

Auch die Maßnahmen der sozialen Fürsorge Nervas und seines Nachfolgers passen nicht zu einer Finanzkrise im öffentlichen Sektor. So bewiesen Trajan und Hadrian ihre Generosität durch einen allgemeinen Schuldenerlass für Steuerrückstände gegenüber dem *aerarium*, verbunden mit einer Verbrennung der entsprechenden Papiere<sup>1098</sup>. Straßenbauten<sup>1099</sup> und die Vollendung des Trajansforums mögen zwar punktuelle Ausgaben, ermöglicht durch die *manubiae* der Dakerkriege<sup>1100</sup>, gewesen sein; der Erlass der *XX hereditatium* in bestimmten Fällen bedeutete allerdings eine längerfristige Beschneidung der Einkünfte des *aerarium militare*<sup>1101</sup>. Schließlich verpflichteten sich Nerva und Trajan auch durch die Einrichtung der Alimentarstiftung finanziell für die Zukunft<sup>1102</sup>.

---

Sutherland, C. H. V.: The State of the Imperial Treasury at the Death of Domitian, JRS 25, 1935, 150 – 162, dass Domitians Regierungszeit in einem finanziellen Desaster endete; Rogers, P. M.: Domitian and the finances of state, Historia 33, 1984, 60 – 78, 77 nimmt eine ausgleichende Haltung ein; ebenso Southern, Domitian, 60ff..

<sup>1096</sup> Syme, Imperial Finances, 68f.; Grainger, Nerva, 56. Auch Hadrian reduzierte laut HA Hadr. 10, 3 öffentlichkeitswirksam die „*impensae*“ des Staates.

<sup>1097</sup> Dio 55, 25, 1-6; vgl. RG 17.

<sup>1098</sup> Plin. Pan. 41, 1; zur Darstellung der Verbrennung der Schuldbücher auf den Anaglypha Traiani Bennett, Trajan, 126; Dio 69, 8, 1; HA Hadr. 7, 6; vgl. Dio 71 (72), 32, 2 zu derselben Maßnahme unter Marc Aurel sowie HA Aurel. 48, 1 – 4 und Aur. Vict. Caes. 35, 7 zum Schuldenerlass unter Aurelian.

<sup>1099</sup> Zur Illustration seien hier nur die Meilensteine der nun in „Via Traiana“ umbenannten Teilstücks der Via Appia genannt (bes. CIL IX, 6005 = ILS 5866, auf dem explizit Finanzierung durch „*sua pecunia*“ erwähnt wird), welche ihren Abschluss in Gestalt des Trajansbogens von Benevent erhielt; Hassel, F. J.: Der Traiansbogen in Benevent, Mainz 1966, dazu die Rezension Lepper, F.A., JRS 59, 1969, 250 – 261, Richmond, I. A.: The Arch of Beneventum, in: Salway, P. (Hg.): Roman Archaeology and Art. Essays and Studies by Sir Ian Richmond, London 1969, 229 - 238 und Lorenz, T.: Leben und Regierung Trajans auf dem Bogen von Benevent, Amsterdam 1973; zu weiteren Bauprojekten Bennett, Trajan, 138ff.; vgl. Plin. Pan. 29, 2 und Dio 68, 7, 2.

<sup>1100</sup> Dio 68, 14, 4; zur Verwendung der Dakerbeute Bennett, 102f. und 129.

<sup>1101</sup> Plin. Pan. 37, 1f.; Hirschfeld, VB, 97f..

<sup>1102</sup> dazu Duncan-Jones, R.: The Purpose and Organisation of the Alimenta, PBSR 32, 1974, 123 – 146; Garnsey, P.: Trajans Alimenta. Some Problems, Historia 17, 1968, 367 – 381.

Wenn es also eine Finanzkrise gegeben haben sollte, dann erstreckte sie sich primär auf die Kasse des Kaisers, den *fiscus Caesaris*, der infolge des demonstrativen Konsums Domitians und der Erfolglosigkeit des domitianischen Dakerkriegs<sup>1103</sup> vielleicht wirklich aus der Balance geraten war, bevor die dakische Beute diesen hypothetischen Engpaß beendete. Aktivitäten des Kaisers positiver oder negativer Art konnten höchstens Auswirkungen auf diesen nunmehr quasi-öffentlichen Teil der Finanzen haben. Die Tatsache, dass die Finanznot des Kaisers eine solche Beunruhigung auslösen konnte, macht die Unentbehrlichkeit des *fiscus Caesaris* deutlich. Um dieses Problem zu beheben und eine solche Situation nicht erneut entstehen zu lassen, stand die Reform der kaiserlichen Finanzverwaltung im Mittelpunkt der Politik Nervas und Trajans.

#### d) Die Reformen der Adoptivkaiser

Dabei lassen sich drei Leitmotive erkennen, die die Maßnahmen Nervas und seiner Nachfolger bestimmten.

- Zum einen sollten einige Reformen der Flavier revidiert, damit auch die leicht veränderte Akzentuierung des Adoptivkaisertums gegenüber dem dynastischen Kaisertum Vespasians betont werden.

So wurden senatorische und ritterliche Sphäre der Verwaltung wieder strikter voneinander getrennt. Die ostentative Differenzierung von *aerarium* und *fiscus* gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang<sup>1104</sup>.

---

<sup>1103</sup> Dass dieser Krieg mit hohen Unkosten verbunden war, aber keinerlei Gewinne brachte, ist Dio 67, 7, 4 zu entnehmen, der berichtet, Domitian habe kaiserlichen Hausrat als Ersatz für Beutestücke im Triumphzug aufführen und statt Gold nach Rom zu bringen, Decebalus jährlich Gold als Kriegsschädigung zahlen müssen.

<sup>1104</sup> Diese klare Trennung ermöglichte es Cassius Dio, der an einer Stelle seines Werkes erklärt, die Herkunft von Geldern nicht bestimmen zu können (Dio 53, 22, 2f.), in seinem Bericht über den Regierungsantritt Nervas zu betonen, dass dieser Kaiser eingezogene Güter, die sich im kaiserlichen Schatz (ἐν τῷ βασιλικῷ) fanden, an die aus der Verbannung Zurückgerufenen rückerstattete. Ein Reflex hochkaiserzeitlicher, zeitnaher Geschichtsschreibung spiegelt sich m. E. auch in der Aussage der spätantiken HA Hadr. 7, 7 wieder, wo berichtet wird, Hadrian habe verboten, konfiszierte Güter zugunsten seines „*fiscus privatus*“ einzuziehen und diese statt dessen dem „*aerarium publicum*“ überwiesen. Eine Dublette dieser Maßnahme findet sich in der Biographie des Avidius Cassius (HA Avid. 7, 6), dessen Güter „*in privatum aerarium*“ einzuziehen Marc Aurel verboten habe, um sie dem „*aerarium publicum*“ zuwenden zu können. Unabhängig von der Glaubwürdigkeit der inhaltlichen Aussage dieser Textstellen spiegelt die Differenzierung von kaiserlicher Kasse und *aerarium publicum* möglicherweise die „offizielle Version“ des Kaiserhauses in dieser Epoche der römischen Geschichte wieder und fand Eingang in das Geschichtsbild dieser Zeit, welches vom severischen Senator bzw. den nachconstantinischen *Scriptores historiae Augustae* rezipiert wurde.

- Andererseits setzte man die Politik der Ausdifferenzierung der kaiserlichen Verwaltung, insbes. der Domänenverwaltung, fort.

Im *saeculum aureum* der römischen Kaiserzeit bewirkte die innere Stabilität des Imperium Romanum einen Anstieg der Kommunikation zwischen den Provinzen, was auch den interprovinzialen Handel einschloss<sup>1105</sup>. Die Vernetzung imperialer Domänen unterschiedlichster Art, die Koordination der gegenüber der frühen Kaiserzeit vergrößerten Domänenbezirke und die stetige Ausweitung des Spektrums an Ausgaben, welche zu Lasten des kaiserlichen Patrimoniums anfielen, stellte die Verwaltung der kaiserlichen Liegenschaften vor völlig neue Herausforderungen und verstärkte den Prozess der Ausdifferenzierung der kaiserlichen Domänenverwaltung. Insbesondere wurde nun endgültig eine zentrale Patrimonialverwaltung von der allgemeinen Finanzverwaltung getrennt<sup>1106</sup>.

- Die Reservierung zentraler Positionen für Ritter unter Hadrian<sup>1107</sup>, was das einzige Novum in der kaiserlichen Verwaltung unter den Adoptivkaisern darstellt, markiert zwar lediglich den Endpunkt eines schon in flavischer Zeit einsetzenden Prozesses<sup>1108</sup>, bedeutet aber trotzdem einen Quantensprung in der Institutionalisierung der kaiserlichen Zentralverwaltung, da sich – wie bereits angedeutet – in dieser freiwilligen Selbstbeschränkung des Kaisers auf

---

<sup>1105</sup> Frank, T.: *An Economic History of Ancient Rome*, London 1927, 442ff.; DeMartino, F.: *Wirtschaftsgeschichte des alten Rom*, übers. B. Galsterer, München 1985, 356ff.; Bei aller Vorsicht gegenüber der Aussagekraft archäologischer Befunde und der Problematik der Deutung z. B. von statistischen Erhebungen zu Menge und Verteilung von Scherben von Transportamphoren und – dolien, Terra sigillata oder Öllampen, Herkunftsbestimmung von verbautem Gestein oder archäobotanischen Analysen des Inhalts von Abfallgruben, gehen auch Drexhage, H. – J./ Konen, H./ Ruffing, K.: *Die Wirtschaft des römischen Reiches* (1. – 3. Jhd.). Eine Einführung, Berlin 2002, 126ff. davon aus, dass der interregionale Handel in der hohen Kaiserzeit prosperierte.; vgl. Kloft, *Wirtschaft*, 195f. und Rickman, G. E.: *The Grain Trade under the Roman Empire*, in: D'Arms, J. H. (Hg.): *The Seaborne Commerce of Ancient Rome. Studies in Archaeology and History*, Rom 1980, 261 – 275, 271f..

<sup>1106</sup> Der *procurator a patrimonio* betreute nun ebenfalls nicht mehr die Ämter *ab epistulis* oder *a libellis* in Personalunion, wie dies beispielsweise noch Caesius Propertianus, *procurator a patrimonio et hereditatibus et a libellis* (CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3) oder Titinius Capito, *procurator ab epistulis et a patrimonio* unter Trajan (CIL VI, 798 = VI, 40489 = ILS 1448 = AE 1934, 154) getan hatten. Auch die Verbindung mit dem *officium a hereditatibus* entfiel, wogegen beispielsweise noch Lemnus, *procurator patrimonii et hereditatum* (CIL VI, 8499 = ILS 1489; CIL VI, 8500 = XI, 1753) beide Ressorts unter sich hatte. Nach Trajan sind nur noch *procuratores patrimonii* bekannt.

<sup>1107</sup> Hirschfeld, VB, 476ff.; Karlowa, *Rechtsgeschichte*, 539; Seitz, *Zentralämter*, 119f.; D'Orgeval, *Hadrien*, 215ff.; vgl. HA Hadr. 22, 8.

<sup>1108</sup> vgl. Suet. Dom. 7, 2 und Tac. Hist. 1, 58, 1 zu Vitellius.

ritterliche Bedienstete die quasi-Öffentlichkeit dieser Administration manifestiert.

Die Entstehung einer sozialen Gruppe „Ritter in kaiserlichem Dienst“, welche jedoch nicht mit der Kategorie der mit dem Ritterzensus ausgestatteten Personen verwechselt werden sollte<sup>1109</sup>, bedeutete die Bildung einer Art Amtsadel, einer neuen Elite, die, von der älteren Forschung oft auch als „kaiserlicher Beamtenstand“ missdeutet<sup>1110</sup>, einen neuen Faktor im sozialen Gefüge darstellte.

Die Verwendung von Rittern wird auch oft in den Kontext der Militarisierung der Verwaltung gesetzt. Die Adoptivkaiser hätten nicht nur Ritter, sondern bevorzugt ritterliche Offiziere zur Administration ihrer Privatfinanzen angestellt, da diese aufgrund des militärischen Ethos von Befehl und Gehorsam stärker an den Kaiser als dem Imperator gebunden gewesen seien<sup>1111</sup>. Zum anderen sollte die militärische Verwaltung aufgrund der Tatsache, dass allein diese effizient und bürokratisch organisiert war, als Muster der Fortbildung und hierarchische Organisation der kaiserlichen Verwaltung dienen. In dem Moment aber, in dem der Offiziersdienst Laufbahnvoraussetzung der „Ritter in kaiserlichem Dienst“ wurde, wurde die ursprünglich rein private Organisation „Kaiserliche Verwaltung“ zu einer quasi-

---

<sup>1109</sup> Darauf machten Eck, Antisenatspolitik, 52ff. und Eich, Metamorphose, 261f. aufmerksam.

<sup>1110</sup> Bei Tac. Agr. 4, 1 wird die Gruppe der ritterlichen Procuratoren als „*nobilitas equestris*“ umschreiben; vgl. die Differenzierung von „*procuratores*“ und *liberti* (Aug.) in Suet. Otho 7, 1; zum „kaiserlichen Beamtenstand“ Mommsen, StR II, 558; Hirschfeld, VB, 476; Herzog, StV, 755ff.; Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt., 143, dagegen aber Karlowa, Rechtsgeschichte, 537; vgl. Ausbüttel, Verwaltung, 12; Eich, Metamorphose, 12ff. kritisiert zu Recht die Terminologie der älteren Forschung, die zur Beschreibung und Erklärung römischer Phänomene unhinterfragt moderne Begriffe verwendete.

<sup>1111</sup> so z. B. Christ, Kszt., 702; Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt., 140f.. Das Phänomen der „Militarisierung“ der Verwaltung komme bes. im 3. Jhd. zum Tragen, bemerkt MacMullen, R.: Soldier and Civilian in the Later Roman Empire, Cambridge 1965, 65f.; vgl. Christol, M.: Armée et société politique dans l' empire romain au IIIe siècle ap. J. – C., CCC 9, 1988, 169 – 204; Gallienus habe daraus die Konsequenz gezogen, Senatoren von den relevanten Stellen der ritterlichen Verwaltung auszuschließen. Die entsprechende Textstelle Aur. Vict. Caes. 33, 33f. wird von DeBlois, L.: The Policy of the Emperor Gallienus, Leiden 1976, 85ff. besprochen; dagegen jedoch Eich, Metamorphose, 362ff., der zu Recht auf die Problematik des Begriffs „Militarisierung“ hinweist; vgl. auch Zwicky, H.: Die Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit, Zürich 1944 zu den deputierten Offizieren in den Stäben der Provinzstatthalter.

institutionellen und quasi-öffentlichen Nebenadministration des Imperium Romanum<sup>1112</sup>.

#### Resümee

Wie man an diesen kurzen Bemerkungen erkennen kann, unterlag die kaiserliche Verwaltung zwischen der Ermordung Domitians und dem Ende der Adoptivkaiser tatsächlich einem gravierenden Wandel. Ob alle diese Veränderungen allerdings auf die Regierungszeit Hadrians und eine von diesem intendierte Politik hadrianischer Verwaltungsreformen festgelegt werden können, bleibt zweifelhaft und soll im folgenden näher beleuchtet werden.

## 5. 2. Revision der flavischen Reformen

### 5. 2. 1. Ager publicus und Quaestor provinciae

#### Vorwort: Die Verwaltung des *ager publicus* in den Senatsprovinzen

Es ist nur eine unbeweisbare Vermutung, dass patrimoniale Ländereien und *ager publicus* ab Vespasian gemeinsam auch in den Senatsprovinzen durch den provinzialen Procurator verwaltet wurden, was möglicherweise zuerst als Zwischenlösung gedacht war, später aber nicht mehr revidiert wurde.

#### a) Der Begriff *fiscus* in Iust. Inst. 2, 1, 39

Eine Konstitution Hadrians, die in den Institutionen Justinians wieder aufgegriffen wurde, könnte dies vielleicht bestätigen. In Iust. Inst. 2, 1, 39 geht es um Schatzfunde auf öffentlichem Land<sup>1113</sup>. Diese sollen – im Gegensatz zu solchen auf Privatland –

---

<sup>1112</sup> Hirschfeld, VB, 417ff. meint zwar, aus dem epigraphischen Befund schließen zu können, nach Claudius sei die Ableistung der „*tres militiae*“ auch für angehende Procuratoren obligatorisch geworden, was die Procuraturen im Lauf des 3. Jhds. zu „*Versorgungsposten für altgediente Offiziere*“ (ebd., 423) habe werden lassen, schränkt jedoch zu Recht ein, dass Art, Dauer und Abfolge der Offiziersposten nicht standardisiert waren, sondern dass hier „*das freie Ermessen und die Willkür des Kaisers bestimmend*“ (ebd.) gewesen sei. Aber nicht nur die Abfolge der Offiziersposten unterlag keinen allgemeingültigen Regeln – es ist ebensowenig zu erkennen, dass die Ableistung des Militärdienstes überhaupt als Qualifikationskriterium gedient hätte. Hirschfeld selbst (ebd., 426f.) weist darauf hin, dass sich im 2. Jhd. auch Karrieren von Procuratoren finden, die keinerlei militärische Erfahrungen gesammelt hatten; vgl. Pflaum, *Procurateurs*, 180ff.; Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte der Kszt.*, 142f.; Die Bedeutung sowohl militärischer Erfahrungen als auch forensischer Gewandtheit für kaiserliche Administratoren betont Herod. 6, 1, 4 im Rahmen seiner Idealisierung der Regierungszeit Severus Alexanders. In diesem Zusammenhang ist aber nicht die ausschließliche Verwendung von Offizieren in der procuratorischen Verwaltung entscheidend, sondern die bevorzugte Verwendung ritterlicher Offiziere.

<sup>1113</sup> vgl. HA Hadr. 18, 6: „*De thesauris ita cavit, ut, <si> quis in suo repperisset, ipse potiretur, si quis in alieno, dimidium domino daret, si quis in publico, cum fisco aequabiliter partiretur.*“ Modifiziert wurde diese Regelung durch Marc Aurel und L. Verus, die im Gegensatz zu Hadrian, der Schatzfunde auf *loca*



nur zur Hälfte dem Finder zugute kommen, zur Hälfte aber an den *fiscus* gehen<sup>1114</sup>. Die entsprechende Stelle der spätantiken Biographie Hadrians, die so eng an den Institutionentitel angelehnt ist, dass die Originalkonstitution dieses Kaisers wahrscheinlich Vorlage des Autors war<sup>1115</sup>, ist an entscheidender Stelle allerdings sinnentstellend abgekürzt. Der Text vermittelt den Eindruck, *loca publica* und *fiscus* seien das zusammengehörige Begriffspaar, woraus der Schluss gezogen werden könnte, der kaiserliche *fiscus* habe einen Anspruch auf alle *bona vacantia*, zu welchen die Thesauri ja gezählt werden können.

Gemeint ist hier aber wohl der *fiscus provinciae*, der in kaiserlichen Provinzen durch Fiskalprocuratoren verwaltet wurde, in Senatsprovinzen aber ursprünglich vom *quaestor provinciae* betreut worden war. Dies kann aus der analogen Stelle in den justinianischen Institutionen geschlossen werden, da in diesem juristischen Dokument *loca publica* und *loca fiscalia* den *civitates* und dem *fiscus* (nicht dem *fiscus* und der *res publica*) zugeordnet werden. *Loca publica* sind also nicht Besitzungen des römischen Staates, die das Gegenstück zu kaiserlichen „fiskalen“ Ländereien bilden, sondern munizipale, die solchen, welche nicht innerhalb eines munizipalen Territoriums lagen, also extramunizipalem *ager publicus* gegenübergestellt werden. Die Adressaten der hadrianischen Verfügung sind die Provinzstatthalter, die im Einzelfall zu entscheiden hatten, weshalb *civitas* hier nur im Singular steht.

Dass hier undifferenziert nur vom „*fiscus*“ die Rede ist, könnte darauf hindeuten, dass dieser Terminus schon Mitte des 2. Jhds. wie ein Oberbegriff gebraucht wird. Es wird insbesondere kein Unterschied gemacht zwischen *fisci* von Senatsprovinzen

---

*religiosa*, also hauptsächlich „Funde“ von Grabbeigaben, vollständig dem Finder zugesprochen hatte, mit solchen auf öffentlichem Land gleichstellten und sowohl die Hälfte dieser als auch die Hälfte jener für den *fiscus* reklamierten (Dig. 49, 14, 3, 10f.). Severus Alexander soll nach HA Alex. 46, 2 gewohnheitsmäßig „kleinere“ Schatzfunde dem Finder überlassen haben. Die Definition eines *thesaurus* liefert Paulus in Dig. 41, 1, 31, 1; vgl. auch Philostr. Vita Apollonii 2, 39, wo ein Prozess um einen Schatzfund geschildert wird sowie Tac. ann. 16, 1ff. zum „Schatz der Dido“.

<sup>1114</sup> Iust. Inst. 2, 1, 39: „*Cui conveniens est, ut, si quis in publico loco vel fiscali invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis.*“. *Fiscus* ist hier zunächst nicht definiert und könnte auch als „*fiscus Caesaris*“ aufgefasst werden. Da jedoch zwei Sätze zuvor explizit von kaiserlichen Ländereien die Rede ist („*Et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit.*“), ist es unwahrscheinlich, dass einmal „*Caesaris locus*“, wenig später „*locus fiscalis*“ ein und dieselbe Bodenkategorie bezeichnen soll.

<sup>1115</sup> Fündling, J.: Kommentar zur Vita Hadriani der Historia Augusta I, (Antiquitas 4, 1), Bonn 2006, 119ff..

und *fisci* von kaiserlichen Provinzen, alle haben gleichermaßen Anspruch auf die Hälfte des Fundes. Desgleichen werden mit keiner Silbe unterschiedliche Amtsträger im Zusammenhang mit diesen *fisci* erwähnt, die sich der Angelegenheit anzunehmen hätten, ebenso wie in zahlreichen weiteren Quellen, in denen provinzielle *fisci*, *causae fiscales* und ähnliches erwähnt werden, lediglich der Provinzprocurator in diesem Kontext erscheint. Eine nähere Bezeichnung des Amtsträgers, der diesen *fiscus* verwaltete, war also nicht mehr vonnöten, der *quaestor provinciae* taucht in der hohen Kaiserzeit nicht mehr in diesem Zusammenhang auf<sup>1116</sup> – was natürlich nicht heißen soll, dass es in der hohen und späten Kaiserzeit keine Provinzquästoren mehr gegeben hätte, es fehlen nur Hinweise auf eine quästorische Fiskalverwaltung. Ihre ursprüngliche Aufgabe, die Heeresversorgung, war obsolet geworden, da spätestens ab Caligula<sup>1117</sup> keine Legionen mehr in Senatsprovinzen stationiert waren und über ihre Funktion als Staboffiziere des Statthalters, der ihnen jurisdiktionelle Befugnisse delegierte, hinaus scheinen sie nach und nach überflüssig geworden zu sein<sup>1118</sup>.

Trotzdem ist das Argumentum e silentio kein schlüssiger Beweis, dass nun die *procuratores provinciae* auch in Senatsprovinzen den provinziellen *fiscus* unter sich hatten, die Quästoren aber grundsätzlich von der Verwaltung der öffentlichen Finanzen ausgeschlossen waren. Die Digestenstelle, welche nicht ausdrücklich zwischen *ager publicus* in kaiserlichen und Senatsprovinzen, zwischen *procurator* und

---

<sup>1116</sup> Die erhellendste Stelle in diesem Zusammenhang ist Dig. 1, 16, 9, pr, Ulpian's Beschreibung des „*Officium proconsulis et legati*“, wo lediglich der *procurator principis* als der für eine „*causa pecuniaria fiscalis*“ Zuständige genannt wird und ebenfalls nicht zwischen dem Stab des Proconsul, wo eigentlich *quaestores provinciae* diese Kompetenz innehaben sollten, und dem des kaiserlichen Legaten, wo Procuratoren schon ab Augustus in diesen Fällen urteilten, unterschieden wird. Dazu passt, dass sich Ulpian im Digestentitel 1, 13, in dem er die Quästoren behandelt, in antiquarischen Betrachtungen ergeht, aber außer den *quaestores Augusti* keine provinziellen Quästoren mehr zu kennen scheint. Auch in seinen *libri de tribunalibus* (Dig. 2, 15, 8, 19) stellt Ulpian lediglich *procuratores Caesaris* und *praefecti aerarii* als Vertreter der provinziellen *fisci* und des zentralen *aerarium* einander entgegen, Provinzquästoren werden dagegen nicht im Zusammenhang mit der Judikation von Fiskalangelegenheiten erwähnt. Zu Ulpian's Zeiten waren also ganz sicher nur noch kaiserliche *procuratores* für *causae fiscales* in den Provinzen zuständig. Aber auch in Dig. 11, 1, 22, einem Zitat aus den Digesten des Cervidius Scaevola, der etwa Mitte des 2. Jhds. wirkte (dazu Jörs, s.v. Cervidius [1], RE III, 2, Stuttgart 1899, Sp. 1988), wird ein Disput um die Erbschaft eines „*debitor fisci*“ in der Provinz vor dem *procurator Caesaris* ausgetragen.

<sup>1117</sup> Caligula unterstellte die Legio III Augusta in Numidien einem kaiserlichen Legaten (Lepellety, Rom und das Reich, 85).

<sup>1118</sup> Noch in HA Gord. 10, 5 spielt der provinzielle *quaestor* des zum Kaiser akklamierten *proconsul Africae*, Gordian I., eine Rolle. Im Auftrag des Kaisers - wenn man Herod. 6, 4 Glauben schenkt – beseitigte er den Prätorianerpräfekten des Maximinus Thrax, Vitalianus. Dass damit noch nichts über ständige quästorische Pflichten und Kompetenzen ausgesagt ist, versteht sich von selbst.

*quaestor* differenziert, ist höchstens ein Indiz dafür, dass *ager publicus* in allen Provinzen denselben Verwaltungsprinzipien unterworfen war und dieselben Verfahren für seine Verwaltung angewendet wurden. Unterschiedslose Verwaltung des *ager publicus* in allen Provinzen kann aber nur gleichartige Verwaltung durch *procuratores* bedeuten.

#### b) Fiscus (provinciae) und ager publicus

Dagegen ist relativ deutlich, dass die Verwaltung von *ager publicus* generell unter die Rubrik „Fiskus“ fällt. *Bona vacantia*, *bona caduca* und *bona damnatorum*, welche in Ägypten durch den Idioslogos eingezogen wurden, gingen nach Ausweis der Papyri an dessen Kasse, die denselben Namen trug und im sog. Gnomon des Idioslogos mit dem aus dem Lateinischen entlehnten „fiškoj“ gleichgesetzt wird<sup>1119</sup>. Während die ältere Forschung davon überzeugt war, dass diese Kasse die Privatkasse des Kaisers war<sup>1120</sup>, kann man aufgrund des Edikts des Ti. Iulius Alexander, wo *fiškoj* und *dhmošioj* synonym stehen, davon ausgehen, dass der *fiscus provinciae*, also die statthalterliche Provinzkasse, der Adressat der Erlöse aus der Veräußerung oder Verpachtung der vakanten, caducen oder konfiszierten Güter war<sup>1121</sup>.

Da *bona vacantia*, *bona caduca* und *bona damnatorum*, wie noch zu zeigen sein wird, auch in der Zeit der Adoptivkaiser noch als öffentliche Einkünfte galten, diese aber an den *fiscus* gingen, kann man davon ausgehen, dass auch in dem Digestentitel über Schatzfunde, also herrenloses Gut, die provinzielle Filialkasse des *aerarium*, nicht die kaiserliche Privatkasse gemeint ist.

Dies ist zwar lediglich ein Analogieschluss, aber wenn unterschiedslos der „*fiscus*“ auf die auf *ager publicus* „gefundenen“, von keinem rechtmäßigem Besitzer beanspruchten Güter Anspruch erheben konnte, dann steht dies möglicherweise nur metonymisch für den Verwalter des *fiscus provinciae*, der in den Quellen ebenfalls

---

<sup>1119</sup> P. Berlin 1210, I, 23 – II, 25; dazu Seckel, E./ Schubart, W. (Hg.): Der Gnomon des Idios Logos, (BGU V, 1), Berlin 1919, 9f..

<sup>1120</sup> Meyer, Dioikesis und Idioslogos, 139, der sich auf Belege wie P. Amh. II, 77 und 92 stützt, wo in der Tat *fiškoj* und *kuriakoj* / *oŝoj* gleichgesetzt wird. Dies belegt jedoch nur die Doppeldeutigkeit des Begriffs „*fiškoj*“.

<sup>1121</sup> OGIS 669 = FIRA I, 58, 24ff.; dazu Chalon, G.: L' édit de Tiberius Iulius Alexander, Lausanne 1964, 126.

nicht näher bezeichnet wird, weil eine Differenzierung von Senats- und Kaiserprovinzen in diesem Zusammenhang unnötig war. In den kaiserlichen Provinzen waren diese Verwalter seit Augustus Procuratoren, in der Zeit, in der die den Institutionen Justinians zugrundeliegende Konstitution Hadrians erstellt wurde, spätestens aber in der Ulpian seine juristischen Schriften verfasste, offenbar auch in den Senatsprovinzen. Zwischen diesen beiden Fixpunkten, der augusteischen und der severischen Epoche, muss sich also die Verwaltung des *ager publicus*, des *fiscus provinciae* der Senatsprovinzen, grundlegend gewandelt haben.

Die Theorie, dass die Flavier die Verwaltung öffentlicher und patrimonialer Güter reformierten und grundsätzlich denselben provinziellen Procuratoren unterstellten, ist dabei ebensogut wie jede andere.

#### Resümee

Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, dann kann man aus dem Schweigen der Quellen über eine Revision dieser Maßnahme die Behauptung aufstellen, dass Nervas Senatskaisertum offenbar nicht so weit ging, dass er diese hypothetische Reform wieder rückgängig machte und der provinziellen Quästur wieder zu stärkerer Geltung verhalf. Überhaupt wird in keiner Quelle und zu keinem Zeitpunkt von einem Kaiser berichtet, er habe die Prärogativen der *quaestores provinciae* ausdrücklich respektiert oder gar wiederhergestellt. So schwierig es ist, generalisierende Aussagen über die provinzielle Quästur zu treffen, so eindeutig ist es, dass es keine retardierenden Momente im langen Prozess der Dekomposition dieses Amtes gab, keine Maßnahmen von Senatskaisern, die diesem gegensteuern wollten, so dass es zwar problematisch ist, darüber zu spekulieren, welcher Kaiser aktiv an diesem Prozess mitgewirkt hat, zumindest aber behauptet werden kann, dass nicht einmal der angeblich senatsfreundlichste aller Kaiser, Nerva, darauf mit einer Gegenmaßnahme reagierte.

### 5. 2. 2. Jurisdiktion I: Praetor inter fiscum et privatos (iudicans)

#### Vorwort: Funktionäre für Spezialaufgaben

Nervas „Senatskaisertum“ zeigte sich bereits in einer seiner ersten Maßnahmen. Entgegen der unter den Flaviern zum Paradigma erhobenen Tendenz, vornehmlich ritterliche Procuratoren für Spezialaufgaben, welche aus Effizienzgründen aus der

regulären Verwaltung ausgegliedert wurden, zu verwenden, die magistratische Administration aber im großen und ganzen unangetastet zu lassen, wurde zum ersten Mal seit langer Zeit wieder eine neue Prätur eingerichtet, die Prätur zur Judikation „*inter fiscum et privatos*“ und damit die Zahl der senatorischen Magistrate erhöht<sup>1122</sup>. Da die Maßnahme Nervas auf eine Änderung des vorherigen Zustands abzielte, müssen zuvor die Rechtshändel zwischen *fiscus* und Privatpersonen wie jede andere Fallgruppe auch regulär vor dem Prätor verhandelt worden sein.

Möglicherweise erlaubt die erstmalige Einrichtung einer gesonderten Prätur für Streitfälle *inter fiscum et privatos* unter Nerva aber auch den Rückschluss, zuvor sei überhaupt kein Prätor, sondern eine grundsätzlich anders geartete Instanz mit der Judikation zwischen dem „*fiscus*“<sup>1123</sup> und Privatpersonen befasst gewesen. Wenn

---

<sup>1122</sup> Dig. 1, 2, 2, 32; In derselben Digestenstelle des Pomponius wird auch auf die Einrichtung zweier *praetores fideicommissarii* hingewiesen, von denen Titus einen wieder abgeschafft habe; vgl. die Einrichtung eines *praetor tutelaris* für Vormundschaftsangelegenheiten unter Marc Aurel (HA Marc. 10, 11). Dass nicht einfach ein Prätor aus dem Prätorenkollegium mit einer Spezialaufgabe betraut, sondern tatsächlich eine weitere Stelle geschaffen wurde, geht m. E. aus der Verwendung des Verbuns „*adicere*“ zur Beschreibung der Maßnahme des Claudius und des Nerva hervor; vgl. Plin. Pan. 36, 4.

<sup>1123</sup> Da dieser hier im Singular steht, bezieht sich dieser Terminus auf den *fiscus Caesaris*, nicht die provinziellen *fisci provinciae*, dazu s.u. S. 352f. Dies beweist auch Plin. Pan. 36, 4, wenn man den Kontext der Argumentation berücksichtigt. Plinius lobt Trajan dafür, dass er in der Behandlung von Rechtshändeln mit seinem eigenen *fiscus* nicht nur ebenso objektiv sei wie bei der Judikation in Sachen des *aerarium*, er sei sogar noch peinlicher darauf bedacht, calumne Klagen der Delatoren abzuweisen - „*immo tanto maiore quanto plus tibi licere de tuo quam de publico credis*“. Als Beweis für die „*civilitas*“ des Trajan führt Plinius an, dass jedermann einen kaiserlichen *actor*, ja sogar einen *procurator* vor Gericht zitieren könne, denn es existiere ein Tribunal, welches sich von den anderen Gerichten, die mit dem *fiscus* befasst seien – hier sind wohl die provinziellen Instanzen gemeint – äußerlich zwar durch die „*amplitudo metiaris litigatoris*“ (und nur dadurch) unterscheidet, d.h. der von Plinius genannte „*litigator*“ (gemeint ist natürlich der *praetor inter fiscum et privatos*) ist ranghöher als die *procuratores provinciae*, nämlich im Gegensatz zu diesen, die die Fiskalgerichtsbarkeit in den Provinzen innehatten, ein senatorischer Magistrat, aber von einer grundsätzlichen Unterscheidung von provinziellen und zentralem Gerichtsstand des *fiscus* ist nicht die Rede. Wenn man die *actores* und *procuratores*, die laut Plinius ebenso magistratischer Judikation unterworfen waren wie jeder Normalsterbliche, nicht auf die italischen Verwalter des kaiserlichen Vermögens beschränken möchte, könnte man aus diesem Abschnitt schließen, dass der *praetor fiscalis* die Appellationsinstanz von kaiserlichen *Procuratoren* – nämlich den *procuratores provinciae* – war (dazu Spagnuolo Vigorita, T.: „*Bona caduca*“ e giurisdizione procuratoria agli inizi del terzo secolo d. C., *Labeo* 24, 1978, 149 – 157, 149f.), deren Urteil vor einem formal unabhängigen Magistrat angefochten werden konnte. „*Sors et urna fisco iudicem adsignat*“ ist laut Plinius das Bemerkenswerteste an der Reform, wobei er selbstredend verschweigt, dass nicht Trajan, sondern bereits dessen Adoptivvater diese durchführte. Die Tatsache, dass die Prozessparteien wie bei jeder Zivilgerichtsverhandlung einen erlosteten *iudex* auch zurückweisen könnten („*Licet recere, licet exlamare: „Hunc nolo, timidus est et bona saeculi parum intellegit; illum volo, qui Caesarem fortiter amat.*“) ist tatsächlich ein entscheidender Unterschied zu den Provinzgerichten, wo in Fiskalangelegenheiten immer der Provinzprocurator heranzuziehen war, s.o. S. 204f.. Plinius schließt seine Ausführungen mit der Feststellung: „*Eodem foro utuntur principatus et libertas*“ und weist abschließend seine Zuhörer darauf hin, dass es unter diesem Princeps (im Gegensatz zu den

diese Instanz aber keine magistratische oder senatorische war, bliebe als Alternative nur ein *procurator*, und zwar logischerweise der *procurator*, dem der *fiscus* unterstellt war, also der *procurator a rationibus*, von dem allerdings nicht bekannt ist, dass er irgendwelche Rechtsbefugnisse gehabt hätte, wenn man der Bemerkung des Tacitus, Claudius habe seine Libertinen sich selbst und den Gesetzen gleichgestellt, keine Gewalt antun will<sup>1124</sup>.

Die einzig mögliche Alternative zum Prätor urbanus scheidet also aus, so dass man nicht behaupten kann, Nerva habe eine zuvor bestehende Procuratur aufgehoben, sondern lediglich, dass er entgegen der claudischen und flavischen Tradition ausdrücklich auf die Einrichtung einer **neuen** für diese Spezialaufgabe verzichtet habe. Ob man daraus allerdings darauf schließen kann, dass Nerva programmatisch die Förderung der senatorischen Magistrate und der republikanischen Formen der Verwaltung dem Ausbau der ritterlichen, procuratorischen Administration vorgezogen und somit eine „Senatspolitik“ im Gegensatz zu einer postulierten flavischen „Antisenatspolitik“ betrieben habe, ist fraglich.

#### a) Der „*fiscus*“ des Praetor inter fiscum et privatos (iudicans)

Die Einrichtung des besagten Sonderprätors nur für Prozesse zwischen *fiscus* und Privaten ist aber in anderer als verwaltungstechnischer Hinsicht viel bemerkenswerter. Sollte der in Frage stehende *fiscus* wirklich der *fiscus Caesaris* gewesen und diese Institution zur juristischen Person gemacht worden sein<sup>1125</sup>, wäre

---

Verhältnissen unter früheren Principes – der niemals offen ausgesprochene Verweis auf Domitian liegt diesem gesamten Abschnitt zugrunde) sogar des öfteren vorkomme, dass der „*fiscus*“ privaten Klägern unterliege. Dass Trajan dies zulasse, beweise, in welcher glücklichen Zeiten man lebe. Gerade diese letzten Bemerkungen ergeben aber keinen Sinn, wenn es nicht der Privatfiscus des Kaisers sein soll, auf dessen unzulässige Bereicherung durch *calumniae fiscales* und die Verwendung befängener Richter, den kaiserlichen *procurator*, der „*optimus princeps*“ verzichte.

<sup>1124</sup> Tac. ann. 12, 60 wird von Hirschfeld, VB, 473f. und Millar, F.: Some evidence on the meaning of Tacitus Annals XII, 60, Historia 13, 1964, 180 - 187 dahingehend interpretiert, die Freigelassenen *procuratores a rationibus* und *a patrimonio* hätten Jurisdiktion erhalten; dagegen jedoch Brunt, P. A.: Procuratorial Jurisdiction, Latomus 25, 1966, 461 – 487 sowie die Ausführungen auf S. 202f..

<sup>1125</sup> Diese besonders von Rechtshistorikern vertretene Position formulierte zuerst Heinrich Mitteis, Röm. Privatrecht, 350, der im *fiscus* „eine als selbständige juristische Persönlichkeit zu denkende Anstaltsperson“ erblickte; dagegen jedoch Mommsen, StR II, 1000 Anm. 2, der darauf besteht, dass der *fiscus* Objekt, „entweder der Staat oder die Person des Princeps“ Rechtssubjekt desselben war. Eliachevich, B.: La personnalité juridique en droit privé romain, Paris 1942, 55 kommentiert dazu zu Recht: „L' idée que le patrimoine fiscal appartient non à César, mais à l' État dont César n' est que le représentant, reste à jamais étrangère aux Romains.“ Nichtsdestotrotz sieht er (ebd., 46) in der Tatsache, dass in Gestalt des *fiscus* ein öffentliches Vermögen als „*personne juridique de droit privé*“ aufgefasst wurde, die Basis für

dies ein Indiz für den Abschluss des Prozesses der „Veröffentlichung“ der kaiserlichen Kasse und der Domänen, deren Erträge den Grundstock dieser Kasse bildeten. Für keine Privaten Kasse wäre jemals ein gesonderter Gerichtsstand geschaffen worden, auch wenn der Arbeitsaufwand des Prätors infolge der Flut von Prozessen zwischen diesem privaten *fiscus* und Dritten auch noch so groß gewesen wäre - das Vermögen des Kaisers hingegen erlangte den Status einer öffentlichen Institution.

Es ist jedoch keineswegs sicher, dass der Terminus „*fiscus*“ sich hier auf die kaiserliche Privatkasse bezieht. Es könnten auch die provinziellen Filialkassen des *aerarium* gemeint sein, obwohl in diesem Fall der Singular fehl am Platze wäre, es sei denn, es handele sich um einen singularischen Sammelbegriff für das *aerarium* und die „*fisci transmarini*“<sup>1126</sup> zusammen, für „Staatskasse“. Dieser kam jedoch, wie unten noch zu zeigen sein wird, erst im 3. Jhd. in dieser Variante auf. Da der Digestentitel 1, 2, 2, 32 jedoch von Pomponius verfasst wurde<sup>1127</sup> und zwar vor der Einrichtung des *praetor tutelaris* durch Marc Aurel, da dieser Prätor ansonsten doch der Aufzählung neuer Präturen hinzugefügt worden wäre, und zudem ein Prätor als stadtrömischer Magistrat nur für Rom und Italien zuständig war, muss sich das „*fiscus*“ auf die kaiserliche Privatkasse bzw. das kaiserliche Vermögen beziehen und kann nicht den staatlichen „Fiskus“, das Staatsvermögen als solches, meinen<sup>1128</sup>.

---

die spätere (neuzeitliche) Bildung des modernen Staatsbegriffs über den Umweg der „Krone“ und des „Kronguts“; vgl. Schnorr von Carolsfeld, L.: Geschichte der juristischen Person, München 1933, 2, Anm. 11; zum *fiscus* als juristische Person auch Boulvert, G.: Le „*fiscus*“ dans Sénèque de beneficiis 4, 39, 3, *Labeo* 18, 1972, 201 – 206 (203, Anm. 12 „*sujet de droit*“) und Bolla, S.: Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom *Aerarium*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1938, der jedoch (ebd., 33) einschränkt, der *fiscus* sei lediglich in der Praxis als juristische Person behandelt worden, eine theoretische Begründung dieser Rechtsauffassung sei in der klassischen Jurisprudenz jedoch nicht erfolgt oder nicht überliefert. Sehr dezidiert lehnt auch Kaser, *Privatrecht*, 305 Anm. 16 diese Auffassung als „*unrömisch*“ ab, die doch einen hohen Abstraktionsgrad der römischen Rechtstheorie voraussetze. Er sieht im *fiscus* kein „*selbständiges Zweckvermögen*“, sondern ein „*Vermögen des jeweiligen Princeps selbst*“ (ebd., 305). Dass jedoch auch ein Vermögen als juristische Person, als Subjekt eines Prozesses, gelten konnte, beweisen zwei Auszüge aus den Institutionen des Florentinus. In Dig. 30, 116, 3 kann eine noch nicht angetretene Erbschaft als juristische Person und damit als Eigentümer eines Sklaven betrachtet werden. Auch in Dig. 46, 1, 22 ist explizit ausgesagt, eine Erbschaft könne „*sicut municipium et decuria et societas ... vice personae*“ bewertet werden; Zudem tritt der *fiscus* in Dig. 22, 1, 7, 5 als Vertragspartner auf, wird also durchaus als juristische Person gesehen.

<sup>1126</sup> AE 1932, 58 (*procurator fiscorum transmarinorum*); vgl. CIL VI, 8515 (*procurator fiscorum*).

<sup>1127</sup> Dieser Jurist wirkte Mitte des 2. Jhds., etwa unter Antoninus Pius, dazu Wesenberg, s.v. Pomponius [107], RE XXI, 2, Stuttgart 1952, Sp. 2416 – 2420.

<sup>1128</sup> vgl. Plin. Pan. 36, 4 (s.o. S. 350 Anm. 1123).

Die zweite Schwierigkeit bei dieser Argumentation ergibt sich aus dem ersten Problem: wenn *fiscus* hier tatsächlich den (in den Quellen kaum je so bezeichneten) „*fiscus Caesaris*“ umschreibt, welche Einrichtung verbirgt sich dahinter genau? Sollte der Begriff tatsächlich in der noch im 1. Jahrhundert dominierenden Bedeutung „Kasse“, also konkret gebraucht worden sein, fragt man sich allerdings, welche rechtlich brisanten Fragen die Aktivitäten dieser Kasse wohl aufwerfen konnten und in welcher Art von Prozessen die Handkasse des Kaisers eine so große Rolle spielte, dass die Einrichtung eines eigenen Gerichtsstandes dafür vonnöten war. Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist die Annahme eines metaphorischen, verkürzten Gebrauchs von „*fiscus*“.

b) „*Fiscus*“ als „*patrimonium*“ – „*Patrimonium*“ als „*fiscus*“ ?

*Patrimonium* konnte in der frühen Kaiserzeit synonym für *fiscus* stehen<sup>1129</sup>, vielleicht bildete sich simultan eine umgekehrte Angleichung der Termini *fiscus* und *patrimonium*, d.h. dass „*fiscus*“ als pars pro toto für das gesamte durch die kaiserlichen Domänen erwirtschaftete Vermögen des Kaisers gebraucht werden konnte<sup>1130</sup>. In diesem Fall wären es gar nicht die Geldmittel des Kaisers im Palast gewesen, die Anlass für Prozesse boten, welche vor dem von Nerva bestellten *praetor* anhängig gemacht wurden, sondern es waren Auseinandersetzungen, welche sich aus der Güterverwaltung des Kaisers, insbes. aus der Verpachtung der kaiserlichen Domänen, ergaben<sup>1131</sup>, in denen der „*fiscus*“ als verklagte oder klagende Partei auftrat.

Diese Gruppe von Streitfällen war vor der Reform Nervas sehr wohl ritterlichen Procuratoren statt senatorischen Magistraten anvertraut gewesen, nämlich seit Claudius den *procuratores provinciae*, welche die Interessen des *fiscus* nicht mehr vor

<sup>1129</sup> Sen. de ben. 7, 6, 3; s.o. S. 177.

<sup>1130</sup> zu *patrimonium* als Kasse, z. B. in RG 17 s.o. S. 177; Ein Hinweis auf diese Synonymität von *patrimonium* und *fiscus* ist auch die Inschrift CIL VI, 10233, welche an einem Grab angebracht war, das ein P. Aelius Chrestus und eine Cornelia Paula durch die Vermittlung des *procurator Augustorum nostrorum* Agathonicus „a *fisco*“ kauften, d.h. sie erwarben ein Grundstück aus dem Bestand der kaiserlichen Liegenschaften, also des *Patrimoniums*.

<sup>1131</sup> Dass insbes. Zahlungsverzug und Pachrückstände Anlass zu Auseinandersetzungen boten und ein nahezu alltägliches Thema waren, zeigen nicht nur die Episode um den *procurator* Lucilius Capito (Tac. ann. 4, 15; Dio 57, 23, 4f.), sondern auch die entsprechenden Klauseln in der *lex Manciana* (CIL VIII, 25902, III, 10ff.) und *lex Hadriana* (CIL VIII, 26416, II, 12ff.); zum Problem von insolventen Pächtern auch Plin. ep. 4, 15.



dem Gericht des Statthalters vertraten, sondern im Rahmen einer Art Verwaltungsgerichtsbarkeit selbständig entschieden bzw. dem Kaiser selbst zur Entscheidung vorlegten<sup>1132</sup>. Dies war zwar in den Provinzen gang und gäbe, aber für Italien existierte kein Provinzprocurator, so dass Nerva vielleicht weniger die Maßnahme des Claudius revidierte – in den Provinzen könnten weiterhin Provinzprocuratoren für die Judikation „*inter fiscum et privatos*“ zuständig gewesen sein -, als vielmehr diese ergänzte, indem er auch für Italien die Zuständigkeit für diese Gruppe von Prozessen einem Sonderbeamten zuwies. Dieser war aufgrund des Sonderstatus von Italien allerdings Magistrat statt ritterlicher *procurator*.

#### c) Die Angleichung der Verwaltung Italiens an die der Provinzen

Das Kernland des Römischen Reiches wurde nicht als Provinz behandelt und war im Grunde in höherem Maße ein „administrativer Sonderfall“ als Ägypten<sup>1133</sup>. Italien war ein Konglomerat mehr oder minder eigenständiger *civitates* ohne übergeordneten Gouverneur, dagegen unter der theoretischen Kontrolle der städtischen Magistrate Roms stehend<sup>1134</sup>. Die Gerichtsbarkeit des Prätors, welche die Niedergerichtsbarkeit, die municipalen Magistraten überlassen blieb, nicht umfasste, erstreckte sich jedenfalls auf „*tota Italia*“<sup>1135</sup>.

Für den *praetor inter fiscum et privatos*, einen der ersten nur für eine bestimmte Fallgruppe, nämlich *causae fiscales*, zuständigen Gerichtsmagistrat, galt dies nicht minder. Indem Nerva auch für das imperiale Zentrum, Italien, einen Sonderbeamten zur Bearbeitung der *causae fiscales* einsetzte<sup>1136</sup>, schuf er damit die Grundlagen für die Vereinheitlichung der Administration dieses Zentrums und der Peripherie, die Angleichung Italiens an die Provinzen, da nun sowohl hier wie dort ein eigener Gerichtsstand für die Rechtshändel zwischen dem Kaiser als Domänenherrn und privaten Pächtern dieser Güter bzw. Dritten existierte, nachdem schon Claudius die

---

<sup>1132</sup> s.o. S. 201ff..

<sup>1133</sup> Eck, W.: Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit, (Vestigia 28), München 1979, 6 sowie 95ff. und 111f..

<sup>1134</sup> Galsterer, Herrschaft und Verwaltung, 25ff..

<sup>1135</sup> Eck, Italien, 20f..

<sup>1136</sup> Mit dieser Hypothese löst sich auch das Dilemma Peter Eichs, der, nachdem er zu Recht auf die Jurisdiktionskompetenzen der Provinzprocuratoren in *causae fiscales* hinwies (Eich, Metamorphose, 137ff.), einschränkt (ebd. 141): „Vor welchen Procuratoren die italischen Prozesse verhandelt wurden, bleibt allerdings letztlich unklar.“

Differenzierung von Senatsprovinzen und kaiserlichen Provinzen in diesem Punkt aufgehoben hatte. Das Netz der kaiserlichen Patrimonial- und Finanzverwaltung, des kaiserlichen „*fiscus*“, welches sozusagen als zweites Raster neben und unabhängig von der traditionellen provinziellen Organisation bestand, wurde um einen weiteren (diesmal magistratischen) Beamten, also quantitativ, erweitert, erhielt zugleich aber auch durch die Durchsetzung eines Reservatrechts für den kaiserlichen *fiscus* eine über den privaten Rahmen hinausgehende Bedeutung und erfuhr so eine weitere qualitative Steigerung.

#### d) Die Mehrdeutigkeit des Begriffes „*fiscus*“

Vorbildhaft war auch die Verwendung des gewandelten Begriffes „*fiscus*“ im Titel des neuen Prätors<sup>1137</sup>. War dieser singularische Begriff nun – wie „*patrimonium*“ – ein allgemeiner Ausdruck für das gesamte kaiserliche Vermögen und nicht mehr, wie noch im 1. Jhd., vornehmlich ein Begriff für „Kasse“, so entwickelte sich im Lauf des 2./ 3. Jhds. analog zu diesem semantischen Wandel eine weitere Bedeutungsfacette dieses polyvalenten Terminus: „*fiscus*“ konnte nun auch die Gesamtheit der **staatlichen** Ressourcen, d.h. des *Aerariums* und der Provinzialfisci, genannt werden, was die Interpretation entsprechender literarischer und juristischer Quellen problematisch macht. Stringenterweise müsste nun eigentlich von einem „*fiscus principis*“ und einem „*fiscus populi Romani*“ gesprochen werden. Da für die breite Masse der römischen Bevölkerung, ja selbst für die literarisch tätigen senatorischen und ritterlichen Eliten des Reiches, jedoch ein vom Princeps zu unterscheidender „Staat“ schlicht undenkbar war oder nicht erdacht wurde, also in den meisten Fällen keine Kontrastierung des kaiserlichen *fiscus* gegenüber einer anderen Institution vonnöten war, entfiel die Notwendigkeit, im Einzelfall den „*fiscus*“, der konkret gemeint war, staatstheoretisch korrekt zu definieren und durch ein Attribut kenntlich zu machen, aus welcher Quelle diese oder jene Zahlung erfolgte. Nur noch indirekt und durch Rückschlüsse kann diesem Mangel an einer klaren Begrifflichkeit begegnet werden:

---

<sup>1137</sup> Die obigen Ausführungen gelten natürlich nur unter der Voraussetzung, dass der Jurist Pomponius gibt den Titel des neuen Prätors halbwegs korrekt wiedergibt.

e) Dig. 18, 1, 72, 1 (Papinian)

Die Ambivalenz des Begriffs *fiscus* manifestiert sich m. E. am deutlichsten in einem in Dig. 18, 1, 72, 1 überlieferten *responsum* Papinians<sup>1138</sup>. Dieser bemerkt in einem Abschnitt über die Gültigkeit von Kaufverträgen<sup>1139</sup>, speziell über sog. Nebenabreden zum Kaufvertrag<sup>1140</sup>, dass Klauseln von Grundstückskaufverträgen, in denen Teile des verkauften Bodens, welche als „*sacra aut religiosa aut publica*“ vom Verkauf ausgenommen werden, nur gültig sind, wenn sich die betreffende Fläche „*in usu publico*“ befindet<sup>1141</sup>, wenn sich die betreffenden Flächen (*loca sacra, religiosa, publica*) jedoch nur „*in patrimonio fisci*“ befinden, ohne dass ein *usus publicus* daran besteht, sind entsprechende Vertragsklauseln nichtig.

„*Patrimonium fisci*“ bezeichnet hier also öffentlichen Grund und Boden, der in der Regel rechtsgültig verkauft werden kann, sofern kein *usus publicus* dagegen steht. Widerspruch des Verkäufers, der – in der Annahme, er veräußere entsprechende *loca sacra, religiosa* oder *publica* aufgrund der von ihm in den Kaufvertrag eingefügten Klausel **nicht** – den Vertrag geschlossen hatte, ist laut Papinian wirkungslos, der Käufer hat ungeachtet der Klausel die entsprechenden Flächen rechtsgültig miterworben.

In dieser Stelle ist unter „*fiscus*“ m. E. der *fiscus provinciae*, also „die öffentliche Hand“ zu verstehen, da es in diesem *responsum* ja um die Gegenüberstellung von öffentlichem Boden (*loca sacra aut religiosa aut publica*), welcher „*in usu publico*“ ist und nicht veräußert werden darf und öffentlichem Boden, welcher dies nicht ist und veräußert werden darf, geht. Wenn es sich beim hier angesprochenen *fiscus* um den kaiserlichen Privatfiscus und die kaiserlichen Domänen handeln soll, fragt man sich, warum Papinian nur allgemein einen Verkäufer (*venditor*) nennt und nicht statt dessen „Caesar“, „Imperator“ o.ä. benutzt und warum der Kaiser ausdrücklich als „*publica*“ identifizierte Flächen „*in patrimonio fisci*“ haben soll.

---

<sup>1138</sup> Dig. 18, 1, 72, 1: „*Lege venditionis illa facta „si quid sacri aut religiosi aut publici est, eius nihil venit“, si res non in usu publico, sed in patrimonium fisci erit, venditio eius valebit, nec venditori proderit exceptio, quae non habuit locum.*“.

<sup>1139</sup> Das Digestenbuch 18 ist übertitelt: „*De contrahenda emptione et de pactis inter emptorem et venditorem compositis et quae res venire non possunt.*“.

<sup>1140</sup> Dig. 18, 1, 72, pr. „*admicula emptionis*“.

<sup>1141</sup> zur Unveräußerlichkeit solcher *loca publica*, die „*in publico usu*“ stehen, wie z. B. das Marsfeld Dig. 18, 1, 6, pr.; zu Unveräußerlichkeit von *loca religiosa* Gai. Inst. II, 2ff..

Der Hintergrund dieses *responsum* war vielleicht eine Anfrage, wie beispielsweise Grabstellen oder öffentliche Wege (*loca publica*) auf Privatgrundstücken, die verkauft werden sollten, zu behandeln sind. Sind diese generell dem *commercium* entrückt bzw. können durch eine standardisierte Vertragsklausel dem *commercium* entrückt werden? Papinian gibt auf diese Frage einen negativen Bescheid.

Des Weiteren geht aus dieser Stelle eindeutig hervor, dass „*patrimonium*“ hier im Sinne von Domäne des als juristische Person aufgefaßten *fiscus* zu verstehen ist. *Patrimonium* steht hier nicht allgemein – wie die Herausgeber übersetzen – für „Eigentum“ des *fiscus*<sup>1142</sup>, sondern schlicht für „Grundbesitz“ des *fiscus*, denn um Grundbesitz geht es ja. Der „*fiscus*“ ist aber – zumindest in dieser Textstelle – nicht der kaiserliche *fiscus*, sondern der *fiscus provinciae*, der als juristische Person aufgefasst wird und dem ein „*patrimonium*“ in Form von Grundbesitz als Fundament und Quelle von Einkünften zugeordnet ist. Das „*patrimonium fisci*“ an dieser Stelle ist m. E. aber nichts anderes als der *ager publicus*, der laut Papinian grundsätzlich veräußerlich ist - sofern nicht „*in usu publico*“.

Der Terminus „*fiscus*“, wie er in zahlreichen Quellenstellen ohne jegliches Attribut auftaucht, kann daher sowohl die kaiserliche Privatkasse meinen, deren Rechtssubjekt zunächst der individuelle Kaiser, dann der Kaiser als solcher war<sup>1143</sup>, als auch ein Oberbegriff für „Staatskasse“ - für das *aerarium* und die provinziellen Filialkassen desselben - sein, deren Rechtssubjekt kein Individuum, sondern der *populus Romanus* ist und die – zunächst vielleicht im übertragenen, dann im formaljuristischen, theoretischen Sinne - als juristische Person begriffen wird. So erklärt es sich, dass der „*fiscus*“, z. B. in Dig. 22, 1, 7, 5 als Vertragspartei auftreten kann<sup>1144</sup> und in Dig. 18, 1, 72, 1 ein *Patrimonium* besitzt.

---

<sup>1142</sup> Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung III: Digesten 11 – 20, hg. Behrends, O./ Knütel, R./ Kupisch, B u.a., Heidelberg 1999, 466.

<sup>1143</sup> vgl. CIL 11, 125 = ILS 8242 (*fiscus Augustorum nostrorum*).

<sup>1144</sup> s. o. S. 352 Anm. 1125.

f) Dig. 43, 8, 2, 4 (Ulpian)

Auch in einer Ulpianstelle<sup>1145</sup> wird der „*fiscus*“ als Eigentümer eines Patrimoniums beschrieben. In einem Kommentar zum prätorischen Interdikt „*ne quid in loco publico vel itinere fiat*“ diskutiert Ulpian die Frage, ob ein Privatmann das Recht habe, besagtes prätorisches Interdikt durchzusetzen. Ulpian stimmt grundsätzlich zu und erklärt, dass das Interdikt sowohl dem öffentlichen wie dem privaten Nutzen diene, indem es Plätze, die sowohl öffentlichem wie privatem Gebrauch zugänglich sind, vor Eingriffen und Beschädigungen schütze. Diese Plätze unterständen dem „*ius civitatis*“, quasi als seien sie Eigentum von jemandem. So groß aber jedermanns Recht (*tantum iuris*) sei, diese *loca publica* zu vereinnahmen (*obtinere*), so groß sei jedermanns (*quilibet ex populo*) Pflicht, Missbrauch zu verhindern (*prohibere*). Wenn demzufolge jemand etwas auf diesen *loca publica* errichtet, das die Rechte eines Privaten beeinträchtigt bzw. Private in der Nutzung dieser *loca publica* behindert, soll dies gemäß dem Sinn des prätorischen Interdikts Unrecht sein, so dass jedermann dagegen einschreiten könne. Insofern hätten Privatpersonen auf *loca publica* das Recht, ja die Pflicht, das Interdikt „*ne quid in loco publico fiat*“ durchzusetzen.

Im nächsten Abschnitt wird die Frage behandelt, auf welche *loca publica* diese Regel anwendbar ist. Ulpian stimmt grundsätzlich Labeo zu, der als „*loca publica*“ definiert: *areae publicae, insulae publicae, agri publici, viae publicae* und *itinerata publica*. Dann schränkt er aber ein, er hingegen glaube nicht („*non puto*“), dass die Bestimmung auf „*ea loca, quae sunt in fisci patrimonio*“ anwendbar sei. Als Begründung („*enim*“) nennt er die Tatsache, dass ein Privatmann auf jenen *loca* („*in his*“) weder etwas tun noch verbieten könne, dass also ein Privatmann keinerlei Rechte auf diesen *loca* habe, während er, wie zuvor ausgeführt, auf anderen *loca* gemäß dem prätorischen Interdikt anstelle des Rechtsinhabers, also *loco civitatis* handeln könne, wenn er in seinen Rechten beeinträchtigt werde, weil diese Plätze sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Nutzen dienen sollten. „*Loca, quae sunt in fisci patrimonio*“ sind

---

<sup>1145</sup> Dig. 43, 8, 2, 4: „*Hoc interdictum ad ea loca, quae sunt in fisci patrimonio, non puto pertinere: in his enim neque facere quicquam neque prohibere privatus potest. Res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt. Igitur si quis in his aliquid faciat, nequaquam hoc interdictum locum habebit: sed si forte de his sit controversia, praefecti eorum iudices sunt.*“ dazu Mommsen, StR II, 1023; Hirschfeld, VB, 12; Brinz, A. von: Über die rechtliche Natur des röm. Fiskus, in: SBAW, Philos. - Philol. und Hist. Klasse, 1886, 471ff.; Last, H. The Fiscus. A note, JRS 34, 1944, 51 – 59, 55; Millar, Fiscus, 36; Brunt, Fiscus, 143; Eich, Metamorphose, 141.

also jene Untergruppe der von Labeo definierten „*Loca publica*“, in denen das prätorische Interdikt **nicht** von Privatpersonen durchgesetzt werden könne, weil Privatpersonen keinerlei Nutzungsrechte an ihnen hätten, die es rechtfertigen würden, dass Privatpersonen auch an der Instandhaltung der von ihnen genutzten Flächen partizipieren und gegen Missetäter einschreiten.

Hier kommt also wiederum die Unterscheidung von *loca publica*, die dem *usus publicus* dienen (Dig. 43, 8, 2, 2: *usibus privatorum*) und solchen, die nicht dem öffentlichen Gebrauch zugänglich sind, zum Tragen. Auf erstere bezieht sich laut Ulpian das Interdikt des Prätors, auf letztere nicht. Dies ist die Grundaussage der Paragraphen 1 – 4 dieses Abschnitts und bis hierher ist die Interpretation kaum problematisch.

g) „*Res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt*“

Darauf folgt jedoch zur Verdeutlichung („*enim*“) der letzten Aussage der Satz: „*res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt.*“ – die *res fiscales* sind wie Privateigentum des Princeps zu betrachten. Daraus wurde geschlossen, dass kaiserliche Patrimonialgüter – nämlich „*res propriae et privatae*“ – zu Ulpians Zeiten denselben Rechtstatus hätten wie Güter des „Fiskus“<sup>1146</sup>.

Lediglich die Grundannahme der älteren Forschung, der Ausdruck „*res fiscales*“ beziehe sich auf die „*Loca, quae sunt in patrimonio fisci*“, hat eine gewisse Berechtigung. Da letztere aber, wie bereits deutlich gemacht wurde, eine Untergruppe von *loca publica* sind, nämlich solche, an denen kein *usus publicus* besteht und auf denen demzufolge Privatleute keinerlei Handlungsmöglichkeiten haben, müssen *res fiscales* solche Güter sein, die den Bestand des öffentlichen „Fiskus“ bilden, also *ager publicus*, allerdings nicht Plätze und Wege, die jedermann

---

<sup>1146</sup> Daraus schlussfolgerte wiederum Hirschfeld (VB, 12 f.), dass **seit dem** 3. Jhd. die Patrimonialgüter denselben „öffentlichen“ Status gehabt hätten wie die Güter des „Fiskus“, den er als vom *patrimonium* zu unterscheidende, von Augustus bzw. Claudius eingerichtete Kasse betrachtete und widersprach damit entschieden Mommsen (StR II, 1023 f.), der eine diametral entgegengesetzte Position vertrat, indem er aus derselben Textstelle las, dass **noch bis ins** 3. Jhd. die „*res fiscales ausdrücklich und einstimmig als Privateigentum des Princeps bezeichnet*“ wurden. Da Mommsen und Hirschfeld lediglich in dem Punkt einer Meinung waren, dass die Tribute der kaiserlichen Provinzen in den „Fiskus“ flossen, folgte aus dieser Stelle für Mommsen, dass jene Privateigentum des Princeps, dieser also Eigentümer der kaiserlichen Provinzen gewesen sei, für Hirschfeld dagegen, dass die „*res fiscales*“ öffentliches Eigentum waren, dem erst im 3. Jhd. das *patrimonium*, das eigentliche Privateigentum des Princeps, gleichgestellt worden sei.

zugänglich sind und - so das prätorische Interdikt – auch bleiben sollen. Die von Ulpian als „*patrimonium fisci*“ bezeichnete Kategorie öffentlichen Bodens ist dagegen für die Öffentlichkeit gesperrt, d.h. es ist Landbesitz, aus dem der „*fiscus*“ (hier in der Bedeutung: öffentlicher „*fiscus*“) seine Einkünfte zieht. Auf diesen Gütern hat **nicht** jedermann (*quilibet ex populo*) das Recht, etwas zu tun oder zu verbieten, sondern nur der Eigentümer, ebenso wie auf „*res propriae et privatae principis*“ nicht jedermann das Recht hat, etwas zu tun oder zu verbieten, sondern nur der Eigentümer der Domänen, der Princeps. Dies ist die zugegebenermaßen etwas kryptische Bedeutung dieses eingeschobenen Halbsatzes<sup>1147</sup>.

Erst im Anschluss (Paragraph 5) resümiert Ulpian („*igitur*“) seine Argumentation<sup>1148</sup>: „*Das Interdikt bezieht sich also auf jene Plätze, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind*“ – das sind, wie Ulpian zuvor ausführte, die von Labeo aufgezählten mit Ausnahme der „*loca, quae sunt in fisci patrimonio*“, an denen grundsätzlich kein *usus publicus* besteht –, „*so daß, wenn dort jemand etwas tut, was einem Privaten Schaden zufügt*“ – man könnte auch sagen, die Rechte eines Privaten beeinträchtigt – „*der Prätor mit seinem Interdikt eingreift*“. Das ist natürlich ebensowenig wörtlich zu verstehen wie die Formel „*Praetor ait*“, es handelt sich nicht um einen individuellen Prätor, der im Einzelfall handelt, sondern es soll lediglich bedeuten, dass das prätorische Interdikt hier greift, welches im Edictum perpetuum<sup>1149</sup> enthalten war und das Ulpian in seinem 68. Buch „*ad Edictum*“ kommentiert.

Dieser „Prätor“ ist also nicht der Gerichtsstand für Klagen gegen Personen, die unbefugt auf „*Loca, quae sunt in fisci patrimonio*“ etwas errichten, diese beschädigen oder in anderer Weise unberechtigt dort eingreifen. Während für solchen *loca publica*, in denen ein *usus publicus* besteht, das prohibitorische Interdikt des Prätors jedermann das Recht zur Intervention zugesteht, soll, falls bzgl. jenen, die nicht *in*

---

<sup>1147</sup> Ich halte den Satz für nachträglich interpoliert, weil sich m. E. das „*his*“ im folgenden Satz nicht auf die „*res quasi propriae et privatae*“ bezieht, aber auch nicht auf die „*res fiscales*“, sondern auf die „*Loca, quae sunt in fisci patrimonio*“. Der Satz „*Igitur si quis in his aliquid faciat, nequaquam hoc interdictum locum habebit*“ schließt an den Satz „*In his enim neque facere quicquam neque prohibere privatus potest*“ an und setzt ihn fort, ebenso wie das darauf folgende „*De his sit controversia, praefecti eorum iudices sunt*“. In allen drei Fällen bezieht sich „*his*“ auf „*Loca, quae sunt in fisci patrimonio*“.

<sup>1148</sup> Dig. 43, 8, 2, 5: „*Ad ea igitur loca hoc interdictum pertinet, quae publico usui destinata sunt, ut, si quid illic fiat, quod privato noceret, praetor intercederet interdicto suo.*“.

<sup>1149</sup> Lenel, O.: Das Edictum perpetuum, Leipzig<sup>3</sup>1927.

*usu publico* stehen, eine „*controversia*“ besteht, „*praefecti eorum*“ Iudices sein<sup>1150</sup>. Das Genetivattribut bezieht sich selbstverständlich auf das „*his*“ in Paragraph 4, also auf das Pronomen für die „*Loca, quae sunt in fisci patrimonio*“. Da diese *ager publicus* sind, müssen die *praefecti*, von denen hier die Rede ist, die *praefecti aerarii Saturni* sein. Man muss also keinen Fehler Ulpian oder eine Verschreibung anführen - es ist nicht von *procuratores* die Rede und diese sind auch nicht gemeint, ebensowenig die *praefecti urbi*<sup>1151</sup>.

#### h) Fiskus und Fiskus

Wenn aber zur Zeit Ulpian die *praefecti aerarii Saturni* die letzte Instanz für Klagen gegen missbräuchliche Nutzung von *ager publicus* sind und man den „*fiscus*“ im Titel des nervischen Prätors als staatliche Kasse begreifen möchte, muss der „*praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*“ nach Nerva abgeschafft worden sein<sup>1152</sup>, was zwar möglich ist, jedoch nicht vor Mitte des 2. Jhds. geschehen sein kann, denn Pomponius erwähnt dies nicht, wogegen er sehr wohl bemerkt, dass einer der beiden *praetores fideicommissarii* von Titus wieder abgeschafft worden sei<sup>1153</sup>.

Eine m. E. elegantere Lösung für dieses Dilemma liegt darin, den hier genannten „*fiscus*“ und den „*fiscus*“, der vor dem Tribunal des Richters „*inter fiscum et privatos*“ als Partei auftrat, zu unterscheiden, zumal Plinius in seinem Panegyrikus<sup>1154</sup> diesen letztgenannten Magistrat relativ eindeutig zum Adressaten von Disputen zwischen dem privaten „*fiscus*“ des Kaisers und Privatpersonen macht.

In den Provinzen hatten jedoch spätestens seit Claudius kaiserliche Procuratoren die Rechtsvertretung des kaiserlichen *fiscus* und des staatlichen *fiscus (provinciae)* gleichermaßen übernommen.

---

<sup>1150</sup> Dig. 43, 8, 2, 5: „*Sed si forte de his sit controversia, praefecti eorum iudices sunt.*“.

<sup>1151</sup> Spagnuolo Vigorita, T.: „*Bona caduca*“ e giurisdizione procuratoria agli inizi del terzo secolo d. C., *Labeo* 24, 1978, 149 – 157, 149; dagegen De Dominicis, M.: Sulle attribuzioni dei „*procuratores*“ imperiali nelle provincie senatorie, *Studi in onore B. Biondi*, Mailand 1963, 591, der auf Grundlage von HA Marc. 11, 9 meint, Ulpian beziehe sich hier auf den Stadtpräfekten.

<sup>1152</sup> Diese Möglichkeit zieht Eich, *Metamorphose*, 141 in Betracht. Die Nachfolge des *praetor inter fiscum et privatos* traten seiner Interpretation nach die *praefecti aerarii Saturni* an. Da jedoch, wie oben nachgewiesen, der „*fiscus*“, der als juristische Person vor dem Gericht des Praetors auftrat, der kaiserliche Privatfiscus war, sind die *praefecti aerarii Saturni*, welche das *aerarium* administrierten, im Gegenteil eher unwahrscheinliche Nachfolger des Prätor.

<sup>1153</sup> Dig. 1, 2, 2, 32.

<sup>1154</sup> s.o. 350 Anm 1123.



Diese zunächst rein verwaltungspraktische Angleichung zweier rechtlich klar getrennter und v.a. qualitativ unterschiedlicher Entitäten, des *fiscus Caesaris* und seiner Filialen als Objekt des *ius privatum*, des staatlichen „Fiskus“, des *aerarium* und der *fisci provinciae*, als Subjekt des *ius publicum*, sowie die schwammige, unbestimmte Bezeichnung „*fiscus*“ für beide Arten von Vermögen resp. Kasse ließ im Lauf der frühen und hohen Kaiserzeit dann selbst für die römische Jurisprudenz jegliche rechtlichen Unterschiede zwischen kaiserlicher Privat- und Staatskasse verwischen, so wie zuvor bereits im allgemeinen Sprachgebrauch, auch in der Terminologie der Historiker, eine Differenzierung der beiden Quellen des römischen Reichtums durch qualifizierende Attribute obsolet geworden war.

Indem Nerva einen „*praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*“ einsetzte, honorierte er die schleichende Anpassung des Status des kaiserlichen „Fiskus“ an den Status des „Fiskus“ des *populus Romanus*, indem er auch ersteren als Prozesspartei, als juristische Person, anerkannte. Wenn man dieser Argumentation folgt, standen seit Nerva ein „staatliches“ Vermögen und ein „kaiserliches“ Vermögen, wenn man so will: ein Kronvermögen, de iure auf gleicher Stufe. De facto und in der Praxis unterschied ohnehin nichts mehr den staatlichen und den kaiserlichen „Fiskus“, beide unterstanden gleichermaßen der Verfügungsgewalt des Kaisers<sup>1155</sup>, beide konnten mit dem allgemeinen Oberbegriff „*fiscus*“ bezeichnet werden, beider Grundlage waren Renteneinkünfte eines „*patrimonium*“, einer „Domäne“, was die Interpretation so mancher Textstelle zu einem Vabanquespiel macht<sup>1156</sup>.

---

<sup>1155</sup> Die Praxis der sog. Senatskaiser, die Verfügungsgewalt des Senats über die Gelder des *aerarium* zu betonen, wird von Dio (Dio 72, 33, 2) spöttisch kommentiert, der anlässlich der formellen Bitte Marc Aurels an den Senat, ihm durch ein *senatusconsultum* Gelder aus dem *aerarium* zu überweisen, auf die Überflüssigkeit dieser Förmlichkeit hinweist, da der Kaiser ohnehin über die Bestände des Aerariums verfügen könne. Daran anschließend erinnert daran, dass derselbe Kaiser in Verkehung der Wirklichkeit gesagt habe, alle Mittel des Kaisers gehörten eigentlich dem SPQR. Dio missinterpretiert diesen Satz jedoch, wenn er ihn als bloße Heuchelei abtut. Tatsächlich unterlag der Kaiser hinsichtlich der Verfügungsgewalt über das *patrimonium Caesaris* informellen Zwängen und der Erwartung, dieses Vermögen zum Wohl des römischen Volkes zu verwenden. Dies könnte man tatsächlich so auslegen, dass das *Patrimonium* zum öffentlichen Vermögen wurde, auch wenn der jeweilige Kaiser de iure sein Besitzer blieb.

<sup>1156</sup> Wenn also Ulpian in Dig. 50, 16, 17, 1 das „*vectigal portus*“ (offenbar ein Oberbegriff für „Zölle“), das „*vectigal venalium rerum*“ sowie *vectigalia* von *salinae*, *metalla* und *picaria* (Pechhütten) als „*publicus*“ qualifiziert und den „*fiscus*“ als Empfänger dieser *vectigalia* nennt, muss dies kein Widerspruch sein und bedeutet weder, diese *vectigalia* seien Privateigentum des Kaisers, noch, dass diese staatlichen Abgaben in einen speziellen kaiserlichen, quasi halbstaatlichen „Fiskus“ geflossen seien. Vielmehr ist

Da bereits vor dieser begrifflichen Angleichung durch die Einrichtung eines eigenen Gerichtsstands für den kaiserlichen „*fiscus*“ auch keine strukturelle Differenz von kaiserlichem Privatvermögen und Vermögen des *populus Romanus* mehr bestand – beide konnten vor Gericht als juristische Person auftreten -, bildete sich für beide, quasi als Synthese von *ius privatum* und *ius publicum*, in der klassischen Periode der römischen Jurisprudenz ein Spezialrecht (ein Privilegium im wörtlichen Sinne) für Rechtshandel von Privatleuten mit der juristischen Person „*fiscus*“, ein *ius fiscale*<sup>1157</sup>, von dem ein *fragmentum de iure fisci* auf einem veronensischem Palimpsest erhalten ist<sup>1158</sup>. Dieses wurde auf beide Kassen und beide diese Kassen fundierenden Vermögen (*patrimonium Caesaris* und *patrimonium „fisci“*, d.h. *ager publicus*) appliziert und fand immer dann Anwendung, wenn entweder der „Fiskus“ eine Forderung an Private stellte oder umgekehrt Private gegen eine Verfügung des „Fiskus“ juristisch vorgehen wollten. Es ist also ein Sonderrecht des *fiscus* an sich, ein Privileg der *res publica* **und** des Kaisers gegenüber den Normalbürgern, so wie ja auch schon die kaiserlichen Domänen seit der Verleihung des *ius nundinarum* durch Claudius als Sonderklasse neben *ager privatus* und *ager publicus* standen<sup>1159</sup>, was durch die administrative Gleichbehandlung von *patrimonium* und *ager publicus* durch die Flavier sicherlich noch verstärkt wurde.

#### Resümee

Ein sowohl der Staatskasse (*aerarium*) als auch der kaiserlichen Kasse (*patrimonium*) als auch der zunächst severischen, später „kaiserlichen“ Privatkasse (*res privata*) **gegenüberstehender** kaiserlicher „Fiskus“ im Sinne einer zweiten „*Reichshauptkasse*“<sup>1160</sup> ist, wie bereits mehrfach bemerkt wurde, eine Illusion und folgt aus dieser oder ähnlichen Textstellen **nicht**. Es gab in der gesamten Kaiserzeit nur zwei (lediglich rechnermäßig) getrennte Vermögen, deren Einkünfte in zwei

---

„*fiscus*“ als Oberbegriff für Staatskasse, für die Summe aller *fisci provinciae*, zu verstehen. Im übrigen belegt diese Stelle, dass noch im frühen 3. Jhd. öffentliche *salinae*, *metalla* und Wälder (*saltus*), in denen Pech hergestellt wurde, existierten, ergo: *ager publicus* vorhanden war, der das „*patrimonium fisci*“ bildete und dessen Einkünfte die Grundlage der provinziellen *fisci* und des *aerarium* waren.

<sup>1157</sup> zum *Ius fiscale* s.u. S. 363.

<sup>1158</sup> *Fragmentum de iure fisci*: FIRA II, p. 627f. sowie „*De iure fisci*“ (Dig. 50, 14); vgl. die Gegenüberstellung von *causae publicae*, *privatae* und *fiscales* in Dig. 3, 6, 1, 3 sowie Dig. 2, 14, 42 und 16, 2, 12.

<sup>1159</sup> zu dieser These s.o. S. 237f..

<sup>1160</sup> Hirschfeld, VB, 16.

(lediglich ideell) getrennte Kassen flossen, von denen die staatliche mit Begriffen wie *aerarium*, „*fiscus (provinciae)*“, „*arca publica*“ (Roms) o.ä. bezeichnet werden konnte, die kaiserliche meist *patrimonium*, „*fiscus (Caesaris/ principis)*“, zuweilen aber auch *aerarium maior*<sup>1161</sup>, *aerarium privatum*<sup>1162</sup>, *patrimonium privatum*<sup>1163</sup>, *arca patrimonii*<sup>1164</sup>, *proprium privatum*<sup>1165</sup>, *fortuna imperatoris*<sup>1166</sup>, *opes principis* oder *principales*<sup>1167</sup> o.ä. genannt wurde. Beide zusammen wurden aus Patrimonien im Sinne von „aus Landbesitz bestehendem Vermögen“ gespeist, nämlich die staatliche aus dem „*patrimonium fisci*“<sup>1168</sup>, dem *ager publicus*, und das kaiserliche aus dem *patrimonium (Caesaris)*, und beinhalteten die „*opes imperii*“<sup>1169</sup>, über die der Princeps gleichermaßen verfügen und mit denen er gleichermaßen wirtschaften und Politik betreiben konnte.

### 5. 2. 3. Judikation II: *Advocati fisci*

#### Vorwort: *Causae fiscales*

In den Provinzen waren die provinziellen Procuratoren für die Jurisdiktion in Zivilsachen zwischen dem „*fiscus*“ und Dritten zuständig, nachdem Claudius ihnen offiziell hatte übertragen lassen, was sie inoffiziell wohl z. T. schon usurpiert hatten<sup>1170</sup>. Seit Hadrian tritt in Rom und den Provinzen aber eine Gruppe ritterlicher Mandatare des Kaisers in Erscheinung, die in Abgrenzung zu den kaiserlichen *procuratores* die Interessenvertretung desselben übernahmen. Die Einrichtung der sog. *advocati fisci*<sup>1171</sup> bringt zwei Prozesse zum Abschluss: die „*Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt*“<sup>1172</sup> und die Entwicklung der kaiserlichen

<sup>1161</sup> HA Diadum. Antonin. 4, 1.

<sup>1162</sup> HA Avid. 7, 6.

<sup>1163</sup> HA Pius 7, 9; In der Inschrift des Aquilius Felix (CIL X, 6657 = ILS 1387) ist dies gleichbedeutend mit *res privata*.

<sup>1164</sup> CIL III, 1198 = ILS 1659.

<sup>1165</sup> CIL XV, 7333.

<sup>1166</sup> Tac. ann. 14, 54.

<sup>1167</sup> Tac. Hist. 3, 13, 3; Plin. ep. 8, 6.

<sup>1168</sup> vgl. Amm. Marc. 14, 6, 5 (*patrimonium Romae*).

<sup>1169</sup> vgl. Stat. Silv. 3, 3, 87 (*opes sanctae*).

<sup>1170</sup> s.o. S. 201ff.; vgl. Plin. Pan. 36, 5 zur arbiträren Gerichtsbarkeit.

<sup>1171</sup> D' Orgeval, Hadrien. Oeuvre législative et administrative, 187 und 219 bringt diese Reform mit der Einrichtung der italischen Iuridikate, der Reform des Amtes des Idioslogos und der allgemeinen Juridifizierung der Verwaltung ab Hadrian in Zusammenhang, zu welcher sich Eich, Metamorphose, 374ff. äußert.

<sup>1172</sup> Bolla, S.: Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom *aerarium*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1938.

Provinzprocuratoren von Rechts- und Interessenvertretern des Kaisers zu Quasi-Magistraten.

Obwohl eine literarische Quelle suggeriert, dass Hadrian zunächst nur einen ritterlichen Vertrauensmann als *advocatus fisci* berief und auch die epigraphisch überlieferten Fasten nicht eindeutig belegen können, dass unter Hadrian mehrere *advocati fisci* in Rom amtierten<sup>1173</sup>, ist es doch wahrscheinlich, dass nicht nur ein einziger Vertreter des *fiscus* vor Gericht auftrat, sondern je nach Bedarf mehrere *advocati* berufen wurden. Diese Anwälte des „*fiscus*“ übten ihre Tätigkeit zunächst ausschließlich in Rom aus und wurden zum *consilium principis* hinzugezogen, was eine Schilderung einer solchen Sitzung in einem Auszug aus den Digesten des Marcellus<sup>1174</sup> belegt.

a) Die *Advocati fisci* in Dig. 28, 4, 3

Den Kontext dieses Auszugs aus einem Protokoll einer kaiserlichen *cognitio* kann nur durch Rückschlüsse ermittelt werden. Offenbar hatte ein gewisser Valerius Nepos seine Erben aus dem Testament gestrichen. Letzteres ist wörtlich zu nehmen: der Erblasser hatte die Namen der Erben aus dem Dokument eradiert oder durchgestrichen. Daraufhin war das Testament offenbar wegen Formfehlers, nämlich wegen Mangels an einem Erben, für ungültig erklärt worden, was sämtliche weiteren Bestimmungen desselben, z. B. Zuwendungen in Form von Legaten und testamentarische Manumissionen, in Frage stellte. Ein präsumptiver Empfänger eines Legats, ein gewisser Leo, dessen Anwalt Cornelius Priscianus mehrfach von

<sup>1173</sup> In HA Hadr. 20, 6 ist nur von einem *advocatus fisci* im Singular die Rede. Die frühesten Belege für *advocati fisci* sind AE 1975, 80 = I. Aquil. 3, 3531 (M. Iulius Festus, *procurator Divi Hadriani*) und AE 1940, 205 = MAMA VI, 373, ebenfalls aus der Mitte des 2. Jhds. (Ulpius Lycinus, *suḥdikoj tou=iḗrwta tou tamieiou*). Obwohl letztere Inschrift in Synnada gefunden wurde, weist nichts darauf hin, dass Lycinus auf die Vertretung eines provinziellen *fiscus* oder sogar nur die Fiskalvertretung in Phrygien, dessen Zentrum Synnada bildete, spezialisiert war (ausdrücklich „*sunhgoroj tou=eḥ Fruḡia tamieiou*“ war P. Aelius Zeuxidemus Aristus Zeno unter Marc Aurel, IGR IV, 819). Die Ehreninschrift aus Synnada nennt zwar nicht dezidiert den Grund der Ehrung, seine untadelige Amtsführung als *advocatus fisci* Phrygiens muss aber nicht unbedingt den Anlass geboten haben. Ebenso gut kann Ulpius Lycinus' Advokatur in Rom ausgeübt worden sein und mit der Ehrung in keinem Zusammenhang stehen. Das Attribut „*iḗrwtaoj*“ lässt zudem annehmen, dass es sich um den kaiserlichen, nicht den staatlichen „Fiskus“ handelte, dessen Syndikos Lycinus war; vgl. den Titel des Appian, der unter Pius amtierte, in App. prooem. 15 „*dikaij eḥ Rwmv sunagoreu[saj epiltwn basil eḥwn*“ sowie IGR IV, 1624 aus Alexandria (*Sunhgoroj tou=iḗrwta tou tamieiou*) und Dio 78, 13, 3, der von einem „*basil ikw=sundedidekwj*“ berichtet; zur Frage nach der Natur des von den Advokaten vertretenen „*fiscus*“ s.o. S. 351ff..

<sup>1174</sup> Dig. 28, 4, 3.

Marcellus erwähnt wird, klagte offenbar gegen die Annullierung des Testaments oder appellierte gegen eine solche negative Entscheidung an den Kaiser. Im *consilium* Marc Aurels wurde daraufhin die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob die übrigen Abschnitte des Testaments, in welchem ja nur einige Passagen gestrichen waren, was den Willen des Erblassers verdeutliche, nur gewisse Personen zu enterben, weiterhin Gültigkeit beanspruchen könnten. Marc Aurel entschied unter Bezugnahme auf eine Konstitution des Antoninus Pius, ein bereits gesiegeltes Testament zu öffnen, um einzelne Namen herauszustreichen, mache dieses ungültig, die Güter der Erbschaft seien *bona caduca*<sup>1175</sup>. Im Anschluss wandte sich Marc Aurel, so berichtet Marcellus, an die anwesenden *advocati fisci* – hier wird der Plural verwendet<sup>1176</sup> - mit dem Befehl „*Vos habetis iudices vestros*“<sup>1177</sup>. Dieser Satz wird so aufzufassen sein, dass er den *advocati fisci* die Anweisung erteilte, die vermeintlichen *bona caduca* für den „*fiscus*“ zu vindizieren.

#### a) Der „*fiscus*“ der *Advocati fisci*

Es stellt sich unvermeidlich die Frage, welcher *fiscus* gemeint ist und wer diese „*iudices*“ waren. Da die *advocati fisci* hier an mehrere *iudices* verwiesen werden, sind

---

<sup>1175</sup> Zum Anspruch des „*fiscus*“ auf *bona caduca* vgl. Dig. 34, 9, 2 und HA Pert. 7, 2f..

<sup>1176</sup> vgl. auch die Umschreibung „*Hi, qui fisci causas agunt*“ in Dig. 3, 1, 10.

<sup>1177</sup> Die Entscheidung des Marc Aurel beendete die Diskussion jedoch nicht, da sie zur Sache wenig beitrug. Der Beteiligte Vibius Zeno bestand auf eine eindeutige Aussage des Kaisers zu den strittigen Legaten, wollte sich also vom Kaiser bestätigen lassen, dass mit der Annullierung des Testaments auch die Annullierung der Legate verbunden sei, wogegen der umtriebige Anwalt des Klägers, Cornelius Priscianus, einwandte, dass der Testator nur die Erben aus dem Testament gestrichen habe, nicht aber die Empfänger der Legate. Daraufhin wies einer der anwesenden *advocati fisci*, Calpurnius Longinus, Priscianus zurecht, indem er die soeben getroffene Entscheidung des Kaisers wiederholte, Testamente, aus denen die Namen der Erben herausgestrichen wurden, seien (insgesamt) als ungültig zu betrachten. Dies hielt Priscianus nicht davon ab, seine Argumentation fortzusetzen und mit Hinweis auf den erkennbaren Willen des Erblassers, nur die offenbar unwürdigen Erben ihres Erbes, nicht jedoch die freizulassenen Sklaven ihrer Freiheit, die Legatempfänger ihrer Legate zu berauben, erneut die Entscheidung des Kaisers in Frage zu stellen. Dieser revidierte daraufhin seine Meinung und gab dem Einwand des Priscianus statt, was die Erhebung dieses Falls zum Präzedenzfall und die Aufnahme desselben in die Digesten mit sich brachte. In der Folgezeit galten Testamente, die nachträglich verändert wurden, nicht mehr grundsätzlich als ungültig. Sollten in einem Testament nur die Namen der Erben gestrichen sein, bedeute dies noch nicht automatisch, dass auch alle anderen Passagen des Testaments ihre Gültigkeit verloren; die Legate waren also auszuzahlen, die Sklaven freizulassen. Dessen ungeachtet galt weiterhin die Anweisung an die *advocati fisci*, den erbenlosen Nachlass für den *fiscus* zu beanspruchen, in diesem Fall für den staatlichen „*Fiskus*“; vgl. HA Pert. 7, 2f. zur Gültigkeit unvollständiger Testamente. Die Aussage des *advocatus fisci* Calpurnius Longinus: „*Non potest ullum testamentum valere, quod heredem non habet.*“ ist nicht als normsetzende Aussage, als Urteil in dieser Angelegenheit zu verstehen - er wiederholte und verdeutlichte lediglich die Entscheidung des Kaisers gegenüber dem scheinbar begriffsstutzigen Vibius Zeno. Eine jurisdiktionelle Befugnis der *advocati fisci* aus diesem Satz herauszulesen, wäre daher durch den Kontext der Quellenstelle nicht gedeckt.

unter diesen entweder die *praefecti aerarii* oder die entsprechenden Instanzen in den Provinzen, die *procuratores provinciae* zu verstehen (oder beide)<sup>1178</sup>, nicht jedoch der (einzelne) Prätor „*inter fiscum et privatos (iudicans)*“, der, wie oben angedeutet, für Prozesse, in welchem der kaiserliche Privatfiscus involviert war, eingerichtet wurde<sup>1179</sup>.

Bestätigt wird diese Annahme durch Papinian, der an anderer Stelle über denselben Präzedenzfall berichtet und ausdrücklich davon spricht, Marc Aurel habe, nachdem grundsätzlich festgestellt wurde, dass – da der Wille des Erblassers durch die Streichung des Namens des Erben hinreichend erkennbar sei – dieser als enterbt zu gelten habe, während die Legate aber weiterhin gültig seien, den Fall an die *praefecti aerarii* verwiesen<sup>1180</sup>, d.h. er überließ es diesen, die Beanspruchung des erbenlosen Nachlasses, auf dem immer noch die Verpflichtung lag, die Legate auszuzahlen, durch die *advocati fisci* in ihrem Urteilsspruch zu entscheiden.

Auf die Ausweitung der Gerichtstätigkeit der *praefecti aerarii* gegenüber ihren administrativen Kompetenzen im Lauf des 2. Jhds. machte schon Hirschfeld aufmerksam<sup>1181</sup>, mehrere Quellen belegen eindeutig die Zuständigkeit der *praefecti aerarii* in Angelegenheiten des „*fiscus*“, d.h. in diesem Fall des „Fiskus“, also des staatlichen Vermögens und der Finanzen. So auch in diesem, in dem die *advocati fisci*

---

<sup>1178</sup> Die Zuständigkeit der *procuratores provinciae* in den Provinzen, der *praefecti aerarii* in Rom und Italien für Fiskalangelegenheiten belegen eindeutig Dig. 2, 5, 8, 19 (s.u. S. 371f.) und Dig. 48, 10, 1, 9, 12. Dass bereits die *praetores aerarii* jurisdiktionelle Kompetenzen hatten, ist der Aussage Dios (60, 4, 4 und 10, 3), Claudius hätte diese *praetores* bei ihren Prozessen beaufsichtigt, zu entnehmen. Dio erklärt, diese Beaufsichtigung sei notwendig gewesen, da sich die Beschwerden gegen die Jurisdiktion der Verwalter des *aerarium* gehäuft hätten. Nero zog daraus die Konsequenz, die Prozesse des *aerarium* an *recuperatores* zu überweisen (Suet. Nero 17). Diese scheinen jedoch nur temporär zum Einsatz gekommen zu sein, wenn man die Aussage HA Marc. 9, 7f., in Rom hätten die *praefecti aerarii* ein Geburtsregister geführt, um Beweisurkunden in etwaigen *causae liberales* zur Hand zu haben, dahingehend interpretiert, dass diese Art von Zivilprozessen, die Prozesse um den personenrechtlichen Status, in der Hand derjenigen lagen, die am meisten von der Feststellung, bei einer Person handele es sich um einen römischen Bürger oder nicht, um einen Freigelassenen oder nicht, betroffen waren, da für den „Fiskus“ Steuereinnahmen bzw. Straf gelder für die Anmaßung des römischen Bürgerrechts, auf dem Spiel standen; vgl., HA Gord. 4, 8.

<sup>1179</sup> s.o. S. 349ff..

<sup>1180</sup> Dig. 34, 9, 12; vgl. Dig. 34, 9, 16, 2; Hirschfeld, VB, 116, Anm. 3 leugnet zwar nicht den Wahrheitsgehalt der Aussage Papinians, weicht aber ansonsten nicht von seiner Grundannahme ab, dass der „Fiskus“ „*durchgängig seit Marcus ... als Vindikant auftritt*“ und warnt „*Daß es in der letzteren Stelle heißt „causam ad praefectos aerarii misit“, darf nicht irre machen.*“.

<sup>1181</sup> Hirschfeld, VB, 49, Anm. 3.

als Vertreter dieses „Fiskus“ gegenüber möglichen privaten Konkurrenten auftreten sollen<sup>1182</sup>.

Während die ältere Forschung also davon überzeugt war, auf *bona caduca* habe im Lauf der Kaiserzeit der kaiserliche Privatfiscus ein Anrecht erworben<sup>1183</sup>, geht aus dieser Anweisung an die *advocati fisci* **nicht** hervor, *bona caduca* und *bona vacantia* seien in der hohen Kaiserzeit regelmäßig für den kaiserlichen *fiscus* konfisziert worden, zumal die *advocati fisci*, wie dem Kommentar Papinians zu entnehmen ist, hier keine richterlichen oder exekutiven Funktionen ausüben, sondern lediglich vor den zuständigen Instanzen die Position des „*fiscus*“ gegenüber privaten Klägern vertreten sollen.

#### c) *Advocati fisci* als Vindikanten des Princeps

Demgegenüber gibt es andere Quellen, die ebenso eindeutig belegen, dass *advocati fisci* im Interesse des kaiserlichen Privatfiscus agierten. So ist in einer griechischen Inschrift vom „*ιερwιtaton tamieion*“, gewöhnlich ein Ausdruck für den kaiserlichen *fiscus*<sup>1184</sup>, die Rede, dessen „*sunhikoj*“ mit einer Inschrift geehrt wird.

Noch bezeichnender sind mehrere Inschriften aus Nordafrika, die den Titel „*fisci advocatus patrimonii tractus Karthaginiensis*“ bieten. Sie belegen m. E. die Ambivalenz des Begriffs „*advocatus fisci*“. Der überwiegende Teil der Inschriften, v.a. der Inschriften des 2. Jhds., bietet lediglich diesen einfachen Titel. Wenn differenziert wird, dann nach Region. So sind in nachhadrianischer, v.a. severischer Zeit, Interessenvertreter provinzieller *fisci* bezeugt – allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen<sup>1185</sup>. Die Dezentralisierung dieses Amtes fällt also erst in die zweite

---

<sup>1182</sup> Dass die *vindicatio* von *bona caduca* und *bona vacantia* durch Privatpersonen erst durch Caracalla ausgeschlossen wurde, belegen Ulp. Frgm. 17, 2 und Dio 77, 9.

<sup>1183</sup> Für die frühe Kaiserzeit ist dies ohnehin ausgeschlossen, denn dem stehen eindeutige Quellenaussagen gegenüber, z. B. Tac. ann. 3, 25, der als Motiv der augusteischen Ehegesetzgebung die Supplementierung des Aerariums nennt sowie Tac. ann. 3, 28, der zu *bona vacantia* (laut Kaser, Privatrecht 1, 320 und 702 sind *bona vacantia* und *bona caduca* gleichermaßen „*verfallene*“ Erbschaften und daher gleichzusetzen) meint, der *populus Romanus* trete in diesen Fällen als „*parens omnium*“, quasi als Ersatzerbe in Erscheinung; vgl. Gai. Inst. 2, 286 und 2, 150 sowie Plin. ep. 2, 16; dazu Brunt, *Fiscus*, 79; dagegen jedoch Hirschfeld, VB, 115f., Millar, *Fiscus*, 34ff.; vgl. Millar, *Emperor*, 161, Anm. 18 sowie Alpers, *Finanzsystem*, 52ff..

<sup>1184</sup> Wilcken, *Chrest*, 154.

<sup>1185</sup> CIL VIII, 1578 (Gallia Narbonensis); CIL VIII, 2682 = ILS 9018 = AE 1911, 76 = AE 1957, 255 = ILTun 1424 (Numidia); Der Titel des Aelius Zeudixemus Aristus Zeno „*sunhgoroj tou=eh*“ *Asia*

Hälfte des 2. Jhds.<sup>1186</sup>. Auffällig ist, dass nur selten ein einzelner Provinzialfiscus, meistens jedoch eine Gruppe mehrerer Provinzen in den Titel der Advokaten erscheint<sup>1187</sup>, so dass es eher unwahrscheinlich sein dürfte, dass ab Hadrian in jeder Provinzhauptstadt ein ständiger *advocatus fisci* fungierte. Teilweise ist auch im Titel kenntlich gemacht, dass die Vertreter provinzieller *fisci* nur temporär in die Provinzen entsandte Vertreter des Kaisers waren – z. B. wenn ein „*electus ad causas fisci tuendas*“ genannt ist<sup>1188</sup>.

Im 3. Jhd. treten inhaltliche Differenzierungen hinzu. So führt eine Reihe von Advokaten, wie bereits erwähnt, den Titel „*advocatus fisci patrimonii tractus Karthaginensis*“<sup>1189</sup>, aber auch für die *ratio hereditatum* werden zuweilen eigene Rechtsvertreter bestellt<sup>1190</sup>, was nicht verwundert, wenn man bedenkt, dass es sicherlich zu den Haupttätigkeiten der Vertreter des „*fiscus*“ (gleich welcher Art) gehörte, Ansprüche auf *bona vacantia* und *bona caduca* geltend zu machen. Auch die Gesamtheit der „*summae rationes*“, also der kaiserlichen *rationes*<sup>1191</sup>, erhielt in einem Fall einen eigenen Rechtsvertreter<sup>1192</sup>. Desgleichen konnten solche aber auch für die *XL Galliarum*<sup>1193</sup> oder die *vehiculatio*<sup>1194</sup> bestellt werden. An die Stelle und zusätzlich

---

tamieïou sowie tou=eh Frugia tamieïou“ (IGR IV, 819) beweist, dass er nicht den *fiscus (provinciae) Asiae* betreute, sondern den kaiserlichen *fiscus in Asia* bzw. **in Phrygia**.

<sup>1186</sup> Weder den Singular in HA Hadr. 20, 6 noch den Mangel an Belegen für provinzielle *advocati fisci* unter Hadrian hält Hirschfeld, VB, 49, Anm. 4 für einen schlüssigen Beweis dafür, dass eine provinzielle Organisation der Advocatur *fisci* unter Hadrian nicht existierte.

<sup>1187</sup> CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = AE 1894, 50 (*Provinciae XI*); CIL VIII, 11341 = VIII, 23219 = ILS 9016 = ILTun 362 = AE 1908, 64 (*Hispaniae III*); AE 1930, 148 = AE 1938, 13 (*Hispaniae III*); IGR IV, 1624 (*Alexandria et Aegyptus et Libyae Marmaricae*). Eine Ausnahme bilden die afrikanischen *advocati fisci des tractus Karthaginensis*, auf die noch zurückzukommen ist.

<sup>1188</sup> AE 1976, 252a-b = AE 1988, 132 = AE 2003, 65 (*electus ad causas fisci tuendas in provincia Alpium Maritimarum*) und CIL VIII, 9249 = AE 2003, 65 (*electus ad causas fiscales tuendas in provinciam Baetica*); vgl. CIL VIII, 11341 = VIII, 23219 = ILS 9016 = ILTun 362 (*functo advocatione fisci Hispaniarum trium et patrimonii tractus Karthaginensis*), CIL VIII, 2757 = AE 1977, 863 = AE 1987, 1065 (*curator ad fisci advocationes ter numero promotus Thevestinam Hadrumentinam Thamugadensem*) und CIL V, 4332 = II 10, 5, 119 (*ad fisci advocationes promotus*). Dass solche Gesandten selten Gelegenheit und Anlass hatten, diese temporären Beauftragungen inschriftlich festzuhalten, versteht sich von selbst. Die geringe Zahl von Belegen für diese Sonderfunktionen stellt also kein Indiz dafür dar, dass solche Entsendungen selten vorkamen, was auch Hirschfeld, VB, 50 einräumt.

<sup>1189</sup> CIL VIII, 11341 = VIII, 23219 = ILS 9016 = ILTun 362 = AE 1908, 64; AE 1908, 18; CIL VIII, 24064 = ILTun 773; CIL VIII, 26582 = ILTun 1424 = ILS 9018 = AE 1911, 76 = AE 1957, 255; CIL VIII, 1518.

<sup>1190</sup> CIL VIII, 1439 = VIII, 15255 = ILS 1430; CIL XIV, 154 = ILS 1431; CIL IX, 2565 = ILS 5017; AE 1960, 257 = AE 1980, 400.

<sup>1191</sup> s.u. S. 504.

<sup>1192</sup> CIL IX, 1682 = ILS 6502; CIL X, 1125 = ILS 2942.

<sup>1193</sup> CIL VIII, 12020 = ILS 1411 = ILTun 604.

<sup>1194</sup> CIL VIII, 26582 = ILTun 1424 = ILS 908 = AE 1911, 76 = AE 1957, 255.



zur Zuweisung eines räumlich umrissenen Gebiets an einen Advokaten trat also im 3. Jhd. die Zuweisung eines inhaltlichen Gebiets, einer *ratio* des provinziellen *fiscus*, an einen *advocatus fisci*.

#### d) Die Ausdifferenzierung der Advokatur *fisci*

Da auch weiterhin *advocati fisci* ohne jegliches Attribut auftauchen, gibt es zwei Möglichkeiten, diesen epigraphischen Befund zu interpretieren:

- einmal könnte die Kombination „*advocatus fisci*“ zum stehenden Titel geworden sein, so dass „*advocatus fisci patrimonii*“ keinen Widerspruch in sich darstellt, sondern zu „*advocatus patrimonii*“ zu verkürzen ist.

Im 3. Jhd. wäre dann zusätzlich zu der Vertretung des „Fiskus“ eine Advokatur des Patrimoniums eingerichtet worden. Da aber *fiscus* und *patrimonium*, wie bereits festgestellt wurde, nicht zwei getrennte Kassen waren<sup>1195</sup>, denen zwei unterschiedliche Advocaturen zugeordnet wurden, scheidet diese Möglichkeit aus.

- „*Advocatus fisci patrimonii*“ könnte zweitens aber auch wörtlich zu nehmen sein, d.h. während die *advocati fisci*, die nicht durch einen Zusatz als Advokaten einer speziellen Unterabteilung des *fiscus* kenntlich gemacht sind, die allgemeine Vertretung des „*fiscus*“, d.h. in Rom, wo der *procurator patrimonii* für das kaiserliche Vermögen eintrat, des staatlichen, in den Provinzen des staatlichen und kaiserlichen „*fiscus*“ gleichermaßen<sup>1196</sup>, übernahmen, waren die *advocati fisci patrimonii* nur für die *ratio patrimonii*, die ja seit den Flaviern eine Unterabteilung des provinziellen *fiscus* bildete<sup>1197</sup>, zuständig.

---

<sup>1195</sup> s.o. S. 177.

<sup>1196</sup> Brunt, *Fiscus*, 137f. hält den Begriff „*fiscus*“ im Titel der *advocati fisci* ebenfalls für einen doppeldeutigen und vermutet, dass in den Provinzen ein Netzwerk provinzieller „*fisci*“ als Filialkassen des kaiserlichen „Fiskus“ existierte, welche Gegenstand der Advokatur „*fisci*“ seien. Dieser „Fiskus“ sei „*a kind of department of the aearium, of which the emperor was the administrator.*“ Für die Provinzen kann dieser These zugestimmt werden, allerdings wurde die Existenz einer „zweiten zentralen Staatskasse“ schon von Alpers, *Finanzsystem*, 120ff. bestritten; vgl. unten S. 580f..

<sup>1197</sup> s.o. S. 307ff.; vgl. auch den Amphorenstempel einer baetischen Ölamphore, gefunden im britannischen Deva (AE 1982, 672), dessen Zollmarke den Begriff „*Fisci rat(ionis) [pa]trimon[is]/[provin]ciae Baeticae*“ bietet. Diese Phrase ist wohl so zu interpretieren, dass die genannte *ratio patrimonii* eine Unterabteilung des *fiscus* der Provinz Baetica bildet; vgl. die „*rationes fisci nostri*“, die in CIL III, 12134 = AE 1996, 1498, einem kaiserlichen Brief an die Stadt Tlos, genannt werden.

Analog dazu war beispielsweise der *advocatus fisci XL Galliarum* für die *ratio* der *quadragesima Galliarum* abgestellt.

Die Tatsache, dass die *advocati fisci* der *ratio patrimonii* vornehmlich in Nordafrika auftauchen, deckt sich mit der Beobachtung, dass auch nur dort eigene *procuratores patrimonii tractus* bzw. *regionis* eingesetzt waren<sup>1198</sup>. Offenbar waren nur hier der *ratio patrimonii* so umfangreiche Besitzungen zugeordnet, dass sich der Aufbau einer Sonderverwaltung und der Einsatz von ritterlichem Führungspersonal lohnte. Nur in dieser Provinz waren einige *advocati fisci* allein für die Rechtsvertretung des kaiserlichen „*fiscus*“, also des *patrimonium*, abgeordnet.

#### e) *Advocati fisci* und Provinzprocuratoren

Die These, die *advocati fisci* hätten als *Anwälte* des *fiscus Caesaris* vor dem Gericht des Statthalters gewirkt, kollidiert mit der Auffassung, die Rechtsvertretung des provinziellen *fiscus* hätten die Provinzprocuratoren innegehabt. Diese hätten durch die Bestellung spezieller Sachwalter des Kaisers höchstens auf die Tätigkeit als Richter in *causae fiscales* reduziert werden können, wenn nicht die Aufgabe der Judikation wieder vollständig an den Statthalter zurückfiel. Gegen den Ausschluss der *procuratores provinciae* von der Urteilsfindung in Fiskalangelegenheiten sprechen allerdings einige Digestentitel, aus denen eindeutig hervorgeht, dass kaiserliche *procuratores* an der statthalterlichen Gerichtsbarkeit beteiligt waren.

In Dig. 2, 15, 8, 19<sup>1199</sup> wird hinsichtlich „*transactiones alimentorum*“ differenziert zwischen denen, in die der *procurator Caesaris* involviert war, v.a. wenn vom *fiscus* Unterhalt erbeten werde, und denjenigen Streitfällen, die vor die *praefecti aerarii* gelangen. Dies kann im Umkehrschluss nur bedeuten, dass in den Provinzen die *procuratores Caesaris* in dieser Angelegenheit kompetent sind, in Rom und Italien entsprechend die *praefecti aerarii*.

---

<sup>1198</sup> CIL VIII, 16542 = VIII, 16543a-b = ILAlg 1, 3062- 63 = ILS 1439 (*procurator Augustorum nostrorum patrimonii regionis Leptiminensis item privatae regionis Tripolitanae*); CIL VIII, 11105 = ILTun 128 = AE 1888, 56 (*procurator patrimonii per regionem Leptitanam*); AE 1907, 238 = AE 1959, 72 = ILAlg 1, 2035 (*procurator patrimonii tractus Leptiminensis item privatae eiusdem tractus*); dazu s.u. S. 432.

<sup>1199</sup> Dig. 2, 15, 8, 19: „*Transactiones alimentorum etiam apud procuratorem Caesaris fieri possunt; scilicet si a fisco petantur alimenta. Secundum quae et apud praefectos aerarii transigi poterint.*“.

In einem Buch seiner „*constitutiones*“ diskutiert der Jurist Papirius Rufus ein Reskript von Marc Aurel und L. Verus<sup>1200</sup> zur Frage, ob *municipes* von *munera* befreit werden können, wenn sie „*coloni praediorum fisci*“ sind. Rufus hält dafür die Zustimmung des „*praeses adhibito procuratore*“ für notwendig, wohl mit dem Argument, ihrer beider Genehmigung stelle sicher, dass die Interessen des *fiscus* ausreichend berücksichtigt würden.

Ein *responsum* Papinians<sup>1201</sup> ist m. E. der deutlichste Hinweis auf die Rechtsprechung von Procuratoren. In einem Kapitel über die Zulässigkeit von Appellationen antwortet Papinian auf die Frage, ob die Anfechtung des Urteils eines *procurator* möglich sei. Seiner Ansicht nach ist die „*provocatio ab ea sententia*“ müßig, da *procuratores Caesaris* „*qui partibus praesidis non fungebatur*“, die also nicht teilweise die Funktion des *praeses provinciae* ausübten, ohnehin „*in lite privatorum ius dandi iudicis*“ nicht hätten.

Dieser negative Bescheid lässt zweierlei Rückschlüsse zu:

- erstens geht es hier nur um Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, um Zivilgerichtsverfahren, in denen ein *procurator*, auch wenn er als Richter von zwei Privatparteien angerufen wurde, keinerlei rechtsgültigen Urteile aussprechen könne.

Wenn eine der beiden Parteien dessen Schiedsspruch nicht anerkennen sollte, ist die Sentenz des *procurator*, da nicht rechtsgültig, auch nicht durchsetzbar, eine Appellation an eine höhere Instanz daher unnötig. Dies bedeutet aber nicht, dass der *procurator* nicht „*inter fiscum et privatos*“ rechtsgültige *sententiae* aussprechen konnte<sup>1202</sup>.

---

<sup>1200</sup> Dig. 50, 1, 38, 1: „*Item rescripserunt colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere, idque excutere praesidem adhibito procuratore debere.*“. Der hier erwähnte „*fiscus*“ ist selbstverständlich der provinziale *fiscus*, die entsprechenden *praedia* müssen also Teil des oben bereits definierten „*patrimonium fisci*“ sein.

<sup>1201</sup> Dig. 49, 1, 23, 1: „*Cum procurator Caesaris, qui partibus praesidis non fungebatur, in lite privatorum ius dandi iudicis non habuisset, frustra provocatum ab ea sententia constitit, quae non tenebat.*“.

<sup>1202</sup> Die Differenzierung beider Typen von Gerichtsverfahren spiegelt sich auch in einer Inschrift aus Capua, die Mitte des 3. Jhds. dem *vir clarissimus* L. Caesonius Ovinus Manlius Rufinianus Bassus gesetzt wurde. Dieser war „*Iudex sacrarum cognitionum vice Caesaris sine appellationem cognoscendi inter fiscum et privatis (sic!) item inter privatos Roma et in provincia Africa*“ sowie „*Electus a Divo Probo ad praesidendum iudicio magno.*“ Bassus war also ausdrücklich für zwei Arten von *cognitiones* zuständig: für

- Zweitens bedeutet die Phrase „*procurator Caesaris, qui partibus praesidis non fungebatur*“, dass ein solcher, dem eine partielle Gerichtsbarkeit mandiert war, sehr wohl rechtsgültige Urteile in Streitfällen „*inter privatos*“ aussprechen kann, die dann auch – so Papinians Argument – im regulären Appellationsverfahren angefochten werden können.

Wenn der Status „*vice praesidis*“ also mit sich bringt, dass Procuratoren sogar die gesamte Zivilgerichtsbarkeit ausüben können (*ius iudicis dandi in lite privatorum*), heißt dies im Umkehrschluss, dass Provinzprocuratoren, die nicht „*vices praesidis*“ fungieren, nur für einen Teilbereich der Zivilgerichtsbarkeit, die Judikation „*inter fiscum et privatos*“, nicht aber in sämtlichen Fallgruppen der Zivilgerichtsbarkeit kompetent sind.

Wenn Procuratoren im 2./ 3. Jhd. tatsächlich regulär die Jurisdiktion „*inter fiscum et privatos*“ - nach ausdrücklicher Verleihung dieser Kompetenz auch darüber hinausgehende Jurisdiktion „*vice praesidis*“ - ausübten, bedeutet dieser Wandel in den Aufgaben der *procuratores*, welche ursprünglich Interessenvertreter des Kaisers als Privatbesitzer gewesen waren, und nun Anhörungen leiteten und „neutral“ die Plädoyers des *advocatus fisci* und des Vertreters des angeklagten oder klagenden Dritten abzuwägen hatten, dass die Provinzprocuratoren von Vermögensverwaltern zum Gerichtsmagistraten geworden waren, wenngleich auf einen Teil der Gerichtsbarkeit, die *causae fiscales*, beschränkt<sup>1203</sup>.

Die scheinbare Einschränkung der Kompetenzen der Provinzprocuratoren durch Übertragung der Interessenvertretung des *fiscus* an einen eigenen Mandatar bedeutete also einerseits das Auftreten des kaiserlichen *fiscus* als juristischer Person<sup>1204</sup>, wie es auch schon beim *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)* zu beobachten war, und somit die Angleichung von kaiserlichem und staatlichem „*fiscus*“ in juristischer Hinsicht.

---

die „*inter fiscum et privatos*“, was per se noch nichts Ungewöhnliches war, dann aber auch „*inter privatos*“ und all dies als verantwortlicher *iudex vice Caesaris*, von dem es keine Appellation an den Kaiser geben könne.

<sup>1203</sup> Dig. 3, 1, 10.

<sup>1204</sup> s.u. S. 444.

Andererseits – und das war viel entscheidender – verstärkte sich dadurch der Wandel von *procuratores provinciae* zu Quasi-Magistraten, welche Hoheitsaufgaben übernahmen und nur noch wenig mit den ursprünglichen Vermögensverwaltern gemein hatten. Indem die per definitionem eigentlich einem „*procurator*“ obliegende Aufgabe der Vertretung des Geschäftsherrn vor Gericht den kaiserlichen *procuratores* (und nur diesen) de facto entzogen und an „*advocati*“ genannte Beauftragte des Kaisers übertragen wurde, wurden die „*procuratores Augusti*“ auf administrative und jurisdiktionelle Tätigkeiten beschränkt, was den Bedeutungswandel des Begriffes „*procurator Augusti*“ von ursprünglich privat angestellten Vermögensverwaltern und Prozessbeauftragten zu kaiserlichen Beauftragten im allgemeinen Sinne begünstigte. Die Funktionen kaiserlicher „*procuratores*“ wichen zunehmend von denen privater „*procuratores*“ ab, welche weiterhin **sowohl** die Geschäfte ihres *dominus* führten **als auch** diesen vor Gericht vertraten. Anders als die „*procuratores omnium rerum*“, die die universelle Vertretung eines abwesenden Geschäftsherrn übernommen hatten, war ein Großteil der kaiserlichen Procuratoren auf eine bestimmte Region, eine bestimmte *ratio* oder auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt. Allein schon die zunehmende Ausdifferenzierung der kaiserlichen Verwaltung bewirkte auch eine typologische Weiterentwicklung der kaiserlichen „*procuratores Augusti*“ gegenüber den Privatprocuratoren. Die Stilisierung der Procuratoren als „kaiserlichen Beamte“ hat - bei allen Vorbehalten gegen die Erklärung antiker Phänomene mittels moderner Terminologie – von diesem Zeitpunkt an (nicht aber für die frühe Kaiserzeit) eine gewisse Berechtigung, da sich die Aufgaben der kaiserlichen Provinzprocuratoren zunehmend an die der Promagistrate angleichen, so dass die unterschiedlichen Wurzeln von Magistratur und Procuratur kaum noch wahrgenommen wurden.

#### f) Der Begriff „*fiscus*“ in den spätkaiserzeitlichen Provinzen

Ein dritter prägnanter Aspekt der Einsetzung von *advocati fisci* ist ebenfalls in den Kontext der „Veröffentlichung“ des kaiserlichen *patrimonium* und der kaiserlichen Verwaltung einzuordnen. Die offenbar vom Kaiser angestellten Advokaten waren – zumindest in den Provinzen -, sowohl für die Interessenvertretung des kaiserlichen „*fiscus*“ i.a. - speziell beispielsweise der *ratio patrimonii* - als auch allgemein für Angelegenheiten des staatlichen „*fiscus*“ zuständig. In Fällen, wo nicht ausdrücklich

darauf hingewiesen wird, welche Angelegenheiten dem *advocatus fisci* übertragen worden waren, z. B. die Rechtsvertretung des Patrimoniums der *provincia Gallia Narbonensis* oder die Betreuung der *XL Galliarum*, wird er mit der allgemeinen Aufgabe betraut worden sein, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Ansprüche des „*fiscus*“ geltend zu machen.

Im 3. Jhd., in das die provinziellen Inschriften von Advokaten des *fiscus* meist zu datieren sind, wurde also nicht dezidiert ein kaiserlicher „*fiscus Caesaris*“ oder dergleichen von einem „*fiscus provinciae*“ unterschieden. Die Terminologie sowohl der literarischen als auch der epigraphischen Quellen lässt nicht darauf schließen, dass zwei räumlich, juristisch und verwaltungspraktisch getrennte *fisci* in den Provinzen existierten. Statt dessen waren, sobald sich eine zentrale Verwaltung der kaiserlichen Patrimonialverwaltung in der Provinzhauptstadt etabliert hatte und die dafür Verantwortlichen, die *procuratores provinciae*, auch Angelegenheiten des staatlichen „*fiscus*“ (*provinciae*) mitbetreuten – das war in den kaiserlichen Provinzen seit Augustus, in den Senatsprovinzen vielleicht ab den Flaviern der Fall<sup>1205</sup> – und sobald sowohl kaiserlicher als auch staatlicher „*fiscus*“ als juristische Person gesehen wurde, für den Laien und Außenstehenden provinzieller kaiserlicher „*fiscus*“ und staatlicher „*fiscus*“, also die Gesamtheit der *rationes*, die unter dem Begriff „*fiscus*“ zusammengefasst wurden<sup>1206</sup>, nicht mehr zu unterscheiden. Diese Vermengung des

---

<sup>1205</sup> Diese Behauptung wird allerdings nur durch das Schweigen der Quellen zu Aktivitäten der provinziellen Quästoren im Bereich der Finanzen und Vermögensverwaltung ab dem späten 1. Jhd. gestützt. Während Finanzangelegenheiten oft thematisiert werden, nicht zuletzt in der antiken Historiographie, tauchen *quaestores provinciae* so gut wie gar nicht mehr in den Quellen auf, schon gar nicht in diesem Zusammenhang; zum Verhältnis von *quaestores provinciae* zu *procuratores provinciae* s.o. S. 333f..

<sup>1206</sup> Dass der kaiserliche „*fiscus*“ in Rom ein Konglomerat einzelner *rationes* ist, versteht sich von selbst und wird nicht zuletzt durch die Existenz des „*a rationibus*“ sowie mehrerer Procuratoren einer bestimmten *ratio*, darunter der *ratio patrimonii*, bewiesen (s.o. S. 199). Auch für die Provinzen sind einzelne *rationes* als Unterabteilungen des provinziellen „*fiscus*“ belegt. So wird z. B. die Aufgabe des Vaters des Cornelius Tacitus, eines *procurator* der Gallia Belgica, mit „*rationes procurans*“ umschrieben (Plin. NH 7, 76). Auch in inschriftlichen Quellen tauchen zuweilen einzelne *rationes* provinzieller *fisci* auf, so eine *ratio patrimonii fisci provinciae Baeticae* in AE 1982, 672, um nur ein Beispiel zu nennen; vgl. auch die Phrase „*ration[ibus fisci]*“ in der Inschrift von Ain Ouassel (AE 1892, 90 = AE 1894, 77 = AE 1909, 113), die *ratio Augustae fisci provinciae Africae* in AE 1898, 133 und CIL VIII, 24660a sowie den *tabularius a rationibus marmorum fisci castrensis* in CIL VI, 8531 u. dgl.. Am deutlichsten wird die Identität von *rationes* und *fiscus* in CIL V, 8988e = ILS 8247 aus Concordia, wo als Strafe für Grabschändung die Zahlung von 200.000 HS „*rationibus fisci*“, wo üblicherweise die Wendung „*inferet fisco*“ oder „*dabit in fisco*“ zu erwarten wäre, verlangt wird. Während also üblicherweise „*ratio*“ in Kombination mit „*provinciae*“ erscheint, z. B. bei der *ratio extraordinaria provinciae Asiae* (CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421), machen diese Titel deutlich, dass dieses „*provincia*“ nur als verkürzter Ausdruck

kaiserlichen und staatlichen Finanzsystems „*fiscus*“, beide unter kaiserlicher Verwaltung und vertreten von vom Kaiser bestellten *advocati*, wirkte sich aber nur auf die Wahrnehmung der Provinzialfisci als „kaiserliche“ Kassen aus, in Rom hielt sich zunächst die Differenzierung von *aerarium* und *fiscus* auch aufgrund der expliziten Trennung der Verwaltungssphären und Rechtsprechung von *praefecti aerarii* und dem *praetor „fiscalis“*<sup>1207</sup>. Erst in der Mitte des 2. Jhds., als sich der Begriff „*fiscus*“, der im Singular, wenn es um stadtrömische Zusammenhänge ging, schon immer den kaiserlichen „*fiscus*“ bezeichnete<sup>1208</sup>, und ausgehend von der mangelnden

---

für den provinziellen *fiscus* aufzufassen ist, der aus einzelnen *rationes* bestehen. Wenn z. B. ein *procurator* als sein Spezialgebiet die *rationes* (Plural!) einer Provinz oder Region angibt (CIL XIV, 2504 = ILS 1491; vgl. AE 1962, 183a, CIL VIII, 11105 = ILTun 128 u.a.) oder eine *ratio patrimonii provinciae Lusitaniae* (EE VIII, 366, 26) erscheint, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass diese *rationes* Teile des provinziellen bzw. regionalen *fiscus* waren, der in keinem Fall durch ein qualifizierendes Attribut als *fiscus Caesaris provinciae* vom *fiscus provinciae* unterschieden wird. Die *ratio patrimonii* kann man also – spätestens ab den Flaviern – als Unterabteilung des provinziellen „*fiscus*“ auffassen. Ob die in ihr verzeichneten Erträge der patrimonialen Domänen demzufolge noch immer als „Privateigentum“ des jeweiligen Kaisers oder „kaiserliches“, dem Privateigentum bereits entwachsenes „Krongut“ aufzufassen sind, welches dem Provinzialfiscus attached worden war, ist eine andere Frage, dazu s.o. S. 307ff.. Der erwähnte *tabularius a rationibus marmorum*, dessen Inschrift in Luna gefunden wurde (CIL V, 8988e = ILS 8247), gehörte hingegen eindeutig dem Personal eines speziellen *fiscus*, des *fiscus castrensis*, an, denn in Rom war der kaiserliche „*fiscus*“, anders als in den Provinzen, sowohl räumlich als auch administrativ von der staatlichen Kasse getrennt und sogar selbst noch in mehrere (permanente oder auch temporäre) Spezialfisci aufgespalten, z. B. den *fiscus frumentarius*, den *fiscus castrensis* oder den *fiscus libertatis*; dazu s.o. S. 190ff.. Die räumliche und administrative Trennung der aus einzelnen *rationes* bestehenden staatlichen und kaiserlichen „*fisci*“ in Rom korrespondiert mit der terminologischen Differenzierung in „*aerarium*“ und „*fiscus*“. Unbeantwortbar bleibt die Frage, ob die mangelnde begriffliche Präzision im Bereich „*militiae*“, also die Verwendung des Terminus „*fiscus*“ (griech. oft „*basil i koh*“) für beide Kassen und Vermögen - spätestens ab dem 3. Jhd. auch durch Juristen (s.o. S. 356ff.) - und die daraus zu schließende mangelnde theoretische Unterscheidung des „staatlichen“ und des „kaiserlichen“ Vermögens, ab dem 3. Jhd. selbst durch die römische Jurisprudenz, in den Provinzen eine Folge der räumlichen und administrativen Vermengung der öffentlichen und privaten, resp. „kaiserlichen“ *rationes* im Rahmen eines von Procuratoren verwalteten „*fiscus*“ war oder ob vielmehr umgekehrt die Einrichtung nur eines einzelnen Provinzial-*fiscus*“ in jeder Provinzhauptstadt ab Augustus eine Folge der mangelnden theoretischen Differenzierung von „*publicus*“ und „*Caesaris*“ war.

<sup>1207</sup> s. o. S. 349ff.; Dass hier auch die räumliche Trennung von *aedes Saturni* und den – wo auch immer zu lokalisierenden – Schatzkammern im kaiserlichen Palatium eine Rolle spielte, ist selbstverständlich.

<sup>1208</sup> Wenn Suet. Vesp. 16, 1 über „*inopia aerarii fiscique*“ klagt, sind explizit die provinziellen *fisci* neben dem zentralen *aerarium* gemeint. Eine Verwendung des Begriffs „*fiscus*“ im übertragenen Sinne, nämlich im Sinne von „Staatskasse“ könnte man höchstens aus Suet. Aug. 40, 3 herauslesen, der berichtet, Augustus habe die Ablehnung einer Bitte eines Galliers um Verleihung des Bürgerrechts durch die Verleihung der Steuerimmunität ausgeglichen und dies damit begründet, er sehe es lieber, dass der „*fiscus*“ einen Verlust erleide, als dass er mit dem römischen Bürgerrecht um sich werfen wolle. Da es hier aber ausdrücklich um einen tributären Gallier geht, könnte Sueton auch den *fiscus Gallicus* gemeint haben. Auf die Gesamtheit der provinziellen *fisci*, jedoch unter Ausschluss des *aerarium*, gemünzt ist der Ausdruck „*calumniae fiscales*“, den Suet. Dom. 9, 3 in Zusammenhang mit Anzeigen gegen Juden bei den provinziellen Procuratoren benutzt; dazu Alpers, Finanzsystem, 293f.. Es bleibt also bei der Feststellung, „*fiscus*“ im Singular und ohne qualifizierendes Attribut, bezeichne im 1./ 2. Jhd. entweder die kaiserliche Privatkasse oder als pars pro toto das kaiserliche

Differenzierung in den Provinzen allmählich als Oberbegriff für „Staatskasse“ einbürgerte, kann „*fiscus*“ auch im stadtrömischen Kontext beides heißen und sogar auf das *aerarium Saturni* übertragen werden; allerdings wird dann in der betreffenden Inschrift ostentativ ein „*populi Romani*“ hinzugesetzt, um diesen „*fiscus populi Romani*“ von dem kaiserlichen „*fiscus*“ (*Caesaris*) zu differenzieren<sup>1209</sup>.

Für die Provinzen hingegen oder wenn die Gesamtheit der provinziellen Fiskalkassen des *aerarium* gemeint ist, wird ab dem 2. Jhd. im Titel des *advocatus „fisci“* unterschiedslos und singularisch der Begriff „*fiscus*“ verwendet. Während also in den Provinzen inschriftlich niemals ein „*fiscus Caesaris provinciae*“ erscheint, sondern höchstens die Provinz durch ein Adjektiv kenntlich gemacht wird<sup>1210</sup>, entfällt für die „*fisci transmarini*“, wie die Gesamtheit der provinziellen „*fisci*“ noch im 1. Jhd. umschrieben wird<sup>1211</sup>, jegliche Differenzierung in der Terminologie und durch die Einsetzung von „*procuratores provinciae*“ im 1. Jhd., von „*advocati fisci*“ im 2. Jhd. für beide Arten von „*fiscus*“ auch in der Verwaltungspraxis.

#### Resümee

Wie bereits anhand einiger Digestenstellen gezeigt, führte dies im 3. Jhd. dazu, dass sogar Juristen, die sich i.d.R. ja um eine möglichst präzise Terminologie

---

Privatvermögen, erst im 2./ 3. Jhd. tritt die Verwendung des singularischen Begriffs „*fiscus*“ für die Gesamtheit der provinziellen *Fisci* (evtl. inklusive des *Aerariums*) hinzu.

<sup>1209</sup> CIL VI, 12545; vgl. die Gegenüberstellung von „*fiscus*“ und „*aerarium populi Romani*“ in CIL VI, 29917 = AE 2001, 219 (vgl. AE 1981, 135) sowie den Titel des M. Aquilius Felix, der unter Severus „*procurator operum publicorum et fiscalium urbis sacrae*“ war. Dieser recht ausführliche Titel, in dem zwischen staatlich finanzierten und *opera fiscalia*, also zu Lasten des kaiserlichen „*fiscus*“ errichteten Bauten unterschieden wird, ist in CIL VI, 1585a, wo Felix ebenfalls erscheint, jedoch nicht wiedergegeben. Der Singular „*fiscus*“ ohne den Zusatz „*populi Romani*“ bezeichnet im stadtrömischen Kontext also noch immer die kaiserlichen Finanzen, was durch ein Attribut wie „*Caesaris*“, „*Augusti*“ o.ä. verdeutlicht werden kann, aber nicht *muss*, wenn es um die konkreten Kassen statt den „Finanzen“ i.a. geht (daher z. B. auch „*Fiscus*“ mit und ohne Attribut in Strafanordnungen für die Verletzung von Grabstellen in stadtrömischen Inschriften, z. B. CIL VI, 12128; CIL VI, 12686 und CIL VI, 13387 = ILS 8232 (*fiscus*); CIL VI, 5305 (*fiscus domini nostri*); CIL VI, 8518 = AE 2001, 110 (*fiscus Caesaris nostri*); CIL VI, 3554 = ILS 2066 (*fiscus sacrum*)), weil – mit der o.g. Ausnahme – niemand auf den Gedanken käme, das *aerarium Saturni*, also die konkrete Staatskasse im *aedes Saturni*, als „*fiscus*“ (ohne jeglichen Zusatz) zu bezeichnen.

<sup>1210</sup> So erscheinen im 1. Jhd. ein *fiscus Gallicus* (CIL VI, 5197 = ILS 1614), ein *fiscus Alexandrinus* (ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 189, 88; CIL VI, 5744; CIL VI, 9080; AE 1901, 171), *fiscus Asiaticus* (CIL XIII, 1800; CIL VI, 8570 = ILS 1517); vgl. den *praefectus fisci Callaeciae* und *fisci Germaniae* (CIL II, 3271) sowie den *ab ratione fisci* in einer Inschrift aus Salona (CIL III, 1992), dessen Titel sich möglicherweise auf den *fiscus Dalmatiae* bezieht.

<sup>1211</sup> AE 1932, 58.



bemühten<sup>1212</sup>, keinen Anlass mehr sahen, zwischen einem dem Kaiser persönlich zugehörigen *fiscus* und dem „*fiscus populi Romani*“ (dem *aerarium* und seinen Filialkassen) zu differenzieren. *Princeps* und *populus Romanus* sind aus der Perspektive der Provinzen gleichermaßen „Rom“.

Mit dieser Überlegung deckt sich die Beobachtung, dass es, wie bereits bemerkt, mit einer Ausnahme keine provinziellen *procuratores patrimonii* gibt. Die Annahme, in jeder Provinz hätte ein kaiserlicher *procurator* den staatlichen „*fiscus*“ (*provinciae*) und ein weiterer das kaiserliche *patrimonium* in dieser Provinz beaufsichtigt, es wären also zwei Kassen, ein staatlicher „*fiscus*“ und ein kaiserliches „*patrimonium*“, grundsätzlich (räumlich, juristisch, verwaltungspraktisch) voneinander getrennt gewesen, findet keine Bestätigung in den Quellen. Zumindest ab der hohen Kaiserzeit gab es nur einen „*fiscus*“ in jeder Provinz, bestehend aus *rationes*, in denen staatliche und kaiserliche Einnahmen und Ausgaben verzeichnet waren, verwaltet von einem einzigen, *procurator (provinciae)* genannten kaiserlichen „Beamten“, vor Gericht vertreten durch einen einzigen *advocatus fisci*. Nur in Ausnahmefällen wurde einer Unterabteilung dieses provinziellen *fiscus*, z. B. der *ratio patrimonii*, ein ritterlicher Anwalt zugewiesen.

Während aber bei den Provinzprocuratoren, die seit Augustus die Aufgaben der provinziellen Quästoren in den kaiserlichen Provinzen, möglicherweise seit den Flaviern auch in Senatsprovinzen übernahmen, diese Vermengung aus dem Titel nicht herausgelesen werden kann, da sie zwar unterschiedslos „*procurator provinciae*“ (mit nur einer gesicherten Ausnahme, wo ein „*procurator patrimonii provinciae*“ erwähnt wird) genannt werden, der „*fiscus*“ aber nicht ihrem Titel erscheint, kann diese Entwicklung in den Titeln der *advocati fisci* aus dem 2./ 3. Jhd. exemplarisch nachgewiesen werden.

#### 5. 2. 4. Patrimonium und Bona damnatorum

---

<sup>1212</sup> vgl. das Glossar, zusammengestellt aus Definitionen der klassischen Jurisprudenz, in Dig. 50, 16 „*De verborum significatione*“.

#### Vorwort: *Bona vacantia*, *bona caduca* und *bona damnatorum*

Es ist eine heikle Frage, ob *bona vacantia*, *bona caduca* und *bona damnatorum* tatsächlich noch öffentliche Einkünfte waren oder schon zu diesem Zeitpunkt generell dem Kaiser zufielen<sup>1213</sup>. Besonders die Verwendung der letzten Kategorie, der Güter von Verurteilten, ist ein brisantes Thema, da schon von antiken Literaten der Konnex von politisch instrumentalisierten Klagen wegen *crimen laesae maiestatis*, die mit Hinrichtungen und *publicatio bonorum* zu enden pflegten, und Geldnot oder gar Verschwendungssucht des Kaisers gezogen wurde<sup>1214</sup>. Folglich könne konfisziertes Gut nur der kaiserlichen Kasse zugute gekommen sein, da tyrannische Kaiser Verfolgungswellen reicher Senatoren als Mittel zur Bereicherung initialisiert hätten.

#### a) Proskriptionen, *publicatio bonorum* und Multen

Das Problem gewinnt erheblich an Komplexität, wenn man verschiedene Aspekte desselben näher beleuchtet. Zunächst einmal sind Proskriptionen von strafweiser Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils des Vermögens zu unterscheiden statt undifferenziert von „Konfiskation“ zu sprechen<sup>1215</sup>. Proskriptionen richteten sich gegen *hostes publici* und hatten die Einziehung des gesamten Vermögens zur Folge<sup>1216</sup>, wogegen die Einziehung eines Teils des

---

<sup>1213</sup> Mommsen, StR II, 1026; Hirschfeld, VB, 46f. und 116f.; Kaser, Privatrecht, 724f.; Millar, Fiscus, 34f.; Millar, Emperor, 161ff.; Brunt, Fiscus, 79f.; Fuhrmann, RE XIII, 2, 1959, Sp. 2484ff.; Leonhard, RE IIII, 1, 1897, 685f.; dagegen Alpers, Finanzsystem 52ff..

<sup>1214</sup> Suet. Aug. 15; Suet. Tib. 49, 2; Suet. Cal. 38, 1f.; Suet. Cal. 41, 2; Suet. Ner. 32, 1; Suet. Vesp. 13; Suet. Dom. 9, 2; Suet. Dom. 12, 1; Tac. Hist. 2, 84, 1 – 2; Dio 59, 21, 4f.; Dio 60, 32, 3; Dio 61, 5, 5; Dio 63, 17, 1; Dio 65, 14, 4f.; Dio 67, 4, 5; HA Comm. 5, 13; HA Sev. 8, 3; Das Gegenbild wird gezeichnet in Suet. Tit. 7, 3; Tac. ann. 4, 6; Tac. Hist. 1, 49, 3; Dio 57, 10, 5; Dio 68, 2, 43; Dio 68, 6, 4; HA Pius 7, 3; HA Marc. 11, 2 und 12, 5; HA Marc 29, 4f.; HA Alex. 44, 2.

<sup>1215</sup> Ursprünglich ist „*confiscare*“ schlicht eine buchstäblich zu verstehender Ausdruck für „*in den Fiscus aufnehmen*“ ohne jegliche juristischen Implikationen, dazu Alpers, Finanzsystem, 32f.; vgl. ebd., 33 Anm. 108: „*Erst die Breviarienliteratur der späteren Kaiserzeit gebraucht die Verben „confiscare“ und „publicare“ synonym.*“; vgl. Suet. Cal. 16, 3, wo „*confiscare*“ noch wörtlich zu verstehen ist.

<sup>1216</sup> Hinard, F.: Les proscriptions de la Rome républicaine, (CEFR 83), Rom 1985, 186ff.. Undifferenziert von „*confiscation*“ sprechen z. B. Millar, Emperor, 164f. und Brunt, Fiscus, 146, der darunter die „*vindicatio in fiscum*“ (von *bona vacantia* und *bona caduca*) und die „*publicatio bonorum*“ fasst. Güter von *hostes publici* wurden grundsätzlich vollständig eingezogen, da sie als vakant galten, bei der *publicatio bonorum* konnte ein Teil den Erben erhalten werden, da die Modalitäten vom Senat als der richtenden Instanz festgelegt wurden. So stellte laut Tac. ann. 3, 17 Aurelius Cotta den Antrag, nur die Hälfte des Vermögens des Piso, der angeklagt war, Germanicus vergiftet zu haben, zu publizieren, die andere Hälfte aber für den Sohn des Piso zu erhalten. Als andere Möglichkeit, dem Sohn eines Verurteilten ein standesgemäßes Auskommen und damit die Möglichkeit zu verschaffen, im Senat zu verbleiben, wurde beispielsweise vorgeschlagen, die *bona materna* des Betreffenden von der *publicatio bonorum* auszunehmen (Tac. ann. 3, 68) ; vgl. Tac. ann. 4, 20, wo der Verbannung der Sosia die *publicatio* nur eines Teils ihres Vermögens, die Überlassung des anderen Teils an ihre Kinder folgt. Anlässlich der Verurteilung der Lollia Paulina teilt Tac. ann. 12, 22 mit, dass ihr 5 Mio. HS in die Verbannung mitgegeben wurden. (Während im Regelfall die Hinrichtung der *publicatio bonorum* vorausging,

Vermögens als Prozessstrafe zunächst nur für wenige schwere Straftaten üblich war, im Lauf der Kaiserzeit aber für fast alle Kriminalprozesse, darunter auch das *crimen laesae maiestatis*, zur Regel wurde<sup>1217</sup>.

Im ersten Fall galten die Güter als vakant, da ihre proskribierten Besitzer keine rechtsgültigen Eigentümer mehr sein konnten, letzteres folgte einem formellen Prozess, der allerdings in den meisten Fällen ein Scheinverfahren war, welches von Delatoren angestrengt wurde, denen bei einer Verurteilung bis zu einem Viertel des

---

wurde die Strafe der Vermögenseinziehung in der Kaiserzeit auch nach der Verbannung angewandt, was allerdings nicht unumstritten war, vgl. Dio 61, 5, 5; Dig. 48, 22, 1). Die Verfügungsgewalt des Senats über die *bona damnatorum*, die selbstverständlich nicht gegen den Kaiser durchzusetzen war, zeigt sich auch in Tac. ann. 6, 2, wo es heißt, dass die *bona Seiani*, welche bereits an das *aerarium* überführt waren, „*ablata aerario ut in fiscum cogerentur – tamquam referret*“ – wie Alpers, Finanzsystem, 71f. (mit Lit.) vermutet, nach einem *senatusconsultum*. Geldstrafen hingegen umfassten natürlich immer nur einen Teil des Vermögens (Dio 51, 17, 6; Dio 67, 12, 1). Wenn es in HA Hadr. 18, 3 heißt, Hadrian habe den Kindern der Proskribierten ein Zwölftel der väterlichen Güter überlassen („*concessit*“), dann ist dies als Akt der *liberalitas principis* zu werten; ebenso die Überlassung der Hälfte des „*Patrimonium paternum*“, zuzüglich „*aurum argentum gemmae*“, an die Kinder des Avidius Cassius durch Marc Aurel (HA Marc. 24, 9). Der Kaiser, dem als Imperator die Güter von *hostes publici* als *praeda* oder *manubiae* zufielen, war nicht verpflichtet, eine Quote des Vermögens für die Nachkommen zu reservieren, er hatte theoretisch volle Verfügungsgewalt über seine „Beute“, so wie der Senat entschied, was mit den Gütern von vor dem Senatsgericht verurteilten Majestätsverbrechern zu geschehen hatte. So konnte der Kaiser sie auch dem *aerarium* zuwenden, so Marc Aurel, der die Güter des Avidius Cassius dem *aerarium publicum* zuschreiben ließ (HA Marc. 24, 9; HA Avid. 7, 6). Die Hostiserklärung wurde zum gängiges Instrument bei Usurpationen und Aufständen in den Provinzen (vgl. zum Vierkaiserjahr S. 259f. und 261). So bot die Nachricht, die Provinz Gallien sei von ihm abgefallen, Nero laut Suet. Nero 40, 4 lediglich Anlass zur Freude, da er nun Gelegenheit habe, „*spoliandarum iure belli opulentissimam provinciarum*“.

<sup>1217</sup> zur Ausdehnung der *publicatio bonorum* im Lauf der späten Republik und frühen Kaiserzeit auf alle Arten von *crimina* Millar, Emperor, 165f.; zum *crimen laesae maiestatis* Mommsen, StrR II, 583ff..

Vermögens des Verurteilten Zustand<sup>1218</sup> und die überdies auch hoffen konnten, von Kaisern für ihre Dienste anderweitig entlohnt zu werden<sup>1219</sup>.

Niemand würde abstreiten, dass das Sykophantenunwesen in der Kaiserzeit immer weiter ausuferte, dem v.a. sich politisch exponierende Senatoren mit großem Vermögen zum Opfer fielen, das bei allen Beteuerungen der Kaiser, gegen gewerbsmäßige Delatoren entschlossen vorzugehen<sup>1220</sup>, aber stets Instrument der Principes in politischen Auseinandersetzungen mit Individuen und Gruppen blieb. Nicht nur finanzielle Vorteile erwuchsen dem Kaiser von der Beseitigung unliebsamer Konkurrenten der stadtrömischen Oberschicht, allein die Furcht vor einer Anklage wg. Majestätsbeleidigung bei obstruktivem Verhalten trug zur Zähmung des Senats bei. Es ist schwer abzuschätzen, ob dieser oder jener Effekt das gewünschte Ziel der einzelnen Kaiser war. Selbst Kaiser, die sich in der Nachfolge Nervas und Trajans selbst verpflichteten, keinen Senator ungerechtfertigterweise anzuklagen und so um Leben und Vermögen zu bringen<sup>1221</sup>, konnten durch diese Geste indirekt von der Praxis ihrer Vorgänger profitieren, indem sie sich demonstrativ von dieser absetzten.

---

<sup>1218</sup> Aus der Notiz des Suet. Ner. 10, 1, Nero habe die Prämien für Delatoren, die mögliche Verstöße gegen die *lex Papia Poppaea*, also mögliche *bona caduca* meldeten, auf ein Viertel der zu beschlagnahmenden Summe herabgesetzt, ist zu schließen, dass der Delatorenanteil vor Nero dieses Maß überstieg; vgl. Tac. ann. 4, 20, Suet. Nero 44, 2; Tacitus betont in seiner Schilderung der Regierung des Tiberius mehrfach den Zusammenhang von Anklägerprämien und Zunahme der Klagen wg. *crimen laesae maiestatis*. So berichtet er in Tac. ann. 4, 30, auf den Antrag hin, die Belohnungen für die Delatoren bei Majestätsprozessen abzuschaffen, was zu einer Reduktion der Klagen wg. *crimen laesae maiestatis* geführt hätte, habe Tiberius geantwortet, dies wäre der Ruin des römischen Rechtssystems, welches auf private Anzeigen angewiesen sei. Diese Weigerung des Tiberius, den allein aus finanziellen Motiven erhobenen Anklagen einen Riegel vorzuschieben, habe das Delatorenunwesen überhaupt erst ermöglicht; vgl. die besonders drastische Schilderung der Ereignisse nach dem Sturz des Seian in Tac. ann. 6, 7ff.. Dig. 3, 6, 1, pr. ist gegen gewerbsmäßige *Calumniatores* gerichtet, die gegen Honorar schikanöse Anklagen erhoben. Dass solche *Calumniae fiscales* (Suet. Dom. 9, 3) ein – verbreitetes, wenn auch geächtetes (dazu Tac. ann. 11, 59) - Mittel zur Vermögensbildung waren, belegen Tac. ann. 11, 5f. zu C. Suillius sowie Suet. Vit. 2, 1 zu den Vorfahren des Vitellius.

<sup>1219</sup> Tac. ann. 16, 12 erwähnt, dass ein plebeischer Ankläger mit dem Rang (und Gehalt ?) eines *viator* belohnt worden sei.

<sup>1220</sup> Plin. Pan. 36, 2; HA Pius 7, 1; HA Marc. 11, 1 berichtet, als Strafe für calumne Klagen sei die Infamie eingeführt worden. Freigelassenen, die ihre Patrone anzeigten, drohte, wie Sklaven, gar die Todesstrafe (Dio 68, 1, 2).

<sup>1221</sup> Dio 68, 2, 3; Dio 68, 7, 1; Dio 73, 5, 1f.; HA Marc. 29, 4; vgl. Dig. 48, 22, 1, ein Auszug aus einem Reskript Trajans, in welchem er betont, es sei mit seiner *clementia* unvereinbar, der „*avaritia superiorum temporum*“ nachzueifern und weiterhin *bona relegatorum* für den *fiscus* zu vindizieren; s.u. S. 516ff..

#### b) Der Umgang des Nerva und des Vitellius mit dem Vermögen von Verbannten

Aus dem Lob Dios, Nerva habe seine *civilitas* dadurch unter Beweis gestellt, dass er es nicht nur bei dieser Absichtserklärung beließ, sondern auch die Verbannten zurückgerufen habe (ein schon für die Beilegung von Staseis in griechischen Poleis gebräuchlicher Topos) und diesen ihre konfiszierten Güter aus dem *patrimonium* rückerstattete, soweit diese nicht schon längst veräußert worden seien<sup>1222</sup>, kann zwar geschlossen werden, *bona damnatorum* seien standardmäßig dem kaiserlichen *patrimonium* hinzugefügt worden, bei näherer Betrachtung erweist sich dies jedoch als Trugschluss<sup>1223</sup>.

Eine Dublette zum Verhalten Nervas stellte Dio ausgerechnet in den Rahmen seiner Schilderung der Regierung des Vitellius. Dieser habe, anders als Galba, die Geschenke seiner Vorgänger von deren Günstlingen nicht zurückgefordert<sup>1224</sup> und überdies die Vermögen der wg. Majestätsverbrechen Verurteilten restituiert, allerdings – so Dio ausdrücklich – aus dem Staatsschatz<sup>1225</sup>. Dieses Detail ist das einzige, was sich wenige Kapitel später verändert hat, denn Nerva erstattete laut Dio die Güter aus dem kaiserlichen Schatz. Wenn man Dio keine Ungenauigkeit

---

<sup>1222</sup> Dio 68, 2, 1 (vgl. Dio 60, 4, 1 zu Claudius sowie Dio 64, 3, 4 zu Galba); Plin. Pan. 50, 1f.; Laut Tac. Vesp. 10 ließ Vespasian durch Losverfahren Sonderrichter auswählen, die das, was im Krieg geraubt worden war, den rechtmäßigen Eigentümern zusprechen sollten und wählte damit ein zeitraubendes, aber legalistisches Verfahren.

<sup>1223</sup> So spricht Plin. Pan. 50, 1f. zwar davon, dass Trajan (resp. Nerva) nicht, wie einst Domitian, „*exturbatis prioribus dominis*“ zahlreiche Domänen seinem eigenen *patrimonium* hinzugefügt habe, sondern im Gegenteil ehemals patrimoniale Besitzungen zum Verkauf anbiete (Plin. Pan. 50, 6) bzw. verschenke. Plinius beendet diese Passage mit den Worten: „*Transfers quod iudicio accepisti, ac nihil magis tuum credis, quam quod per amicos habes*“, eine Anspielung auf einen Ausspruch Alexanders d. Gr. (vgl. Amm. Marc. 25, 4, 15). Millar, Emperor, 168 bezieht diese Textstelle auf Dio 68, 2, 3, den Bericht Dios über die Rückgabe der Güter an die „Verbannten“ und schließt daraus, dass *bona damnatorum* unter Domitian an das *patrimonium* gingen. Jedoch ist bei Plinius, wie Millar selbst bemerkt (Millar, Emperor, 168, Anm. 42) zu keinem Zeitpunkt explizit von Gütern von Verurteilten die Rede. Dass etwas dem Kaiser durch Urteilsspruch (*iudicium*) zugesprochen wird, muss nicht unbedingt heißen, dass es sich hierbei um *bona damnatorum* handelt – es können auch strittige Erbschaften vor Gericht gebracht worden sein. Plinius' Kernaussage ist vielmehr, dass Domitian danach getrachtet habe, sich – auf welche Weise auch immer – „*omne stagnum, omnem lacum, omnem saltum*“ anzueignen und einen unverhältnismäßig großen Bestand an Landgütern und Stadtvillen zusammenzuraffen, während Trajan (resp. Nerva) hierin bescheidener sei und durch Verkauf und Versenkung von Gütern das *patrimonium* auf ein vertretbares Maß reduziert hätte. Aus diesem Abschnitt des Panegyrikus kann man also keine Rückschlüsse darauf ziehen, wie Domitian im besonderen, die Flavier im allgemeinen, mit *bona damnatorum* verfahren und welche Kasse auf diese Güter ein Anrecht hatte.

<sup>1224</sup> Dio 64, 3, 4c; Tac. Hist. 1, 20, 1f. fügt hinzu, dass Galbas Beharrlichkeit bei der Verfolgung der Günstlinge seines Vorgängers nur zu neuen sozialen Friktionen geführt habe.

<sup>1225</sup> Dio 65, 6, 2: „*καίτοι οἰκεῖβις δειτῶν προτεροῦ ποτε γανατῶγετῶν ἐδωρῆσατο παῖτα οἶσα ἐτι ἐῆ τῶ=δῆμοσι% εὐφῆτο.*“; vgl. Dio 60, 6, 3, der bzgl. der Güter der unter Tiberius und Caligula Verurteilten das Verbum „*prodhmeuëin*“ verwendet, welches ausschließt, dass vor Claudius die kaiserliche Privatkasse von *bona damnatorum* profitierte; dazu Alpers, Finanzsystem, 139f..

unterstellen will<sup>1226</sup>, muss unter den Flaviern also eine wesentliche Änderung eingetreten sein, welche meiner Ansicht nach mit der Zusammenlegung von *ager publicus* und *patrimonium* unter die Verwaltung von Procuratoren zusammenhängt.

Die Restitution von Gütern, die schon vor Jahren den Besitzer gewechselt hatten, setzt voraus, dass Aufzeichnungen darüber existierten. Güter, die den Verurteilten entzogen worden waren, wurden noch in der frühen Kaiserzeit zugunsten des *aerarium* versteigert<sup>1227</sup>, wobei entweder die Verwalter des *aerarium* (bzw. des *fiscus provinciae* bei provinziellen Gütern) die *sectio bonorum*<sup>1228</sup> vornahmen oder Generalaufkäufer (*emptores bonorum*) ganze Vermögensmassen aufkauften, um sie anschließend zu zerlegen und einzelne Objekte mit Gewinn weiterzuveräußern<sup>1229</sup>. Landgüter, die nicht veräußert wurden, wurden jedoch zu *ager publicus*, d.h. in den Provinzen fielen sie seit den Flaviern unter die kaiserliche Verwaltung.

Diese „konfiszierten“ Güter scheinen in einer speziellen *ratio* verzeichnet gewesen zu sein, denn nur so konnten diese *bona damnatorum* problemlos identifiziert werden und Nerva die noch nicht versteigerten Güter, nämlich „παῖτα ... οὐσα ἐν τῷ βασιλείῳ ἐπιόχῃ εὐρεθῆν“<sup>1230</sup> wieder herausgeben. Dagegen forderten weder er noch Vitellius solche Objekte zurück, die bereits den Besitzer gewechselt hatten, was unter Galba zu Rechtsunsicherheit geführt und böses Blut hervorgerufen hatte.

Diese hypothetische Sonderratio von *bona damnatorum* dürfte ab den Flaviern durch die *procuratores provinciae* mitverwaltet worden sein, was aber ebensowenig wie beim regulären *ager publicus* etwas über Besitzverhältnisse aussagen muss<sup>1231</sup>.

---

<sup>1226</sup> Dio enthält sich normalerweise jeder genaueren Bestimmung der Kasse, aus der eine Zahlung geleistet oder in die ein Vermögen eingezogen wurde. Möglicherweise ist die ausdrückliche Erwähnung des „δημοσίον“ (vgl. „ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων“ in Dio 58, 2, 6) auf die ausnahmsweise präzise Wortwahl einer seiner Quellen zurückzuführen, da Vitellius auch laut Tac. Hist. 2, 62, 1 ausdrücklich die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen betonte. Die Gültigkeit der Testamente der gefallenen Othonianer wurde nicht in Frage gestellt, lediglich intestate Nachlässe wurden als *bona vacantia* ans *aerarium* eingezogen.

<sup>1227</sup> Alpers, Finanzsystem, 173ff..

<sup>1228</sup> Klingmüller, s.v. Sectio, RE II, 1, Stuttgart 1921, Sp. 982; vgl. Tac. Hist. 1, 20, 1 „ubique hasta et sector“.

<sup>1229</sup> Kaser, Privatrecht, 252 und 645.

<sup>1230</sup> Dio 68, 2, 1; vgl. Plut. Otho 4, 1 „οὐσα μὴ πεπραμένα τῶν κτημάτων ἐκαστοῦ ἐχειρισκῆν“.

<sup>1231</sup> Dass Dio die Landgüter, die als *ager publicus* zusammen mit dem *patrimonium* verwaltet wurden, undifferenziert als Bestandteile des *basilikon* bezeichnet, ist bei einem Autor der Severerzeit, der

### c) Die Situation unter Hadrian

Allerdings gibt es eine eindeutig gegenteilige Angabe der spätantiken *Vita Hadriani*<sup>1232</sup>, wo es heißt, Hadrian habe verboten, *bona damnatorum* zugunsten des *fiscus privatus* einzuziehen und diese Einkommensquelle dem *aerarium publicum* zurückerstattet. Im Umkehrschluss hieße dies, dass vor Hadrian nicht nur konfiszierte Ländereien in das *patrimonium* eingefügt wurden, sondern auch eingezogene Gelder und die Erlöse aus den Versteigerungen dem kaiserlichen *fiscus* zugute kamen.

Wenn man diese Stelle ernstnehmen will (was bei den *scriptores historiae Augustae*<sup>1233</sup> keine Selbstverständlichkeit sein muss), und diese Notiz mit den Aussagen Dios kombiniert, dann würde dies in der Tat bedeuten, dass nach Vitellius und vor Hadrian *bona damnatorum* zwar grundsätzlich an die kaiserliche Kasse<sup>1234</sup> gingen, Nerva aber so generös war, den zu Unrecht unter seinem Vorgänger Verbannten ihre Güter zurückzuerstatten, während Trajan durch das öffentliche Versprechen, keinen Senator wegen seiner Güter anzuklagen und umbringen zu lassen, die darin liegenden Bereicherungsmöglichkeiten ebenfalls nicht ausschöpfte. Erst Hadrian hätte diesen Zustand *de iure* beendet, indem er verfügte, dass sämtliche Einkünfte aus *bona damnatorum* wieder dem *aerarium* zugute kommen sollten. An anderen Stellen in der *Historia Augusta* ist von Konfiskationen zugunsten des *aerarium* die Rede, so dass bis auf die Periode zwischen Vespasian und Hadrian der Eigentümer der Güter der Verurteilten nicht in Frage steht<sup>1235</sup>.

---

unumwunden zugibt, staatliche und kaiserliche Mittel nicht auseinanderhalten zu können (Dio 53, 22, 3), nicht verwunderlich. Man muss also aus den Worten Dios nicht schließen, die *bona damnatorum* wären in das *patrimonium* integriert worden. Vielmehr ist anzunehmen, dass *bona damnatorum* in einer eigenen *ratio* registriert wurden, ebenso wie es ein Verzeichnis der *praedia patrimoniales* bei den jeweiligen Provinzialfisci gab. Der severische Senator aus Nikaia beließ es bei der Feststellung, das Konglomerat aus Patrimonialgütern und *ager publicus* sei einfach „Kronschatz“ und die konfiszierten Immobilien Teil der Ressourcen des Princeps (vgl. die Polyvalenz des Begriffs „fiscus“ in den Quellen des 3. Jhds., s.o. S. 356).

<sup>1232</sup> HA Hadr. 7, 7: „*Damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit, omni summa in aerario publico recepta.*“

<sup>1233</sup> s.u. S. 474 Anm. 1548.

<sup>1234</sup> zur schleichenden „Veröffentlichung“ des „kaiserlichen“ *patrimonium* und der „kaiserlichen“ Kasse sowie zur möglichen (auch *de facto* noch privaten) *res privata* Nervas s.u. S. 507ff..

<sup>1235</sup> Auch nicht für die Severerzeit: HA Pesc. 6, 1; HA Alb. 12, 3f.; HA Sev. 12, 1. Man muss differenzieren zwischen den Gütern der Usurpatoren selbst, welche mitsamt einem Teil ihrer „*amici*“ laut HA Sev. 8, 3 zu *hostes publici* erklärt wurden und den Gütern solcher Anhänger, die vom Senat verurteilt wurden und bei denen gilt: „*Bona publicata ... aerarium auxerunt*“ (HA Sev. 12, 1). Auch in HA

## Resümee

Was die Aussage anbetrifft, Verurteilungen reicher Senatoren seien von den Kaisern als Mittel zur Bereicherung betrachtet wurden, so muss dies in keinem Widerspruch zu der vorgestellten Hypothese stehen, denn jedes zusätzliche Einkommen des *aerarium* bzw. der Provinzialfisci führte zu einer finanziellen Entlastung – auch des Kaisers, der dadurch weniger regelmäßige Subventionen dem *aerarium* überweisen musste<sup>1236</sup> und sich auf spektakulärere Akte des Euergetismus beschränken konnte. Die Behauptung, der Kaiser habe von den Verfolgungen in Ungnade gefallener Senatoren auch finanziell profitiert, behält auch allgemeine Gültigkeit, wenn man bedenkt, dass es für Angeklagte ein probates Mittel war, wenigstens einen Teil des Vermögens den Erben zu erhalten, vor der drohenden Verurteilung Selbstmord zu begehen und dem Kaiser testamentarisch einen Großteil des Besitzes zu hinterlassen. Sowohl Tacitus als auch Dio nennen dieses Motiv<sup>1237</sup>.

Selbst einen Freispruch, der bei so schwerwiegenden Anklagen wie der auf *crimen laesae maiestatis* eigentlich ausgeschlossen war, da er nur auf ausdrücklichen Wunsch oder mit ausdrücklicher Billigung desselben Kaisers erfolgen konnte, der die Anklage entweder persönlich erhoben oder inszeniert hatte, ließ sich der Kaiser vermutlich teuer bezahlen<sup>1238</sup>, so dass die kaiserliche Kasse eigentlich von jedem potentiellen Ausgang des Verfahrens profitierte, sei es direkt durch Übertragung der *bona damnatorum* an den kaiserlichen *fiscus* per Senatskonsult oder irregulärer Okkupation derselben, sei es indirekt durch Entlastung der kaiserlichen Kasse, die dem *aerarium* nicht mehr so viel zuschießen musste, oder noch indirekter durch testamentarische Zuwendung der Selbstmörder oder Bestechung, um einen

---

Alb. 12, 3f. sind es die Güter eines Teils der Senatoren, der wegen Verschwörung mit Albinus angeklagt und zum Tode verurteilt worden war, welche öffentlich versteigert wurden („*bona eorum proposuit*“), was – von den *scriptores historiae Augustae* richtig wiedergegeben – dazu führte, dass Severus diese „*in aerarium publicum rettulit*“. Dagegen bildeten die Güter der als *hostes publici* gebrandmarkten Anhänger des Albinus und des Niger in den Provinzen die „Beute“ des Siegers Severus und den Grundstock der severischen *res privata*, dazu s.u. S. 523ff..

<sup>1236</sup> Tac. ann. 15, 18; Tac. ann. 13, 31; vgl. Suet. Nero 17, der berichtet, Nero habe die Gerichtsgebühren an das *aerarium* überwiesen.

<sup>1237</sup> Tac. ann. 6, 29; Dio 58, 15, 1f.; vgl. die postume Verurteilung des Silius, gefolgt von einer regulären *publicatio bonorum* in Tac. ann. 4, 19f.. Daraus folgt, dass ohne rechtsgültige Verurteilung eine *publicatio bonorum* nicht erfolgte.

<sup>1238</sup> Dio 65, 14, 4f.; vgl. Tac. ann. 11, 5ff. zu C. Suillius, der offenbar einen schwunghaften Handel mit Urteilen betrieb; vgl. unten S. 514.



Freispruch zu erwirken. Den Zeitgenossen im allgemeinen, den Angeklagten im besonderen, werden solche Finessen und Winkelzüge herzlich egal gewesen sein, für sie war offensichtlich, dass der Kaiser an jedem möglichen Ausgang eines Majestätsprozesses verdiente und sie unterstellten schließlich auch jenen Kaisern rein finanzielle Motive, denen es vielleicht primär darum ging, die Anhänger ihrer Vorgänger aus dem Senat zu entfernen und missliebige Opposition zu unterdrücken.

### 5. 3. Entwicklung der Domänenverwaltung in den Provinzen

#### 5. 3. 1. Übertragung des Modells von *tractus* und *regiones* auf Italia und Asia ?

##### a) Dezentralisierung der Domänenverwaltung

Seit dem 2. Jhd. sind *tractus* und *regiones*, die offensichtlich der dezentralen Einteilung der Domänenverwaltung in Africa nachempfunden sind, auch in Italien als Bezirke von Domänenprocuratoren nachweisbar<sup>1239</sup>.

Wie die afrikanischen *regiones* bestanden die italischen aus einem lockeren Verbund von *praedia* und *saltus*<sup>1240</sup>. Eine Inschrift aus Luceria nennt einen „*proc(urator)*“

---

<sup>1239</sup> In Italien sind bekannt die *regio Transpadana* (CIL III, 76994), die *regio Ravennatis* (CIL XI, 296), *regio Ariminensium* (CIL XI, 6337 = ILS 1422) und *regio Calabrica* (CIL X, 1795 = ILS 1401), der *tractus* bzw. die *provincia Campania* (AE 1996, 113 = AE 1998, 369 = AE 2001, 610; CIL VI, 3862 = VI, 31876; CIL X, 6081 = ILS 1483 = AE 1995, 67; CIL X, 1795 = ILS 1401); und die *tractus Apulia, Calabria, Lucania* und *Bruttii* (CIL IX, 334 = ILS 2768; Lucania ist ein anderes Mal explizit als „*regio*“ bezeichnet: AE 1965, 271a; CIL XIV, 161 = ILS 1427), ebenso in diese Kategorie gehören die „*provinciae*“ *Valeria et Picenum* (AE 1996, 113 = AE 1998, 369 = AE 2001, 610). Die *regio Falernae et Statanae* (AE 1984, 186), wie die meisten dieser *regiones* nur kurzfristig einem *procurator* unterstelltes Gebilde war ein ausgewiesenes Weinanbaugesamt (dazu Strab. 5, 234 und 243; Plin. NH 14, 65 sowie Plin. NH 23, 36). Man könnte also vermuten, dass dieser *procurator* der *ratio vinorum* unterstellt war (Liebenam, Ratio, RE I, A 1, 1914, Sp. 262; vgl. CIL VI, 8498 = ILS 1738).

<sup>1240</sup> vgl. den *procurator praediorum saltuum Hipponiensis et Thevestinae* (CIL VIII, 5351 = ILS 1435 = ILAIG 1, 285 = AE 1922, 19 = AE 1950, 145), s.o. S. 319ff.. Zuweilen wurde nur eine Kategorie dieser Landgüter einem *procurator* unterstellt, da sich für ihre Nutzung unterschiedliche Verfahren etabliert hatten. So war der in einer Inschrift aus Luceria (CIL IX, 784 = AE 1999, 125) genannte *procurator* vermutlich ein „*proc(urator) s(aluum) A(pulorum)*“. Als „*procurator saltuum*“ dreier italischer *provinciae* firmiert auch der nachconstantinische *vir clarissimus* Flavius Lupus (AE 1996, 113 = AE 1998, 369 = AE 2001, 610). „*Saltus*“ waren, wie bereits bemerkt (s.o. S. 321 Anm. 1048), extraterritoriale, geschlossene Gebiete und wurden en bloc an einen einzigen Pächter (*conductor*) verpachtet, während die Verpachtung von *praedia*, die einzeln vergeben und aufgesplittet werden konnten, an *coloni* erfolgte. Procuratoren eines Konglomerats von *praedia* sind bekannt aus Italien (z. B. *procurator ad praedia Galliana* (CIL III, 536 = ILS 1575), der offenbar mit der bekannten Villa *ad gallinas albas* der Livia zu tun hatte, dazu Plin. NH 15, 137f.; Suet. Galb. 1; Dio 63, 29, 3; Aur. Vict. Caes. 5, 17) und Asia (z. B. der *procurator ad praediorum Quadratianorum* aus Laodicea Combusta (MAMA I, 24 = AE 1914, 80); zu *vilici praediorum* und *actores praediorum* s.u. S. 392ff.. Güter, die primär als *villae urbanae* bzw. *suburbanae* fungierten, und denen ein ständiges Personal aus Sklaven zugewiesen war (dazu Hirschfeld, Grundbesitz, 55ff.; Boulvert, Esclaves et affranchis, 34ff.) erforderten wiederum eine andere Bewirtschaftung. Während die Instandhaltung und der Betrieb einzelner Kaiservillen *Vilici* überlassen

*s(altuum) A(pulorum)*“ und umreißt damit den Zuständigkeitsbereich des *procurator* eines in einer anderen Inschrift *tractus Apuliae*<sup>1241</sup>, einer dritten als *regio*<sup>1242</sup> bezeichneten Gebiets.

Zum zweiten Mal erscheint damit ein Gebiet als *tractus*, welches zuvor als *regio* apostrophiert worden war<sup>1243</sup>. Ein *tractus* ist daher nicht, wie von der älteren Forschung vermutet<sup>1244</sup>, eine über der *regio* anzusiedelnde Hierarchieebene, sondern, wenn schon nicht synonym mit dieser, ihr zumindest gleichgestellt. Auch die Feststellung, dass einige *tractus* wohl mit spätantiken *provinciae* identisch waren<sup>1245</sup>, verspricht keine Erkenntnis zu möglichen Unterschieden von *tractus* und *regio*. Der untechnische Gebrauch des Begriffs in einigen Phrasen in Inschriften<sup>1246</sup> ist

---

blieb, z. B. dem *vilicus de praetorio* T. Flavius Olympicus aus Ostia (CIL XIV, 199 = ILS 1582), dem *vilicus domus Tiberianae* (CIL VI, 8655 = ILS 1629) oder dem *vilicus hortorum Maianorum* (CIL VI, 8669 = ILS 1617), finden sich gerade in Mittelitalien und den Villengebieten Campaniens einige *procuratores*, die einem Verband von *villae* oder *horti* vorstanden, darunter der *procurator hortorum Maianorum et Lamianorum* (CIL VI, 8668) oder der *procurator praetorii Fidenatum et Rubensium et Gallinae albarum* (CIL VI, 37763), der *procurator Formis Fundis Caietae* (CIL VI, 8583 = ILS 1578) oder der *procurator villarum Tusculanarum* (CIL XIV, 2608 = ILS 1579), dazu s.u. S. 388 Anm. 1250.

<sup>1241</sup> CIL IX, 334 = ILS 2768.

<sup>1242</sup> AE 1983, 247 = AE 1994, 511; CIL XI, 378 = ILS 1381.

<sup>1243</sup> zur *regio Leptiminensis* bzw. *tractus Leptiminensis* s.o. 371 Anm. 1198.

<sup>1244</sup> Hirschfeld, VB, 126, Anm. 1; Hirschfeld, Grundbesitz, 287; Schulten, Grundherrschaften, 62ff.; Pflaum, Carrières, 380ff. und 1092ff.; Thompson, Imperial Estates, 560; zum 3. Jhd.: David, J. – M.: Réformes des administrations de l' annone et des domaines en Numidie, AntAfr 11, 1977, 149 – 160; dagegen Christol M.: Les subdivisions de l' administration domaniale et financière en Afrique romaine. Des limites de la procuratelle d' Hadrumète à celles de la province de Byzacène, in: Lepelley, Cl./ Dupuis, X. (Hg.): Frontières et limites géographiques de l' Afrique du Nord antique, Hommages à P. Salama, Paris 1999, 71 - 87 und Eich, Metamorphose, 292ff.: „Daß sich aus diesen Termini eine administrative Gliederung ableiten ließe, ist nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen.“

<sup>1245</sup> zu vermuten wäre dies z. B. beim *tractus Biz[aceni]* (AE 1907, 230 = ILAlg 2035), der evtl. mit der spätantiken Byzacena identisch ist, welche ebenso wie die Tripolitana, die ebenfalls Region der Domänenverwaltung war (CIL VIII, 11105 = ILTun 128 = AE 1888, 56; CIL VIII, 16542a-b = VIII, 16543a-b = ILS 1439 = ILAlg 1, 3062-63) von Diocletian zur Provinz erhoben wurde; dazu Chastagnol, A.: Les gouverneurs de Byzacene et de Tripolitaine, in: ders., L' Italie et l' Afrique au Bas-Empire. Études administratives et prosopographiques, Lille 1987, 163 - 178); ebenfalls eine diocletianische Provinz war Liburnia, welches einmal einem Präsidialprocurator anvertraut worden (CIL III, 1919 = III, 8513 = III, 12813 = ILS 2770) war. In einer anderen Inschrift erscheint es mit der Transpadana und Histria als Teil eines Alimentarbezirks (CIL III, 6753 = ILS 1396; CIL VIII, 23963 = ILS 1347); zu Liburnia Degrassi, A.: Il confine nord-orientale dell' Italia romana, Bern 1954, 120ff.. Ob der Begriff *tractus Aremoricanus*, der für den letzten Rest der römischen Herrschaft in Nordgallien benutzt wurde, ein technischer ist, kann bezweifelt werden, dazu Fanning, S.: Emperors and Empires in fifth-century Gaul, in: Drinkwater, J. F./ Helton, H. (Hg.): Fifth-Century Gaul. A crisis of identity, Cambridge 1992, 288 – 297, 289f..

<sup>1246</sup> Als Beispiel sei hier aufgeführt die Nennung einer „*regio*“ im Anaunerdekret (CIL V, 5050 = ILS 206 = AE 1983, 445) und von „*regiones*“ zweier Saltus in der Kopie der *lex Hadriana* aus Sustris (CIL VIII, 25943 = ILTun 1320 = AE 1907, 184), die in der Inschrift von Ain Ouassel richtig als „*centuriae*“ dieser Saltus gekennzeichnet werden (CIL VIII, 26416 = ILTun 1373 = AE 1999, 172); zu *tractus* vgl. den „*curator viae Valeriae Tiburtinae qui et per eundem tractum dilectum egit*“ (AE 1986, 686) und den

ebensowenig aufschlussreich. Wenn es also eine strukturelle Differenz zwischen *tractus* und *regio* gegeben haben sollte, ist sie aufgrund der geringen Zahl und Aussagekraft der Quellenbelege jedenfalls nicht erkennbar<sup>1247</sup>.

Sowohl *procuratores regionis* als auch *procuratores tractus* nennen z. T. eine bestimmte *ratio* als ihr Aufgabengebiet<sup>1248</sup>, meist die *ratio privata* in Abgrenzung zum *patrimonium*. Dies darf nicht dazu verleiten, eine eigenständige Organisation der *res privata*, welche ebenfalls hierarchisch nach *tractus* und *regiones* unterteilt war, zu konstruieren<sup>1249</sup>. Vielmehr gab es lediglich neben der *ratio patrimonii* eine *ratio privata*, für welche, ebenso wie für die *ratio hereditatum* in einigen wenigen Fällen ein eigener ritterlicher *procurator* eingesetzt wurde, also lediglich **eine** kaiserliche Regionalorganisation Italiens, nicht „patrimoniale“ neben einer der „*res privata*“.

Wie in Africa war die Dezentralisierung bedingt durch das Fehlen eines zentralen Büros<sup>1250</sup> unter Leitung eines *procurator provinciae*<sup>1251</sup>.

---

„*proconsul missus in transmarinas provincias Asiae in conformandis iis regnisque eiusdem tractus ex mandatis Ti. Caes. Aug. imposito rege Armeniae*“ (CIL VI, 911 = VI, 31199 = VI, 40348 = AE 1983, 515).

<sup>1247</sup> vgl. die Gleichsetzung von *tractus* und *provinciae* beim *procurator tractus Numidiae* (AE 1942/ 43, 105 = ILTun 575) und *procurator provinciae Numidiae* (AE 1911, 100 = ILS 9490 = ILS 2, 3, 7913).

<sup>1248</sup> Diese Spezifizierung wurde erst im 2./ 3. Jhd., insbes. nach Einrichtung der *ratio privata*, notwendig. Aus dieser Zeit stammen die meisten dieser Inschriften, z. B. AE 1942/ 43, 105 = ILTun 575 (*procurator tractus Numidiae a frumenti*); CIL VIII, 18909 = ILS 4689 – 90 = ILS 9017 = AE 192, 33 = AE 1957, 255 (*procurator ad fusa frumenti et res populi per tractum utriusque Numidiae*); CIL VIII, 11105 = ILTun 128 = AE 1888, 56 (*procurator patrimonii per regionem Leptitanam*); CIL XI, 6337 = ILS 1422 (*procurator privatae regionis Ariminensium*). Aus dem 1./ 2. Jhd. sind dagegen nur wenige Beispiele bekannt, z. B. AE 1922, 22 (*procurator hereditatum tractus Campaniae*).

<sup>1249</sup> Hirschfeld, VB 127; Schulten, Grundherrschaften, 65ff..

<sup>1250</sup> Ob noch weitere Faktoren, wie z. B. der stets vorausgesetzte große Umfang des kaiserlichen Domänenbestands in diesen Provinzen eine Rolle bei der Dezentralisierung gespielt haben, ist unbekannt; zu Africa s.o. S. 315. Die Bemerkung des Tac. ann. 4, 6 „*rari per Italiam Caesaris agri...*“ sollte vielleicht den Kontrast zu seiner eigenen Zeit betonen; vgl. Plin. Pan. 50, 1, der den Kaisern „*immensa possessio*“ attestiert, aber für Trajan einschränkt „*imperium principis quam patrimonium maius est*“; HA Pius 2, 11 spricht davon, dass Pius als *Consularis* in dem Bezirk Italiens eingesetzt worden sei, in dem Hadrian den meisten Grundbesitz gehabt habe. Daraus ist zu schließen, dass er in mehreren oder allen Regionen Italiens Großgrundbesitzer war. Trotz dieser Andeutungen und trotz der Kataloge, die Hirschfeld, Grundbesitz, 55ff. und Crawford, Imperial Estates, 173ff. sowie Parassoglou, Imperial Estates, 69ff. aufstellten, kann der Umfang des kaiserlichen Grundbesitzes in den einzelnen Provinzen nicht abgeschätzt werden; dazu Thompson, Imperial Estates, 555. Die Vermutung, dass gerade durch Erbschaften von Senatoren, die seit Marc Aurel ja mind. ¼ ihres Vermögens in italischen Grundbesitz zu investieren hatten (HA Marc 11, 8) und es auch vor Marc Aurel sicherlich zum Großteil bereits taten, und von denen – wie bereits gesagt – erwartet wurde, dass sie den Kaiser in ihrem Testament bedachten, das kaiserliche *patrimonium* in Italien stetig wuchs, ist allerdings keine abwegige; besonders wird sich dies in Campanien gezeigt haben: s.u. S. 517ff.; Der Freigelassene *Graphicus Domitianus*, der *procurator hereditatum tractus Campaniae* (AE 1922, 122) ist bezeichnenderweise einer der frühesten belegten Regionalprocuratoren; zum Villengebiet am Golf von Neapel D' Arms, J. H.,

#### b) Libertine *procuratores regionis*

Auffällig ist, dass es neben diesen ritterlichen auch einige wenige freigelassene *procuratores regionis* gab, zumal in Italien<sup>1252</sup>. Es kann jedoch nicht bewiesen werden,

---

Romans in the Bay of Naples. A social and cultural study of the villas and their owners from 150 BC to AD 400, Cambridge 1970 und Hirschfeld, Grundbesitz, 60. Wenn man zudem bedenkt, dass seit der frühen Kaiserzeit auch in Italien in Form der Kolonenwirtschaft eine Alternative zur kostenintensiven Bewirtschaftung großer Güter mit Sklaven zur Verfügung stand, verwundert es nicht, dass eine intermediäre Verwaltungsebene zumindest in solchen Regionen eingerichtet wurde, in denen eine relative Dichte an verpachteten Domänen angenommen werden kann. So ist es zu erklären, dass ritterliche *procuratores regionis* im Lauf der hohen Kaiserzeit auch in Italien, wo Senatoren besonders begütert zu sein pflegten, eingesetzt wurden, nachdem schon in Africa – vielleicht durch Vespasian – ein Exemplum gesetzt wurde (s.o. S. 315ff.); zur Kolonenwirtschaft: Flach, Agrargeschichte, 165ff.; Die Kolonenwirtschaft verdrängte die Sklavenwirtschaft jedoch nicht vollständig, wie u.a. aus HA Tac. 6, 8 zu lesen ist. Der Passus enthält die Mahnung an den Kaiser, das Imperium Romanum nicht seinen Söhnen „*ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos*“ zu vererben. *Vilici*, die *praedia* leiteten, werden auch in Dig. 32, 35, 1 genannt.; dagegen Klaus-Peter Johne, K. – P.: Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat, in: Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jhd., hg. G. von Bülow/ K. – P. Johne, Berlin 1993, 64 – 99, 65: „*Der Kolonat löste die Sklaverei in der Landwirtschaft weithin ab.*“..

<sup>1251</sup> Die naheliegendste Vermutung wäre natürlich, den zentralen *procurator patrimonii* in Rom zum Äquivalent des *procurator provinciae* in Italien zu machen und tatsächlich gibt es ein Dokument, das diesen Zusammenhang nahelegt: vier *vilici praediorum Galbanorum*, Sprecher eines *collegium salutare*, welches offenbar aus einem Teil des Personals dieser kaiserlichen *praedia* bestand und das dem *numen domus Augustae, Aesculapius* und *Salus* eine *ara* weihen wollte, erbaten sich einen geeigneten Platz für diesen Altar vom *procurator patrimonii*, der dem *collegium* die Stelle, wo der Altar aufgestellt werden sollte, assignierte (CIL VI, 30983 = ILS 3840 = AE 1995, 59; dazu Kolb, A.: Vereine „kleiner Leute“ und die kaiserliche Verwaltung, ZPE 107, 1995, 201 – 212, 202f.). Die Übertragung eines Platzes für die Errichtung eines Altars war auch Thema der Korrespondenz des libertinen *procurator* Callistus mit dem Wortführer der „*Cultores Larum et imaginum dominorum nostrorum invictissimorum Augustorum*“, dem *vilicus praediorum Rusticelianorum*, welche in CIL XIV, 4750 = AE 1922, 93 = AE 1995, 59 teilweise wiedergegeben ist. Es fragt sich nur, ob Callistus tatsächlich, wie Kolb, Vereine, 204 vermutet, *procurator patrimonii* oder *procurator rationis privatae* war, da in CIL XIV, 125, ebenfalls aus Ostia und ebenfalls aus der Severerzeit, der Platz für eine *statio naviculariorum frumentariorum* von dem Freigelassenen Agricola, welcher offenbar „*proc(urator) p(ortus) u(triusque)*“ war, assigniert wird. Auch bei einer anderen Inschrift aus Ostia (AE 1979, 90), in der der fragliche „*locus*“ vom *praefectus annonae* Flavius Piso angewiesen, von Valerius Fuscus, *procurator Augustorum*, assigniert wird, fragt es sich, ob letzterer der *procurator patrimonii* gewesen sein muss. Dass die Assignation kaiserlichen Grund und Bodens selbst in Rom von anderen als diesem durchgeführt werden konnte, beweist die Grabinschrift zweier kaiserlicher Sklaven (CIL VI, 8668), deren Grabstätte vom *libertus Augusti* Moschus, *procurator hortorum Maianorum et Lamianorum* assigniert wurde (vgl. die Assignation einer *area* für eine Grabstätte durch den libertinen *procurator* Atimetus in CIL VI, 9006). Die bekannte Inschrift des *procurator columnae Divi Marci*, Adrastus, (CIL VI, 1585a-b) ist in diesem Zusammenhang wenig aufschlussreich, da Adrastus um die Übertragung eines öffentlichen Grundstücks gebeten und die *rationales* diese Bitte entsprechend an die *curatores operum publicorum* weitergeleitet hatten. Es bleibt also festzuhalten, dass in keiner Quelle der *procurator patrimonii* eindeutig außerhalb Roms tätig wird, von einer Überordnung desselben über die *procuratores regionis* ganz zu schweigen. Man würde höchstens ein negatives Ergebnis erhalten, wenn man die Inschrift von Saepinum (CIL IX, 2438) heranzöge, wo der *a rationibus* Cosmus Adressat der Beschwerde kaiserlicher Hirten ist, die sich eben nicht an den Patrimonialprocurator wandten. Dass also der *procurator patrimonii* für alle Angelegenheiten der kaiserlichen Domänenverwaltung in Italien zuständig gewesen sein soll, steht nicht fest.

<sup>1252</sup> AE 1922, 122 (*procurator hereditatum tractus Campaniae*), AE 1984, 186 (*procurator regionum Falernae et Statanae*); AE 1981, 476 = AE 1983, 448 = AE 1988, 664a = AE 1998, 674 (*procurator r[eg(ionis)] ...*), CIL VI, 40680 = AE 1972, 43 (*procurator* und *regionarius*); ein *tabularius et regionarius Ipsinae et Moeteanae* wird in einer Inschrift aus Pyrmessos aufgeführt (AE 1973, 533); vgl. CIL VIII, 12879 = ILS 1486

dass die Ritter ab einem bestimmten Zeitpunkt auf die Freigelassenen folgten, v.a. aufgrund der geringen Zahl der Belege und der mangelhaften Datierung derselben. Lediglich eine grobe Tendenz der Ablösung der Freigelassenen, die schon Ende des 1. und Anfang des 2. Jhds. als *procuratores regionis* auftauchen, durch ritterliche Procuratoren ist zu konstatieren.

Es fragt sich, ob die Statusdifferenz zufällig war oder ob der unterschiedliche Rang auf unterschiedliche Aufgaben und Verfahren, vielleicht auch nur auf die in verschiedenen Perioden unterschiedliche Gewichtung dieser Aufgaben eines *procurator* hindeutet.

Während für die afrikanischen *regiones* verschiedene Wurzeln und eine andere Funktion ritterlicher und libertiner *procuratores regionis* nur angenommen werden konnten<sup>1253</sup>, legen für Italien eine Inschrift aus Rom<sup>1254</sup> und die Aufschrift auf einem Balsamtiegel, gefunden in Ravenna<sup>1255</sup>, nahe, dass die Domänenverwaltung in Italien zunächst in einzelne *rationes regionis* unterteilt war, die freigelassenen *tabularii* unterstellt waren<sup>1256</sup>. Diese libertinen Rechnungsführer könnten unter Hadrian teilweise zu ritterlichen Procuratoren hochgestuft worden sein<sup>1257</sup>, was aber nicht bedeutet, dass diese Spezialprocuratoren eine permanente und flächendeckende Einrichtung waren – ebensowenig wie in Africa.

---

(*procurator regionis Assuritanae*), CIL VIII, 12880 = ILTun 909 (*procurator regionis Ucitanae*), AE 1903, 117 aus Rom (*procurator regionis Paphlagoniae*) und AE 1982, 877 aus Ephesus (*procurator regionis Syriaticae*), ILGR 17 (*procuratores XX hereditatum regionis Kariaes (!) et insularum Cucladum (!)*) und CIL III, 14180 = AE 1889, 173 (*vice procuratoris XX hereditatum regionis Lyciaca*).

<sup>1253</sup> s.o. S. 322 Anm. 1052.

<sup>1254</sup> CIL VI, 8580 = ILS 1497 nennt den Freigelassenen T. Flavius Cerialis, *tabularius regionis Piceni*.

<sup>1255</sup> AE 1994, 712a ist mit dem Stempel „*patrimonii [f(isci)] rat(ionis)/ reg(ionis) Raven(natium)*“ versehen. Obwohl die Herausgeberin in Analogie zu den Amphorenstempeln, in denen des öfteren ein „*patrimonium fisci*“ genannt ist ein „F“ als Abkürzung für „*f(isci)*“ ergänzt, ist diese Ergänzung nicht zwingend. Die Inschrift ist Ende des 2./ Anfang des 3. Jhds. zu datieren. Ein weiteres Gefäß aus demselben Fundzusammenhang (AE 1994, 712b) bietet die Inschrift „*Vec(tigal) monopolium p(atrimonii) Imp(eratoris) Caes(aris) M. Antonini// Rave(nna)*“. Der genannte M. Antoninus wird von der Herausgeberin als Caracalla identifiziert. Das kaiserliche *patrimonium* wird in beiden Fällen genannt worden sein.

<sup>1256</sup> vgl. auch den libertinen *tabularius et regionarius Ipsinae et Moeteanae* (AE 1973, 533).

<sup>1257</sup> Dass sich kein *procurator regionis Piceni* in Nachfolge des *tabularius regionis Piceni* findet, könnte Zufall sein. Stattdessen gibt es Inschriften eines *procurator alimentorum per regiones Umbriam et Piceni* (CIL VI, 41298) und eines *procurator XX hereditatum Umbriae Tusciae Piceni regionis Campaniae* (CIL XIV, 2922 = ILS 1420 (Praeneste; T. Flavius Germanus, *procurator XX hereditatum Umbriae Tusciae Piceni regionis Campaniae*); vgl. ILS 9014 = AE 1908, 206 (*procurator XX hereditatum tractus Etruriae Umbriae Piceni partis Campaniae*).

c) *Procuratores regionis* und *vilici/actores praediorum*

Unabhängig von der Existenz dieser Rationenverwaltung, welche libertinen oder ritterlichen Procuratoren unterstellt werden konnten, und für die libertine *procuratores* auch weiterhin bezeugt sind<sup>1258</sup>, scheinen sich aber die *procuratores regionis* Italiens auch aus einer anderen Wurzel entwickelt zu haben. Eine gewisse Analogie scheint zu *vilici* und *actores praediorum* zu bestehen, ohne dass die eine Form die andere ersetzte<sup>1259</sup>.

Ursprünglich waren einzelne Landgüter (*praedia, villae*) einem *vilicus* zur Bewirtschaftung übertragen. *Vilici* waren, wie bereits angedeutet, für die eigentliche Nutzung einzelner Domänen zuständig, während Procuratoren auf einer höheren Hierarchieebene die Verwaltung einer Gruppe von Domänen übernahmen<sup>1260</sup>. Nun finden sich aber auch *vilici*, die für einen Komplex von *praedia*, eine Gruppe von Villen oder *praetoria* verantwortlich waren<sup>1261</sup>. Diese Verwalter waren also nicht mehr auf eine einzelne Domäne beschränkt, ihr Aufgabenspektrum wird sich dementsprechend auf die Erstellung von Vorgaben und die Planung ökonomischer Vorgänge erweitert haben<sup>1262</sup>, was im kleineren Rahmen der Erstellung von Domänenstatuten entspricht, mit deren Anpassung an veränderte Verhältnisse, Auslegung und Durchsetzung in der hohen Kaiserzeit auch *procuratores (saltus)* befasst waren<sup>1263</sup>.

---

<sup>1258</sup> AE 1981, 476 = AE 1983, 448 = AE 1988, 664a = AE 1998, 674 (T. Aelius Victor, *procurator r[eg](ionis) ...*); CIL X, 6081 = ILS 1483 = AE 1995, 267 (Acastus, *procurator tractus Campaniae*); AE 1922, 122 (Graphicus Domitianus, *procurator hereditatum tractus Campaniae*); vgl. Herma, Augustorum verna, *dispensator regionis Padanae Vercellensium Ravennatum* (CIL VI, 2385 = ILS 1509).

<sup>1259</sup> Auf die Frage nach der Relation von *actor, vilicus* und *procurator* als Domänenverwalter kann hier nicht in extenso eingegangen werden. Es soll im Folgenden nur grob skizziert werden, welche Entwicklung zur Einsetzung regionaler und lokaler Procuratoren führte; zu *procuratores* eines kleinen Konglomerats von Domänen oder eines Geschäftsbereichs s.o. S. 101 Anm. 253.

<sup>1260</sup> Schäfer, Chr.: *Procuratores, Actores und Vilici - Zur Leitung landwirtschaftlicher Betriebe im Imperium Romanum*, in: P. Herz/ G. Waldherr (Hg.): *Landwirtschaft im Imperium Romanum*, (PHAROS 14), St. Katharinen 2001, 273 – 284, 276f..

<sup>1261</sup> *Vilicus praediorum Rusticilianorum* (CIL XIV, 4570 = AE 1922, 93 = AE 1995, 59); *vilicus praediorum Peduceanorum* (CIL VI, 276 = VI, 30726); *vilicus praediorum Maecianorum* (CIL VI, 745); *vilici praediorum Galbanorum* (CIL VI, 30982 = ILS 3840 = AE 1995, 59); vgl. den *vilicus hortorum Maianorum* (CIL VI, 8669 = ILS 1617), den *vilicus hortorum* (CIL VI, 9990a) und den *subvilicus hortorum Antonianorum* (CIL VI, 9991 = ILS 7374 = AE 2000, 55) sowie den privaten *vilicus supra hortos* (CIL VI, 9472 = ILS 7373).

<sup>1262</sup> Aubert, *Business Managers*, 169ff.; vgl. die Definition des *vilicus* in Dig. 34, 4, 31, pr.: „*Praest tam rei rusticae quam rationibus fundi*“.

<sup>1263</sup> zur Lex Manciana und Lex Hadriana s.u. S. 414ff.

Gleichzeitig findet man auch *actores* eines bestimmten Güterkomplexes<sup>1264</sup>. Diese meist servilen, zuweilen auch libertinen Geschäftsführer unterscheiden sich vom *procurator* erstens durch den Status und zweitens dadurch, dass sie im Gegensatz zu den *vilici* möglicherweise von Anfang an und in enger Abstimmung mit höheren Instanzen auf die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Arrondierung von Domänenkomplexen durch An- und Verkauf von Parzellen und Gütern beschränkt, aber nicht in die eigentliche Bewirtschaftung der Domänen, also die Oberaufsicht über das Personal, eingebunden waren<sup>1265</sup>.

Wenn es allerdings jemals einen solchen Unterschied gegeben haben sollte, verwischte dieser im Lauf der Kaiserzeit<sup>1266</sup> – letztlich auch durch die oben beschriebene prinzipielle Erweiterung des Aktionsradius des *vilicus* auf eine Gruppe von Domänen. Während also in der frühen Kaiserzeit *vilici* noch auf die Bewirtschaftung von Villen oder (in anderem Kontext) die Leitung von *stationes* der Zollpächter beschränkt waren<sup>1267</sup>, tauchen *actores* auch in leitender Funktion, z. B. als *actor in rationibus* (eines Privaten)<sup>1268</sup>, als *actor hortorum Arionianorum*<sup>1269</sup> oder auch als Geschäftsführer von *publicani*, z. B. als *actor XL Galliarum*<sup>1270</sup>, auf, wo sie – wie in der Domänenverwaltung – mehr mit der schriftlichen Geschäftsführung<sup>1271</sup> als mit

---

<sup>1264</sup> *Actor praediorum Romanianorum* (CIL VI, 721 = ILS 1615); Fortunatus, *ex actor praediorum Lucilianorum* (CIL VI, 8683); C. Iulius Thallus, *qui egit officinas plumbarias Transtiberiana et Trigarii* (CIL VI, 8461 = ILS 1637); vgl. den *actor* eines munizipalen *praefectus saltus* (CIL III, 14211 = AE 1900, 25 aus Oescus) und den privaten *actor praediorum Tublinatium* (CIL V, 5005)

<sup>1265</sup> Habel, s.v. Actor (2), RE I, 1, Stuttgart 1893, Sp. 329 - 30; Aubert, Business Managers, 5ff., 134 und 463ff.; Die Aufsicht des *vilicus* über das servile Personal eines Gutes steht außer Frage. So wird dem *vilicus* Zmaragdus in Rutaeni eine Ehreninschrift von der „*familia Ti. Caes., quae est in metallis*“ (CIL XIII, 1550 = AE 1892, 23 = AE 1999, 71) gesetzt, in Puteoli erscheint ein „*Mystis Caesaris (servus) vilic(us)/ et familia quae sub eo est*“ (CIL X, 1750 = ILS 7368); vgl. auch den *vilicus saltuariorum* in AE 1995, 248.

<sup>1266</sup> In späten Republik und frühen Kaiserzeit werden die Begriffe *vilicus* und *actor* z. T. synonym gebraucht (Cic. Att. 14, 16, 1; Colum. r.r. 1, 6, 7); vgl. die Nennung eines „*actor, qui Satafis vilicavit*“ auf einer Inschrift aus Sitifis (AE 1972, 759) und den *actor* Sagaris, der in CIL IX, 425 = ILS 3197 als *actor*, in IGRR I, 464 als οἰκονομῶν, also *vilicus*, genannt wird; zum Wandel des „Intendanten“ von Großgütern Brockmeyer, N.: Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches, Diss. Bochum 1968, 209ff..

<sup>1267</sup> Malmendier, *Societas publicanorum*, 265f..

<sup>1268</sup> CIL V, 8237; vgl. den *actor summarum* in Suet. Dom. 11, 1 und CIL X, 8065.

<sup>1269</sup> CIL VI, 671 = VI, 30808 = ILS 3543.

<sup>1270</sup> CIL VI, 8591; vgl. *actor XX (libertatis/ hereditatium)* in CIL VI, 38003. Dass in severischer Zeit ein *vilicus XL Galliarum* erscheint (CIL XII, 717 = ILS 1565), ist bezeichnend.

<sup>1271</sup> Aus Dig. 40, 7, 40, 3 geht hervor, dass *actores* mit der Rechnungsführung, also mit *rationes*, zu tun hatten. Tac. ann. 2, 30 berichtet, ein *actor publicus* habe Sklaven aufgekauft, damit diese auf der Folter befragt werden konnten. Einem munizipalen *actor publicus* übereignete Plinius, wie er in seiner Epistel

konkreter Bewirtschaftung und Personalführung zu tun gehabt haben werden. Ebenso sind in der Kaiserzeit auch *vilici* in Tabularien sowie als *vilici alimentorum* oder *calendarii* auch mit anderen Verwaltungsaufgaben als die Bewirtschaftung einzelner Güter beschäftigt<sup>1272</sup>.

*Vilici* der Kaiserzeit waren also über den Gutsverwalter, den Cato in seiner *Agricultura* beschrieben hatte<sup>1273</sup>, hinausgewachsen und nahmen inzwischen auch andere Funktionen wahr, ohne dass der catonische Typus des reinen Domänenverwalters davon verdrängt worden wäre. *Vilici* betreuten weiterhin Domänen wie *horti* oder *metalla*<sup>1274</sup>, aber auch nicht landwirtschaftlich genutzte Objekte, z. B. Thermen oder sonstige Bauten<sup>1275</sup>. Darüber hinaus finden sie sich in seltenen Fällen in Tabularien neben *dispensatores* und *tabularii*<sup>1276</sup>.

*Procuratores*, die erst in später Republik und früher Kaiserzeit in größerer Zahl als Vermögensverwalter fungieren, scheinen zunächst eine Synthese aus *actor* und *vilicus* gewesen zu sein – allerdings von höherem Status, mit einem umfassenden Mandat für ein viel größeres Gebiet ausgestattet – und, wie bereits gezeigt, im Fall kaiserlicher Procuratoren erweitert um quasi-magistratische Kompetenzen. Im Gegensatz zu *actores*, die meist Sklaven, höchstens Freigelassene waren, waren regionale und lokale Procuratoren, also *procuratores tractus, regionis* und *saltus*, welche zunächst Freigelassene, später fast ausschließlich Ritter waren, besser für die

---

7, 18, 2 erwähnt, Grundstücke für eine Alimentarstiftung. Man kann *Actores* also allgemein als Geschäftsführer umschreiben.

<sup>1272</sup> *Vilicus calendarii Septimiani coloniae Savariae* (CIL III, 4152 = ILS 7119); *vilicus alimentorum regionis Flaminiae* (CIL VI, 1573 = VI, 41240); *vilicus ab alimentis* (CIL XI, 6079); *arcarius et vilicus* (AE 1959, 261; CIL III, 1996 = ILS 1557; CIL V, 4503 = II 10, 5, 296); *dispensator Larciorum qui ante vilicus huius loci* (CIL VI, 278).

<sup>1273</sup> Cato, de agric. 151; vgl. Plin. NH 18, 36 und Colum. r.r. 1, 18, 1f.. Schon Aubert, *Business Managers*, 124 warnt vor einer Generalisierung der entsprechenden Textstellen: „*The second misconception rests on the belief that Catos’s vilicus is the archetype of the Roman bailiff throughout Roman history, ...*“.

<sup>1274</sup> *Vilicus ex horreis Lollianis* (CIL VI, 4226 = ILS 1640); *vilicus hortorum Maianorum* (CIL VI, 8669 = ILS 1617); *vilicus ferrariarum* (AE 1973, 411; ILJug 1, 161)

<sup>1275</sup> *Vilicus balnei* (AE 1989, 211 = AE 1993, 149 = AE 2003, 560); *vilicus thermarum Neronianum* (AE 1998, 1611 = AE 1999, 151); *vilicus a bybliothecca Latina porticus Octaviae* (CIL VI, 2347 = VI, 4431 = ILS 1971); *vilicus aquae Claudiae* (CIL VI, 8495 = ILS 1612); *vilicus domus Tiberianae* (CIL VI, 8650); *vilicus amphitheatri* (CIL VI, 5155 = VI, 10163); *vilcius saeptorum operum publicorum* (CIL VI, 37175 = ILS 9029 = AE 1910, 114).

<sup>1276</sup> Ein *vilicus* erscheint im *tabularium* von Pola (AE 1906, 100); vgl. die Wiederherstellung eines *tabularium* durch einen *vilicus* (AE 1944, 100 = AE 1959, 310) oder eines *teloneum* durch einen *vicarius vilici* (CIL VIII, 12314 = ILS 1654).



Kommunikation mit *coloni* geeignet, weil sie gleichen oder höheren Ranges als die oft den lokalen Eliten angehörigen Pächter kaiserlicher Landgüter waren<sup>1277</sup>. Die vielfältigen Rechtsfragen, die sich aus dem Umgang mit kaiserlichen Pächtern ergaben, konnten durch ritterliche Procuratoren, die ja primär als Rechtsvertreter agierten<sup>1278</sup>, vor den Statthalter gebracht werden. Vor allem die Statusdifferenz zwischen einem servilen oder höchstens freigelassenen *actor* und einem *conductor* eines kaiserlichen *saltus* war ein evidentes Hindernis, diese Funktionäre zur Grundlage der kaiserlichen Domänenverwaltung zu machen und weiterhin *actores* und *vilici* als Leiter eines Komplexes von *praedia* einzusetzen, zumal sich das Problem im Zuge der Verbreitung des Pachtsystems verstärkte.

Auf regionaler und Provinzebene finden sich daher ausschließlich Procuratoren, sei es als *procurator regionis*, *procurator tractus* oder *procurator provinciae*. Während jedoch in Einzelfällen Procuratoren auf lokaler Ebene als Leiter einzelner Villen oder *horti* auftauchen<sup>1279</sup>, war es doch umgekehrt ausgeschlossen, dass kaiserliche *vilici* und *actores* über der Ebene eines Komplexes benachbarter *praedia* angesiedelt waren und Leitungsfunktionen wahrnahmen.

Der „mittlere Dienst“<sup>1280</sup> blieb in der Tat Procuratoren vorbehalten, ebenso wie die Leitung eines extraterritorialen *saltus*<sup>1281</sup>, da in diesem Fall über die

---

<sup>1277</sup> Dass die Gleichrangigkeit von Generalpächter und *procurator* auch zum strukturellen Problem werden konnte, zeigt der Fall des Allius Maximus in der Inschrift des *saltus Burunitanus* (CIL VIII, 10570 = VIII, 14464 = ILS 6870). Der zuständige *procurator* ignorierte nicht nur eine Klage der Kolonen des *Saltus Burunitanus*, der, wie sie sich selbst bezeichneten, „*homini rustici tenues*“, sondern kam dem *conductor* auch noch entgegen, indem er gegen die Beschwerdeführer Soldaten entsandte.

<sup>1278</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 36ff..

<sup>1279</sup> In seltenen Fällen tauchen Procuratoren einzelner *praedia* und *fundi* auf. In CIL VI, 8583 = ILS 1578 wird ein Freigelassener als *procurator* der Villa „*ad elephantos*“ in Laurentum genannt (zu dieser Hirschfeld, Grundbesitz, 70), in CIL VIII, 9835 = ILS 859 = AE 1998, 1595 ein *procurator* Altavae. Der *procurator fundi* in AE 1907, 157 und ILS 3410 ist nicht näher definiert.

<sup>1280</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte, 143.

<sup>1281</sup> Obwohl Hirschfeld, VB, 133 richtig bemerkt, dass *procuratores saltus* erst seit dem 2. Jhd. bezeugt sind, nimmt er dennoch an, dass sie „*auch in älterer Zeit nicht ganz gefehlt haben*“ können, insbes. bei größeren Domänen. *Saltus* sind bezeugt v.a. in Africa, z. B. der *saltus Burunitanus* (CIL VIII, 10570 = VIII, 14464 = ILS 6870 = ILTun 1237); *saltus Massipianus*, (CIL VIII, 587 = ILS 5667 = ILTun 500) oder *saltus Philomusianus* (CIL VIII, 14603 = ILS 2305); vgl. auch den *procurator ad praedia saltus Hipponiensis et Thevestini* (AE 1922, 19 = ILS 3992), die *coloni caput saltus Horreorum et Calefacenses Pardalarienes* (CIL VIII, 8425 = ILS 6890) und den *procurator saltus Domitiani* (CIL II, 536 = ILS 1575). Frontin. de contr. agrorum I, p. 53, Z. 3 (ed. Lachmann = Campbell, p. 42, Z. 10ff.) bietet neben der Definition eines *saltus* auch die Information, dass solche hauptsächlich in Africa zu finden sind, wo der Kaiser „*non exiguum*“ besitze: „*Inter res publicas et privatos non facile tales in Italia controversiae moventur sed*

Domänenverwaltung hinaus quasi-magistratische Funktionen auszuüben waren, was *vilici* nicht leisten konnten. Nur in diesen Fällen wurde ein unter der regionalen Ebene agierender *procurator saltus* einem *vilicus* vorgesetzt, für die Bewirtschaftung einzelner *praedia* mittels Sklaven waren *vilici* ansonsten allein verantwortlich, es sei denn, das betreffende Gut war an einen *colonus* verpachtet, in welchem Fall der regionale *procurator* (ein *procurator praediorum et saltuum*) die Aufsicht innehatte.

#### d) Die Aufgaben der regionalen Procuratoren

Wie bereits mehrfach dargelegt, wandelte sich das Aufgabenspektrum von *procuratores provinciae* im Lauf der frühen Kaiserzeit grundlegend. Die Entstehung einer provinziellen Procuratur in den Senatsprovinzen – mit Ausnahme von Africa – und die zunächst gelegentliche, zunehmend selbstverständliche Beauftragung kaiserlicher Procuratoren mit Spezialaufgaben, die als Teil hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen wurden, schließlich die schleichende Usurpation der Gerichtsbarkeit in *causae fiscales* und der Verwaltung des staatlichen „*patrimonium fisci*“ durch *procuratores provinciae* sowohl in kaiserlichen als auch in Senatsprovinzen, machte aus den ursprünglich privaten Prozessbeauftragten und Vermögensverwaltern kaiserliche „Beamte“<sup>1282</sup>.

Es ist a priori durchaus möglich, dass lokale und regionale *procuratores Augusti* denselben Kompetenzwandel nachvollzogen. Auf die Gleichstellung extraterritorialer *saltus* mit den Territorien von *civitates*, von *procuratores saltus* und municipalen Obrigkeiten wurde bereits verwiesen<sup>1283</sup>. Diese Angleichung führte

---

*frequenter in provinciis, praecipue in Africa ubi saltus non minores habent privati quam res publica territoria: quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriiis. Habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum municipiorum. Tum rei publicae controversias de iure territorii solent movere, quod aut indicare mugera dicant oportere in ea parte soli aut legere tironem ex vico aut vecturas aut copias devehendas indicare eis locis quae loca res publica adserere conantur. Eius modi lites non tantum cum privatis hominibus habent sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet.*“. Laut Frontin. de contov. agrorum I, p. 35, Z. 3 (ed. Lachmann = Campbell, p. 20, Z. 1f.) sind *saltus* aber auch in Italien zu finden: „... per Italiam, ubi nullus ager est tributarius sed aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus privati“; vgl. Frontin. de controv. agrorum I, p. 46, Z. 3 (ed. Lachmann = Campbell, p. 32, Z. 25ff.), wo er für Italien *saltus Caesaris* solchen von Privaten gegenüberstellt. In der Spätantike ist ein italischer *saltus Carmiensis* auch belegt (Not. Dign. occ. 12, 18). Der sog. *saltus Sumelocennensis* (CIL XIII, 6365 = ILS 7100) in Germanien untersteht in einer griechischsprachigen Inschrift einem „Eπιτροποι [Sebast]ου=xw(raj “ (ILS 8855), d.h. *procurator regionis* in untechnischem Gebrauch („Landstrich, Landschaft“); zum *saltus Sumelocennensis* Hirschfeld, VB, 125, Anm. 1; Hirschfeld, Grundbesitz, 301.

<sup>1282</sup> s.u. S. 452.

<sup>1283</sup> s.o. S. 320 sowie 396 Anm. 1284 und 396f..

dazu, dass diesen kaiserlichen Domänenprocuratoren eine beschränkte Rechtsprechung gewährt wurde. So hatten sie bereits im 2. Jhd. das *ius deportandi*, das Recht, eine Person eines Ortes zu verweisen<sup>1284</sup>, während die Anmaßung der „*vis praetoria*“ durch den *procurator* des Tiberius, Lucilius Capito, der mit Hilfe von Soldaten Gelder von den kaiserlichen Kolonen eintreiben wollte, noch ausdrücklich als solche gebrandmarkt und vom Kaiser gerügt worden war<sup>1285</sup>. Diese Angleichung der lokalen Procuratoren an andere lokalen Obrigkeiten setzte sich im 3. Jhd. fort<sup>1286</sup>.

Bei Regionalprocuratoren ist eine solche „Magistratisierung“ jedoch in geringerem Maße zu beobachten als bei den Provinzprocuratoren und – in anderer Form – beim *procurator saltus* und so fragt es sich, welche anderen Pflichten diese übernommen hatten, dass diese Posten Rittern übertragen wurden. Lediglich in zwei Beispielen ist ein regionaler *procurator* als Leiter einer *ratio* zu erkennen, in der wahrscheinlich der

---

<sup>1284</sup> Dig. 1, 19, 3; vgl. CJ 9, 47, 2 und CJ 10, 13, 1. Die Gerichtsbarkeit von *procuratores saltus* ist nur in wenigen Quellen greifbar, dazu Brunt, *Procuratorial Jurisdiction*, 168. Offenbar hatte der *procurator*, der den *conductor* Allius Maximus protegierte, zwar das Recht, eine gerichtliche Untersuchung (*cognitio*) auf Grund der Beschwerde der Kolonen durchzuführen, tat es aber nicht (CIL VIII, 1570 = VIII, 14464 = ILS 6870 = ILTun 1237). Dem *procurator* des *saltus Philomusianus* stand zum Schutz seiner Domäne offenbar eine Abteilung Soldaten zur Verfügung, wie aus der Grabinschrift eines L. Flaminius, *miles legionis III Augustae*, welcher „*in praesidio/ ut esset in saltu Philomu/siano ab hostem in pugna / occisus*“ wurde. Die Gerichtsbarkeit von Provinzprocuratoren soll sich im 3. Jhd. sogar auf Kapitalfälle erstreckt haben. In der *collatio legum Mosaicarum et Romanarum* wird zur Lex Fabia eine Stelle aus Ulpian „*De officio proconsulis*“, Buch 9, zitiert (Coll. leg. mos. et rom. 14, 3, 1f.). Darin heißt es, Caracalla habe den Procuratoren, indem er ihnen die Gerichtsbarkeit in Verhandlungen nach der Lex Fabia übertrug, ausnahmsweise auch Kapitalgerichtsbarkeit zugestanden; dazu Brunt, *Procuratorial Jurisdiction*, 469; Ein längerer Abschnitt in CJ 2, 36, 1-4, eine Sammlung von Reskripten des Severus und Caracalla, belegt jedoch, dass Procuratoren normalerweise keine Kapitalgerichtsbarkeit ausübten, jedoch in allen anderen Fällen, insbes. dort, wo zu Geldstrafen oder Gütereinziehung verurteilt wurde (vgl. Dig. 49, 14, 1ff., bes. Dig. 49, 14, 37, CJ 1, 54, 2 und CJ 10, 8, 1), *cognitiones* durchführten. Diese Gerichtsbarkeit in *causae fiscales* stand aber lediglich *procuratores provinciae* zu, dazu s.o. S. 208. Im 4. Jhd. erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Provinzprocuratoren auf die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, während in Kriminalfällen der Beschuldigte an den Statthalter auszuliefern war, wie in Cod. Theod. 10, 4, 3 aus dem Jahr 373 festgehalten ist: „*In negotio criminali per rationalem colonos vel conductores rei privatae nostrae, quorum repraesentatio poscitur, exhibendos esse, sinceritas tua cognoscat ...*“ Daraus folgt, dass in Zivilprozessen der „*rationalis*“, also der ehemalige *procurator provinciae*, selbst entschied. Im 3. Jhd. reskribiert dagegen noch Severus Alexander (CJ 1, 54, 2): „*Procurator meo, id est Rationales, indicendae multae ius non habere saepe rescriptum est.*“ Die Usurpation der gesamten Zivilgerichtsbarkeit, auch der nicht fiskalen, durch die Procuratoren muss sich also im Lauf des 3. Jhds. vollzogen haben, wahrscheinlich sogar erst im 4. Jhd., denn während eine Constitution Constantins (CJ 3, 16, 5) noch die *procuratores* auf die *causae fiscales* beschränkt („*Rationalis decidet ad fiscum pertinentes causas*“), fungiert der *rationalis summae rei* in CJ 3, 26, 11 aus dem Jahr 349 als Appellationsinstanz für Zivilsachen der kaiserlichen *coloni* und der *praepositus sacri cubiculi* in CJ 3, 26, 11 als solche für die *coloni* der Güter der *domus divina* in Cappadocia; dazu Brunt, *Procuratorial Jurisdiction*, 186, der zu Recht darauf verweist, dass der Befund des 4. Jhds. nicht auf das 3. Jhd. rückprojiziert werden kann.

<sup>1285</sup> Tac. ann. 4, 15; Dio 57, 23, 4f..

<sup>1286</sup> s.u. S. 575.

*ager publicus* verzeichnet war, ansonsten erscheinen die Regionalprocuratoren einfach als „*procuratores regionis*“ oder „*procuratores tractus*“<sup>1287</sup>. Es gibt also nur geringe Hinweise darauf, dass diese *procuratores regionis* mit etwas anderem als mit kaiserlichen Besitzungen, seien es die patrimonialen, seien es denen der *ratio privata*, zu tun hatten.

Selbst wenn man annähme, die *procuratores regionis* hätten einem regionalen „*fiscus*“ vorgestanden, der ebenso in verschiedene *rationes* gegliedert war wie ein provinzieller *fiscus* und nur für die *XX hereditatum* oder die *XX libertatis* wäre häufiger ein eigener *procurator* zur Verwaltung dieser *rationes* bestellt worden als für die *ratio patrimonii*, die *ratio privata* oder die *ratio* des *ager publicus*, hieße das noch nicht, dass diese Verwalter regionaler *fisci* bzw. Tabularien mit Rechtskompetenzen ausgestattet und in die Judikation von *causae fiscales* eingebunden waren. Auch für kommissarisch zu übernehmende Spezialaufträge wie die Termination von Territorien oder den Straßenbau scheinen sie nicht herangezogen worden zu sein.

Ein scheinbares Gegenbeispiel ist die Inschrift von Aizanoi in Phrygien, ein in Stein gemeißelter Schriftwechsel zwischen dem *proconsul Asiae* Avidius Quietus und einem freigelassenen *procurator* namens Hesper<sup>1288</sup>, worin von Vermessungsarbeiten in einer „*regio Aezanitica*“ die Rede ist. Allerdings wird dies kein *Terminus technicus* gewesen sein und Hesper, der lediglich als „*Ἐπιτροπῶν τῆς Σεβαστοῦ*“ auftritt, steht in keiner direkten Beziehung zu dieser *regio*. Die Vermessung, die Hesper schließlich anordnet, fällt entgegen der Annahme der älteren Literatur, die durch die Inschrift ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Proconsul und dem *procurator* bestätigt sah<sup>1289</sup>, eher in die Kategorie „Amtshilfe“<sup>1290</sup>, und so kann man nicht schließen, dass Hesper einem Befehl nachkam. Es weist also nichts darauf hin, dass ein Regionalprocurator – wenn Hesper denn überhaupt ein solcher war – einen offiziellen Auftrag erhielt.

---

<sup>1287</sup> s.o. S. 319ff..

<sup>1288</sup> OGIS 502 = CIL III, 355 = IGR IV, 571.

<sup>1289</sup> Hirschfeld, Grundbesitz, 564 Anm. 8.

<sup>1290</sup> Eich, Metamorphose, 123; vgl. Laffi, U.: I terreni de tempio di Zeus ad Aizanoi, *Athenaeum* 49, 1971, 3 – 53.

Auch diese Inschrift ist also kein Beweis für eine Funktionsgleichheit von regionalen Domänenprocuratoren und *procuratores provinciae*, selbst dann nicht, wenn man letztere auf die patrimonialen Procuratoren von Senatsprovinzen reduziert. Während der Aktionsradius von *procuratores provinciae* sowohl räumlich als auch inhaltlich gegenüber der frühen Kaiserzeit gewachsen war, blieben die *procuratores regionis* auf die Güterverwaltung beschränkt, sei es die des Kaisers, sei es zusätzlich – wie aus zwei Inschriften<sup>1291</sup> allerdings kaum apodiktisch behauptet werden kann – die des *populus Romanus*, also die Verwaltung des *ager publicus*, die vielleicht dem *quaestor provinciae Africae*, in Italien den *praefecti aerarii* entzogen wurde.

Während jedoch die Verwaltung der Domänen der *res publica* an Procuratoren übergegangen sein könnte, machen es die bloße Fortexistenz eines *quaestor provinciae Africae* bis ins 3. Jhd. und eindeutige Digestenstellen, die jurisdiktionelle Kompetenzen der *praefecti aerarii* belegen, unwahrscheinlich, dass die Rechtsprechung in „*causae fiscales*“ von den *procuratores regionis* Africas und Italiens in gleicher Weise usurpiert wurde wie von den Provinzprocuratoren in Senatsprovinzen bzw. regulär ausgeübt wurde wie von den Provinzprocuratoren in kaiserlichen Provinzen. Hierin liegt also ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen einem *procurator provinciae* und den *procuratores tractus* und *regionis* in Africa und Italien.

*Procuratores regionis* sind und bleiben daher während der gesamten Kaiserzeit Domänenverwalter (im Fall der ritterlichen *procuratores regionis*) bzw. Rechnungsführer (im Fall der Libertinen) und wenn sie überhaupt über den privatrechtlichen Rahmen hinauswuchsen, dann höchstens in der Hinsicht, dass sie den *ager publicus* mitverwalteten - und in keiner anderen.

#### e) Der kaiserliche Regionalprocurator als Synthese

##### von *actor praediorum* und Privatprocurator

Die Einrichtung der Regionalprocuratur ist also m. E. eine Konsequenz zweier unterschiedlicher Entwicklungen:

---

<sup>1291</sup> CIL VIII, 18909 = ILAlg 2, 2, 4689 = ILS 9017 = AE 1892, 33 = AE 1957, 255 (*procurator Augustorum nostrorum ad fusa frumenti et res populi per tractum utriusque Numidiae*); CIL III, 249 = CIL III, 6753 = AE 1962, 62 (*procurator vectigaliorum populi Romani quae sunt citra Padum*).

- einerseits der Verlagerung einer (bei Existenz eines provinziellen „*fiscus*“ und *tabularium* unter Leitung eines *procurator provinciae* normalerweise in der Hauptstadt angesiedelten) *ratio regionis* in die betreffende Region selbst und die Erhöhung des mit der Führung dieser *ratio* beauftragten Freigelassenen vom *tabularius* zum *procurator*,
- andererseits der Ersetzung von *vilici* und *actores* einer Gruppe von Landgütern (*vilici* und *actores praediorum*) aufgrund deren mangelnder Eignung für den Umgang mit freien *coloni* statt mit einer kaiserlichen „*familia*“ durch einen ritterlichen Beauftragten, einen „*procurator*“ *praediorum*.

Beide Entwicklungen kulminieren in Gestalt des *procurator regionis*, die im Gegensatz zu den *procuratores provinciae*, welche durch die Verleihung von Rechtskompetenzen zunehmend zu quasi-Magistraten avancieren, im Gegenteil durch die Verantwortung für die Verpachtung der Güter einer größeren oder kleineren „*regio*“ und die Kompilation der *rationes* derselben zunehmend zu wirklichen Domänenverwaltern, zu quasi-Vilici (neuen Typs) bzw. quasi-Actores<sup>1292</sup> (man möchte fast sagen) „herabsinken“.

In beiden Fällen, in den Provinzen und den Regionen, haben sich die „*procuratores*“ des Kaisers von ihrer ursprünglichen Kompetenz – Rechtsvertretung resp. Vermögensverwaltung – grundlegend entfernt, jedoch in zwei unterschiedliche Richtungen.

- Auf Provinzebene wurde den *procuratores Augusti* zunehmend quasi-magistratischer Status zugestanden. Zwangsläufig wurden hier nur Ritter eingesetzt.
- Auf der Ebene der *regio* verrichteten ritterliche Beauftragte des Kaisers Aufgaben, für die in senatorischen Haushalten freie oder freigelassene *actores* oder gar *vilici*, die zumeist Sklaven waren, eingesetzt wurden. Der erhöhte Status des kaiserlichen Personals unterstrich das Gewicht des Dienstherrn, war jedoch kein Ausschlusskriterium.

---

<sup>1292</sup> Dass *actores* auch noch im 3. Jhd. neben *procuratores* in der Domänenverwaltung agierten, zeigt die Inschrift der Domäne Ormeleis in Phrygien, wo neben dem „*Epitropoj*“ drei „*Pragmateutai*“ genannt werden (IGR IV, 897); dazu Hirschfeld, 137, Anm. 1.

Diese funktionale Binnendifferenzierung kaiserlicher *procuratores*, die mit der auch horizontalen, also quantitativen Ausdifferenzierung des procuratorischen Systems einhergeht, verdeutlicht die Bedeutung, die dieser zweiten Administration des Imperium Romanum inzwischen zukam. Kaiserliche „*procuratores*“ wurden mittlerweile vielseitig eingesetzt. Temporäre kaiserliche Kommissare, welche in keiner Weise mehr mit der Verwaltung eines Vermögens oder einer Kasse zu tun haben mussten<sup>1293</sup>, firmierten unter derselben Bezeichnung wie quasi-magistratische kaiserliche Beauftragte auf Provinzebene und libertine Verwalter und Rechnungsführer einer kleinen Gruppe von *praedia* oder *saltus* oder mit der Vertretung eines einzigen *saltus* Beauftragte. Die Möglichkeiten des kaiserlichen Mandanten, der bei der Bestellung seiner Procuratoren an keine Formalia wie z. B. Wahlen, an keine Gesetze wie die *leges annales* und an keinen *mos maiorum* gebunden war und sich höchstens selbst verpflichtet fühlte (und in der Lage war), vornehmlich Ritter als Mandatare zu verwenden, schienen unbegrenzt. So etablierte sich die Procuratur endgültig als flexiblere Alternative zur Magistratur und das procuratorische System, hervorgegangen aus der Domänenverwaltung durch Privatangestellte des Kaisers, wurde (in dem Moment, als das erprobte Instrument regionaler Procuraturen aus Africa nach Italien übertragen wurde) von der Neben-quasi zur Hauptverwaltung des Imperium Romanum.

#### f) Verbreitung der Regionalprocuratur: Regionalprocuratoren in Asia ?

Allerdings ist sich die Forschung nicht einig, ob die fraglichen Inschriften zu Regionalprocuratoren in Italien, vornehmlich aus dem 2./ 3. Jhd., erste Zeugnisse einer zu rekonstruierenden flavischen Reorganisation Italiens<sup>1294</sup> sind oder erst

<sup>1293</sup> s.o. S. 26 und 189 Anm. 571; als Beispiel seien nur die *procuratores ad census accipiendos* genannt, z. B. Q. Baienus Blassianus, *procurator ad census accipiendos Cappadociae Armeniae minoris* (CIL XIV, 5341 = CIL XIV, 5383 = CIL XIV, 5406 = AE 1959, 61 = AE 1966, 161 = AE 1972, 70 = AE 1974, 123) oder Aemilius Victor, *procurator Augusti ad accipiendos census in provincia Gallia Lugdunensis et in provincia Thracia* (CIL XIV, 4250 = II 4, 1, 148 = ILS 1391)

<sup>1294</sup> Eine „*regio*“ erscheint schon im Anaunerdekret (FIRA I, 71, Z. 18), allerdings nicht als Terminus technicus. Auch der Liber beneficiorum soll nach Regionen geführt worden sein, dazu Hirschfeld, VB 127, Anm. 2; vgl. Thomsen, *Regions*, 261ff. zum Liber coloniarum. Nach Regionen wurde offenbar auch der *dilectus* abgehalten, jedenfalls ist dies zu schließen aus CIL VIII, 7036 = ILS 1068 (*missus ad dilectum iuniorum a Divo Hadriano in regionem Transpadanam*), vgl. CIL X, 3856 = ILS 1173 (*electus ab Optimo Imperatore Severo Alexandro Augusto ad dilectum habendum per regionem Transpadanam*) und CIL X, 1127 (*dilectator regionis Transpadanae*) sowie CIL XIII, 6763 = ILS 1188 = AE

Hadrian, der große Reformier, die regionale Domänenverwaltung nach dem Vorbild der *regiones Africae*, den Bezirken, nach denen die *XX hereditatum* und *XX libertatis* eingezogen wurde, oder den ebenfalls ab Hadrian belegten Iuridikaten einrichtete<sup>1295</sup>. Einig ist man sich nur darin, die Regioneneinteilung als Ansatzpunkt einer über der lokalen Ebene angesiedelten Verwaltungsorganisation Italiens zu sehen<sup>1296</sup>. Mit der Schaffung überregionaler Strukturen war auch die Einrichtung von Iuridikaten in Italien unter Hadrian verbunden, die allerdings ebenso wie die Bestellung von *consulares* Episode blieben<sup>1297</sup>.

Nur in wenigen Regionen des Reiches war die Domänenendichte, sei es die der kaiserlichen, sei es die der staatlichen Domänen, so groß, dass Regionalprocuraturen eingerichtet wurden.

Während in Italien wie in Africa die regionalen Procuratoren die oberste Instanz darstellten und einen zentralen *procurator* überflüssig machten<sup>1298</sup>, ersetzen die wenigen regionalen Procuratoren, die im 2. und 3. Jhd. in Kleinasien nachweisbar sind<sup>1299</sup>, nicht den zentralen *procurator* in Ephesos, für den es auch in der hohen

---

1988, 80 = AE 1893, 73 (*missus adversus hostes publicos in regionem Transpadanam tironibus legendis et armis fabricandis in urbe Mediolano*), AE 1968, 145 = AE 1972, 151 = AE 1989, 263 = AE 1991, 526 (*legatus pro praetore eiusdem exercitus qui in Africa militat ... censendo regiones X*) und AE 1960, 167 = AE 1962, 183 = AE 1971, 491 = AE 1972, 687 (*procurator Augusti ad census in Gallia accipiendos provinciae Belgicae per regiones Tungrorum et Frisavorum et Germaniae inferioris et Batavorum*); vgl. auch die Herkunftsangaben von Auxiliarsoldaten, z. B. CIL VIII, 3490 (*Syrus ex regione Dolica vico Arfuaris*), CIL III, 11701 = ILS 7207 (*Cives Syrus ex regione Zeugma vico Henna*) und CIL X, 1754 = ILS 2034 = AE 1992, 266 (... *natus regione Serdica*)

<sup>1295</sup> Hirschfeld, VB, 127 hält die nahezu analogen Distrikte der *iuridici* für die Vorläufer der italischen *regiones* der Domänenverwaltung. Dass spätestens Hadrian diese *regiones* einrichtete, belegen CIL VIII, 7036 = ILS 1068 (*missus ad dilectum iuniorum a Divo Hadriano in regionem Transpadanam*). Im *senatusconsultum de sumptibus gladiatorum minuendis* (CIL II, 6278 = ILS 5163 = AE 1952, 51 = AE 1962, 403 = AE 1965, 137 = AE 1967, 221) aus der Zeit Marc Aurels werden ebenfalls *regiones Italiae* genannt, die offenbar nicht mit den augusteischen elf *regiones* übereinstimmen; vgl. Distrikte der *XX hereditatum*, z. B. CIL XIV, 2922 = ILS 1420 (*procurator XX hereditatum Umbriae Tusciae Piceni regionis Campaniae*) sowie AE 1908, 206 = ILS 9014 (*procurator XX hereditatum tractus Etruriae Umbriae Piceni partis Campaniae*) und AE 1911, 7 = ILS 9015 (*procurator XX hereditatum ad centenam regionis Aemiliae et Venetiae*), zur *XX libertatis* CIL V, 3351 = ILS 1870 (*locus sepulturae familiae XX libertatis regionis Transpadanae*) und AE 2003, 1933 (*procurator viae Laurentinae et Ardeatinae item vice procuratoris XX libertatis functo*)

<sup>1296</sup> Thomsen, Augustan Regions, 147ff. hält die augusteische Regioneneinteilung für den Beginn der Provinzialisierung Italiens; zur Domänenverwaltung Hirschfeld, VB, 127ff..

<sup>1297</sup> Eck, Staatliche Organisation Italiens, 247ff..

<sup>1298</sup> s.o. S. 318.

<sup>1299</sup> Der *procurator Augusti regionis Chersonesi* (CIL III, 726 = ILS 1419) amtierte wahrscheinlich schon in flavischer Zeit; vgl. CIL III, 12053 = AE 1893, 91 und AE 1996, 1115, ebenso der *procurator regionis Paphlagoniae* (AE 1903, 117) und der *procurator regionis Syriaticae* (AE 1982, 877); Aus dem 2./ 3. Jhd.



Kaiserzeit noch Belege gibt<sup>1300</sup>. Hier kann also von einer generellen Dezentralisierung nicht gesprochen werden und die oft nur vereinzelt Belege für kleinasiatische Regionen bzw. Dioecesen halten ohnehin einem Vergleich mit dem Befund in Africa nicht stand.

So ist es unwahrscheinlich, dass das afrikanische Modell auf diese Provinz mit ähnlich komplexem Domänenbestand einfach übertragen wurde. Stattdessen muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Freigelassene M. Aurelius Marcio, obwohl *procurator „provinciae“ Phrygiae*<sup>1301</sup>, nicht dieselbe Stellung innehatte wie ein *procurator* der *regio Hadrumentina*.

---

stammen CIL III, 348 = ILS 1477 (*procurator provinciae Phrygiae*), CIL V, 8660 = ILS 1364 (*procurator provinciae Cappadociae item Ponti Mediterranei et Armeniae minoris et Lycaoniae Antiochianae*) sowie die griechische Inschrift OGIS 526 = IRG IV, 1651, wo ein „bohqoj epitropwn rēgiwnoj Fil adel fhnhj“ genannt ist; vgl. MAMA VI, 376: „αποικαοι (ikwα) x(wriwn) kuriakwn rēgewhoj Oih(ankhj)“. Auch Hesper (OGIS 502 = IGR IV, 571) war, wie oben (S. 407ff.) festgestellt wurde, kein *procurator regionis*. Für die Existenz von *tractus* in Asia gibt es keine sicheren Belege. Der Vermutung Crawfords, Imperial Estates, 52f. und Thompsons, Imperial Estates, 561 (unscharf Hauken, Petition and Response, 52 „*procurator of the estates*“), der Begriff „*tačij*“ in der Inschrift von Aga Bey Köy (Keil/ Premierstein, Lydien III, 55, Z. 19: „α thj tačewj epitropoj“) sei mit „*tractus*“ zu übersetzen, wurde von Eich, Metamorphose, 299ff. modifiziert, der in diesem Begriff eher die Wiedergabe von „*regio*“ vermutet (so auch Pflaum, Carrières, 1073) und in dem bereits erwähnten Serenus in OGIS 526 = IGR IV, 1651 den *adiutor* des in der Inschrift von Aga Bey Köy angesprochenen ritterlichen und eines implizit genannten freigelassenen Procurators sieht. Er weist jedoch (ebd., 303) selbst darauf hin, dass es sogar auf lokaler Ebene Beispiele für eine Pseudokollegialität geben könne, dazu Boulvert, Esclaves et affranchis, 214, Anm. 60; Levick, B.: The Government of the Roman Empire. A Sourcebook, London/ New York, 2000, 236f., Nr. 226 übersetzt in Anlehnung an die wörtliche Bedeutung „*procurator in charge of the registry*“. Es ist nur ein Analogieschluss, aber „*tačij*“ könnte ein anderer Ausdruck für „*dioikhsij*“ sein, wenn man der Grundhypothese zustimmt, dass „*dioikhsij*“ bis in die Späte Kaiserzeit noch wörtlich als „Verwaltung“ zu nehmen ist, nicht als geographischer Begriff, dazu s. u. S. 411ff.; Hermann, P.: Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des Römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr., Hamburg 1990, 34ff., Nr. 8, Z. 20 übersetzt „*Euren dafür zuständigen Procurator Aurelius Marcianus*“, nimmt also „*tačij*“ als „Zuständigkeit“. Wenn man mit dem Argument, dass Marcianus weder explizit „*απελευθεροει*“ noch „*κρατιστοι*“ ist, außerdem vermutet, dass Aurelius Marcianus kein Ritter, sondern möglicherweise Freigelassener war, obwohl er von Pflaum, Carrières, 1073 unter die ritterlichen Procuratoren einreicht wird (dies hängt davon ab, diesen Marcianus nicht mit dem in IGR III, 436 bezeugten *vir perfectissimus* L. Aurelius Marcianus zu identifizieren, was auch Eich, Metamorphose, 302, Anm. 3 für problematisch hält; zur Frage des Status des Marcianus und zu den sich daraus ergebenden Möglichkeiten Bartels, J./ Petzl, G.: Caracallas Brief zur Neokorie des lydischen Philadelpheia. Eine Revision, EA 32, 2000, 183 – 189) könnte Marcianus ein libertiner Spezialprocurator, zuständig für die „*dioikhsij*“ des Gebiets gewesen sein, in dem die Domäne Aga Bey Köy lag, und Untergebener der ritterlichen „*κρατιστοι επιτροποι*“, aber weder explizit als *procurator regionis* noch *procurator tractus* bezeichnet. Der einzige angebliche Beleg für einen *tractus* in Asia entfällt somit.

<sup>1300</sup> CIL III, 7130 = AE 1966, 445 (Trajan); AE 1935, 157 = AE 1941, 119 (Trajan); AE 1935, 67 (Hadrian); AE 1993, 147 (Hadrian); CIL III, 431 = III, 7116 = III, 13674 = ILS 1449 (Hadrian); CIL III, 431 = ILS 1449 (Hadrian); OGIS 837 (Hadrian).

<sup>1301</sup> CIL III, 348 = ILS 1477.

Während Marcio in Tricomia, also vor Ort, eingesetzt war, ebenso wie weitere *procuratores Phrygiae*<sup>1302</sup>, traten die Inschriften der Procuratoren anderer *regiones* Asias, wenn sie nicht Grabinschriften sind, vornehmlich in Ephesos zutage<sup>1303</sup>. Dies

---

<sup>1302</sup> zu Phrygien allg. Eich, Metamorphose, 303ff. und Strubbe, J.: A group of Imperial Estates in Central Phrygia, *AncSoc* 6, 1975, 229 – 250.

<sup>1303</sup> AE 1892, 877 (T. Flavius Pergamus, *procurator regionis Syriaticae*); AE 1930, 86 (T. Flavius Eutactus, *procurator provinciarum Asiae et Lyciae*); Aus Ephesos stammt auch die Inschriften AE 1972, 592 (Ti. Claudius Serenus, *procurator rationis privatae provinciae Asiae et Phrygiae et Cariae*), AE 1935, 157 = AE 1941, 119 (Flavius Iuncus, *procurator Ciliciae et Cypr*) sowie CIL III, 431 = III, 7116 = III, 13674 = ILS 1449 eines *procurator provinciae Asiae* und *procurator Lyciae Pamphyliae Galatiae Paphlagoniae Pisidiae Pontiae*, ebenso eines *Successus*, der *procurator* der Matidia war (CIL III, 6080a = III, 7123 = ILS 327). Bei näherer Betrachtung der Belege fällt auf, dass es sich oft um Regionen oder Teile von Doppelprovinzen handelt, über die die Freigelassenen gesetzt wurden. So verwaltete P. Aelius Trophimus nur Creta, nicht Cyrenaica (CIL XIV, 51 = AE 1987, 175), T. Aelius Carpus nur Lycia, nicht Pamphylia (CIL III, 14179 = AE 1899, 174; vgl. den zeitgleichen, freigelassenen *vice procuratoris XX hereditatum regionis Lyciacae* in CIL III, 14180 = AE 1899, 174, ebenfalls aus Patara), der Freigelassene Saturninus war wahrscheinlich nur für die Belgica zuständig (CIL VI, 8450 = ILS 1521, wo allerdings nach *Belgicae* eine Lücke folgt, in der eine weitere Procuratur oder eine Erweiterung um „*et duarum Germaniarum*“ o.ä. gestanden haben könnte. Für „*et Lugdunensis*“ ist die Lücke hingegen zu groß. *Procuratores Belgicae* (ohne *Germaniarum* oder *Lugdunensis*) waren außerdem Aurelius Flaccus (CIL XII, 671), Sex. Attius Suburanus Aemilianus (AE 1939, 60), L. Alfenus Senecio (AE 1911, 112 = ILS 9489), vgl. die *subprocuratores Belgicae* M. Te... (CIL XIII, 671) und C. Vibius Salutaris (CIL III, 14195 = ILS 7193)). Der Libertine Restitutus verwaltete nur den Teil Syriens, der erst seit kurzem unter dem Namen Palaestina firmierte (CIL VI, 8586 = ILS 1482. In Palaestina wurde das frühere Iudaea durch Hadrian umbenannt, dazu Kuhnen, H. – P.: Palaestina in griechisch-römischer Zeit, München 1990, 121; Isaac, B. H.: Iudaea after AD 70, in: ders., The Near East under Roman Rule, Leiden/ New York 1998, 112 – 121). Bei M. Ulpius Probus, der offensichtlich bereits von Trajan freigelassen wurde, dessen Amtszeit aber wohl in die Regierungszeiten seiner Nachfolger fällt, ist diese Einschränkung sogar im Titel vermerkt: er war *procurator provinciae Africae*, aber eben nur *regionis Thevestinae* (CIL XIV, 176 = ILS 1484; vgl. (M. Aurelius) Tyrrhenus unter Commodus, welcher ebenfalls *procurator regionis Thevestinae item Pannoniae superioris* war (CIL VI, 790 = ILS 391)). Wenn man annimmt, dass auch in den Fällen, in denen das administrierte Teilgebiet einer Provinz nicht ausdrücklich im Titel genannt ist, der freigelassene *procurator provinciae* auf die Fiskalverwaltung einer Region spezialisiert war, während ein vielleicht unbekannter ritterlicher *procurator* der gesamten Provinz die die Verantwortung trug und die fiskale Gerichtsbarkeit ausübte, löst sich das Problem. Dort, wo kein Teilgebiet einer Provinz im Titel vermerkt ist, könnte der freigelassene *procurator* ein Teilgebiet der Provinzverwaltung, also die *rationes* einer Region oder eines Verwaltungsgegenstands administriert haben, ohne dass dies ausdrücklich genannt ist. Selbstverständlich sind in den entsprechenden Provinzen um die Mitte des 2. Jhds. auch ritterliche Procuratoren zu finden, da aber eine Datierung der epigraphischen Zeugnisse aufs Jahr genau in keinem der Fälle möglich ist, wäre es problematisch, dies als Beweis für die Gleichzeitigkeit von ritterlichen und libertinen *procurator provinciae* anzusehen; vgl. aber zu Tyrrhenus, *procurator regionis Thevestinae* den ritterlichen *procurator* derselben Region, Claudianus, unter Commodus (CIL VIII, 11048) und zu M. Aurelius Faustus, *procurator provinciae Arabiae* C. Vibius Celer, welcher zu Beginn der Herrschaft Marc Aurels amtierte (CIL III, 14153, 3). Auffallend ist weiterhin, dass es unter Marc Aurel sowohl einen libertinen *procurator provinciae Phrygiae* (CIL III, 348 = ILS 1477) als auch einen nur für diese Provinz zuständigen *sunhgoroj tou=ehi Frugia tamieiou*, d.h. *Advocatus fisci* (IGR IV, 819) gab. Zwei Inschriften aus Nordafrika könnten die Hypothese bestätigen, dass freigelassene Provinzprocuratoren lediglich mit der Rechnungsführung der Provinz, einer Region oder eines Verwaltungsgegenstandes befasst waren. Einem M. Claudius Restitutus, den Pflaum (Pflaum Nr. 158, 383) in die Zeit des Antoninus Pius datiert, wurde vom Decurionenrat von Cirta in Gestalt der Inschrift CIL VIII, 7039 = ILS 1437 = ILAlg 2, 1, 665 ein Denkmal gesetzt, auf dem er u.a. als *procurator Augusti dioeceseos regionis Hadrumentinae et Thevestinae* firmiert. Kornemann, E.: Dioecesis, RE V, 1, Stuttgart 1903, Sp. 723 löst die „*merkwürdige Doppelbezeichnung*“ dahingehend auf, dass er *dioecesis* als die umfassendere Bezeichnung, *regiones* für

könnte so interpretiert werden, dass – wie in Italien – zunächst *rationes regionis* im *tabularium* von Ephesus bzw. dem dortigen *fiscus* des Kaisers geführt wurden, bei dem vielleicht der *tabularius sacrarum pecuniarum*<sup>1304</sup> angestellt war, ebenso wie z. B. die *ratio Augustae*<sup>1305</sup> oder andere *rationes*. Aus diesen zunächst meist libertinen, spezialisierten *procuratores* wurden aber in Asia nur in einem möglichen Ausnahmefall, nämlich Phrygien, *procuratores regionis*, indem ihr Aufgabenspektrum um die Verantwortung für die Bewirtschaftung größerer Domänenkomplexe des Kaisers vor Ort – in Phrygien sind dies die Marmorbrüche von Synnada und Docimium<sup>1306</sup> – erweitert wurde.

Diese phrygischen Regionalprocuratoren, die in gewisser Weise den bereits vor der Zentralisierung existierenden Typus des regionalen Domänenprocurators

---

Untereinheiten derselben hält (vgl. dagegen die resignierende Aussage Pflaums, Carrières, 547: „*Il faut désormais abandonner l' idée de tirer des conclusions précises de l' utilisation ... de termes tels que tractus, dioecesis ou regio, qui en fait sont interchangeable.*“). Kornemanns Interpretation widerspricht jedoch nicht der Annahme, dass Mitte des 2. Jhds. Dioikhsij noch nicht die territoriale Konnotation hatte, die Diocletian dem Begriff verlieh, indem er feste Diözesen über der Provinzebene schuf, dazu Noethlichs, K. L.: Zur Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems, *Historia* 31, 1982, 70 – 81, 80. Die Kombination von *dioecesis* und *regio* in der Inschrift des Restitutus verbietet es, von Dioecesen als Bezirken lokaler Administration und Synonym von *regio* zu sprechen. *Dioecesis* könnte tatsächlich der umfassendere Begriff sein, aber nicht für eine geographische Einheit, sondern für „Verwaltung“ stehen. Restitutus wurde auch in Syrien „*ad rationes putandas*“ eingesetzt (CIL VIII, 7039 = ILS 1437; vgl. HA Pius 7, 8), womit ebenfalls eine „dioikhsij“ umschrieben sein könnte. Ebenfalls *procurator dioecesis*, allerdings der *regio* Leptitana, ist der Freigelassene M. Aurelius Iuventus (AE 1908, 158 = ILS 9026) unter Marc Aurel oder Commodus, der eine ebensolche Funktion ausgeübt haben wird. Möglicherweise war der dem Restitutus zugeteilte libertine *tabularius* ein Vorläufer oder Analogon eines libertinen *procurator provinciae* und als solcher für die *dioecesis* im Sinne von „Finanzverwaltung“ (so Brandis, s.v. Dioikesis, RE V, 1, Stuttgart 1903, 786 – 790, 787, dagegen E. Kornemann: s.v. Dioecesis, RE V, 1, Stuttgart 1903, 716 – 734, 723 („Sprengel“)) zuständig; vgl. Pomponius L(e)murianus, *procurator dioeceseos Hadrumentinae* unter Severus (CIL VIII, 11341 = VIII, 23219 = ILS 9016 = ILTun 362), den anonymen *procurator Imperatoris Caesaris Traiani Hadriani Augusti ad dioecesin Alexandriae* (CIL III, 431 = III, 7116 = III, 13674 = ILS 1449) und generell den (allerdings ebenfalls ritterlichen) Dioikhtej von Ägypten. Libertine Provinzprocuratoren könnten also entweder Procuratoren einer Region oder Procuratoren der „*dioecesis*“ einer Provinz oder Region gewesen sein, wengleich dies nur vereinzelt explizit in den Titeln vermerkt wurde.

<sup>1304</sup> IK 16, 2480 = IK 59, 79 aus Ephesos.

<sup>1305</sup> Successus, *procurator Matidiae* (CIL III, 6080a = III, 7123 = ILS 327); ; vgl. die *tabularii provinciae Asiae* in Ephesus (CIL III, 6081 = III, 7121 ; IK 16, 2201) und Pergamum (AE 1933, 263) sowie den *arcarius provinciae Asiae* aus Ephesus (CIL III, 6077 = ILS 1505). Ein *tabularium* in Ephesos ist belegt in CIL III, 6077 = ILS 1505 ; CIL III, 6082 = ILS 8245 sowie aus der Ehrung eines *procurator* durch einen *adiutor tabulariorum, dispensator, arcarius und magister O[- -]* (CIL III, 6075 = ILS 1366) zu schließen; vgl. das *collegium tabulariorum Caesaris nostri* in IK 54, 211 aus Perge.

<sup>1306</sup> dazu Fant, J. C.: Cavum antrum Phrygiae. Organization and Operations of the Roman Imperial Marble Quarries in Phrygia, (BAR Intern. Series, 482), Oxford 1989; Hermann, P.: Chresimus, *procurator lapidinarum*. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia, *Tyche* 3, 1988, 122 – 134.

fortsetzten<sup>1307</sup>, müssen nicht unbedingt dem zentralen Provinzprocurator in Ephesus untergeordnet gewesen sein, sondern kommunizierten direkt mit dem Kaiser. So spricht Hadrian in seinem Brief an den Sophisten Atticus davon, dass er eine Kopie seines Bescheids „den Procuratoren“ übersenden werde<sup>1308</sup>, womit möglicherweise solche regionalen Patrimonialprocuratoren ebenso wie der *procurator provinciae* in Ephesos gemeint sind<sup>1309</sup>. In diesem Fall hätte es keinen Instanzenzug, keine Weiterleitung des kaiserlichen Reskripts durch den *procurator provinciae Asiae* an seine Untergebenen gegeben.

Eine nicht näher spezifizierte Mehrzahl von „*kraftistoi epitropoi*“ wird auch in der bereits besprochenen Inschrift von Aga Bey Köy genannt<sup>1310</sup>. Wenn der dort erscheinende Procurator Aurelius Marcianus, ο( thj tabewj epitropoj, wie oben vermutet<sup>1311</sup>, kein *procurator tractus* oder *regionis* war, ist auch nicht sicher, dass es sich bei diesen Procuratoren „fast zwingend um die nächsthöhere Instanz“<sup>1312</sup>, die Vorgesetzten des Marcianus, handelte. Genaugut könnte unter diesen „*Epitropoi*“ **ein** *procurator regionis* mit libertinem Pseudokollegen<sup>1313</sup> oder **mehrere** Procuratoren benachbarter Regionen verstanden werden. Wenn Marcianus kein Ritter war, sondern selbst Libertiner, so könnte **er** der libertine Pseudokollege eines ritterlichen *procurator regionis* gewesen sein<sup>1314</sup>. Mindestens ein weiterer Procurator, vielleicht der *procurator provinciae Asiae*, könnte mit dem *procurator regionis* unter den „*kraftistoi epitropoi*“ subsumiert worden sein. Es ist allerdings nicht gesagt, dass die Kolonen

---

<sup>1307</sup> s.o. S. 114ff.

<sup>1308</sup> Philostrat. VS 2, 1.

<sup>1309</sup> zu inschriftlichen Belegen, aus denen hervorgeht, dass kaiserliche Schreiben direkt an mehrere Procuratoren in Asien gesandt und nicht durch eine Zentralstelle in Ephesos geschleust wurden s. o. S. 105 Anm. 267.

<sup>1310</sup> s.o. Anm. 1299.

<sup>1311</sup> s.o. Anm. 1299.

<sup>1312</sup> Eich, Metamorphose, 302.

<sup>1313</sup> Darauf, dass ein Freigelassener zuweilen abusiv als „*kraftistoj*“ betitelt wird, insbes. wenn er in Verbindung mit einem ritterlichen *procurator* auftaucht, weist Eich, Metamorphose, 302, Anm. 1 hin.

<sup>1314</sup> Mit einer Beschwerde über Landanweisungen wandte sich der Veteran Valerius Serenus ebenfalls zunächst an den libertinen Pseudokollegen eines ritterlichen *procurator Syriae* statt sich zunächst an den Ranghöheren zu wenden, so zumindest Eck, W.: Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652, ZPE 123, 1998, 249 – 255, 253; Auch Eich, Metamorphose, 302 räumt ein, dass die Möglichkeit besteht, dass „die Kolonen sich bei ihren Bittgesuchen nicht an die offiziellen Kommunikationswege gehalten haben, sondern einfach alle erreichbaren Stellen um Hilfe angingen.“

von Aga Bey Köy den Dienstweg gingen. So ist auch dieser Hinweis auf Regionalprocuratoren in Asien ein sehr vager.

#### Resümee

Eindeutige Zeugnisse für asiatische *regiones* sind also eher selten, was darauf hindeutet, dass diese nur in Ausnahmefällen eingerichtet wurden, während in Italien die Einteilung in Regionen, in Africa z. T. die einzelnen Regionen selbst zu einer dauerhaften Einrichtung wurde.

### 5. 3. 2. Procuratores metallorum

#### Vorwort: Binnendifferenzierung der Procuratoren

Seit der Flavierzeit wurden zusätzlich zu Domänenprocuratoren solche, die speziell für den Betrieb von *metalla*, also Bergwerken und Steinbrüchen, zuständig waren, eingesetzt. Zunächst traten allerdings nur in einzelnen, besonders verwaltungsintensiven und meist extraterritorialen Minenbezirken sog. *procuratores metalli* auf<sup>1315</sup>.

Seit der Mitte des 2. Jhds. finden sich zusätzlich dazu Inschriften sog. *procuratores metallorum* in den Kapitalen der Provinzen<sup>1316</sup>. Diese Tatsache weist darauf hin, dass

---

<sup>1315</sup> s.o. S. 309ff..

<sup>1316</sup> AE 1934, 2 = Corinth VIII, 23, 135 aus Corinth (C. Caelius Martialis, *procurator ferrariarum*); CIL XIII, 1797 aus Lugdunum (Attius Alcimus, *procurator ferrariarum*); vgl. CIL X, 7583, CIL X, 7584 = ILS 1359 (Q. Cosconius Fronto, *procurator Augustorum ad vectigal ferrariarum Gallicarum*) sowie CIL XIII, 1808 = ILS 1454 aus Lugdunum (*tabularius rationis ferrariarum*) und CIL XIII, 1825 = ILS 1596 aus derselben Stadt (*tabularius ferrariarum*); Ti. Claudius Herma, Cn. Octavius Secundus und Q. Septueius Valens, *procuratores ferrariarum* (CIL III, 4809 = ILS 1467 aus Virunum); vgl. den *cursor procuratoris ferrariarum Noricarum* (AE 1957, 108 = AE 1969/ 70, 454 aus Virunum) sowie Flavius Verus Myrobalanus, *praepositus splendissimi vectigalis ferrariarum*, dem in Siscia Asclepiades, *arcarius stationis Siscianae* eine Ehreninschrift setzt (CIL III, 3953 = ILS 3049). Explizit als *procurator metallorum* mehrerer Provinzen bezeichnet sind T. Claudius Xenophon, *procurator argentariarum Pannoniarum et Dalmatarum* (CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421 aus Ephesos), L. Domitius Eros, *procurator metallorum Pannoniorum et Delmatorum* (CIL III, 8361 = III, 1721 = ILS 1443 aus Domavia), C. Creperius Paulus, *procurator Augusti argentariarum Pannonicarum* (AE 1915, 46 aus Attaleia), L. Septimius Petronianus, *procurator argentariarum Pannonicarum* (AE 1958, 156 aus Caesarea) sowie Ti. Claudius Proculus Cornelianus, *procurator metallorum Pannonicorum et Dalmaticorum* (AE 1956, 123 = AE 1991, 1691 = AE 1992, 1866 aus Lambaesis). Auch Q. Domitius Marsianus, der in seiner Ehreninschrift (AE 1960, 167 = AE 1960, 167 = AE 1962, 183 = AE 1971, 491 = AE 1972, 687; zu ihm s.o. S. 295f.) als „*procurator ad ferrarias*“ firmiert, ist mit einiger Sicherheit ein *procurator ferrariarum Galliae Narbonensis*; vgl. T. Petronius Pricus, *procurator Augusti ferrariarum* (einer unbekanntem Provinz) in CIL XIV, 4459 = ILS 1442 = AE 1889, 77 = AE 1889, 151 aus Ostia und T. Statilius Optatus, *procurator Augusti ferrariarum* (einer unbekanntem Provinz) in CIL VI, 41272 = CIL VI, 31863 = ILS 9011 = AE 1893, 120 aus Rom; zu *procuratores* einzelner *Metalla* s.o. S. 309ff. und Mrozek, St.: Die kaiserlichen Bergwerksprocuratoren in der Zeit des Prinzipats, *Historia* 4, Torun 1968, 46 – 65, 50 zu dem Bericht des Galen (XII, 224, 226 und

die Geehrten oder Verstorbenen nicht über ein Konglomerat räumlich beeinanderliegender *metalla* die Aufsicht führten, sondern die Zentralstelle für die Verwaltung aller Bergwerke der Provinz unter sich hatten<sup>1317</sup>. Zuweilen wird noch ein *procurator argentariarum*<sup>1318</sup>, der entgegen seiner Titulatur vermutlich auch die Administration von Goldbergwerken leitete, von einem *procurator ferrariarum*<sup>1319</sup> geschieden, wobei unter „*ferrariae*“ dann alle Minen, die keine Edelmetalle produzierten, fallen. Diese Inschriften sind jedoch selten, außerdem auf den Balkan- und Donauraum und auf den Zeitraum zwischen den Adoptivkaisern und die Mitte des 3. Jhds. beschränkt, so dass es sich hier um ein zeitlich begrenztes Phänomen handeln muss.

**a) *Procuratores aurariarum* im Donauraum als Beispiel für den Aufbau einer regionalen Bergwerksverwaltung**

Überdies weisen die *procuratores aurariarum* des Donauraums eine Besonderheit auf: sie sind - anders als z. B. die Bergwerksprocuratoren von Gallien - nicht in der Provinzhauptstadt bezeugt, sondern direkt vor Ort. Während bei den *procuratores argentariarum Pannoniarum et Dalmaticarum* aufgrund der Natur der epigraphischen Belege - es handelt sich zumeist um Ehreninschriften, die die Procuratoren zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Karriere in anderen Provinzen erhielten<sup>1320</sup> - und bei den beiden *procuratores metallorum Pannoniarum et Dalmaticarum* aus denselben Gründen keine Aussage darüber getroffen werden kann, wo sich der Sitz dieser provinzübergreifenden Verwaltung befand<sup>1321</sup>, ist es bei den *procuratores aurariarum*

---

234 sowie XIV, 7, ed. Kühn) über die Kupferbergwerke in Soloi, die ebenfalls unter einem „*epitropoj metal I ou*“ standen.

<sup>1317</sup> Exemplarisch Hirschfeld, VB, 157 zu Gallien.

<sup>1318</sup> CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421 (T. Claudius Xenophon, *procurator argentariarum Pannoniarum et Dalmaticarum*); AE 1915, 46 (C. Creperius Paulus, *procurator Augusti argentariarum Pannonicarum*); AE 1958, 156 (L. Septimius Petronianus, *procurator argentariarum Pannonicarum*); CIL III, 1311 (Papirius Rufus, *procurator aurariarum*); vgl. CIL III, 1297 = ILS 1594 (*tabularius aurariarum Dacicarum*) und AE 1959, 308 = AE 2003, 1512 (*dispensator aurariarum*).

<sup>1319</sup> AE 1934, 2 = Corinth VIII, 23, 135 (C. Caelius Martialis, *procurator ferrariarum*); CIL XIII, 1797 (Attius Alcimus, *procurator ferrariarum*); vgl. CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 50 = AE 1894, 53 und CIL VIII, 23948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67 (*procurator ferrariarum*); CIL III, 4809 = ILS 1467 (Ti. Claudius Herma, Cn. Octavius Secundus, Q. Septimius Valens, *procurator ferrariarum*); AE 1960, 167 AE 1960, 167 = AE 1962, 183 = AE 1971, 491 = AE 1972, 687 (Q. Domitius Marsianus, *procurator ad ferrarias*); CIL XIV, 4459 = ILS 1442 = AE 1889, 77 = AE 1889, 151 (T. Petronius Priscus, *procurator Augusti ferrariarum*); CIL VI, 41272 = VI, 31863 = ILS 9011 = AE 1893, 120 (T. Statilius Optatus, *procurator Augusti ferrariarum*).

<sup>1320</sup> s.o. Anm. 1318.

<sup>1321</sup> Noeske, Studien, 278f. hält aufgrund eines Analogieschlusses Domavia für den Zentralort der dalmatischen Bergwerksverwaltung schlechthin, da Domavia ebenso wie Ampelum zum Municipium

Dakiens relativ sicher, dass sie sich vor Ort, also in Ampelum, aufhielten<sup>1322</sup>. Hier scheint sich also eine spezialisierte Regionalverwaltung allein für die dakischen Goldbergwerke entwickelt zu haben, während es in anderen Provinzen bei einer *ratio* beim provinziellen *fiscus* blieb, so in Dalmatien, wo einem *commentariensis aurariorum Delmatarum* ein Grabmal in der Provinzhauptstadt Salona errichtet wurde<sup>1323</sup>.

Dušanić schloss aus der Existenz dieses *commentariensis* auf den Sitz eines *procurator aurariorum Delmatarum*<sup>1324</sup>, der aber nirgendwo bezeugt ist. Diese Schlussfolgerung Dušanićs ist daher nicht zwingend, besonders wenn man von der Hypothese ausgeht, dass bei den provinziellen *fisci* bzw. Tabularien *rationes* unterschiedlichster Art geführt wurden, so möglicherweise auch eine *ratio aurariorum Delmatarum*<sup>1325</sup>. Während diese keinem eigenen *procurator* anvertraut wurden, waren die Silberminen Dalmatiens offenbar zahlreich und im 2./ 3. Jhd. bedeutend genug, um die Einrichtung einer regionalen Procuratur *argentariorum* vor Ort notwendig zu machen<sup>1326</sup>.

In ähnlicher Weise, wie anhand dieses Verwaltungszweiges und zuvor anhand der regionalen Domänenprocuratur postuliert, vollzog sich wohl auch die Ausdifferenzierung der Procuratoren der dakischen Goldbergwerke, wenn auch ein

---

und im 3. Jhd. zur Colonia erhoben wurde: „Die Parallelen zu Ampelum sind offensichtlich. Auch in Domavia residiert der Bergwerksprocurator mit seinem Stab weiterhin am Ort, ...“. Der einzige Beleg für eine provinzübergreifende *ratio metallorum* ist allerdings die Ehreninschrift des L. Domitius [E]ros, *procurator metallorum Pannoniorum et Dalmaticarum* (CIL III, 8361 = III, 12721 = ILS 1443), die für sich genommen nichts aussagt. Die zweite Ehreninschrift stammt aus Lambaesis. Der Geehrte erhielt sie als *procurator IV publicae Africae* (AE 1956, 123 = AE 1991, 1691 = AE 1992, 1866).

<sup>1322</sup> Mrozek, Goldbergwerke, 97.

<sup>1323</sup> CIL III, 1997 = ILS 1595.

<sup>1324</sup> Dusanic, Mining, 86, Anm. 236.

<sup>1325</sup> Haensch, Capita provinciarum, 424 Anm. 58. Dass sich der Provinzialfiscus in Salona befand, ist unumstritten; dazu Haensch, Capita, 76ff.; vgl. die Inschriften des *arcarius fisci Dalmatiae* (AE 1910, 243 = ILJug 1475), des *dispensator Augusti nostri* (CIL III, 1995) und des *dispensator Dalmatiae* (CIL III, 1994 = III, 8575 = ILS 1508) aus Salona; Wenn man von der Äquivalenz von „*fiscus*“ und „*patrimonium*“ seit dem 1. Jhd. ausgeht, könnte man in M. Iulius Felix, der als einziger *procurator* den bizarren Titel „*ab ratione fisci*“ (CIL III, 1992) trägt, sogar einen *procurator rationis patrimonii* Dalmatiens sehen, jedoch wäre dies Spekulation.

<sup>1326</sup> *Procuratores argentariorum Dalmaticarum* sind mehrfach in Domavia bezeugt (*procurator argentariorum Delmaticarum*, AE 1948, 243 = III, 12739; CIL III, 5877 = 12733; CIL III, 12734 (eine Bauinschrift); CIL III, 12736; CIL III, 12737), so dass die Existenz einer Spezialverwaltung der *argentaria* mit Zentrum Domavia im 2./ 3. Jhd. außer Frage steht. Die geringe Bedeutung der dalmatischen Goldminen hingegen hebt Wilkes, Dalmatia, 272 hervor. Möglicherweise resultierte die Bedeutung der dakischen Goldminen Mitte des 2. Jhds. aus dem infolge der Markomannenkriege angewachsenen Bedarf an Münzmetall.

*tabularius*, *dispensator* oder *commentariensis* der dakischen Goldbergwerke in Sarmizegetusa<sup>1327</sup> nicht bezeugt ist. Ein libertiner *procurator aurariarum*, Romanus, wahrscheinlich ein P. Aelius oder M. Aurelius Romanus<sup>1328</sup>, ist in einer Inschrift belegt, deren Herkunft der Herausgeber allerdings nur mit „*alicubi in Dacia*“ (ILS 1532) angibt. Wäre Romanus in die Mitte des 2. Jhds. zu datieren und wäre dieser libertine *procurator aurariarum* tatsächlich in Sarmizegetusa oder Apulum zu finden, dann könnte dies ein erster Hinweis auf die Aufwertung einer hypothetischen *ratio aurariarum Dacicarum* durch Bestellung eines libertinen Procurators derselben sein<sup>1329</sup>. Der nächste Schritt wäre dann die Verlagerung der Verwaltung derselben in die Region selbst und die Erhöhung des Status dieses Procurators. Ritterliche *viri egregii* und *procuratores aurariarum* Dakiens sind im 2./ 3. Jhd. in Ampelum, dem Zentrum der Goldbergwerke Dakiens, gut dokumentiert<sup>1330</sup>.

In Ampelum selbst wurde auch die Inschrift eines *tabularius aurariarum Dacicarum*, eines gewissen Neptunalis gefunden<sup>1331</sup>. In diesem Freigelassenen ist der Umbruch von der Verwaltung einer *ratio* durch einen *tabularius* zur procuratorischen Verwaltung geradezu personifiziert. Während Neptunalis in einer Inschrift noch als *tabularius aurariarum Dacicarum* firmiert, setzte er seiner Frau Ulpia Trophima eine Grabinschrift als *procurator aurariarum*<sup>1332</sup>. Ein weiterer trajanischer Freigelassener, M. Ulpius Herma, fungiert ebenfalls als *procurator aurariarum* in Ampelum<sup>1333</sup>.

---

<sup>1327</sup> Zu Sarmizegetusa als Sitz der Finanzverwaltung Dakiens Haensch, *Capita*, 338, der jedoch (ebd., 342) zu Recht darauf hinweist, dass Apulum „*faktisch in den ersten Jahren der römischen Herrschaft Residenzort des Statthalters*“ war. Trifft dies zu, gewänne die Inschrift des Freigelassenen Avianus, *subprocurator aurariarum* (CIL III, 1088), die in Apulum gefunden wurde, an Bedeutung, denn die undatierte Inschrift könnte auf das Stadium der dakischen Bergwerksverwaltung hindeuten, in welchem – hypothetisch – ein freigelassener *procurator* (wie z. B. Romanus) eine *ratio aurariarum* beim provinziellen *fiscus* verwaltete; vgl. den libertinen *subprocurator Hellesponticae et Pergameiae* (AE 1973, 520a) und den *procurator provinciae Hellesponti* (CIL V, 875 = ILS 1374 = AE 1891, 91 = AE 1893, 125 = AE 1995, 571).

<sup>1328</sup> CIL III, 1622 = ILS 1532. Seine Tochter, deren Grabstein er herstellen lässt, ist eine Aurelia Ianuaria.

<sup>1329</sup> zur Grundannahme, dass ein freigelassener *procurator* unter dem Provinzprocurator ein „Ressort“ des provinziellen *fiscus*, also eine *ratio* leitete ist auch P. Berol. 21652 = SB XII, 11043 = CHLA XI, 466 heranzuziehen, dazu Eck, W.: Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652, ZPE 123, 1998, 249 – 255, 253.

<sup>1330</sup> Fasten bei Mrozek, Goldbergwerke, 97.

<sup>1331</sup> Es handelt sich um eine Weihinschrift (CIL III, 1297 = ILS 1594); vgl. auch den *tabularius rationis marmorum Lunensium* in Luna (AE 1974, 153).

<sup>1332</sup> CIL III, 1313; Die Tatsache, dass Trophima eine Ulpia war, wahrscheinlich vom selben Kaiser freigelassen wie ihr Gatte, macht aus Neptunalis einen M. Ulpius Neptunalis. Er wäre also ins erste Drittel des 2. Jhds. zu datieren.

<sup>1333</sup> CIL III, 1312 = ILS 1593.



Diese beiden Inschriften sind die einzigen, die libertine *procuratores aurariarum* belegen, alle späteren Procuratoren Ampelums sind Ritter. Wenn also nach dem bereits angedeuteten Schema zunächst ein *tabularius*, dann libertine Spezialprocuratoren als Rechnungsführer über die Goldbergwerke Dakiens gesetzt wurden, und jene von ritterlichen *procuratores aurariarum* abgelöst wurden, dann muss sich dieser Prozess relativ bald nach der Eroberung, noch in trajanischer oder hadrianischer Zeit, vollzogen haben.

Der Hintergrund für diese Binnendifferenzierung der Bergwerksverwaltung ausschließlich in der Donauregion liegt möglicherweise in einer von Noeske beschriebenen Ansiedlungspolitik Trajans und seiner Nachfolger, die das neugewonnene Dakien ebenso wie Marc Aurel und seine Nachfolger das verheerte Pannonien auch dadurch wieder stabilisieren wollten, dass sie mit Bergbautechnik vertraute Siedler aus Illyrien und anderen Bergbaugebieten als Kleinpächter in die Gold- und Silberminen des Donauraums zogen<sup>1334</sup>. Günstige Pachtbedingungen erhöhten die Attraktivität der neugewonnenen Abbaugebiete über die Aussicht auf reiche Goldfunde hinaus und da die ländlichen Gebiete des Donauraums über nur wenige urbane Zentren verfügten, fungierten die städtischen Territorien gleichgestellten Minenbezirke<sup>1335</sup>, auf denen sich auch kleinere und größere Siedlungen<sup>1336</sup> entwickelten, gleichzeitig als Ersatzzentren und Katalysatoren der Romanisierung. Da die Erschließung neuer Minen und die Anpassung der bestehenden an die römische Ordnung mit einer erheblichen Fluktuation von Pächtern verbunden gewesen sein dürfte und die Kaiser eine übergreifende Erschließungspolitik verfolgten, wurde die Verwaltung der *metalla* den allgemeinen Provinzprocuratoren entzogen und temporär ein spezieller *procurator metallorum* an dessen Amtssitz eingesetzt, der sich ausschließlich die Verpachtung von *metalla* und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen und Probleme zu sorgen hatte.

---

<sup>1334</sup> Noeske, H. – Chr.: Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit, BJ 177, 1977, 269 – 416, 315ff.; so auch Frank, ESAR V, 62f. und Mrozek, St.: Die Goldbergwerke im römischen Dazien, ANRW II, 6, 2, 1977, 94 – 110, 102ff..

<sup>1335</sup> Täckholm, U.: Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit, Uppsala 1937, 149; Flach, Bergwerksordnungen von Vipasca, 399ff..

<sup>1336</sup> Noeske, Studien, 277f. zu Ampelum; vgl. Davies, Roman Mines in Europe, 12ff.

b) *Procuratores metalli* und *procuratores metallorum*

Während es möglich ist, dass vor Ort überdies *procuratores metalli* als Subalterne des *procurator metallorum*<sup>1337</sup> die Stelle der munizipalen Magistrate einnahmen und den Geschäftsbetrieb der *metalla* aufrechterhielten, indem sie die einzelnen *putei*, Monopole und Gewerbe verpachteten, wie dies auch der der gleichen Zeit angehörende *procurator metalli Vipascensis* tat<sup>1338</sup>, scheinen die zentralen *procuratores metallorum* doch eher mit übergreifenderen Aufgaben betraut gewesen zu sein<sup>1339</sup>. Ihnen oblag vielleicht die Verhandlung mit Generalpächtern, die dort, wo es nicht opportun war, besoldetes Personal für die Minenbewirtschaftung einzusetzen, als Zwischeninstanz zwischen Kleinpächter und Besitzer wirkten<sup>1340</sup>, sie koordinierten die Abgabenverpachtung oder interagierten mit den Zollpächtern. Möglicherweise

---

<sup>1337</sup> zu freigelassenen Procuratoren einzelner Minen Dušanić, Roman Mining, 83ff.; ders., An imperial Freedman Procurator at Socanica, *Rec. du mus. nat.* 16, 1, 1996, 211ff. zu den Minenbezirken Rudnik, Socanica und Ljubija und Mrozek, Goldbergwerke, 50. Die Existenz von *procuratores metalli* in Pannonien wird gänzlich bestritten von Fitz, J.: Verwaltung der pannonischen Bergwerke, *Klio* 54, 1972, 217; dagegen jedoch Mrozek, Goldbergwerke, 98, Anm. 8.

<sup>1338</sup> Flach, Bergwerksordnungen von Vipasca, 442ff..

<sup>1339</sup> Darauf lassen Inschriften von *tabularii metallorum* u.ä. schließen, z. B. CIL XIII, 1808 = ILS 1454 (*tabularius rationis ferrariarum*); CIL XIII, 1825 = ILS 1596 (*tabularius ferrariarum*); in Ampelum sind bezeugt ein *tabularius aurariarum* (s.o. Anm. 1331), ein *adiutor tabulariorum* (CIL III, 1305), ein *ab instrumentis tabularii* (CIL III, 1315) und eine Ehreninschrift der *liberti et familiae et leguli aurariarum* für Annia Lucilla (CIL III, 1307).

<sup>1340</sup> Besonders bemerkenswert ist CIL III, 4809 = ILS 1477, in welcher einem *conductor ferrariarum* N P D (ein Kürzel, welches von Dušanić, Roman Mining, 82, Anm. 199 zu *N(oricarum)*, *P(annonicarum)*, *D(almatarum)* aufgelöst wird; dagegen Alföldy, *Patrimonium regni Norici*, 176) sowie einem möglicherweise freigelassenem und einem definitiv nicht freigelassenen *procurator ferrariarum* gleichermaßen eine Ehreninschrift gesetzt wird, und zwar offenbar von einem Verwandten des *conductor*, welcher ebenfalls als *procurator ferrariarum* fungiert. Sollte die von Dušanić vorgeschlagene Auflösung, die allerdings singular wäre, korrekt sein, wären die Eisenbergwerke dreier Provinzen von einem Generalpächter ersteigert worden, der offenbar über so großes Kapital verfügte, dass er seinen Verwandten (vielleicht seinen Sohn) als ritterlichen *procurator* in der kaiserlichen Verwaltung positionieren konnte; vgl. die gemeinsame Weihung eines *conductor ferrariarum Noricarum* und eines *procurator* in CIL III, 5036; Ørsted, P.: Roman Imperial Economy and Romanization. A Study in Roman Imperial Administration and the Public Lease System in the Danubian Provinces from the First to the Third Century, Kopenhagen 1985, 302 vermutet, dass *procuratores ferrariarum* stets für eine Provinz oder sogar mehrere Provinzen zuständig und in der Provinzhauptstadt ansässig waren, da die Eisengruben in keiner Provinz zu solch großer Bedeutung gelangten, dass für sie ein regionaler *procurator* vor Ort eingesetzt wurde. Sowohl *conductores* als auch der Kaiser setzten bis ins 3. Jhd. noch vorwiegend *vilici* für die Ausbeutung der einzelnen *metalla*, speziell der Eisengruben, ein, d.h. bis ins 3. Jhd. ist eine direkte Bewirtschaftung einzelner *metalla* durch kaiserliches Personal bezeugt. Dies ist v.a. aus zwei Inschriften ersichtlich: in tiberischer Zeit wird einem *vilicus* Zmaragdus von der „*familia Ti(berii) Cae[sa]ris/ quae est in me[ta]llis*“ eine Inschrift gesetzt (CIL XIII, 1550 = AE 1892, 23 = AE 1999, 71). Im 3. Jhd. sind mehrere Weihungen im Namen des T. Claudius Xenophon, der in einer anderen epigraphischen Quelle als *procurator argentariarum Pannonicarum et Delmatarum* (CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421) begegnete, von jeweils zwei *vilici* gesetzt (CIL III, 8042; AE 1988, 977); vgl. auch den *vilicus* Heliodor, *vilicus officinae ferrariarum* unter dem *vir egregius* M. Iulius Macro, *procurator Augusti* (AE 1958, 64 = ILJug 1, 158) und Lucundus, *vilicus ferrariarum* unter dem *vir egregius* Cossitianus Firmus, *procurator Augustorum nostrorum* (ILJug 1, 161; Cossutianus Firmus auch in CIL III, 13240 = AE 1958, 65).

ist in den *procuratores metallorum* auch nur eine – evtl. sogar provinzübergreifende – Rechnungsstelle zu sehen, die die an der Entwicklung der fraglichen Region sehr interessierten Kaisern regelmäßig über die Lage vor Ort informierte.

Während eine wie auch immer geartete Unterordnung der *procuratores metalli* unter den *procurator metallorum* durchaus denkbar ist, fehlen Belege für die Hierarchie von *procuratores metallorum* und *procuratores provinciae*, obwohl dies des öfteren als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt wird. Wie aber noch zu zeigen sein wird, ist die Annahme, Hadrian habe eine durchdeklinierte Hierarchie von Zentrum und Peripherie, „Kabinett“ und Provinzverwaltung, aus der Taufe gehoben oder nur in die Wege geleitet<sup>1341</sup>, unbegründet und widerspricht den Tatsachen. So existierten auch nicht in jeder Provinz, nicht einmal in solchen mit einem ausgewiesenen Bergbausektor, solche provinziellen *procuratores metallorum*<sup>1342</sup>, genauso wenig wie es einen Vorgesetzten derselben in der Entourage des Kaisers gegeben hat<sup>1343</sup>.

---

<sup>1341</sup> Hirschfeld, VB, 478f..

<sup>1342</sup> Ein solcher fehlt z. B. in Britannien.

<sup>1343</sup> so aber Dušanić, Roman Mining, 93; dagegen u.a. Christol, M./ Demougin, S.: De Lugo à Pergame. La carrière de l' affranchi Saturninus dans l' administration impériale, MEFRA 102, 1990, 159 – 211, 186 und Eich, Metamorphose, 318; Eich (ebd., 167ff.) geht aufgrund der Inschrift des Freigelassenen Beryllus, „*proc(urator) diligentissimo et amantissimo, vicar(ius) ratio[naliu]m, restitutor metallo[r]um*“ (AE 1908, 233), vielleicht aus dem Jahr 173 (Domergue, Mines, 300) davon aus, dass Beryllus, als Sondergesandter der *rationales* in Rom (dazu s.u. S. 544 Anm. 1824) aufgrund der Verwüstung der Minen Südspaniens durch eine maurische Invasion (HA Marc. 21, 1) Weisungsbefugnisse über die *procuratores metalli* dieses Gebiets hatte, stellt aber gleichzeitig klar (ebd., 168): „*Da Beryllus wohl ein Sonderemissär war, kann aus diesem Text aber nicht abgeleitet werden, daß die römischen rationales generell mit dem Vorsteher der Mine in Vipasca (oder überhaupt mit den Procuratoren einzelner Minen) unmittelbar, also ohne Zwischenschaltung des Provinzprocurators, kommunizierten...*“. Ebenso wenig kann aber daraus abgeleitet werden, dass der Provinzprocurator generell zwischengeschaltet war. Die Sondermission des Beryllus ist daher wenig aufschlussreich für die vorliegende Fragestellung. Dass der Provinzprocurator jeweils eine Zwischeninstanz zwischen einzelner *metallum* und dem *a rationibus* bildete, wird allgemein vorausgesetzt (z. B. von Christol, M.: Un aspect de l' administration impériale. Le procurateur des mines de Vipasca, Melanges Cl. Domergue, Pallas 50, 1999, 233 – 244, 234 mit älterer Literatur sowie Andreau, J.: Recherches récentes sur les mines à l' époque romaine I, RN 6, 31, 1989, 86 – 108, 97), gilt aber m. E. nur für die *rationes* der *metalla*, ohne dass dies eine Weisungsbefugnis des Provinzprocurator gegenüber dem *procurator metalli* oder einen Instanzenzug voraussetzt, dazu LeRoux, P.: Procurateur affranchi in Hispania. Saturninus et l' activité minière, MM 26, 1985, 218 – 233, der aufgrund der Inschrift des Saturninus (AE 1933, 273 = AE 1990, 939) postuliert, dass alle freigelassenen *procuratores*, die den Provinzprocuratoren zugeordnet waren, „*pour un domaine spécialisé qui réclamait des compétences à la fois techniques et financières*“ zuständig waren; zu Saturninus auch Christol, M./ Demougin, S.: De Lugo à Pergame. La carrière de l' affranchi Saturninus dans l' administration impériale, MEFRA 102, 1990, 159 – 211. Dass die *rationes* durch einen freigelassenen Untergebenen des Provinzprocurator, sei es nun ein *tabularius* o.ä., kompiliert wurden, könnte der libertine *procurator metallorum et praediorum* und *adiutor praefecti provinciae Sardiniae* aus severischer Zeit (AE 1998, 671 = AE 2001, 1112 = AE 2002, 265) belegen, zu diesem Bruun, Chr.: Adlectus amicus consiliarius and a freedman proc. metallorum et praediorum. News on Roman Imperial Administration, Phoenix 55, 2001, 343 – 368.

### 5. 3. 3. Pseudokollegialität ?

Vorwort: Freigelassene als *procuratores provinciae*

Von der älteren Forschung wurde stets vorausgesetzt, Leitfigur der entwickelten kaiserlichen Verwaltung sei der ritterliche *procurator* gewesen, der spätestens seit den Flaviern auf Provinz- bzw. in Africa Tractusebene kanonisch geworden sei<sup>1344</sup>. Libertine *procuratores* habe es zwar in Einzelfällen weiterhin auf regionaler Ebene gegeben, *procuratores provinciae* seien dagegen sowohl in Senats- als auch in kaiserlichen Provinzen stets Ritter gewesen. Während dies für die Masse der Provinzen als gesichert gelten kann, stehen dem wenige überraschende Belege entgegen, in denen Freigelassene genannt sind, die unter gleichem Titel wie die ritterlichen *procuratores* und gleichzeitig mit diesen agieren<sup>1345</sup>.

Diese erscheinen vornehmlich in Gebieten mit hoher Domänenkonzentration, also Afrika und Kleinasien, während freigelassene Provinzprocuratoren ohne ritterlichen Konterpart und in anderen Regionen des Reiches nahezu ausgeschlossen sind<sup>1346</sup>. Die Belege für solche Konstellationen, in denen ein freigelassener und ein ritterlicher *procurator* scheinbar gleichrangig nebeneinanderstehen, sind zwar selten, aber dennoch so zahlreich, dass es nicht gelingt, sie einfach wegzuerklären<sup>1347</sup>.

---

<sup>1344</sup> Mommsen, StR II, 931f.; Hirschfeld, VB, 413f.; Eich, Metamorphose, 264ff.; insbes. Pflaum, H. – G.: Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1950.

<sup>1345</sup> Weaver, P. R. C.: Freedmen Procurators in the Imperial Administration, in: ders.; Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves, Cambridge 1972, 267 – 281; Duff, A. M.: Freedmen in the Early Roman Empire, Oxford 1928, 221ff.; Boulvert, Esclaves et affranchis, 338ff.; Dem Freigelassenen Eutactus, *procurator provinciarum Asiae et Lyciae*, dessen auf das Jahr 80 datierte Inschrift (AE 1930, 86) in Ephesus gefunden wurde, steht beispielsweise C. Bienus Longus als *procurator* Lykiens gegenüber (IGR III, 690 = ILS 8796, datiert auf 80/ 81n. Chr., gefunden in Lykien selbst).

<sup>1346</sup> vgl. aber den Fall des Theoprepes: s.o. S. 532.

<sup>1347</sup> Es ist beispielsweise unwahrscheinlich, dass der rangniedere „*procurator*“ lediglich *adiutor procuratoris* ist, ohne diesen Titel zu führen, wie z. B. Karlowa, Rechtsgeschichte, 657f. annimmt. Darauf lässt neben der Tatsache, dass sich *adiutores procuratoris* im Regelfall auch als solche bezeichneten (z. B. in AE 1935, 5 = AE 2002, 929; AE 1999, 441; CIL XIV, 1877 u.a.; zu *adiutores procuratoris* Weaver, Familia Caes., 262), auch die Inschrift des die Inschrift des M. Ulpius Menophoon (ILAfr 440) schließen, der sich explizit als „*adiutor Licinii Maximi et Felicioris procc(uratorum) Aug(usti)*“ bezeichnet. Die genannten *procuratores* Licinius Maximus und Felicior titulieren sich auch selbst unterschiedslos als „*procc(uratores) Aug(usti)*“ in der Inschrift von Suk el-Khmis (CIL VIII, 10570 = VIII, 14464 = ILS 6870 = ILTun 1237); vgl. den *Adiutor procuratorum* in CIL XIII, 2934 und RIB 179.

Hingegen ist es keinesfalls zwingend, den Befund der Provinzebene auf die Regionalebene zu übertragen. Wie problematisch die Interpretation der epigraphischen Zeugnisse ist, zeigt u.a. die sog. *lex Hadriana*.

#### a) Die *lex Hadriana*

Die Inschrift nennt eindeutig einen *vir egregius* Tutilius Pudens, also einen Ritter, sowie einen weiteren nicht mit diesem Attribut gekennzeichneten Ritter namens Verridius Bassus neben einem aufgrund seiner Nomenklatur offensichtlich libertinen *procurator* Ianuarius<sup>1348</sup>, dessen Rolle ebensowenig spezifiziert ist wie die des Doryphorus, der in einer Reihe mit dem möglicherweise ebenfalls libertinen [.]arinus genannt wird<sup>1349</sup>.

Bei diesem äußerst komplexen Dossier, gefunden in Ain el-Djemala im Bagradastal<sup>1350</sup>, handelt es sich um das Reskript des Verridius Bassus und Ianuarius an die Colonen eines unbekanntes *saltus*<sup>1351</sup>, in dem zunächst der *libellus* der Colonen im Wortlaut aufgenommen ist, gefolgt von einem normativen Schreiben des *vir egregius* Tutilius Pudens<sup>1352</sup>, der seinerseits einen *sermo procuratorum* wiedergibt, daran angehängt schließlich ein Schreiben eines Marinus und Doryphorus, welche einem gewissen Primigenius die Epistel des Pudens zur Kenntnisnahme weiterleiten und ihn auffordern, diese an besonders besuchten Plätzen zu publizieren. Erst im

---

<sup>1348</sup> CIL VIII, 25943, Col. IV, 1ff..

<sup>1349</sup> Während Doryphorus aufgrund seines griechisch anmutenden Namens stets als Freigelassener angesehen wird, erklärte Kolendo, J.: La hiérarchie des procurateurs dans l' inscription d' Ain el-Djemala (CIL VIII, 25943), REL 46, 1968, 319 - 329, 321f. und 327, [.]arinus in Analogie zu Verridius Bassus zum Ritter und *procurator tractus Carthaginiensis*. Flach, Agrargeschichte, 104 hält es dagegen für wahrscheinlich, dass der von ihm [E]arinus ergänzte Name der eines Freigelassenen war. Der Erstherausgeber Dessau ergänzte dagegen in CIL VIII, p. 2570 [C]arinus. Ein kürzlich in Thugga gefundenes Fragment einer Dublette der Inschrift von Ain el-Djemala (AE 2001, 2083) löst das onomastische Problem, da hier „[...]ius Marinu[s]“ erhalten ist. Der vermeintliche Earinus ist also ein Marinus, was, wie unten zu zeigen sein wird (s.u. S. 417f.), gravierende Konsequenzen hat.

<sup>1350</sup> dazu zuletzt Eich, Metamorphose, 165ff..

<sup>1351</sup> Die einzige Information hierüber findet sich in Col. I, Z. 9, wo die Colonen den *saltus Neronianus* als den ihnen benachbarten („*vicini nobis*“) bezeichnen.

<sup>1352</sup> Dass die Colonen selbst ihrem *libellus* den Bescheid des Tutilius Pudens angefügt hatten, um Bassus und Ianuarius eine „*Entscheidungshilfe*“ zur Verfügung zu stellen, vermutet Weber, Colonen, 322 gegen Rostovtzeff, Kolonat, 336, der davon ausgegangen war, dass Bassus und Ianuarius sich aus eigener Initiative auf das *exemplum* des Pudens beriefen und dem *procurator saltus* Martialis ein Aktenkonvolut, bestehend aus dem *libellus* der Colonen, dem Bescheid des Pudens (m. E. inklus. dessen Anweisung an Marinus, Doryphorus und Primigenius, dazu s.u. S. 417f.) und ihrem eigenen Schreiben übersandten.

Anschluss an diese Mitteilung<sup>1353</sup> findet sich das eigentliche *rescriptum*, das Communiqué des Verridius Bassus und Ianuarius an einen gewissen Martialis, dessen Funktion ebenso wie die des Primigenius nicht näher umschrieben wird<sup>1354</sup>.

Der Großteil der älteren Forschung ging davon aus, dass Verridius Bassus und Ianuarius *procuratores tractus* waren<sup>1355</sup>, Marinus (resp. Earinus) und Doryphorus entsprechend *procuratores regionis*<sup>1356</sup>, Primigenius und Martialis entsprechend *procuratores saltus*.

Statt einer dreigliedrigen Hierarchie, wie sie u.a. Mispoulet propagierte<sup>1357</sup>, könnte jedoch auch nur eine zweigliedrige vorliegen, wenn die Pseudokollegen Bassus und Ianuarius als *procuratores tractus* eingestuft<sup>1358</sup>, **sowohl** Martialis **als auch** Marinus, Doryphorus **und** Primigenius hingegen der Lokalverwaltung zugeordnet<sup>1359</sup>, also folgendermaßen gruppiert werden:

---

<sup>1353</sup> Die Crux dieser Inschrift ist die unklare Anordnung der einzelnen Kolumnen, wie Flach, D.: Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika, ANRW 2, 10, 2, 1982, 427 – 473, 457ff. ausführlich darlegt; ebenso Kehoe, Lease Regulations, 164.

<sup>1354</sup> Flach, Inschriftenuntersuchungen, 463ff. und Kolendo, J.: La hiérarchie des procurateurs dans l' inscription d' Ain el-Djemala (CIL VIII, 25943), REL 46, 1968, 319 – 329, 329 fassen die unterschiedlichen Möglichkeiten, die beiden Procuratorenpaare sowie Tutilius Pudens einander zuzuordnen, zusammen, so dass hier auf die ausführliche Darlegung der verschiedenen Argumente, welche die Forschungsdiskussion bestimmen, verzichtet werden kann. Das am meisten varrierende Element der unterschiedlichen Deutungen ist die Position des Marinus und Doryphorus im Verwaltungsgefüge.

<sup>1355</sup> so Pflaum, Carrières, 1092 und Flach, Agrargeschichte, 108f.; dagegen Carcopino, J.: L' inscription d' Ain el-Djemala. Contribution à l' histoire des saltus africains et du colonat partiaire, MEFR 26, 1906, 365 – 481 und Carcopino, J.: Encore l' inscription d' Ain el-Djemala, Klio 8, 1908, 154 – 185, der die beiden als *procuratores a rationibus* in Rom ansiedelt und Mispoulet, J.-B.: L' inscription d' Ain el Djemala, NRD 31, 1907, 5 – 48, der diese ebenso wie Marinus und Doryphorus für *procuratores regionis* hält.

<sup>1356</sup> so Van Nostrand, J. J.: The Imperial Domains of Africa procos., Berkeley 1925, ND New York 1974, 44; Kehoe, Economics, 59f.; bereits Schulten, A.: Die lex Hadriana de rudibus agris. Eine neue Urkunde aus den afrikanischen Saltus, Hermes 29, 1894, 204 – 230 und ders., Die „Lex Hadriana de rudibus agris“ nach einer neuen Inschrift, Klio 7, 1907, 188 - 212 hielt es dagegen für möglich, dass Marinus und Doryphorus analog zu Bassus und Ianuarius *procuratores tractus* waren, ebenso Kolendo, Hierarchie, 327.

<sup>1357</sup> Mispoulet, Inscription, 5ff.; Für Mispoulet ist einzig der *vir egregius* Tutilius Pudens *procurator tractus*, die beiden Pseudokollegenpaare dagegen *procuratores regionis* und die von ihnen angeschriebenen Martialis und Primigenius *procuratores saltus*; Kolendo, Hierarchie, 323ff. hingegen verlegt die dreigliedrige Verwaltungshierarchie quasi auf eine höhere Ebene, indem er die beiden Pseudokollegenpaare zu *procuratores tractus*, Tutilius Pudens aber zum „*procurateur à Rome*“ macht; dagegen Flach, Agrargeschichte, 107.

<sup>1358</sup> Dies ist allgemeiner Konsens, vgl. Flach, Pachtbedingungen, 459f..

<sup>1359</sup> Sowohl Saumagne, Législation agraire, in: Tablettes Albertini, 106 als auch Flach, Agrargeschichte, 109 votierten für diese Option und vermuten überdies, dass es sich bei Tutilius Pudens und Verridius Bassus um die *procuratores* angrenzender *tractus* handelte, diese also zeitgleich amtierten.

- Tractusebene: Bassus, Ianuarius
- Saltusebene: Marinus, Doryphorus, Primigenius, Martialis

Dies ist für Kolendo nicht vorstellbar, der Marinus und Doryphorus dem Primigenius über-, dem Pudens unterordnen möchte<sup>1360</sup>. Als Argument für diese Auffassung Kolendos könnte man höchstens auf das Schreiben des Tullius Pudens verweisen, der (**scheinbar**) Marinus und Doryphorus seine definitive Entscheidung bezüglich dreier *saltus*, nämlich des *saltus Blandianus, Udensis* und (eines Teils des) *saltus Thusdritanus* mitteilte. Pudens wandte sich also scheinbar an zwei Procuratoren, denen mehrere *saltus* unterstanden. Ein Konglomerat aus *saltus* (und weiteren *praedia*) verwalteten aber, wie bereits festgestellt wurde, *procuratores regionis*<sup>1361</sup>.

#### b) Marinus und Doryphorus

Pudens wandte sich tatsächlich aber nicht an Marinus und Doryphorus, sondern an eine einzelne, unbekannte Person<sup>1362</sup>. Zudem muss man das Wort „*nobis*“ in Col. IV, 3 nicht mit „an uns“ übersetzen, sondern kann es vielleicht auch als Instrumentalis („durch uns“) auffassen. Ein Verb fehlt offenbar, so dass man Col. IV, 1 – 5 vielleicht folgendermaßen übersetzen könnte<sup>1363</sup>: „*Marinus und Doryphorus grüßen ihren Primigenius. (Wir leiten dir weiter) einen Auszug aus der Epistula, geschrieben vom v.e. Tullius Pudens „durch uns“ (= mit unserer Hilfe), damit Du es zur Kenntnis nimmst. Lass das, was angefügt ist (nämlich den Sermo procuratorum.), an den frequentiertesten Plätzen anschlagen!*“.

<sup>1360</sup> Da Kolendo, Hierarchie, 323f. die Hierarchie von *tractus* und *regio* nicht anzweifelt, andererseits aber Tullius Pudens zum *procurator a rationibus* macht (vorsichtig dagegen Eich, *Metamorphose*, 166: „Daß der *vir egregius Tullius Pudens der a rationibus* gewesen ist, ist möglich, aber nicht sicher.“), bleibt ihm nur die Behauptung, Marinus und Doryphorus seien in Analogie zu Bassus und Ianuarius *procuratores tractus* gewesen, Primigenius allerdings ebenso wie Martialis *procurator regionis*.

<sup>1361</sup> s.o. S. 319.

<sup>1362</sup> In CIL VIII, 25943, Col. II, 1 steht nicht „*iubeatis*“, sondern „*iubeas*“, worauf schon Flach, *Agrargeschichte*, 106 hinwies.

<sup>1363</sup> gegen Flach, *Inschriftenuntersuchungen*, 485 = Freis, Nr. 86, 166: „*Marinus und Doryphorus grüßen ihren Primigenius. Eine Abschrift des Briefes von Tullius Pudens, seiner Ehrwürden, an uns zu Deiner Kenntnis und die beigefügten Anlage laß an den meist frequentierten Plätzen anschlagen!*“ Zugegebenermaßen ist die Syntax von „*Exemplum epistulae scriptae nobis a Tullio Pudente*“ in der vorgeschlagenen Übertragung nicht gerade klassisch.

Unter dieser Voraussetzung können Marinus und Doryphorus, welche ja gleichermaßen Freigelassene sein können<sup>1364</sup>, wohlmöglich Subalterne des Pudens gewesen sein, aber nicht notwendigerweise *procuratores*. Dass sie Procuratoren waren, wird zwar immer vorausgesetzt, ist aber keineswegs gesagt. Vielleicht handelte es sich bei ihnen lediglich um *tabularii*.

- Tatsächlich findet sich der Grabstein eines freigelassenen *tabularius* P. Aelius Marinus, gesetzt von dessen Frau Ulpia Mariane, in Rom<sup>1365</sup>.
- Ein weiterer Marinus, nämlich der *centurio legionis III Augustae* C. Vibius Marinus, setzt bezeichnenderweise eine Ehreninschrift für den *procurator splendidae provinciae Karthaginis*, C. Annius Flavianus<sup>1366</sup>. Dass dieser Centurio einen *procurator* ehrt, könnte darauf hindeuten, dass er als *officialis* ins *tabularium* dieses *procurator* abgeordnet war.

In Terracina findet sich hingegen eine Grabinschrift<sup>1367</sup> eines [-]arinus, *proc(urator) f[- -]*, welche dieser, wie er selbst schreibt, mit eigenem Geld noch zu Lebzeiten errichten ließ. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dieser Verstorbene identisch ist mit dem *vir perfectissimus* L. Didius Marinus, der unter Caracalla *procurator provinciae Asiae*<sup>1368</sup> war und der auch in Asturica bezeugt ist<sup>1369</sup>. Da Didius Marinus *vir perfectissimus* ist, wird er in der *lex Hadriana* wohl kaum seinen Titel unterdrückt haben, wenn Pudens als *vir egregius* genannt ist. Der *procurator Augustorum* Didius Marinus scheidet also als Kollege des Doryphorus aus.

#### c) Der Adressat des Pudens

Die Person, von der Pudens verlangte, dass sie etwas befehle, muss auch nicht Primigenius sein<sup>1370</sup>. Ebenso gut ist denkbar, dass Pudens einem unbekanntem Dritten den offenbar exemplarischen „*sermo procuratorum*“ mitteilte und die beiden

<sup>1364</sup> [-]arinus sei „wie der Name zeigt, wohl ein Freigelassener“, behauptete Rostovtzeff, Kolonat, 335.

<sup>1365</sup> CIL VI, 9056 (*P(ublio) Aelio/ Augustor(um) lib(erto)/ Marino tabul(ario)/ Ulpia Mariane/ coniugi pientissimo fecit*); dieser P. Aelius Marinus ist wohl kaum verwandt mit dem gleichnamigen *decurio coloniae Poetovienensis* (AE 1993, 1285).

<sup>1366</sup> AE 1969/ 70, 704.

<sup>1367</sup> CIL X, 6315; vielleicht ist *Proc(urator) f[(isci) - -]* zu ergänzen.

<sup>1368</sup> AE 1933, 281 – 282.

<sup>1369</sup> ILS 9240 = AE 1911, 4.

<sup>1370</sup> so aber Flach, Agrargeschichte, 106.



Subalternen Primigenius, der in irgendeiner Form ebenfalls von dieser Regelung betroffen war, eine Abschrift bzw. einen Auszug („*exemplum*“) aus dem Gutachten des Pudens, der den *sermo procuratorum* bestätigt hatte, zur Kenntnisnahme weiterleiteten. Dieser sollte aber nicht nur informiert werden, sondern auch seinerseits über die Regelung informieren, indem er „*id quod subiectum est*“ an den „*celeberrima loca*“ publizierte. Diese Plätze müssen nicht unbedingt auf demselben *saltus* gelegen gewesen sein. Es ist ebensogut denkbar, dass Primigenius ein *procurator* mehrerer *saltus*, evtl. der im *sermo procuratorum* genannten *saltus* oder von nicht genannten *saltus* war, die von der Regelung in gleicher Weise betroffen waren. Ist dies der Fall, war er kein *procurator saltus*<sup>1371</sup>, sondern *procurator regionis*, denn, wie bereits festgestellt, umfaßte eine *regio* mehrere *saltus* (und *praedia*).

#### d) Die Position des Pudens

Dadurch ist aber wiederum völlig offen, welchen Posten Pudens bekleidete. War er überhaupt *procurator tractus*, der eine Entscheidung seiner Vorgänger (*sermo procuratorum*) bestätigte oder fungierte er als Appellationsinstanz, an die sich der unbekannte Dritte, von dem Pudens verlangte, dass er etwas anordne („*iubeas*“), gewandt hatte, um eine Entscheidung zeitgleich mit Pudens amtierender Procuratoren überprüfen zu lassen?

Für die Beantwortung dieser Frage ist es entscheidend, ob Pudens einen im *tabularium* von Carthago archivierten *sermo procuratorum* zur Illustration seiner Entscheidung aufführte oder ob er sich an ein Urteil zweier Kollegen anschloss. Sicher scheint nur zu sein, dass er den *sermo* unmodifiziert bestätigte, denn es ist trotz des fragmentarischen Erhaltungszustands der Inschrift nicht zu erkennen, dass Pudens irgendwelche Passagen zu diesem *sermo procuratorum* hinzufügte.

Dies wirkt sich nicht nur auf die Datierung der Inschrift aus – Pudens war möglicherweise Jahrzehnte später *procurator* als die beiden Procuratoren Hadrians, die mittels *sermo* in einer Streitfrage entschieden; Bassus und Ianuarius aber, die den

---

<sup>1371</sup> Während Flach, Pachtbedingungen, 459 Primigenius in Analogie zu C. Iulius Pelops aus der Inschrift vom *saltus Burunitanus* (CIL VIII, 25902) als Magister der Colonen eingestuft hatte, revidierte er diese Auffassung in Agrargeschichte, 107 und erklärte ihn zum *procurator saltus*. Da nicht ausgeschlossen ist, dass besagte „*loca*“ mehrere Plätze innerhalb ein und desselben *saltus* bezeichnen, ist diese Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen.

Brief des Pudens ihrem eigenen Schreiben einfügten, amtierten möglicherweise noch später als dieser -, sondern auch auf die Positionierung des Pudens im Gefüge der Domänenadministration. Wenn er auf eine Archivalie zurückgriff, ist es wahrscheinlich, dass er sich in Carthago aufhielt und jederzeit Zugriff auf die dort archivierten Präzedenzfälle hatte. In diesem Fall wäre er *procurator tractus Carthaginiensis* und falls Marinus, der – wie auch Ianuarius ein Subalterner des Pudens (etwa ein *tabularius*) gewesen sein könnte, mit dem o.g. Centurio identisch war, der unmittelbare Vorgänger oder Nachfolger des Annius Flavianus, für den Marinus die Ehreninschrift anfertigen ließ.

Fungierte Pudens allerdings in hadrianischer Zeit, könnte von den *procuratores*, mit deren *sermo* der Unbekannte („*iubeas*“) nicht einverstanden war, an ihn appelliert worden sein. Wenn die beiden Procuratoren nicht mit Marinus und Doryphorus identisch sind, hat man es mit einem unbekanntem Procuratorenpaar zu tun, das – wie die meisten derselben – auf Tractusebene anzusiedeln ist. Diese anonymen *procuratores* sind jedoch auch nicht identisch mit Bassus und Ianuarius, die zu einem (möglicherweise viel) späteren Zeitpunkt das gesamte Schreiben des Pudens in ihren an Martialis gerichteten Brief einfügten<sup>1372</sup>. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese beiden Unbekannten *procuratores tractus Karthaginiensis* waren, ist groß, da nur in wenigen Inschriften andere *tractus* genannt werden und alle bislang bekannten Pseudokollegen in Africa in der Provinzhauptstadt als *procuratores* des *tractus Karthaginiensis* und Substrat des Provinzprocurator zu finden sind. Für diese Interpretation spricht auch der Ausdruck „*sermo*“ *procuratorum*, der eher an einen mündlich erteilten Bescheid, an eine Art *sententia*, als an archivierte „*litterae*“ *procuratorum*<sup>1373</sup> denken lässt. Überdies ist es auffällig, dass Pudens der einzige der in den großen afrikanischen Domäneninschriften genannten *procurator* mittlerer und höherer Ebene ist, dem kein Pseudokollege beigegeben war.

---

<sup>1372</sup> Die an Primigenius gerichtete Bemerkung des Marinus und Doryphorus ist wahrscheinlich als eine Art Postscriptum, als Appendix des Briefes des Pudens zu werten und war für die Petenten, die sich an Bassus und Ianuarius gewandt hatten, ohne Belang.

<sup>1373</sup> Flach, Agrargeschichte, 109 verweist hingegen auf die Austauschbarkeit der Begriffe *sermo*, *lex*, *litterae* und *epistula*; CIL VIII, 10570, Col. III, Z. 4ff., wo auf „*litterae procuratorum, quae sunt in tabulario tuo tractus Karthaginiensis*“ angespielt wird, ist nicht sonderlich aufschlussreich für die Frage der Pseudokollegialität, denn diese Phrase könnte sich auf Schreiben mehrerer aufeinanderfolgender Procuratoren beziehen, dazu Rostovtzeff, Kolonat, 336 sowie Flach, Inschriftenuntersuchungen, 462ff..

Unter dieser Voraussetzung könnte Pudens, der ja lediglich als *vir egregius*, nicht durch eine Funktionsbezeichnung charakterisiert wird, sogar tatsächlich „*procurateur à Rome*“<sup>1374</sup> sein, allerdings ist es m. E. nicht wahrscheinlich, wie Kolendo annimmt, dass es sich um den *procurator a rationibus* handelte. War es nicht eher die Aufgabe eines *procurator patrimonii*, sich um eine solche Angelegenheit zu kümmern? Ihm oblag die Oberaufsicht über das *patrimonium* des Kaisers. Dies beinhaltete die Kompilation der Berichte und Abrechnungen aus den Provinzen zu einer *ratio patrimonii*, möglicherweise aber auch die Entscheidung über die Anwendung und Modifikation solcher Domänenstatute<sup>1375</sup>. Vielleicht leitete er auch Anhörungen zu Konflikten, die sich aus den Pachtbedingungen oder Bewirtschaftungsvorgaben ergaben, übte also eine Art Schiedsgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers, des Domänenherrn, aus. Weiterhin ist es denkbar, dass er vor der Einrichtung der Advokatur *fisci*, die ab Hadrian für die Hauptstadt belegt ist<sup>1376</sup>, die Vertretung des Kaisers in finanziellen Belangen vor Gericht übernahm. Dass die fraglichen Domänen, die in dem *sermo procuratorum* erwähnt werden, zur *ratio patrimonii* gehörten, ergibt sich eindeutig aus dem neuen Fragment aus Thugga<sup>1377</sup>, wo die *ratio Caesaris nostri*, also die *ratio patrimonii*, als Empfänger von Abgaben der Kolonen genannt ist, während diese entscheidende Information in der bekannten Inschrift aus Ain el-Djemala fehlt.

Falls Pudens wirklich *procurator patrimonii* in Rom war, ist es durchaus möglich, dass P. Aelius Marinus ein ihm untergebener *tabularius* und mit dem genannten Marinus identisch war. Pudens wäre dann in etwa in hadrianische Zeit zu datieren, was mit der oben vorgestellten Interpretation, die implizit im Ausdruck „*sermo procuratorum*“

---

<sup>1374</sup> Kolendo, Hierarchie, 323.

<sup>1375</sup> In CIL VI, 8432 = ILS 1526 erscheint ein Freigelassener, „*qui procuravit in ratione hereditatum ad leges praediorum*“, also als jemand, der mit den Domänenstatuten und Pachtregularien der Domänen, welche in der *ratio hereditatum* verzeichnet waren, zu tun hatte. In Analogie dazu kann man auch für die *ratio patrimonii* davon ausgehen, dass Domänenstatute, Pachtkontrakte etc. zentral archiviert und verwaltet wurden.

<sup>1376</sup> Der früheste bekannte *advocatus fisci* ist Appian (App. Praef. 15); unter Pius amtierte Sex. Caecilius Crescens Volusianus (CIL VIII, 1174 = ILS 1451). Die nächsten *advocati fisci Romae* finden sich erst wieder in severischer Zeit. Es handelt sich um M. Herennius Victor (CIL VIII, 18909 = ILAlg 2, 2, 4689 – 90 = ILS 9017 = AE 192, 33 = AE 1957, 255) und einen gewissen Heliodorus (Philostr. VS 2, 32).

<sup>1377</sup> AE 2001, 2083, Z. 19; dagegen in der Inschrift von Ain el-Djemala (CIL VIII, 26416, Col. III, Z. 18): „*rationi*[ - - ]“.

vorkommenden *procuratores* seien *procuratores tractus* aus hadrianischer Zeit, übereinstimmen würde.

Stimmt man dieser Deutung zu, wären sowohl Pudens als auch Marinus und Doryphorus der zentralen Patrimonialverwaltung, dem *officium a patrimonio*, in Rom zuzuordnen. Somit fänden sich tatsächlich nicht drei, sondern nur zwei Verwaltungsebenen des Patrimoniums in Africa, nämlich die des *tractus*, wo in zwei Fällen (bei Verridius Bassus und Ianuarius und den unbekanntem *procuratores* des *sermo procuratorum*) Pseudokollegialität angenommen werden kann, und eine lokale Ebene, entweder die Ebene der *regio* oder die des einzelnen *saltus*, wo lediglich einzelne, wahrscheinlich libertine *procuratores* (Primigenius?, Martialis und vielleicht der Unbekannte, den Pudens mit der Aufforderung „*ut iubeas*“ anschreibt) vorkommen.

Die Inschrift besteht also aus folgenden Elementen:

- dem *libellus* der *coloni*, quasi als Rahmendokument
- einer normativen Entscheidung des v.e. Tullius Pudens, der möglicherweise Patrimonialprokurator des Kaisers in Rom war,
- darin enthalten einem *sermo procuratorum* zweier unbekannter *procuratores tractus Carthaginiensis*, zweier Pseudokollegen, die nicht genau datiert werden können, deren Entscheidung Pudens aber bestätigt,
- ein Zusatz, ein Postscriptum, des Marinus und Doryphorus, die möglicherweise dem *officium a patrimonio* in Rom und dem Pudens zuzuordnen sind, an einen Primigenius. Die Anweisung, die Entscheidung des Pudens an den frequentiertesten Plätzen anzuschlagen, bezieht sich allerdings auf die ursprüngliche *epistula* des Pudens und hat mit der Angelegenheit, die die *coloni* zur Entscheidung vortrugen, überhaupt nichts zu tun.
- Diese wiederum wird durch das Reskript des Bassus und Ianuarius, den den Petenten zeitgenössischen *procuratores tractus Carthaginiensis*, entschieden, indem diese die Norm, die Pudens damals bestätigte, nochmals als Präzedenz aufführen und Martialis, den für die *coloni* zuständigen *procurator*, anweisen, das Vorhaben der Petenten, Brachland zu kultivieren, nicht zu behindern.

Weder Primigenius, der in dem von den *coloni* vorgetragenen Zusammenhang überhaupt keine Rolle spielt, noch Martialis noch Doryphorus sind also als Pseudokollegen eines ritterlichen Regionalprocurators aufzufassen. Die Behauptung, die „*lex Hadriana*“ sei der Beleg für Pseudokollegialität auf der Ebene der *procuratores regionis*, lässt sich daher m. E. nicht aufrechterhalten. Ianuarius ist die einzige in dieser Inschrift auftauchende Figur, die vergleichbar ist mit den libertinen *procuratores provinciae*, die aus anderen Provinzen bekannt sind.

e) Belege für Pseudokollegialität im *tractus Karthaginiensis*

Es ist ebenso unwahrscheinlich, dass in einem anderen als dem *tractus Karthaginiensis*, der als Zentrum der afrikanischen Domänialorganisation (mit *tabularium*), mithin als Ersatz für die Provinzprocuratur fungierte, eine Doppelprocuratur bestand. In diesem *tractus* ist sie allerdings recht gut belegt. Auch aus anderen Inschriften aus Carthago sind libertine *procuratores provinciae*, also Pseudokollegen, bekannt, nicht zuletzt aus den beiden anderen großen Domäneninschriften aus dem Bagradastal<sup>1378</sup>.

Während in der Inschrift von Ain el-Djemala, also der *lex Hadriana*, weder Status noch Titel der beteiligten Personen angeführt sind, erscheinen in der Inschrift von Henchir Mettich<sup>1379</sup>, der „*lex Manciana*“, ein Licinius Maximus und der ausdrücklich als *libertus Augusti* klassifizierte Felicior explizit als „*procuratores*“. Auch das Antwortschreiben eines *vir egregius* Tussanius Aristo und eines offenbar libertinen Chrysanthus auf eine Beschwerde der Kolonen des *saltus Burunitanus* belegt, dass zur Zeit des Commodus zwei *procuratores* an der Spitze des *tractus Karthaginiensis* standen<sup>1380</sup>.

---

<sup>1378</sup> Ein Bassus, *libertus Augusti*, *procurator tractus Carthaginiensis*, erhielt eine Grabinschrift in Rom (CIL VI, 8608 = ILS 1485). Es ist zu vermuten, dass er der libertine Gegenpart eines ritterlichen *procurator tractus Carthaginiensis* war, aber nicht identisch mit dem Ritter Verridius Bassus; dazu Wolf, M.: Untersuchungen zur Stellung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in Italien und den Westprovinzen, Münster 1965, 17.

<sup>1379</sup> CIL VIII, 25902, Col. I., 1ff..

<sup>1380</sup> CIL VIII, 10570 und CIL VIII, 14464 = ILS 6870, Col. IV, 10ff.; Hauken, *Petition and Response*, 38 verortet Aristo und Chrysanthus (in letzterer Inschrift) auf Tractusebene; vgl. Anm. 302 zu Col. III, Z. 4ff. „*Litterae procuratorum, quae sunt in tabulario tractus Karthaginiensis*“. Die Pseudokollegialität in Africa und Asia geht möglicherweise bis ins 1. Jhd. zurück. In Tac. Hist. 1, 76 wird berichtet, dass ein Freigelassener Neros, Crescens, anlässlich des Regierungsantritts des „*ultor Neronis*“ Otho ein Bankett

Ebenso ist in anderen Inschriften von *procuratores* oder später *rationales* im Plural die Rede ist, ohne dass eindeutig zu erkennen wäre, ob nicht Procuratoren auf mehreren Hierarchieebenen der Provinzialverwaltung angesprochen sind<sup>1381</sup>.

#### f) Belege für Pseudokollegialität in anderen Provinzen

Zudem sind zahlreiche libertine „*procuratores provinciae*“, denen sich nicht eindeutig ritterliche Pseudokollegen zuordnen lassen<sup>1382</sup>, in anderen Provinzen zu finden.

Aufschlussreich sind zwei Bemerkungen in der Korrespondenz des jüngeren Plinius mit Trajan, welcher in einem Schreiben an seinen Sonderlegaten diesen anweist, seine *procuratores* Viridius Gemellinus und den *libertus* Epimachus, in einer Angelegenheit, die den provinziellen *fiscus* betraf, zu seinem *consilium* hinzuzuziehen, nachdem Plinius seinen Kaiser in einem früheren Schreiben mitgeteilt hatte, der „*Maximus libertus et procurator tuus*“ benötige, da er sich „*ad frumentum comparandum*“

---

für die Plebs von Carthago veranstaltete. Crescens, offenbar ein einflussreicher Freigelassener in der Provinzhauptstadt, wird jedoch nicht ausdrücklich als *procurator* bezeichnet. Auch für Asien nennt Tac. ann. 16, 23 einen Freigelassenen Neros, der sich dadurch hervortat, dass er Pergamon seiner Kunstschatze beraubte; allerdings wird auch in diesem Fall nicht deutlich, dass der Missetäter, der *libertus Caesaris* Acratus, ein *procurator* war, genausowenig in Tac. Hist. 2, 65, 1, wo von einem Freigelassenen Neros in Spanien berichtet wird. An einer anderen Stelle des taciteischen Geschichtswerks (Tac. Hist. 4, 50, 2) spielt ein Baebius Massa „*e procuratoribus Africae*“ eine Rolle. Massa könnte jedoch lediglich einer mehrerer Regionalprocuratoren gewesen sein, der Plural muss keine freigelassenen Untergebenen einschließen, ebensowenig wie bei den beiden „*rei familiaris principis in Asia impositi*“ Celer und Helios (Tac. ann. 13, 1, 2).

<sup>1381</sup> *Procuratores*: AE 1933, 281 – 282; IGR IV, 1398; MAMA IV, 57; Alle Belege stammen entweder aus Africa oder Asien; vgl. aber den *adiutor procuratorum* Naevius in RIB 179 aus Combe Down, Britannien und einen weiteren in CIL VI, 738 aus Rom; *rationales*: CIL VIII, 8484 = VIII, 20439; CIL VI, 9032; CIL X, 1718; CIL VI, 1585a-b. AE 1908, 233, die Inschrift des Beryllus, *vicarius rationalium* und *restitutor metallorum* aus der Mitte des 2. Jhds. (dazu Domergue, Mines, 300f.) scheint der früheste Beleg für *rationales* zu sein.

<sup>1382</sup> CIL III, 348 = ILS 1477 (*procurator provinciae Phrygiae*); CIL III, 14179 = AE 1899, 174 (*procurator provinciae Lyciae*); CIL VI, 790 = ILS 391 (*procurator Pannoniae superioris*); CIL VI, 8550 = ILS 1521 (*procurator provinciae Belgicae*); CIL VI, 8568 = ILS 1482 (*procurator provinciae Syriae Palaestinae*); CIL VI, 8569 = ILS 1481 (*procurator provinciae ...*); CIL VI, 8569 = ILS 1481 (*procurator provinciae N[arbonensis]*); CIL X, 6081 = ILS 1483 = AE 1995, 267 (*procurator provinciae Mauretaniae Tingitanae et tractus Campania*); CIL XI, 8 (*procurator provinciae Mauretaniae Tingitanae*); CIL XIV, 51 = AE 1987, 175 (*procurator provinciae Cretae*); CIL XIV, 176 = ILS 1484 (*procurator provinciae Africae regionis Thevestinae*); AE 1910, 169 = ILS 9470 (Ἐπιτροπὸν Κappadokiῶν); AE 1927, 150 (*procurator provinciae Arabiae*); AE 1930, 86 (*procurator provinciarum Asiae et Lyciae*); AE 1930, 96 (*procurator provinciae Arabiae*); AE 1930, 96 (*procurator provinciae Ciliciae*); AE 1977, 23 (Optatus, *procurator provinciae Ciliciae*); AE 1982, 877 (*procurator provinciae Narbonensis item insulae Cynri*); AE 1982, 877 (*procurator provinciae Asiae*); IK 12, 862 aus Ephesus (*procurator*); IGR IV, 749 = ILS 8856 (Ἐπιτροπὸν Λougdouhou Gal I iaj kaii epitropoj Fruḡiaj).

nach Paphlagonien begeben, mehr Soldaten zu seinem Schutz, als bereits von dem „*optimus vir*“ Viridius Gemellinus zugewiesen worden waren<sup>1383</sup>.

Ein Empfehlungsschreiben des Plinius für den bereits bekannten Maximus findet sich ebenso im Briefcorpus des Sonderlegaten<sup>1384</sup> wie zwei weitere Anspielungen auf einen kaiserlichen Freigelassenen Lycormas, der zwar nicht explizit als *procurator* erscheint, aber aufgrund der Tatsache, dass er offenbar in selbständiger diplomatischer Mission am Bosphorus verweilte, kein Subalterner ohne Handlungsspielraum gewesen sein kann<sup>1385</sup>.

Die Tatsache, dass der Statthalter von Bithynia et Pontus ebenfalls freigelassene Provinzprocuratoren neben ritterlichen kennt, veranlasste Boulvert zu der kühnen Vermutung, dass das von Pflaum Pseudokollegialität genannte Modell<sup>1386</sup> im gesamten Reich zur Anwendung gekommen sei, sich aber nur noch wenige Belege für die freigelassenen Subalternen des eigentlichen Procurators erhalten hätten. Darüber hinaus konstruierte er eine Art *cursus* für freigelassene *procuratores* und versuchte, den einzelnen Karrierestufen feststehende Gehälter zuzuordnen.

#### g) Differenzierung von Procurator und Pseudokollege

Ohne dieser Behauptung zustimmen zu wollen<sup>1387</sup>, gebührt Boulvert das Verdienst, zum ersten Mal die Frage nach der Abgrenzung der Kompetenzen von Procuratoren und Pseudokollegen gestellt zu haben, auch wenn er zu dem Resultat kam, es gebe keine, schließlich suggerierten die in den africanischen Domäneninschriften tradierten „*litterae procuratorum*“, dass sowohl Ritter als auch Freigelassene gleichermaßen an ihrer Erstellung beteiligt waren<sup>1388</sup>.

---

<sup>1383</sup> Plin. ep. 10, 84: „*adhibitiv Viridio Gemellino et Epimacho liberto meo procuratoribus*“; Plin. ep. 10, 27: „*Maximus libertus et procurator tuus, domine, praeter decem beneficiarios, quos adsignari a me Gemellino optimo viro iussisti, sibi quoque confirmat necessarios esse milites sex.*“.

<sup>1384</sup> Plin. ep. 10, 85.

<sup>1385</sup> Plin. ep. 10, 63; Plin. ep. 10, 67; zu Lycormas Weaver, P. R. C.: *Consilium Praesidis. Advising Governors*, in: McKechnie, P. (Hg.): *Thinking like a lawyer. Essays on legal History and general History for J. Crook*, (Mnemosyne Suppl. 231), Leiden u.a. 2002, 43 – 62, 53.

<sup>1386</sup> Pflaum, s.v. Proc., RE XXIII, 1957, Sp. 1271; Boulvert, *Esclaves et Affranchis*, 577ff.; vgl. ebd., 392ff..

<sup>1387</sup> vgl. Weaver, *Familia*, 272, Anm. 1: „*The danger here, as with other aspects of the scheme, is that the admirable reasoning by analogy sometimes overstrains what the actual evidence can bear.*“.

<sup>1388</sup> Boulvert, *Esclaves et Affranchis*, 577ff.; vgl. ebd., 392ff.; Rostovtzeff, *Kolonat*, 333 schweben *contrascriptores* – in Analogie zu den hellenistischen „*αἰτιγραφεῖς*“, „*welche neben einem Beamten als Kontrolleure und Assessoren auftreten.*“ - als Vorbild für diese Konstruktion vor; Beispiele für subalterne *contrascriptores* in der procuratorischen Verwaltung gibt es durchaus, z. B. CIL VI, 8950 = ILS 1771

Andere Deutungen sind allerdings ebenfalls möglich: so könnte der libertine Pseudokollege primär für die Rechnungsführung der Provinz bzw. in Africa und Italien des *tractus* verantwortlich gewesen sein<sup>1389</sup>, während die Domäne des ritterlichen *procurator* der Abschluss von Pachtverträgen und die Judikation in Streitfällen war, was allerdings kaum zu beweisen ist.

Der als notorisch korrupt angeprangerte *procurator*, der, von den Colonen des *saltus Burunitanus* um einen Schiedsspruch ersucht, statt dessen jedoch dem *conductor* Allius Maximus mit einer Abteilung Soldaten zur Hilfe geeilt war, um die renitenten Pächter zur Raison zu bringen, war zwar gleichen Ranges wie Allius Maximus, was

---

(*contrascriptor rationis summi choragii*), ob diese allerdings eine verantwortliche Position bekleideten, ist fraglich.

<sup>1389</sup> Die Assistenten von Procuratoren werden m. E. in der spätantiken HA Alex. 46, 4f. genannt. Im Kontext der Textstelle (HA Alex. 45, 4ff.) geht es um den Umgang des Severus Alexander mit den Günstlingen seines Vorgängers und seine eigene Personalpolitik. So weist der Autor darauf hin (HA Alex. 45, 4f.), dass unter Severus Alexander die Eunuchen Elagabals daran gehindert wurden, Informationen über Interna des kaiserlichen Palastes zu verschachern, indem der Kaiser alle seine Pläne öffentlich machte. Insbesondere veröffentlichte er die Kandidaten für die Posten der „*procuratores, id est rationales*“ statt diese Pfründen für horrenden Summen und auf Empfehlung von Günstlingen zu verkaufen. Der folgende Abschnitt (HA Alex. 46, 1) beginnt mit der Information, Severus Alexander habe auch „*adseorsos*“ (der Procuratoren, von denen im vorangegangenen Paragraphen die Rede war) reguläre Gehälter zugewiesen. Der Autor der HA unterstreicht darauf das Grundprinzip des Severus Alexander, nur solche Männer zu Procuratoren zu befördern, welche „*per se rem publicam gerere possent, non per adseorsos*“. Dies sei aber daran gescheitert, dass „*militares habere suas administrationes, habere litteratos*“, d.h. dass – da Procuratoren aus dem Militär befördert zu werden pflegten – diese nur die militärische Sphäre kannten und die Rechnungsführung o. ä., die eigentlich administrative Detailarbeit, ihren „*adseorsos*“ überließen. Assessor ist hier m. E. nicht als technischer Begriff für Gerichtsbeisitzer zu verstehen, sondern als allgemeiner Ausdruck für „Assistent“ eines Statthalters oder – in diesem Fall – eines *procurator* (den eigentlichen „*adseorsos*“, d.h. den Gerichtsbeisitzern, hatte schon Antoninus Pius Gehälter ausgeschrieben, Dig. 1, 13, 4). Nach einem eingeschobenen Abschnitt über Schatzfunde (HA Alex. 46, 2 – 4) fährt der Autor mit seiner Beschreibung des Verhaltens des Severus Alexander gegenüber Procuratoren fort, indem er diesem bescheinigt (HA Alex. 46, 4f.): „*Dabat praeposituras locorum civilium non militum, dabat eas administrationes qua ad procuraciones pertinerent.*“, außerdem „*Rationales cito mutabat, ...*“. In den „*praepositurae*“ der Zivilverwaltung sind also „*administrationes quae ad procuraciones pertinerent*“ inbegriffen, welche wenige Zeilen zuvor den „*litterati*“ unter den *adseorsos* der *procuratores* oder *rationales* zugeordnet werden. Dies ist möglicherweise eine verklausulierte, aus dem Zusammenhang gerissene Umschreibung dafür, dass unter Severus Alexander die mit der zivilen „*administratio*“ befassten Assistenten der Procuratoren ein Gehalt erhielten und so in das procuratorische System eingeordnet wurden. Darüber hinaus wird deutlich, dass spätestens im 3. Jhd. unter Procuratoren ausschließlich mit Rechnungsführung o.ä. befasste Subalterne amtierten, die als „*litterati*“ charakterisiert werden (was jedoch keinesfalls suggerieren soll, dass die ehemaligen Militärs illiterat waren!). Vielleicht kann man daraus schließen, dass auch schon vor den Severern solche eher mit der Zivilverwaltung befasste Subalterne der Provinzprocuratoren existierten, nur dass diese eben noch kein *salarium* erhielten, welches Hirschfeld, VB, 433, Anm. 1 als Merkmal (ritterlicher) kaiserlicher Beamter hervorhebt. Diese Assistenten könnten also libertine *procuratores* (*subprocuratores, adiutores, proximi* etc.) gewesen sein.



ja überhaupt erst zur „*conniventia*“ der beiden beigetragen hatte, aber nicht der ritterliche Kollege eines nicht genannten freigelassenen *procurator tractus*. Unter den „*procuratores*“, denen Allius Maximus „*largitionibus gratiosissimis*“ sowie durch günstige „*condicio conductionis*“ bekannt war, sind nicht zwei *procuratores tractus* zu verstehen, sondern, wie aus Col. III, Z. 23 „*per vices successionis per condicionem conductionibus notus est*“ hervorgeht, eine Abfolge mehrerer Procuratoren desselben *saltus*. Dagegen sind die Col. IV, 4 genannten „*procuratores*“, die dafür Sorge tragen sollten, dass die Anordnung des Commodus auch durchgesetzt werde, selbstverständlich die *procuratores tractus*, an die sich der Beschwerdeführer Lurius Lucullus wenden konnte, sollte der *procurator* des *saltus Burunitanus* der Entscheidung des Commodus zuwiderhandeln.

Aus dieser Inschrift ist also **nicht** definitiv eine Differenzierung der Funktion des ritterlichen *procurator tractus* und des libertinen, keine Jurisdiktionsbefugnis des ersteren im Gegensatz zum letzterem herauszulesen, weil der Spießgeselle des Allius Maximus, der eine *cognitio* durchzuführen unterließ, ein (ritterlicher) *procurator regionis* oder gar *procurator saltus* gewesen sein könnte. Wenn er kein *procurator tractus* war, ist neben ihm, der die Befugnis zur Rechtsprechung zumindest theoretisch hatte, nicht implizit ein libertiner *procurator tractus*, der diese nicht hatte und der daher auch von den Pächtern des *saltus Burunitanus* übergangen wird, anzunehmen.

Auch die Inschrift von Aga Bey Köy ist in diesem Zusammenhang wenig aufschlussreich, weil in ihr, wie oben festgestellt wurde<sup>1390</sup>, kein *procurator tractus* genannt wird. Der Ausdruck „*kratistoi epitropoi*“, also *virii egregii*, an welche die Beschwerde der Kolonen weitergeleitet wurde, kann auch einen libertinen Kollegen einschließen. Unter den „*kratistoi*“ werden daher wohl die pseudokollegialen *procuratores provinciae Asiae* zu verstehen sein<sup>1391</sup>, aber wiederum fehlen Hinweise auf deren Kompetenzbereiche.

---

<sup>1390</sup> s.o. S. 402 Anm. 1299.

<sup>1391</sup> Dass in Asien dieses Modell nicht fremd war, beweisen zwei Inschriften aus Ephesos (AE 1933, 281 und 282), in denen L. Didius Marinus und jeweils ein *libertus Augusti*, Takitus und Aristaenetus, *procuratores* genannt werden; vgl. IK 13, 660, wo Marinus explizit als *procurator provinciae Asiae* auftaucht; zu Celer und Helios, bei Tac. ann. 12, 1 als „*rei familiari principis in Asia impositi*“ s.o. S. 232f.

Plinius, der in mehreren Briefen über libertine *procuratores* berichtet, hebt den ritterlichen „*vir optimus*“ Viridius Gemellinus nur durch dieses Ehrenprädikat gegenüber den *liberti* hervor, bescheinigt andererseits Maximus, dass dieser „*probum et industrium et diligentem ac sicut rei tuae amantissimum, ita disciplinae tenacissimum expertus*“ gewesen sei, nennt aber über die allgemeine Sorge um die „*res*“ Trajans hinaus keinen spezifischen Aufgabenbereich des Maximus. Gemellinus und Epimachus sollte er gleichermaßen zum *consilium* hinzuziehen<sup>1392</sup>. Abermals ist keine Spezialisierung des libertinen Pseudokollegen auf die Rechnungsführung zu erkennen.

Man könnte höchstens darauf verweisen, dass libertine *procuratores provinciae* zuweilen vom Posten des *tabularius* aufgestiegen waren<sup>1393</sup>, was allerdings keine Funktionsgleichheit nach sich ziehen muss. Auch die Tatsache, dass – wie oben dargelegt<sup>1394</sup> – Pseudokollegialität nicht auf lokaler und regionaler Ebene, wo *procuratores saltus* oder *regionis* die allgemeine Geschäftsführung übernahmen und mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert waren, vorkommt, sondern ausschließlich auf Tractus- und Provinzebene, wo – wie bereits festgestellt wurde<sup>1395</sup> -, zuweilen Spezialprocuratoren einzelner *rationes* bestellt wurden - macht eine faktische Spezialisierung eines der Kollegen auf ein Aufgabengebiet wahrscheinlich, belegt diese aber nicht.

---

und Eck, W.: P. Celerius, procurator Asiae, und Tac. ann. 13, 1, in: Chastagnol, A./ Demougin, S./ Lepelley, Cl. (Hg.): Splendissima civitas. Études d' histoire romaine en hommage à F. Jacques, (Histoire ancienne et médiévale, 40), Paris 1996, 67 – 77.

<sup>1392</sup> s.o. S. 423f..

<sup>1393</sup> CIL VI, 8450 = ILS 1521 (*tabularius a rationibus; procurator provinciae Belgicae*); CIL VI, 8608 = ILS 1485 (*proximus ab epistulis; procurator tractus Carthaginiensis*); CIL III, 348 = ILS 1477 und IG IV, 676 und 704 (*proximus rationum; procurator provinciae Britanniae, procurator provinciae Phrygiae*); CIL XIII, 1800 (*proximus a memoria; procurator provinciarum Lugdunensis et Aquitanicae*); vgl. AE 1888, 130 = ILS 1518 (*tabularius a rationibus; procurator rationum thesaurorum*); CIL VI, 8515 (*tabularius a rationibus; procurator fiscorum et fisci castrensium*); Hirschfeld zeigt sich verwundert über den Aufstieg dieser Liberti in „höhere Verwaltungsposten“, was seinen Grundvorstellungen über die ritterlichen Procuratoren zuwiderläuft, stellt dies jedoch in einen Zusammenhang mit der Ausbildung einer Zivilkarriere unter Hadrian (VB 429f.) „...; jedoch ist es begreiflich, daß Freigelassene nach Beseitigung des obligatorischen Offiziersdienstes, zu dem sie selbst in den Zeiten der ärgsten Korruption den Zutritt nicht erlangt haben, hin und wieder und zwar nicht allein unter der Willkürherrschaft eines Commodus oder Elagabalus, in der höheren Verwaltungskarriere verwendet worden sind.“ .

<sup>1394</sup> s.o. S. 422ff. und unten S. 470.

<sup>1395</sup> s.o. S. 199ff..

#### h) Pseudokollegen und das *tabularium provinciae*

Wie bereits dargelegt<sup>1396</sup>, gibt es wenige Belege für libertine *procuratores regionis* oder *procuratores dioecesis*, welche in der jeweiligen Provinzhauptstadt gefunden wurden<sup>1397</sup>. Vielleicht institutionalisierte sich in diesen Fällen nur die Spezialisierung des libertinen *procurator* auf eine *ratio* bzw. die gesamte Rechnungsführung<sup>1398</sup>, wogegen es Petenten aus Gründen der Höflichkeit für geboten hielten, Kollegen in Inschriften nur als „*procuratores*“ zusammenzufassen, ohne auf die Unterschiede der beiden nicht statusgleichen *procuratores* hinzuweisen<sup>1399</sup>.

Während dieses Argument rein spekulativ ist, kann möglicherweise die Inschrift des T. Flavius Augusti libertus Eutactus Aufschluss über dessen Funktionsbereich geben. Eutactus fungierte unter Titus als *procurator provinciarum Asiae et Lyciae*, was selbst für einen ritterlichen *procurator* ein sehr weit gefasstes Gebiet gewesen wäre<sup>1400</sup>. Offenbar war er direkt von dem Posten des *accensus* Vespasians zu dieser Position aufgestiegen, wenn man die These akzeptiert, dass eine weitere Inschrift aus Rom<sup>1401</sup>, die einem „*accensus delatus a Divo Vespasiano*“ gesetzt wurde, denselben *procurator* T. Flavius Eutactus nennt.

Abgesehen von der Tatsache, dass der in Ephesos noch „*procurator provinciarum Asiae et Lyciae*“ Genannte in seiner Grabinschrift nur allgemein als „*procurator*“ erscheint, könnte der rapide Aufstieg aus dem niederen Verwaltungspersonal<sup>1402</sup> zur

---

<sup>1396</sup> s.o. S. 413ff..

<sup>1397</sup> Inschriften freigelassener *procuratores regionis*, die nicht dort zu Tage traten, sind meist nicht aussagekräftig, weil es sich bei ihnen z. B. um Grabinschriften handelt, die dem libertinen *procurator* Jahre und verschiedene Stadien seiner Karriere später gesetzt wurden.

<sup>1398</sup> In CIL XII, 671 wird ein *adiutor procuratorum civitatis Senonum Meldorum Parisiorum et civitatis Aeduorum* genannt, hier liegt also eine regionale Spezialisierung dieses Subalternen vor, während der *adiutor* des *procurator et praefectus provinciae Sardiniae*, Servatus (AE 1998, 671 = AE 2001, 1112 = AE 2002, 265), gleichzeitig *procurator praediorum et metallorum*, also für einen bestimmten Verwaltungsgegenstand zuständig war.

<sup>1399</sup> Wenn Kollegen **nicht** unter einem Sammelbegriff zusammengefasst und nur der Freigelassene als *adiutor* des Höherrangigen erscheint, kann zuweilen dessen Aufgabenbereich genau umschrieben werden, z. B. in CIL XII, 408 = ILS 1392 (*adiutor ad census provinciae Lugdunensis*); vgl. den *adiutor praefecti annonae ad oleum Afrum et Hispanum recensendum item solamina transferenda item vecturas naviculariis exsolvendae* (CIL II, 1186 = ILS 1430 = AE 1965, 237 = AE 1971, 171 = AE 1991, 993) und den *adiutor praefecti annonae ad horrea Ostiensia et Portuensia* (AE 1983, 976 = AE 1987, 1026).

<sup>1400</sup> AE 1930, 86; Diese Ehreninschrift für Titus fand sich in Ephesos.

<sup>1401</sup> CIL VI, 1962 = ILS 1943 (*Eutacto / Aug(usti) lib(erto) proc(uratori) / accenso delat(o) / a divo Vespasiano / patri optimo / Clemens filius*).

<sup>1402</sup> dazu Jones, A. H. M.: The Roman Civil Service. Clerical and Subclerical Grades, JRS 39, 1949, 38 – 55; Weaver, Familia, 275; Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Inschrift des T.

„*procurator*“ genannten Fachkraft die Vorlage für v.a. in der hohen Kaiserzeit bekannte Karrieren vom *tabularius* oder *proximus*, also vom Büropersonal, zum *procurator* gewesen sein.

Parallelen für den Aufstieg vom *apparitor* zum *procurator* finden sich allerdings hauptsächlich in iulisch-claudischer Zeit<sup>1403</sup>, so dass es sich nur um eine Vorform dieses Karrieremodells handeln könnte. Es ist durchaus möglich, dass diese ehemaligen Verwaltungschargen auch nach ihrer Beförderung zum *procurator* als Verwaltungsfachkräfte mit ähnlichem administrativen Aufgabenbereich fungierten. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass **alle** libertinen Kollegen ritterlicher *procuratores* rein auf die Administration beschränkte, lediglich mit dem Titel „*procurator*“ ausgestattete Pseudo-Officiales waren, aber es ist schwer vorstellbar, dass freigelassene Procuratoren in derselben Weise mit Jurisdiktionskompetenz ausgestattet wurden wie seit Claudius die Provinzprocuratoren.

#### i) Pseudokollegialität und die Ausdifferenzierung der Provinzprocuratur

Eine faktische funktionale Spezialisierung von ritterlichem und libertinen Pseudokollegen würde außerdem zur Tendenz der inhaltlichen Ausdifferenzierung der Provinzprocuratur - im Bedarfsfall - passen. So wurden, wie bereits angedeutet, in Provinzen mit großem Bergwerksbestand Procuraturen der *metalla* aus der zentralen Provinzprocuratur ausgegliedert<sup>1404</sup>, in anderen Provinzen tauchen Vectigalprocuratoren auf, denen die Aufsicht über die Einziehung der *XX hereditatium* oder anderer indirekter Steuern anvertraut war<sup>1405</sup>. Diese

---

Flavius Pergamus, *procurator provinciae Asiae* und mehrerer *regiones* (AE 1982, 877), die diesem in Ephesos von den „[*Adi(utores)] et tabel(larii) q(ui) s(unt) sub cura/ [- - -] Ii Firmi proc(uratoris) Aug(usti)*“, (vielleicht eher von den „[*Tabul(arii)] et tabel(larii) ...*“ ?) gesetzt wurde. Firmus (PIR III, 1288, 166) war also *procurator provinciae Asiae*, als Pergamus die Ehreninschrift als „*procurator provinciae Asiae*“ erhielt. Pergamus kann daher nur der Pseudokollege des Firmus gewesen sein und die Tatsache, dass Mitglieder des administrativen Stabes des *procurator provinciae Asiae* ihm eine Ehreninschrift setzten, könnte darauf hindeuten, dass Pergamus aus diesen Reihen hervorgegangen war.

<sup>1403</sup> CIL XIV, 3644 = ILS 1942 (C. Iulius Samius, *accensus Divi Claudii et Neronis Augusti*); vgl. CIL VI, 1934 (C. Iulius Epagathus, *accensus Caesaris*); AE 1945, 113 (C. Iulius Nymphodotus, *accensus Caesaris*); Auch Anthemus, der unter Tiberius als erster den Verwaltungsposten des *a rationibus* bekleidete, war zuvor *accensus delatus ab Augusto* gewesen (CIL VI, 8409c).

<sup>1404</sup> s.o. S. 406ff..

<sup>1405</sup> Es gibt zahlreiche Beispiele für Freigelassene in diesem Administrationszweig, z. B. ILGR 17 (M. Ulpius Stephanus, *procurator XX hereditatium regionis Kariaes (!) et insularum Cucladum (!)*); vgl. CIL III, 249 = III, 6753 = AE 1962, 62 (Marianus, *procurator XX libertatis Bithyniae Ponti Paphlagoniae*); CIL III, 4827 = ILLPRON 566 (L. Aurelius Burranus, *procurator XX hereditatium*); CIL VIII, 12655 = ILS 1550 (Pythagoras, *procurator Augusti IV publicorum Africae*); CIL X, 668 = ILS 1549 (Priscus, *procurator IV*

Spezialprocuratoren sollten vermutlich den Provinzprocurator entlasten, wenn ihre Bestellung nicht als Versuch interpretiert werden kann, durch Vermehrung der Posten für ritterliche Offiziere und Zivilisten die soziale Gruppe der „Ritter in kaiserlichem Dienst“ besonders zu fördern und den Ausbau der ritterlichen Verwaltung ohne rationelle Überlegungen über die Notwendigkeit der Einrichtung solcher Stellen voranzutreiben<sup>1406</sup>.

Die Rechnungsführung, welche zuvor subalternen *tabularii* und *dispensatores*, zum Großteil Sklaven, anvertraut war, erhielt vielleicht durch besondere Umstände eine höhere Bedeutung, so dass sich die Kaiser veranlasst sahen, libertine „*procuratores*“, welche direkt den ritterlichen attachiert waren, als Verantwortliche einzusetzen. Oder die „Magistratisierung“ der ritterlichen Procuratoren war umgekehrt so weit vorangeschritten, dass es unter ihrer Würde galt, sich noch mit etwas anderem außer mit Gerichtssitzungen und dem Abschluss von *pactiones* zu befassen, so dass ein eigens für die Buchführung Verantwortlicher aus der Provinzprocuratur herausgelöst wurde, der als (im Bedarfsfall auch multifunktional einsetzbarer)

---

*publicorum Africae et XL Galliarum*); AE 1949, 30 (T. Flavius Symphorus, *procurator Augusti IV publicorum Africae*); Während in AE 1993, 313 aus Rom P. Aelius Primus als *subprocurator ad XX hereditatium* bezeichnet wird, taucht ein T. Aelius Agathopus in CIL VI, 5554 = ILS 1547, ebenfalls aus Rom, als *procurator XX hereditatium* auf, nimmt m. E. aber dieselbe Position unter einem ritterlichen *procurator XX hereditatium* ein wie der als „*subprocurator*“ bezeichnete. Ebenso erscheint Ti. Claudius Saturninus (CIL VI, 8443 = ILS 1546) als *procurator XX hereditatium provinciae Achaiae*, dagegen ein T. Aelius Vitalis (CIL III, 14180 = AE 1889, 173) als *vice procuratoris XX hereditatium regionis Lyciaca*. In beiden Fällen kann man vermuten, dass eine Region bzw. Provinz aus dem sonst provinzübergreifenden Gebiet des ritterlichen *procurator XX hereditatium* (dazu Hirschfeld, VB, 102) einem libertinen Subalternen, der sich als „*procurator*“, „*vice procuratoris*“ o.ä. bezeichnen kann (vgl. „*subproc. XX ...*“ in CIL II, 487 = ILS 1548 aus Emerita) übertragen wurde. Wenn libertine Pseudokollegen und libertine, später auch ritterliche *subprocuratores* (dazu Hirschfeld, VB, 400) nicht wesentlich verschiedene Posten bekleiden, könnte im 2. und 3. Jhd. die Patrimonialverwaltung in ähnlicher Weise ausdifferenziert worden sein, dazu unten S. 482ff.

<sup>1406</sup> Als „*Versorgungsposten für altgediente Offiziere*“, also reines Pfründenwesen, charakterisiert Hirschfeld, VB, 422 die procuratorischen Stellen der kaiserlichen Verwaltung; vgl. Brunt, *Princes and Equites*, 47ff., der den ritterlichen Procuratoren „*lack of professionalism*“ bescheinigt und aufgrund dieser mangelnden Spezialkenntnisse den Subalternen der Procuratoren eine große Bedeutung zumisst; vgl. Plut. Cato min. 16f. (vgl. Dio 47, 6, 4), der suggeriert, die strikte Kontrolle der *scribae quaestorii* durch den *quaestor* Cato sei die Ausnahme gewesen. Sowohl dies als auch die Notwendigkeit für *procuratores* – wie für Magistrate –, auf die Kenntnisse von Subalternen (und gleichgestellten *consiliarii*) zurückzugreifen, sind zwar sicherlich zutreffende Vermutungen, sie implizieren aber noch nicht automatisch die Reduktion der Procuraturen auf reine Versorgungspfründen. Eich, *Metamorphose*, 266ff. weist z. B. einerseits zu Recht darauf hin, dass in allen vormodernen Bürokratien fachliche Qualifikation kein bedeutsames Kriterium für die Besetzung von Posten war, dass vielmehr die Professionalisierung der Bürokratie ein Merkmal der Moderne ist, andererseits sehr wohl eine grobe Spezialisierung von Procuratoren, nämlich auf die Finanzadministration, zu konstatieren ist: „*Ein lose gebrauchter, unidiomatischer „Spezialisierungsbegriff“ läßt sich also durchaus auf die „Ritter im kaiserlichen Dienst“ applizieren.*“.

Assistent des ranghöheren Vorgesetzten fungierte<sup>1407</sup>, wobei die Tatsache, dass beide denselben Dienstherrn hatten, also nicht etwa der *procurator* sich seinen Pseudokollegen selbst wählte, ebenso zur Kontrolle des ritterlichen Amtsträgers diente, wie dessen Beobachtung des senatorischen Legaten.

Die eine könnte ebenso wie die andere Akzentverschiebung dazu beigetragen haben, einen Spezialisten gleichen Titels dem ritterlichen *procurator* zur Seite zu stellen – vorausgesetzt, dass die freigelassenen Procuratoren tatsächlich nicht nur bloße Dubletten ihres ritterlichen Pendants waren.

Allen vier Arten libertiner Gehilfen, nämlich

- Pseudokollegen,
- *adiutores procuratoris* und
- *subprocuratores* des ritterlichen *procurator provinciae* bzw. *procurator tractus*
- sowie den bereits beschriebenen Libertinen unter den *procuratores regionis* (oder *procuratores metallorum*), die nur mit der „*dioecesis*“ dieser *regiones* bzw. der Gesamtheit der *metalla* befasst gewesen sein könnten,

ist gemein, dass die Inschriftenbelege für sie keineswegs gleichmäßig über das gesamte Reich verteilt erscheinen, sondern regionale Schwerpunkte zu erkennen sind<sup>1408</sup>. Wenn man dies nicht der allgemeinen Überlieferungssituation zuschreiben will, kann man sagen, dass sie v.a. in solchen Provinzen auftauchen, in denen der Kaiser über einen größeren Domänenbestand verfügte.

#### j) Pseudokollegen als Vorläufer der provinziellen *procuratores patrimonii*?

Seit Hadrian gebührte der Verwaltung landwirtschaftlich genutzter Domänen das Hauptaugenmerk des Kaisers, der Dekrete zur Kultivierung von *agri rudes* bzw. Rekultivierung von *agri deserti* wie die bereits besprochene „*lex Hadriana de rudibus agris*“ erließ, um die Produktion von Getreide, Öl und anderen Produkten sei es nun

---

<sup>1407</sup> zu *subprocuratores*, *adiutores* und *proximi* s.u. S. 482.

<sup>1408</sup> Die meisten Inschriften, aus denen eine Pseudokollegialität zu schließen ist, finden sich in Africa und Asia. Ein Wandel der Pseudokollegen zu *adiutores* oder *subprocuratores* ist dabei ebensowenig festzustellen wie die flächendeckende und kontinuierliche Ausstattung von Procuratoren mit *adiutores* oder *proximi*.

zu steigern oder auf Niveau zu halten<sup>1409</sup>. Ein Ausdruck dieser Politik, die sicherlich nicht nur Hadrian, sondern auch schon seinen Vorgängern ein Anliegen war, könnte nun die Einsetzung libertiner Gehilfen zur Unterstützung der ritterlichen *procuratores provinciae* oder *tractus* gewesen sein, die sich exklusiv um die Buchführung der Patrimonialgüter, die *ratio patrimonii*, zu kümmern hatten, zumal in Africa und Asia, in denen Pseudokollegen belegt sind, mit einem großen kaiserlichen Domänenbestand zu rechnen ist. In dieser Funktion könnten die Pseudokollegen Ersatz bzw. Vorläufer für die eher selten und spät belegten ritterlichen *procuratores patrimonii regionis* sein<sup>1410</sup>.

---

<sup>1409</sup> Rostovtzeff, SEHRE, 296ff. und ders., Kolonat, 332ff. entwickelte auf Basis der *lex Hadriana* und P. Giss. 4 die Theorie, Hadrian habe eine gleichermaßen Wirtschafts- als auch eine Art Sozialpolitik betrieben, indem er mittels günstiger Pachtbedingungen und Investitionsanreizen Kleinbauern auf verödetem Boden ansiedeln und somit eine Klasse von den hellenistischen *ἰσοκύβητοιοι* gleichenden „Staatsbauern“ den „bourgeois“ Großgrundbesitzern (Rostovtzeff, SEHRE, 298: „*city bourgeoisie*“) habe gegenüberstellen wollen (Parallelen bzgl. Modell und Begrifflichkeit Rostovtzeffs sind unverkennbar!). Damit habe der Kaiser gleichzeitig die Erträge der Domänen steigern wollen (exemplarisch Rostovtzeff, Kolonat, 348, Anm. 1: „*Damit steuerte der Kaiser der Verödung der in Großpacht übergebenen Ländereien und dem allmählichen Sinken der Pachtpreise für die großen Güter, andererseits aber begünstigte er den Zerealien- und Oliven- bzw. Weinbau, d.h. die typischen intensiven Wirtschaftsformen des kleinen Besitzes der extensiven Viehwirtschaft der Großpächter gegenüber, wie es schon die lex Manciana durch die Erlaubnis der Okkupation der subseciva tat.*“ sowie ebd., 385: „*Man sieht also, wie mächtig der Zug war, welcher sich als Ziel die Förderung des Kleinbesitzes setzte und diese Art der Kolonisation der Kolonisation durch Initiative der Großgrundbesitzer vorzog.*“). Hadrians Ziele könnten jedoch viel kurzfristiger gewesen sein, wenn man die Anspielung auf eine Dürreperiode in Africa in HA Hadr. 22, 14 berücksichtigt. Kritik an der Theorie einer vorausplanenden, nachhaltigen und reichsweiten Wirtschafts-, gar Sozialpolitik Hadrians bereits bei Frank, ESAR V, 73ff. (ebd., 74: „*In all of this the Emperor was first of all ensuring steady returns to the Fiscus, and naturally he gave such privileges as would retain the renters over such droughts as normally plagued African agriculture.*“), dagegen u.a. Drexhage, Wirtschaft, 33f.: „*Man sollte sich aber nicht scheuen, die Eingriffe mancher Kaiser als Elemente einer von dem Streben nach Prosperität geleiteten „Wirtschaftspolitik“ zu charakterisieren. ... Insgesamt dürfen wir in bezug auf die Person des Kaisers oder seinen Beraterstab grundlegende Kenntnisse über Marktmechanismen voraussetzen, die aber auf Erfahrung fußen und nicht Ergebnisse theoretischer Durchdringung der „Wirtschaft“ waren.*“; vgl. Herod. 2, 4, 6 zu einer ähnlichen Maßnahme des Pertinax; zur Diskussion um rationelle oder nicht-rationelle Wirtschaftsweise auf kaiserlichen Domänen vgl. Brockmeyer, N.: Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches, Bochum 1968, 183ff. sowie Kehoe, D. P.: The Economics of Agriculture on Roman Imperial Estates in North Africa (Hypomnemata 89), Göttingen 1988, 12ff. und 154ff. (mit älterer Lit.); zu Agri deserti Whittaker, Chr. R.: Agri deserti, in: Finley, M. I. (Hg.): Studies in Roman Property, Cambridge 1976, 137 – 165/ 193 – 200. Eine Studie zu kaiserlichen Domänen unter wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten vorzulegen oder nochmals die Entwicklung des Kolonats nachzuvollziehen, würde den Rahmen dieser eher verwaltungsgeschichtlichen Arbeit sprengen. Daher können zweifellos sehr interessante und kontrovers diskutierte Aspekte der kaiserlichen Domänenwirtschaft und -verwaltung hier nicht ausführlich dargelegt werden.

<sup>1410</sup> zum Fehlen provinzieller „*procuratores patrimonii provinciae*“ s.o. S. 292ff.; „*procuratores patrimonii regionis*“ gibt es ausschließlich in Africa, z. B. CIL VIII, 16542a-b = VIII, 16543a-b = ILS 1439 = ILAlg 1, 3062 – 63 (*vir egregius* M. Aemilius Clodianus, *procurator Augustorum nostrorum patrimonii regionis Leptiminensis item privatae regionis Tripolitanae*); CIL VIII, 11105 = AE 1888, 56 = ILTun 128 (... *procurator patrimonii per regionem Leptitanam*); AE 1907, 238 = AE 1959, 72 = ILAlg 1, 2035 (T. Iulius Sabinus,

Ab Mitte des 2. Jhds., bezeichnenderweise schon vor Antoninus Pius, der laut einer literarischen Quelle die *ratio privata* begründet haben soll, sind zusätzlich dazu epigraphische Belege für *procuratores* der *ratio privatae* zu finden<sup>1411</sup>. Schon bevor aus dieser *ratio* eine *res* wurde, wurde dieser Titel teilweise zu *procurator privatae* verkürzt<sup>1412</sup>, so dass ein *procurator patrimonii regionis* und ein *procurator rationis patrimonii regionis* ein und derselbe kaiserliche Funktionär sein kann.

Die libertinen Pseudokollegen, obgleich nur als „*procurator*“ bezeichnet, wären demnach nichts weiter (und nichts weniger) als zu „*procuratores*“ erhobene Leiter der *ratio patrimonii*, also der Abteilung des provinziellen Officiums bzw. Tabulariums, der „*a patrimonio*“ bestimmt war. In dem Moment, in dem Funktionäre ritterlichen Status' auf diese Posten berufen wurden, vollzog sich in den domänenreichen, verwaltungsintensiven Provinzen derselbe Vorgang, der schon zur Erhebung des Ritters Propertianus<sup>1413</sup> zum „*procurator a patrimonio*“ in Rom geführt hatte – lediglich zeitverzögert.

## 5. 4. Zentrale

### 5. 4. 1. Vorwort: Trajanisch-Hadrianische Reformen ?

Als charakteristischste Facette der angeblich hadrianischen Reformen gilt jedoch die Bildung eines aus Rittern bestehenden „Reichsbeamtenstands“<sup>1414</sup> durch den Ausschluss von Freigelassenen von den Stellen der Hofbeamten. Zwar sei es zu gelegentlichen Rückfällen ins „Freigelassenenregiment“ gekommen, im Großen und Ganzen blieben die Procuraturen jedoch an den Status des Ritters geknüpft.

---

*procurator patrimonii tractus Leptiminensis item privatae eiusdem tractus*); CIL VIII, 17899 – 17900 (C. Annius Flavianus, *procurator patrimonii tractus Karthaginiensis*).

<sup>1411</sup> s.u. S. 440ff.; Beispiele: CIL VIII, 11163 = AE 2003, 1933 (*vir egregius* Q. Agrius Rusticianus, *procurator privatae rationis per Italiam, procurator privatae rationis provinciae Mauretaniae Caesariensis*); CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1367 = ILTun 741 = AE 1894, 50 (*vir perfectissimus* C. Attius Alcimus Felicianus, *procurator privatae per Salarium Tiburtinam Valeriam Tusciam*); AE 1972, 592 (... , *procurator rationis privatae provinciae Asiae*); IRT 395 = IRT 424 (D. Clodius Galba, *procurator rationis privatae per Flaminiam Aemiliam Liguriam*).

<sup>1412</sup> vgl. oben S. 378 Anm. 122.

<sup>1413</sup> s.o. S. 298, Anm. 93.

<sup>1414</sup> Hirschfeld, VB, 476; D' Orgeval, Hadrien, 215: „fonctionnarisme équestre“; Henderson, Hadrian, 64f.: „Imperial Civil Service“; dagegen u.a. Christ, Kszt., 397.



Die römischen Präfekten und die Inhaber der ritterlichen „Hofämter“ habe Hadrian zum regelmäßig tagenden „Kabinett“<sup>1415</sup> hinzugezogen und einen feststehenden „Kronrat“, das *Consilium principis*, gebildet<sup>1416</sup>. Durch diese Institutionalisierung des engeren Kreises von „Hofbeamten“ sei erst eine Zentrale im Sinne einer festgefügt Gruppe ihren Subalternen gegenüber weisungsbefugter, dem Kaiser persönlich verantwortlicher Ressortleiter entstanden sei.

Kein Aspekt der oben vorgestellten *Communis opinio* der älteren Forschung blieb unumstritten, auch abgesehen von der Verwendung moderner Terminologie, die eine Kommensurabilität antiker und moderner Verhältnisse suggeriert, welche nicht a priori angenommen werden sollte. Besonders die Vorstellung, Hadrian habe bewußt ein *Regularium* erstellt oder sonstige Schritte unternommen, um die Stellen der kaiserlichen Verwaltung den Rittern zu reservieren, sollte einer Prüfung unterzogen werden. Die Institutionalisierung eines „Reichsbeamtenstandes“ war, wie sich herausstellt, nichts als das keinesfalls irreversible Ergebnis eines längeren Prozesses<sup>1417</sup>.

Wenn es aber nicht eine Entscheidung Hadrians war, die dazu führte, dass die Kaiser Abstand davon nahmen, Freigelassene in Führungspositionen zu berufen, welche anderen Hintergründe hatte diese Konsolidierung der kaiserlichen Verwaltung, die Voraussetzung dafür war, dass diese ritterlichen Procuraturen zum dynamischen Faktor der Bürokratisierung wurden und die kaiserliche Verwaltung das Übergewicht über die magistratische Verwaltung erlangte ?

---

<sup>1415</sup> Hirschfeld, VB, 318.

<sup>1416</sup> Mommsen, StR II, 998ff.; Herzog, StV, 757 spricht von einem „*juristischen Staatsrat*“ mit „*behördlichem Charakter*“, ebenso Karlowa, Rechtsgeschichte, 848ff. und Hirschfeld, VB, 339; die Existenz eines stehenden Consistoriums des Princeps vor Constantin bestreitet zwar Kunkel, W.: Consilium, Consistorium, JbAC 11/ 12, 1968/69, 230 – 248, hält aber gleichfalls an der These eines politischen Rats des Kaisers ab Hadrian fest, was von Crook, J.: *Consilium principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian*, Cambridge 1955, ND 1975, bes. 55ff. und Millar, *Emperor*, 269 abgelehnt wird. Letzterer unterstellt Augustus zwar den Plan, das einen festen Rat (bestehend aus Senatoren) einzurichten, dies sei jedoch im Sande verlaufen: „*Thus, here too, an innovation of a positive character in the Augustan period relapsed very rapidly into something of a more passive and informal nature.*“. Eich, *Metamorphose*, 218, Anm. 6 hält die These, Hadrian habe das kaiserliche Consilium formalisiert, zwar ebenfalls für unhaltbar, schränkt aber zu Recht ein: „*De facto werden die hohen ritterlichen Funktionsträger regelmäßig an kaiserlichen Beratungen partizipiert haben*“. Ob die ritterlichen Procuratoren der Zentrale aber qua Amt an diesen Beratungen partizipierten, ist dagegen mehr als fraglich.

<sup>1417</sup> s. auch oben S. 344 Anm. 1110.

## 5. 4. 2. Statusqualifikation: Reservierung der Zentralposten für Ritter

### Vorwort: Procuratoren in der Hofverwaltung

Seit Hadrian tauchen nur noch Ritter auf den Posten „*ab epistulis*“ und „*a libellis*“ auf<sup>1418</sup>, nachdem der *a rationibus* schon nach den Flaviern kein Freigelassener mehr war<sup>1419</sup>. In der Folgezeit wurden teilweise - nun ritterliche - „Hofbeamte“ zu *procuratores* erhoben, die in keiner Weise mit Vermögensverwaltung oder Finanzen zu schaffen hatten, wodurch die Titularisierung dieses Begriffs, der zum Kennzeichen kaiserlicher Beamter wurde, deutlich wird<sup>1420</sup>.

Während schon vor und auch nach Hadrian zuweilen Freigelassene als Procuratoren auftreten<sup>1421</sup>, findet sich nun auch für Ritter im kaiserlichen Dienst die ursprünglich Freigelassenen vorbehaltene alte Form „*a ...*“<sup>1422</sup>, aber nur noch bei Posten nicht-finanzieller Art.

---

<sup>1418</sup> Seitz, Zentralämter, 115ff.; vgl. HA Hadr. 22, 8: „*ab epistulis et a libellis primus equites Romanos habuit.*“; Diese Stelle ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass Hadrian als erster („*primus*“) die genannten Positionen **nur noch** mit Rittern, nicht **auch noch** mit Freigelassenen besetzte. Seitz, Zentralämter, 119 weist darauf hin, dass noch unter Trajan mehrere libertine *ab epistulis* bekannt sind, nämlich Glyptus (CIL XIV = ILS 3892), Eros, *ab epistulis Graecis* (CIL VI, 8607) und Verna, *ab epistulis Latinis* (CIL XIV, 1434 = ILS 1667). Dass der *a rationibus* in dieser Aufzählung fehlt, liegt vermutlich daran, dass es in diesem Fall nicht Hadrian, sondern Trajan war, welcher „*primus*“ (und wahrscheinlich nicht bedingt durch ein politisches Programm, sondern lediglich zufällig) keinen Freigelassenen mehr in dieses Amt berief, sondern mit L. Vibius Lentulus (AE 1913, 143a-b; AE 1924, 81) und Cn. Pompeius Homullus (CIL VI, 1626 = ILS 1385) Ritter; evtl. ist auch Ti. Claudius Marcellinus (CIL VI, 8501a = ILS 1487) unter Trajan einzuordnen, dazu Corbier, Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, 87.

<sup>1419</sup> Entscheidend ist die Datierung des Cn. Pompeius Homullus Aelius Gracilis Cassianus Longinus (CIL VI, 1626 = ILS 1385), den Pflaum Nr. 89 nach Domitian ansetzt, weil dessen Erben in seiner Grabinschrift zwar nicht verschweigen wollten, dass er „*ab Imperatore*“ militärisch ausgezeichnet wurde, sich aber offenbar davor hüteten, diesen Imperator beim Namen zu nennen – laut Pflaum ein Hinweis auf den der *damnatio memoriae* anheimgefallenen Domitian. Als weiteres Kriterium verweist Seitz, Zentralämter, 84 auf die Polynomie, deren Blütezeit der Beginn des 2. Jhds. gewesen sein soll. Der bereits genannte L. Vibius Lentulus ist in seinen Inschriften ausdrücklich als „*ἐπίτροποι Αὐτοκράτορος Νέρουα Τραϊανου=Καίσαροϋ Σεβαστου=Germanικου=Δακικου=ἀπολιτῶν Ἰοῦων*“ bezeichnet. Ob Homullus diesem vorausging oder folgte, ist nicht exakt zu bestimmen.

<sup>1420</sup> s.u. S. 452.

<sup>1421</sup> selbst als *procuratores provinciae*, dazu s.o. S. 77ff. und S. 423 Anm. 1382.

<sup>1422</sup> Selbstverständlich gab es auch im 2. Jhd. Freigelassene, die mit der Kennzeichnung „*a ...*“ bezeichnet waren, z. B. Cosmus, *a rationibus* (CIL VI, 455 = AE 1995, 59), Asclepiodotus, *a rationibus et a memoria* und Cleander, *a pugione* (CIL VI, 41118 = AE 1961, 280) oder M. Ulpius Aug. Lib. Herma, *a cognitionibus* (AE 2001, 258); Ritter sind z. B. der „*a bibliothecis*“ unter Hadrian oder Pius (CIL XIV, 5325; CIL VIII, 20684), der „*a studiis*“ unter Pius (CIL XIV, 5347 – 48) oder der „*a declamationibus Latinis*“ unter Severus (AE 1932, 34).

Während der *procurator a rationibus* und der *procurator patrimonii* als Experten für die provinziellen *fisci* bzw. den kaiserlichen *fiscus* sicherlich gewohnheitsmäßig (und dann regelmäßig) zum *consilium* hinzugezogen wurden, wenn Gegenstände verhandelt wurden, bei denen ein Interesse des „Fiskus“ bestand, beschreibt noch Dio die Posten *ab epistulis* und *a libellis* als „sunergoiū kaiū uphretai“<sup>1423</sup> des kaiserlichen Haushalts, deren Inhaber nicht zum *consilium* berufen zu werden pflegten. Allerdings waren diese zentralen Sekretariate nicht mehr nur rein privat, sie hatten auch politische Bedeutung erhalten durch die Tatsache, dass die *epistulae* des Kaisers und Reskripte, *subscriptiones* oder *adnotationes*, die an *libelli* angehängt wurden, eine rechtssetzende Wirkung erlangten. In Form von *epistulae* wurden nicht nur bindende Verwaltungsanordnungen herausgeschickt, sondern auch Berufungen in Ämter vorgenommen. *Epistulae* und Reskripte, die zunächst nur darauf angelegt waren, eine kurze Auskunft vom Kaiser zu erhalten, zählten bald zu den *constitutiones principis*<sup>1424</sup> und wurden zu einem wichtigen Instrument der Weiterentwicklung des römischen Rechts.

Dies ist der Hintergrund dafür, dass – wie Dio schon den Maecenas fordern lässt<sup>1425</sup> – Ritter, vermutlich v.a. ritterliche Juristen, auf die Posten des *ab epistulis* und *a libellis* berufen wurden, nachdem schon in der frühen Kaiserzeit die Existenz, das Tätigkeitsspektrum und die Besetzung der drei zentralen Sekretariate *a rationibus*, *ab epistulis* und *a libellis* mit Freigelassenen zum Charakteristikum der kaiserlichen Herrschaft und somit exklusiv geworden war<sup>1426</sup>.

Während aber das *officium a rationibus* und dessen Chef schon früh eine quasi-öffentliche Bedeutung erhalten hatte, weil ihm die Kompilation der und das Referat über die *rationes* der staatlichen *fisci provinciae*<sup>1427</sup> oblag, entwickelte sich die oben

<sup>1423</sup> Dio 52, 33, 5: „Kailmehtoi kaiūproū taj dikaj taj te epistol aū kaiūtalyhfismata twa pol ewn taj te twa iūiwtwa aūiwseij, kaiūōsa aū l a tv-thū a) xhū dioikhsei proshkei, sunergouj te/tinaj kaiūuphretaj ek twa iūpewn e)xe.“

<sup>1424</sup> Gai. Inst. 1, 5.

<sup>1425</sup> Dio 52, 25, 1; vgl. Dio 53, 15, 3.

<sup>1426</sup> Tac. ann. 15, 35; Tac. ann. 16, 8; vgl. oben S. 143f.

<sup>1427</sup> zum *a rationibus* in julisch-claudischer Zeit s.o. S. 159ff.; Es ist möglich, dass Pallas lediglich die Abrechnungen der kaiserlichen Provinzen erhielt (so Alpers, Finanzsystem, 149). Der vermutlich bis in flavische Zeit amtierende Vater des Claudius Etruscus soll aber laut Stat. Silv. 3, 3, 88 „*partaeque per omnis divitiae populos magnique impendia mundi*“ verwaltet haben. Da Statius den Kompetenzbereich des

beschriebene politische Bedeutung der beiden anderen Sekretariate (*ab epistulis*, *a libellis*) erst allmählich<sup>1428</sup>. Zwar war die Bedeutung der *epistulae* und *rescripta* des Kaisers schon in der frühen Kaiserzeit so hoch, dass die Einsetzung von Freigelassenen statt Sklaven unumgänglich wurde und Form und Inhalt der Posten „*ab epistulis*“ und „*a libellis*“ (ebenso wie der des *a rationibus*) als kaiserliches Distinktiv betrachtet wurden, doch im Gegensatz zum *a rationibus*, der möglicherweise schon ab Nerva (Homullus), spätestens ab Trajan (Lentulus) ritterlicher *procurator* war, erhob Hadrian zwar Ritter auf diese Posten, machte sie aber nicht zu Procuratoren.

Während also das Kriterium der politischen Bedeutung, welches schon Mommsen als Unterscheidungsmerkmal des „kaiserlichen Beamten“ im Gegensatz zum Hausbediensteten hervorhob, auch beim *ab epistulis* und *a libellis* gegeben war, gab es inzwischen einen grundlegenden Unterschied zwischen diesen Sekretären und dem *procurator a rationibus*, was sich im Titel „*procurator*“ ausdrückt. Die Frage stellt sich, wie sich die *procuratur a rationibus* einerseits von den einst ähnlichen *officia ab epistulis* und *a libellis* und andererseits von der Patrimonialprocuratur unterschied.

#### a) Die Procuratur *a rationibus* und die Patrimonialprocuratur

Wie bereits ausgeführt, war es (zumindest in der frühen Kaiserzeit) nicht der *a rationibus*, der das Kassenbuch, ein *rationarium* oder *volumen*, führte; höchstens beaufsichtigte er die *dispensatores*, die dies taten<sup>1429</sup>. Der *a rationibus* selbst stand einem Rechnungsbüro (*tabularium/ officium*) vor, welches die *rationes* kompilierte. Er war der persönliche Referent des Kaisers, zunächst für die *rationes* der *fisci provinciae* und die *rationes* des kaiserlichen Patrimoniums gleichermaßen, seit Einrichtung des

---

Vaters des Etruscus als alle Völker und die ganze Welt umfassend beschreibt, spielt er möglicherweise darauf an, dass die Pflichten des *a rationibus* sich in flavischer Zeit nicht mehr nur auf die kaiserlichen Provinzen, sondern auf alle Provinzen, auch die Senatsprovinzen, erstreckten. Die Divergenz zwischen der Bedeutung des Amtes und dem Status des Amtsträgers, welche ab flavischer Zeit nicht mehr überbrückbar gewesen sei, war für Hirschfeld, VB, 31f. der Grund für die Besetzung des Amtes mit Rittern.

<sup>1428</sup> Die privaten *responsa* der mit *ius respondendi* ausgestatteten Juristen wurden durch kaiserliche Reskripte zwar nicht vollständig verdrängt, aber doch in den Schatten gestellt; zum normativen Charakter der kaiserlichen Reskripte Nörr, D.: Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, ZRG 98, 1981, 1 – 46, 45f..

<sup>1429</sup> s.o. S. 167ff..

*procurator patrimonii* vielleicht nur für erstere, während die *ratio patrimonii* die Domäne dieses neu kreierten *procurator* war<sup>1430</sup>.

Neben dieser Verwaltung der *rationes patrimonii*, wozu möglicherweise die Aufsicht über die „Fiscus-Patrimonium“ genannte Gesamtheit der kaiserlichen *fisci* bzw. *thesauri* im Palast, also den kaiserlichen „Schatz“, trat, welche vom *procurator a rationibus* auf den *procurator patrimonii* übergegangen sein könnte<sup>1431</sup>, gab es vermutlich noch eine dritte Aufgabe des *procurator patrimonii*.

Wenn die oben erstellte Hypothese, der *vir egregius* Tullius Pudens, der in einem Rechtsstreit zwischen Pächtern patrimonialer Ländereien und *procuratores* in Afrika einen Schiedsspruch fällte und den *sermo procuratorum* Hadrians bestätigte, sei *procurator patrimonii* gewesen<sup>1432</sup>, zutrifft, dann ist daraus vielleicht zu schließen, dass auch schon der hadrianische *procurator patrimonii* in Streitfällen um Pachtangelegenheiten eine Art Appellationsinstanz von den Urteilen der provinzialen *procuratores tractus* bzw. Provinzprocuratoren darstellte. Er war zwar kein Gerichtsmagistrat, ihm scheint aber die arbiträre Gerichtsbarkeit vom *dominus* dieser Ländereien, an den sich die Pächter mit ihren Gravamina eigentlich zu wenden hatten, mandiert worden zu sein. Interna des kaiserlichen Patrimoniums wie Beschwerden unzufriedener Kolonen konnte der *procurator patrimonii*

---

<sup>1430</sup> s.o. S. 169ff.

<sup>1431</sup> Schon in der frühen Kaiserzeit, v.a. unter den Flaviern, treten einige Freigelassene als *tabularii thesaurorum* (CIL VI, 325 = VI, 30737 = ILS 3424; CIL VI, 9080; evtl. auch AE 1996, 188), *procuratores thesaurorum* (AE 1903, 351; CIL VI, 37764; AE 1888, 130 = AE 1889, 8 = ILS 1518) oder als *procurator fiscorum* auf (CIL VI, 8515 – nicht zu verwechseln mit dem *procurator fiscorum transmarinorum* in AE 1932, 58). „*Fisci*“ bzw. „*thesauri*“ konstituieren den kaiserlichen „*fiscus*“. „*Fiscus*“ wird statt in der konkreten Bedeutung „Geldkorb“, „Geldtruhe“ seit der frühen Kaiserzeit meist als singularischer Sammelbegriff für „die kaiserliche Kasse“, d.h. die Kasse des Patrimonium, verwendet (später kann dann auch „*patrimonium*“ selbst so verwendet werden, dazu s.o. S. 177). Ein „*procurator thesaurorum*“ bzw. „*procurator fiscorum*“ ist also nichts anderes als ein Verwalter der kaiserlichen Kasse, des kaiserlichen Fiscus-Patrimonium. Schon in flavischer Zeit könnten daher freigelassene *procuratores the(n)saurorum* die Vorläufer des späteren *procurator patrimonii* gewesen sein, allerdings anders als diese beschränkt auf die Kassenverwaltung des „*patrimonium*“. Die Hypothese, die *procuratores thesaurorum* seien lediglich als „*procuratores*“ titulierte *tabularii thesaurorum* gewesen, bestätigt sich in der Inschrift des T. Flavius Delphicus, zuerst *tabularius a rationibus*, dann *procurator rationum thesaurorum hereditatum fisci Alexandrini* (AE 1888, 130 = AE 1889, 88 = ILS 1518). Als *tabularius* im *officium a rationibus* könnte er bereits die *ratio thesaurorum* des Kaisers betreut haben, bevor er zum *procurator* dieser *ratio* aufstieg, später dann auch zum *procurator* zweier weiterer *rationes*. Dass in flavischer Zeit einzelne *rationes*, d.h. einzelne Abteilungen des Sekretariats „*a rationibus*“, freigelassenen „*procuratores*“ anvertraut wurden, ist bereits besprochen worden (s.o. S. 199).

<sup>1432</sup> s.o. S. 418f..

möglicherweise selbst regeln, wogegen formelle Zivilprozesse Privater gegen den kaiserlichen „*fiscus*“ vor den von Nerva geschaffenen *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*<sup>1433</sup> gebracht wurden.

Diese These einer doppelten (möglicherweise dreifachen) Kompetenz des Patrimonialprocurator (Verantwortlichkeit für die *ratio patrimonii*, welche sich aus den *rationes patrimonii* der Provinzfisci zusammensetzte sowie Appellationsinstanz für Klagen von Pächtern; evtl. Aufsicht über die Kassenverwaltung selbst) deckt sich mit drei Beobachtungen:

- erstens gab es, wie bereits festgestellt, keinen freigelassenen *a patrimonio* in iulisch-claudischer Zeit, denn im Gegensatz zum *a rationibus, ab epistulis, a libellis, a memoria, a censibus* etc. war der Patrimonialprocurator kein „Sekretär“, kein Vorsteher eines *Officiums* aus *tabularii*.

Es ist zwar davon auszugehen, dass ein *tabularius a patrimonio*, der sich auf die *ratio patrimonii* spezialisiert hatte, im *officium a rationibus* (vielleicht nur temporär) vorhanden war, aber ein libertiner *a patrimonio* als Gegenstück zum *a rationibus* ist nicht zu entdecken, ebensowenig wie ein libertiner *procurator rationis patrimonii* oder *procurator a patrimonio*<sup>1434</sup>. Selbstverständlich gab es ritterliche Vermögensverwalter des iulisch-claudischen Kaiserhauses, diese führten aber lediglich den Titel „*procurator*“, evtl. personalisiert als „*procurator Neronis*“, „*procurator Germanici Caesaris*“ etc., und firmierten nicht unter der Bezeichnung „*procurator patrimonii*“<sup>1435</sup>, was verdeutlicht, dass es keine zentrale Patrimonialverwaltung, kein „Hofamt“ gab. Unter Domitian tritt zum dann ersten Mal ein *procurator patrimonii* auf, dessen Titulatur in mehrfacher Hinsicht überraschend ist. Zunächst einmal handelt es sich

---

<sup>1433</sup> s.o. S. 349f..

<sup>1434</sup> Wie bereits Corbier, *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, 75ff. feststellte, war Ti. Claudius Marcellinus, *procurator Augusti a patrimonio* kein Freigelassener des Claudius. Falls die oben vorgestellte (s.o. Anm. 1431) Hypothese, T. Flavius Delphicus, *tabularius a rationibus* und *procurator rationis thesaurorum*, sei im Grunde nichts anderes als ein freigelassener *procurator „fisci“* korrekt ist, bildet dieser eine Zwischenstufe zwischen den freigelassenen *tabularii rationis patrimonii* und den ritterlichen *procurator a patrimonio*, welche ebenfalls ab den Flaviern belegt sind. Andererseits waren die *procuratores thesaurorum* auf die Kassenverwaltung beschränkt, während die *procuratores a patrimonio*, wie unten zu zeigen sein wird, über ausgedehntere Kompetenzen verfügten. So wäre es z. B. zu erklären, dass der *libertus Augustorum* M. Aurelius Prosenes zuerst *procurator thesaurorum*, dann aber auch *procurator patrimonii* war (CIL VI, 8498 = ILS 1738 = AE 1999, 144).

<sup>1435</sup> s.u. S. 468ff. und 532.

um einen Freigelassenen, nämlich der Domitia Longina, der Ehefrau Domitians, namens C. Domitius Lemnus. Von diesem existieren zwei epigraphische Belege und in beiden taucht er mit unterschiedlicher Titulatur auf. Auf dem Grabstein seiner Frau Domitia Phyllis, den er selbst stiftete, bezeichnet er sich als „*procurator Germanici Caesaris*“<sup>1436</sup>. Seine eigene Grabinschrift, die sein Sohn anfertigen ließ, bietet dagegen den Titel „*procurator patrimonii et hereditatum*“<sup>1437</sup>, jedoch keinerlei Hinweis auf Domitian, was nicht verwundert, wenn Lemnus seinen Dienstherrn, der der *damnatio memoriae* anheimfiel, überlebte und noch weniger, wenn Nerva diesen *procurator* Domitians weiterbeschäftigte.

Die Grabinschrift eines Anonymus widerspricht dem zwar scheinbar, da der Verstorbene „*procurator patrimonii Imperatoris Nervae Augusti nostri*“ war<sup>1438</sup>, aber wie bereits angedeutet könnte die Phrase „*patrimonium Imperatoris Nervae Augusti*“ bedeuten, dass der Unbekannte betonen wollte, er sei *procurator* des Eigenvermögens – des *patrimonium privatum* bzw. der *ratio privata* – Nervas gewesen<sup>1439</sup>. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass Lemnus als *procurator patrimonii* (des iulisch-claudisch-flavischen *patrimonium principis*) noch unter Nerva oder sogar unter Trajan amtierte<sup>1440</sup>. Aber selbst wenn Lemnus nur unter Domitian amtiert haben sollte, muss sich die Terminologie, die Titulatur des patrimonialen Procurators bis zur Errichtung der Grabinschrift durch seinen Sohn verändert haben, so dass dieser, L. Domitius Lemnus, die entpersonalisierte Version „*procurator patrimonii*“ wählte, als er die Inschrift in Auftrag gab.

- Eine zweite Beobachtung ergänzt dieses gewonnene Bild: die ersten drei Patrimonialprokuratoren tragen alle den Titel „*procurator a patrimonio*“ und übten dieses Amt, welches im übrigen von seiner Einrichtung an ein ritterliches ist, in Verbindung mit einem weiteren aus der Reihe der bereits genannten „Sekretariate“ aus.

---

<sup>1436</sup> CIL VI, 8500 = CIL XI, 1753 = ILS 1490.

<sup>1437</sup> CIL VI, 8499 = ILS 1489.

<sup>1438</sup> CIL VI, 37104.

<sup>1439</sup> s.o. S. 176 und unten S. 498 sowie S. 498 Anm. 1643.

<sup>1440</sup> Die Identität des Anonymus und des Lemnus ist ausgeschlossen, da es sich bei beiden Inschriften um Grabinschriften handelte.

So war Propertianus – wenn er denn überhaupt durch Vitellius berufen wurde – *procurator a patrimonio* und *a libellis*<sup>1441</sup>, und Capito, der möglicherweise unter Domitian amtierte, *procurator ab epistulis* und *a patrimonio*<sup>1442</sup>. Vom Titel des Marcellinus, der von Corbier entweder unter Domitian oder unter Nerva gesetzt wird, ist nur „[proc(urator) A]ug(usti) a patrimonio [- - -]“ erhalten<sup>1443</sup>; es ist nicht ausgeschlossen, dass „et ab epistulis“ oder „et a libellis“ folgte. Ähnliche Ämterhäufungen sind auch aus anderen Zusammenhängen bekannt<sup>1444</sup>.

Während vor den Flaviern diverse schlicht „*procurator*“ genannte Verwalter des iulisch-claudischen Patrimoniums fungierten, wurde mit Propertianus (sei es von Vitellius oder vielleicht eher von Vespasian) erstmals ein zentraler ritterlicher *procurator* berufen, dessen Aufgabenspektrum sich neben der Geschäftsführung und Vertretung des Mandanten – des Kaisers - vor Gericht (wie bei einem Privatprocuratoren<sup>1445</sup>) um die Leitung eines zentralen *officium „a patrimonio“* erweitert hatte, d.h. dieser ritterliche Ressortchef, dem *tabularii* nun zuarbeiteten, wurde statt des *a rationibus* zuständiger Referent des Kaisers für die aus den *rationes patrimoni* der Provinzen zu kompilierenden *ratio patrimoni*. Diese Kombination von Rechtsvertretung und Administration war für einen ritterlichen *procurator* der Zentrale ein Novum, die Betreuung einer *ratio* dagegen die Haupttätigkeit der

---

<sup>1441</sup> CIL XI, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3; Pflaum (Nr. 37) datiert Propertianus unter Vitellius, weil dieser laut Tac. Hist. 1, 58 zum ersten Mal die „*ministeria principatus*“ an Ritter vergeben habe. Diese Zuweisung ist jedoch nicht zwingend, da ein bislang unbekannter Ritter *procurator a patrimonio* des Vitellius gewesen sein könnte, nicht Propertianus. Eine ungefähre Datierung ermöglicht die Information, Propertianus sei Tribun der Legio IV Macedonica gewesen, welche im Jahr 70 von Vespasian aufgelöst wurde (Ritterling, s.v. Legio, RE 12, 1, Stuttgart 1924, Sp. 1269). Dies ist zwar der Terminus ante quem seines Tribunats, er wird jedoch die Procuratur erst zu einem späteren Zeitpunkt angetreten haben, so dass es durchaus möglich ist, dass Propertianus Vespasians oder Titus - gar erst Domitians - *procurator a patrimonio* war; vgl. Brunt, *Principes and Equites*, 70, der mit einem ähnlichen Argument (mit Hinweis auf Suet. Dom. 7, 3) Homullus in die Zeit Domitians datiert.

<sup>1442</sup> CIL VI, 798 = VI, 40489 = ILS 1448 = AE 1934, 154; zur Datierung Corbier, *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, 78f.; Nicht datierbar ist der Freigelassene Orontes, *procurator patrimoni* (CIL X, 1740 = ILS 1488). Die Tatsache, dass er ein Freigelassener war, schließt nicht aus, dass er ins 2. oder sogar ins 3. Jhd. zu datieren ist: so ist M. Aurelius Augustorum libertus Prosenes, *procurator patrimoni* (CIL VI, 8498 = ILS 1738) beispielsweise unter Caracalla zu datieren (dazu Corbier, *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, 80ff.).

<sup>1443</sup> CIL VI, 8501a = ILS 1487; zur Datierung Corbier, *Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine*, 75ff..

<sup>1444</sup> T. Haterius Nepos, *procurator hereditatum et a censibus* (CIL XI, 5213 = ILS 1338) oder C. Iulius Celsus, *a libellis et a censibus* (CIL IX, 4453) u.a..

<sup>1445</sup> Schäfer, *Spitzenmanagement*, 36ff..



freigelassenen „*procuratores*“, die die Nachfolge der statusgleichen *tabularii rationis* antraten und die ebenfalls eine Innovation der Flavier gewesen waren<sup>1446</sup>.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass bis Nerva weder ein freigelassener *a patrimonio* existierte, noch ein freigelassener *procurator rationis patrimonii* noch ein ritterlicher *procurator patrimonii*. Für letzteren Titel ist der Terminus post quem das Jahr 96, ab den Flaviern existierten trotz der scheinbar widersprechenden Inschrift des Lemnus lediglich ritterliche *procuratores a patrimonio* als zentrale Patrimonialprocuratoren. Diese waren allerdings nur eine kurzfristige Erscheinung.

- Eine Inschrift aus trajanischer Zeit bezeugt bereits einen „*procurator patrimonii*“<sup>1447</sup> und obwohl noch unter Hadrian ein einzelner „*procurator ad patrimonium*“ auftaucht<sup>1448</sup>, blieb dieser Titel bis in die Severerzeit kanonisch. Dies ist die dritte Beobachtung, die sich bei einer Durchsicht der Titel der Patrimonialprocuratoren ergibt.

Während bei den *procuratores a patrimonio* die administrative Komponente der Kompetenzen dieses Amtsträgers, d.h. die Leitung des *officium a patrimonio* stärker betont wird, ist es bei den *procuratores patrimonii* dagegen die Rechtsvertretung des Patrimoniums, die im Vordergrund steht. Das soll nicht bedeuten, dass die zentralen Patrimonialprocuratoren nach Nerva nicht mehr die Leiter der *ratio patrimonii* gewesen wären<sup>1449</sup>, aber es muss eine leichte Akzentverschiebung bei den Aufgaben des *procurator patrimonii* gegeben haben, die diesen Wandel in der Titulatur, welchen dann auch den Sohn des Lemnus bewog, seinen Vater als *procurator patrimonii* zu bezeichnen<sup>1450</sup>, bewirkte.

---

<sup>1446</sup> s.o. S. 199 f..

<sup>1447</sup> CIL XV, 7303 = ILS 8683; Der anonyme *procurator patrimonii* in CIL XIV, 1977 = CIL XV, 7739a ist unter Hadrian zu datieren.

<sup>1448</sup> CIL VI, 31863 = VI, 41272 = ILS 9011 = AE 1893, 120.

<sup>1449</sup> Dass ein solches existierte, belegen zahlreiche Inschriften von Subalternen. Relativ sicher ins 2. Jhd. zu datieren sind Soter, *libertus Augustorum, proximus tabulariorum rationis patrimonii* (CIL VI, 8508 = CIL XI, 3860 = ILS 1646), M. Ulpius Thaumastus (CIL XI, 3860 = ILS 1603) und M. Ulpius Fortunatus, *a commentariis rationis patrimonii* (CIL VI, 8502), möglicherweise auch Ampliatus, *libertus Augustorum (?)*, ... *rationis patrimonii* (CIL VI, 8509); vgl. außerdem die freigelassenen *tabularii a rationibus* Euander (CIL VI, 8427), M. Ulpius Placidus (CIL VI, 8581) und T. Aelius Saturninus (CIL VI, 8450 = ILS 1521) und den *libertus Augusti* T. Aelius Felix, *adiutor a rationibus* (CIL VI, 8430).

<sup>1450</sup> s.o. S. 440.

b) Der *procurator patrimonii* und die Rechtsvertretung des „fiscus“

Möglicherweise war es die Einrichtung der Prätur *inter fiscum et privatos (iudicans)*, welche diese Verschiebung der Schwerpunkte implizierte. Durch diese Reform Nervas wurde ein eigener Gerichtsstand für den institutionalisierten *fiscus (Caesaris)*, also das kaiserliche *patrimonium* geschaffen<sup>1451</sup>. Dadurch erhöhte sich auch die Bedeutung des *procurator patrimonii* als Rechtsvertreter dieses Vermögens. Diese Aufgabe des Patrimonialprocurator wurde unter Nerva bzw. Trajan als die primäre angesehen, während die Rechnungsführung der *ratio patrimonii* nur noch von sekundärer Bedeutung war.

Insofern unterschied sich der *procurator patrimonii* auch klar von den Vorstehern der Kanzleien *ab epistulis* und *a libellis*, nicht nur durch seinen unter Trajan noch höheren Status. Er hatte zwar auch die Aufsicht über ein *officium* aus Subalternen, zählte insofern zu den Vorstehern der zentralen Sekretariate, war aber nicht auf diese Funktion beschränkt, sondern vertrat im Gegensatz zu den „Hofbeamten“ als Mandatar des Kaisers seinen Mandanten auch vor Gericht. Darüber hinaus belegt die Inschrift von Ain el-Djemala vielleicht, dass im Verlauf des 2. Jhds. die Befugnis hinzukam, bei Beschwerden der Kolonen und internen Streitigkeiten selbständig für Abhilfe zu sorgen und den Provinz- und Regionalprocuratoren Order zu erteilen<sup>1452</sup>. Im Gegensatz zu den Privatprocuratoren und den „*procuratores rerum Augusti*“ der iulisch-claudischen Dynastie<sup>1453</sup>, welche sich von jenen formal nicht unterschieden, war der *procurator patrimonii* aber nicht nur ein Prozessvertreter des Mandanten, sondern auch Vorsteher einer differenzierten Kanzlei, bestehend aus servilen und libertinen Subalternen. Es ist nur schwer vorstellbar, dass es in Privathaushalten eine gesonderte Abteilung des Sekretariats gab, die statt dem Geschäftsherrn selbst dem *procurator* oder den *procuratores* der Familie unterstand, noch weniger, dass senatorische Haushalte über eine so große Zahl von Procuratoren verfügten, dass es notwendig wurde, sie in eine Hierarchie einzuordnen<sup>1454</sup>. Dass überhaupt eine gesonderte Zentralverwaltung privater Patrimonien aufgebaut wurde, ist eher

---

<sup>1451</sup> s.o. S. 357f.

<sup>1452</sup> s.o. S. 417f.; Es soll aber nicht suggeriert werden, dass es - wie in modernen bürokratischen Systemen - einen regulären Instanzenzug, klar abgegrenzte Zuständigkeiten und Kommunikationshierarchien gab, dazu Eich, *Metamorphose*, 20ff.

<sup>1453</sup> s.o. S. 113ff..

<sup>1454</sup> Schäfer, *Spitzenmanagement*, 228; Aubert, *Business Managers*, 183ff..

unwahrscheinlich, und noch unwahrscheinlicher ist es, dass dieser Zentralkanzlei ein Ritter vorgestanden hätte.

Zudem fungierte der *procurator patrimonii* nicht mehr als Vertreter des Kaisers als Privatperson, sondern er stand einem institutionalisierten *patrimonium* vor, welches vor Gericht als Prozesspartei auftreten konnte und als juristische Person aufgefasst wurde. Keinem privaten *patrimonium* wurde dieses Privileg gewährt.

#### c) Die Provinzialprocuratur als Vorbild der Patrimonialprocuratur

Die Verbindung von Administration und Rechtsvertretung, von Rechnungsführung und Geschäftsführung, war nicht neu. Ursprünglich war es Aufgabe der provinziellen *procuratores* gewesen, in kaiserlichen Provinzen neben dem Vermögen der *res publica* auch das des Kaisers, in Senatsprovinzen neben dem *patrimonium* des Kaisers dann auch den *ager publicus* zu verwalten, was sowohl die Vertretung der Interessen des „Fiskus“ vor dem Gericht des Statthalters als auch die Aufsicht über ein *tabularium* einschloss. In letzterer Hinsicht glichen die Provinzialprocuratoren den *procuratores regionis*, nur dass diese für ein kleineres Gebiet zuständig waren und auf die Administration beschränkt blieben, während die Provinzprocuratoren durch die Usurpation von jurisdiktionellen Befugnissen sich allmählich zu Quasi-Magistraten entwickelten und die Prozessvertretung des *fiscus* bald durch *advocati fisci* wahrgenommen wurde, während die *procuratores provinciae* selbst zu Gericht saßen<sup>1455</sup>.

Da ab Hadrian auch in Rom *advocati fisci* fungierten<sup>1456</sup>, ist man versucht anzunehmen, dass in Analogie zu den Provinzprocuratoren der *procurator patrimonii*, ursprünglich Advokat des Patrimoniums vor dem Gericht des *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*, selbst zum Richter, zum Quasi-Magistrat, in Angelegenheiten des Patrimoniums aufstieg, zumal von dem Prätor, den Nerva eingerichtet hatte, keine Spur mehr zu finden ist. Jener könnte diesen also ersetzt haben. Dem steht jedoch nicht nur das Schweigen der Quellen bzgl. jurisdiktionellen Befugnissen des *procurator patrimonii* entgegen, sondern auch die Tatsache, dass sowohl der Patrimonialprocurator als auch der *procurator a rationibus* ab dem 3. Jhd. unter dem

---

<sup>1455</sup> s.o. S. 371ff..

<sup>1456</sup> s.o. S. 364ff.

Titel „*rationales*“ firmierten<sup>1457</sup>, aus dem man wiederum herauslesen kann, dass die Betreuung der *rationes*, die Aufsicht über ein *officium*, wieder in den Vordergrund getreten war. Es ist also durchaus möglich, dass der *procurator patrimonii* in gewisser Weise wieder zum *procurator a patrimonio* bzw. zum *procurator rationis patrimonii* statt umgekehrt zum quasi-Magistrat wurde. Insofern glich er dann weniger den Provinzprocuratoren als den libertinen und ritterlichen *procuratores regionis*.

**d) Die Patrimonialprocuratur als Vorbild der Procuratur *a rationibus***

Während die Einrichtung einer zentralen Provinzprocuratur mit Zuständigkeit sowohl für Rechtsvertretung als auch für die schriftliche Administration möglicherweise zum Vorbild für die Einrichtung einer zentralen Patrimonialprocuratur mit ebensolchen Zuständigkeiten in Rom wurde, scheint gleichzeitig letztere Einfluss auf die Weiterentwicklung des Amtes des *a rationibus* gehabt zu haben.

Dieses gehörte zunächst zu den zentralen Sekretariaten, war also bis zu den Flaviern ein *officium a rationibus* unter der Leitung eines Freigelassenen „*a rationibus*“. Möglicherweise schon unter Nerva, mit Sicherheit aber unter Trajan trat hier eine Veränderung ein. Wie zuvor der *procurator a patrimonio* wurde der *a rationibus* zum ritterlichen „*procurator*“<sup>1458</sup>. Diese Verbindung von Procuratur und Leitung eines Rechnungsbüros begegnete bereits bei den *procuratores a patrimonio* derselben Epoche. Während es jedoch bei diesen außer Frage steht, dass sie sowohl einem der zentralen Sekretariate vorstanden als auch Geschäftsführer eines Vermögens, nämlich des *patrimonium principis*, waren, wurde für den *a rationibus* der frühen Kaiserzeit unwahrscheinlich gemacht, dass er auch nur der Kassenverwalter eines zentralen „*fiscus*“ war<sup>1459</sup>. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass der *a rationibus* Rechtsvertreter eines Vermögens, des staatlichen „Fiskus“ oder des kaiserlichen „*fiscus*“, war.

---

<sup>1457</sup> s.u. S. 539ff..

<sup>1458</sup> s.o. S. 435f., bes. Anm. 1418 (zu Homullus und Lentulus); Der nächste *procurator a rationibus* war T. Statilius Optatus (CIL VI, 31863 = ILS 9011), der unter Hadrian amtierte. Möglicherweise Hadrian zuzurechnen ist auch C. Iunius Flavianus (CIL VI, 1620 = ILS 1342).

<sup>1459</sup> s.o. S. 167ff..

Die Applikation des Titels „*procurator*“ auf den *a rationibus* ab Nerva bzw. Trajan kann daher nur drei Ursachen haben:

- Entweder wurde der ehemals freigelassene *a rationibus* rein äußerlich dem *procurator a patrimonio* gleichgestellt, indem dieser Posten, als er zu einem ritterlichen wurde, mit dem Terminus „*procurator*“ als bloßem auszeichnenden Titel belegt wurde, mit einem Begriff für „kaiserlicher Beauftragter“, der - von seiner ursprünglichen Bedeutung gelöst – für den Rechnungsführer einer *ratio* oder, im Fall des *a rationibus*, einer Vielzahl von *rationes* verwendet werden konnte.

Für letzteres gab es bereits Vorbilder, allerdings waren die flavischen *procuratores rationis* oder *procuratores fisci* bislang Freigelassene gewesen. In Homullus, *procurator a rationibus* unter Trajan, hätte man den ersten ritterlichen Vertreter dieses Typs *procurator*, nicht mehr wie die früheren ritterlichen Procuratoren des Kaisers (und von Privaten) wirkliche Vermögensverwalter und Rechtsvertreter, sondern ein „*procurator*“ genannter Chef eines Officiums.

- Die Möglichkeit besteht jedoch, dass die Verwendung des Titels „*procurator*“ auf eine Angleichung des Aufgabenspektrums gegenüber dem *procurator a patrimonio* zurückgeht. Während bei diesem die Rechnungsführung hinzutrat, könnte es beim *procurator a rationibus* umgekehrt die Vertretung eines Vermögens gewesen sein, welches seinen ursprünglichen Aufgaben hinzugefügt wurde, d.h. der *a rationibus* wurde ein wirklicher Mandatar, d.h. ein Geschäftsführer und Rechtsvertreter. Dann fragt sich allerdings, welches Vermögen dieser *procurator* verwaltet und wen er vertreten haben soll.

Die zeitliche Nähe zur Reform des Nerva, der für den kaiserlichen *fiscus* einen *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)* einsetzte, legt die Möglichkeit nahe, dass die Erhebung des *a rationibus* zum *procurator* mit dieser Maßnahme zusammenhängt. Während der *procurator a patrimonio* (ab Nerva/ Trajan: *procurator patrimonii*) das *patrimonium* bzw. den kaiserlichen „*fiscus*“ vor dem Gerichtsstand des Prätor *inter fiscum et privatos (iudicans)* vertrat, könnte der *procurator a rationibus*, der ja die *rationes*

der provinziellen *fisci* kompilierte, auch die Interessen der provinziellen Kassen, mithin des öffentlichen Vermögens, in letzter Instanz vor einer Art Appellationsgericht vertreten haben.

Dieses Gericht könnte das des bereits angesprochenen *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)* gewesen sein, sofern „*fiscus*“ hier entgegen der oben vorgestellten These<sup>1460</sup> doch den staatlichen „Fiskus“ meint oder meinen kann, oder die zu Jurisdiktionsmagistraten avancierten *praefecti aerarii Saturni*<sup>1461</sup> - jedoch basiert diese Hypothese lediglich auf Analogieschlüssen und ist daher kaum vertretbar.

- Eine letzte Möglichkeit wäre die, dass dem *procurator a rationibus* infolge der schleichenden Verschiebung der administrativen Aufgaben der *praefecti aerarii Saturni* zu jurisdiktionellen Kompetenzen die **Verwaltung** eines Vermögens, nämlich des *ager publicus* der *res publica* (in Italien), übertragen wurde<sup>1462</sup>, nachdem diese Aufgabe in den Provinzen bereits kaiserlichen *procuratores*, nämlich den Provinzprocuratoren, oblag.

Auch unter diesem Gesichtspunkt würde die Verleihung des Titels „*procurator*“ Sinn ergeben.

Zwei Beobachtungen widersprechen allerdings den beiden letzten Hypothesen: abgesehen davon, dass keine Fälle bekannt sind, in denen der *procurator a rationibus* vor irgendwelchen Magistraten oder gar den *praefecti aerarii Saturni* die „staatlichen“ Interessen gegenüber Privaten vertrat, gab es erstens ab Hadrian *advocati fisci*, denen diese Aufgabe übertragen wurde<sup>1463</sup>. Die hypothetische Reform Nervas oder Trajans hätte also nicht einmal die Regierung des Nachfolgers überdauert.

Zweitens bedeutete die Erhebung ritterlicher „*procuratores*“ *a rationibus* nicht, dass fortan alle *a rationibus* ritterliche *procuratores* waren. Vielmehr finden sich wenige

---

<sup>1460</sup> s.o. S. 352f..

<sup>1461</sup> zu den *praefecti aerarii Saturni* Hirschfeld, VB, 40, Anm. 3: „*Es ist sehr wahrscheinlich, daß man den Praefecti aerarii, die als Verwaltungsbeamte nur noch eine geringe Bedeutung hatten, im zweiten Jahrhundert eine höhere richterliche Kompetenz verliehen hat.*“

<sup>1462</sup> Für die Verpachtung von italischem *ager publicus* (sofern in der Kaiserzeit überhaupt noch welcher vorhanden war), gibt es keinerlei Quellen, aus denen ersichtlich wäre, welche Instanz diese Aufgabe ausführte; dazu Rostovtzeff, Staatspacht, 422ff..

<sup>1463</sup> s.o. S. 364f..

Beispiele für freigelassene „*a rationibus*“ im 2. und 3. Jhd.<sup>1464</sup>. Während man diese noch als Pseudokollegen ritterlicher Procuratoren, welche im Gegensatz zu diesen wie ehemals die iulisch-claudischen und flavischen *a rationibus* nur für die Rechnungsführung zuständig waren, angesehen werden könnten<sup>1465</sup>, versagt dieses Deutungsmuster bei mehreren „*a rationibus*“, welche zwar ebenfalls keine „*procuratores*“, aber Ritter waren. Wenn ritterliche *procuratores a rationibus* die Freigelassenen *a rationibus* ablösten, weil nur erstere als Procuratoren zur Vertretung eines Mandanten vor Gericht fähig waren, heißt das dann, dass diese ritterlichen *a rationibus* die Aufgabe der ritterlichen „*procuratores a rationibus*“ nicht übernehmen konnten und – wie die ritterlichen *ab epistulis* oder *a libellis* – lediglich die ritterlichen Vorstände eines der zentralen Sekretariate waren ?

Während bei M. Aurelius Iulianus, der das Amt *a rationibus* mit dem *a memoria* verband<sup>1466</sup> und Ti. Claudius Vibianus Tertullus, *ab epistulis Graecis et a rationibus Augustorum*<sup>1467</sup>, die Zusammenlegung zweier zentraler *officia* zumindest im Bereich des Möglichen liegt, greift diese Erklärung weder bei dem unbekanntem *a rationibus*, der zuvor, aber nicht gleichzeitig *a libellis* und *ab epistulis* war<sup>1468</sup>, noch bei Ti. Claudius Secundinus L. Staius Macedo, L. Iulius Vehilius Gallus Iulianus und T. Aius Sanctus<sup>1469</sup>, welche lediglich *a rationibus* waren, zumal letzterem ein wohl auf die Rechnungsführung beschränkter libertiner Pseudokollege zur Seite gestellt war<sup>1470</sup>.

---

<sup>1464</sup> T. Aelius Proculus (CIL XIV, 5309, 23 und 28 = AE 1909, 49 = AE 2001, 628); T. Aurelius Aphrodisius (CIL XIV, 2104); Cosmus (CIL VI, 455 = AE 1995, 59); Asclepiodotus (CIL VI, 41118 = AE 1961, 280).

<sup>1465</sup> Asclepiodotus, *a rationibus und a memoria*, der gemeinsam mit dem berüchtigten Cleander dem T. Aius Sanctus eine Ehreninschrift (CIL VI, 41118 = AE 1961, 280) stiftet, könnte dies als Pseudokollege oder Nachfolger dieses *a rationibus* getan haben. Wenn aber beispielsweise Cosmus Pseudokollege und nur für die Rechnungsführung zuständig gewesen sein sollte, stellt sich die Frage, warum sich die von munizipalen Behörden bedrängten Hirten in der Inschrift von Saepinum (CIL IX, 2438) an ihn wandten und nicht an seinen ritterlichen Vorgesetzten oder warum er in CIL VI, 455 = AE 1995, 59 dem Collegium Larum ein Grundstück assigniert.

<sup>1466</sup> CIL XIV, 2463 = VI, 1569.

<sup>1467</sup> CIL III, 6474 = III, 7126 = ILS 1344.

<sup>1468</sup> CIL XIV, 4470 = AE 1913, 213 = AE 1960, 163.

<sup>1469</sup> Macedo: CIL V, 867 = ILS 1339; Iulianus: CIL VI, 41271 = VI, 31856 = ILS 1327 = AE 1888, 66; Sanctus: CIL VI, 41118 = AE 1961, 280.

<sup>1470</sup> Asclepiodotus: CIL VI, 41118 = AE 1961, 280.

Die Theorie einer kurzfristigen Akzentverschiebung unter den Antoninen, welche möglicherweise einen weiteren *advocatus fisci* für die Prozessvertretung der provinziellen *fisci* einsetzten<sup>1471</sup> und damit den ritterlichen *procurator a rationibus*, der dieser Theorie nach von Nerva oder Trajan zum Anwalt des staatlichen „Fiskus“ gemacht worden wäre, auf die Leitung einer Kanzlei *a rationibus* und damit den Titel „*a rationibus*“ reduzierten, während nach Commodus wieder „*procuratores a rationibus*“ auftauchen<sup>1472</sup>, d.h. der vor-antoninische Zustand wiederhergestellt worden wäre, ist zwar prinzipiell möglich, wird aber durch zwei Beobachtungen konterkariert:

- erstens müsste sich dieselbe Kompetenzverschiebung unter Diocletian wiederholt haben, dessen *a rationibus* Aemilius Victor ausdrücklich als *vir perfectissimus* und damit als Ritter gekennzeichnet ist<sup>1473</sup>. Zu diesem Zeitpunkt fehlen allerdings *Advocati fisci*, die den Part des „*procurator*“ hätten übernehmen können.
- Zweitens erklärt diese Hypothese nicht, warum auch unter den Antoninen *procuratores a rationibus* **neben** den ritterlichen und freigelassenen *a rationibus* auftauchen<sup>1474</sup>.

Schließlich bliebe zu fragen, warum der *procurator a rationibus*, wenn er weiterhin die Vertretung des staatlichen „Fiskus“ vor Gericht wahrnahm, ab dem 3. Jhd. als „*rationalis*“ tituliert wird<sup>1475</sup>.

---

<sup>1471</sup> An der bereits besprochenen Sitzung des Consiliums, bei der Marc Aurel über eine Erbschaftsangelegenheit beriet und die in Dig. 28, 4, 3 wiedergegeben ist (s.o. S. 365f.), nahmen mindestens zwei *advocati fisci* teil, was aus der Verwendung des Plurals in der Aufforderung des Kaisers „*Vos habetis iudices vestros!*“ geschlossen werden kann. Da mindestens ein Advokat den kaiserlichen *fiscus* vertrat, könnte der andere oder die anderen ad hoc für die Vertretung staatlicher Interessen eingesetzt worden sein.

<sup>1472</sup> Als Beispiel sei CIL IX, 5440, die Weihung eines *procurator Augusti a rationibus* genannt.

<sup>1473</sup> CIL VI, 1120 = VI, 1656c = VI, 31882c; vgl. den *vir perfectissimus* Geminius Festus, *a rationibus* in CIL VI, 31384. Beider Titel sind aber lediglich Archaismen, da Festus in einer zweiten Inschrift ausdrücklich als *rationalis* auftritt, dazu s.u. S. 541 Anm. 1812.

<sup>1474</sup> C. Iunius Flavianus (CIL VI, 1620 = ILS 1342); T. Furius Victor (CIL VI, 39440a = VI, 41143 = AE 1907, 152); M. Bassaeus Rufus (CIL VI, 1599 = VI, 31828 = VI, 41141 = ILS 1326). Nur grob ins 2./ 3. Jhd. zu datieren sind die Inschriften der *procuratores a rationibus* L. Valerius Proculus (CIL II, 1970 = ILS 1341) und M. Petronius Honoratus (CIL VI, 1625a = VI, 31834a = AE 1913, 197 = AE 1987, 138 sowie CIL XIV, 4458 = VI, 1625b = VI, 31834b = ILS 1340 = AE 1987, 138).

<sup>1475</sup> s.u. S. 539ff..



Eine stringente Entwicklung von libertinen *a rationibus* zu ritterlichen *procuratores a rationibus*, dann zu ritterlichen *a rationibus* und zu ritterlichen *rationales* ist also nicht zu konstatieren, somit kann aus der Verwendung oder der Auslassung des Titels „*procurator*“ nicht auf die Entwicklung des Aufgabenspektrums geschlossen werden. Selbst wenn die Übertragung des Titels *procurator* an einen der Inhaber der „Hofämter“ unter Nerva oder Trajan mit dessen Erhebung zum ritterlichen Prozessbeauftragten und Rechtsvertreter für das staatliche Vermögen in Zusammenhang stehen sollte und die Bestellung eines *advocatus fisci* für diese Aufgabe unter Marc Aurel und Commodus diesen *procurator* für kurze Zeit auf einen ritterlichen Vorstand einer kaiserlichen Kanzlei „*a rationibus*“ dieses Titels reduziert hätte – **spätestens** nach Commodus, also nach T. Aius Sanctus, spiegelte sich das Aufgabenspektrum des *a rationibus* nicht mehr im Titel, denn spätestens im Lauf des 2. Jhds. war der Titel „*procurator (Augusti)*“ universal geworden, d.h. das Element „*procurator (Augusti)*“ sagte nicht mehr aus, dass diese ritterlichen Beauftragten mit etwas anderem befasst gewesen sein müssen als mit der Rechnungsführung bzw. über diese ihre ursprüngliche Aufgabe hinaus ein allgemeines Mandat zur Vertretung der Interessen des staatlichen „Fiskus“ gehabt haben müssen.

#### e) Der Titel „*procurator Augusti*“

Der Terminus „*procurator*“ wird spätestens jetzt zur Staffage, zum Titel, ohne dass aus diesem Begriff auf die Kompetenzen des so Bezeichneten geschlossen werden könnte. Während ursprünglich und im privaten Bereich „*procurator*“ noch immer Vermögensverwalter und Prozesskurator bedeutete<sup>1476</sup>, erweiterte und verschob sich die Bedeutung bei den „*procuratores Augusti*“.

So verwundert es auch nicht, dass in antoninischer Zeit ein *procurator summarum rationum* eingesetzt wird, der offenkundig allein für die Rechnungsführung der (wie noch zu zeigen sein wird: kaiserlichen) *rationes* zuständig war<sup>1477</sup>, aber trotzdem als „*procurator*“ tituliert wurde. Dass in seltenen Fällen sogar ein *ab epistulis* oder *ad*

---

<sup>1476</sup> Schäfer, Spitzenmanagement, 235.

<sup>1477</sup> s.u. S. 501ff..

*studia* als „*procurator*“ bezeichnet werden konnte<sup>1478</sup>, ist ebenfalls ein Indiz für die Flexibilisierung des Begriffs. Dieser konnte nun zum Terminus technicus für Amtsträger des Kaisers werden, was allerdings nicht heißen soll, dass es zu einer vollständigen Bedeutungsverschiebung kam: noch immer waren die meisten „*procuratores*“ Mandatare, also Vermögensverwalter und Prozessvertreter, aber der Begriff war nun um zwei Facetten reicher, denn sowohl Mandatare des Kaisers mit einem spezifischen Mandat (*mandatum unius rei*<sup>1479</sup>) als auch Angestellte des Kaisers ohne privatrechtlich gültiges Mandat<sup>1480</sup> konnten mit diesem ehemals dem Privatrecht entnommenen und in diesem Rahmen klar definierten Begriff tituliert werden.

f) *Ab epistulis und a libellis als „procuratores Augusti“*

Hadrian vollzog nun den dritten logischen Schritt dieser Entwicklung. Unter Nerva war ein *procurator a patrimonio*, unter Nerva, spätestens unter Trajan ein *procurator a rationibus*, ab Trajan ein *procurator patrimonii* eingesetzt worden. Stets waren diese Amtsträger Ritter gewesen, obwohl der nun „*procurator*“ *a rationibus* Genannte ohne privatrechtliches Mandat agierte und lediglich das Finanzsekretariat des Kaisers leitete.

Ritterlich waren ab Hadrian auch die Leiter der Kanzleien „*ab epistulis*“ und „*a libellis*“. Offenkundig wurde die Entscheidung Hadrians, mit Sueton, der *ab epistulis* Hadrians war<sup>1481</sup>, und T. Haterius Nepos, *a libellis*<sup>1482</sup>, Ritter auf diese vormals Libertinen vorbehaltenen Sekretariatsposten zu berufen, vom Präzedenzfall des Leiters des *officium a rationibus*, der unter Hadrians Vorgänger unter die ritterlichen Prokuren eingereiht worden war, beeinflusst. Insofern war die sog. Reform

---

<sup>1478</sup> vgl. auch den *procurator Augusti nostri ab epistulis*, L. Caecilius Athenaeus (CIL VIII, 11340) und den ritterlichen *procurator ad studia* (CIL VIII, 18909 = ILAlg 2, 2, 4689 = ILS 9017 = AE 1892, 33 = AE 1957, 255).

<sup>1479</sup> Dig. 3, 3, 1: „*Procurator autem vel omnium rerum vel unius rei esse potest*“; dazu Klinck, Bedeutung des Wortes *procurator*, 33f.; Schäfer, Spitzenmanagement, 37f..

<sup>1480</sup> Wenn man die Definition der Dig. 3, 3, 1, pr: „*Procurator est qui aliena negotia mandatu domini administrat.*“ zugrundelegt, agiert der *procurator* eines Privaten (zumindest zur Zeit Ulpian) stets auf Basis eines *mandatum*. Das Mandat beinhaltet eine gewisse Selbständigkeit, die Stellvertretung des Geschäftsherrn. *Procuratores ab epistulis* oder *procuratores a memoria* hingegen dürften zwar die Routineaufgaben de facto relativ selbständig erledigt haben, waren aber als „Hofbeamte“ ständig in der Nähe des Kaisers, der ihnen ad hoc spezifische Weisungen erteilte statt sie mit einem umfassenden, dauerhaften Mandat auszustatten.

<sup>1481</sup> AE 1953, 73.

<sup>1482</sup> CIL XI, 5213 = ILS 1338.

Hadrians lediglich der Abschluss einer Kette von Reformen, die bereits Nerva initiiert und Trajan weitergeführt hatte, und an deren Ende die Reservierung der Stellen der Leiter aller vier zentralen *officia* – ein *officium a patrimonio*, d.h. der *ratio patrimonii* war ja nun hinzugetreten – für Ritter stand<sup>1483</sup>.

Den Status von *ab epistulis* und *a libellis* an den des *a rationibus* anzupassen und alle drei zentralen Kanzleien mit Rittern zu besetzen, war ein weiterer Schritt zur Abgrenzung der „Hofämter“ von den entsprechenden Gehilfenstellungen der Privaten, die selbstverständlich ebenfalls über eine – allerdings mit Sklaven, höchstens mit Freigelassenen besetzte - Kanzlei für die Erledigung ihrer Korrespondenz und die Kommunikation mit ihren Klienten verfügten.

Beide Aspekte der „hadrianischen Reform“ zusammengenommen, die Statusdifferenz der Sekretäre des Kaisers im Gegensatz zu den Gehilfen der Privaten und die Erweiterung des Begriffs „*procurator*“, der zum Terminus *technicus* für „kaiserlicher Beauftragter“ werden **kann** (außerdem und im Regelfall aber immer noch allgemeiner Begriff für „Vermögensverwalter“ - wie bei den Privaten – bleibt) machen die endgültige Institutionalisierung der kaiserlichen Hofverwaltung aus. Die freiwillige Selbstbeschränkung des Kaisers in seiner Personalhoheit, indem er auf Posten, die als öffentliche Ämter wahrgenommen wurden, weil ihre Inhaber für die *res publica* wichtige Teilbereiche verwalteten (und als Ratgeber bei kaiserlichen *cognitiones* auftreten **konnten**<sup>1484</sup>), nur noch Personen einer bestimmten sozialen Gruppe berief, wenn er nicht sogar darüber hinaus weitere Qualifikationen verlangte

---

<sup>1483</sup> Die Leitung dieser vier Ressorts durch Ritter wurde ebenso zum kaiserlichen Distinktiv, wie es ein Jahrhundert zuvor die Leitung der drei zentralen *officia* – *a rationibus*, *ab epistulis* und *a libellis* – durch Freigelassene, das „Freigelassenentriumvirat“, gewesen war.

<sup>1484</sup> Der Kaiser ist, wie oben (S. 436) dargelegt, nicht verpflichtet, zu seinem *consilium* bestimmte Amtsinhaber hinzuzuziehen. Die Existenz eines festen „Staatsrats“, gleich ob politischer oder juristischer Prägung, ist daher auszuschließen, nicht jedoch die Möglichkeit, dass bestimmte Amtsinhaber gewohnheitsmäßig und regelmäßig zu Beratungen über bestimmte Themen hinzugezogen wurden. Bei *causae fiscales* nicht den *a rationibus* um seine Stellungnahme zu bitten, war zwar prinzipiell möglich, wäre aber sicherlich eine Anomalie gewesen. In der Rede des Maecenas (Dio 52, 33, 3), die die Verhältnisse der Severerzeit widerspiegelt, fordert Maecenas von Augustus auf, zu seinem *consilium* „ἐπιτοματοὶ καὶ τῶν βουλῶν καὶ τῶν ἰπποκλῶν“ hinzuzuziehen, was sich nicht nur auf die städtischen Präfekturen beziehen muss. Cod. Theod. 6, 26, 5 und 12, 12, 10 belegen, dass in der Spätantike die *magistri scriniorum* neben dem *comes rei privatae* und dem *comes sacrarum largitionum* zuweilen zur Berichterstattung vor das *consistorium* geladen werden konnten, aber wohl nicht regelmäßige Mitglieder desselben waren; dazu Crook, J.: *Consilium principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian*, Cambridge 1956, 101ff.

wie die Ableistung der *tres Militiae*<sup>1485</sup>, wurde durch Usus zur Verpflichtung des Kaisers.

#### g) Freigelassene in Hofämtern nach Hadrian

Freigelassene hatten zwar durchaus noch ihren Platz in der kaiserlichen Verwaltung, insbes. in den *officia* der Procuratoren, deren Mitglieder einen ähnlichen Prozess der Rangerhöhung durchliefen wie die Procuratoren selbst es getan hatten, bis in spätrömischer Zeit vornehmlich Freie Arbeit in den *scrinia* des Palastes fanden, deren Laufbahn in den einzelnen Abteilungen schematisiert und deren Ehrentitel und Privilegien ebenso starr festgelegt waren<sup>1486</sup>.

Freigelassene waren also weder aus der Hofverwaltung noch der Reichsverwaltung verdrängt noch wurde ihnen der Titel „*procurator Augusti*“ grundsätzlich vorenthalten. Sie finden sich jedoch nicht mehr in politisch sensiblen Leitungsfunktionen.

Freigelassene als Funktionäre auf Posten einzusetzen, die deshalb so bedeutend waren, weil sie Hinzuziehung zum *consilium* des Kaisers ermöglichten, war nicht mehr konsensfähig und konnte sogar als Merkmal zur Charakterisierung schlechter Kaiser angeführt werden. Der Verfasser der Vita des Elagabal, die in die Biographiensammlung der Historia Augusta aufgenommen wurde, wettet gegen seinen Protagonisten, der Freigelassene selbst auf Präfekturen gesetzt habe<sup>1487</sup>, wogegen der (vom selben Verfasser) gleichsam zum Heros stilisierte Nachfolger dieses Monstrums, Severus Alexander, selbst die ritterlichen Exponenten der kaiserlichen Verwaltung einer strikten Kontrolle unterworfen, dem Senat aber in jeder Hinsicht entgegengekommen sei<sup>1488</sup>. Der Wahrheitsgehalt der Aussage, Elagabal habe bevorzugt Freigelassene auf zuvor Rittern vorbehaltene Posten berufen, steht natürlich in Frage, weil sie zur Diffamierung dieses Kaisers diene, aber die Tatsache, dass eine solche Verhaltensweise diffamierend wirkte, spricht Bände.

---

<sup>1485</sup> Hirschfeld, VB, 419ff..

<sup>1486</sup> Hirschfeld, VB 486; Jones, LRE, 50f. und 383ff..

<sup>1487</sup> HA Elag. 12, 1; vgl. HA Elag. 11, 1; HA Elag. 20, 1; HA Alex. 15, 1f.; HA Alex. 23, 6.

<sup>1488</sup> HA Alex. 45, 6; vgl. HA Alex. 22, 6.

Obgleich also Freigelassene als *procuratores provinciae* oder „*a rationibus*“ scheinbar in Führungspositionen auftauchen, ist ihre Stellung eine untergeordnete. Die für die Bewertung der Modernität, des Bürokratisierungsgrades der kaiserlichen Verwaltung entscheidende Frage, ob die Freigelassenen den Rittern gleichen Titels lediglich aufgrund ihres minderen sozialen Status, also rangmäßig, untergeordnet waren oder ob die Überordnung der Ritter mit der Verleihung umfassenderer Kompetenzen einhergeht, die Libertinen dagegen auf einen bestimmten Kompetenzbereich beschränkt sind, also eine Kompetenzhierarchie innerhalb eines Administrationsbereichs besteht, ist schwierig zu beantworten.

Wenn ein freigelassener *a rationibus* (z. B. Asclepiodotus) im selben Zusammenhang auftaucht wie ein ritterlicher (z. B. T. Aius Sanctus)<sup>1489</sup>, ist es allerdings schwer, sich vorzustellen, dass beide Mitglieder des zentralen *officium a rationibus* unterschiedliche Kompetenzen gehabt haben sollen, zumal der bereits erwähnte libertine Cosmus, *a rationibus*<sup>1490</sup>, ganz offensichtlich nicht darauf beschränkt ist, seinem ritterlichen Kollegen zuzuarbeiten. Für die zentralen Sekretariate ist es also eher unwahrscheinlich, dass Freigelassene grundsätzlich auf eine bestimmte Kompetenz oder ein bestimmtes Verwaltungsprozedere spezialisiert waren (und was sollte diese im Sekretariat „*a rationibus*“, das ausschließlich der Rechnungsführung diente, gewesen sein?).

#### Resümee

Eine Amtshierarchie, eine Differenzierung und Hierarchisierung von Funktion und Kompetenz, kann nur insofern angenommen werden, als der Leiter des jeweiligen *officium* dem Kaiser als Referent zur Verfügung stand, wenn Fragen, die seinen Aufgabenbereich betrafen, zur Entscheidung anstanden. Unter diesem Gesichtspunkt kann man von „Kanzleichefs“ und „Oberdirigenten“<sup>1491</sup> sprechen, aber eine darüber hinausgehende Zuweisung bestimmter Kompetenzen und Funktionen an den ritterlichen *a rationibus* im Gegensatz zum libertinen *a rationibus* ist nicht nachweisbar – und damit auch keine die Gruppe der „Ritter im kaiserlichen Dienst“ fördernde Politik Hadrians. Der Satz „*Hadrian ab epistulis et a libellis primum*

---

<sup>1489</sup> CIL VI, 41118 = AE 1961, 280.

<sup>1490</sup> CIL VI, 455 = AE 1995, 59 = AE 1995, 91; CIL IX, 2438.

<sup>1491</sup> Hirschfeld, VB, 319.

*equites Romanum habuit*<sup>1492</sup> ist zwar eine für sich genommen völlig korrekte Aussage, darüber hinaus aber kein versteckter Hinweis auf eine generelle Bevorzugung von Rittern in der kaiserlichen Verwaltung, auf die Exklusion von Libertinen aus bestimmten, Rittern angeblich reservierten Verwaltungsbereichen oder auf eine funktionale Binnendifferenzierung der Tätigkeiten in den zentralen Sekretariaten, die sich in einer Hierarchie von ritterlichen und freigelassenen Pseudokollegen ausgedrückt hätte.

### 5. 4. 3. Besoldung, Laufbahn, Hierarchie

#### Vorwort: Besoldung als Kriterium für „Beamtentum“

Einen durch seine Analogieschlüsse zur preußischen Verwaltung bedingten Denkfehler beging Hirschfeld, als er als Kriterium für die Standardisierung der kaiserlichen Verwaltung die Besoldung der *procuratores* aufstellte<sup>1493</sup>.

Die regelmäßige Besoldung von Personengruppen ist kein auf die Procuratoren beschränktes Phänomen. Schon Vespasian bedachte Lehrer, angeblich auch Schauspieler und Sänger, Hadrian alle Rhetoren mit „*salaria*“<sup>1494</sup>. Dies ist aber ebensowenig eine Lohnzahlung wie die Zahlung von *salaria* – nicht *merces* – an *procuratores*, sondern lediglich die Regularisierung eines regelmäßigen Geschenks des Kaisers<sup>1495</sup>, einer *largitio*, wenn man so will, an bestimmte Personengruppen, die von diesem besonders ausgezeichnet werden sollten, vergleichbar sogar mit der Unterstützung der *plebs frumentaria* oder regelmäßigen Zahlungen an Städte aus der kaiserlichen Kasse. Leistungsentgelte, ein Merkmal moderner Bürokratie, sind die Gehaltsstufen der ritterlichen Procuratoren wohl nicht.

---

<sup>1492</sup> HA Hadr. 22, 8.

<sup>1493</sup> Hirschfeld, VB, 432ff.; Pflaum, H. G.: Les salaires des magistrats et fonctionnaires du Haut-Empire, in: Les "dévaluations" à Rome. Époque républicaine et impériale, 2 Bde., (CEFR 37, Rom 1975), Rom 1978, 311 – 313.

<sup>1494</sup> s.o. S. 274.

<sup>1495</sup> Definiert wird *salarium* in Dig. 2, 15, 8, 23: „*Si in annos singulos certa quantitas alicui fuerit relicta homini honestioris loci veluti salarium annuum.*“, dazu Bürge, A.: Salarium und ähnliche Leistungsentgelte beim *mandatum* in: Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): *Mandatum und Verwandtes*, Berlin u.a. 1993, 319 – 338. Der Charakter des *salarium* als dauerhafte und regelmäßige Schenkung wird auch dadurch deutlich, dass die vom Kaiser für verarmte *nobiles* ausgesetzten Jahresgehälter ebenfalls als *salarium* bezeichnet wurden (Suet. Ner. 10, 1); vgl. Rosenberg, s.v. *Salarium*, RE I, A 2, Stuttgart 1920, 1846 – 1848, 1847: „*Die betreffenden Summen waren eigentlich nicht als Vergütung für Dienstleistungen, sondern als Ersatz für die Unkosten gedacht, die sich bei der Amtsführung ergaben.*“.

Sicherlich lief es bei den Procuratoren letztlich auf ein Gehalt hinaus, dieses war aber höchstens eine Ergänzung des Lebensunterhalts, da ritterliche Procuratoren ja über einen Mindestkapital verfügen mussten, dessen Erträge ihnen ein standesgemäßes Auskommen sicherte. Ein weiteres Merkmal der modernen Bürokratie, die Hauptamtlichkeit der Verwaltungsbeamten, entfällt somit ebenfalls.

Die Funktion einer Besoldung, die Ermöglichung eines standesgemäßen Lebens trotz der zeitraubenden Übernahme administrativer Aufgaben, kann hier jedenfalls nicht das ausschlaggebende Kriterium gewesen sein, es sei denn, man geht davon aus, dass die „Ritter in kaiserlichem Dienst“ zum Großteil Offiziere ohne rentenabwerfenden Großgrundbesitz oder sonstige Einkommensquellen waren, so dass für sie der finanzielle Aspekt ihrer Procuratur im Vordergrund stand<sup>1496</sup>. Sollte dies auch für den Dienstherrn gegolten, der Kaiser also Procuraturen als Versorgungsposten für Militärs betrachtet haben, käme dies dem von Weber beschriebenen Herrschaftssystem des Präbendalismus sehr nahe<sup>1497</sup>. Obwohl wir kaum über die finanzielle Situation der Ritter in der Kaiserzeit informiert sind, kann man jedoch davon ausgehen, dass Personen, die den für Ritter geltenden Mindestzensus erbracht hatten, nicht von diesen vom Kaiser ausgelobten Mitteln abhängig waren. So sind auch Stein, Nicolet und Demougin einhellig der Meinung, die finanzielle Situation der Ritter sei in der Kaiserzeit nicht wesentlich schlechter, sondern im Gegenteil erheblich besser gewesen als zur Zeit der Republik<sup>1498</sup>.

---

<sup>1496</sup> Hirschfeld, VB, 423: "Während in älterer Zeit der Dienst der Ritter im Heere wesentlich als Vorspiel zu der Zivilkarriere betrachtet worden ist, bilden bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts die Prokuraturen das Nachspiel zu dem langen Kriegsdienst und werden als Belohnung und als Versorgungsposten altgedienten Offizieren verliehen.". Der Aufstieg vom Primipilat bzw. Centurionat zur Procuratur ist nicht selten (z. B. CIL XI, 395; CIL X, 5829; CIL X, 6657 = ILS 1387; CIL V, 484 = ILS 1372 u.a.). Besonders bemerkenswert ist die Karriere des Oclatinus Adventus vom einfachen *miles* zum *praefectus praetorio* und Consul (Dio 79, 14, 1-4; Herod. 4, 14, 2; CIL VII, 1003 = ILS 2618; dazu Rankov, N. B.: Oclatinus Adventus in Britain, *Britannia* 18, 1987, 243 – 249).

<sup>1497</sup> zum Präbendalismus bzw. „Pfründenfeudalismus“ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 236: „Die Unterhaltsformen (durch (vorwiegend Natural-)Deputate aus Güter- und Geldvorräten des Herren, Anm. der Verf.) solle, wenn sie in einem nach Umfang oder Sprengel traditionalem Ausmaß stets neu vergeben und individuell, aber nicht erblich appropriiert sind, „Pfründen“ heißen, die Existenz einer Ausstattung des Verwaltungsstabes prinzipiell in dieser Form: Präbendalismus. Dabei **kann** ein Aufrücken nach Alter oder bestimmten objektiv bemeßbaren Leistungen bestehen und es **kann** die ständische Qualifikation (und also: Standesehre) gefordert werden.“.

<sup>1498</sup> Nicolet, Cl.: *L' ordre équestre à l' époque républicaine I. Définitions juridiques et structures sociales*, Paris 1966, 712f.; Demougin, S.: *L' ordre équestre sous le Julio-Claudiens (CEFR 108)*, Rom 1988, 131ff..

Die Annahme einer Entlohnung für geleistete Dienste, von *merces*, war ohnehin verpönt, so dass beispielsweise Klienten ihren Rechtsvertretern lediglich ein „*honorarium*“ (beachtlicher Höhe) zahlten<sup>1499</sup> und der Kaiser seine Zuzahlungen als „*salarium*“ kaschierte. Aber unter welchem Namen auch immer diese Zahlungen firmierten, Tatsache ist, dass seit der ersten Hälfte des 2. Jhds. – also seit „hadrianischer Zeit“ - die Nennung der Gehaltsklasse in Ehreninschriften zum Standard gehört, was entweder auf die Einführung einer Besoldung zu diesem Zeitpunkt zurückzuführen ist - mag diese Besoldung nun tatsächlich als Zubrot gedacht gewesen sein oder als regelmäßiges Ehrengeschenk (und warum hätte man dessen Höhe sonst auf Stein verewigen sollen ?) oder auf auf einem Wandel im „epigraphic habit“. Es war nun nicht mehr ehrenrührig, sondern wirkte im Gegenteil auszeichnend, die Summe der Zuwendungen des Kaisers in einer Ehren- oder Grabinschrift kundzutun.

#### a) Gehalts- und Rangklassen

Sowohl Hirschfeld als auch Pflaum versuchten sich an der Rekonstruktion eines Musters auf der Basis des nicht besonders großen und meist aus späterer Zeit stammenden Samples von Inschriften, in denen die Gehalts- oder vielmehr Rangklassen genannt sind. Die zugrundeliegende Annahme, ein in einer Inschrift als centenar identifizierte Procuratur müsse solange centenar gewesen sein, bis eine andere Inschrift etwas Gegenteiliges aussage, ist methodisch problematisch, ebenso wie die Schlussfolgerung, diese Erhöhung des Soldes sei stets auf eine signifikante Änderung der Kompetenzen dieses Procurators zurückzuführen<sup>1500</sup>. Hirschfelds

---

<sup>1499</sup> Der Gegensatz zwischen *merces* und *honorarium* wird klar ausgesprochen in Dig. 19, 2, 38; vgl. Klingmüller, s.v. Honorarium, RE VIII, 2, Stuttgart 1913, 2270 – 2275, 2271f.: „In der Redeweise der klassischen römischen Juristen dient honorarium zur Fixierung eines Gegensatzes, der überhaupt die antike Welt beherrscht, des Gegensatzes zwischen liberaler und illiberaler (banausischer) Berufsarbeit: die letztere allein kann bezahlt werden, die erstere nur durch eine Remuneration abgegolten werden.“; vgl. Tac. ann. 11, 5f. und Dio 44, 18, 2 zur Lex Cincia sowie Tac. ann. 11, 7 zur Beschränkung der Advokatenhonorare auf 100 aurei unter Claudius.

<sup>1500</sup> Hirschfeld, VB, 438: „...; jedoch hat naturgemäß bei den in Rom oder Italien angestellten Beamten nur selten und wohl nur bei Erweiterung des Geschäftskreises ein Schwanken desselben Amtes zwischen zwei verschiedenen Gehaltsklassen stattgefunden.“ Als Beispiel dafür, wie problematisch dieses Axiom ist, sei die Inschrift des L. Baebius Aurelius Iuncinus (CIL X, 7580 = ILS 1358) genannt. Dieser war zunächst *praefectus vehiculorum ad HS C* und wurde auf demselben Posten zum *ducenarius* erhoben, was Hirschfeld, VB, 194, Anm. 2 zu der Vermutung veranlasste, Iuncinus habe unter dem reisefreudigen Hadrian amtiert, denn die *praefectura vehiculorum* sei „an und für sich wohl eine *procuratio centenaria* und wird nur durch die Kombination mit der Besorgung einer Kaiserreise zu einer *ducenaria*.“ Dieses Argument verfängt jedoch nicht, weil der in der Inschrift CIL X, 7580 = ILS 1358 genannte Iuncinus weder mit



Versuch, ein Muster zu rekonstruieren, muss als gescheitert betrachtet werden<sup>1501</sup>. Sein Hauptfehler war die Grundannahme, die Besoldungsklasse „LX“ oder „CC“ hingen vom Amt ab, das der Betreffende bekleide, und sei nach dem Aufgabenspektrum dieses Amtes bemessen<sup>1502</sup>.

Wenn aber der sog. Sold gar nicht den Rang einer **Procuratur** bestimmt, sondern den Rang eines **Procurators** wiedergibt, muss es tatsächlich kein Muster geben, da nach anderen Kriterien ausgezeichnet wurde als nach der Fülle der Kompetenzen des Amtes. Individuelle Besoldung bedeutet aber auch, dass Zeugnisse für Gehalts- und Rangklassen nicht generalisiert werden dürfen.

So wird der Posten eines *procurator a rationibus* des Öfteren als trecenarer bezeichnet, obwohl dies nur eine einzige Inschrift bezeugt<sup>1503</sup>. Auch der Rückschluss von der auf dem Marmorsarkophag des Sex. Varius Marcellus angebrachten Inschrift dieses *procurator rationis privatae*<sup>1504</sup>, die dessen Rang mit 300.000 HS beziffert, ist nicht

---

dem ebenfalls als *praefectus vehiculorum* tätigen Baebius Iuncinus (CIL X, 6976 = ILS 1434) identisch noch dessen Sohn ist, dazu Eck, W.: Die Laufbahn eines Ritters aus Apri in Thrakien. Ein Beitrag zum Ausbau der kaiserlichen Administration in Italien, Chiron 5, 1975, 365 – 392. Auch die Tatsache, dass Sex. Varius Marcellus als *procurator provinciae Britanniae* ducenaren statt centenaren Status hatte (CIL X, 6569), wird wohl weniger mit einer inhaltlichen „Erweiterung des Geschäftskreises“ zusammenhängen, sondern auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass sich Marcellus im Gefolge des Severus befand, der sich während des Britannienfeldzugs in der Provinz aufhielt.

<sup>1501</sup> Die Problematik seines Ansatzes blieb auch Hirschfeld selbst nicht verborgen, der jedoch Abweichungen von der von ihm postulierten Laufbahn stets der Intervention des Kaisers zuschrieb (Hirschfeld, VB, 430f.: „Das Avancement in der Ritterkarriere im einzelnen zu bestimmen, ist insofern schwierig, als naturgemäß die prokuratorische Laufbahn niemals so streng wie die senatorische normiert gewesen ist und es stets von dem Belieben des Kaisers abgehängt hat, seine Beamten mit Überspringung aller Zwischenstufen sofort in den höchsten Ämtern zu verwenden. Aber doch hat sich, besonders seit der Reform der Ritterkarriere unter Hadrian, ein bestimmtes Rangverhältnis herausgebildet, das, wie die Inschriften erweisen, in der Regel im Avancement beobachtet worden ist.“).

<sup>1502</sup> Hirschfeld, VB, 432: „Das Rangverhältnis, selbst die Benennung der **Prokuren** [Hervorhebung der Verf.] richtet sich nach dem Gehalt, das mit denselben verbunden ist.“.

<sup>1503</sup> In IG XIV, 1480 wird der Posten „*touj kaq' o| ou l ogouj*“ abgegrenzt von solchen, die „*kenthnaʀian*“ und solchen, die „*doukhnaʀian*“ waren. Obwohl der Schluss, die *procuratur a rationibus* sei im Gegensatz zu den anderen Posten trecenar gewesen, naheliegt, könnten ebenso provinziale Posten einem zentralen Posten gegenübergestellt sein.

<sup>1504</sup> CIL X, 6369 = ILS 478; Das Argument Hirschfelds, VB, 435, der *procurator a rationibus* müsse in jedem Fall auf gleicher, wenn nicht auf höherer Gehalts- und Rangstufe stehen, ist seiner Grundüberzeugung, Rang und Gehalt seien dem Amt, nicht dem Amtsträger zugeordnet, geschuldet. Die Bemerkung (ebd., 435): „Die höchste Gehaltsstufe von 300.000 Sesterzen ist im zweiten Jahrhundert wahrscheinlich nur dem *procurator a rationibus* eingeräumt worden. Als dieser dann unter Verleihung des *Tites rationalis* aus der Reihe der eigentlichen Prokuren ausgeschieden und (wohl bei Einsetzung der *ratio privata*) in eine höhere Rang- und Gehaltsklasse versetzt wurde, ist das Gehalt von 300.000 Sesterzen nicht allein dem *procurator rei privatae* ... eingeräumt worden ...“ suggeriert sogar, dass Hirschfeld den nun *rationalis* genannte *procurator a rationibus* in eine **noch** höhere Gehaltsklasse als den trecenaren

angebracht, schließlich war dieser nicht nur *procurator*, sondern sowohl Verwandter eines Kaisers als auch Vater eines künftigen Kaisers und muss schon vor seiner Einheirat in die severische Dynastie zu den höchsten Kreisen gehört haben<sup>1505</sup>. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und behaupten, dass die steile Karriere des Marcellus nicht Ursache, sondern Folge seiner Kaisernähe war. Gleiches gilt für den Kaisermacher Timesitheus, der als *praefectus praetorio* Mentor Gordians III. wurde oder vielmehr als Erzieher des Kaisers *praefectus praetorio*<sup>1506</sup>. Würde man von den Lebensläufen und Lebensumständen der Procuratoren mehr wissen als nur die auf fragmentierten Inschriften angegebenen Karrierestufen, ließe sich diese Frage sicherlich besser beantworten.

#### b) Amtshierarchie ?

Die Postulierung bestimmter Soldstufen für bestimmte Procuraturen war laut Hirschfeld auch ein Indiz für die Über- und Unterordnung, für eine Hierarchie von Ämtern<sup>1507</sup>. Auf dieser Annahme fußend bemühte er sich, eine standardisierte Laufbahn oder wenigstens eine Reihe von Karrieremöglichkeiten zu rekonstruieren, an denen sich *procuratores* orientiert hätten, musste aber das Kapitel, in der er diese Schemata aufstellte<sup>1508</sup>, auch zahlreiche Ausnahmen konstatieren<sup>1509</sup>.

---

*procurator rei privatae* einordnen wollte, ist aber wahrscheinlich nur ein Lapsus dieses Forschers. Da sich eine Verallgemeinerung der Inschrift des Sex. Varius Marcellus aus den genannten Gründen verbietet, kann von einem Beleg für die trecenare Rangklasse eines *procurator rationis privatae* weder auf alle anderen *procuratores rationis privatae* noch auf den *procurator a rationibus* geschlossen werden. Eine kürzlich aufgefundene Inschrift, datiert vom 7. Sept. 227, welche einen Briefwechsel wiedergibt, dessen Adressat der *vir egregius* Servilius Diodorus, *procurator sexagenarius rationis privatae* war (AE 1998, 282), schließt - sogar für die severische Zeit - einen generell trecenaren Rang für den *procurator rationis privatae* aus. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Fall des Marcellus, welcher im übrigen gleichzeitig *vice praefectorum praetorio et urbi* war, als singulärer betrachtet werden kann. Die Tatsache, dass in derselben Epoche ein *vir egregius* Servilius Diodorus, *procurator rationis privatae* lediglich sexagenaren Ranges war, während der *vir clarissimus* Sex. Varius Marcellus auf demselben Posten 300.000 HS „Gehalt“ erhielt, macht nochmals deutlich, dass weder Gehalts- noch Rangstufe an das ausgeübte Amt gebunden waren.

<sup>1505</sup> Klass, s.v. Varius [16], RE VIII, A 1, Stuttgart 1955, Sp. 407 – 410.

<sup>1506</sup> CIL XIII, 1807 = ILS 1330; vgl. AE 2000, 1505 aus Caesarea, wo Timesitheus nur als *procurator Augusti* erscheint.

<sup>1507</sup> Hirschfeld, VB, 432f.; Pflaum, Procurateurs, 210ff.; Demougin, S.: Considérations sur l' avancement dans les carrières procuratoriennes équestres, in: De Blois, L. (Hg.): Administration, Prosopography and Appointment Policy, (Proceedings of the First Workshop of the International Network "Impact of Empire", Leiden 2000), Amsterdam 2001, 24 – 34.

<sup>1508</sup> vgl. die Tabellen bei Pflaum, Procurateurs, 322ff..

<sup>1509</sup> Hirschfeld, VB, 431f..

Nichtsdestotrotz sind in der Tat einige Gemeinsamkeiten des *cursus honorum* von ritterlichen Procuratoren erkennbar. So bestätigen zahlreiche Inschriften die These Hirschfelds, schon die Kaiser des 1. Jhds. hätten solche Ritter bevorzugt, die bereits mehrere „*militiae*“ absolviert hatten, seit dem Beginn des 2. Jhds. sei aber die Advocatur für den „*fiscus*“ diesen Offiziersposten gleichrangig gewesen<sup>1510</sup>, so dass auch ausschließlich zivile Karrieren ermöglicht worden seien. Die römischen Präfekturen, also die *praefecturae vigilum, annonae* und *praetorio* krönten procuratorische Karrieren, wurden aber nicht vor Procuraturen bekleidet<sup>1511</sup>. Obwohl sich einige ritterliche Karrieren ausschließlich in bestimmten Regionen des Reichs abspielten und teilweise auch inhaltliche Schwerpunkte gesetzt wurden<sup>1512</sup>, wenn beispielsweise ein *procurator* nacheinander verschiedene *rationes* verwaltete oder verschiedene Palaststellen innehatte (was hauptsächlich bei Freigelassenen der Fall ist<sup>1513</sup>) sandte der Kaiser seine ritterlichen Procuratoren nicht nur kreuz und quer durch das Reich<sup>1514</sup>, auch bei der Art der bekleideten Posten ist keine Einheitlichkeit feststellbar, eher im Gegenteil ein Bestreben nach einem möglichst großen Spektrum an Erfahrungen.

Dabei wäre es durchaus möglich gewesen, Procuratoren durch Spezialisierung zu Experten auf bestimmten Feldern der Verwaltung werden zu lassen, denn der Kaiser war ja nicht an Annuität oder die Verpflichtung, vakante Posten sofort zu besetzen, gebunden. Es gab auch keinerlei Hindernisse, für besonders qualifizierte oder geförderte Procuratoren neue Posten zu kreieren. So ist zwar eine Hierarchie der Kategorien *tres militiae* bzw. *Advocatur fisci*, Procuratur und Praefektur zu erkennen,

---

<sup>1510</sup> Hirschfeld, VB, 418f. weist zwar darauf hin, dass Claudius die Rangfolge der *militiae equestris* festlegte (Suet. Claud. 25, 1), die Absolvierung der drei Grade *praefectus cohortis, alae* und Tribunat seien aber erst im 2. Jhd. obligatorisch geworden; zu den *advocati fisci* Hirschfeld, VB, 429. Als Beispiele seien genannt CIL VIII, 822 = ILS 1347, CIL VIII, 1175 = ILS 1451 und die nachconstantinische Inschrift des Caelius Saturninus (CILVI, 1704 = ILS 1214).

<sup>1511</sup> Pflaum, *Procurateurs*, 257f..

<sup>1512</sup> So bekleideten einige *procuratores* sukzessive Procuraturen im Bereich des Bergbaus, dazu Mrozek, St.: Die kaiserlichen Bergwerksprocuratoren in der Zeit des Prinzipats, *Historia* 4, Torun 1969, 46 – 65.

<sup>1513</sup> Ein Beispiel ist die Karriere des Theoprepes aus severischer Zeit (CIL III, 536 = ILS 1575); Dagegen spielt sich die Karriere des Saturninus (AE 1933, 273 = AE 1990, 939) hauptsächlich in den Provinzen ab, dazu Pflaum, H. – G.: *La carrière de l' affranchi impérial Saturninus. Sous-procurateurs provinciaux d' extraction affranchis*, REL 47, 2, 1971, 297 – 310.

<sup>1514</sup> Ein Beispiel dafür ist die Karriere des späteren Kaisers P. Helvius Pertinax, die auf einem Stein aus Brühl verewigt ist (AE 1963 = AE 1988, 894); dazu Devijver, H.: *Les „militiae equestres“ de P. Helvius Pertinax*, ZPE 75, 1988, 207 – 214.

innerhalb dieser Kategorien gab es aber keine vorgezeichneten Karrierewege, nicht einmal ein Aufstieg von Provinzprocuraturen zu zentralen Procuraturen als Regelfall.

#### Resümee

Weder die Laufbahnen noch die die Rangverhältnisse spiegelnden Gehaltsstufen sind also belastbare Indizien für eine Über- und Unterordnung aufgrund des Amtes, also auch nicht für eine Weisungsbefugnis des in der Hierarchie höherstehenden Amtsträgers. Insofern kann auf eine Mediatisierung der provinzialen Procuratoren durch die nun ritterlichen Procuratoren in Rom, insbes. den angeblich *trecenaren procurator a rationibus*, der sich als Zwischeninstanz und Vorgesetzter der zwischen die Provinzprocuratoren und den Kaiser geschoben hätte, aufgrund dieser Kriterien nicht geschlossen werden.

Bei näherer Betrachtung gibt es also keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Hadrian überhaupt irgendwelche Reformen mit dem Ziel, einen „Reichsbeamtenstand“ zu kreieren, durchgeführt hat. Weder reservierte er die zentralen Stellen den Rittern noch führte er ein stringentes Besoldungssystem ein, durch das eine Hierarchie der Amtsträger etabliert werden sollte. Eine Hierarchie von Zentrale und Peripherie mag zwar faktisch bestanden haben, da die Procuratoren, welche im Palast präsent waren, durch ihre Kaisernähe größeres Ansehen genossen als ihre provinzialen Kollegen, dieser Rangunterschied stützte sich jedoch nicht auf Amtskompetenzen und führte auch nicht dazu, dass die zentralen Procuratoren, bes. der *procurator a rationibus*, den Provinzprocuratoren Anweisungen erteilen konnten und in Art eines Instanzenzuges jegliche Kommunikation zwischen *procuratores provinciae* und Kaiser den Dienstweg über den *procurator a rationibus* zu nehmen gehabt hätte. Die angeblichen Reformen Hadrians erweisen sich bei näherer Betrachtung als Konstrukt.

#### 5. 4. 4. Codicilli

Statusqualifikation und Titel waren aber nicht die einzigen Merkmale, die laut Hirschfeld den „Reichsbeamtenstand“ auszeichneten. Aufgrund einiger

Inschriftenfunde, in denen kaiserliche Amtsträger als „*codicillarii*“ genannt sind<sup>1515</sup>, ging er davon aus, dass ritterliche *procuratores* im Gegensatz zu Offizieren und senatorischen Amtsträgern<sup>1516</sup> nicht durch formlose *epistula*, sondern per *codicillum*

---

<sup>1515</sup> Beispielsweise taucht in CIL VIII, 1439 = ILS 1430 ein *advocatus fisci codicillarius* auf. Ein „*Exemplum codicillorum*“ aus den Bestallungsschreiben des Q. Domitius Marsianus einer Ehreninschrift für diesen *procurator* hinzugefügt (AE 1960, 167 = AE 1962, 183a, dazu Pflaum, H. – G.: Une lettre de promotion de l' empereur Marc Aurèle pour un procurateur ducénaire de Gaule Narbonaise“, BJ 171, 1971, 349 – 366); vgl. P. Berl. 8334, das Codicill Domitians zwecks Erhebung des Laberius Maximus zum *praefectus Aegypti*; Anstellung per Codicill erscheint als Selbstverständlichkeit in Suet. Claud. 29, 1 und Tac. ann. 13, 20; vgl. auch Dig. 27, 1, 41, pr. „*Administratio rem principum ex indulgentia eorum, licet citra codicillos, a tutela itemque cura tempore administrationis delata excusantur*“; Mehrmals ist in Inschriften auch von kaiserlichen Mandaten die Rede (CIL XIII, 1680; CIL V, 875 = ILS 1374); vgl. den *procurator a mandatis* (CIL III, 536 = ILS 1575). Dass die Procuratoren keine *epistula*, sondern ein *mandatum* erhielten, belegt Dig. 3, 3, 1, 1.

<sup>1516</sup> Hirschfeld, VB, 442; Die Belege für diese Behauptung, auch Magistraturen seien per Codicill vergeben worden, sind jedoch nicht schlüssig. Bei näherer Betrachtung lässt sich sogar das Gegenteil herauslesen. Die scheinbare Eindeutigkeit von Suet. Cal. 18, 2 („... *et senatori ob eandem causam codicillos, quibus praetorem eum extra ordinem designabat.*“) wird durch den Kontext der Passage relativiert, in dem es um das unerhörte Verhalten Caligulas gegenüber den Eliten geht. Durch die Zusendung von *codicilli* sollte der Senator, der einen Faux-pas gegenüber dem Kaiser begangen hatte, auf eine Stufe mit den Inhabern der Hofämter und Procuraturen gestellt und dadurch gedemütigt werden. Diese Retourkutsche Caligulas ist somit kein Hinweis darauf, dass der Kaiser „*nicht nur die neuen kaiserlichen Ämter, sondern auch die alten republicanischen, z. B. die Praetur ...*“ durch Codicill verlieh (Seek, s.v. Codicilli, RE IV, 1, Stuttgart, 1900, Sp. 174 – 183, 179). Ebenso der Charakterisierung eines Kaisers, in diesem Fall Domitians, dient auch die Information des Tac. Agr. 40, 2. Zu dessen durch seinen Erfolg in Britannien beim missgünstigen Domitian in Ungnade gefallenen Schwiegervater sei ein Freigelassener „*ex secretioribus ministeriis*“ mit *codicilli* geschickt worden, um dem Senator, der sich allgemeiner Beliebtheit erfreut und von dem der Senat wie selbstverständlich angenommen habe, die prestigeträchtige Nachfolge des verstorbenen Legaten von Syrien sei ihm sicher, diesen Posten in möglichst beschämender Art und Weise, sozusagen mit Seitenhieb, nämlich durch ein sonst den „*Rittern in kaiserlichem Dienst*“ vorbehaltenes Codicill anzutragen. Domitian sei in seiner Verachtung der Wünsche des Senats dann sogar noch einen Schritt weiter gegangen, indem er den Boten unverrichteter Dinge habe zurückkehren lassen und Agricolas Karriere nicht nur nicht weiter gefördert, sondern sogar behindert habe (Tac. Agr. 41, 1ff.). Obwohl die Glaubwürdigkeit des taciteischen Berichts durch die Wortwahl des Autors (Tac. Agr. 40, 2: „*credidere plerique ... traderentur*“; 40, 3: „*Sive verum istud sive ex ingenio principis fictum ac compositum est.*“) nicht gerade zunimmt, spricht doch die Tatsache, dass es sich hier erstens um die Stelle eines *legatus Augusti*, nicht um eine Magistratur gehandelt haben soll und zweitens der Autor die angebliche Übersendung des Codicills als Exempel für die Unverschämtheit Domitians gegenüber seinem Schwiegervater instrumentalisiert, gegen die Annahme, Magistraturen, ja überhaupt senatorische Positionen, seien generell durch Codicill vergeben worden. Im Dial. 7, 1f. lässt derselbe Autor den Redner Aper aussprechen, er glaube durch seine Rednergabe über *tribuni, praetores* und *consules* erhaben zu sein und „*habere quod non in alieno oritur nec codicillis datur nec cum gratia venit.*“ Dies muss jedoch nicht unbedingt heißen, dass *tribuni, praetores* und *consules* per Codicill angestellt wurden, denn der zweite Satz muss sich ja nicht unbedingt auf den diese beziehen, sondern allgemein auf die Magistrate, Hofbeamten und Procuratoren (beachtenswert ist die Gegenüberstellung von „*liberti et procuratores principum*“, dazu s.o. S. 285 Anm. 927) gemünzt sein, um die es in dem gesamten Paragraphen geht. In diesem Fall könnte man Tac. Dial. 7, 2 sogar so auffassen, dass Aper bzw. Tac. sogar „*codicilli*“ und „*gratia*“ gegenüberstellt, also per Codicill vergebene Procuraturen und durch die Gnade des Kaisers (d.h. dessen *nominatio* oder *commendatio*) erlangte Magistraturen. Millar, Emperor, 306 hingegen nimmt diese Stelle als „*illustration of how the magistracies of Rome themselves became to some extent assimilated to the posts distributed by the emperor.*“ Sollten aber weder Offiziere noch Magistrate per Codicill bestellt worden und *codicilli* tatsächlich exklusiv den kaiserlichen Procuratoren zuzuordnen sein, wäre dies

angestellt wurden<sup>1517</sup>. Die Bestallung durch Codicill ist in der Spätantike, wo auch ein offizieller *laterculus* aller kaiserlichen Amtsinhaber geführt wird<sup>1518</sup>, die Anstellungspraxis also formalisiert ist, Standard.

#### a) *Codicilli* und *iudicium principis*

Einen solch hoher Formalisierungsgrad, wie er Hirschfeld vorschwebt, der augenscheinlich Rückschlüsse von der preußischen Bürokratie auf die antiken Verhältnisse zieht<sup>1519</sup>, für die frühe und hohen Kaiserzeit vorauszusetzen, ist allerdings problematisch. Häufiger als das Codicill wird in Inschriften das kaiserliche *iudicium*, also einfach die Entscheidung des Kaisers, als Grund für die Erhebung zu Ämtern und Würden genannt<sup>1520</sup>. Der Willen des Princeps überwog in jedem Fall die Gültigkeit schriftlicher Dokumente; auch wenn sich dieser Willen in Form eines Codicills manifestiert haben mag, war nicht dieses, sondern das *iudicium principis* das ausschlaggebende Moment.

#### b) *Codicilli* und Kanzlei *a libellis*

Während *epistulae* durch das *officium ab epistulis* ausgefertigt wurden, machte Hirschfeld wahrscheinlich, dass die gelegentlich genannten „*a codicillis*“ nicht für die Erstellung der *codicilli*, sondern für die Bearbeitung der in der hohen Kaiserzeit das republikanische Testament ersetzenden und ergänzenden *codicilli* zuständig gewesen seien<sup>1521</sup>. Falls die Anstellung auf ein schriftliches Gesuch hin erfolgte, wird der *a*

---

ein weiterer Aspekt der Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung, welche weiterhin strikt von der magistratischen getrennt war.

<sup>1517</sup> Hirschfeld, VB, 442f. hält die *epistula* für die formlosere Variante, das Codicill hingegen für ein formelles „Bestallungsdiplom“.

<sup>1518</sup> Not. Dign. or. 18, 2; Not. Dign. or. 16, 3; dazu Hirschfeld, VB, 339 und Jones, LRE, 576 und 641. Durch Codicill werden auch bloße Titularposten vergeben (Cod. Theod. 6, 22, 7).

<sup>1519</sup> Hirschfeld spricht z. B. mit großer Selbstverständlichkeit von „fester Anstellung im kaiserlichen Dienst“, „Beamtenversetzungen“ (VB, 443, Anm. 1), „Behörden“ (ebd., 323, Anm. 2) etc.. Dagegen hebt schon Millar, Emperor, 126 hervor, dass „patterns of personal contact and influence“ dem, „what we would otherwise see simply as career“ stets zugrundeliegen, das Verhältnis von Kaiser und *procurator* also niemals ein vollständig entpersonalisiertes war; vgl. Saller, P.: Personal Patronage under the early Empire, Cambridge 1982.

<sup>1520</sup> CIL IX, 1682; CIL XIV, 3539; CIL VI, 648; CIL VI, 8619; CIL XI, 6123; P. Abinn. 1; vgl. Dig. 50, 3, 2 („*In albo decurionum in municipio nomina ante scribi oportet eorum, qui dignitates principis iudicio consecuti sunt*“).

<sup>1521</sup> Hirschfeld, VB, 118, Anm. 3 zu den freigelassenen *a codicillis* (CIL VI, 8446; CIL VI, 8441) bzw. zum *adiutor a codicillis* (CIL VI, 842), die Subalterne der Abteilung *hereditates* gewesen seien; zu Legatverleihungen per Codicillum Inst. 2, 25. Die Zuständigkeit der Kanzlei *ab epistulis* für die *codicilli* schließt Hirschfeld, VB, 322, Anm. 2 aus. Das Codicill, das Agricola angeblich übergeben werden sollte (Tac. Agr. 40, 2) soll „*ex secretioribus ministeriis*“ geschickt worden sein, doch ist die gesamte Episode höchst zweifelhaft.

*libellis* für die Bearbeitung verantwortlich gewesen sein. Die hohe Bedeutung der Kanzlei *a libellis*, welche auch Stellengesuche dem Kaiser übermittelte<sup>1522</sup>, ist möglicherweise auch auf eine graduelle Entpersonalisierung des Verhältnisses von Kaiser und *procurator* zurückzuführen, da der Kaiser nicht mehr persönlich, nicht einmal mehr auf mündlichen Vorschlag seiner Günstlinge hin seine Procuratoren aussuchte, sondern vielleicht unter den Konzepten, die ihm die Kanzlei zur Annotation oder gleich unterschrittsreif vorlegte<sup>1523</sup>, auch Anstellungsgesuche und *mandata* für die kaiserlichen Procuratoren waren.

Ansonsten ist es auch denkbar, dass der Kaiser, der ja auch seine Privatkorrespondenz zumindest zum Teil eigenhändig erledigte<sup>1524</sup>, durchaus in der Lage war, auch ohne Rücksprache mit den Kanzleivorständen kurze Anweisungen an seine Procuratoren in mündlicher wie in schriftlicher Form zu erteilen.

#### Resümee

Ob es ein Formular für *codicilli*<sup>1525</sup> oder *mandata*<sup>1526</sup> gab, welches im Einzelfall lediglich modifiziert zu werden brauchte, ist letztlich nicht beantwortbar, da die Interna der kaiserlichen Verwaltung und solche Details kaum aus den Quellen rekonstruiert werden können. Der Grad der Formalisierung der Bestellung kaiserlicher Procuratoren ist daher schwer abzuschätzen.

---

<sup>1522</sup> Hirschfeld, VB, 327ff..

<sup>1523</sup> Einen wenigstens oberflächlichen Einblick in solche Abläufe bietet HA Alex. 31, 1.

<sup>1524</sup> Hirschfeld, VB, 319, Anm. 3 kommt aufgrund der Schilderung der Tätigkeit des Abascantus in Stat. Silv. 5, 1, 81 ff. zu dem Schluss: „Das Bureau ab epistulis scheint ... nur für die offizielle Korrespondenz gedient zu haben.“; Suet. Aug. 74, 2 zählt zu den Tugenden des Augustus, dass dieser sich abends in seinem Studierzimmer noch einmal Unerledigtem gewidmet habe und berichtet in Tit. 6, 1, Titus habe sich persönlich an der Erledigung der Korrespondenz beteiligt und seinem Vater so einen Teil der Arbeit abgenommen; Epict. 3, 7, 30 suggeriert zwar, der Kaiser habe *codicilli* eigenhändig ausgestellt: „ΑΙ Ι αλκαϊλκριθη εϊμι των ΕΙ Ι ηηων. Οϊδαι κριθειν; τι/σε εποιησεν ειπεσαι; - Kaiser moi kwdikel I on egrayen.“, doch ist das wohl nicht wörtlich zu nehmen.

<sup>1525</sup> Vorlagen für *codicilli* werden von Cassod. var. 6f. überliefert, allerdings kann von dieser Quelle aus dem 6. Jhd. kaum auf die hohe Kaiserzeit geschlossen werden.

<sup>1526</sup> Laut Dio 53, 15, 4 erhielten nicht nur Procuratoren, sondern auch alle Provinzstatthalter Mandate. Dass alle Mandate zumindest gemeinsame Elemente enthielten, geht aus Plin. ep. 10, 111 hervor, einem Schreiben Trajans, in dem dieser seinen Legaten darauf hinweist, dass „*largitiones ex publico fieri mandata prohibent*“. Der Gebrauch des Plurals legt nahe, dass Trajan allen seinen Amtsträgern dasselbe Verbot zu machen pflegte.

Wenn Hirschfelds Hypothese, **alle** Inhaber der kaiserlichen Ämter seien per Codicill bestellt worden<sup>1527</sup>, allerdings zuträfe, dann hätte schon allein diese Verschriftlichung den Effekt einer Formalisierung des Verhältnisses von Kaiser und Angestelltem, der nun nicht mehr persönlich hätte vorsprechen müssen oder auf Grund einer mündlichen Empfehlung eines Hofbediensteten eine Stelle erhielt<sup>1528</sup>, sondern sowohl schriftlich um diese ersuchte als auch ein schriftliches Dokument als Bestätigung erhielt. Dies könnte als weiteres Kriterium der Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung verstanden werden.

## 5. 5. Resümee

Der Wandel vom dynastischen Kaisertum der Iulier-Claudier und Flavier zum Adoptivkaisertum blieb nicht ohne Auswirkungen auf das *patrimonium* der Caesaren und dessen Verwaltung. Nerva konnte nicht an die Legitimation anknüpfen, die es Vespasian und seinen Vorgängern ermöglicht hatte, sich die Güter des iulisch-claudischen Kaiserhauses anzueignen. Er hatte seinen Vorgänger weder militärisch besiegt noch konnte oder wollte er ein pseudo-verwandtschaftliches Verhältnis zu diesem konstruieren. So übernahm er die Liegenschaften und Güter der Caesaren vermutlich als Exponent des Senats. Ein von Senat eingesetzter oder approbierter Kaiser war aber ständig in Gefahr, die Unterstützung dieses – alles andere als geschlossen agierenden – Gremiums zu verlieren. Dass der Konsens des Senats eine ambivalente Legitimationsgrundlage war, musste Nerva selbst erfahren, als sich trotz weitreichender Zugeständnisse an die traditionellen Prärogativen des Senats die Unzufriedenheit mit seinem Regiment in Gestalt einer Verschwörung Bahn brach.

Nerva rekurrierte auf das bereits von Galba entwickelte Modell des Adoptivkaisertums, indem er einen vom Senat stillschweigend gutgeheißenen

---

<sup>1527</sup> vgl. Millar, *Emperor*, 288: „*The reception of proper codicilli from the emperor was normal for all the higher equestrian posts.*“.

<sup>1528</sup> Suet. *Vesp.* 23, 2 verdeutlicht, dass es bereits in der frühen Kaiserzeit unumgänglich war, sich einen kaiserlichen Beamten als Fürsprecher zu suchen. Sueton berichtet, ein Petent sei sogar auf den Gedanken verfallen, einen *mulio* dafür zu bezahlen, dass dieser den Reisewagen des Kaisers an einer bestimmten Stelle anhielt, damit er mit seinem Anliegen an den Kaiser herantreten könne. In ähnlicher Weise wurden auch Stellen vergeben. So bat ein „*minister*“ Vespasians anscheinend mündlich um eine Dispensatorenstelle für jemanden, den er als seinen Bruder ausgab. Vespasian setzte sich jedoch über den Mittelsmann hinweg und ließ den angeblichen Bruder zu sich rufen, um ihn „*sine mora*“, d.h. wohl durch ein eigenhändig ausgestelltes Codicill, als *dispensator* anzustellen (und die dem Vermittler versprochene Bestechungssumme selbst zu kassieren).



Kandidaten adoptierte, für den er künftig quasi als Platzhalter fungieren würde. Trajan selbst entwickelte in der Folge das Konzept des *Optimus Princeps* als ideologischen Überbau dieses Konstrukts. Zu dem vorgeblich nach dem Idoneitätsprinzip ausgewählten Kandidaten gab der Senat entweder sein Plazet, indem er diesem akklamierte oder machte seine Ablehnung deutlich, im Extremfall durch eine gegen diese gerichtete Verschwörung. In jedem Fall wurde der Senat (wieder) zu einem Faktor bei der Bestimmung der Nachfolge im Kaisertum. Ihm kam somit (wieder) eine Rolle zu, die er seit Mitte des 1. Jhds. nicht mehr gespielt hatte. Die Akzentuierung dieser Rolle machte das Kaisertum der Adoptivkaiser zum „Senatskaisertum“.

Zudem revidierten Nerva und seine Nachfolger die Politik der Flavier, primär ritterliche *procuratores* oder *praefecti* als Spezialkommissare einzusetzen und griffen wieder zu senatorisch besetzten Kommissionen oder zu senatorischen *curatores*, wenn Probleme, die sich aus der Ineffizienz der republikanischen Verwaltung ergaben, gelöst werden mussten. Nerva setzte sogar erstmals wieder einen neuen Magistrat, einen „*praetor fiscalis*“, für die Judikation zwischen *fiscus* und Privaten ein. Dieser Wandel des Politikstils sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Machtgrundlagen eines Princeps noch dieselben waren wie zuvor und später. Die Verfügung über Geld und Soldaten, so erkannte es schon Dio, machten den Kaiser erst zum „Princeps“, zum Herrscher Roms. Der Besitz der Liegenschaften des ehemaligen iulisch-claudischen Patrimoniums und die Sicherung, resp. Steigerung der Einnahmen aus dieser Ressource war daher auch für die Senatskaiser essentielles Machtmittel. Die Übernahme des Patrimoniums, der Einzug in den Palatin, kam einem Herrschaftsantritt gleich.

Hatte schon Galba den Mangel an dynastischer Legitimität dadurch kompensiert, dass er eine künstliche Dynastie der „Caesares“ zu kreieren suchte, an die er sich durch Annahme des Caesarnamens anzulehnen bemühte, und durch Adoption des „Caesar“ Licinianus nicht nur versucht, den Senat zu beschwichtigen, sondern auch, dieses Konstrukt in die nächste Generation zu transportieren, entwickelten Nerva und Trajan dieses Konzept weiter, indem sie jegliche dynastische Anknüpfung an die

Vorgängerdynastie negierten und den „*optimus*“ zum jeweiligen Nachfolger des Kaisers und zum rechtmäßigen Besitzer des *patrimonium Caesaris* deklarierten. Das *patrimonium Caesaris* wurde auf diese Weise zum *patrimonium principis*, zum „Krongut“, dessen Besitz endgültig mit der Nachfolge im Principat verknüpft war. Dies war zwar spätestens seit Claudius Faktum, es war nun aber nicht einmal mehr notwendig, eine wenn auch noch so artifizielle Verwandtschaft mit der iulisch-claudischen oder flavischen Dynastie zu postulieren, um sich in den Besitz deren Patrimoniums zu setzen.

Vespasian hatte sich zwar ebenfalls das iulisch-claudische *patrimonium Caesaris* angeeignet, ohne es als sein „Erbe“ zu deklarieren, sondern durch militärische Erfolge irreversible Fakten geschaffen, versuchte aber später, das um das flavische Eigengut vermehrte *patrimonium* wie sein *privates* Erbe zu behandeln, indem er darüber testamentarisch verfügte und es unter seine Söhne aufzuteilen suchte. Überspitzt könnte man formulieren, dass das *patrimonium Caesaris* noch immer das Erbe einer Dynastie war, nun allerdings der flavischen. Indem Nerva jedoch das iulisch-claudisch-flavische *patrimonium* übernahm, ohne auch nur zu versuchen, sich als Erbe der Vorgängerdynastie zu präsentieren, wurde aus dem mit einer Kaiserfamilie, einer *gens Caesarum*, verknüpften *patrimonium* das *patrimonium principis*.

Dieses transpersonale Kaisertum Nervas war jedoch kurzlebig. Dass eine Designation zum Nachfolger nur durch Adoption, also durch künstliche Affiliation an den Vorgänger denkbar war, zeigte sich schon bei der Nachfolge Hadrians, der eine testamentarische Adoption offenbar vortäuschen musste, um sich als Nachfolger Trajans zu legitimieren. Das gesamte Konzept des Adoptivkaisertums war ohnehin nur solange funktionsfähig, wie kein eigener Sohn vorhanden war, die dynastische Alternative also entfiel. Mit Ausnahme von Pertinax, der seinem Sohn angeblich nicht den Caesartitel zugestehen wollte, suchten alle nachfolgenden Kaiser, ihren leiblichen Söhnen die Herrschaft zu sichern und versuchten die meisten der nachfolgenden Kaiser, sich in irgendeiner Form an die Vorgängerdynastie anzulehnen. So deklarierte sich Severus zum „*Divi Marci filius*“, Elagabal zum Sohn

Caracallas und der Kaiser Claudius II. Gothicus wurde wahlweise zum Sohn eines der Gordiane<sup>1529</sup> oder Nachfahre der Flavier<sup>1530</sup> erklärt sowie selbst als Vorfahre des Probus<sup>1531</sup> oder des Constantius Chlorus<sup>1532</sup> in Anspruch genommen. Dass das dynastische Element gerade in der Spätantike eine größere Rolle spielte, zeigen nicht nur die zahlreichen Aurelii und Flavii auf dem Thron, sondern auch die durch Vermählungen vorgenommene Vernetzung der Tetrarchen untereinander.

Die Herstellung künstlicher Dynastien durch Adoption oder Verschwägerung oder die Affiliation an eine Linie von „*divi*“ boten zwar eine Erhöhung der Legitimität, hatten aber keine Auswirkung mehr auf die Nachfolge im *patrimonium*, denn ungeachtet dessen war und blieb das *patrimonium* ab Nerva mit dem Principat als solchem verknüpft und wurde durch den jeweiligen Machthaber beansprucht, gleich auf welchem Wege er diese Macht erhalten haben mochte und welche Legitimation er außerdem noch für sich anführen konnte. Eine dynastische Legitimation war fortan höchstens sekundärer Besitzgrund, die primäre Rechtfertigung war die Position als „*Princeps*“. Ohne dass dies theoretisch reflektiert wurde, war das *patrimonium* zum „Krongut“ geworden, nachdem es bereits insofern dem Privatrecht entwachsen war, als es im Gegensatz zu den Patrimonien von Privaten ab Caligula und Claudius faktisch als unteilbar galt.

Nerva verdeutlichte die Differenz des institutionalisierten *patrimonium principis* zu privaten Patrimonien, indem dieses zum Rechtssubjekt machte, wo letztere lediglich Objekte des Privatrechts waren. Er schuf den Gerichtsstand eines *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*, wo der „*fiscus*“, d.h. die „Krone“, als Partei auftreten konnte. Unter Nerva und Trajan übernahm vermutlich der *procurator patrimonii*, in dessen Titel sich die Entpersonalisierung des *patrimonium* insofern widerspiegelt, als er nicht mehr wie ein Privatprocurator ein *procurator* eines Individuums, also kein „*procurator Ti. Claudii Caesaris*“ oder „*procurator Germanici Caesaris*“ war, sondern eben ein *procurator patrimonii*, die Rechtsvertretung des Patrimoniums. Hadrian setzte hingegen spezielle Advokaten für die Wahrung der kaiserlichen Interessen ein.

---

<sup>1529</sup> Aur. Vict. Caes. 34, 1.

<sup>1530</sup> HA Claud. 7, 8.

<sup>1531</sup> HA Prob. 3, 2f..

<sup>1532</sup> HA Claud. 13, 2; Paneg. 8, 2; Euseb. HE 10, 8, 4.

Diese *advocati fisci* finden sich ab Mitte des 2. Jhds. auch in den Provinzen, wo sie nicht nur den kaiserlichen „*fiscus*“, sondern auch die finanziellen Interessen der *res publica* vertraten. Die Angleichung der *res publica* und der „Krone“ wurde durch die Bestellung eines weiteren kaiserlichen Mandatars, der sowohl die Interessen der *res publica* als auch die des Kaiserhauses wahrte, fortgeführt. Weder verwaltungsmäßig noch räumlich waren der kaiserliche provinzielle „*fiscus*“ und der staatliche provinzielle „*fiscus*“ voneinander getrennt. Auch terminologisch setzte sich die Angleichung beider Finanzsphären fort, indem ab dem 2./ 3. Jhd. der Begriff „*fiscalis*“ bzw. „*fiscus*“ auch die „staatlichen“ Finanzen, also die Gesamtheit der Liegenschaften und Einkünfte des *populus Romanus*, meinen kann. Beide „*fisci*“, der „*fiscus*“ des Kaisers und der „*fiscus*“ der *res publica*, wurden in den Provinzen von denselben kaiserlichen Beamten verwaltet und vertreten und beider Grundlage war ein Konglomerat aus Domänen und Besitzrechten, ein „*patrimonium*“. Die Qualität beider *fisci* als juristische Person, die durch ein *privilegium fisci*, die Applikation eines eigenen *ius fiscale* nur für *causae fiscales*, gegenüber privaten Finanzen privilegiert wurde, verwischte endgültig jegliche Differenz zwischen dem Vermögen der *res publica* und dem ehemals privatem Vermögen des iulisch-claudischen Kaiserhauses, welches nun zum „kaiserlichen“ Vermögen geworden war.

Die Konsequenz aus dieser „Verstaatlichung“ des Patrimoniums war die faktische und informelle Unveräußerlichkeit der Ressourcen des Principats, zumal die Güter des Princeps von großer Bedeutung für die *res publica* waren, indem aus ihren Erträgen kaiserliche *largitiones* finanziert wurden, von denen die Alimentierung von Bevölkerungsgruppen oder die Durchführung von Bauprojekten sowohl in Rom als auch in den *civitates* in den Provinzen z. T. abhing.

Da die Rentenerträge auch zum Unterhalt des immer umfangreicher werdenden Apparats der kaiserlichen Verwaltung dienten und da z. B. kaiserliche *procuratores* spätestens ab der hohen Kaiserzeit regelmäßige *salaria* in beachtlicher Höhe erhielten, wurde die kaiserliche Kasse durch diese Aktivitäten zunehmend belastet. Das Bestreben, die Erträge der Domänen, die Grundlage des kaiserlichen *fiscus* waren, zu steigern, verstärkte die Tendenz zur Ausdifferenzierung der kaiserlichen Domänen-

und Finanzverwaltung, indem nun libertine oder ritterliche Regional- oder Spezialprocuratoren eingesetzt wurden, um die optimale Ausnutzung der Domänen einer Region oder eines bestimmten Domämentypus sicherzustellen bzw. die Kontrolle des Kaisers über die *rationes* dieses Bereichs zu gewährleisten. Wiederum zeigt sich, dass die quantitative und qualitative Ausdehnung der kaiserlichen Finanzverwaltung eine Reaktion auf finanzielle Belastungen war, denen primär durch Verbesserung der Mechanismen der Abgabeneinzahlung und -verwaltung, aus politischen Gründen jedoch nicht durch Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Abgaben begegnet werden konnte.

In der hohen Kaiserzeit wurde ein weiterer Typus von kaiserlichem Finanzverwalter dem administrativen Instrumentarium des Kaisers hinzugefügt: der libertine Pseudokollege, der zwar den Titel eines „*procurator*“ trug, aber aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich mit der „*dioikesij*“, der Finanzverwaltung – d.h. speziell der Rechnungsführung – für eine Provinz, eine Region oder einen Verwaltungsgegenstand, befasst war und dem ritterlichen Provinzprocurator unterstand. Da in Africa im 2. Jhd. die Provinzprocuratur zugunsten der Procuraturen sog. *tractus* ersetzt worden war, findet sich hier – und nur hier – Pseudokollegialität auf Tractusebene.

Ungeachtet finden sich auch libertine, v.a. aber ritterliche *procuratores regionis* in den Regionen selbst. Diese Regionalprocuratoren sind anders als die Pseudokollegen, die wohl auf die Rechnungsführung beschränkt waren und die ausschließlich auf Provinzebene bzw. in Africa Tractusebene auftauchen, universale *procuratores* alten Typs, wie sie schon seit iulisch-claudischer Zeit in der kaiserlichen Domänenverwaltung eingesetzt werden<sup>1533</sup>. Bei ihnen ist weder eine Spezialisierung auf einungsverfahren, wie z. B. beim *Idioslogos* oder beim *procurator inter mancipes XL Galliarum et negotiantes*<sup>1534</sup>, die beide mit jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet wurden und primär für die Judikation zuständig gewesen sein dürften, noch auf einen bestimmten Verwaltungsgegenstand, wie z. B. beim *procurator*

---

<sup>1533</sup> Als Beispiel sei an den *procurator lamniae* erinnert (AE 1941, 105 = AE 1945, 24 = AE 19477, 39; AE 1948, 141).

<sup>1534</sup> AE 1899, 112.

*usiacus*<sup>1535</sup> oder dem *procurator rationis chartariae*<sup>1536</sup>, noch auf die „*dioecesis*“ einer Region, wie z. B. beim libertinen *procurator provinciarum Asiae et Lyciae*<sup>1537</sup>, möglicherweise auch beim *procurator ad dioecesin Alexandriae*<sup>1538</sup>, zu beobachten, sondern die Einschränkung der ursprünglich universalen Zuständigkeit des Procurators mit *mandatum ad negotia gerenda* auf ein geographisch limitiertes Gebiet, eine *regio*.

Diese Regionalprocuratoren, die im Gegensatz zum Provinzprocurator, welcher mit jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet ist, reine Domänen- und Vermögensverwalter waren und auch nicht kommissarisch Hoheitsaufgaben übernahmen, also im Gegensatz zu diesem noch eher der Sphäre der privaten Vermögensverwaltung des Kaisers, nicht der kaiserlichen Reichsverwaltung angehören, finden sich hauptsächlich in Africa und Italien, wo das inzwischen institutionalisierte Kaiserhaus, die „*domus Augusta*“, hauptsächlich begütert ist. Auch in Asia sind regionale Procuratoren zu finden, jedoch keine *procuratores tractus*, die damit auf Africa beschränkt sind.

Eine Art Synthese aus Pseudokollege und Regionalprocurator stellen **die** *procuratores metallorum* dar, die im Gegensatz zu den in der Provinzhauptstadt ansässigen vor Ort, also im Bergwerksbezirk selbst, eingesetzt sind. Bereits ab flavischer Zeit waren kaiserliche *procuratores metalli* für die Bewirtschaftung einzelner *metalla*, die teilweise nicht en bloc, sondern grubenweise verpachtet wurden, abgestellt gewesen. Diese *procuratores metalli* wurden durch die *procuratores metallorum*, welche im 2. Jhd. in einigen Provinzhauptstädten zu finden sind, keinesfalls ersetzt, wie die Inschrift des *metallum Vipascense* zeigt<sup>1539</sup>, sondern ergänzt, indem jenen *procuratores metallorum* die Aufsicht über die Rechnungsführung speziell für die *metalla* einer Provinz oder mehrerer Provinzen oblag. Im Einzelfall wurden auch Silberminenbezirke von *auraria* unterschieden und *procuratores* jeweils nur für den Sonderbereich der

---

<sup>1535</sup> CIL III, 53 = ILS 8759.

<sup>1536</sup> AE 1975, 79.

<sup>1537</sup> AE 1930, 86.

<sup>1538</sup> CIL III, 431 = CIL III, 7116 = CIL III, 13674 = ILS 1449; vgl. den libertinen *procurator Alexandriae* in AE 1972, 574 = AE 1982, 862 = AE 1990, 901.

<sup>1539</sup> FIRA I, 104; vgl. CIL II, 5181 = ILS 6891 = FIRA I, 105.

Bergwerksverwaltung eingesetzt, für den eine eigene Unterabteilung des provinziellen *fiscus* zu schaffen sich lohnte.

Für die dakischen Goldbergwerke wurde jedoch ein *procurator* vor Ort eingesetzt<sup>1540</sup>, der ähnlich wie die *procuratores saltus* oder *procuratores metalli* die Verpachtung und Bewirtschaftung nicht eines einzelnen *metallum*, sondern eines Bezirks von *metalla* gewährleisten sollte. Die Abteilung (*ratio*), welche für die dakischen *auraria* eingerichtet worden war, wurde sozusagen vom provinziellen *fiscus* in den Bergwerksdistrikt selbst verlagert und einem ritterlichen Spezialprocurator, welcher allein für die *auraria* Dakiens zuständig war, unterstellt.

Eine ähnliche Konstellation findet sich beispielsweise auch bei den *procuratores marmorum Numidicorum* in Simitthus<sup>1541</sup> und den *procuratores Phrygiae*<sup>1542</sup>, welche ebenfalls vor Ort residierten und möglicherweise ursprünglich nur für die *ratio marmorum Numidicorum* und die *ratio (regionis) Phrygiae* zuständige, in den Provinzhauptstädten ansässige Pseudokollegen abgelöst.

Im Regelfall blieben allerdings die beiden Verwaltungsebenen der Provinzprocuratoren bzw. *procuratores tractus*, welchen Pseudokollegen, Spezialprocuratoren, *adiutores procuratoris* oder *subprocuratores* bei der Verwaltung der Gesamtheit der oder einzelner *rationes* assistierten und die Hoheitsaufgaben wie die Judikation in *causae fiscales* wahrnahmen und den Regionalprocuratoren, welche einem Konglomerat von *praedia* und *saltus* vorgesetzt waren und denen keine Pseudokollegen beigegeben waren, da sie sich nicht auf die Ausübung jurisdiktioneller Befugnisse konzentrieren mussten, getrennt. Ein formeller Instanzenzug zwischen regionalen *procuratores* und solchen auf Provinzebene ist auch in der hohen Kaiserzeit nicht nachzuweisen, obwohl persönliche Kontakte und informelle Amtshilfen selbstverständlich anzunehmen sind.

---

<sup>1540</sup> z. B. CIL III, 1311; vgl. den libertinen *procurator aurariarum* in CIL III, 1312 = ILS 1593 und den libertinen *subprocurator aurariarum* in CIL III, 1088.

<sup>1541</sup> CIL VIII, 14551 = AE 1913, 165; CIL VIII, 25692 = AE 1894, 82; AE 1994, 1881; AE 1994, 1885; AE 1998, 1573 u.a..

<sup>1542</sup> z. B. CIL III, 348 = ILS 1477.

## 6. Hohe Kaiserzeit II: Antoninen

### 6. 1. Vorwort: Kontinuität und Wandel

Die Epoche der Antoninen sei im wesentlichen durch die Verstetigung des Systems, das Hadrian geschaffen hatte, bestimmt gewesen, bis zu den Severern seien aber keine Fortschritte in der Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung erzielt worden, so die *communis opinio*. Die Regierungszeiten des Pius, Marc Aurel und Commodus sahen zwar die Markomannen- und Partherkriege, die nach Meinung der älteren Forschung den Untergang des Römischen Reiches einläuteten<sup>1543</sup>, und für Kaiserbiographen war der Philosoph auf dem Caesarethron<sup>1544</sup>, der tragischerweise von einem halbirren „Herkules“ beerbt worden sei, ein lohnenswertes Sujet, aus der Perspektive der Strukturgeschichte sei dies aber eine ereignisarme Zeit gewesen, da dem Verwaltungssystem der hadrianischen Ära nichts hinzuzufügen gewesen sei<sup>1545</sup>.

Diese Sichtweise verkennt die Verbesserungen en detail, die ganz allmählich bis zu den Severern erzielt wurden. Zwei grundlegende Quellenprobleme begünstigen diese schematische Sichtweise. Erstens ist es schwierig, Inschriften, deren Datierung ins 2./3. Jhd. lediglich einen Annäherungswert darstellt, in einen historischen Zusammenhang zu stellen und auch nur grob den Adoptivkaisern oder Antoninen zuzuweisen. Undatierte Verwaltungsreformen historisch zu verorten, ohne auf vorgefertigte Meinungen über „gute“ und „schlechte“ Kaiser und Spekulationen über deren "politisches Programm" zu rekurrieren, ist kaum möglich.

---

<sup>1543</sup> Dies ist schon das Grundmotiv Eduard Gibbons, der im Goldenen Zeitalter der Antoninen bereits den Keim des "*Decline and Fall of the Roman Empire*" erblickt, welcher durch die Markomannenkriege lediglich ausgelöst worden sei.; vgl. Gibbon, E.: *History of the Decline and Fall of the Roman Empire* I, ed. John B. Bury, London : Methuen 1909, 61 f. und 85 f.: "*If a man were to fix the period in the history of the world during which the condition of the human race was most happy and prosperous, he would, without hesitation, name that which elapsed from the death of Domitian to the accession of Commodus. .. It was scarcely possible that the eyes of contemporaries should discover in the public felicity the latent causes of decay and corruption.*"; in dessen Nachfolge auch Mommsen, Th.: *Der Marcomannenkrieg unter Kaiser Marcus*, in: ders., *Ges. Schriften* IV, Berlin 1906, 487 – 497, 497 und Renan, E.: *Marc Aurèle et la fin du monde antique*, Paris 1882, 489f., um nur einige Beispiele aus der älteren Forschung zu nennen.

<sup>1544</sup> Schall, U.: *Marc Aurel. Der Philosoph auf dem Caesarethron*, Esslingen 1991; vgl. Stich, H.: *Mark Aurel. Der Philosoph auf dem römischen Kaiserthron*, Gütersloh 1904; Birley, A. R.: *Marcus Aurelius. A Biography*, London 21987.

<sup>1545</sup> Grant, M.: *Das römische Reich am Wendepunkt. Die Zeit von Mark Aurel bis Konstantin*, München 1972, 87ff..



Außerdem ist es äußerst problematisch, Reformen nur aus dem Wandel von Bezeichnungen eines Funktionsträgers zu rekonstruieren und diese Veränderungen dann auch noch einem bestimmten Kaiser, etwa Hadrian, zuschreiben zu wollen. Anhand des epigraphischen Materials inhaltliche Detailfragen beantworten zu wollen, ist daher nahezu unmöglich - wie beispielsweise anhand der beiden Inschriften des M. Aquilius Felix darzustellen ist<sup>1546</sup>. Selbst wenn literarische Quellen die Reformen einzelner Herrscher referieren, bringt dies nicht immer größere Klarheit, insbesondere wenn die einzig ausführlichere literarische Quelle die *Historia Augusta* ist, die beispielsweise an einer Stelle eine (scheinbar) eindeutige Aussage zur Einrichtung der *res privata* bietet, nur um sich (scheinbar) selbst an anderer Stelle zu widersprechen<sup>1547</sup>. Topik und mögliche Interpolationen tun ein Übriges, um diese Quelle zweifelhaft erscheinen zu lassen<sup>1548</sup>.

So ist es zwar schwierig, Hintergründe, Motive und Details der einzelnen Einrichtungen herauszufiltern, die Verfestigung des „hadrianischen“ Systems bzw. die eigentliche Formierung eines Systems, scheint aber tatsächlich das Leitmotiv dieser Epoche gewesen zu sein. Die frühe und hohe Kaiserzeit unterscheiden sich nur graduell voneinander, dagegen beginnt, bedingt durch den infolge der militärisch angespannten Situation aufgebauten Anpassungsdruck seit dem Ende des 2. Jhds., eine dynamische Phase der Entwicklung der kaiserlichen Finanzverwaltung, in der sich ein auch Wandel in der Wahrnehmung der kaiserlichen Domänen, ihrer Erträge und ihrer Verwaltung vollzieht. Die Darstellung des hochkaiserzeitlichen Systems ist Voraussetzung für die Kontrastierung der Finanzverwaltung der späten und spätesten Kaiserzeit mit den Anfängen unter der julisch-claudischen und flavischen Dynastie, durch die der Wandel des Charakters der kaiserlichen Finanzverwaltung vielleicht deutlicher wird.

---

<sup>1546</sup> s.u. S. 477 Anm. 1560 und 537f..

<sup>1547</sup> s.u. S. 491ff..

<sup>1548</sup> Theodor Mommsen: *Die Scriptorum Historiae Augustae*, *Hermes* 25, 1890, 228 – 292 = ders., *Ges. Schriften VII*, Berlin 1909, ND 1965, 302 – 362, 303 nennt die Verfasser der Kaiserbiographien „*elende Scribenten*“ und ist sehr dezidiert der Ansicht, dass „*diese Biographien eine der elendsten Sudeleien sind, die wir aus dem Alterthum haben*“. Für höchst tendenziös hält die *Historia Augusta* sowohl N. H. Baynes: *The Historia Augusta. Its Date and Purpose*, Oxford 1926 als auch Straub, J.: *Heidnische Geschichtsapologetik in der christlichen Spätantike. Untersuchungen über Zeit und Tendenz der Historia Augusta*, (*Antiquitas IV*, 1), Bonn 1963; vgl. Lippold, A.: *Die Historia Augusta. Eine Sammlung römischer Kaiserbiographien aus der Zeit Konstantins*, hg. G. H. Waldherr, Stuttgart 1998, 10ff..

## 6. 2. Procuratorisches System

### 6. 2. 1. Ritter und Freigelassene in der Zentrale

Unter Hadrian oder vielmehr in der ersten Hälfte des 2. Jhds. war es Usus geworden, nur noch Ritter als Procuratoren in leitende Positionen der kaiserlichen Kanzlei zu berufen<sup>1549</sup>. Darunter fallen zunächst einmal die drei Hofämter des *procurator a rationibus*, des *ab epistulis* und *a libellis*<sup>1550</sup>, die auch zum *consilium* hinzugezogen zu werden pflegten<sup>1551</sup>; für die nicht zum inneren Zirkel gehörigen, weniger einflussreichen Positionen sind auch weiterhin libertine Procuratoren bezeugt<sup>1552</sup>.

Dieser sich langsam zur Regel verfestigenden Praxis stellten sich auch die Antoninen nicht entgegen, obwohl einige scheinbare Ausnahmen von dieser Regel zu entdecken sind<sup>1553</sup>. So ist unter Marc Aurel letztmalig ein freigelassener *a rationibus* - Cosmus - bezeugt, womit aber nicht gesagt ist, dass es unter demselben Kaiser keine ritterlichen *a rationibus* bzw. *procuratores a rationibus* gegeben hätte, von denen einer vermutlich der Leiter des Ressorts gewesen ist, in dem jener Cosmus als *a rationibus*

---

<sup>1549</sup> s.o. S. 435ff.; vgl. Suet. Otho 7, 1, wo Sueton ex eventu zwischen *procuratores* (Ritter) und *liberti Augusti* differenziert.

<sup>1550</sup> HA Hadr. 22, 8; Benario, H. W.: Commentary on the Vita Hadriani in the Historia Augusta, (ACS 7), Ann Arbor 1980, 54f.; Hirschfeld, VB, 478f.; *ab epistulis* z. B. C. Suetonius Tranquillus/ Trajan (AE 1953, 73) sowie T. Varius Clemens/ Marc Aurel (CIL III, 5215 = ILS 1362), dazu Rostovtzeff, M.: *ab epistulis*, RE VI, 1, Stuttgart 1907, Sp. 210 – 215; Hirschfeld, VB, 321ff.; Winterling, Aula, 86, Eck, Staatliche Administration, 20; Pflaum, 61f.; *a libellis* z. B. L. Volusius Maecianus, *a libellis et censibus*/ Pius (CIL XIV, 5347 – 48) sowie M. Aurelius Papirius Dionysius, *a libellis et cognitionibus*/ Commodus (CIL X, 6662 = ILS 1455), dazu Premerstein, A. von.: *a libellis*, RE XIII, 1, Stuttgart 1926, 15 – 26; Hirschfeld, VB 327ff..

<sup>1551</sup> Crook, J.: *Consilium principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian*, Cambridge 1955, 56ff.

<sup>1552</sup> Weaver, P. R. C.: *Freedmen Procurators in the Imperial Administration*, Historia 14, 1965, 460 – 469; 465: "This does not mean, however, the elimination of senior freedmen posts."; Duff, *Freedmen*, 147ff.; T. Aelius Saturninus, *procurator fisci libertatis et peculiorum* (CIL VI, 8450 = ILS 1521); M. Aurelius Itacus, *procurator fisci Asiatici* (CIL XIII, 1800); P. Aelius Daphnus, *procurator (?) rationis s[ummarum privatarum et] hereditatum* (CIL VI, 3757 = VI, 31313 = VI, 40552); P. Aelius Florus, *procurator "in ratione hereditatum ad leges praediorum"* (CIL VI, 8432 = ILS 1526); M. Aurelius Alexander, *praepositus sacrarum cognitionum* (AE 1935, 20); nicht zuletzt der berüchtigte M. Aurelius Cleander, "*a pugione*" des Commodus = AE 1961, 280; M. Ulpius Verna, *ab epistulis Latinis* (CIL XI, 1434 = ILS 1667) und M. Aurelius Alexander, *ab epistulis Graecis* (CIL VI, 8606 = ILS 1668) sollen nach Townend, G. B.: *The Post ab epistulis in the Second Century*, Historia 10, 1961, 375 – 381, 375, Anm. 3 Leiter der Abteilungen "*epistulae Latinae*" und "*epistulae Graecae*" unter einem unbekanntem ritterlichen Vorgesetzten gewesen sein.

<sup>1553</sup> s.o. S. 453f..

tätig war<sup>1554</sup>. Schließlich zeigte sich ja bereits unter Claudius und Nero, dass auch mehrere *a rationibus* nebeneinander fungieren konnten und eine andere als auf ihrem Status beruhende Hierarchie bei den freigelassenen und ritterlichen *a rationibus* nicht erkennbar ist.

## 6. 2. 2. Verfestigung der Titulaturen, Gehaltsklassen und Ehrentitel

### Vorwort

Die Institutionalisierung des procuratorischen Systems drückte sich v.a. durch die Standardisierung der Titulaturen von Procuratoren aus. Im 1. Jhd. gab es keine festen Titulaturen<sup>1555</sup>, so dass die entsprechenden Procuratoren, wenn sie eine Inschrift in Auftrag gaben, offenbar ad hoc ihren Aufgabenbereich zu einem Titel zusammenfassten, was die leichten Unterschiede in der Konstruktion der Titel erklärt. Die Verfestigung bestimmter Titulaturen für bestimmte Funktionäre lässt auf Dauerhaftigkeit und Regularisierung der entsprechenden Funktion schließen.

Dagegen blieb in der hohen Kaiserzeit die Titelbildung in solchen Bereichen, in denen nicht offenbar ständig ein eigener *procurator* fungierte, flexibel, so dass es einen *procurator ad alimenta* und *ab alimentis*<sup>1556</sup> gab und neben dem *procurator annonae* auch einen solchen *ad annonam, ad annonam Ostis, Ostiensis*<sup>1557</sup> usw.<sup>1558</sup>

---

<sup>1554</sup> Cosmus, *a rationibus* (CIL VI, 455 = AE 1995, 59 = AE 1995, 91); in etwa unter Marc Aurel waren folgende ritterliche *a rationibus* tätig: M. Aurelius Iulianus, *a rationibus et a memoria* (CIL XIV, 2463 = CIL VI, 1596), C. Quintilius ..., *a rationibus* (CIL VI, 1564 = VI, 41130 = ILS 1452), M. Bassaeus Rufus, *procurator a rationibus* (CIL VI, 1599 = VI, 31828 = VI, 41141 = ILS 1326), T. Furius Victor, *procurator a rationibus* (AE 1907, 152 = CIL VI, 39400a = VI, 41143 = ILS 9002).

<sup>1555</sup> vgl. Princeps Agrippianus, *a testamentis* (CIL VI, 5299 = W 3310), den Hirschfeld, VB, 112 für einen Vorläufer des *a hereditatibus* hält; Felix, *ad possessiones* (CIL VI, 4014 = W 3225), soll der *a patrimonio* des Tiberius gewesen sein, dazu Hirschfeld, VB, 40, Anm. 1.

<sup>1556</sup> *Procurator ad alimenta* z. B. CIL XIV, 2922 = ILS 1420; *procurator ab alimentis*: CIL II, 4283; *procurator alimentorum*: CIL II, 1085.

<sup>1557</sup> *Procurator annonae*: CIL XIV, 5435; *procurator annonae Augusti Ostis*: CIL XIV, 160 = ILS 1418; *procurator annonae Ostiensis*: CIL XIV, 4459 = ILS 1442 = AE 1889, 77 = AE 1889, 151; *procurator Ostiae ad annonam*: CIL XIV, 161 = ILS 1427, CIL XIV, 4467; *procurator a frumento*: CIL X, 6573; *procurator Augusti a frumento*: AE 2000, 350; vgl. den *procurator Augustorum ad ripam Baetis* (CIL II, 1180 = ILS 1403 = AE 1965, 237 = AE 1971, 171 = AE 1991, 993) und den *procurator Augusti ripae provinciae Baeticae* (CIL II, 1177).

<sup>1558</sup> Vorab ist allerdings anzumerken, dass offenbar genausowenig festgelegt war, wann sich ein *procurator* als *procurator Augusti* bezeichnen durfte oder musste. Dieses Attribut fehlt zwar bei den meisten Procuratoreninschriften aus Rom, wird aber auch in den Provinzen nicht durchgängig zur Unterscheidung von privaten *procuratores* gebraucht. Zur Illustration seien zwei Beispiele aus Mauretanien genannt: T. Aelius Decrianus (*procurator* in CIL VIII, 22628 = AE 1893, 68 bzw. *procurator suus* in CIL VIII, 22623 und 22626 = AE 1940, 37 und CIL VIII, 14036 – 38) und P. Aelius Peregrinus (*procurator* CIL VIII, 22602 – 04 = ILS 5850 = AE 1892, 116 = AE 1893, 105 bzw. *procurator suus* in AE 1992, 1925 = AE 1995, 1791 = AE 2002, 1707 etc.; *procurator Augustorum* in CIL VIII, 22616; CIL VIII,

#### a) "Procurator"

Die Hinzufügung oder Auslassung des Titels „*procurator*“ bei Posten nicht-finanzieller Art ist hingegen nicht standardisiert. Während ein *ab epistulis* mit dem Titel „*procurator*“ bezeichnet werden kann, finden sich unter den Finanzsekretären sogar Ritter, die die alte Libertinenbezeichnung „a“ übernommen haben, aber nicht den Titel „*procurator*“ verwenden, ohne dass dies inhaltliche Gründe haben kann<sup>1559</sup>. Zuweilen bezeichnet sich auch ein und derselbe *procurator* in zwei verschiedenen Inschriften unterschiedlich<sup>1560</sup>.

Es ist also nicht sicher, dass die Adresszeile der zum Großteil verlorenen kaiserlichen Korrespondenz mit seinen Angestellten überhaupt einen standardisierten Titel enthielt. Wahrscheinlich konnte jeder *procurator* nach Gusto auf seinen Stein meißeln lassen, was ihm angemessen erschien.

Dass sich dennoch eine offizielle Sprachregelung für einen zentralen Kreis von Funktionären einpendeln konnte, weist darauf hin, dass die Aufgabengebiete in der

---

20575; AE 1956, 190). Versuche, zwischen *procurator provinciae* und *procurator Augusti provinciae* zu unterscheiden (z. B. CIL XI, 5689 = AE 2003, 594 (*procurator provinciae Africae*); CIL III, 5776 = ILS 1396 = AE 1968, 406 (*procurator Augusti provinciae Africae*) sowie AE 1934, 3 = Corinth VIII, 3, 137 (*procurator Imperatoris Caesaris Traiani Hadriani Augusti provinciae Achaiae*) und AE 1934, 2 = Corinth VIII, 3, 135 (*procurator provinciae Achaiae*) oder AE 1968, 229 (*procurator Augustorum provinciae Hispaniae citerioris*) und CIL II, 4135 = ILS 1365 = RIT 154 (*procurator provinciae Hispaniae citerioris Tarraconensis*)) und daraus Schlüsse zu ziehen, sind ebenso zum Scheitern verurteilt wie die Auflistung von Provinzprocuratoren, die sich ausdrücklich als *procurator provinciae* bezeichnen und solchen, die nur die Provinz im Genitiv nennen, zumal die Praxis, ein "*provinciae*" dem Titel hinzuzufügen oder auszulassen, auch nicht chronologisch einzuordnen ist (CIL III, 12299 = AE 1890, 83 = AE 1983, 896 (*procurator Augusti Epiri*) gegen CIL VIII, 8328 = ILS 2, 3, 7912 = AE 1912, 132 = AE 1941, 175 = AE 1949, 11 (*procurator provinciae Epiri*) sowie CIL X, 8023 (*procurator et praefectus Sardiniae*) gegen AE 1890, 88 (*procurator provinciae Sardiniae*), um nur einige Beispiele zu nennen).

<sup>1559</sup> Der CC „*ab ratione fisci*“ in CIL III, 1992 ist ein singulärer Fall und wahrscheinlich identisch mit einem Provinzprocurator; Ritter sind z. B. der *a rationibus et a memoria* in CIL XIV, 2463 = CIL VI, 1596 und der *ab epistulis Graecis et a rationibus Augustorum* in CIL III, 6474 = III, 7126 = ILS 1344; vgl. dagegen den „*procurator ab epistulis*“ oder den „*procurator ad studia*“ (s.o. S. 451 Anm. 1478); zu letzterem Christol, M.: Observations complémentaires sur les carrières de M. Aurelius Hermogenes et de Pontius Eglectus Iulianus. *Procurator a studiis et magister a studiis*, ZPE 43, 1981, 67 – 74. Dass „*procurator*“ hier offenbar als Ehrenprädikat für „kaiserlicher Beauftragter“, also als Ehrentitel, nicht Funktionsbezeichnung dient, zeigt, dass die „*procuratores Augusti*“ nur noch wenig mit den Privatprocuratoren der Senatoren gemein hatten.

<sup>1560</sup> Der folgenschwerste Fall ist M. Aquilius Felix, *procurator hereditatum patrimonii privati* in CIL X, 6657 = ILS 1387, aber *procurator rationis privatae Augusti nostri* in AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83, zu ihm: J. H. Oliver, M. Aquilius Felix, *AJPh* 67, 1946, 311 – 319 und s. u. S. 558ff.; vgl. AE 1969/ 70, 704 (C. Annius Flavianus, *procurator C splendidae provinciae Karthaginiensis*) und AE 1969/ 70, 705 (C. Annius Flavianus, *procurator C tractus Karthaginiensis*), zu ihm Marcillet-Jaubert, J.: C. Annius Flavianus. *Procurator splendidae provinciae Karthaginiensis*, *BCTH N.S.* 4, 1968, 241 – 246.

Öffentlichkeit präsenter waren als zur Zeit der „springenden“ Titulaturen im 1. Jhd. und sich somit ihre öffentliche Bedeutung erhöht hatte, während für temporäre und singuläre Spezialkommissare definitorische Umschreibungen ihrer Tätigkeit notwendig blieben<sup>1561</sup>.

So wussten etwa Decurionenräte, die einem *procurator* eine Ehreninschrift setzen wollten, meist sehr genau, als was sie ihn ansprechen sollten, da sich traditionelle Titel herauskristallisiert hatten. Diese Verfestigung der Titel ist ein weiteres Merkmal der Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung.

Die Tatsache, dass Procuratoren solch detaillierte Angaben machen konnten wie der „*procurator in ratione hereditatum ad leges praediorum*“<sup>1562</sup> oder der „*procurator Alexandriae ad rationes patrimonii*“<sup>1563</sup> belegt die Diversität der mit den einzelnen Abteilungen in Rom verbundenen Aufgaben und die potentielle Feingliedrigkeit der kaiserlichen Verwaltung.

Beide Tendenzen, Expansion und Intensivierung der kaiserlichen Verwaltung, trugen dazu bei, dass die kaiserliche Verwaltung die magistratische Mitte des 2. Jhds. endgültig marginalisierte und von der sekundären zur primären Verwaltungsorganisation Roms wurde.

#### b) Gehaltsklassen

Die Verfeinerung des hadrianischen Systems habe sich, so Hirschfeld, auch in der Verfestigung der Gehaltsklassen manifestiert, welche Hadrian eingeführt habe<sup>1564</sup>. So

---

<sup>1561</sup> Dabei spielte natürlich auch der finanzielle Aufwand für die Inschrift und damit der zur Verfügung stehende Platz eine Rolle. So firmiert Timesitheus in CIL XIII, 1807 als „*procurator provinciae Syriae Palaestinae ibi Exactor reliquorum annonae sacrae expeditionis*“, in einer ihm gesetzten Ehreninschrift aus Caesarea (AE 2000, 1505) dagegen nur als „*procurator Augusti*“; vgl. CIL VIII, 7039 = ILS 1437 (*procurator ad rationes putandas*, vgl. den Logista Syriae in CIL X, 6006 = ILS 1066) sowie AE 1975, 251 (*missus ad agros dividendos*); CIL XIII, 1807 (*procurator provinciae Bithyniae Ponti Paphlagoniae tam patrimonii quam rationis privatae*); CIL XIV, 3593 = ILS 1185 (*electus iudicio sacro ad census acceptandos per provinciam Belgicam*); CIL VI, 1492 = ILS 6106 (*cura ab Imperatore Traiano demandata, quae aeternitati Italiae suae prospexit*); CIL VIII, 26582 = ILS 9018 (*praepositus agens per Campaniam Calabriam Lucaniam Picenum*); Der *missus a Ti. Caes. Aug. in Aegyptum ad iuris dictionem* (ILS 2691) war wohl ein Vorläufer der späteren *Iuridici Aegypti*.

<sup>1562</sup> CIL VI, 8432 = ILS 1526.

<sup>1563</sup> CIL XIV, 2504 = ILS 1491.

<sup>1564</sup> Hirschfeld, VB, 434: „Erst seit dem Ausbau der prokuratorischen Ritterkarriere durch Hadrian werden die Gehaltsklassen entsprechend der Bedeutung und dem Ranke der Prokuren fest normiert und seit dieser Zeit

sei die Bedeutung eines Provinzprocurators einer „größeren Provinz“ auch dadurch unterstrichen worden, dass er 100.000 HS mehr als ein *procurator* einer "kleineren Provinz" oder einer *ratio* erhalten habe. Rangniedere Procurationen seien aber nur als sexagenare eingruppiert worden.

#### c) Ehrentitel

Die Gehaltsklasse sei ebenso zum Hinweis auf den Rang einer Procuratur (nicht des Procurators) geworden wie die Ehrentitel, die ebenfalls obligatorisch wurden<sup>1565</sup>. Während das Ehrenprädikat *egregius* zunächst nur an verdiente Procuratoren verliehen zu werden pflegte, sei diese individuelle Auszeichnung im Lauf des 2. Jhds. zu einem an das Amt gebundenen Titel geworden, so dass „*v(ir) e(gregius)*“ zum Synonym für „ritterlicher Procurator“ werden konnte<sup>1566</sup>. Ab der Severerzeit seien dann weitere Abstufungen hinzugekommen, die die Palette möglicher Ehrenbezeugungen um die Begriffe „*v(ir) p(erfectissimus)*“ und „*v(ir) em(inentissimus)*“ erweiterte<sup>1567</sup>, bis in der Spätantike ein skaliertes System von Honorartiteln entstand. Dass die Gehaltsklasse auch als Kennzeichen des Ranges fungieren konnte, beweist der „*vir ducenarius*“ M. Aurelius Basileus<sup>1568</sup>. Laut Hirschfeld soll der Status eines *ducenarius* im entwickelten Rangsystem dem Perfectissimat entsprochen haben, der *vir egregius* dagegen in der Regel mit sexagenarem Gehalt entlohnt worden sein<sup>1569</sup>.

---

wird die Höhe des Gehaltes ... in der Regel zugleich für die Rangklasse entscheidend geworden sein.“ Einen Zusammenhang von Gehaltsklasse und Rang bestritt schon Mommsen, StR, III, 564.

<sup>1565</sup> Hirschfeld, VB, 451f..

<sup>1566</sup> Hirschfeld, VB, 452; vgl. Hirschfeld, O.: Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit (1. – 6. Jhd.), (SBBAW 1901), München 1901, 559 – 610 = ders., Kleine Schriften, Berlin 1913, 646 – 610, 652ff..

<sup>1567</sup> Hirschfeld, VB, 455; Hirschfeld hält allerdings den Titel *vir eminentissimus*, welcher äußerst selten belegt ist, für ein individuelles Ehrenprädikat, z. B. in CIL VI, 30960.

<sup>1568</sup> CIL X, 5336 = ILS 1445. Da Basileus „nur“ *procurator rationis castrensis* war, Hirschfeld diese Procuratur aber maximal unter die *centenarii* einsortiert, folgert er, dass Basileus nur der Titel verliehen wurde, ohne dass er tatsächlich 200.000 HS Gehalt erhielt (Hirschfeld, VB, 438, Anm. 4); vgl. CIL VIII, 11174 = ILS 6762 = *procurator centenarius regionis Hadumentinae functus etiam partibus ducenarius ex sacro praecepto in eadem regione*; weitere *ducenarii*: CIL X, 6662 = ILS 1445 (... *a libellis Imperatoris Commodi Pii Felicis Augusti ducenarius, Praefectus vehiculorum a copiis Augusti per viam Flaminiam centenarius*), CIL III, 6757 = 6055 (*procurator CC Alexandriae idiou logou*); vgl. CIL II, 2029 = ILS 1405 (P. Magnius Rufus Magonianus, *procurator Augusti provinciae Baeticae ad duceas*), IDR 3, 2, 225 (*procurator promotus ad duceam provinciae Dalmatiae*), AE 1963, 52 = AE 1988, 894 (P. Helvius Pertinax, *procurator Augusti ad duceas III Galliarum*), AE 1979, 506 = AE 2000, 1233 = IDR 3, 2, 88 (*a duceas provinciarum Syriae Coeles et Hispaniae Baeticae*).

<sup>1569</sup> Hirschfeld, VB, 452, Anm. 2; Hirschfeld, O.: Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit (1. – 6. Jhd.), (SBBAW 1901), München 1901, 559 – 610 = ders., Kleine Schriften, Berlin 1913, 646 – 610; vgl. Pflaum,

## Resümee

Welcher *procurator* mit welchem Rangtitel in Verbindung zu bringen und wer unter welchen Umständen welches Gehalt erhielt, ist eine kaum zu beantwortende Frage - die überdies auch zweitrangig ist, da *salaria* individuelle Belohnungen (nicht Entlohnungen) für geleistete Dienste und nicht mit dem Amt verbunden waren<sup>1570</sup>.

Viel wichtiger ist die Tatsache, dass es überhaupt ein System von *dignitates*<sup>1571</sup> gab, die ausschließlich Mitgliedern der kaiserlichen Verwaltung zukommen sollten. Während die Bezeichnung „*procurator*“ nur ritterlichen (und libertinen) Vertretern der kaiserlichen Verwaltung verliehen wurde – seien sie nun Vermögensverwalter im klassischen Sinne oder nicht -, wogegen Senatoren im Dienst des Kaisers andere Titel führten, verbanden die Ehrenbezeichnungen beide Teile der kaiserlichen Verwaltung, da die *viri illustres* und *clarissimi* zu den ritterlichen *egregii* und *perfectissimi* hinzutraten. So wurden diese Prädikate zu Distinktiven der kaiserlichen Verwaltung<sup>1572</sup>, welche durch diese Abgrenzung von der magistratischen Verwaltung weiter institutionalisiert wurde.

### 6. 2. 3. Institutionalisation der *officia* (Zentrale): *Officiales* und *Caesariani*

#### Vorwort

Ein weiteres Leitmotiv der hohen Kaiserzeit ist die Institutionalisation eines *officium*, eines Büros, welches den Procuratoren, die einer Abteilung (*ratio*) der Zentralkanzlei vorstanden, für ihre Tätigkeit zur Verfügung stand<sup>1573</sup>.

---

Proc., 230ff.; dagegen steht u.a. der *vir egregius* Aurelius Sabinianus, *procurator ducentarii provinciae Dalmatiae* (CIL III, 1985).

<sup>1570</sup> Bürge, A.: Salarium und ähnliche Leistungsentgelte beim *mandatum*, in: Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): *Mandatum und Verwandtes. Beiträge zum römischen und zum modernen Recht*, Berlin u.a. 1993, 319 – 338, 326ff.; Hirschfeld vertrat dagegen die These, die ausdrückliche inschriftliche Erwähnung einer Gehaltsklasse weise auf eine durch außerordentliche Umstände hervorgerufene Erhöhung derselben infolge einer „*Erweiterung des Geschäftskreises*“ der entsprechenden Prokuratur hin (Hirschfeld, VB, 437f.).

<sup>1571</sup> Löhken, H.: *Ordines dignitatum. Zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht*, (Kölner Historische Abh. 30), Köln u.a. 1982, 23ff.; vgl. die Wortwahl in HA Elag. 11, 1, wo *dignitates* und kaiserliche Ämter (*praesides, legati, duces* etc.) gleichgesetzt werden.

<sup>1572</sup> In Rechtstexten (CJ 12, 8, 2) wird zuweilen zwischen wirklichen *administratores* und *honorarii* binnendifferenziert.

<sup>1573</sup> zum *officium* vgl. CIL VIII, 3292 = VIII, 18176 (Marullus Iulianus, *ex officio rationum*); CIL VI, 8518 = AE 2001, 110 (Aphrodisius, *adiutor officii tabulariorum castrensis* und T. Aelius Chresimus, *adiutor officii commentariensium castrensis*), außerdem CIL VI, 8435 (T. Flavius Phoebus, *librarius ex numero rationis hereditatum*), CIL VI, 31052 = ILS 3272 (Gamianus, *adiutor rationum stationis*) und CIL III, 6082 = ILS 8245, wo von „*ii, qui sunt in tabulario Ephesi*“ die Rede ist, dazu Boulvert, G.: *Domestique et*

In der frühen Kaiserzeit wurden Sklaven und Freigelassene des Kaisers je nach Bedarf und zumeist wohl nur ad hoc einem Bereich der kaiserlichen Verwaltung zugewiesen. Daraus *konnte* eine permanente Verwendung in diesem Bereich werden, *musste* aber nicht. Trotz der teilweise sehr spezifischen Titel in den Grabinschriften der *servi Caesaris* ist nicht gesagt, dass der Kaiser in seinem eigenen Haushalt den römische Verwaltungsminimalismus konterkarierte und eine maximale Anzahl von Subalternen unterhielt, die ausschließlich für eine bestimmte Tätigkeit abgestellt waren. Vielmehr werden die Mitglieder *familia urbana*, die im Palatin anwesend waren, ad hoc mit Aufgaben betraut worden sein.

Freigelassene und v.a. ritterliche Procuratoren konnten informell auch auf eigenes Personal zur Ergänzung des ihnen vom Kaiser gestellten zurückgreifen<sup>1574</sup>. Dieser Aspekt könnte ebenfalls ein Motiv der Bestellung von Rittern gewesen sein, da die Beschäftigung eigener Handlanger die Kosten des Kaisers für die Subalternstellen minimierte, wenngleich die meisten „höheren“ Gehilfenstellen auch weiterhin mit ausdrücklich als *servi Caesaris* und *liberti Augusti* bezeichneten Subalternen besetzt wurden. Selbst Sklaven hatten in ihren *vicarii* private Helfer<sup>1575</sup>.

---

fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. La condition de l' affranchi et de l' esclave du Prince, Paris 1974, 186f..

<sup>1574</sup> Hirschfeld (VB, 462f.), geht von der Zuweisung des „*eigentlichen Stamms unter den Bureaubeamten*“ durch den Kaiser aus. Es sei den Procuratoren nur „*in sehr engen Grenzen*“ gestattet worden, sich Gehilfen aus ihren eigenen Freigelassenen und Sklaven heranzuziehen. Beispiele für eigenes Personal: CIL VI, 8413 (*liberti et familia* der Ti. Claudii Eros und Felix, *a rationibus*); CIL VI, 8410 (Atticus, *a rationibus* und Fructus Atticianus, *tabularius a rationibus*). In der frühen Kaiserzeit wurden Namen von Sklaven und Freigelassenen von *liberti Augusti* zuweilen auf -ianus gebildet, was eine Möglichkeit eröffnet, „Bürochefs“ Untersonnen zuzuordnen (Hülsemann, Chr.: Nota sopra i nomi doppi di servi e liberti della casa imperiale, Röm. Mitt. 3, 1888, 222 – 232). Weaver, Familia Caesaris, 212 ergänzt dessen Liste und merkt an, dass es diese Nomenklatur vereinzelt bis in die hohe Kaiserzeit gegeben habe, vgl. Weaver, P. R. C.: Vicarius and Vicarianus in the Familia Caesaris, JRS 54, 1964, 117 – 128, 126f. zu P. Aelius Ep... Polybianus (CIL VI, 33760), Ephaphroditus Sigerianus (IGRR 1, 1255) und Callistianus Sabinianus (CIL VI, 28789); Beispiele: Atticiani (CIL VI, 8408/ 8410/ 8451/ 11390/ 16616/ 18049) des *a rationibus* Atticus (CIL VI, 8410) sowie CIL VI, 9035 (Narcissus und Narcissianus). CIL III, 12289 setzten Thamyros Alexianus, *dispensator* und Hymenaeus Thamyrianus. Der *medicus oculus* Celadianus (CIL VI, 8909) könnte dem in Suet. Aug. 67 genannten Celadus zuzuordnen sein, Pallantianus (CIL VI, 143, 8470) dem berühmten Pallas, *a rationibus*; zu *vicarii* als „Lehrlinge“ kaiserlicher Sklaven Chantraine, Freigelassene und Sklaven, 397f. sowie Weaver, Familia Caes., 202f. und 218f..

<sup>1575</sup> Ermann, H.: Servus Vicarius. L'esclave de l' esclave romain, Lausanne 1896, ND Neapel 1986, 405f.; Weaver, P. R. C.: Vicarius und Vicarianus in the Familia Caesaris, JRS 54, 1964, 117 – 128; Beispiele für *vicarii* kaiserlicher Sklaven sind CIL II, 1198 (*vicarii* des Felix, *dispensator arcae patrimonii*); CIL VI, 5197, wo 16 (!) *vicarii* des Musicus Scurranus, *dispensator ad fiscum Gallicum* genannt werden und CIL VIII, 2228 (*vicarius* eines *exactor*); vgl. CIL VI, 8495 (*vicarius* eines *vilicus aquae Claudiae*).



#### a) *Subprocuratores, adiutores und proximi*

In der hohen Kaiserzeit führte die Einsetzung permanenter „Hilfsarbeiter und Unterbeamten der Procuratoren“<sup>1576</sup> verschiedener Art zu einer Institutionalisierung dieser aus der kaiserlichen Gesamtkanzlei ausdifferenzierten *officia*, da diese Stellungen auf Freie und Freigelassene beschränkt, *servi Caesaris* aber davon ausgeschlossen wurden. Analog zu den bereits erwähnten Pseudokollegen, die ein Phänomen der provinziellen Verwaltung sind, gab es in den römischen *officia* solche, die als „Unterprocuratoren“<sup>1577</sup> bezeichnet wurden, daneben *adiutores*<sup>1578</sup> und *proximi*<sup>1579</sup>. Vergleichbares spielte sich auch in den *officia* der Präfecten ab<sup>1580</sup>. Die Einführung einer Statusqualifikation machte diese mittlere Ebene der kaiserlichen Verwaltung zu einer offiziellen Einrichtung, während unterhalb dieser höheren Dienststellungen noch immer Sklaven und Freigelassene gleichermaßen undifferenziert ihren Dienst taten.

#### b) Amtshierarchie

Da es nun überwiegend Sklaven und Freigelassene waren, die das "Fußvolk" dieser Büros bildeten, die Procuraturen jedoch überwiegend von Rittern besetzt wurden, konnte bislang nicht sicher festgestellt werden, ob dieser Rangunterschied das einzige hierarchisierende Moment in den kaiserlichen *officia* war - oder ob es zusätzlich eine interne Differenzierung von *servi* und *liberti* nach ihrer Funktion gab. Indem in der hohen Kaiserzeit nun „*subprocuratores*“ und „*adiutores procuratoris*“ von (mindestens) libertinem Status zwischen die Procuratoren und die Mitglieder des

---

<sup>1576</sup> Hirschfeld, VB, 440.

<sup>1577</sup> *Subprocuratores* z. B. in CIL II, 487 = ILS 1548; CIL II, 1085; CIL III, 1088; CIL III, 6065; CIL III, 14195 = ILS 7193; CIL VI, 8640 = ILS 1630; CIL VI, 36935; CIL XII, 2327 = ILS 6995 sowie AE 1911, 178, in der ein *subprocurator*, *tabularii* und *commentarienses* gemeinsam der Julia Domna eine Ehreninschrift setzen.

<sup>1578</sup> CIL III, 431 = ILS 1449; CIL III, 14192, 15; CIL VI, 455; CIL VI, 738; CIL VI, 4228; CIL VI, 8950 = ILS 1771; CIL VI, 9033 = ILS 1480; CIL VI, 10083 = ILS 1768; CIL VII, 62; CIL XII, 671 (... *adiutor Cassii Montani, procurator Aug. provinciae ... item Aurelii Flacci, procurator provinciae* ...).

<sup>1579</sup> CIL III, 348 = ILS 1477 (M. Aurelius Marcio, *proximus rationum*); CIL VI, 8425 = ILS 1478 (M. Aurelius Isidor, *melloproximus a rationibus*); CIL X, 6092 = ILS 1500; AE 1907, 80; AE 1954, 65 und AE 1987, 133.

<sup>1580</sup> *Officialis praefecti annonae*: CIL XV, 7172 = ILS 8727, AE 1891, 130 = AE 1892, 77; *adiutores praefecti annonae*: CIL VI, 8472 = XIV, 2834 = ILS 1537; vgl. AE 1983, 976 = AE 1987, 1026 (*adiutor praefecti annonae ad horrea Ostiensi et Portuensi*); CIL II, 1180 = ILS 1403 = AE 1965, 237 = AE 1971, 171 = AE 1991, 993 (*adiutor Ulpii Saturnini praefecti annonae ad oleum Afrum et Hispanum recensendum item solamina transferenda item vecturas navicularii exsolvendae*) und die *subpraefecti annonae* in CIL III, 1464 = ILS 1370 = AE 1980, 758; CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421; CIL VI, 8659 = ILS 1421; CIL VI, 8470 = ILS 1535 und CIL VI, 41295.

*officium* geschoben wurden, wird nicht nur aus der zweigliedrigen eine dreigliedrige interne Hierarchie innerhalb der *officia*, sondern es werden zum ersten Mal auch Funktionsbezeichnungen verwendet, die die direkte Attachierung dieser Gehilfen an den *procurator* als Chef der jeweiligen Abteilung ausdrücken.

Erst jetzt kann von einer Amtshierarchie von Libertinen und Procuratoren gesprochen werden, da die diesen *officia* vorgesetzten Procuratoren natürlich ihren libertinen *adiutores* und *subprocuratores* gegenüber weisungsbefugt waren<sup>1581</sup>.

#### c) Sklaven und Freigelassene in der kaiserlichen Verwaltung

Was die Sklaven und Freigelassenen betrifft, die als *tabularii*, *commentarienses*, *dispensatores* oder auch nur *pedisequi*<sup>1582</sup> temporär oder permanent einer bestimmten Abteilung der kaiserlichen Verwaltung zugewiesen waren, so stellt sich die Frage, ob es eine funktional definierte Untergruppe „Sklaven und Freigelassene in der kaiserlichen Verwaltung“<sup>1583</sup> gegeben hat, welche gegenüber den sozialen Gruppen der „*familia Caesaris*“<sup>1584</sup> und der „*liberti Augusti*“ ein besonderes Element darstellen. Dies könnte sich beispielsweise in einer speziellen Begrifflichkeit niedergeschlagen haben, durch die solche Verwaltungskräfte gegenüber dem Oberbegriff der *servi Caesaris* und der Statusbezeichnung *liberti Augusti* spezifiziert und unterschieden wurden. So spricht Tacitus von dem mit Rittern zu besetzenden inneren Zirkel der Hofbeamten als *ministeria principis*<sup>1585</sup>, spätere Quellen immer wieder von *ministri*

---

<sup>1581</sup> Eich, Bürokratie, 102, Anm. 1; Die Befehlsgewalt des *procurator* über sein *officium* wird deutlich im Frgm. de iure fisci Frgm. 6 = FIRA II, p. 628, Dig. 1, 19, 1, 1 sowie Dig. 49, 1, 46, 8.

<sup>1582</sup> CIL VI, 252 = ILS 1824; CIL VI, 8521ff..

<sup>1583</sup> Weaver, Familia Caesaris, 197ff..

<sup>1584</sup> Weaver, Familia Caesaris, 295. Weaver definiert allerdings nur die *familia urbana* des Kaisers als „*a new status group*“, nicht jedoch die *familia rustica*, welche in sozialer Hinsicht überhaupt keine Bedeutung gehabt habe (Weaver, Familia Caesaris, 295, Anm. 5). Auch eine Unterscheidung dieser *familia urbana* in eine „*domestic group*“ und „*administrative staff*“ (Weaver, Familia Caes., 6f.) sei schwierig; vgl. schon Mommsens (StR II, 837) Einschränkung, die Abgrenzung von „*persönlichem und politischem Dienst*“ sei oft unklar. Der Begriff „*familia Caesaris*“ ist im übrigen, wie Weaver (ebd., 299) selbst zugibt, kein quellenmäßiger, sondern seine Kreation. Allerdings kam nur der Gruppe der *servi Caesaris* (und der Gruppe der *servi publici*) das Recht zu, über die Hälfte ihres *peculium* testamentarisch verfügen zu können (Ulp. reg. 20, 16; dazu Mommsen, StR II, 836 und Haensch, R.: Von den Augusti liberti zu den Caesariani, in: Kolb, A. (Hg.): Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich. Akten der Tagung Zürich 2004, Berlin 2006, 153 – 164, 155). Dieses Privileg ist ein Indiz dafür, dass die *servi Caesaris* ab der hohen Kaiserzeit durchaus als eine von Sklaven von Privatpersonen zu unterscheidende soziale Gruppe angesehen wurden.

<sup>1585</sup> Tac. Hist. 1, 58, 1; vgl. Tac. ann. 12, 53 (Pallas als *minister principis*), außerdem: Suet. Dom. 7, 2 (*officia maxima*), Suet. Galb. 15, 1 (*officia senatoria et officia equestria*), Suet. Otho 7, 1 (*officia*), HA Macrin

*aulici* oder auch nur von *aulici*<sup>1586</sup>. Eine Analyse der Belege zeigt jedoch, dass sowohl *ministri* als auch *aulici* lediglich die soziale Gruppe des kaiserlichen Gefolges meint, nicht spezifisch die Hofbeamten, von deren Ämtern nur einmal als „*ministeria*“ die Rede ist.

Erst die in der hohen Kaiserzeit aufgekommenen Bezeichnungen „*officiales*“<sup>1587</sup> sowie der v.a. in griechischen und spätkaiserzeitlichen Quellen verwendete Ausdruck „*Kaisariahoi*“<sup>1588</sup> (*caesariani*) erfüllt das Kriterium, denn mit diesem Begriff werden ausschließlich die Mitglieder der kaiserlichen Verwaltung erfasst, unabhängig von ihrem sozialen Status.

#### Resümee

Die Sonderbezeichnung für diese Gruppe taucht aber erst in der hohen Kaiserzeit auf<sup>1589</sup>, ein Indiz dafür, dass die servilen und libertinen Angehörigen der kaiserlichen Verwaltung auch erst in dieser Zeit als spezifische Gruppe verstanden wurden,

---

4, 6 (*officia amplissima*), HA Elag. 10, 2 (*principes officiorum*), HA Alex. 46, 2 (*ii, qui in suis officiis habebat*); Tac. ann. 15, 35 (*cura summae*), Tac. ann. 16, 8 (*curae imperii*); HA Alex. 46, 4 (*administratores*).

<sup>1586</sup> HA Pius 6, 4 + 10, 5; HA Marc. 17, 6; HA Comm. 7, 2; HA Sev. 6, 3 (*famules aulici*); HA Macrin 13, 3; HA Alex. 15, 1f. (*ex aulico ministeria*); HA Alex. 41, 3 (*ministerium aulicum*); HA Pert. 11, 5; vgl. HA Pert. 11, 5 (*palatini*).

<sup>1587</sup> CIL III, 536; CIL VIII, 2755; CIL VIII, 12428; CIL VIII, 21014; CIL X, 1727; CIL X, 6977; CIL XIV, 7172.

<sup>1588</sup> Chantraine, Sklaven und Freigelassene, 278f.; CIL III, 13569, CIL III, 12044, AE 1952, 233; Mart. ep. IX, 79, 8; Epict. III, 24, 117; Dio 56, 32, 1; Dio 58, 19, 2; Dio 63, 12, 1; Dio 69, 7, 4; Dio 72, 10, 2; Dio 73, 8, 1; Dio 73, 9, 4; Dio 77, 21, 2; Dio 78, 10, 3; Dio 78, 18, 2; Hirschfeld, VB, 472, Anm. 3 bemerkt, dass ausschließlich Freigelassene, nicht Sklaven und „*ganz besonders die höchsten Freigelassenenstellungen*“ unter dieser Bezeichnung zusammengefaßt werden (Dio 77, 21, 2 sowie Dio 60, 14, 1 zum sog. Freigelassenentriumvirat, Dio 60, 31, 2 zu Polybius, Dio 76, 14, 2). Allerdings werden nicht nur die Inhaber der *officia palatina* so genannt, sondern jegliche freigelassenen Günstlinge des Kaisers (Dio 76, 14, 1 zu Castor, Dio 58, 19, 6 zu Hiberus, Dio 71, 10, 2 zu Cleander, Dio 77, 21, 2f. zu Theocritus und Epagathos). Außerdem erscheinen *caesariani* als Subalterne des *comes sacrarum largitionum*, die für das Einziehen konfiszierter Güter zuständig waren, in Cod. Theod. X, 7; dazu auch Jones, A.H.M.: The Roman Civil Service. Clerical and Subclerical Grades, JRS 39, 1949, 38 – 55, 46f.; Boulvert und Bruschi bezeichnen die *caesariani* als „*Auxiliare*“ des Kaisers (Boulvert, G./ Bruschi, Chr.: Staatsdienst und soziale Strukturen. Die Lage der subalternen Provinzbeamten, Klio 64, 1982, 421 – 429, 424); vgl. die Inschrift von Lyttos aus der Zeit Constantins (CIL III, 12044 = 13569), wo die Habgier von *procuratores* und *caesariani* gegeißelt wird. Offensichtlich handelt es sich hier um provinziale Procuratoren und ihre *officiales*. Die Bezeichnungen *caesariani* und *officiales* wechseln zwar in CJ 10, 1, 5, es ist jedoch stets dieselbe Personengruppe gemeint. Dass der Begriff *caesariani* in der Bedeutung „*Diener*“, resp. subalternen Verwaltungsbeamter des Kaisers, bereits seit dem 2. Jhd. (mit einer Ausnahme aus dem 1. Jhd., nämlich Mart. ep. 9, 79, 9f.) vorkommt, belegte Chantraine, Sklaven und Freigelassene, 278f..

<sup>1589</sup> Eich, Bürokratie, 356ff.; Inschriftliche Belege sind CIL III, 536; CIL VIII, 17639; CIL X, 1727; CIL XI, 4182; vgl. Paul. Sent. 5, 12, 3; Dig. 36,4, 5, 27; dazu Haensch, Von den Augusti liberti zu den Caesariani, 162.

ähnlich wie die Ritter im kaiserlichen Dienst, für die sich in dieser Zeit ebenfalls spezielle Statusbezeichnungen herauskristallisierte<sup>1590</sup>.

Abgeschlossen war der Prozess erst im 3. Jhd., als dem *praefectus praetorio* eine spezielle Dienstgerichtsbarkeit zugestanden wurde, welche einerseits dessen Funktion als Verwaltungschef, andererseits den Sonderstatus der *officiales* zementierte. Die wenigen Zeugnisse, aus denen eine solche Funktion des Prätorianerpräfekten herausgelesen werden kann, sind jedoch nicht unumstritten<sup>1591</sup>.

#### 6. 2. 4. Institutionalisierung des *officium* (Provinzen): *Tabularium provinciae*

##### Vorwort

Die Zunahme der Kompetenzen provinzieller Procuratoren, die zunehmende Arbeitsbelastung durch die ihnen übertragene Rechtsprechung in *causae fiscales*, spiegelt sich in der Einsetzung von Spezialprocuratoren für bestimmte Bereiche der Provinzverwaltung, beispielsweise für die *metalla*, von Pseudokollegen und Subprocuratoren als Assistenten der ritterlichen Stelleninhaber und nicht zuletzt in der Ausbildung eines *officium* aus Subalternen<sup>1592</sup>.

---

<sup>1590</sup> Hirschfeld, VB, 457, Anm. 2 merkt an, dass von einem „Subalternenstand“ jedoch nicht vor der Spätantike gesprochen werden könne, da ein „Stand“ sich ausschließlich aus Freien konstituiere, dazu Eich, Bürokratie, 357, der dieses Kriterium zwar nicht anlegt, aber konstatiert, dass durch den Eintritt von Freien in die *officia* aus der Verwaltung ein „Berufsweg“, die kaiserlichen Administratoren zur Berufsgruppe geworden seien. Haensch, Von den Augusti liberti zu den Caesariani, 162f. vermutet hingegen, die Bezeichnung „*caesarianus*“ sei in der späten Kaiserzeit nicht mehr nur der zusammenfassende Begriff für die kaiserlichen *officiales*, sondern ein Terminus *technicus* gewesen, der impliziere, dass der Kaiser „über *Caesariani* andere Rechte als über gewöhnliche Reichsbewohner“ gehabt habe (ebd., 163), dass *caesariani* also eine besondere Statusgruppe – nicht Freigelassene, aber auch (noch) nicht Freie – gewesen seien. Haensch resümiert (ebd., 164): „Was sich [im 3. Jhd., Anm. d. Verf.] geändert hatte, war der Rechtsstatus derer, die diese Funktionen bekleideten. Aber das ergab sich nicht daraus, daß eine neue Personengruppe mit diesen Aufgaben betraut worden wären (sic!). Vielmehr war die alte unabhängiger geworden.“

<sup>1591</sup> Forderung des Maecenas bei Dio 52, 24, 4 sowie Ps.- Paul. Sent. 5, 17, 11 und CIL III, 13569; vgl. Inschrift von Aragua (CIL III, 14191 = OGIS 519). Aus der in HA Comm. 7, 2 berichteten Hinrichtung einiger *liberti aulici* nach dem Sturz Cleanders soll laut Hirschfeld, VB, 460 hervorgehen, dass dieser „Prätorianerpräfekt“ (*a pugione*) Personalchef und jene *liberti* sein Stab waren (wenn dieses Ereignis nicht eine Erfindung des Autors der Vita Commodi ist); dagegen Eich, Bürokratie, 228f. und 247. Eine Art Wezirat soll Elagabal eingerichtet haben, dessen eunuchischer *praepositus rationibus et procurationibus* von Severus Alexander umgehend abgelöst worden sei (HA Alex. 23, 6), doch ist hier der Topos der „Orientalisierung“ des römischen Principats wohl ein zu bedenkender Faktor. Eine Aufsicht des Prätorianerpräfekten hält dagegen Haensch, Von den Augusti liberti zu den Caesariani, 155 für möglich: „Die Entwicklung führte auch dazu, daß derartige *officiales* spätestens Ende des 3. Jhs., aber viel eher schon spätestens Ende des 2. Jhs., nicht mehr nur der Disziplinaufsicht ihres Herrn und Patrons unterstanden, sondern derjenigen des Prätorianerpräfekten.“

<sup>1592</sup> vgl. Tac. ann. 4, 15, 2, der berichtet, der *procurator Asiae* Lucilius Capito verfüge über ein „*ius in servitia et pecunias familiares*“. Unter den hier genannten Sklaven könnte nicht nur das Personal der

Die oben beschriebene Entwicklung in den den Procuratoren unterstellten *officia* ist nicht nur in Rom, sondern auch in den Provinzen festzustellen<sup>1593</sup>. Leider liegen nur für wenige Provinzen detailliertere Informationen über die Subalternen der provinziellen Procuratoren vor, aber die Zunahme von Inschriften aus den Provinzhauptstädten, in denen kaiserliche Sklaven und Freigelassene Funktionsbezeichnungen wie *tabularius* oder *dispensator provinciae* tragen, ist ein Indiz einerseits für die Ausweitung des provinziellen *tabularium*, andererseits für die Verfestigung der Strukturen.

Eine besonders aufschlussreiche Inschrift aus Ephesos<sup>1594</sup> nennt mehrere *collegia*, in denen u.a. Berufsgruppen wie *commentarienses* und *tabularii* organisiert waren. Man erhält nicht nur einen Eindruck von der Vielfalt und Vielzahl der provinziellen Subalternen, sondern diese Inschrift bietet auch Einblicke in die Organisation eines provinziellen Tabulariums<sup>1595</sup>.

#### a) Personal des kaiserlichen Officiums oder Personal des Procurators ?

Den *arcarii*, *dispensatores*, *tabularii* und andere Amtsträgern, die sich als zur Provinz, zu einer *regio* oder *ratio* gehörig bezeichnen<sup>1596</sup>, stehen wenige gegenüber, die

---

Domänen, also die *familia rustica* in Asia, zu verstehen sein, sondern auch administratives Personal, welches einem provinziellen *tabularium* bzw. „*fiscus*“ zugeteilt war. Trifft dies zu, wäre es auffällig, dass nur Sklaven als Gehilfen des Capito genannt sind, die offenbar die größte Gruppe der Mitglieder des *officium* bildeten.

<sup>1593</sup> Für France, J.: Le Personnel subalterne de l' Administration financière et fiscale dans les Provinces des Gaules et des Germanies, CCG 11, 2000, 193 – 221, 200 war es Hadrian, der die Provinztabularien und das Officium procuratoris institutionalisiert habe. Eine solch genaue Datierung von Entwicklungen ist aufgrund der Mangelhaftigkeit der zumeist inschriftlichen Quellen allerdings problematisch. Vielmehr ist eine grobe Datierung in die „Mitte des 2. Jhds.“ vorzuziehen.

<sup>1594</sup> CIL III, 6027; vgl. CIL III, 6082 = ILS 8245. Tabularien in den Provinzen werden erwähnt in CIL VIII, 2555 = VIII, 10872 = ILS 2446 = AE 1937, 157 aus Lambaesis und Lugdunum (vgl. das „*tabularium maior*“, CIL XIII, 1823); dazu France, J.: Le Personnel subalterne de l' Administration financière et fiscale dans les Provinces des Gaules et des Germanies, CCG 11, 2000, 193 – 221, 199.

<sup>1595</sup> dazu Boulvert, Esclaves et affranchis, 1970, 79ff., 227ff. und 419ff..

<sup>1596</sup> *Tabularii rationis*: CIL VI, 8581; CIL VI, 9078; CIL X, 1743 = VI, 33731 = ILS 1608; AE 1908, 234; AE 1945, 134 = AE 1949, 70; AE 1952, 59a = AE 1956, 12; AE 1957, 87; AE 1974, 153; AE 1979, 98; *tabularius provinciae*: CIL II, 484 = ILS 1493; CIL II, 486 = ILS 1492; CIL II, 3235 = ILS 1555; CIL II, 4089 = RIT 50; CIL II, 4181 = RIT 242; CIL II, 4183 = RIT 40; CIL III, 251 = ILS 1373; CIL V, 7253 = ILS 1495; AE 1934, 227 = AE 2000, 68; AE 1982, 537; *tabularius regionis*: CIL VI, 8466 = ILS 1606 = AE 2000, 132; CIL VI, 8467; CIL VI, 8580 = ILS 1497; CIL VI, 8581; CIL VIII, 12883 = ILTun 911; CIL VIII, 13188 = ILS 1498; CIL X, 7584; CIL XIII, 1725; *Dispensator rationis*: CIL III, 6575 = III, 7127 = ILS 1421; CIL III, 333 = III, 13649a = ILS 1539; AE 1959, 308 = AE 2003, 1512; CIL IX, 1131; *dispensator provinciae*: CIL III, 1994 = III, 8575 = ILS 1508; CIL III, 7436; CIL VI, 8577 = ILS 1507; CIL VI, 6693; *dispensator regionis*: CIL VIII, 24687 = AE 1906, 121; AE 1915, 20 = ILAfr 246; CIL VIII, 12892 = ILS 1510; *arcarius provinciae*: CIL III, 6077 =

angeben, Gehilfen des *procurator* gewesen zu sein, z. B. der Anonymus, der *dispensator procuratoris Augusti*<sup>1597</sup> war oder Eutyches, dessen Grabinschrift verkündete, er sei *dispensator procuratoris regni Norici* gewesen<sup>1598</sup>. Aus Virunum stammt eine Bauinschrift, in der ein gewisser Hilarus, *Augusti libertus* und *tabularius procuratoris regni Norici*, angibt, gemeinsam mit dem Sklaven Epictetus, der *arcarius* war, die Restauration eines Tempels mitsamt dessen Bemalung finanziert zu haben. Beide Subalternen sind demselben *tabularium* zuzuordnen<sup>1599</sup>, dessen Personal, welches einer geringeren Fluktuation unterlag als die ständig wechselnden ritterlichen Procuratoren, einen Faktor der Kontinuität in der provinziellen Verwaltung darstellt.

Dispensatoren, die ihren Dienstherrn namentlich nennen, sind dagegen solche von Privatpersonen, auch der des *procurator Augusti* Halotus<sup>1600</sup>. Auch dies macht deutlich, dass die *officiales* dem Amt zugeordnet und nicht dem *procurator* verpflichtet waren, ein weiteres Indiz für die Existenz eines institutionalisierten provinziellen Officiums.

#### b) *Officiales* und *apparitores*

Im Gegensatz dazu waren z. B. *accensi* oder *assessores*, also Mitglieder der Gruppe der *apparitores*, persönliche Gehilfen des Statthalters<sup>1601</sup> und nicht organisatorisch zu einem *officium* zusammengefasst.

#### Resümee

Die skizzierte Entwicklung zeigte sich in den Provinzen schon lange vor der Mitte des 2. Jhds., so dass man in der Einrichtung von *officia*, welche den zentralen Procuraturen untergeordnet waren, eine Rückwirkung von provinziellen Fortschritten auf die Zentrale, nicht umgekehrt eine Vorreiterrolle der Zentrale für

---

ILS 1505; CIL VI, 7213 = ILS 1853 = AE 2002, 125; CIL VI, 8574 = ILS 1501 = AE 1999, 204; AE 1910, 99; *arcarius regionis*: AE 1979, 307; AE 1986, 717; AE 1959, 171.

<sup>1597</sup> ILLPRON 176.

<sup>1598</sup> CIL III, 4828 = AE 1999/ 2000, 19.

<sup>1599</sup> CIL III, 4800.

<sup>1600</sup> CIL VI, 8833.

<sup>1601</sup> dazu s. o. S. 72.

die Entwicklung in den Provinzen sehen kann<sup>1602</sup>. Gleichmaßen waren ja auch zunächst in den Provinzen ritterliche *procuratores* zum Idealtypus des kaiserlichen Agenten geworden, bevor durch die Erhebung der Hofämter zu ritterlichen Procuraturen dieser Schritt auch für die Hofverwaltung nachvollzogen wurde.

## 6. 2. 5. Kaiser und Procuratoren

### Vorwort

Diese Verstetigung der provinziellen Strukturen begünstigte sicherlich auch die lange Amtsdauer, die die Procuratoren unter Hadrian und Pius gehabt haben sollen. Die Zeitspanne, während der ein vom Kaiser angestellter *procurator* sein Mandat ausüben konnte, war grundsätzlich nicht limitiert<sup>1603</sup>, bei Regierungswechseln war jedoch ein Personalwechsel üblich<sup>1604</sup>, bei Usurpationen selbstverständlich. Auch bei langen Regierungszeiten blieb ein *procurator* selten länger als zwei bis fünf Jahre auf demselben Posten<sup>1605</sup>.

### a) Vorteile kurzer Amtsperioden

Die hohe Fluktuation geht auf mehrere Faktoren zurück. Einerseits sollten kurze Einsätze der Procuratoren verhindern, dass diese sich mit provinziellen Eliten arrangierten und Klientelbindungen aufbauen konnten<sup>1606</sup>, andererseits sollte die kurze Amtsdauer, die dem Annuitätsprinzip der Magistrate nachempfunden, aber nicht so inflexibel war, einer großen Anzahl von Rittern den Dienst in der kaiserlichen Verwaltung ermöglichen. Eine ähnliche Motivation führte in der

---

<sup>1602</sup> Boulvert, G./ Bruschi, Chr.: Staatsdienst und soziale Strukturen. Die Lage der subalternen Provinzbeamten, Klio 64, 1982, 421 – 429, 424; vgl. Bruschi, Chr.: Les officiales provinciaux au Bas-Empire romain, Diss. Aix-en-Provence 1975.

<sup>1603</sup> Hirschfeld, VB, 445f., der diese Feststellung allerdings insofern einschränkt, als die Amtszeit mit der Begründung einer regulierten Laufbahn unter Hadrian reguliert worden sei, wobei er, basierend auf Dio 52, 24, 6 (Rede des Maecenas), einen Terminus ante quem unter den Severern annimmt; Sueton berichtet in seiner Vita Galbae 15, 1, dass Galba den Plan gehabt haben soll, die Amtsdauer der *procuratores* grundsätzlich auf ein Biennium zu beschränken; vgl. Tac. ann. 1, 80, Tac. ann. 4, 6, Flav. Jos. 18, 6, 5 und Suet. Tib. 41.

<sup>1604</sup> Suet. Galb. 12, 1; Suet. Otho 7, 1; HA Alex. 15, 1f.; vgl. HA Pert. 11, 2 und 12, 8; HA Maxim. 19, 1; dazu Hirschfeld, VB, 447; die Bestätigung eines *procurator* durch den Nachfolger galt wohl als "Iteration" (vgl. CIL VI, 798).

<sup>1605</sup> Hirschfeld, VB, 446, Anm. 3. Claudius, der aufgrund eines Missverständnisses glaubte, eine griechische Gesandtschaft habe ihm ein Loblied auf seinen *procurator* Iunius Cilo gesungen, verlängerte dessen Amtszeit um weitere zwei Jahre (Dio 60, 33, 6). Auch hier ist das *biennium* die gewöhnliche Amtsdauer.

<sup>1606</sup> vgl. auch die strikte Anweisung des Augustus an die Procuratoren, spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit aus ihrer Provinz nach Rom zurückzukehren, wenn dies nicht eine Idealisierung Dios ist, welcher offensichtlich an die Prinzipien, welche für Magistrate gelten, denkt (Dio 53, 15, 6).

Spätantike dazu, dass die Amtsdauer von *scriniarii* auf ein *biennium* begrenzt wurde, um eine großen Zahl von Überzähligen (*supernumerarii*) durch den Subalterndienst zu schleusen<sup>1607</sup>.

#### b) Nachteile kurzer Amtsperioden

Das Bestreben der Kaiser, durch kurze Amtszeiten und häufigen Wechsel der Posten den Aufbau von Netzwerken und die Mediatisierung der Regierten zu erschweren, barg aber zwei gravierende Nachteile.

- Einerseits konnten die Ritter, die wie alle vormodernen Administratoren keine fundierte Ausbildung vorweisen konnten und sich allein durch Erfahrungen im Amt qualifizierten, kaum Kenntnisse ihres Verwaltungsgegenstands erwerben, die sie zu rationalen Entscheidungen befähigten<sup>1608</sup>.
- Zweitens ergab sich aus dem häufigen Wechsel der einflussreichen Procuratoren, die den Provinzialen mit Billigung des Kaisers durchaus das Leben schwer machen konnten, stets von Neuem die Notwendigkeit für die provinzialen Eliten, sich diese durch Ehrengeschenke gewogen zu machen, für die Procuratoren selbst, innerhalb kurzer Zeit maximalen Gewinn zu erzielen.

Vielleicht ist das Lob des Autors der *Vita Pii* in der *Historia Augusta* vor diesem Hintergrund zu sehen. Dessen *constantia* habe sich positiv auf die Provinzverwaltung ausgewirkt<sup>1609</sup>. An anderer Stelle wird eine solche allerdings negativ betrachtet und Severus Alexander genau für das Gegenteil, den schnellen Wechsel von Procuratoren gerühmt<sup>1610</sup>, der es diesen unmöglich gemacht habe, sich an den Provinzialen zu bereichern.

---

<sup>1607</sup> Hirschfeld, VB, 464; Jones, LRE, 571ff. und 604; Demandt, Spätantike, 251; vgl. Cod. Theod. 6, 30, 11.

<sup>1608</sup> Brunt, *Principes and Equites*, 47f.; Millar, *Emperor 284*; dagegen Hirschfeld, VB, 427 und 459, Anm. 4, der Sachkenntnis und Erfahrung höchstens bei den Subalternen voraussetzt, allerdings VB, 428 Hadrian die Einrichtung eines „mit Sachkenntnis und Routine ausgestatteten Beamtenstands im modernen Sinne“ zuschreibt. In einer Inschrift aus der Zeit Marc Aurels wird aus dem *codicillus* zitiert, mit dem Domitius Marsianus zum *procurator* erhoben wurde. Ausdrücklich wird die *experientia* des Procurators Marsianus als Beförderungskriterium genannt (AE 1962, 183), dazu Demougin, S.: *Nouveautés pour les procurateurs de Gaules et des Germanies*, CCG 9, 1998, 219 – 227, 220f. und Lefebvre, S.: *Profils de carrière. Douze procurateurs des Gaules et Germanies*, CCG 9, 1998, 247 – 264, 251.

<sup>1609</sup> HA Pius 5, 3; vgl. HA Pius 8, 7.

<sup>1610</sup> HA Alex. 46, 5; dagegen HA Comm. 6, 6 und 14, 8.



### c) Die Kontrolle der *rationes* durch den Kaiser

Die *constantia* des Pius war wohl nur fruchtbar, weil dieser auf der profunde Personalpolitik seiner Vorgänger aufbauen konnte und, wie die Vita Pii an anderer Stelle vermerkt, die Abrechnungen persönlich und gründlich kontrollierte<sup>1611</sup>. Jedoch wird es weniger diese strenge Aufsicht, die sich sicherlich nicht nur auf die Prüfung der Bücher beschränkt haben wird, gewesen sein, welche Unterschlagungen und Erpressungen erschwerte, sondern die klare politische Haltung des Pius und seines Nachfolgers gegen den Machtmissbrauch seiner Verwalter, der letztlich auf den Kaiser selbst zurückfiel<sup>1612</sup>.

Die Tatsache, dass die Aufsicht dieses Kaisers eigens angesprochen wird, belegt eine gewisse Selbständigkeit der Procuratoren, die **im Regelfall** eben nicht so scharf kontrolliert wurden und größere Handlungsspielräume besaßen. In Rom war eigentlich der *procurator a rationibus* der reguläre Adressat der *rationes provinciae*. Da das „persönliche Regiment“ des Hadrian und Pius als löbliche Ausnahmen dargestellt werden, kann man davon ausgehen, dass in der Regel der Finanzsekretär des Kaisers größere Entscheidungsfreiheit genoss.

Die mangelnde Kontrolle konnte sich jedoch indirekt auch als nützlich erweisen, da die Annahme von Bestechungsgeldern für kaiserliche Freigelassene eine übliche Methode war, zum Rittercensus zu gelangen und sozial aufzusteigen, der Kaiser aber einkalkulierte, dass er diese sich bereichernden Parvenüs irgendwann beerben werde.<sup>1613</sup> So fiel das von Tacitus mit 300 Mio. HS sicherlich übertrieben hoch bezifferte, da selbst für einen Senator nahezu unerhörte Vermögen des Pallas Nero anheim.<sup>1614</sup> Das persönliche Regiment und die Offenheit des Pius habe die *ministri aulici* dagegen daran gehindert, sich die Weitergabe interner Informationen, „*quae*

---

<sup>1611</sup> HA Pius 6, 1f.; HA Hadr. 20, 11; vgl. HA Marc 7, 1; Wenn Pius die Mandatare seines Adoptivvaters übernahm, ohne erneut ein *mandatum* auszustellen, hieße dies, dass diese Procuratoren nicht mehr Mandanten eines Individuums, also des Pius, waren, sondern des Kaiserhauses, der „Krone“. Diese These ist allerdings kaum beweisbar, da es an Quellen zu dieser speziellen Thematik mangelt.

<sup>1612</sup> vgl. HA Pius 6, 2. Obwohl dies der Biograph des Severus Alexander selbstverständlich verschweigt, hatte dieser kaum dem Kindesalter entwachsene Kaiser sicherlich keine sonderlich große Kontrolle über die mit Kreaturen seines Vorgängers durchsetzte Verwaltung. In einer solchen Situation mag der Versuch, möglichst schnell eigenes Personal auf Schlüsselposten zu befördern, opportuner gewesen sein als die *constantia* des Pius.

<sup>1613</sup> Suet. Vesp. 16, 2.

<sup>1614</sup> Tac. ann. 12, 53; Suet. Claud. 29, 1.

*occulta non erant*<sup>1615</sup>, in barer Münze auszahlen zu lassen, aber der Regelfall scheint dies nicht gewesen zu sein. So gelang es selbst kaiserlichen Sklaven, die durch ihre Nähe zum Kaiser als Makler für kaiserliche Pfründen fungieren konnten, größere Vermögen anzuhäufen<sup>1616</sup>.

#### Resümee

Durch die strikte Kontrolle ihrer *aulici* versperrten sich Hadrian und Pius diese Möglichkeit, indirekt von der Patronagepraxis bei Hofe zu profitieren, was zwar politisch geboten war, aber die finanziellen Mittel des Kaisers weiter schmälerte, zumindest nicht zu ihrer Vermehrung beitrug<sup>1617</sup>.

## 6.3. Ratio privata

### 6. 3. 1. Ratio privata I: *Patrimonium* und *Patrimonium privatum*

#### Vorwort

Die Tragweite einer kurzen Notiz der *Historia Augusta*, die besagt, Antoninus Pius hätte zu Beginn seiner Regierungszeit sein „*patrimonium privatum*“ seiner Tochter cediert<sup>1618</sup>, wurde erst von Nesselhauf erkannt. Nach seiner Interpretation soll dies der Beginn der *res privata*, vielmehr der *ratio privata*, gewesen sein, die nicht, wie die ältere Forschung annahm<sup>1619</sup>, erst Septimius Severus, sondern bereits Pius ins Leben gerufen habe<sup>1620</sup>. Mehrere Aspekte dieser Theorie werfen allerdings Fragen auf.

#### a) Die Rolle der Faustina

Eine grundsätzliche, nur scheinbar irrelevante Frage ist die, um welche Tochter des Pius es sich handelte und wann diese Übertragung des *patrimonium privatum* geschah. Erhielt es Aurelia Faustina, die später mit Marc Aurel vermählt wurde, oder die erstgeborene Aurelia Fadilla? Die jüngere Tochter, die im Gegensatz zu Fadilla

---

<sup>1615</sup> HA Pius 6, 4; vgl. HA Hadr. 21, 2, HA Comm. 13, 8 und 14, 4-7 sowie HA Pert. 8, 1f..

<sup>1616</sup> Suet. Otho, 5, 2; vgl. Suet. Vesp. 23, 1f.; dazu Boulvert, *Domestique et Fonctionnaire*, 202ff..

<sup>1617</sup> Dennoch betrug das Erbe Marc Aurels laut Dio 73, 8, 3 und Eutrop. 8, 8 675 Mio. Drachmen. Ob dies auf die erwähnte persönliche Aufsicht des Vorgängers über die Buchführung zurückzuführen ist oder auf einen allgemeinen Wirtschaftsaufschwung im „*saeculum aureum*“ (oder beides), sei dahingestellt.

<sup>1618</sup> HA Pius 7, 9: „*Patrimonium privatum in filiam contulit, sed fructus eius rei publicae donavit*“; vgl. HA Pius 12, 8, dazu Mommsen, *StR II*, 999, Anm. 1; vgl. Christ, *Kszt.*, 429.

<sup>1619</sup> Karlowa, *Rechtsgeschichte*, 505; Hirschfeld, *VB*, 20f.; LoCascio, *Patrimonium, Ratio privata, Res privata*, 110f..

<sup>1620</sup> Nesselhauf, H.: *Patrimonium und Res privata des römischen Kaisers*, BHAC 1963, Bonn 1964, 73 – 93, 78.

und anderen Kindern der Annia Galeria Faustina d.Ä. das Erwachsenenalter erreichte<sup>1621</sup>, war bei Regierungsantritt des Pius quasi Erbtochter desselben. Die Auflösung ihrer noch von Hadrian initiierten Verlobung mit L. Verus, welcher mit Lucilla „entschädigt“ wurde, und das Versprechen des Pius an Marc Aurel, sie ihm zur Frau zu geben, besiegelte dessen Nachfolge im Principat, welches nach einem Wort der HA als „*dos*“ der Faustina galt<sup>1622</sup>. Diese Metapher macht deutlich, dass Marc Aurel eine über die Adoption hinausgehende zusätzliche Legitimation erwarb, als er mit der leiblichen Tochter des Vorgängers vermählt wurde, eine Legitimation, die ihm den Vorrang vor seinem Co-Imperator L. Verus sicherte, zumal dieser ja nur die Tochter des Marc Aurel erhielt, also in Relation zum *divus Antoninus* eine sekundäre Position einnahm.

Faustinas Schlüsselposition war also abzusehen, als die ältere Schwester, welche mit Lamia Silvanus vermählt worden war, noch vor 135 starb<sup>1623</sup>. Hätte Pius anlässlich der Vermählung der Fadilla dieser sein *patrimonium privatum* übertragen, wäre es an ihren Ehemann übergegangen. Die Veräußerung des *patrimonium privatum* muss aber in Zusammenhang mit der Thronbesteigung des Pius gestanden haben, weil für ihn sonst keinerlei Notwendigkeit bestanden hätte, das offenbar nicht unbeträchtliche Eigengut<sup>1624</sup> vor der Fusion mit dem *patrimonium* zu bewahren, indem er es seiner Tochter weiterreichte. Pius wird diesen Plan nicht gefasst haben, bevor feststand, dass er Aussichten auf das *patrimonium* des Hadrian hatte und das kann frühestens nach dem Tod des eigentlich für die Nachfolge vorgesehenen L. Aelius Caesar zu Beginn des Jahres 138 gewesen sein, als Fadilla bereits verstorben war. Viel wahrscheinlicher ist es daher, dass Faustina im Zusammenhang mit der Thronbesteigung des Pius mit einem Sondergut ausgestattet wurde.

Obwohl Pius nur die Versorgung der Faustina im Sinn gehabt haben könnte, ist dies aufgrund ihrer Schlüsselposition eher unwahrscheinlich. Es ist nicht recht einzusehen, dass die Erbin ihres Vaters eine zusätzliche Apanage erhielt, es sei denn,

---

<sup>1621</sup> Hüttl, Antoninus Pius, 36f..

<sup>1622</sup> HA Marc. 19, 8f..

<sup>1623</sup> HA Pius 1, 7; HA Pius 3, 6; Grabinschrift: CIL VI, 990 = ILS 352.

<sup>1624</sup> HA Pius 4, 9 berichtet von einem *congiarium* aus seinem Eigengut anlässlich der Adoption durch Hadrian, HA Pius 7, 1, 8 sowie HA Pius 7, 10 – 11 von den ererbten Gütern des Pius, die ihm als Residenz genügt hätten.

man berücksichtigt die spezifischen Einschränkungen, denen das kaiserliche *patrimonium* unterlag.

#### b) Das Problem der Nachfolge im Patrimonium

Faustina war zwar die erste potentielle Erbtochter eines Kaisers<sup>1625</sup> nach Iulia, der Tochter des Augustus, die, wäre es nach erbrechtlichen Prinzipien gegangen, das Patrimonium ihres Vaters hätte erhalten können. Erbrechtliche Prinzipien waren jedoch auf das *patrimonium principis* nicht mehr anwendbar; in der Praxis konnte der Kaiser weder wirkungsvoll testieren noch das kaiserliche Vermögen in anderer Weise aufteilen und mehrere Verwandten aussteuern<sup>1626</sup>.

Der einzige Weg, die Nachfolge im *patrimonium* zu beeinflussen, war die Adoption eines Nachfolgers in der Hoffnung, dass der Adoptierte anerkannt und nicht durch Usurpatoren herausgefordert werden würde. Pius adoptierte den Sohn des Annius Verus am 25. Februar 138, demselben Tag, an dem er selbst zum Nachfolger Hadrians bestimmt wurde. Er adoptierte aber nicht nur Marc Aurel, sondern gleichermaßen den Sohn von Hadrians verstorbenem Favoriten, L. Ceionius Commodus alias L. Aelius Caesar<sup>1627</sup>. Dieser wurde auf Hadrians Geheiß mit Pius' erst knapp achtjähriger Tochter verlobt, so dass alles darauf hinzudeuten schien, dass Pius als eine Art Platzhalter für Verus fungieren sollte, Marc Aurels Position hingegen eher zweitrangig war. Als der kinderlose Hadrian im Juli 138 in Baiae starb, gelangte ein Nachfolger mit zwei etwa gleichaltrigen Adoptivöhnen auf den Thron, von denen einer zwar mit seiner Tochter verlobt war, für den anderen er aber offenbar – aus welchen Gründen auch immer – größere Sympathien hegte<sup>1628</sup>.

Die Sorge des Pius um dessen Zukunft war ein naheliegender Gedanke, denn ein gewaltsamer Konflikt waren bei einer solchen Konstellation geradezu vorprogrammiert, da beide erwachsenen Adoptierten de iure über gleiches Recht auf das kaiserliche Patrimonium verfügten und höchstens ein geringer Altersunterschied einen höheren sozialen Rang Marc Aurels implizierte. L. Verus, der sich später in den

---

<sup>1625</sup> Die bislang einzige potentielle Erbtochter eines Kaisers, die Tochter des Caligula, war am selben Tag wie dieser ermordet worden (Suet. Cal. 59); vgl. Suet. Dom. 15, 1 zu den Söhnen Domitians.

<sup>1626</sup> s.o. S. 246ff..

<sup>1627</sup> HA Pius 4, 6f..

<sup>1628</sup> Hüttl, Pius, 42f..

Partherkriegen ausgezeichnete und bei den Soldaten sehr beliebt gewesen zu sein scheint, hätte, wäre er ein machtgeringerer Charakter gewesen, seinen Teil des Patrimoniums in den Aufbau von Klientelbindungen investieren und seine Popularität nutzen können, um seinen Konkurrenten zu entthronen - oder Schlimmeres. Die *concordia Augustorum*, welche von den Literaten immer wieder beschworen wird, verdeckte lediglich das strukturelle Problem, welches sich hinter diesem Doppelprincipat verbarg<sup>1629</sup>. Pius beugte jedoch jeglicher Unklarheit der Machtverhältnisse vor, indem er die Verlobung Faustinas mit Verus löste und seine Erbtochter dem Marc Aurel zur Frau gab, während Verus sich mit der Verlobung mit dessen minderjähriger Tochter Lucilla zufriedengeben musste.

#### c) Die Rolle des *patrimonium privatum*

Die Separierung des *patrimonium privatum* und dessen Übertragung an Faustina könnte nun in einen Zusammenhang mit diesen Ereignissen kurz nach dem Tod Hadrians zu stellen sein. Faustina erhielt das *patrimonium privatum* quasi als *dos*<sup>1630</sup>, welche sie in die Ehe mit Marc Aurel einbrachte. Pius wollte dadurch ein Zeichen setzen und seine persönliche Bindung an Marc Aurel, nicht nur dessen Zugehörigkeit zur kaiserlichen Dynastie, stärker betonen. Nicht der finanzielle Aspekt des *patrimonium privatum* ist hier entscheidend, sondern ausschließlich der symbolische. Marc Aurel sollte gegenüber L. Verus ausgezeichnet werden, ohne dass jener so stark in den Hintergrund gedrängt würde, dass ihn dasselbe Schicksal erwartete wie seinerzeit Gemellus oder Britannicus. Verus hatte zwar einen ebensolchen Anspruch auf das Patrimonium wie Marc Aurel, dieser war jedoch mit der Tochter des – nach seinem Tod unter die *divi Augusti* erhobenen - Pius vermählt, welcher die privaten Güter des Pius übertragen worden waren, die über den Umweg der ehelichen Gütergemeinschaft somit auch Marc Aurel zukamen. Der symbolische Gehalt des Besitzes von Lorum<sup>1631</sup> oder anderer Objekte, die im Privatbesitz des

---

<sup>1629</sup> Kornemann, E.: Doppelprincipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig 1930, ND 1968, 75f..

<sup>1630</sup> vgl. HA Marc. 19, 8f. Dies ist natürlich metaphorisch gemeint, die Abtretung des *patrimonium privatum* erfolgte wohl über eine *cessio bonorum*, vgl. HA Pius 7, 9 („*contulit*“), HA Pius 12, 8 („*reliquit*“) sowie Dio 73, 7, 3 zu Pertinax und HA Did. Iul. 8, 9 zu Didius Iulianus, welche ihre Kinder nur emancipierten, um ihnen ihr *patrimonium privatum* übertragen zu können; Herzog, StV, 677 konstruiert die Bildung eines Fonds für die Kinder über eine vorzeitige Testamentserrichtung, Brunt, Fiscus, 140 glaubt an ein *legatum „inter vivos“*.

<sup>1631</sup> HA Pius 1, 8.

*divus* Pius gewesen waren, ist offensichtlich. Marc Aurel konnte sich so als der wahre Sohn seines Schwiegervaters präsentieren, der all seine Hoffnungen in ihn gesetzt, ihm seine Tochter anvertraut und ihm seine persönliche Habe „vererbt“ hatte.

Insofern erhielt Faustina tatsächlich „das Kaisertum als Mitgift“, allerdings in Gestalt des *patrimonium privatum*, nicht des *patrimonium principis*, und Verus war fortan quasi *collega minor* des Augustus Marc Aurel, der spätestens im April 145 seine Verlobte heiratete.

#### d) Der Umgang des Marc Aurel mit seinen Eigengütern

Eine weitere grundsätzliche Frage ist die, ob diese Sonderbehandlung des vor der Adoption und vor dem Regierungsantritt besessenen Patrimoniums der leiblichen Familie ein Einzelfall war oder zu jedem Regierungswechsel üblich wurde. Wenn man die oben geschilderte Motivation des Pius berücksichtigt, dann war dieses Vorgehen schon bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit nicht mehr nötig, denn Marc Aurel hatte nur einen überlebenden Sohn, dessen Nachfolge so sicher war, wie es dem Philosophen auf dem Kaiserthron laut Aussage der HA gar nicht lieb sein konnte<sup>1632</sup>. Weder dieser noch seine Tochter Lucilla waren auf die Zuweisung eines Sondergutes angewiesen.

Der Biograph der *Historia Augusta* berichtet aber, dass Marc Aurel die Güter seines früh verstorbenen Vaters seiner Mutter Domitia Lucilla cedierte<sup>1633</sup>, während er selbst die Güter aus der Erbschaft seines Großvaters, des Praefectus urbi Annius Verus<sup>1634</sup>, in dessen Haus er nach dem Tod seines Vaters erzogen worden war und die nun sein „*patrimonium paternum*“ bildeten, in das *patrimonium principis* integrierte. Domitia Lucilla erhielt dieses Witwengut nur unter der Auflage, dass dieses nach ihrem Tod der Schwester des Kaisers übertragen würde. Marc Aurel wollte also, um seine Schwester mit einem Eigengut auszustatten, vermeiden, dass die ehemaligen Besitzungen seines Vaters ihm zufielen und damit im Orkus des *patrimonium principis* verschwanden.

---

<sup>1632</sup> HA Marc. 28, 10; vgl. HA Sev. 21, 4.

<sup>1633</sup> HA Marc 7, 4.

<sup>1634</sup> PIR I, 695.

Der Versorgungsaspekt stand anders als bei der Übertragung des *patrimonium privatum* an Faustina im Vordergrund, aber weder die eine noch die andere Maßnahme konstituierte eine *ratio privata*. Beide Güterkomplexe, das *patrimonium privatum* des Pius und das väterliche Vermögen Marc Aurels<sup>1635</sup>, wurden zu eigenen Vermögenskomplexen der beiden Frauen des Kaiserhauses, welche außerhalb des kaiserlichen Vermögens standen und wie das der Matidia oder Faustina d. Ä. beachtliche Ausmaße erreichen konnten. Schon Livia hatte ja über ein privates Vermögen verfügt, welches in keiner Weise dem des Augustus untergeordnet war und sowohl Messalina als auch die Frauen am Hof Trajans als auch die syrischen Kaiserinnen beschäftigten eigene Vermögensverwalter für ihre Besitzungen und Einkünfte.

Anders als bei der Übertragung des *patrimonium privatum* durch Pius sicherte Marc Aurel seiner Mutter nicht das gesamte „väterliche“ Erbe, welches nach dem Tod des Vaters an den Stadtpräfekten gleichen Namens gefallen und nun dem Patrimonium einverleibt wurde, sondern nur die Objekte, welche Annius Verus (iun.) während seiner Ehe mit Domitia Lucilla besessen hatte. Er löste also nicht ein Teil der Besitzungen aus dem *patrimonium principis*, um sie anderweitig zu verwenden, sondern sorgte dafür, dass das Vermögen seines Vaters gar nicht erst mit dem Patrimonium des Kaisers fusioniert wurde. Eine *ratio oder res privata* im Sinne eines **dem Kaiser selbst** neben dem Patrimonium zur Disposition stehenden Sondervermögens schuf nicht er damit nicht<sup>1636</sup>.

---

<sup>1635</sup> Gleichermaßen wurde aus dem *patrimonium* des Großvaters, welches Marc Aurel erhalten hatte, keine *ratio privata* gebildet, weil dieses Vermögen offenbar ins *patrimonium principis* integriert wurde und kein eigenständiges blieb. Höchstens könnte man annehmen, dass diese Güter in einem gesonderten Rechnungstitel „*ratio privata*“ verzeichnet, diese *ratio* aber wie alle anderen auch vom *procurator a rationibus* verwaltet wurde.

<sup>1636</sup> dagegen Nesselhauf, 81: „Um hier Abhilfe zu schaffen, hat Antoninus Pius, meine ich, die *res privata* eingerichtet, die nichts anderes war als ehemals das *patrimonium*, bevor es zum Krongut wurde.“ Christ, Kszt. 429 „Privatvermögen des Princeps“; Nesselhauf, 82, Anm. 15 weist darauf hin, dass T. Aius Sanctus (CIL VI, 41118 = AE 1961, 280) ebenso ducenar gewesen sein wie der *procurator patrimonii* und daher nicht rangniederer gewesen sein könne, insofern habe es sich um ein Privatvermögen ähnlich des Patrimonium gehandelt.

#### Resümee

Wenn es also eine *ratio privata* gegeben hat, dann hatte sie nichts mit dem „*patrimonium privatum*“ des Pius, das er über Faustina an Marc Aurel vererbte<sup>1637</sup>, und erst recht nichts mit dem „*patrimonium paternum*“ des Marc Aurel, das er seiner Mutter zur Verfügung stellte, zu tun. Die Interpretation der Quellenaussage der Historia Augusta durch Nesselhauf<sup>1638</sup> ist daher abzulehnen.

### 6. 3. 2. Ratio privata II: *Procurator rationis privatae*

#### Vorwort

Auch wenn die *ratio privata* nicht unter Pius eingerichtet wurde, so doch auch nicht unter Severus, wie eine literarische Quelle zwar ausdrücklich erklärt<sup>1639</sup>, epigraphische Quellen jedoch ebenso deutlich widerlegen. Einen Terminus ante quem liefert die Inschrift eines Anonymus aus Equizetum<sup>1640</sup>, die ungefähr in die Mitte des 2. Jhds. zu datieren ist und die eine *ratio privata* nennt.

Dies schließt jedoch weder aus, dass bereits zuvor ein *procurator rationis privatae* oder ein *tabularius* oder *dispensator* dieser *ratio* existierte, von denen wir nur keine Kenntnis haben, noch, dass die *ratio privata* als Rechnungstitel des kaiserlichen *fiscus*

---

<sup>1637</sup> Wenn man die *ratio privata* als eine Art Zivilliste definieren möchte, eine Sonderratio unter Verwaltung des *procurator a rationibus*, die aus der "*res privata*" des Kaisers gebildet wurde und welche zu dessen persönlicher Verfügung stand, während die Einkünfte des *patrimonium principis* zum Wohl der *res publica* verwendet zu werden hatten, dann kann die Maßnahme des Pius erst recht nicht die Einrichtung einer *ratio privata* bedeuten, da der Autor der Historia Augusta ausdrücklich darauf hinweist, dass die Tochter des Pius zwar die Besitzrechte an dessen *patrimonium privatum* erwarb, dessen Erträge jedoch der *res publica* zugute kommen sollten (HA Pius 7, 9; Herzog, StV, 677 versteht diese Äußerung überraschenderweise so, dass die Erträge dieses Fonds für die "*amtliche Repräsentation, in der ja die Familie mit begriffen war*", verwendet zu werden hatten.). Die Servitut schränkte, auch wenn sie bloße, nichts rechtsgültige Mahnung war, die freie Verfügungsgewalt Faustinas ein.

<sup>1638</sup> Nesselhauf, H.: Patrimonium und Res privata des römischen Kaisers, BHAC 1963, Bonn 1964, 73 – 93, 78.

<sup>1639</sup> HA Sev. 12, 4 („*privatarum rerum procuratio constituta est*“); dagegen Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 78, der befindet, dass bereits Pius die *ratio privata*, welche er für identisch mit der *res privata* hält, einrichtete.

<sup>1640</sup> CIL VIII, 8810, von Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 78 unter Pius oder Hadrian datiert. Die Inschrift nennt jedoch lediglich einen *procurator* im Zusammenhang mit einer *ratio privata*, nicht ausdrücklich einen *procurator* der *ratio privata*. Die ersten sicheren Belege finden sich erst unter Marc Aurel (T. Aius Sanctus, CIL VI, 41118 = AE 1961, 280), dazu Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 75f., zustimmend Alpers, Finanzsystem, 198 Anm. 650; IG XIV, 1480 ist zwar Mitte des 2. Jhds. anzusetzen und könnte somit der Erstbeleg sein, die Inschrift ist jedoch nicht genau datiert. Der Sklave Cicuta, der auf einer Inschrift aus Pompeji unter dem Titel „*ab rationibus Neronis Augusti*“ genannt ist, gehört wohl eher zum Ressort *a rationibus* (CIL IV, 8075 = AE 1962, 133) und war wohl nicht für die „*rationes Neronis*“, also eine Art *ratio privata* Neros zuständig; Suet. Nero 6, 3 berichtet jedenfalls, Nero habe vom Erbe seines Vaters L. Domitius Ahenobarbus nichts erhalten, da sich Caligula alles angeeignet habe.



bereits lange vor Pius bzw. Hadrian bestanden hat<sup>1641</sup>, ohne dass ein Verwalter für sie bestellt wurde.

a) *Ratio privata* ohne Procurator?

Eine Gelegenheit zur Einrichtung einer *ratio privata* hatte überhaupt erst Vespasian, der – wie oben angedeutet – möglicherweise den Plan gefasst haben könnte, den nachgeborenen Domitian durch die testamentarische Übertragung der flavischen Eigengüter eine Apanage zu garantieren<sup>1642</sup>. Dieser hypothetische Plan kam jedoch nicht zur Ausführung und das Verzeichnis der flavischen Domänen, das es gegeben haben muss, wenn es zur Grundlage der Güterverwaltung Domitians werden sollte, blieb, was es war – ein **Rechnungstitel**, eine *ratio* des zentralen Finanzsekretariats, des *officium a rationibus*.

Was die Einrichtung einer **Abteilung** *ratio privata* anbelangt, so könnte dagegen Nerva der erste gewesen sein, der seine eigenen Güter separat führen ließ<sup>1643</sup>, dies aber nicht, um ein Sondergut zu schaffen, sondern aus pragmatischeren Gründen. Er hatte nicht wie die Flavier ein Interesse daran, sich als Erbe der vorangegangenen Dynastie darzustellen, indem er das *patrimonium principis* seinem eigenen Vermögen hinzuaddierte, um die Nachfolge stillschweigend zum Erbgang zu deklarieren. Ihm war daran gelegen, seine Ansprüche auf das *patrimonium* damit zu begründen, dass er als vom Senat approbierter Princeps Zugriff auf das inzwischen als kaiserlich angesehene Gut hatte.

Den Unterschied zwischen dem dynastischen Kaisertum der Flavier und dem Adoptivkaisertum machte ein Wandel im Verständnis des „Kaiserhauses“ (mitsamt dessen Vermögen) aus, welches als quasi-sakrale Entität nicht mehr *domus Augusti*, nicht einmal mehr *domus Augustorum*, sondern *domus Augusta* war. Die Zugehörigkeit zu dieser *domus Augusta* musste nicht mehr auf Blutsverwandtschaft

---

<sup>1641</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 77 hält Hadrian für den Organisator der *ratio privata*.

<sup>1642</sup> vgl. Suet. Dom. 1, 2: „... , tantum ut fratri se et opibus et dignatione adaequaret.“

<sup>1643</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 81: „Man bräuchte sich nicht zu wundern, wenn schon Nerva die Trennung der beiden Bereiche verfügt hätte. Verwunderlich ist eher, daß es so lange gedauert hat, bis es dazu kam.“. Der in CIL VI, 37104 als *procurator patrimonii [Imp.] Nervae Augusti nostri* Genannte ist vielleicht weniger regulärer Patrimonialprocurator als der Verwalter der *ratio privata* Nervas.

beruhen, sondern konnte auch artifiziell durch Adoption herbeigeführt werden, welche idealerweise die Adoption des „*Optimus*“ sein sollte.

Da die so Erwählten ihre Herkunft keinesfalls verleugnen und suggerieren mussten, sie seien Mitglieder der vorherigen Dynastie<sup>1644</sup> oder Erben ihrer Vorgänger, sondern lediglich Mitglieder der *domus Augusta* und Erben dieses „Kaiserhauses“, war es möglich, eine *ratio privata* gleichwertig neben die *ratio patrimonii* zu stellen, das *patrimonium principis* also als separate, nicht in die eigene *res privata* integrierte Vermögensmasse darzustellen, was die Auffassung des Principats als vom Vorgänger aufgrund von Leistung verliehenes Amt, des *patrimonium principis* als dem Träger des Principats zur Verfügung stehendes Krongut noch beförderte. Das Herrschaftsverständnis des Adoptivkaisertums war also Voraussetzung für die Einrichtung eines Büros „*ratio privata*“ und wenn man auch keine Anhaltspunkte in den Quellen findet, wann diese eingerichtet wurde, stehen doch Nerva oder Trajan am ehesten im Verdacht, ihre vor Herrschaftsantritt eigenen Güter neben das *patrimonium* gestellt und diesem nicht unterstellt zu haben<sup>1645</sup>.

#### b) Procuratoren der *ratio privata*

Unter Pius (oder Hadrian) setzen dann die zentralen *procuratores rationis privatae* als Vorsteher dieser Abteilung ein<sup>1646</sup>, welche von libertinen Gehilfen des *a rationibus* zu eigenständigen Procuratoren aufgestiegen sein könnten. Es spricht, wie gesagt, nichts dagegen, dass in der Fiskalverwaltung vielleicht schon vorher *tabularii* für diese speziellen *rationes* abgestellt waren<sup>1647</sup>.

---

<sup>1644</sup> Tac. Hist. 1, 78, 2 vermerkt, dass Otho kurzzeitig den Namen Neros angenommen hatte.

<sup>1645</sup> Eine sehr pessimistische Vorhersage der Erkenntnismöglichkeiten aufgrund weniger literarischer Zeugnisse, fragmentarischer epigraphischer Quellen und aus dem Zusammenhang gerissener obskurer Rechtstexte macht Fergus Millar, der (Millar, Emperor, 630) resignierend feststellt: „*It should thus be evident that no clear or definite statements can yet be made about the judicial nature, origins or history of the patrimonium and ratio privata.*“ Ohne ihm grundsätzlich widersprechen zu wollen, ist es m. E. doch möglich, aufgrund der oben vorgestellten Überlegungen zumindest theseartige Propositionen anzubieten. Klare und definitive Antworten sucht man bei strukturgeschichtlichen Fragestellungen ohnehin meist vergeblich.

<sup>1646</sup> CIL VIII, 8810.

<sup>1647</sup> Subalterne der *ratio privata* sind allerdings nur aus dem 2./ 3. Jhd. bekannt: CIL VI, 8510 = ILS 1649 (Euangelus, *adiutor tabulariorum rationis privatarum*); CIL V, 7752 = ILS 1658 (*dispensator rationis privatae*); CIL IX, 1131 (Sempronius, *dispensator Augustorum rationis privatae*); vgl. CIL VI, 29682 = CIL XI, 712a = AE 1892, 77 (*agens pro commentariis summarum privatae*) und vielleicht I. Aqu. 1, 463 (Saturninus, *adiutor tabulariorum r... p... = rationis patrimonii oder privatae ?*); zu *tabularii* als relativ selbständig agierenden Vertretern einzelner Unterabteilungen (*rationes*) des zentralen Finanzsekretariats s.o. S. 175 Anm. 531.

Es spricht weiterhin nichts dagegen, dass nebenher oder ersatzweise auch Libertine mit der Verwaltung der *ratio privata* betraut waren. In einer leider an entscheidender Stelle zerstörten Inschrift aus Rom<sup>1648</sup> könnte zu lesen sein, dass ein Freigelassener Hadrians, P. Aelius Daphnus, der *procurator rationis s[ummarum privatarum (?) et] hereditatum* war, die Kaiser Marc Aurel und L. Verus ehrte. Sollte die Ergänzung korrekt sein, wäre dies nicht nur einer der frühesten Hinweise auf das Attribut „*summa*“ für eindeutig kaiserliche Besitzungen, sondern dieser *libertus Augusti* vielleicht auch der Vorläufer des *procurator summarum rationum*, unter welchen die *ratio privata*, offenbar aber nicht die *ratio hereditatum* begriffen wurde. Da die Lacuna aber auch ganz anders zu füllen sein könnte (*stationis XX hereditatum ?*), ist der Schluss, bereits Mitte des 2. Jhds. seien die Privatbesitzungen des Kaisers bzw. der beiden Augusti, was vielleicht den ohnehin nur rekonstruierten Plural von „*privata*“ erklärt, von der allgemeinen Fiskalverwaltung ständig separiert, nur Titel und Status des zuständigen *procurator* sei noch schwankend gewesen, nicht zwingend.

#### Resümee

Sicher ist lediglich, dass es Mitte des 2. Jhds. erste Hinweise auf einen libertinen oder ritterlichen Procurator einer möglicherweise schon seit Beginn des 2. Jhds. existierenden Abteilung (*ratio*) für das jeweilige Privatvermögen des Machthabers gibt. Diese Ausgliederung von rationes war kein neues Phänomen und könnte auf einen erhöhten Kontrollaufwand für diese Teile der Buchführung zurückgehen. Durch Differenzierung der einzelnen Posten des kaiserlichen Haushalts konnten Zu- und Abgänge vielleicht besser visualisiert, durch Einsetzung spezieller Beauftragter, welche sich nur um einen bestimmten Posten zu kümmern hatten, die Effizienz der Verwaltung derselben gesteigert werden. Da die Kenntnis der eigenen Finanzlage eine Voraussetzung nachhaltigen Regierungshandelns war, kann es sich bei der Einsetzung von Procuratoren für einzelne rationes eigentlich nur um den Versuch gehandelt haben, die Einnahmen weitestgehend zu erhalten und zu steigern.

In welchem Verhältnis diese Beauftragten aber zum Finanzsekretär des Kaisers, zum *procurator a rationibus*, standen ist mangels Quellen nicht ermittelbar.

---

<sup>1648</sup> CIL VI, 3757 = VI, 31313 = VI, 40552.

### 6. 3. 3. Procurator summarum rationum

#### Vorwort

Noch unklarer ist die Zuordnung des *procurator a rationibus* zu einem weiteren *procurator*, der seit der Mitte des 2. Jhds. vereinzelt in Inschriften genannt ist. Es handelt sich um den *procurator summarum rationum*.

Da *procurator a rationibus* und *procurator summarum rationum* zur selben Zeit bezeugt sind<sup>1649</sup>, stellt sich unvermeidlich die Frage nach der Relation dieser beiden Posten. Die Forschung bezeichnet jenen als „*Unterdirigenten*“<sup>1650</sup> der Zentralstelle für die *rationes* und stellt diesen *procurator* damit auf dieselbe Stufe wie einen *subprocurator* oder *adiutor*, in jedem Fall unter den *procurator a rationibus*<sup>1651</sup>. Der Posten des *a rationibus* sei auf die *procuratur summarum rationum* gefolgt<sup>1652</sup> und damit höherwertig, außerdem war der erste belegte *procurator summarum rationum* unter Marc Aurel<sup>1653</sup> ein Freigelassener<sup>1654</sup>. Nach Hirschfeld rangierte der *procurator summarum rationum* unter den *ducenarii*, während der *procurator a rationibus* ein

---

<sup>1649</sup> so z. B. unter Marc Aurel (*procurator summarum rationum*: CIL VI, 1598 = ILS 1740; CIL VI, 1564 = CIL VI, 41130 = ILS 1452; *procurator a rationibus*: CIL VI, 1599, CIL VI, 31828 = ILS 1326; CIL VI, 1641 = ILS 6818; CIL III, 7126 = ILS 1344;) oder unter Severus (*procurator summarum rationum*: CIL X, 1784 = ILS 6334, CIL X, 1785 = ILS 6335; *procurator a rationibus*: IG XIV, 1480 = ILS 8854; CIL III, 7473, CIL VI, 10233; CIL XV, 7747 = ILS 8688a).

<sup>1650</sup> Liebenam, *a rationibus*, RE I, 1, Stuttgart 1912, Sp. 264; Hirschfeld, VB, 33, „*Unterdirigent der Fiskalverwaltung*“; Hirschfeld, VB, 435 „*Unterdirigent des Rationalis*“.

<sup>1651</sup> Eich, *Bürokratie*, 162; Weaver, *Freedmen Proc.*, 462 „*apparently a subordinate post*“; Hirschfeld, VB, 34 vermutet, der bei Stat. Silv. 3, 3, 161 genannte „*curarum socius*“ sei ebenso ein Vorläufer des *procurator summarum rationum* gewesen wie die *adiutores* des Cosmus, *a rationibus* (CIL VI, 455; CIL IX, 2438).

<sup>1652</sup> CIL VI, 1564 = CIL VI, 41130 = ILS 1452 (das einzige Beispiel für diese Konstellation).

<sup>1653</sup> Hirschfeld, VB, 34 hält Marc Aurel, der im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsreform „*Subdirigenten*“ eingesetzt habe, für den Schöpfer dieses Postens; ebenso Pflaum (1974), 25, ders. Nr. 163, 395 und Eich, *Bürokratie*, 162, allerdings mit Einschränkung, da „*chronologische Einordnungen, die auf einer Kombination aus termini post/ ante quem und allgemeinen historischen Probabilitäten beruhen, stets unsicher bleiben müssen*“.

<sup>1654</sup> CIL VI, 1598 = ILS 1740. Die erste Zeile dieser Inschrift ist zwar weggebrochen und nur noch das Signum des auch „*Ceionius*“ und „*Aelius*“ genannten *procurator summarum rationum* erhalten, aber da dieser angibt, *a cubiculo* und *nutritor* des Kaisers Verus gewesen zu sein und aus der HA Vita Veri 2, 8 bekannt ist, dass Verus' Erzieher ein Nicomedes war, identifiziert Pflaum Nr. 163 den Verstorbenen als „*L. Aurelius Nicomedes*“. Sein griechischer Name und seine Rolle als Prinzenerzieher weisen zwar darauf hin, dass er Freigelassener war, allerdings wird in der Grabinschrift berichtet, dass Nicomedes vom Divus Antoninus Pius mit dem *equus publicus* ausgezeichnet, also bereits zum Ritter erhoben worden war, als er den Posten als *procurator summarum rationum* erhielt. Demougine, S.: Un nouveau *procurator summarum rationum*, ZPE 21, 1976, 135 - 145 positioniert einen anonymen *procurator summarum rationum* in hadrianische Zeit, doch wies Eck, W.: *Miscellanea epigraphica*, ZPE 27, 1977, 193 - 205 nach, dass es sich bei dem Anonymus um einen *a rationibus* handelt.

trecenarer Procurator gewesen sei<sup>1655</sup>. Keines dieser Argumente ist jedoch konklusiv, da weder Laufbahn noch Status noch Gehaltsstufe auf eine hierarchische Unterordnung verweisen müssen. Die Stellung des *procurator summarum rationum* zum *procurator a rationibus* bleibt vorerst unklar.

#### a) Die Abteilung *summae rationes*

Das Dilemma ließe sich lösen, wenn man eine genauere Vorstellung davon hätte, welche Aufgaben der *procurator summarum rationum* ausführte. Die Häufigkeit des Prädikats *summae rationes*<sup>1656</sup> schließt aus, dass es sich um eine vereinzelte Umschreibung eines bereits bekannten Aufgabenbereichs handelt<sup>1657</sup>; die feste Terminologie belegt, dass der *procurator summarum rationum* eine längerfristige Institution war.

Da ein „Unterdirigent“ mit untergeordneten Aufgaben betraut gewesen sein muss, zwang Hirschfelds Positionierung des *procurator summarum rationum* unter den *procurator a rationibus* ihn dazu, in Selbigem eine Art Sekretär des Ressortleiters zu

---

<sup>1655</sup> Hirschfeld, VB, 439 und Hirschfeld, VB, 435, wo er auch aus CIL VIII, 822 schließt, dass dem v.p. C. Attius Alcimus Felicianus „*Unterdirigent des Rationalis*“, mit dem Titel Magister analog zu den *magistri scriniorum* ein ständiges Gehalt von 300.000 HS eingeräumt worden sei.

<sup>1656</sup> CIL V, 536a = Inscr. It. X 4, 42; CIL VI, 1115; CIL VI, 1564 = ILS 1452; CIL VI, 1585b = ILS 5920; CIL VI, 1598 = ILS 1740; CIL VI, 1618; CIL VI, 2132 = ILS 4928; CIL VI, 31832; CIL VIII, 822 = CIL VIII, 12345 = CIL VIII, 23963 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67; CIL IX, 1131; CIL X, 1125 = ILS 2942; CIL X, 1785 = ILS 6333; Mindius Matidianus Pollio (SEG IV, 520 = AE 1928, 97: „*Ἐπιτροπῶν τοῦ Σεβαστοῦ ἐὶκοσθῆς κτὶ χρόνιων ἐπιτρωπῶν καὶ ἰκαρῶν ἀποκρίτων*“) soll nach Pflaum Nr. 193, 530 ebenfalls Procurator summarum rationum gewesen sein, obwohl er eindeutig als *Kaḡol ikoj* (*rationalis*) angesprochen wird, aber da er ebenso ausdrücklich *ducenarius* war und Pflaum es nicht für möglich hält, dass ein *procurator a rationibus* ein niedrigeres Gehalt als 300.000 HS erhielt, kann es sich laut Pflaum, der sich auf Hirschfeld beruft, nur um den Unterdirigenten des *procurator a rationibus*, den *ducenaren procurator summarum rationum* gehandelt haben. Dagegen wiesen M. Christol und S. Demougin (MEFRA 102, 1990, 201f., Anm. 212) nach, dass Katholikos der gebräuchliche Ausdruck sowohl für *rationalis* als auch *a rationibus* war, während der *procurator summarum rationum* mit *ἐπιτρωπῶν καρῶν ἢ ὀγμῶν* wiedergegeben werde (ebd, 199f.). Georg Petzl und Peter Eich halten es allerdings für möglich, dass Mindius Pollio *procurator summarum rationum* war, nicht aber der als *ἐπιτροπῶν καρῶν ἢ ὀγμῶν* bezeichnete Anonymus in IGR IV, 1627 aus derselben Zeit (Eich, P./ Petzl, G.: IGR IV, 1627 (Philadelphiea in Lydien) – Ehrung eines kaiserlichen Finanzbeamten, EA 32, 2000, 190 – 194, 192). Dass der Term *ἐπιτροπῶν καρῶν ἢ ὀγμῶν* sich in irgendeiner Form auf die Verwaltung von Rationes bezieht, beweist die Inschrift des Ti. Claudius Classicus, eines Freigelassenen, der *Ἐπιτροπῶν καρῶν ἢ ὀγμῶν ἐν Αἰγυπτῶσι* war, also laut Pflaum, Carrières, 244, 267, 528 ein *procurator ad dioecesis Alexandreae* (Dioikesis als Finanzverw. s.o. S. 403 Anm. 1303); dagegen jedoch Hagedorn, D.: Zum Amt des Dioiketes im römischen Ägypten, YCIS 28, 1985, 191 – 210; zu Classicus: Bruun, Chr.: Some Comments on the Status of Imperial Freedmen. The Case of Ti. Claudius Aug. lib. Classicus, ZPE 82, 1990, 271 – 285.

<sup>1657</sup> dagegen Jones, Aerarium and Fiscus, JRS 40, 1950, 22 – 29, 29 der den Terminus „*summae rationes*“ lediglich für einen im 2. und 3. Jhd. gebräuchlichen Begriff für die „*sphere of the a rationibus*“ hält.

sehen<sup>1658</sup>. Der *procurator summarum rationum* war jedoch, wie der Titel sagt, für eine Gruppe von *rationes*, welche als „*summae*“ bezeichnet werden, verantwortlich. Aufgrund dieses Attributs versteht Liebenam<sup>1659</sup> darunter die kaiserlichen Abrechnungen, d.h. die *ratio patrimonii*, die *ratio privata* und die anderen *rationes*, in welchem die Mittel des kaiserlichen Fiscus umschrieben waren<sup>1660</sup>. Diese kontrollierte nach ihm der *procurator summarum rationum*, in welchem Fall dem *procurator a rationibus* wahrscheinlich nur die *rationes imperii* verblieben. Wenn beider Aufgabenbereiche strikt getrennt waren, berechtigt allerdings auch nichts zu der Annahme, der *procurator summarum rationum* sei „Unterdirekt“ des *procurator a rationibus* gewesen, insbesondere wenn die beiden kollegialen „*rationales dominorum nostrorum*“, die in CIL VI, 1585b dem *procurator columnae Marci* Adrastus die Errichtung eines Gebäudes im Umkreis der Markussäule gestatten, *procurator a rationibus* und *procurator summarum rationum* sind<sup>1661</sup>.

Wenn der *procurator summarum rationum* ein eigenes Ressort verwaltete und kein Untergebener des *procurator a rationibus* war, verbleiben noch zwei Möglichkeiten:

<sup>1658</sup> Hirschfeld, 34, Anm. 1 („Zwischeninstanz, durch welche Beschwerden, Petitionen u.a.m. an den Obervorsteher gehen oder erledigt werden“).

<sup>1659</sup> W. Liebenam, *a rationibus*, RE I, 1, Stuttgart 1912, Sp. 264; Hirschfeld, VB 33 mit Verweis auf das *summum choragium* und Tac. ann. 15, 35, ebenso Brunt, *The Fiscus and its Development*, JRS 56, 1966, 75 – 91, 77, der sowohl „*summa*“ als auch „*sacrum*“ als Begriffe für „kaiserlich“ ansieht; vgl. den anonymen *procurator* in CIL VIII, 17163 = ILAlg 1, 1293, der vielleicht *procurator Augustorum sacri p[atr]im[on]ii p[r]iv[ati]* gewesen sein könnte. Dagegen führte der *dispensator summarum Nevodunensium* in CIL III, 3921 = ILS 4189 (Neviodunum, Pann. sup.) eindeutig nicht die kaiserlichen, sondern die „höchsten“ Rechnungen. Interpretiert man die *summae rationes* des Kaisers nicht auf die „kaiserlichen“, sondern die „bedeutendsten“, käme dies jedoch im Grunde auf dasselbe hinaus.

<sup>1660</sup> vgl. CIL VI, 1630 = CIL VI, 41231 (Septimius L. filius Marianus), Z. 3f.: P[- - - / - - -]ENDAM A R(?) --- = *procurator rationum tuendam a rationibus*?). Diese Lesung ist extrem unsicher, da das R auch ein B sein könnte (AB = ab ...) und das Verbaladjektiv letztlich unklar ist. Falls sie zutrifft, könnte Septimius Marianus ein tatsächlicher Unterbeamter des Ressorts *a rationibus* gewesen sein, dem es oblag, bestimmte *rationes* zu führen, also eine Art Gegenstück zum *procurator summarum rationum*, wohlgermerkt ebenfalls Anfang des 3. Jhds.; dagegen Pflaum Nr. 300, 780, der Marianus zum [*missus ad iuventutem leg]endam ab [Imp(eratore) - - -]* macht, ebenso Domaszewski, A. von: *Die Rangordnung des römischen Heeres*, hg. B. Dobson, Köln 1967, 222.

<sup>1661</sup> Hirschfeld, VB 35; Eich, *Metamorphose*, 162; Kolb, A.: *Die kaiserliche Bauverwaltung der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der Cura operum publicorum unter dem Prinzipat*, (Habes 13), Stuttgart 1993, 313f.; Daguet-Gagey, A.: *Adrastus et la colonne Antonine. L'administration des travaux publics à Rome en 193 ap. J. – C.*, MEFRA 110, 1988, 893 – 915, 900f. und 915; dagegen Pflaum Nr. 191, 517, der Perpetuus für einen „*auxiliaire*“ ähnlich einem Pseudokollegen hält, weil dessen Name an zweiter Stelle genannt sei.

- dass der *procurator summarum rationum* dem *procurator a rationibus* übergeordnet gewesen sei, wird weder von einer Quelle noch von der Forschung behauptet.
- aus einer bilinguen Inschrift aus Ephesos<sup>1662</sup> könnte höchstens geschlossen werden, der *a rationibus* sei mit dem *procurator summarum rationum* identisch<sup>1663</sup>, da der lateinische Terminus *a rationibus* im griechischen Teil der Inschrift mit *Ι ογου Ι ογοντωϛ meγιστων* übersetzt wird. In diesem Fall wäre aber nicht zu erklären, warum *procuratores a rationibus* auch noch Anfang des 3. Jhds. existierten<sup>1664</sup>, während erste *procuratores summarum rationum* schon im 2. Jhd. vorkommen.

Beide Procuratoren verwalteten ihre Ressorts zeitgleich und nebengeordnet.

Durch die Ausgliederung der *summa rationes* aus dem Kompetenzbereich des *procurator a rationibus* wurde dieser jedoch grundlegend verändert. Die Synthese der Überprüfung sowohl der *rationes publicae* als auch der Abrechnungen der Domänenverwaltung des Kaisers in der *procuratur a rationibus* war ein wesentliches Element der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch den Kaiser<sup>1665</sup>. Indem die privaten *rationes* des „*fiscus*“ dem *procurator a rationibus* entzogen und dieser auf die *rationes publicae* reduziert wurde, hatte nun ein kaiserlicher *procurator* offiziell die Aufsicht über die öffentliche Finanzverwaltung inne<sup>1666</sup> - und nur über diese. Der Zugriff eines kaiserlichen Verwalters auf die *rationes imperii* wurde nicht mehr durch die Vermischung mit der privaten Finanzverwaltung verschleiert. Man könnte spekulieren, dass die von der *Historia Augusta* dem Hadrian und dem Pius attestierte Kenntnis der *rationes publicae* mit dieser Verwaltungsreform in Zusammenhang stehen<sup>1667</sup>. In jedem Fall stellt die Separierung der *summae rationes* von den übrigen *rationes*, die unter Aufsicht des *a rationibus* standen, einen großen Entwicklungsschritt der kaiserlichen Finanzverwaltung dar.

---

<sup>1662</sup> CIL III, 7126.

<sup>1663</sup> Marquardt, StV, 308, Anm. 4; dagegen Hirschfeld, VB, 33.

<sup>1664</sup> Dio 79, 21, 1 (Sev. Alex.); AE 1946, 95; AE 1949, 184.

<sup>1665</sup> s.o. S. 165f..

<sup>1666</sup> Letzbeleg für *praefecti aerarii Saturni* im 3. Jhd.: CIL VIII, 11810 (Diocletian).

<sup>1667</sup> HA Hadr. 20, 11; HA Pius 7, 8.

#### b) *Summae rationes und patrimonium*

Wenn der *procurator summarum rationum* aber den *procurator a rationibus* weder ersetzte noch unterstützte, sondern auf gleicher Stufe mit diesem stand und überdies die kaiserlichen *rationes* verwaltete, ist besonders zu fragen, in welcher Beziehung er zum *procurator patrimonii* stand? Der zentrale *procurator a patrimonio* bzw. *procurator patrimonii* hatte eine erst relativ kürzlich eingerichtete Funktionsstelle inne. Belege gibt es nicht vor Nerva<sup>1668</sup>, der ja überhaupt erst das *patrimonium* als separate Vermögensmasse seinem eigenen gegenüberstellte, nicht in dieses integrierte. Die Masse der Belege für zentrale Patrimonialprocuratoren - wenn man bei insgesamt etwa zwei Dutzend Belegen überhaupt von einer Masse sprechen kann - stammt aus der Mitte des 2. Jhds bis zum Anfang des 3. Jhds.. Etwa um diese Zeit setzen auch die Inschriften der *procuratores summarum rationum* ein.

Es findet sich also ein *procurator patrimonii* unter Marc Aurel, der zeitgleich mit dem frühesten bezeugten *procurator summarum rationum* amtierte<sup>1669</sup>. Auch nach dem Ende der Antoninen fungierten weiterhin *procuratores patrimonii*, darunter der libertine M. Aurelius Prosenes, der frühestens unter Commodus, wahrscheinlich sogar unter Caracalla zu datieren ist<sup>1670</sup>. Die These, dass der *procurator summarum rationum* den *procurator patrimonii* ersetzte und nur noch zeitweise ein libertiner oder ritterlicher Spezialist für diese *ratio* eingesetzt wurde, ist daher nicht plausibel und so bliebe nur, den *procurator summarum rationum* dem *procurator patrimonii* über- oder unterzuordnen.

#### c) *Summae rationes und ratio patrimonii*

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die, dass der *procurator summarum rationum* ab Marc Aurel dem Verwalter der ***ratio patrimonii***, nicht jedoch dem

---

<sup>1668</sup> Unklar ist die Lesung von CIL IX, 3000 = AE 1999, 564, Z. 4, welche in die Zeit des Tiberius datiert wird (Z. 4: [PROCURA ?]TORI AUGUST(I) P[- - -]), es wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hier um einen *procurator Augusti patrimonii* handelt, eher ist an einen *procurator Augusti provinciae* ... oder *procurator Augusti Pannoniae* zu denken; dazu Eck, W.: Zu Inschriften von Prokuratoren, ZPE 124, 1999, 233 – 238, 233f.. Die meisten anderen Belege sind nicht präzise datierbar oder stammen aus späterer Zeit.

<sup>1669</sup> *Procurator patrimonii*: CIL XIV, 2922 = ILS 1420, CIL XIV, 2955; *procurator summarum rationum*: CIL VI, 1598 = ILS 1740.

<sup>1670</sup> CIL VI, 8498 = ILS 1738 = AE 1999, 144 = ILCV 3332.



*procurator patrimonii* übergeordnet wurde<sup>1671</sup>. Es gibt überhaupt nur zwei Belege für einen *procurator rationis patrimonii* im 2./ 3. Jhd..

- Es handelt sich einerseits um den bekannten M. Aquilius Felix, dessen außergewöhnliche Karriere zwei Procuraturen der *ratio patrimonii* und die Verwaltung des *patrimonium privatum*, resp. die Procuratur *rationis privatae* umfasste<sup>1672</sup>.
- In antoninischer Zeit findet sich ein Freigelassener unleserlichen Namens, Freigelassener zweier Augusti, bei denen es sich um Marc Aurel und L. Verus gehandelt haben muss, da er mit einer Coliberta „Aurelia ...“ verheiratet und mit einem Colibertus „Aelius“ sonstwie verbunden war. Dieser Freigelassene mit dem verschriebenen Namen war *procurator rationis sacri patrimonii*<sup>1673</sup>, könnte also durchaus ein Untergebener des *procurator summarum rationum* gewesen sein, wenn dieser auch die Aufsicht über die *ratio patrimonii* führte. Der Libertine mag als *procurator rationis patrimonii* dem *officium der ratio patrimonii* vorgestanden haben. Da die Herabstufung eines zuvor ritterlichen Postens auf ein Amt eines Freigelassenen ein einmaliger Vorgang wäre, ist nicht a priori anzunehmen, der libertine *procurator rationis patrimonii* sei mit dem ritterlichen *procurator patrimonii* identisch.

Möglicherweise wurde dieses Amt unter Marc Aurel aufgesplittet. Während ein freigelassener *procurator rationis patrimonii* die Leitung des zentralen Rechnungsbüros des *patrimonium principis* übernahm und in dieser Funktion nicht notwendigerweise dem *procurator patrimonii* unterstellt gewesen sein muss, sondern ebensogut dem *procurator a rationibus* oder eben jenem erstmals Mitte des 2. Jhds. belegten *procurator summarum rationum* untergeordnet gewesen sein könnte, dürfte der ritterliche

---

<sup>1671</sup> s.u. S. 545f..

<sup>1672</sup> AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83.

<sup>1673</sup> Das Attribut „*sacrum*“ in Verbindung mit *patrimonium* ist ansonsten nur dem ostgotischen Krongut angehängt und wäre für das 2. Jhd. singular. Hirschfeld, VB, 295, Anm. 3 schlägt jedoch eine andere Lesung vor. Danach wäre der Anonymus ein Proc(urator) [rationi]s ACR[- - -], was Hirschfeld als „AGR[or(um)]“ liest und ein „*dominorum*“ anfügt. Der *Procurator rationis agrorum dominorum* wäre aber nichts anderes als ein *Procurator rationis patrimonii*. Der Titel erschiene zwar ohne das hier deplaziert scheinende Attribut „*sacrum*“, wäre aber dennoch singular, so dass keine der Lesungen ohne Crux ist.

*procurator patrimonii*, welcher noch bis Commodus belegt ist<sup>1674</sup>, dagegen auf die Rechtsvertretung und Geschäftsführung des kaiserlichen Vermögens reduziert worden sein und wäre somit ab der Mitte des 2. Jhds. typologisch nicht mehr zu den zentralen „Hofbeamten“, den Leitern der zentralen Sekretariate, zu zählen. Diese Hypothese gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass von den vier Patrimonialprokuratoren, die im späten 2. bis frühen 3. Jhd. epigraphisch und literarisch belegt und in die Fasten aufgenommen sind, bei genauerer Betrachtung mindestens zwei, wenn nicht drei *procuratores rationis patrimonii* waren, während eine solche Titulatur bis zur Mitte des 2. Jhds. noch nicht belegt ist. Weitere *procuratores rationis patrimonii* sind nicht bekannt. Nicht berücksichtigt sind selbstverständlich *tabularii* und andere *officiales* der *ratio patrimonii*.

#### Resümee

Keine dieser Spekulationen ist letztlich allein anhand des epigraphischen Materials beweisbar und in literarischen Quellen wird zwar zuweilen die allgemeine Finanzverwaltung des Kaisers thematisiert, deren einzelne Komponenten waren für die Literaten, die lediglich das Verhältnis der einzelnen Kaiser zum Geld lobend oder tadelnd kommentieren, jedoch kaum von Interesse. So bleibt die Annahme, die Leitung des *officium a patrimonio* sei einem libertinen *procurator rationis patrimonii* übertragen und dieser dem für die kaiserlichen Finanzen zuständigen *procurator summarum rationum* unterstellt worden, Hypothese.

## 6. 4. Finanzkrise

### 6. 4. 1. Vorwort: Die Bedeutung des Fiscus-Patrimonium für den Staatshaushalt

Die Zunahme der Komplexität der Patrimonialverwaltung im besonderen, der Verwaltung der kaiserlichen Finanzen im allgemeinen ist ein Reflex der Bedeutung, welche diese im Rahmen der Staatsfinanzen inzwischen hatten. Die *res publica* war inzwischen vom *patrimonium principis* abhängig<sup>1675</sup>.

---

<sup>1674</sup> Nach Commodus sind jedoch keine *procuratores patrimonii* eindeutig belegt, dazu s.u. S. 552f..

<sup>1675</sup> Lucan klagt in seinen *Pharsalia* 3, 168, dass Caesar vor dem Feldzug gegen Pompeius, welcher in die Schlacht von Pharsalos mündete, die Gelder des *aerarium* konfisziert habe, so dass „*Pauperior fuit tum primum Caesare Roma*“, d.h. dass das *Aerarium* seit diesem Zeitpunkt stets der schwächere Part gewesen sei.

Die Monopolisierung von Reichtum durch den Princeps hatte dazu geführt, dass Senatoren das Streben nach unverhältnismäßigem, d.h. den Durchschnitt überragenden Reichtum zum Verhängnis werden konnte. Dies hatte nicht nur in der Phase der Etablierung des Principats zu blutigen Auseinandersetzungen um die Spitzenposition innerhalb der senatorischen Elite geführt, sondern war auch noch in der späten Kaiserzeit ein feststehendes Motiv, das zur Diffamierung senatorischer Usurpatoren genutzt werden konnte. So fingiert der Autor der *Vita Avidii Cassii* in der *Historia Augusta* einen Brief des L. Verus, in welchem er sich mit dem Argument über den Senator und späteren Usurpator Avidius Cassius beklagt, dieser häufe „*opes non mediocres*“ an<sup>1676</sup>. In gleicher Weise hatte schon Tacitus seinen Nero dem Seneca vorwerfen lassen, dieser wolle den Kaiser durch seinen übergroßen Reichtum überbieten. Senecas riesiges Vermögen spielte trotz aller Topik zweifellos eine Rolle bei dessen Untergang und auch wenn die Erbschaft Senecas nicht das Hauptmotiv Neros war, wie es Tacitus darstellt<sup>1677</sup>, so war die Spitzenposition des *patrimonium principis* und damit der Vorrang des Kaisers vor allen wirtschaftlichen Ambitionen der Senatoren in der öffentlichen Meinung der Kaiserzeit fest verankert.

Die natürliche Folge war, dass der Princeps, da er ja über das größte Vermögen verfügte und als *pater patriae* dem Wohlergehen seiner *patria* verpflichtet war, ebenfalls ein Monopol auf publikumswirksame Wohltätigkeit erlangte, in welcher sich diese Sorge um diese *patria*, die *res publica* manifestierte.

Die kaiserliche Propaganda, die diesen Aspekt der kaiserlichen Herrschaft ausdrücklich betonte, um ihr Legitimität zu verleihen<sup>1678</sup>, hatte allerdings einen negativen Nebeneffekt. Die zunächst freiwilligen, einem politischen Zweck

---

<sup>1676</sup> HA Avid. 1, 8; vgl. HA Quadr. Tyr. 3, 2 (Erklärung des Usurpators Firmus, er könne mit seinem aus dem Papyrushandel resultierenden Reichtum ein Heer unterhalten) und HA Gord. 2, 3 wo betont wird, der Besitz der Senatorendynastie der Gordiane habe schon vor der Akklamation Gordians I. sowohl qualitativ als auch quantitativ das Normalmaß überschritten („*Romae Pompeianam domum possidens, in provinciis tantum terrarum habens quantum nemo privatus*“).

<sup>1677</sup> Tac. ann. 14, 52 und 54; Tac. ann. 14, 65; zum Vermögen Senecas Mratschek-Halfmann, S.: *Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit*, (Historia Einzelschr. 70), Stuttgart 1993, 307f.

<sup>1678</sup> dazu s.o. S. 47 Anm. 102; vgl. HA Alex. 32, 4, wo der Kaiser als „*dispensator publicus*“ die Finanzen des Staates überwachen soll (vgl. Amm. Marc. 14, 6, 5) und HA Hadr. 20, 11, wo berichtet wird, dass Hadrian alle Einnahmen und Ausgaben der *res publica* kenne wie ein *pater familias* seine *domus privata*.

dienenden Ausgaben<sup>1679</sup> wurden zu stehenden Posten auf der kaiserlichen Rechnung, so dass auch in Situationen, in denen keine ernsthafte Konkurrenz die Herrschaft des Princeps gefährdete oder bei finanziellen Engpässen, dieser sich seinen zwar informellen, aber dennoch bindenden finanziellen Verpflichtungen nicht entziehen konnte<sup>1680</sup>. Augustus hatte so großen Erfolg bei der Verdrängung von Konkurrenten gehabt, welche durch Spenden und andere finanzielle Leistungen um die Gunst des *populus Romanus* buhlten, dass diese Monopolisierung der *Liberalitas*<sup>1681</sup> auf längere Sicht zur Bürde für das kaiserliche *patrimonium* wurde.

Die Unentbehrlichkeit des kaiserlichen Vermögens, welches das Gemeindevermögen zwar nicht verdrängte, aber in den Schatten stellte, zeigte sich auch darin, dass diesem alle jene Ausgaben aufgebürdet wurden, die zwar nicht als öffentliche Ausgaben betrachtet wurden, aber dennoch fest einkalkulierter Bestandteil des staatlichen Budgets waren wie regelmäßige Getreidespenden, Bau und Instandhaltung öffentlicher Gebäude, Ausgaben für Kult und Spiele usw. und daher das *patrimonium principis* indirekt auch die Reichsverwaltung finanzierte<sup>1682</sup>.

Dabei war es, wie schon Dio bemerkt, im Endeffekt nebensächlich, aus welchem Topf das Geld floss, da beide Finanzquellen gleichermaßen gefordert waren<sup>1683</sup>. Der notorische Geldmangel des *aerarium* betraf rückwirkend auch die kaiserliche Kasse, welche der Kasse des *populus Romanus* nicht nur Ausgaben abnahm, sondern diese zuweilen auch mit Millionenbeträgen subventionierte<sup>1684</sup>, finanzielle Engpässe des kaiserlichen *fiscus* wirkten sich katastrophal auf die Zahlungsfähigkeit Roms aus<sup>1685</sup>.

---

<sup>1679</sup> RG passim; Tac. Hist. 1, 49, 3; Suet. Vesp. 16, 3; Dio 56, 40, 4; Dio 60, 10, 3; Dio 65, 10, 3a; HA Tac. 10, 1 und 5.

<sup>1680</sup> vgl. Dio 71 (72), 32, 3: Marc Aurel habe sich trotz der angespannten Lage des kaiserlichen Schatzes nicht ein einziges Mal den nötigen Ausgaben „entzogen“ (τῶν δ' ἀναγκαίων ἀπὸ τοῦ πατρωνίου ἐπιστάτο)

<sup>1681</sup> dazu Kloft, H.: *Liberalitas principis*. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie, (Kölner Historische Abh. 18), Köln u.a. 1970.

<sup>1682</sup> dazu Millar, Emperor, 197; vgl. Dio 77 (78), 3, 2 (Ausruf Caracallas, alle Schätze des Ks. gehörten den Soldaten) sowie Amm. Marc. 14, 6, 5.

<sup>1683</sup> Dio 53, 22, 2-4; Dio 72, 32, 2.

<sup>1684</sup> Tac. ann. 13, 31, 2; Tac. ann. 15, 18, 3.

<sup>1685</sup> Überweisung von Summen „*ad expensas*“ an den Kaiser bei Oros. 7, 7, 8 und Hieron. Chron. (Helm), p. 184 (zu Nero), dazu Millar, Emperor, 197, der diese Angaben mit Hinweis auf die zeitliche Entfernung der Quellen zum Geschehenen zurückweist. Senecas Ausdruck, Caligula habe, indem er 100 Mio. HS für ein *convivium* ausgegeben habe, den Tribut dreier Provinzen „verschlungen“ (Sen. de cons. 10, 4) ist sicherlich metaphorisch zu verstehen, ebenso HA Alex. 32, 4, wo Severus Alexander

So korrespondierte eine Verringerung staatlicher Einnahmen, beispielsweise durch Verleihung des *Ius Italicum* und damit der Steuerimmunität aus politischen Gründen<sup>1686</sup>, mit einer Erhöhung der finanziellen Belastung des kaiserlichen *fiscus*, der auch durch eigene stehende Ausgaben zunehmend unter Druck geriet.

Während es den Kaisern bislang noch gelungen war, durch Verbesserung der Mechanismen und Verfahren ihrer eigenen Finanzverwaltung und Übernahme der staatlichen Finanz- und Domänenverwaltung in ihren Verantwortungsbereich, welche mit Zentralisierung und strikterer Kontrolle verbunden war, sicherlich nicht minder durch die Expansion des Reiches, verbunden mit dem Gewinn von Beute und neuen Tributzahlern, dieses strukturelle Problem einzudämmen und zu überdecken, begann mit dem Mehrfrontenkrieg gegen Germanen und Parther und der Aufgabe von Provinzen statt neuer Eroberung eine finanzielle Dauerkrise, auf die die Kaiser mit verschiedenen Problemlösungsstrategien reagierten, die jedoch alle an der mangelnden Stringenz der Finanzpolitik scheiterten. Den einzigen Ausweg hätte vielleicht die Einführung einer direkten, umfassenden Besteuerung geboten, welche nicht nur politisch undenkbar, sondern mangels eines Zwangsapparats auch gar nicht einzutreiben gewesen wäre.

#### **6. 4. 2. Reaktion auf Finanzkrisen I: Versteigerung von Inventar**

Die Kaiser benötigten v.a. Barmittel, mit denen sie regelmäßige Zahlungen leisten konnten<sup>1687</sup>. Geldrenten aus der Verpachtung der Domänen flossen aber nicht mehr so üppig und regelmäßig aus den Provinzen nach Rom, jedenfalls nicht mehr ausreichend. Viele Pächter waren verschuldet, so dass die Pachtzahlungen in Naturalabgaben adaequiert werden mussten, wenn der Pachtmodus nicht ohnehin

---

erklärt, es sei nicht recht, dass der „*dispensator publicus*“ (hier: der Kaiser als Verwalter des römischen Reichs) die Abgaben der Provinzialen für Luxus verwen­de. Es ist wohl gemeint, dass die Provinzialen umso stärker in die Pflicht genommen werden müssten, wenn der Kaiser seine Mittel für Luxus aus­gebe statt für das Allgemeinwohl verwen­de. In HA Comm. 16, 8, wo konstatiert wird, dass Commodus die Gelder des *aerarium* verschleudert habe, könnte das ab dem 4. Jhd. „*aerarium privatum*“ genannte kaiserliche Gut gemeint sein oder die Aussage im oben angedeuteten übertragenen Sinne zu verstehen sein.

<sup>1686</sup> Suet. Aug. 40, 3, HA Hadr. 21, 7; vgl. HA Hadr. 6, 5, HA Hadr. 21, 2, HA Marc. 23, 3.

<sup>1687</sup> s.o. S. 35ff.; vgl. Dio 68, 2, 2

schon die *colonia partiaria* war<sup>1688</sup>. Hinzu kam die Schwierigkeit, auf einem oft übersättigten Getreidemarkt einen angemessenen Preis zu erzielen. Für eine nähere Betrachtung der Modalitäten der Domänenwirtschaft des Kaisers und der Hintergründe für diese Entwicklung ist hier nicht der Ort, hier genügt es festzuhalten, dass die Kaiser (und damit der Staat) des 2. Jhds. knapp an Bargeld waren, was sich unter Marc Aurel zu einer handfesten Krise entwickelte.

Im Zusammenhang mit den Markomannenkriegen wird berichtet, dass sich Marc Aurel gezwungen sah, alle wertvollen Objekte aus dem Inventar des Kaiserpalastes zu veräußern<sup>1689</sup>.

Vor seinem Feldzug gegen Niger veranstaltete Pertinax eine ähnliche Auktion, welche allerdings den Hauptzweck hatte, Anhänger des Commodus durch das Interesse, welches sie an seiner persönlichen Habe zeigten, zu identifizieren und auf eine schwarze Liste zu setzen<sup>1690</sup>. Dies ist wohlmöglich eine Unterstellung des

---

<sup>1688</sup> Die Frage, ob die Pachten in Geld oder Naturalien gezahlt wurden, ist eine sehr komplexe. Millar, Emperor, 186 kommt zu dem Schluss, es habe sich um ein Mischsystem gehandelt („*A mixed system of payments in cash and kind is most likely*“): Naturalieferungen v.a. von Luxusgütern, welche verkauft wurden (vgl. das Balsam-„monopol“ bei Plin NH 12, 54 sowie 12, 111 – 113 + 123, dazu Cotton, H./Eck, W.: Ein Staatsmonopol und seine Folgen. Plinius, *Naturalis historia* 12, 123 und der Preis für Balsam, RhM 140, 1997, 153 - 161) und Geldrenten bei Getreide liefernden Domänen. Die Bestimmungen der sog. Lex Manciana (CIL VIII, 25902, Col. II, 1ff.) beweisen lediglich, dass auf der lokalen Ebene Naturalien geliefert wurden, nicht, ob diese vom *conductor* verkauft und in **cash** umgewandelt wurden oder der *conductor* die Naturalprodukte selbst weiterleitete. Allerdings wurden einige Scherben von Transportamphoren und -dolien auf dem Monte testaccio gefunden, die mit „*fiscirationis patrimonii*“ beschrieben waren (z. B. CIL XV, 4124 – 36), so dass feststeht, dass aus bestimmten Regionen und vielleicht bei bestimmten Produkten regulär Naturalieferungen stattfanden, vgl. CIL II, 1180 = ILS 1403 = AE 1965, 237 = AE 1971, 171 = AE 1991, 993 (*Adiutor praefecti annonae ad oleum Afrum et Hispanarum recensendum item solamina transferenda item vecturas naviculariis exsolvendae*) und beispielsweise die *ratio chartaria* (CIL VI, 8567, AE 1975, 79, AE 1977, 23, AE 1979, 98); Naturalien, z. B. in Form von Bleibarren, lieferten auch die Bergwerke (vgl. Aufschriften „*vectigal patrimonii*“, „*patrimonii*“ u.ä. in CIL VII, 1204 = ILS 8710, CIL VII, 1208 = ILS 8711, CIL VIII, 1271ff., CIL X, 8044 = ILS 8712, AE 1914, 292, AE 1950, 125, AE 1957, 171, AE 1969/ 70, 307, AE 1976/ 77, 303 + 307, AE 1978, 705 – 06). Cod. Theod. 11, 16, 1 = CJ 11, 65, 2 setzt sowohl Natural- als auch Geldpacht bei *fundi patrimoniales* voraus.

<sup>1689</sup> Dio 72 Frgm.; HA Marc. 17, 4f.; HA Marc. 21, 9. Die Versteigerung von überflüssigem Mobilien und Preziosen, deren antiquarischer Wert ihren praktischen Nutzen überstieg, war eine Strategie, welche schon Caligula vor seinem Theaterfeldzug nach Gallien bzw. Britannien angewandt hatte (Dio 59, 21, 4-6; Suet. Cal. 39, 1-2; vgl. Dio 59, 14, 1f.). Sueton parodiert den Zwangscharakter, den diese Versteigerung, zu der alle wohlhabenden Senatoren Galliens, die sich wohl in der Umgebung des Kaisers befanden, geladen waren, indem er die Anekdote referiert, Caligula habe das Kopfnicken eines Senators, der während einer dieser Auktionen eingedöst war, als Gebot interpretieren lassen, so dass dieser quasi im Schlaf 13 Gladiatoren zu einem Preis von insgesamt 9 Mio. HS "ersteigert" habe.

<sup>1690</sup> HA Pert. 7, 8 – 11; Dio 73 (74), 5, 4-5; Dio 73 (74), 5, 5; vgl. HA Pert. 8, 2-7.

Biographen, die zeitliche Nähe zum großangelegten Feldzug in den Osten des Reiches dagegen wohl kein Zufall.

Die Kassen scheinen unter Pertinax kaum gefüllter gewesen zu sein, als unter Marc Aurel, der sich von einem Teil der Schätze des Kaiserhauses trennte, für die er wie einst Caligula einen um so höheren Preis zu erzielen hoffte, als Objekte aus dem Besitz divinisierten Kaiser von höherem symbolischen als nur dem Nominalwert waren und er zudem die Senatoren dadurch zu motivieren wusste, dass er die Angelegenheit als Wohltätigkeitsauktion verkaufte, bei der die Senatoren nicht den Gegenstand, sondern vielmehr seine Gunst ersteigerten<sup>1691</sup>. Nicht zuletzt durch diesen Aspekt war die Versteigerung von Inventar eine adäquate Möglichkeit, schnell große Mengen an Bargeld aufzutreiben<sup>1692</sup>.

Aufschlussreich ist die Tatsache, dass nahezu alle bekannten Versteigerungen zugunsten der kaiserlichen Kasse im Vorfeld von Feldzügen stattfanden. Daraus lässt sich zwar nicht der Schluss ziehen, die Besoldung der Truppen habe ganz oder teilweise dem kaiserlichen *fiscus* obliegen<sup>1693</sup>, da dieser höchstens indirekt für die Heeresversorgung verantwortlich war, indem der Kaiser aus dem *fiscus* Mittel an das *aerarium* überwies, aber abgesehen von diesen Überlegungen steht es fest, dass der Imperator für die Heeresversorgung verantwortlich **schien**, für Sonderzahlungen, etwa Donativa, verantwortlich **war** und dass sein *patrimonium* - denn der Palast und alles, was sich darin befand, gehörte zum *patrimonium principis* - in Krisensituationen ganz selbstverständlich die Mittel lieferte, um die militärische Handlungsfähigkeit der *res publica* aufrechtzuerhalten<sup>1694</sup>.

---

<sup>1691</sup> Dio 59, 21, 6, Suet. Cal. 39, 2.

<sup>1692</sup> Dio 68, 2, 2 nimmt Nerva, der einen „angemessenen Preis“ („ou)mehtoi kai lperilta] timaj autwn e]mikrol oghsato“) für die Objekte verlangt habe, ausdrücklich hiervon aus. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zumeist eben kein angemessener, sondern ein völlig überhöhter Preis gezahlt wurde.

<sup>1693</sup> Zumindest in der frühen Kaiserzeit steht die Zuständigkeit des *aerarium* für die Heeresversorgung nicht in Frage, s.o. S. 45 Anm. 99; dazu Herz, P.: Finances and Cost of the Roman Army, in: Erdkamp, P. (Hg.): A Companion to the Roman Army, Oxford 2007, 306 – 322, 320; vgl. auch Eck, W.: Der praefectus annonae. Ein Superminister im Imperium Romanum? Heeresversorgung und praefectura annonae. Nicht eine Großadministration, sondern zwei getrennte administrative Welten, Xantener Berichte 14, 2006, 49 – 57 zur *annona militaris*.

<sup>1694</sup> vgl. Dio 51, 4, 5-8 und RG 16 (Ankauf von Land zur Versorgung der Veteranen unter Augustus, dessen Reste Domitian (Suet. Dom. 9, 3) im Gegensatz zu Vespasian nicht veräußerte, sondern den *possessores* zusprach, vgl. Corp. Agrim. (ed. Thulin), 1, 41 sowie 1, 96 – 97, RG 17 (Fundierung des

Beim *patrimonium* handelte es sich eben nicht mehr um reinen Privatbesitz, mit dem der Inhaber verfahren konnte, wie er wollte, sondern um quasi-öffentlichen Besitz, der zu bestimmten Zwecken verwendet zu werden hatte. Dies erklärt auch die Kritik, denen Kaiser, welche ihren Besitz für persönliche Vergnügungen verschleuderten, ausgesetzt waren. Die Mittel des *fiscus Caesaris* waren spätestens unter Marc Aurel - wie die Veräußerung von Inventar, welche als Notmaßnahme ja nur erfolgt sein kann, als die Gelder in der kaiserlichen Kasse schon verbraucht waren, beweist - nicht mehr private, nicht einmal mehr kaiserliche Mittel, sondern quasi-öffentliche.

#### 6. 4. 3. Reaktion auf Finanzkrisen II: Akquise von Domänen

Die Quasi-Öffentlichkeit des kaiserlichen *fiscus* bedeutete rückwirkend auch eine „Veröffentlichung“ der kaiserlichen Domänen, welche das Fundament dieser Kasse darstellen. Außer in Notsituationen, in denen schnell Bargeld aufgetrieben werden musste und die Kaiser Liegenschaften und andere Objekte veräußern mussten, war der übliche Weg zu höheren Einnahmen, neue Domänen zu erwerben, ungenutztes Brachland zu erschließen und dadurch die Renteneinkünfte zu steigern<sup>1695</sup>. Die Akquisition von Domänen erfolgte aber meist nicht durch Ankauf von Landgütern, die auf dem freien Markt angeboten wurden – falls es einen solchen überhaupt gegeben hat -, sondern durch Erbschaft oder die Inbesitznahme konfiszierter oder vakanter Güter. So lösten Nero und Domitian, aber auch Septimius Severus ihre Finanzprobleme, indem sie ihre politischen Gegner ihrer Patrimonien beraubten.

---

*aerarium militare* mit 170 Mio. HS), Suet. Nero 32, 1 (Zusammenbruch der Heeresbesoldung, weil der Kaiser im Vertrauen auf Einnahmen aus dem angebl. Schatz der Dido (vgl. Tac. 16, 1 – 3) vorab Ausgaben getätigt habe, welche nicht gedeckt waren), Corp. Agrim. (ed. Thulin) 1, 84 (Assignment von Ländereien aus Privatbesitz an die Veteranen durch Trajan), HA Hadr. 11, 1 (Streben nach Effizienz in der Verwaltung der Einnahmen aus Sorge um die Heeresversorgung), HA Prob. 23, 3 (Utopie eines entmilitarisierten Saeculum aureum beinhaltet ausdrücklich keine „*expensia*“ des Kaisers); vgl. Dio 58, 18, 3 und Tac. ann. 6, 3 (Besoldung der Prätorianer auf Privatkosten zumindest unter Augustus, da Tiberius die Bereitschaft, die reguläre Besoldung auf Staatskosten zu übernehmen zwar lobte, sich aber die Zahlung der *praemia militiae* der Prätorianer aus dem *aerarium* ausdrücklich verbat).

<sup>1695</sup> s.o. S. 326ff. (zu *subseciva*); zu *agri deserti* v.a. der Spätantike Whittaker, C. R.: *Agri deserti*, in: Finley, M. I. (Hg.): *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 137 – 165, 137: „*In other words, agri deserti are to be regarded as a malignant growth of the later Roman Empire.*“.



Dabei spielt die Frage, ob *bona damnatorum* und *bona vacantia* in den Privatbesitz des Kaisers oder in den Besitz der *res publica* übergangen, keine Rolle<sup>1696</sup>, da für die öffentlichen Ausgaben mit beiden Kassen, *aerarium* und *fiscus*, gerechnet wurde. Wenn die Bestände des *aerarium* nicht ausreichten, schloss das kaiserliche Patrimonium diese Lücke (evtl. auch umgekehrt<sup>1697</sup>). Domänen bzw. Domänenerträge, welche dem *ager publicus* bzw. dem *aerarium* zufließen, entlasteten den Kaiser in gleicher Weise, als wenn er sie in Privatbesitz überführt hätte<sup>1698</sup>. Habgier kann man Kaisern wie Nero zwar unterstellen, aber die von Sueton so scharfzüngig als "*rapina*"<sup>1699</sup> charakterisierte Methode der Verbindung von Majestatsklage gegen Oppositionelle oder in Ungnade Gefallene mit dem Zugriff auf deren Vermögen zielte nicht nur auf eine Vermehrung des Privatbesitzes, sondern auf eine Vergrößerung der Ressourcen und der Handlungsfähigkeit des Kaisers insgesamt.

Die *bona damnatorum*, *bona vacantia* und *bona caduca* können durchaus bis in die späteste Kaiserzeit als *ager publicus* gegolten und eine eigene Sektion desselben gebildet haben, aber der Grundbesitz der *res publica* war ebenso unter Verwaltung des Kaisers wie das Patrimonium. Unter den Severern begegnen sogar spezielle *procuratores ad bona damnatorum*<sup>1700</sup>, die nach den politischen Turbulenzen der Jahre

---

<sup>1696</sup> Dagegen hatte die *publicatio bonorum* als Resultat von Anklagen aufgrund der *lex Iulia de maiestate* große Auswirkungen auf die politische und soziale Geschichte der frühen Kaiserzeit, dazu Millar, *Emperor*, 164; Quellen zur Veräußerung von *bona damnatorum* zugunsten des *aerarium* sind Tac. ann. 3, 28; Tac. ann. 6, 2 und Tac. ann. 6, 17, obwohl hier scheinbar der *fiscus Caesaris* dem *aerarium* gegenübergestellt werden. Gemeint sind jedoch *fiscus provinciae* und *aerarium*, dazu Alpers, *Finanzsystem*, 73, Anm. 236; außerdem Tac. Hist. 1, 90, 1, Dio 59, 21, 4f. und Dio 65, 6, 1f. gegen Dio 68, 2, 1 sowie HA Hadr. 7, 7; HA Marc. 24, 9; HA Avid. 7, 6, HA Sev. 12, 1 und HA Sev. 12, 3.

<sup>1697</sup> s.o. S. 509 Anm. 1685 zu Überweisungen an den Kaiser.

<sup>1698</sup> vgl. die berühmte Formulierung, Geld sei der "*nervus rei publicae*" (Cic. Man. 7, 17; Cic. leg. agr. II, 18, 47; Tac. Hist. 2, 84, 1-2; Flor. 2, 1, 6-7; Dio 66, 2, 5); vgl. Dio 68, 6, 4 + 7, 1 zu Trajan, der dafür gerühmt wird, dass er trotz hoher Ausgaben nicht zu Majestatsklagen griff, um die Kassen zu füllen, ebenso Severus Alexander in HA Alex. 44, 2. Gegenteiliges wird nachgesagt Tiberius (Suet. Tib. 49, 1) Caligula (Suet. Calig. 38, 1-3; Dio 59, 10, 6-7, Dio 59, 21, 5, Dio 59, 22, 3-4), Nero (Tac. ann. 14, 11 und Dio 60, 32, 3 (zu Agrippina); Dio 61, 5, 5; Dio 63, 11, 3, Dio 63, 17, 1; Dio 65, 14, 4-5; Dio 67, 4, 5), Vespasian (Suet. Vesp. 13), Domitian (Suet. Dom. 12, 1), Commodus (HA Comm. 5, 13); vgl. Amm. Marc. 29, 1, 43, der die Hinrichtung des ehemaligen *vicarius Bithyniae* Diogenes ebenfalls als durch dessen reichen Besitz motiviert darstellt, was die Kontinuität dieses Topos der senatorischen Historiographie bis in die Spätantike belegt.

<sup>1699</sup> Suet. Tib. 49, 1.

<sup>1700</sup> CIL VI, 1634 = ILS 1423, CIL XI, 6337 = ILS 1442, CIL XIV, 5344; vgl. CIL III, 7133 (... [Proc(urator) ad] bona (damnatoru)m) und den noch spezielleren *procurator stationis privatae per Tusciam et Picenum item procurator ad bona Plautiani* (CIL III, 1464 = ILS 1370).

193 bis 196 dafür eingesetzt waren, die konfiszierten Vermögensmassen nutzbar zu machen, vielleicht nach Vorbild des sog. Idioslogos in Ägypten, der ebenfalls Spezialbeamter für die Identifizierung, Einziehung, Verpachtung und Veräußerung von vakanten und konfiszierten Gütern war<sup>1701</sup>. Infolge dieser Verwaltung öffentlicher Finanzen und Liegenschaften durch kaiserliche Beauftragte hatte die Differenzierung von kaiserlichem und Gemeindebesitz in der Praxis schon längst jegliche Bedeutung verloren. Etwas pointiert könnte man formulieren, dass das *aerarium* zur Zweitkasse des Kaisers geworden war, so wie umgekehrt der *fiscus* zur Zweitkasse der *res publica*.

Da das *patrimonium* zunehmend als öffentliche Kasse, die dazugehörigen Domänen als lebensnotwendige Ressourcen Roms betrachtet wurden, schränkte dies die freie Verfügungsgewalt des Kaisers über seine Domänen zumindest insofern ein, als er sie nur noch vereinzelt veräußern konnte. Es wäre undenkbar gewesen, wenn sich der Kaiser seines gesamten Vermögens entäußert hätte, was bei einer Privatperson zwar Kopfschütteln hervorgerufen hätte, aber ihrem freien Willen überlassen geblieben wäre. Selbst einen Großteil seiner Güter an Favoriten zu verschenken, um sich eine politische Gefolgschaft aufzubauen, war keinem Kaiser mehr möglich und bestimmte, schon längere Zeit in kaiserlichem Besitz befindliche und daher dem Kaisertum besonders verbundene Villen, etwa den Palatin, zu veräußern, wäre ebenfalls undenkbar gewesen<sup>1702</sup>. Eine informelle Unveräußerlichkeit kaiserlicher Domänen ist also Resultat der „Veröffentlichung“ des Patrimoniums, welches langfristige Versorgungsfunktionen zu erfüllen hatte.

Alternativ zum *patrimonium* standen dem Kaiser jedoch *bona damnatorum* als Dispositionsmasse zur Verfügung, sei es direkt, sei es über den Umweg eines *senatusconsultum* zur Übertragung bestimmter Güter an eine bestimmte Person oder

---

<sup>1701</sup> Plaumann, G.: Der Idioslogos. Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit, (Abh. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil. – Hist. Kl. 1918, 17), Berlin 1919, 9, 14 und 19; Swarney, P.R.: The Ptolemaic and Roman Idios Logos, (American Studies in Papyrology VIII), Toronto 1970, 13f.; dagegen Wilcken, U./ Mitteis, L.: Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Berlin/ Leipzig 1912, ND 1962, 147, 154 und 158; vgl. Hirschfeld, VB, 353, Millar, Emperor, 173, Bowman, A. K.: Roman Egypt, in: Bowman, A. K./ Champlin, E./ Lintott, A. (Hg.): The Augustan Empire (43 BC – AD 69), (CAH X), Cambridge <sup>2</sup>1996, 676 – 702, 684, die den Idioslogos als Vorläufer des *procurator rei privatae* sehen.

<sup>1702</sup> s.u. S. 559 Anm. 1892.

in Gestalt des Viertels des ins Visier genommenen Vermögens, welches Delatoren - oftmals Günstlingen des Kaisers - bei einer Verurteilung zugesprochen wurde<sup>1703</sup>. Nicht umsonst waren jene Spitzel und Delatoren nach einem politischen Umsturz oft das Hauptziel rachsüchtiger Senatoren<sup>1704</sup>.

Die Verfolgungswellen in der frühen Kaiserzeit, welche vielleicht weit weniger dramatische Auswirkungen hatten als Tacitus' plakative Rhetorik suggeriert<sup>1705</sup>, waren Umverteilungs- und Umschichtungsprozesse, die der Kaiser insofern kontrollierte, als er Delatoren auf missliebige Konkurrenten ansetzen oder bei bereits Angeklagten *clementia Caesaris* demonstrieren konnte, sofern es überhaupt zu Anklagen kam, ohne dass der Kaiser inoffiziell bereits informiert war. Das einzige Mittel, das den Senatoren gegen diese Politik blieb, war die kollektive Ächtung derselben, indem das Verhalten eines Kaisers, der solche Mittel anwandte, in Pamphleten und Geschichtswerken gerügt wurde und er im Extremfall der *damnatio memoriae* anheimfiel, denn der Einfluß auf die *memoria* eines Kaisers war das letzte Machtmittel des Senats gegenüber einem nahezu omnipotenten Kaiser.

#### **6. 4. 4. Das Problem der Einschränkung des kaiserlichen Handlungsspielraums durch Konsenspolitik gegenüber dem Senat (*Bona damnatorum* und *Hereditates*)**

Nerva und Trajan glaubten, auf dieses Mittel der Geldbeschaffung verzichten zu können und erklärten öffentlich – Trajan schwor sogar einen Eid –, auf Majestatsklagen zu verzichten und keinen Senator aus nichtigen Gründen, d.h. aus Habgier, hinrichten zu lassen<sup>1706</sup>. Es soll hier keineswegs in Abrede gestellt werden,

---

<sup>1703</sup> Den Anteil für Delatoren, die jemanden wegen Übertretung der Lex Papia Poppaea anzeigten, **senkte** Nero auf ein Viertel des caducen Vermögens (Suet. Ner. 10, 1). Tac. ann. 2, 32 berichtet, dass in einem einmaligen Fall das gesamte Vermögen unter die Ankläger verteilt wurde. Wie hoch der Delatorenanteil war, lässt sich nicht generalisierend feststellen, dazu Mommsen, Strafrecht, 509ff.. Aus Tac. ann. 4, 30 ist ersichtlich, dass Delatoren nicht nur einen Anteil an der Strafsumme erhalten konnten, sondern sich auch die Unterlassung einer Anzeige ebenfalls für sie lohnte; vgl. auch die Art der Vermögensbildung der Vitellier (Suet. Vit. 2, 1), die „*calumniae fiscales*“ in Suet. Dom. 9, 3 sowie Dio 68, 1 und Dig. 3, 6, 1, pr., dazu Mommsen, Strafrecht, 491ff.. und die Klage des Ti. Iulius Alexander in seinem Edikt (OGIS 669, Col. II, Z. 40f.), die Stadt sei bereits durch die Menge der Ankläger (Sykophanten) unbewohnbar geworden.

<sup>1704</sup> Dio 68, 1, 2 (Nerva); vgl. Suet. Tit. 8, 5.

<sup>1705</sup> Tac. ann. 6, 18; Tac. ann. 6, 29; vgl. Tac. ann. 15, 71: „*Sed compleri interim urbs funeribus, Capitoliam victimis; ...*“.

<sup>1706</sup> Dio 68, 2, 3; Dio 68, 1, 2 berichtet, Nerva habe Anklagen wg. *crimen laesae maiestatis* sogar verboten; vgl. Dio 68, 6, 4 (Trajan), HA Pius 7, 3; HA Marc. 11, 2 (vgl. HA Marc. 12, 5), HA Marc. 29, 4, außerdem Dio 57, 10, 5 zur idealisierten Anfangsphase der Regierung des Tiberius sowie Dio 60, 4, 1/ 6, 3/ 16, 2

dass diese humane Geste vielleicht wirklich dem Charakter Nervas bzw. Trajans entsprach.

Gleich welche Motive diesem Verzicht aber zugrundelagen, er hatte gravierende Konsequenzen. Die Finanzlage unter Nerva, dann v.a. unter Trajan, der den Schatz des Decebalus nach Rom gebracht hatte, war vielleicht so günstig, dass diese Kaiser es sich leisten konnten, auf *bona damnatorum* zu verzichten. Sie setzten mit dieser Erklärung jedoch ein Beispiel und ihre Nachfolger fühlten sich nicht nur persönlich verpflichtet, diesem zu folgen, sondern wurden auch durch den Senat auf die Befolgung der *acta* ihrer Vorgänger eingeschworen, der dies natürlich als willkommene Gelegenheit betrachtete, die Approbation des neuen Kaisers oder zumindest die Deutungshoheit über dessen Regierung zu erlangen.

Ob Marc Aurel nun dazu fähig gewesen wäre oder nicht, er konnte die *publicatio bonorum* nicht mehr zur Sanierung des Haushalts instrumentalisieren, auch wenn er gewollt hätte und obwohl Rom vor dem Staatsbankrott stand. Ihm blieben nur die oben erwähnten Versteigerungen von „*ornamenta*“ des Kaiserpalastes, womit er gleichzeitig demonstrieren konnte, dass er eher seine Habseligkeiten verkaufte als zu ungerechten Anklagen zu greifen oder, was Dio hervorhebt, den Provinzialen zusätzliche Steuern zuzumuten<sup>1707</sup>.

Eine weniger drastische Form, an senatorischen Vermögen zu partizipieren, war die Annahme von Teil- oder ganzen Erbschaften, da es seit Augustus von Nutzen, unter Caligula sogar Pflicht und im 2. Jhd. üblich war, den Kaiser im Testament zu bedenken. Die Bedeutung dieser Einkommensquelle, die dem *patrimonium* einen ständigen Zuwachs bescherte, zeigt sich nicht nur in der Angabe des Augustus, er habe in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung 1, 4 Mrd. HS als Erbe erhalten<sup>1708</sup>, sondern auch an der Tatsache, dass die *ratio hereditarium* eine der

---

(Kontrastierung des Claudius gegenüber seinem Vorgänger) und Suet. Tit. 7, 1, der dem Kronprinzen Titus alle nur möglichen schlechten Eigenschaften (*saevitia, luxuria, libido*, v.a. aber *rapacitas*) andichtet, um ihn dann zum idealen Kaiser zu machen: „*At illi ea fama pro bono cessit conversaque est in maximas laudes neque vitia ullo reperto et contra virtutibus summis.*“

<sup>1707</sup> Dio Frgm. 72; HA Marc. 17, 4f.; HA Marc. 21, 9; Dieses Instrument der Finanzpolitik stand den Kaisern von Anfang an nicht zur Verfügung, dazu s.o. S. 93ff..

<sup>1708</sup> Suet. Aug. 101, 2.

frühesten Sonderverwaltungen war, die einem eigenen *procurator* anvertraut wurde<sup>1709</sup>.

Da nicht festgelegt war, wer wieviel dem Kaiser zu spenden hatte, wurde die Höhe der Zuwendungen zur politischen Aussage und der Umgang mit Geiz oder Großzügigkeit der senatorischen *amici* zum Charakterisierungsmerkmal von Kaisern. So galt die Einschränkung der Testierfähigkeit durch Caligula natürlich als Ausfluss seiner Tyrannei<sup>1710</sup>, ebenso die Annahme von Erbschaften solcher Personen, die keine ausgewiesenen Freunde des Kaisers, sondern missliebige oder ihm völlig unbekannt waren<sup>1711</sup>. Grundsätzlich galten alle Senatoren als *amici Augusti*, was diesem einen Anspruch auf einen kleinen, mindestens symbolischen Anteil an der Hinterlassenschaft des Freundes sicherte<sup>1712</sup>, es wurde allerdings beanstandet, wenn dieser Anteil unverhältnismäßig hoch war oder gar das gesamte Vermögen umfasste<sup>1713</sup>. Andere Kaiser wurden dagegen schon dafür gelobt, wenn sie ein Testament nicht annullieren ließen, in dem sie nicht ausreichend bedacht waren<sup>1714</sup>. Die Praxis des Augustus, das ihm zustehende Legat nicht anzunehmen, wenn der Verstorbene Söhne oder andere Verwandte hatte, die von dessen Vermögen besser profitieren könnten, galt als Exempel, dessen Missachtung ebenfalls kritisch kommentiert wurde<sup>1715</sup>.

Schließlich war noch die Art, wie das Testament errichtet worden war, ein Kriterium, denn selbst die euphorischste testamentarische Laudatio eines Kaisers konnte den

---

<sup>1709</sup> Die ersten „*procuratores*“ *hereditatum* waren entweder Paeon (CIL XIV, 2932 = ILS 1569), (T. Flavius) Respectus (CIL VI, 8433= ILS 1520) oder T. Flavius Delphicus (ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1889, 88). Bereits unter Tiberius war ein Freigelassener namens Antheros „*supra hereditates*“ gesetzt (Scrib. Largus 162 = W 24).

<sup>1710</sup> Suet. Calig. 38, 2; Dio 59, 15, 2; vgl. Suet. Ner. 32, 2; Dio 63, 11, 2.

<sup>1711</sup> Tac. ann. 2, 48; Suet. Calig. 38, 3; vgl. HA Hadr. 18, 5.

<sup>1712</sup> Suet. Aug. 101, 2; in HA Marc. 7, 1 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Marc Aurel zugunsten der Verwandten des Erblassers darauf verzichtet habe, seine Ansprüche geltend zu machen, wenn ihm Erbschaften, bei denen der Kaiser mitberechtigt sein könnte, angezeigt wurden (*hereditates delatas*); zur Bedeutung testamentarischer Zuwendungen an *amici* schon in der Republik, Verboeven, K.: Economy of Friends, 189ff.

<sup>1713</sup> Suet. Ner. 32, 2; Dio 63, 11, 2.

<sup>1714</sup> Suet. Tib. 3, 76; Dio 65, 6, 1-3; Tac. Hist. 2, 62, 1; Dio 66, 10, 2a; HA Pert. 7, 3; dagegen Suet. Ner. 32, 2; Dio 63, 11, 2; Suet. Dom. 8, 1; Tac. Hist. 1, 48, 4; HA Comm. 19, 6.

<sup>1715</sup> Tac. ann. 2, 48, Dio 56, 32, 3, Dio 57, 17, 8, Dio 60, 6, 3, HA Hadr. 18, 5, HA Pius 8, 5, HA Marc. 7, 1, HA Marc. 26, 12, HA Avid. 9, 2; HA Avid. 12, 7, HA Tyr. Trig. 25, 2; dagegen Suet. Calig. 38, 2; Suet. Nero 6, 3; Suet. Nero 32, 2; Dio 63, 11, 2, Dio 58, 16, 1-3, HA Comm. 19, 6 („*Qui filiis abstulit hereditatem, unco trahuntur!*“ als Akklamation des Senats).

Zwangscharakter eines Testaments nicht überdecken, das dadurch zustande gekommen war, dass ein bewaffneter Centurio dem dem Tode Geweihten die Höhe des kaiserlichen Anteils in die Feder diktierte<sup>1716</sup>. Sogar die Fälschung von Testamenten traut Sueton dem von ihm als Untier charakterisierten Nero zu<sup>1717</sup>, der ohnehin eine große Kreativität an den Tag gelegt habe, wenn es darum ging, sich zum Erben zu erklären<sup>1718</sup>.

Indem sich also die Adoptivkaiser und die Antoninen – natürlich mit Ausnahme des Commodus, dessen Biographie den Gegenentwurf zu der seines Vaters darstellt – bei der Annahme von Erbschaften zurückhielten, entgingen ihnen potentielle Einkünfte in einer Zeit, in der die Ausgaben sich ständig vermehrten, dagegen konnten sie sich des Beifalls des Senats gewiss sein.

### 6. 5. Resümee: Exaction-Coercion-Cycle

Das *saeculum aureum* der Adoptivkaiser und Antoninen barg schon den Keim des Niedergangs in sich, wie Eduard Gibbon<sup>1719</sup> feststellte. Die Zeit der Antoninen stellt den Umschlagpunkt dar, nach dem die Einkünfte die Ausgaben nicht mehr zu decken vermochten und Erhalt und Expansion des römischen Reiches kaum noch finanzierbar waren<sup>1720</sup>.

Die üblichen Instrumente, einer solchen Zwangslage zu begegnen, waren einerseits Intensivierung der kaiserlichen Verwaltung durch Einsetzung von Spezialprocuratoren, die durch stringente und gründliche Kontrolle bestimmter Einnahmen und Ausgaben eine Balance herzustellen helfen sollten, andererseits die Ergänzung des Patrimoniums, z. B. durch den Erwerb von Erbschaften sowie die Intensivierung der Bewirtschaftung der Domänen, um die Renditen zu steigern. Der

---

<sup>1716</sup> Tac. ann. 2, 48; Tac. ann. 16, 19; Suet. Dom. 12, 1; Suet. Vit. 14, 3; dagegen HA Pert. 7, 3.

<sup>1717</sup> Suet. Ner. 34, 5.

<sup>1718</sup> Nero habe alle freigelassenen Iulii und Claudii zu solchen des Kaisers erklärt, die ihm den Patronatsanteil ihres Vermögens schuldeten (Suet. Nero 32, 1).

<sup>1719</sup> s.o. S. 473 Anm. 1573.

<sup>1720</sup> LoCascio, E.: The finances of the Roman Empire. Budgetary Policy, in: Kolb, A. (Hg.): Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich, Akten der Tagung Zürich 2004, Berlin 2006, 25 – 34, 34 sieht zwar auch in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit „*although spasmodically, periods during which expenditure was much higher than income*“, diese hätten jedoch insgesamt keinen Effekt auf die Prosperität des Reiches gehabt; zum 3. Jhd. Witschel, Krise – Rezession – Stagnation, 160ff..

Druck zur Vergrößerung der Ressourcen, welche kaum mit der konstanten Steigerung der Ausgaben Schritt halten konnten, bestand seit Beginn der Kaiserzeit und führte u.a. zu Proskriptionen und Konfiskationen, von denen Gegner des jeweiligen Kaisers betroffen waren, während Anhänger desselben profitierten. Die „Finanzpolitik“ des Kaisers erweist sich so als dynamisches Element in der internen Politik und Katalysator der sozialen Entwicklung der frühen Kaiserzeit.

In der hohen Kaiserzeit, der Phase der Senatskaiser, von denen Nerva und Marc Aurel exemplarisch für die Adoptivkaiser und Antoninen stehen können, wurde die Ergänzung des *patrimonium*, welches endgültig zum Krongut geworden war, allerdings nicht mehr um jeden Preis betrieben, statt dessen suchte man nun nach anderen Formen der Ergänzung der Staatskasse und der Distribution von Reichtum. Die Zunahme von extraordinären Steuerforderungen, etwa einer *annona altera*<sup>1721</sup>, oder die Institutionalisierung des *aurum coronarium*<sup>1722</sup>, welches zu jeder sich bietenden Gelegenheit eingefordert zu werden pflegte, sind Indizien dafür, dass man vor der Einführung neuer oder der Erhöhung der bestehenden Steuern nicht generell zurückschreckte.

Da die Landgüter des Patrimoniums, welche regelmäßige, dringend benötigte Renten abwarfen, zu veräußern ein politischer Fehler gewesen wäre, zumindest wenn dies in größerem Ausmaß geschah, veräußerte Marc Aurel das Inventar des Palastes, zumindest temporär, bis die Finanzen soweit saniert waren, dass er die wichtigsten Stücke zurückerwerben konnte<sup>1723</sup>. Um sich aber eine disponible Masse an Gütern zu sichern, griff sein Nachfolger auf das inzwischen verpönte Mittel der Enteignung zurück und erntete dafür nicht nur Kritik, sondern auch eine Verschwörung, der er zum Opfer fiel. Während Commodus unmittelbarer Nachfolger wiederum zur Versteigerung von Inventar griff, weil seine prekäre Stellung ihm nichts anderes erlaubte<sup>1724</sup>, gelang es erst Severus nach den

---

<sup>1721</sup> zu Zwangslieferungen der Provinzialen Neesen, L.: Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.), (Antiquitas I, 32), Bonn 1980, 104ff.

<sup>1722</sup> dazu Neesen, 142ff. sowie Klauser, Th.: Aurum coronarium, MDAIR 59, 1944, 129 – 153.

<sup>1723</sup> HA Marc 17, 4f..

<sup>1724</sup> HA Pert 7, 8 – 11.

Bürgerkriegen, in Gestalt der *res privata* eine Alternative zum *patrimonium* zu schaffen, mit der der Kaiser wirklich „arbeiten“ konnte.

Trotzdem blieb die chronische Unterfinanzierung der „öffentlichen Hand“ ein Leitmotiv der Kaiserzeit. Die rigorose Interessenpolitik des Severus, der die Epoche der Soldatenkaiser eröffnet, zugunsten von Heer und Bürokratie<sup>1725</sup>, die dieser Kaiser trotz anderslautender Beteuerungen des „*divi Marci filius*“ praktizierte, war eine logische Konsequenz aus dem zugrundeliegenden Prozess der Verstaatlichung, d.h. der allmählichen Durchdringung des eroberten Territoriums durch die römische Verwaltung, der Intensivierung der römischen Territorialherrschaft, welche ein zentraler Aspekt der „Romanisierung“ ist. Die Abfolge von Geldmangel, Steigerung der Finanzbürokratie zur Behebung des Geldmangels und Geldmangel aufgrund von Bürokratisierung verlangte eine ständige Ausweitung der Zwangsmittel in Gestalt des Heeres<sup>1726</sup> und der (Finanz)administration in Gestalt des procuratorischen Systems<sup>1727</sup>.

Diese Tendenz ist auch und vor allem in der Severerzeit zu beobachten, welche im Folgenden zwar nicht in extenso untersucht, aber auch nicht übergangen werden soll.

---

<sup>1725</sup> Rostovtzeff, SEHRE, 344ff., der die Entstehung einer „*militarized bureaucracy*“ (395) und den Untergang der „*city bourgeoisie*“ (403) auf den gesteigerten Bedarf an Finanzmitteln und den Aufbau eines Zwangsapparates zur Eintreibung dieser Mittel zurückführt; vgl. ebd., 380: „*In any case the tendency of reform is evident: without compulsion and, in the last resort, without state-control the government was helpless. The army devoured the resources of the state...*“ und Kolb, F.: Der Aufstand in der Provinz Africa proconsularis im Jahr 238 n. Chr. Die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, *Historia* 26, 1977, 440 – 478, der die Ereignisse des Jahres 238 in Africa, den Aufstand gegen Maximinus Thrax und die Usurpation Gordians I. zum Kampf einer Grundbesitzerschicht gegen den Soldatenkaiser, in dem die Interessen des Militärs an der Steigerung der Steuereinnahmen geradezu personifiziert seien, stilisiert.

<sup>1726</sup> vgl. Tac. Hist. 4, 74: „*Nam neque quies gentium sine armis neque arma sine stipendiis neque stipendia sine tributis haberi queunt.*“

<sup>1727</sup> dazu grundlegend Eich, *Metamorphose*, 338ff. und 362ff.



## 7. Späte Kaiserzeit: Severer und Soldatenkaiser

### 7. 1. Vorwort: Einrichtung der *res privata* durch Severus ?

#### a) Die Unveräußerlichkeit des Patrimoniums

Schon die öffentlichen Forderungen der Plebs, Augustus solle die *cura annonae* übernehmen oder die Bitten von Provinzen und Städten um Finanzhilfen hatten gezeigt, dass es einem Princeps kaum möglich war, „moralischen“ (und finanziellen) Verpflichtungen zu entgehen<sup>1728</sup>, wenn er verhindern wollte, dass die Petenten ihre Macht ausspielten und sich von ihrem Patron abwandten. Wenn eine Forderung nach finanzieller Unterstützung erst einmal öffentlich erhoben worden war, kam dies fast einer Erpressung gleich, da zumindest für die *memoria* eines Kaisers die öffentliche Meinung eine nicht geringe Rolle spielte. Auch in der politischen Kommunikation galt das Do-ut-Des-Prinzip und obwohl die Relevanz der Plebs oder der Senatoren sich seit der frühen Kaiserzeit ständig verringert hatte, blieben diese doch in vielfältiger Weise mit den einflussreichen sozialen Gruppen der Kaiserzeit, Soldaten und Provinzialeliten, vernetzt, so dass der Kaiser weit davon entfernt war, der Autokrat<sup>1729</sup> zu sein, als den ihn die griechischsprachigen Reichsbewohner titulierten. Die Monopolisierung der *liberalitas* war ein ambivalentes Herrschaftsinstrument: einerseits brachte dem Kaiser die Tatsache, dass er, sobald eine finanzielle Belastung die Kapazität des *aerarium* übersteigt, stets zur Stelle war, um sich als Euerget zu präsentieren, soziales Prestige, andererseits konnte dieser Mechanismus mit der Zeit nahezu Zwangscharakter annehmen. So wurde das *patrimonium*, d.h. die im kaiserlichen *fiscus* zusammengefassten Einkünfte aus der kaiserlichen Domänenwirtschaft, aufgrund dieser Funktion zunehmend als Quelle staatlicher Ausgaben und damit als öffentliche Kasse angesehen<sup>1729</sup>.

Dies bewirkte aber auch, dass die patrimonialen Domänen de facto unveräußerlich wurden, da die Veräußerung des Fundaments der kaiserlichen Kasse als

---

<sup>1728</sup> vgl. Dio 71 (72), 32, 1, der berichtet, Marc Aurel sei von der *plebs urbana* genötigt worden, ein *congiarium* von acht *aurei* zu zahlen.

<sup>1729</sup> s.o. S. 507ff.

Verschleuderung der *opes imperii* galt<sup>1730</sup>. Dies bedeutete aber auch, dass bei Herrscherwechseln der neue Princeps seine Anhänger nicht mehr aus dem Fundus des kaiserlichen Vermögens belohnen konnte, ohne dafür Kritik zu ernten.

Noch ein weiteres Manko der Verwendung von Gütern des Patrimoniums als *beneficia* oder von Erträgen derselben als Schenkungen war die Selbstverständlichkeit, mit der diese Zuwendungen aufgenommen wurden. Zehrte ein Kaiser nur von dem Vermögen, das seine Vorgänger angehäuft hatten, galt dies sicherlich nicht als etwas besonders Lobenswertes. Gaben aus dem eigenen Besitz des Kaisers schienen dagegen als wirkliches Opfer und riefen größere Dankbarkeit und höheres Prestige für den Schenkenden hervor.

Septimius Severus, der sich gegen drei Konkurrenten durchzusetzen hatte, benötigte eine große Menge disponibler Güter, die er seinen Anhängern für Loyalität versprechen konnte, ohne dass er einerseits die Einkünfte, die die Patrimonialgüter lieferten, reduzierte, oder andererseits den Senat gegen sich aufbrachte, indem er Anklagen wegen Majestätsbeleidigung zuließ, um sich der Reichtümer der Beklagten zu bemächtigen.

#### b) Die Güter des Niger und des Albinus

Er löste dieses Dilemma dadurch, dass er seine Gegner Pescennius Niger und Clodius Albinus mitsamt ihren Anhängern zu Staatsfeinden erklären ließ, um sich so ihre Güter als *praeda* und *manubiae* zu sichern<sup>1731</sup>. Eine ähnliche Vorgehensweise hatte

---

<sup>1730</sup> vgl. Dig. 30, 39, 10 („*Sed et ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, si legentur, nec aestimatio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non solet.*“), dazu s.u. S. 559 Anm. 1892.

<sup>1731</sup> Man muss differenzieren zwischen dem Vorgehen des Severus gegen die Anhänger des Niger und des Albinus, die sich in den Lagern der beiden Staatsfeinde aufhielten und die ebenfalls zu *hostes* erklärt wurden und den Säuberungen des Senats in Rom, die auf die Feldzüge folgten. Von Hostiserklärungen im Senat ist in HA Sev. 8, 3, HA Sev. 12, 3 und HA Alb. 12, 3 die Rede, in HA Alb. 12, 4, HA Sev. 12, 1 und HA Pesc. 6, 1 jedoch von der *publicatio bonorum* von Gütern Verurteilter. Von den daraus resultierenden *bona damnatorum* wird in HA Alb. 12, 4 und HA Sev. 12, 1 eindeutig berichtet, dass sie das *aerarium publicum* supplementierten. Diese eindeutige Aussage wird lediglich missverständlich, wenn man HA Alb. 12, 3 („*Denique cum apud Lugdunum eundem interfecisset, statim litteras requiri iussit, ut inveniret vel ad quos ipse scripsisset, vel qui ad eum rescripsissent, omnesque illos, quorum epistolas repperit, hostes iudicari a senatu fecit.*“) und HA Alb. 12, 4 („*Nec his pepercit, sed et ipsos interemit et bona eorum proposuit atque in aerarium publicum rettulit.*“) aufeinander bezieht. Die beiden Sätze umschreiben jedoch zwei getrennte Vorgänge. Wenn man grundsätzlich zwischen „Beute“ und Konfiskationen aufgrund eines Urteils unterscheidet, können diese Textstellen nicht mehr als Beleg

wohl schon Vitellius während des ersten Vierkaiserjahres gewählt, als er sich auf diese Weise die Güter des Otho, inklusive des von diesem vereinnahmten Patrimonium der Julier-Claudier aneignete, nur um von Vespasian mit seinen eigenen Waffen geschlagen zu werden<sup>1732</sup>. Die Deutung der Besitzungen des Niger und Albinus als *bona damnatorum* ist schon deshalb abzulehnen, weil diese gar nicht „*damnati*“, also in einem förmlichen Prozess verurteilt, sondern proskribiert worden waren<sup>1733</sup>.

Die gegenteilige Interpretation der Forschung<sup>1734</sup> verkompliziert die Angelegenheit außerdem dadurch, dass diese angeblichen *bona damnatorum* eindeutig den Grundstock der oder einen erheblichen Zuwachs zu der *res privata* des Severus bildeten. Wenn man diese Güter als *bona damnatorum* auffasst, kommt man auch nicht umhin, anzunehmen, diese ursprünglich öffentlichen Einnahmen seien irgendwann im Lauf der Kaiserzeit nicht mehr dem *aerarium* bzw. dem *ager publicus*, sondern dem kaiserlichen Privatbesitz zugewiesen worden<sup>1735</sup>, da die Domänen der *res privata* ja – wie der Name schon sagt – private Domänen der Severer waren. Zwar hatte der Kaiser inzwischen auch die Verwaltung des *ager publicus* an sich gezogen, eine zumindest nominelle Trennung der beiden Sphären bestand aber weiterhin.

Beute dagegen, also *praeda* bzw. aus dem Verkauf desselben resultierende *manubiae*, fiel aber dem Imperator als Privatbesitz zu, die entsprechenden Domänen wurden zu *ager privatus*.

Unter diesen Voraussetzungen berechtigt nichts zu der Annahme, *bona damnatorum* seien in severischer Zeit nicht als *ager publicus* verstanden worden, auch nicht die

---

dafür herangezogen werden, dass Severus *bona damnatorum* der *res privata* zugewiesen habe, wie z. B. Hirschfeld, VB, 20 es annahm.

<sup>1732</sup> s.o. S. 249ff.

<sup>1733</sup> dazu s.o. S. 254ff. und 384 Anm. 1235; Diese Unterscheidung fehlt bei Mantovani, M.: *Bellum Iustum*. Die Idee des gerechten Krieges in der römischen Kaiserzeit, Bern u.a. 1990. Vittinghoff, Staatsfeind, 99 weist auf die Hostiserklärung des Didius Iulianus hin; vgl. Bost, J.-P.: *Guerres et finances. De Marc-Aurèle à Maximin (161 – 238)*, in: Andreau, J. u.a. (Hg.): *Économie antique. La guerre dans les économies antiques*, (Entretiens d'archéologie et d'histoire), Saint-Bertrand-de-Comminges 2000, 399 - 416, 405f..

<sup>1734</sup> Hirschfeld, VB 20, Anm. 3 und ebd., 45; Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 90; Millar, *Emperor*, 172 und 630.

<sup>1735</sup> So sieht es Millar, *Emperor*, 166, schränkt aber ein: „*How that stage was reached ... we cannot say.*“; vgl. ebd., 174.

Existenz eines *procurator ad bona damnatorum*<sup>1736</sup>, der zwar kaiserlicher Beauftragter war, aber nicht mit der Verwaltung von kaiserlichem Privatbesitz beauftragt gewesen sein muss.

### c) *Ratio privata und res privata*

Die aus dem Bürgerkrieg resultierenden Güter, die als Streubesitz in allen Teilen des Reiches lagen und die Eigengüter der septimischen Dynastie, ergänzt durch die Liegenschaften, welche Iulia Domna als Mitgift in die Ehe eingebracht hatte<sup>1737</sup>, und das „ererbte“ *patrimonium privatum* der Antoninen müssen ein recht beachtliches Konglomerat von Besitzungen in allen Regionen des Reiches gebildet haben. Diese wurden ausdrücklich nicht unter die patrimonialen Güter des Reiches eingereiht, sondern zu einer *ratio privata* zusammengefasst<sup>1738</sup>.

Unweigerlich stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von *ratio privata* und *res privata*<sup>1739</sup>.

Die Unterscheidung von *ratio* und *res* ist einleuchtend: eine *ratio* ist eine (Sonder)rechnung oder eine (Sonder)Rechnungsstelle, eine *res* ein (Sonder)vermögen. Eine *ratio privata* neben die *ratio patrimonii* zu stellen wurde erst möglich, als Nerva sich nicht mehr als Erbe der Julier-Claudier darstellte, sondern ein „Krongut“ übernahm, welches nicht mehr in sein eigenes Vermögen integriert und als sein Erbe ausgegeben wurde, sondern höchstens umgekehrt sein eigenes Vermögen aufnahm.

---

<sup>1736</sup> CIL III, 1464 = ILS 1370 = AE 1980, 758; CIL III, 7133; CIL III, 7127 = ILS 1421; CIL VI, 1634 = ILS 1423.

<sup>1737</sup> dazu Kettenhofen, E.: Die syrischen Augustae in den historischen Überlieferungen, (Antiquitas III, 24), Bonn 1979; Babelon, J.: Imperatrices Syriennes, Paris 1957, 27ff.

<sup>1738</sup> HA Sev. 12, 2; vgl. Herzog, StV, 678 und Karlowa, Rechtsgeschichte, 505, der diesen Vorgang in den Rang einer „Umbildung des Prinzipats zur absoluten Monarchie“ erhebt, indem er von der Trennung eines „Kronguts“ (für ihn: Res privata) von dem Patrimonium, dem Privatgut spricht. Sein Argument ist der höhere Rang, den der „Chef der Verwaltung des Kronguts“ gegenüber dem des Privatguts gehabt haben müsse und da der *procurator rei privatae* ein *trecenarius* gewesen sei, müsse die Res privata Krongut sein; dagegen Marquardt, StV, 311f., der eine gegensätzliche Position vertritt und dem sich Hirschfeld, VB, 44 („Privatschatulle“) anschließt. Erst Eich, Metamorphose, 179, Anm. 1 hinterfragte die Verwendung des Begriffs „Krongut“, welcher ein Terminus technicus der Mediävistik ist. Es gibt im übrigen zwei *trecenare procuratores rationis privatae*, nämlich Sex. Varius Marcellus (CIL X, 6569 = ILS 478) und Q. Cerellius Apollinaris (CIL VI, 41180 = AE 1969/ 70, 193 = AE 1974, 319bis), von denen einer jedoch nach dem Sturz Plautians (Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 89, Anm. 22) *vice Praeff. praetorio et urbi* war, der andere im Rang eines *clarissimus* verstarb und von der Procuratur *rationis privatae* direkt zur *praefectura vigilum* aufstieg. Inwieweit diese Belege also verallgemeinert werden können, ist fraglich.

<sup>1739</sup> vgl. Eich, Metamorphose, 179, Anm. 1.

Sollte eine rechnungsmäßige Trennung von Privatgütern und *patrimonium* tatsächlich schon unter Nerva bestanden haben, so hätte die *ratio privata* mit Nervas Tod zunächst einmal abrupt geendet, als Trajan das *patrimonium*, in welchem das Erbe Nervas nun enthalten war, übernahm. Trajan hätte höchstens eine eigene *ratio privata* aus den Einkünften der Güter seines leiblichen Vaters erstellen können, den er nach dessen Tod beerbt hatte<sup>1740</sup> und dessen Güter, zusammen mit den von Trajan selbst erworbenen, sozusagen das Eigenkapital des neuen Kaisers bildeten. In gleicher Weise hätte Hadrian verfahren können, als er das kaiserliche *patrimonium*, nun wiederum vermehrt um Trajans Güter, erhielt. Von keinem dieser Kaiser ist ausdrücklich bezeugt, dass er die Einkünfte seine eigenen Güter hätte separat abrechnen lassen, auch von Pius nicht, von dem Nesselhauf zwar annimmt, ihm sei die Einrichtung einer permanenten *ratio privata* zu verdanken, der aber - wie bereits erwähnt - genau dies nicht getan hat<sup>1741</sup>.

Dass aber irgendwann im Lauf des 2. Jhds. die Einrichtung einer separaten Rechnungsstelle für die Eigengüter zum üblichen Verfahren bei Regierungsantritt geworden sein muss, belegen die Inschriften, in denen zentrale oder provinzielle Procuratoren dieser *ratio privata* genannt sind<sup>1742</sup>.

Septimius Severus begründete nun keine separate *ratio* eines **im Rahmen des** kaiserlichen Patrimoniums verwalteten Sondervermögens, sondern stellte seine eigenen Güter, vermehrt um die „Erbchaft“ der Antoninen<sup>1743</sup> und das, was er von den Anhängern des Niger und Albinus „erbeutet“ hatte, als separates Sondervermögen **neben** das *patrimonium*. Das *patrimonium principis*, also das Ergebnis der Akquisitionen aller früheren Kaiser, sollte fortan als eigene

---

<sup>1740</sup> Groß, s.v. Ulpian [1], RE Suppl. X, Stuttgart 1965, 1032 – 1035, 1034.

<sup>1741</sup> s.o. S. 497.

<sup>1742</sup> s.o. S. 497ff.. Zuwächse hatte seitdem vornehmlich diese *ratio privata* zu verzeichnen, dem *patrimonium* wurden keine Neuerwerbungen mehr zugewiesen. Hirschfeld, VB, 44, Herzog, StV, 678 und Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 89 vermuten, das Patrimonium sei im 3. Jhd. „eingegangen“ (Hirschfeld, VB, 44). Jones, Aerarium und Fiscus 114, geht hingegen davon aus, dass die Verwaltung des Patrimonium durch den *procurator rei privatae* übernommen wurde. Eich, Metamorphose, 313 tendiert ebenfalls zu dieser Ansicht, stellt aber resümierend fest: „Über das Ende des *patrimonium* als eigenständiger administrativer Einheit können keine begründeten Aussagen getroffen werden.“, dazu s.u. S. 555ff..

<sup>1743</sup> vgl. die Stillisierung des Severus zum „*Divi Marci filius*“ und „*Divi Commodi fratri*“ (Dio 75, 7, 4; HA Sev. 11, 3) in AE 1946, 202; dazu Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 89.

Vermögensmasse neben der *res privata* der Severer stehen und umgekehrt das Privatvermögen der Severer neben dem *patrimonium principis*.

Was Severus von allen seinen Vorgängern grundlegend unterschied, war die Tatsache, dass er ein Vermögen „*ad usum principis*“ schuf und nicht sein Vermögen an seine Söhne oder andere Verwandte abtrat, wie es seine Vorgänger getan hatten<sup>1744</sup>. Severus richtete im Gegensatz zu den Adoptivkaisern eine permanente Sonderverwaltung der in der *ratio privata* verzeichneten Güter ein<sup>1745</sup>, welche über Zweig- und Unterstellen in den Provinzen verfügte und das Netzwerk der patrimonialen Procuratoren keineswegs ersetzte, sondern ergänzte.

Die Einkünfte aus beiden Arten von Gütern, den *fundi patrimoniales* und den *fundi rei privatae*, liefen jedoch zunächst noch in derselben kaiserlichen Kasse zusammen, die verwirrenderweise sowohl *fiscus*<sup>1746</sup> als auch *res privata* (i.S.v. „Privatkasse“), aber auch *arca*<sup>1747</sup> *rationalium* und dgl. betitelt werden konnte und in der Spätantike in eine Sonderkasse für bestimmte „*sacrae largitiones*“ gleichen Namens und die bereits bekannte *res privata* aufgesplittet wurde<sup>1748</sup>.

---

<sup>1744</sup> Dies ist das Revolutionäre dieser vom Autor der *Historia Augusta* verkürzt wiedergegebenen, aber nicht missverständlichen Maßnahme. Wie Pius, der sein Vermögen seiner Tochter überschrieben hatte, überließ auch Marc Aurel sein *patrimonium paternum* mit der Auflage, es später an Lucilla zu vererben (HA Marc. 4, 7). Nach dem Vorbild des Pius verfahren auch Pertinax (HA Pert. 11, 12; Dio 73, 7, 3) und Didius Iulianus (HA Did. Iul. 8, 7). Der Kaiser Tacitus soll laut HA Tac. 10, 1 sein vor der Thronerhebung besessenes Vermögen weder Verwandten vermacht noch der kaiserlichen *ratio privata* hinzugefügt, sondern mitsamt jährlicher Renteneinkünfte von 280 Mio. HS dem *populus Romanus*, also dem *aerarium*, übertragen haben.

<sup>1745</sup> CIL X, 6657 = ILS 1387, AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83; CIL VI, 31779 = CIL VI, 41211, CIL X, 6569 = IG XIV, 911 = ILS 478.

<sup>1746</sup> In einer der ältesten Untersuchungen zur kaiserlichen Verwaltung (Madvig, *Verfassung und Verwaltung*, 414) wird zwar zum 3. Jhd. richtig bemerkt: „*Offenbar bezeichnet patrimonium den kaiserlichen Grundbesitz ... im Gegensatz zu den anderen der res privata gehörenden Einnahmen.*“; Madvig zieht aber daraus nicht den Schluss, es handele sich um eine bloße Begriffsverengung, sondern um eine juristisch relevante Differenzierung und Unterstellung des Patrimoniums unter die *res privata*. Die Gleichsetzung von *Fiscus*, welcher – wie unten S. 561ff. angedeutet – mit *patrimonium* (als Kasse) identifiziert werden kann, mit *ratio* bzw. *res privata* wird auch dadurch deutlich, dass das *privilegium fisci* auch für die *ratio Caesaris et Augustae* (Dig. 49, 14, 6, 1) gilt und in CJ 11, 1, 7 *fundi rationis privatae* mit *fundi fiscales* identifiziert werden.

<sup>1747</sup> Cod. Theod. 12, 60, 30 (*arca fisci*), Cod. Theod. 11, 25, 6, CJ 1, 27, 1, HA Alex. 43, 4; vgl. CIL XIII, 1708, CIL XIII, 3165 und CIL II, 1998 (*arca patrimonii*).

<sup>1748</sup> Delmaire, R.: *Largesses sacrées et Res privata. L' Aerarium impériale et son administration du IVe au VIe siècle*, (EFR 121), Rom 1989.

Wenn Severus also weder der Schöpfer einer Sonderverwaltung noch der Stifter einer Sonderkasse mit Namen "*res privata*" war, was veranlasste den Autor der *Vita Severi*, ihn zum Begründer der *res privata* zu erklären?

## **7. 2. *Procurator a rationibus, procurator rationis privatae* und *procurator rei privatae***

**Vorwort: *Procuratores rationis* und *procurator a rationibus***

Abgesehen von der Datierung des ersten *procurator rationis privatae*<sup>1749</sup> besteht auch eine große Unsicherheit über dessen Verhältnis zum *procurator a rationibus*, ja eigentlich über das Verhältnis aller *procuratores rationis* zum „Finanzminister“ des Kaisers. Die Einrichtung einer *Procuratur rationis privatae* wie die Bestellung der *procuratores rationis* bedeutete nichts weiter als eine Auffächerung des *Officium*s des *a rationibus*, wahrscheinlich zur Erhöhung der Effizienz der Verwaltung (oder zur Erhöhung der Stellen für ritterliche Funktionäre).

Da von einer wie auch immer gearteten Zusammenarbeit des *procurator a rationibus* mit den Verwaltern der einzelnen *rationes* in keiner Quelle die Rede ist, sollte man vielleicht auch nicht unkritisch davon ausgehen, dass dieser dem *procurator rationis privatae* vorgesetzt war, zumal letztere *ratio* über eine wenn auch rudimentäre provinzielle Organisation verfügte<sup>1750</sup>, während der *procurator a rationibus* als „Hofbeamter“ auf die Arbeit im Palast beschränkt war.

### **a) Die Provinzialorganisation der *ratio privata***

Nur in solchen Provinzen, in denen eine hohe Konzentration von Besitzungen bestand, die in der *ratio privata* verzeichnet waren, wurden ritterliche Vertreter für diese Gruppe von Ländereien bestellt<sup>1751</sup>. Bekannt sind z. B. ein „*procurator rationis*

<sup>1749</sup> CIL VIII, 8810; vgl. oben S. 497 Anm. 101.

<sup>1750</sup> CIL III, 1456 = ILS 1371; CIL III, 1464 = ILS 1370 = AE 1980, 758; CIL VI, 1630; CIL VIII, 11105; CIL VIII, 11163; CIL VIII, 16542; CIL XIII, 1807; AE 1998, 282 = AE 2000, 243; CIL XIII, 8262 = G 188 = ILS 790 = AE 1953, 271 = AE 1990, 738 nennt einen Aelius, der möglicherweise *magister pr[ivatae]* war; vgl. auch HA Macrin. 2, 1f. und HA Diadum. 4, 1.

<sup>1751</sup> Die separate Abrechnung, also ein Rechnungstitel *ratio privata*, kann hingegen schon in antoninischer Zeit gang und gäbe gewesen sein. Aus Poetovio stammt eine Inschrift eines Anonymus (CIL III, 4049), der Mitte des 2. Jhds. *dispensator* einer *Ratio p[- -] p[- -]* war. Aufgrund des Fundortes böte sich zwar *p[rov(inciae)] P[ann(oniae)]* als Ergänzung an, doch wäre dann der Begriff "*rationis*" überflüssig, höchstens würde man "*fisci*" oder "*arcae*" erwarten. Die Ergänzung *p[atrim(onii)] p[riv(ati)]* ist zwar denkbar, kann aber nur vorgeschlagen werden. Unter Pius existierte eine *ratio privata* nachweislich in Mauretania, wie aus dem Terminus CIL VIII, 8810 ersichtlich ist. Die Provinzialverwaltung der *ratio privata* soll laut Hirschfeld, VB, 127 f. den Distrikten der hadrianischen

*privatae provinciae Mauretaniae*<sup>1752</sup> oder ein „*procurator rationis privatae per Italiam*“<sup>1753</sup>. Diese Devise des Verwaltungsminimalismus, nach der provinziale *procuratores rationis* nur bei Bedarf eingesetzt wurden, begegnete schon bei der Administration der *ratio patrimonii*<sup>1754</sup> und war Prinzip in der römischen Administration.

Bei diesen Procuratoren entfällt zuweilen im 3. Jhd. der Zusatz „*ratio*“ wie bei den *procuratores patrimonii* und gelegentlich beim *procurator hereditarium*<sup>1755</sup>, so dass man unwillkürlich versucht ist, im Titel der *procuratores privatae* den Begriff „*rei*“ mitzulesen. Millar hielt beispielsweise die gebräuchliche Bezeichnung „*rationis privatae*“ in Inschriften aus den Provinzen für ein untechnisches Surrogat für „*rei privatae*“<sup>1756</sup>, einen Begriff, der in Procuratorentiteln allerdings nicht auftaucht und erst später zur Unterscheidung des Verwalters der zentralen *res privata* vom *rationalis* diente<sup>1757</sup>. Aber „*res privata*“ ist nicht der Terminus technicus, sondern der Ausnahmefall, „*ratio privata*“ oder schlicht „*privata*“ in provinziellen Inschriften dagegen die Regel und zunächst war dieser Begriff es auch für den zentralen Posten in Rom, wie die Inschrift des M. Aquilius Felix beweist<sup>1758</sup>. *Res privata* wurde die *ratio* frühestens nach diesem. Der spätantike Autor der *Vita Severi* verwendete zur allgemeinen Verwirrung der Forschung lediglich einem ihm geläufigen Begriff, als er

---

*legati iuridici* nachempfunden sein. Diese seien wiederum auf die Regionalverwaltung des *patrimonium* in Italien zurückzuführen. Rudorff, *Gromat. Inst.*, 406 notiert, dass der *liber beneficiorum*, eine Zusammenstellung vom Kaiser vergebener Ländereien, für Italien nach Regionen geführt wurde.

<sup>1752</sup> CIL III, 1456 = ILS 1371.

<sup>1753</sup> CIL VIII, 11163 = AE 2003, 1933; dazu Hirschfeld, VB 127, Anm. 3, der in diesem keinen italischen *procurator rationis privatae*, sondern den einer *regio* sieht, da er zum „*procurator tractus Carthaginiensis*“ aufgestiegen sei.

<sup>1754</sup> s.o. S. 292ff..

<sup>1755</sup> Hirschfeld, VB, 127; CIL VIII, 23948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67; CIL VI, 1704 = ILS 1214 = AE 1997, 166.

<sup>1756</sup> Millar, *Emperor*, 628 zu CIL III, 12043, CIL III, 12193, CIL II, 1359 und CIL V, 2781.

<sup>1757</sup> s.u. S. 563; vgl. *rationales rei privatae*: CIL III, 14369, CIL VI, 1704 = ILS 1214 = AE 1997, 166; *magistri s(ummae) r(ei)*: CIL III, 12043 = I. Cret. 1, 188 = AE 1899, 157 = AE 1995, 1629, CIL III, 12044 = III, 13569 = I. Cret. 1, 189, CIL V, 2781 = AE 1889, 157, CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = AE 1894, 50 = AE 1894, 53 = ILTun 741 (*magister summae privatae*), CIL VIII, 23948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67 (*magister summae privatae*), CIL XIII, 8262 = G 188 = ILS 790 = AE 1953, 271 = AE 1990, 738 (*magister privatae* ?); *comites rerum privatarum*: CIL VI, 1796d, 98b = CIL VI, 32213 = ILCV 199, CIL VI, 32222b, CIL VI, 41380 = AE 1985, 44, CIL VI, 41380 = AE 1985, 44, CIL XII, 1524 = ILS 1279 = AE 1959, 58, *praepositus rerum privatarum*: CIL VI, 1135, CIL VI, 40790 = AE 1989, 76 = AE 1995, 195; vgl. AE 1890, 17 – 18 (*officina rei summae privatae*); vgl. AE 1906, 30a = AE 1907, 98 (*officium rei privatae nostrae*).

<sup>1758</sup> CIL X, 6657 = ILS 1387; AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83; vgl. CIL VI, 1585b.



davon sprach, dass Severus als erster die *procuratio rerum privatarum* eingerichtet habe<sup>1759</sup>.

Dies muss nicht einmal ein Irrtum des Biographen sein, wenn man die Hypothese aufstellt, dass Severus die bislang nur als *ratio* des zentralen *fiscus* geführte Verwaltung des jeweiligen kaiserlichen Privatbesitzes<sup>1760</sup> in den Rang einer eigenen, von der Patrimonialverwaltung vollständig separierten *procuratio* einer dem *Fiscus-Patrimonium* parallelen Kasse (mit eigenen Einkünften) erhob. Unter dieser Voraussetzung könnte man nun tatsächlich von „*res*“ sprechen. Ob der Autor der *Vita Severi* abgesehen vom begrifflichen Anachronismus auch ein inhaltlicher Lapsus unterlief, ist zu prüfen.

#### b) *Procuratores* des Privatvermögens unter den Vorgängern des Severus ?

Bereits Vespasian, der sich als erster mit dem Problem konfrontiert sah, dass sein Sohn und Nachfolger in jedem Fall das ungeteilte *patrimonium* erben werde, aber auch ein jüngerer Sohn alimentiert werden musste, könnte daran gedacht haben, das flavische Eigengut nicht dem *patrimonium principis* einzuverleiben, sondern separat zu verzeichnen, um eine Apanage für Domitian einzurichten<sup>1761</sup>.

Während es für diese These keinerlei Beweise gibt, existiert in dem „*procurator patrimonii Imp. Nervae*“ zumindest ein Indiz, dass Nerva für sein eigenes *patrimonium*, welches nach seinem Tod selbstverständlich dem *patrimonium principis* hinzugefügt wurde, sogar einen eigenen *procurator* einsetzte, dies aber lediglich für sein *patrimonium paternum* und nur für die Dauer seiner Regierungszeit<sup>1762</sup>. Nach seinem Tod fiel seine *res privata* aller Wahrscheinlichkeit nach ans *patrimonium* und die Procuratur des *patrimonium privatum* hatte sich erübrigt.

---

<sup>1759</sup> HA Sev. 12, 8: „*Tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est.*“

<sup>1760</sup> Dass die Verwaltung mehrerer „*privatae*“ zunächst in Rom zu einer *ratio* zusammengefasst wurde, belegen m. E. die Titel des Freigelassenen Euangelus, *adiutor tabulariorum rationis privatarum* (CIL VI, 8510 = ILS 1649) und des *vir egregius* Q. Veturius Callistratus (CIL VI, 2132 = ILS 4928), *procurator rationum summarum privatarum bibliothecarum*, d.h. *procurator* der *summae rationes*, der *ratio privatarum* und der *ratio bibliothecarum*. Die Abteilung *ratio privata* enthielt also die Privatbesitzungen der einzelnen Kaiser.

<sup>1761</sup> s.o. S. 298f..

<sup>1762</sup> s.o. S. 176 und 498 sowie Anm. 1643.

Wie Trajan und Hadrian das Problem angingen, ist aufgrund des Mangels an literarischen und epigraphischen Quellen nicht mehr nachvollziehbar. Auf jeden Fall beweist die Existenz eines *adiutor tabulariorum*, dass es *tabularii* einer *ratio privatarum* in Rom gab, auch wenn kein eigener *procurator rationis privatae* in der Zentrale belegt ist<sup>1763</sup>.

Ein solcher taucht erstmals unter Commodus auf. T. Aius Sanctus, der alle zentralen Posten der Hofverwaltung bekleidete und von dem *a cubiculo* Cleander mit einer Inschrift geehrt wird<sup>1764</sup>, ist eindeutig als *procurator rationis privatae* bezeichnet, ohne dass zu vermuten ist, hier sei lediglich die Provinz ausgelassen worden. Es fragt sich allerdings, ob Sanctus wirklich – wie Nesselhauf behauptet<sup>1765</sup> – der erste *procurator rationis privatae* war.

So findet sich z. B. unter Marc Aurel ein L. Cominius Maximus, *procurator M. Antonini Augusti*<sup>1766</sup>. Die Nennung der Legio II Traiana, deren Präfekt Maximus war, lässt laut Pflaum<sup>1767</sup> keinen Zweifel zu, dass es sich bei dem genannten Antoninus nicht um Caracalla, sondern um Marc Aurel handelte. Soweit ist Pflaum auch zuzustimmen, doch seiner These, Maximus sei *procurator patrimonii* gewesen, steht die bereits erwähnte Tatsache entgegen, dass ab Nerva der Patrimonialprokurator als „*procurator patrimonii*“, nicht mehr als *procurator* eines individuellen Kaisers bezeichnet wird<sup>1768</sup>. So findet sich unter Marc Aurel der *procurator patrimonii* T. Flavius Germanus<sup>1769</sup> – aber eben auch ein *procurator M. Antonini Augusti*. Möglicherweise ist letzterer als Marc Aurels persönlicher *procurator* zuständig für die ehemaligen Privatgüter des Kaisers, d.h. für die in dessen *ratio privata* verzeichneten Güter.

---

<sup>1763</sup> CIL VI, 8510 = ILS 1649; Der bereits erwähnte mutmaßliche *procurator rationis privatae* unter Pius in CIL VIII, 8810 aus Equizetum ist wahrscheinlich nicht der zentrale *procurator rationis privatae*, sondern ein provinzieller *procurator*, nämlich Mauretaniens. In der Zentrale findet sich unter Marc Aurel und L. Verus ein *dispensator Augustorum rationis privatae* (CIL IX, 1131), ein weiterer *dispensator rationis privatae* (CIL V, 7752 = ILS 1658) ist chronologisch nicht genau einzuordnen.

<sup>1764</sup> CIL VI, 41118 = AE 1961, 280.

<sup>1765</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 75f..

<sup>1766</sup> CIL XIV, 3636 = ILS 2742.

<sup>1767</sup> Pflaum, Nr. 189.

<sup>1768</sup> s.o. S. 440 (zu C. Domitius Lemnus).

<sup>1769</sup> CIL XIV, 2922 = ILS 1420; Pflaum, Nr. 183.

Man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen und den Beleg für einen *procurator Divi Hadriani*<sup>1770</sup> in ähnlicher Weise als Hinweis auf eine *ratio privata* unter Hadrian werten. Ein weiterer Procurator Hadrians findet sich in einer Inschrift aus Carales<sup>1771</sup>; da dieser aber *procurator Caesaris Hadriani ad ripam* ist<sup>1772</sup>, könnte er lediglich ein Regionalprocurator gewesen sein. Regional- und Provinzprocuratoren werden bis Mitte des 2. Jhds. in seltenen Fällen als *procuratores provinciae* bestimmter Kaiser bezeichnet, also z. B. als „*procurator Imperatoris Nervae Traiani Caesaris Augusti provinciae Cretae item provinciae Asiae*“<sup>1773</sup>. Nach Marc Aurel tauchen so konstruierte Titel von Provinzprocuratoren mit einer Ausnahme nicht mehr auf, ebenso fehlen sie mit einer Ausnahme vor Nero. Man kann nun mutmaßen, dass diese Titel, die verstärkt unter Nerva und Trajan zu finden sind, nichts anderes ausdrücken als „*procurator rationis privatae provinciae*“, also zu Procuratoren gehören, die das Privatvermögen des jeweiligen Kaisers in einer Provinz verwalteten.

Trifft dies zu, kann man sogar schließen, dass bereits das Privatvermögen der Domitier, von dem Nero zumindest einen Teil erbe<sup>1774</sup>, zu Lebzeiten Neros erstmals vom julisch-claudischen *patrimonium* getrennt verwaltet worden wäre. Diese

---

<sup>1770</sup> AE 1975, 408.

<sup>1771</sup> CIL X, 7587 = ILS 1402; Der in dieser Inschrift genannte Rufus war ebenfalls *procurator Plotinae Augustae*.

<sup>1772</sup> Laut ILS 1402 ist "ad ripam" hier eine Bezeichnung für die Villengebiete um Baiae und Puteoli am Golf von Neapel.

<sup>1773</sup> CIL III, 7130; weitere Beispiele: CIL X, 3871 = AE 1981, 230 (*Procurator Tiberii Caesaris Augusti Galliarum Aquitanicae et Lugdunensis*); AE 1914, 128 = AE 1966, 472 (*Procurator Neronis Claudii Caesaris Augusti Germanici provinciae Cappadociae et Ciliciae*); CIL XI, 395 (*Procurator Imperatoris Neronis Caesaris Augusti provinciae Lusitaniae*); CIL VI, 1359 = ILS 1378 (*Procurator Imperatoris Caesaris Vespasiani Augusti provinciae Lusitaniae*); CIL V, 534 = ILS 1379 = AE 1991, 757 (*Procurator Divi Nervae et Imperatoris Caesaris Nervae Traiani Augusti Germanici provinciae Hispaniae citerioris Asturiae et Callaeciarum*); AE 1903, 368 (*Procurator Imperatoris Nervae Traiani Caesaris Augusti Germanici Dacici provinciae Galatiae et Paphlagoniae*); AE 1966, 445a-b (*Procurator Divi Nervae et Imperatoris Nervae Traiani Augusti Germanici provinciae Achaiae item Imperatoris Nervae Traiani Augusti Germanici provinciae Asiae*); AE 1934, 3 (*Procurator Imperatoris Caesaris Traiani Hadriani Augusti provinciae Achaiae*). Die letzten Beispiele sind CIL XI, 378 = ILS 1381 (*Procurator Imperatoris Antonini Augusti Pii provinciae Pannoniae inferioris*) und AE 1979, 77 = CIL VI, 41276a-d (*Procurator Imperatoris Antonini Augusti provinciae Lyciae et Pamphyliae*) sowie AE 1983, 325 (*Procurator Imperatorum Antonini et Veri Augustorum provinciae Galatiae*). Die Inschrift des Theoprepes, *Procurator domini nostri M. Aurelii Severi Alexandri provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae* (CIL III, 536 = ILS 1575) ist in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme, so auch in dieser.

<sup>1774</sup> Laut Suet. Nero 6, 3 soll sich Caligula des gesamten Vermögens des L. Domitius Ahenobarbus bemächtigt haben, was aber sicherlich eine Übertreibung darstellt. Zumindest einen Teil des sicherlich nicht unbeträchtlichen Vermögens der Domitier erhielt Nero jedoch, als er seine Tante Domitia beerbte (Suet. Ner. 34).

hypothetische *ratio privata* Neros war selbstverständlich keine dauerhafte Einrichtung, vielleicht aber ein Präzedenzfall.

Falls alle Zeugnisse für *procuratores Imp. Caes. ... provinciae* in diesem Sinne zu interpretieren sind, hätte man

- erstens in L. Baebius Avitus, *procurator Imperatoris Caesaris Vespasiani Augusti provinciae Lusitaniae*, ein Indiz zugunsten der Hypothese, Vespasian habe zu seinen Lebzeiten sein *patrimonium privatum* getrennt vom *patrimonium principis* in Gestalt einer *ratio privata* geführt und möglicherweise sogar geplant, dieses Konglomerat von Ländereien nach seinem Ableben Domitian zu vererben<sup>1775</sup>.
- Zweitens hätte man dann auch mehrere Hinweise auf Procuratoren Trajans und Hadrians, die in verschiedenen Provinzen einer *ratio privata* vorgesetzt wurden<sup>1776</sup>.

#### c) *Rationes privatarum* und *ratio privata*

Nach Pius, der ja angeblich die *ratio privata* eingerichtet haben soll bzw. nach Marc Aurel und L. Verus ist – mit einer zweifelhaften Ausnahme – kein in dieser Weise bezeichneter *procurator* mehr in den Provinzen zu finden; und falls die Zuordnung des Maximus, *procurator M. Antonini Augusti*, zur *ratio privata* korrekt ist, auch nicht in Rom. Stattdessen finden sich nun Inschriften, in denen ausdrücklich „*procuratores rationis privatae*“ genannt werden, sowohl in den Provinzen als auch in Rom. Es ist zwar zugegebenermaßen methodisch problematisch, aufgrund möglicherweise nichtssagender Titel Rückschlüsse auf die Kompetenz des jeweiligen *procurator* zu ziehen; sollte aber die vorgestellte Hypothese, ein „*procurator Imperatoris Caesaris Traiani Hadriani Augusti provinciae Achaiae*“ sei im Grunde nichts anderes als ein

---

<sup>1775</sup> s.o. S. 244 und 298ff..

<sup>1776</sup> Dass solche Procuratoren so selten sind, könnte einerseits auf die zufällige Überlieferung zurückzuführen sein, andererseits auch daran liegen, dass die *ratio privata* wie jede andere provinziale *ratio* ja ein reiner Abrechnungstitel war und im Regelfall durch Subalterne des provinzialen *fiscus* betreut wurde. Auch die Belege für *procuratores rationis privatae provinciae* späterer Zeit sind äußerst spärlich, nämlich CIL VIII, 11163 = AE 2003, 1933 (*Procurator privatae rationis provinciae Mauretaniae Caesariensis; Procurator privatae rationis per Italiam*); AE 1972, 592 (*Procurator rationis privatae provinciae Asiae et Phrygiae et Cariae*); CIL III, 1456 = ILS 1371 (*Procurator rationis privatae provinciae Mauretaniae Caesariensis item per Belgicam et duas Germanias*); CIL XIII, 1807 = ILS 1330 (*Procurator rationis privatae per Belgicam et duas Germanias*); AE 1907, 238 = AE 1959, 72 = ILS 1, 2035 (*Procurator patrimonii tractus Leptiminensis item privatae eiusdem tractus*); CIL VIII, 16542 a-b = VIII, 1643 a-b = ILS 1439 = ILS 1, 3062 – 63 (*Procurator Augustorum nostrorum patrimonii regionis Leptiminensis item privatae regionis Tripolitanae*).

*procurator* der *ratio privata* Hadrians in Achaia zutreffen, bedeutet dies, dass zwar erst Mitte des 2. Jhds. die individuellen Rechnungstitel, die *rationes privatarum* der einzelnen Kaiser, zu einer Rechnungsabteilung "*ratio privata*" zusammenfasst wurden und diese einem ritterlichen *procurator* unterstellt wurde, eine Sonderverwaltung der privaten Patrimonien einzelner Kaiser **innerhalb des officium a rationibus** aber schon viel früher bestanden haben könnte. Mit den in diesen individuellen *rationes privatae* verzeichneten Gütern konnten die Kaiser ganz nach ihrem Belieben verfahren und flexibel Schenkungen tätigen, Verwandte alimentieren, ggf. sogar nachgeborenen Söhnen eine Apanage zukommen lassen.

An der Aussage der *Historia Augusta*<sup>1777</sup>, Pius habe sein *patrimonium privatum* seiner Tochter vermacht, ist also im Grunde gar nichts auszusetzen, wenn man sie nicht im Sinne Nesselhaufs so interpretiert, als habe Pius erstmals eine *ratio privata* vom *patrimonium* getrennt, denn diese kurze Notiz schließt nicht aus, dass bereits früher, möglicherweise bereits unter Nero, in einer „*ratio privata*“ die Güter eines „*patrimonium privatum*“ verzeichnet und separat verwaltet wurden. Den beiden Textstellen ist **nicht** zu entnehmen, dass Pius als erster eine *ratio privata* einrichtete.

Wenn Maximus, *procurator M. Antonini Augusti* tatsächlich einer *ratio privata* „alten Stils“ vorstand, nämlich das *patrimonium privatum* Marc Aurels verwaltete<sup>1778</sup>, ist das sogar eher unwahrscheinlich. Auch eine Inschrift, in der ein „*procurator Imperatoris Antonini et Veri Augustorum provinciae Galatiae*“ genannt ist<sup>1779</sup>, suggeriert, dass noch zu Beginn der Regierung Marc Aurels – zumindest in den Provinzen – Titel „alten Stils“ für die Procuratoren der provinziellen *ratio privata* vorherrschten. So ist die Zusammenfassung der *rationes privatarum* der Vorgänger zu einer permanenten *ratio privata* gerade **nicht** unter Pius, sondern frühestens unter Marc Aurel anzusetzen. Die Institutionalisierung der Abteilung *ratio privata* bedeutete, dass die Güter Marc Aurels, die den Grundstock dieser *ratio* bildeten, nach seinem Tod erstmals nicht ins *patrimonium* integriert wurden, sondern als *ratio privata*, d.h. separates *patrimonium privatum* der Antoninen, ebenso an Commodus gingen wie das *patrimonium principis*

---

<sup>1777</sup> HA Pius 7, 9 und 12, 8.

<sup>1778</sup> zum *patrimonium paternum* Marc Aurels s.o. S. 496.

<sup>1779</sup> AE 1983, 325.

selbst. Sowohl die beiden Patrimonialkomplexe blieben separiert als auch die beiden Rechnungsabteilungen, die *ratio privata* und die *ratio patrimonii (principis)*.

Keinesfalls bedeuten diese Textstellen, dass Pius als erster einen *procurator* für diese *ratio* bestellte. Die Inschrift des T. Aius Sanctus, die das Schlüsselargument in Nesselhaufs Argumentation bildet<sup>1780</sup>, ist nicht das erste Zeugnis für einen *procurator* eines kaiserlichen Eigengutes, sondern höchstens für einen „*procurator rationis privatae*“ **titulierten** Verwalter, wobei natürlich mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass von einem „*procurator rationis privatae*“ unter Marc Aurel kein epigraphisches Zeugnis erhalten ist.

#### d) Die *ratio privata* nach den Antoninen

Nach der Ermordung des Commodus gingen seine und die darin enthaltenen Güter Marc Aurels, welche vormals in der von Sanctus verwalteten *ratio privata* verzeichnet waren, zwar im *patrimonium* auf, welches Pertinax übernahm, die antoninische *ratio privata* sollte aber noch eine Rolle spielen.

Sowohl Pertinax selbst als auch Didius Iulianus suchten ihr *patrimonium paternum* an ihre Kinder zu vermachen<sup>1781</sup>, was zumindest im Fall des Iulianus nicht von Erfolg gekrönt war, da der Tochter des Geächteten das väterliche Erbe entzogen wurde. Pertinax' Sohn, der von Severus, der sich als Rächer des Pertinax gerierte, mit allen Ehren, darunter der eines *flamen Divi Pertinacis*, ausgezeichnet wurde und der das Suffektkonsulat erreicht hatte, als er bei Caracalla in Ungnade fiel und ermordet wurde<sup>1782</sup>, dürfte dagegen von Severus nicht enteignet worden sein. In beiden Fällen kam es jedenfalls nicht zur Bildung einer *ratio privata*.

Severus selbst deklarierte sich – wie bereits ausgeführt<sup>1783</sup> – zum „*divi Commodi frater*“, was zur Folge hatte, dass er die Güter, welche in der antoninischen *ratio privata* verzeichnet gewesen waren, als sein "ererbtes" *patrimonium* betrachtete. Zusätzlich verfügte er über eigene Besitzungen, man könnte also überspitzt formulieren, zu der alten antoninischen *ratio privata* trat eine neue severische. Trotzdem änderte sich der

---

<sup>1780</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 75; vgl. Pflaum, *Carrières*, 1006f..

<sup>1781</sup> HA Pert. 9, 7; Dio 73, 7, 3; HA Pert. 11, 2; HA Did. Iul. 8, 9.

<sup>1782</sup> HA Pert. 15, 3; HA Carac. 4, 8; Herod. 4, 6, 3.

<sup>1783</sup> s.o. S. 526 Anm. 1743.

Titel des „*procurator rationis privatae*“ nicht zu „*procurator rationum privatae*“ bzw. „*procurator rationum privatarum*“<sup>1784</sup>. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Severus nun eine vollständig vom *patrimonium* bzw. *fiscus* separate **Abteilung** „*ratio privata*“ begründete, der mehrere *rationes*, nämlich zunächst zwei (die antoninische und die severische<sup>1785</sup>), ab der Soldatenkaiserzeit dann eine Vielzahl, zugeordnet waren. Der Unterschied zur vorseverischen *ratio privata* bestand darin, dass die Güter, welche der severischen *ratio privata* zugeordnet waren, nach dem Tod des Kaisers nicht mehr im *Patrimonium* aufgingen, sondern konstant und dauerhaft in der Verwaltung dieser „*ratio privata*“ verblieben.

Da alle folgenden Privatgüter der Kaiser, all ihre *rationes privatae*, in der Folgezeit **dieser** Abteilung unterstellt und damit die Einkünfte der darin verzeichneten Güter zwar an den kaiserlichen „*fiscus*“, aber nicht mehr an das *Patrimonium*(-Fiscus),

---

<sup>1784</sup> Eine ähnliche Entwicklung zum singularischen Sammelbegriff war bereits beim „*fiscus*“ zu beobachten, der sich aus einzelnen *fisci* oder *thesauri* zusammensetzt (s.o. S. 190). In der frühen Kaiserzeit kann *fiscus* noch durchaus den konkreten Geldkorb oder die einzelne Truhe bezeichnen (Alpers, Finanzsystem, 30ff.), die staatliche Kasse setzt sich aus dem *aerarium* und „*fisci transmarini*“ zusammen (s.o. S. 377). Während für die kaiserliche Kasse schon im 1. Jhd. „*fiscus*“ als *pars pro toto* gebraucht wird, setzt sich dieser Begriff im 2./ 3. Jhd. auch für die Kassen und die Finanzen der *res publica* i.a. durch. Schließlich bezeichnet „*fiscus*“ im 3. Jhd. „*the whole financial organisation controlled by the Emperor*“ (Jones, *Aerarium and Fiscus*, 25), also in etwa dem heutigen „Fiskus“ entsprechend. In ähnlicher Weise verschob sich hier die Bedeutung des Terminus „*ratio*“ vom konkreten Rechnungstitel zur Abteilung der zentralen Kanzlei, in der mehrere *rationes* zusammengefasst sind.

<sup>1785</sup> In HA Sev. 12, 4 („*procuratio rerum privatarum*“) und HA Macrin. 2, 1 („*Opilius Macrinus, praefectus praetorii eius, qui antea privatas curabat*“) wird der Plural verwendet, was allerdings auch durch die Titulatur der nachconstantinischen *comites rerum privatarum* beeinflusst sein könnte. Wenn man bei dem entscheidenden Satz der HA Sev. 12, 4: „*tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est*“ die Betonung nicht auf „*procuratio*“, sondern auf diesen Plural legt, ergibt er durchaus Sinn. In diesem Fall wird nämlich **nicht** ausgesagt, dass Severus als erster die *procuratio rei privatae* bzw. *procuratio rationis privatae* eingerichtet habe, sondern lediglich, dass er als erster für zwei *rationes privatae* ein eigenes Ressort, eine – wie sich später herauskristallisierte - dauerhafte *procuratio* für die *res privata* der Antoninen und die der Severer, einrichtete. Da alle früheren Kaiser höchstens für ihr eigenes *patrimonium paternum*, also ihre eigene *ratio privata*, einen *procurator* bestellten, die „*privatae*“ ihrer Vorgänger aber ins *patrimonium principis* eingegliedert waren, war die Tatsache, dass Severus die in der *ratio privata* seines „*Divi Commodi frater*“ verzeichneten Güter nicht dem *patrimonium* unterstellte, sondern wie sein wirkliches *patrimonium paternum*, also die Güter des P. Septimius Geta, behandelte, tatsächlich revolutionär. Die Einrichtung einer **temporären** *procuratio* einer *ratio privata* bzw. einer *res privata* ist ihm nachweislich ebensowenig zuzuschreiben wie die Einrichtung einer temporären *ratio privata* für sein *patrimonium privatum*. Aber im Grunde behauptet das der Autor der *Vita Severi* ja auch gar nicht, daher ist ihm keine Falschaussage (Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 91: „*Die Nachricht der Severus-Vita: tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est ist also falsch. Nicht sonderlich bemerkenswert bei einem so fadenscheinigen Machwerk wie der Historia Augusta...*“) und keine Entstellung des Berichts des Marius Maximus (Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 93: „*... an Schludrigkeit und Schlampigkeit nicht zu unterbietende Quellenverarbeitung*“) vorzuwerfen, sondern höchstens missverständliche Formulierung einer aus dem Zusammenhang gerissenen Information.

sondern an die Kasse „*res privata*“(-Fiscus)<sup>1786</sup> gingen, wuchsen die Bestände des kaiserlichen „*patrimonium*“ nicht mehr - es stagnierte und verlor daher relativ gesehen an Bedeutung.

#### e) M. Aquilius Felix

Die Cursusinschriften des Aquilius Felix markieren den Beginn dieser severischen *ratio privata*. Felix erscheint in zwei Inschriften aus Antium und Canusium mit ähnlicher, aber leicht divergierender Titulatur<sup>1787</sup>. Leider ist unklar, wann Felix welche seiner zahlreichen Funktionen ausübte. Nach einer plausiblen Deutung Nesselhaufs soll er die drei Ämter des *procurator operum publicorum*, als der er auch in der Inschrift CIL VI, 1585b vom 19. August 193 n. Chr. attestiert ist, das des Verwalters der *ratio patrimonii* und das der *ratio privatae* kumuliert haben<sup>1788</sup>. Die ungewöhnliche Häufung von Finanzprokuratoren, die entscheidend für den Erfolg der severischen Kampagne gegen die Anhänger des Niger war, erklärt sich, wenn man Aquilius Felix mit dem mehrfach in der *Historia Augusta* und bei Dio genannten Felix gleichsetzt, der eine entscheidende Rolle zu Beginn der Regierung des Severus spielte<sup>1789</sup>. Prosopographische Informationen sind in diesem Zusammenhang aber weniger von Belang als die Tatsache, dass hier ein weiterer Beleg für einen zentralen *procurator rationis privatae* gegeben ist.

Sein Titel auf der zweiten Inschrift aus Antium wird allerdings leicht variiert als „*procurator hereditatum patrimonii privati*“ wiedergegeben. Es ist zu vermuten, dass es

---

<sup>1786</sup> Dass diese (nun singularisch bezeichnete, institutionalisierte) „*res privata*“ der Severer tatsächlich eigene Einkünfte hatte, geht m. E. aus HA Diadum. 4, 1 hervor. Dort heißt es, dass Macrin, der Vater des Diadumenus, unter Caracalla „*procurator aerarii maioris*“ gewesen sei („*Die, qua natus est, pater eius purpuras, tunc forte procurator aerarii maioris, inspexit.*“), wogegen er in HA Macrin. 2, 1 (vgl. Dio 78, 11, 3) als *procurator (rationis) privatae* firmiert. Verknüpft man beide Aussagen, so gingen die Einkünfte der *Privata* an ein *aerarium*, und zwar an ein *aerarium maior*. Es fragt sich natürlich, welches *aerarium* dagegen das geringfügigere *aerarium* sein soll. Falls damit implizit der Bestimmungsort für die Einkünfte des *patrimonium* genannt ist, also die Kasse „*Patrimonium(-Fiscus)*“, dann suggeriert dieser Satz, dass schon z. Zt. Caracallas die Einkünfte der severischen *res privata* die des *Patrimoniums* überstiegen. Da der spätantike Autor allerdings die Verhältnisse der nachconstantinischen Zeit unreflektiert auf die Regierungszeit Caracallas übertragen haben könnte, verbietet sich diese Schlussfolgerung.

<sup>1787</sup> AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83 (*procurator rationis patrimonii, procurator rationis patrimonii iterum, procurator rationis privatae Augusti nostri*); CIL X, 6657 = ILS 1387 (*procurator patrimonii bis, procurator hereditatum patrimonii privati*)

<sup>1788</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 86, Anm. 29.

<sup>1789</sup> HA Did. Iul. 5, 8; HA Niger 2, 6; HA Sev. 5, 8; Dio 73, 17, 1, zu Felix Mommsen, Th.: *Römische Urkunden*, in: ders.: *Gesammelte Schriften III*, Berlin 1907, 75 – 124, 102f..



sich hierbei wiederum um zwei getrennte Posten handelte und dass nicht die Erbschaften **des** *patrimonium privatum* von Felix verwaltet wurden, sondern die *ratio hereditatum* **und** die *ratio patrimonii privati*, wenn man nicht spitzfindig auf das fehlende „et“ hinweisen will<sup>1790</sup>. Dann hätte der unersetzliche Felix sowohl die *ratio patrimonii* als auch die *ratio hereditatum* als auch die *ratio privata*, d.h. die *ratio patrimonii privati* und somit fast die gesamten Einkünfte des Kaisershauses kontrolliert, allerdings ist in der Inschrift von Canusium eine Procuratur *hereditatum* nicht genannt. Wenn man jedoch mit Nesselhauf<sup>1791</sup> die „*Hereditates*“ als Chiffre für das Vermögen der Antoninen, welches als „Erbschaft“ an den angeblich mit diesen verwandten Severus fiel, ansieht, „*patrimonium privatum*“ andererseits als das Eigengut der Severer (also ein „*patrimonium paternum*“), dann wäre dies ein Beleg für die oben vorgeschlagene Hypothese, Severus habe sowohl die antoninische *res privata* als auch seine eigene *res privata* im neuen Ressort zusammengefasst, denn was in der Inschrift von Antium „*Hereditates [et] patrimonium privatum*“ genannt wird, ist in der Inschrift von Canusium schlicht „*ratio privata*“.

Aber gleich ob Felix nun zwei oder drei *rationes* kontrollierte, Tatsache bleibt doch, dass die Procuratur, die Felix bekleidete, inschriftlich weiterhin als die der *ratio privata*, nicht „*procuratio rei privatae*“ bezeichnet wird. Und auch nach Felix amtierten noch mindestens drei weitere *procuratores rationis privatae*<sup>1792</sup> in severischer Zeit, bevor das Amt umbenannt und einem *magister privatae*<sup>1793</sup> übertragen wurde.

---

<sup>1790</sup> Herzog, StV, 678 vermutete aufgrund dieser Inschrift, dass *hereditates* nach Severus nur noch an die *res privata* fielen; dagegen Hirschfeld, VB, 118f, der in dem *Libertus Augusti a codicillis* (CIL VI, 6190, CIL VI, 8440 – 42 und CIL XIV, 4011) einen Verwalter der Erbschaften der *res privata* sieht, hingegen im *procurator hereditatum* den Verwalter der Erbschaften, die weiterhin ans *patrimonium* fielen (Hirschfeld, VB, 119), wenngleich er selbst zugibt, dass für eine solch strikte Trennung die Hinweise nicht ausreichen (Hirschfeld, VB, 119, Anm. 2).

<sup>1791</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 87; Diese „*weitschweifige und pedantische*“ Umschreibung des Sachverhalts in der Inschrift von Antium erklärt Nesselhauf als „*situationsbedingte Geste der Korrektheit und Zugeständnis*“ (ebd.). Als Aquilius Felix Jahre später die Ehreninschrift von Canusium gesetzt wurde, sei eine solche Zurückhaltung nicht mehr notwendig gewesen, da Severus sich längst als Erbe der Antoninen etabliert hatte. Denkbar ist allerdings auch, dass die Umschreibung ein Hilfskonstrukt war, um die Änderung des Sachverhalts – von der temporären Verwaltung einer *ratio privata* zur dauerhaften Verwaltung zweier Vermögensmassen unter der Leitung der Abteilung „*ratio privata*“ – auszudrücken.

<sup>1792</sup> CIL X, 6569 = IG XIV, 911 = ILS 478 (Marcellus); CIL VI, 41180 = AE 1969/ 70, 193 = AE 1974, 319a (Apollinaris); AE 1998, 282 (Diodorus).

<sup>1793</sup> *Magistri s(ummae) r(ei)*: CIL III, 12043 = I. Cret. 1, 188 = AE 1899, 157 = AE 1995, 1629; CIL III, 12044 = III, 13569 = I. Cret. 1, 189, CIL V, 2781 = AE 1889, 157; CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS

#### f) Magister summae privatae

Möglicherweise ist Septimius Marianus, *procurator summae rationis privatae*<sup>1794</sup> das Bindeglied und direkter Vorläufer des Attius Alcimus Felicianus, eines *vir perfectissimus*, der *magister summae privatae* (und *magister summarum rationum*) war<sup>1795</sup>. Septimius Marianus ist zwar mit Sicherheit nicht vorseverisch, aber ob er nun noch unter Severus, Caracalla oder gar erst unter Severus Alexander amtierte, ist schwer zu sagen, Alcimus Felicianus soll laut Pflaum<sup>1796</sup> in die Zeit zwischen Severus Alexander und Gordian III. zu setzen sein. In dieser Zeitspanne wurde aus dem *procurator* ein *magister*.

Weder Marianus noch Felicianus behaupten übrigens explizit, Verwalter einer „res“ *privata* gewesen zu sein; die titulare Verwendung von „res“ setzt erst mit den *rationales summae rei* und den constantinischen *praepositi rerum privatarum* und *comites rerum privatarum* ein<sup>1797</sup>.

### 7. 3. Rationalis und Magister

#### Vorwort: Procurator, Magister und Rationalis

Bereits der Wegfall des Begriffs „ratio“ beim *magister summae privatae*<sup>1798</sup> markiert einen Wendepunkt der Entwicklung der severischen *res privata*, denn nun wurde auch im Titel ausgedrückt, dass es sich nicht mehr nur um eine *ratio* des kaiserlichen „fiscus“, sondern um eine eigene Abteilung „Privata“, eine eigene Kanzlei<sup>1799</sup> unter

---

1347 = AE 1894, 50 = AE 1894, 53 = ILTun 741 (*magister summae privatae*); CIL VIII, 23948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67 (*magister summae privatae*); CIL XIII, 8262 = G 188 = ILS 790 = AE 1953, 271 = AE 1990, 738 (*magister privatae* ?).

<sup>1794</sup> CIL VI, 41231 = CIL VI, 1630.

<sup>1795</sup> CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = AE 1894, 50 = AE 1894, 53 = ILS 1347; vgl. CIL XIII, 1797.

<sup>1796</sup> Pflaum, *Carrières*, Nr. 327, 847.

<sup>1797</sup> *Rationalis rei privatae* (CIL III, 14369); *Praepositus rerum privatarum* (CIL VI, 1135; CIL VI, 40790 = AE 1989, 76 = AE 1995, 195); *Comes rerum privatarum* (CIL VI, 32213; CIL VI, 32222b; CIL VI, 41380 = AE 1985, 44; CIL XII, 1524 = ILS 1279 = AE 1959, 58); vgl. Delmaire, R.: *Largesses sacrées et Res privata. L' Aerarium impérial et son administration au IVe au VIe siècles*, (CEFR 121), Rom 1989.

<sup>1798</sup> CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 50.

<sup>1799</sup> Dass es sich bei der *ratio privata* zunächst um einen reinen Rechnungstitel handelte und die Einkünfte, die unter diesem Titel verrechnet wurden, an eine weiterhin „fiscus“ bzw. „patrimonium“ genannte Kasse flossen, soll unten dargelegt werden (s.u. S. 555ff.). Von einer „res privata“ genannten Kasse ist vor Constantine nicht die Rede, wie zu zeigen sein wird. Auch einen Sammelbegriff „res privata“ für die in dieser *ratio* verzeichneten Landgüter in Analogie zum „patrimonium“ als Konglomerat der patrimonialer *praedia* brachte erst die moderne Forschung auf, die zumeist zwischen *ratio* und *res privata* nicht differenziert. Nicht verschwiegen werden sollen allerdings die beiden Termini aus Mauretania (AE 1908, 154 = ILS 9383 aus Pascal; CIL VIII, 8811 = CIL VIII, 20618 = ILS

Leitung eines *magister* handelte, der auf gleicher Stufe wie der *magister libellorum* oder der *magister a memoria* stand.

Noch unter Constantin wird der ehemalige *procurator rationis privatae* als *magister* bezeichnet, wie aus dem Edikt „*De accusatoribus*“ Constantins<sup>1800</sup> deutlich wird, dessen Adressaten *rationalis* und *magister rei privatae* sind. Der *magister* avancierte aber noch in der Regierungszeit Constantins zum *rationalis (summae) privatae*<sup>1801</sup>.

a) "*Rationalis summae rei*" und *rationalis summarum rationum*

Laut Hirschfeld, dem sich Delmaire anschließt, sei es in diesem Moment notwendig geworden, den regulären *rationalis* durch den Zusatz „*summae rei*“ zu kennzeichnen, um einer Verwechslung mit diesem *rationalis* vorzubeugen<sup>1802</sup>. Ein "*rationalis summae rei*" wird aber in keiner lateinischen Inschrift explizit genannt<sup>1803</sup>, womit auch die Identität von *rationalis* und „*rationalis summae rei*“ fragwürdig wird.

---

5964 aus Equizetum), die Territorien der *ratio privata* begrenzten. Hier kann es sich tatsächlich um einen untechnischen Gebrauch und Ausdruck dafür handeln, dass diese Gebiete in der *ratio privata* verzeichnet waren, dazu Nesselhauf, Patrimonium und Res privata, 76 Anm. 9 (mit älterer Lit.).

Phrasen wie „*fundi rei privatae*“ (CJ 11, 66), „*agri patrimonii privati nostri*“ (Cod. Theod. 5, 14, 9) oder „*fundi rei dominicae*“ (CJ 11, 67) sind nachconstantinisch; zu *patrimonium* und *res privata* s.u. S. 555ff.

<sup>1800</sup> Das Edikt ist in mehreren Exemplaren inschriftlich überliefert (CIL V, 2781; CIL III, 12043; CIL III, 12133). Ein wörtlicher Auszug des Textes, der aus den Inschriften bekannt ist, findet sich in einem Schreiben Constantins an den *praefectus urbi* Maximus (Cod. Theod. 9, 5, 1 = CJ 9, 8, 3). Neben dem *rationalis* und *magister rei privatae* wird auch ein *officium rationalis et magistri privatae* genannt.

<sup>1801</sup> CIL VI, 1133; CIL VI, 1704 = ILS 1214; AE 1900, 98 = AE 1903, 11.

<sup>1802</sup> Hirschfeld, VB, 36f. „Es ist daher begreiflich, daß dieser Titel im ganzen dritten Jahrhundert ohne Zusatz für den Vorsteher des Fiskus gebraucht worden ist, da eine Verwechslung mit anderen Prokuratoren nicht zu befürchten stand, und erst nachdem in der späteren Zeit Constantins auch der Vorsteher der Res privata den Titel *Rationalis* erhalten hatte, mußte zur Unterscheidung der Zusatz *summae rei* hinzutreten, um den Fiskalvorsteher von jenem zu unterscheiden.“ Delmaire, R.: Les responsables des finances impériales au Bas-Empire romain (IVe – VIe siècles), (Coll. Lat. 203), Brüssel 1989, 11: „À l' époque du Haut-Empire, le fiscus impérial était dirigé par le *a rationibus*, souvent aussi appelé *rationalis summae rei* ... depuis la fin du IIe siècle. À la tête de la *res privata* se trouve au IIIe siècle le *magister rei privatae*.“; Fasten für die Rationales und Rationales *summae rei* im 3. Jhd. bei Delmaire, Responsables, 14f.; Delmaire, Largesses sacrées et Res privata, 178ff..

<sup>1803</sup> Der angebliche *vir perfectissimus rationalis s(summae) r(ei)* in CIL VI, 1701 a-b könnte ebensogut ein *rationalis s(summarum) r(ationum)* gewesen sein, ebenso der *vir perfectissimus* Valerius Rusticus in CIL VI, 1145 und der Anonymus in AE 2001, 237. Die Wortwahl des Aurelius Victor 39, 41, der von Allectus, dem Nachfolger des Carausius, berichtet, er habe „*tum eius permissu summae rei*“ vorgestanden („*praeesset*“), ist vermutlich anachronistisch und in diesem Zusammenhang nicht beweiskräftig, dazu Lorient, X.: La carrière d' Allectus jusqu' à son élévation à la pourpre, in: Michel, Chr./ Demougin, S./ Duval, Y. (Hg.): Institutions, société et vie politique dans l' empire romain au IVe siècle ap. J. – C. Actes de la table ronde autour de l' oeuvre d' André Chastagnol (Paris Jan. 1989), (CEFR, 159), Rom 1992, 161 - 169. Der Terminus „*summae rei*“ ist bei *rationales* somit überhaupt nicht, ansonsten nur in drei Inschriften eindeutig belegt, nämlich bei C. Caelius Saturninus, *vicarius summae rei rationum* (CIL VI, 1704), dem *vir perfectissimus* Vesedius Rufus, *advocatus fisci summ(a)e rei* (CIL IX, 1682 = ILS 6502) und in CIL VIII, 12543, wo ein *officium summae rei* genannt wird. In griechischen Texten firmieren dessen Vorsteher unter der Bezeichnung „*Ka9ol ikoj*“ oder ähnlichen Begriffen.

Ebensogut könnte man behaupten, der *rationalis* habe nach der Einführung des *rationalis (summae) privatae* den Titel *rationalis s(ummarum) r(ationum)* erhalten. Aber auch diese Hypothese erweist sich als haltlos, wenn man - den Fasten Delmaires folgend<sup>1804</sup> - den *rationalis s(ummarum) r(ationum)* Aurelius Marinus<sup>1805</sup> ins 3. Jhd. datiert, Valerius Honoratus<sup>1806</sup>, *rationalis s(ummarum) r(ationum)* um 297 ansetzt und den *rationalis s(ummarum) r(ationum)* Valerius Rusticus<sup>1807</sup> nach 313, dagegen aber z. B. die *rationales* C. Caelius Saturninus<sup>1808</sup> unter Constantine, Luceius Hadrianus<sup>1809</sup> ebenfalls unter Constantine, wenn auch vor 314, Basilius Donatianus<sup>1810</sup> vor 305 und Geminius Festus<sup>1811</sup> um 286. *Rationales s(ummarum) r(ationum)* treten also nicht **nach** den *rationales*, sondern **gleichzeitig** mit diesen unter Diocletian und Constantine auf.

Es wäre höchstens zu überlegen, ob man diese Tatsache nicht darauf zurückführen kann, dass der in einigen Inschriften schlicht *rationalis* Genannte in ausführlicheren als *rationalis s(ummarum) r(ationum)* firmiert, doch ist die Ähnlichkeit des letzteren Titels zum *procurator summarum rationum* zu frappierend, um zufällig zu sein<sup>1812</sup>. Dass der *rationalis* den alten *procurator a rationibus* fortsetzt, ist nicht in Zweifel zu ziehen<sup>1813</sup>, beim *rationalis s(ummarum) r(ationum)* wäre dagegen zumindest zu

---

<sup>1804</sup> Delmaire, Responsables, 14.

<sup>1805</sup> CIL VI, 1701, a-b.

<sup>1806</sup> CIL VI, 1132 = ILS 648.

<sup>1807</sup> CIL VI, 1145.

<sup>1808</sup> CIL VI, 1704 = ILS 1214.

<sup>1809</sup> CIL VIII, 7043 = ILS 666.

<sup>1810</sup> CIL VI, 1121.

<sup>1811</sup> CIL VI, 31380 = ILS 611.

<sup>1812</sup> Bemerkenswert ist beispielsweise, dass dieselbe Abkürzung „*s(ummarum) r(ationum)*“ in seltenen Fällen bereits bei den *procuratores summarum rationum* (CIL III, 5121; CIL V, 536a) auftaucht.

<sup>1813</sup> Selbst wenn der unter Pius amtierende *rationalis* Claudius Secundinus, unter dessen Oberaufsicht der libertine *procurator* Phlegon Bleiröhren in der *officina* des Demetrius herstellen ließ (CIL XIV, 2008 = CIL XV, 7740) nicht mit Ti. Claudius Secundinus L. Staius Macedo, der in CIL V, 867 = ILS 1339 = AE 1934, 232 als *a rationibus Augusti* geehrt wird, identisch sein sollte, belegen die beiden Inschriften des *vir perfectissimus* Geminius Festus eindeutig die Austauschbarkeit der Begriffe „*a rationibus*“ und „*rationalis*“. Festus, der unter Diocletian amtierte, ist in zwei stadtrömischen Inschriften belegt. In CIL VI, 31380 = ILS 611 trägt er den Titel *rationalis*, wird dagegen in CIL VI, 31384 als *a rationibus* bezeichnet. Hier handelt es sich lediglich um einen Archaismus (vgl. CIL VI, 1120, wo ebenfalls ein *vir perfectissimus a rationibus* erscheint), da sich der Titel „*rationalis*“ schon seit dem letzten Drittel des 3. Jhds. durchgesetzt hatte (CIL VI, 1587; CIL V, 6421; CIL XI, 1214). Die Bezeichnung des Felicissimus, der 274 einen Aufstand der Münzhandwerker anzettelte, als *rationalis* in Aur. Vict. 35, 6 und HA Aur. 38, 2 könnte zwar zeitgenössisch sein, aber ebenso ein formaler Anachronismus.

überlegen, ob er nicht der Nachfolger des seit antoninischer Zeit belegten *procurator summarum rationum* ist<sup>1814</sup>.

Zwei Dedikationen für den „*fundator pacis*“ Constantin, welche zur selben Zeit und aus gleichem Anlass am Severusbogen aufgestellt wurden, belegen, dass zeitgleich ein *rationalis s(ummarum) r(ationum)*<sup>1815</sup> und ein *rationalis summae privatae*<sup>1816</sup> amtierten, die Abteilungen *summae rationes* und *summa privata* also nicht identisch sein können.

Es finden sich also letztlich drei *rationales* unter Constantin, nämlich

- *rationalis*,
- *rationalis s(ummarum) r(ationum)* und
- *rationalis summae privatae*.

**b) "*Rationalis summae rei*" und *rationalis summae privatae***

Dass außerdem die Abteilungen *summae res* und *summa privata* nicht identisch waren<sup>1817</sup>, belegt die Inschrift auf der Statuenbasis des C. Caelius Saturninus<sup>1818</sup>, dessen langer *cursus honorum* u.a. die Posten „*Ratio/nalis privat(a)e, vicarius summae rei/ rationum, rationalis vicarius per/ Gallias*“ umfasste. Der *Cursus* des Saturninus ist in absteigender Reihenfolge wiedergegeben<sup>1819</sup>, d.h. *rationalis* und *vicarius per Gallias* sind die frühesten Ämter. Dann folgt jedoch ein in dieser Form nur hier attestiertes Vikariat *summae rei rationum*. Entweder liegt hier ein Steinmetzfehler vor, indem ein zweites „*rationalis*“ als vermeintliche Dublette ausfiel oder das *rationalis* ist zwar nur einmal explizit genannt, aber auf beide Vikariate zu beziehen oder man müsste

---

<sup>1814</sup> s.o. S. 501ff.; Eine Zwischenstufe zwischen *procurator summarum rationum* und dem hypothetischen *rationalis s(ummarum) r(ationum)* könnte der *magister summarum rationum* (CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 50 sowie CIL VI, 1618 mit der Ergänzung *magister summ[(arum) r(ationum)]*) sein. Die Erhebung des *magister summarum rationum* zum *rationalis* könnte als Vorbild für die Umwandlung des *magister rei privatae* zum *rationalis (summae) privatae* in constantinischer Zeit gedient haben.

<sup>1815</sup> CIL VI, 1132 = ILS 648.

<sup>1816</sup> CIL VI, 1133; Delmaire, Responsables, 18 verweist auf das Ende des Britannischen Sonderreichs im Jahr 297 als Anlass für die Ehrung.

<sup>1817</sup> Hirschfeld, VB, 37, Anm. 3 ergänzt beispielsweise *magister [rei] summae privatae* bzw. *r(ei) s(ummae) p(rivatae)* in CIL XV, 1624, XV, 1642 und XV, 1644, wo ebensogut *r(ationis) s(ummae) p(rivatae)* stehen könnte. Demzufolge zeigt er sich auch verwundert (VB 39, Anm. 2), dass noch im Jahr 349 ein Erlass (CJ 3, 26, 7) an den *rationalis summae rei* gerichtet ist, während der Titel eigentlich doch längst *comes rerum privatarum* gelautet habe: „*Es scheint demnach in den ersten Jahren der Titel geschwankt zu haben.*“ Dieser Erklärungsversuch wird obsolet, wenn man annimmt, dass es sich um Amtsträger zweier verschiedener Zweige der kaiserlichen Finanzverwaltung handelte.

<sup>1818</sup> CIL VI, 1704 = ILS 1214.

<sup>1819</sup> Delmaire, Responsables, 20.

folgendermaßen interpunktieren: „*Vicarius summae rei rationum, rationalis, vicarius per Gallias*“, was aus den zwei Ämtern drei machen würde. Zwar sind *vicarii* der *praefecti praetorio* bereits ab Diocletian eingesetzt worden<sup>1820</sup>, aber ein *vicarius summae rei rationum* ist ansonsten nicht belegt. Somit wird die dritte Möglichkeit zumindest unwahrscheinlich.

Wenn man dagegen davon ausgeht, dass ein zweites „*rationalis*“ entfiel, kümmerte sich Saturninus zunächst als *rationalis* um die Finanzen Constantins in Gallien<sup>1821</sup>, dann – immer noch als *rationalis* - um die *rationes* einer Abteilung, die als „*officium summae rei*“ apostrophiert wird<sup>1822</sup>. Diese *summa res* muss in jedem Fall von der *summa privata*, die Saturninus anschließend betreute, unterschieden werden. Der Vorstand des „*officium summae rei*“ war somit der „*rationalis*“.

Der Posten eines „*rationalis summarum rationum*“, den Saturninus, der Finanzexperte Constantins nicht bekleidete, könnte ein subalterner gewesen sein<sup>1823</sup>, während der ehemalige *magister rei privatae*, der spätere *rationalis (summae) privatae* zumindest gleichrangig, wenn nicht höherrangig war.

Wann immer unter Constantin daher von „*rationales*“ die Rede ist, sind die beiden obersten Finanzverwalter des Kaisers, der ehemalige *procurator a rationibus* und der ehemalige *procurator rationis privatae* gemeint, nicht der ehemalige *procurator a rationibus* und der ehemalige *procurator summarum rationum*.

#### c) Der *rationalis summarum rationum* und das Patrimonium

Allerdings gibt es auch Quellen, die *rationales* im Plural nennen, bevor der *magister rei privatae* zum *rationalis* wurde. Da die früheste Erwähnung von *rationales* im Plural in

---

<sup>1820</sup> Chastagnol, A.: L' évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien (284 – 363), Paris 1985, 237; dagegen Noethlichs, K. L.: Zur Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätromischen Verwaltungssystems, *Historia* 31, 1982, 70 – 81, 77, der die Einsetzung von *vicarii* Constantin zuschreibt.

<sup>1821</sup> Delmaire, Responsables, 20.

<sup>1822</sup> CIL VIII, 12543.

<sup>1823</sup> Eine Lacuna in der Inschrift von Patavium (CIL V, 2781 = AE 1889, 157), die ein Edikt Constantins wiedergibt, würde zwar auch den Plural „*rati/[onales et] magistrum privatae*“ möglich machen, jedoch ist es in einer Parallelquelle, der Inschrift von Lyttus (CIL III, 12043, Z. 47) eindeutig ein „*rationalis*“ im Singular, der in einer Reihe mit dem *magister rei privatae* genannt wird. An diesen ehemaligen *procurator rationis privatae* und den ehemaligen *a rationibus* richtet sich das Edikt Constantins, der ehemalige *procurator s(ummarum) r(ationum)* wird nicht genannt.

die Zeit nach der Einrichtung der Procuratur *summarum rationum* fällt<sup>1824</sup>, ist sich Hirschfeld sicher, dass es sich beim zweiten *rationalis* um diesen *procurator* gehandelt haben muss<sup>1825</sup>.

Ohne dieser *Communis opinio* widersprechen zu wollen, gibt es doch m. E. Gründe, auch eine Verbindung zum *patrimonium* zu ziehen. Wie bereits festgestellt, ist es zweifelhaft, ob der *procurator summarum rationum* wirklich ein aus dem von Statius „*curarum socius*“ genannten *adiutor* des *procurator a rationibus* hervorgegangener „Unterdirigent“ im *officium a rationibus* war<sup>1826</sup>. Es ist ebensogut möglich, den *procurator summarum rationum*, der unter Marc Aurel zum ersten Mal belegt ist, mit

---

<sup>1824</sup> Während die *fistulae aquariae* bis in die Severerzeit „*sub cura rationalis*“ angefertigt wurden (CIL XV, 7742 – 43; CIL XIV, 1979; CIL XIV, 1981 = ILS 8688a; CIL XIV, 1982; AE 1913, 82a; AE 1954, 172), zeichnen ab Severus Alexander mehrere *virii perfectissimi rationales* verantwortlich (AE 1913, 82b sowie AE 1913, 83 aus der Zeit Trebonians). Schon im letzten Drittel des 2. Jhds. werden in einer Inschrift aus Aljustrel (AE 1908, 233; zur Datierung Domergue, Cl.: Les mines de la péninsule ibérique dans l'antiquité romaine, (CEFR 127), Rom 1990, 300f.) „*rationales*“ genannt. Es handelt sich um die Inschrift des „*vicarius rationalium*“ Beryllus, der im Auftrag der *rationales* die spanischen Bergwerke inspizieren sollte. Schließlich ist die Inschrift von der Markussäule (CIL VI, 1585 a-b) zu nennen, die Korrespondenz zweier ritterlicher *rationales* mit einem Epaphroditus, dem *procurator operum publicorum* Aquilius Felix, der bereits als *procurator rationis privatae* begegnete (s.o. S. 537f.) und den *curatores operum publicorum* Seius Superstes und Fabius Magnus bzgl. der Bitte des *procurator columnae Divi Marci* Adrastus, auf öffentlichem Grund und Boden ein Amtslokal errichten zu dürfen. Weitere Inschriften, in denen mehrere *rationales* genannt werden, sind dagegen weniger aufschlussreich, weil sie aus der Spätantike stammen könnten, d.h. dass hier *rationalis* evtl. synonym für „*procurator*“ verwendet wurde (s.u. S. 553f.). Der Terminus CIL VIII, 23395 = AE 1999, 1770b, der „*ex auctoritate rationalium*“ gesetzt wurde, ist nicht datierbar, ebensowenig wie der *adiutor rationalium* in CIL VI, 9033 = ILS 1480. Simplicius, *ex rationalibus* (CIL VI, 9032) gehört eindeutig der Spätantike an.

<sup>1825</sup> Hirschfeld, VB, 35: „Die bekannten Erlasse, die im Jahre 193, also dem Antrittsjahre des Severus, von den *rationales* Aelius Achilles und Cl(audius) Perpetuus Flavianus Eutyclus lassen keinen Zweifel zu, daß unter diesen *rationales* ohne weiteren Zusatz die Vorsteher des Fiskus: der *procurator a rationibus* und sein *adiutor*, d.h. wohl der *procurator summarum rationum* zu verstehen sind; daß dem letzteren der Titel *rationalis* offiziell zugestanden habe, ist allerdings wenig wahrscheinlich.“ Wenn man unter den ritterlichen *rationales* partout eine Hierarchie konstruieren will, ergäbe sie sich allein aus der Tatsache, dass Aelius Achilles zuerst genannt ist und Claudius Perpetuus auf ihn folgt. Abgesehen davon, dass dies ein äußerst schwaches Indiz für Über- und Unterordnung darstellt, ist überhaupt nicht gesagt, dass Achilles der *procurator a rationibus*, Perpetuus Flavianus Eutyclus dagegen der *procurator summarum rationum* ist – umgekehrt wäre es ebenso möglich. Ein Claudius Perpetuus setzt zwar als „*procurator suus*“ dem Commodus eine Ehreninschrift in Auzia (CIL VIII, 20816 = AE 1902, 220 = AE 1952, 15), doch ergibt sich aus diesem Titel kein Erkenntnisgewinn. Der *procurator Augusti* ...us Perpetuus, der dem Prätorianerpräfekten Gavius Maximus eine Ehreninschrift setzte (CIL IX, 5360), amtierte unter Pius. Zwischen diesem und dem severischen Claudius Perpetuus liegt eine zu große Zeitspanne, als dass eine Identifizierung möglich wäre. Eich, Metamorphose, 162 möchte die Cognomina Flavianus und Eutyclus als Eigennamen libertiner Pseudokollegen auffassen („Später traten die beiden Fiskalagenten als Kollegium unter der Bezeichnung *rationales* auf; unter diesem Begriff konnten dann auch die jeweiligen freigelassenen Gehilfen subsumiert werden, die den ritterlichen Leitern entsprechend dem Konzept der Pseudokollegialität assistierten.“), da jedoch ein „et“ zwischen den Namen ergänzt werden müsste und Flavianus ein außergewöhnlicher Freigelassenenname wäre, ist dem nicht zuzustimmen.

<sup>1826</sup> s.o. S. 501ff.

der Patrimonialprocuratur in Verbindung zu bringen, wenn man „*summae rationes*“ als die kaiserlichen im Gegensatz zu den *rationes imperii* sieht.

Dem kaiserlichen Vermögensverwalter, dem Patrimonialprocurator, war in der hohen Kaiserzeit neben der Rechtsvertretung des *patrimonium* auch die Aufsicht über ein zentrales Sekretariat, eine Abteilung „*ratio patrimonii*“ übertragen worden, was sich aber nur kurzfristig im Titel niederschlug, der zunächst *procurator „a patrimonio“* lautete<sup>1827</sup>. Diese Aufsicht über die „*summae rationes*“, sollten damit wirklich die kaiserlichen gemeint sein, wurde Mitte des 2. Jhds. ausgelagert und an einen weiteren ritterlichen *procurator* vergeben. Die Procuratur *summarum rationum* wäre dann nichts anderes als das Gegenstück zur Procuratur *a rationibus*. Beide Procuratoren standen reinen Rechnungsbüros (*ratio*) vor, was auch erklären würde, warum beide später mit dem sprechenden Titel „*rationalis*“ bezeichnet wurden.

Demgegenüber verblieb dem ritterlichen *procurator patrimonii* die Rechtsvertretung des *patrimonium*, die Aufsicht über die Verpachtung der Patrimonialländereien, die Akquisition neuer Domänen u.ä., dem ab dem 2. Jhd. gleichfalls ritterlichen *procurator hereditatum* die *vindicatio* von Erbschaften des Kaisers als Erbe seiner *amici Caesaris* und einem ritterlichen *procurator rationis privatae* die Geschäftsführung der Eigengüter des jeweiligen Kaisers, die in dessen *ratio privata* verzeichnet waren.

Freigelassene Procuratoren, welche auch noch im 2./ 3. Jhd. kaiserlichen *rationes* wie der *ratio urbana*<sup>1828</sup>, der *ratio vinorum*<sup>1829</sup> oder der *ratio purpurarum*<sup>1830</sup> vorstanden, könnten nun statt dem *procurator a rationibus* nun dem *procurator summarum rationum* zugearbeitet haben, wenn freigelassene Procuratoren überhaupt den ritterlichen untergeordnet waren, was nicht a priori vorausgesetzt werden kann. Die geringe Zahl von Belegen libertiner Procuratoren für Abteilungen wie die *ratio chartariae*<sup>1831</sup>, den *fiscus peculiorum*<sup>1832</sup> oder das *summum choragium*<sup>1833</sup> könnte außerdem darauf

---

<sup>1827</sup> s.o. S. 440ff.

<sup>1828</sup> M. Aurelius Faustus (AE 1930, 96).

<sup>1829</sup> M. Aurelius Prosenes (CIL VI, 8498 = ILS 1738 = AE 1999, 144).

<sup>1830</sup> Theoprepes (CIL III, 536 = ILS 1575).

<sup>1831</sup> Daphnus, Lib. Augg. (AE 1975, 76).

<sup>1832</sup> T. Aelius Saturninus (CIL VI, 8450 = ILS 1521).

<sup>1833</sup> M. Aurelius Aegithus (CIL VI, 33136).



hindeuten, dass zwar auch im 2./ 3. Jhd. zuweilen freigelassene „kaiserliche Beauftragte“ als Verantwortliche für eine einzelne *ratio* eingesetzt wurden, dies aber meist temporäre Maßnahmen waren. Normalerweise wurden die unterschiedlichen Rechnungstitel des kaiserlichen „*fiscus*“ von *tabularii rationis* oder anderem subalternen Personal geführt, welches nun unter der Aufsicht des *procurator summarum rationum*, nicht mehr des *procurator a rationibus* oder des *procurator patrimonii* agierte.

Auf eine hierarchische Überordnung des *procurator summarum rationum* über die Leiter der anderen Abteilungen des kaiserlichen „Fiscus-Patrimonium“ weist der epigraphisch überlieferte Schriftwechsel zwischen den *rationales* Aelius Achilles und Claudius Eutyches sowie mehreren kaiserlichen Procuratoren hin, der in CIL VI, 1585b publiziert ist. Auf die Bitte des Septimius Adrastus hin, auf öffentlichem Grund und Boden ein Gebäude errichten zu dürfen, ergingen Anweisungen der *rationales* an mehrere Amtsträger<sup>1834</sup>, u.a. an Aquilius Felix, der aus zwei anderen Inschriften als *procurator operum publicorum* bekannt ist. Von ihm wird verlangt, dem Adrastus Baumaterialien aus dem Depot des kaiserlichen Fiskus zum Selbstkostenpreis zu liefern. Die Ressourcen des kaiserlichen *fiscus* – hier: die Ressourcen der Abteilung „*opera publica*“ - waren also Gegenstand der Administration des *procurator a rationibus* und des *procurator summarum rationum*, der *rationales* Achilles und Eutyches, die offenbar selbständig über diese Ressourcen entscheiden konnten<sup>1835</sup>.

Wie sich die Kompetenzen der beiden Amtsträger allerdings zueinander verhielten, entzieht sich ebenso unserer Kenntnis wie die Relation von *procurator summarum rationum* und *procurator patrimonii*, auf die noch zurückzukommen ist.

---

<sup>1834</sup> Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Formulierung in der bereits genannten Inschrift von Lyttus (CIL III, 12044 = III, 13569), in der von einem „*Officium rationalis et privatae magistri vel etiam procuratorum utriusque officii*“ die Rede ist. Doch sind hier, da es im Zusammenhang um Landgüter geht, wohl Domänenprocuratoren gemeint, nicht zentrale, freigelassene *procuratores rationis*.

<sup>1835</sup> Eich, *Metamorphose*, 169 betont, dass die Anweisung an Aquilius Felix offenbar ohne Rücksprache mit dem Kaiser erfolgte. Auch wenn es sich bei dem Vorgang um einen Routinefall handelte, belegt die Inschrift doch, dass die zentralen Fiskalfunktionäre Entscheidungen über die Ressourcen des Fiskus selbständig treffen konnten.

#### d) *Summae rationes* und *thesauri*

In diesem Zusammenhang sind zwei Stellen aus spätantiken Quellen von Interesse. In diesen geht es um den Offizier Macrian, dem nach der Gefangennahme Valerians durch die Parther im Jahr 260 n. Chr. der Purpur angetragen wurde, der dies jedoch ablehnte und stattdessen mit Unterstützung des Prätorianerpräfekten Ballista seine Söhne Macrianus und Quietus zu Augusti erheben ließ<sup>1836</sup>.

Vor der Usurpation habe Macrian sich laut dem Autor der *Vita Macriani iunioris* aus den Rängen hochgedient und v.a. militärische Ämter bekleidet<sup>1837</sup>. Eusebius vermerkt aber, dass er auch „ἐπιὶ τῶν καὶ οὐ ἰοῦν ἰεγομένον“<sup>1838</sup> gewesen sei, worin unschwer die „*summae rationes*“ zu erkennen sind, in den *Excerpta Vaticana*<sup>1839</sup> firmiert er jedoch als Κομῆς τῶν θησαυρῶν. Comes ist in dieser spätantiken Quelle selbstverständlich ein anachronistischer Ausdruck für „*procurator*“, d.h. Macrian soll nach den *Excerpta Vaticana* „*procurator thesaurorum*“ gewesen sein. Dies erinnert an den *procurator (rationis) thesaurorum*, der schon mehrfach im Zusammenhang mit dem *patrimonium* auftauchte<sup>1840</sup>, da die *ratio thesaurorum* vermutlich nichts anderes war als die *ratio „fisci“*<sup>1841</sup>, also die Kassenverwaltung des *Fiscus-Patrimonium*. Wenn diese mit der Verwaltung der „καὶ οὐ ἰοῦν“ gleichgesetzt wird, bedeutet dies, dass jene die *rationes* des kaiserlichen „*fiscus*“ umfassen, d.h. dass die Rechnungs- und Kassenführung des auch „*patrimonium*“ genannten *fiscus Caesaris* an den *procurator summarum rationum* übergegangen war. Alle kaiserlichen *rationes*, die das Fundament der kaiserlichen Kasse, eben jenes *fiscus* bildeten, also z. B. die *ratio chartaria* oder die *ratio vinorum*, unterstanden somit dem *procurator summarum rationum*, nicht mehr dem *procurator a rationibus* und offenbar niemals dem *procurator patrimonii*.

---

<sup>1836</sup> vgl. HA Tyr. Trig. 12, 1ff.

<sup>1837</sup> HA Tyr. Trig. 13, 3: „... ab ultima militia in summum ...ducatum ...“

<sup>1838</sup> Euseb. HE 7, 10, 5; vgl. HE 9, 11, 4 zu Peuketios, dem „ τῶν καὶ οὐ ἰοῦν ἐπαρχοῦ “ des Maximian; zu diesem Delmaire, Responsables, 19.

<sup>1839</sup> Petros Patrikios, *Excerpta de sententiis* p. 264 N. 159 (ed. Boissevain).

<sup>1840</sup> s.o. S. 291.

<sup>1841</sup> In einem fiktiven Brief Aurelians (HA Aurel. 48, 3) wird der „*rationalis*“ Felicissimus als derjenige umschrieben „... cui procuracionem fisci mandaveram“.

#### Zwischenfazit

Wenn das oben vorgestellte Modell zutrifft, dann fand Severus drei zentrale Kanzleien vor, die die Verwaltung des kaiserlichen Vermögens besorgten:

- erstens zwei mehrere *rationes* zusammenfassende Finanzsekretariate, nämlich die Kanzleien „*summae rationes*“ und „*a rationibus*“, denen jeweils ein ritterlicher *procurator* vorstand und die zunächst reine Rechnungsbüros waren. Den „*summae rationes*“ war auch das Kassenbuch des „Fiscus(-Patrimonium)“, der aus einzelnen *fisci* bzw. *thesauri* zusammengesetzt war, hinzugefügt, sofern der *procurator summarum rationum* den *procurator (rationis) thesaurorum* und dieser wiederum die Dispensatoren, welchen diese Aufgabe nachweislich in der frühen Kaiserzeit zustand<sup>1842</sup>, ablöste.
- Ebenso bestand weiterhin eine permanente Abteilung („*ratio*“) Hereditates, die von einem ritterlichen *procurator* geleitet wurde<sup>1843</sup>.

Ob dieser allerdings dem *procurator summarum rationum* untergeordnet war oder selbständig neben den beiden Finanzsekretariaten „*summae rationes*“ und „*rationes*“ stand, ist ebensowenig zu beantworten<sup>1844</sup>, wie die Frage, ab wann in der frühen Kaiserzeit überhaupt eine *ratio hereditatum* aus dem Zuständigkeitsbereich des *a rationibus* gelöst und zur eigenständigen Abteilung unter Leitung eines *procurator* geworden war.

- Severus fügte noch eine vierte Kanzlei hinzu, die Privata, deren *procurator* zusätzlich zu seiner Verantwortung für die Verpachtung und optimale Nutzung der Ländereien des severischen und antoninischen *patrimonium* mindestens zwei, später auch mehrere *rationes* kontrollierte<sup>1845</sup>, also **auch** einem

---

<sup>1842</sup> vgl. Suet. Vesp. 22 und Suet. Galba 12, 3.

<sup>1843</sup> Die letzten *procuratores hereditatum* waren nach Pflaum, *Carrières*, 1026, der *vir egregius* L. Titinius Clodianus (CIL VIII, 8328 = ILAlg 2, 3, 7912 = AE 1912, 132 = AE 1941, 175 = AE 1949, 11) und der *vir perfectissimus* Pontius Eglectus Iulianus (CIL VI, 1608 = VI, 37096 = VI, 41288 = ILS 1457), die beide um die Mitte des 3. Jhds. amtierten.

<sup>1844</sup> Einen Hinweis darauf, dass die *ratio hereditatum* eine eigene Abteilung war, liefern die Inschriften des P. Aelius Florus, „*qui procuravit in ratione hereditatum ad leges praediorum*“ (CIL VI, 8432 = ILS 1526) und die Inschriften von *procuratores stationis hereditatum* (CIL X, 4721 = ILS 1458; CIL XIII, 1810 = ILS 1389; CIL IX, 5898 = ILS 1386) aus dem 2./ 3. Jhd.; zur Bedeutung von *ratio* und *statio* s.o. S. 194f..

<sup>1845</sup> s.u. S. 555ff.; zu der severischen und antoninischen *res privata* traten u.a. die Güter, die Severus von den Anhängern des Niger und des Albinus „erbeutet“ hatte.

*officium* vorstand und möglicherweise eine eigene, vom Fiscus-Patrimonium getrennte Kasse „Fiscus(-Res privata)“<sup>1846</sup> führte, also drei Funktionen versah.

Diese Kanzleibeamten (von denen der Procurator privatae nicht **nur**, aber **auch** Kanzleibeamter war) wurden zunächst zu *magistri*<sup>1847</sup> erhoben, gegen Ende des 3. Jhds. dann sukzessive zu *rationales*<sup>1848</sup>.

#### e) Die Prokurator des Patrimoniums ab Severus

Die Patrimonialprocuratur war demgegenüber wieder auf die Geschäftsführung und Rechtsvertretung des *patrimonium* reduziert, so wie sie es bereits zu Beginn der Kaiserzeit gewesen war, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied: während der Mandant in der frühen Kaiserzeit der Kaiser als Privatmann war, was sich in Titeln wie *procurator Ti. Claudii Caesaris* ausdrückt, vertraten die *procuratores patrimonii* der hohen Kaiserzeit das institutionalisierte *patrimonium*, welches als juristische Person „*fiscus*“ (kaiserlich) als Prozesspartei auftreten konnte<sup>1849</sup>. Der Patrimonialprocurator stand seit Mitte des 2. Jhds. nicht mehr einem zentralen *officium* vor, er kann also nicht mehr zur Sphäre der zentralen Sekretariate, zum Kreis der „Hofbeamten“ gezählt werden. Diese Position nahm der *procurator summarum rationum* ein.

Zumindest bis Carcalla sind dennoch zentrale *procuratores patrimonii* belegt<sup>1850</sup>. Der letzte Patrimonialprocurator war überraschenderweise ein Freigelassener. M. Aurelius Prosenes, *libertus Augustorum*, wurde zwar möglicherweise bereits von Marc Aurel und Commodus freigelassenen, begann seine Laufbahn aber erst unter

---

<sup>1846</sup> zur Identität von „Fiscus“ und Res privata s.u. S. 563ff..

<sup>1847</sup> Ein *magister summarum rationum* wird z. B. in CIL VI, 1618 oder CIL VIII, 23948 = AE 1894, 53 = AE 1956, 67 genannt, ein *magister privatae* in CIL III, 12043 = AE 1889, 157 = AE 1995, 1629. Ein *magister summae rei* fehlt selbstverständlich ebenso wie ein *rationalis summae rei*.

<sup>1848</sup> zur Umwandlung der Rationales in Comites unter Constantin, s.u. S. 564.

<sup>1849</sup> s.o. S. 444.

<sup>1850</sup> Der letzte inschriftlich überlieferte *procurator patrimonii* scheint ein in severische Zeit zu datierender Anonymus (CIL XIV, 4468 = AE 1913, 210 = ILS 9501; zur Datierung Pflaum Nr. 271) zu sein; zu diesem jedoch unten S. 552. Auch literarische Belege für den zentralen *procurator patrimonii* enden in severischer Zeit (Ulpien in Dig. 30, 39, 10), der angebliche Patrimonialprocurator in Cod. Theod. 9, 42, 3 (Kränzlein, s.v. a patrimonio, RE Suppl. X (1965), 502) ist kein zentraler *procurator patrimonii*. Ansonsten sind mit Felix und Prosenes nur noch zwei *procuratores patrimonii* aus severischer Zeit bekannt, wie unten darzulegen ist. Nach Caracalla enden also die Belege für den zentralen Patrimonialprocurator, was jedoch gegen Hirschfeld, VB, 21 nicht mit dem Ende des Patrimoniums gleichzusetzen ist, dazu s.u. S. 552 Anm. 1864.

letzterem („*ordinato a Divo Commodo*“) und bekleidete die *procuratur patrimonii* als drittletztes Amt vor seinem Tod, war also Patrimonialprocurator frühestens des Severus, wahrscheinlich eher des Caracalla, als dessen *a cubiculo* er 217 verstarb<sup>1851</sup>.

Natürlich ist es möglich, dass Prosenes lediglich Pseudokollege eines ritterlichen *procurator patrimonii* Caracallas<sup>1852</sup> und als solcher für die Rechnungsführung, die *ratio patrimonii*, zuständig war. Dass Prosenes nicht als „*procurator rationis patrimonii*“ titulierte wird, sondern „*procurator patrimonii*“ war, spielt keine Rolle, schließlich wird er auch als „*procurator thesaurorum*“ statt „*procurator rationis thesaurorum*“<sup>1853</sup> und „*procurator vinorum*“ statt „*procurator rationis vinorum*“<sup>1854</sup> bezeichnet.

Nicht nur der Wechsel ritterlicher *procuratores rationis hereditatum* und *procuratores hereditatum* beweist, dass die Einfügung oder Auslassung des Begriffs „*ratio*“ im Titel keinerlei Aussagekraft besitzt<sup>1855</sup>, sondern auch die beiden dem bereits mehrfach erwähnten Aquilius Felix gesetzten Ehreninschriften.

In Canusium wurde Felix als „*procurator rationis patrimonii, procurator operum publicorum et fiscalium urbis sacrae, procurator rationis patrimonii iterum, procurator*

---

<sup>1851</sup> CIL VI, 8498 = ILS 1738; zur Datierung Corbier, Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, 80.

<sup>1852</sup> Eich, Metamorphose, 313: „Prosenes war wohl eher der zweite Mann in einem Gremium, das nach dem Prinzip der „*collegialité inégale*“ zusammengesetzt war, auch wenn ein solches Arrangement für den Finanzsektor a patrimonio nicht positiv belegt ist.“. Dass es noch zu Caracallas Zeiten einen *procurator patrimonii* gegeben hat, geht aus der Ulpianstelle in den Dig. 30, 39, 10 („...*praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt...*“) hervor. Ulpian spricht jedoch nicht explizit von einem ritterlichen *procurator patrimonii*, der von ihm erwähnte *procurator patrimonii*, der eine „*forma patrimonii*“ (vielleicht identisch mit „*ratio patrimonii*“; vgl. Suet. Aug. 18, 2 „*Aegyptum in provinciae formam redactam*“) verwaltete, könnte ebensogut ein Freigelassener gewesen sein. Möglicherweise meint Ulpian sogar eben jenen Prosenes, der ja nicht „*procurator rationis patrimonii*“, sondern „*procurator patrimonii*“ titulierte wird (, obwohl er – wie zu zeigen sein wird – im Grunde „*procurator rationis patrimonii*“ war).

<sup>1853</sup> *Procurator rationis thesaurorum* war z. B. der Freigelassene T. Flavius Delphicus (AE 1888, 130 = AE 1889, 88 = ILS 1518), der auch *procurator* der *ratio hereditatum* war.

<sup>1854</sup> Es gibt zwar keinerlei Belege für eine **ratio vinaria**, doch deutet die Formulierung in Cod. Theod. 14, 6, 3, ein *rationalis* leite den Verkauf kaiserlicher Weine zugunsten der *arca vinalia* darauf hin, dass – wenn *rationalis* in der Spätantike Terminus technicus für den Vorstand eines „reinen Rechnungsbüros“ ist (Hirschfeld, VB, 35f.) – es eine solche gegeben hat; vgl. den freigelassenen *procurator Falernae et Statanae* in AE 1984, 86, der wahrscheinlich dieser *ratio vinaria* zuzuordnen ist.

<sup>1855</sup> *Procuratores hereditatum* z. B. CIL X, 7585 = ILS 1360 und CIL VIII, 8328 = ILS 1360 = AE 1912, 132 = AE 1941, 175 = AE 1949, 11; *Procuratores rationis hereditatum* (Ritter): CIL III, 12732 = AE 1893, 129; *Procuratores stationis hereditatum*: CIL X, 4721 = ILS 1458; CIL XIII, 1810 = ILS 1389; CIL IX, 5898 = ILS 1386.

*rationis privatae Augusti nostri*“ geehrt<sup>1856</sup>, die Antiates fassten die beiden Patrimonialprocuraturen zusammen (*procurator patrimonii bis*), umschrieben aber die Procuratur *rationis privatae* als „*procurator hereditatum patrimonii privati*“, subsumierten die *opera fiscalia* unter die *opera publica* und stellten diese Procuratur an den Schluss<sup>1857</sup>. Nach einer plausiblen Deutung Nesselhaufs war die Inschrift von Antium die spätere und die umständliche Umschreibung des Sachverhalts, dass Felix *procurator rationis privatae* war, den Umständen geschuldet<sup>1858</sup>. Besonders bemerkenswert ist aber seine These, dass Felix im Jahr 193 alle drei Procuraturen **gleichzeitig** bekleidet haben und Schlüsselfigur des Beginns der severischen Regierungszeit gewesen sein soll<sup>1859</sup>. Trifft dies zu und ist „*procurator patrimonii*“ und „*procurator rationis patrimonii*“ tatsächlich austauschbar, hätte Felix folgende *rationes* kontrolliert: die *ratio patrimonii*, die *ratio hereditatum* und *ratio patrimonii privati* - also die *ratio privata* - und die *ratio operum publicorum et fiscalium*<sup>1860</sup>. Wäre er in dem Fall etwas anderes als ein *procurator* der wichtigsten *rationes*, mithin ein *procurator summarum rationum*, gewesen, auch wenn er nicht als solcher bezeichnet wurde? Wenn er tatsächlich mehrere *rationes* kontrollierte, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass Felix kein regulärer Patrimonialprocurator im klassischen Sinne war, sondern ein in einer außerordentlichen Situation eingesetzter (ritterlicher) Rechnungsführer, der die Finanzen des Severus vor dessen Feldzug gegen Niger bereinigen sollte.

Ein reiner Rechnungsführer könnte auch der libertine *procurator (rationis) patrimonii* Prosenes gewesen sein. Wenn Felix tatsächlich ein dem *procurator summarum rationum* vergleichbarer Funktionär war, der neben anderen *rationes* auch die *ratio patrimonii* betreute, ist es durchaus möglich, dass Prosenes weder der libertine Pseudokollege eines *procurator patrimonii* noch ein *procurator patrimonii* selbst war, sondern als *procurator (rationis) patrimonii* dem *procurator summarum rationum* - nämlich Felix - unterstand.

---

<sup>1856</sup> AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83.

<sup>1857</sup> CIL X, 6657 = ILS 1387.

<sup>1858</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 87.

<sup>1859</sup> Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 86, Anm. 29.

<sup>1860</sup> Unter den „*opera fiscalia*“ sind wohl die kaiserlichen Privatbauten zu verstehen, vielleicht eine Anspielung auf die Erweiterung des Palatium um das Septizonium (vgl. HA Sev. 19, 5).

Sollte dies der Fall gewesen sein, hieße das im Umkehrschluss, dass – obwohl zwei Inschriften, die canusische des Felix und die Sarkophaginschrift des Prosenes das Gegenteil zu beweisen scheinen – ein *procurator patrimonii* im 3. Jhd. tatsächlich nicht mehr die Rechnungsführung innehatte, sondern allein auf die Rechtsvertretung des *patrimonium*, also der Gesamtheit der *fundi patrimoniales*, beschränkt war und blieb.

#### f) Die letzten Patrimonialprokuratoren

Da die Inschrift des Anonymus<sup>1861</sup> stark beschädigt und der Titel lediglich zu „*procur(ator)/ [patrimo]ni procur(ator) (ad) dioeces(in)/ [Alexa]ndr(iae)*“ ergänzt ist, der *procurator patrimonii*, den Ulpian nennt, aber Prosenes sein kann, könnte man sogar noch einen Schritt weiter gehen und konstatieren, dass nach der Einrichtung der Procuratur der Abteilung „*ratio privata*“ durch Severus überhaupt kein ritterlicher *procurator patrimonii* mehr zweifelsfrei belegt ist. Im Grunde fehlt ein solcher seit Commodus. Aurelius Mindianus Matidianus Pollio, der ausdrücklich „*ἐπιτροπῶν πατρίμων ἰουδαίας*“ und danach wohl auch *procurator summarum rationum* war<sup>1862</sup>, ist der letzte epigraphisch sicher belegte Patrimonialprocurator. P. Livius Laurentis<sup>1863</sup>, der die Leiche des ermordeten Commodus dem *consul designatus* Fabius Cilo übergab, wird in einer literarischen Quelle ebenfalls ausdrücklich als *procurator patrimonii* bezeichnet. Es ist aber durchaus möglich, dass **nach Commodus** überhaupt kein zentraler Patrimonialprocurator mehr bestellt wurde und die *ratio patrimonii* unter der Ägide des *procurator summarum rationum* geführt wurde.

Wie unten zu zeigen sein wird, wurde zu einem leider nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen der Severerzeit und Constantin auch diese Kompetenz dem Verwalter der severischen *ratio privata* bzw. *res privata* übertragen, so dass die Bestellung eines zentralen *procurator rationis patrimonii* vollends überflüssig wurde und die zentrale Patrimonialprocuratur endgültig aufhörte zu existieren<sup>1864</sup>.

---

<sup>1861</sup> CIL XIV, 4468 = AE 1913, 210 = AE 1946, 95.

<sup>1862</sup> AE 1928, 97; s.o. S. 502 Anm. 1656.

<sup>1863</sup> HA Comm. 20, 1; Die Wortwahl der spätantike Quelle ist für die Titulatur jedoch nicht konklusiv.

<sup>1864</sup> Die Aussage Hirschfelds, VB, 21: „*Das alte Patrimonium hat noch einige Zeit als Unterabteilung des Fiskus fortbestanden, mußte jedoch, da es nicht mehr zuwuchsfähig war, gegen die Res privata gänzlich in den Hintergrund treten und verschwindet, wie wir sehen werden, schließlich ganz ...*“ ist insofern nicht ganz richtig; nicht das Patrimonium verschwindet, sondern die zentrale Patrimonialprocuratur.

#### g) Die Patrimonialprokuratoren in den Provinzen und die *rationales*

Dies betraf aber nur die römischen *procuratores patrimonii*, nicht die Domänenprocuratoren in den Provinzen, die in nachseverischer Zeit nicht mehr Subalterne des zentralen *procurator patrimonii*, sondern des *magister rei privatae* waren<sup>1865</sup>. Im 3. Jhd. wurde zuweilen eine Patrimonialprocuratur einer Provinz beim jeweiligen Provinzfiscus eingerichtet und mit einem ritterlichen *procurator (rationis) patrimonii provinciae* oder *regionis* besetzt<sup>1866</sup>. Nach dem Ende des zentralen Büros des *patrimonium* wurde die Funktion der Patrimonialprocuratur also in die Provinzen verlagert, und zwar nur in solche, in denen überhaupt ein größerer Bestand an *fundi patrimoniales* verwaltet werden musste. Diese Dezentralisierung der Patrimonialprocuratur im 3. Jhd. spiegelt quasi den Zustand der allerfrühesten Kaiserzeit, als die Organisation der Patrimonialverwaltung noch nicht zentralisiert, also noch kein eigenständiges *officium* einer Abteilung *ratio patrimonii* bzw. ein *officium a patrimonio* eingerichtet und einem Verantwortlichen unterstellt war. Was damals noch nicht gegolten hatte, galt nun nicht mehr, aber in beiden Fällen war selbstverständlich ein Rechnungstitel "*ratio patrimonii*" vorhanden, in dem die Güter des *patrimonium principis* und die Renteneinkünfte verzeichnet waren.

Die Auflösung der Zentralkanzlei des *patrimonium* betraf zunächst nicht die *procuratores provinciae*, die noch bis Diocletian bezeugt sind<sup>1867</sup>. Seit Ende des 3. Jhds. wird jedoch auch für die *procuratores provinciae* der Titel *rationalis* verwendet<sup>1868</sup>. Der

---

<sup>1865</sup> Domänenprocuratoren werden z. B. Cod. Theod. 10, 4, 1 mit der *res privata* in Verbindung gebracht, in Cod. Theod. 1, 32, 1 = CJ 11, 8, 2 *procuratores rerum privatarum* genannt. Da hier der Pural gebraucht wird, kann es sich nicht um den zentralen *magister rei privatae* handeln.

<sup>1866</sup> s.o. S. 432.

<sup>1867</sup> Der letzte inschriftlich bezeugte *procurator provinciae* ist nach Speidel, M. P.: The Last of the Procurators, ZPE 43, 1981, 363 - 364 der *vir perfectissimus* Valerius Clemens, der zwischen Nov. 284 und März 286 eine Ehreninschrift für Diocletian in Caesarea anfertigen ließ (AE 1966, 494 = AE 1971, 476).

<sup>1868</sup> Da es sich bei IGRR I, 1291 = SB V, 8393 um ein auf Papyrus überliefertes Schreiben Diocletians, datiert etwa in das Jahr 297/ 298, handelt, in dem der *rationalis Aegypti* (vgl. den *vir perfectissimus* Arrius Diotimus, *rationalis Aegypti* in CIL III, 17) genannt wird, muss spätestens seit dieser Zeit die Bezeichnung *rationalis* für den provinziellen Finanzverwalter der übliche Titel gewesen sein, wenn Ägypten hier nicht wieder einmal einen Sonderfall darstellt, dazu Brennan, P.: Diocletian and Elephantine. A closer look at Pococke's Puzzle (IGRR I, 1291 = SB 5, 8393), ZPE 76, 1989, 193 - 205; vgl. CIL XI, 831 (*rationalis Africae*), CIL VIII, 7007 - 7010 (*rationalis Numidiae et Mauretianarum*; vgl. den *rationalis Numidiae* in Cod. Theod. 10, 8, 4) und CIL III, 352 (*rationalis Asiae*). Die Scriptorum historiae Augustae verwenden an mehreren Stellen den Begriff "*rationalis*" anachronistisch für Provinzprocurator: HA Sev. Alex. 45, 6: "*Procuratores, id es Rationales*"; HA Sev. Alex. 46, 5 „*Rationales cito mutabat...*"; HA Alb. 2, 2f. (ein fiktiver Brief des Commodus an Clodius Albinus): „... *ad procuratores meos litteras misi, quas ipse signatas excipies signo Amazonico et, cum opus fuerit, rationalibus dabis...*". In



Autor der *Vita Severi Alexandri* fühlt sich sogar genötigt, dem Leser zu verdeutlichen: „*Procuratores, id est Rationales*“<sup>1869</sup>. Das soll nicht heißen, dass dem Publikum in der Spätantike der Ausdruck „*procurator*“ nicht geläufig war, so werden in juristischen Quellen weiterhin *procuratores* genannt<sup>1870</sup>. Doch sind damit Domänenprocuratoren gemeint. Der technische Ausdruck für den Provinzprocurator scheint seit Diocletian „*rationalis*“ gewesen zu sein, so dass der Autor der *Vita Severi Alexandri* sich veranlasst sah, den aus seiner Vorlage übernommenen Begriff der Korrektheit halber zu kommentieren.

#### Resümee

„*Rationales*“ waren also Ende des 3. Jhds. sowohl die zentralen Finanzbeamten des Kaisers, die ehemaligen *procuratores a rationibus, summarum rationum* und *rationis privatae* als auch die Provinzprocuratoren, nicht jedoch die Domänenprocuratoren in Italien und den Provinzen, die auch weiterhin „*Ἐπιτροποι*“ oder „*procurator*“ genannt wurden. Indem die kaiserlichen „Hofbeamten“, die Leiter des kaiserlichen „*Fiscus*“ (-*Res privata*) und die Leiter der provinziellen *Fisci* mit einem nicht wie „*procurator*“ dem Privatrecht entnommenen, sondern eigenständigen Begriff bezeichnet wurden, löste sich die kaiserliche Verwaltung endgültig von der privaten Sphäre<sup>1871</sup>. Die Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung war mit der

---

HA Gord. 7, 2 ist von einem *rationalis* in Africa die Rede, in der Parallelüberlieferung HA Maxim. 14, 1 dagegen von einem „*procurator in Libya*“. Auch unter den *Rationales* in CJ 9, 8, 6 („... , *ut Severus et Antoninus litteris ad rationales missis rescripserunt*“) sind nach Hirschfeld, VB, 36, Anm. 2 wahrscheinlich Provinzprocuratoren zu verstehen, ebenso im Digestentitel 1, 19, tit. „*De officio procuratoris Caesaris vel Rationalis*“.

<sup>1869</sup> HA Sev. Alex. 45, 6.

<sup>1870</sup> Cod. Theod. 10, 4, 1; Cod. Theod. 16, 5, 52, ein Befehl zur Auslieferung von Donatisten an „*Procuratores, Conductores et homines domus nostrae*“, also an das Personal der kaiserlichen Domänen in Africa; vgl. den Titel CJ 11, 72 „*De conductoribus et procuratoribus et actoribus praediorum fiscalium*“.

<sup>1871</sup> In gleicher Weise wurde der Titel „*magister*“ für die Vorstände der Kanzleien üblich, so dass in der Spätantike unter Leitung des *magister officiorum* mehrere *magistri scriniorum* (vgl. den Titel CJ 12, 9 „*De magistris scriniorum*“), darunter ein *magister a libellis* und *magister ab epistulis*, wirkten. Wie bereits festgestellt, waren auch die *rationales summarum rationum* und *rationis privatae* zunächst *magistri*, was bedeutet, dass sie zunächst allein mit der Rechnungsführung befaßt waren. Da aber, wie oben festgestellt, ab Diocletian auch Provinzprocuratoren, die neben der Führung der provinziellen *rationes* auch die Aufsicht über die provinzielle Kasse hatten, den Titel *rationalis* erhielten, muss das Spezifikum des Terminus technicus „*rationalis*“ die Kombination von Rechnungs- und Kassenführung gewesen sein. Sollte diese These zutreffen, liegt in der Erhebung des *magister (summae) privatae* (CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 50; vgl. das Edikt von Lyttus CIL III, 12043 – 44 bzw. CIL V, 2781 = AE 1889, 157) zum *rationalis rei privatae* (CIL III, 14369; vgl. das Schreiben Valentinians, Valens und Gratians an Eutrop (AE 1906, 30a = AE 1907, 98), in dem die „*res privata nostra*“ genannt wird) erstmals ein belastbares Indiz für eine eigenständige Kasse „*res privata*“ vor. Auch der ehemalige *procuratores summarum rationum* verfügte über eine Kasse, was ja schon dadurch

Einführung einer eigenen Begrifflichkeit abgeschlossen. *Rationalis* war fortan der Terminus technicus für kaiserliche Finanzverwalter, die sowohl die kaiserlichen als auch die staatlichen Ressourcen verwalteten und somit quasi als Magistrate galten. Nachdem „*procuratores*“ schon in der hohen Kaiserzeit als Begriff für „kaiserlicher Funktionär“ gebraucht werden konnte<sup>1872</sup> (dagegen aber noch immer „private“ Procuratoren in Konkurrenz zum kaiserlichen „*procurator (Augusti)*“ existierten), war nun mit „*Rationalis*“ ein exklusiv der kaiserlichen Verwaltung zugeordneter Terminus verfügbar, durch den die grundlegende Divergenz der kaiserlichen Finanzbeamten und der privaten Vermögensverwalter auch terminologisch verdeutlicht wurde.

Erst jetzt kann die kaiserliche Finanzverwaltung als eine "kaiserliche" betrachtet werden<sup>1873</sup>.

## 7. 4. Patrimonium und res privata

### Vorwort

Von Macrin wird nicht berichtet, er habe die severische "Privata" aufgelöst und die severische (und antoninische) *res privata* dem *patrimonium* zugeschlagen - allerdings auch nicht das Gegenteil. Trotzdem ist es wahrscheinlicher, dass er wie einst Severus die in der „*ratio privata*“ zusammengeführten Güterkomplexe als Einheit behandelte und eine eigene *ratio privata*, d.h. die Verwaltung seines eigenen *patrimonium privatum*, hinzufügte. Mit dem Übergang an einen nicht-severischen Kaiser war die „*ratio privata*“ endgültig als neue, dauerhafte Abteilung des kaiserlichen „*fiscus*“ etabliert. Gleichzeitig endete wie einst beim institutionalisierten *patrimonium* der private Charakter der severischen *ratio privata*, die Severus möglicherweise nur deshalb einrichtete, um seinen jüngeren Sohn, den er wie Caracalla zum Augustus

---

deutlich wurde, dass ihm die *ratio thesaurorum* unterstand (s.o. S. 547f.) und noch deutlicher dadurch wird, dass der *procurator* bzw. *rationalis summarum rationum* in nachconstantinischer Zeit als *comes sacrarum largitionum* eindeutig über eine Kasse „*sacrae largitiones*“ verfügte, dazu Delmaire, R.: *Largesses sacrées et Res privata. L' Aerarium impérial et son administration du IVe au VIe siècle*, (EFR 121), Rom 1989.

<sup>1872</sup> s.o. S. 452.

<sup>1873</sup> Vergleichbar ist die technische Verwendung des Begriffs "*magister*" als Bezeichnung für "Vorstand einer kaiserlichen Kanzlei". Auch hier war "*procurator*" (in derselben Bedeutungsfacette als "kaiserlicher Funktionär") bereits gebräuchlich gewesen.

erhoben und zum Mitherrscher seines Bruders bestimmt hatte, trotz Unteilbarkeit des *patrimonium* mit einem Vermögen auszustatten.

Indem Macrin die severischen Güter in Anspruch nahm, ohne sich auch nur fiktiv als Erbe Caracallas zu gerieren<sup>1874</sup>, was angesichts der Tatsache, dass er der Mörder seines Vorgängers war, wohl auch ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre, negierte er den privatrechtlichen Charakter der „Privata“. Seine einzige Legitimation war die Unterstützung der Truppen, die seine Usurpation deckten – allerdings nur so lange, bis bekannt wurde, dass der Senat ihm die Approbation verweigerte und er der Initiator des Komplotts gegen Caracalla gewesen war.

Als in Elagabal, der von Iulia Maesa als vermeintlicher Sohn und rechtmäßiger Erbe Caracallas präsentiert wurde<sup>1875</sup>, ein Kandidat mit dynastischer Legitimation als Alternative zur Verfügung stand, zeigte sich, dass die Schaffung von Fakten allein (noch) nicht ausreichend war, um den Zugriff auf die Reichtümer des Kaiserhauses zu gewährleisten. Zumindest der Anschein einer Erbfolge musste aufrechterhalten werden. Auch Severus Alexander betonte seine Zugehörigkeit zur severischen Dynastie<sup>1876</sup> und seinen erbrechtlichen Anspruch auf deren *ratio privata*. Spätestens mit dem Übergang des in der *ratio privata* verzeichneten antoninischen und severischen *patrimonium* an Maximinus Thrax, der nach dem Präzedenzfall des Macrin weder auf eine dynastische Verbindung mit den Severern verweisen konnte noch wollte, war die „Privata“ ebenso zum „Krongut“ geworden wie das ehemalige *patrimonium Caesaris*.

#### a) *Res privata* und *rei patrimoniales*

In welcher Relation die Einkünfte aus den Gütern der „Privata“ (*fundi rei privatae*) zu den Einkünften aus den alten Patrimonialgütern (*fundi patrimoniales*) standen, ist mangels überlieferter Daten kaum abzuschätzen. Die Vermutung, dass die „*res privata*“ seit Severus die Haupteinnahmequelle des Kaisers war, die Patrimonialgüter

---

<sup>1874</sup> Basset, H. J.: *Macrinus und Diadumenianus*, Diss. Michigan 1920, 19ff. und 49ff..

<sup>1875</sup> HA Macrin. 9, 1f.; HA Diadum. 9, 4; HA Elag. 1, 4; HA Elag. 1, 7.

<sup>1876</sup> HA Sev. Alex. 13, 5; Dagegen verweigerte Severus Alexander die Annahme des Namens Antoninus, um nicht mit Elagabal in Verbindung gebracht zu werden (HA Sev. Alex. 6, 1f.).

dagegen nur noch von verschwindend geringer Bedeutung<sup>1877</sup>, beruht auf einer Fehlinterpretation der Tatsache, dass ein „*patrimonium*“ ab dem 3. Jhd. in den Quellen nicht mehr genannt wird.

In spätantiken juristischen Quellen werden zwar *fundi patrimoniales* erwähnt<sup>1878</sup>, ein zentraler *procurator patrimonii* fehlt allerdings im 3. Jhd.<sup>1879</sup>. Selbstverständlich gab es auch im 3. Jhd. noch Domänenprocuratoren, z. B. in Ägypten<sup>1880</sup>, darüber hinaus auch *procuratores rationis patrimonii* in den Provinzen<sup>1881</sup>. In jedem Fall existierten also

---

<sup>1877</sup> s.o. S. 537 Anm. 1786 zum „*aerarium maior*“ in HA Diadum. 4, 1; Übereinstimmend schloss ein Teil der älteren Forschung aus der Inschrift des M. Aquilius Felix, welcher *procurator hereditatum patrimonii privati* war (CIL X, 6657 = ILS 1387), dass die *hereditates* an die *res privata* übergegangen seien, das *patrimonium* daher keine Zuwachs mehr erhalten habe und bedeutungslos geworden sei (Herzog, StV, 678; Hirschfeld, VB, 118f.); dagegen Millar, Emperor, 630, der annimmt, die *res privata* sei ausschließlich Kasse für die *bona damnatorum* gewesen, Erbschaften seien dagegen weiter an das *patrimonium* gegangen: „If so, the properties which continued to be regarded as „patrimonial“ may have been those which either had come, or continued to come, to the emperor by ordinary private-law means, notably inheritance and (perhaps) gift.“; ebenso His, Domänen, 5f.; Die These der älteren Forschung ist schon allein deshalb abzulehnen, weil Felix' Posten der eines *procurator hereditatum[et] patrimonii privati* gewesen sein könnte, dazu s.o. S. 537f.; Hirschfeld, VB, 43 schließt weiterhin aus der Existenz eines *procurator rationum summarum privatarum bibliothecarum Augusti nostri* (CIL VI, 2132 = ILS 4928), dass der Bestand des Patrimoniums nicht mehr ausgereicht habe, die gesamten Ausgaben des kaiserlichen Hofhalts zu decken - d.h. dass dem *patrimonium* Einnahmen entzogen worden seien - da zumindest ein Teil der Kosten auf den Etat der *ratio privata* übergegangen seien. Da der in der Inschrift genannte *vir egregius* Q. Veturius Callistratus allerdings nicht die *ratio bibliothecarum* der *res privata*, sondern die *rationes bibliothecarum im Anschluss an die rationes privatarum* verwaltete, ist dieses Argument hinfällig. Auch der Hinweis auf die höhere Stellung des *procurator „rei“ privatae* gegenüber dem Patrimonialprocurator kann aus den o.g. Gründen (s.o. S. 458 Anm. 1504) nicht überzeugen. Wenn die Bestände der *ratio patrimonii* überhaupt „an weiterem Zuwachs gehemmt“ (Hirschfeld, VB, 43) wurden: die Hypothese Hirschfelds, dass die Fonds des Patrimonium darüber hinaus „zugunsten der neuen Verwaltung geschwächt“ worden seien, ist jedenfalls nicht nachvollziehbar.

<sup>1878</sup> Cod. Theod. 5, 13, 1f..

<sup>1879</sup> s.o. S. 507; Eine Ausnahme ist der *vir illustris* Flavius Peregrinus Saturninus, *comes sacri patrimonii* (CIL VI, 1727), der von Kränzlein, s.v. a patrimonio, RE Suppl. X (1965), 493 – 500, 499 um 400 angesetzt wird, also lange vor die *comites sacri patrimonii* des Ostgotenreichs (s.u. S. 506 Anm. 1673). Hirschfeld, VB, 47, Anm. 4 sieht in ihm den *comes patrimonii Gildoniani* (Cod. Theod. 9, 42, 6), einen kaiserlichen Sonderbeamten zur Verwaltung des *patrimonium* des Gildo (vgl. Cod. Theod. 7, 8, 7).

<sup>1880</sup> s. u. S. 558; WChrest. 437 aus dem Jahr 322 erwähnt einen *πραίποσι τοῦ ... οὐλοῦ τοῦ πατρίμων<ι>αλ<ι>ων*.

<sup>1881</sup> Man denke nur an Timesitheus, den Prätorianerpräfekten Gordians III., welcher im Lauf seiner Karriere *procurator provinciae Bithyniae Ponti Paphlagoniae tam patrimonii quam rationis privatae* sowie *vice procuratoris patrimonii provinciae Belgicae et duarum Germaniarum* und *procurator rationis privatae per Belgicam et duas Germanias* gewesen war (CIL XIII, 1807); vgl. CIL VI, 1227, eine Inschrift aus dem 3. Jhd., in welcher sowohl [*Proc(urator) patr(im)on(ii) pr[ov(inciae)]*] als auch *pr[iv(ati)]* ergänzt werden kann. Da provinziale *procuratores patrimonii* mit Ausnahme des Timesitheus und des Domitius Marsianus (s.o. S. 295) nicht belegt sind, wäre gegen Hirschfeld, VB, 45, Anm. 1 für letztere Ergänzung zu votieren. Dagegen ist der *tabularius* des *regnum Noricum* in CIL III, 4800 aus dem Jahr 239 mit Sicherheit ein *tabularius p(atrimonii) r(egni) N(orici)*, nicht – wie Hirschfeld, VB, 45, Anm. 1 ergänzt – ein *tabularius p(riatae) r(egni) N(orici)*, dazu Alföldy, Patrimonium regni Norici, BJ 170, 1970, 163 – 177, 171.

weiterhin *rationes patrimonii* der Provinzialfisci, d.h. dass es auch nach Prosenes<sup>1882</sup> eine zentrale *ratio patrimonii* gegeben haben muss, in welcher diese zusammengeführt wurden. Von einem zentralen *procurator rationis patrimonii* oder *procurator patrimonii* ist jedoch keine Spur mehr vorhanden.

Lokale Domänenprocuratoren der Privata, welche augenscheinlich dem *magister privatae* unterstellt waren, sind z. B. in Ägypten erwähnt<sup>1883</sup>. Wo provinziale *procuratores rationis patrimonii* erwähnt sind, fehlen auch solche der *ratio privata* nicht<sup>1884</sup>. Bezeichnend sind auch zwei Papyri<sup>1885</sup>, in denen zentrale *magistri thj priouathj* in Ägypten im Interesse des *toñ ierwtaton tamieion*, also des kaiserlichen *fiscus*, agieren.

Neben *fundi patrimoniales* werden auch *fundi rei privatae* erwähnt, die selbstverständlich ebenfalls unter den Zuständigkeitsbereich des *magister rei privatae* fallen<sup>1886</sup>. Dieser, der spätere *rationalis* bzw. *comes*, hatte also die Verantwortung sowohl für die Verwaltung der *fundi rei privatae* als auch der *fundi patrimoniales*.

Der *magister rei privatae* und nicht mehr der *procurator patrimonii* war also der zentrale Ansprechpartner für Belange des kaiserlichen Besitzes und der kaiserlichen Kasse, was besonders deutlich wird aus drei Schreiben Constantins an den *magister privatae rei Africae*, Dometius Dracontius. In einer der kaiserlichen Konstitutionen<sup>1887</sup> aus dem Jahr 320 ist von Pachtzahlungen an den „*fiscus*“ die Rede, ein kaiserliches Reskript,

---

<sup>1882</sup> s.o. S. 549.

<sup>1883</sup> P. Oxy. 2665 und P. Oxy. 2673 beinhalten die Korrespondenz des *Ἐπιτροπῶν προῦαθῶν* Aurelius Athanasius mit dem *μαγίστῳ θῆ προῦαθῶν* Neratius Apollonides. Lokale *procuratores rei privatae* bzw. *procuratores rerum privatarum nostrarum* im Gegensatz zum zentralen *magister privatae* finden sich auch in WChrest. 196 sowie in Cod. Theod. 10, 4, 1 und Cod. Theod. 1, 32, 1 = CJ 11, 8, 2; vgl. die *procuratores domus nostrae* in Cod. Theod. 16, 5, 52.

<sup>1884</sup> Neben Timesitheus (CIL XIII, 1807) sind hier zu nennen der *vir perfectissimus* Attius Alcimus Felicianus, der *procurator privatae per Salarium Tiburtinam Valeriam Tusciam* war, bevor er zum *magister summae privatae* aufstieg (CIL VIII, 822 = VIII, 12345 = VIII, 23963 = ILS 1347 = ILTun 741 = AE 1894, 50), der unbekannte *procurator rationis privatae provinciae Asiae* (AE 1972, 592) und M. Aemilius Clodianus, *procurator Augustorum nostrorum patrimonii regionis Leptiminensis item privatae regionis Tripolitanae* (CIL VIII, 16542a-b = CIL VIII, 16543a-b = ILS 1439 = ILAIg 1, 3062-63); vgl. den *procurator patrimonii tractus Leptiminensis item privatae eiusdem tractus* (AE 1907, 238).

<sup>1885</sup> P. Beatty Panop. 1, 192f. sowie SB 9883; dazu Lewis, N.: A New Document on the Magister rei privatae, JJP 15, 1965, 157 - 161 = Hansen, A. E. (Hg.): On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of N. Lewis, (ASP 33), Atlanta 1995, 99 – 103.

<sup>1886</sup> Cod. Theod. 5, 14, 1f.; vgl. die Gegenüberstellung von *coloni patrimoniales* und *coloni dominici* in CJ 3, 26, 7.

<sup>1887</sup> Cod. Theod. 10, 1, 4.

welches ein Jahr später an Dracontius gerichtet wurde<sup>1888</sup>, befasst sich u.a. mit Pächtern von *fundi patrimoniales*. Ein Paragraph des Codex Iustinianus<sup>1889</sup> ist übertitelt „*De fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis et eorum conductoribus*“; konkret geht es hier um Pachtzahlungen. Da alle drei kaiserlichen Konstitutionen an den *magister rei privatae* adressiert sind, kann man aus diesen Hinweisen schließen, dass dieser die Aufsicht über die kaiserlichen Provinzialfisci und die Verwaltung der *fundi patrimoniales* übernommen hatte.

#### b) *Res privata*, *Patrimonium* und "Fiskus" im 3. Jhd. - Die Krongutkontroverse

Diesen Befund interpretierte die ältere Forschung als Unterstellung des „*patrimonium*“ unter die seit Severus von diesem abgespaltene „*res privata*“<sup>1890</sup>. Hirschfeld widersprach dem jedoch, indem er mutmaßte, dass stattdessen dem „Fiskus“, also der von ihm konstruierten „*Reichshauptkasse*“, das „*patrimonium*“ subordiniert wurde<sup>1891</sup>.

Nicht nur die Positionierung des *patrimonium* gegenüber *res privata* und Fiskus wurde zum Gegenstand einer Kontroverse, die Bewertung des nachseverischen *patrimonium* und der neuen *res privata* als „Privatgut“ oder „Krongut“, rief ebenfalls eine lebhafte Debatte hervor<sup>1892</sup>, von der Definition der Natur des „Fiskus“ ganz zu schweigen.

---

<sup>1888</sup> Cod. Theod. 11, 19, 1.

<sup>1889</sup> CJ 11, 62 tit..

<sup>1890</sup> Karlowa, Rechtsgeschichte, 505f. bestand darauf, dass der höherrangige, nämlich *trecenare*, *procurator rei privatae* das Krongut verwaltete, „*da doch der Chef der Verwaltung des Kronguts nicht niedriger im Rang stehen kann, als der Chef der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens*“. Das *patrimonium*, das Privatvermögen, sei der *res privata* untergeordnet gewesen; dagegen Marquardt, StV, 311f., der umgekehrt die *res privata* unter dem *patrimonium* sieht, weil für ihn das *patrimonium* das Krongut war; ebenso Herzog, StV, 677f.; His, Domänen, 5f.; Schulten, Grundherrschaft, 71f.; Nesselhauf, *Patrimonium und Res privata*, 90: „*Das Krongut, das Korrelat des entpersönlichten Kaisertums trat, zur Stagnierung verurteilt, hinter die res privata zurück.*“; zurückhaltend Millar, *Emperor*, 630: „*It should thus be evident that no clear or definite statements can yet be made about the judicial nature, origins or history of the patrimonium and ratio privata.*“.

<sup>1891</sup> Hirschfeld, VB, 44: „*Es könnte daher nicht wundernehmen, wenn die Zentralverwaltung des Patrimonium in Rom im dritten Jahrhundert gänzlich eingegangen und die Geschäfte derselben durch die Beamten des Fiskus besorgt worden wären.*“.

<sup>1892</sup> s.o. S. 525 Anm. 1738; Hauptargument der Verfechter einer Krongutthese ist eine Stelle aus Ulpianus ad Sabinum (Dig. 30, 39, 10), in der angeblich die Unveräußerlichkeit des *Patrimonium* formuliert wird: „*Sed et ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, si legentur, nec aestimatio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non soleant.*“ Hier ist jedoch, worauf bereits Hirschfeld, VB, 22f. hinwies, der Kontext zu beachten. In diesem Auszug aus Ulpianus Traktat wird die Möglichkeit erörtert, die Besitzungen eines Dritten in ein testamentarisches Legat aufzunehmen, weil diese ja evtl. nachträglich erworben werden

Abgesehen davon, dass die Existenz eines „Kronguts“ voraussetzt, dass schon in der hohen und späten Kaiserzeit das Konzept eines der privatrechtlichen Sphäre entzogenen „Kaisertums“, einer institutionalisierten „Krone“ als Vorläufer des transpersonalen „Staates“<sup>1893</sup> als Theorem so weit verbreitet war, dass

---

könnten. Ulpian schränkt jedoch ein, dass der Versuch, über die Horti Sallustiani oder den Fundus Albanus, welche „*principalibus usibus*“ reserviert seien, zu verfügen, als Akt eines „*furiosus*“ angesehen werden müsse. Schließlich könne man ja auch nicht den Campus Martius oder das Forum Romanum oder einen Tempel in ein Legat aufnehmen. Aber auch jene *praedia Caesaris*, die in der *ratio patrimonii* verzeichnet seien, könnten nicht einmal hypothetisch durch Legat vermacht werden, weil sie ohne Zustimmung des Princeps, d.h. ohne Zustimmung des Besitzers nicht einzeln verkauft („*distrahere*“) zu werden pflegten. Dies wäre also gleichermaßen Akt eines „*furiosus*“. Es wäre für jemanden, der „*ea praedia, quae in formam patrimonii redacta sunt*“ in ein Legat aufgenommen hat, hypothetisch lediglich möglich, das gesamte Patrimonium nachträglich zu kaufen, was für Ulpian natürlich unvorstellbar ist. Der Grund dafür, dass es kaiserliche Güter gab, die nicht einzeln veräußert zu werden pflegten (was gleichwohl theoretisch möglich wäre), ist vermutlich die Tatsache, dass diese „*principalibus usibus*“ reserviert waren. Ein Gegensatz zwischen den Horti Sallustiani und der Villa Albana einerseits und den *praedia Caesaris* andererseits, wie ihn Hirschfeld, VB, 25 annimmt, muss gar nicht bestehen, jedenfalls nicht in der Form, dass die Horti Sallustiani und die Villa Albana „*principalibus usibus*“ reserviert waren, die *praedia Caesaris* jedoch nicht, zumal sich der Relativsatz „*qui principalibus usibus deservit*“ nur auf den Fundus Albanus bezieht. Die Tatsache, dass der Fundus Albanus (und nicht nur die Villa Albana) als „*principalibus usibus*“ reserviert beschrieben wird, schließt nicht aus, dass andere Landgüter, auch „*ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sunt*“, dies ebenfalls waren. Während Hirschfeld also zu Recht die Horti Sallustiani als kaiserliche Residenz klassifiziert, die nicht veräußert zu werden pflegten und möglicherweise auch „*aus der Verwaltung des übrigen außerhalb Roms liegenden und nicht als Residenzen dienenden Kaiserbesitzes eximiert gewesen*“ seien (ebd., 23), liegt der Grund, dass der Fundus Albanus nicht veräußert zu werden pflegte, nicht darin, dass die Villa Albana kaiserliche Residenz war, sondern darin, dass er - wie Ulpian extra vermerkt - „*principalibus usibus deservit*“. Wenn also gewisse Landgüter, darunter der Fundus Albanus und „*ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sunt*“, wahrscheinlich aufgrund der Tatsache, dass der Kaiser Renteneinkünfte aus ihnen zog, nicht veräußert zu werden **pflegten**, muss es (zumindest z. Zt. Ulpian) im Umkehrschluss auch ein Konglomerat von „*ea praedia Caesaris*“ gegeben haben, die durchaus veräußert zu werden pflegten, welches als Dispositionsmasse eine größere Bedeutung für den Kaiser hatte als als Quelle von Renteneinkünften. Möglicherweise belegt diese Stelle daher die unterschiedliche Verwendung der in der *ratio patrimonii* und in der *ratio privata* verzeichneten Güter; sie belegt jedoch **nicht** einen Gegensatz zwischen einem vermeintlich unveräußerlichen „Krongut“ (*patrimonium*) und einem „Privatgut“.

<sup>1893</sup> Dass der Begriff „*res publica*“ nicht mit dem modernen Staatsbegriff kongruent ist, versteht sich erst für die jüngere Forschung von selbst (vgl. die Titel der Werke Mommsens „Römisches Staatsrecht“ oder Heinrich Sibers „Römisches Verfassungsrecht“). Vielmehr bezeichnet der Begriff – grob verkürzt – die Interessen des *populus Romanus*, insbes. die Finanzen des *populus Romanus*, so in der Definition von Cicero rep. 1, 25, 39: „*Res publica est res populi*“ und die Gegenüberstellung von *res publica* und *res privata* in der Lex de imperio Vespasiani (CIL VI, 930 = ILS 244 = FIRA I, 15, Z. 17ff.); zu dieser Fragestellung insges. Meyer, E.: Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich 1948; Heuß, A.: Ciceros Theorie vom römischen Staat, (SB der Akad. der Wiss. Göttingen, Phil. – Hist. Kl., 1975, 8), Göttingen 1975 sowie Klein, R (Hg.): Das Staatsdenken der Römer, WdF 43, Darmstadt 1973; Die Bewertung als „Krongut“ setzt gegen Kränzlein, s.v. Patrimonium, RE Suppl. X, 1965, 493 – 500, 497 nicht voraus, dass der Inhaber der „Krone“ sich bzgl. der Verwendung dieser Güter und ihrer Erträge irgendwelchen Verfügungsbeschränkungen unterwirft, beispielsweise indem die Erträge desselben nur für öffentliche Zwecke, im Interesse der *res publica* zu verwenden seien, sondern lediglich, dass über die entsprechenden Güter nicht mehr privatrechtlich verfügt werden kann, weil sie automatisch dem nächsten Inhaber der „Krone“ und nicht evtl. vorhandenen, erbberechtigten Verwandten zufallen, so zumindest das Argument Bellens, H.: Die Verstaatlichung des Privatvermögens der

selbstverständlich zwischen Person und Amt, Privatgut und Krongut differenziert zu werden pflegte, verkannte die ältere Forschung die Polyvalenz des Begriffs „*fiscus*“.

#### c) *Patrimonium* und *Fiskus*

Die von Hirschfeld konstruierte „Reichshauptkasse“ erwies sich bereits als Chimäre<sup>1894</sup>. Eine neben diesem „Fiskus“ zu denkende weitere kaiserliche Kasse, die „*Patrimonium*“ genannt wurde, und die – im Gegensatz zum Hirschfeld’schen Fiskus – die Erträge der kaiserlichen Privatdomänen aufnahm, gab es ebenfalls nicht. Vielmehr wurde lediglich der kaiserliche „*fiscus*“, d.h. **die** kaiserliche Privatkasse (welche sich konkret aus einzelnen „*fisci*“ oder „*thesauri*“ zusammensetzte), zuweilen „*patrimonium*“ **genannt**<sup>1895</sup> – *fiscus* und *patrimonium* sind also keine zu unterscheidenden Entitäten, keine räumlich oder rechnungsmäßig getrennten Kassen. „*Fiscus*“ im Singular war in der frühen Kaiserzeit Oberbegriff für die aus einzelnen „*fisci*“ oder „*thesauri*“ bestehende kaiserliche Kasse **oder** für die einzelnen provinziellen Kassen, welche von *procuratores provinciae* verwaltet wurden<sup>1896</sup>.

Auch auf provinzieller Ebene zeigt sich die Ambivalenz des Begriffs „*fiscus*“. Der kaiserliche Provinzprocurator verwaltete (ab der Flavienzeit in allen Provinzen) sowohl „staatliche“ *rationes*<sup>1897</sup>, d.h. die Güter und Finanzen der *res publica*, als auch die Erträge der kaiserlichen Güter, d.h. der kaiserlichen Domänen. Die Gelder flossen gleichermaßen in den „*fiscus*“ der Provinz und waren nur rechtlich und rechnungsmäßig getrennt, aber wohl nicht materiell und wurden auch nicht von verschiedenen Personen verwaltet<sup>1898</sup>.

Ab dem 2./ 3. Jhd. wurde der singularische Oberbegriff „*fiscus*“ auch auf das Finanzsystem der *res publica* appliziert, d.h. die Gesamtheit von *aerarium* und *fisci*

---

römischen Kaiser im 1. Jhd. n. Chr., ANRW II, 1, Berlin/ New York 1974, 91 – 112. Diese Beschränkung muss auch nirgendwo schriftlich fixiert sein, sondern kann sich auch allein faktisch ergeben; zur mittelalterlichen „Krone“ Kantorowicz, E. H.: *The King's Two Bodies. A Study in mediaeval political theology*, Princeton 1957 = *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München<sup>2</sup>1994 und Goetz, H. W.: *Staatsvorstellungen und Verfassungswirklichkeit in der Karolingerzeit*, München 1986, 229ff..

<sup>1894</sup> s.o. S. 159 und 363.

<sup>1895</sup> s.o. S. 177.

<sup>1896</sup> dazu insbes. Alpers, M.: *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fisci in der frühen Kaiserzeit*, (Untersuchungen zur antiken Kultur und Geschichte 45), Berlin 1995.

<sup>1897</sup> vgl. Dig. 44, 3, 13, 1

<sup>1898</sup> s.o. S. 77f..



*provinciae* war ebenfalls „Fiskus“. Wenn in Rechtsquellen ein „*patrimonium fisci*“ genannt wird, ist dies nicht ein einer zweiten kaiserlichen Hauptkasse zugeordnetes Konglomerat von Landgütern, deren Erträge dem kaiserlichen „Fiskus“ zugute kämen, sondern schlicht der *ager publicus*<sup>1899</sup>, die Güter des *populus Romanus*.

#### c) *Patrimonium* und *Res privata*

Wenn es also ein Gegensatz zwischen kaiserlichem „*fiscus*“ und kaiserlichem „*patrimonium*“ reine Konstruktion ist, in welcher Beziehung steht dann die *res privata* zu *Patrimonium* (-*Fiscus*)?

Wie bereits festgestellt, enden die Belege für zentrale *procuratores patrimonii* spätestens mit dem Freigelassenen M. Aurelius Prosenes, der möglicherweise lediglich *procurator (rationis) patrimonii* war<sup>1900</sup>. Diese zentrale *ratio patrimonii* wird weiterhin bestanden haben, da auch *fundi patrimoniales* bis in die Spätantike belegt sind. Nicht zuletzt die Ehreninschrift für Timesitheus<sup>1901</sup> belegt, dass eine *ratio patrimonii* auch weiterhin den provinziellen *fisci* zugeordnet war, wenngleich sie i.d.R. keinen eigenen Verwalter erhalten haben dürfte.

Was jedoch fehlt, ist ein Hinweis auf ein zentrales „*patrimonium*“, d.h. die *fiscus* oder *patrimonium* genannte **Kasse**. Zwar findet sich der Begriff „*patrimonium*“ in diversen Zusammenhängen in den spätantiken Rechtscodices<sup>1902</sup>. In all diesen Textstellen ist „*patrimonium*“ jedoch lediglich Chiffre für die Güter der *res privata*, auch *res dominica* oder *domus nostra* genannt<sup>1903</sup>. Dagegen findet sich weiterhin „*fiscus*“ als Oberbegriff für „die kaiserliche Kasse“, im späten 3. Jhd. auch „*summa res*“<sup>1904</sup>.

---

<sup>1899</sup> s.o. S. 562; vgl. *patrimonium populi* in Dig. 41, 1, 14, pr..

<sup>1900</sup> s.o. S. 549f..

<sup>1901</sup> CIL XIII, 1807 = ILS 1330.

<sup>1902</sup> *Patrimonium nostrum*: Cod. Theod. 11, 16, 12; Cod. Theod. 11, 16, 20; Cod. Theod. 11, 42, 19; Cod. Theod. 16, 5, 40, 7; *Patrimonium sacrum*: Cod. Theod. 7, 13, 12 (397), Cod. Theod. 7, 18, 6; Cod. Theod. 9, 42, 19; Cod. Theod. 16, 5, 40, 7; dazu Kränzlein, s.v. *Patrimonium*, RE Suppl. X, 1965, 499: „*Weder patrimonium nostrum noch patrimonium sacrum bezeichneten aber offenbar technisch den Vermögenskomplex, der im 1. - 3. Jhd. patrimonium genannt worden war. ... Patrimonium war im 4. und 5. Jhd. kein terminus technicus.*“

<sup>1903</sup> In CJ 11, 66, 3 wird *patrimonium nostrum* explizit mit *res privata* gleichgesetzt; vgl. Cod. Theod. 5, 14, 9 (*agri privati patrimonii nostri*); In Cod. Theod. 11, 16, 12 ist *patrimonium* äquivalent mit „*res nostra*“, in Cod. Theod. 11, 16, 20 steht an gleicher Stelle „*res dominica*“; die *bona Gildonis* gehen laut Cod. Theod. 7, 8, 7 an die „*domus nostra*“, laut Symm. ep. 4, 5 an die *res privata*. *Procuratores, conductores* und „*homines domus nostrae*“ werden in Cod. Theod. 16, 5, 52 dazu aufgerufen, Donatisten auszuliefern. Dass die „*domus divina*“ jedoch von der *res privata* unterschieden werden muss, macht Nov. Val. 18

Vor Constantin sucht man auch, wie bereits festgestellt wurde, vergeblich nach einer Kasse „*res privata*“. Dieses Prädikat taucht erstmals bei einem *rationalis* aus der Zeit Constantins auf<sup>1905</sup>, dann bei den *comites rei privatae* bzw. *rerum privatarum* der Spätantike<sup>1906</sup>. Sowohl im 2. Jhd. als auch nach der Reform des Severus lautete der Titel jedoch „*procurator rationis privatae*“ oder schlicht „*procurator privatae*“.

Dies bedeutet jedoch ebensowenig eine Abspaltung der *ratio privata* von einem vom kaiserlichen, halbstaatlichen „Fiskus“ separiertes „Privatgut“ - dem *patrimonium* -, welches dadurch zum „Krongut“ avanciert sei, wie die Existenz von *fundi patrimoniales*, aber das Fehlen eines *procurator patrimonii* in der Spätantike die Zuordnung des „*patrimonium*“ zu einer vermeintlichen Kasse „*res privata*“ bedeutet, sondern lediglich, dass die zuvor „*fiscus*“ oder „*patrimonium*“ **genannte** Kasse nun nicht mehr als „*patrimonium*“ firmierte, sondern nur noch als „*fiscus*“ oder „*summa res*“, ab dem späten 3. Jhd. dann als „*res privata*“.

---

deutlich, wo *fundi domus divinae* sowohl von den *fundi rei privatae* als auch von den *fundi emphytheuticae*, die in Cod. Theod. 5, 13, 17 als *fundi patrimoniales* identifiziert werden, geschieden sind.<sup>1904</sup> Der Titel CJ 11, 72 lautet „*De conductoribus et procuratoribus et actoribus praediorum fiscalium*“, darin ist von Gütern der *domus Augusta* die Rede; CJ 11, 68, 1f. handelt gleichermaßen von *agricolae* und *mancipia fiscalia* und *rei privatae*; vgl. CJ 11, 69, 1 (*colonus tamiacus vel dominicus*) und CJ 1, 99, 2, wo *fundi domus divinae* als *fundi tamiaci* firmieren; Ab dem 3. Jhd. kann „*fiscus*“ aber auch die Finanzen der *res publica*, d.h. die Gesamtheit aller Provinzialfisci, bezeichnen, so in CJ 1, 33, 4, wo „*demosios*“ und „*fiscalis*“ Synonyme sind; vgl. CJ 11, 74, 3, wo *fiscus* gegen Hirschfeld, VB, 24 nicht die kaiserliche Kasse bezeichnet; ebenso Dig. 50, 1, 38, 1; Dig. 50, 4, 18, 3 und Dig. 44, 3, 13, pr – 1, wo es um „*quaestiones fisci*“, konkret um Unterschlagungen derjenigen Personen geht, die „*rationes rei publicae*“ verwalten („*administrare*“). Beim „*fiscus*“ in Dig. 49, 14, 6, 1 („*Quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.*“) ist beides möglich, da die Kernaussage lautet, dass sowohl dem Vermögen des Thronfolgers als auch dem der Augusta das „*privilegium fisci*“, also die Behandlung als juristische Person, gewährt zu werden pflege. Spätestens seit Nerva wurde auch das kaiserliche Vermögen als Prozesspartei anerkannt (s.o. S. 362f.). Daher waren auch die „*res fiscales ... quasi propriae et privatae principis*“ (Dig. 43, 8, 2, 4), also dem *patrimonium* und der *res privatae* gleichgestellt, jedoch nicht identisch („*quasi*“); vgl. die *statio propriae privatae*, die die Herstellung der *fistula aquaria* CIL XV, 7333 finanzierte. Das *officium summae rei* (CIL VIII, 12543) ist im Grunde nichts anderes als ein „*officium fisci*“, d.h. das *officium a rationibus*. Die Tatsache, dass in CIL IX, 1682 = ILS 6502 ein *advocatus fisci summae rei* genannt wird, bedeutet nicht, dass die *summa res* dem *fiscus* untergeordnet wäre, sondern dass der Terminus „*advocatus fisci*“ inzwischen ein stehender Ausdruck geworden war.

<sup>1905</sup> CIL III, 14369.

<sup>1906</sup> *Comes rei privatae*: CIL VI, 32213; *comes rerum privatarum*: CIL VI, 1796d = VI, 32213; CIL VI, 41380 = AE 1985, 44; CIL XII, 1524 = ILS 1279 = AE 1959, 58; vgl. den *praepositus rerum privatarum* (CIL VI, 40790 = AE 1989, 76 = AE 1995, 195).

#### Resümee

Beide *rationes*, die *ratio patrimonii* und die *ratio privata* gleichermaßen, waren Teil der als „*fiscus*“ oder „*summa res*“ bezeichneten kaiserlichen Finanzen, nicht anders als andere *rationes* wie die *ratio vinaria*, die *ratio operum*, die *ratio purpurarum* etc.. Diesen *rationes*, diesen Unterabteilungen des kaiserlichen *fiscus*, konnten durchaus eine eigene Kasse zugeordnet sein<sup>1907</sup>, aber all dies im Rahmen des kaiserlichen „*fiscus*“<sup>1908</sup>. Nicht die Sache wandelte sich also im 3. Jhd., sondern nur der Begriff dafür: statt von *fiscus* oder *patrimonium* sprach man nun von „*res privata*“<sup>1909</sup>. Während der gesamten Kaiserzeit gab es nur **eine** zentrale kaiserliche Kasse, nicht zwei oder gar drei.

Dies änderte sich erst in der Spätantike, wo der kaiserliche „*fiscus*“ erstmals aufgespalten wurde:

- ein Teil der *rationes*, nämlich die *ratio privata* und die *ratio patrimonii*, wurden zu einer Kasse „*res privata*“ zusammengelegt, und zuerst einem *rationalis rei privatae*, dann einem *comes rei privatae* anvertraut,
- der Rest der kaiserlichen *rationes* verblieb dem *procurator summarum rationum*, welcher als *rationalis summarum rationum*, dann als *comes sacrarum largitionum* die um die Renteneinkünfte der kaiserlichen Domänen<sup>1910</sup> reduzierten Rest des „*fiscus*“ verwaltete<sup>1911</sup>.

Die gesamte Kontroverse um den vermeintlich unterschiedlichen Charakter von „*Patrimonium*“ und „*Res privata*“ ist also rein akademischer Natur. Es war nicht

---

<sup>1907</sup> Eine *arca patrimonii* des spanischen *fiscus* stand unter einem *dispensator* (CIL II, 1198); vgl. die *arca vinaria* in Cod. Theod. 14, 6, 3; Das in HA Diadum. 4, 1 genannte „*aerarium maior*“ könnte der Teil des kaiserlichen Kasse gewesen sein, in den die Einkünfte der *ratio privata* flossen, im Gegensatz zum „geringeren“ *aerarium*, welches dann die Kasse der *ratio patrimonii* gewesen wäre; vgl. auch die Austauschbarkeit von *fiscus* und *ratio castrensis*, dazu s.o. S. 189ff..

<sup>1908</sup> CJ 2, 1, 7 aus dem Jahr 225 beweist sowohl, dass die *ratio privata* damals eben noch nicht als „*res*“ *privata* firmierte als auch die Zugehörigkeit dieser *ratio* zum „*fiscus*“: „*Procurator privatae rationis instrumentorum, quae communia tibi esse dicis cum fisco, describendorum facultatum secundum morem fieri iubebit.*“; Hirschfeld, VB, 37, Anm. 2 behilft sich bei der Deutung dieses Satzes mit einem „*Fiskus im weiteren Sinne*“, der von seiner Kasse „*Fiskus*“ geschieden sei. Den von ihm vorgestellten „*Fiskus im engeren Sinne*“ gab es aber, wie schon mehrfach betont, nicht.

<sup>1909</sup> vgl. die *res privata nostra* in einem Edikt Valentinians, Valens und Gratians (AE 1906, 30a = AE 1907, 98).

<sup>1910</sup> Als regelrechten „*Domänenminister*“ bezeichnet den *comes rerum privatarum* His, Domänen, 50

<sup>1911</sup> zu den *Sacrae Largitiones* Delmaire, R.: *Largesses sacrées et Res privata. L' Aerarium impérial et son administration*, (EFR 121), Rom 1989.

**entweder** das *patrimonium* „Kronschatz“<sup>1912</sup> **oder** die *res privata*, sondern in gewissem Sinne beide. Wenn man überhaupt ein „Privatgut“ identifizieren will, dann wäre dies höchstens das jeweilige *patrimonium privatum* des neuerhobenen Kaisers, welches als *ratio privata* der Abteilung „*ratio privata*“ hinzugefügt konnte und somit (ab dem Moment, in dem Macrin die severische „*ratio privata*“ übernahm) den künftigen Nachfolgern – wer immer das auch sein mochte – zufiel, Verwandten überlassen<sup>1913</sup> oder auch der *res publica*, also dem *aerarium*, übertragen werden konnte<sup>1914</sup>. Sobald jedoch das „*patrimonium paternum*“ des neuen Kaisers in der *ratio privata* verzeichnet war, wäre jeder Versuch, testamentarisch darüber verfügen zu wollen, zum Scheitern verurteilt gewesen. Die *ratio privata* war ab diesem Zeitpunkt nicht „privater“ als mehr als ein Jahrhundert zuvor das *patrimonium* unter Nerva.

Die Versuche der älteren Forschung, Strukturen der neuzeitlichen Monarchie in der römischen Kaiserzeit wiederzufinden, und eine vom „Krongut“ zu unterscheidende „Privatkasse“, ein „Schatullgut“<sup>1915</sup> oder gar eine „Zivilliste“<sup>1916</sup> des Monarchen auszumachen, müssen als gescheitert betrachtet werden.

Die „*Umbildung des Prinzipats zur absoluten Monarchie*“<sup>1917</sup>, die ein Teil der älteren Forschung in der Trennung einer *res privata* vom „Krongut“ erblicken wollte, fand in der Kaiserzeit nicht statt.

---

<sup>1912</sup> His, Domänen, 19, Anm. 1.

<sup>1913</sup> HA Pius 7, 9; HA Pius 12, 8; HA Marc. 4, 7; HA Pert. 11, 12; HA Did. Iul. 8, 9.

<sup>1914</sup> Laut HA Tac. 10, 1 – 5 publizierte Tacitus sein Vermögen bei seinem Regierungsantritt und bildete u.a. einen Fonds zum Erhalt des Kapitols. Sein *patrimonium paternum* und die Renteneinkünfte, die es abwarf, überwies er dem *aerarium*.

<sup>1915</sup> Schulten, Grundherrschaft, 71f.; Liebenam, s.v. Res privata, RE I A, 1 (1914), Sp. 631 – 633, 631.

<sup>1916</sup> Herzog, StV, 671; Der Gedanke an eine Zivilliste, also per definitionem die Bewilligung von Geldern für den Unterhalt des Monarchen aus der Staatskasse, ist für die römische Kaiserzeit völlig abwegig, da der Fiskus keine „kaiserliche Staatskasse“ war. Mommsen, StR, 1009 lehnt zwar eine Alimentierung des Princeps aus Staatsmitteln ab, hält aber Ägypten und die kaiserlichen Provinzen für Eigentum des Kaisers, desgleichen die Einkünfte aus diesen, was einer Zivilliste gleichgekommen sei.

<sup>1917</sup> Karlowa, Rechtsgeschichte, 505.

# III. Zusammenfassung und Schluss

## A *Procuratores Augusti*

### Vorwort

Die Ausdifferenzierung der kaiserlichen Finanzverwaltung ist Grundlage der Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung, welche allmählich die senatorische Verwaltung der *res publica* in den Provinzen ersetzte, in Rom zumindest verdrängte, bis in der Spätantike aufgrund der Dominanz der kaiserlichen Finanzen und der auf den Kaiser ausgerichteten Reichsverwaltung der Principat nicht mehr von einer Monarchie hellenistischer Prägung zu unterscheiden war.

#### a) Der Aufbau der kaiserlichen Verwaltung als Antisenatspolitik?

Es ist allerdings fraglich, ob Augustus dieses Ergebnis hätte voraussehen könnten oder bestrebt war, es zu erreichen. Vielmehr scheint es so, als hätte die Notwendigkeit, die Steuerverwaltung zu sanieren, um die für die Heeresversorgung notwendigen Ressourcen zu sichern, die Maßnahmen des Kaisers im Bereich der Finanzverwaltung evoziert. Sicherlich spielte die Verdrängung des Senats als Verwaltungsorgan aus der strategisch wichtigen Finanzverwaltung eine Rolle, aber die Motive des Augustus auf eine stringente Antisenatspolitik zu reduzieren, greift zu kurz.

Dennoch war mit der Bestellung ritterlicher *procuratores Augusti* zur Verwaltung der provinziellen Finanzen der *res publica* ein erster Schritt zum Aufbau einer mit dem magistratischen System konkurrierenden kaiserlichen Verwaltungsorganisation getan, zumal durch die Tatsache, dass diese ritterlichen Mandatare des Kaisers auch dessen Finanzen verwalteten, die Trennung von *domus Augusta* und *res publica*, die noch Tacitus propagierte<sup>1918</sup>, zu erodieren begann.

Insbesondere der Informationsvorsprung des Kaisers, der bei Abdikation zwar Rechnung hätte legen müssen, dies aber niemals tat, erwies sich als Vorteil gegenüber dem Senat. Nur der Kaiser hatte den Überblick über alle Finanzen, was ihm ermöglichte, strategisch zu planen und seine finanzpolitischen Maßnahmen an die gegebenen Verhältnisse anzupassen. Anders als von der älteren Forschung

---

<sup>1918</sup> Tac. ann. 13, 4.

vermutet, sicherte sich Augustus nicht den Besitz der Steuern oder ließ diese in eine zweite „Reichshauptkasse“, den Fiskus, umleiten, sondern ihm wurden lediglich die *rationes*, die Abrechnungen der Provinzialfisci seiner Provinzen zugesandt, die in einer Abteilung der kaiserlichen Zentralkanzlei, dem *officium a rationibus*, kompiliert wurden und dem Kaiser auf Anfrage präsentiert werden konnten. Die diese Kanzlei bildenden privaten Gehilfen des Kaisers waren unter Augustus wahrscheinlich noch von servilem Status. Vielleicht waren auch schon *liberti Augusti* darunter, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass dieses zentrale Finanzsekretariat bereits in der allerfrühesten Kaiserzeit hierarchisch organisiert und einem libertinen *a rationibus* unterstellt war.

Die Monopolisierung der Finanzverwaltung, die später durch die Bestellung senatorischer Mandatare als *praefecti des aerarium populi Romani* und die Übernahme der administrativen Kompetenzen der *quaestores provinciae* in den Senatsprovinzen durch provinzielle Patrimonialprocuratoren des Kaisers komplettiert wurde, war einer der Grundpfeiler der kaiserlichen Macht.

Zudem blieb dem Kaiser die Möglichkeit, jederzeit ein ihm genehmes Senatskonsult beschließen zu lassen und damit seinen Entwürfen Rechtsgültigkeit zu verleihen, wenn er durch den erklärten Konsens des Senats Maßnahmen, die die Finanzsituation der *res publica* in besonderem Maße beeinträchtigten, zu legitimieren suchte. Die Verfügung des Kaisers über die Finanzen, die Dio neben der Verfügung über das Heer als wichtigste Machtmittel des Princeps nennt, war in der Tat umfassend.

#### **b) Finanzprocuratoren und Domänenprocuratoren**

Während die Finanzprocuratoren der kaiserlichen Provinzen in Personalunion „staatliche“ und kaiserliche Privatmittel verwalteten, waren die Domänenprocuratoren des Augustus und seiner unmittelbaren Nachfolger nicht grundverschieden von den Privatprocuratoren der Senatoren. Im Gegensatz zu den Fiskalprocuratoren standen sie nicht einer *provincia* vor, sondern einzelnen Domänen oder *regiones*. Diese strukturelle Trennung der beiden Verwaltungssphären des *publicum* und des *privatum* blieb aber nicht lange bestehen.

#### c) Provinzprocuratoren

Voraussetzung für die Angleichung war die Einsetzung eines *procurator* auch in den Provinzhauptstädten der Senatsprovinzen. Die Provinzprocuratoren der Senatsprovinzen standen ebenso einem provinziellen (allerdings kaiserlichen) *fiscus* vor wie ihre Gegenstücke in den kaiserlichen Provinzen.

Lediglich die Art der von den Subalternen dieser *fisci* oder *tabularia* verwalteten *rationes* differierte. Während eine Unterstellung der Domänenprocuratoren oder *procuratores regionis* unter die Disziplinargewalt dieser provinziellen Procuratoren eher unwahrscheinlich ist, könnte man davon ausgehen, dass zumindest die Abrechnungen der Domänenprocuratoren in den Provinzen in den provinziellen Tabularien zusammengefasst wurden, bevor sie an das *officium a rationibus* gesandt wurden, obgleich dies nicht zu beweisen ist. Da in der frühen Kaiserzeit ein zentraler Patrimonialprocurator fehlt, könnte man in diesem Fall von einer Dezentralität der Patrimonialprocuratur sprechen. Die Funktion des mit der Verwaltung des *patrimonium Caesaris* Beauftragten wäre der Zentrale sozusagen vorgelagert und in die Provinzhauptstädte verlagert.

#### d) Ritterliche Procuratoren

Eine weitere Voraussetzung für die Angleichung von privaten Bediensteten und Fiskalprocuratoren war die freiwillige Selbstbeschränkung der Kaiser auf die Bestellung von Rittern für diese provinziellen Posten.

Die kaiserlichen Provinzprocuratoren wurden auch aufgrund ihres Status zu einem Faktor der Provinzverwaltung, indem sie als *consilarii* zu Beratungen und zur Unterstützung des Statthalters in kaiserlichen und Senatsprovinzen herangezogen wurden. Celer, *procurator Augusti*, war beispielsweise *comes* des *quaestor Achaiae*<sup>1919</sup> und als solcher sicherlich an der provinziellen Finanzverwaltung zumindest in beratender Funktion beteiligt.

Im Einzelfall könnten den kaiserlichen Procuratoren auch schon kommissarisch Aufgaben übertragen worden sein, die normalerweise in den Zuständigkeitsbereich

---

<sup>1919</sup> AE 1924, 76 = AE 1996, 466a-b; vgl. Tac. ann. 13, 1.

des Statthalters fielen, darunter die Ausführung von Bauprojekten oder Terminationen. Da sie in *causae fiscales* vermutlich generell zum *consilium* hinzugezogen zu werden pflegten, könnten ihnen bereits vor Mitte des 1. Jhds. auch die Iudikation in diesen Fällen so regelmäßig übertragen worden sein, dass Claudius einen bereits bestehenden Zustand durch ein Senatskonsult lediglich sanktionieren ließ, nicht eine völlig neue Regelung intendierte. Indem den *procuratores Augusti* ein Teil der Zivilverwaltung per *senatusconsultum* übertragen wurde, avancierten sie endgültig von bloßen Mandataren des Kaisers zu einem Teil der Reichsverwaltung. Von Privatangestellten des Kaisers kann nun keine Rede mehr sein.

#### e) Präsidialprocuratoren

Mitte des 1. Jhds. wurde auch die seit Augustus bekannte Provinzpräfektur in eine Provinzprocuratur umgewandelt und die sog. Präsidialprocuratoren mit weitreichenden jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet, da ihnen im Gegensatz zu den Finanzprocuratoren kein Provinzstatthalter übergeordnet war. Indem ihnen ein Teil des Imperium, das *ius gladii*, übertragen wurde, aber nicht das militärische Oberkommando, wurden sie zu ersten Exponenten einer eher zivil ausgerichteten Provinzverwaltung, bevor ab dem 3. Jhd. in Gestalt der *praesides* und *duces* die Trennung von Zivil- und Militärverwaltung in allen kaiserlichen Provinzen durchgeführt wurde.

#### f) Der Niedergang der Quästur und der Aufstieg der Procuratur

Ob die „Magistratisierung“ der kaiserlichen *procuratores* allerdings nur die Fiskalprocuratoren in den kaiserlichen Provinzen betraf oder auch schon die provinziellen Patrimonialprocuratoren, ist unklar. Möglicherweise umfasste der Trend zur Verdrängung der Quästoren aus der Finanz- und Vermögensverwaltung, der mit der Ersetzung der *quaestores urbani* durch *praetores*, dann *praefecti aerarii* begonnen hatte und sich unter Claudius mit der Verdrängung der sog. italischen Quästoren fortsetzte, schon Mitte des 1. Jhds. auch die *quaestores provinciae* der Senatsprovinzen, doch ist dies mangels Nachrichten über die Entwicklung der Provinzquaestur in Senatsprovinzen in der Kaiserzeit reine Spekulation.

Spätestens ab flavischer Zeit waren die Unterschiede jedoch nivelliert, ritterliche *procuratores provinciae* in Senats- und kaiserlichen Provinzen verwalteten die



Liegenschaften der *res publica* und des Kaisers gleichermaßen, indem ihnen die Verwaltung des *ager publicus* neben der Verwaltung des *patrimonium principis* übertragen wurde.

Fortan war der provinzielle *procurator Augusti*, der ursprünglich Privatprocurator des Kaisers gewesen war, Bestandteil der kaiserlichen Reichsverwaltung. „*Procurator Augusti*“ avancierte im Folgenden zum Begriff für „kaiserlicher Verwalter“.

#### g) Die Ausgestaltung der Provinzprocuratur

Der Wandel der Provinzprocuratur zum reinen Verwaltungsamt setzte sich in der Folgezeit v.a. durch drei Entwicklungen fort:

- erstens durch die Einsetzung sog. *advocati fisci*, welche die Rechtsvertretung des provinziellen *fiscus*, also der *res publica* (und des Kaisers) übernahmen, was ursprünglich Hauptaufgabe der *procuratores* gewesen war.

Durch die Einsetzung spezieller Mandatare für diese Kompetenz wird deutlich, dass die jurisdiktionellen Befugnisse der Provinzprocuratoren inzwischen als Hauptaufgabe dieser Quasi-Magistrate wahrgenommen wurden.

- Es ist zweitens in der hohen Kaiserzeit eine Ausdifferenzierung der Provinzprocuratur zu beobachten.

Einerseits wurden Spezialprocuratoren für bestimmte Regionen oder für bestimmte Verwaltungsbereiche, etwa für die *metalla* oder das *patrimonium*, eingesetzt, andererseits in Gestalt der libertinen Pseudokollegen der provinziellen Procuratoren solche *procuratores*, die offenbar nur für die Administration, die *dioikesis*, der entsprechenden Provinz oder Region zuständig waren und damit in etwa die Position einnahmen, die der *procurator a rationibus* in der Zentrale innehatte. Die Tatsache, dass libertine Pseudokollegen und ritterliche Provinzprocuratoren sich nun nicht nur aufgrund ihres Status, sondern auch aufgrund ihrer Kompetenz unterschieden, deutet auf die beginnende Bürokratisierung in Gestalt einer funktionalen, nicht mehr nur regionalen Differenzierung des procuratorischen Systems hin.

- Eine dritte Entwicklung, die diesem Trend entspricht, ist die Einrichtung dreigliedriger *officia*, die den Provinzprocuratoren zur Verfügung standen.

Während in der frühen Kaiserzeit Sklaven und Freigelassene des Kaisers noch weitgehend undifferenziert ihren Dienst in den provinziellen Tabularien bzw. *fisci* versahen und eine andere als eine Hierarchie aufgrund ihres Status nicht zu belegen ist, treten ab der hohen Kaiserzeit erstmals libertine, später sogar ritterliche *subprocuratores*, *adiutores procuratoris*, *proximi* oder jene bereits angesprochenen Pseudokollegen auf, die gleichsam zwischen den übrigen *officiales* und dem *procurator* angesiedelt sind. Mit der Einfügung einer durch Titel und Status gekennzeichneten mittleren Ebene, wiederum gleichermaßen in Senats- und kaiserlichen Provinzen, setzt sich die interne Hierarchisierung der kaiserlichen Verwaltung fort.

#### h) *Procuratores Augusti* als Gruppe

Nachdem bereits in der frühen Kaiserzeit nur Ritter auf provinzielle Procuraturen berufen wurden und damit zumindest eine (informelle) Statusqualifikation bestand, wo eine fachliche Qualifikation der Verwalter als Berufungskriterium fehlte, wurde die kaiserliche Procuratur auch dadurch institutionalisiert, dass die jeweiligen Nachfolger auf dem Kaiserthron, welche in der späteren Kaiserzeit nicht einmal mit ihren Vorgängern verwandt waren, die *procuratores* ihrer Vorgänger übernahmen, ohne dass wie bei Privatprocuratoren das Mandat erneuert werden musste, da jeglicher Kontrakt zwischen Mandatar und Mandant mit dem Tod des letzteren hinfällig wurde. Die kaiserlichen Procuratur war somit über die Sphäre des Privatrechts hinausgewachsen.

Die zunehmende Spezialisierung der ursprünglich universalen ritterlichen Procuratur, z. B. auf die Verwaltung einer *regio* oder einen Verwaltungsgegenstand wie die *ratio privata*, bewirkte ebenfalls eine Differenzierung der kaiserlichen Provinzprocuratur von der Privatprocuratur.

Überlegungen, die Amtsdauer der Procuratoren zeitlich zu begrenzen, nämlich im Gegensatz zu der der Jahresmagistrate auf ein *biennium*, zeigen – auch wenn diese

Reform nicht durchgeführt wurde –, dass die kaiserlichen Procuratoren einheitlichen Regularien unterworfen werden sollten, dass die Procuratoren des Kaisers also als Gruppe verstanden wurden.

Diese Gruppe unterschied sich sowohl von privaten Procuratoren, aber auch von anderen ritterlichen Amtsträgern, z. B. indem die kaiserlichen Procuratoren per Codicill bestellt zu werden pflegten, während ritterliche Offiziere ihre Bestallung in Form einer *epistula* erhielten.

Dass der Terminus „*procurator Augusti*“ spätestens in der hohen Kaiserzeit zum Ehrentitel und Kennzeichen des „kaiserlichen Beauftragten“ wurde, deren Träger nicht mehr mit der privatrechtlichen Figur des Privatprocurator kongruent waren, zeigt auch die Übertragung des Begriffs auf ritterliche Amtsträger, die anders als die ritterlichen Privatprocuratoren reine Administratoren, ja nicht einmal mehr mit der Vermögensverwaltung befasste Administratoren waren. Die Existenz eines „*procurator ab epistulis*“<sup>1920</sup> oder eines „*procurator praegustatorum*“<sup>1921</sup> belegt die Titularisierung des Begriffs „*procurator (Augusti)*“. Der kaiserliche *procurator* war vom privatrechtlich an einen Geschäftsherrn gebundenen Kontraktpartner zum Mitglied einer Gruppe geworden, die in keiner rechtlichen, sondern in einer sozialen Beziehung zum Princeps stand. „*Procurator*“ wird zur Chiffre für die „Ritter in kaiserlichem Dienst“ – vielleicht besser: für die Verwalter des Kaisers, die im Gegensatz zu den ritterlichen Offizieren auf die Zivilverwaltung beschränkt sind - und dies unabhängig davon, ob diese *procuratores* in den Provinzen fungieren oder als „Hofbeamte“ am kaiserlichen Hof präsent sind. Die Trennung von provinzieller Verwaltung des Kaisers (als Imperator) und der Hausverwaltung des Princeps erscheint somit als aufgehoben.

#### i) Ausdifferenzierung und Hierarchisierung der Gruppe der *procuratores Augusti*

Die Standardisierung der Gehaltsstufen, die weniger wahrhaftige Gratifikation als Rangkennzeichen waren, trug ebenfalls zur Systematisierung und Hierarchisierung der Vielzahl der *procuratores Augusti* bei. Allerdings ist einzuschränken, dass nicht das Amt, sondern der Amtsträger in eine bestimmte Rangklasse eingeordnet wurde.

---

<sup>1920</sup> z. B. CIL VIII, 11340.

<sup>1921</sup> CIL VI, 9003 = ILS 1796.

Trotzdem ist die Angabe der Gehaltsstufe in Inschriften ab der hohen Kaiserzeit ein weiteres Indiz dafür, dass die *procuratores Augusti* als gegenüber Privatprocuratoren oder sonstigen Angestellten des Kaisers abgegrenzte Gruppe verstanden wurden, die intern hierarchisiert wurde.

Diese Gruppe wurde ebenfalls ab der hohen Kaiserzeit ausgezeichnet durch verschiedene nur hier zur Anwendung kommende Ehrentitel wie *vir egregius* oder *vir perfectissimus*. Ehrentitel ähnlicher Art verbanden jedoch die ritterlichen und die senatorischen Amtsträger des Kaisers, so dass erst jetzt ein alle kaiserlichen Verwalter gleichermaßen umfassendes Merkmal vorliegt. Die Synthese beider ursprünglich getrennten Zweige der kaiserlichen Verwaltung, der ritterlichen *procuratores*, der *praefecti* und der senatorischen *curatores*, zu einer kaiserlichen Bürokratie, in der nicht mehr der Status hierarchisierendes Kriterium war, sondern an das Amt gebundene Ehrentitel, die *dignitates*, wurde so ermöglicht. Kaiserliche Administratoren konnten nun einen ausgefeilten Cursus von Posten durchlaufen, in dessen Verlauf sie bei Erreichen der nächsthöheren Stufe quasi automatisch mit dem entsprechenden Titel und damit mit dem entsprechenden Status ausgezeichnet wurden. Dieser Automatismus ist das unterscheidende Merkmal zur frühen und hohen Kaiserzeit, wo die Versetzung in eine höhere Rangstufe oder die *adlectio* in den Senat noch persönliche Auszeichnung aufgrund einer Entscheidung des Kaisers war. Die Ausbildung einer Skala von *dignitates* ist zwar ein Phänomen der Spätantike, mit dem Aufkommen der Ehrentitel als Kennzeichen der kaiserlichen Verwalter ist dafür jedoch die Grundlage gelegt. Überdies bedeutet die Existenz von exklusiv für die kaiserlichen Verwalter reservierten Statusbezeichnungen die Existenz eines weiteren gruppenspezifischen Merkmals, welches die Institutionalisierung der kaiserlichen Verwaltung deutlich macht.

#### j) „Magistratisierung“ der Provinzprocuratoren

Im 3. Jhd. sind dann zwei weitere Entwicklungen zu beobachten, die die kaiserliche Provinzprocuratur grundlegend wandeln. Bereits in der frühen Kaiserzeit war der ursprünglich allein als Vermögensverwalter und Rechtsvertreter eingesetzte kaiserliche Mandatar durch Übertragung der Judikation in *causae fiscales* zum Quasi-Magistrat avanciert. In der Folgezeit war ihm sukzessive die gesamte

Zivilgerichtsbarkeit, bei der ja in den meisten Fällen ein fiskales Interesse bestand, mandiert worden. Durch die Übernahme von Funktionen *vices praesidis* – zuweilen auch militärischer Art - durch kaiserliche Provinzprocuratoren und die Verleihung des Titels „*praeses*“ an die ritterlichen Provinzstatthalter, die Präsidialprocuratoren, in deren Gefolge bald auch die Provinzprocuratoren als *praesides* titulierte wurden (zunächst allerdings nur als Ehrenbezeichnung) wurde der ursprünglich nur zur Rechtsvertretung in *causae fiscales* Befugte zum mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Statthalter. Im Gegensatz zu den senatorischen *consulares* hatten die ritterlichen *praesides* der Spätantike jedoch hauptsächlich zivile, also jurisdiktionelle und administrative Befugnisse, jedoch nicht das militärische Kommando, das - gleichfalls ritterlichen – *duces* übertragen wurde.

Gegen Ende des 3. Jhd. taucht ebenfalls der Begriff *rationalis* für die provinziellen Procuratoren auf, der für die Vorsteher der Rechnungsbüros in der zentralen Hofverwaltung gebildet worden war. Mit diesem Begriff ist nun erstmals der Typus des kaiserlichen Finanzverwalters sowohl gegenüber den ehemaligen Provinz- und Präsidialprocuratoren, die nun unter dem Begriff „*praesides*“ subsumiert werden, als auch gegenüber den anderen Hofbeamten, die nicht mit der Finanzverwaltung befasst sind, den *magistri (scriniorum)*, als auch gegenüber den privaten Geschäftsführern, die stets als *procuratores* firmierten und so auch weiterhin bezeichnet werden, auch terminologisch abgegrenzt. *Rationalis* wird zum Distinktiv einer Untergruppe kaiserlicher Verwalter sowohl in der Zentrale als auch in den Provinzen. So wird zwar die Verbindung von Zentrale und Provinzen betont, gleichzeitig aber auch die Differenz der mit privaten und staatlichen Finanzen befassten *rationales* zu den immer noch privaten Domänen- und Regionalprocuratoren des Kaisers, die einer Domäne oder einem Konglomerat von Domänen vorstanden und weiterhin – wie die Privatprocuratoren der Senatoren – unter der Bezeichnung *procuratores* firmieren.

Im Gegensatz zu den Provinzprocuratoren waren diese nicht zu Quasi-Magistraten avanciert, ihnen waren keine jurisdiktionellen Befugnisse übertragen worden und anders als die späteren *Rationales* verwalteten sie höchstens die privaten *rationes* des

Kaisers und standen nicht einem provinziellen *fiscus* oder *tabularium* vor, in dem gleichermaßen private und staatliche *rationes* verwaltet wurden.

**k) „Magistratisierung“ der *procuratores saltus***

Anders als diese Domänen- und Regionalprocuratoren wiederum übernahmen die Procuratoren der extraterritorialen, von der Munizipalverwaltung exemten *saltus* sehr wohl quasi-magistratische Befugnisse, nämlich als Surrogat munizipaler Obrigkeit all jene Kompetenzen, die in städtisch organisierten Territorien den munizipalen Magistraten gebührten. Bei den *procuratores saltus* liegt also ebenfalls eine – wenngleich andere Art der – Magistratisierung vor. Während Provinzprocuratoren zu Exponenten der *res publica*, also der territorialen Reichsverwaltung wurden, traten die kaiserlichen Procuratoren der *saltus* an die Stelle munizipaler Obrigkeiten. In beiden Fällen ist die Divergenz zwischen kaiserlichen Procuratoren und solchen von Privatpersonen nicht zu verkennen.

## B Die Ausdifferenzierung der Zentralkanzlei

Die zweite Entwicklung, die einen entscheidenden Einfluss auf den Strukturwandel der kaiserlichen Verwaltung hatte, war die Ausdifferenzierung der kaiserlichen Zentralkanzlei.

Unter Caesar und vermutlich auch Augustus war das zentrale Sekretariat nur in zwei Sektionen unterteilt, nämlich Korrespondenz und Rechnungsführung. Diese Sektionen wurden mit mittels „a“ gebildeten Titeln für die dort beschäftigten Sklaven oder Freigelassenen bezeichnet. Im *officium a rationibus* wurden sowohl die *rationes publicae* der kaiserlichen Provinzen kompiliert als auch die Abrechnungen des kaiserlichen Patrimoniums. Eine andere als statusbedingte Differenzierung der *servi* (und *liberti*) *a rationibus* gab es wohl noch nicht. Insbesondere ist zweifelhaft, ob bereits ein *libertus a rationibus* den anderen Freigelassenen und Sklaven vorgesetzt und damit Leiter dieses zentralen Finanzsekretariats war.

Da nicht sicher festgestellt werden kann, ob den Mitgliedern desselben bereits standardisierte Titel verliehen wurden, ist unsicher, ob die Zentralkanzlei überhaupt schon über eine feste Struktur verfügte und permanent organisiert war. Die Bedeutung der Abteilung „*rationes*“ nahm jedoch stetig zu, da die Kenntnis der Finanzlage des Reiches ein Machtmittel des Kaisers war.

Dennoch ist unklar, ob Sklaven, welche einem Aufgabenbereich vorgesetzt waren („*supra*“) Vertreter einer permanenten Unterabteilung des *officium a rationibus* sind oder auch nur permanent diesem Aufgabenbereich vorstanden. Der Grad interner Differenzierung der Kompetenzen in der Kanzlei „*Rationes*“ ist nicht sicher abzuschätzen. Die Möglichkeit besteht, dass diese nur sehr selten belegten *servi „supra ...“* lediglich temporär den so bezeichneten Gegenstand verwalteten. Sicherlich werden sie nicht einer personalstarken Unterabteilung des *officium a rationibus* zuzuordnen, sondern noch in dieses inkorporiert gewesen sein.

### a) *Officium a rationibus* und kaiserliche Kasse

Das zentrale Finanzsekretariat bearbeitete, kompilierte und archivierte zwar die *rationes*, die *servi* und *liberti a rationibus* hatten jedoch zunächst nichts mit der

Kassenverwaltung, der Verwaltung des kaiserlichen „*fiscus*“ zu tun. Die Aufsicht über die Kasse, die Verwaltung der Barmittel, die im Kaiserpalast deponiert waren, sowie die Führung des Kassenbuches besorgten im kaiserlichen ebenso wie in privaten Haushalten *dispensatores* genannte Sklaven. Noch in flavischer Zeit sind diese mit der Eintragung der Ein- und Ausgaben betraut, wie Sueton bezeugt<sup>1922</sup>.

#### b) Die Entwicklung der zentralen Sekretariate

Mitte des 1. Jhds. – wahrscheinlich unter Claudius – gab es drei entscheidende Veränderungen, die einen Kreis libertiner „Hofbeamten“ entstehen ließ und die kaiserliche Kanzlei von den zweifellos vorhandenen zentralen Sekretariaten der senatorischen Haushalte abhob.

Zum einen ging zu einem nicht näher datierbaren Zeitpunkt im Lauf des 1. Jhds – entweder unter Claudius oder unter Vespasian – die Verwaltung auch solcher *rationes publicae*, die in den Provinzialfisci der Senatsprovinzen erstellt wurden, an das *officium a rationibus* über.

Zum anderen war die Existenz der drei zentralen politischen Sekretariate, vielmehr die Unterstellung dieser Abteilungen unter *liberti ab epistulis*, *a libellis* und *a rationibus* zum Spezifikum des kaiserlichen Haushalts geworden, so dass die Imitation dieses Zirkels von „Hofbeamten“ durch Senatoren zum Politikum werden konnte.

Während Senatoren selbstverständlich weiterhin Sklaven mit der Formulierung ihrer Korrespondenz oder der Kompilation der Abrechnungen von ihren Domänen betrauten, galt der senatorischen Öffentlichkeit die Existenz und der **Titel** dieser Abteilungen der Zentralverwaltung sowie der **Status** der Leiter derselben als kaiserliches Distinktiv, als Merkmal eines „Hofes“.

Umgekehrt und zum dritten wurde durch die faktische Exklusion von Sklaven aus Leitungsfunktionen der kaiserlichen Kanzlei eine erste informelle Statusqualifikation eingeführt, die auch die folgenden Kaiser in ihrer Personalhoheit einengte, indem sie sie bei der Besetzung bestimmter Ämter an bestimmte Vorgaben band. Auch dies ist

---

<sup>1922</sup> Suet. Vesp. 22, 2; Suet. Galb. 12, 3.



ein Merkmal der Institutionalisierung der entsprechenden Funktionsstellen der kaiserlichen Verwaltung, welches in der hohen Kaiserzeit noch einmal verstärkt wurde, indem sich die Kaiser darauf beschränkten, Ritter auf diese sensiblen Posten zu berufen.

#### c) Die Ausdifferenzierung der Kanzlei

Zusätzlich zu diesen drei zentralen politischen Sekretariaten existierten schon im 1. Jhd. weitere feste Abteilungen der kaiserlichen Zentralkanzlei, beispielsweise die Abteilung „*Hereditates*“, der zunächst servile, dann libertine *tabularii* sowie weitere Funktionsträger aus der *familia Caesaris* zugeordnet waren. Möglicherweise waren diese *officia* aus den Kompetenzbereichen der *servi „supra ...“* hervorgegangen, aber eine Abfolge der beiden Formen der Verwaltung einzelner Kompetenzbereiche ist aufgrund der bloßen Überlieferung der Titel nicht zu rekonstruieren.

Anders als die Sektionen, die durch einen mit der Präposition „*a*“ gebildeten Begriff bezeichnet wurden, wird das Personal hier als einer *ratio* (dauerhaft) zugehörig bezeichnet. *Ratio*, zunächst und auch jetzt noch ein Begriff für einen reinen Rechnungstitel, unter dem die entsprechenden Eingänge verzeichnet wurden und der zuweilen exklusiv einem Mitglied des *officium a rationibus* anvertraut wurde, kann nun auch eine mit zahlreichem Personal besetzte Unterabteilung unter Leitung eines Libertinen (nämlich zunächst eines *tabularius*, später auch eines libertinen „*Procurators*“) bezeichnen. Ob diese Freigelassenen dem ebenfalls libertinen *a rationibus* untergeordnet waren, hängt davon ab, ob dieser über Weisungsbefugnisse den *tabularii rationis* gegenüber verfügte oder ob die herausragende Stellung einiger *a rationibus* eher auf deren Kaisernähe als auf deren Funktion beruht.

Beispielsweise verdankte Pallas, der bekannte *a rationibus* des Claudius, seine Prominenz wohl nicht einer angeblichen Amtskompetenz, sondern seiner sozialen Beziehung zum Kaiser, seiner Funktion als Ratgeber und bevorzugter Referent für den Bereich „Finanzen“. Daher ist es auch unklar, ob er tatsächlich Zentralstelle für das Netzwerk kaiserlicher Procuratoren oder eine Art Dienstaufsicht auch nur über die Libertinen anderer Abteilungen der Zentralkanzlei hatte, die sich nun neben dem *officium a rationibus* zu bilden begannen. Es gibt keine Quelle, aus der hervorginge,

dass diese Freigelassenen diesem hierarchisch unterstellt, d.h. Pallas gegenüber weisungsgebunden waren.

Sicherlich bestand eine interne Hierarchie innerhalb des *officium a rationibus*, diese beruhte jedoch auf dem unterschiedlichen Status der Sklaven und der Freigelassenen und hatte wenig mit deren Funktion zu tun. Ob darüber hinaus eine Hierarchie zwischen der Abteilung „*Rationes*“ und beispielsweise der Abteilung „*Hereditates*“ bestand, d.h. dass der Leiter der ersteren eine Kontrollfunktion ausübte, indem er die Abrechnungen der letzteren Abteilung nicht nur kompilierte, sondern auch kontrollierte, ist zwar prinzipiell möglich, aber aus dem für solche Fragestellungen wenig ergiebigen Quellenmaterial nicht zu ersehen. Die Frage, ob in der kaiserlichen Zentralkanzlei eine Amtshierarchie existierte, muss vorerst offen bleiben.

#### d) „*Rationes*“

Ebenso unklar sind zwei entscheidende Fragen: einerseits die, welche epigraphisch belegten „*rationes*“ in der Konnotation „Abteilung“ zu verstehen sind und welche weiterhin von den Mitgliedern des *officium a rationibus* verwaltete Rechnungstitel sind und bleiben. Während die *ratio hereditatum* schon sehr früh, ebenso die *ratio patrimonii* gegen Mitte des 1. Jhds. eine dauerhafte Organisation und permanent für sie eingesetztes Personal erhielten, scheinen beispielsweise die *ratio vinaria*, die *ratio vestiaria* oder die *ratio ornamentorum*, da sie epigraphisch, d.h. durch Amtsträger, überhaupt erst seit dem 2./3. Jhd. belegt sind<sup>1923</sup>, jedoch bereits im ersten existiert haben müssen (so sind beispielsweise *a vestis* oder *vestiarii* im 1. Jhd. belegt<sup>1924</sup>), noch nicht so weit institutionalisiert gewesen zu sein, dass Personal dauerhaft und exklusiv für sie abgestellt wurde, was sich dann in den Titeln der *tabularii rationis ...*, *a commentariis rationis ...* oder auch nur *pedisequi rationis ...* widerspiegelt.

Dass eine solche *ratio* außerordentlich differenziert gewesen und ein zahlreiches Personal umfasst haben kann, zeigt u.a. der *medicus* der *ratio summi choragii*<sup>1925</sup>, die

---

<sup>1923</sup> CIL X, 7024 = AE 1960, 202 = AE 1989, 341d ; CIL VI, 8498 = ILCV 3332 = ILS 1738 = AE 1999, 144; CIL VI, 8950 = ILS 1771 u.a..

<sup>1924</sup> CIL VI, 8549 = ILS 1761; CIL VI, 8551 = ILS 1758 u.a..

<sup>1925</sup> CIL VI, 10085 = ILS 1770; vgl. den *superpositus medicorum ex ratione patrimonii* in CIL VI, 8504 = ILS 1854.

*pedisequi rationis castrensis*<sup>1926</sup>, der *librarius ex numero rationis hereditatum*<sup>1927</sup> oder die *cultores Larum Augustorum*, welche offenbar alle Mitglieder der *ratio patrimonii* waren<sup>1928</sup>.

Das Argumentum e silentio anzuführen, dass nämlich eine *ratio* solange nur als hypothetischer Rechnungstitel des *officium a rationibus* zu gelten hat, bis eigenes Personal für dieses epigraphisch belegt ist, verbietet sich selbstverständlich aufgrund der insgesamt lückenhaften epigraphischen Überlieferung. So kann nur vermutet werden, dass die *ratio hereditatum* schon sehr früh – eine genauere Datierung als „früh“ ist nicht möglich –, die *ratio patrimonii* in etwa Mitte des 1. Jhds. (zu diesem Zeitpunkt sind erste libertine *tabularii rationis patrimonii* bezeugt), spätestens aber in flavischer Zeit (aufgrund grundsätzlicher Überlegungen) eine eigene Abteilung „*Hereditates*“ bzw. „*Patrimonium*“ der kaiserlichen Zentralkanzlei bildeten.

#### e) „Fisci“

Einen Rückschluss auf die Existenz von *rationes*, die im Gegensatz dazu noch nicht aus dem *officium a rationibus* gelöst sind, erlauben vielleicht die *fisci castrensis* und *libertatis et peculiorum*, die um die Mitte des 1. Jhds. erstmals belegt sind. Der kaiserliche „*fiscus*“, also die Zentralkasse, besteht aus einer unbekanntenen Anzahl einzelner „*fisci*“ bzw. „*thesauri*“, also einzelner Kassen, die i.d.R. wohl im Palatin deponiert gewesen sind. Im Fall der *fisci „castrensis“* und „*libertatis*“ scheint aber eine außerhalb des Palatin gelegene „*statio*“, ein Amtslokal, der Ort der Aufbewahrung dieser zwei Spezialkassen gewesen zu sein. Der *fiscus castrensis* könnte im Castortempel, der *fiscus libertatis* an der *Statua loricata* des Divus Iulius zu lokalisieren sein. Während „*ratio*“ eine reine Rechnungsabteilung bezeichnet, scheint „*statio*“ eine Lokalität, ein Amtslokal **inkl.** Kasse, zu meinen. Ob die Rechnungsführung, also die *ratio castrensis* (die erst im 2. Jhd. epigraphisch belegt ist<sup>1929</sup>) und die *ratio libertatis* (die epigraphisch überhaupt nicht belegt ist) ebenfalls dorthin verlagert wurde oder ob nicht vielmehr diese beiden *rationes* weiterhin in der zentralen Kanzlei geführt wurden und nur die Kassenverwaltung ausgelagert war, ist fraglich.

---

<sup>1926</sup> CIL VI, 8521; CIL VI, 8522.

<sup>1927</sup> CIL VI, 8435.

<sup>1928</sup> CIL VI, 1038 = VI, 30955.

<sup>1929</sup> CIL X, 5336 = ILS 1445.

#### f) *Ratio patrimonii*

Insofern ist auch zu fragen, ob beispielsweise die Existenz eines *dispensator* einer *statio* des Caligula<sup>1930</sup>, also eines *dispensator* von dessen „*fiscus*“, gleichzusetzen ist mit der Existenz einer eigenständigen Rechnungsabteilung „*ratio patrimonii*“. Vielmehr ist anzunehmen, dass der *Custos* der *rationes patrimonii* Bromius, Sklave des Tiberius, der in Rom einen Grabstein erhielt<sup>1931</sup>, Mitglied des *officium a rationibus* war und erst nach Tiberius (und vor dem ersten libertinen *tabularius rationis patrimonii*) eine „*ratio patrimonii*“ als Abteilung konstituiert wurde. Der Plural „*rationes*“ im Titel des Bromius ist ein Indiz gegen die Institutionalität einer Abteilung („*ratio*“) des Patrimoniums schon zu diesem frühen Zeitpunkt. In ähnlicher Weise sind später „*rationes privatae*“ der Vorgänger durch Severus in einer Abteilung „*ratio privata*“ subsummiert worden. Auch im Titel des Hilarus, „*qui procuravit Alexandriae ad rationes patrimonii*“<sup>1932</sup> wird deutlich, dass eine institutionalisierte Abteilung („*ratio*“) die Verwaltung einer Mehrzahl von „*rationes*“ (Rechnungstiteln) besorgte.

Wenn auch die Frage, ab wann welche dieser Abteilungen bestanden, nicht beantwortet werden kann, ist doch unbestreitbar, dass die Mehrheit der *rationes*, sei es nun die *ratio chartaria*, die *ratio purpurarum*, die *ratio vestiaria* o.ä. im Regelfall vom *officium a rationibus*, der Kanzlei „*Rationes*“, verwaltet wurde und höchstens temporär ein freigelassener oder sogar ritterlicher *procurator* als Verantwortlicher und Leiter der mit der Verwaltung dieser *ratio* befassten Subalternen eingesetzt wurde.

Wenn man das Kriterium anlegt, dass Leitungsfunktionen durch Libertine statt durch Sklaven versehen wurden, muss man zwar zu dem Schluss kommen, dass eine Abteilung „*ratio patrimonii*“ in dem Moment bestand, als neben dem libertinen *a rationibus* ausdrücklich als *tabularii* der *ratio patrimonii* bezeichnete Libertine auftauchen, doch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass diese dennoch dem Leiter des *officium a rationibus* unterstellt waren. Dies ist erst in dem Moment ausgeschlossen, in dem ein ebenfalls mit „*a*“ konstruierter Titel eines

---

<sup>1930</sup> CIL VI, 8655a = XIV, 4120, 3 = XV, 7142 = ILS 1702.

<sup>1931</sup> CIL VI, 3962.

<sup>1932</sup> CIL XIV, 2504 = ILS 1491.

Libertinen erscheint oder - als noch stärkeres Indiz für die Selbständigkeit der *ratio* - ein freigelassener oder ritterlicher „*procurator*“ als Leiter dieser Abteilung.

Beides sucht man für die *ratio patrimonii* vor der flavischen Zeit vergeblich. Weder existierte ein „*a patrimonio*“ in iulisch-claudischer Zeit noch bestellten die Kaiser des iulisch-claudischen Hauses einen zentralen Patrimonialprocurator, der hierarchisch den provinziellen Procuratoren übergeordnet und Leiter eines zentralen Sekretariats für das Patrimonium gewesen wäre. Selbstverständlich gab es von der frühesten Kaiserzeit an kaiserliche Domänen-, Regional- und Provinzprocuratoren, aber die mit einem Freigelassenen oder Ritter besetzte Zentralstelle fehlt zunächst.

#### g) Die flavischen Reformen

Dies änderte sich unter den Flaviern, die durch drei bahnbrechende Neuerungen die zentrale Finanzkanzlei grundlegend umgestalteten:

- zum einen wurden nun Freigelassene als „*procuratores*“ einzelnen *rationes* vorgesetzt.

Der Terminus „*procurator (Augusti)*“ hatte sich inzwischen derart gewandelt, dass er nicht mehr nur für mit einem universellen Mandat ausgestattete Mandatare eines Geschäftsherrn – meist ritterlichen Status‘ – verwendet wurde, sondern in der Konnotation „kaiserlicher Beauftragter“ auch für Libertine, die mit einer ganz speziellen Aufgabe beauftragt wurden und reine Rechnungsführer und Verwalter, keine Rechtsvertreter des Vermögens eines Geschäftsherrn waren.

Wiederum ist ein organisches Hervorgehen der libertinen *procuratores rationis* aus den libertinen *tabularii rationis* nur anzunehmen, nicht nachweisbar.

Den mit der „*procuratio*“ für einen Geschäftskreis Beauftragten unterstand das Personal der entsprechenden *ratio*, von denen einige ebenfalls libertinen Status waren. Insofern ist nun zum ersten Mal eine wirkliche Amts- und Funktionshierarchie von personenrechtlich gleichrangigen Funktionären nachzuweisen, als der Libertine, der die „*procuratio*“ der *ratio hereditarium*

übernommen hatte, einem gleichfalls libertinen *tabularius rationis hereditatium* vorstand.

- Eine weitere Innovation der Flavier war die Einrichtung einer *ratio thesaurorum*, quasi einer „*ratio fiscorum*“ und die Bestellung eines libertinen *procurator rationis thesaurorum*<sup>1933</sup> statt der servilen Dispensatoren.

Nicht nur die Kassenverwaltung bedurfte in der finanziell prekären Situation nach den Bürgerkriegen des Vierkaiserjahrs eine Revision, auch die Integration des iulisch-claudischen *patrimonium Caesaris* (vermehrt um die Güter des Galba, Otho und Vitellius) erforderte eine Reform der zentralen Patrimonialverwaltung.

- Keinem freigelassenen *procurator*, sondern einem ritterlichen „*procurator a patrimonio*“ übertrugen die Flavier die *ratio patrimonii*, die nun erstmals als eigenständige Abteilung nachweisbar ist.

In Analogie zur Abteilung *a rationibus* wurde ein *officium a patrimonio*, ebenso eine Abteilung „*a hereditatibus*“ geschaffen und beide in Verbindung mit der Kanzlei „*a libellis*“ dem Sex. Caesius Propertianus übertragen<sup>1934</sup>, der somit der erste zentrale Patrimonialprocurator war, aber gegen Pflaum nicht unter Vitellius, sondern in flavische Zeit, möglicherweise gar erst unter Domitian, zu datieren ist. Da Vitellius aber laut Sueton die „*ministeria principatus*“, die Hofbeamtenstellen, erstmals Rittern statt Freigelassenen übertragen haben soll<sup>1935</sup>, ist es nicht ausgeschlossen, dass ein epigraphisches Zeugnis für einen ritterlichen *procurator a patrimonio* des Vitellius schlicht fehlt.

#### h) Die Patrimonialprocuratur

Die Patrimonialprocuratur war zunächst die einzige ritterliche Procuratur der Hofverwaltung, da in ihr Rechtsvertretung und Geschäftsführung, welche schon immer ritterlichen Mandataren des Kaisers oblegen hatten und Rechnungsführung und schriftliche Verwaltung im Rahmen einer Kanzlei, welche ursprünglich Sklaven, dann Libertinen anvertraut worden war, vereint wurde. Das *officium a rationibus*,

---

<sup>1933</sup> ILS 1518 = AE 1888, 130 = AE 1889, 88.

<sup>1934</sup> CIL IX, 5028 = ILS 1447 = AE 1982, 3.

<sup>1935</sup> Tac. Hist. 1, 58, 1.

welches weiterhin lediglich die Rechnungsführung durchführte, blieb ebenso wie die Sekretariate, die die kaiserliche Korrespondenz erledigten, libertinen und mit „a“, nicht mit dem Titel „*procurator*“ gekennzeichneten Leitern unterstellt. So ist der Satz des Sueton zu verstehen, dass Domitian als erster die „*officia maxima*“ unter Freigelassene und Ritter aufteilte<sup>1936</sup>, nämlich für die Kanzleien „*ab epistulis*“, „*a libellis*“ und „*a rationibus*“ weiterhin Freigelassene einsetzte, während das neugeschaffene *officium „a patrimonio“* einem ritterlichen *procurator* anvertraut wurde. Unter Domitian und Nerva gab es also erstmals einen *procurator*, dem Geschäftsführung und Rechnungsführung gleichermaßen oblag, der also gleichzeitig ritterlicher Mandatar des Kaisers und „Hofbeamter“, d.h. Kanzleichef, war.

#### i) Die Inhaber der Hofämter als „Procuratoren“

Die letzte Konsequenz aus dem Begriffswandel des Terminus „*procurator*“, welcher nun zum Titel des „kaiserlichen Beamten“ geworden war und sogar auf Angehörige der zentralen Hofkanzleien appliziert werden konnte, zog vielleicht schon Nerva, sicherlich aber Trajan, indem er in Analogie zum *procurator a patrimonio* statt eines libertinen *a rationibus* einen Ritter, nämlich L. Vibius Lentulus, zum „*procurator a rationibus*“ machte<sup>1937</sup>, obwohl dieser im Gegensatz zum *procurator a patrimonio* einem reinen Rechnungsbüro, dem zentralen Finanzsekretariat, vorstand und kein *mandatum ad negotia gerenda*, also keinen Auftrag zur Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, hatte. Nicht nur der Titel, der schon bei den libertinen *procuratores rationis* auf die Leiter eines Zentralsekretariats (*ratio*) übertragen worden war, wurde übernommen, sondern sowohl Titel als auch Status. Die kaiserliche Patrimonialverwaltung wurde so zum Vorreiter der Entwicklung, die kaiserliche Kanzlei nach dem Muster der Patrimonialprocuratur umgebildet.

#### j) Die sog. hadrianische Reform

Diese Entwicklung schloss Hadrian ab, indem er die Sekretariate „*ab epistulis*“ und „*a libellis*“ ebenfalls mit Rittern besetzte und damit eine höhere Statusqualifikation für die Leiter der „*officia maxima*“ einführte, da es nach Hadrian zur Praxis wurde, Freigelassene in diesen Ämtern höchstens als Pseudokollegen ritterlicher Vorgesetzter zu verwenden, ihnen aber keine Leitungsfunktionen in den Bereichen

---

<sup>1936</sup> Suet. Dom. 7, 3.

<sup>1937</sup> AE 1913, 143 a-b; AE 1924, 81.

„*ab epistulis*“, „*a libellis*“ und „*a rationibus*“ mehr einzuräumen. Mit der exklusiven Bestellung von Personen, die den Ritterzensus erreichten, in Gehilfenstellungen des kaiserlichen „Hauses“ war die Hausverwaltung des Kaisers endgültig zur Hofverwaltung geworden, hatte sich endgültig qualitativ und nicht nur quantitativ von den Verwaltungsorganisationen aristokratischer „Häuser“ abgegrenzt. Diesen ritterlichen Vorstehern der zentralen Sekretariate wurde zuweilen der Titel „*procurator*“ verliehen, worin zu erkennen ist, dass dieser Titel zum Kennzeichen des kaiserlichen Beamten, nicht unbedingt mehr nur des kaiserlichen Finanzbeamten geworden war.

An der angeblich korrupten Stelle der HA Hadr. 22, 5 ist dagegen überhaupt nichts auszusetzen. Tatsächlich setzte Hadrian erstmals Ritter als *ab epistulis* und *a libellis* ein. Es wird lediglich verschwiegen, dass er **nicht** derjenige war, der **erstmalig** Ritter als *a rationibus* und *a patrimonio* einsetzte. Hadrian initiierte keine Verwaltungsreform, sondern folgte lediglich einer bereits bestehenden Tendenz zur Stuserhöhung der Leiter der zentralen Sekretariate. Das Postulat der älteren Forschung, welche in Hadrian einen Reformen, ja Begründer der kaiserlichen Verwaltung sah, muss somit in Zweifel gezogen werden.

#### k) *Procurator a patrimonio* und *procurator patrimonii*

Das hypothetische *officium a patrimonio*, welches in flavischer Zeit einem ritterlichen *procurator* unterstellt worden war, verschwand im übrigen bereits unter den Adoptivkaisern und wurde wiederum durch eine Abteilung „*ratio patrimonii*“ ersetzt. Während mit großer Wahrscheinlichkeit noch unter Nerva der Titel des zentralen Patrimonialprocurator „*procurator a patrimonio*“ lautete, firmiert er unter Trajan, spätestens nach Hadrian, wo letztmalig ein „*procurator ad patrimonium*“ auftaucht<sup>1938</sup>, als „*procurator patrimonii*“.

Diese marginale Änderung in der Titulatur, die allerdings nicht zufällig und nicht lediglich neue Mode gewesen sein dürfte, kann auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. Einerseits könnte ein „*ratio*“ bei diesem Titel mitzulesen sein (*procurator (rationis) patrimonii*) und das *officium a patrimonio* wiederum auf eine Abteilung (*ratio*)

---

<sup>1938</sup> CIL VI, 41272 = CIL VI, 31863 = ILS 9011 = AE 1893, 120.



reduziert worden sein, die Abrechnungen dieser Abteilung also wieder durch den (*Procurator*) *a rationibus* kompiliert und nicht mehr direkt durch den Leiter des *officium a patrimonio* dem Kaiser präsentiert worden sein. Statt eines eigenständigen und geschlossenen *officium „a“* hätte man nun wieder eine „*ratio*“ als Anhängsel des Sekretariats „*Rationes*“.

Andererseits ist auch denkbar, dass eine inhaltliche Änderung gar nicht stattgefunden hat, sondern lediglich wieder die Rechtsvertretung des *patrimonium* stärker gegenüber der Rechnungsführung betont wurde, der *procurator patrimonii* jedoch auch für letztere alleinverantwortlich war. Dies könnte im Zusammenhang stehen mit einer Maßnahme Nervas, die grundlegende Bedeutung für die Entwicklung des kaiserlichen „*fiscus*“ hatte.

#### 1) Der *praetor inter fiscum et privatos (iudicans)*

Während in der Republik und frühen Kaiserzeit für kommissarisch zu vergebene Spezialaufgaben, die nicht vom Kompetenzspektrum der regulären Magistrate abgedeckt wurden oder die besondere Aufmerksamkeit erforderten und daher diesen entzogen wurden, kollegiale senatorische Kommissionen eingesetzt (z. B. *tresviri*, *decemviri*) oder einzelne Senatoren als Spezialkommissare für bestimmte Aufgaben bestellt wurden (z. B. senatorische *praefecti (aerarii)*, *curatores*, Sonderlegate), waren die Kaiser ab Claudius, insbes. die Flavier, zunehmend dazu übergegangen, ritterliche *procuratores* mit solchen Kommissionen zu betrauen. Der ritterliche *procurator* wurde zum Instrument der Verwaltungsreform, der Senat (als Verwaltungsgremium) zunehmend marginalisiert. Nerva hatte jedoch sein „Senatskaisertum“ dadurch unter Beweis gestellt, dass er für eine solche Spezialaufgabe, nämlich die Judication *inter fiscum et privatos*, keinen ritterlichen oder senatorischen Mandatar des Kaisers einsetzte, sondern eine neue Prätur, eine Magistratur, einrichtete und damit erstmals wieder die magistratische Verwaltung, welche in der Kaiserzeit im Niedergang begriffen war, erweiterte. In gleicher Weise bestellte später Marc Aurel einen *praetor tutelar* statt eines kaiserlichen Beamten.

Nicht nur die Tatsache, dass Nerva einen Prätor einsetzte, verdient Beachtung, sondern v.a. die Umschreibung der Kompetenz dieses Prätors. Dieser habe in

Streitfällen „*inter fiscum et privatos*“ Recht gesprochen. Plinius und anderen Quellenstellen ist klar zu entnehmen, dass es sich bei dem hier angesprochenen „*fiscus*“ um den kaiserlichen, nicht etwa um die Gesamtheit der *fisci provinciae*, also die Staatskasse, handelt. „*Fiscus*“ ist hier aber nicht die kaiserliche **Kasse**, sondern das kaiserliche Vermögen, d.h. steht hier – wie in anderen Stellen – synonym für das *patrimonium principis*. Streitfälle, die dieses betrafen, ergaben sich wohl hauptsächlich aus der Verpachtung der kaiserlichen Domänen an Privatleute, waren Dispute um die territoriale Abgrenzung der kaiserlichen Domänen o.ä. Der von Nerva eingesetzte Prätor entschied diese Fälle, die Rechtsvertretung des *patrimonium principis* hatte jedoch der *procurator patrimonii* inne. In beiden Fällen bezeichnet „*fiscus*“ bzw. „*patrimonium*“, die ja beide synonym stehen können, eine Prozesspartei, also eine juristische Person, die vor Gericht auftreten konnte. Dies ist ein starkes Indiz für die Entpersonalisierung des ehemaligen *patrimonium Caesaris* (nun *patrimonium principis*) und dafür, dass der *procurator patrimonii* nicht mehr als Mandatar eines bestimmten Kaisers, quasi einer Privatperson, angesehen wurde, was sich in der frühen Kaiserzeit noch in Titeln wie *procurator Tiberii Claudii Germanici*<sup>1939</sup> oder *procurator Neronis*<sup>1940</sup> ausgedrückt hatte, sondern das institutionalisierte Patrimonium, sozusagen die „Krone“, vertrat.

Leider ist über die weitere Entwicklung der von Nerva geschaffenen Prätur *inter fiscum et privatos (iudicans)* nichts bekannt. Sie könnte bis zum Ende der Kaiserzeit bestanden haben oder bereits unter Nervas unmittelbaren Nachfolgern abgeschafft worden sein. Wenn man letztere Möglichkeit in Betracht zieht, muss eine andere Stelle für die Jurisdiktion *inter fiscum et privatos* zuständig gewesen sein. Wenn diese Fallgruppe nicht wieder in die Zuständigkeit des *praetor urbanus* zurückfiel, könnte sogar dem *procurator patrimonii* selbst in Analogie und in Nachfolge der Provinzprocuratoren jurisdiktionelle Befugnisse zugestanden worden sein, der zentrale Patrimonialprocurator also ebenso einem Prozess der Magistratisierung unterworfen gewesen sein wie es bereits die Provinzprocuratoren gewesen waren.

---

<sup>1939</sup> CIL V, 1838 = ILS 1349.

<sup>1940</sup> Plin. NH 2, 199.

#### m) Die *advocati fisci*

Zwei Beobachtungen lassen diese Hypothese zumindest denkbar werden. Zum einen tauchen Mitte des 2. Jhd. ritterliche *advocati fisci*, zuerst in Rom, dann auch in den Provinzen auf, die als Advokaten eben jenes Fiscus(-Patrimonium) fungieren, den bereits der Patrimonialprocurator vertreten haben soll. Dessen Kompetenz könnte einerseits um die Rechtsvertretung und damit auf die Rechnungsführung reduziert worden sein, andererseits ist es aber auch denkbar, dass er zumindest teilweise die Rechtsprechung zumindest in Fällen, in denen es um eine Art Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Domänenpächtern und Domänenbesitzer bzw. um Beschwerden der Pächter gegen die Domänialprocuratoren ging. Eine solche übte der *vir egregius* Tullius Pudens aus, der aus der sog. Lex Hadriana bekannt ist, wahrscheinlich Patrimonialprocurator war und einen *sermo procuratorum Hadriani*, wohl einen solcher der Procuratoren des *tractus Carthaginiensis*, bestätigte. Sollte dies der Fall gewesen sein, ist erstmalig zu erkennen, dass der zentrale Patrimonialprocurator den provinziellen Domänenprocuratoren vorgesetzt war und eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübte.

#### n) *Procurator summarum rationum*

Mitte des 2. Jhds. wurden zwei weitere ritterliche Procuratoren eingesetzt, die einer Abteilung der zentralen Finanzkanzlei vorstanden. Es handelt sich einerseits um den *procurator summarum rationum*, andererseits um den *procurator rationis privatae*, der erstmals unter Commodus belegt ist, aber möglicherweise schon von Marc Aurel eingesetzt wurde, der auch erstmalig einen *procurator summarum rationum* bestellte. Der *procurator* der Abteilung „*Summae rationes*“ hatte im Gegensatz zum *procurator* der Abteilung „*Rationes*“, also dem *procurator a rationibus*, vermutlich mit den kaiserlichen, vielleicht auch mit den bedeutendsten, höchsten (kaiserlichen) *rationes* zu tun. Er könnte denjenigen Abteilungen (*rationes*) vorgesetzt worden sein, die aus der Zuständigkeit des *officium a rationibus* ausgegliedert worden waren, also z. B. der *ratio hereditatum*, *ratio thesaurorum* oder der neu eingerichteten *ratio privata*. Auch die *ratio patrimonii* könnte unter diese „*Summae Rationes*“ zu fassen sein, während unbedeutendere kaiserliche *rationes* wie die *ratio vestiaria* oder die *ratio ornamentorum* weiterhin im *officium a rationibus* integriert blieben. Dem *procurator a rationibus* verblieben außerdem die *rationes publicae*, die Abrechnungen der Provinzialfisci.

Auch die *rationes privatae*, also das Verzeichnis der jeweiligen Eigenbesitzungen der Kaiser, das *patrimonium privatum* oder *paternum* der Adoptivkaiser, wird zunächst wie alle anderen *rationes* im *officium a rationibus* verwaltet worden sein.

#### o) *Ratio privata*

Möglicherweise hatte schon Vespasian daran gedacht, die flavischen Eigengüter, welche in einer *ratio privata* verzeichnet, aber im *patrimonium Caesaris* integriert waren, wieder aus diesem herauszulösen und die *res privata* der Flavier dem Domitian zu hinterlassen. Dieser hypothetische Plan wurde allerdings nicht durchgeführt und auch die Privatbesitzungen Nervas, der einen *procurator* für sein *patrimonium privatum* bestellte<sup>1941</sup>, wurden nur zu seinen Lebzeiten vom *patrimonium principis* getrennt verwaltet, fielen aber nach Nervas Tod diesem zu. Ebenso verfuhr vermutlich Trajan und Hadrian.

Pius übertrug sein väterliches Erbe seiner Tochter Faustina, welche er mit Marc Aurel vermählte und verschaffte letzterem somit eine in Relation zu L. Verus größere Legitimation als Schwiegersohn und Erbe seines Privatgutes. Diese von der *Historia Augusta*<sup>1942</sup> berichtete *concessio* seines *patrimonium privatum* ist aber gegen Nesselhauf nicht gleichzusetzen mit der Einrichtung der *ratio privata* – das Gegenteil ist der Fall, Pius richtete ja gerade **kein** kaiserliches Privatgut im Gegensatz zum *patrimonium*, dem Krongut, ein, sondern verschenkte sein *patrimonium privatum*. Die Information, die die *Historia Augusta* liefert, ist also wiederum völlig korrekt.

Ein Amtsträger einer *ratio privata*, der auch als solcher bezeichnet wurde, taucht erstmals unter Commodus auf<sup>1943</sup>, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass ein entsprechendes Zeugnis für einen *procurator rationis privatae* Marc Aurels verloren ging. Erst in antoninischer Zeit existieren also Belege für eine eigenständige Abteilung (*ratio*) der „*Privata*“, während zuvor die Eigengüter der Flavier und Adoptivkaiser, möglicherweise auch schon Neros Anteil am Erbe seines Vaters und seiner Tante, als Rechnungstitel (*ratio*) des *officium a rationibus* existierten. Die dieser *ratio* zugrundeliegende *res privata*, das *patrimonium paternum* oder *privatum* Marc

---

<sup>1941</sup> CIL VI, 37104.

<sup>1942</sup> HA Pius 7, 9 und 12, 8.

<sup>1943</sup> CIL VI, 41118 = AE 1961, 280.

Aurels und Commodus, fiel somit erstmals nach Marc Aurels Tod nicht mehr zurück ans *patrimonium*, sondern wurde in einer eigenständigen Abteilung verwaltet und von einem *procurator rationis privatae*, T. Aius Sanctus, administriert.

Nach dem Tod des Commodus wurde das *patrimonium* der Antoninen zwar dem *patrimonium principis* hinzugefügt, die *ratio privata* muss jedoch zumindest als Verzeichnis der antoninischen Eigengüter weiterbestanden haben. Sowohl Didius Iulianus als auch Pertinax suchten ihre eigenen Vermögen ihren Kindern zu sichern, indem sie sich ihrer *patrimonia privata* entäußerten<sup>1944</sup>.

Severus wiederum übernahm sowohl das *patrimonium principis* als auch das *patrimonium* der Antoninen, welches er aber wiederum aus dem *patrimonium principis* löste und zu seinem Erbe deklarierte, indem er sich zum „*divi Marci filius*“ und „*divi Commodi frater*“ erklärte. Dadurch sicherte er sich eine Vermögensmasse, über die er im Gegensatz zum *patrimonium principis*, dessen Einkünfte inzwischen gewöhnlicherweise für den Unterhalt des Hofes, die Besoldung der kaiserlichen Beamten, für *donativa* und Congiarien verwendet und dessen *praedia* daher nicht veräußert zu werden pflegten, frei verfügen und damit neue Anhänger gewinnen konnte. Das antoninische *patrimonium* und das *patrimonium paternum* des Severus, also die *ratio privata* der Antoninen und die *ratio privata* der Severer wurden erneut in einer eigenständigen Abteilung „*ratio privata*“ unter Leitung eines ritterlichen Procurators verwaltet. Severus richtete also weder erstmals eine *ratio privata* noch eine *res privata* ein oder unterstellte diese erstmals einem *procurator*, sondern unterstellte erstmals eine aus zwei *rationes privatae*, d.h. zwei *rei privatae* bestehende Abteilung (*ratio*) „*Privata*“ einem *procurator*. Insofern ist die Aussage der *Historia Augusta*: „*Tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est*“<sup>1945</sup> wiederum völlig korrekt, wenn die Betonung auf „*privatarum rerum*“, nicht auf „*procuratio*“ liegt.

#### p) Die Patrimonialprocuratur nach Einrichtung der Procuratur der *ratio privata*

Es fragt sich, in welchem Verhältnis diese *res privata* der Severer zum *patrimonium*, in welcher Relation der *procurator rationis privatae* zum *procurator patrimonii* stand. Vielmehr sollte die Frage aber lauten, ob es unter den Severern überhaupt noch einen

---

<sup>1944</sup> HA Pert. 11, 12; HA Did. Iul. 8, 9.

<sup>1945</sup> HA Sev. 12, 4.

Patrimonialprocurator gab. Der letzte epigraphisch belegte und datierbare *procurator patrimonii* amtierte unter Commodus<sup>1946</sup>. Unter ihm ist ein „*procurator patrimonii*“ auch letztmalig literarisch belegt<sup>1947</sup>. Unter Severus amtierte M. Aquilius Felix<sup>1948</sup> zweimal als *procurator rationis patrimonii*, nicht als *procurator patrimonii*. Zudem kombinierte er wahrscheinlich die Procuraturen mehrerer *rationes*, war also eher eine Art *procurator rationum summarum* statt ein Rechtsvertreter und Geschäftsführer des kaiserlichen Patrimoniums.

Wenn man demzufolge davon ausgeht, dass die *ratio patrimonii* neben anderen *rationes* einem ritterlichen *procurator summarum rationum* unterstellt war, ist nicht sicher, dass M. Aurelius Prosenes, ein Freigelassener, der unter Caracalla *procurator (rationis) patrimonii*<sup>1949</sup> war, als Patrimonialprocurator klassischen Stils anzusehen ist oder auch nur Pseudokollege eines ritterlichen Patrimonialprocurator war. Da Ulpian, der von einem *procurator patrimonii* spricht, welcher eine *forma patrimonii* geführt habe<sup>1950</sup>, eben jenen Prosenes, *procurator (rationis) patrimonii* gemeint haben kann, ist nicht ein ritterlicher oder freigelassener „*procurator patrimonii*“ nach Commodus nicht eindeutig belegt. Nach Caracalla fehlt auch ein *procurator* einer *ratio patrimonii*.

Von einer Unterstellung des *patrimonium* unter die *res privata* kann jedoch keine Rede sein. Es gibt lediglich Indizien dafür, dass die *ratio patrimonii* nun nicht mehr einem eigenen ritterlichen *procurator* anvertraut war, sondern in die Zuständigkeit des *procurator summarum rationum* fiel, wogegen der *procurator* der *ratio privata* nun auf derselben Stufe wie dieser stand.

Sowohl der *procurator summarum rationum* als auch der *procurator a rationibus* wurden im Lauf des 3. Jhds. zu *rationales* erhoben, Ende des 3. Jhds. folgte auch der *magister summae privatae*, der ehemalige *procurator rationis privatae*.

---

<sup>1946</sup> AE 1928, 87; vgl. CIL XIV, 2922 = ILS 1420.

<sup>1947</sup> HA Comm. 20, 1.

<sup>1948</sup> CIL X, 6657 = ILS 1387; AE 1945, 80 = AE 1947, 20 = AE 1950, 83.

<sup>1949</sup> CIL VI, 8498 = ILCV 3332 = ILS 1738 = AE 1999, 144.

<sup>1950</sup> Dig. 30, 39, 10.

Nach Constantin wurde die *ratio patrimonii* jedoch dem „Domänenminister“ des Kaisers, dem *comes rerum privatarum* unterstellt, der selbstredend auch die *ratio privata* verwaltete. Die übrigen *summae rationes*, darunter wohl auch die *ratio thesaurorum*, wurden (mit den *rationes* des *rationalis*) zu einer Kasse „*sacrae largitiones*“ zusammengefasst, die ebenfalls einem *comes* unterstellt wurde. Sowohl die alten *fundi patrimoniales* als auch die *fundi rei privatae* bildeten die nachconstantinische Abteilung *res privata*, welche ebensowenig identisch ist mit der severischen „*res privata*“ wie diese mit der antoninischen „*ratio privata*“.

## C „Fiscus“

### Vorwort: Die Mommsen-Hirschfeld-Kontroverse

So wie der Inhalt des Begriffs „*res privata*“ im Lauf mehrerer Jahrhunderte variierte, so wenig ist auch „*fiscus*“ in nachseverischen Rechtstexten dasselbe, was in frühkaiserzeitlichen Inschriften oder literarischen Quellen der hohen Kaiserzeit darunter firmiert. Die Polyvalenz des Begriffs „*fiscus*“ führte in der älteren Forschung zu teilweise völlig divergierenden Auffassungen darüber, welche Mittel dieser *fiscus* enthielt und wer das Rechtssubjekt dieses *fiscus* war. Mommsen und Hirschfeld sahen zwar übereinstimmend die Steuern und Abgaben der kaiserlichen Provinzen als Fundus dieses *fiscus* an, hielt Mommsen die Kasse und die darin enthaltenen Gelder für Privateigentum des Princeps an, während Hirschfeld einem von der kaiserlichen Privatkasse zu unterscheidenden „Fiskus“ zu einer vom Kaiser nur verwalteten, aber dennoch staatlichen Kasse machen wollte.

Diese diametral entgegengesetzten Positionen konnten nur aufgrund der terminologischen Indifferenz der Quellen entstehen. Für die Autoren von historiographischen oder gar poetischen Werken waren juristisch korrekte Definitionen des Eigentümers der bereitgestellten Mittel ebenso wenig relevant wie beispielsweise exakte Angaben über die Höhe derselben. Unglücklicherweise sind auch die Aufzeichnungen der kaiserlichen Kanzlei, einzelne *rationes* oder gar das *breviarium totius imperii*, welches Augustus hatte anfertigen lassen, nicht erhalten.

### a) „Fiscus“ in der frühen Kaiserzeit

In literarischen Quellen steht „*fiscus*“ ohne Spezifizierung in mehreren Bedeutungen. Der Begriff kann ganz konkret den Geldkorb oder die Geldtruhe bezeichnen, aber auch als singularischer Sammelbegriff für die aus einer Mehrzahl solcher *fisci* oder *thesauri* gebildeten „Kasse“ oder für Kassenverwaltung stehen. Wenn im 1. Jhd. der Begriff „*fiscus*“ im Singular auftaucht, dann bezeichnet er

- entweder die Gesamtheit der kaiserlichen Kassen, den „*fiscus Caesaris*“,
- oder die einzelne provinzielle Kasse, den „*fiscus provinciae*“,
- nicht jedoch die staatliche Kasse in Rom, die stets als *aerarium* (*Saturni* oder *populi Romani*) firmiert und



- auch nicht die Gesamtheit der provinziellen *fisci*, für die es im 1. Jhd. noch keinen singularischen Sammelbegriff gab – es sei denn, man versteht *res publica* noch ganz konkret als „öffentliche (Finanz)angelegenheiten“, als Vermögen des *populus Romanus*<sup>1951</sup>.

Spätestens ab Mitte des 1. Jhds. sind zudem „*fiscus*“ und „*patrimonium*“ Synonyme, da „*patrimonium*“ ebenso mehrdeutig sein kann wie „*fiscus*“. *Patrimonium* sind zunächst die Besitzungen, das Vermögen eines Hauses und da dieses primär in Liegenschaften, d.h. Grundbesitz, bestanden, bezeichnet *patrimonium* im engeren Sinne die Gesamtheit der Domänen eines Hauses, so auch des Kaiserhauses, der *domus Augusta*. *Patrimonium* kann jedoch auch Vermögen oder Finanzen im Allgemeinen bezeichnen und im 1. Jhd. eben auch „Kasse“. Im 1. Jhd. existierten also nicht zwei kaiserlichen Kassen, der „*Fiskus*“ und das „*Patrimonium*“, sondern nur eine, welche sowohl als *fiscus* als auch als *patrimonium* bezeichnet werden konnte und in die die Einkünfte des kaiserlichen Hauses flossen.

#### b) *Fiscus provinciae* in der frühen Kaiserzeit

Zunächst in kaiserlichen Provinzen, wahrscheinlich ab den Flaviern auch in den Senatsprovinzen, flossen sowohl die Einkünfte der *res publica* als auch die Einkünfte des Kaisers gleichermaßen in einen provinziellen *fiscus*, wo zwar kaiserliche und staatliche Mittel in getrennten *rationes* verzeichnet, aber von denselben kaiserlichen Amtsträgern, dem *procurator provinciae* und seinem Stab, verwaltet wurden.

Zuweilen ist vom provinziellen *fiscus* eine *arca patrimonii*<sup>1952</sup>, also eine Unterkasse nur für die Renteneinkünfte der kaiserlichen Domänen, separiert. Zwar mag ein *thesaurus* oder eine *arca* dieses provinziellen „*fiscus*“ regelmäßig für die Renteneinkünfte des Kaisers reserviert gewesen sein, aber eine separate Verwaltungsorganisation, d.h. die Bestellung von nur für diese Kasse zuständigem Personal, ist wohl nicht die Regel gewesen.

#### c) „*Fiscus*“ in der späten Kaiserzeit

Im 3. Jhd. trat jedoch eine weitere Bedeutung von „*fiscus*“ hinzu, welche die Interpretation der meisten Rechtstexte der *Digesten* problematisch werden lässt.

<sup>1951</sup> Bewusst mehrdeutig definierte Cic. re p. 1, 25, 39 „*res publica*“ als „*res populi*“.

<sup>1952</sup> CIL III, 1198 = ILS 1659.

„Fiscus“ konnte nun auch als Ausdruck für die Gesamtheit der Kassen der *res publica*, also für *aerarium und fisci provinciae*, verwendet werden, in etwa dem heutigen „Fiskus“ entsprechend. Wenn also ein *patrimonium fisci*<sup>1953</sup> erwähnt wird, ist dies eine Wendung für die Liegenschaften des „Fiskus“ (staatlich), also für den *ager publicus*, nicht für das kaiserliche Patrimonium.

#### d) *Res privata*

Laut Hirschfeld trat im 3. Jhd. eine dritte kaiserliche Kasse zu Patrimonium und dem Hirschfeld'schen „Fiskus“, der „Reichshauptkasse“, hinzu – die *res privata*. Hirschfeld konstruiert nun also drei kaiserliche Kassen, in Wirklichkeit gab es aber weiterhin **nur eine**. *Patrimonium* und *fiscus* sind, wie bereits gesagt, identisch, eine Kasse „*res privata*“ existierte überhaupt nicht, lediglich eine Rechnungsabteilung „*ratio privata*“, der höchstens eine der Unterkassen (*fisci/ thesauri*) des kaiserlichen „*fiscus*“ zugeordnet war<sup>1954</sup>, nicht eine auf gleicher Ebene wie dieser stehende zweite bzw. dritte kaiserliche „Kasse“.

Im Lauf des 3. Jhds. wurde lediglich der kaiserliche „*fiscus*“ bisweilen als „*summa res*“, in nachconstantinischer Zeit als „*res privata*“ **bezeichnet**. *Fiscus* war also sowohl mit *patrimonium* (i.S.v. Kasse) identisch wie nun mit *res privata* (i.S.v. Kasse). Es gab also im 3. Jhd. **nicht** mehrere kaiserlichen „Kassen“, welche auch noch in verschiedenem Grade kaiserlicher Privatbesitz gewesen sein sollen, sondern während der gesamten Kaiserzeit nur eine.

Erst in nachconstantinischer Zeit wurde eine Kasse „*res privata*“ vom *fiscus*, nun als „*sacrae largitiones*“ bezeichnet, getrennt. Erst jetzt existieren also zwei kaiserliche Kassen.

---

<sup>1953</sup> Dig. 18, 1, 72, 1 u.a..

<sup>1954</sup> HA Diadum. 4, 1 erwähnt ein „*aerarium maior*“ im Kaiserpalast.



## Literaturverzeichnis

- Alföldi, A.: Caesariana. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte Caesars und seiner Zeit, (Antiquitas III, 27), Bonn 1984
- ders.: Oktavians Aufstieg zur Macht, (Antiquitas I, 25), Bonn 1976
- ders.: Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt 1980
- Alföldy, G.: Noricum, (The Provinces of the Roman Empire), London 1974
- ders.: P. Helvius Pertinax und M. Valerius Maximianus, in: ders., Römische Heeresgeschichte, Amsterdam 1985, 326 – 342
- ders.: Patrimonium regni Norici. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte der römischen Provinz Noricum, BJ 170, 1970, 163 - 177
- ders.: Ein römischer Ritter aus Cossura (Pantelleria), ZPE 151, 2005, 193 – 213
- Alpers, M.: Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fisci in der frühen Kaiserzeit, (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 45), Berlin u.a. 1995
- Altheim, F./ Stiehl, R.: Eine agrarpolitische Maßnahme Severus Alexanders, Romanitas 6-7, 1965, 321 – 330
- Amarelli, F.: Consilia principum, (Pubblicazioni della Facoltà dell' Università di Napoli 197), Neapel 1983
- Amman, J.: Über den Begriff des procurator und des mandatarius nach römischem Recht, Heidelberg 1879
- Andersen, T. A.: Patrocinium. The Concept of Personal Protection and Dependence in the Later Roman Empire and the Early Middle Ages, Diss. Fordham 1979
- André, J.: L' Otium dans la vie morale et intellectuelle romaine, (Publications de la Faculté des lettres et sciences humaines de Paris, 30), Paris 1966
- Andreau, J.: Banking and Business in the Roman World, Cambridge 1999
- ders.: L' économie du monde romain, Paris 2010
- ders.: Recherches récentes sur les mines à l' époque romaine I, RN 6, 31, 1989, 86 -108
- Angelini, P.: Il "Procurator", Mailand 1971
- Arangio-Ruiz, V.: Il mandato in diritto romano, Neapel 1965
- Arnold, W. T.: The Roman System of Provincial Administration to the Accession of Constantine the Great, Oxford 1914, ND 1968
- Aubert, J. – J.: Business managers in ancient Rome. A social and economic study of institores (200 BC – AD 250), (Columbia Studies in the Classical Tradition 21), Leiden u.a. 1994
- Ausbüttel, F. M.: Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches, Darmstadt 1998
- ders.: Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien, (Europäische Hochschulschriften III, 343), Frankfurt 1988
- Aylmer, G.: From Office-Holding to Civil Service. The Genesis of modern Bureaucracy, TRHS 30, 1980, 91ff.
- Badian, E.: Foreign Clientelae (246 – 70 B. C.), Oxford 1958

- ders.: *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic*, Oxford 1972
- Baillie Reynolds, P. K.: *The Vigiles of Imperial Rome*, Oxford 1926
- Baldacci, P.: *Patrimonium e ager publicus al tempo dei Flavi. Ricerche sul monopolio del balsamo giudaico e sull' uso del termine fiscus in Seneca e Plinio il Vecchio*, PP 24, 1969, 349 – 367
- Baldwin Bowsky, M. W.: *Roman arbitration in central Crete. An Augustan proconsul and a Neronian procurator*, CJ 82, 1987, 218 - 229
- Balsdon, J. P. V. D.: *The Emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934
- Barnes, T. D.: *The New Empire of Diocletian and Constantine*, Cambridge 1982
- Bartels, J./ Petzl, G.: *Caracallas Brief zur Neokorie des lydischen Philadelphieia. Eine Revision*, EA 32, 2000, 183 - 189
- Basset, H. J.: *Macrinus und Diadumenianus*, Diss. Michigan 1920
- Baumann, R.: *The Gracchan agrarian commission*, Historia 28, 1979, 385 - 408
- Baynes, N. H.: *The Historia Augusta. Its Date and Purpose*, Oxford 1926
- Behrends, O.: *Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts*, ZRG 88, 1971, 215 – 299
- Beier, M.: *Das Münzwesen des Römischen Reiches. Regenstauf 2009*
- Bellen, H.: *Die germanische Leibwache der römischen Kaiser des julisch-claudischen Kaiserhauses*, Mainz 1981
- ders.: *Die Verstaatlichung des Privatvermögens der römischen Kaiser im 1. Jhd. n. Chr.*, ANRW II, 1, Berlin/ New York 1974, 91 – 112
- Bénabou, M.: *La résistance africaine à la romanisation*, Paris 1976
- Benario, H. W.: *Commentary on the Vita Hadriani in the Historia Augusta*, (ACS 7), Ann Arbor 1980
- Bengtson, H.: *Die Flavier. Vespasian, Titus, Domitian. Geschichte eines römischen Kaiserhauses*, München 1979
- Bennett, J.: *Trajan. Optimus Princeps. A Life and Times*, London/ New York 1997
- Bérenger, A.: *Missions sénatoriales et administration de l' Empire. Censiteurs et Correcteurs d' Auguste à Sévère Alexandre (31 av. J. – C. – 235 ap. J. – C.)*, Diss. Paris 1996 (unpubliziert)
- Beutler-Kränzl, F.: *Procurator ad Mercurium*, in: *Akten des 23. Internationalen Papyrologen-Kongresses Wien 2001*, hg. B. Palme, (Österreichische Akademie der Wiss., Phil. – Hist. Kl., Kommission für antike Rechtsgeschichte), Wien 2007, 53 – 56
- Bilde, P.: *The Causes of the Jewish War according to Josephus*, JSJ 10, 1979, 179 – 202
- Birley, A. R.: *The African Emperor. Septimius Severus*, London 21988
- ders.: *Hadrian. The Restless Emperor*, London/ New York 1997
- ders.: *Marcus Aurelius. A Biography*, London 21987
- Bleicken, J.: *Augustus. Eine Biographie*, Berlin 31999
- ders.: *Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des zweiten Triumvirats*, (Abh. Akad. Wiss. Göttingen, Phil. – Hist. Kl. 3, 185), Göttingen 1990

- ders.: Der politische Standpunkt Dios gegenüber der Monarchie. Die Rede des Maecenas, *Hermes* 90, 1962, 444 – 467
- ders.: In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris, *Chiron* 4, 1974, 359 – 414
- ders.: Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, 2 Bde., Paderborn/ München u.a. 1995
- Bolla, S.: Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom Aerarium. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1938
- Bost, J.-P.: Guerres et finances. De Marc-Aurèle à Maximin (161 – 238), in: Andreau, J. u.a. (Hg.): *Économie antique. La guerre dans les économies antiques*, (Entretiens d' archéologie et d' histoire), Saint-Bertrand-de-Comminges 2000, 399ff.
- Boulvert, G.: L' aerarium dans les constitutions impériales, *Labeo* 22, 1976, 151 – 177
- ders.: La carrière de Tiberius Claudius Augusti libertus Classicus (AE 1972, 574), *ZPE* 43, 1981, 31 – 41
- ders.: Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. La condition de l' affranchi et de l' esclave du prince, (Centre de Recherches d' Histoire ancienne 9; *Annales littéraires de l' Université de Franche-Comté*, 151), Paris 1974
- ders.: Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire Romaine. Rôle politique et administratif, (*Bibliotheca di Labeo*, 4), Diss. Napoli 1970
- ders.: Le „fiscus“ dans la littérature latine des deux premiers siècles, *RHD* 48, 1970, 678 – 688
- ders.: Le „fiscus“ dans Sénèque de beneficiis 4, 39, 3, *Labeo* 18, 1972, 201 – 206
- ders.: Tacite et le fiscus, *RD* 48, 1970, 430 – 438
- Boulvert, G./ Bruschi, Chr.: Staatsdienst und soziale Strukturen. Die Lage der subalternen Provinzbeamten, *Klio* 64, 1982, 421 – 429
- Bowersock, G. W.: Achaia, in: Vittinghoff, F. (Hg.): *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, I, Stuttgart 1990, 639 – 653
- Bowman, A. K.: Roman Egypt, in: Bowman, A. K./ Champlin, E./ Lintott, A. (Hg.): *The Augustan Empire (43 BC – AD 69)*, (CAH X<sup>2</sup>), Cambridge 1996, 676 – 702
- Bowman, A. K. (Hg.): *Quantifying the Roman economy. Methods and problems*, (Oxford Studies on the Roman Economy, 17), Oxford 2009
- Bradley, K. R.: The Vicesima libertatis. Its History and Significance, *Klio* 66, 1984, 175 – 182
- Brennan, P.: Diocletian and Elephantine. A closer look at Pococke's Puzzle (IGRR I, 1291 = SB 5, 8393), *ZPE* 76, 1989, 193 – 205
- Breuer, S.: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, Frankfurt 1991
- Brinz, A. von: Über die rechtliche Natur des röm. Fiskus, (*SBAW, Philos. – Philolog. und Hist. Klasse* 1886, 13), München 1886
- Brockmeyer, N.: *Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches*, Diss. Bochum 1968
- Broughton, T. R. S.: Roman Landholding in Asia minor, *TAPhA* 65, 1934, 207ff.
- Bruce, I. A. F.: Nerva and the fiscus Iudaicus, *PaIEQ* 96, 1964, 34 - 45

- Bruce, L. D.: The Procurator bibliothecarum, *Journal of Library History* 18, 1983, 143 – 162
- Brunt, P. A.: The Administrators of Roman Egypt, *JRS* 75, 1975, 124 - 147 = ders.: *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 215 - 254
- ders.: The Fiscus and its Development, *JRS* 56, 1966, S. 75 – 91 = ders., *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 134 - 162
- ders.: Lex de Imperio Vespasiani, *JRS* 67, 1977, 95 – 116
- ders.: Princeps and Equites, *JRS* 83, 1983, 42 - 75
- ders.: Procuratorial Jurisdiction, *Latomus* 25, 1966, 461 – 487
- Bruschi, Chr.: Les officiales provinciaux au Bas-Empire romain, Diss. Aix-en-Provence 1975
- Bruun, Chr.: Adlectus amicus consiliarius and a freedman proc. metallorum et praediorum. News on Roman Imperial Administration, *Phoenix* 55, 2001, 343 – 368
- ders.: Some Comments on the Status of Imperial Freedmen. The Case of Ti. Claudius Aug. lib. Classicus, *ZPE* 82, 1990, 271 - 285
- ders.: Die Historia Augusta, die Proskriptionen des Severus und die curatores operum publicorum, *Arctos* 24, 1990, 5 – 14
- ders.: Imperial procuratores and dispensatores. New Discoveries, *Chiron* 19, 1999, 29 – 42
- ders.: Puzzles about procurators in Rome, *Arctos* 39, 2005, 9 - 24
- Bürge, A.: Salarium und ähnliche Leistungsentgelte beim mandatum, in: Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): *Mandatum und Verwandtes. Beiträge zum römischen und modernen Recht*, Berlin u.a. 1993, 319 – 338
- Burdese, A.: *Studi sull' ager publicus*, Turin 1952
- Burton, G. P.: The issuing of mandata to proconsuls and a new inscription of Cos, *ZPE* 21, 1976, 63 – 68
- ders.: Proconsuls, assizes and the administration of justice under the empire, *JRS* 65, 1975, 92 – 106
- ders.: Provincial Procurators in the Public Provinces, *Chiron* 23, 1993, 13 - 28
- ders.: Was there a long-term trend to centralization of authority in the Roman Empire?, *RBPh* 72, 1998, 7 – 24
- Cameron, A.: *The Later Roman Empire*, London 1993
- Camodeca, G.: *Le ravitaillement en blé de Rome et des centres urbaines des débuts de la république jusqu' au Haut Empire*, Naples – Rome 1994
- Campbell, B.: *The Emperor and the Roman Army (31 BC – AD 235)*, Oxford 1984
- Capogrosso Colognesi, L./ Tassi Scandone, E. (Hg.): *La Lex de imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del convegno (Rom, 20. - 22. Nov. 2008)*, (*Acta Flaviana*, 1), Rom 2009
- Capogrosso Colognesi, L.: *Max Weber und die Wirtschaft der Antike*, (Abh. der AW Göttingen, Phil. - Hist. Kl., 3. Folge, 259), Göttingen 2004
- Capponi, L.: *Augustan Egypt. The Creation of a Roman Province*, New York 2005
- Carcopino, J.: Encore l' inscription d' Ain el-Djemala, *Klio* 8, 1908, 154 – 185

- ders.: L' inscription d' Ain el-Djemala. Contribution à l' histoire des saltus africains et du colonat partiaire, *MEFR* 26, 1906, 365 – 481
- ders.: *Le Maroc antique*, Paris 21947
- Cardone, Marco: *Tresviri monetales in 18 BC. Development of the magistracy and its coinage under Augustus*, Philadelphia 2008
- Carlsen, J.: *Dispensatores in Roman North Africa*, *Africa Romana* 9, 1991, 97 – 204
- ders.: *Vilici and Roman Estate Management until AD 284*, (*Analecta Romana Instituti Danici, Suppl.* 24), Rom 1995
- Carney, T. F.: *Bureaucracy in traditional societies. Romano-Byzantine Bureaucracies viewed from within*, 3 Bde., Lawrence 1971
- ders.: *The Changing Picture of Claudius*, *Acta Classica* 3, 1960, 99 – 104
- Cébeillac, M.: *Les quaestores principis et candidati aux Ier et IIIème siècles de l' empire*, (*Bibliotheca storica universitaria*), Mailand 1972
- Cenerini, F.: *M. Domitius Tertius. Procuratore e prefetto della provincia di Sardegna. Alcune considerazioni*, in: Caldelli, M. L./ Gregori, G. L./ Orlandi, S.: *Epigrafia 2006. Atti della XIVe Rencontre sur l' Epigraphie in Onore di Silvio Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori II*, (*Tituli*, 9), Rom 2008, 821 - 830
- Chalon, G.: *L' édit de Tiberius Iulius Alexander*, Lausanne 1964
- Chantraine, H.: *Ausgabenpolitik, Defizite und Sanierung des Staatshaushaltes in den beiden ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit*, in: *Gesellschaft und Universität. Fs. zur 75-Jahrfeier der Universität Mannheim*, Mannheim 1982, 207 – 242
- ders.: *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser. Studien zu ihrer Nomenklatur*, (*Forschungen zur antiken Sklaverei* 1), Wiesbaden 1967
- Charbonnel, N.: *Les „munera publica“ au IIIe siècle*, Diss. Paris 1974
- Charlesworth, M. P.: *Caius and Claudius*, in: Cook, S.A./ Adcock, F.E./ Charlesworth, M. P. (Hg.): *The Augustan Empire (44 BC – AD 70)*, (*CAH X*), Cambridge 1934
- Chastagnol, A.: *L' évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien (284 – 363)*, Paris 21985
- ders.: *L' Italie et l' Afrique au Bas-Empire. Études administratives et prosopographiques*, *Scripta varia*, (*Travaux et Recherches*), Lille 1987
- Chocholle, H.: *Die Veteranenversorgung im römischen Heer von den Anfängen bis Augustus*, Diss. Wien 1952
- Christ, K.: *Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis zu Konstantin*, München 42002
- ders.: *Krise und Untergang der Römischen Republik*, München 42000
- Christol, M.: *Armée et société politique dans l' empire romain au IIIe siècle ap. J. – C.*, *CCC* 9, 1988, 169 – 204
- ders.: *Un aspect de l' administration impériale. Le procurateur des mines de Vipasca*, *Melanges Cl. Domergue, Pallas* 50, 1999, 233 - 244
- ders.: *Observations complémentaires sur les carrières de M. Aurelius Hermogenes et de Pontius Eglectus Iulianus. Procurator a studiis et magister a studiis*, *ZPE* 43, 1981, 67 – 74



- ders.: La procuratelle du patrimoine de Lepti Minus, in: Gonzalez, J./ Ruggeri, P./ Zucca, C. V. R. (Hg.): *L' Africa romana. La ricchezza dell' Africa. Risorse, produzioni, scambi. Atti del XVII convegno di studio (Sevilla, 14. – 17. Dez. 2006)* III, Rom 2008, 2037 - 2080
- ders.: Les subdivisions de l' administration domaniale et financière en Afrique romaine. Des limites de la procuratelle d' Hadrumète à celles de la province de Byzacène, in: Lepelley, Cl./ Dupuis, X. (Hg.): *Frontières et limites géographiques de l' Afrique du Nord antique, Hommages à P. Salama*, Paris 1999, 71 – 87
- Christol, M./ Demougin, S.: De Lugo à Pergame. La carrière de l' affranchi Saturninus dans l' administration impériale, *MEFRA* 102, 1990, 159 - 211
- Christol, M./ Drew-Bear, Th.: D. Fonteius Fronto. Proconsul de Lycie-Pamphylie, *GRBS* 32, 1991, 397 - 413
- dies.: De Lepcis Magna à Aizanoi. Hesperus procureur de Phrygie et l' administration des carrières de marbre, in: Desmulliez, J./ Hoet-van Cauvenberghe, Chr. (Hg.): *Le Monde Romain à travers l' Épigraphie. Méthodes et pratiques, Actes du XXIVe Colloque international de Lille 2001*, Lille 2007, 189 – 216
- Cizek, E.: *L' époque de Trajan. Circonstances politiques et problèmes idéologiques*, Paris 1983
- Coello, J. M.: *Officium Dispensatoris*, *Gerion* 7, 1989, 107 – 119
- Cohen, B.: Administrative status groups in Rome, in: Rozelaar, M./ Shimron, B. (Hg.): *Commentationes ad antiquitatem classicam pertinentes in memoriam B. Katz*, Tel Aviv 1970, 78 – 102
- Coltelloni-Trannoy, M.: *Le royaume de Maurétanie sous Juba II et Ptolemée*, Paris 1997
- Corbier, M.: L' Aerarium militare, in: Chastagnol, A./ Nicolet, Cl./ Effentome, H. (Hg.): *Armées et fiscalité dans le monde antique*, Paris 1977, 197 – 235
- dies.: L' Aerarium Saturni et l' aerarium militare. Administration et prosopographie sénatoriale, (*CEFR* 24), Rom 1974
- dies.: Claude et les finances publics. La création du fisc impérial, in: *Actes du VII Congr. internat. d' épigr.*, Konstanz 1977, Paris 1979, 346 - 347
- dies.: Fiscus and Patrimonium. The Saepinum inscription and transhumance in the Abruzzi, *JRS* 83, 1983, 126 - 131
- dies.: Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, *ZPE* 43, 1981, 75 – 87
- Coriat, J. – P.: Technique législative et système du gouvernement à la fin du principat, in: Nicolet, Cl. (Hg.): *Du pouvoir dans l' antiquité. Mots et réalités*, *CCGG* 1, 1990, 221ff.
- Corsten, Th.: Estates in Roman Asia minor. The Case of Kibyrtis, in: Mitchell, S./ Katsari, C. (Hg.): *Patterns in the Economy of Roman Asia Minor* (im Druck)
- Cotton, H. : Some Aspects of the Roman Administration of Judaea/ Syria-Palaestina, in: Eck, W. (Hg.): *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den römischen Provinzen vom 1. bis 3. Jhd.*, (*Schriften des Historischen Kollegs, Koll. 42*), München 1999, 75 - 91

- dies.: A Note of the Organization of Tax-Farming in Asia minor (Cic. fam. XIII, 65), *Latomus* 26, 1986, 367 – 373
- Cotton, H./ Eck, W.: Ein Staatsmonopol und seine Folgen. Plinius, *Naturalis historia* 12, 123 und der Preis für Balsam, *RhM* 140, 1997, 153 - 161
- Crawford, D.J.: Imperial Estates, in: Finley, M. I. (Hg.): *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 35 - 70
- Crawford, M. H.: *Roman Statutes*, (BICS 64), London 1996
- Crook, J.: *Consilium principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian*, Cambridge 1955, ND 1975
- D'Arms, J. H.: *Romans in the Bay of Naples. A social and cultural study of the villas and their owners from 150 BC to AD 400*, Cambridge 1970
- ders. (Hg.): *The Seaborne Commerce of Ancient Rome. Studies in Archaeology and History*, Rom 1980
- D'Orgeval, B.: *L'Empereur Hadrien. Oeuvre législative et administrative*, Paris 1950
- Daguet-Gagey, A.: *Adrastus et la colonne Antonine. L'administration des travaux publics à Rome en 193 ap. J. – C.*, *MEFRA* 110, 1988, 893 - 915
- David, J. – M.: *Réformes des administrations de l'annone et des domaines en Numidie pendant la persécution de Valérien (257 – 260). A propos de CIL VIII, 2757*, *AntAfr* 11, 1977, 149 - 160
- Davies, O.: *Roman Mines in Europe*, Oxford 1935
- Davies, R. W.: A Note on P. Dura 64, *Latomus* 26, 1967, 67 - 72
- De Dominicis, M.: *Sulle attribuzioni dei „procuratores“ imperiali nelle provincie senatorie*, in: *Studi in onore B. Biondi*, Mailand 1965, 565 – 592
- DeBlois, L. (Hg.): *Administration, prosopography and appointment policies in the Roman Empire. Proceedings of the first workshop of the International Network Impact of Empire*, Leiden June – July 2000, Amsterdam 2001
- ders.: *The perception of emperor and empire in Cassius Dio's Roman History*, *AncSoc* 29, 1998 – 1999, 267 – 281
- ders.: *The Policy of the Emperor Gallienus*, Leiden 1976
- DeBlois, L./ Erdkamp, P./ Hekster, O. u.a. (Hg.). *The representation and perception of Roman imperial power. Proceedings of the third workshop of the International Network Impact of Empire*, Rome March 2002, Amsterdam 2003
- DeBlois, L./ Rich, J. (Hg.): *The Transformation of economic life under the Roman Empire. Proceedings of the second workshop of the International Network Impact of Empire*, Nottingham July 2002, Amsterdam 2002
- Degrassi, A.: *Il confine nord-orientale dell'Italia romana*, Bern 1954
- DeLaet, S. J.: *Portorium. Étude sur l'organisation douanière chez les Romains*, Brügge 1949
- DeLigt, L.: *The Crisis of the Third Century AD in the Roman Empire. A modern myth ?*, in: ders./ Rich, J. (Hg.): *The Transformation of economic life under the Roman Empire. Proceedings of the second workshop of the International Network Impact of Empire*, Nottingham July 2002, Amsterdam 2002, 204 – 217
- ders.: *Fairs and Markets in the Roman Empire. Economic and social aspects of periodic trade in a pre-industrial society*, Amsterdam 1993

- ders.: Direct Taxation in Western Asia minor under the Early Empire, in: ders., Hemelrijk, E. A./ Henk. W. (Hg.): Roman rule and civic life. Local and regional perspectives. Proceedings of the Fourth Workshop of the International Network Impact of Empire, Leiden June 2003, Amsterdam 2004, 77 - 93
- Delmaire, R.: Largesses sacrées et Res privata. L' Aerarium impériale et son administration du IVe au VIe siècle, (EFR 121), Rom 1989
- ders.: Les responsables des finances impériales au Bas-Empire romain (IVe – VIe siècles), (Coll. Lat. 203), Brüssel 1989
- Demandt, A.: Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian (284 – 565 n. Chr.), (HAW III, 6), München 2007
- DeMartino F.: Storia della costituzione romana, 6 Bde., Neapel 1958 - 1991
- ders.: Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, übers. B. Galsterer, München 1985
- Demougin, S.: L' administration procuratorienne au quotidien. Affaires de chancellerie, in: Haensch, R./ Heinrichs, J. (Hg.): Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit, (Kölner Historische Abh. 46), Köln u.a. 2007, 271 – 288
- dies.: Considérations sur l' avancement dans les carrières procuratoriennes équestres, in: De Blois, L. (Hg.): Administration, Prosopography and Appointment Policy, (Proceedings of the First Workshop of the International Network "Impact of Empire", Leiden 2000), Amsterdam 2001, S. 24 - 34
- dies. (Hg.): La mémoire perdue. À la recherche des archives oubliées, publiques et privées de la Rome antique, (Publications de la Sorbonne. Série histoire ancienne et médiévale, 30), Paris 1994
- dies.: Nouveautés pour les procurateurs de Gaules et des Germanies, CCG 9, 1998, 219 – 227
- dies.: L' ordre équestre sous le Julio-Claudiens (CEFR 108), Rom 1988
- dies.: Procuratores monetae, RN 152, 1997, 41 - 45
- dies.: Un nouveau procurator summarum rationum, ZPE 21, 1976, 135 – 145
- Dettenhofer, M. H.: Herrschaft und Widerstand im augusteischen Prinzipat. Die Konkurrenz zwischen res publica und domus Augusta, (Historia Einzelschriften 140), Stuttgart 2000
- Devijver, H.: Les „militiae equestres“ de P. Helvius Pertinax, ZPE 75, 1988, 207 – 214
- ders.: Die Aufgaben eines Offiziers im römischen Heer, in: ders.: The Equestrian Officers of the Roman Imperial Army. (MAVORS VI), hg. M. P. Speidel, Amsterdam 1989, 11 - 21
- Dobson, B. (Hg.): The praefectus fabrum in the Early Principate, in: Breeze, D.J./ Dobson, B.: Roman Officers and Frontiers, (MAVORS X), Stuttgart 1993, 218 – 241
- Domaszewski, A. von: Die Rangordnung des römischen Heeres, hg. B. Dobson, Köln 1967
- Domergue, Cl.: Les mines de la péninsule ibérique dans l' antiquité romaine, (CEFR 127), Rom 1990
- Drexhage, H. – J./ Konen, H./ Ruffing, K.: Die Wirtschaft des römischen Reiches (1. – 3. Jhd.). Eine Einführung, Berlin 2002

- Dubois-Pelerin, E.: *Le luxe à Rome et en Italie au 1er siècle après J.-C.. Étude sociale et morale*, Diss. Paris 1997
- Duff, A. M.: *Freedmen in the Early Roman Empire*, Oxford 1928
- Duncan-Jones, R. P.: *Some Configurations of Landholding in the Roman Empire*, in: Finley, M. I. (Hg.): *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 7 – 34
- ders.: *The Purpose and Organisation of the Alimenta*, PBSR 32, 1974, 123 – 146
- Durry, M.: *Les cohortes prétoriennes*, (Bibliothèque des Écoles françaises d' Athènes et de Rome 146), Paris 1968
- Dušanić, S.: *An imperial Freedman Procurator at Socanica*, *Rec. du mus. nat.* 16, 1, 1996, 211ff.
- ders.: *Aspects of Roman Mining in Noricum, Pannonia, Dalmatia and Moesia superior*, ANRW II, 6, Berlin/ New York 1977, 52 – 94
- Duthoy, R.: *Curatores rei publicae en occident durant le principat*, *AncSoc* 10, 1979, 171 – 238
- Dworakowska, A.: *Quarries in Roman Provinces*, Warschau 1983
- Eck, W.: *Die staatliche Administration des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit - Ihre strukturellen Komponenten*, in: ders.: *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I*, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 1 - 28
- ders.: *Augustus' administrative Reformen. Pragmatismus oder systematisches Planen ?*, in: ders., *Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit I. Ausgewählte und erweiterte Beiträge*, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 83 – 102
- ders.: *Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik*, in: ders.: *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I*, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 29 – 54
- ders.: *Die Bedeutung der claudischen Regierungszeit für die administrative Entwicklung des römischen Reiches*, in: Stročka, V. M.: *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode ?*, Mainz 1994, 23 – 34
- ders.: *P. Celerius, procurator Asiae, und Tac. ann. 13, 1*, in: Chastagnol, A./ Demougin, S./ Lepelley, Cl. (Hg.): *Splendissima civitas. Études d' histoire romaine en hommage à F. Jacques*, (Histoire ancienne et médiévale, 40), Paris 1996, 67 – 77
- ders.: *Zu Inschriften von Prokuratoren*, ZPE 124, 1999, 233 – 238
- ders.: *Die Laufbahn eines Ritters aus Apri in Thrakien. Ein Beitrag zum Ausbau der kaiserlichen Administration in Italien*, *Chiron* 5, 1975, 365 - 392
- ders.: *Die Leitung und Verwaltung einer prokuratorischen Provinz*, in: ders.: *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I*, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde I), Basel 1995, 327 - 340
- ders.: *M. Lucretius Iulianus. Procurator Augustorum*, ZPE 100, 1994, 559 – 576
- ders.: *Miscellanea epigraphica*, ZPE 27, 1977, 193 – 205
- ders.: *Miscellanea prosopographica*, ZPE 42, 1981, 227 – 256

- ders.: Die regionale Organisation der italischen Iuridikate, ZPE 18, 1975, 155 – 166
- ders.: Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit, (Vestigia 28), München 1979
- ders.: Der praefectus annonae. Ein Superminister im Imperium Romanum ? Heeresversorgung und praefectura annonae. Nicht eine Großadministration, sondern zwei getrennte administrative Welten, Xantener Berichte 14, 2006, 49 – 57
- ders.: Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652, ZPE 123, 1998, 249 – 255
- ders.: Provinz. Ihre Definition unter politisch-administrativem Aspekt, in: ders.: Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge II, (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde III), Basel/ Berlin 1997, 167 – 185
- ders.: Sozialstruktur und kaiserlicher Dienst, in: Neukam, P. (Hg.): Struktur und Gehalt, München 1983, 5 – 24
- ders.: Spezialisierung in der staatlichen Administration des Reiches in der Hohen Kaiserzeit, in: DeBlois, L. (Hg.): Administration, Prosopography and Appointment Policy, (Proceedings of the First Workshop of the International Network „Impact of Empire“, Leiden 2000), Amsterdam 2001, 1 - 23
- Eich, A.: Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff, (Historia Einzelschr., 211), Stuttgart 2010
- Eich, P.: Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert, (Klio Beih. NF 9), Berlin 2005
- Eich, P./ Petzl, G.: IGR IV, 1627 (Philadelphieia in Lydien) – Ehrung eines kaiserlichen Finanzbeamten, EA 32, 2000, 190 – 194
- Eisenstadt, S. N.: The Political Systems of Empires. The Rise and Fall of the Historical Bureaucratic Societies, New York 1969
- Eliachevich, B.: La personnalité juridique en droit privé romain, Paris 1942
- Erdkamp, P. (Hg.): The Roman Army and the Economy, Amsterdam 2002
- ders.: Hunger and the Sword. Warfare and Food Supply in Roman Republican Wars (264 – 30 B. C.), Amsterdam 1988
- ders.: War and State Formation in the Roman Republic, in: ders. (Hg.): A Companion to the Roman Army, Oxford 2007, 96 - 113
- Ermann, H.: Servus Vicarius. L’esclave de l’esclave romain, Lausanne 1896, ND Neapel 1986
- Ermann, J.: Ius gladii. Gedanken zu einer rechtshistorischen Entwicklung, ZRG 118, 2001, 365 – 377
- Everitt, A.: Augustus. The Life of the First Emperor, New York 2006
- ders.: The first Emperor. Caesar Augustus and the Triumph of Rome, London 2007
- Fabre, G.: Libertus. Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la république Romaine, (CEFR 50), Rom 1981
- Fanning, S.: Emperors and Empires in fifth-century Gaul, in: Drinkwater, J. F., Helton, H. (Hg.), Fifth-Century Gaul. A crisis of identity, Cambridge 1992, 288 – 297

- Fant, J. C.: *Cavum antrum Phrygiae. Organization and Operations of the Roman Imperial Marble Quarries in Phrygia*, (BAR Intern. Series, 482), Oxford 1989
- Farion, E.: *Une nouvelle hypothèse sur le „ratio castrensis“ et sur la „ratio thesaurorum“*, Musée Belge 3, 1899, 1 – 5
- ders.: *L'organisation du palais impérial à Rome*, Musée Belge 4, 1900, 5 – 25
- ders.: *La ratio castrensis ou l'intendance du palais impérial*, Musée Belge 2, 1898, 241 – 266
- Fell, M.: *Optimus Princeps ?. Anspruch und Wirklichkeit der imperialen Programmatik Kaiser Traians*, München 1992
- Fellmeth, U.: *Pecunia non olet. Die Wirtschaft der antiken Welt*, Darmstadt 2008
- Finley, M. I. (Hg.): *The Bücher-Meyer Controversy*, New York 1979
- ders.: *The Ancient Economy*, Berkeley u.a. 1985
- ders. (Hg.): *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976
- Fishwick, D.: *The Annexation of Mauretania*, *Historia* 20, 1971, 467 - 487
- Fitz, J.: *Verwaltung der pannonischen Bergwerke*, *Klio* 54, 1972, 213 - 225
- Flach, D.: *Die Bergwerksordnungen von Vipasca*, *Chiron* 9, 1979, 399 - 448
- ders.: *Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika*, *ANRW II*, 10, 2, 1982, 427 – 473
- ders.: *Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika*, *Chiron* 8, 1978, 441 - 492.
- ders.: *Römische Agrargeschichte*, (HAW III, 9), München 1990
- Flory, M. B.: *Dynastic ideology, the Domus Augusta, and Imperial Women*, *TAPhA* 126, 1996, 287 – 306
- Foulkes, M. E.: *Empire of Coercion. Rome, its ruler and his soldiers*, Diss. Durham 2005
- France, J.: *Le Personnel subalterne de l'Administration financière et fiscale dans les Provinces des Gaules et des Germanies*, *CCG* 11, 2000, 193 – 221
- Frank, R. I.: *Ager publicus and latifundia*, *AncW* 2, 1979, 47 – 50
- Frank, T.: *On Augustus and the Aerarium*, *JRS* 23, 1933, 143 – 148
- ders.: *Dominium in solo provinciali and ager publicus*, *JRS* 17, 1927, 141 – 161
- ders.: *An Economic Survey of Ancient Rome, IV: Roman Africa*, Baltimore 1938
- ders.: *An Economic Survey of Ancient Rome V: Rome and Italy of the Empire*, Baltimore 1940
- Frayn, J. M.: *Markets and Fairs in Roman Italy. Their social and economic Importance from the second century BC to the third century AD*, Oxford, 1993
- Frézouls, E.: *La fiscalité provinciale de la République au principat. Continuité et rupture*, *Ktèma* 11, 1986, 17ff.
- Früchtl, A.: *Die Geldgeschäfte des Cicero*, Erlangen 1912
- Fündling, J.: *Kommentar zur Vita Hadriani der Historia Augusta*, 2 Bde., (Antiquitas IV, 4), Bonn 2006
- Fuhrmann, M.: *Das Vierkaiserjahr bei Tacitus*, *Philologus* 104, 1960, 250 - 278

- Fußhöller, E.: Prinzipatsideologie und Herrschaftsübertragung im Vierkaiserjahr. Der Reformversuch Galbas und seine Bedeutung für die Ereignisse 68/ 69 n. Chr., Diss. Bonn 1958
- Gagé, J.: Apollon romain, Paris 1955
- Galsterer, H.: Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossekrieg 91 v. Chr., (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 68), München 1976
- ders.: Rom und Italien vom Bundesgenossekrieg bis Augustus, in: Herrschaft ohne Integration ? Rom und Italien in republikanischer Zeit, hg. Jehne, M./ Pfeilschifter, R. (Studien zur Alten Geschichte 4), Frankfurt 2006, 293 – 308
- Garnsey, P.: Trajans Alimenta. Some Problems, *Historia* 17, 367 – 381
- ders.: The criminal jurisdiction of governors, *JRS* 58, 1968, 51 - 59
- Garzetti A.: From Tiberius to the Antonines. A History of the Roman Empire AD 14 - 192, London 1974
- ders.: Aerarium e fiscus sotto Augusto. Storia di una questione in parte di nomi, *Athenaeum* 31, 1953, 298 - 327
- Gascou, J.: La politique municipale de Rome en Afrique du Nord I: De la mort d' Auguste au début du IIIe siècle, *ANRW* II, 10, 2, Berlin/ New York 1982, 136 – 222
- Ghiretti, M.: Lo „status“ della Iudea dell' età Augustea all' età Claudia, *Latomus* 44, 1985, 751 – 766
- Gibbon, E.: The History of the Decline and Fall of the Roman Empire, hg. D. Womersley, London 1994
- Gold, B. K.: Pompey and Theophanes of Mytilene, *AJPh* 106, 1985, 312 - 327
- Goldsmith, R. W.: Pre-modern financial systems. A historical comparative study, Cambridge 1987
- Goodman, M.: The Fiscus Iudaicus and Gentile Attitudes to Judaism in Flavian Rome, in: Edmondson, J./ Mason, St./ Rives, J. (Hg.): Flavius Josephus and Flavian Rome, Oxford 2005, 167 – 177
- Gosling, A.: Octavian, Brutus and Apollo. A Note on Opportunistic Propaganda, *AJPh* 107, 1986, 586 - 589
- Gotter, U.: Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des zweiten Triumvirats, (Historia Einzelschriften 110), Stuttgart 1996
- Goudote, B.: Ponce Pilate. Procurator provinciae Iudaeae I, *Apollinaris* 59, 1986, 335 – 368
- ders.: Ponce Pilate. Procurator provinciae Iudaeae II, *Apollinaris* 66, 1993, 613 - 652
- Grainger, J. D.: Nerva and the Roman Succession Crisis of AD 96 – 98, London/ New York 2004
- Grant, M.: The Antonines. The Roman Empire in Transition, London u.a. 1994
- ders.: The Army of the Caesars, London 1974
- Grasby, R./ Tomlin, R. S. O.: The sepulchral monument of the procurator C. Julius Classicianus, *Britannia* 33, 2002, 43 - 75
- Grassl, H.: Untersuchungen zum Vierkaiserjahr 68/ 69 n. Chr., (Dissertationen der Universität Graz 23), Wien 1973

- Greenhalgh, P. A.: *The Year of the four Emperors*, London 1975
- Grenzeuser, B.: *Kaiser und Senat in der Zeit von Nero bis Nerva*, Münster 1964
- Griffin, M.: *Claudius in Tacitus*, CQ 84, 1990, 483 – 501
- Gros, P.: *Les édifices de la bureaucratie impériale. Administration, archives et services publics dans le centre de Rome*, Pallas 44, 2001, 107 - 126
- Gros, P.: *La Gaule narbonnaise. De la conquête romaine au IIIe siècle apr. J. - C.*, Paris 2008
- Gsell, S.: *Histoire ancienne de l' Afrique du Nord VIII*, Paris 1928
- ders.: *Essai sur le règne de l' Empereur Domitien*, Paris 1894
- Haensch, R.: *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, (KF 7), Mainz 1997
- ders.: *La gestion financière d' une province romaine. Les procureurs entre résidences fixes et voyages d' inspection*, in: *La Circulation de l' Information dans les États antiques. Textes réunis par Laurent Capdetrey et Jocelyne Nelis-Clément*, (Ausonius Editions Études 14), Paris 2006, 161 – 176
- Günter, S.: *Vectigalia nervos esse rei publicae. Die indirekten Steuern in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian*, (Philippika, 26), Wiesbaden 2008
- Hagedorn, D.: *Zum Amt des Dioiketes im römischen Ägypten*, YCIS 28, 1985, 167 - 210
- Hammond, M.: *The Significance of the Speech of Maecenas in Dio Cassius, Book LII*, TAPhA 63, 1932, 88 – 105
- Harke, J. D.: *Locatio conductio, Kolonat, Pacht, Landpacht*, (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 48), Berlin 2005
- Hassel, F. J.: *Der Traiansbogen in Benevent*, Mainz 1966
- Hauken, Th.: *Petition and Response. An epigraphic Study of Petitions to the Roman Emperor (181 – 239)*, Stavanger 1994
- Hausman, M.: *Die Leserlenkung durch Tacitus in den Tiberius- und Claudiusbüchern der „Annalen“*, (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte, 100), Berlin 2009
- Heintschel-Heinegg, A.: *Untersuchungen zum Regierungsantritt der römischen Kaiser von Tiberius bis Commodus*, Wien 1954
- Henderson, B. W.: *The Life and Principate of the Emperor Hadrian (AD 76 – 138)*, London 1923
- Herman, G.: *The Court Society of the Hellenistic Age*, in: Cartledge, P. u.a. (Hg.): *Hellenistic Constructs. Essays in Culture, History and Historiography*, Berkeley u.a. 1997, 199 – 224
- Hermann, P.: *Chresimus, procurator lapicidarum. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia*, Tyche 3, 1988, 122 - 134
- ders.: *Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des Römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr.*, Hamburg 1990
- Herz, P.: *Die Arbeitsweise der staatlichen Finanzverwaltung*, in: Urso, G. (Hg.): *Moneta mercati banchieri. I precedenti greci e romani dell' Euro*, Pisa 2003, 167 - 186



- ders.: Finances and Costs of the Roman Army, in: *A Companion to the Roman Army*, ed. P. Erdkamp, (Blackwell Companions to the Ancient World), Oxford 2007, 306 – 322
- ders.: Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung, (Historia Einzelschriften 55), Stuttgart 1988
- Herzog, E. von: *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung*, 2 Bde., Leipzig 1884 - 1891
- Heuß, A.: *Ciceros Theorie vom römischen Staat*, (SB der Akad. der Wiss. Göttingen, Phil. – Hist. Kl.. 1975, 8), Göttingen 1975
- Hinard, F.: *Les proscriptions de la Rome républicaine*, (CEFR 83), Rom 1985
- Hirschfeld, O.: *Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten*, *Klio* 2, 1902, 45 - 72/ 285 - 315
- ders.: *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin 21905
- Hirt, A. M.: *Chresimus, procurator a marmoribus und der Straßenbau. Überlegungen zu Logistik und Transportwesen kaiserlicher Steinbrüche*, in: Frei-Stolba, R. (Hg.): *Siedlung und Verkehr im römischen Reich. Römerstraßen zwischen Herrschaftssicherung und Landschaftsprägung*, Akten des Koll. Bern 2001, Bern 2004, 115 - 135
- His, R.: *Die Domänen der römischen Kaiserzeit*, Leipzig 1896
- Hoffmann, F./ Minas-Nerpel, M./ Pfeiffer, St.: *Die dreisprachige Stele des C. Cornelius Gallus*, (Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, 9), Berlin 2009
- Holmes, Rice T.: *The Architect of the Roman Empire*, Oxford 1928
- Hopkins, K.: *Conquerors and Slaves. Sociological Studies in Roman History*, Cambridge 1978
- ders.: *Structural Differentiation in Rome (200 – 31 BC). The Genesis of an Historical Bureaucratic Society*, in: Lewis, I. M. (Hg.): *History and Social Anthropology*, London u.a. 1968, 63ff.
- Horowitz, Ph.: *Essai sur les pouvoirs des procureurs-gouverneurs*, *RPh* 17, 1938, 53 – 62/ 775 – 792
- ders.: *Le principe de création des provinces procuratoriennes*, *RPh* 12, 1939, 218 – 237
- Hülsen, Chr.: *Nota sopra i nomi doppi di servi e liberti della casa imperiale Röm. Mitt.* 3, 1888, 222 – 232
- Hüttl, W.: *Antoninus Pius*, New York 1975
- Huzar, E. G.: *Marc Antony. A Biography*, Minneapolis 1986
- Isaac, B. H.: *The Near East under Roman Rule. Selected Papers*, (Mnemosyne Suppl. 177), Leiden u.a. 1998
- ders.: *Judaea after AD 70*, *JJS* 35, 1985, 44 – 50
- Jacques, F./ Scheid, J.: *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit (44 v. Chr. – 260 n. Chr.) I: Die Struktur des Reiches*, Stuttgart/ Leipzig 1998
- Japella Contardi, L.: *Competenze dell' imperatore sull' ager publicus*, *Stud. Rom* 22, 1974, 312 - 315
- Jaschke, K.: *Wirtschafts- und Sozialgeschichte des antiken Puteoli*, (Pharos; 26), Rahden/ Westf. : Leidorf 2010
- Jehne, M.: *Der Staat des Diktators Caesar*, Köln/ Wien 1987

- Jördens, A.: Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti, (Historia Einzelschr., 175), Stuttgart 2009
- Johannson, K.: Die Lex agraria des Jahres 111 v. Chr.. Text und Kommentar, München 1971
- Johne, K. – P.: Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat, in: Bülow, G. v./ Johne, K. – P. (Hg.): Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jhd., Berlin 1993, 64 – 99
- Johne, K. P./ Köhn, J./ Weber, V.: Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des Römischen Reiches, Eine Untersuchung der literarischen, juristischen und epigraphischen Quellen vom 2. Jhd. v. u. Z bis zu den Severern (Schiften zur Geschichte und Kultur der Antike 21), Berlin 1983
- Jones, A. H. M.: In eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, JRS 31, 1941, 26 – 31 = ders., Studies in Roman Government and Law, Oxford, 1960, 141 – 149
- ders.: Procurators and Prefects in the Early Principate, in: ders.; Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 117 – 125
- ders.: The Aerarium and the Fiscus, JRS 40, 1950, 22 – 29
- ders.: The Roman Civil Service. Clerical and Subclerical Grades, JRS 39, 1949, 38 – 55
- ders.: The Later Roman Empire (284 – 602). A Social, Economic and Administrative Survey, 3 Bde., Oxford 1964 – 1992
- Jones, B. W.: The Emperor Titus, London/ New York 1984
- Josserand, Ch.: Le testament de Claude, Musée Belge 34, 1929/ 30
- Jung, H.: Die Thronerhebung des Claudius, Chiron 2, 1972, 367 – 386
- Kahrstedt, U.: Das wirtschaftliche Gesicht Griechenlands in der Kaiserzeit, Bern 1954
- Kantorowicz, E. H.: The King's Two Bodies. A Study in mediaeval political theology, Princeton 1957 = Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München <sup>2</sup>1994
- Karlowa, O.: Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1885 - 1901
- Kaser, M.: Römisches Privatrecht, (HAW X, 3, 3), München 1971 - 1975
- ders.: Stellvertretung und „notwendige Entgeltlichkeit“, ZRG 91, 1974, 146 - 204
- ders.: Zum Wesen der römischen Stellvertretung, Romanitas, 13, 1970, 333 – 355
- Kaufmann, K./ Wannack, K.: Bibliographischer Index zum Römischen Staatsrecht von Theodor Mommsen, (Altertumswissenschaftliche Texte und Studien, 41), Hildesheim u.a. 2010
- Kehoe, D. P.: The Economics of Agriculture on Roman Imperial Estates in North Africa (Hypomnemata 89), Göttingen 1988
- ders.: Lease Regulations for imperial estates in North Africa I, ZPE 56, 1984, 193 – 219
- ders.: Lease Regulations for imperial estates in North Africa II, ZPE 59, 1985, 151 - 172
- Kennedy, D. L.: Ti. Claudius Subatianus Aquila, first Prefect of Mesopotamia, ZPE 36, 1979, 255 – 262
- Kienast, D.: Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt <sup>3</sup>1999

- ders.: Philipp II. von Makedonien und das Reich der Achaimeniden, (Abh. der Marburger Gel. Ges. 1971, 6), Marburg 1973
- ders.: Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, Darmstadt 1996
- Kirschenbaum, A.: Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce, Jerusalem/ Washington 1987
- Klauser, Th.: Aurum coronarium, MDAIR 59, 1944, 129 - 153
- Klein, M. J.: Untersuchungen zu den kaiserlichen Steinbrüchen an Mons Porphyrites und Mons Claudianus in der östlichen Wüste Ägyptens, Bonn 1988
- Klein, R (Hg.): Das Staatsdenken der Römer, WdF 43, Darmstadt 1973
- Klinck, F.: Zur Bedeutung des Wortes procurator in den Quellen des klassischen Rechts, ZRG 124, 2007, 25 – 52
- Kloft, H.: Liberalitas principis. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie, (Kölner Historische Abh. 18), Köln u.a. 1970
- ders.: Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt. Eine Einführung, Darmstadt 1992
- ders.: Die Wirtschaft des Imperium Romanum, (Antike Welt Sonderbd.), Mainz 2005
- ders.: Überlegungen zum Luxus in der frühen römischen Kaiserzeit, in: Pleket, H. W.: Energieia. Studies on Ancient History and Epigraphy presented to H. W. Pleket, Amsterdam 1996, 113 – 134
- Kokkinos, N.: A fresh look at the gentilicium of Felix, Procurator of Judaea, Latomus 49, 1990, 126 – 141
- Kolb, A.: Die kaiserliche Bauverwaltung der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der Cura operum publicorum unter dem Prinzipat, (Habes 13), Stuttgart 1993
- dies.: Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich, (Klio Beih. NF 2), Berlin 2000
- dies.: Vereine „kleiner Leute“ und die kaiserliche Verwaltung, ZPE 107, 1995, 201 – 212
- Kolendo, J.: La hiérarchie des procurateurs dans l' inscription d' Ain el-Djemala (CIL VIII, 25943), REL 46, 1968, 319 - 329
- Kornemann, E.: Doppelprincipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig 1930, ND 1968
- ders.: Tacitus. Eine Würdigung im Lichte der griechischen und lateinischen Geschichtsschreibung, Wiesbaden 1946
- Kotula, T.: Le développement territorial et l' organisation des latifundia dans l' Afrique romaine sous le Haut-Empire, Eos 46, 2, 1952/ 53, 113 – 139
- Kuhnen, H. – P.: Palaestina in griechisch-römischer Zeit, (Handbuch der Archäologie. Vorderasien 2, 2), München 1990
- Kunkel, W.: Consilium, Consistorium, JbAC 11/ 12, 1968/69, 230 – 248
- ders.: Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik II, hg. H. Galsterer, (HAW III, 2), München 1995
- Kunst, Chr.: Livia. Macht und Intrigen am Hof des Augustus, Stuttgart 2008
- La memoire perdue. Recherches sur l' administration romaine, Rom 1998

- Labisch, A.: *Frumentum commeatusque*. Die Nahrungsmittelversorgung der Heere Caesars, (Beiträge zur klassischen Philologie 69), Meisenheim 1975
- Laffi, U.: *I terreni di tempio di Zeus ad Aezanoi*, *Athenaeum* 49, 1971, 3 – 53
- Lange, C. H.: *Res publica constituta*. Actium, Apollo, and the accomplishment of the triumviral assignment, (*Impact of empire*, 10), Leiden 2009
- LaRocca, E.: *Il lusso come espressione del potere*, in: ders./ M. Cima (Hg.): *Le tranquille dimore degli dei. La residenza imperiale degli horti Lamiani*, Venedig 1986, 3 - 35
- Last, H.: *The Fiscus*. A note, *JRS* 34, 1944, 51 – 59
- Lefebvre, S.: *Procurateurs en Hispanie. Les fastes procuratoriens des Hispaniae*. Bilan des recherches depuis H. – G. Pflaum, in: H. – G. Pflaum. *Un Historien du XXe siècle*. Actes du colloque international Paris 2004, hg. S. Demougin, X. Lorient, P. Cosme, S. Lefebvre, (*École pratique des Hautes Études. Sciences historiques et philologique III*, 37), Genf 2006, 253 – 284
- Legrand, D.: *Le rescrit de Sévère Alexandre trouvé à Vaizavie (Numidie)*, *RHD* 74, 1996, 337 - 352
- Lemonon, J. P.: *Pilate et le gouvernement de la Judée*, Paris 1981
- Lenel, O.: *Das Edictum perpetuum*, Leipzig <sup>3</sup>1927
- Lenz, H.: *Privilegia fisci*, Reihe Rechtswiss. 171, Pfaffenweiler 1994
- Leon, E.F.: *The Imbellicitas of the Emperor Claudius*, *TAPhA* 79, 1948, 79 – 86
- Lepelley, R./ Cabanes, P. (Hg.): *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit II: Die Regionen des Reiches*, München 2001
- LeRoux, P.: *Procurateur affranchi in Hispania. Saturninus et l' activité minière*, *MDAIM* 26, 1985, 218 - 233
- Lesuisse, L.: *L' aspect héréditaire de la succession impérial sous les Julio-Claudiens*, *LEC* 30, 1962, 32 – 50
- Letta, C.: *I praefecti di tribu non urbanizzate in Africa e in Europa*, *Africa Romana* 14, 2002, 2093 - 2109
- Levick, B.: *Claudius*, London 1990
- dies.: *Claudius. Antiquarian or Revolutionary ? Claudius Caesar's conception of his principate*, *AJPh* 99, 1978, 79 – 105
- dies.: *The Government of the Roman Empire. A Sourcebook*, London/ New York <sup>2</sup>2000
- dies.: *Tiberius the politician*, London u. a. <sup>2</sup>1999
- dies.: *Vespasian*, London u.a. 1999
- Lewis, N.: *A New Document on the Magister rei privatae*, *JJP* 15, 1965, 157 – 161 = Hansen, A. E. (Hg.): *On Government and Law in Roman Egypt*. *Collected Papers of N. Lewis*, (ASP 33), Atlanta 1995, 99 - 103
- Liebs, D.: *Das ius gladii der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit*, *ZPE* 43, 1981, 217 – 223
- Lintott, A. W.: *Imperium Romanum. Politics and administration*, London 1993
- Lippold, A.: *Die Historia Augusta. Eine Sammlung römischer Kaiserbiographien aus der Zeit Konstantins*, hg. G. H. Waldherr, Stuttgart 1998
- LoCascio, E.: *Crescita e declino. Studi in onoria dell' economia romana*, Rom 2009

- ders.: *Il princeps e il suo impero. Studi di storia amministrativa e finanziaria romana*, (Documenti e studi/ Dipartimento di scienze dell' antichità dell' Università di Bari, Sezione storica, 26) Bari 2000
- ders.: *Patrimonium, ratio privata, res privata*, *AIS* 3, 1971 – 72, 55 - 121
- ders.: *The Finances of the Roman Empire. Budgetary Policy*, in: Kolb, A. (Hg.): *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich. Akten der Tagung der Universität Zürich 2004*, Berlin 2006, 25 – 34
- Löhken, H.: *Ordines dignitatum. Zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht*, (Kölner Historische Abh. 30), Köln u.a. 1982
- Lorenz, T.: *Leben und Regierung Trajans auf dem Bogen von Benevent*, Amsterdam 1973
- Lorient, X.: *La carrière d' Allectus jusqu' à son élévation à la pourpre*, in: Michel, Chr./ Demougin, S./ Duval, Y. (Hg.): *Institutions, société et vie politique dans l' empire romain au IVe siècle ap. J. – C. Actes de la table ronde autour de l' oeuvre d' André Chastagnol* (Paris Jan. 1989), (CEFR, 159), Rom 1992, 161 – 169
- McCormack, C.: *The liability of the mandatory*, *Labeo* 18, 1972, 156 – 172
- MacMullen, R.: *Imperial bureaucrats in the Roman provinces*, *HSPH* 68, 1964, 305 – 316
- ders.: *Roman Bureaucracy*, *Traditio* 18, 1962, 364 – 378 = ders., *Changes in the Roman Empire*, Princeton 1990, 66 – 77 und 295 – 301
- ders.: *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire*, Cambridge 1965
- Madvig, J. N.: *Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates*, 2 Bde., 1881 – 1882
- Magie, D.: *Roman Rule in Asia minor to the end of the third century after Christ*, Princeton 1950
- Malitz, J.: *Claudius* (FGrHist 276). *Der Princeps als Gelehrter*, in: Stročka, V. M. (Hg.): *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode ?*, Mainz 1994, 133 – 144
- ders.: *Die Kanzlei Caesars. Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat*, *Historia* 36, 1987, 52 – 72
- Malmendier, U.: *Societas publicanorum. Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer*, (Forschungen zum römischen Recht 49), Köln u.a. 2002
- Manacorda, D.: *Il kalendarium Vegetianum e le anfore della Betica*, *MEFRA* 89, 1977, 313 – 332
- Mann, J. C.: *Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate*, (Occasional Paper of the Institute of Archaeology 7), London 1983
- Mantovani, M.: *Bellum Iustum. Die Idee des gerechten Krieges in der römischen Kaiserzeit*, Bern u.a. 1990
- Marcillet-Jaubert, J.: *C. Annius Flavianus. Procurator splendidae provinciae Karthaginiensis*, *BCTH N.S.* 4, 1968, 241 – 246
- Marino, A. S. (Hg.): *Economia, amministrazione e fiscalità nel mondo romano. Ricerche lessicali*, Bari 2004
- Marotta, V.: *Mandata principum*, Turin 1991

- Marquardt, J.: Römische Staatsverwaltung II, hg. Dessau, H./ Domaszewski, A. v., Leipzig 21884
- ders.: Römische Staatsverwaltung, 3 Bde., Leipzig 1873 - 1878
- Mason, H. J.: Greek Version of Roman Government Terminology, (ASP XIII), Toronto 1968
- Mateo, A.: Roman mining on public land. From the Republic to the Empire, in: Aubert, J. – J. (Hg.): *Tâches publiques et entreprise privée dans le monde romain. Actes du Diplôme d' études avancées*, Neuchâtel/ Lausanne 2000 – 2002, (Recueil de travaux publiés par la faculté des lettres et sciences humaines, Université de Neuchâtel, 52), Neuchâtel 2003, 123 – 133
- Maxfield, V. A.: Stone quarrying in the eastern desert of Egypt, with particular reference to Mons Claudianus and Mons Porphyrites, in: Mattingly, D. J./ Salmon, J. (Hg.): *Economies beyond agriculture in the Roman world*, London 2001, 143 - 170
- May, G.: L' Activité juridique de l' Empereur Claude, RHD, 4, 15, 1936, 312 – 354
- Mayer, Marc: Procurator Augusti, praefectus (o praeses) provinciae Sardiniae. Una simple acumulación de cargos? (A propósito de una nueva inscripción de Fordongianus, AE 1998, 671 = AE 2001, 112), in: Mastino, A./ Spanu, P. G./ Zucca, R. (Hg.): *Naves plenis velis euntes*, (Tharros Felix, 3), Rom 2009, 52 - 61
- McAlindon, D.: Claudius and the Senators, AJPh 78, 1957, 289 - 286
- McDermott, W. C.: Mamurra. Eques Formianus, RhM 126, 1983, 292 – 307
- McMullen, R.: Market-Days in the Roman Empire, Phoenix 24, 1970, 333 – 341
- Mecke, B.: Die Entwicklung des procurator ad litem, Göttingen 1962
- Mehl, A.: Römische Geschichtsschreibung. Grundlagen und Entwicklung, Stuttgart 2001
- ders.: Tacitus über Kaiser Claudius. Die Ereignisse am Hof, (Studia et Testimonia antiqua 16), München 1974
- Meise, E.: Untersuchungen zur Geschichte der julisch-claudischen Dynastie, (Vestigia 10), München 1969
- Merola, G. D.: Autonomia locale, Governo imperiale. Fiscalità e amministrazione nelle province Asiatiche, Bari 2001
- Meyer, E.: Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich 1948
- Meyer, P. M.: Dioikesis und Idioslogos, in: Dressel, H. (Hg.): Festschrift zum 60. Geburtstag von Otto Hirschfeld, Berlin 1903, 131 – 162
- Millar, F.: The Aerarium and its officials under the Empire, JRS 54, 1964, 33 - 40
- ders.: The Development of Jurisdiction by Imperial Procurators. Further Evidence, Historia 14, 1965, 362 – 367
- ders.: The Emperor in the Roman World (31 BC – 337 AD), London 1977
- ders.: Some evidence on the meaning of Tacitus Annals XII, 60, Historia 13, 1964, 180 - 187
- ders.: The Fiscus in the first two centuries, JRS 63, 1963, 29 – 42
- ders.: „Senatorial Provinces“. An Institutionalized Ghost, AncW 20, 1989, 93 - 97
- Mispoulet, J.-B.: L' inscription d' Ain el Djemala, NRD 31, 1907, 5 – 48
- Mitchell, R. E.: Ager publicus. Public property and private wealth during the Roman Republic, in: Hudson, M./ Levine, B. A. (Hg.): Privatization in the

ancient near East and classical world, Coll. New York 1994, Cambridge 1996, 253 – 276

- Mitteis, L.: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen, Leipzig 1908, ND 1994
- Momigliano, A.: Claudius. The Emperor and his Achievement, Cambridge 1961
- Mommsen, Th.: Die Freigelassenen im römischen öffentlichen Dienst, Hermes 34, 1899, 151 – 155
- ders.: Römische Kaisergeschichte, hg. A. und B. Demandt, München 1992
- ders.: Der letzte Kampf der römischen Republik, in: ders., Gesammelte Schriften V, Berlin 1906, 333 - 354
- ders.: Der Marcomannenkrieg unter Kaiser Marcus, in: ders., Gesammelte Schriften IV, Berlin 1906, 487 – 497
- ders.: Die Scriptores Historiae Augustae, Hermes 25, 1890, S. 228 – 292 = ders., Ges. Schriften VII, Berlin 1909, 302 – 362
- ders.: Römisches Staatsrecht, (Handbuch der römischen Alterthümer 1), 3 Bde., Leipzig (3) 1887, ND 1963
- ders.: Römisches Strafrecht, (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I, 4), Leipzig 1899
- Mooren, L.: The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt, Brüssel 1975
- Mortensen, S.: Hadrian. Eine Deutungsgeschichte, Bonn 2004
- Mossé, C.: La tyrannie dans la Grèce antique, Paris 1969
- Motzo, B. R.: Antonio, Ottaviano e il tesoro di Cesare. Caesariana e Augustana I, AFLC 4, 1931, 1 – 24
- Mratschek-Halfmann, S.: Divites et praepotenes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit, (Historia Einzelschr. 70), Stuttgart 1993
- Mrozek, St.: Die Goldbergwerke im römischen Dazien, ANRW II, 6, 2, 1977, 94 – 110
- ders.: Die kaiserlichen Bergwerksprokuratoren in der Zeit des Prinzipats, Historia 4, Torun 1968, 46 – 65
- ders.: Über die Arbeitsbedingungen in römischen Bergwerken des 2. Jhds. u.Z. (Vipasca, Alburnus maior), Altertum 14, 1968, 162 - 170
- Murison, Ch. L.: Galba, Otho and Vitellius. Careers and Controversies, (Spudasmata 52), Hildesheim u.a. 1993
- Murray, O.: Philodemus and the good king, JRS 55, 1965, 161 – 182
- Neesen, L.: Die Entwicklung der Leistungen und Ämter (Munera et Honores) im römischen Kaiserreich des zweiten bis vierten Jahrhunderts, Historia 30, 1981, 203 – 235
- ders.: Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.), (Antiquitas I, 32), Bonn 1980
- Nesselhauf, H.: Patrimonium und Res privata des römischen Kaisers, BHAC 1963, Bonn 1964, 73 – 93
- Nicolet, Cl.: Censeurs et publicains. Economie et fiscalité dans la Rome antique, Paris 2000
- ders.: Frumentum mancipale. En Sicilie et ailleurs, in: ders., Censeurs et publicains. Économie et fiscalité dans la Rome antique, Paris 2000, 231 – 245

- ders.: *L'ordre équestre à l'époque républicaine (312 – 43 av. J. – C.)*, (BEFAR 207), Paris 1966 – 1974
- Nigdelis, P. M.: *Calendarium Caesianum. Zum kaiserlichen Patrimonium in der Provinz Makedonien*, ZPE 104, 1994, 118 - 128
- Noeske, H. – Chr.: *Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit*, BJ 177, 1977, 269 – 416
- Noethlichs, K. L.: *Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*, Wiesbaden 1981
- ders.: *Zur Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems*, Historia 31, 1982, 70 – 81
- Nokielski, H./ Pankoke, E.: *Verwaltungssoziologie. Einführung in die Probleme öffentlicher Verwaltung*, Stuttgart u.a. 1977
- Nollé, J.: *Nundinas instituere et habere. Epigraphische Zeugnisse zur Einrichtung und Gestaltung von ländlichen Märkten in Afrika und in der Provinz Asia*, (Subsidia epigraphica 9), Hildesheim u.a. 1982
- Nörr, D./ Nishimura, S. (Hg.): *Mandatum und Verwandtes. Beiträge zum römischen und modernen Recht*, Berlin/ New York 1993
- Nörr, D.: *Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit*, ZRG 98, 1981, 1 – 46
- Oliver, J. H.: *M. Aquilius Felix*, AJPh 67, 1946, 311 – 319
- Oost, S. I.: *The Career of M. Antonius Pallas*, AJPh 79, 1958, 113 - 139
- Örsted, P.: *Roman Imperial Economy and Romanization. A Study in Roman Imperial Administration and the Public Lease System in the Danubian Provinces from the First to the Third Century*, Kopenhagen 1985
- Osier, J.: *The Emergence of Third-Century equestrian military Commanders*, Latomus 36, 1977, 674 – 687
- Palme, B.: *Die officia der Statthalter in der Spätantike*, AntTard 7, 1999, 85 - 133
- Parassoglou, G. M.: *Imperial Estates in Roman Egypt*, (ASP 18), Amsterdam 1978
- Paribeni, R.: *Optimus Princeps. Saggio sulla storia e sui tempi dell'Imperatore Traiano I*, Messina 1976
- Parsi, B.: *Désignation et Investiture de l'Empereur Romain (Ier – IIe siècles ap. J. – C.)*, Paris 1963
- Pavis d' Escurac: *La préfecture d' annone. Service administratif impérial d' Auguste à Constantin*, (Bibliothèque des Écoles françaises d' Athenes et de Rome 226), Rom 1976
- Peachin, M.: *Iudex vice Caesaris. Deputy Emperors and the administration of justice during the Principate*, (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 21), Stuttgart 1996
- ders.: *The Procurator monetarum*, NC 146, 1986, 94 - 106
- Perkounig, Cl. – M.: *Livia Drusilla – Iulia Augusta. Das politische Portrait der ersten Kaiserin Roms*, Wien u.a. 1995
- Perlwitz, O.: *Titus Pomponius Atticus. Untersuchungen zur Person eines einflußreichen Ritters in der ausgehenden römischen Republik*, (Hermes Einzelschr. 58), Stuttgart 1992



- Peters, B. G.: *The Politics of Bureaucracy. A Comparative Perspective*, New York u.a. 1989
- Pflaum, H. – G.: *La carrière de l' affranchi impérial Saturninus. Sous-procurateurs provinciaux d' extraction affranchis*, REL 47, 2, 1971, 297 - 310
- ders.: *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, 3 Bde., Paris 1960 - 1982
- ders.: *Une lettre de promotion de l' empereur Marc Aurèle pour un procurateur ducénaire de Gaule Narbonaise*“, BJ 171, 1971, 349 – 366
- ders.: *Mise en place des procuratèles financières dans les provinces du Haut-Empire romain*, RD 46, 1968, 367 - 388
- ders.: *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain*, Paris 1950
- ders.: *Les salaires des magistrats et fonctionnaires du Haut-Empire*, in: *Les dévaluations à Rome. Époque républicaine et impériale*, (CEFR 37, Rom 1975), Rom 1978, 311 - 313
- Plaumann, G.: *Der Idioslogos. Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit*, (Abh. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil. – Hist. Kl. 1918, 17), Berlin 1919
- Pleket, H. W.: *The Archaic Tyrannis*, Talanta 1, 1969, 19 – 61
- ders.: *Wirtschaft*, in: *Vittinghoff, F./ D' Arms, J. (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit I*, (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I), 25 – 160
- Premerstein, A. von: *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*, (Abh. der Bayr. AW, Phil. – Hist. Kl. N. F. 15), München 1937, ND 1964
- Priwitzer, St.: *Faustina minor. Ehefrau eines Idealkaisers und Mutter eines Tyrannen. Quellenkritische Untersuchungen zum dynastischen Potential und zu Handlungsspielräumen von Kaiserfrauen im Prinzipat*, (Tübinger althistorische Studien, 6), Bonn 2009
- Rachtel, M.: *Rome et les Berbères*, (Collection Latomus 110), Brüssel 1970
- Rankov, N. B.: *The Governor's Men. The Officium consularis in provincial administration*, in: *Goldsworthy, A./ Haynes, I. (Hg.): The Roman Army as a Community*, (JRA Suppl. Ser. 34), Portsmouth 1999, 15ff.
- ders.: *Oclatinus Adventus in Britain*, Britannia 18, 1987, 243 – 249
- Rathmann, M.: *Der Statthalter und die Verwaltung der Reichsstraßen in der Kaiserzeit*, in: *Kolb, A. (Hg.): Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich*, Akten der Tagung Zürich 2004, Berlin 2006, 201 – 259
- Rauh, N. K.: *Cicero's Business Friendships. Economics and Politics in the Late Roman Republic*, Aevum 60, 1986, 3 – 30
- Remesal Rodriguez, J.: *Die procuratores Augusti und die Versorgung des römischen Heeres*, in: *Vetters, H./ Kandler, M. (Hg.): Akten des 14. Internationalen Limeskongresses*, Wien 1990, 55 - 65
- Renan, E.: *Marc Aurèle et la fin du monde antique*, Paris 1882
- Reynolds, J.: *Aphrodisias and Rome. Documents from the excavation of the Theatre at Aphrodisias*, (JRS Monographs 1), London 1982
- Richmond, I. A.: *The Arch of Beneventum*, in: *Salway, P. (Hg.): Roman Archaeology and Art. Essays and Studies by Sir Ian Richmond*, London 1969, 229 - 238

- Richter, B.: Vitellius – Ein Zerrbild der Geschichtsschreibung. Untersuchungen zum Prinzipat des A. Vitellius, Frankfurt 1992
- Rickman, G.: The Corn Supply of Ancient Rome, Oxford 1980
- Rind, M.: Römische Villen in Nordafrika. Untersuchungen zu Architektur und Wirtschaftsweise, (BAR Intern. Series, 2012), Oxford 2009
- Rogers, P. M.: Domitian and the finances of state, *Historia* 33, 1984, 60 – 78
- Rollinger, R.: "Raetiam autem et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Scordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias" oder Wann wurde Raetien (einschließlich Noricum und Pannonien) als römische Provinz eingerichtet ? Eine Studie zu Vell. 2, 38ff. (mit einigen einleitenden Bemerkungen zur „provinzialrömischen Geschichte“ im wissenschaftlichen Oeuvre Franz Hampls), in: Haider, P. W./ Rollinger, R. (Hg.): Althistorische Studien im Spannungsfeld zwischen Universal- und Wissenschaftsgeschichte. Fs. F. Hampl, Stuttgart 2001, 267 – 316
- Rostovtzeff, M. I.: Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian, (Philologus Suppl. 9, 3), Leipzig 1902
- ders.: Das Patrimonium und die ratio thesaurorum, *MDAIR* 13, 1898, 108 – 123
- ders.: The social and economic history of the Roman Empire, Oxford 1926
- ders.: Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, (AFP Beih. 1), Leipzig 1910
- Roth, J. P.: The Logistics of the Roman Army at War (264 BC - AD 235), Leiden u.a. 1999
- Rüschemeyer, D.: Professionalisierung, *Geschichte und Gesellschaft* 6, 1980, 311 - ...
- Saddington, D. P.: Felix in Samaria. A note on Tac. ann. 12, 54, 1 and Suet. Claud. 28, 1, *AClass* 35, 1992, 161 – 163
- Saller, R. P.: Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge 1982
- Sander, E.: Der praefectus fabrum und die Legionsfabriken, *BJ* 162, 1962, 139 - 161
- Saumagne, Chr.: Essai sur une législation agraire. La lex Manciana et le ius Mancianum, *CT* 10, 1962, 11 - 114
- Schäfer, Chr.: Procuratores, Actores und Vilici - Zur Leitung landwirtschaftlicher Betriebe im Imperium Romanum, in: Herz, P./ Waldherr, G. (Hg.): *Landwirtschaft im Imperium Romanum*, (PHAROS 14), St. Katharinen 2001, 273 – 284
- ders.: Spitzenmanagement in Republik und Kaiserzeit. Die Prokuratoren von Privatpersonen im Imperium Romanum vom 2. Jhd. v. Chr. bis zum 3. Jhd. n. Chr., (Pharos X), St. Katharinen 1998
- Schall, U.: Marc Aurel. Der Philosoph auf dem Caesarethron, Esslingen 1991
- Schipp, Oliver: Der weströmische Kolonat von Konstantin bis zu den Karolingern (332 bis 861), (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums, 21), Hamburg 2009
- Schleussner, B.: Die Legaten der römischen Republik, (Vestigia 26), München 1978
- Schmidt-Hofner, S.: Die städtische Finanzautonomie im spätrömischen Reich, in: Wiemer, H. – U. (Hg.): *Staatlichkeit und politisches Handeln in der*

römischen Kaiserzeit, (Millenium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 10), Berlin/ New York 2006, 209 – 248

- Schmitthenner, W.: Oktavian und das Testament Caesars. Eine Untersuchung zu den politischen Anfängen des Augustus, (Zetemata 4), München 1973
- ders.: The Armies of the Triumviral Period, Diss. Oxford 1958
- Schneider, H. – Chr.: Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, Bonn 1977
- Schnorr von Carolsfeld, L.: Geschichte der juristischen Person, München 1933
- Schrömbges, P.: Zum römischen Staatshaushalt in tiberischer Zeit, Gymnasium 94, 1987, 1 - 49
- Schulten, A.: Die kaiserlichen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung, Weimar 1896
- ders.: Die lex Hadriana de rudibus agris. Eine neue Urkunde aus den afrikanischen Saltus, Hermes 29, 1894, 204 – 230
- ders.: Die „Lex Hadriana de rudibus agris“ nach einer neuen Inschrift, Klio 7, 1907, 188 – 212
- Schulz, R.: Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn u.a. 1997
- Schulze-Oben, H.: Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien. Juristische, wirtschaftliche und soziale Stellung nach dem Zeugnis der Inschriften, Bonn 1989
- Schumacher, L.: Hausgesinde – Hofgesinde, in: Bellen, H./ Heinen, H. (Hg.): Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie (1950 – 2000), Stuttgart 2001, 331 - 352
- Scramuzza, V.: The Emperor Claudius, Cambridge 1940
- Seager, R.: Tacitus Annals 12, 60, Historia 11, 1962, 377 – 379
- Seckel, E./ Schubart, W. (Hg.): Der Gnomon des Idios Logos, (BGU V, 1), Berlin 1919
- Seitz, W.: Studien zur Prosopographie und zur Sozial- und Rechtsgeschichte der großen kaiserlichen Zentralämter bis hin zu Hadrian, München 1970
- Shatzman, I.: Senatorial Wealth and Roman Politics, (Coll. Latomus 142), Brüssel 1975
- ders.: The Roman General's Authority over Booty, Historia 21, 1972, 177 - 205
- Shaw, B. D.: Rural Markets in North Africa and the Political Economy of the Roman Empire, AntAfr 17, 1981, 37 – 83
- Sherwin-White, A. N.: Procurator Augusti, PBSR 15, 1939, 11 – 26
- Siani-Davies, M.: C. Rabirius Postumus. A Roman Financier and Caesar's Political Ally, Arctos 30, 1996, 207 - 240
- Siber, H.: Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952
- ders.: Zur Entwicklung der römischen Prinzipatsverfassung, (Abh. der Sächs. Akad. der Wiss., Phil. – Hist. Kl. 42, 3), Leipzig 1933
- Southern, P.: Domitian. Tragic Tyrant, London u.a. 1997
- Spagnuolo Vigorita, T.: „Bona caduca“ e giurisdizione procuratoria agli inizi del terzo secolo d. C., Labeo 24, 1978, 149 – 157
- Speidel, M. A.: Geld und Macht. Die Neuordnung des staatlichen Finanzwesens unter Augustus, in: Giovannini, A. (Hg.): La révolution romaine

après Ronald Syme. Bilans et perspectives, (Entretiens sur l' antiquité classique, 46), Genf 2000, 113 -150

- ders.: Militia. Zu Sprachgebrauch und Militarisierung in der kaiserzeitlichen Verwaltung, in: Kolb, A. (Hg.): Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich. Akten der Tagung Zürich 2004, Berlin 2006, 263 – 268
- Speidel, M. P.: Die equites singulares Augusti. Begleittruppe des römischen Kaisers des 2. und 3. Jhds., (Antiquitas I, 11), Bonn 1965
- ders.: Germani corporis custodes, Germania 62, 1984, 31 - 45
- ders.: The Last of the Procurators, ZPE 43, 1981, 363 - 364
- ders.: Valerius Valerianus in Charge of Septimius Severus' Mesopotamian Campaign, CPh 80, 1985, 321 - 326
- Stein, A.: Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia, Sarajevo 1920
- ders.: Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft, Stuttgart 1915
- Stein-Hölkeskamp, E.: Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit, Stuttgart 1989
- Stevenson, G. H.: Roman provincial Administration till the Age of the Antonines, Oxford 21949
- Stich, H.: Mark Aurel. Der Philosoph auf dem römischen Kaiserthron, Gütersloh 1904
- Straub, J.: Heidnische Geschichtsapologetik in der christlichen Spätantike. Untersuchungen über Zeit und Tendenz der Historia Augusta, (Antiquitas IV, 1), Bonn 1963
- Strubbe, J. : A group of Imperial Estates in Central Phrygia, AncSoc 6, 1975, 229 - 250
- Stücklenberg, E.A.: Die Thronfolge von Augustus bis Constantin, Wien 1897
- Suolathi, J.: The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period. A Study on Social Structure, Helsinki 1955
- Sutherland, C. H. V.: Aerarium and Fiscus during the Early Empire, AJPh 66, 1945, 151 - 170
- ders.:The State of the Imperial Treasury at the Death of Domitian, JRS 25, 1935, 150 – 162
- Swarney, P.R.: The Ptolemaic and Roman Idios Logos, (ASP 8), Toronto 1970
- Syme, R.: The career of Arrian, HSPH 86, 1982, 181 – 211
- ders.: The Imperial Finances under Domitian, Nerva and Trajan, JRS 20, 1930, 55 – 70
- ders.: Roman Papers, 7 Bde., Oxford 1979 – 1991
- ders.: Pliny the Procurator, HSPH 73, 1969, 201 - 236
- ders.: The Roman Revolution, Oxford 1939  
= Syme, RR
- Szramkiewicz, R.: Les Gouverneurs de Province à l' époque augustéenne. Contribution à l' histoire administrative et sociale du Principat, 2 Bde., Paris 1971 – 1975
- Täckholm, U.: Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit, Uppsala 1937

- Thompson, D.: Imperial Estates, in: Wachter, J. (Hg.): The Roman World II, London u.a. 1987, 555 – 567
- Thomsen, R.: The Italic Regions. From Augustus to the Lombard Invasion, (Classica et mediaevalia 4), Kopenhagen 1947
- Tilly, Ch. (Hg.): The Formation of National States in Western Europe, Princeton 1975
- Timpe, D.: Claudius und die kaiserliche Rolle, in: Strocka, V. M. (Hg.): Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode ?, Mainz 1994, 35 – 43
- ders.: Römische Geschichte bei Flavius Josephus, Historia 9, 1960, 51 – 63
- ders.: Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, (Historia Einzelschriften 5), Wiesbaden 1962
- Townend, G. B.: The Post ab epistulis in the Second Century, Historia 10, 1961, 375 – 381
- Treggiari, S.: Roman Freedmen during the Late Republic, Oxford 1969
- Triebel, Ch. A. M.: Ackergesetze und politische Reformen, Diss. Bonn 1980
- Ürögdi, G.: Caesar, Marcus Antonius und die im Tempel der Ops aufbewahrten öffentlichen Gelder, in: Les dévaluations à Rome. Époque républicaine et impériale, (CEFR 37), Rom 1980, 49 – 57
- ders.: Der Fiscus. Ein Pfeiler der augusteischen Politik, AAntHung 16, 1968, 247 - 251
- Ungern-Sternberg, J. v.: Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. Senatusconsultum ultimum und hostis-Erklärung, (Vestigia 11), München 1970
- Van Nostrand, J. J.: The Imperial Domains of Africa procos., Berkeley 1925, ND New York 1974
- Verboeven, K.: The Economy of Friends. Economic Aspects of Amicitia and Patronage in the Late Republic, (Coll. Latomus 269), Bruxelles 2002
- Veyne, P.: Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike, (Theorie und Gesellschaft 11), Frankfurt 1988
- Visky, K.: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen, Bonn 1983
- Vittinghoff, F.: Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur „damnatio memoriae“, (Neue deutsche Forschungen 84, Abt. Alte Geschichte 2), Berlin 1936
- Wachtel, K.: Freigelassene und Sklaven in der staatlichen Finanzverwaltung der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian, (Dissertationes Berolinenses 1), Berlin 1966
- Waldstein, W.: Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven, (Forschungen zur antiken Sklaverei 19), Stuttgart 1986
- Watson, A.: Contract of Mandate in Roman Law, Oxford 1961
- ders.: The Law of Obligations in the Later Roman Republic, Oxford 1965
- Weaver, P. R. C.: Consilium Praesidis. Advising Governors, in: McKechnie, P. (Hg.): Thinking like a lawyer. Essays on legal History and general History for J. Crook, (Mnemosyne Suppl. 231), Leiden u.a. 2002, 43 - 62
- ders.: Familia Caesaris. A Social Study of the Emperors Freedmen and Slaves, Cambridge u.a. 1972

- ders.: The Father of Claudius Etruscus. *Staius Silvae* 3, 3, CQ 15, 1965, 145 - 154
- ders.: ILS 1489, 1490 and Domitius Lemnus, *Historia* 14, 1965, 509 – 512
- ders.: Phaon. Freedman of Nero, *ZPE* 151, 2005, 243 - 252
- ders.: Freedmen Procurators in the Imperial Administration, *Historia* 14, 1965, 460 – 469 = ders.; *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves*, Cambridge 1972, 267 – 281
- ders.: Vicarius and Vicarianus in the *Familia Caesaris*, *JRS* 54, 1964, 117 – 128
- Weber, G.: Interaktion, Repräsentation und Herrschaft. Der Königshof im Hellenismus, in: Winterling, A. (Hg.): *Zwischen „Haus“ und „Staat“*. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 27 – 71
- Weber, M.: *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart 1891
- ders.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen <sup>5</sup>1972, ND 1985
- Weiß, P. B.: *Consistorium und Comites consistoriani. Untersuchungen zur Hofbeamtenschaft des 4. Jhds. n. Chr. auf prosopographischer Grundlage*, Diss. Würzburg 1975
- Welch, K. E.: The office of Praef. fabrum in the Late Republic, *Chiron* 25, 1995, 131 – 145
- Wellesley, K.: *The Year of the four Emperors*, London u.a. <sup>3</sup>2000
- Welsch-Klein, G.: *Provincia. Okkupation und Verwaltung der Provinzen des Imperium Romanum von der Inbesitznahme Siziliens bis auf Diokletian. Ein Abriß*, (*Antike Kultur und Geschichte*, 10), Münster 2008
- White, K. D.: *Latifundia. A critical review of the evidence on large estates in Italy and Sicily up to the end of the first century A.D.*, *BICS* 14, 1967, 62 – 79
- Whittaker, Chr. R.: *Agri deserti*, in: Finley, M. I. (Hg.): *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 137 – 165/ 193 – 200
- ders.: *Land and Labour in North Africa*, *Klio* 60, 1978, 350 – 355
- Wierschowski, L.: *Die römische Heeresversorgung im frühen Prinzipat*, *MBAH* 20, 2001, 37 - 61
- Wilcken, U.: *Zu den Impensae der Res Gestae Divi Augusti*, (*SB der Berliner Akademie der Wiss., Phil. – Hist. Kl.*, 5, 1931), Berlin 1932, 772 – 785
- Wilcken, U./ Mitteis, L.: *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*, 2 Bde., Berlin/ Leipzig 1912, ND 1962
- Wilkes, J. J.: *Dalmatia*, (*History of the Provinces of the Roman Empire* 2), London 1969
- Willrich, H.: *Livia*, Leipzig 1911
- Winterling, A.: „Mit dem Antrag Kanitz säßen die Caesaren noch heute auf ihrem Throne“. *Max Webers Analysen der römischen Agrargeschichte*, *AKG* 83, 2001, 413 - 449
- ders.: *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. – 192 n. Chr.)*, München 1999
- ders.: *Caligula. Eine Biographie*, München 2003
- ders.: „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hg.): *Zwischen „Haus“ und „Staat“*. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 11 – 25

- ders.: Hof ohne „Staat“. Die aula Caesaris im 1. und 2. Jhd. n. Chr., in: ders. (Hg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 91 – 112
- Witschel, Chr.: Krise-Rezession-Stagnation ? Der Westen des Römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr., Frankfurt 1999
- Wolf, J. G.: Claudius Iudex, in: Strocka, V. M. (Hg.): Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.). Umbruch oder Episode ?, Mainz 1994, 145 – 158
- Wolf, M.: Untersuchungen zur Stellung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in Italien und den Westprovinzen, Diss. Münster 1965
- Wolters, R.: The emperor and the financial deficits of the aerarium in the early Roman Empire, in: LoCascio, E. (Hg.): Credito e moneta nel mondo romano, Bari 2003, 147 - 160
- Woodman, A.J. (Hg.): The Cambridge Companion to Tacitus, Cambridge 2009
- Wylie, G. J.: P. Ventidius. From homo novus to „military Hero“, AClass 36, 1993, 129 – 141
- Yakobson, A.: Maiestas, the imperial ideology and the imperial family, Eutopia N.S. 3, 2003, 75 – 107
- Yavetz, Zvi: Kaiser Augustus. Eine Biographie, Reinbek 2010
- Yoneta, T.: Imperial procurators as public officials, JCS 23, 1985, 88 - 98
- Zwicky, H.: Die Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit, Zürich 1944